

Forschungen

zur

Deutschen Geschichte.

Achtzehnter Band.

AUF VERANLASSUNG
UND MIT
UNTERSTÜTZUNG
SEINER MAJESTAET
DES KÖNIGS VON BAYERN
MAXIMILIAN II.



München, Deutsch-
HERAUSGEGEBEN
DURCH DIE
HISTORISCHE COMMISSION
BEI DER
KÖNIGL. ACADEMIE DER
WISSENSCHAFTEN.

! Göttingen,
Verlag der Dieterich'schen Buchhandlung.
1878.

13546.3

Ger 6.1

1879, June 24.
Summer find.

I n h a l t.

Kurfürst Joachim II. von Brandenburg im Schmalkaldischen Kriege. Von Archivsecr. Dr. Chr. Meyer in Jßstein.	S. 1
Denkverse bei mittelalterlichen Geschichtsschreibern gesammelt von Bibliothekar Dr. F. Desterley in Breslau.	— 19
Zur Quellenkritik des Nauclerus. Von Dr. F. König in Bremen.	— 47
Maximilian I. in dem Conflict zwischen dem deutschen Orden in Preußen und Polen, besonders in den J. 1513—1515. Von Prof. F. Ulmann in Greifswald.	— 89
Die Kaiserurkunden des Archivs der Stadt Limburg a. d. Rhn. Mitgetheilt von Pfarrer Chr. Bahl in Limburg.	— 111
Die Thronfolge im deutschen Reiche bis zur Mitte des elften Jahrhunderts. Von Dr. J. Hartung in Tübingen.	— 129
Kleinere Mittheilungen.	
Verse aus der Hussitenzeit. Mitgetheilt von Dr. R. Peiper in Breslau.	— 161
Heinrich von Herford und Petrus von Herentals. Von Dr. C. Müller in Stuttgart.	— 169
Theoboricus von Silva benedicta. Ein Beitrag zur Geschichte R. Friedrichs I. Von Dr. F. Grandauer in Dürkheim.	— 171
Ueber eine Handschrift des Wahlbrets Papp Nicolaus II. Von Geh. Reg.-R. G. Waiz in Berlin.	— 179
Urkunden aus Karolingischer Zeit. Mitgetheilt von demselben.	— 181
Die Fränkische Völkertafel in späterer Umarbeitung. Mitgetheilt von demselben.	— 188
Zu Lex Salica XXVI. Von P. Winogradoff in Moskau.	— 189
Achtzehnte Plenarversammlung der historischen Commission bei der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften. 1877. Bericht des Secretariats.	— 191
Kaiserurkunden.	
Fünf ungedruckte Kaiserurkunden aus dem IX. bis XII. Jahrhundert. Mitgetheilt von Archivrath Ad. Goerz in Coblenz.	— 199
Sieben Kaiserurkunden. Mitgetheilt von Prof. L. Weiland in Gießen.	— 204
Unedirte Urkunden Kaiser Karls IV. und König Wenzels. In Auszügen mitgetheilt von Archivsecr. Dr. A. Wysz in Warburg.	— 211
Regesten Sigismunds. Mitgetheilt von Prof. F. Breßlau in Berlin.	— 219
Zur Kritik der Investiturerhandlungen im Jahre 1119. Von Dr. C. Stupper in Braunschweig.	— 223
Beiträge zur Quellenkritik der Lebensbeschreibungen des Bischofs Otto I. von Bamberg. Von Dr. G. Haag in Stettin.	— 241
Heinrich von Huntingdon. Von Dr. F. Liebermann in Berlin.	— 265
Zur Historiographie des 14. Jahrhunderts. Von Dr. F. Simonsfeld in München.	
1. Zur Chronik Heinrichs von Dieffenhoven.	— 299
2. Zur Kirchengeschichte des Tolomeo von Lucca.	— 314

Kleinere Mittheilungen.	
In welchem Monat des Jahres 9 n. Chr. fiel die Schlacht im Leutoburger Walde? Von Dr. Edm. Meyer in Berlin.	S. 325
Zur Kritik der ältesten bayerischen Geschichte. Von Stadtpfarrer Fr. Nagel in Nürnberg.	— 339
Einhard und die Annales Fuldenses. Von Geh. Reg.-R. G. Waig in Berlin.	— 354
Ueber Regino von Prüm. Von Dr. J. Hartung in Tübingen.	— 362
Die Gründer von Kastebe und ihr Zusammenhang mit Ida von Gläthorpe und dem Oldenburger Grafenhaufe. Von Director A. G. F. Krause in Rostock.	— 369
Sitz von Reggow und der Sachsenspiegel. Von Pastor J. Winter in Altenweddingen.	— 380
Zur Geschichte Kaiser Sigismunds. Von Prof. G. Breßlau in Berlin.	— 385
Zur Kritik von Peter Haffitz' Microchronologicon. Von Dr. J. Heidemann in Berlin.	— 392
Ueber die im Schloß Spieß wiedergefundenen Schriften des weimariſchen General-Majors und Franzöſiſchen General-Deutenants Johann Ludwig von Erlach von Castelen, Gouverneurs der Festung Breisach. Von Nationalrath Dr. v. Sonzenbach in Bern.	— 409
Ueber die Auswechslung des ſchwediſchen Feld-Marschalls Gustav Horn gegen den kaiserlichen und kurbayerischen Feldmarschall-Deutenant Jean de Werth. Von Nationalrath Dr. Aug. v. Sonzenbach in Bern.	— 419
Der Wiener Congreß von 1515 und die Politik Maximilians I. gegenüber Preußen und Polen. Von Prof. A. Biske in Demberg.	— 445
Reisefrüchte aus Italien und anderes zur deutsch-italischen Geschichte. Von Hofr. Prof. G. Winkelmänn in Heidelberg.	— 469
Eberhard von Fulda und die Kaiserurkunden des Stiffts. Von Dr. R. Foltz in Wien	— 493
Zur älteren bairischen Geschichte. Von Archivrath S. Riezler in Donaueschingen.	— 517
Ueber Dentwerfe im Mittelalter. Von Dr. D. Rönnig in Bremen.	— 559
Ueber die Passio Sanctorum Quatuor Coronatorum. Von Dr. Edm. Meyer in Berlin.	— 577
Kleinere Mittheilungen.	
Zu den Annales Sithiensens. Von Prof. B. Simson in Freiburg.	— 607
Ueber Wipo. Von Dr. J. Hartung in Tübingen und Prof. J. May in Pforzheim.	— 612
Der Münzort "Nere". Von Prof. G. Boersch in Bonn.	— 625
Ueber die Stiftungsurkunde des Prämonstratenserklosters Broda. Von Dr. E. Platner in Göttingen.	— 629
Noch ein Beitrag zur Wahlgeschichte Karls V. Von Prof. A. Biske in Demberg.	— 632
Zur Geschichte des Augsburger Reichstages 1518. Von demselben.	— 638
Berichte über Franz von Sickingens Ende und die darauf folgenden Ereignisse. Mitgetheilt von Geh. Archivr. Fr. v. Weech in Karlsruhe.	— 649
Nachtrag von Archivrath S. Riezler in Donaueschingen.	— 657
Berichtigungen.	— 658

**Kurfürst Joachim II. von Brandenburg
im Schmalkaldischen Kriege.**

Von

Christian Meyer.

Die Haltung, welche Kurfürst Joachim II. von Brandenburg im Schmalkaldischen Kriege den streitenden Parteien gegenüber eingenommen hat, ist bisher noch nicht Gegenstand einer eingehenderen Untersuchung gewesen. Es ist dies allerdings leicht begreiflich, wenn man bedenkt, daß derselbe in keiner Weise tiefer in den Gang jenes Krieges eingegriffen hat. Doch so gering auch seine active Theilnahme gewesen sein mag, so gibt uns das Studium der auf sie bezüglichen Briefe und Aktenstücke eine Reihe interessanter Aufschlüsse nicht nur über Joachim selbst und den Charakter seiner Politik, sondern auch über die beiden Häupter der großen feindlichen Parteien, Johann Friedrich und Moriz von Sachsen. Bei dem großen Interesse, das von je her und namentlich in den letzten Jahren die geschichtliche Erscheinung des letztgenannten Fürsten mit Recht in Anspruch genommen hat, dürfte es sich rechtfertigen, wenn ich an der Hand bisher unbekannter Materials¹ auf die Stellung Joachims im Schmalkaldischen Kriege etwas näher zu sprechen komme.

Die Stellung des brandenburgischen Kurfürsten zu den kriegführenden Parteien ist zu Anfang des Krieges eine andere gewesen als im Ausgange desselben: aus einer streng eingehaltenen Neutralität ist sie zu einem engen Anschluß an die kaiserliche Partei geworden, ja, was noch bedenklicher ist, sie hat ihre ursprüngliche aus freiem Antriebe ergriffene humane Aufgabe einer allseitigen Friedensvermittlung um materiellen Gewinnes wegen zu Gunsten einer selbstthätigen Bekämpfung der Glaubensgenossen verleugnet.

Schon gleich zu Anfang des Schmalkaldischen Krieges hatte Kurfürst Joachim II. den beiden Häuptern des protestantischen Bundes, Johann Friedrich von Sachsen und Philipp von Hessen, seine Dienste als Friedensvermittler angeboten², wurde aber von ihnen mit dem Bedenken abgewiesen, daß der Friedensabschluß Sache sämmtlicher einungsverwandter Stände sei³. Zu Anfang des Jahres 1547 wider-

¹ Außer anderen Briefen und Akten des Berliner Geheimen Staatsarchivs insbesondere ein daselbst befindlicher Copialband betitelt: „Wechselschreiben und Fertigung an Kurfürst Johans Friderichen zu Sachsen kurz vor seiner Niederlage vor Mulberg ergangen zc.“

² Joachim an Philipp 27. Jan. 1547.

³ Johann Friedrich an Joachim 18. Jan. 1547.

holte er seine vermittelnden Bemühungen, vorerst bei dem Kurfürsten von Sachsen. Neben seiner thatsächlichen Friedensliebe waren es diesmal auch Erwägungen reeller Natur, die ihm die schleunige Herbeiführung eines allgemeinen Friedens wünschenswerth erscheinen lassen mußten. Seine Lande waren den kriegführenden Parteien aufs empfindlichste ausgesetzt. Wer auch immer Sieger blieb, stets mußte Joachim den feindlichen Ueberzug seines Gebiets durch denselben fürchten. Den eifrigen Protestanten, als deren Führer jetzt der Kurfürst von Sachsen den Kampf gegen die von Karl V. versuchte Unterdrückung der reichständischen und religiösen Freiheit aufgenommen hatte, war die laue Halbheit, welche der brandenburgische Kurfürst von Anfang seiner Regierung an den protestantischen Tendenzen gegenüber an den Tag gelegt hatte, schon längst ein Stein des Anstoßes. Keine Frage, daß sie nach Niederwerfung des Herzogs Moriz sich gegen die brandenburgischen Brüder — der jüngere von ihnen, Johann von Küstrin, stand sogar im offenen Bund mit den Habsburgern gegen seine Glaubens- und früheren Bundesgenossen — gewandt haben würden¹. Aber auch zu Moriz stand Joachim in keinem freundlichen Verhältniß. Er hatte von Anfang an das hinterlistige und gewaltthätige Verfahren desselben bei der Beschlagnahme der Lande seines Veters mißbilligt und die von Moriz auf Grund eines besonderen Vertragsschlusses² vom vorigen Jahre verlangte Hilfeleistung mit dem Bedenken abgelehnt, daß jener Schutzvertrag nur für den Fall wirksam sein solle, daß die Schmalkaldener gegen den Kaiser siegreich sein und seine (Joachims) und Moriz Lande feindlich überziehen würden³. Ein weiterer Grund, warum Joachim den Frieden wünschen mußte, war sein Plan, die Bisthümer Magdeburg und Halberstadt für seinen zweiten Sohn zu erwerben, was voraussichtlich dann vereitelt wurde, wenn einer der beiden sächsischen Vettern die Oberhand über den andern gewann. Denn gerade die Erlangung jener reichen Stifter war einer der hauptsächlichsten Gründe der Entzweigung der Letztgenannten gewesen. Keiner von ihnen konnte zu ihrem Besitze kommen, weil ihm der Andere hindernd im Wege stand. Nachdem Johann Friedrich in dem von ihm vermittelten Wittenberger Vergleich zwischen dem Erzbischof Johann Albrecht und der Stadt Halle einen bedeutenden Vortheil über Moriz erlangt hatte und die schirmherrlichen Ansprüche des Letzteren für immer beseitigt schienen, verstand es Moriz bei seinen Unterhandlungen mit Karl V. auf dem Regensburger Reichstag von 1546, die Magdeburgische Frage so in den Vordergrund zu stellen, daß in der Bündnißurkunde vom 19. Juni die Uebertragung der Schirmherrschaft über die beiden Bisthümer die erste Stelle einnimmt. Und als Johann Friedrich Ende 1546 aus Oberdeutschland seinen

¹ Dieser Besürchtung ist in einem Briefe Joachims an Moriz (13. Jan. 1547) deutlicher Ausdruck gegeben.

² Vertrag zwischen Joachim und Moriz vom 11. October 1546.

³ Joachim an Moriz 13. Jan. 1547. (Vgl. Droyßen II, 2, S. 305).

schwerbedrängten Landen zu Hilfe kam, war die Einnahme der Bisthümer eine seiner ersten Kriegsoperationen gegen den Bette.

Kurfürst Joachim konnte daher nur mit Mißbehagen von den raschen und großen Fortschritten Kenntniß nehmen, die Johann Friedrich zu Anfang des neuen Jahres gegen seinen Gegner machte. Jetzt galt es, einem weiteren Vordringen desselben, wenn auch nicht sofort durch einen Friedensschluß, so doch durch Anknüpfung aufschiebender Unterhandlungen Einhalt zu thun. Am gleichen Tage (13. Januar) giengen an beide streitende Theile sowie an deren Landschaften Gesandte ab: an Johann Friedrich Hans von Arnim und Eustachius von Schlieben, an Moriz Albrecht Georg von Stolberg und Hippold von Klitzing. Während die Instruction für die an Johann Friedrich gesandten Rätthe einfach die Bitte um Gestattung gültlicher Zwischenhandlung enthält, beschäftigt sich die für Moriz bestimmte vorerst damit, jede Ursache eines Mißverständnisses wegzuräumen. Wir haben bereits bemerkt, daß Moriz alsbald nach den ersten erfolgreichen Operationen seines Gegners die vertragsmäßige Hülfleistung Joachims beanspruchte. Aus dem Eingang der Instruction erfahren wir nun näher, welche Stellung Joachim diesem Auffinnen gegenüber eingenommen hat. Er theilt Moriz mit, daß er zur Erledigung seiner Forderung seine Landschaft eilends zusammengerufen habe, da diese auch bei dem Abschluß des Schutzvertrages zu Rathe gezogen worden sei. Nachdem nun dieselbe nicht habe befinden können, daß der Bündnißfall gegeben sei, müsse er von der verlangten Hülfleistung Abstand nehmen. Auch habe er vom Kaiser keinen Auftrag erhalten, offensiv gegen die Schmalkaldener vorzugehen, wie es ihm auch bedenklich erscheine, daß Moriz den größeren Theil der kurfürstlichen Lande ohne seinen Rath und Vorwissen angegriffen und eingenommen habe, welche er (Joachim) nun mit beschwerlichen Unkosten erhalten helfen solle. Zudem lagere der Kurfürst an den Grenzen seines Landes, während auf der andern Seite die Pommern und die Seestädte kriegsgerüstet nur auf den Moment seines Wegzuges warteten, um verheerend in sein Gebiet einzubrechen. Und erst ganz am Schluß seines Schreibens, nachdem er glaubt, die ihm mißgünstige Stimmung des Herzogs zerstreut zu haben, kommt er mit seinem Antrage auf Gestattung einer Friedenszwischenhandlung hervor. Zur schleunigeren Betreibung der Angelegenheit werde er sich nach Dessau begeben, um daselbst die Antwort der beiden Fürsten entgegenzunehmen.

Die Antwort Johann Friedrichs¹ wendet sich zuerst in heftigen Ausdrücken gegen Moriz' hinterlistige und gewalthätige Handlungsweise und rühmt dagegen die Offenheit der eigenen Absichten. Seine jetzige Kriegführung sei nur ein Akt der Nothwehr. Trotzdem habe er seine friedliche Gesinnung bereits früher an den Tag gelegt, als er dem Landgrafen von Hessen vor seinem Abzug ins Oberland gü-

¹ d. d. Brautheim 18. Januar 1547.

liche Handlung mit Moriz eingeräumt habe, die dieser jedoch, ungeachtet er sich vorher dem Landgrafen und den protestantischen Kriegsräthen gegenüber eines Anderen erboten, rundweg abgeschlagen, dagegen den ersteren von dem protestantischen Bündniß abzubringen und mit dem Kaiser zu versöhnen gesucht habe. Georg von Anhalt und die Herzogin Elisabeth von Rochlitz hätten Moriz bereits ihre Vermittlerdienste angeboten: der erstere habe jedoch gar keine, die letztere eine weitsläufige, spitzige und unfreundliche Antwort erhalten, deren Inhalt sich dahin zusammenfassen ließe, daß Moriz den gänzlichen Verzicht auf Land und Leute fordere. Trotzdem wolle er der Friedensvermittlung Joachims nicht entgegen sein, wie er auch die Beziehung des Herzogs Heinrich von Mecklenburg und Georgs von Anhalt billige. Sollte aber Moriz die Handlung ablehnen, so versehe er sich von Joachim der in den Erbverträgen stipulirten Hilfeleistung.

Die Antwort Moriz'¹ sucht im Eingang die von Joachim gegen die verlangte Hilfeleistung erhobenen Einwendungen zu entkräften. Aus dem Umstande, daß ihr gegenseitiger Schutzvertrag mit Rath der kurfürstlichen Landschaft aufgerichtet worden ist, folge nicht, daß man dieselbe nun auch bei jedem gegebenen Bündnißfall noch einmal um ihre Zustimmung angehen müsse, sondern vielmehr, daß der Kurfürst und die Landschaft ihm ohne allen weiteren Verzug die im Vertrage stipulirte Anzahl Hilfstruppen zusenden müßten. Die brandenburgischen Gesandten würden sich wohl der mit seinen Räthen zu Jossen gepflogenen mündlichen Verhandlungen erinnern. Uebrigens habe er bei der Einziehung der Lehenslande des geächteten Kurfürsten nicht für sich selbst, sondern lediglich im Gehorsam gegen kais. Majestät gehandelt, daher wer ihm hierin Widerstand leiste, ihn vom Gehorsam gegen letztere abbringen wolle. Eine Unterstützung in diesem seinem Vorgehen könne nicht als eine offensive Hilfe ausgelegt werden. Auf die Erbverträge dürfe sich Joachim in diesem Falle gar nicht zurückziehen, da diese die kais. Majestät in alle Wege ausnehmen. Zudem habe der Kaiser den Schutzvertrag ausdrücklich bestätigt und Joachim noch besonders bei Vermeidung schwerer Strafe eingeschärft, ihm Zuzug gegen den Aechter zu leisten². Nachdem der Kurfürst seine Reiter bereits in tapferer Anzahl versammelt habe, so erwarte er vorerst die Zufendung der stipulirten Hilfstruppen, später auch das Nachrücken Joachims mit gesammter Macht. Durch die drohende Nähe der feindlichen Truppen möge er sich nicht beirren lassen: sollten dieselben in die kurfürstlichen Lande einfallen, so werde er eiligst zur Hand sein. Die angebotene Friedensvermittlung weist Moriz ziemlich kühl ab. Zwar sei auch er einem Frieden nicht abgeneigt, aber das Vorgehen des Kurfürsten von Sachsen mache jede ernstliche Absicht zu einem solchen scheitern.

¹ d. d. Chemnitz 23. Jan. 1547.

² Mandat Karls V. an Joachim d. d. Heilbronn 1. Jan. 1547.

Trotz dieser Versicherung seiner Friedensliebe sind wir zu der Annahme berechtigt, daß er nicht entfernt daran dachte, durch einen halben Frieden sich die Vortheile entwinden zu lassen, die sein energischer Geist ihm als Preis für sein Aussharren — sei es auch durch Mißerfolge der einschüchternöbsten Art hindurch — in Aussicht stellte. Denn das zeichnet Moriz seinem Nebenbuhler Johann Friedrich gegenüber aus, daß er sich zu bescheiden wußte, wenn Zeit und Umstände ihm die Erreichung des Gewollten unmöglich machten, durch bloße Widerwärtigkeiten aber sich nicht leicht in seinem Thun irre machen ließ. Johann Friedrich war eine wahrhaft groß angelegte Natur, voll selbstloser Hingabe an das einmal Erfasste, das immer auch das Gute war, überzeugungstreu und muthig; aber sein Muth war nur ein passiver, ein standhaftes Tragen dessen was eine höhere Hand über ihn verhängt hatte: sein späteres mehrjähriges Martyrium in der Gefangenschaft seines grimmigsten Feindes ist ein fortlaufendes glänzendes Zeugniß hiefür. Dagegen fehlte ihm jede Energie und Ausdauer, wo es sich um Ergreifung und Festhalten äußerer Vortheile handelte; hier wurde ihm seine Selbstlosigkeit zum Hinderniß jeder kräftigen Wahrnehmung des augenblicklichen Interesses; er war bedachtsam, wo er zugreifend, nachgiebig, wo er hartnäckig sein sollte. Wenn dagegen Moriz mit Eigenschaften gerade entgegengesetzter Art das Feld gegen ihn behauptet hat, so ist das ein neuer Beleg für die alte Wahrheit, daß die edelsten Eigenschaften und Fähigkeiten im Kampfe um äußere Vortheile sich häufig als werthlos, ja sogar schädlich für ihren Inhaber ausweisen. Es gibt wenige Erscheinungen in der Geschichte, die, wie Moriz, den ganzen Inhalt ihres Lebens auf das eine Endziel: Befriedigung ihrer egoistischen Machtgellüste gerichtet haben. Auch nicht der leiseste Zug von dem, was wir Idealität zu nennen gewohnt sind, tritt uns in dem Bilde dieses Mannes entgegen, der trotzdem, wenn auch nur für wenige Jahre — ich glaube nicht zu viel zu sagen — die Seele der europäischen Politik gewesen ist. Er ist dies gewesen durch die Kühnheit seiner Entwürfe, durch den Erfolg, den er mit seltener Willenskraft und Ausdauer an seine Fersen zu heften verstand. Hätte ihn nicht das Schicksal mitten in der Arbeit abgerufen, Europa, vor allen unser deutsches Vaterland, würde durch ihn eine andere Gestalt erhalten haben.

Welch ein Meister in der Kunst der politischen Intrigue er war, das vermögen wir recht deutlich an der Haltung zu erkennen, die er den Friedensbemühungen Kurfürst Joachims gegenüber beobachtete. An ein Eingehen auf dieselben hat er — wie wir bereits bemerkt haben — nicht im entferntesten gedacht, aber er ist doch so klug, bei dem Mittelsmann den Schein zu erwecken, als sei er, der überhaupt nur gegen seinen Willen in die ganze leidige Angelegenheit hineingerathen sei, der gerne zum Frieden Geneigte und werde an der Verwirklichung dieser Absicht nur durch die Unbulsamkeit und grausame Härte des Gegners gehindert. Es ist bei Charakteren von Moriz' Art immer eine und dieselbe merkwürdige Beobachtung zu machen:

sie verstehen ihre Absichten hinter der Maske der Gleichgiltigkeit verborgen zu halten und sich zur Ausführung derselben gleichsam wider Willen drängen zu lassen, während sie in der That die Fäden des Spiels keinen Augenblick aus der Hand gelassen haben. So kommen sie ohne viel Geräusch ans Ziel, während Andere, indem sie die Motive ihres Handelns aller Welt offen legen, leicht feindliche Gegenbewegungen veranlassen. So hat auch Moriz seinerseits keinen Anlaß zu dem gegenwärtigen Krieg gegeben; wenn er in denselben eingetreten, so ist dies nur geschehen im schuldigen Gehorsam gegen kaiserliche Majestät, den zu verweigern Hochverrath ist. Seltsame Aeußerung in dem Munde eines Mannes, der wenige Jahre später diese kaiserliche Majestät wie ein gehektes Wild in den tirolischen Schluchten vor sich her trieb! Ebenfowenig trägt er Schuld an der grauenvollen Verwüstung des blühenden Heimathlandes durch diesen Krieg. Welch ein Unterschied ist doch zwischen seiner Kriegführung und der seines Gegners! Dort lediglich möglichste Abwendung Schadens und Gefahr, hier Kriegsgräuuel, wie sie ärger auch die verrufensten Nationen nicht zu verüben vermöchten! Und dann wie fein berechnet ist jener Passus des Antwortschreibens, in welchem er, gleichsam den Schwerebeleidigten spielend, die Zusage der Hilfeleistung Seitens Joachims als etwas Selbstverständliches hinzustellen versucht, während in der That auf Seite des Letzteren nicht entfernt eine Verpflichtung hiezu vorlag. Das Angebot der Friedensunterhandlung endlich weist er nicht geradezu von der Hand, aber der Gegner wird es ihm voraussichtlich unmöglich machen, seine friedlichen Bestrebungen verwirklichen zu können, während faktisch Niemand so sehr den Frieden herbeisehnte und sogar nach glänzenden Erfolgen zu beträchtlichen Opfern erbötig war als gerade Johann Friedrich.

Der Erfolg dieser Operationen war, so weit Joachim in Betracht kam, denn auch ein vollständiger. Was Moriz in erster Linie von diesem zu erreichen trachtete, war, ihn von einem Anschluß an die Schmalkaldener abzuhalten, der dann leicht zu befürchten stand, wenn seine auf nackte Eroberung und Veranbung gerichteten Pläne dem brandenburgischen Kurfürsten offenkundig waren. Man mag die Fähigkeiten und den Charakter Joachims auch noch so niedrig anschlagen, das eine wenigstens wird man ihm nicht absprechen dürfen, daß er in allem seinem Vornehmen eine Art ritterlicher Gesinnung gerne zum Ausdruck brachte. Häufig veranstaltete er ritterliche Festlichkeiten, prächtige Bankette; zu den Reichstagen begab er sich mit zahlreichem Gefolge, dessen Kosten seine Mittel bei weitem überstiegen. Unaufhörlich finden wir ihn bauen, Schlösser in den Städten, Jagdhäuser in der Tiefe der Gehölze, an den breiten Gewässern, die hie und da dem Lande eine gewisse Annueth verleihen, Kirchen und Dome mit hohen Thürmen und weiterschallenden Glocken¹. Ich erinnere weiter an seinen halb abenteuerlichen Feldzug nach Ungarn gegen die Os-

¹ Hanke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation IV, S. 107.

manen, dessen schlimmer Ausgang allerdings am wenigsten seine Schuld gewesen war. Mit dieser ritterlichen Gesinnung, die sich überall gern zum Schützer des bedrängten Rechts aufwarf, mußte Moriz rechnen, wollte er Joachim für seine Zwecke benutzen. Und er hat meisterlich mit ihr gerechnet, indem er den Kurfürsten nicht nur an der Unterstützung der Schmalkalbener zu hindern, sondern sogar auf seine Seite herüberzuziehen verstand.

Vorerst ließ sich Joachim durch den Mißerfolg seiner Friedensbemühungen nicht abschrecken, mit ihnen weiter fortzufahren. Moriz hatte seine Zustimmung zu einer Conferenz von Bevollmächtigten von seiner, Johann Friedrichs, Philipps von Hessen und Joachims Seite gegeben, aber auch hieran wieder Bedingungen geknüpft, von denen er im Voraus wissen mußte, daß sie von dem Kurfürsten von Sachsen niemals angenommen werden würden. Joachim scheint dies letztere vorausgesehen zu haben, da er für den Fall der Ablehnung Johann Friedrich die Anknüpfung direkter Verhandlungen mit dem Kaiser und König anrath und zu diesem Behufe eine Reihe von Friedensartikeln überschießt, von denen er glaubt, daß sie von dem Kaiser als eine genügende Basis für Friedensverhandlungen erachtet würden. Die Artikel sind folgende:

1) Aufhebung aller in Religionsfachen eingegangenen Bündnisse,

2) Beobachtung der Reichsabschiede und Friedensstände,

3) Reform des Kammergerichts,

4) Erledigung und Restitution des Herzogs Heinrich von Braunschweig gegen genügende Versicherung, gegen die Schmalkalbener nichts Feindliches unternehmen zu wollen und seine Händel mit Goslar und Braunschweig mit gebühlichem Recht oder vor kaiserlichen Commissarien auszutragen,

5) Verwendung der eingezogenen Kirchengüter zu Kirchen- und Schulzwecken,

6) Verbot aller gehässigen Ausschreiben und Druckschriften,

7) Demuthsbezeugung gegen den Kaiser, mit der Erklärung, man wäre der Meinung gewesen, als wolle der letztere die Freiheit der Religion und Nation unterdrücken, hätte sich aber jetzt eines Andern überzeugt, nachdem der Kaiser andere protestantische Stände der Religion halber versichert habe.

Dagegen glaubte Johann Friedrich, im Einvernehmen mit seinen Räten und nach Billigung Seitens der brandenburgischen Abgesandten, folgende Modificationen anbringen zu müssen:

ad 1) Zulassung von Religionsbündnissen für den Nothfall,

ad 2) Insbesondere Aufrechthaltung des Speierschen Reichsabschiedes von 1544, jedoch ohne Ausdehnung desselben auf die Sekten,

ad 3) Befegung des Kammergerichts in Gemäßheit der in diesem Abschied vorgesehenen Bestimmungen,

ad 4) Restitution Heinrichs von Braunschweig nur in den *status quo nunc*. Die Versicherung müsse durch zwei fürstliche

Bürgen erfolgen; doch sollten alle gegenseitigen Gebietswegnahmen wieder zurückgestellt und diese Restitution auch auf die beiderseitigen Helfershelfer ausgedehnt werden.

ad 5) Wo ein Uebermaaß vorhanden, darf dasselbe auch zu andern gemeinnützigen Zwecken verwandt werden.

ad 6) Geschärfte Censur namentlich für Schriften dogmatischen Inhalts.

Aufrichtung eines beständigen Friedens auf diesen Grundlagen, vollständige Amnestie für alles während des Kriegs Vorgefallene, Wiederaufleben der alten Verträge.

Auch an Philipp von Hessen hatte Joachim jene Präliminarartikel gesandt und bei diesem eine noch größere Empfänglichkeit für seine Friedenspläne gefunden. Nur in wenigen Punkten ist der erstere mit der Fassung der Artikel nicht ganz einverstanden¹:

ad 1) Daß Niemand der Religion halben über die Augsburgerische Confession hinausschreiten solle: „es konten wol ding sein, die got gefellig und in solcher confession nit begriffen weren, wir aber wollens doch so hoch nit streiten, dieweil unser religion nit uf solcher confession, sondern dem gotlichen wort stehet und gegründet ist“.

ad 4) Mit Heinrich von Braunschweig habe er auf Vertrag handeln lassen, daß die beiderseits aufgelaufenen Kosten und Schäden gegen einander aufgerechnet, der Herzog und seine Söhne alle von der provisorischen Regierung vorgenommenen Handlungen anerkennen würden, die Acht über Goslar aufgehoben und die Goslarer im Besitz des Holzes gelassen werden sollten, wie sie sich des mit der Wolfenbüttler Regierung vertragen hätten. Weigerten sich der Herzog und seine Söhne dessen, so solle Herzog Moriz unter Zuziehung eines oder zweier Fürsten mit Güte oder zu Recht erkennen. Das Gleiche solle bez. Braunschweigs gelten. Heinrich sei mit alledem einverstanden.

Freilich konnte nur eine so sanguinische und leichtgläubige Natur, wie sie Joachim besaß, sich der Hoffnung hingeben, seine Friedensbemühungen würden bei Karl V. und Ferdinand eine günstigere Aufnahme finden als bei Moriz. Was wir oben über die Aussichtslosigkeit gütlicher Vergleichshandlungen auf Seiten Moriz' bemerkt haben, gilt ganz ebenso auch für den Kaiser und seinen Bruder. Namentlich dem ersteren galt dieser Krieg nicht als ein gewöhnlicher Kampf, bei dem es sich höchstens um ein Mehr oder Weniger äußerlichen Machtbesitzes handelte, sondern als der endliche Ausbruch eines Jahrzehnte lang massenhaft aufgehäuften Zündstoffes, der für die künftige Gestaltung der höchsten Lebensinteressen, ja geradezu für die ganze Existenz entscheidend war.

Der an König Ferdinand abgesandte Dr. Christof von der Straßen² kehrte ohne befriedigende Antwort nach Hause zurück³.

¹ Philipp an Joachim 6. Febr. 1547.

² Vgl. über ihn Oppl in den Neuen Mittheil. des thüring.-sächs. Vereins XIV, 187 ff.

³ Joachim an Joh. Friedrich s. d.

Nunmehr reiste Joachim in eigener Person an das königliche Hoflager nach Auffsig, nachdem er vorher noch den Kurfürsten von Sachsen von dem ungünstigen Ausfall der Gesandtschaft benachrichtigt und ihm empfohlen hatte, die Friedensartikel in einer für den Kaiser und König mehr annehmbaren Weise umzuändern. Die Reise sollte verhängnisvoll für seine Haltung gegenüber den kriegführenden Parteien werden. Welche Mittel Ferdinand in Anwendung brachte, den brandenburgischen Kurfürsten aus seiner bisherigen Neutralität heraus auf seine Seite zu bringen und zu einer activen Theilnahme am Kriege zu veranlassen, ersehen wir aus seinem Berichte über die Auffsiger Zusammenkunft an den Kaiser¹; es war das Versprechen, Joachims zweitem Sohne bei seiner Bewerbung um die Coadjutorschaft der Bisthümer Magdeburg und Halberstadt behilflich zu sein. Jetzt erklärte sich Joachim dem Kaiser gegenüber bereit, 400 Reiter unter der Führung seines Kurprinzen drei Monate auf seine Kosten unterhalten und, im Falle eine stärkere Hülfeleistung sich als nothwendig erweisen sollte, auch eine solche bewilligen zu wollen. Von einer persönlichen Theilnahme am Feldzug müsse er dagegen, im Einverständniß mit dem Könige, Abstand nehmen, indem es für die gemeinsamen Operationen vortheilhafter sei, wenn er in seinen Landen bliebe, um von hier aus namentlich auch die Verproviantirung des Feindes zu hindern².

Von jetzt ab erlahmt das Interesse Joachims an der Herstellung des Friedens in sichlichem Maße. Was ihm zumeist das Zustandekommen eines solchen wünschenswerth machen mußte, die Aussicht einer leichteren Gewinnung der genannten Bisthümer, kam jetzt nicht mehr in Anschlag, nachdem ein Mächtigerer ihm den Erwerb derselben garantirt hatte³. Zwar unterläßt er es nicht, nach der erfolgten Wahl seines Sohnes auch den sächsischen Kurfürsten als den thatsächlichen Inhaber der Stifter um Ausantwortung derselben anzufragen⁴, aber er ist sich dabei des Auffallenden seiner Bitte wohl bewußt und kommt, nachdem Johann Friedrich ihm kühl geantwortet hat⁵, nicht weiter auf diese Angelegenheit zurück. Die Correspondenz Weider nimmt jetzt mehr und mehr einen unerquicklichen Charakter an. Es gereicht dem guten Willen Johann Friedrichs zu nicht geringer Ehre, daß er sich auch durch so glänzende Erfolge, wie die Gefangennahme des Markgrafen Albrecht von Brandenburg in Rochlitz, nicht blenden läßt⁶ und nach wie vor bereit ist, wofern nur Ehre und Gewissensfreiheit nicht geschädigt werden, die möglichsten Zuge-

¹ Bucholz IX, S. 408.

² Joachim an Karl V. 19. Febr. 1547 (noch aus Auffsig, also unmittelbar nach seiner Ankunft daselbst, da er erst am 13. von Dessau abgereist war).

³ Vgl. auch das Fürschreiben Ferdinands an den Papst in Sachen des jungen Markgrafen bei Bucholz IX, S. 415.

⁴ Joachim an Joh. Friedrich 16. März 1547.

⁵ Joh. Friedrich an Joachim 30. März 1547.

⁶ Derselbe an denselben 5. März 1547.

ständnisse behufs Wiederherstellung des theuren Friedens zu machen¹. Aber gerade jene von ihm so ängstlich behüteten Punkte waren es, an welchen ihn die Gegner tödtlich treffen wollten. Die Vernichtung seiner fürstlichen Ehre und der Freiheit seines evangelischen Bekenntnisses war ihre Absicht. Was nützte es, daß er Joachim gegenüber in seinen übrigen Vorbehalten Schritt vor Schritt zurückwich und eine werthvolle Garantie nach der andern zum Opfer brachte: immer wieder tönte ihm das Noch nicht genug! entgegen.

Zuletzt zieht sich Joachim ganz aus dem Spiele. Das letzte Stück seiner Correspondenz mit Johann Friedrich ist ein Versprechen, ein Schreiben des letzteren an König Ferdinand durch seinen Kurprinzen übergeben und befürworten lassen zu wollen. Ob es jemals an seine Adresse gelangt ist? Wir wissen darüber ebensowenig wie über den Verbleib eines ähnlichen Schriftstückes, das der unglückliche Fürst noch kurz vor der Mühlberger Katastrophe an den Kaiser gerichtet hat². Dagegen ist uns das eigenhändige Concept eines Briefes erhalten, den Joachim unmittelbar nach der entscheidenden Schlacht an Karl V. geschrieben hat³. Es ist ein förmlicher Triumphgesang, ein *Macte imperator!*, das ein protestantischer Reichsfürst in dem Augenblicke anstimmt, als die Reichsfürstenehre und die evangelische Gewissensfreiheit tief in den Staub hinabgetreten waren, ein sprechendes Zeugniß der kurzsichtigen Politik seines Schreibers. Und so lasse ich es mit Weglassung des Eingangs zum Schlusse hier wörtlich folgen: — — „Und nachdem ich diese tage bericht worden, das gott der almachtige E. Key. M. wider ire feinde glücklichen sieg gegeben, also das sie dieselbigen biß uff haupt erlegt, den haubtechter und etliche furnehmen seins anhangs gefangen, welches ich mit besondern freuden und wolwünschung solches E. Key. M. obsiegens vernohmen und got dem almachtigen dafur hochlichen dankbar bin, und zweifel nicht, es werde E. Key. M. zu hochstem ruhm und preise und meniglich underdan zu guther wolfsart, friede, ruhe, auch einem bestendigen beharlichen frieden und abwendung des langen misstrauens des heiligen reichs gereichen, und wünsche, auch bitte von gott, E. Key. M. doß hohes glücke und ferner obsiegen wider den uberigen anhang dieser bundnus, unterthenigst bittende, E. Key. M. geruhe mich iren gehorsamen kurfursten gnedigst zu vormerken und mein allergnedigster keiser und herre sein und bleiben. Das bin umb E. Key. M. ich unterthenigsts gehorsams zu vordienen willig“.

¹ Derselbe an denselben 15. März 1547.

² Joachim an Joh. Friedrich 25. März 1547.

³ Beide Schreiben sind datirt vom 10. März. Vgl. Anhang Nr. I.

⁴ d. d. 28. April 1547.

Anhang.

I.

Kurfürst Johann Friedrich an König Ferdinand 10. März
1547.

Allerdurchleuchtiger grosmechtiger konigl! Nachbeme E. R. M. wol wissentlich und unverborgen ist, das E. R. M. und ich uf vor-
 schienen reichstag zu Speyr mit vorwissen und bewilligunge kay. Ma^t.
 aller und jeder irrungen und gebrechen, so sich zwischen E. R. M.
 und mir erhalten, und also nit allain mit E. R. M., sondern auch
 mit kay. Ma^t. zu grund genglich entlich und ewig vertragen seind
 worden vermuge und inhalts des vertrags, so daruber ufgericht, auch
 E. R. M. selbst und kay. Ma^t. sonderlichen ratification. Und ob ich
 wol dorauf gegen kay. und E. R. M. sonder rhum allerunterthenig-
 keit und gehorsams erzaigt und gehalten, mich auch die zeit mainer
 regirung zum hochsten und so vil mir muglich geweest geuiffen, an
 kay. und E. R. M. ainen gnedigsten kayser und konige, do es one
 vorlekung gotts worts und rechter cristlicher religion bescheen mugen,
 zu erlangen und zu haben, in massen dan auch baide vortrege zum
 Eaden und Wien und mains thails nicht one grosse muhe und kosten
 zuvor erfolget, und E. R. M., auch die ergangnen handlungen werden
 mir das zeugnuß geben müssen, das mains thails an allem dem, so
 mir Eadanißchen und Wienißchen vortrege halben zugestanden und ge-
 burt, nicht mangel geweest. So hab ich mains thails gemelten Spey-
 rischen vortrag one rhum nicht weniger volge gethan und ugerne an
 mir wollen erwinden lassen, wie es dan auch, sovil das closter Do-
 brilug betrifft, nicht gemangelt. Aus was ursachen aber ich bedenken
 gehabt und mich nicht schuldig achten mugen aus solchem vortrag und
 desselben verstand furen zu lassen, das hab ich E. R. M. rath hern
 Hansen Hoffeman durch meine rethe nach der lenge und notturtiglich
 sampt meinem erbiethen anzaigen lassen, und bin in hoffnung gestan-
 den, solchs solte nicht so gar hindan gefakt worden sein, dan ich je
 an liebsten gewolt, das vilgemelter vortrag het in wiriden und unumb-
 gestoffen bleiben mugen, wie er dan uf ewigkeit gericht, domit es
 anderer und waitter vortrege nicht bedurfte. Dan ob wol allain des
 ainigen articckels des Dobrilugs halben, aber one main vorurfachung,
 ein mißvorstand furgesallen, hab ich mich doch des vertrags gehalten
 und nicht vormutet, das darumb der ganze vertrag hat sollen umbge-
 stoffen werden, und aus solchen und dergleichen mehr ursachen nicht
 glauben wollen, do ich fur ainem jar bericht worden und mir furkom-
 men, als solte der kayser izo willens und furhabens sein, mich und
 meine ahnungsvormanten mit der that und heereskraft anzugreifen
 und zu überziehen, bis mir leglich die kay. resolution und antwort
 uf bescheenes ersuchen und onlangen zu handen komen, als hab ich
 solchs weiter auch in kain vorachtunge setzen wollen und mich, nach-

dem ich und maine ahnungsvorwanten es dafur gehalten, das wir domit in ansehung der ufgerichteten vortrege friede friedestende und reichsabschiede billich verschonet wern worden, umb kriegsvoll beworben und im namen gotts zu unfer aller cristlichen defension gegenwehr und rettung auch vorfast gemacht und den zug in aigner person vorgangens somers ins oberland gethan und furgenomen, des aber ich und maine mitvorwanten — das wais gott — vil lieber uberig wolten geweest sein, do wir bey gemelten vortrag friede und friedestenden und reichsabschieden hetten muegen gelassen werden. Und wolt gott, das ich allain zu mainer entschuldigung, wie sich allem rechte nach je billich geburt, erfordert und allen dingen gehort worden were, so solte sich, ob gott will, befunden haben, das mein unschult des auferlegten ungehorsams offentlich vermarkt worden. Dieweil aber gleichwol solchs nicht gescheen, mir und mahnen mitvorwanten des babsts bundtnus und anders, als das mit diesem furgenomenen uberzuge im grunde unsere wahre cristliche religion gemaint were, so glaublichen furbracht worden, und von tage zu tage mit der that wider maine land und leute vortreiben und noch, haben E. R. M. zu erachten, das ich nicht unterlassen mugen, mich der naturlichen gegenwehr auch zu gebrauchen, und das sich darunter allerlay kriegshandlung zugetragen, der ich mains tails lieber ubrig gewesen, hoffe ich, das mir solchs nicht soll zugemessen sein, dan ich je darzu nicht ursach gegeben. Und wie gern ich vor dieser zeit die sachen hette zu gleichmessigen billichen vortrag kommen lassen und noch, das ist dem churfursten zu Brandenburg und andern wissentlich. Dieweil aber dieselbe bishero nicht hat wollen betrachtet nach eingereumbt werden, so hette ich, auch mehne mitvorwanten wol ursach, die ding got dem almechtigen zu befehlen, hoffe auch, er wurde mir und den meinen, wie er sich dan unlangst gnediglich bewiesen, weiter sieg, gluck und hahl vorleihen, dan ich mich fur gott und der welt ahnigs ungehorsams zeitlicher und prophan sachen halben genzlich unschuldig wais, one was bemelter christlichen defension halben, darzu ich uber angeregten vortrag ufs eusserste gedrungen, bescheen sein mag. Und es aber, wie ich von eglischen orten bericht worden, meinethalben furnemlich umb ein zimliche demutigung gegen der kay. und E. R. M. solle zu thun sein, do ich doch nicht wais noch mich erinnern kan, weshalber die selbige von mir billich bescheen solle. Domit nun E. R. M., auch meniglich je zu spuren und zu vormerken, weil ich hierinnen one ruhm nichts anders gesucht und gemaint, auch nachmals suchen und mahnen, dan gotts wort und seiner almechtigkeit glori und ehr, auch das warhaftige cristliche religion, in sonderhait aber das ich, die mainen und meine mitverwanten durch seiner almechtigkeit hulf darbei und bei der lobliche freyhait Deutscher nation bleiben, desgleiches das widerumb frieden und ruhe in Deutscher nation gepflanzt, auch ferner cristlich blutvorgieffen abgewant, uf das gemainer cristenhait erbfind dem Turcken bester stadlicher widerstand bescheen mag, darzu das es solcher demutigung halben an mir, das alles, wie obenberurt, ungeachtet, nicht mangeln solle, und

das ich mich nicht allain aus solchen, sondern auch aus andern umb gottes worts und cristilicher religion willen und zu vorhutung blutvorigiessen und ferner vorderben der lande durch seiner almechtigkait gnad wol uberwinden kan, so ist an E. R. M. main unterthenige bitt, dieselbig wollen sich nicht beschweren, volgende mahnung an die kay. Mat. gelangen zu lassen und mich legen J. M. zu vorbitten: nachdeme ich und meine mitvorwanten im eingang dieses handels berichtet worden, das J. Kay. M. solt willens gewest sein, die cristliche religion und der Deutsche nation freyhait zu vordrucken, wie auch solchs so mancherlei und vielfaltig an mich und sie gelangt, das wir dasselbige, weil wir uns gegen J. M. kains ungehorsams zu erinnern gewußt, dervwegen auch nie beschuldigt und uberkommen, zudeme das ich mit J. M. aller prophan sachen halben vortragen, das wir demselben hetten glauben geben muessen; dieweil wir aber numere bericht worden, das S. M. andere stende der religion halben versichert, das auch J. M. wille und gemuth nicht sein solle, dieselbige auszureutten und zu vordrucken, wie dan auch S. M. uns solchs genugsam vorsichern wolte, neben deme das auch J. M. nicht gemaint, die freihait und loblich herkommen der Deutschen nation zu vortilgen, und sich aber gleichwol in deme allerlai zugetragen, das von uns nicht anders dan zu erhaltung unser religion und der freihait der Deutschen nation gemaint. Ob nun deshalben S. M. ainige ungnad geschöpft, so beten E. R. M. von main und mainer ahnungs- und mitvorwanten stende wegen, J. M. geruhete solche ungnad gegen uns allen aus vaterlichen allernedigsten willen hinzustellen und fallen zu lassen, unjer allergnuebigster kayser und herr zu sein und uns bei gotlichem wort, unsern landen und leuten ruig bleiben zu lassen, und diesen furstehenden vorderblichen krieg widerumb zu stillen. So wolten wir auch widerumb neben andern stenden des reichs S. M. sachen, und das dieselben wider seine und der ganzen cristenhait erbfeinde dem Turcken statliche hulfe bescheen mochte, im allerbesten besurdern und sich als getrewe und gehorsame des kayseris und des reichs churfursten fursten und unterthanen in allem schuldigen und muglichen gehorsam und unterthenickait vorhalten, solchs auch umb J. Kay. M. vordienen. So weret auch ich erbettig, do jemandis in werendem kriege etwas eingenomen, denselben solchs widerumb einzureumen, doch das es widerumb in gleichnis legen mir, mainen ainungsvorwanten und denjenigen, die bei uns in disem zuge gewest und was vorlorn, auch also gehalten werde. So wollen wir uns auch gegen denjenigen, die in unser hende gefangen worden, auf den fall auch gerne der billickait vornehmen lassen. Hierauf und auf E. R. M. furbit und furwendunge hoffe ich unterthenig, J. M. soll und werde sich nach gelegenheit der sachen der gebur und billigkait finden lassen und mich und meine ahnungs- und mitvorwanten, do wie berurt ainige ungnade vorhanden, zu gnaden annemen und zuserst neben unsrer unschult bedenken, zu was entlichen vorderb diese beschwerliche kriege der ganzen Deutschen nation geraichen wollen, desgleichen was den Römischen kay-

fern und kontigen, die vom hause zu Osterreich gewesen, vom hause zu Sachsen des Churfürstlichen stams und in welung der itzigen kay. Ma^t. von meinem vettern herzog Friderichen seliger gedechtnus widerfaren, welche wolthat der kay. Ma^t. indenk zu sein und solchs in kein vorgeffen zu stellen, sondern freundschaft und gnaden zu beschulden sich oftmals erbotten, des den vil E. M. aigen handschrift vorhanden sein. Im vall aber das solchs alles nicht wolte bedacht, sunder wider mich und maine ahnungsvoorwanten, wie es dan fur ist, furtgefahren werden, so thue ich hiemit gegen E. R. M. und meniglich bezeugen, das ich dasjenige gethan, so nach gestalt der sachen muglich und thunlich hat sein wollen, und dieweil man es nit anders haben konte, so musten ich und mayne ainungs- und mitvoorwantn uf unser bestes auch dohin gedenken, wie wir bei gotts wort und cristlicher religion mit seiner almechtigkait hulf bleiben und davon mit der that nicht gedrungen werden mochten, und uns unser unschuld, auch des getrosten, das es an uns nicht gemangelt, der unzweifelichen zuvorsicht, der almechtig got werde mich und meine ahnungs- und mitvoorwanten, wie er bisher gnediglich gethan, nicht vorlassen, sondern gnediglich bestehen schutzen und erretten, dan seiner almechtigkait ending mit vilen oder wenigen den sieg zu geben. Borsehe mich auch genzlich, wo alsdan hieraus weiter cristlich blutvorgiessen, auch vorherung und vorderbung der lande, wie freilich nicht wurde vorbleiben konnen, erfolgen und also die Deutsche nation und die fursten derselben dermassen gemudiget und erschopft werden solten, das sie gegen dem Turken widerstant zu thun und nicht zu helfen vormochten, ich und meine ahnungs- und mitvoorwanten wollen gegen gott jedermeniglich und der ganzen welt derhalben entschuldigt sein. Das hab E. R. M. ich nicht unangezaigt zu lassen wissen, und were Derselben vil lieber, do ich dabei mochte gelassen werden, unterthenige und gehorsame dienste zu erzaiigen willig.

Datum Seythen, Dornstags nach dem fontag reminiscere, den X. Marty, anno 1547.

II.

Antwort des Churfürsten zu Saxe.

Margraf Johans zu Brandenburg belangend: wie wol derselbe J. Chf. G. in zweyen ahnungen vorwant und er sich gleichwol zu kays. Ma. begeben, J. Chf. G. abgesagter feynd wurden, zudem vor andern im lager J. Chf. G. in allen iren gescheften behindert, vieler gehessiger und spitziger wort auf J. Chf. G. sich vornehmen lassen, dorauf J. Chf. G. wol orsach hetten, widerumb feyntlich tegen jene zu trachten, aber gleichwol unserem g. hern dem Churfürsten zu freuntlicher wilsarunge, die weyl J. Chf. G. bericht, das er sich nach tegen

J. Chf. G. zu herzogen Morizen in sundere hulf eynlassen wolle, wo Am margraf Johans absteien wolt, so wolt auch J. Chf. G. w; umb die dinge anstellen.

Den bischof von Lebus belangend: wie wol derselbe nicht wenig wider J. Chf. G. mit haufung und hegung irer abgefagten feynde gehandelt: die weyl aber derselbe unserem g. h. dem churfursten zu Brandenburg schuzes halben vorwant, wo nun derselbe wider J. Chf. G. nicht rathen noch helfen wirdet, so wollen jenen J. Chf. G. unserem g. h. zu freuntlichem gefallen auch verschonen.

Die grafen betreffende: hetten sich dieselben zu herzogen Moriz in hulf eingelassen, und wie sie J. Chf. G. aus dem lager darvor . . . so weren doch J. Chf. G. von den grafen spizige antworten begegnet, und diewehl J. Chf. G. die . . . grafschaffen underwegen gewest, hetten J. Chf. G. die grafen zu geburender haltung der herschaften, so sie von herzog Morizen hetten, erfordert: die weyl aber dieselben nicht erschienen, so hetten auch J. Chf. G. orsach gehagt ire herschaften eynzunehmen. Es hette aber des von Schwarzborgs gemahel sich erboten, ir herre solt in 8 tagen erscheynen hoelbunge thun; solche zeyt were lengest vorflossen: wo nun der graf nachmalen queme, die halbung¹ thete, so wolten ime J. Chf. G. zu seynen herschaften widerumb kommen lassen.

Also hette sich auch graf Wolf von Stolberg zur halbung erbotten: wenn das von ime und den anderen beschege, wolte J. Chf. G. ienem auch die herschaften widerumb zustellen.

Regensteyns halben hette furst Wolf zu Anhalt mit J. Chf. G. handelung gehagt und sich erbotten, das seyn son die halbunge thun solle: des weren auch J. Chf. G. zufriden und hetten ime dorauf die gefangene von Salka widerumblosgeben lassen.

Was aber der grafen Stolberg und Regenstein lehenschaften, so under J. Chf. G. zu lehen ginge, belangent, derselben wolten J. Chf. G. in alle wege verschonen.

Rippolden von Rlieking: wo derselbe in massen andere im stifte S. Chf. G. halbunge thun worde, so wolten ime J. Chf. G. auch umb unseres g. h. vorbitten willen bey seynem vorgeschriebenen pfantschilling an den heuffern Jutterboth und Dahme bleyben lassen.

Dieterich Spiegel: wie wol sich derselbe in leyhfertige handlung eyngelassen, beyneben den feynden J. Chf. G. land und underthanen beschediget, deshalben wol ehne straffen vordienet, so wolten ime doch J. Chf. G. auf unsers g. h. vorbitten aus dem thorm lassen und auf weyter erfordern.

Unsers gnedigsten hern reithe und diener, wo dieselbe wider J. Chf. G. nicht dienen ober rathen werden, wollen sie J. Chf. G. auch verschonen.

¹ d. i. Sulbdigung.

Denkverse
bei mittelalterlichen Geschichtsschreibern

gesammelt

von

H. Oesterley.

Die nachfolgende Sammlung von Denkversen mittelalterlicher Chronisten erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern enthält nur das, was mir bei meinen¹ Quellenstudien bekannt geworden ist; nichtsdestoweniger hoffe ich, daß sie gelegentlich einen willkommenen Anhaltspunkt bei dem Auffuchen von Quellennachweisen darbieten wird, und das ist ihr einziger Zweck.

1. Adorant Christum tres reges jam Romanorum,
Non sunt Tharsenses, nec Arabes, nec Sabinenses.
Andr. Ratisb. a. 1410, Eccard Corp. Hist. I, 2145.
- 1a. Accidit in urbe Salis, vestalis quod monialis
Intumuit tantum, ne transeat ipsa per antrum.
Ann. Reinhardsbrunn. a. 1296 S. 256 ed. Wegele.
2. Anglia quem genuit, Willehadum Brema recepit,
De Karoli manibus castrum tenet hoc Willehadus.
Wolter Chron. Bremens., Meibom SS. II, 22.
3. Anni dum Domini fluxissent mille ducenti,
Octavo numero completo septuageno,
Dum sol in geminis fuit, Augustique Kalendis,
Inclytus Ockacorus rex, hostibus eius amarus,
Succubuit bello, pugnans cum rege Rudolfo,
Non vi multorum (Swevorum) cecidit, sed fraude suorum.
Versus Babenb., SS. XVII, 639. Andr. Ratisb., Ecc. I, 2089
4. Annis centenis millenis ter quoque denis
Post Christum natum Schowenborch tenet initiatum.
Lerbeck, Chron. ep. Mind. 15, Leibn. SS. II, 169. Chron.
Mind., Meib. I, 560. Cyr. Spangenberg, Sölst. Chron. a. 1030,
S. 13 (2 und 3 nongentis statt millenis).
5. Annis completis octo et mille trecentis,
Rex est Albertus gladiatorum morte peremptus,
Contigit hoc Jacobi festo sanctique Philippi.
Joh. Vitodur. a. 1308, ed. G. von Wyss S. 43. Cyr. Spangenberg, Sächs. Chron. S. 473.
6. Annis ducentis tibi denis mille retentis,
Facta Stralesundis fuit urbs, habens nomen ab undis.
Korner a. 1210, Ecc. II, 833.

¹ Mehrere Nachträge und Berichtigungen sind von Mitgliedern der Redaction hinzugefügt; jene als la u. f. w. bezeichnet.

7. Annis M duo C bis quadraginta duoque
Symonis et Iudae Nova Stargard sternitur hoste.
Notae Colbaz., SS. XIX, 719.
8. Annis M quoque tria C vinctis septuaginta
Exurge, quare prope Rudouse bella notare:
Schinnekop marschalcus tunc ruit terre miratus,
Cum famulis milites duo C pariter quoque fratres;
Certus Sethwinis abest unus quoque Ruthenis,
Et qui fugerunt geluque fame perierunt.
Detmar a. 1370, Graut. I, 293. Korner a. 1371, Ecc. II,
1119. Conr. Bitschin, SS. rer. Pruss. III, 480.
9. Annis M ter C Christique triginta duoque
Marchia pro parte depactatur, spoliatur,
Dux Barnym de te Wedelensis turba gravatur
Ac devastatur, Padahncum grexque necatur
Augusti mense profesto Vincula Petri.
Ann. Colbaz., SS. XIX, 718.
- 9a. Annis M ter C tres X simul L dato sexque
Sex Ydus mensis Julii tunc straverat ensis
Pravorum ducem Lewpoldum, cui dare lucem
Omnipotens que pya dignatur virgo Maria etc.
Cont. Zwetl. quarta, SS. IX, 689.
10. Annis M tria C, L, bis X, sex superadde
Eufemie nocte Tanklem perit igne repente.
Korner a. 1376, Ecc. II, 1127.
11. Annis millenis Domini pariterque ducentis
Atque nonagenis octo Martisque Kalendis
It dux Austrorum, turba comitante suorum,
Ad Romanorum regem, qui vi cadit horum.
Processi Jacobi dux fit rex, dantur et illi
De virtute Dei dyademata Bartholomei.
M semel et tria C simul octo patitur ve!
Al. Romanorum, quoniam cadit ense suorum
Philippi Jacobi, rogo det Deus veniam illi.
Can. Sambiens. ann. a. 1288, SS: XIX, 700. Ep. gest.
Pruss., SS. rer. Pruss. II, 279.
12. Annis millenis duodenis adde ducentos,
Tunc multi pueri sunt effecti peregrini,
Et fugat Ottonem Fridericus anno sub eodem.
Ann. Elwang. a. 1212, SS. X, 20. Chron. Elwac. a. 1211,
SS. X, 37.
13. Annis millenis tercenis bisque vigenis
Lapsis, octavo terre motus fuit anno,
Luce Deus Saulum cum fecit fore Paulum.
Versus Babenb., SS. XVII, 639.
14. Annis millenis terdenis et octo trecentis
Judaicus populus tunc temporis est trucidatus.
Andr. Ratisb., Ecc. I, 2104.
15. Annis millenis transactis octo ducentis

- Et nonaginta, Processi Martiniani,
Prevalet Albertus rex, lite necatur Adolfus.**
Ann. S. Udalr. a. 1298, SS. XVII, 434.
16. **Annis millenis trecentis binis minus annis
In Julio mense Adolfus rex cadit ense
Per manus Austriaci Processi et Martiniani.**
Martin. minor. a. 1292, Ecc. I, 1633. Joh. Vitodur. a. 1298,
ed. Wyss & 42. Engelhus., Leibn. SS. II, 1124 (Mille-
nis trecentis binis minus annis etc.). Sgl. auch Nr. 66.
17. **Annis nongentis centenis ter quoque denis
vgl. Annis centenis, millenis ter etc.**
18. **Annis nongentis Mölnbeck duo bis minus annis
Folckrat et Hiltborg simul extruxere Drogone.**
Chron. Mind., Meib. I. 558.
19. **Annis nongentis, terdenis atque ducentis
Christi carnati Rhenus ardore coactus,
Rhenus siccatur, sicco pede transpeditatur.**
Andr. Ratisb., Ecc. I, 2076.
20. **Annis terdenis biscentum mille novenis
Junius intrabat, cuius lux tertia stabat,
Sol obscuratus fuit, orbis obtenebratus,
In media luce coepit fore sol sine luce.**
Ann. Calten. a. 1239, Murat. SS. XIV, 1097.
21. **Annis ter denis minus octo, mille trecentis
Actis, Ludwicus vincit, capitur Fridericus,
Ante diem festum Michahelis quod scio gestum.**
Ann. S. Udalr. a. 1322, SS. XVII, 436.
- 21a. **Annis transactis octo cum mille trecentis,
Rex ruit Albertus Walpurgis ab ense Johanni.**
Henr. de Rebdorf, Fontes IV, 511.
22. **Annis undenis demptis de mille ducentis,
Christus ut est natus, transit mare rex Fridericus.**
Cod. Paris., SS. XXII, 367. Chron. Urspergense a. 1189,
SS. XXIII, 363 (transit pater et natus, dux et rector Fri-
dericus).
23. **Anno M duo C Hoyensis fit comeicia.**
Lerbeck Chron. ep. Mind. 27, Leibn. SS. II, 181. Chron.
Mind., Meib. I, 563.
24. **Anno milleno bis C cum bis quadrageno
Et quinto Domino nostro de virgine nato,
Quidam Diethricus Holtzschuch, truphator iniquus,
Cesar et iniustus idem, fuit ignibus ustus,
Quem dedit hiis penis Rudolphi jussio regis.**
Ann. Maurimon. a. 1278, SS. XVII, 182.
25. **Anno milleno bis C et octoageno
Octavo faci Wuring memor es Bonefaci.**
Ann. Agripp. a. 1288, SS. XVI, 737.
26. **Anno milleno biscenteno duodeno
A duce victa fuit Legia quanta fuit.**

Excidii gestis crucis est inventio testis,
 Festo namque crucis urbs ruit en celebris.
 Ascensus Christi se festo iunxerat isti,
 Dux in Marte tuo festa fuere duo.

Ann. PARCHENS. a. 1212, SS. XVI, 606.

27. Anno milleno bis centeno duodeno
 Per mundum pueri vadunt loca sacra tueri.
 Ann. Leob. a. 1212, Pez I, 802.
28. Anno milleno bis centeno minus uno
 Res dictu mira, pro pane Dei caro visa
 Creditur Augustae; sit ob hoc tibi gloria, Christe!
 Chron. Elvac. a. 1199, SS. X, 87.
29. Anno milleno CCC, bis quoque deno
 Et bino, sancto Wenezlay quoque festo
 L. rex prevaluit, F. rex cito vincla subivit,
 Sic quoque preclarus dux Heinricus frater eius,
 Turbaque baronum vincitur magna suorum etc.
 Contin. canonic. S. Rudberti Salisb. a. 1322, SS. IX, 823
30. Anno milleno CD semel Lque secundo
 Carolus rex Svecie predo fuit Scanie.
 P. Olai ann. a. 1452, Langeb. SS. I, 195.
31. Anno milleno CD simul X triplicato,
 Anglica Philippa Wadsteen dormit tumulata
 In festo regum, linquens mundi data legum.
 P. Olai ann. a. 1430, Langeb. SS. I, 194.
32. Anno milleno D quater et semel octo,
 Septembri mense, XXIII die,
 Leodii gentes lacrimosi nunc modo flentes,
 Sunt gladio caesi, corporibus undique laesi,
 Per Hollandrinos prostrati Burgundiosque,
 Triginta milia quinque plus adde virorum.
 Andr. Ratisb., Ecc. I, 2129.
33. Anno milleno C septenoque vigeno
 Walckenred struitur, Christus ubi colitur
 Engelhus. Imper., Mader 61.
34. Anno milleno C ter uno septuageno,
 Nocte puellarum monos et data mille sacrarum
 Muros conscendunt, Luneburg subvertere tendunt,
 Sic occiduntur, velud in sacco capiuntur.
 Korner a. 1371, Ecc. II, 1119.
35. Anno milleno centeno bis duodeno
 Friburg fundatur, Conradus dux dominatur.
 Engelhus., Leibn. SS. II, 1098.
36. Anno milleno centeno bis duodeno
 In Premonstrato formatur candidus ordo.
 Can. Sambiens. ann. a. 1124, SS. XIX, 700. Ann. Dune-
 mund. a. 1124, SS. XIX, 708. Ep. gest. Pruss., SS. rer.
 Pruss. II, 279.

37. Anno milleno centeno bis duodeno
Sub patre Northerto Praemonstrati viget ordo.
Andr. Ratisb. Ecc. I, 2075. Chron. Osnabr., Meib. II, 210.
Engelhus, Leibn. SS. II, 1097. Flor. v. Wevelink, Chron.
Münst., Münst. Gesch. Qu. I, 106.
38. Anno milleno centeno cum nonageno
Tunc Almanorum surrexit nobilis ordo.
Can. Sambiens. ann. a. 1190, SS. XIX, 700. Ep. gest. Pruss.,
SS. rer. Pruss. II, 279.
39. Anno milleno centeno quo minus uno
Jerusalem Franci capiunt virtute potenti. etc.
Ann. Elwang. a. 1099, SS. X, 19. Chron. Elwac. a. 1099,
SS. X, 35. Ann. Zwifalt. maj. a. 1099, SS. X, 55. Cod. Paris.,
SS. XXII, 365. Ann. Admont. a. 1099, SS. IX, 576. Contin.
Claustroneoburg. prima a. 1099, SS. IX, 609. Chron.
Urspergense a. 1189, SS. XXIII, 363.
40. Anno milleno centeno septuageno
Anglorum primas corrui ense Thomas.
Ann. Elnon. maj. a. 1170, SS. V, 15. Auctar. Vindob. a.
1170, SS. IX, 723.
41. Anno milleno centeno septuageno
Septeno donis claruit urbs Veneta etc.
Andr. Dandolo 31, Murat. XII, 304.
42. Anno milleno centeno ter quoque quino
Silvam Welponis perfudit linpha cruoris.
Ann. Dunemund. a. 1115, SS. XIX, 709.
43. Anno milleno centeno ter quoque quinto
Silvam Welfonis perfuderat unda cruoris
Salvi Saxones Francones atque Thuringi,
Henrici regis exercitus est superatus.
Engelhus Imper., Mader 55.
44. Anno milleno centeno terque triceno,
Hiis quinquaginta si misces, tunc bene disces,
Austria quod tota sit principibus viduata,
Terraque cornuto discet servire tributo.
Ann. Stad. a. 1246, SS. XVI, 371. Otto Frising. cod. 10,
SS. XX, 104. Auct. Vind. a. 1260, SS. IX, 724. Detmar
a. 1246, Graut. I, 123. Korner a. 1248. Ecc. II, 888.
45. Anno milleno centeno tessera deno
Et septem pariter ceperat istud iter.
Ann. Elwang. a. 1147, SS. X, 19. Chron. Elwac. a. 1147,
SS. X, 36. Chron. Urspergense a. 1189, SS. XXIII, 363.
- 45a. Anno milleno C cum primo nonageno
Bernnam fundasse dux Berchtoltus recitatur.
Ann. Bernenses a. 1191, SS. XVII, 271.
46. Anno milleno cum centeno minus uno
Iherusalem scribo captam duce sub Godefrido.
Ann. Stad. a. 1099, SS. XVI, 317. Ann. Albian. (= Hamb. SS.
XVI) a. 1099, Langeb. SS. I, 202. Korner a. 1099, Ecc. II, 634.

47. Anno milleno ducenteno duodeno
Ad mare stultorum tendebat iter puerorum.
Herm. Altah. ann. a. 1212, SS. XVII, 386.
48. Anno milleno ducenteno duodeno
Signati pueri vadunt loca sancta tueri.
Auctar. Vindob. a. 1212, SS. IX, 723. Contin. praedic.
Vindob. a. 1212, SS. IX, 726.
49. Anno milleno ducenteno nonageno
Octavo, sancti Processi et Martiniani,
Rex fuit Adolfus pro regni sede necatus.
H. de Rebdorf a. 1298, Boehmer Fontes IV, 509.
50. Anno milleno ducenteno quoque nono
In Viti festo Lubek perit igne molesto,
Quinque tantum edes remanserunt ibi stantes.
Detmar. a. 1276, Grant. I, 153. Korner a. 1209; it. 1276,
Ecc. II, 832; it. 927.
51. Anno milleno, duo CC septemque viceno
In fontis capite cecidit gens Danica lite,
Magdala quando pia scandit super astra Maria.
Hic quoque tunc gratus fratrum fuit ordo locatus,
Et datur, o Criste, locus aptus fratribus iste.
Lerbeck, Meibom I, 510. Korner a. 1227, Ecc. II, 859.
52. Anno milleno, quarto quoque, si bene penses,
Ac octogeno sunt orti Karthusienses.
His ortum tribuit excelsus Bruno magister,
Consul hic inde fuit papae pariterque minister. etc.
Andr. Ratisb. Ecc. I, 2072. Anon. Leob. a. 1092, Pez
I, 775 (nur Vers 1 und 2).
53. Anno milleno quatrinentenoque deno
Prutenorum vis it Kracoviensium ab ense.
Ann. Veterocell. a. 1410, SS. XVI, 46.
54. Anno milleno ter C bis decemque secundo,
Quando Wenzelai clerus canit ac Adonai,
Tunc rex Ludwicus confligit cum Friderico,
Quem captivavit, Australes et superavit, etc.
Ann. S. Udalr. a. 1322, SS. XVII, 436.
55. Anno milleno ter C bis X duodeno
Tunc fuit in Reno de multo copia vino.
Quod dicebatur bodewiin.
Ann. Agripp. a. 1332, SS. XVI, 737.
56. Anno milleno, ter C, LX, duodeno
Margar Zusatum laeso fuit igne crematum.
Chron. Osnabr., Meib. II, 221.
57. Anno milleno ter C quater X quoque bino
In Jacobi festo magni Reni memor esto.
Ann. Agripp. a. 1342, SS. XVI, 737.
58. Anno milleno ter C sic septuageno
Quinto, profesto Crispini, tunc memor esto

- Valdemar decessit rex, cum Christo requiescit.
P. Olai ann. a. 1375, Langeb. SS. I, 192.
59. Anno milleno ter C, X depone primi
Fratres marini incurrunt forma peregrini.
Ann. Agripp. a. 1309, SS. XVI, 737.
60. Anno milleno tercenteno quoque seno
Et quinquageno denascenti bene Christo
In sancti Lucae festo fit motio terrae,
Hac Basilea cadit, mortem gens acrius adit.
Ann. Matseen. a. 1356, SS, IX, 830.
61. Anno milleno ter centeno quoque seno
Hic in pyr vertit templum conversio Pauli.
Ann. Engelb. a. 1306, SS. XVII, 280.
62. Anno milleno ter centum ter quater uno
Austria quos pavit, hos ense Bavaria stravit
Martiris in festo Theodori; sic memor esto.
Gamelstorf villa felicior ergo sit illa.
Ann. Ensdorf. a. 1313, SS. X, 8.
63. Anno milleno triceno parque secundo
Bavarie terre domini tunc imposuere
Pro capite talem stewram pecudum generalem
X bis bos et equus pecus hoc x datque iumentum,
Nummos tres porcus dat, ovis, caper ac similiter agnus,
Sed non habens annum animal non dat preter agnum.
Cont. Herm. Altah. a. 1302, Böh. III, 560.
64. Anno milleno treceno quoque trino
Philippi festo nivis venti memor esto
Et marescentes segetes facte virentes.
Ann. Veterocell. a. 1303, SS. XVI, 44.
65. Anno milleno tricenteno minus octo
Est per Flandrenses Hayonia suppeditata,
Cum cujus comite capto Franci remeare.
Tractat de pace discurrens inter eos dux.
Ann. Blandin. a. 1292, SS. V, 34.
66. Anno milleno trecenteno minus uno
In Julii mense rex Adolphus cadit ense.
Per manus Austriani, Processi et Martiniani.
Mathias Nuewenb., Böhmer Fontes IV, 170. Joh. Latom. Catal.
archiep. Mogunt. a. 1299, Mencken III, 523. Chr. Spangenberg, Sächs. Chron. a. 1293, p. 468.
67. Anno milleno tricentenoque triceno
Quinto sub ternis Novembri mense Kalendis
Affuit absque mora tempeste noctis in hora
Turba ventorum, que fundamenta domorum
Valde quassavit et campanilia stravit etc.
Notae Colbaz., SS. XIX, 719.
68. Anno milleno trecenteno quoque deno
Secta fuit ficta Leyson fratrum maledicta.
Lerbeck, Meib. I, 514.

69. Anno milleno trecenteno quoque quino
 Vredberch in patria sunt maxima signa peracta,
 Festum sanctarum dum coluit plebs animarum.
 Tunc pluit ignitas de celi culmine petras;
 Urna velud una fuit harum eversa ruina;
 In qua parte pluit, terra perusta fuit.
 Ann. Colbaz., SS. XIX, 716.
70. Anno milleno tricenteno quadrageno
 Octavo, Pauli Conversio cum fuerat tunc,
 Terre motus erat et clara luce lucescat.
 Versus Babenb., SS. XVII, 640.
- 70a. Anno milleno tricenteno quoque seno
 Et quinquageno de nascenti bene Christo,
 In sancti Luce festo fit motio terre,
 Hac Basilea cadit, mortem gens acrius adit.
 Ann. Matseens., SS. XI, 830.
71. Anno milleno trecenteno sine bino
 Mars creat Albertum regem, nece stravit Adolfum;
 Judeos sub eo mactavit tempore Franco.
 Versus Babenb., SS. XVII, 639.
72. Anno milleno trecenteno vicesimo nono
 Idibus Augusti ternis, simul hii duo justii
 Facti sunt digni propter suspendia ligni
 Et penam mortis celestis munere sortis.
 Istorum precibus nos munda, Christe redemptor,
 A vicii fecibus, pene mortisque peremptor.
 Ann. Colbaz., SS. XIX, 718.
73. Anno milleno trecentis bis minus anno
 In Julio mense rex Adolfus cadit ense.
 Chr. Spangenberg, Sächs. Chron. a. 1298, S. 468. Paral. chron.
 Ursperg. ed. 1609 S. 342.
74. Anno milleno tria C des et tria deno,
 Tunc obiit Henricus cesar, pietatis amicus.
 Engelhus, Leibn. SS. II, 1125.
75. Anno milleno tria C nono quadrageno
 Gens perfidorum concrematur Judeorum;
 Et flagellantes per mundum suntque meantes,
 Clerum pervertens, fidem non recte tenentes.
 Marchio Volmarus cum Saxone regnat avarus;
 Marchio Fridericus moritur virtutis amicus.
 Versus Babenb., SS. XVII, 639.
76. Anno milleno tria C quadrageno secundo
 Braxedis tantam Babenberch homo vidit undam:
 Multos submersit, turrim cum ponte depressit.
 Versus Babenb., SS. XVII, 639.
77. Anno milleno tria C quater X quoque nono
 Sunt interfecti Judaei die Benedicti.
 Andr. Ratisb., Ecc. I, 2105.

78. Anno milleno tria C tricesimo primo
 Babenberch feroces prostravit Steph regis hostes ;
 Streczinweg pugnam perfidei monstrat iniquam ;
 Pacem spreverunt, trinitati sic perierunt.
 Versus Babenb., SS. XVII, 639.
79. Anno milleno tria C tricesimo quinto
 Narcissi festo venti rabiem memor esto.
 Versus Babenb., SS. XVII, 639.
80. Anno milleno tria C viceno secundo
 Recta potestate Ludewicus rex superavit
 Australem ducem Wenczsalay Fridericum.
 Versus Babenb., SS. XVII, 639.
81. Anno monos mille cum quadraginta ducentis
 Eclipsim ponas Octobris pridie Nonas.
 Chron. Magn. presb. cont. a. 1241, SS XVII, 528.
82. Anno quo Christus de virgine natus, ab illo
 Transierant mille decies sex tresque subinde,
 Pisani cives celebri virtute potentes
 Ecclesie matris primordia dantur inisse etc.
 Ann. Pisani a. 1063, SS. XIX, 238.
83. Annos Verbigene MD semel X legis octo
 Tegmine sub cupri noscitur aula tegi
 Roskildis, summa Christierno scepra tenente,
 Antistes Lago doctor et ingenuus.
 P. Olai ann. a. 1518, Langeb. SS. I, 196.
84. Annus ab humano Christi millesimus ortu
 Et decies denus sublatis quinque meabat,
 Tum populo blandis quem mittit Gallia campis
 Curia solemnis Clara mandatur in urbe.
 Chron. Elwac. a. 1095, SS. X, 35.
85. Annus erat Domini millesimus atque ducenta
 Quattuor et quinque, junge triginta simul;
 Tercia lux Junii metibus doloribus orbem
 Involvit, gemuit territus omnis homo.
 Non fuit hoc mirum; periit lux clara diei,
 Est radius solis visus et ipse mori etc.
 Barthol. Scrib. ann. a. 1239, SS. XVIII, 190.
86. Annus erat Domini semel MCDque secundus
 Roskildis Jubilens ovans donis fit habundus.
 Stella cometa rubet satis ingens nec sine signis etc.
 P. Olai ann. 1402, Langeb. SS. I, 193.
87. Annus millenus centenus septuagenus
 Primus erat, primas quo ruit ense Tomas.
 Quinta dies natalis erat, flos orbis ab orbe
 Vellitur, et fructus incipit esse poli.
 - Rob. de Monte Chron. a. 1171, SS. VI, 519. Die beiden ersten
 Berje Ann. Hamb. SS. XVI, 382, Brem. XVII, 856. Bgl. Nr. 40.

- 87a. **Annus millenus, centenus et octuagenus**
Septimus in fine Julii vincis, Saladine.
 Ann. Veterocell. 1187, SS. XVI, 43, vgl. 113.
88. **Annus millenus centenus septuagenus**
Ternus erat Christi, quod Colbaz facta fuisti.
 Notae Colbaz., SS. XIX, 719.
89. **Augustae corvum hoc tempore vidimus album;**
Illo candidior nulla columba fuit.
 Ann. August. a. 1086, SS. III, 132.
90. **Augustus moritur; fugit hinc pax, lis reparatur.**
 Ann. Zwifalt. maj. a. 1198, SS. X, 57.
91. **Austri vexillum virtute Dei necat illum,**
Qui rex ante fuit, jam necis arma luit.
 Contin. Vindob. a. 1298, SS. IX, 721.
92. **Bellicus antistes pugnaci cohorte Lupoldus**
Imbelli movit bella cruenta papae.
Auxilio fretus regis quandoque Philippi,
Qui lupus ante fuit, denique factus ovis.
 Joh. Latom. Catal. archiep. Mog. a. 1209, Mencken SS. III, 514.
93. **Berno, Brunwardus, Fridericus, Teodericus**
Wilhelmus, Rodolfus.
 Ann. Stad. a. 1249, SS. XVI, 372.
94. **Bis duo C post M Burckhart trigintaque septem**
Hohnstein prostrabat, vinclis injuste gravabat
Semipolis cives, sed et armigeros et heriles,
Hujus consortes, Stolberg, Schwartzburgque cohortes.
 Cyr. Spangenberg. Sächf. Chron. a. 1437, p. 543.
95. **Bis quinquaginta cum septem bisque triginta**
Cum male prostratum fuit M gaudento levatum.
 Ann. Placent. Guelph. a. 1167, SS. XVIII, 418.
96. **Bis quinquaginta duos cum septem bisque triginta**
Cum mille prostratum fuit Mediolanum gaudento.
 Manip. Flor. 201, Murat. SS. XI, 648.
- 96a. **Bis sexcenti septuaginta tresque stetero**
Anni, Lausannae dum sex et papa fuere.
 Naucclerus p. 965.
97. **Bis sex centenus annus Domini quadragenus**
Est et tredenus tibi, Flandria, vulnere plenus;
Nam Zelandia te vicit, censum tulit a te
C prima mensis Julii fuit hic ferus ensis.
 Ann. Blandin. a. 1253, SS. V, 31.
98. **Bis sexcentos septuaginta tres noto Cristi**
Annos, quando rex factus, Rudolfe, fuisti,
Frankaefurt festo Michahelis stemate septus,
Magnatum regni Romani culmen adeptus.
Papa sedet decimus Gregorius; hic quoque primus
Ruodolfus rex est, si gesta notare velimus.
 Cod. Paris. SS. XXII, 367. Conradi de Morae Commenda-
 titia, Kopp Acta Mur. S. 312. Felix Faber, Hist. Suev. I, 18

99. Caesar ab hoc mundo migravit tercius Otto,
Vivat ut in celis, ubi vivit quisque fidelis.
Cosmae Chron. Boem. a. 1002, SS. IX, 58.
100. Caesar Fridericus primo bonus, hinc iniquus,
Annis terdenis regnat, tribus associatis,
Post mille duo CC solo L ruit ipse.
Joh. Craws, Mader Ant. Brunsw. p. 98.
101. Caesaris Henrici mortem plangamus amici.
Qualiter hic vitam finivit per Jacobitam.
Per corpus Christi venenum tradidit isti.
Hic in laude Dei moritur in Bartholomaei,
Est Pysani latus et cum fletu tumulatus
Anno milleno trecenteno ter deno.
Mart. Fuld., Ecc. I, 1722.
- 101a. Cesar Ludwicus princeps pacis et amicus
Venandi studio obiit lapsus ab equo.
Ann. Halesbr. SS. XXIV.
102. Celtica Roma dehinc voluit cepitque vocari,
Augustidunum demum concepta vocari,
Augusti montem quod transfert Celtica lingua.
Sigeb. V. Deod. 17, SS. IV, 477.
103. Christi post annos MC duo septuaginta
Octo, die terna post festum Bartholomei
Rex fuit occisus a Roma. rege Bohemus.
Ann. Siles. sup. a. 1278, SS. XIX, 553.
104. Christum millenos natum centumque sub annos
Illi credebant qui Jerusalem capiebant.
Lux prior Aprilis nam phase tunc dedit illis.
Auctar. Garstense, SS. IX, 568.
105. Circulus annorum post sexaginta duorum
Mille cum centum patet M. digammate victum.
Ann. Colon. max. a. 1162, SS. XVII, 775. Ann. Placent.
Guelf. a. 1162, SS. XVIII, 413. Manip. Flor. 189, Murat.
SS. XI, 643.
- 105a. Concilium fit Lugduni; gens Tartara sacre
Jura subit fidei, fit gratia consona Rome.
Ann. Veterocell. 1275, SS. XVI, 44.
106. Concilium Rome famosum, grande, celebre
Hac fuit etate, caruit tamen utilitate.
Ann. Zwifalt. maj. a. 1179, SS. X, 56.
107. Congreditur bello Tuvingin Welp cum palatino.
Ann. Zwifalt. a. 1164, SS. X, 56.
- 107a. Consilium vanum destruxit Mediolanum.
Ellenhard, SS. XVII, p. 137.
108. Crispini eis cras Margareta necis bibit urnas.
P. Olai ann. a. 1412, Langeb. SS. I, 193.

109. Crispini post cras noster princeps fit Erick mas.
P. Olai ann. a. 1406, Langeb. SS. I, 193.
110. Cruda virensque Deo Kerhilt, seniore sed aevo,
Fungitur in claustris reserans ergastula carnis.
Ann. Sang. maj. a. 1008, SS. I, 81.
111. Cum fuerint anni transacti mille trecenti
Et deciens seni post partum virginis alme,
Tunc anticristus regnabit demone plenus.
Notae Colbaz., SS. XIX, 720.
112. Cum quinquagenus Domini tibi ducitur annus,
Tercia pars hominum transiit ad Dominum.
Lerbeck Chron. ep. Mind. 31, Leibn. SS. II, 191.
113. Cum Salvatoris venientis transit ab horis
Annus millenus centenus et octoagenus
Septimus, in fine Julii vincis, Salatine,
Et servit fano Jerosolima capta profano.
Contin. Cremif. a. 1187, SS. IX, 547. Egl. Nr. 87a.
114. De Reme claustrales Vlotow quando redierunt,
Ducenti mille bis quadraginta vel octo
Sunt anni Domini, Prothasiique dies.
Lerbeck Chron. ep. Mind. 31, Leibn. SS. II, 185.
- 114a. Dudum passa scacum mactavit Aquis Juliacum,
Dumque Quiris peditem captat, capit ipse Quiritem.
Chronic. Sampetrinum a. 1277, ed. Stäbel p. 117.
115. Dum nongentenus terdenus ducitur annus
Exstitit a Christo, tunc rex magnus fuit Otto.
Magdeborch anno fuit huius structura secundo.
Lerbeck Chron. ep. Mind. 11, Leibn. SS. II, 166. Chron.
Mind., Meib. I, 559. Anon., Mader Ant. Brunsv. 160.
116. Dum viget Hermannus Pragensi pontificatu,
Est sublimatus Silvester presbyteratu.
Mon. Sazav. cont. Cosm. a. 1116, SS. IX, 155.
- 116a. Dux Bertoldus obit, ventus quoque plurima lesit.
Ann. S. Trudperti 1218, SS. XVII, 293.
117. Dux post M post C post nonaginta novemque
Bardewik destruxit, Simonis sol quando reluxit.
Lerbeck, Meib. I, 507. Engelhus, Leibn. SS. II, 1105; Imper.,
Mader 71 (septuaginta). Chron. Osnabr., Meib. II, 214.
118. Dux puer en patribus apponitur hic Heremannus,
Signa capit tum res vir huicque sororius Ernest.
Ann. Sang. maj. a. 1012, SS. I, 82.
119. Ecce fames qua per saecula non sevir ulla.
Ann. Sang. maj. a. 1005, SS. I, 81.
120. Ecce Moguntinae almae dat episcopus urbis
Culmen metropolis, quod erat tibi Quarinatiensis.
Joh. Latom. Catal. archiep. Mog. a. 729, Mencken III, 2147.
121. Eclipsis solis, undenis facta Kalendis
Octobris mensis, mansit ferme tribus horis.
Ann. Zwifalt. maj. a. 1093, SS. X, 54.

122. Ein M, drey Wörste, ein L, twe X, Otto Förste,
Eins myn, ek melde, all' hilgen wint Alevelde.
Engelhus, Leibn. SS. II, 1130.
123. Eine Meyse, drey Creyen, drey Vinken, viset den hunger
Engelhus, Leibn. SS. II, 1125.
124. En septingentis octoginta simul annis
Ecclesiae Mindae locus aptus conditur inde.
Anon. b. Mader, Ant. Brunsv. 160. Chron. Mind., Meib.
I, 555 (1 Şęam. mehr).
125. Ense Geroldus obit presul, dum dimicat ense,
Perplacet ergo chorum, non adiiisse forum.
Joh. Latom. Cat. archiep. Mog. a. 723, Mencken SS. III, 438.
126. Est Schowenborch natum MXXX tribus initiatum.
Lerbeck, Chron. ep. Mind. 15, Leibn. SS. II, 169. Chron
Mind., Meib. I, 561.
127. Exiit Aprilis bis quatuor ante Kalendis
De muris urbis plebs tristis Mediolanensis.
Manip. Flor. 189, Murat. SS. XI, 643.
128. Exurgunt reges Algard, Kynstod, duo fratres,
Cumque subintrarent Sambenses et spoliarent,
Mox juncti pariter, Winricus nempe magister,
Schindkop marscalcus, preceptores simul ejus
Hos debellarunt, captis multisque, necarunt
Ex his undena perversis milia plena,
Sed proh, marsalcus tunc corruiť, ut leo vivus.
Conr. Bitschin, SS. rer. Pruss. III, 480.
129. Filius eximii Friderici nascitur in Lipezk,
Dictus voce patris, indole consimilis.
Ann. Veterocell. a. 1412, SS. XVI, 46.
130. Gurgitis exigui rex invictus perit hic vi,
Sceptri sublimis fata stupenda nimis.
Ann. Zwifalt. maj. a. 1191, SS. X, 57.
131. H. quartus mille tria C minus X obit ille
Mangnus in hiis annis Sle. Cra. San. dux Johannis.
Ann. Siles. sup. a. 1290, SS. XIX, 553.
132. Hamborch, du bist erenvast,
De van Lubeke voren den badequast.
Chron. d. Nordelb. Sass. a. 1427, Quell.-Samml. d. schlesw.-
holf. Gef. III, 126.
133. Heinrich in Italiam, lecto quoque milite, Romam
Egre spectatus fertur caesarque creatur.
Compositus rebus, velut aestimat, inde reversus,
Ipsius et terrae populi mox deficit a se
Pars, post Hartwinum jam scepra diu temerantem.
Ann. Sang. maj. a. 1013, SS. I, 82.
134. Henricum gentes regem multe pavitantes,
Hic censu ditat Grecus, hic Apulus diademat.
Ann. Zwifalt. maj. a. 1194, SS. X, 57.

135. Hic quatitur totus terrae globus undique motus,
Horrida ceu fissis portenta sonant in abyssis.
Ann. Sang. maj. a. 1021, SS. I, 82.
136. Hic situs est Nero, laycis mors, vipera clero,
Devius a vero, cupa repleta mero.
Vit. pont. Baluz., Murat. III, 2, 548. Henr. de Hervord.
a. 1341. (Korner a. 1343, Ecc. II, 1062). Cyr. Spangenberg,
Querc. Chr. S. 352.
137. Hier is gekamen in dit Land
Van Hallermont Bischof Willebrand,
De heft gebracht over ein
Rodes, Reineborg, Wedegenstein.
Chron. Osnabr., Meib. II, 245.
138. Hinc post M ter C superadde triginta monosque,
In festo fratrum fuit hic incensio fratrum.
Chron. Oldenb., Meib. II, 152.
139. Hosti gentili data sancti terra sepulchri
Hic est; mundus ob id totus in arma ruit.
Ann. Zwifalt. maj. a. 1189, SS. X, 57.
- 139a. Ignibus est leta, pestes fert rara cometa,
Nuncia bellorum mutat dyademata regum.
Hist. ann. 1264 sqq., SS. IX, p. 649.
140. Immo Verona dedit verumptamen vivere, Roma
Exilium, curas Ostia, Luca mori.
Bern. Guid., Murat. SS. III, 1, 476. Amalr. Aug., Murat.
SS. III, 2, 375. Egl. 148.
141. In Christi sexta natalis maximus hora
Est terre motus per mundi climata factus.
Cujus in adventum liquido concussa fuerunt
Omnia, que telus portat vel sustinet orbis,
Anni cum Domini currebant mille ducenti,
His tamen adjungas bis denos atque bis unum.
Ann. Placent. Guelf. a. 1222, SS. XVIII, 438.
142. In Julio mense rex Adolfus cecidit ense
Per manus Australis, Processi, Martiniani.
Engelhus, Leibn. SS. II, 1124. Egl. Mart. min. 1292, Eccard
II, 1633.
143. In Praemonstrato formatur candidus ordo.
Engelhus, Leibn. SS. II, 1097.
144. Insolito more tristes arsere cometae,
Tempora longa quidem, per loca non eadem.
Nunc medium mundi, nunc interiora sub austri,
Nunc se post gelidos occulere polos.
Consequiturque lues sine nomine corpora perdens,
Visceribus fervens, inde cruore fluens.
Ann. Sang. maj. a. 1013, SS. I, 82.
145. Intonat arce poli, postri jaculantur ab igni,
Nemo tamen lesus, laus tibi, Christe deus.
Ann. Sang. maj. a. 1000, SS. I, 81.

146. Junius in nonis festum venerabile nobis
Advenit, exultant fratres cum civibus in quo,
Tunc quia caelorum meruit Bonifacius alta
Scandere, perpetuam mercatus sanguine vitam.
Presbyt. Traj. V. S. Bonifacii a. 755, Jaffé, Bibl. III, 506.
147. Jure dolet mundus, quod Jacobita secundus
Judas nunc extat; mors cesaris hoc manifestat.
Dum fuerint anni transacti mille trecenti
Et decimi trini, crastino sancti Thimothei
Occidit Heinricus infectus tabe veneni,
Glorius imperator, Germane gentis amator,
Justicie cultor, viduarum strenuus ultor.
Ann. S. Udalr. a. 1313, SS. XVII, 435.
- 147a. Kunig Wenzel waz ein lieht unde gab nicht schein,
Dorumb ist er beraubt der eren sein.
Ann. Hallsbr., SS. X, 10.
148. Luca dedit lucem, Luci, tibi, pontificatum
Hostia, papatum Roma, Verona mori.
Chron. Urspergense 1183, SS. XXIII, 359. Ann. Stad. a.
1185, SS. XVI, 351. Bern. Guid., Murat. SS. III, 1, 476.
Amalr. Aug., Ecc. II, 1746; Murat. SS. III, 2, 375. Anon.
Leob. 1178, Pez I, 796 (abweißend).
149. Lucifer et Luna cum dejicerentur ab una
Mitra papati sub concilio generali,
Quintus Alexander praecellens valde magister
De Graecis natus est, Pisis papa creatus
Post M CCCC quatuor, tria post haec si referas ter
Lothan in festo, cuius sancti memor esto.
Chron. Magdeb., Meib. II. 352. Engelhus, Leibn. SS. II,
1188. Andr. Ratisb., Ecc. I, 2129.
- 149a. Lucius hac luce discedens morte vocatus
Urbano summam dimisit pontificatus.
Ann. Zwifalt. 1186, SS. X, 57.
150. MCD, quater X sunt 8, Christoforus rex.
P. Olai ann. 1448, Langeb. SS. I, 195.
151. MCDXL quater X Christiernus morte ruit rex,
His unum jungas Junii Kalendas.
P. Olai ann. 1481, Langeb. SS. I, 195.
- 151a. MC sex decies annosque recollige binos,
Tunc Petrus sparsit istius odore libri nos;
Addideris si forte novem, quod passio Thomae
Pontificis fit ibi, quem cantat Cantua pro me.
Ann. Hamb., SS. XVI, 382.
152. MC ter, L minus I nova crux surrexit Ebrei,
Truncatur presul, Agrippinus perit exul.
Ann. Agripp. a. 1349, SS. XVI, 738.
153. M, C ter, X quater, quinque semel, Cosme quoque noctu
Holla. Zelantque gemit, comitem quoque Frisia demit.
Gesta abb. Trud. cont. III, 2, a. 1345, SS. X, 425.

154. MD post Christum, Juliane luce secunda,
Holsati sunt prostrati, dolo superati,
Dytmaricus proprium dum vult defendere nidum.
P. Olai ann. 1500, Langeb. SS. I, 196.
155. MDX gemina rex Danorum sceleratos
Christiernus Suecos ense peremit heros.
P. Olai ann. 1520, Langeb. SS. I, 196.
156. M ducenteno sexto quoque septuageno
In Viti festo Lubek perit igne molesto.
Detmar a. 1276, Graut. I, 153. Korner a. 1276, Ecc.
II, 927.
157. M duo C sancta confertur crux Alemannis.
Engelhus, Leibn. SS. II, 1112.
158. M et ter C et L do schloch de doet de lude vill schnell.
Chron. Osnabr. a. 1350, Meib. II, 221.
159. M semel et tria C simul octo rex patiturve
Al. Romanorum, qui cecidit ense suorum
Philippi Jacobi, rogo det veniam Deus illi.
Mart. Fuld. a. 1308, Ecc. I, 1722.
160. M simul et tria C, LL, X, I removete,
Pasche luce reus Pragae perit igne Judeus.
Engelhus, Leibn. SS. II, 1134.
161. M ter C denis tribus X tribus I quoque quinque
Annis locuste per Bawariam volavere.
Ann. Matseen. a. 1338, SS. IX, 829.
162. M. ter C LXVIII quondam cum scripta fuere,
Oldenborgenses comites cecidere per enses
Frisonicae gentis hostiliter hunc ferientis,
Quo ruit armatus simul ipsorum comitatus.
Hujus et obnixe miserere, Jesu crucifixe!
Praxedis in festo caedis hujus memor esto!
H. Wolter Chron. Brem., Meib. II, 67. Chron. Oldenb. a.
1368, Meib. II, 159.
163. M tercenteno cum nono septuageno
Quae sata donat, si grandinat ira Dei,
Mindae districtus conterrent fulminis ictus,
Penteque profesto quinta feria memor esto!
Chron. Mind., Meib. I, 569. Lerbeck, Chron. ep. Mind. 45,
Leibn. SS. II, 193 (3. 2 feht).
164. M trecenteno ter X quoque sub anno
Aspice multorum fuit afflictus Judeorum.
Ann. Agripp. a. 1330, SS. XVI, 737.
165. M tres X tria C post octo venere cicade.
Engelhus, Leibn. SS. II, 1126. Cyr. Spangenberg, Sächf.
Chron. a. 1333, S. 432.
166. Machmet paganos a fide fecit prophanos,
Talmud Judeos, sed Huss deceptit Bohemos.
Non prophetarum praesagiis, sed poetarum
Fabulis jam credunt, omnes a fide recedunt.

Salve nos, Christe, rex regum, tu benedicte,
Quos redemisti sanguine de nece tristi!

Andr. Ratisb., Ecc. I, 2143.

167. **Maxima tres annos pressit fames hinc Alamannos.**
Ann. Zwifalt. maj. a. 1196, SS. X. 57.
168. **Mille ducentenis octogenisque duobus
Annis Heinricus Simon Egidius Lodowicus
Albertus capti sunt in Thorenburgque redacti.
Insuper hoc ipso rex est Willelmus in anno,
Frisonibus multis occisis despoliatis
Captis, translatus ac in Middelburg tumultatus.**
Ann. Egmund. a. 1282, SS. XVI, 479.
169. **Mille post annis duo C domini celebrantes,
Sicut asseritur, cum tribus associatur,
Hoya dominium sumpsit initium.**
Anon. b. Mader, Ant. Brunsv. 162. Sgl. 171.
170. **Mille quadringentis Augusto mense fit annis
Bawarus electus Romanorum rex, homo rectus.**
Andr. Ratisb., Ecc. I, 2125.
171. **Mille sub annis duo C domini celebrantur
Hoye dominium sumpsit initium.**
Lerbeck, Chron. ep. Mind., Leibn. SS. II, 181. Chron. Mind.
Meib. I, 508. Sgl. 189.
172. **Mille ter centeno, ter terno, bis quadrageno
Matthie festo magne letis memor esto,
Alberti regis captivi dum cadit egis,
Dumque suus natus Ericus fit superatus,
Cum triplici comite, cum multo milite rite,
Armigeri numerus quotus est, vix novit Homerus.**
P. Olai ann. a. 1389, Langeb. SS. I, 192.
173. **Mille trecentenis decies quinis simul annis
Hic hominum necifex locat aër milia bis sex.**
Chronic. Sampetrinum a. 1350 ed. Stübel S. 182. Chr.
Spangenberg, Sächf. Chr. 1350, S. 491.
174. **Mille tribus demtis annis nonaginta ducentis
In festo fratrum fuit hic inceptio fratrum.**
Chron. Oldenb. a. 1287, Meib. II, 152.
175. **Millenis quadringentenis uno minus anno
Otto bellavit, Lymborch Vörst suppeditavit,
Sunt captivati quasi centum connumerati.**
Engelhus, Leibn. SS. II, 1136.
176. **Millenis trecentenis bis quattuor annis
In Majo mense rex Albertus perit ense
Perque ducem Suevum Johannem. Rumor in evum.
O Deus, hoc factum furtum fuit in Padis actum,
Festum Walpurgae facit hoc facimusque notare.
Christus ab eternis defendat eum modo penis!**
Ann. S. Udair. a. 1308, SS. XVII, 435.
- 176a. **Millenis trecentenis etc. f. oben 16.**

177. Millenisque trecentenis sed sex minus annis
Annus erat Christi quod Mergywolt facta fuisti.
Tempus idem cunctas inibi serpentibus undas
Infinita rane replebant flumina plane etc.
Notae Colbaz., SS. XIX, 720.
178. Milleno bis centeno cruce Teutonicorum
Pallia signantur, cum regnavit pius Otto.
Engelhus, Leibn. SS. II, 1112.
179. Milleno bis centeno deno cadit anno
Sevis seva, piis pia facit amica Mathildis.
Ann. Parchens. a. 1210, SS. XVI, 606.
180. Milleno bis centeno deno Minor ordo,
Postea septeno coepit qui praedicat ordo.
Engelhus, Leibn. SS. II, 1112.
- 180a. Milleno centeno quindeno ruit anno
In Welpsholt mense Februo gens Saxonum ense.
Ann. Veterocell. 1115, SS. XVI, 42.
181. Milleno centeno quindeno necat anno
In Welspholt fortes Heinrici Saxo cohortes.
Hinc post quindenum strages Behem fuit annum
Gentis Teutonice, fortesque ruunt ibi mille.
Cod. Paris., SS. XXII, 366.
182. Milleno ducenteno nono nonageno
Remigii sunt suspensi bis quinque magistri.
Engelhus, Leibn. SS. II, 1124.
183. Millenum tricentenum quinum quoque denum
Annum transactum die post verbum caro factum,
Quum fame plere pecus ac homines periere.
Post Noe non vere clades talesque fuere.
Ann. Egmund. a. 1315, SS. XVI, 479.
184. Moguntinensis, Treverensis, Coloniensis,
Quilibet imperii fit cancellarius horum,
Et palatinus dapifer, dux portitor ensis,
Marchio prepositus camere, pincerna Bohemus:
Hii statuunt dominum cunctis per secula summum.
Mart. Oppav. SS. XXII, 466. Joh. Victoriens a. 1209,
Böhmer Font. I, 326. Chron. Colmar. a. 1293, SS. XVII,
267. Henr. de Hervord. a. 1000. Joh. Craws, Mader, Ant.
Brunsv. 85. Ss. der Sächf. Weltchronik S. 170 N. Cod. Paris.,
SS. XXII, S. 367, wo andere Stellen nachgewiesen.
185. Mors populos stravit, subita quos peste necavit.
Ann. Zwifalt. a. 1094, SS. X, 54.
186. Motum dant Luce sex culi, quatuor vc.
Ann. Marbac. a. 1356, SS. XVII, 179.
- 186a. Multi gaudebant, venit rex quando Rudolphus;
Plures plangebant, rex dum venisset Adolphus.
Ann. Reinhardbrunn. a. 1295, ed. Wegele S. 273.
187. Navibus instructis, remis velisque paratis,
Transiit hoc anno mare, fisus milite multo,

Consul Willelmus multa virtute notatus;
 Anglos constanti victor virtute subegit,
 Et caput a scapulis regis mucrone revulsit;
 Hoc ita perfecto, merito diademate sumto,
 Ipse coronatus, rex est de consule factus.

Ann. S. Columb. Senon. a. 1066, SS. I, 106.

188. Nomina bina bona tibi sunt, preclarus amictus,
 Papa Bonifacius modo, sed quondam Benedictus.
 Ex re nomen habe: benefac, benedic, Benedicte;
 Aut cito perverte: malefac, maledic, maledicte.
 Eberh. Ratisb. ann. a. 1303, SS. XVII, 599. Contin.
 Weichard. de Polhaim, SS. IX, 817. Korner a. 1343, Ecc.
 II, 1062.
189. Non est urbs Acharon, quam quilibet estimat Achon,
 Illa Philistea, Ptolomaida dicitur ista.
 Annal. Saxo a. 1105, SS. VI, 741.
- 189a. Non intrant tuti, jussum papale secuti,
 Nostri cornuti, nec prodest cornibus uti,
 Cum presentur uti pecudes jaceantque voluti
 In squalore luti. Mors est vicina saluti.
 Ann. Hamb., SS. XVI, 382; cf. Ann. Thur. SS. XXIV, 40.
190. Nox Cosme luxit Hollos, quos Frisia flixit.
 Gest. abb. Trud. cont. III, 2, a. 1345, SS. X, 425.
191. Octo, C bis, mille venerabilis incipit ille
 Ordo majorum, reverendus et ordo minorum.
 Engelhus, Leibn. SS. II, 1112.
192. Octoginta ducenti necnon milia quinque
 Constant omnes anni tempus usque hoc Adam.
 Mar. Scot. Chron. a. 1098, SS. V, 560.
193. Omne dicit Jesus fieri non stabile regnum
 In se dividuum et nil dissociabile firmum;
 Hinc dolus, anxietas, tibi, formosissima tellus,
 Hinc labor exoritur, quondam Pannonia felix.
 Ann. Fuld. V, a. 884, SS. I, 400.
194. Orbem perstringens rex Carolus imperat ingens
 Post Christum CCCD jungas, et superadde
 Decem cum quatuor, Carolus rex moriebatur.
 Chron. Mind., Meib. I, 557.
195. Otto dux Renum tunc deserit et petit Enum,
 Nec trahit hic scacum Rudolfus itque Monachum.
 Contin. Vindob. a. 1298, SS. IX, 721.
196. Otto Meraniae princeps, cognomine Magnus,
 Inspruck circumdat muris, et moenia fundat
 Tricesimo quarto post annos mille ducentos
 A nato Christo; privilegia dux dedit Otto.
 En. Widemann, Chron. Cur., Mencken III, 640.
- 196a. Papatus munus tulit archidiaconus unus:
 Hunc patrem patrum fecit concordia fratrum.
 Hermannus Gygas 1271, ©. 129.

- 196b. Pervertunt cuncta simul haec duo schismata juncta
Regum pontificum; nec novit amicus amicum.
Christiani chron. Moguntin. (1200), Jaffé Mon. Mogunt.
S. 696.
197. Pestis regnavit, plebis quoque millia stravit,
Insolitus populus flagellat se seminudus,
Contremuit tellus, populusque crematur Hebraeus,
Inclytus atque pius princeps obiit Fridericus,
Fit terrae dominus Fridericus filius ejus.
Chr. Spangenberg, Sächs. Chron. a. 1349, S. 491.
198. Pipinus moritur, consurgit Karolus acer
Natus in Ingelenheim, cui Berta fit Ungara mater
Pipinusque pater; chronica vera patent.
Engelhus, Leibn. SS. II, 1060. Andr. Ratisb., Ecc. I, 2044
(nur 3. 2).
199. Pons fieri coepit, Domini dum annus incepit
Mille centenus, tria decem semi quoque denus.
Andr. Ratisb., Ecc. I, 2078.
200. Post annos Domini sine binis mille trecentos
Albertus dux Australis prostravit Adolpum
Regem Romanorum, regno successit eidem.
Engelhus, Leibn. SS. II, 1124.
201. Post annos mille tria C tres X duo Christi
Creverat tibi satis de vino, quod mere gratis,
Vel nummis quinque vix urna dabatur in urbe.
Versus Babenb., SS. XVII, 639.
202. Post centum mille bis denos ordo fit ille,
Quem per Nortbertum nos credimus esse repertum.
Engelhus, Leibn. SS. II, 1097.
- 202a. Post Christum natum tria C, tot X, quoque mille
Signis impressis, Julio quoque tempore mensis,
Frugis et arbusta devorat quoque foena locusta.
Chron. Salisb., Canisius ed. Barnage III, 2, 491.
203. Post M duo C post annos ter deca sexque
Elisabeth sancta fuerat tunc canonizata.
Engelhus, Leibn. SS. II, 1117.
204. Post M post duo C post nonaginta monosque
Harliberg capitur, moritur rex, dux superatur.
Chron. Magdeb., Meib. II, 333. Engelhus, Leibn. SS. II,
1122 (abweiðend).
205. Post M post duo C tres annos Iustra bis octo
Symonis et Judae Stargard est capta per hostes.
Notae Colbaz., SS. XIX, 719.
206. Post M post tria C post quatuor X et duoque
Wisera per Mindam tumuitque magna per undam.
Lerbeck, Chron. ep. Mind. 39, Leibn. SS. II, 190. Chron.
Mind., Meib. I, 567.
207. Post M post tria C post septuaginta quaterque
Wesera crescebat Hamelen stratasque tegebat.

- Post M post quinque C et V insuper adde
Wesera crescebat Hamelenque viasque tegebat.
Joh. de Polde Chron. eccl. Hamel., Meib. II, 517.
- 207a. Presulis emeriti tunc et flatus Godehardi
Carnem dimisit et celica regna petivit.
Auctarium Ekkehardi Altahense, SS. XVII, 364.
- 207b. Quando post decimam numeratur linea quarta,
De Carlo Magno processit Gisila prudens.
Wiponis Vita Chuonradi c. 4, SS. XI (Tetralog. v. 159. 160).
- 207c. Quatuor exemptis et annis mille ducentis
Idibus Aprilis Roma secunda ruit.
Albrici chron. a. 1204, SS. XXIII, 882.
208. Res fit mira nimis: puero ductore marinis
Sedibus innumeri conveniunt pueri.
Ann. Zwifalt. a. 1212, SS. X, 58.
209. Rex oritur Salicus, Cuonradus nomine dictus,
Si non in pejus perdurat adhuc genus ejus.
Ekkeh. Chron. univ. cod. 5 a. 919, SS. VI, 175.
210. Rex vir magnificus fit dux Pomerensis Ericus
M quadringeno Domini nono quoque deno,
Femariam freno victor domuit alieno.
Haffnis psalterium statuit rex ipse legendum
Tempore perpetuo, quo Christus regnat in ewo.
P. Olai ann. a. 1419, Langeb. SS. I, 194.
211. Saxonici reges tunc coeperunt dare leges,
Rex erat Heinricus inter quos nomine primus.
Quae stirps regnavit, ad finem dum propiavit.
Ekkeh. Chron. univ. cod. 5 a. 919, SS. VI, 175.
212. Scandala nova cape, quia facti sunt duo pape,
Scilicet Urbanus Rome et Clemens in Affinione.
Ann. Zwifalt. a. 1379; cf. a. 1440, SS. X, 62. 63.
213. Scandit ab R. Gerbertus ad R., post papa vigens R.
Sigib. Gembl. a. 992. Ekkeh. cod. E a. 991, SS. VI, 191.
214. Sepius afflicta capitur Jerosolima victa
Et turrem Davit pagana superbia stravit,
Non pagana parum ruit et pars christianorum.
Contin. Lambac. a. 1239, SS. IX, 559.
215. Septimus et denus annus cum mille ducentis
Naufragium France conspexit in equore gentis.
Eripuit paucos fuga, sed multos mare mersit;
Ense cadunt vel vincla gerunt, quibus unda pepercit.
Henr. de Hervord. a. 1217, &.
216. Simonis excelsi sternuntur turbine luci.
Ann. Agripp. a. 1332, SS. XVI, 737.
217. Stedingi sexto Junii cecidere Kalendis
Anno Gerhardi quinto decimoque secundi,
Lippia pontificem quem tibi Brema dedit;
M duo C quartus ter denus tunc fuit annus.
Chron. Osnabr., Meib. II, 212. Lerbeck, Meib. I, 511. H.
Wolter, Chron. Brem. Meib. II, 59 (3. 3 fehlt; verfleht).

218. Stirps Karoli Magni, mundo venerabilis omni,
Ante fuit clara, coepit demum fore rara.
Leto delente paulatim deficiente,
Successit primus Cuonradus nominis hujus.
Ekkeh. Chron. univ. cod. 5 a. 919, SS. VI, 175.
- 218a. Sublatis annis tredecim de mille ducentis,
Hierusalem capitur et ea gens Turca potitur.
Robertus Autis. ed. Camissaeus p. 91.
- 218b. Successit non laude minor nec moribus impar,
Forma gregisque vita clarus verboque Robertus etc.
Albrici Chron. a. 1221, SS. XXIII, 912.
219. Sunt fere necati quadraginta millia quinque.
Chr. Spangenberg, Sächsl. Chron. a. 1115, S. 358.
220. Sunt M, C trinum, duplex X, I quoque binum
Wenczeslayque jugum cadit Austria sub Wabarinum.
Ann. Ensdorf. a. 1822, SS. X, 8.
221. Sunt octingenti post partum virginis anni
In numero, Karolus Rome dum regnat, et unus.
Dum nongentenus tricenus septimus annus
Exstitit a Christo, tunc rex magnus fuit Otto.
Madeburch anno fuit hujus structa secundo.
Cod. Hamburgensis, SS. XXII, 365.
- 221a. Sus fuit inventus, quo fixit castra juvenus,
In medio tergo lanam tulit; accidit ergo,
Nomen ut aptarent Mediolanumque vocarent.
Chron. Sampetrin. a. 1162, ed. Stübel S. 32.
222. Tempore quo Caesar sua Gallis intulit arma,
Tunc Mediomatricam superavit Metius urbem.
Sigib. V. Deoder. 17, SS. IV, 477.
223. Ter C milleno sexageno quoque deno
Adolphus dictus comes in Schomborg benedictus
Octobris pleno surgente die duodeno
Emisit flatum Domino gratum atque beatum.
Chron. Mind., Meib. I, 568.
224. Terram Misnensem tibi, rex Adolfe, per ensem
Subdis, sex denis ex arce Vriberg jugulatis.
Ann. Veterocell. a. 1296, SS. XVI, 44.
- 224a. Tot Christi nati fuerant anni numerati
Mille ducenteni decies sex ter quoque seni,
Cum rex Otakarus vitam finivit avarus
Atque Bohemorum quam plurima turba suorum.
Contin. Lambacens., SS. IX, 561.
225. Tres ubi crecit olus, nec erant tunc sydera, solus
Abbas Albertus posuit radiantia quercus.
Ann. Hamb. a. 1238, SS. XVI, 383.
226. Tria C bis mille, quo tempore primitus ille
Sumsit tunc ortum sacer ordo Praedicatorum
Fundatur fratrum nihilominus ordo Minorum.
Chron. Mind., Meib. I, 564.

227. Turbine ventorum fit magna ruina domorum,
 Fabrica multarum confringitur ecclesiarum,
 Decidit et cuncti generis radicitus arbor.
 Clade famis dirae plures coepere perire,
 Saeviit in miseros nimium quae quinque per annos,
 Sex denis solidis emptus tritici corus unus.
 Cyr. Spangenberg, Sächs. Chron. a. 1196, S. 409.
228. Una Sunamitis nupsit tribus maritis.
 Rex Heinrice, Omnipotentis vice
 Solve conubium trifforme dubium!
 Annal. Saxo, a. 1046, SS. VI, 687. Ann. Palid. a. 1045,
 SS. XVI, 68.
229. Undecies quinque junctis numeris cum mille ducentis
 Et tribus annexis duodecima nocte Novembris,
 Cum sine nube fuit celum nituitque serenum
 Luna diu latitans, cum debuit esse rotunda
 Visibus humanis se totam [subtrahit atra?] etc.
 Ann. Jauuens. a. 1258, SS. XVIII, 241.
230. Udenis demptis annis a mille ducentis
 Christus ut est natus, transit mare rex Fridericus.
 Ann. Elwang. a. 1189, SS. X, 19. Chron. Elwac. a. 1189,
 SS. X, 36.
231. Urbanus morte rerum summa spoliatur,
 Pro quo Gregorius in Petri sede locatur.
 Ann. Zwifalt. a. 1188, SS. X, 57.
232. Urtellus tumido profugus dat tecta Leoni
 Qui locuples terris exit inopsque suis.
 Joh. Otho, Episc. Brem. a. 1512, Mencken III, 813.
233. Ut lateat nullum tempus famis, ecce cucullum
 (CVCVLLVM).
 Ann. Agripp. a. 1315, SS. XVI, 737. Ann. Marb. a. 1315,
 SS. XVII, 179. Lerbeck, Chron. ep. Mind. 38, Leibn. SS.
 SS. II, 190. Engelhus, Leibn. SS. II, 1125. Andr. Ratisb.,
 Ecc. I, 2101. Korner a. 1315, Ecc. II, 982. Cyr. Spangen-
 berg, Sächs. Chron. a. 1315, S. 477.
234. Ut valeas esse monachus, tibi crede necesse
 Rostrum porcinum, et dorsum fac asininum
 Osque columbinum, cor ovinum crusque bovinum.
 Ann. Ensdorf. a. 1322, SS. XVI, 8.
- 234a. Victrix Roma dolet, nono viduata Leone,
 Ex multis talem non habitura patrem.
 Wiberti Vita Leonis IX. II, c. 14, Watterich Vitae pontif.
 I, 169.
235. Virginis a partu, Domini qui contigit ortu,
 Anno milleno centeno minus et uno
 Hierusalem Franci capiunt virtute potenti,
 Cujus magnifico regnum cessit Godefrido.
 Ann. Elnon. maj. a. 1099, SS. V, 14.

236. Vixit Alexander post concilium tribus annis,
Et moritur, post quem Lucius eligitur.
Ann. Zwifalt. maj. a. 1182, SS. X, 56.
237. Westphalus a fallo de Feylen dicere mallo,
Westphalus est sine re, sine pa, sine pi, sine vere.
Engelhus, Leibn. SS. II, 1061.

Die in vorstehendem Verzeichniß angeführten Stücke sind im Folgenden nach den Jahren geordnet auf die sie sich beziehen, einige ohne bestimmte Jahreszahl, die sich leicht einordnen, in Klammern beigelegt, nur solche die jeden bestimmten Anhalts der Art entbehren übergangen; wo zwei verschiedene Ereignisse desselben Jahres vorkommen, sie durch einen Strich getrennt. G. B.

780: Nr. 124.	1177: Nr. 41.
800: " 221.	(1179): " 107.
814: " 194.	(1182): " 236.
896: " 18.	(1185): " 149a.
(919): " 211	1187: " 87a. 113. 218a.
930: " 115.	(1188): " 231.
937: " 221.	1189: " 22. 230. (130). —
(1002): " 99.	(139).
1030: " 17 (= 4).	1190: " 38.
1033: " 126.	1191: " 45a.
(1054): " 234a.	(1197): " 90.
1063: " 82.	1199: " 28. — 117.
(1066): " 187.	1200: " 23. 171 (vgl. 173).
1084: " 52.	— 157. — 178. —
1095: " 84.	226.
1099: " 39. 46. 235.	1203: " 173 (f. 1200).
1100: " 104.	1204: " 207c.
1115: " 42. 43. 180a. 181.	1208: " 191.
(219).	1209: " 50.
1120: " 202.	1210: " 6. — 179.
1124: " 35. — 36. 37.	1212: " 12. 27. 47. 48.
1127: " 33.	(208). — 26.
1130: " 4. — 19(?).	(1215): " 189a.
1135: " 199.	1217: " 180. — 215.
1147: " 45.	(1218): " 116a.
1162: " 105. (127). —	(1221): " 218a.
151a.	1222: " 141.
(1164): " 106.	1227: " 51.
1167: " 95.	1234: " 196. 217.
1169(?): " 96.	1236: " 203.
1170: " 40.	1239: " 20. 85.
1171: " 87. 151a.	1240: " 44.
1173: " 88.	1241: " 81.

1250:	Nr.	100.	1332:	Nr.	9. — 55.
1253:	"	97.	1335:	"	67. 79.
1258:	"	229.	1338:	"	14. — (?) 161. —
(1271):	"	196a.			165.
1273:	"	96a. — 98.	1342:	"	57. 76. 206.
1275:	"	106a.	1345:	"	153.
1276:	"	156.	1347:	"	101a.
1278:	"	3. 103. 224a.	1348:	"	13. 70.
1282:	"	7 (vgl. 205). —	1349:	"	75. 77. 152.
		168.	1350:	"	158. 173.
1283:	"	205 (vgl. 7).	1356:	"	60. — 70a. 186.
1285:	"	24.	1360:	"	111.
1287:	"	174.	1368:	"	162.
1288:	"	25. — 114.	1369(?):	"	122.
1290:	"	59. — 131.	1370:	"	8. — 223.
1291:	"	204.	1371:	"	34.
1292:	"	65.	1372:	"	56.
1294:	"	177.	1374:	"	207.
1298:	"	11. 15. 16. 49. 71.	1375:	"	58.
		73. 91. 142. 200.	1376:	"	10.
		(vgl. 66).	1379:	"	163. (212).
1299:	"	66 (vgl. 1298). —	1386:	"	9a.
		182.	1389:	"	172.
1302:	"	63.	1399:	"	175.
1303:	"	64.	1400:	"	170.
1305:	"	69.	1402:	"	86.
1306:	"	61.	1408:	"	32.
1308:	"	5. 11. 21a. 159.	1409:	"	149. — 160.
		176.	1410:	"	53.
1310:	"	68.	1419:	"	210.
1313:	"	62. — 74. 101.	1430:	"	31.
		147. 201.	1437:	"	94.
1315:	"	123. 183. 233.	1448:	"	150.
1322:	"	21. 29. 54. 80.	1452:	"	30.
		220.	1481:	"	151.
1329:	"	72.	1500:	"	154.
1330:	"	164. — 202a.	1510:	"	155.
1331:	"	78. — 138.	1518:	"	83.

Zur Quellenkritik des Maucerus.

Von

D. König.

Die Chronik des seiner Zeit als Rector und Kanzler der Universität zu Tübingen in hohem Ansehen stehenden schwäbischen Humanisten Johannes Nauclerus hat vor Kurzem durch Erich Joachim¹ die erste kritische Bearbeitung erfahren; manches bislang unbekanntes Quellenmaterial ist bei dieser Gelegenheit zu Tage geschafft: ausführlichere Sindelfinger Annalen, eine in ihrer Zusammensetzung räthselhafte Chronik eines Jacob von Mainz, eine der sogenannten Klingenbergers Chronik ähnliche Geschichtscompilation, und schließlich eine Chronik aus St. Blasien. Eine eingehende und sachgemäße Beurtheilung fand diese durch ihren frischen Ton anmutende Monographie durch Weiland², der manche Behauptungen Joachims zurückwies, andere auf ein bescheideneres Maß zurückführte und andere Fragen anknüpfte, die zur erneuten Untersuchung des Autors anreizten.

Wir werden uns daher in der folgenden Erörterung vornehmlich mit den beiden Vorgängern zu beschäftigen haben und hie und da eine von ihnen abweichende Ansicht zu begründen versuchen. Wir beginnen³ mit der

Chronik von St. Blasien.

Vorläufig erscheint sie in ein mythisches, wenn auch nicht hoffnungsloses Dunkel gehüllt. Dieses zu lüften muß Erithemius dienen, freilich mehr in handlangerischer Weise, als daß er selber den Knoten lösen hilft. Erithemius und Nauclerus berühren sich manchmal nahe; das „Wie“ soll später gesagt sein.

Zum Jahre 1360 erzählt Naucler den Feldzug, den Kaiser Karl IV. im Verein mit schwäbischen Reichsstädten gegen die Grafen Eberhard und Ulrich von Württemberg unternahm, welche letztere mit Herzog Rudolf von Oesterreich sich verbündet hatten. Erithem be-

¹ E. Joachim, Johannes Nauclerus und seine Chronik. 1874. Göttinger Dissert.

² In der Historischen Zeitschrift XXXIV, S. 423—430.

³ Die Geschichtscompilation des Jacob von Mainz wurde mit Absicht nicht weiter berührt, da der Verf. über sie in einem besondern Aufsatz zu handeln gedenkt.

⁴ Naucleri Chronicon, Coloniae 1589, S. 1015.

findet sich in seinen Annalen¹ — seine Chronik hat diese Nachricht nicht — teilweise in Uebereinstimmung mit Naucler. Dieser citirt inmitten der Erzählung dieses Feldzugs eine Chronica S. Blasii, und S. 1016, nachdem er einige Artikel aus dem Friedensinstrument angeführt hat, beruft er sich nochmals auf diese seine Quelle, welche mehr derselben enthalte.

Ein besonderes Interesse gewährt die Nachricht wegen eines Verstoßes gegen eine historische Tatsache, den v. Stälin in seiner Wirtembergischen Geschichte² schon bemerkt hat, ohne hier die Frage nach dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen Trithem und Naucler näher zu erörtern. Bei diesem heißt es S. 1015: Anno Domini 1360. Eberardus comes de Wirtemberg preses Sueviae seu advocatus provincialis super 24 civitates imperiales a Carolo et antecessoribus suis imperatoribus constitutus, cepit easdem civitates illicitis exactionibus praegravare etc.; eine Bemerkung, welche in den Annalen des Trithemius zweimal (II, 240. 241) wiederkehrt. Hier hat — und Stälin schreibt Trithem den Fehler zu — eine Verwechslung zwischen der nieder schwäbischen Landvogtei des Grafen Eberhard und den schwäbischen Landvogteien überhaupt stattgefunden, von denen die oberschwäbische damals der Graf von Helfenstein besaß. Indes noch weitere Differenzen finden sich: nach Trithem³, welcher hier mit dem Speierer Chronisten⁴ die Bischöfe von Constanz, Augsburg und Speier als Friedensvermittler auftreten läßt, nennt Naucler an Stelle des Constanzer den Bischof von Straßburg. Beachtenswerth ist, daß in der Aufzählung der Friedensbedingungen sich zwischen Trithem und Naucler eine kleine Verschiedenheit findet. Wir bezeichnen zunächst die Punkte, in denen sie übereinstimmen:

1) Die Grafen von Wirtemberg lösen ihr Bündniß mit dem Herzoge von Oesterreich.

2) Eben dieselben leisten Verzicht auf die Reichsvogtei über die schwäbischen Reichsstädte.

3) Die Grafen sollen den schwäbischen Städten zu Recht stehen vor dem Kaiser oder seinem Stellvertreter.

4) Der Herzog von Teck und der Schenk von Limpurg werden wieder zu Gnaden angenommen wie alle übrigen Grafen der Gegenpartei mit Ausnahme der Herzöge von Oesterreich.

5) Sicherheitsversprechen der Grafen von Wirtemberg für die Grafen, welche auf Seite des Kaisers standen.

6) Rückgabe der Gefangenen und Auslieferung der eroberten Burgen und Festen an die Grafen von Wirtemberg mit Ausnahme von Alen mit Zugehörungen.

¹ Ann. Hirs. II, 241. 242.

² Eb. III, 264 Nr. 4.

³ Stälin a. a. D. III, 269 Nr. 2.

⁴ Würdtwein, Nova subsidia I, 180.

Die einzelnen Punkte des Vertrags sind nicht in der gleichen Reihenfolge bei beiden angegeben; Trithem ist im Einzelnen vollständiger und hält sich offenbar mehr an den Wortlaut der Urkunde, deren Schluß er beifügt. Im Unterschied von Naucler hat er den Artikel besonders aufgeführt, nach welchem Graf Eberhard dem Reich und Karl IV. treu und gehorsam zu sein verspricht; Naucler dagegen bemerkt noch, daß das zu 3) Gesagte auch für die Söldner und Helfer der Grafen von Wirtemberg gelte, und daß diese ferner keine Grafen, Barone, Edle und Ministerialen in Sold nehmen dürfen, um sie gegen das Reich zu verwenden. Zu 4) erscheint der Schenk von Eimburg nicht in den Artikeln des Vertrages beim Trithem.

Vergleichen wir jetzt mit dieser Ueberlieferung die in deutscher Sprache abgefaßte Urkunde¹, so bemerken wir, daß dieselbe von beiden Schriftstellern abweicht. Die Reihenfolge der Artikel in der vom 31. August datirten Urkunde ist dieselbe wie bei Naucler, nur daß die Verzichtleistung der Grafen auf die Reichsvogtei und die Bestimmung sich nicht findet, daß die Grafen auch den von den Reichsstädten in Sold oder zu Hilfe genommenen Leuten zu Recht stehen, keinen Grafen oder irgend einen andern Edlen in ihren Sold nehmen sollten zum Kriege gegen das Reich und nicht gegen die Grafen, welche auf Seiten des Kaisers gestanden hatten, sich feindselig zeigen wollten. Dagegen hat die Urkunde die bei Trithem gefundene Bestimmung, nach der die Grafen von Wirtemberg Treue und Gehorsam gegen Kaiser und Reich versprechen, und außerdem noch einige Anordnungen, die wegen der Auslösung gewisser Pfänder durch den Kaiser getroffen werden.

Wir sehen, wie Trithem und Naucler nicht wie sonst harmoniren und auch nicht einmal alle Differenzpunkte sich in dem Wortlaute der Urkunde auflösen: wir sind veranlaßt, für Trithem und Naucler eine gemeinsame Vorlage anzunehmen, nicht etwa die Urkunde wie sie uns vorliegt, sondern eine Fassung derselben, welche der Autor der zu diesem Jahre zweimal citirten Chronik von St. Blasien kannte.

Damit berühren wir einen neuen Punkt in der Quellenkritik des Naucler. Joachim² hat nur die Hinweisung der einen Stelle in einer für das vierzehnte Jahrhundert unbekanntem Chronik von St. Blasien gefunden, welche uns belehrt, daß Kaiser Karl IV. am 28. August mit seinen Böhmen Schornborn, der Pfalzgraf Ruprecht Gruningen besetzte: eine Stelle, welche eigentümlicher Weise mit denselben Worten in der Chronik Heinrichs von Dieffenhoven wiederkehrt. Joachim's ganz gerechtfertigter Schluß, daß hier eine neue, bisher nicht genannte Geschichtsquelle vorliege, wurde von Weiland³ gemißbilligt, weil die Chronik nicht speciell St. Blasiansche Nachrichten bringe, auch einmal Chronica ad S. Blasium heiße. Er bezweifelt, daß

¹ Sattler, Gesch. des Herzogthums Wirtemberg, Bd. II, Beilage Nr. 116.

² A. a. D. S. 57.

³ A. a. D. S. 429. 430.

„diesem Kloster damals eine so hervorragende Leistung entsprossen“ sei, und vermutet daher, wegen der Uebereinstimmung der Nachricht mit Heinrich von Dieffenhovens Chronik, welche nach Lorenz¹ vom Jahre 1343 an als Collectaneearbeit anzusehen ist, ausgeführtere Reinschriften derselben, denen wir die der Chronik von St. Blasien zugeschriebene Nachricht zuzuweisen haben würden.

Dagegen ist einzuwenden, daß wir bei der spärlichen Ueberlieferung das Fehlen St. Blasianischer Nachrichten gar nicht erweisen können; auch sind wir nicht berechtigt, dem mehrmals als Chronik von St. Blasien durch Naucler uns vorgestellten Geschichtswert wegen des einmal vorkommenden Ausdruckes *Chronica ad St. Blasium* jenen Ursprung abzusprechen. Der letzte Ausdruck kann doch nur besagen, daß die Chronik der Klosterbibliothek von St. Blasien entnommen ist, schließt aber durchaus nicht aus, daß dieselbe dort verfaßt ist. Naucler kommt uns selber mit einem Beispiel analoger Ausdrucksweise zu Hilfe: S. 811 heißt es: *In hac generatione circa annum Domini 1100. inveniuntur apud monasterium Hirsaugiense scripta cet.*, worunter der sogenannte Cod. Hirsaugiense, d. h. eine Chronik der Hirschauer Abte, verstanden wird, die nach Helmsbörfer² Naucler hier benutzt hat. Es scheint somit jene Bezeichnung eine Umschreibung für die gewöhnliche Ausdrucksweise *Chronica St. Blasii* zu sein, und wir halten daher an der Existenz dieser Chronik von St. Blasien fest, zumal es seltsam wäre, wenn der um Quellenmaterial nicht verlegene Naucler nur für den erwähnten kleinen Passus die Chronik Heinrichs von Dieffenhoven hätte in Anspruch nehmen wollen. Diese Meinung unterstützen folgende Erwägungen. Heinrich von Dieffenhoven theilt zum Jahre 1360³ gleichfalls die Bestimmungen der Versöhnungsurkunde zwischen den Grafen von Württemberg und Kaiser Karl IV. mit und stimmt hier teilweise mit den Ausführungen des Trithem, teilweise mit denen des Naucler und der Urkunde bei Sattler überein, hat aber auch, wie das schon Stälin⁴ bemerkt, einige Punkte ausführlicher; so in dem Zusatz, daß die Grafen von Württemberg die neuen Zölle aufgeben sollten. Es ist auf den ersten Blick klar, daß Heinrich die Urkunde nicht in der uns bekannten Fassung vor sich liegen hatte, sondern in derjenigen, welche die Vergleichung des Trithem und Naucler mit dem uns erhaltenen Exemplar der Urkunde bot. Ob nun diese ausführlichere verloren gegangene Fassung nur Entwurf oder eine frühere oder spätere Redaction war, ist wohl schwerlich zu ermitteln; für unsere Zwecke genügt es zu wissen, daß die Chronik von St. Blasien diese kannte und benutzte, und daß auch Heinrich von Dieffenhoven dieselbe Vorlage hatte. Nunmehr stehen wir nicht an,

¹ Lorenz, *Geschichtsquellen im Mittelalter* I, 77, 2. Auflage.

² A. Helmsbörfer, *Forschungen zur Gesch. des Abtes Wilhelm von Hirsau*. Göttingen 1874.

³ Böhmer, *Fontes rer. Germ.* IV, 119.

⁴ A. a. D. III, 270 N. 1.

der Chronik von St. Blasien die Notiz über die Belagerung Schornborffs sowie die zu den Jahren 1372 und 1373 mitgetheilten Nachrichten zuzuschreiben¹. Auffällig bleibt immerhin, daß bei Naucler unter den Friedensvermittlern statt des Bischofs von Constanz der Straßburger erscheint. Falls nicht die Ursache in dem oben angedeuteten Schicksale der Urkunde liegt, ließe sich dieser Umstand vielleicht so erklären, daß eine Fortsetzung des Mathias von Neuburg, die der von Naucler benutzte Jacob von Mainz kannte, hier dessen Namen eingesetzt hätte.

Den zum Jahre 1360 mitgetheilten Friedensbestimmungen fügt Naucler noch hinzu, daß die Verzichtleistungen von Seiten der Grafen von Wirtemberg nur dem Wort nach, nicht aber in Wirklichkeit gemacht seien, denn im Jahre 1373 habe der Graf im Namen Kaiser Karls IV. von den Reichsstädten Ulm, Eßlingen, Rotweil, Neutlingen, Lindau und Constanz große Geldsummen eingetrieben. Einige aber waren der Meinung, daß der Kaiser den Grafen von Wirtemberg zu ihrer Entschädigung diese überlassen habe secundum eandem Chronicam, d. h. nach der kurz zuvor genannten Chronik von St. Blasien. Naucler fügt gleich hinzu: „denn es ging das Gerücht, wie Jacob von Mainz erzählt, daß die Grafen seit ihrem Verzicht auf die Reichsvogtei in Schwaben und seit der Zerstörung der Burgen und Länder zu einer Zahlung von jährlich dreißigtausend Gulden verurtheilt gewesen seien“.

Die Zahlen der nach Naucler den Reichsstädten auferlegten Summen sind von seiner Quelle unrichtig angegeben². Die andere Nachricht ist das, für was sie schon Jacob von Mainz ausgegeben hat, sama; Trithem³, welcher hier den Naucler benutzt, — und dies charakterisirt ihn als Geschichtschreiber — macht ein historisches Faktum daraus.

Ueber die von Naucler 1021 nach der Chronik von St. Blasien zum Jahre 1372 berichtete Sendung des päpstlichen Legaten Elias de Verdone findet sich bei Trithem nichts bemerkt.

Wir gehen weiteren Spureu der St. Blasianischen Chronik nach. Zum Jahre 1343 erzählt Naucler 1004 von dem Streite des Grafen Ulrich III. von Wirtemberg mit dem Hause Oesterreich um den Besitz der Herrschaft und Stadt Ehingen, welche die österreichischen Herzoge ohne Rücksicht auf begründete oder unbegründete Ansprüche der Wirtemberger Grafen von dem Grafen Konrad von Schellkingen im September 1343 erworben hatten; die Stadt Mengen wurde durch die Grafen von Wirtemberg zerstört, nicht ohne beiden Parteien Schaden zuzufügen, denn Graf Ulrich, welcher durch die Seinigen unter-

¹ Die Chronik des Mutius, De Germanorum prima origine, moribus institutis etc., Basileae 1859, S. 284, bringt zum Jahre 1360 dieselbe Erzählung, geht aber auf Naucler zurück und ist deshalb nicht weiter zu berücksichtigen. „Es giebt noch einige Artikel von geringerer Bedeutung, die ich aber übergehe“, bemerkt Mutius.

² Stälin, a. a. O. III, 311 N. 2.

³ Ann. Hirs. II, 262.

stützt den Grafen von Schellkingen mit einem mächtigen Heere angriff, wurde gezwungen, bei Mengen Halt zu machen. Dies bemerkt sein Sohn Graf Eberhard¹, ein unerschrockener Herr, belagert die Stadt und nimmt sie schließlich.

Ueber dies Ereigniß sind wir außerdem unterrichtet durch Johann von Winterthur², welcher indessen nur über den 1344 erfolgten Friedensschluß Näheres mittheilt, durch Heinrich von Dieffenhoven³ und Felix Faber aus Ulm⁴. Keiner von ihnen aber bringt, wenn anders meine Auslegung der Stelle richtig ist, die Nachricht von der Theilnahme Eberhards, des Sohnes Ulrichs. Felix Faber, welchem v. Stälin den beregten Irrtum, Vater und Sohn verwechselt zu haben, zuschreibt, benützt an dieser Stelle wie öfters die Chronik Heinrichs von Dieffenhoven⁵. Eine Vergleichung zwischen Felix Faber und Naucler giebt, von einem kleinen Zusatz abgesehen, so völlige Uebereinstimmung, daß man geneigt sein könnte, Faber als eine Quelle für Naucler anzusehen. Mögen die Landsleute einander aber auch bekannt gewesen sein, so spricht doch weiter nichts für die Benutzung der Faberschen Chronik durch Naucler. Dieser redet auch viel richtiger von einem domus Austriae, während der Ulmer Predigermönch von einem dux irriger Weise spricht, obgleich tatsächlich drei Herzöge von Oesterreich mit dem Grafen Ulrich von Württemberg in Fehde standen. Gerade der höchst wichtige Zusatz bei Naucler bewegt uns, im Hinblick auf die Uebereinstimmung der Thatfachen und bei der teilweise obwaltenden Concordanz des Wortlautes mit Dieffenhoven, hier wiederum auf eine Gemeinsamkeit der Quelle hinzuweisen, welche, wie es nahe liegt, die uns jetzt schon besser bekannte Chronik von St. Blasien sein würde.

Trithem⁶ geht, obgleich er Naucler kennt, Wege, die von der historischen Wahrheit abweichen. Einmal spricht er von der Belage-

¹ Naucler 1004: Nam comes suorum suppetiis adjutus comitem exercitu justo petiit, cui quoniam obviam venire non potuit, apud Mengen resedit, quod animadvertens comes Eberardus, ut erat vir animo imperterritus, castra obsedit ac tandem in deditionem accipiens devastavit. Weil es kurz zuvor heißt: et Mengen oppidum fuit devastatum per comites de Württemberg, so halte ich den zuletzt genannten comes Eberardus für Ulrichs Sohn, Eberhard den Greiner, und nicht für den mit Ulrich verblühten Grafen Eberhard von Werdenberg-Schmalenegg. Daher wird auch die Verwechslung der Grafen Ulrich und Eberhard von Württemberg stammen, wenn Naucler sagt: Anno 1343. ortae sunt lites inter domum Austriae, comitem Eberardum de Württemberg et comitem de Schelcklingen . . . welche Stelle Trithem, Ann. II, 193, von Naucler übernommen hat. Stälin a. a. O. III, 227 N. 2 macht auf diesen Irrthum aufmerksam.

² Herausgegeben von Wßß im Archiv für Schweizergesch. XI, S. 199.

³ Böhmer, Fontes rer. Germ. IV, 48.

⁴ Historia Suevorum, bei Goldast, SS. rer. Suevic., Ulm 1723, S. 150. 151.

⁵ Lorenz, Geschichtsquellen des Mittelalters I, S. 77.

⁶ Ann. Hirs. II, 193. 194.

zung Eßlingens statt Ehingens, und dann läßt er eine große Hungersnot ausbrechen, die jedenfalls die Belagerten zur Ergebung gezwungen hätte, wenn nicht rechtzeitig die Oesterreicher zu Hilfe gekommen wären.

Naucler¹ stimmt, sowol was die Schlacht bei Reutlingen 1377 als die bei Döffingen im Jahre 1388 anbetrifft, vollständig, namentlich auch in Zahlenangaben, mit der Chronik des Jacob Zwinger von Königshofen² überein. Nur in der Schilderung der Einzelheiten, der Erwähnung der Plünderungen und Raubzüge nach den auf beiden Seiten gegeneinander abgeschlossenen Bündnissen ist die Quelle des Naucler nicht ersichtlich. Hier aber harmonirt er mit der Fortsetzung des sogenannten Martinus Minorita³ — wohl auf Grund gemeinsamer Quelle.

Naucler erwähnt den Fall Ulrichs von Württemberg zweimal. Das erste Mal läßt er einen comes de Monte Leonis mit ihm fallen; offenbar derselbe, welcher weiter unten comes de Lewenstein — bei Königshofen ein grefe von Lowestein — genannt wird. Die Identificirung der beiden Namen wird nicht befremden, da analog z. B. ein Graf von Falkenstein auch als comes de Monte Falconis auftritt. Sonst ist Naucler in völliger Uebereinstimmung mit Königshofen: jener bringt die Namen der Gefallenen wie dieser, macht auch denselben Fehler, indem er einen Grafen von Zollern bei Döffingen fallen läßt.

Nun nimmt Joachim S. 55 an, daß Naucler den Königshofen und Stuttgarter Annalen unabhängig von einer Compilation, welche die Chronik des Eberhard Müller und die fälschlich nach diesem benannten Fortsetzungen umfaßte, benutzt und die jenen Schriftstellern entnommenen Nachrichten einfach in diese hineingesetzt habe. Wir sind auch aus den angeführten Gründen der Meinung, daß Naucler den Königshofen vor sich hatte, nicht aber in diesem Falle die Stuttgarter Annalen, denn die Fragmente derselben⁴, welche an dieser Stelle noch am Ausführlichsten erhalten sind, zeigen keine Uebereinstimmung mit Naucler, und deshalb bin ich eher geneigt, auch im Hinblick auf gleiche Ueberlieferung in einer schwäbischen Quelle, nämlich der Fortsetzung des Martinus Minorita, die Nachricht der Chronik von St. Blasien zuzuweisen.

Zum Jahre 1338 theilt Naucler⁵ den Protest Kaiser Ludwigs des Baiern auf dem Frankfurter Reichstag gegen Papst Johann XXII. mit und bemerkt S. 1003, daß dieser überall eine große Verwirrung der Gemüther, besonders in Schwaben, hervorgerufen habe. In Frankfurt wurden die Prediger vertrieben, dergleichen zum dritten Male in

¹ A. a. D. S. 1029.

² Chroniken der deutschen Städte IX, 840.

³ Bei Meuschen 141.

⁴ Herausgegeben von Stälin in Memmingers Württemberg. Jahrb. 1849 Th. 2, S. 13.

⁵ A. a. D. 1001 f.

Speler. „Auch erinnere ich mich, bemerkt Naucler weiter, gelesen zu haben, daß ein Graf von Württemberg den Befehl des Kaisers im Jahre 1338 betreffs Ausweisung der Geistlichen durch einen Herold verkündigen ließ“.

Trithem theilt die Urkunde nicht mit, nur bei obigem Jahre den Befehl des Kaisers und dann als sicheres Factum das letzterwähnte Ereignis, freilich mit namentlicher Erwähnung des Grafen Ulrich von Württemberg. Dessen Namen konnte Trithem leicht erkunden, so daß hier eine Benutzung des Naucler nicht zweifelhaft ist; entscheidend ist auch hier, daß die Chronik des Trithem die Nachricht nicht kennt, welche wir in den Annalen II, 184 antreffen.

Hier fühlt sich Stälin¹ veranlaßt, diese Notiz unter der Reservation eines bescheidenen „Soll“ und mit dem Hinweis auf die „jüngern Quellen“ in seine Württembergische Geschichte mitaufzunehmen. In diesem Falle werden wir auch für die übrigen schwäbischen und besonders für die das gräfliche Haus betreffenden Nachrichten dasselbe Maß der Glaubwürdigkeit in Anspruch nehmen, wenn anders wir auf der rechten Fährte sind, daß die zum Jahre 1338 erzählte Nachricht, welche uns in den Stuttgarter Annalen nicht erhalten ist, nach St. Blasien gehöre.

Zum Jahre 1361 berichtet Naucler von dem prächtigen Hochzeitsfest, das Graf Eberhard von Württemberg in Stuttgart seiner Tochter Sophie gab, welche mit Johann von Lothringen verheiratet wurde². Der Herzog Albrecht von Oesterreich war unter der Menge der übrigen Fürsten, Grafen und Ritter sein Gast; um den entfalteten Prunk zu charakterisiren, erzählt Naucler, daß ein Springbrunnen Wein gependet habe. Kaiser Karl, welcher sich selbst eingeladen hatte, erschien nicht, als er von der bei dem Feste anwesenden Menschenmenge gehört hatte.

Trithem³ berichtet dieselbe Geschichte mit Weglassung des Springbrunnens, fügt aber als zweiten Grund für das Wegbleiben Karls an, daß dieser dem Grafen Eberhard von Württemberg nicht völlig getraut habe.

Stälin, welcher sonst in seinen Anmerkungen den Trithem neben Naucler als Chronisten jüngeren Datums und zweifelhaften Werthes zu stellen pflegt, hat diesmal⁴ sonst nur „den freilich späteren“ Naucler berücksichtigt, während er stets den Heinrich von Dieffenhoven bevorzugt, der von einem Turnier in Zofingen erzählt, auf welchem Graf Eberhard mehrere Herren zu der seiner Tochter in Stuttgart zu gebenden Hochzeit einlub⁵. Auch hier ist die Ueberlieferung bei Naucler und Trithem wieder so, daß wir eher an eine gemeinsame Quelle als an ein näheres Verhältnis zwischen beiden

¹ N. a. D. III, 211.

² Stälin a. a. D. III, 233.

³ Ann. Hirs. II, 245.

⁴ N. a. D. III, 284 N. 3.

⁵ Böhmer, Font. rer. Germ. IV, 121.

denken, während Heinrich von Dieffenhoven nur in dem einen Factum, der Mittheilung der in Stuttgart abgehaltenen Hochzeitfeier, die andern streift. Es liegt nahe, bei dem Zustande der Ueberlieferung der Chronik des Heinrich von Dieffenhoven, auf die Weiland'sche Ansicht zurückzugreifen. Wenn irgend eine besser ausgeführte Reinschrift existirte, eine Möglichkeit, welche Weiland selber zugiebt, so möchten wir in ihr die von Naucler und Trithem zum Jahre 1361 gebrachten Notizen wieder finden, d. h. wir würden nach dem, was oben ausgeführt ist, hier nicht eine Benutzung einer vollständigeren Chronik des Dieffenhoven annehmen, sondern die Concordanz auf Grund der gemeinsamen Quelle finden — der verlorenen Chronik von St. Blasien.

Ihr wird man vielleicht auch die Erzählung von der Befestigung der Schlegler durch Graf Eberhard den Milben von Wirtemberg im Jahre 1395 zuweisen. Naucler's kurzer Bericht ist wahrheitsgemäß, während Trithem¹ einer andern Quelle folgend fabulos wird. Er hat uns auch die hübsche von Umland verwerthete Anekdote aufbewahrt, nach der ein schalhaftes Bäuerlein angesichts der drei gefangenen „Schleglerkönige“ ausruft: „Guter Gott, hätten wir noch einen vierten, so hätte der Herr uns heute ein volles Kartenspiel gegeben“. Bezeichnend ist für Trithemius, welcher für die Unterhaltung seiner Leser sorgt, daß er dieselbe Geschichte schon zum Jahre 1367 erzählt hat².

Bei Naucler S. 1003 und Trithem in den Ann. Hirs. II, 185 ist uns eine Episode aus dem Leben des Grafen Ulrich von Wirtemberg erhalten, welche von keinem zeitgenössischen oder sonst gut beglaubigten Autor erzählt wird und welche Stälin³ offenbar als Anekdote nur in einer Anmerkung behandelt. Im Jahre 1339 kehrt nämlich Graf Ulrich von einem Turnier in Metz zurück, wird unterwegs bei Benfeld im Elsaß von einem Ritter von Binzingen gefangen genommen und erst gegen Zahlung von hundert tausend Mark Silbers in Freiheit gesetzt. So Naucler. Trithem hat — und Stälin zieht ihn deshalb dem Naucler vor, welcher die Summe fest „annimmt“ — das Lösegeld offenbar zu hoch gefunden und sagt nur: *pro magna pecuniarum summa taxatur*, fügt aber hinzu, daß einige die Summe auf 100000 Mark Silbers angeben. Daß unter dem *'sunt qui scribant'* beim Trithem sich häufig die Ansicht des Naucler versteckt, haben wir bereits gesehen; bei der tatsächlichen und wörtlichen Uebereinstimmung constatiren wir hier einen gleichen Fall.

Alle diese Nachrichten weisen auf eine genaue Kenntnis schwäbischer Verhältnisse hin; sie zeigen ferner eine Bekanntschaft mit den persönlichen Lebensschicksalen und den Familienverhältnissen der Grafen von Wirtemberg, wie sie nach unserer bisherigen Untersuchung der anonyme Chronist von St. Blasien hatte.

¹ Ann. Hirs. II, 299. 300.

² Stälin a. a. O. III, 364 N. 1.

³ A. a. O. III, 227 N. 5.

Wir suchen jetzt das Verhältnis zwischen
Naucerus und Trithemius

näher zu bestimmen.

In der Quellencritik des Naucerus bemerkt Joachim S. 44, daß dieser sich 992 einmal auf den Abbas de Spanheim, also auf ein Werk des Johann Trithem, berufe. „Die Stelle berichtigt, fügt Joachim hinzu, beiläufig einen andern Autor“, und so liegt ihm der Gedanke nicht ferne, hier die verbessernde Hand des Melanchthon zu bemerken, da sonst keine Spur von einer Benutzung des Trithem bei Naucerus sich finde. Weiland hat sich in der Kritik der Joachim'schen Arbeit über diese Aeußerung nicht ausgesprochen.

Auf welches Werk des Trithem beruft sich Naucerus? fragen wir zunächst. Auf die Annalen oder auf die vor diesen entstandene kleinere Chronik? Hier vermiffen wir eine exacte Behandlung des Themas: es konnte Joachim nicht entgehen, daß Trithem in seiner „Chronik“ manchmal mit dem zweiten Theil „der Hirsauer Annalen“ fast in den Nachrichten jeden Jahres übereinstimmt.

Die geschichtlichen Werke des Abtes von Sponheim und späteren Abtes des Schottenklosters St. Jacob zu Würzburg sind in letzter Zeit mehrfach Gegenstand quellencritischer Untersuchung gewesen, die sich indes vorzugsweise auf den ersten Theil der Annalen beschränkt hat. Die Arbeiten von H. Müller¹ und Paul² haben sich auf die Quellenerforschung des zweiten Theiles der Annalen nicht eingelassen; Silbernagel³ fügt einiges für den zweiten Theil hinzu, ohne zu erschöpfen, und berührt so wenig wie seine Vorgänger das oben von mir angedeutete Verhältnis zwischen Trithem und Naucerus. Erst Helmsbörfer⁴ hat bei seiner sorgfältigen Untersuchung über die Geschichte des Abtes Wilhelm von Hirsau auf die mannigfache Concordanz des Trithem mit Naucerus hingewiesen, das Verhältnis jedoch, weil seine Studien einen andern Zweck befolgten, nur gelegentlich und anmerkungsweise angedeutet⁵. Er hält es für wahrscheinlich oder, wie er an einer andern Stelle sagt, es schiene ihm, daß Trithem den Naucerus, welcher damals noch ungedruckt war, benutzt und daß er aus ihm auch nur die zum größeren Theile verloren gegangenen Annales Sindelfingenses gekannt habe.

Wir glauben, diese Ansicht zur größeren Gewißheit erheben und

¹ H. Mueller, De Trithemii abbatis vita et ingenio. Halle. Diff. 1868. Derselbe, Quellen, welche der Abt Trithem im ersten Theile seiner Hirsauer Annalen benutzt hat. Leipzig 1871.

² Paul, De fontibus a Trithemio in prima parte chronioi Hirsau-giensi adhibitis. Halle. Diff. 1867.

³ Silbernagel, Johann Trithemius. 1868. S. 180 u. ff.

⁴ Forschungen zur Geschichte des Abtes Wilhelm von Hirsau. Göttinger Diff. — Die ältere Arbeit von Wolff befaßt sich mehr mit der Kritik der Gründungsgeschichte von Hirsau, während die jüngste Abhandlung von Marcuse den Trithemius als Theologen beurtheilt.

⁵ A. a. D. S. 548 N. 4. S. 115.

in ihrer Erweiterung die Behauptung beweisen zu können, daß beide Zeitgenossen sich in ihren geschichtlichen Werken gegenseitig benutzt haben, und zwar in der Weise, daß der Abt zu St. Jacob den Tübinger Kanzler weder genannt noch seine Chronik anders als in den allgemeinsten Ausdrücken einige Male erwähnt hat.

Wir beschäftigen uns zunächst mit dem Antheile, den Trithem an der Chronik des Naucler hat, soferne dieser sich einmal S. 992 auf den Abt von Sponheim beruft. Die betreffende Notiz aus dem Jahre 1314 bemerkt: König Ludwig der Baier habe Margarethe, eine Tochter des Grafen von Holland, zur Gemahlin gehabt, welche ihm sechs Kinder geboren habe. Joachim, welcher diese Nachricht als eine Berichtigung eines andern von Naucler benutzten Autors der bessern Hand des Melancthon zuschreiben möchte, aus chronologischen Gründen offenbar, da sie in dem zweiten 1514 vollendeten Theil der Hirsauer Annalen enthalten ist, Naucler aber bekanntlich im Jahre 1510 starb, Joachim, sage ich, beachtet nicht, daß Trithemius auch eine „Chronik“ geschrieben hat; die im Jahre 1495 begonnen durch den Krieg in der Pfalz und durch die Vertauschung seines Abtstizes mit dem zu St. Jacob in Würzburg im Jahre 1504 unterbrochen wurde und mit dem Jahre 1370 abschließt¹.

In ihr findet man S. 274 die oben erwähnte Nachricht, und solange uns nicht hier eine Aenderung von fremder Hand auf andere Weise nachgewiesen wird, sind wir nicht berechtigt zu läugnen, daß Naucler die ältere Chronik des Trithem benutzt hat, gleichwie wir nach den Citaten des Naucler an der Existenz einer dem Jacob von Mainz zugeschriebenen Geschichtscompilation, an Eberhard Müller und der Chronik von St. Blasien festhalten. Dazu kommt, daß noch andere Stellen der Chronik mit Naucler völlig im Inhalte übereinstimmen und auf dasselbe Verhältnis zurückgeführt werden müssen².

Vergleichen wir die Chronik des Naucler mit den Hirsauer Annalen, so bemerken wir sowohl im ersten wie im zweiten Theile bald eine wörtliche, bald eine mehr in Umschreibung, Weiterausführung oder Kürzung der Nachrichten bestehende Uebereinstimmung. Diese hat ihre Ursache in der Benutzung gleicher Quellen. So Naucler S. 801. 802. Die zum Jahre 1105 erzählte Erhebung Heinrich V. gegen seinen Vater und die aus ihr folgenden Kämpfe sind von Trithem in den Ann. Hirs. I, 331 bis 334 und 337 in weit reicherer Fassung als bei Naucler erzählt. An andern Stellen ist das Verhältnis umgekehrt; so kennt Naucler den Tag der Verhandlungen zu Nordhausen am 29. Mai, während Trithem das Datum nicht

¹ S. Müller, Quellen 2c. S. 1, ist somit nach Helmsdröfer S. 31 N. 1 zu berichtigen.

² Naucler 801. Chr. Trith. 131, über Naturerscheinungen zum Jahre 1108. Die Ann. Hirsaug. haben sie nicht. — Naucler 801. 802. Chr. Trith. 132, über den conventus generalis in Nordhausen. Die Ann. Hirsaug. I, 331 ziehen hier die Chr. kürzer aus.

mittheilt. Dazu kommt, daß Nauclet an dieser Stelle den Cod. Hirsang. benutzt, die Annalen dieses Mal letztere Quelle übergehen. Ein anderes Beispiel: Nauclet S. 910 erzählt die Unterwerfung Calabriens und Apuliens durch Kaiser Otto IV., die Verkündigung des über den Kaiser ausgesprochenen Bannes durch Erzbischof Siegfried von Mainz und zeigt dabei wörtliche Uebereinstimmung mit den Ann. Hirs. I, 517. 518, nur daß diese ausführlicher sind. Für beide Autoren hat man — Paul¹ für die Annalen, Weiland² für Nauclet — die Ann. Colon. maximi als Quelle geltend gemacht; indes ist es wohl fraglich, ob es diese allein waren, oder ob nicht, wie es bei Nauclet der Fall zu sein scheint, vielmehr eine Compilation zu Grunde liegt, welche mit ihnen Nachrichten aus der Ursperger Chronik und andern Quellen vereinigte. Dahin würde denn auch der von Weiland in den Ann. Colon. maximi vermischte Schlusssatz über die Botensendung Ottos nach Deutschland gehören, welcher ebenfalls den Hirsauer Annalen fehlt. Ueberhaupt ist es schwierig, mit Bestimmtheit dem einen oder anderen die Kenntnis einer Quelle abzusprechen, da neben der vorliegenden gleichen Quelle Erithem die Chronik des Nauclet sehr häufig benutzt oder bei Benutzung einer und derselben Quelle doch noch die Meinung des Nauclet seinen Lesern mittheilt.

Die oben erwähnte wörtliche Uebereinstimmung zwischen beiden rührt her von der Benutzung des Nauclet durch Erithem. Der umgekehrte Fall ist aus zeitlichen Gründen unmöglich; den ersten Theil seiner vom Jahre 830 bis 1265 reichenden Annalen vollendete Erithem im Jahre 1511, der zweite, welcher von 1265 bis 1513 reicht, wurde 1514 beendet — Nauclet aber starb 1510. Hier ist der Ort, wo wir uns mit Helmsbörfer wieder vereinigen. Wir nehmen die von ihm angezogenen Beispiele zum Ausgangspunkt unserer Betrachtung. Die Gründungsgeschichte Sindelfingens behandeln beide Autoren; für den Schwaben hatte sie ein selbstverständliches, lokalgeschichtliches Interesse; für Erithem war sie wichtig, weil Sindelfingen die ersten Mönche für sein Hirsauer Kloster gegeben haben sollte nach einer opinio quorundam. Helmsbörfer bemerkt³ mit Recht, daß unter dieser anonymen Bezeichnung Nauclet versteckt ist, den Erithem hier benutzte.

Es war zur Zeit des Nauclet eine weitverbreitete Annahme, der deutsche Kaiser Heinrich III. sei der Schwiegersohn, nicht der Sohn Konrads II. gewesen. Sie stützte sich auf folgendes Märchen. Graf Riutpold von Kalm war wegen Landfriedensbruchs vor dem Kaiser mit seiner schwangeren Frau in den Schwarzwald geflohen und hatte in einer ärmlichen Hütte ein Unterkommen gefunden. Hierhin kommt zufällig der auf der Jagd befindliche Kaiser in Abwesenheit des Grafen,

¹ N. a. D. S. 44.

² Hist. Zeitschr. XXXIV, 426.

³ N. a. D. S. 48 N. 4.

dem in derselben Nacht ein Knabe geboren wird; eine Stimme vom Himmel ruft dem Kaiser zu: dieses Kind wird einst dein Schwiegersohn und Erbe sein. Erschreckt heißt der Kaiser am andern Morgen zweien Dienern das Kind zu tödten, welches Vater und Mutter aus Furcht schon verlassen hatten. Die mitleidigen Diener begnügen sich mit der Aussetzung des Kindes und bringen statt des Herzens desselben ihrem Herrn das eines Hasen zurück. Des Findlings erbarmt sich der vorüberkommende Herzog Hermann von Schwaben, erzieht und adoptirt ihn. Jahre vergehen: da sieht der Kaiser eines Tages bei dem Herzoge einen Jüngling von angenehmem Wesen und erbittet sich ihn, um für dessen weitere Ausbildung Sorge zu tragen. Da fällt es einmal dem grübelnden Sinne Konrads ein, daß sein Schutzbefehlener der in der ihm wohlbekannten Nacht geborene Sproß des Grafen von Kalw sein müsse. Um dem ihm bestimmten Verhängnis einen Streich zu spielen, trägt der Kaiser dem jungen Manne auf, seiner Gemahlin einen Brief zu übermitteln, welcher dem Ueberbringer den Tod bestimmte. Während der ahnungslose Bote in Speier beim Dekan des Domes einkehrt, zieht dieser dem Schlafenden den Brief aus der Tasche, liest den teuflischen Anschlag und ändert die auf die Ermordung des Jünglings bezüglichen Worte dahin um, daß der Kaiserin geboten wird, dem Ueberbringer des Briefes ihre Tochter anzugeloben. Das geschieht, und nachdem alle Irrungen aufgedeckt sind, giebt sich der Kaiser zufrieden; an dem Orte aber, wo das Kind gefunden wurde, wird zum Andenken das Kloster Hirsau errichtet.

Es schien uns der Mühe werth, diese Sage, welche Gotfried von Viterbo der Nachwelt erhalten hat, in Kürze wiederzugeben; sie bildet in einzelnen Zügen ein interessantes Seitenstück zu den bekanteten Sagen des Alterthums. Von Gotfried, welcher das Märchen in prosaischem wie poetischem Gewande seinen Lesern bietet, ging es über in die Geschichtswerke eines Vincenz von Beauvais, Martin von Troppau, des Minoriten Martin und Heinrichs von Hervord: Naucler ist der erste, welcher sich von dieser Tradition freimacht; sein kritischer Geist sieht die Unmöglichkeit dieser Erzählung ein; weber findet sie sich, bemerkt er, im Hirsauer Kloster noch ist sie durch irgend eine Urkunde beglaubigt. Seine Gründe hat nach Helmsdörfer Erithem gekannt und verworthen. Wir können dieser Ansicht zustimmen, wenn wir im Folgenden nachgewiesen haben, daß dieser auch sonst den Naucler benutzte.

Zum Jahre 1286 wird von Naucler S. 972 berichtet, wie König Rudolf seinen Kanzler nach Italien schickt, welcher im Namen seines Herrn einzelnen italischen Communen Hoheitsrechte verkaufte; so habe Lucca zwölf tausend, die Florentiner sechs tausend Goldgulden bezahlet; letztere hätten sich sogleich eine Behörde, die priori delle arte eingesetzt und diesen noch einen vexillifer justitiae beigegeben. Kurz zuvor erzählt Naucler zum selben Jahre, daß der zum Reichsvikar ernannte Princivall aus dem Hause der Fiesco von den guelfhischen Communen den Treueid fordert. Als dieser verweigert wird, verur-

theilt der Vicar die Florentiner zu 60000 Mark Silbers und die übrigen ungehorsamen Gemeinden zu entsprechenden Summen. Er findet indes keine Unterstützung in Italien; selbst die Ghibellinen mißtrauen ihm, weil er einem guelfischen Geschlechte entstammt, und so kehrt er ohne einen Erfolg nach Deutschland zurück. Darauf wird bei Nauclet die obige Geschichte erzählt.

Trithemius dagegen confundirt in seinen Annalen II, 48. 49 beide Nachrichten. Er berichtet schon bei der ersten Sendung des Vicars nach Italien, daß dieser die Florentiner zu 60000 Mark Silber, die Lucchesen zu 12000 Gulden wegen ihres Ungehorsams verurtheilt habe. Darauf spricht er von der zweiten Sendung des Vicars, aber mit Weglassung der Zahlenangaben. Bemerkenswerth ist hier wieder, wie er die Nachricht einführt: Fuerunt qui scriberent, worunter in erster Linie Nauclet zu verstehen ist.

Trithemii Ann. Hirsaug. II, 48.	Naucletii Chronicon 972.	Antonini Chronicon T. III. titul. XX, c. VI, f. 75.
Anno praenotato Rudolphus rex ad instantiam Romani pontificis vicarium suum nomine tam suo quam imperii misit in Italiam, ut jurisdictionem et justitiam faceret imperialem. Qui veniens in Tusciam, ab his qui Guelpharum partium erant, vicibus Florentinis, Lucensibus et nonnullis aliis, fidelitatis et obedientiae juramentum Romano imperio debitum exigebat. Quod illi cum nullo pacto facere consentirent, vicarius in furorem succensus, Florentinos in sexaginta millibus argenti marcis, Lucenses vero in duodecim florenorum millibus pro inobedientiae demerito	Eodem anno Honorius papa ordinavit, ut Pinzivalla de Flisco de comitibus Januen. de Langarna fieret vicarius generalis imperii, qui et in Alemaniam statim profectus ad Rudolphum imperatorem electum, fecit sibi confirmari dictum vicariatum. Verum postquam in Tusciam ut vicarius imperatoris venisset, ut que jura recuperaret imperii, Florentiam ingressus, in domibus Mozanis ultra Arnum prope ecclesiam Gregorianam residentiam fecisset, votinis Florentinis, Lucanis, Pistoriensibus, Senensibus ac aliarum civitatum civibus partis Guelphae, exigebat ab eis	Anno domini 1286. Honorius papa ordinavit

Trithemii Ann. Hirsaug. II, 48.	Naucleri Chronicon 972.	Antonini Chronicon T. III. titul. XX, c. VI, f. 75.	Platina, Vitae Pontificum 1479. Vita Honorii IV. §. 162.
condemnavit; pecunia accepta in Germaniam reversus est.	fidelitatis et obedientiae iuramentum imperio Romano, quod nullo pacto facere voluerunt.		
Col. 49.			
Fuerunt qui scriberent, Rudolphum regem auri cupidum cancellarium suum pro vicario misisse in Italiam, qui accepta pecunia populis libertatem venderet. Ea de causa Florentinos exposuisse tot argenti marcas, Lucenses quoque et alios contulisse pecuniam, ut libertate coempta imperii non subderentur deinceps jussionibus. Qui hoc factum contendunt, in argumentum assertae veritatis consequentia producant: quod Florentini mox post impetratam pecuniam libertatem magistratum instituerint, quem priores artium vocaverint, addito et alio, quem velut majestatis et libertatis praeconem vexilliferum justitiae nuncupabant. In quem modum et alias plerasque urbes libertatem sibi comparasse referebant.	Unde iratus recessit et in poenam inobedientiae condemnavit Florentinos 60 millibus marcarum argenti, et similiter alias civitates proportionabiliter. Inde perrexit Aretium ordinavitque, ut Florentini exilio mitterentur, amissis substantiis eorum, et cum parvam haberet obedientiam propter factionem Guelfam, Gibelique quoque suspectum eum habebant, quia erat ex progenie Guelforum: eapropter reversus in Alemaniam, sine honore ad Rudolphum pervenit. Rudolphus autem comparandae pecuniae studiosus, cancellarium suum e gente Fliscam in Italiam misit, qui populos in Hetruria omnes liberos faceret, et eos potissimum qui se pecunia redimere curarent. Persolvere autem ob eam rem Lucenses 12 millia nummum auri, Florentini vero sex millia,	Unde iratus contra eos vicarius predictus, recessit in discordia ab eis. Et in penam inobedientiae condemnavit florentinos in 60 milia marcas argenti et similiter alias communitates Tusciae, que noluerunt obedire, proportionaliter multavit. Inde pergens Aretium, ordinavit, ut Florentini exilio mitterentur amissis substantiis eorum. Moram autem faciente in Aretio, cum paucos sequaces haberet, unde et parvam potentiam, ex eo quod Guelfi volebant obedire, ne exaltaretur imperium contrarium Guelfis. Gibellini quoque eum susquepserunt, quia ex progenie erat eorum qui fuerant Guelfi. Eapropter reversus est ad imperatorem Rodulfum in Alemaniā sine honore.	Rhodulfus autem imperator comparandae pecuniae studiosus cancellarium suum e gente Fliscam in Hetruriam misit, qui populos omnes liberos faceret, et eos potissimum qui se pecunia redimerent. Persolvere autem ob eam rem Lucenses duodecim millia nummum auri. Florentini vero sex milia,

Trithemii Ann. Hirsaug. II, 49.	Naucleri Chronicon 972.	Antonini Chronicon T. III. titul. XX. c. VI. f. 75.	Platina, Vitae Pontificum 1479. Vita Honorii IV. S. 162.
	qui statim liberi omnino facti, magistratum, quem priorem arcium vocant, addito vexillifero iustitiae, creaverunt.		qui statim liberi omnino facti, magistratum, quem priores artium vocant, addito vexillifero iustitiae, creaverunt.

Eine Vergleichung der Quellen ergibt, daß Naucler sich enger im Ausdruck an Antonin und Platina anschließt als Trithem, letzterer mithin ersteren excerptirt hat. Wir sehen zugleich, wie schematisch und äußerlich Naucler bei der Compilation seiner Chronik zu Werke geht: erst ein Stück aus dem Antonin, dann aus dem Platina lose aneinandergereiht. Dabei würfelt er Nachrichten zusammen, wie sie in dieser Verbindung den ursprünglichen Quellen durchaus fremd sind. Antonin hat seine Nachrichten wörtlich dem Villani entnommen, mit welchem der Florentiner Paolino Pieri¹ gleiche Quelle zu haben scheint. Nach ihm werden jedoch die Florentiner zur Zahlung von 50000 Mark Silbers entboten und die Rückkehr des Reichsvikars in das Jahr 1287 gelegt². Dieser Theil der Nachrichten ist, von der chronologischen Unordnung abgesehen, durch die Güte der Quellen glaubwürdig. Anders verhält es sich mit der Nachricht des Platina, welcher in der Angabe der den Luccchesen auferlegten Summe mit dem Venetianer Paulinus, früher Jordan genannt³, übereinstimmt⁴.

Dasselbe berichtet die Istoria di Chiusi⁵, welche bis zum Jahre 1595 reicht, also einer sehr späten Zeit angehört und als Geschichtsquelle daher von zweifelhaftem Werthe ist⁶. Nach ihr bezahlen die Florentiner eine große Menge Geld für die Erlaufung ihrer kommunalen Freiheiten. Die von Platina angegebene von den Florentinern erlegte Summe von 6000 Mark Silbers finde ich nur bei Blondus⁷.

Für die Verarbeitung der Chronik in die Annalen bei Trithem ist interessant zu wissen, daß er in seiner Chronik S. 259 die Nachricht von der zweiten Sendung des Vikars wörtlich aus dem Platina, wie auch Naucler that, aufgenommen hat, er erst bei der Herüber-

¹ Cronica di Paolino Pieri von 1080 bis 1305, Rom 1755, S. 47 zum §. 1285.

² A. a. D. S. 49.

³ Simonsfeld in den Forsch. z. D. Gesch. XV, 145—153. König, Ptolemaeus von Lucca S. 50.

⁴ Muratori Antiq. IV, 1016 c.

⁵ Tartinius, SS. rer. Ital. I, 930.

⁶ S. auch Ropp, Gesch. der eidgenössischen Bünde, Bd. II, Abth. 2, 2. §. S. 270 N. 4.

⁷ Histor. ab inclinatione Romanorum Imperii Dec. Duo II, 213. Venet. 1483.

nahme der Nachricht in die Annalen und bei der Vorlage des Naucler sich eine Aenderung der Thatfachen erlaubte.

Beispiele wörtlicher Uebereinstimmung finden wir auf jeder Seite zwischen Naucler und Tritthem, welche keinen Zweifel übrig lassen, daß Letzterer den Ersteren auszieht, und dahin gehört eine Anzahl Stellen, für welche H. Müller¹ keine Quelle ermitteln konnte. Manchmal beruht indes die Concordanz, wie schon oben hervorgehoben wurde, auf Gleichheit der Vorlage. Hierbei tritt uns stellenweise neues historisches Material entgegen.

Der 21. Mai des Jahres 1377 war ein heißer Tag; 700 Reutlinger Bürgern, welche Tags zuvor auf Viehraub nach dem Uracher Thiergarten ausgezogen waren, stellte sich auf ihrer Rückkehr Graf Ulrich von Württemberg in den Weg; es kam zu einem blutigen Treffen, das eine dem Grafen in den Rücken fallende Schar Städter zu Ungunsten desselben entschied: 70 Edle mußten ins Gras beißen, während die Reutlinger kaum zwei Duzend Leute verloren².

Dieses Ereignis findet in den Werken der Geschichtsschreiber lauten Wiederhall; Königshofen, die Fortsetzung der Züricher Jahrbücher, Naucler und Tritthem geben uns ausführliche Berichte; die beiden Letzteren in gewohnter Uebereinstimmung. Dieser bemerkt über seine Quelle: *Verum ut monumentis edocemur veterum . . .*, jener citirt³ ausdrücklich das gleich nach der Schlacht verfaßte Mißfivie der Stadt Reutlingen an ihre Mißstädte. In der Aufzählung der gefallenen Württembergischen Edlen differiren sie ein wenig; Naucler führt unter andern auf: Johannes de Seldeneck miles; Longus de Frerltzen miles — in der Fortsetzung der Züricher Jahrbücher⁴: her Hanns von Saldenegg ritter, der Lang von Erlishain ritter, Letzterer in dem von Gayler herausgegebenen⁵ Mißfivie der Lang von Eroltzhaim genannt, — ferner den Sifridus de Vellenberg, Cunradus de Hoefingen, Cunradus Kyfer, Waltherus de Hohenfels, Suigerus de Gemingen, Scharbo de Bernhusen, — in den Züricher Jahrbüchern genannt: Sitz von Wellenberg (Mißfivie S. 87: Seyfrid von Vellengberg), Cuonz von Heningen (Mißfivie: Cuntz von Höfingen), Cuonz kaiser, (Mißfivie: Conrad der kyfer), Walther von Hohenfels, Swigger von Gassmügen (Mißfivie: Schweighardt der Schwartz von Genningen), der Scharb von Bernhusen (Mißfivie S. 87: Scharbe von Bernhausen). Diese Namen fehlen in der Verlustliste des Tritthem, Ann. II, 270. 271; dagegen hat er einige, die wir vergebens bei Naucler suchen: so den Conradus de Schlossberg

¹ A. a. D. S. 30. 31.

² Stälin a. a. D. III, 320. 321.

³ Naucler 1020: *Narraturque factum hoc modo ab oppidanis de Reutlingen, et ita scripserunt rem gestam civitatibus sociis.*

⁴ Die Chronik der Klingenberg herausgegeben von Otto Henne von Sargans S. 108.

⁵ Gesch. der Stadt Reutlingen S. 87.

(M.: Conradt der Kifer von Schlossberg), den Sifridus de Saxenheim, Mutacus de Hirstad, Thomas Wolfskel (M. 88: Seyfrid von Sachsenhaimb, Mönch von Hainstett; den dritten kennt das Missive nicht), welche bei dem Fortsetzer der Züricher Jahrbücher: Cuonrad Kiner, Sifrid von Sachsenhain und der Mönch von Hainstett heißen. Außerdem weisen die Vornamen einen geringen Unterschied auf: ein Herr von Lustnau wird bei Naucler Johannes (M. 87: Hanns von Lustnau), bei Trithem Georg, ein Herr von Bonenstein bei diesem Heinrich, bei jenem Hermann, bei dem Fortsetzer des Züricher Jahrbuches Hartmann, im Missive 89 dagegen Hermann von Beenstain genannt. Ein Johannes Riedesel bei Trithem tritt uns bei Naucler als Johannes esel de Lor, im Missive 89 als Hans Esel von Lor entgegen: kurz, Verschiedenheiten, welche beweisen, daß Trithem und Naucler jeder seinen eigenen Weg gingen, wobei dieser dem Inhalt der Urkunde noch am Nächsten steht. Zugleich erinnert aber die Zahl 500 der Keutlinger Bürger, die entgegen der urkundlichen Ueberlieferung beiden gemeinsam ist, an das erwähnte Abhängigkeitsverhältnis.

Der Codex Hirsaugiensis, Breitenauer Annalen und Martin von Troppau.

Helmsbörfer¹ hat bereits darauf hingewiesen, daß Naucler ein älteres Exemplar der Chronik der Hirsauer Äbte in seinem ersten Theile, dem sogenannten Cod. Hirsaugiensis², für die Geschichte des Abtes Gebhard³ und die des Abtes Bruno benützt hat. Ebenso hat Helmsbörfer⁴ die Benützung Breitenauer Aufzeichnungen durch Naucler für die Geschichte der Breitenauer Niederlassung und der Äbte Druotwin und Heinrich mit Recht behauptet.

Dagegen ist auf Bekanntschaft des Naucler mit Martin von Troppau weder von Weiland noch von Joachim hingewiesen worden. Naucler citirt ihn öfters⁵, und zwar nennt er ihn Martinus, während er die Chronik des sog. Martinus Minorita unter dem Namen Hermannus anführt. Die Erzählung von der zwischen Ungarn und Böhmen im Jahre 1260 geschlagenen Schlacht möge das in Rede stehende Verhältnis darthun.

Naucleri Chr. 946.

Martini Oppav. Chr., M. G. SS.
XXII, 473.

Anno 1260. rex Hungarie regem Bohemiae aggreditur, habens in exercitu quadraginta millia equi-

Anno Domini 1260. Rex Ungarie pro terris regem Bohemie bello aggreditur, habens in exercitu suo

¹ N. a. D. S. 5.

² Herausgegeben in der Bibliothek des literarischen Vereins zu Stuttgart I, S. 5. 9. 42. 96 ff.

³ Naucler 802.

⁴ N. a. D. S. 57 N. 2. Naucler sagt 818: Haec libro in eodem monasterio reperiuntur diligenter conscripta.

⁵ Naucler 757. 965 über die Wahl Richards und Alphons.

Naucleri Chr. 946.

tum, cui rex Bohemiae cum centum milibus equitum occurrisset, inter quos dicitur habuisse sex millia ferro coopertos equos. Pugna facta, tandem Hungari, rege ipsorum vulnerato, terga vertunt, ubi in quodam fluvio quem transire habuerunt, circiter 14 milia dicuntur submersa. Potitus victoria rex Bohemiae, Hungariam intrare paravit. Sed rex Hungariae per legatos pacem quaesivit, terras quae discordiae causa fuere, restituit; per aliasque conditiones ac per interventum matrimonii, ut mox dicitur, satisfecit.

Martini Oppav. Chr., M. G. SS. XXII, 478.

diversarum orientalium nationum et paganorum circa 40 milia equitum. Cui rex Bohemiae cum 100 milibus equitum, inter quos dicitur habuisse circa 7 milia equorum de ferro coopertorum, ad resistendum occurrit. Cumque in confiniis regnorum bellum inchoatum fuisset, ex collisione eorum et armorum tantus pulvis de terra surrexit, ut media et clara die vix homo hominem cognoscere potuisset. Tandem Ungari, rege ipsorum graviter vulnerato, terga vertentes, cum cedentes festinarent fugere, in quodam fluvio profundo, quem transire debuerant, preter alios occisos circa 14 milia hominum submersa dicuntur. Sed rege Bohemiae victoria habita Ungariam intrante, rex Ungariae per legatos pacem querit, terras, quae discordiae causa fuerant, restituit, et in futurum amicitiam mediante matrimonio confirmavit.

Klingenbergr oder Gündelfingen?

Vor Kurzem hat Karl Nieger in einem Aufsatze¹ „Heinrich von Klingenbergr und die Geschichte des Hauses Habsburg“ auf die Uebereinstimmung der Nachrichten in der Reimchronik des Steirer Ottokar, der Chroniken des Fürstenfelder Mönches und des Abtes Johannes von Viktring mit der Chronik des Mathias von Neuburg aufmerksam gemacht und ist durch sorgsame Vergleichung einer bisher unbekanntem Quelle auf die Spur gekommen, welche er nach Lorenz² Versicherung mit vollem Recht als die um das Jahre 1278 abgefaßte historia comitum Habsburgensium des Protonotars und späteren Bischofs von Constanz, Heinrich von Klingenbergr, bezeichnet. Zu den obenerwähnten Quellen treten noch hinzu die von Kern publicirte Konstanzer Weltchronik³, die Sammlung von Züricher Nachrichten, welche unter dem Namen der Klingenberger Chronik von Henne von Sargans edirt worden ist, und die bislang nur in kleinen Bruchstücken bekannte, mit dem Jahre 1476 abschließende „österreichische Geschichte“ des Konstanzer Heinrichs von Gündelfingen⁴. Alle diese Chroniken

¹ Im Archiv für Österreich. Gesch. Bd. XLVIII, S. 305—355.

² Lorenz, Geschichtsquellen im Mittelalter I, 64.

³ In der Zeitschrift für Gesch. Freiburgs Bd. I.

⁴ Handschriftlich aus der Wiener Hofbibliothek Nr. 516.

beschäftigen sich seit dem Emporkommen der Habsburger mit der Genealogie dieses Geschlechtes, und Nieger¹ leitet die genealogischen Angaben auf die Chronik des Klingenbergers als ihre Quelle zurück. Es handelt sich für unsere Zwecke zunächst um die Abstammung der Habsburger von dem um 1144 aus Rom vertriebenen Geschlechte der Perleonen, der Grafen de Aventino monte; eine Nachricht, welche wir bei Matthias von Neuenburg im 1 C.; in der ältesten Fassung der sogenannten Klingenbergers Chronik, die wir besser als die Sprengersche Chronik bezeichnen², und bei Heinrich von Gundelfingen³ antreffen.

Dasselbe Bedürfnis, sich über die genealogischen Verhältnisse des habsburgischen Hauses klar zu werden, fühlt mit den genannten Schriftstellern Naucler⁴. Indes bei der Verschiedenheit der Angaben der Autoren wagt er keine Entscheidung; er will das Ansehen des Königs lieber nach seinen Thaten als nach seiner Abstammung beurteilen, obgleich diese gewissermaßen ein Spiegel für die persönliche Tüchtigkeit eines Mannes sein könne. Er berichtet darauf die Herkunft der Habsburger von den Perleonen, gestützt⁵ auf die Zeugnisse nicht gerade verwerflicher Schriftsteller.

Es wäre voreilig, auf diese einzige Angabe hin die Benutzung der verlorenen Klingenbergers Chronik bei Naucler behaupten zu wollen. Vielleicht führt aber die folgende Erörterung uns näher zu ihr hin. Naucler hat nämlich einen ausführlichen Bericht über den von König Rudolf im Jahre 1275 zu Augsburg abgehaltenen Hofstag⁶, auf welchen König Ottokar von Böhmen und Herzog Heinrich von Baiern geladen waren, nachdem beide auf dem Tage von Würzburg nicht erschienen waren⁷. Sie kamen auch diesmal nicht, sandten jedoch Vertreter, dieser den Propst Heinrich von Dettingen, jener den Bischof Bernhard von Sedau, welcher in einer so heftigen Weise die Wahl des Habsburgers angriff, daß der Unwille der Fürsten laut wurde und der breiße Prälat nur der schützenden Hand Rudolfs die Rettung seines Lebens verdankte. Einige wenige Schriftsteller haben uns diese Nachricht außer Naucler aufbewahrt: es sind der Abt Johann von Biltring⁸ und der Steirer Ottokar. Jenen können wir außer Acht lassen, da er meistens diesen benutzt hat⁹.

¹ N. a. D. S. 324 u. f.

² Senne S. 18.

³ Cod. Ms. 516 fol. 30 nach Nieger S. 321.

⁴ N. a. D. S. 970.

⁵ N. a. D. S. 970: freti, opinor, non omnino malis autoribus, apud quos ejus rei fides esto.

⁶ N. a. D. S. 965. 966.

⁷ Kopp, Gesch. der eidgenössischen Bünde I, 1. Abth, S. 106 u. f.

⁸ Böhmer, Fontes rer. Germ. I, 304.

⁹ Mahrenholz in den Forsch. z. deutschen Gesch. XIII, 532 u. f. Vergl. auch Fournier, Abt Johann von Biltring und sein Liber certarum hist. S. 40 u. ff.

Naucier 965. 966.

Adveniente termino rex magna principum corona curiam celebrans, exspectavit, si quid rex Boemiae et dux Bavariae in excusationem suae inobedientiae dicere vellent. Henricus dux satis se submisit. Comparuerunt tum regis Boemiae nuncii, Bernardus Secoviensis episcopus, veniaque petita, episcopus pleno mandato suffultus proposuit, electionem de Rudolpho non valere, ut puta factam ab execratis et de execrato: ideo Rudolpho tamquam regi obediendum non esse. Addidit nonnulla alia sermone Latino. Cui rex: Episcope, inquit, si habetis causam adversus clericum, agatis sermone Latino coram episcopo; sin vero contra me vel contra jura imperii, proponatis more solito. Sed nec papam fucatis vestris sermonibus contra me provocabitis. Inter loquendum electores laici intelligentes episcopum electionem in dubium revocare, vix manus abstinerunt. Itaque episcopus trepide abiit, ut salvum conductum a rege repetens, confusus ad propria meavit.

Reimchronik des Ottomar, bei Pez, SS. rer. Austr. III, 123.

Pischof Wernhard hin fur trat,
Den kunig er urlaubs pat,
Sein red für zelegen . . .

Weil er mit kanonischem Rechte die
Sache seines Herrn verfocht, verstanden
die Fürsten ihn nicht.

Mit red macht er enwicht
Die wal und die weler,
Und jach, der kunig gewesen wer
Zu der zeit in dem pan,
Do im daz reich ward undertan
Und auch do er die weich enphie.
Latein manig red ergie ut.

Der vil wolgeporn
Von Rom der kunig Ruedolf
Sprach zu dem pischof:
Habt ir icht zu schaffen
Mit chainem pffaffen,
Da Latein zugehor,
Daz spart auf die chor
Ze Mainz oder ze Trier.
Habt ir aber gen mir
Oder gen dem reich icht ze suchen,
Dez mag ich euch aus dem puchen
Mit worten nicht gevolligen,
Mir wern darumb erpolgen.
Die herren, die ir all hie seht,
Ir seit verzie gesolher reht:
Wann ich waiz dez die warheit,
Daz der pabst dez niht vertrait,
Daz ich durch ewrn genioez
Dez rehts lain fursten liez
Ew taidingen mit
Nach dem pfeffleichen sit,
Und daz diz herren all geleich
Sessen vor dem reich;
Alles torn und stummen.

Wie schließlich den Laienfürsten der
Inhalt der Rede des böhmischen Legaten
mitgetheilt wird, fährt der Pfalzgraf
auf: das muß mit seinem Blute ver-
golten werden, wenn ich gleich immer
in der Hölle Glut brennen sollte; soll
mich ein solcher Mensch nennen, wie
es ihm beliebt? Der Tumult ist groß,
König Rudolf rettet durch seine Klug-
heit den Legaten:

Manigen list newe
Bischof Wernhart ervant,
Damit er chom von dem land.

Eine Vergleichung ihrer Berichte zeigt inhaltlich völlige Ueberein-
stimmung: das Auftreten des Bischofs, die Vertheidigung seines Herrn

mit Sägen aus dem kanonischen Recht, die Ungültigkeitserklärung der *Wal Rudolfs* als eines zu der Zeit vom Papst Gebannten, die treffliche Antwort des deutschen Königs, der ihm bedeutet, sein Latein für die Messe zu sparen, und seine Versicherung, daß *Wernhard* durch seine Schmeicheltreden den Papst nicht gegen ihn aufbringen werde, die Aufregung der anwesenden weltlichen Fürsten, wie sie die Beanstandung der *Wal Rudolfs* durch den Bischof vernehmen, sein heimliches Entweichen unter dem Geleit des Königs; — und doch sind in der Form die Berichte untereinander so verschieden, daß ich nicht die Abhängigkeit des *Maucler* von der *Reimchronik* behaupten, vielmehr die Nachrichten beider auf eine gemeinsame Quelle zurückführen möchte. Da liegt keine näher als die Geschichte der habsburgischen Grafen *Heinrichs* von *Klingenberg*¹, aus der, wie erwiesen ist, die *Reimchronik* schöpfte; in ihr, bei *Matthias* von *Neuenburg* und den Schweizer Chronisten tritt uns der novellistische Zug derselben lebendig entgegen. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, daß *Maucler* die *perdita historia comitum Habsburgensium* zu den *non omnino malis authoribus* rechnete, obwohl nicht ausgeschlossen ist, daß er die betreffenden Nachrichten der Chronik seines Zeitgenossen *Heinrichs* von *Gundelfingen* entnehmen konnte. Solange diese nicht gedruckt ist, werden wir schwerlich zu einer befriedigenden Lösung der oben gestellten Frage kommen; wir wenden uns daher einer andern Quelle zu, der sogenannten

Continuatio Vindobonensis.

Niemand hat bislang behauptet, daß *Maucler* dieselbe benutzt habe, und doch wird sich ein jeder leicht überzeugen, wenn er S. 966 bei *Maucler*: *Eodem anno Rudolphus rex persecutus est marchionem de Baden, rebellem, bis col. 967: confugientes ad ecclesias extrahi faciens ac trucidari mandans*, d. h. Nachrichten von den Jahren 1276 bis 1279 mit den Nachrichten derselben Jahre in der *Wiener Continuatio*² vergleicht. Diese entstammt der von ihrem Herausgeber *Wattenbach* mit *F* bezeichneten *Wiener Handschrift*, die bis zum Jahre 1267³ von einer Hand geschrieben ist, dann bis zum Jahre 1327 mehrere Fortsetzer gefunden hat. Die Nachrichten der Jahre 1279 bis 1301 finden sich auch in dem *Cod. Sanerucensis (A)*, im *Cod. episcopalis Vindobonen. (E)* und ferner in verkürzter Redaction im *Cod. Claustroneoburgensis (I)*. Nun sind die von *Maucler* herübergenommenen Nachrichten sehr beschnitten worden, und gleichwol kann er ein Exemplar der Handschrift *I* nicht benutzt haben, da diese erst in den Jahren 1512 und 1514 geschrieben

¹ Weiland a. a. D. S. 427 scheint hier schwäbische Annalen des 12. und 13. Jahrhunderts, die vielleicht nach *Sirchan* gehören, als Quelle zu vermuthen.

² M. G. SS. IX, 707—711.

³ A. a. D. 698. 699.

ist¹, d. h. zu einer Zeit wo Naucler das Zeitliche längst gefegnet hatte. Er scheint sich also die Compilation aus dem Cod. F selber gemacht zu haben. Daß es gerade dieser war, beweisen die Mittheilungen, welche Naucler zum Jahre 1261 über die Verheirathung König Ottokars von Böhmen bringt, denn Cod. F stimmt bis zum Jahre 1266 mit Cod. K (Cod. episcop. Vindobon.) überein, der wiederum nach den Messer Annalen die Heiligenkreuzer Fortsetzungen hat, in deren zweiter sich die erwähnte Nachricht mit denselben Worten vorfindet².

Ob Naucler die Continuatio noch über das Jahr 1279 hinaus benutzte, ist wol fraglich, denn die Notiz über den Reichstag zu Augsburg und die Einsetzung von Rudolfs Sohne Albrecht zum Herzog von Oesterreich ist den Sindelfinger Annalen entnommen³. Darnach ist anzunehmen, daß auch die folgende Nachricht: Similiter eidem — Decembri, in den verlorenen Ann. Sindelfing. stand, die Belehnung Albrechts mit Steiermark, Kärnten, Krain und Bordenone betreffend, wenn anders man nicht geneigt ist anzunehmen, daß Naucler nachlässig die Wiener Continuation benutzte, wo aber von der Belehnung Albrechts und Rudolfs die Rede ist und Oesterreich noch hinzugefügt ist. Man vergleiche:

Naucler 970.

Similiter eidem Stiriam, Carinthiam, portum Naonis, Carniolamque concessit mense Decembri, et ab eo moderni duces habuerunt exordium.

Contin. Vindob. 712.

Item dominus Rudolphus Romanorum rex apud Augustam filiis suis Alberto et Rudolfo terras Austriam, Stiriam, Carinthiam, Marchiam, Portus Naonum contulit mense Decembri.

Lehrreich für die Art der Benutzung der Wiener Continuation und die Arbeitsweise des Naucler ist die Stelle, wo die Entscheidungsschlacht zwischen König Rudolf und Ottokar erzählt wird.

Naucler 967.

At Rudolphus rex cum Australibus et Stirensibus et paucis Suevis, praesente rege Ungarie, cum tamen vix unum contra duos haberet, 7. Kalen. Septemb. anni 1278, feria sexta post festum S. Bartholomaei, in campo qui dicitur Nidersprug, ordinatis aciebus, Christum pro signo habens, quod nomen semper antea a Comanis et Ungaris pro nihilo fuit

Contin. Vindob. 709.

Et quia fraus et dolus non debet alicui patrociniū inpertiri, Rodolphus vero Romanorum rex, qui sic ab eo fraudulenter circumventus fuerat, cum Australibus et Stiriensibus peroptime expeditis et paucis Suevis, presente rege Ungarie cum suis, cum tamen vix unum pugnantes adhuc contra duos adversarios, et non nisi ducentos et quinquaginta dextrarios

¹ W. a. D. IX, 606.

² M. G. SS. IX, 645 zum Jahre 1261.

³ Naucler 967: Anno Domini 1282. Rudolphus rex curiam fecit apud Augustam civitatem Suaevis ante natiuitatem Domini et ibidem filium suum Albertum in ducem Austriae instituit, de consensu principum. Aus den Sindelfinger Ann. M. G. SS. XVII, 303.

Naucler 967.
reputatum, acriter pugnavit. Igitur hac die ab omnibus repetitis vicibus 'Christus' alta voce proclamatur, eratque 'Praga' signum Boemorum et alba stola.

Contin. Vindob. 709.
faleratos contra mille et centum parte ex adversa haberet, sepe dicto regi Boemie viriliter cum suis paucis, in D^{no} ponens spem suam, quia Domini est salus. Septimo autem Kalendas Septembris, que fuit feria sexta proxima post Bartholomei, in campo qui vulgariter dicitur Ydung speugen, circa Marchiam ex utraque parte ad prelium convenerunt. Ordinatique hinc inde agminibus, rex Romanorum tam Comanis quam christianis pro signo nomen Christi precepit invocare, ut, ubicumque essent illa die, in bello pariter vel dispersi, hoc nomen 'Christus Christus' a quolibet clamaretur. Itaque nomen Dei gloriosum et benedictum 'Christus', quod exercitui regis Romanorum in signum datum fuerat, quod semper antea ab incredulis Comanis et a semichristianis Ungaris blasphematum et pro nichilo fuerat reputatum, hac die communiter tam a Comanis quam a christianis invocando sepeissime repetitis vicibus 'Christus Christus' alta voce ab omnibus proclamatur. Rex vero Boemie suis exercitibus pro signo dederat clamare 'Praga Praga', et cuilibet album peplum circa collum ante et retro usque ad cingulum in modum stole dyaconi, sicque bellum commissum est ab utrisque.

Der darauf folgende Satz: Ferunt ejus coronatione (nämlich des Wenceslaus) ducenta equitum millia apud Pragam ex regia curia cibos accepisse, ist der Historia Bohemica des Aeneas Sylvius¹ entnommen. Naucler hat jedoch unvollständig excerptirt, beim Aeneas folgt noch: peditum vero infinitam multitudinem pastam. Woher Aeneas Sylvius die ganze Nachricht geschöpft hat, ist mir unbekannt geblieben.

Die Historia Bohemica des Aeneas Sylvius und ein Catalog Mainzer Erzbischöffe (Cod. Darmstad. 820).

Schon eben ist bemerkt worden, daß Naucler die Historia Bohemica des Aeneas Sylvius gekannt und benutzt hat; er citirt dieselbe col. 983, wo er nach der Darstellung des Verhältnisses König

¹ Rom 1475, Bd. II, S. 8 (vom zweiten Buch an gerechnet, da das angezogene Exemplar nicht paginirt war).

Albrechts zu Bonifaz VIII. plötzlich die Schicksale des Wenceslaus; des Sohnes jenes Ottobars, der in der Schlacht auf dem Marchfelde fiel, erzählt; seine Erziehung durch den Markgrafen Otto von Brandenburg; seine Rückkehr nach Böhmen; die Heirat seiner Mutter mit dem böhmischen Edlen Zawisch und die Hinrichtung des Letzteren, Wenceslaus Stellung ferner zu Albrecht; die Krönung seines dreizehnjährigen Sohnes zum Könige von Ungarn und schließlich seinen im 33. Lebensjahre erfolgten Tod: lauter Nachrichten, welche teilweise an anderem Orte (983) in viel richtigerem Zusammenhange erzählt worden sind. Diese Stelle nun correspondirt wörtlich mit der *Historia Bohemica* II, S. 7. 8. 9. Naucler hat jedoch gekürzt, denn Aeneas erzählt, daß ein Wegelagerer der auf dem Grabe des Wenceslaus errichteten Statue eine Ohrfeige gab, zur Strafe aber sofort erblindete, das Steinbild darauf im Sacrarium aufgestellt und später durch ein ehernes ersetzt worden sei. Diese Erzählung hat Naucler ausgelassen.

Ferner bemerken wir col. 1016 und 1017, wo er eine Charakteristik Karl IV. giebt, von der Errichtung der Prager Hochschule, der Erhebung der Prager Kirche zum Metropolitansitz spricht, eine Uebereinstimmung mit der *Historia Bohemica* II, S. 13; eine Stelle, welche deshalb eine nähere Besprechung verdient, weil Weiland¹ bei der Frage nach dem sogenannten Jacobus Moguntinus hier eine Concordanz mit einer späteren Mainzer Compilation aus dem Jahre 1507² gefunden hat, von der er zu behaupten scheint, daß sie die Chronik des Jacob benutzte habe. Eine nähere Kenntnissnahme der Handschrift brachte mich gerade zu der gegentheiligen Ueberzeugung, daß eben Jacob von Mainz nicht der Mainzer Compilation als Vorlage diente, da specifisch Mainzer Nachrichten, welche Naucler dem Jacob entnommen hat, in der Compilation des Bischofskataloges fehlen und sich auch sonst kein Zusammengehen mit dem durch einzig dastehende Nachrichten ausgezeichneten Jacob zu entdecken ist. Zur Darlegung des Verhältnisses zwischen den drei Faktoren, dem Naucler, dem Aeneas Sylvius und den beiden Mainzer Compilationen ist eine Beschreibung der Handschrift nothwendig.

Sie ist eine Papierhandschrift in Quartformat und in Pergament gebunden. Auf der Innenseite des Umschlages liest man hoch oben: *Libellus Cristiani Gheverdis collectus per eundem Coloniae anno Domini millesimo quingentesimo septimo*. Man könnte also mit mehr Recht von einer Kölner als von einer Mainzer Compilation reden. Der Sammelcodex beginnt mit einem alten schönen Drucke: *Expositio Antiphone seu cantici Salve regina Auctoritatibus propheticis necnon Bible et sanctorum patrum*

¹ A. a. D. XXXIV, 429.

² Cod. Darmstad. 820. Durch die gütige Vermittelung des Herrn Oberbibliothekar Dr. Raubmanu in Würzburg war es mir vergönnt, von der Handschrift, welche das Großherzoglich Hessische Staatsministerium des Innern in liberalster Weise zur Benutzung überließ, Einsicht zu nehmen.

doctorumque dictis ac historiis decorata predicantibusque utilissima per venerabilem patrem Johannem Henlin Sacro theologie lectorem edita. Incipit. Ohne Angabe des Druckortes und der Jahreszahl. Mit S. 45 beginnt die Handschrift mit der Ueberschrift in rother Dinte: Collecta hinc inde ex diversis, giebt bis S. 56 die sagenhafte Urgeschichte der Stadt Mainz und die Geschichte seiner Bischöfe bis auf Bonifaz, worauf eine leere Seite folgt und S. 57: Baldewini tempore. Item tempore hujus Baldewini cives Moguntinenses insurgendo contra clerum et ecclesiam Moguntinensem et anno domini MCCCXXXIX. die S. Laurentii destruxerunt monasteria sancti Albani et Jacobi necnon ecclesiarum S. Victoris et plurium canonicorum in et extra eis; eine in deutscher Sprache abgefaßte Urkunde Ludwig des Baiern, verschiedene von städtischen Behörden ausgestellte und schließlich eine Urkunde König Wenzels aus dem Jahre 1383. Nach drei leeren Seiten folgt auf S. 69 eine deutsch geschriebene Geschichte von Mainz und seiner Erzbischöfe bis auf Sigfried von Eppenstein (S. 77). Dann zwei leere Seiten und S. 79 und 79' Epigramme, welche auf Steinen bei St. Alban gefunden wurden, darunter die Grabchrift der zu Frankfurt verstorbenen und in St. Alban beige-setzten Gemahlin Karl des Großen Fastraba.

S. 80 beginnt der Cathalogus episcoporum et archiepiscoporum ecclesie Moguntinensis und endigt mit der Vita des Erzbischofs Bertold, Grafen von Henneberg (gestorben am 21. December 1504). Eine andere Hand setzte darunter: Post Bertoldum de anno 1484. restant anni, in quibus archiepiscoporum successio desideratur plus minus 156 et sic ultra hominum memoriam. Dieser Zusatz ist also erst 1640 geschrieben worden.

Die Chronik giebt eine kurze Geschichte der Bischöfe und Erzbischöfe; ohne die Bedeutung derselben für die Reichsgeschichte näher zu würdigen, beschäftigt sie sich fast nur mit örtlichen Angelegenheiten und theilt zum Schluß jeder Vita das Epitaph des betreffenden Bischofs mit. An vielen Stellen sind Hinweise auf das im Text Stehende am Rande gegeben, häufig auch mit rother Dinte eine Hand gemalt und manche Stellen des Textes roth unterstrichen, hie und da wurden oben und unten auf der Seite Bemerkungen eingefügt und halbe und viertel Blätter eingehftet, welche Zusätze und Verbesserungen enthalten. Die Schrift ist die des 16. Jahrhunderts.

Es folgen weiße Blätter. S. 146 beginnt mit der Ueberschrift: Supplementum Cronice succinctum, eine Chronik der Bischöfe und Erzbischöfe von Mainz mit folgender Einleitung: Aurea Maguntia totius Germanie metropolis annis quingentis post Trevericam urbem omnium cismaritarum civitatum est antiquissima, sumpsit exordium und endigt S. 196 mit der Regierung Adolf II. Grafen von Nassau (gestorben am 6. September 1475).

Nach mehreren weißen Blättern finden wir S. 198 von anderer Hand einen Brief geschrieben, dessen Ueberschrift in rother Dinte

so lautet: Generoso clarissimoque domino Philippo de Duno et Lapide superiori nobilissimo Argentinensis ecclesie preposito, domino suo observandissimo. Der Brief ist ohne Datum und Ausstellungsort. Schließlich folgt S. 200 bis 203 eine in Distichen abgefaßte Elegie mit dieser Ueberschrift in rother Dinte: Ad Julium secundum pontificem maximum contra falsam Augustinensium accusationem elegia heratostica Jacobi Wymphelingii theologi. Die Handschrift ist dieselbe wie bei dem vorhergehenden Briefe.

Wir kehren zu der oben erwähnten Notiz über den Charakter Karl IV. und die Errichtung der Prager Universität zurück, indem wir die betreffende Stelle aus den drei Autoren hier wiedergeben:

I. Naucler S. 1016. 1017.	II. Aeneae Sylvii Hist. Bohem. S. 13.	III. Cod. Darmstad. 820 S. 135 (Vita Gerlaci archiepisc. Mogunt.).
<p>Carolus imperator clarus habitus est, nisi quod, ut aliqui scribunt, Boemici regni gloriam magis quam Romani imperii quaesivit. Fuit enim vir magnorum operum, qui regnum Boemiae tum religionis cultum legum ac bonorum disciplina illustravit. Nam scola liberalium artium ab eo in Praga erecta est, nova civitas moenibus cincta, palatium regium magnificentissime aedificatum, monasteria multa fundata, arces constructae mirabiles, corpus S. Viti detulit Pragensem ad metropolitanum decus erexit, cum antea Moguntino pontifici subjecta esset. Clarus profecto imperator, nisi Bohemici regni gloriam magis quam Romani imperii quaesivisset etc.</p>	<p>Nam scola liberalium artium ab eo in Praga erecta est, Nova Civitas moenibus cincta, palatium regium magnificentissime aedificatum, Monasteria multa fundata, arces constructae admirabiles: pax toti regno reddita . . . Vicegradum novis muris ac propugnaculis communit, corpus sancti Viti Pragam detulit, pontem Multaviae, qui ex undationibus corruebat, in Praga restituit, ecclesiam Pragensem ad metropolitanum decus erexit, cum antea Moguntino pontifici subjecta fuisset.</p>	<p>Hic Karolus clarus profecto cesar, nisi Bohemici regni gloriam magis quam Romani imperii quaesivisset, et Wentzlaum etc. Eo tempore ecclesia Pragensis ad metropolitanum decus erecta est et monasterium Latomislense ordinis Prémonstratensis in cathedrali ecclesia ordinatum, quam Clemens papa eidem ecclesiae Pragensi in suffraganeum ac Olemocensem in regno Bohemiae olim Maguntinensis provinciae.</p>

Aus dieser Stelle schließen zu wollen, Naucler habe hier die Mainzer Compilation benutzt, erscheint im Hinblick auf den völlig gleichartigen Text der böhmischen Geschichte des Aeneas Sylvius sicherlich verfrüht: wir knüpfen vielmehr an den eben abgebrochenen Text der letzteren wieder an und constatiren eine weitere Uebereinstimmung mit der Mainzer Compilation, ohne daß wir im Naucler dazu ein Pendant gefunden hätten.

Aeneas Sylvius S. 13. Illud quoque nomini ejus non	Cod. Darmstad. 820 S. 135. . . . et Wentzlaum ex filiis suis
---	---

Aeneas Sylvius S. 13.

parvam inussit maculam: quod Venceslaum ex filiis suis natu majorem in imperio sibi successorem adhuc vivens ordinare conatus est, idque pecunia. Nam cum principes electores haud facile ad eam rem trahi possent, quod virtute obtinere non potuit, precio comparavit, promissis cuique Electori C milibus aureis. Quos cum representare non posset, publica illis Romane rei publice vectigalia obligavit: perpetuum imperii maculum. Hinc Romana potestas ad nihilum redacta. Nec post hoc extollere capud imperium potuit. Cum principes electores omnia sibi retinerent imperatoremque jurejurando adigerent, ne pignora revocaret.

Cod. Darmstad. 820 S. 135.

natu majorem imperii sibi successorem adhuc vivens ordinare conatus esset, idque pecunia. Nam cum electores haud facile ad eam rem trahi possent, quod virtute obtinere non potuit, precio comparavit, promissis cuilibet electori centum milibus aureorum; quos cum representare non posset, publica illis Romane rei publice vectigalia obligavit perpetuo imperii malum; hinc Romana potestas ad nihilum redacta, nec post hoc caput imperium extollere potuit, cum principes electores omnia sibi retinerent imperatoremque jurejurando premerent, ne pignora revocet, prout in bulla Charoli quam auream vocant habetur, et bene aurea quoad principes electores, ad rem autem imperii non valet fabam.

Fürwahr! der Mainzer giebt eine scharfe, aber schlagende Charakteristik des mittelalterlichen Reichszustandes! Ohne mich auf eine nähere Würdigung dieser anziehenden Stelle einzulassen, setze ich im Folgenden noch eine Nachricht des Naucler mit der Mainzer Compilation in Parallele, zu der sich das Seitenstück nicht beim Aeneas Sylvius findet. Sie betrifft die Absetzung des Mainzer Erzbischofs Heinrich von Birneberg durch Papsst Clemens VI., aus dessen Absetzungsdecret Naucler den Schlußsatz mittheilt, den er offenbar der die Urkunde wiedergebenden Mainzer Compilation entnimmt. Im Cod. Darmstad. S. 122' beginnt sie mit den Worten: Collacio facta in deposicionem Henrici archiepiscopi Maguntinensis die VII. Aprilis anno quarto¹, und endigt S. 134. Für uns kommt nur der Schlußsatz in Betracht:

Naucler S. 1005. 1006.

Illis etiam temporibus idem Clemens depositit Henricum de Viernberg archiepiscopum Moguntinensem, qui Ludovico adhaeserat et ipsi favebat, propter quod execratus fuerat et in execratione pluribus annis perduraverat, ac in officio, ut prius, ministraverat. Allegantur etiam perjurium et alia quaedam, ut de hoc in alio sermone. Ibi Clemens in fine ait:

Cod. Darmstad. S. 134.

In nomine ergo domini: de fratrum nostrorum consilio in predictum Henricum licet absentem corpore, presentem tamen spiritu perpetue deposicionis sententiam preferentes, eum ab omni honore, potestate, dignitate et officio pontificali privamus infuedacionis, alienacionis et obligacionis, per quas de bonis ecclesie Maguntinensis presumpsit post latas in

¹ Die Urkunde ist auszugsweise gedruckt bei Theiner, Ann. Eccl. T. XXV, S. 377. 378. Sie ist ausgestellt in Avignon 8. id. April., differirt demnach um einen Tag mit dem Texte der Mainzer Compilation.

Naucler S. 1005. 1006.

Et ne dicta ecclesia incommoda sue viduationis deploret, auctoritate Dei etc. Gerlacum filium comitis de Nassaw, capellanum nostrum, decanum dictae ecclesiae, praeficimus archiepiscopum, ut cum principibus sedeat et solium gloriae teneat unde postea multa secuta sunt scandala.

Cod. Darmstad. S. 134.

eum excommunicacionis et suspensionis sententias in irritum revocamus, et ne dicta ecclesia incommoda sue viduitatis deploret, auctoritate Dei omnipotentis patris et filii et spiritus sancti, beate Marie semper virginis, beati Michaelis archangeli, beati Johannis baptiste, beatorum apostolorum Petri et Pauli et nostra, Gerlacum filium comitem de Nassawe, capellanum nostrum, decanum ecclesie Maguntinensis, dispensantes prius cum eo supra etate et ordinibus ipsius Maguntinensis ecclesie, de eorundem fratrum consilio prefecimus in archiepiscopum et pastorem et de persona episcopi prefate ecclesie providemus: ut de cetero cum principibus sedeat et solium glorie teneat primorum primus¹ et tandem ad eternam gloriam perveniat, quam nobis et ipsi concedat, qui est benedictus in secula seculorum. Amen.

Fragen wir zunächst, in welchem Verhältnis Naucler zu den beiden andern Quellen steht, so glaube ich, da gezeigt ist, daß er die Mainzer Compilation benutzte² in der Mittheilung von Nachrichten, welche er aus der böhmischen Geschichte des Aeneas Sylvius nicht entnehmen konnte, die Frage dahin beantworten zu können, daß sowohl die böhmische Geschichte des Letzteren als der Katalog der Mainzer Bischöfe und Erzbischöfe im Cod. Darmstad. dem Naucler als Vorlage dienten. Ja dieser spricht es eigentlich selber aus, wenn er mit Berufung auf seine Quellen schreibt: ut aliqui scribunt.

Dieses Resultat giebt einen näheren Anhaltspunkt für die Abfassung der Nauclerschen Chronik: einige Partien derselben sind erst nach dem 21. December 1504 vollendet worden, da mit diesem Datum der Catalogus episcoporum ecclesie Maguntinensis endigt. Joachim³ hatte die Ergebnisse seiner Untersuchung über die Abfassungszeit dahin zusammengefaßt, daß „die Chronik in der Periode vom letzten Decennium des 15. Jahrhunderts bis zum Tode Nauclers 1510 entstanden sein wird“. Damit einverstanden, bekämpfe ich seine Ansicht, daß sie vielleicht schon 1504 fertig vorlag. Joachim schließt dies aus einer König Ludwig XII. von Frankreich angehenden

¹ Die Handschrift hat hier eine Sigle, die ich in den bekannten diplomatischen Handbüchern vergebens suchte. Herr Prof. Steindorff in Göttingen war so gütig, mich vermuthungsweise auf die oben gegebene Lösung aufmerksam zu machen.

² (Die Urf. kann er aber auch andersher gekannt haben. S. B.)

³ H. a. D. S. 19.

Notiz: et hodie regnat anno salutis 1504. Dazu ist zu bemerken, daß, wenn Naucler diese S. 526 stehende Stelle im Jahre 1504 schrieb, er nach Art seiner Arbeitsmethode schwerlich seine 1121 große Foliodruckseiten umfassende Chronik in einem Jahre vollendet haben wird; sondern er compilierte stückweise nach Zeit und Lust.

Schwieriger ist das Verhältnis, in welchem Aeneas Sylvius zu dem Mainzer Bischofskatalog steht, zu bestimmen, da mir zur Zeit, wo ich den Darmstädter Codex benutzte, diese Beziehungen noch unbekannt waren. Aeneas Sylvius vollendete sein Buch laut Angabe auf der letzten Seite im Jahre seiner Wahl zum Papste, also 1458; im Druck erschien es erst im Jubiläumsjahre 1475 zu Rom: es ist also weit früher abgefaßt als der Mainzer Bischofskatalog, und diesem hat folglich, wenn nach den obigen Umständen eine Vermutung auszusprechen erlaubt ist, die Hist. Bohem. als Vorlage gedient¹. Auffallend bliebe dabei die energische Weiterführung des von Aeneas Sylvius niedergeschriebenen Gedankens über die Vestschlichkeit der deutschen Kurfürsten und die an die goldene Bulle geknüpfte Bemerkung², daß sie wohl den Beinamen der „goldenen“ verdiene, wenn man die Vortheile der Kurfürsten in ihr ansehe, für die Rechte des Reiches aber nicht einen Pfifferling werth sei.

Außer den erwähnten Uebereinstimmungen zwischen Naucler und den beiden Mainzer Chroniken finden sich keine mehr. Ersterer beschäftigt sich vorzugsweise mit den Beziehungen der deutschen Fürsten zum Auslande, kümmert sich um Mainz nur anlässlich der Absetzung des Mainzer Erzbischofs Dieter von Hsenburg (S. 1091—1093). Seine Quelle ist da mündlicher Bericht: et tantum de Moguntiacae captione invenire potui, audita referens, prout a fide dignis accepi (1093) und sehr ausführlich; die erste der oben genannten Mainzer Chroniken, welche wir mit A bezeichnen, behandelt 140r. 141 das Ereigniß sehr kurz, die zweite (B) 194r. 195. 196 ausführlicher, beide jedoch ohne Anklang an Naucler. Dieser giebt als Datum für die Eroberung von Mainz den 27./28. October 1462, Chron. B. den Tag Simon und Juda an. Den Chronisten A. lernen wir als Zeitgenossen dieses Streites zwischen Dieter von Hsenburg und Adolf von Nassau kennen: er sagt 140r, daß er weder jenen empfehlen noch diesen tabeln will. B. endet mit der Erzählung der Eroberung von Mainz, A. mit der Regierung des Bertold von Hennenberg († 1504).

Der sogenannte Martinus Minorita.

Die beiden Ausgaben der Flores temporum, die ohne Grund

¹ (Dies scheint mir nicht zweifelhaft. S. W.).

² Benutzt hat diese Stelle des Aeneas Sylvius ein Fortsetzer des Martinus Minorita, Michael Eysenhard (bei Meuschen 140): Promisit Carolus, ut refert papa Pius, cuilibet electorum centum millia aureorum nummorum pro consensu, sed cum solvere tantum aes non posset, obligavit eis telonia, vectigalia, oppida imperialia, proprietates, item et jura multa titulo pignoris.

einem Martinus zugeschrieben werden, bei Eccard¹ und Meuschen², und eine von mir benutzte Wirzburger Handschrift weichen vielfach von einander ab und lassen nicht mit Sicherheit die ursprüngliche Beschaffenheit des Werks erkennen. Die Nachrichten welche Naucler giebt stimmen bald mit dem einen, bald mit dem andern Text überein, so daß wir in ihr eine theils verkürzte, theils mit Zusätzen versehene und vergrößerte Redaction der ursprünglichen Flores zu erkennen glauben. Der populäre, unterhaltende Ton derselben hat zu den Wandlungen des Textes sicherlich mit beigetragen.

Weiland bemerkt in der Kritik der Joachimschen Schrift, manchmal habe man den Eindruck, daß Martin Naucler gegenüber nur einen Auszug gebe, und führt die Stelle über die Ermordung des Grafen von Jülich an im Jahre 1278, welche Lorenz auch noch in der neuesten Auflage seiner Geschichtsquellen irrtümlich auf die Colmarer Annalen zurückführt³, Joachim S. 44 den verlorenen Sindelfinger Annalen und Weiland dem Minoriten zuweisen möchte. Letzterer aber registriert das Ereignis nur: Anno Domini MCCLXXVIII. comes Wilhelmus de Gulch occisus est Aquisgrani, dominica Invocavit⁴, während Naucler dasselbe mit allen Nebenumständen erzählt.

Die Nachricht findet sich wieder in der Continuatio Vindobonensis, welche Naucler benutzte, Joachim⁵ aber außer Acht ließ, weshalb er jene den verlorenen Sindelfinger Annalen zuzuweisen versucht war.

Continuat. Vindob., M. G. SS.
IX, 709.

Inclitus comes Juliensis, dum ad expeditionem regis Romanorum ordinaverat, a civibus exigeret, subito lite exorta, suadente pestifero consilio, cum duobus liberis suis ac ducentis militibus et fere mille aliis hominibus suis, prohdolor! in quadragesima ante ecclesiam beate Virginis a predictis civibus et vulgo est miserabiliter occisus.

Naucler. Chr. S. 967.

Anno Domini 1278. inclitus dux Juliacen. ad expeditionem regis Ro. veniens, Aquisgrani exactionem a rege Rom. impositam petivit, ubi subito cum duobus filiis ac ducentis militibus et fere mille aliis in quadragesima ante ecclesiam B. Mariae virginis est occisus.

Auch das zweite Beispiel Weilands möchten wir nicht in seinem vollen Umfange acceptiren. Es handelt sich um ein in Regensburg von einem bischöflichen Ministerialen, einem von Hohensfels, gegen König Konrad IV. geplantes Attentat, welches durch die Aufopferung

¹ Martini Minoritae Flor. Temporum ab Hermanno Januensi continuat. usque ad Carolum IV. Imp., bei Eccard Corp. hist. I, 1551—1641.

² Hermanni Gygantis Ord. fr. Minor. Flores Temporum. Lugd. Batav. 1750. 4.

³ Geschichtsquellen des Mittelalters I, 47 N. 2.

⁴ Meuschen 131. So auch Eccard 1632.

⁵ A. a. D. S. 44.

des mit seinem Herrn das Lager tauschenden Vertrauten, Friedrichs von Bensheim, vereitelt wurde. Diese Erzählung erscheint bei Naucler¹ mit weit größerer Vollständigkeit als in seiner Quelle, den Flores².

Seine Arbeitsmethode ist an dieser Stelle recht erkennbar: S. 937 hat er schon erzählt von den Bemühungen des Papstes Innocenz für die Wahl des Landgrafen Heinrich von Thüringen, der am 5. August 1246 Konrad bei Frankfurt in die Flucht schlägt; — offenbar nach den Flores (Meuschen 127, Eccard 1625), welche hier auch die erste bairische Fortsetzung der Sächsischen Weltchronik benutzt³. Ob die folgende Nachricht von der Belagerung Neutlingens im Jahre 1247 und der zum Dank für die Befreiung erbauten Marienkapelle auch den Flores zuzuweisen ist oder besser den verlorenen Sindelfinger Annalen, mag ich nicht entscheiden. Die dann kommende Notiz über Heinrichs Tod bei der Belagerung der Stadt Ulm zeigt wieder auf den Minoriten als Quelle. Nach Naucler wird Landgraf Heinrich zufällig durch einen Pfeil verwundet und stirbt später an Dysenterie. Der Meuschen Text hat nichts der Art; Eccard col. 1625 bemerkt nur, daß er im Jahre der Flucht ohne Erben an obiger Krankheit starb und zu Eisenach begraben wurde, womit Andreas von Regensburg⁴ und der bairische Fortsetzer der Weltchronik (324) übereinstimmen.

Bei Naucler folgt darauf die Wahl Wilhelms von Holland, welcher dem Grafen Ulrich von Württemberg die Vogtei über das Kloster Drenckendorff verleiht und schließlich des Königs Tod im Lande der Friesen; Nachrichten, welche wir eher den Sindelfinger Annalen zuweisen möchten, schon wegen der nahen Beziehungen, in welchen das Kloster zu den Württembergischen Grafen stand. Zu gleicher Zeit schaute Naucler in sein Kaiserverzeichnis und bemerkte, daß Wilhelm wie Konrad in Ermangelung der Krönung durch den Papst keine besondere Rubrik in ihm erhalten haben.

S. 940 knüpft Naucler an die Wahl Wilhelms von Holland

¹ Aus ihm schöpfte Tritheimius. H. Müller in seinen „Quellen, welche der Abt Tritheim im ersten Theile seiner Hirsaauer Annalen benutzt hat“ S. 31 weiß die Nachricht nicht unterzubringen.

² Der Ulmer Prebigermonch Felix Faber, welcher die Chronik des Minoriten benutzte, scheint ein vollständigeres Exemplar, als uns bekannt ist, besessen zu haben: Hoc^a intelligens quidam fidelis miles ejus dictus Fridericus de Eutenschaim (!), precurrit velocius et regem de lecto traxit et eum subter scamnum abscondit, jubens eum silere propter periculum imminens. Indes wäre es immerhin möglich, daß diese neuen aber aus der Tatsache sich von selbst ergebenden Momente: das Herabnehmen) des Königs vom Bette und das Gebot des Stillschweigens nur stilistische Ausschmückungen des einfachen Textes waren.

³ A. a. D. S. 324, wo der Text also hätte klein gedruckt werden müssen.

⁴ A. a. D. S. 532.

^a Goldast, SS. rer. Suevic., Frankf. 1605, S. 118.

an, der aus Versehen diesmal zum Landgrafen von Thüringen gemacht wird; Papst Innocenz verwendet sich für seine Anerkennung gegen den Staufer Konrad, welcher darauf aus seinen Erblanden in Italien nach Deutschland zurückkehrt und mit seinem Schwager Heinrich von Baiern das Gebiet des Regensburger Bischofs verwüftet; Heinrich quartiert sich bei den Mönchen von St. Emmeran ein, Konrad lagert in der Kathedrale. Hier erfolgt nun am 29. December der obenerzählte Mordversuch gegen Letzteren, dessen Folge die völlige Zerstörung des Klosters von St. Emmeran war; die Mönche wurden gezwungen, da die Schätze ihrer Bibliothek verpfändet waren, durch den Verkauf eines goldenen tragbaren Altars aus der Zeit Heinrich IV. ihre Feiniger zu befriedigen. Sowie König Wilhelm mit Heeresmacht heraneilt, entflieht Konrad nach Apulien; den Baiernherzog trifft bald darauf die verdiente Strafe.

So weit Naucler. Die Versuchung, zu der die obenerwähnte Bemerkung Weilands reizt, das Plus der Nachrichten bei Naucler auf eine ausführlichere Redaktion der Flores temporum oder auf Annalen, welche „nach Hirschau gehören“, zurückzuführen, ist freilich lockend; indes zeigt die folgende Betrachtung vielleicht einen Ausweg.

Die Mordgeschichte, welche mit ihrem romanhaften Detail an eine ähnliche Episode aus Friedrich I. Aufenthalt in Italien erinnert, findet sich von einigen Abweichungen abgesehen in den Annalen des Hermann von Altaiſch wieder¹. Ein Vergleich der drei Berichte, des Altaiſchers, des Naucler und des Minorita zeigt im Allgemeinen Uebereinstimmung, doch ist ersichtlich, wie Naucler auch hier die Flores benutzt, dagegen in Einzelheiten, welche diesen abgehen, mit Hermann übereinkommt. So läßt dieser das Ereignis in proxima nocte post festum innocentum vor sich gehen, welches Datum dem quarto Kalend. Januarii des Naucler entspricht; in einzelnen Ausdrücken² schließt er sich näher an, Hermann an, und schließlich erwähnen er und Naucler die Strafe für den Frevel, nämlich die Zerstörung des Klosters zu S. Emmeran, wobei der Altaiſcher wieder ausführlicher ist, indem er hinzufügt, daß der Abt Ulrich dem Unternehmen nicht ferne stand, während der Bischof von Regensburg vor den Thoren der Stadt mit einer Schar Bewaffneter den Ausgang der Sache abwartete. Auch anderweit findet sich mehrfache Uebereinstimmung³ mit den Altaiſcher Annalen, manchmal eine so wörtliche, daß

¹ M. G. SS. XVII, 395.

² Naucler 941: Rex — atque rex mortis periculum evadens — Herm. Altah. Ann. 395: Rex — valde miraculose imminens periculum mortis evasit,

Martin. Minor. bei Neuschen 127: et sic rex per illius mortem evasit.

³ So Naucler 943: Isto fere tempore — factusque est dux anno 1254. vergl. mit Herm. Alt. Ann. 393: Occiso itaque Friderico — est conversa.

Naucler 943: Eodem tempore Ludovicus — in Verda mit Ann.

man eine direkte Benützung derselben durch Naucler annehmen möchte, zumal uns hier correspondirende Nachrichten aus den Flores temporum nicht entgegentreten:

I. Naucler S. 943.

Et quia Othocarus, filius regis Bohemie, tunc a quibusdam Australibus vocatus fuit ad ducatum, ut eum facilius retinere posset jam usurpatum, duxit in matrimonium Margaritam, relictam praedicti Henrici quondam regis Romanorum, et auxilio patris sui ac quorundam nobilium de Austria, terram sibi totam subjugavit, factusque est dux anno 1254.

II. Herm. Altah. Ann. S. 393.

— et Otaker, filius Wenceslai regis Boemie, consilio patris et vocatione magnatum civitatum Austriae et Stiriae, utrumque ducatum sibi attraxit, dominam Margaretam, relictam Henrici quondam regis Romanorum, sororem scilicet supradicti Friderici ducis, accipiens in uxorem. Ad cujus subjectiorem statim tota Austria et Stiria cum superioribus et inferioribus civitatibus est conversa.

Auch hier vertritt Hermann wieder den volleren Text, Naucler den kürzeren, während dieser wiederum ihm allein eigenthümliche Zusätze hat, die wir bei jenem vergebens suchen. Wir werden deshalb auch im Hinblick auf das oben Gesagte in den Altaicher Annalen nicht eine Vorlage des Naucler erkennen, sondern sind mehr geneigt anzunehmen, daß die specifisch bairischen und österröichischen Nachrichten durch ein anderes Medium, das die Altaicher Annalen benutzte, dem Naucler zugekommen sind. Dabei dürfen wir aber nicht die Verbindung dieser Nachrichten mit dem Minoriten¹ vergessen: wer nicht an eine ausführlichere Redaction der Flores temporum oder an eine compilirende Thätigkeit des Naucler, wie sie sonst nirgends zu ersehen ist, denkt, möchte vielleicht beistimmen, daß Nauclers Vorlage eine Geschichtscompilation war, welche ursprünglich dem Altaicher Hermann und der zweiten Heiligenkreuzer Fortsetzung² entlehnte Nachrichten in der Weise mit Nachrichten aus den Flores temporum verband, wie die Annalen von St. Uodalrich und St. Afra zeigen.

Altah. 397 zum Jahre 1256. — Naucler 943 über den Tod Herzog Ottos von Baiern 1253 mit Hermann 396.

¹ Die einzige Nachricht, welche allen drei Autoren gemeinsam ist, ist die Erzählung von der Hinrichtung der des Ehebruchs verdächtigen Gemahlin Herzogs Ludwigs von Baiern, wo Naucler noch den Zusatz hat, daß mit derselben mehrere vermeintlich Schuldige zum Tode geführt worden seien.

² Mit dieser ist auch eine nicht zu läugnende Uebereinstimmung mit Naucler vorhanden, obwohl dieser in den chronologischen Angaben abweicht. Cont. Sancerens. II, M. G. SS. IX, 648 zum Jahre 1251: Eodem anno Otakorus, filius regis Boemie, duxit in uxorem Margaretam quondam Romanorum reginam, filiam Liupoldi ducis Austriae qui jacet in Campo liliorum. Und zum Jahre 1252: Supradictus Otakorus subjugavit sibi totam Austriam, auxilio patris sui et auxilio quorundam nobilium de Austria.

Die verlorenen Sindelfinger Annalen.

Es ist ein Verdienst Joachims, nach dem Vorgange Böhmers in der Vorrede zum zweiten Bande seiner Fontes, auf die Existenz der uns verloren gegangenen oder doch nur sehr fragmentarisch erhaltenen Sindelfinger Annalen in der Chronik des Naucler hingewiesen zu haben¹. Sie, soweit dieser sie benutzt hat, mit Sicherheit herstellen zu wollen, möchte schwer halten; die Flores temporum, die Chronik von S. Blasien, Fistenport, Mathias von Neuenburg, Jacob Zwinger von Königshoven, alle haben schwäbische Nachrichten und sind von Naucler benutzt worden, ohne daß er jedesmal seine Quelle genannt hätte. Einer jeden gerecht zu werden, wird manchmal nur durch Hilfe von Vermuthungen gelingen: ist es doch Joachim begegnet, einige den Flores temporum und der Continuatio Vindobon. zugehörige Nachrichten den Sindelfinger Annalen zuzuweisen. Wir knüpfen an die Ausstellungen an, welche Weiland² an der Joachimischen Arbeit zu machen hatte. Wenn Naucler 781 bei der Gründungsgeschichte Sindelfingens bemerkt: in nostris etiam libris legimus, so halte ich dafür, daß ihm Hirsauer Geschichtsquellen vorlagen: er zählt zuvor die Söhne und Töchter des Grafen Albert von Kalw auf, prout in Hirsaugia reperitur; dann bemerkt er — legimus —, daß Sindelfinger Mönche nach Hirsau verpflanzt worden seien, und bei der Berufung auf die libri nostri, daß Albert der Stifter des Sindelfinger Klosters mit seiner Gemahlin in Hirsau begraben liege.

Wünschenswerth erschien es, die einzelnen von Naucler den Sindelfinger Annalen entnommenen Nachrichten soweit wie möglich genau festzustellen. Wir versuchen dies im Folgenden.

Zum J. 1280: Tod des Grafen Hartmann von Wirtemberg auf dem Asperg³. — Wiederherstellung der durch Erdbeben zerstörten Stadt Rotenburg am Neckar⁴.

Zum J. 1281: Besetzung Kaltenthal durch die Eßlinger⁵. — Tod Hartmanns, Sohn König Rudolfs, in den Wellen des Rheins.

Zum J. 1282: Reichstag zu Augsburg; Albert Sohn Rudolfs wird Herzog von Oesterreich. — König Rudolf in Erfurt; Zerstörung von mehr als 70 Burgen⁶.

Zum J. 1287: Kleine Notiz über die Anwesenheit des Propstes von Sindelfingen auf dem Tage von Würzburg⁷ — inmitten einer den Flor. temp. entlehnten Nachricht.

Zum J. 1291: Tod Rudolfs von Habsburg; kurze Schilder-

¹ N. a. D. S. 42—45.

² N. a. D. S. 426. 427.

³ Erithem, Ann. Hirsaug. II, 41. 42, nimmt das unrichtige Datum des Naucler aus diesem mit auf.

⁴ Naucler 967. M. G. SS. XVII, 302.

⁵ Naucler 968. M. G. 302.

⁶ Naucler 970. M. G. 303.

⁷ Naucler 973. M. G. 305.

nung seines Charakters und seiner Thaten: unter letzteren kehrt die S. 970 erzählte Bestrafung der Raubritter in Erfurt wieder¹.

Zum J. 1293: Anwesenheit König Adolfs in Eßlingen, wo von allen Herren des Landes mit Ausnahme des Württemberger Grafen der Landfriede beschworen wird².

Diese Nachrichten bewegen sich in dem Rahmen der Jahre 1276 bis 1294, wie sie Konrad von Wurmelingen, der Kellermeister des Sindelfingerstiftes, aufgezeichnet hat. Ungewiß, welcher Quelle, ob den Sindelfinger Annalen oder den Flor.-temp. die Nachricht angehört, bin ich bei einer Notiz zum J. 1282, welche die Zerstörung zweier am Rhein gelegenen Raubburgen meldet (Naucler 968); ferner bei der zum selben Jahre S. 970 erzählten Fabel von dem Löwen, den alle Thiere in seiner Burg besuchten; der Fuchs allein merkt, daß keiner zurückkehrt, und zieht seinen Fuß zur rechten Zeit zurück: eine allegorische Erklärung, warum König Rudolf kein Verlangen nach einem Römerzuge trug. Dieselbe Erzählung findet sich auch in der ersten bairischen Fortsetzung der sächsischen Weltchronik³ mit köstlicher Naivität vorgebracht.

Hier scheint der Zusammenhang mit den Sindelfinger Annalen etwas sichtbarer zu sein; zuvor ist das Gericht Rudolfs über die Raubritter in Erfurt erwähnt; daran knüpft sich mit folgenden Worten unsere Erzählung: *Italos autem de industria in factionibus suis reliquit*, und S. 976, wo er die obige Nachricht wiederholt, fügt er unmittelbar an: *Sed Italiam ideo non intravit, quia eos pro majore parte rebelles fore notavit, unde in suis factionibus eos reliquit*.

Auch die Erzählung von der Fehde des Grafen Eberhard von Württemberg im J. 1286 mit Rudolf von Habsburg streift in einzelnen Wendungen die Fragmente der Sindelfinger Annalen⁴.

Joachim war ferner der Ansicht⁵, daß Naucler Stuttgarter Aufzeichnungen, die gleichfalls nur in sehr dürftigen Resten uns erhalten sind, benutzt habe. Ich kann Weiland nur beistimmen, daß diese Behauptung nicht bewiesen worden ist.

¹ Naucler 976. M. G. 306.

² Naucler 976. M. G. 307.

³ M. G. Deutsche Chroniken II, 1. Abth. S. 328: Der künich was ein weis, chündich man, er antwurt den herren der rede also mit dem peispel: Es wurden vil tier geladen fur einen perch, nu chom der fuhs auch dar; diu tier giengen elliu in den perch, der fuhs belaiß alain hie auzzen stan und warte, wenne diu tier herwider giengen. Der chom dehainz herwider auz; do wolt der fuhs in den perch niht. Mit dem peispel gab der künich den herren ze versten, daz vor im manich chünich uber daz gepirg in Waelschen lant fur, die alle dorinne beliben. Dorumb wolt er ze Waelischen landen noch ze Rom niht.

⁴ Vergl. Naucler 973 und M. G. SS. XVII, 304. 305.

⁵ H. a. D. S. 56.

Neresheimer Annalen oder Johann Fistenport?

Bei der Besprechung der von ihm zur Darstellung verwandten Quellen bemerkt Stälin, a. a. D. III, 10, Raucler habe S. 1019 zum J. 1372 die Ann. Neresheimenses benutzt. Es handelt sich da wieder um eine der beständigen Fehden des kampflustigen Grafen Eberhard von Württemberg mit den schwäbischen Städten, die in der Osterwoche 1372 ausgezogen waren, um den kurz zuvor von den Segnern gefangenen Grafen Ulrich von Helfenstein zu befreien. Eberhard trug den Sieg davon; den Helfensteiner aber fand man am 5. Mai 1372 zu Ramstein in seinem Bette erwordet¹.

So ist der historisch beglaubigte Hergang des Ereignisses. Nach Raucler 1019 aber, Trithem.², den Neresheimer Annalen³ und dem sie benutzenden Fistenport⁴ stirbt der Graf von Helfenstein auf Neipperg; sein Tod ist die Ursache des Conflictes zwischen den Städten und dem Grafen von Württemberg.

In seiner Darstellung des Ereignisses hat Stälin⁵ des Raucler nicht weiter gedacht. Außer als an dieser Stelle kann ich eine Benutzung der Neresheimer Annalen nicht entdecken. An sich hat es gewiß nichts Auffälliges, daß ein Mann wie Raucler, welcher mit historischem Material trefflich ausgerüstet war, nur dieser einen Notiz wegen sich an die Neresheimer Annalen gewandt hat. Man wird aber mit größerem Recht einen andern Autor für den Gewährsmann des Raucler ansehen dürfen, wenn für diesen noch einige Wahrscheinlichkeitsgründe sprechen. Ich habe die sogenannte Chronik des Johannes Fistenport im Auge, eines Mitgliedes des Ordens des heiligen Grabes im Kloster zu Speier, welcher aber nach Stälins Ansicht⁶ nur der Abschreiber einer *Continuatio Martini et Hermanni minoritarum* von den Jahren 1352—1421 war. Diese Chronik hat neben dem Chr. Elwacense auch die Ann. Neresheimens. ausgeschrieben, zum J. 1372 ist obige Nachricht bei Raucler, den Neresheimer Annalen und Joh. Fistenport mit denselben Worten gegeben. Da nun Raucler, wie bekannt ist, die Chronik der Minoriten für seine Chronik des öfteren verwerthet hat, so ist die Vermuthung nicht ausgeschlossen, daß er auch die Fortsetzung derselben durch Joh. Fistenport kannte und benutzte.

Die Gesta Rudolphi.

Bei Raucler 965 finden sich folgende Memorial-Verse, welche die Zusammenkunft König Rudolfs mit Papst Gregor X. in Lausanne besingen und dem Leser zum bessern Festhalten im Gedächtnisse mitgegeben werden:

¹ Stälin, a. a. D. III, 308.

² Ann. Hirsang. II, 260.

³ M. G. SS. X, 26.

⁴ Hahn, *Collectio monument. vet.* I, 397—405.

⁵ A. a. D. III, 308 N. 5.

⁶ A. a. D. III, 7.

Bis sexcenti septuaginta tresque stetero

Anni, Lausannae dum rex et papa fuere,

und zwar entstammen sie, wie Naucler angiebt, einem metrischen Werke, den Gesta Rudolphi, die in der historischen Litteratur gänzlich unbekannt sind und die zu finden schon mancher sich viel Mühe gegeben hat.

Die erste Bairische Fortsetzung der Sächsischen Weltchronik¹ erzählt bei dem Ende Kaiser Friedrich II. von dem Auftreten des falschen Friedrich zur Zeit König Rudolfs, welches noch mehrere Quellen² des 13. und 14. Jahrhunderts melden. Die Worte lauten: Darnach geschach bei chünich Rudolfs zeiten, daz sich ainer annam, er wer kaiser Friderich. Wie ez dem ergieng, daz vint man in den getaten chünich Rüdolfs. Dazu bemerkt der Herausgeber L. Weiland unten, daß weder bei der Geschichte Rudolfs noch im Martinus Minorita etwas von dem falschen Friedrich erzählt werde, wie man doch nach obigem Citat erwarten sollte.

Zunächst denkt man daran, die Erzählung von dem falschen Friedrich da zu suchen, wo die Thaten, d. h. die Geschichte König Rudolfs erzählt wird; indes dort suchen wir vergebens. Sollte der Autor nach wenig Federzügen schon sein Versprechen vergessen haben? Er pflegt doch auch öfters auf früher Erzähltes oder später zu Berichtendes zu verweisen; so auf derselben Seite noch, wo von dem Streite Friedrich II. mit dem Papste die Rede ist: und daz wert piz an den pabst Innocencium, der in wolt vertriben haben und in ze panne tet, als davor geschriben stet. An Friedrich II. Tod knüpft die Erzählung S. 326 so an: In den zeiten starp kaiser Friderich, als vorgeschriben ist, und etwas weiter unten heißt es: Nu chomen wir wider an die ersten rede, da diu maer gelazzen sint von kaiser Friderichen, wie ez sinem geslaecht sider ergangen sei.

Ferner S. 327, wo von Conrabin erzählt wird: Ditz wolt rechen der jung Chünrat, künich Chünrades sun, als ir hernach wol wert vernemen. Weiter S. 331 ein Hinweis auf Celestin V.: Nach pabst Nicolao wart Celestinus pabst, als hernach geschriben stet.

Es sind das alles fast gleichlautende, stehende Wendungen; ein Hinweis dagegen auf die 'getaten' eines Mannes findet sich nicht. Der Autor scheint damit eine bestimmte Stelle in einem von ihm gelesenen Buche im Auge zu haben, wie z. B. der Verfasser der dritten bairischen Fortsetzung der Weltchronik³ die Geschichte Kaiser Ludwig des Baiern mit dem J. 1342 in folgendem Hinweis abbricht: Die geschicht und wi ez dem (dem Markgrafen Meinhard) ging,

¹ M. G. Deutsche Chroniken II, Abth. 1, S. 325.

² Ann. Ellenhard., M. G. SS. XVII, 103. Ferner die thüring. Fortsetzung der sächs. Weltchronik a. a. D. 303, der Fürstfelder Mönch und in poetischer Weise die Ann. Maurimonasteriens., M. G. SS. XVII, 182.

³ A. a. D. S. 348.

wer daz wissen wil, der lese der Beierischen herren Croniken, — und ähnlich S. 343 und 344 eine Verweisung auf die Beierschen Croniken. Und was für ein Buch wird es sein? Uns fallen sogleich die Gesta Rudolphi wieder ein, jenes räthselhafte Werk, welches Naucler benutzte und offenbar auch dem Bairischen Fortsetzer der Weltchronik bekannt war, der die Gesta Rudolphi als die getaten Rüdolfs citirte.

Wir entbigen unsere Arbeit, ohne die Frage nach den Quellen des Naucler abschließend beantwortet zu haben. Manche Partteen seiner Chronik, z. B. diejenige, welche vom Herkommen der Schwyzer handelt, bedürfen noch einer genauern Untersuchung; die im Großen und Ganzen undankbare Arbeit möge keiner scheuen; gerade aus den Werken der humanistischen Geschichtschreiber haben wir manche vergebene und verlorene Quelle zurückgewonnen, wie z. B. den Jacob von Mainz.

Naucler theilt mit seinen Zeitgenossen Mängel und Vorzüge. Unter ersteren erwähnen wir noch die Art und Weise zu citiren. Manchen Schriftsteller führt er an, ohne ihn anders als aus dem Citat seiner Vorlage zu kennen. Die Humanisten besonders haben keine Gewissensscrupel dabei empfunden, von diesem Brunken mit Gelehrsamkeit den ausgebehntesten Gebrauch zu machen: unter ihnen steht in dieser Hinsicht Sebastian Franck als abschreckendes Beispiel da. Naucler citirt mehrfach das leider verloren gegangene Werk des Italieners Johannes von Cremona, von dem er aber nur durch die Ursperger Chronik Kenntniss hat¹. Ein Gleiches gilt von den Geschichtswerken des Tolomeo von Lucca, den er einmal S. 968 Bertoldus Lucensis nennt. Diesmal bilden die zu Nauclers Zeit in Deutschland vielgelesenen Geschichtscompilationen der Italiener Blondus und Platina das Medium.

Beilage.

Von den Poesien des Konrad von Mure, eines um die Mitte des 13. Jahrhunderts blühenden Dichters, welcher als Cantor an der Propstei Zürich wirkte, ist wenig auf uns gekommen. Ein Gedicht, die Commendatitia, eine Gratulationschrift aus Anlaß der Wahl und Krönung des Königs Rudolfs², ist gegen Ende des 15. Jahrhunderts von dem oben mehrfach erwähnten Ulmer Predigermönche Felix Faber benutzt worden. Dieser sagt in seiner Historia Suevorum Lib. I, c. 13 (bei Goldast, SS. rer. Suev. Francf. 1605), wo er die Regierung des Habsburgers behandelt: unde post electionem ejus quidam de anno electionis ejus haec composuit metra versu: Bis sexcentos septuaginta tres noto Christi Annos, electus dum, rex Rudolfe, fuisti.

¹ Bergl. Wattenbach, Geschichtsquellen des Mittelalters II, 314.

² Lorenz, Geschichtsquellen des Mittelalters I, 67.

Et de armis suis dixit idem metrista:

Tu comes in clipeo tuleras insigne leonis,

Quem velut ad praedam distento corpore ponis.

Sed rex fers aquilam, quae transvolat omnia, claris

Signans indicium, quod tu cunctis dominaris.

Diese Verse sind wörtlich den *Commendatitia* des Konrad von Mure entlehnt (vergl. Ropp, *Acta Murensia* S. 312 und 313)¹.

¹ Sie stehen auch SS. XXII, S. 367 aus einer Pariser Handschrift; vgl. oben S. 30. S. 23.

**Maximilian I. in dem Conflict zwischen
dem deutschen Orden in Preußen und Polen
besonders in den J. 1513 bis 1515.**

Von

Heinrich Ulmann.

Bekanntlich ist dem Kampf, welcher in den letzten Tagen des Jahres 1519 zwischen dem Hochmeister des deutschen Ordens in Preußen und der Krone Polen ausbrach, eine Periode langwieriger Verhandlungen vorausgegangen. Seit 1497 der Hochmeister Hans von Tiefen die Augen geschlossen, war die im Thorner Frieden (1466) stipulirte Lehenshoheit Polens über den Orden ein bloßer Anspruch geworden, der von Seiten des Berechtigten ebenso hartnäckig aufrecht-erhalten, wie er zäh von dem Verpflichteten verweigert wurde. Als Ende 1510 der Hochmeister Friedrich, Herzog von Sachsen, starb, der nach einander drei polnischen Königen gegenüber der Leistung des Lehenseides und den daraus abgeleiteten Verpflichtungen sich entzogen hatte, ward zum Theil gerade deswegen der Markgraf Albrecht von Brandenburg zu seinem Nachfolger erkoren, weil man bei König Siegmund von Polen, dem Oheim des Erwählten, gewisse Rücksichten für denselben hoffte voraussetzen zu dürfen. Nur zu rasch zerfloß dieses Wahnbild; da beide Theile auf ihrem seitherigen Standpunkt verharrten, gewann der Gegensatz, gerade weil die auf die Verwandtschaft beiderseits gegründeten Voraussetzungen als täuschend sich erwiesen, eher noch an Schärfe. Daß zwischen der Erhebung Albrechts (1511) und dem bereits erwähnten Ausbruch des offenen Kampfes eine so lange Frist verstreichen konnte, erklärt sich in erster Linie daraus, daß der Hochmeister Verbündete fand in seinem Bestreben, die Hande zu lösen oder doch zu lockern, welche seinen Orden an Polen fesselten. Es soll nun an dieser Stelle erneut die Frage untersucht werden, ob in der That der hauptsächlichste dieser Helfer, Kaiser Maximilian I., pflichtvergessen die Sache des Ordens nur als Hebel zur Erreichung bestimmter dynastischer Zwecke ergriffen und dann, am Ziel seiner eigennützigen Wünsche angelangt, ohne großes Bedenken hat fallen lassen. Diese Ansicht zählt nicht wenige bedeutsame Vertreter, wie denn von vornherein gar nicht in Abrede gestellt werden soll, daß in dem Charakter und der Anschauungsart des Kaisers kein Hinderniß einer Annahme der Art gefunden werden kann. Aber sehr wesentlich unterscheiden sich doch die Vertheidiger der letztern. L. v. Ranke (Deutsche Geschichte, 4. Aufl. I, 230) meint, daß Maximilian den Hochmeister in seiner Weigerung den Hulbigungseid zu leisten durch sein kaiserliches Verbot be-
stärkt habe: er findet ein Motiv dafür in dem Umstand, daß König

Siegmund von Polen durch seine Vermählung mit Barbara Zapolya der Schwager und Verbündete des Mannes geworden sei, der der natürliche Gegner der Ansprüche Habsburgs auf Nachfolge in Ungarn war. Als dann 1515 Siegmund das Erbrecht (so sagt Ranke die Frage) der Habsburger anerkannte, konnte Max keine Neigung haben, ernstlich für den Orden einzuschreiten. Er erkannte nunmehr auch den Thorner Frieden an¹. Ranke irrt meines Erachtens darin, daß er den dynastischen Eigennutz des Kaisers gegenüber Siegmund von Polen in einem zu frühen Zeitpunkt wirksam werden läßt für die Stellung des ersteren zum Hochmeister. Aber ungleich weiter weicht doch Drohnen (Gesch. d. preuß. Politik II, 2, 58—62 (2. Aufl.) vom Richtigen ab, dessen Standpunkt dann die Späteren fast durchgängig aufgenommen haben². Nach dieser Ansicht ist Alles, was

¹ Ranke stützt seine Ansicht auf die Aussage des (echten) Fugger, der um die Mitte des 16. Jahrh. schreibend vielleicht eine Mittheilung seines Vaters benützt hat. Auch S. Serberstein kann hierfür angeführt werden (Selbstbiographie in Fontes rer. Austr. Script. I, 103), der in ganz ähnlicher Weise wie Fugger den „Widerwillen“ Maximilians gegen Siegmund begründet. Er ist Zeitgenosse. Bis in den August 1514 stand er der Diplomatie fern, um diese Zeit wird er an den kaiserlichen Hof gezogen. Bei der Zusammenkunft in Wien 1515 war er zugegen, hauptsächlich aber ward er 1517 verwendet, das durch die preussisch-polnische Frage verwirrte Verhältniß des Kaisers zum Großfürsten von Moskau zu ordnen. Dennoch ist auch seine Kunde keine absolut sichere. Mit den Worten „wie man sagt heurat halben“ leitet er seine Auseinandersetzung über die Gründe des Zerwürfnisses zwischen dem Kaiser und Polen ein. Auch ist dieser Theil seiner Biographie offenbar viel später (wenn auch nach gleichzeitigen Notizen über seine eigene amtliche Thätigkeit) verfaßt. So heißt es z. B. 1517 (S. 110) von einem Uebelthäter „hat vill Jar nach dieser meiner Kaiß gelebt“, (vergl. auch S. 132 Z. 8. Sehr möglich, daß ihm die bewußte Aufklärung auch erst viel später etwa in Polen geworden ist. — Recht verständig sagt der als Secretär im Dienst des Polenkönigs stehende, aus dem Elsaß stammende Zeitgenosse Decius, Max habe das Bündniß mit den Russen geschlossen, quod annis superioribus apud Poznamiam frustra in rebus Prutenicis laboratum esset atque Romano caesari paulo post ex Sigismundi nuptiis negotium contractum videretur (Pistorius Polon. hist. corpus II, 317). Der Pole Wapowski, damals in Begleitung des polnischen Orators J. Lasli auf dem Lateranconcl, wo die preussische Angelegenheit auch verhandelt ward, (s. jetzt Zeißberg, Johannes Lasli, in den Sitzungsberichten der phil. hist. Classe der Wiener Academie Bd. LXXVII, S. 541 ff.) legt den Hauptnachdruck auf die Vermählung Siegmunds mit Barbara Zapolya, erkennt aber doch die selbständige Bedeutung von Maximilians preussischer Politik an (s. B. Vapovii fragmentum in Martini Cromeri Polonia (Edln 1589) S. 558 vergl. 550. Die Polen urtheilen somit milder als die Deutschen. Soviel ist gewiß, daß unter den Zeitgenossen die Meinung herrschte, daß ein Zusammenhang bestehe zwischen den Placereien des Kaisers gegen Polen und dem Widerstand, den Johann Zapolya, Schwager des polnischen Königs, den ungarischen Plänen des Kaiserhauses entgegenstellte. Am Nächsten hat bisher meines Erachtens J. Voigt, Geschichte Preußens IX, 476, diese Frage behandelt.

² So vor Allen Riese, der denselben zum Angelpunkt seines Aufsatzes über den Wiener Congreß gemacht hat, (Forschungen z. deutsch. Gesch. VII, 478 vergl. 538.) — Besonders energisch Czers: De Georgii marchionis Brand. in aula Vladislai . . . vita et consiliis politicis. Berl. Dissert. 1867.

Maximilian vom Augenblick der Erhebung Albrechts zum Hochmeister bis zur Zusammenkunft der drei Monarchen in Preßburg für den Orden gethan, eitel Lug und Trug. Alle diese Bündnisse, Eidschwüre, kaiserlichen Machtgebote, diese reichspatriotischen Bemühungen für das „neue Deutschland“ und die Reichsfreiheit des Ordens hatten nur dazu dienen sollen, auf den Polenkönig so lange zu drücken, bis er mürbe wurde. Nun erklärte der Kaiser sich bereit, die Sache des Ordens zu opfern, wenn dafür seinem Hause die Nachfolge in Böhmen und Ungarn sicher gestellt würde.

Den Hintergrund für diese Betrachtungsweise bildet Drohsens Ansicht, daß der Kaiser, um Albrecht zur Annahme der auf ihn gefallenen Wahl zu bestimmen, die „Verpflichtung“ übernommen habe, die seit Jahren behauptete Ungültigkeit des ewigen Friedens endlich einmal zur Anerkennung zu bringen (S. 58). Wenn der Kaiser wirklich, wie Drohsen (vergl. S. 458) einer brandenburgischen Denkschrift von 1543 entnimmt, Albrecht und seinem Vater die Vertröstung gab, „ihn und den Orden gegen die Krone Polen auf leidliche Mittel und Wege zu befriedigen“, so liegt darin keineswegs die von Drohsen beliebte Folgerung einer Garantie für Befreiung vom ewigen Frieden. Aber ich habe schwere Bedenken, ob vor der Annahme der Wahl durch Albrecht eine solche Vertröstung stattgehabt haben kann. Wie dem jedoch auch sei, so viel scheint gewiß, daß die für das ganze Verhalten des Kaisers zum Orden maßgebende Tendenz, „den Polenkönig so lange zu drücken, bis er mürbe“ werde, keineswegs sonst bekannten Thatsachen entspricht¹. Auf alle Fälle könnte diese Absicht doch erst von dem Augenblick an vorwaltend gewesen sein, in welchem König Siegmund durch seine Verschwägerung mit Johann Zapolha die Interessen des habsburgischen Hauses empfindlich verletzte. Die Hochzeit mit Barbara findet aber statt im Februar 1512, die ersten Anfuhrungen waren erfolgt im Oktober 1511. Aber lange vor diesem Zeitpunkte ist der Kaiser für den Hochmeister eingetreten. Bei der drohenden Haltung des über die Ausflüchte und Winkelzüge Albrechts hochgezürrten Polenkönigs hat auf bringendes Ansuchen des Hochmeisters der Kaiser bereits am 3. Mai 1511 den sächsischen, brandenburgischen und andern Fürsten befohlen, nötigenfalls mit ganzer Heeresmacht dem Orden zu Hülfe zu eilen². Dasselbe geschah wiederholt noch vor Ablauf desselben Jahres, als Verhandlungen in Thorn polnischerseits den eigenthümlichen, wohl nur als Schachzug aufzufassenden, Vorschlag er-

S. 27. Zuletzt noch wesentlich auch Krones, Handbuch der Geschichte Oesterreichs II, 563.

¹ Nach dem 30. October ist nach dem bestimmten Zeugniß des Decans, a. a. D. 312, der Vorschlag Siegmund gemacht worden, cf. Acta Tomiciana Bd. II, Nr. 1. Wie Liste a. a. D. 470 aus den daselbst Anmerk. 2 citirten Actenstücken entnehmen kann, daß schon in Breslau zwischen König Blabslaw und Petrus Tomicki davon die Rede gewesen, verstehe ich nicht. Sicher ist, daß Maximilian vorher nichts ahnte und noch nach bereits getroffener Heirathsabrede dem Polenkönig eine Braut seiner Wahl offerirte. Acta Tom. II, Nr. 16.

² J. Voigt, Gesch. Preußens IX, 416. Für das folgende S. 420 u. 428.

geben hatten, unter anderweiter Entschädigung Albrechts die cölibatäre Hochmeisterwürde fortan regelmäßig mit der Inhaberschaft des polnischen Throns zu vereinen. Nimmt man dazu, daß derselbe Streitpunkt schon seit 1497 Polen und den Orden entzweite, so darf man sagen, daß von einer Aufreizung des Hochmeisters durch Maximilian nicht die Rede sein darf. Im Gegentheil Albrecht sucht angelegentlich auch nach Siegmunds Vermählung in persönlicher Zusammenkunft mit Maximilian zu Nürnberg, dann auf dem Reichstag zu Trier Kaiser und Reich gegen Polen in Bewegung zu bringen, ohne sofort Erfolg zu haben. Selbst als nach dem Scheitern des Vergleichstages zu Petrikau seitens Polens dem Hochmeister die Wahl gelassen wurde zwischen feindlichem Angriff oder baldiger Leistung des Lehenseides innerhalb bestimmter Frist, selbst da schwieg trotz beweglicher Bitte Albrechts der Kaiser, der selbst anderweit vollständig in Anspruch genommen war und wußte, daß vom Reich Nichts zu erlangen sein würde. Noch im Lauf d. J. 1513 mußte der Hochmeister von wohlwollender Seite schwächliche Nachgiebigkeit sich anrathen lassen. Erst ein ganz außerhalb seiner Berechnung liegendes Ereigniß schaffte ihm Lust: der plötzliche Angriff des Großfürsten Walsilji Iwanowitsch auf das Polen gehörige Lithauen. Kaiser Maximilian hat diesen vertragswidrigen Losbruch des Moskowitzers so wenig veranlaßt, wie den daran sich schließenden des folgenden Winters, welcher — auch Droyßen weiß davon — im Gang war, ehe sein Gesandter den russischen Hof erreichte. Aber, wenn mich nicht Alles täuscht, hat diese unerwartete Unterstützung ihm zuerst gezeigt, wie dem Orden zu helfen sei. Daß dieser Wunsch in ihm lebte, ist, von allem Uebrigen abgesehen, schon aus Voigts urkundlich belegter Darstellung ersichtlich. Zwar erfahren wir erst am 10. Juni d. J. 1513 von einem festen Plan in dieser Beziehung¹, dessen Inhalt uns noch beschäftigen muß: doch war Maximilian offenbar schon in dieser Gedankenrichtung, als er am 27. Februar 1513 dem Orden das bestimmte Gebot zukommen ließ, sich dem polnischen Ansinnen nicht zu unterwerfen, sondern treu zu Kaiser und Reich zu stehen². Wie hier Maximilian erst eintrat, als die Dinge bereits ihre bestimmte, von seinen Wünschen unabhängige Richtung genommen hatten, so ist auch eine andere Maßregel nicht auf ihn in erster Linie zurückzuführen, ich meine den Versuch, zwischen Polen und den nach den Verträgen demselben verpflichteten Orden den Papst Leo, als obersten Schirmherrn des Ordens, und das eben um Leo versammelte Lateranconcil zu schieben. König Siegmund irrt, wenn er später auch in dieser Vegetation eine kaiserliche Maßregel erkennt: der Schritt ging nachweislich vom Hochmeister aus³.

¹ Schreiben des vom Kaiser ins Vertrauen gezogenen Markgrafen Casimir bei Voigt S. 451 Anm. 5.

² Acta Tomiciana II, Nr. 229. S. 188. Erwähnt bei Voigt 445.

³ Siehe das Schreiben desselben vom 25. Mai an den Procurator in Rom bei Voigt 450. Nach der oben citirten Arbeit Zeißbergs über Lasti wäre es überflüssig, hier näher auf die nunmehr in Folge polnischer und kaiser-

Gewiß darf man daher in der Opposition des Meisters gegen den König nicht eine kaiserliche Intrigue erkennen. Vielmehr sucht der Hochmeister von sich aus, wie schon seine Vorgänger, der Lehensabhängigkeit sich wieder zu entziehen¹. Dem Kaiser gab der Papst und Venedig und dann letzteres und Frankreich so viel zu denken und zu thun, daß er gar kein Gelliste trug sich in Nordosten einen neuen Widersacher zu schaffen. Da auch das Reich sowie die nächstgeessenen, ja dem Hochmeister verwandten Fürsten — Kurfürst Joachim von Brandenburg hatte sich zu Albrechts lebhaftem Mißvergnügen sogar vom Reichstag zu Trier fern gehalten — für allgemeine Zwecke nicht in Bewegung zu bringen waren, hatte sich Maximilian der beweglichen Bitte des Hochmeisters lange Zeit taub erwiesen. Sein Verhalten würde als Pflichtvergessenheit zu schelten sein, wenn es eben nicht aus Unvermögen entspränge. Wenigstens soweit es sich um wirksame Hilfe handelte. Erst als eine Aussicht sich zeigte durch fremde Kräfte Polen zu fesseln, erst da erinnert sich der Kaiser seiner Aufgabe. Mittlerweile hatte auch, was ja nicht geleugnet wird, die Gegenwirkung Siegmunds in Ungarn der kaiserlichen Politik Unbequemlichkeiten verursacht. Um so leichteren Herzens konnte Maximilian jetzt die zum Schutz des Ordens erforderlichen Maßregeln ins Auge fassen. Seinem ganz in umfassenden Combinationen arbeitenden Geist erschien jetzt seine eigene und des Ordens Sache unter demselben Gesichtspunkte. Somit ging er energisch zum Angriff über. Die folgenden Erörterungen sollen darthun, daß der von Maximilian keineswegs hervorgerufene Gegensatz, von ihm auch nicht aus lediglich dynastischem Interesse im jähen Wechsel mit der polnischen Freundschaft vertauscht worden ist. Man hat dem Kaiser pflichtvergessene Preisgebung des angeblich von ihm erst aufgestachelten deutschen Ordens an dessen Todfeind unter unwürdiger Bevorzugung seines Vorteils vorgeworfen. Wie, wenn genauere Einsicht in den Verlauf der Feindseligkeit ergäbe, daß er, und zwar durch die Schuld Anderer, gar nicht in der Lage war, seinen ernsthaften Willen zur Befreiung des Ordens Polen gegenüber durchzusetzen!

Der bereits im Juni 1513 vom Markgrafen Kasimir erwähnte Plan Maximilians erhält im August desselben Jahres greifbare Gestalt. Es handelt sich um ein gegen Polen gerichtetes Bündniß des Kaisers, sowie des Hochmeisters, des Königs von Dänemark und der Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg mit dem russischen Großfürsten von Moskau zum Schutz des deutschen Ritterordens. Der Einfall des Moskowiters im Anfang Januar 1513 ist nicht durch Max veranlaßt. Wir erfahren durch den Mund des Polenkönigs selbst, daß man in polnischen Kreisen den Angriff dem Argwohn des

licher Anregungen hervortretenden Schwankungen der römischen Politik weiter einzugehen.

¹ Oben Gesagtem füge ich hier noch hinzu, daß selbst bei Herberstein die Begierde des Hochmeisters wider Polen eine von Maximilians Politik unabhängige ist.

Großfürsten zuschrieb, als ob Polen gegen ihn die Tartaren aufgereizt habe¹. Erst am 11. August 1513 beauftragte Maximilian seinen Rath Ritter Georg Schnitzenpaumer zur Unterhandlung über ein gegen Polen gerichtetes ewiges Bündniß beim Großfürsten von Moskau. Falls derselbe bereit ist, solle er mit Schnitzenpaumer seine Gesandten zum König von Dänemark senden, bei dem auch seitens der übrigen Kurfürsten und Fürsten der Abschluß erfolgen soll. Als Zweck wird angegeben, Polen zu zwingen von seinen unbilligen Handlungen abzustehn und den deutschen Orden, dessen Bedeutung für die ganze Christenheit in starken Ausdrücken hervorgehoben wird, in Frieden und Ruhe zu lassen². Auf dem Wege sollte der Gesandte mit den für das Bündniß ins Auge gefaßten Fürsten unterhandeln. Am 24. September 1513 erklärten die Markgrafen Friedrich und Casimir von Brandenburg-Kulmbach, Vater und Bruder des Hochmeisters, dem kaiserlichen Gesandten auf seine Werbung, daß sie wesentlich mit dem Plane einverstanden sein. Doch wünschten sie, daß in der Instruction das Hervortreten des deutschen Ordens vermieden, und statt dessen die Widerwärtigkeit Polens gegen Kaiser, Reich und Christenheit hervorgehoben würde. Es sei nemlich zu fürchten, daß die Russen die Blüthe des Ordens nicht gern sehen und sich dadurch veranlaßt finden könnten lieber mit Polen einen vortheilhaften Vertrag zu schließen³. Wenig eifrig zeigte sich sogleich Kurfürst Friedrich der Weise von Sachsen. Er erklärte, daß er als der Sache bisher unwissend mit den andern benannten Fürsten noch nicht habe Rücksprache nehmen können, und zog sich hinter seine Landstände zurück. Ohne dieselben, die nach Polen und Böhmen Gewerbe trieben, und ohne seinen Bruder Herzog Johann könne er sich nicht entscheiden. Er wolle dem Kaiser durch eine eigene Botschaft Bescheid ertheilen. Von der Antwort der Uebrigen wissen wir nichts⁴. Ueber Preußen begab sich Schnitzenpaumer

¹ (Posen im Januar 1513). Acta Tomiciana II, Nr. 149. Schreiben des Königs an Johann Laski, seinen Bevollmächtigten in Rom. Da in dessen Begleitung Wapovius sich befand, können dessen abweichende, sich nicht unterstützende Nachrichten, jedenfalls nicht auf officieller Kunde beruhen. Danach ist Liste zu berichtigen S. 474. Sicher steckt Michael Gliniski hinter diesem Friedbruch. Siehe über diesen die leider nicht so weit reichende Verl. Dissert. von St. Warnka; De duois M. Glinacii rebellione (1868).

² Credenz und Instruction d. d. Aire 11. August 1513 im Ernest. Ges. Archiv zu Weimar. Letztere abgedruckt als Beilage I bei Fiedler: „Die Allianz zwischen Kaiser Maximilian I. und Basilji Ivanovic . . . aus d. J. 1514“ (Sitzungsberichte der philos.-histor. Classe der Wiener Academie Bd. XLIII. S. 183 ff.). Liste hat diese Abhandlung übersehen. Vergl. Voigt 452. Unzugänglich blieb mir Karamzins Geschichte Rußlands Bd. VII.

³ Plassenburg 1513. Samstag nach Mauricii. Ernest. Ges. Arch. C. 548 Nr. 10.

⁴ Friedrichs Erklärung: Wittenberg 1513, 3. November (Ernest. Ges. Arch.) Voigt 452 fälschlich, daß sämtliche Aufgeforderte beigetreten seien. Der Hochmeister war natürlich bereit. Einen kaiserlichen Brief, welchen Schnitzenpaumer für den König von Polen bei sich trug, übernahm er zur Bestellung. Acta Tomic. II, Nr. 372 bis Nr. 375 incl. Dies Schreiben Maximilians an Siegmund vom 22. Sept. verkündet letzterem die Absicht

zu dem russischen Großfürsten. Hier kam rasch das Bündniß zu Stande, viel rascher als Maximilian gedacht. Statt, wie ihm vorgeschrieben, eine russische Botschaft mit sich nach Dänemark zum Abschluß zu führen, gab der Gesandte in denkbarst feierlicher Form die Versicherung ab, daß der Kaiser das schon jetzt eigenmächtig errichtete Bündniß bestätigen würde. Abgesehen von der berühmt gewordenen Titulaturfrage wich dieser Schnitzenpaumersche Tractat vor Allem darin von der Intention Maximilians ab, daß er den Kaiser allein, ohne die Bundesgenossen, als Vertragsschließenden namhaft machte, so wie daß er eine unbedingte Offensiv- und Defensivallianz gegen alle und jede Feinde enthielt, und bei jeder Kriegseröffnung des einen Paciscenten den anderen ohne Weiteres zur Hülfeleistung verpflichtete. Es würde für unsern Zweck zu weit führen, im Einzelnen auf die, von Fiedler genügend aufgehellten, Schritte einzugehen, zu denen Maximilian durch die Eigenmächtigkeit oder Ungeschicklichkeit Schnitzenpaumers sich gezwungen sah. Genug er beschwor am 4. August 1514 das geschlossene Bündniß, unter der freilich trügerischen Voraussetzung, daß Wasilji sich zum Umtausch der vielfach compromittirenden Urkunde gegen eine dem Herkommen und dem Vortheil des Kaisers besser entsprechende bewegen lassen würde¹. Der Großfürst bestand jedoch im wahrhaften Sinne des Wortes auf seinem Schein dem Kaiser gegenüber: nur hatte er dagegen nichts einzuwenden, daß das Bündniß auch auf die anderen erwähnten Fürsten sich bezöge. Auch war er bereit, seinerseits den Tag in Lübeck zu beschicken.

Im Januar 1514, längst ehe es zu dieser Auseinandersetzung kam, ja vor dem Eintreffen Schnitzenpaumers hatte Wasilji wieder losgeschlagen. Smolensk war durch Verrath, wie die Polen sagten, in seine Hände gefallen. Aber dann hatte bald sich das Glück gewendet, so daß am 8. September 1514 der Großfürst bei Orsza eine schwere

den Streit der Entscheidung des Papstes und Concils zu unterbreiten, offenbar nur um ihn recht sicher zu machen. Recht absichtlich wird noch hinzugefügt, daß bis zu dieser Entscheidung sowohl Polen wie der Orden von Gewalt absehen müßten.

¹ Siehe Fiedler a. a. D. Nur in einem wesentlichen Punkt weiche ich von Fiedler ab. Nicht wie er (S. 195) kann ich die in der Protestation Pentingers (S. 263) enthaltene Behauptung für baare Münze nehmen, daß der Großfürst zwar die Annahme der neuen Urkunde selbst verweigert, aber dem Kaiser zugestanden habe, daß Letzterer sich an dieselbe halten dürfe. Abgesehen von der politischen Unbegreiflichkeit eines solchen Auswege, beruft sich obendrein Pentinger zum Beleg auf eine Thatfache, welche gar nicht wahr ist. Er zieht nemlich das „jetzo“ vor demselben Hofrath abgegebene Zeugniß der Ueberbringer der neuen Urkunde an: aber in deren bei Fiedler selbst Beil. VI abgedruckter Relation steht diese Erklärung keineswegs. Die Protestation des Kaisers durch Pentinger ist eben kein juristischer, sondern ein politischer Akt; er beweist weniger, was geschehen ist, als was nach des Kaisers Wunsch dafür gelten sollte. — Chronologisch weise ich zur Berichtigung Fiedlers (186) darauf hin, daß Schnitzenpaumer vom 2. Febr. 1514 bis 7. März in Moskau verweilte. Vergl. Straß im Archiv f. ält. deutsch. Gesch. VI, 544 f. Die vorhergehenden Unterhandlungen in Deutschland erklären sein spätes Eintreffen.

Niederlage erlitt¹. Nach russischer Anschauung wäre Max verpflichtet gewesen, bis zum 24. Juni thätig in den Kampf einzugreifen mit ganzer Macht². Es war auch das offenbar nur eine der Thorheiten Schnitzpaumers, der sich denn auch nach seiner im Sommer erfolgten Rückkehr in ehrenvoller Weise unschädlich gemacht sah³. Nur um nicht das bereits Erreichte zu gefährden, entschloß sich nach offenbar reiflicher Ueberlegung (am 4. August) der Kaiser formell jene von Schnitzpaumer entworfene Urkunde zu vollziehen, aber sowohl zur Ueberbringung der dafür umzutauschenden beschränkteren Vertragsurkunde nach Moskau, als zur Wiederaufnahme der Negociation in Deutschland und Dänemark bediente er sich neuer Leute. Er war den Sommer über nicht müßig gewesen. Ein mit dem König von Dänemark im April 1514 geschlossener Heirathsvertrag verpflichtete denselben zur Theilnahme an dem Bund gegen die Feinde des Ordens. Mit Kursachsen war dieser und anderer Sachen halber fortwährend unterhandelt worden⁴. Mittlerweile sah sich der Hochmeister so in die Enge getrieben, daß er sich bereits entschlossen hatte, um Schlimmerem zu entgehen, dem König Sigismund „zum Schein“ die gewöhnliche Rathspflicht zu leisten; dazu hatten ihm außer allen Gebietigern des Ordens sein Bruder Kasimir und der Kurfürst von Brandenburg gerathen. Am 17. August trafen seine Gesandten den Kaiser zu Smunden, um dessen Genehmigung zu diesem möglicherweise folgenreichen Entschlusse einzuholen⁵. Aber hier erfuhren sie, daß Max, nachdem das Bündniß mit Rußland nunmehr geschlossen, größere Hoffnung habe, die Coalition gegen Polen zu Stande zu bringen. Schon am folgenden Tage wurden die entsprechenden Entschließungen vollzogen. Vorauszuschicken ist die Bemerkung, daß dieselben weit entfernt von jener ausschweifenden Politik Schnitzpaumers oder seiner russischen Einbläser, auf den beschränkteren Gesichtspunkten beruhten, welche der vom Kaiser ausgehenden neuen Vertragsurkunde mit Ruß-

¹ Der kaiserliche Gesandte kam erst im Februar 1514 nach Moskau, so daß nicht der Beginn, sondern erst die Fortsetzung des Kampfes als mitverantwortlich durch die kaiserliche Politik angesehen werden kann. Polnischerseits erfuhr man von dem Schritte des letzteren zuerst im Juli. Acta Tomician. III, Nr. 202 und 216 (letzteres ein Schreiben Sigismunds an seinen Bruder König Wladislaus).

² Antwort des Großfürsten bei Fiedler S. 258.

³ Ein Briefconcept Friedrichs des Weisen 1514 Torgan 27. Juni erwähnt den auf der Rückreise erfolgten Besuch desselben. Die im August erfolgende Ernennung des unvorsichtigen Diplomaten zum kaiserl. Hausrath in Traun mit 100 fl. Gehalt, darf man doch Angesichts der Fortdauer der Unterhandlung nur in dem im Text beliebigen Sinn auffassen.

⁴ Maximilian an Friedrich, Rempten 4. Mai und Smunden 4. August. Schon im April war in des Kurfürsten Auftrag Hans von der Planitz beim Kaiser in Einz gewesen, zugleich mit einer dänischen Gesandtschaft. Dasselbst war überhaupt ein reges Treiben. Zugleich weilten auch päpstliche, englische und spanische Gesandte und außerdem solche vieler deutscher Stände dasselbst. Originalrelation von Montag Philippi et Jacobi (1514), Ernest. Ges. Archiv.

⁵ Boigt 464. Kurfürst Joachim hatte für alle Versuche des Hochmeisters nur kalte Abweisung gehabt.

land eigen waren. Noch bestand letztere erst im Wunsch des Kaisers: erst Ende December erreichten ihre Ueberbringer Moskau, wo freilich, wie erwähnt, am ursprünglichen Vertrag festgehalten wurde. Doch hat es den Kaiser Max bekanntlich nie genirt, auf etwas schwankender Grundlage umfassende Bauten zu planen. Demgemäß enthielt die in seinem Namen zu Gmunden am 18. August 1514 für seinen Rath Melchior von Naßmünster ausgefertigte Instruction¹ Folgendes.

Da, trotz der stiftungsmäßigen Freiheit des deutschen Ordens der h. Maria, Polen denselben in seinen Gehorsam zu bringen, auch Danzig und Elbing, die ihm (dem Kaiser) und dem h. Reich zugehörten, innezuhaben sich unterstehe, habe er sich zum Schutz gegen diese Uebergriffe Polens wider den Orden und das Reich in vergangenen Jahr um ein Bündniß mit dem Großfürsten Basilius, dem Herrn aller Rußen, bemüht. Dieser sei auf den Plan eingegangen und habe mit des Kaisers Drator sofort Gesandte zu ihm geschickt, um das Bündniß abzuschließen. Das sei nunmehr geschehen. Da er nun bei solchem Bündniß immer „gemeint und gemelbet“² habe sich selbst nebst seinen Bundesverwandten, König Christian von Dänemark, dem Hochmeister des deutschen Ordens sammt dem Meister von Livland, Kurfürst Joachim und Markgraf Friedrich von Brandenburg, Kurfürst Friedrich und Herzog Johann zu Sachsen, sowie dem Fürsten der Wallachen, mit dem er der Sache halber in besonderer Verhandlung stehe, so daß er denselben zum Theil besolden werde, befehlet Maximilian seinem Gesandten, die obgenannten deutschen Fürsten zu bewegen, sofort in seiner Begleitung ihre Bevollmächtigten zum König von Dänemark zu schicken, um das Bündniß definitiv zu errichten, auch sogleich zu bestimmen, mit welcher Macht zu Roß und zu Fuß jeder dem Bund dienen wolle. Sei das geschehen, so denke er den Polen zuerst zur Rückgabe des Geraubten und zur Versicherung künftigen ruhigen Verhaltens in Güte zu ersuchen. Falls das nichts helfe, müsse man denselben nächsten St. Jörgentag mit vereinter Macht angreifen. Zu der gütlichen Handlung sei von ihm ein Tag gesetzt nach Lübeck auf nächste Lichtmess und Polen bereits aufgefordert. Daher sollen die fürstlichen Bevollmächtigten zugleich sich mit den Befehlen ihrer Herrn versehen, wie ein jeder gütlich sich zufrieden stellen lassen wolle.

Das in Dänemark genau zu formulirende, auf alle Fälle zu schließende Bündniß solle ein ewiges sein: doch lasse es sich der Kaiser auch gefallen, daß es auf Lebenszeit oder bis zur Ausrichtung der Sache gestellt werde. Er wolle sich als Erzherzog und deutscher Fürst mit dem gleichen Volk, wie Brandenburg, zum Dienst des Bundes verpflichten. Den König von Dänemark habe er zum obersten Hauptmann ausersehen und bitte denselben, sich dem zu unterziehen. Dafür wolle er ihm auch von Stund an 50000 fl. Rhein. auf das Heirathsgut seiner Enkelin (Isabella) zahlen. Nach Abschluß des Bünd-

¹ Ernekt. Ges. Arch. (einigermassen beschädigt). Vergl. die Notiz bei Boigt IX, 466.

² Inwieweit das wahr ist, ist oben gezeigt worden.

nisses sollen alle Gesandten der Theilnehmer mit nach Lübeck ziehen, um dort mit der polnischen Botschaft zu verhandeln, gemeinschaftlich mit einer russischen Gesandtschaft. Falls es nicht zur Zufriedenstellung komme, werde man den Polen angreifen.

Für die gütliche Handlung fordert Maximilian von Reichs wegen die Städte Danzig und Elbing, doch scheint es (die Urkunde ist verstümmelt), daß diese Forderung nicht als *conditio sine qua non* gelten soll.

Um den Zusammenhang nicht unterbrechen zu müssen, reihe ich hier gleich die wichtigsten Bestimmungen einer nachträglich an Maximilian erlassenen Erläuterung seiner Instruction an¹. Die etwaige Abwesenheit einer russischen Botschaft brauche die Bündnißverhandlung beim König von Dänemark zwischen demselben und den deutschen Fürsten nicht aufzuhalten. Dagegen könne der gütliche Tag in Lübeck nicht statthaben ohne die russischen und polnischen Oratoren. Auch habe er jetzt zu letzterem Ungarn aufgefordert. Den Tag, wie Rußland wünsche, bis Pfingsten der Reiseschwierigkeit wegen zu verschieben, ginge nicht an wegen des auf St. Jörgentag eventuell festgesetzten Anfangs des Kriegs. Er habe, um den Russen den Weg im Winter zu erleichtern, durch den König von Ungarn Geleit durch Polen für dieselben nachgesucht: auch seine Boten nach Rußland sollten mit dieser Gelegenheit heraus und nach Lübeck kommen. Höchstens bis vier Wochen vor St. Jörgentag dürfe Maximilian die Eröffnung verziehen.

Eins springt in die Augen: der Ernst, mit welchem der Kaiser sich zum Krieg gegen Polen vorbereitete. Man weiß, daß in derselben Zeit Polens Abgesandte nichts weniger als zuvorkommend bei Maximilian empfangen waren und daß auch die von Sigismund am 30. Juli zuerst erbetene Fürsprache des ungarischen Königs wenig fruchtete². Das lange Zögern des Kaisers zwischen den durch Schnitzpaumer zuerst angeregten Verhandlungen und den nunmehr in Aussicht genommenen erklärt sich einfach aus dem Bedürfnis, erst klar zu sehen über sein Verhältniß zu Rußland. Auch war inzwischen Dänemarks Beitritt gesichert. Schon am Tage vor der Ausstellung der Hauptinstruction hatte der Kaiser dem Hochmeister Kenntniß gegeben, der nun sofort die nöthigen Schritte that. Daß Markgraf Friedrich, wenngleich Schwager Sigismunds von Polen, keine Schwierigkeit erheben würde, ließ sich nach seiner Haltung im Vorjahr denken. Vermuthlich hat auf seiner Reise von Gmunden nach dem Norden Maximilian bei ihm zuerst vorgesprochen. Es ergibt sich aus den Acten, daß er seinen Gesandten die verlangte Vollmacht zum Abschluß des Bündnisses erteilt hat³.

¹ Innsbruck 1514. September 30. Dieselbe wird am 19. November von Maximilian aus Dorningen (Törning) an Friedrich von Sachsen gesendet. Ernest. Ges. Archiv.

² Acta Tomiciana III, S. 154. Vergl. Fiebler 203 und List 479 f.

³ Schreiben Hans von der Planitz an Friedrich von Sachsen, Dorningen 1514 Sonntag nach Brizzi (19. November).

Es wird sich nun fragen, wie sind die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg dem Project entgegengekommen, die als Polen nächstgefeßene und dem Hochmeister befreundete, zum Theil verwandte Fürsten für das Gelingen wesentlich in Betracht kamen. Bei der Magerkeit des Berliner Geh. Staatsarchivs für diese Epoche ist es nun ganz außerordentlich erwünscht, daß die von den Ernestinern aufbewahrten Acten auch auf das Verhalten Brandenburgs das hellste Licht fallen lassen.

Der schon 1513 nach Schnitzpaumers Sendung zwischen beiden Fürsten über das bewußte Bündniß gegen Polen eingeleitete Meinungsaustausch war resultatlos geblieben, da er bald eingeschlafen war. Inzwischen hatte Joachim von Brandenburg ungescheut und ohne Rücksicht auf den Kaiser im Februar 1514 mit Polen einen Vertrag abgeschlossen, demzufolge kein Theil die Feinde des andern in seinem Lande hegen, unterstützen oder ihnen den Durchzug gestatten durfte¹. In Sachsen hatte man mannichfache Anliegen an das Reichsoberhaupt, welche, abgesehen auch von dem Charakter des Kurfürsten Friedrich, jede schroffe Eigenwilligkeit verboten. Noch nicht zwei Monate vor Maßmünsters Absendung hatte der Kurfürst sich bereit erklärt, neben den kaiserlichen Gesandten den von Maximilian gewünschten Hans von der Planitz des deutschen Ordens wegen nach Dänemark zu beordern². Der Kaiser hatte offenbar in Rinz Wohlgefallen an diesem Manne gefunden, dem zukünftig noch eine bedeutungsvolle Stellung innerhalb der kursächsischen Diplomatie zufallen sollte. Doch hatte er die vorsichtige Denkweise der sächsischen Brüder falsch tarirt, wenn er denselben zutraute, daß sie ohne Weiteres auf eine so weittragende Politik eingehen würden. Gerade auf Betrieb Herzog Johanns, zu dem Maßmünster zuerst Zutrauen gefaßt hatte, lautete die Antwort Kursachsens, daß man willig sei, dem Anbringen entsprechend Planitz mit nach Dänemark zu schicken und treulich mitzuhelfen, sobald es sich darum handle, die Sache zwischen Polen und dem Orden völlig beizulegen. Falls das Bündniß zur Sprache komme, solle der Gesandte sie davon benachrichtigen, dann wollten sie ihrer Gelegenheit nach dergestalt sich vernehmen lassen, daß der Kaiser hoffentlich daran Gefallen tragen würde³. Also der Gesandte ward (Johanns Brief und die Instruction lassen keinen Zweifel) in der Hauptfrage auf Hintersichbringen angewiesen, statt ihm, was Maximilian gewollt, Vollmacht zu erteilen. So ausgerüstet verließ Hans von der Planitz

¹ Gercken, Cod. dipl. Brandenb. V, 318. Siehe Boigt 459. Dem Hauptinhalte nach regelt die Urkunde freilich den Criminalproceß im Fall des Conflicts zwischen beiderseitigen Unterthanen. Dieser Gesichtspunkt einseitig erwähnt bei Buchholz, Geschichte der Churmark Brandenburg III, 322.

² Maximilian an Friedrich 1514 Krems Mai 4. Letzteres Antwort 1514 Torgon 27. Juni. Ernest. Gef. Arch.

³ Friedrichs Antwort auf Maßmünsters Werbung 1514 Lochau Freitag St. Michaelstag (29. September). Johann an Friedrich 1514 Heitzberg (Selzburg) Sonntag St. Lampertentag (Sept. 17). Ernest. Gef. Arch. Ebendas. noch ein undatirtes Schreiben Maßmünsters an Johann.

Torgau am 4. October, um zunächst sich dem Kurfürsten von Brandenburg vorzustellen. Im Auftrag Albrechts von Mainz unterrichtet ihn Eitelwolf von Stein, daß der Kurfürst ihn im Kloster Zinna bei Jüterbod empfangen werde. Hier fand dann eine Unterredung statt, über welche sofort der Gesandte seinem Herrn einen sehr interessanten Bericht erstattete¹. Nachdem Planitz auf Befragen mitgetheilt, daß er beauftragt sei, den König von Dänemark zu bestimmen, dem kaiserlichen Begehren stattzugeben, und ferner zur Beilegung mitzuwirken, daß aber über das Bündniß sein Herr noch nichts Endliches beschloßen habe, brach Joachim, der nach seiner Erklärung in der Zeit seiner Regierung noch nie eine schwerere und wichtigere Angelegenheit zu entscheiden gehabt, los. Gesandte wolle er, und zwar mit gleichem Befehl wie Sachsen, nach Dänemark senden. In keiner Weise gedächte er aber sich in ein Bündniß wider Polen zu begeben, da bei der Nachbarschaft seines Landes sein Verderben darauf stehen würde. Auch würde, falls er persönlich geneigt wäre, seine Landschaft das nimmer dulden. Sr. Gn. Bettern in Franken könnten wohl, da sie nicht so nahe säßen, „leichtlich zu disse vorpuntaus“ reden, obwohl er des Glaubens gewesen wäre, sie würden in dieser Angelegenheit Sachsens Rath eingeholt haben. Er wüßte mit Friedrich persönlich darüber Rücksprache zu nehmen und warte stündlich der Kunde, ob demselben eine Zusammenkunft in Wittenberg genehm sei. Er versehe sich, daß derselbe das Bündniß auch nicht annehmen werde. Es sei ihm leidlich, mit andern Kurfürsten dem Kaiser ziemliche Hülfe zu leisten, nicht aber ein Bündniß zu machen; denn er wolle viel lieber einen christlichen König an seiner Seite haben als einen Ungläubigen. Es sei leicht zu denken, wie gut er und andere umliegende Fürsten es haben würden, wenn der Russe seinen Willen erlange und Polen unter sich bringe. Wenn er dann Hülfe aus Franken nachsuchen müßte, würden Feinde und Freunde zugleich sein Land verwüsten. Sollte er also des Vertreibens gewärtig sein, so wolle er es lieber so darauf antommen lassen, als sich in dieses Bündniß begeben. Er hoffe aber, daß der Kaiser sich genügen lassen werde, wenn auf ernstliches Erfordern er sich erböte auf Erkenntniß des Reichs.

Nach Planitz' Eindruck war der Kurfürst fest entschlossen. Die Ansicht sei, im Verein mit Mainz und Sachsen dem Ansinnen zu widerstehen. In Joachim hat man also den wirksamsten Factor der Opposition zu erkennen. Er hatte zur Stütze seines Widerwillens die Verständigung mit Sachsen gesucht, ehe er gezwungen wäre, Bescheid zu ertheilen auf die erwartete Werbung Maßmünsters. Die

¹ Planitz an Friedrich 1514 Jüterbod Freitag nach Francisci (Oct. 6). Ganz ungenügend hierüber ist Planitz' Finalrelation, beide im Ernst. Gef. Arch. Letztere, die auch zur Kenntniß der Rätthe kommen mußte, ist auffällig vorichtig abgefaßt. Hinsichtlich der Erklärung des Kurfürsten Joachim schreibt Planitz in seinem Brief, wenn es Friedrich gefällig sei, wolle er die angezeigte Handlung in seinem Reisebericht nicht also klar bringen, sondern sich auf diesen Brief beziehen. So ist es auch geschehen: ein interessantes Factum für die kritische Beurtheilung derartiger Relationen.

Unterredung beider Kurfürsten zu Wittenberg hatte statt. Von derselben brachte Joachim, wie er selbst Planitz mittheilte, die Gewißheit mit, daß auch Friedrich nicht in das Bündniß willigen und daß beide in dieser Sache für einen Mann stehen würden. Es ist charakteristisch für den Kurfürsten von Brandenburg, daß er bei alledem, in der Sorge allein und ohne Bundesgenossen dem kaiserlichen Zorn sich preisgegeben zu sehen, ein gewisses Mißtrauen nicht unterdrücken konnte. Bei derselben Gelegenheit in Berlin, bei der er dem sächsischen Gesandten obige Mittheilung machte, zog er denselben an ein Fenster, um ihn aufs Gewissen zu fragen, ob er nicht von seinem Herrn noch einen andern Befehl hätte als den angegebenen, den auch Friedrich selbst ihm bezeichnet; sowie, ob Friedrich anders zu handeln dächte, als er ihm zugesagt, um ihn so aufs Eis zu führen. Das würde ein ungleich und unbrüderliches Stück sein, dessen er sich nicht versehen. Ich finde nicht, daß Planitz über diesen für seinen Herrn wenig schmeichelhaften Zwischenfall empört ist. Er bittet nur den Kurfürsten, den Argwohn fahren zu lassen, sein Herr werde unverrückt halten, was er ihm zugesagt¹. Demnach konnte es nicht zweifelhaft sein, welcher Bescheid seitens Brandenburgs Maßmünster ertheilt würde, der unterstützt durch die Botschaft des fränkischen Markgrafen in Berlin erschienen war. Er wolle, sagte Joachim zu Planitz, weder zusagen noch absagen, doch werde der Kaiser vermerten, was die Uhr geschlagen habe. In der That warnte seine Antwort den Kaiser, dessen Interesse für den Orden freudig begrüßt wurde, dem Orden durch sein Vornehmen nicht größeren Nachtheil zu bringen. Der Kaiser solle gnädig betrachten, daß ihm, der 20 Meilen Weges an Polen grenze, in dieser Sache mehr Bedenken Noth thue, als andern. Doch wolle es der Kurfürst gemeinsam mit andern Kurfürsten und Ständen an Nichts fehlen lassen. Auf Wunsch des Kaisers schickte er auch einen seiner Rätthe mit Maßmünster, um den König von Dänemark zu ersuchen, das kaiserliche Anstinnen anzunehmen und dann, um auf dem Tag zu Lübeck den Frieden zu befördern².

Ein Diplomat unserer Tage hätte wohl unter so wenig ausichtsvoollen Umständen neue Verhaltungsbefehle sich erbeten vor Fortsetzung seiner Reise. Was konnte aber bei den damaligen Verbindungen, Angesichts der vorgerückten Zeit und seiner Instruction, welche behufs des fixirten Lübecker Tags ein rasches Zustandekommen der dänischen Negotiation voraussetzte, Maßmünster Anderes thun, als seinem Herrn Bericht erstatten und sich, begleitet von den übrigen Gesandten, auf den Weg machen! Ober hatten etwa die acht Wochen,

¹ Planitz an Friedrich 1514 Berlin Donnerstag nach Dionysii (October 12). Ernest. Ges. Arch. Aus alledem erhellt, daß Ranke I, 230 im Irrthum ist mit der Meinung, daß Kurfürst Joachim nicht abgeneigt gewesen sei, den Hochmeister Albrecht zu unterstützen.

² 1514 Donnerstag nach Dionysii (October 12). Ernest. Ges. Arch. Der brandenb. Gesandte war Dr. Artwig. Vergl. was über diesen Staatsmann von D. Woltz zusammengestellt ist (Forschungen X, S. 218).

welche er unterwegs war seit seiner Abfertigung, hingereicht, ihn gleichgültig zu machen gegen das Resultat seiner Bemühungen? Seit fast zwei Jahrzehnten ist Maximilian im Militärdienst des Kaisers bemerkbar. Von früherer diplomatischer Verwendung zu selbständiger Mission ist mir nichts bekannt geworden. Am meisten spielt in diese Thätigkeit seine Stellung in den Niederlanden i. J. 1497 hinein, wo ihn Max als Mustermeister zurückgelassen hatte. Aber weder Herzog Albrecht von Sachsen noch die burgundischen Räte Erzherzog Philippus hatten darauf Rücksicht genommen, noch weniger aber auf seinen Widerspruch gegen die Waffenstillstandsverhandlung mit Karl von Geldern. Selbst seine Correspondenz mit dem Kaiser war nicht unbehindert geblieben. Das Mißtrauen der Machthaber, die bekannte Nachlässigkeit des Kaisers in Geldsachen gegenüber seinen Agenten brachte ihn in schlimme Lage.

J. J. 1507 hatte er an den Markgrafen von Baden den Befehl zu bringen, eine Bewegung zur Deckung von Burgund auszuführen; 1509 gerieth er, wohl in Padua, in venetianische Gefangenschaft¹. Am Schluß der Regierungszeit Maximilians ist er nachweisbar als Hauptmann von Wiener-Neustadt, wo ihm auch nach seines Herrn Tod die Bewachung der Kostbarkeiten desselben bis zur Ankunft des Erben oblag. Es zeigt ein durch lange, treue Dienste gerechtfertigtes Vertrauen, daß ihm gerade dieser in den Kämpfen der letzten Jahrzehnte wiederholt strategisch wichtige Ort untergeben war. Aber seine Laufbahn läßt nicht erkennen, wie man dazu kam, ihm gerade eine so große Gewandtheit erfordernde Gesandtschaft zu übertragen. Von seiner politischen Denkweise kann man, abgesehen von seiner Ergebenheit für den Kaiser, nichts sagen.

Vermuthungsweise läßt sich hinstellen, daß ihm bei dem ihm aufgetragenen Geschäft das Bündniß mit Rußland, wie vielen Zeitgenossen, unerfreulich war. Wenigstens ruft er bei dem Auftauchen der Nachricht einer polnischen Niederlage durch den moskovitischen Großfürsten aus: „Wo dem also, ist mir laht umb die Christenheit“². Daß er sich noch später bei Friedrich von Sachsen nachdrücklich bedankt für Schenkung goldener und silberner Pfennige an seine Hausfrau, darf schwerlich in dem Sinne gebräutet werden, als ob die beiden renitenten Kurfürsten es für zweckmäßig angesehen hätten, sich der guten Dienste Maximilians zu versichern³.

¹ S. Maximilians und seines Collegen Brief v. 13. December 1497, bei B. v. Kraus, Maximilians I. Briefwechsel mit Siegmund Präschenk S. 111 ff., sowie für die Jahr 1507 und 1509 und 1519 Le Glay, Corresp. de Maximilien I. et de Marguerite I, 22; Kirchmaiers Denkwürdigkeiten, in Fontes rer. Austr. Script. I, 429; Le Glay, Negoc. dipl. entre la France et l'Autriche II, 434.

² Maximilian an Friedrich von Sachsen bei Uebersichtung der kaiserlichen Nachtragsinstruktion aus Dorningen 19. November 1514. Während seiner ganzen Mission bleibt er mit Friedrich in brieflichem Verkehr. Ernest. Gef.-A.

³ Maximilian an Friedrich von Sachsen d. d. Lübeck 1514 December 8. Ernest. Gef.-Arch.

Die vereinten Gesandten des Kaisers, Sachsens, Brandenburgs, denen sich unterwegs die des Hochmeisters angeschlossen, zogen nun über Wittstock nach Schwerin und von da nach Lübeck. Ungewiß, wo König Christian II. sich treffen lassen wollte, ging die Reise dann weiter nach Holftein. Endlich wurden die Botschafter nach Törning beschieden, wo seit dem 16. November die Unterhandlungen begannen. Sofort stellte sich heraus, daß Planitz und Dr. Ketzow seitens ihrer Herren keinerlei Vollmacht besaßen, in das Bündniß zu willigen; der kaiserliche Gesandte erklärte, er hätte sich versehen, daß sie volle Gewalt hätten, könne es aber auch so nicht ändern¹, überraschend genug nach einer vierwöchentlichen gemeinsamen Reise. Das Ansinnen, wenigstens vorläufig das Bündniß abzuschließen, mußten beide kurfürstliche Räte gleichfalls ablehnen. So blieb denn nur der fränkische Markgraf und der Hochmeister übrig. Da nun der Linzer Vertrag vom 29. April 1514 nur für den Fall des Beitritts der Fürsten von Sachsen und Brandenburg zum Bündniß Dänemark zu dem gleichen Schritt verpflichtete, da ferner daselbst auch der Zuziehung Rußlands nicht ausdrücklich gedacht war², konnte Christian II. wenig Neigung oder Verpflichtung fühlen, für die Deutschen die Kastanien aus dem Feuer zu holen. Was mit ihm Magmünster verhandelte, blieb den fürstlichen Räten, welche in seiner Gegenwart ihrerseits gehört worden waren, unbekannt, da diese Besprechungen geheim geführt wurden doch ist; über das Resultat kein Zweifel. Die in Törning abgebrochene Unterhandlung sollte auf dem Lübecker Tag am 2. Februar 1515 wieder aufgenommen werden. Die dänischen Räte hatten dort ihr Bestes zu thun bei den Verhandlungen, die zwischen Magmünster und den Gesandten der Häuser Sachsen und Brandenburg über das Bündniß nochmals gepflogen werden sollten. Würden Sachsen und Brandenburg daselbst einwilligen, sollten auch die dänischen Räte laut des mit dem Kaiser zu Linz getroffenen Abschieds das Bündniß vollziehen³. Wenig wahrscheinlich war jedoch von vornherein, daß jetzt noch etwas zu Stande kommen würde, wenigstens so lange nicht Maximilian die gefürchteten Gefahren und Opfer den Widerstrebenden in irgend einer Weise vergütete.

Der Kaiser hat freilich auf die Kunde von der Aufnahme der Werbung Magmünsters bei Friedrich und Joachim die Hoffnung keineswegs aufgegeben. Am Wenigsten wollte er davon wissen, wieder den Reichstag mit dieser Sache zu behelligen. Er verlangte von Joachim, von seiner Berufung an die Reichsstände abzustehen und sich

¹ Das Ganze nach Planitz' Relation. Magmünster schrieb am 19. November an Friedrich, die Werbung des Planitz an den König habe ihm „gueter maffen“ gefallen. Er hoffe, in der Hauptverhandlung werde er sich von seines Herrn wegen, „noch vollkommlicher und wol dienlich zu der Sachen“ halten.

² Lünig, Codex Germaniae diplom. I, 575.

³ Relation des Planitz und „Extract“ des dänischen Abschieds im Erneft. Ges.-Archiv.

der kaiserlichen Politik anzuschließen. Friedrich von Sachsen, der weniger schroff aufgetreten war, sollte in diesem Sinne auf seinen Collegen einwirken¹. Beiden wurde der Schimpf vor Augen geführt, der dem Kaiser durch ihren „Verzug oder Abschlag“ des Bündnisses beim Großfürsten von Moskau angethan würde, mit dem er in ihrer aller Namen und im Vertrauen auf ihre Unterstützung pactirt hätte, und zwar sich verlassend auf die Vertröstung, die Kurfürst Friedrich ihm direct, und für Joachim der Markgraf Friedrich, als er jüngst bei ihm in Frankfurt gewesen, ertheilt hätte². Mit Hinweis auf sich selbst, der zur Hülfe des Ordens die Heirath zwischen seiner Enkelin und Christian von Dänemark geschlossen hätte, auf die Gefahr des Ordens, da im Falle des Scheiterns sich leicht der Moskowiter mit dem Polen zur Vertilgung des deutschen Ritterordens verbinden könnte, verlangte er ernstlich, daß beide Fürsten dem Bündniß sich nicht entziehen sollten. Obendrein versete er sich nicht, daß es durch dasselbe zum Krieg kommen würde, da, wie er denke, der Pole einkenten würde. Falls sie aber in der That in Folge desselben ins Feld ziehen müßten, wolle er sie dafür der nächsten Hülfe, die künftig von den Ständen des Reichs bewilligt würde, entheben.

Gegen derartigen Appell waren die deutschen Fürsten der damaligen Zeit hinlänglich abgestumpft. Nicht um Fingersbreite wichen Sachsen und Brandenburg ab von der zwischen Beiden vereinbarten Linie des Verhaltens. Sie hatten dazu um so weniger Veranlassung, als sie in der That eine Zusage, wie die vom Kaiser erwähnte, nicht gethan hatten. Maximilian, dessen Mittel nach anderer Seite hin vollauf in Anspruch genommen waren, mußte demnach auf gänzliche Isolirung gefaßt sein, in seinem Bestreben, dem Orden zu helfen, abgesehen von den schwachen Kräften des Hochmeisters und seiner nächsten Anverwandten und den in die europäische Politik noch nicht recht hineinpassenden der Russen.

Die politisch zunächst interessirten deutschen Fürsten, das vertragsmäßig schon gewonnene Dänemark sogar scheute wie die Gefahr eines polnischen Krieges vor allem auch das Oidium einer näheren Verbindung mit dem „ungläubigen“ Moskowiter. Daß der Kaiser selbst sich in dieser für die damalige Welt auffallenden Doppelrolle eines Vorkämpfers des zu Ehren der Jungfrau Maria gestifteten Ritter-

¹ Max an Friedrich von Sachsen, 1514 Innsbruck 20. November. Derselbe an Joachim von Brandenburg 1514 Innsbruck 21. November. Ernest. Ges.-Archiv.

² Davon ist sonst Nichts bekannt. Jedenfalls erklärte Joachim, daß er sich über die angebliche Zusage des Markgrafen nicht genug wundern könne, denn er könne sich nicht erinnern, mit demselben davon geredet oder ihm seinethalben einen Befehl gegeben zu haben. Joachim an Friedrich von Sachsen, 1514 Eßln an der Spree am Abend Thomas apostoli (December 20). Ernest. Ges.-Arch. In einem ebendasselbst befindlichen Schreiben Herzog Johannis an seinen Bruder Friedrich wird gleichfalls constatirt, daß dem Kaiser keine Zusage gemacht sei. 1514 Weida vigil. s. Thomas (December 20).

ordens und zugleich intimen Verbündeten des als halben Heiden¹ nicht nur seitens der Polen betrachteten Wafilji um so unbehaglicher fühlte, je weiter sich die von ihm entfernten, welche die Last und das Bedenkliche des Vertrags vorzugsweise hatten tragen sollen, ist ohne Zweifel. Jedenfalls kommt alle zum Theil gewiß gerechtfertigte Enttäuschung über des Kaisers Parteiwchsel gegen die Erwägung nicht auf, was er denn bei der Lage der Dinge hätte thun können. Daß vom Reich als Ganzem nichts zur Rettung des Ordens zu erlangen sein würde, war aus dem Verlauf seit 1510 völlig klar: zum Ueberfluß haben die späteren Bemühungen Albrechts bis zum Ausbruch des Krieges gezeigt, wie wenig Interesse für diese deutsche Kolonie vorhanden war. Jedenfalls verdient also das Reichsoberhaupt nur insofern schärfere Beurtheilung als die Reichsglieder, als die höhere Würde ihm größere Verpflichtungen auferlegte. Hätte Maximilian in dieser Frage das Reich hinter sich gehabt, oder auch nur, woran er zwei Jahre lang eifrig gearbeitet hat, an der Spitze jenes Bündnisses gestanden, er hätte seine Bedingungen den Polen vorschreiben können. Aber er stand völlig allein, da der Vertrag mit den oben dreien seit ihrer Niederlage im entschiedenen Nachtheil befindlichen Russen eher eine Verlegenheit als eine Stütze für ihn war. Es konnte unter solchen Umständen ihn nur mit Genugthuung und heimlicher Freude erfüllen, daß durch die Aufregung über all jene thatsächlich im Sande verlaufenen Veranstaltungen der König von Polen eingeschüchtert den entschiedensten Wunsch zeigte², sich den Kaiser zu

¹ Acta Tomiciana III, 182. 185. 209, wo Siegmund es dem Papst gegenüber als unerlaubt bezeichnet, daß ein christlicher Fürst gegen einen anderen sich mit einem Schismatiker (qui ab infidelibus aliis feritate et perfidia nihil differt) verbände. S. 213 hat Wladislaus das doppelte Unrecht hervorgehoben, das darin liege, daß ein solches Bündniß gerade gegen die Polen geschlossen sei: qui continuo ejusmodi hostes scismaticos quemadmodum et alios infideles cum ab aliis nationibus tum precipue ab ipsa Germania arcemus. Ferner wird von Seiten Siegmunds ebendasselbst III, S. 405 Wafilji bezeichnet als homo scismaticus, nihil veteris Graeci ritus praeter barbaram retinens, alienum a fide christ., hostis ecclesiae Romanae acerrimus. Vgl. die Stelle des Decius, der, obwohl geborener Deutscher, ganz in der Idee von der für die ganze Christenheit bedeutenden Stellung Siegmunds von Polen als 'murus et antesignanus' aufging, über des Kaisers Bündniß mit Wafilji: parum mihi cognitum est, si unquam Maximilianus a christiano principe longius recesserit, quam dum ethnicorum res contra christianissimum principem tutandos susciperet (S. 317). S. über die ganze Anschauung die Bemerkungen Römers: De Decii vita scriptisque (Wresl. Diss. 1874) S. 41 ff. Die Schrift Hirschbergs über Decius (vergl. Sybels hist. Zeitschrift XXXVI, 268) habe ich nicht benutzen können. — Für die Deutschen s. oben S. 102 u. 104 die Äußerungen des Kurfürsten von Brandenburg, Magmünsters u. s. w.

² Zuerst wohl am 30. Juli 1514 (wenigstens seit Siegmund von des Kaisers Verbindung mit Moskau unterrichtet ist) wünscht er durch seinen Bruder, den König von Ungarn, eine Befestigung des Kaisers (Acta. Tom. III, Nr. 216 S. 155. Vergl. dann zum September d. J. Nr. 248 S. 209 und Nr. 254 S. 218. Aber nie, auch nicht in diesen vertrautesten Briefen an seinen Bruder, giebt Siegmund eine andere Ursache der

verföhnen. Als natürlicher Vermittler bot sich dazu sein Bruder Ladislaw von Ungarn. Dem geichicht genährten brüderlichen Gefühl des Letzteren widerstrebte es, in intime Familienverbindung mit demselben Herrscher zu treten, der sich als hartnäckigen Gegner Siegmunds bewiesen hatte. Dennoch mochte er von den fast zum Abschluß gebietenen Verträgen nicht lassen, welche durch eine Doppelheirath seiner Kinder mit habsburgischen Sprößlingen auch seine in Ungarn nur zu sehr erschütterte Stellung befestigen sollten. Von hier ging daher zur allseitigen Verständigung der Vorschlag einer Zusammenkunft der drei Monarchen aus¹. Der König von Polen willigte mit Freuden ein. Den Gedanken, den in Lübeck zur gütlichen Verhandlung anberaumten Tag zu beschicken, hatte er aufs Allerentschiedenste von der Hand gewiesen. Hier hätte er irgend welchen Opfern zu Gunsten des Ordens auf Kosten Polens schwerlich entgehen können: indem er die projectirte Zusammenkunft annahm, gab er nur das zeitweilig von ihm unterstützte ehrgeizige Streben seines Schwagers Johann Zapolha preis zu Gunsten der habsburgischen Ansprüche. So lieb Letzteres dem Kaiser sein mußte, so wenig hat er doch deshalb das Ziel seiner Politik für erreicht gehalten. Auch nachdem Polen und Ungarn den Tag in Lübeck abgeschrieben, hat er fortgesetzt bestanden auf dem Vollzug des Bündnisses zwischen ihm einerseits, dem Großfürsten, dem König Christian II., den Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg u. a. andererseits. Noch am 15. Januar 1515 verlangte deshalb Maximünster von Sachsen schleunige Sendung eines bevollmächtigten Gesandten nach Lübeck². Der Kaiser meinte, schrieb er an den Kurfürsten, daß die Existenz des Bündnisses auf dem Tag zu Preßburg Polen zu einem für den Orden günstigen Vertrag drängen würde. Erst als auch jetzt die kurfürstlichen Gesandten nur als zum Bericht angewiesene Zuschauer in Lübeck erschienen, und deswegen die dänische Botschaft sich nicht weiter einlassen durfte, erklärte Maximünster seine Aufgabe für erloschen³. Dem Kaiser entging dadurch der Vortheil, in Preßburg seinem Fürwort zu Gunsten des Ordens Nachdruck geben zu können, dadurch,

kaiserlichen Feindseligkeit gegen Polen an, als den Wunsch des Kaisers, den deutschen Orden der polnischen Botmäßigkeit zu entziehen. Beiläufig sei bemerkt, daß bei aller Opposition der deutschen Fürsten gegen ein Bündniß auf Grund der Maximünster'schen Instruction, die auch die Unterstützung des Ordens als Motiv an der Stirne trug, nie, auch nicht in den intimen Gesprächen zwischen Kurfürst Joachim und Planitz, offen oder versteckt der Vorwurf geltend gemacht wird, daß Maximilian nicht die wahren, oder nicht alle Gründe seines Bündnißplanes angebe.

¹ Fiske a. a. O. 482; vergl. Acta Tom. III, S. 166 und 259.

² 1515 Lübeck Montag vor Sebastian. Ernest. Gef.-A. Die Botschafter der vertragschließenden Mächte sollen dann mit Maximünster schleunigst nach Preßburg kommen.

³ Bericht des Planitz an Friedrich von Sachsen, der nach dem Inhalt am 6. Februar 1515 (Sonntag nach purific. Mariae) in Lübeck eingetroffen war. Dar nicht vertreten waren Rußland und der Meister von Livland. Ernest. Gef.-A.

daß er als Wortführer einer zur Unterstützung desselben gestifteten Coalition auftrat. Der veränderten Sachlage entsprach es denn, wenn jetzt nur noch davon die Rede ist, Gesandte des moskowitzischen Großfürsten und des Hochmeisters zur Zusammenkunft der drei Monarchen zuzuziehen. Aber noch Ende Januar 1515 war auf Befehl des Kaisers ein polnischer Gesandter zu Hall, am Inn, angehalten worden, der dem Papst im Namen Siegmunds von Polen eine Anzahl vornehmer russischer Gefangener aus der Schlacht von Orsja zum Ehrengeschenk überbringen sollte. Die befreiten Gefangenen wurden auf Anordnung Maximilians über Lübeck in ihre Heimath geschickt¹.

Sieht das aus wie die Absicht, mit Sack und Pack ins polnische Lager überzugehen? Erst als der Kaiser erfuhr, daß der Lübecker Tag ihm nicht die Waffe des Bündnisses zur Verfügung stellte, als ferner der päpstliche Hof, durch Johann Vaskis Geschicklichkeit gewonnen, seine mehr neutrale Haltung ganz aufgab und durch ein Breve dem Hochmeister die Leistung des Lehenseides anbefahl², erst da, als der Kaiser einsehen mußte, daß seinem Bestreben, dem Orden zu helfen, schlechterdings keine neunenswerthe Unterstützung von irgend einer Seite zu Theil wurde, erst da hat er in den Preßburger und Wiener Abmachungen den deutschen Ritterorden an Polen preisgegeben³. Die Sache stellte sich nunmehr für ihn so dar: sollte er eines Zieles halber, zu dessen Erreichung ihm (und jedenfalls nicht hauptsächlich durch seine Schuld) die Mittel abgingen, nun auch die fast sichere Frucht langjähriger Bemühungen, den Erwerb der Krone Ungarns und Böhmens für sein Haus, dem Verderben oder wenigstens schwerster Gefahr aussetzen? Auf diese Frage hat Maximilian als Habsburger mit Nein geantwortet. Das kann nicht bezweifelt werden, daß er in dieser Schlußphase ein von ihm selbst lange vertretenes, deutsches Interesse den Anforderungen der Hauspolitik geopfert hat. Aber sollten nicht die vorangehenden Blätter gezeigt haben, daß dem Kaiser, auch wenn nicht die Stephanskronen im Spiel gewesen wäre, schon nüchterne politische Ermägung hätte die Ueberzeugung geben müssen, daß er in dieser Frage, bei der obendrein der Gegner noch das Vertragsrecht für sich hatte, füglich nicht weiter gehen konnte, als er schon gethan?

¹ Dies erzählt Decius (a. a. O. S. 322), welcher selbst in Begleitung des Gesandten war. Daß damals die Vereinigung der drei Monarchen bereits feststand, sagt auch Vaski 482.

² Schreiben Vaskis an Siegmund 1515 Rom 14. Februar, Act. Tom. III, S. 333. Vergl. Zeißberg a. a. O. 545.

³ Zwar behauptet noch ganz neuerdings Krones, Handbuch der Geschichte Oesterreichs II, 573, es beruhe auf keinem thatsächlichen Grund, daß der Kaiser „sich und seine Nachkommen“ verpflichtet habe, dem Orden weder mit Rath oder That gegen Polen beizustehen. Es ist jedoch unbedingt gewiß, daß der Kaiser sich in dieser Weise verpflichtet hatte. Die Aenkerung von Krones beruht wohl auf Mißverständniß der Ausführungen Viskes, S. 540, wo gegen Droyßen die Verpflichtung des Kaisers für seine Nachkommen bestritten wird. — Fälschlich ist auch von Krones die Schlacht von Orsja ins J. 1515 verlegt.

**Die Kaiserurkunden des Archivs der Stadt
Limburg a. d. Lahn.**

Mitgetheilt von

Chr. Bahl.

Limburg, an räumlicher Ausdehnung und Bevölkerungszahl verhältnißmäßig von geringer Bedeutung, hatte Dank seiner günstigen Lage schon frühe eine unternehmende Bürgerschaft, der es bereits in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts gelang, den Dynasten aus dem Geschlechte der Grafen von Isenburg gegenüber sich eine freiere Stellung zu erringen. Die Streitigkeiten zwischen Gerlach I, dem Schwiegervater K. Adolfs von Nassau, und der Bürgerschaft, über deren Verlauf und Dauer die Quellen nichts berichten, fanden ihren Abschluß in dem Vertrage vom 17. Oktober 1279. Die beständige Geldnoth Gerlachs II. (1306—1354), des zweiten Nachfolgers des obenerwähnten Gerlach, gab der Bürgerschaft Gelegenheit ihre Unabhängigkeit zu befestigen. Gerlach, welcher bei Kaiser Ludwig in besonderer Gunst stand, erwirkte und erhielt die kaiserliche Bestätigung der von ihm und seinen Vorfahren der Stadt verliehenen Rechte. Unter Karl IV. kam der Bürgerschaft zu Statten, daß Erzbischof Balduin von Trier, des Kaisers Vetter, auf Grund eines 1344 Gernach gegebenen Darlehns von 28000 Gulden auf die Hälfte der Stadt Pfandrecht hatte. Der Freiheitsbrief, welchen dann der Kaiser bei Gelegenheit der Publikation der goldenen Bulle in Metz der Stadt Limburg gab, bildete für die spätere Zeit die Grundlage ihrer bevorzugten Stellung, und die in ihm erteilten Rechte trugen im Verein mit dem regen Gewerbefleiß der Bürger und dem wachsenden Verkehr mächtig zur Hebung des Wohlstandes bei. Fast von allen Königen und Kaisern, welche von Karl IV. bis Leopold I. regierten, ließ sich die Stadt ihre kaiserlichen Privilegien bestätigen und hat u. A., als der Landgraf von Hessen auch die Bürger Limburgs dem in seinem Gebiete eingeführten Weinzoll unterwerfen wollte, mit Erfolg vor Kaiser Maximilian I. die von Karl IV. verliehene Zollfreiheit geltend gemacht. In der am 15. Mai 1510 in Augsburg ausgestellten Urkunde erklärte der Kaiser, daß der dem Landgrafen bewilligte Weinzoll den Dechanten, das Kapitel und die Bürger zu Limburg nicht binde.

Bei der Bedeutung Limburgs im Mittelalter war die Vermuthung berechtigt, daß dort eine nicht unbedeutende Zahl von Archivalien sich finden müßte; war doch davon, daß die von dem Geschichtsschreiber Limburgs, Stiftsdechant Ludwig Corden († 1808), citirten Urkunden in irgend ein anderes Archiv, etwa das Landesarchiv in

Idstein, gekommen seien, nichts bekannt geworden. Seit mehrerer Jahrzehnten herrschte jedoch über den Verbleib derselben völliges Dunkel. So konnte H. Archivsekretär Dr. Becker in Idstein in Bb. XVI. der „Forschungen“ S. 116 Anm. schreiben: „Diese auf Bitten Gerlachs III. von Hsenburg-Limburg gegebene Urkunde (s. unten Nr. 2) ist meines Wissens nur mehr in dem mir vorliegenden, im Staats-Archiv zu Idstein beruhenden Copiar der Stadt Limburg erhalten. Nach einer Notiz in Act. Acad. Theod. Palat. III, S. 2. 3, worauf Fischer Bezug nimmt, scheint freilich gegen Ende des vorigen Jahrhunderts noch das Original dieses Freiheitsbriefes im Stadtarchiv zu Limburg aufbewahrt worden zu sein“.

Im vorigen Jahre gestattete mir auf mein Gesuch der Gemeinderath von Limburg, von den im städtischen Archive aufbewahrten Urkunden zc. Einsicht zu nehmen und dieselben eventuell zu benutzen. Dies führte zu dem auch in öffentlichen Blättern erwähnten und in den Annalen des nassauischen Alterthumsvereins von H. Archivsekretär Dr. Becker eingehend besprochenen archivalischen Funde. Bisher noch mit der Sichtung und Ordnung des reichen Materials beschäftigt, beabsichtige ich in der Folge die wichtigeren Urkunden, welche nur zum geringsten Theile durch den Druck weiteren Kreisen bekannt geworden sind — Cordens Geschichte der Stadt und Herrschaft Limburg und des Lahngaus ist Manuscript geblieben — zu veröffentlichen. Außer den hier folgenden 13 Kaiserurkunden enthält das Archiv noch 2 Original-Urkunden von Karl V (17. u. 22. Mai 1521), je 1 Original-Urkunde von Ferdinand I (31. Mai 1559), Maximilian II (19. April 1566), Rudolf II (23. Aug. 1582), Mathias (14. Okt. 1613), Ferdinand II (13. Aug. 1630) und die zu Nr. 8 mehrfach erwähnte Bulla aurea Leopolds I v. 19. Oct. 1663.

1.

Kaiser Ludwig der Baier verzichtet auf Alrbitt Gerlachs von Limburg auf den Anspruch, welchen er auf die Bürgerschaft von Limburg hat, weil dieselbe ohne seine Genehmigung einen Brückenzoll erhoben und den Herrn von Limburg in Judenschutz nicht unterstützt hat. — Frankfurt, 1341, Juni 29.

Wir Ludewig von Gots genaden Römischer keiser, ze allen ziten merer des richs. Tun kunt || offenlichen mit diesem brief, daz wir uns, durch vleizzig bet des edlen mannes, graf Gerlachs || von Lympurg, unsers lieben getruwen, verzigen haben der ansprach, die wir zu den wisen lüten den burgern gemeinlichen ze Lympurg, unsern lieben getruwen, gehabt haben darumb daz si einen brugkzol an unser verloub willen und gunst ze Lympurg genemen habent. Und ouch darumb daz si dem vorgenanten graf Gerlachen die Juden nicht wolden helfen beschirmen, da sin not was. Also

daz wir noch nieman anders von unsern wegen umb die selben sache hintzin haben sullen dhein ansprache, und geben ouch umb die selben tat unser und des richs huld mit urchund diss briefs. Der geben ist ze Franchenford an sand Peterstag, nach Christus geburt driuzehenhundert jar und in dem ain und vierzigsten jar, in dem siebenden und zweinzigstem jar unsers richs und in dem vierzehenden des keisertums.

Original-Bergament. — Majestätsiegel mit Secretsigel an Pergamentstreifen ist nur zum kleineren Theile erhalten.

Anm.: Ueber die Rechte Gerlachs von Limburg auf die Juden zu Limburg vergl. Forschungen Bd. XVI, S. 109 Anm.

2.

Kaiser Ludwig der Baier bestimmt, daß die Bürger der Stadt Limburg nur vor dem Schultheißen zu Frankfurt verklagt werden dürfen, und befreit sie von allem Zoll zwischen Limburg und Mainz und den Städten Frankfurt, Wehlar, Friedberg und Selphausen. Frankfurt, 1346, August 26.

Wir Ludewig von Gotes gnaden Romischer keiser, ze allen ziten merer dez richs. Tun kunt offenbar an disem brief, daz wir den burgern gemainlichen und der stat ze Lympurg, durch vleizzig bet dez edeln mannes Gerlaches herren ze Lympurg, und durch der dienst willen die er uns und dem riche biz her getan hat, und auch noh tun mag, und durch besunder gunst, die wir zu den burgern und der stat ze Lympurg haben, die gnad und freyhait von unserm keyserlichem gewalt getan haben, daz wir wellen, daz die selben burger gemainlichen und besunder niemand vordern noh laden mag noh sol umb dheinerláy sache oder bruch, die iemand zu in ze vordern oder zesprechen het, fur uns noh fur unser geriht, noh fur dhein ander geriht, dann fur unsern schultheizze ze Franchenfurt, also swer hintz in icht zesprechen habe, daz der ze Franchenfurt von in reht nemen sol, wie die schepphen da ertailend, ze gelicher weiz als von des richs burgern da selben. Ez wer dann sogetan sache, die uns und daz riche anrúrte und gieng, und auch ob si den clagern reht verziehen und uzgen wolten. Auch tun wir den vorgenanten burgern und der stat ze Lympurg die besunder gnad, daz si fur den herren von Lympurg, wer dann herre ist, von dheinerlay schuld oder geltz wegen, dez er iemand schuldig ist, oder gelten sol, gemainlich oder besunder niht phant noh phantbaer sein sullen. Wer si dar uber mit phandung fur in angriffe und bekümmert, der ist dar umb in unser und dez richs grozz ungenad chomen und gevallen. Wir tun in auch von besundern gnaden und gunst

die gnade, daz si zwischen Lympurg und Mentz und zwischen den vier steten in der Wetrey, Franchenfurt, Wetflaren, Fridberg und Gailnhusen, zolfrei sin sullen, und mügen da zwischen uf der selben strazz ungezollet vor aller mennichs irrung varen und wandeln, an wo ez die vorgeantten vier stet tryfft und anget. Und dar uber ze einem urchund geben wir in disem (so) brief mit unserm keyserlichem insigel versigelten. Der geben ist ze Franchenfurt an samztage nach Bartholomei, nach Kristes geburt driuzehenhundert jar, dar nah in dem sechs und viertzigestim jar, im dem zwai und dreizzigestim jar unsers richs und in dem nuinzehendem des keysertumes.

Original-Bergament. — Majestätsfiegel mit Secretfiegel an geflochtenen grünen und rothen seidenen Strängen schön erhalten.

Ann. Diese Urkunde wurde bereits 1876 in Bd. XVI. S. 116 u. 117 der Forschungen nach dem im Staatsarchiv in Idstein befindlichen Copiar der Stadt Limburg veröffentlicht. Die Copie stimmt zwar dem Wortlaute nach mit dem Originale überein, hat aber die Schreibweise ihrer Zeit. — Dieselbe Urkunde ist in einem Vidimus der 'Gerlacus dominus de Lympurg, Petrus dictus de Lympurg, Rudigerus de Brunisberg' vom J. 1347, 28. Juli enthalten.

3.

Kaiser Ludwig der Baiern verwilligt dem Gerlach Herrn von Limburg für die im Kriege wider den von Böhmen und den Markgrafen von Mähren zu leistende Hilfe 20000 Pfund Heller und überläßt ihm deshalb die jährlichen Reichs-Steuern der Städte Frankfurt, Wehlar, Friedberg und Gelnhausen und den Zoll zwischen Hadenburg und Mainz, bis daß der gedachte Gerlach die 20000 Pfund eingenommen hat. Frankfurt, 1346, August 26.

Wir Ludewig von Gots genaden Römischer keiser, ze allen ziten merer des riches, bekennen offenlich mit disem brief, daz wir mit dem edeln manne Gerlachen herren ze Lympurg, unserm liben getruwen, also geret haben und ober ein komen sin, daz er und sin erben uns dienen und beholfen sullen sin mit der stat ze Lympurg und mit aller irer maht in dem krieg den wir haben mit dem von Beheim und sinem sun, dem marhgrafen von Meren, der sich des richs annimt, und wider alle ir helfer und diener, und umb die selben hilf und dienst haben wir dem vorgeantten Gerlachen von Lympurg verricht und geben zweinzig tusent phunt haller guter werung, alz ze Frankinford geng und geb ist. Und die selben zweinzig tusint phunt haller haben wir im bewiset und verschaffet uf den vier steden in der Wettribe, zu Frankinford, Wetflaren, Fridberg und Geylenhusen, und uf die stiwre, die si uns und dem riche jaerlich uf sand Martinstag schul-

dig sind zu geben. Der sehtzehnhundert mark sind guter werung je drei haller fur einen Colnischen pfennig ze raiten, an hundert mark, die wir der stat ze Fridberg zu irem baw ze ettlichen jaren, alz ir brif sagent, geben haben. Und die selben stet sullent dem egenanten herren von Lympurg oder sinen erben des geltz geben und bezalen alz hernahgeschriben stet: achthalb hundert mark von sant Martinstag, der aller nebst kumt uber ein jar, und dar nah aber uber ein jar funfzehn hundert mark der obgenanten werunge, und danne fürbaz alle jar uf sand Martinstag funfzehn hundert mark an alle geverde und furzog; wann och die jar, die wir den von Fridberg gelazzen haben, usgand, so sullen si die hundert mark dem oftgenanten herren zu Lympurg oder sinen erben zu dem andern gelt richten und geben. Und dar zu haben wir von unserm keyserlichen gewalt einen zol und geleittes gelt gemacht und geleet, die der oft genant herr ze Lympurg oder sin erben uf heben und nemen sullen zwischen Hachinberg und Mentz, an welher stat in daz aller best kumt und fuegt, also daz si von jedem pferde, daz niden her ufgelastet kumt, haben und nemen sullen sechs schilling haller, und von iglichem pferd, daz oben herab kumt, zwen schilling haller, und sullen die vorgeannten zolle stiwre und geleitt inne haben und in nemen alz lang bis der vorgeant herr ze Lympurg oder sin erben der zweinzig tusent phunt haller gar und gentzlich verricht werdent und gewert, und swann si der zweinzig tusent phunt verricht und gewert sind, von welchen sachen daz kumt, so sol ir dinst aller erst angan und uns dann beholfen sin in dem vorgeannten unserm krige, mit der stat ze Lympurg und aller irer maht, und sol ouch der herre ze Lympurg, sine erben und die stat ze Lympurg die wile stille sitzen und wider uns und die unsern niht sin. Ez ist ouch geret, ob ieman den herren ze Lympurg oder sine erben benöten oder angriffen wolt, ee daz si des vorgeannten geltz bezalt und gewert weren, und uns oder die unsern umb helf monten und beten, und wann wir oder die unsern in oder den irn geholffen heten, so sullen si uns fürbaz mit der stat ze Lympurg und mit aller irer maht verbunden sin zehelfen, ob si dannoh des obgenanten geltz niht bezalt und verricht weren, in aller der wise, als ob si des geltz gar und gentzliche verricht und gewert weren. Auch sol sich die stat ze Lympurg verbunden ewiglichen zu den vorgeannten vier steten in der Wetreye, alz si dann ze beider sitte mit einander ze rat werdent und dar umb uber ein koment. Geschehe und wer ouch, daz wir ab giengen, ee daz der vorgeant herr ze Lympurg oder sin erben dise vorgeant summ geltes gentzlichen bezalt wurden, waz in dannoh des geltz us stund, daz sullen si haben und des wartten

uf des riches guten, und mügen dar umb pfenden an allen zorn und frevel, usgenommen der vorgeanten vier stet. Múst ouch der herr von Lympurg oder sin erben daz riche dar umb pfenden, welherlei kuntlichen schaden si dann da von nement, den sullen in unser nahkomen an dem riche ab tun und usrichten, ze gelicher wise alz umb daz obgenant gelt, daz in dannoh uslåg, an die vier stet, die sullen si dar umb niht pfenden noh angriffen. Waz pfand si ouch nement uber die chost, die si darumb tåten, die sullen unsern nahkomen an dem rich an dem gelt abgan. Auch sol der vorgeant herr ze Lympurg, sin erben und die stat ze Lympurg beholfen und verbunden sin ze dinen und ze helfen wer in disem krig an unser stat were. Also wem die vier stede in der Wetrey gehuldigt heten und fur einen Römischen kunig haldent. Wann ouch der herr von Lympurg oder sin erben der zweinzig tusent phunt haller verricht und gewert sint, von welchen sahen daz kôm, so sind die stiwr, der zol und daz geleittes gelt uns und dem riche ledig und los. Und dar uber ze einen urkund geben wir in disen brief versigelten mit unserm keyserlichem insiegel. Der geben ist ze Frankinford, an samptztag nah sand Bartholomeustag, nach Christs geburt driuzeben handert jar und in dem sechs und vierzigstem jare, in dem zwei und dreizzigstem jar unsers richs und in dem niunzehenden des keyserthums.

Original-Pergament. — Siegel an Pergamentstreifen fehlt.

Ann.: Codex Diplomaticus Moenofrancofurtanus von Böhmer enthält S. 601 eine Urkunde datirt vom 7. September 1346, ausgestellt in Frankfurt, welche beginnt: Wir Ludowig etc. bechennen offenlichen mit disem brief, daz wir haben verschafft und verschaffen ouch mit disem brief dem edeln manne Gerlachen umb den dienst, den er und sein stat ze Lymburg uns getan habent und tun sullen, als die brief sagent, die wir und der her von Lymburg under einander gegeben etc. — Ihrem wesentlichen Inhalte nach stimmt diese Urkunde mit der unsrigen überein.

4.

Kaiser Ludwig der Paier bestätigt die von Gerlach Herrn zu Simburg, dessen Gemahlin Kunigunde und ihrem ältesten Sohne Gerlach der Stadt Simburg ausgestellten Freiheitsbriefe. Frankfurt, 1346, September 20.

Wir Ludwíg von Gots genaden Römischer keiser, ze allen ziten merer des riches, bekennen offenlichen mit disem brief und tun kunt allen den die in sehent oder hörnt lesen, das wir den wisen lüten, den schephen und den burgern gemeinlichen der stat ze Lympurg, durch der edeln manne Gerlaches des alten herren ze Lympurg, Kunigunden siner elichen husfrawen und Gerlaches sines eldisten suns fleizziger bet

willen, alle die brief und hantfesten, als in die¹ die obgenanten Gerlach herre ze Lympurg, Kunigund sin eheliche husfrau und Gerlach sin eldister sun geben und verschriben habent, mit allen stukken wortten und artikeln, die dar inne geschriben stent, von unserm keiserlichem gewalt bestât haben und bestetten in die ouch mit disem brief. Und da von gebieten wir allen unsern und des richs getriûn vestichlichen und ernstlichen, wie die genant sint, das si den obgenanten burgern ze Lympurg die obgenanten unser bestettigunge niht ubervarn in dhein wise, als lieb in unser und des richs hulde sint. Dar uber ze urkund geben wir in disen brief versigelten mit unserm keyserlichen insigel, der geben ist ze Frankinford, an sand Matheus abent, nach Christes geburt driuzehen hundert jar und in dem sechsundvierzigstem jare, in dem zweiunddreizzigstem jare unsers richs und in dem niunzehendem des keysertums.

2 Original-Pergamente, mit gleichlautendem, nur in der Schreibeweise an einzelnen Stellen differirendem Texte. — Von den Majestätsiegeln mit Secretsigel an geflochtenen grünen und rothen seidenen Strängen ist das eine gut erhalten, das andere Fragment.

Anm.: In vigilia Exaltationis sanctae Crucis (13. Sept.) 1346 hatten Gerlach Herr vom Limburg, Kunigunde und Gerlach der Jüngere die von ihnen der Stadt Limburg ausgestellten Freiheitsbriefe von 1328. 1330. 1331 und 1344 in Abschrift dem Kaiser vorgelegt und die Bitte beigefügt: Gnediger herre herr Lodewig Romezhir keiser, dar um bidden wir uch vleheliche und durch unsen ewigen dinst, daz ir unsen burgern und unser stad zu Lympurg die brieve bestediget von uwer keiserlicher gewalt und milte. Und um daz ir disses gloubet und zu eime waren gezuignisse dar uber hat unser iglich sin ingesigele gehangen an dise copien und uzohrifte. (Archiv in Limburg).

5.

König Karl IV. nimmt auf Bitte des Erzbischofs Balduin von Trier Stadt und Stift Limburg in seinen und des Reiches Schutz, bestätigt alle Briefe, welche die Stadt vom Reiche, dem Erzbischofe und ihren Herren hat, bestimmt, daß die Bürger der Stadt nur vor dem kaiserlichen Schultheissen zu Frankfurt verklagt werden können, befreit die Bürger von Limburg von dem Boll zwischen Limburg, Mainz, Frankfurt, Friedberg, Wehlart und Gelnhausen und bedroht diejenigen, welche diesen Freiheitsbrief übertreten, mit des Königs und des Reiches Ungnade und einer Strafe von 1000 Mark Silber. Mainz, 1354, Januar 11.

Wir Karl von Gots gnaden Romischer kunig, zu allen zeiten merer des reichs und kunig zu Beheim. Tun kunt allen den die diesen brieff sehen oder horen lesen, daz wir

¹ Nur eine Urkunde hat als in die die, die andere als in die.

durch vleizige bete || des erwirdigen Baldewins ertzbischofs zu Triere, unsers lieben vettern und fursten, und durch erber alte wirdikeit des stiftes zu Triere, der ein erwirdiges gelyed ist dez heiligen reichs, und || durch stedikeit luterr truwe der burgere und der stat von Limpurg, unser und des heiligen reichs lieben getruwen, domit sie sich mit dienstlichen truwen und gehorsamkeit dem obgenanten unserm vettern und seinem stifte zu Triere willentlich hant beweiset und auch tun sullen und mogen in kunftigen zeiten, dorumb so haben wir die selben burger und die stat von Limpurg mit allen iren guten, und die zu dem stifte von Limpurg gehören, in unsern und des heiligen reichs schirm, frieden und gnade mit rechter wizze genomen, sunder alleine wyder uns, daz heilige reich, unsern vettern vogenant und seinen stift von Triere, und haben darzu den obgenanten burgeren und der stat von Limpurg von besundern gnaden und mit Romischer kuniglicher gewalt bestediget alle brieve und hantfesten, die sie von dem heiligen reich, unserm vettern von Triere und andern iren herren, recht und bescheidenlich derworben (erworben in der anbern Urfunde) hant, in allen puncten, artiklen und meynunge, als sie begriffen sein und als sie von wort zu wort hie inne weren geschriben, also verre und also bescheidenlich, daz sie unschadelich sein und ewenlich bleiben unserm vettern vogenant und seinem stift ze Triere, an iren rechten, friheit und lobelicher gewonheit, und mit namen, daz die selben burgere von Limpurg, die itzunt sein oder furbaz werden, und waz in die stat gehoret, gemeinlich oder besunder, nyemand ansprechen, vorderin noch laden mag oder sal von dheinerleie sachen oder bruchen, wegen die yemand an sie gemeinlich oder besunder zesprechen hait oder zu clagen itzunt, oder furbaz in dheinen zeiten mag gewinnen, fur uns, daz heilige reich, noch fur unser gericht, dan alleine vor unsern schultheizen zu Frankenfurt der zu zeiten ist, und also bescheidenlich wer yet zu sprechen, vordern oder zu clagen habe an die vogenanten burgere von Limpurg samentlich¹ oder besunder, daz der oder die, wer sie sein, recht geben und nemen von yen, waz der scheffen zu Frankenfurt vor ein recht teilet und wiset, als von des reichs burgeren dasselbs, iz enweren dan soliche sachen, die uns, daz heilige reich oder des stiftes von Triere herschaft antrefen, und auch, ob sie den clägeren wulden uz gan unvertzogliches rechten in der stat zu Frankenfurt, als oben ist begriffen. Wir wullen auch von besundern gnaden, daz die stat und burgere zu Limpurg mit allen, die darzu gehören, unpanthber sein und ewiglich bleiben vor den edeln Gerlach von Limpurg, seine kinde und erben, von scholt, gelubede, verbunt, nuzze und al-

¹ gemeinlich in der anbern Urfunde.

ler ander sachen wegen, wie man die benennen mag mit sunderlichen worten, und daz sie nymand dar vor ansprechen, kummern, hinderen oder ufhalten sal mit gerichte oder ane gerichte, in wasseren oder uff lande. Wir tun yen auch die besondere gnade und gunst mit Romischer kuniglicher gewalt, daz sie tzusschen Limpurg, Mentze, Frankenfurt, Friedeberg, Wetflar und Geilenhusin durch aller fursten, graven, frihen und herren stete und lant, uf wazzer oder uber lant, zolfrei und ane alle hindernuzze, mit alle iren guten varen sullen und wandelin zu irem nutze und urbar mit frihen willen; sunder alleine daz sie mazelich wegegelt vor porten und dor der obgenanten stete, als von alter gewonlich ist, sullen geben. Queme iz zu solichen schulden, daz sie ymant, in welchen wurden daz er sei, an der obgenanten unser friheit gemeinlich oder besunder hindern, ufhalten, bekummern, zollen, betruben, leitigen oder schatigen wulte, oder daz selbe mit der tait vollenbrechte, der sol wizzen, daz er in unser und des heiligen reichs ungnade swerlich verfallen ist und dorzu dusent mark silbers entpfallen ist, der wir unser und dez heiligen reichs cameren funfhundert mark zu geben han behalten, und die anderen funfhundert mark sullen dem obgenanten unserm vettern und dem stifte zu Triere und der stat und burgern von Limpurg gemeinlich sullen schinen und gevallen. Mit urkund diess briefes versigelt mit unserm kuniglichem insigel. Der geben ist zu Mentze, nach Gots geburt drutzenhundert jar dornach in dem vierundfunfzigstem jar, an dem nehesten samsztag nach der heiligen drei kunige tag, in dem achten jar unserer reiche.

2 Original-Pergamente. — Majestätessiegel an geflochtenen grünen und rothen seidenen Strängen Fragment.

Anm.: Die beiden Urkunden sind bis auf einige unwesentliche Abweichungen identisch. In Bd. XVI der Forschungen ist S. 125 N. 21 nach dem Copiar der Stadt Limburg das Regest dieser Urkunde mitgetheilt. —

Als Graf Eberhard von Lagenellenbogen gegen die Bürgermeister, den Rath und die Bürger der Stadt Limburg vor König Wenzel Klage erhob, wurde er vor den Schultheiß zu Frankfurt verwiesen. Die betreffende Urkunde, deren Original sich im Archiv von Limburg befindet, fängt an: Wir Heinrich von Gots gnaden hertzog in Slesie und herre zu Pryge, hofrichter dez allerdurchleutigsten fursten und herren herren Wentzelawes Roemischen kunigs . . . und schließt mit den Worten: Mit urkund ditzs briefs versigelt mit des hofgerichts insigel, der geben ist zu Duerschenreut an samstag vor sant Margaretentag, nach Cristes geburt drinezehenhundertjare und in dem syben und sybentzigstem jare (1377, Juli 11).

6.

1356, Dezember 6. Kaiser Karl IV. bestätigt auf Bitte des Erzbischofs Boemund von Orier die Freiheiten und Privilegien der Stadt Pimburg.

Geben zu Metze nach Cristus geburte drutzeehenundert jar und darna in dem sechsundfunfftzigestem jare, an sente Nicolaustage, unserer reiche in dem eyfsten und des keiser-tums in dem andern jare.

Original-Bergament. — Majestätsiegel mit Secretsfiegel an geflochtenen schwarzen und gelben seidenen Strängen beschädigt.

7.

Kaiser Karl IV. verleiht der Stadt Pimburg das Recht, zum Ausbau der steinernen Brücke und zur Unterhaltung der Wege von jedem Pferde, das Wagen oder Karren über die Brücke fährt, einen großen Turnais zu erheben. Pimburg, 1357, Juni 3.

Wir Karl von Gots gnaden Romischer keiser, zu allen zeiten merer des reichs und kunig ze Beheim, bekennen und tun kunt uffentlich mit diesem brief allen den, die yn sehen odir horen lesen, daz unsir lieben getruwen, die burgermeister, die scheffen und der rait gemeinlich von Lympurg uns furgeleit han, daz sie die steynen brucke doselbes, die lobelich angefangen ist, nicht wol vollenbringen mogen, noch die wege und lantstrazze gebezzern können, sunder helfe und steur der lantleute, die ir gut mit wagen und karren dar ubir furen, und hant uns mit vleizze gebeten, daz wir unsir volleist von des reichs wegen dor zu geruchen zu tun. Des haben wir genedecklich bedacht der vorgeanteten von Lympurg bete, daz sie zeitlich und nutzber ist und wesen mag dem gantzen lande und allen konfleuten, und haben mit rechtir wizze und volkomenheit keiserlicher macht denselben burgirn von Lympurg soliche gnade getan, daz sie von yglichem pherde, die last mit wagen odir karren ubir lant und ubir dieselbe brucke zu Lympurg furen, eynen grozzen Turnais heben mogen und nemen, und dazselbe gelt zu bezzerung und bauwe der brucken und notdurft der wege, und zu keinen andern sachen keren und bewenden, und sal diese gnade werin und vollkomene macht han untz an die stunt, daz wir odir unsir nachkomen an dem reich, Romische keiser und kunige, daz abetun und widerrufen mit unsern offenen briefen. Und gebieten dor umb allen fursten, graven, freien herren, stetten, gemeinden, rittirn und knechten, getruwen und irtanen, daz sie die obgenanten burgere von Lympurg

an diesen unsirn gnaden in dheine weis sullen odir mogen hindern odir irren, als liep sie in unsir hult und gnaten wollen sein und verliben. Mit urckund ditz briefs versigilt mit unsir keiserlichen majestat insiegel. Geben zu Lympurg, nach Crists geburt drutzenhundert jar und dornach in dem syben- undfunftzgisten jar, am nehsten samztage nach dem Phingist- dage, unser reiche in dem eilften und des keisirtums in dem dritten jaren.

Original-Bergament. — Bergamentstreifen ohne Siegel.

8.

König Wenzel bestätigt die in dem transsumirten Briefe (goldene Bulle) Karls IV. vom 11. Dezember 1356 in Neß der Stadt Sim- burg verliehenen Freiheiten und Privilegien. Frankfurt, 28. Febr. 1379.

Wenzeslaus Dei gratia Romanorum rex semper augustus et Boemie rex notum facimus tenore presencium universis, quod pro parte magistrorum civium, scabinorum, consulum ac opidanorum communitatis in Lympurg nostrorum et imperii sacri fidelium, nobis extat cum debita precum instancia humiliter supplicatum, quatenus litteram dive memorie serenissimi principis quondam domini Karoli Romani imperatoris, genitoris nostri carissimi, ipsis et civitati Lympurgensi datam approbare, ratificare, innovare et confirmare graciosius dignaremur, cujus tenor per omnia sequitur in hec verba.

In nomine sancte et individue trinitatis feliciter Amen. Karolus quartus divina favente clemencia Romanorum imperator semper augustus et Boemie rex. Ad perpetuam rei memoriam augustalis altitudo magna et ejusdem excelsa gloria ab Altissimo pro christiani populi salute deifice instituta et feliciter sublimata, quamquam universis fidelibus quos sacri imperii latitudo complectitur, grata beneficia teneantur impendere et tanto copiosius in subditos sue benignitatis donaria propagare, quanto ex hujus modi distributione largiflua corda fidelium erga sacrum imperium humili devocione experitur augeri, ad illorum tamen procurandos honores singulari quodam favore inclinatur uberius, quos intemerate fidei firma constancia et inveterati laboris diuturnitas claris testimoniis recommendant. Sane pro parte fidelium nostrorum et imperii dilectorum, magistrorum civium, scabinorum, consulum ac opidanorum communitatis in Lympurg Treverensis dioceseos oblata nostre celsitudini suplex petitio continebat, quod ipsis et eorum opido infra scriptas gracias de innata nobis benignitatis clemencia graciose facere dignaremur. Nos vero multiplicia merita probitatis et preclare devocionis in-

signia, quibus memorati opidani et opidum sacrum Romanum imperium dignis quidem honoribus venerari studuerunt, limpidius intuentes, ipsorum supplicacioni racionabiliter¹ annuentes, infra scriptas gracias ipsis duximus faciendas. In primis enim dictum opidum et opidanos ejusdem cum omnibus suis curiis, curtibus, molendinis, edificiiis, agris, campis cultis et incultis, vineis, pomeriis, silvis, pratis, pascuis, piscariis, aquis, aquarum decursibus, introitibus, exitibus, viis, inviis locis, censibus, reeditibus, utilitatibus, obvencionibus, emolimentis, rebus bonis, mobilibus et immobilibus, possessionibus, prediis rusticis et urbanis et aliis universis juribus, quibuscumque vocabulis nuncupentur, quos seu que in presenciarum juste et racionabiliter possident et imposterum justis modis et veris tytulis absque juris alieni dispendio poterunt adipisci; necnon universa et singula bona ad honorabiles prepositum, decanum, capitulum et ecclesiam in Lympurg quomodolibet pertinencia in nostram et imperii sacri proteccionem, tuicionem et defensionem ex certa nostra sciencia et deliberto animo recepimus et recipimus specialem. Insuper dictis opido et opidanis rpsius ex singulari gracia universa et singula privilegia sive litteras, que et quas a sacro Romano imperio, a venerabili Boemundo sancte Treverensis ecclesie archiepiscopo, sacri imperii per regnum Arelatense et Galliam archicancelario principi et devoto nostro carissimo, et a suis predecessoribus archiepiscopis ecclesie Treverensis et aliis dominis rite et racionabiliter obtinent in omnibus suis tenoribus, sentenciis, clausulis et punctis de verbo ad verbum, prout scripta seu scripte sunt, acsi tenores omnium² forent inserti presentibus, et etiam, si de hiis jure vel consuetudine deberet fieri mencio specialis, necnon universas ipsorum libertates et consuetudines racionabiles, et prescriptas auctoritate imperatoria approbamus, ratificamus, innovamus, de novo concedimus et de singulari benignitatis gracia tenore presencium confirmamus. Ceterum ut opidani prefati tanto amplius ad nostra et imperii sacri incitentur obsequia, quanto ampliora se a nostro culmine beneficia senserunt³ recepisse, ipsis et eorum opido ex dono gracie specialis concedimus et presentibus liberaliter indulgemus, ut nullus, cujuscunque dignitatis, preeminencie, condicionis, gradus aut status fuerit, ipsos opidanos aut opidum cum eorum attinenciis et pertinentiis universis in quacunque causa civili, criminali sive mixta, que eis ex nunc vel in antea communiter vel divisim moveretur, coram nostro, successorum nostrorum Romanorum imperatorum et regum ac imperii judicio citare, impetere

¹ Bull. Leopold. I.: racionabili.

² Bull. Leop.: eorum.

³ Bull. Leop.: seu servitia.

et in jus vocare presumat, sed quicumque in causis prescriptis eosdem opidanos et opidum communiter vel divisim ex nunc vel in antea citare, impetere aut in jus vocare voluerit, ipsos coram nostro et imperii sacri iudicio in Frankenfurd coram sculteto ibidem et pro tempore existenti citare, impetere et in jus vocare debet ad recipiendum ibidem de ipsis, prout scabini Frankenfordenses iudicaverint, iusticie complementum, qui scabini in huiusmodi causis, sicuti in causis opidanorum Frankenfordensium iudicant, per omnia iudicare tenebuntur. Exceptis dumtaxat nostris, successorum nostrorum Romanorum imperatorum et regum sacri Romani imperii¹ necnon aliis quibuscunque causis, in quibus opidani seu opidum Lympurgense, sive actores sint aut rei, coram sculteto Frankenfurdensi, ut profertur, iusticiam facere recusarent, in quibus causis exceptis pro iusticia consequenda ad nostrum, dictorum successorum nostrorum et imperii iudicium in perpetuum recursus habeant². Preterea ut opidani et opidum Lympurg, qui nostre serenitati temporibus modernis et nostris in imperio dive recordationis predecessoribus et imperio sacro integra fide et pure devocionis constancia multa promptitudine et indefessa sollicitudine complacuerunt et in antea nobis et successoribus nostris Romanis imperatoribus et regibus prestancius complacere³, uberiora (?) gratia⁴ a nostra maiestate se sentiant consolatos, de cesareae plenitudine potestatis graciose duximus concedendum, quod opidani et opidum Lympurgense cum suis pertinenciis et attinenciis universis pro dominorum suorum nunc aut imposterum existencium debitis, promissionibus, obligacionibus, colligacionibus ac aliis accionibus seu impeticionibus, quibuscunque inpignorari, arrestari, impeti aut alias in iudicio vel extra non debeant⁵ aequaliter impediri. Ceterum opidanis et opido sepedictis ex singulari gracia tenore presentium indulgemus, quod ipsi et eorum quilibet cum bonis, rebus et mercibus quibuscunque eorundem inter Lympurg, Magunciam, Frankenford, Fredeberg⁶, Wetfloriam et Geylenhusen ac in terris et opidis principum, comitum et baronum et nobilium ibidem sine qualibet exaccione ac thelonei receptione in terra et aqua absque omni impedimento libere debeant pertransire, eo tamen excepto, quod in civitate et opidis prescriptis competentes racionabiles et antiquas exacciones, que vulgariter wegelt nuncupantur, de suis bonis et mercibus si-

¹ Bull. Leop.: Romani ac Ecclesie Treverensis ac Antistitum ipsius causis.

² Bull. Leop.: habeatur.

³ Bull. Leop.: potuerunt complacere.

⁴ Bull. Leop.: uberiori gratia.

⁵ Bull. Leop.: non valeant.

⁶ Bull. Leop.: Friedeberg.

cud alii solvere tenebantur. Et ut premissa omnia et singula inviolabiliter observentur, volumus, quod, si quispiam a nobis et imperio sacro aliquas litteras seu privilegia contra premissa in toto vel in parte haberet, quod hujusmodi littere sive privilegia presentibus nostris litteris et contentis in eis, quas seu que in omnibus suis tenoribus et clausulis inconulse servari precipimus, in nullo prejudicium debeant generare¹. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc nostre majestatis paginam infringere vel ei ausu temerario quomodolibet contraire, sub pena centum librarum puri auri, quas ab eo qui contravenire presumpserit tocians, quociens contractum extiterit, irremisibiliter exigi² volumus, et earum medietatem nostre imperiali camere, residuam vero partem injuriam passorum usibus applicari. Signum serenissimi principis et domini domini Karoli quarti Romanorum imperatoris invictissimi et gloriosissimi Boemie regis. Testes hujus rei sunt venerabiles Boemundus sancte Treverensis ecclesie archiepiscopus, sacri imperii per regnum Arelatense et Galliam archicancellarius; Gerlacus sancte Maguntinensis sedis archiepiscopus, sacri imperii per Germaniam archicancellarius; et Wilhelmus sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus, sacri imperii per Italiam archicancellarius. Illustres Rupertus senior Comes palatinus Reni, sacri imperii archidapifer; Rudolfus dux Saxonie, sacri imperii archimarscallus; et Ludovicus dictus Romanus marchio Brandenburgensis, sacri imperii archicamerarius, principes electores. Venerabiles Iohannes Argentiniensis, Ademarum Metensis, Ugo Tollensis, Bertrandus Wirdunensis et Heinricus Lubucensis episcopi, Heinricus Fuldensis, serenissime Anne Romanorum imperatricis semper auguste et Boemie regine consortis nostre carissime archicancellarius³; Androinus Cluniacensis et Everhardus Wissenburgensis abbates. Illustres Rupertus junior comes palatinus Reni et dux Bavarie et Johannes dux Magnopolensis. Spectabiles Burghardus Magdeburgensis imperialis curie magister et Albertus Nurenburgensis burggravius, et alii quam plures nostri et imperii sacri fideles dilecti; presencium sub bulla aurea typpario imperialis nostre majestatis impresso testimonio litterarum. Datum Metis, Anno Domini millesimo trecentesimo quinquagesimo sexto, nona indicione, 3. Idus Decembris⁴, anno undecimo, imperii vero secundo⁵.

¹ Et — generare feßt in Bull. Leop.

² Bull. Leop.: exsolvi.

³ Bull. Leop.: Cancellarius.

⁴ Bull. Leop.: Regnorum nostrorum Anno.

⁵ Bull. Leop.: subscriptum: Ego Ioannes Dei gratia Luthanensis episcopus, sacrae imperialis aulae cancellarius vice reverendi in Christo patris domini Boemundi Treverensis archiepiscopi, sacri imperii per Galliam et regnum Arelatense archicancellarii, recognovi.

Nos supplicacioni hujusmodi favorabiliter annuentes, non per errorem aut improvide sed de certa nostra sciencia supra dictam litteram, prout in suis membris, clausulis, articulis, sentenciis et verborum expressionibus superius luculencius designatur, Romanorum regia auctoritate approbamus, ratificamus, innovamus et tenore presencium graciosius confirmamus; presencium sub regie nostre majestatis sigillo testimonio litterarum. Datum Frankenford super Magano, Anno Domini millesimo trecentesimo septuagesimo nono, indicione secunda, Kalendas Marcii, regnorum nostrorum anno Boemie sextodecimo, Romani vero tertio.

Original-Pergament. — Majestätsiegel mit Secretfiegel an geflochtenen gelben Strängen zerbröckelt.

Anm.: Das Original des von Karl IV. am 11. Dez. 1356 ausgestellten Freiheitsbriefes ist im Archive in Limburg nicht vorhanden; im Archiv in Idstein findet sich nach einer in den „Forschungen“ Bd. XI. enthaltenen Notiz nur eine Abschrift. Es scheint also das Original, das wahrscheinlich im 17. Jahrh. noch vorhanden war, verloren gegangen zu sein.

9.

1401, Januar 16. Marburg. König Ruprecht bestätigt die von seinen Vorfahren der Stadt Limburg verliehenen Gnaden.

Original-Pergament. — Majestätsfiegel an Pergamentstreifen zerbrochen.

Geben zu Marppurg, uff den sonntag vor sant Anthonientag des heiligen byhtigers, nach Cristi geburt dusent vierhundert und eyn jare, unsers ryches in dem ersten jare.

10.

1414, December 16. Mainz. König Sigismund bestätigt alle Gnaden etc., welche von seinen Vorfahren an dem Reiche der Stadt Limburg verliehen worden sind.

Geben ze Mentze, nach Cristi gepurt viertziehenhundert jar und dornach in dem viertziehenden jar, des nechsten sonntags nach sant Lucien tag, unser reiche des Hungrischen etc. in dem achtundzweintzigisten und des Romischen erwelunge in dem funften und der cronunge in dem ersten jare.

Original-Pergament. — Majestätsfiegel an Pergamentstreifen, wenig verlegt.

11.

1442, Juli 12. Frankfurt. König Friedrich III. bestätigt der Stadt Limburg die Privilegien etc., welche derselben von den früheren Königen verliehen worden sind.

Geben zu Franckfurt nach Gots geburt vierzehnhundert

jare und darnach in dem zweyundvirtzigisten jare, uff sente Margareten der heiligen jungfrauen abend, unsers reichs im dritten jare.

Original-Pergament. — Majestätsiegel in Holzkapsel an geflochtenen grünen und rothen seidenen Strängen sehr gut erhalten.

12.

1495, August 11. Worms. König Maximilian bestätigt die Privilegien etc. der Stadt Limburg.

Geben in unser und des heiligen reichs stat Worms, am eylften tag des monats Augusti, nach Christi gepurt vierzehnhundert und im funfundnewntzigisten, unserr reiche des Romischen im zehenden und des Hungrischen im sechsten jaren.

Original-Pergament. — Wappensiegel an blau-weiß-rothen geflochtenen seidenen Strängen zerbrochen.

13.

1510, Mai 15. Augsburg. Kaiser Maximilian erklärt, daß der dem Landgrafen von Hessen bewilligte Weinzoll den Bediant, das Kapitel, die Bürgermeister, den Rath und die Bürger zu Limburg nicht bindet, und bedroht die Hebertreter mit kaiserlicher Angnade, Strafe und einer Buße von 20 Mark lotigen Goldes.

Geben in unnserr und des heiligen reichs stat Augspurg am sunnfzehenden tag des monats May, nach Cristi gepurde sunnfzehenn hundert und im zehennenden, unnserr reiche des Romischen im sunnfundzwanzigisten unnd des Hungrischen im ainundzwanzigisten jaren.

Original-Pergament. — Wappensiegel an Pergamentstreifen gut erhalten.

**Die Thronfolge im deutschen Reiche
bis zur Mitte des elften Jahrhunderts.**

Von

Julius Hartung.

Bei den Nordgermanen bedeutet das Wort 'konungr' ursprünglich wohl nichts weiter als „Jemand von Geschlecht“¹. Wer zu einem „Geschlechtigen“², zum Könige, gemacht wurde, erwarb diese Bevorzugung nicht nur für sich, sondern auch für seine Nachkommen, die nunmehr die stirps (gens) regia bildeten. Solche stirps wird schon nach dem Tode Arminius erwähnt; sie läßt sich nachweisen bei Scandinaviern und Gotthen, bei Vandalen, Burgundern, Langobarden und Franken, und auch die bairischen Agilolfinger sind dahin gehörig. Das Königthum stand ihr in der Weise zu, daß sie in ihrer Gesamtheit das Recht, das Einzelglied den Anspruch darauf hatte. Die Wahl des Volkes erhob das jus ad rem zum jus in re, übertrug die königliche Gewalt³; da sich dieselbe aber innerhalb der Familie halten mußte, so war sie nicht eine freie Wahl im weitesten Sinne, sondern eine beschränkte Auswählung aus gegebener Zahl⁴. Der

¹ Konungr weist denselben Stamm auf, wie kona, das Weib, in erster Linie das verheirathete Weib, die Gattin; das Wort dürfte also genau genommen: der von einer rechtmäßigen Gattin Stammende bedeuten, was für die Stellung der Frau in der ältesten nordisch-germanischen Volksanschauung sehr bezeichnend wäre, da der Lateiner bekanntlich anders dachte, als er das Wort patricius, das Vaterkind, bildete. Ueber die schwierige Frage vergl. namentlich Taylor, The glory of regality S. 5 (entschieden falsch), Hildebrand, in Grimms deutschem Wörterbuch V, 1691 ff. (abweichend), Lexer, Handwörterb. I, S. 1774. Was Kemble, The Saxons in England I, S. 153, sagt: The Anglosaxon cyning is a direct derivative from the adjective cyne, generosus, and this again from cyn, genus (fügen wir noch hinzu *γυνή*, die Frau), deckt sich dem Sinne nach völlig mit dem oben Angeführten.

² Der allgemeine Begriff wird prägnant, wie z. B. auch das englische queen ursprünglich nicht „Königin“, sondern nur „Frau“ bedeutet (Lappenberg, Gesch. v. England S. 564, vergl. J. Selden, Tituli Honorum S. 117, und das dänische „Kone“). — Das spanische infant und das französische enfant (de France) in der Bedeutung von „Thronfolger“ mag gleichfalls herbeigezogen werden.

³ Bezeichnend sind die Worte: sta et retine locum . . . hereditario jure tibi delegatum per auctoritatem Dei omnipotentis et presentem traditionem nostram, welche sich schon in der alten angelsächsischen Krönungsformel finden, Taylor, Glory S. 402. Waitz, Krönungsformeln S. 43; nicht minder bezeichnend ist auch die bei Schriftstellern sich findende Phrase: hereditaria successione eligere; Taylor I, S. 23 Anm. 36; LL. I, S. 141 §. 5.

⁴ Vergl. Phillips, Die deutsche Königswahl, in den Sitzungsberichten der Kais. Academie der Wissensch. zu Wien 1857, S. 374. Bei den Papstwahlen

Sitte nach fiel sie durchgehends auf den zunächst Verwandten, d. h. auf den ältesten Sohn des letzten Königs, sofern er herrschaftsfähig (*idoneus*) war¹. Den Begriff der Herrschaftsfähigkeit ergaben die Grundfunctionen des Königthums: das oberste Richter- und Heerführeram. Wer ihnen nicht vorstehen konnte war regierungsunfähig: Weiber mithin, Geistliche, Krüppel, Unzurechnungsfähige² und an der Ehre nicht Vollkommene. Der Wahlact kennzeichnete den Gewählten als Vertrauensmann des Volkes; rechtfertigte er dieses Vertrauen nicht, d. h. regierte der König schlecht, so vernichtete er damit das Wesen seiner Stellung, und beim Volke lag es, ihn seiner Würde zu entsetzen, auf das Wahlrecht zurückzugreifen und einen regierungsfähigeren (*aptiorem, meliorem*) an Stelle des 'non idoneus' zu erheben³; natürlich aus der *stirps regia*, wenn sie einen qualificirten enthielt⁴.

bedeutet *eligere* oft nicht mehr als „zustimmen“ (Zoepfl, Papstwahlen S. 149. 71). Auch *legere* findet sich.

¹ In Norwegen, wo die Kirche erst spät zur Macht kam, erhielten sich die altgermanischen Rechtsbegriffe am längsten. Der *Gulapingsløg* zufolge, in der dieselben zuerst mit den jungen Forderungen des *Episcopatus* verquidelt sind, soll derjenige König sein, welcher (ältester) ehelich geborner (bis dahin hatte man keinen sonderlichen Anstoß an der ehelichen Geburt genommen) Sohn eines norwegischen Königs ist, ausgenommen, er leide an Bössartigkeit oder Mangel an Verstand, dann soll derjenige unter den Brüdern, oder, wenn deren keine leben, der zunächst Erbberechtigte König werden, welcher den Bischöfen und einem Ausschusse weiser Männer am geeignetsten erscheint. *Jorn, Staat und Kirche in Norwegen* S. 104.

² Zunächst die dauernde und unabänderliche (vergl. z. B. *Sachsensp.* III, 54, 3); doch kam zu Zeiten auch temporäre Unzurechnungsfähigkeit in Betracht, z. B. Unmündigkeit, wofür die langobardische Geschichte einen interessanten Fall bietet. Als Keph mit Hinterlassung des unmündigen Authari gestorben war, wurde das Reich 10 Jahre lang nur von Herzögen verwaltet, dann erst erlangte der nunmehr erwachsene Authari, nach gemeinsamem Beschlusse, die Würde seines Vaters. *Paulus diacon.* II, 31, 32. III, 16. 30. Zur Sache Waitz, *Vergf.* III, 241; Kraut, *Die Vormundschaft* S. 130. Ueber das Erforderniß der Langsichtigkeit im norwegischen Reiche vergl. auch Dahlmann, *Gesch. v. Dänemark* II, S. 151. 356, aus späterer Zeit, wo das Erbrecht längst in den Vordergrund getreten war.

³ *Kemble, Saxons* II, 219 fifth canon: The witan had the power to depose the king, if his government was not conducted for the benefit of the people (*Stubbs, Constitutional History of England* I, S. 136 Anm. 4); wozu sehr gut *Sachsenspiegel*, *Landrecht* III, 54, 4 (*Höfner v. I.*, S. 229) paßt: *ne mach deme koninge neman an sin lif spreken, ime ne si dat rike vore mit ordelen verdelt.* S. 134 Anm. 2). Ueber die Sache: Höfer, *Das Rechtsverfahren bei König Wenzels Absetzung*, im *Münchener Hist. Jahrb.* 1865 S. 8. Rechtmäßige, bezw. als rechtmäßig ausgegebene Absetzungen von Königen finden sich bei den verschiedensten germanischen Völkern. Auch zum Tode von Forchheim wurde Heinrich IV. als zu einer Gerichtssitzung berufen. *Lambert, Annales* 1077. Vergl. noch Waitz, *Vergf.* III, 242. 243.

⁴ *Ademar I.*, 54 (SS. IV, S. 114) sagt bei der Erhebung Pippins: *Qui (Hildericus) vecors erat, sicut et frater ejus fuerat (Theodericus), sed meliorem illo Franci non poterant invenire de prole regali.* (Vergl. Waitz, *Vergf.* III, S. 68 Anm. 1); dazu *Thietmar, chron.* I, cap. 10.

Als das Königthum aus den Stürmen der Völkerverwanderung gekräftigt hervorgegangen war, wurde es demselben vielfach möglich, das ihm unbequeme Wahlrecht des Volkes bei Seite zu schieben. Am frühesten geschah dies bei den Vandalen, deren ältestes Hausgesetz die Erblichkeit nach dem Seniorat festsetzte. Anderswo drang der Einheitsgedanke des Staats nicht in gleicher Weise gegen das Familienrecht durch, so zumal bei den Franken, die uns zunächst angehen. Bei ihnen galt, seit Chlodovechs mächtigem Emporkommen, in der Regierungsnachfolge das Privaterbrecht, über welches die Meinungen auseinander gehen; nach der einen konnten Weiber überhaupt keine 'terra salica' erben, nach der andern wurden sie durch den Mannesstamm ganz ausgeschlossen, nach der dritten geschah dies nur durch erbfähige Männer derselben Stufe. Königsgut und Reichsgut fiel zusammen; wie die Scholle, welche der Pflug des Bauern durchfurchte, so wurde das Reich der Franken ein theilbares „Erbe“, was wieder zur Folge hatte, daß der Franke seine Königstreue mehr der Dynastie zuwandte als der Person, welche gerade in einem willkürlich abgegrenzten Gebiete die Herrschaft führte. Diese Hinneigung zum regierenden Hause erklärt es, daß die Franken so beispiellos zähe an demselben festhalten konnten, als sich schon längst die Individuen, welche ihm entstammten, unwürdig gezeigt hatten und die kräftigen Karolinger eigentliche Gebieter geworden waren. Mehr als ein Jahrhundert hat sich dies Dilemma zwischen einer thatsächlich unfähigen, aber ausschließlich berechtigten und einer herrschensfähigen, aber nicht berechtigten Familie hingeschleppt; es hat einer geradezu planmäßigen Entwöhnung des Volkes vom merovingischen Königthume bedurft, ehe Pippin wagen konnte, dem Gewordenen den Stempel der Berechtigung, der Sache den Namen beizufügen, und wahrscheinlich unter Einwirkung angelsächsischer Verhältnisse und Anschauungen ist es geschehen².

Wie Sigebert von Wessèx wegen Ungerechtigkeit auf regulärem Wege der Herrschaft verlustig ging, so Childbert seines Unwerthes halber; beides sind Vorgänge, die sich durchaus innerhalb der Rechtsbegriffe halten, dem letzteren wurde noch dadurch eine besondere

¹ Lex Sal. LIX, 4. Auf die viel ventilirte Streitfrage einzugehen, ist hier nicht der Ort. Die Stellen und Litteratur bei Gengler, Lehrbuch des deutsch. Privatrechts II, 1302; dazu Amira, Erbenfolge S. 1 f., 12 ff. 222 u. a. D. Sachsensp. I, 17, 3: De Suave mach von wif halven nen erve nemen, wenno de wif in ereme slechte alle ervelos sin. Zur Sache Warnkönig und Stein, Franz. Reichs- und Rechtsgesch. II, S. 436. Auch das alte norwegische Landrecht kennt noch kein Erbrecht der Tochter, wenn Söhne da sind. Dahlmann II, S. 347.

² Im achten Jahrhundert endete, unter 15 Northumbrischen Königen, die Regierung von wenigstens 13 auf außerordentlichem Wege, mehrere wurden geschoren, wenigstens einer (und einer von Wessèx) regulär abgesetzt (Stubbs, Const. Hist. I, S. 136 f.). Auch das Hervortreten der damals eben von dem Angelsachsen Bonifatius regenerirten Geistlichkeit und des Papstes weist in dieselbe Richtung. Die Einwirkungen der Angelsachsen auf den Continent zeigen sich bekanntlich auch in den Krönungsformeln.

Weihe gegeben, daß er unter Weirath des Nachfolgers Petri vor sich ging.

Mit der Anerkennung Pippins als Herrscher durch das Volk, der Salbung durch die Bischöfe, war der Arnulfinger an die Stelle des Merovingers getreten, seine Nachkommen bildeten nunmehr die *stirps regia*, waren die einzig Thronberechtigten, sein Privatrecht, das ripuarische, wurde zum Königsrechte, und ihm zufolge waren Frauen, bezw. deren männliche Descendenz nicht ausgeschlossen, sondern hatten nur vor dem 'virilis sexus' zurückzustehen (L. Rip. LVI, 4, vgl. unten S. 142 Anm. 2)¹. Machte sich der Einfluß einer reich und mächtig gewordenen Kirche bei dem Uebergange der Herrschaft geltend, so verließ auch deren Oberhaupt, Papst Stephan, dem Ereignisse seinen Abschluß, indem er den König sammt seiner Gemahlin nochmals, daneben ihre Söhne, feierlich salbte und die Großen des Reiches unter Androhung des Bannes in Pflicht nahm: niemals in aller Zukunft aus einem anderen als dem jetzt erhöhten Geschlechte einen König zu wählen. Der Sache nach enthielt dies nichts weiter, als eine Unterstellung des altgültigen Rechtes unter geistliche Schutzwalt. Die Erblichkeit ist das Erste und Ursprüngliche, das durch alles Andere, durch Weihe und Wahl, nur Bestätigung erhielt (Waitz, Vergf. III, 234), und wenn in der Folgezeit, unter ungünstigen Verhältnissen, auch diese beiden Momente mehr hervortraten, so sollte ersteres doch Jahrhunderte hindurch von durchschlagender Wichtigkeit bleiben. — Dies im Einzelnen darzulegen, ist der Zweck der folgenden Abhandlung.

Das Ost-Frankenreich, auf dem das deutsche beruhte, war ein Theil der Monarchie Karls des Großen und behielt somit die hier gültig gewesenen Normen bei: es bildete ein theilbares Erbreich; — verbandte es doch diesem Principe seine Entstehung! Ausschließlich von dem Thronrechte des Geschlechtes getragen, konnte Karl III., bei denkbar geringsten Fähigkeiten, in einer schweren Zeit, vom Könige der Alemannen zum Beherrscher des karolingischen Reiches aufsteigen.

Im Laufe des Jahres 887 trat unwiderleglich zu Tage, daß Karl krank an Körper und Geist, mithin regierungsunfähig sei, wodurch neben den Zwang der Noth die Berechtigung trat, ihn durch einen Anderen zu ersetzen². Als Nachfolger aus königlichem Hause kamen in Betracht: Karl (der Einfältige), des westfränkischen Ludwig des Stammlers Sohn, der noch unmündig war, Bernhard, der natürliche Sohn Karls III., für den das Gleiche gilt, und Arnulf, ein unehelicher Sohn Karlmanns. Dieser, im Ost-Frankenreiche ansässig, war der einzige regierungsfähige Karolinger. Demnach wurde er

¹ Doch wohl zu beachten bleibt das Bemühen, neben der Legitimation des Hauses durch Heilige, es vermittels weiblicher Verwandtschaft an das der Merovingen zu knüpfen (Waitz, Vergf. III, S. 69).

² Vergl. oben S. 132 Anm. 3; auch *Annal. Fuld.* 853: *Aquitanorum legati Hludowicum regem celebris supplicationibus sollicitant, ut aut ipse super eos regnum susciperet, aut filium suum mitteret, qui eos a Karoli regis tyrannide liberaret* (vergl. noch a. 854).

denn, aus dem einst so zahlreichen Herrschergeschlechte, als allein tauglich (solus idoneus) befunden, das Scepter des Frankenreichs zu übernehmen (Regino 800). Arnulfs Mutter stammte aus sehr vornehmer Familie¹, und für die Anschauung der Zeit ist es bezeichnend, daß gerade der Canonist Regino keinen Anstoß an seiner Geburt nimmt², von ihm als dem natürlichen Herrn des Gesammtfranken-

¹ Den Höskuld läßt die Sage zu seinen echtgeborenen Söhnen reden: „so werdet ihr, hoffe ich, mir nicht das Recht nehmen, meinem Sohn Dlaf, der mütterlicherseits von großedler Abkunft ist (storvættad) 12 Unzen zu geben“. *Wilda in Zeitschr. für deutsch. Recht XV, S. 256.* Ueber den Hönung und Rißung und den Thyboren Sohn (Sohn einer Sclavin) *ibid.* 242.

² Dümmler, *Gesch. des Ostfr. Reichs II, S. 304*: „Arnulfs Erbrecht, hinsichtlich, sobald ein besseres gegenüber trat, galt, weil nur auf ihn die Hoffnung auf eine Fortsetzung des Hauses Ludwigs des Deutschen sich gründen ließ“; *vergl. 245 und Waitz, Verfg. III, S. 243; V, S. 23 f.* — Ueber die unehelich Gebornen sagt *Waitz, Verfg. III, S. 240*: — „Im allgemeinen ward zur Nachfolge Geburt aus rechtmäßiger von der Kirche anerkannter Ehe gefordert, doch ist dieser Grundsatz nicht zu ganz sicherer Geltung gelangt“. In den ältesten skandinavischen Rechten und auch im langobardischen Volksrechte — die hier, wie immer, nicht als Beweise, sondern nur zur Vergleichung dienen sollen — nehmen die unecht Gebornen als Verwandte eine subsidiäre Stellung hinter den legitimen Blutsfreunden ein, ohne in ihrer staatsbürgerlichen Vollberechtigung beschränkt zu sein. *Rive in Zeitschr. für Rechtsgesch. III, S. 212; Wilda in Zeitschr. für deutsch. Recht XV, S. 254.* Jene subsidiäre Stellung ist in den verschiedenen Volksrechten sehr verschieden normirt. Nach dem Sächsischen Gesetz z. B. erhält das unecht geborne Kind die Hälfte der Erbportion eines echten, sind keine echten Kinder da, so nehmen sie das ganze Erbe (*Wilda, Zeitschr. XV, S. 273*). Bei den Langobarden erhielten sie, wenn echte Kinder lebten, einen halben Sohnes-Theil *z. B. Wilda S. 282.* Die unehelichen Kinder konnten die vollen Rechte ehelich gebornener erlangen durch Aufnahme in das Geschlecht, *Wilda S. 279; Rive S. 229; Amira S. 20. 218.* Zumal ist die Thronfolgeordnung König Wagnus Lagabätirs für uns interessant, in derselben steht an sechster Stelle des Königs Vaterbruderssohn, an siebenter der uneheliche Sohn des Königs, erst an achter des Königs ehelicher Tochtersohn. *Dahlmann II, S. 356.* Wie es denn in Norwegen bis ins 13. Jahrh. vorkommt, daß uneheliche Söhne den Thron bestiegen. — Mit Ausnahme des langobardischen Rechtes enthalten unsere deutschen Volksrechte nichts über die rechtliche Stellung unehelicher Kinder, *Wilda 281,* und auch in den Decretalen *Burchards von Worms* suchen wir vergeblich danach, wenn wir nicht etwa *Lib. IV, wo vornehmlich von den Tausen* gehandelt wird, *cap. 26* hieher ziehen wollen: *et ut scoenicis atque hystriionibus, caeterisque hujusmodi personis reconciliatio non negetur*; *vergl. unten Sachsenpiegel.* Doch kann in deutschen Ländern die Gleichstellung unechter Kinder mit echten nicht so gar selten gewesen sein, woraus folgt, daß man sie nicht für rechtlos ansah. *Wilda S. 287; Rive S. 214. 229.* Ueber uneheliche Kinder, die zu Würden gelangten *vergl. Waitz, Verfg. III, S. 240; wie Ottos I. echter Bruder Brun Erzbischof von Köln wurde, so sein unechter Sohn Wilhelm Erzbischof von Mainz; von König Friedrichs Söhnen, auch den unehelichen, ist keiner als einem Fürsten nachstehend zu erweisen, Ficker, Vom Reichsfürstenst. S. 25.* *Vergl. auch die auf deutschen Ursprung zurückgehende Wilkina Saga, cap. 49.* Bei den Angelsachsen finden wir sogar wiederholt, wie unmündige Thronerben einem erwachsenen unehelichen Sproß der königlichen Familie nachstehen müssen. Erst die Einwirkung der Kirche brachte jene tiefe Umwandlung in der Rechtsanschauung zu Wege, wie wir sie im *Sachsenpiegel* finden; dort heißt es ausdrücklich *III, 54, 3: De koning scal sin echt und vri geboren; nunmehr sind uneheliche Kinder rechtlos, I, 37, 2; sie haben keinen*

reiches redet (a. 888)¹. Kraft seiner Geburt wird Arnulf eine Obergewalt über die Könige, welche in anderen Theilen des Reiches erhoben waren, beansprucht haben (Waiz, Verfg. V, 31. 87 f.). Nach seiner wie nach Reginos Auffassung ist im Jahre 887 nur ein Personenwechsel eingetreten, nichts weiter. Bei dem Fulder Annalisten tritt die Gewaltthätigkeit des Actes mehr hervor. Karl III. hat ihn natürlich nur als unberechtigte Usurpation angesehen, sich aber darin als in Unabänderliches gefügt, ja ihn sogar öffentlich anerkannt, indem er seinen Sohn mit Geschenken an Arnulf sandte und sich Landgüter von ihm anweisen ließ (vergl. Ann. Hildesh. 887: *subiecit se . . . Arnulfo*). Die Anerkennung und Huldigung der Großen sanctionirte den Regierungsantritt des neuen Königs. Ueberhaupt kommen diese beiden Factoren, die fast erdrückt waren, von jetzt an wieder zur Geltung, was sich aus der großen, im Frankenreiche vor sich gegangenen Umwälzung erklärt: aus gehorsamen Beamten und unterthänigen Grundherren hatte sich eine machtbewusste Kirche und eine eigenwillige Laienaristokratie herausgebildet, welche neben das Erbrecht des Geschlechts das Wahlrecht nach altgermanischer Weise zu stellen vermochte.

Eheliche Kinder hatte Arnulf nicht, wohl aber waren ihm von Weiskläferinnen zwei Söhne geboren, denen er, in Ermangelung ersterer, nach Gesetz und Herkommen seine Verlassenschaft (*hereditas*), wozu er sicherlich die Reichsregierung rechnete, zuwenden konnte (Wilba, Zeitschr. für deutsches Recht XV, 287). In dieser Absicht berief er einen Reichstag, auf dem der Antrag gestellt wurde, die Großen sollten sich eidlich verpflichten, sich nicht dem Principate oder der Herrschaft seiner zwei natürlichen Söhne Zwentibold und Ratolf zu entziehen². Es ist für die Rechtsanschauung äußerst bezeichnend, wie dieser Vorschlag allseitig unter der Bedingung angenommen wurde,

Vormund, I, 48, 1; man setzt sie beinahe mit Räubern in eine Linie, I, 50, 3. Consequent war es demnach auch, daß sich Karl III. wegen der Nachfolge seines unehelichen Sohnes Bernhard an den Papst wandte, Dümmler II, S. 247, 248. Ueber die schroffe Auffassung in Frankreich vergl. Warnkönig und Stein, R. und Rechtsg. II, S. 172.

¹ Schulze, in der Zeitschrift für Rechtsgesch. VII, 1868, S. 392 Anm. 179, dürfte diese Stelle zu sehr vom Standpunkte des modernen Juristen auffassen. Regino 887 nennt Arnulf einfach *filius Carlomanni*, während er z. B. von Bernhard sagt, *filius, quem ex pellice susceperat*, *ibid*; vgl. Regino 880 und Erchamberti cont. (SS. II, 380); Asser, Monum. hist. Brit. I, 491. — Philipp von Schwaben schreibt an Innocenz III.: *quia de jure naturali et legali ad hoc tenebamur*. Mon. Germ. LL. IV, S. 210. In Florentii Wigorn. chron. (ed. Thorpe I, S. 169) heißt es unter dem Jahre 1014: *at majores natu . . . ad regem Aegledredum . . . nuntios . . . misere, dicentes, se nullum plus amare vel amatuos esse quam suum naturalem dominum*, was im directen Gegensatz zu dem Usurpator Runt gemeint ist. Auch die Sachsenchronik, an. 1066, spricht von dem „wahren natürlichen Rechte“ Cadgars des Kindes, dem Eroberer Wilhelm gegenüber. Noch entschiedener hat Schulze die Stelle Follvins mißverstanden, die im Zusammenhange gelesen werden muß.

² Ziehen wir das seit Jahrhunderten gütliche Herkommen in Erwägung, so können wir kaum an etwas Anderes als an eine Reichstheilung denken.

daß Ota ihren königlichen Gemahl nicht noch mit einem Knaben beschenke¹.

Ludwig wurde geboren, und alle Zweifel schienen gelöst; doch da der König Niemand traute, ließ er sich noch einmal und auch seinem kleinen Sohne huldigen. Derselbe war erst sechs Jahre alt, als bereits der Vater starb. Kraft unbestreitbaren Rechtes stand ihm die Thronfolge zu, aber ein anderes Hinderniß kam in Betracht: seine Unmündigkeit, und zwar um so mehr, als in König Zwentibold von Lothringen ein erwachsener Sohn Arnulfs am Leben (vergl. Ann. Fuld. an. 900, init.) und die Zeit durchaus danach angethan war, das Scepter in der Hand eines Mannes zu wünschen, der auch das Schwert zu führen vermochte. Nichts desto weniger siegte die Legitimität. Der thatsächlich Regierungsunfähige wurde zu Forchheim als Herrscher anerkannt und mit der Krone und königlichen Gewändern geschmückt auf den väterlichen Thron gesetzt². — Auch Ludwig starb kinderlos, nachdem ihm bereits Zwentibold und wahrscheinlich auch Ratold vorangegangen waren.

Im Westen bestand noch die von Karl dem Kahlen begründete karolingische Linie, welcher rechtlich nunmehr der nächste Anspruch auf die Krone des ostfränkischen Reiches zukam, und daß dem so sei, wußte sie (vergl. Richer I, Cap. 14, 20—24 u. A. Schulze S. 393). Ihr Repräsentant war Karl, den man den Einfältigen zubenannt hat, ein kraft- und machtloser Fürst, von großen Ansprüchen und geringer Fähigkeit. Gab dies schon zu Bedenken Anlaß, die seiner Erhebung im Wege standen, so nicht minder der Gegensatz zwischen deutsch und romanisch Redenden³; denn schon für damalige Zeit⁴

¹ Im schonischen Rechte heißt es (Sk. L. III, 14): „Hat ein Mann unechte Kinder und will er ihnen Alles zuwenden, was er hinterläßt, so gehe er zum Ding, kündige es und lasse es ihnen auf; dann nehmen sie Alles, was er hinterläßt, sie möchten entweder in der Were oder außerhalb derselben sein. Bekommt der Vater aber nachmals noch echte Kinder, nachdem er es beim Ding gekündigt hat, so erhalten die unechten Kinder nicht mehr als einen halben Antheil, im Verhältnis zu den echten Kindern“.

² Mehr steht nicht bei Regino, und keine Quelle weiß von einer Salbung. Wir werden es hier mit einem Acte, ähnlich jener späteren feierlichen Inthronisation in Aachen (Wais, Berg. VI, S. 158) zu thun haben. Anders Wais, Berg. V, S. 32. Nehmen wir mit diesem (ibid. Anm. 2) den Brief Gattos als nicht ganz werthlos an, so giebt uns derselbe für unsere Auffassung die Folie: man erhebt Ludwig, quamvis parvissimus, obgleich dem seine Jugend im Wege steht, um das Recht des Herkommens zu wahren und keine Neuerung einzuführen. Vergl. Richer I, 12, wo Karl der Einfältige sich beschwert, daß er schon das fünfzehnte Jahr erreicht habe und noch ein Anderer die Krone trage.

³ Dämmler, Gesch. d. ostfr. Reichs II, S. 571. Richer I, 20: Cui rei cum admodum intenderet, Germanorum Gallorumque juvenes linguarum idiomate offensi, ut eorum mos est, cum multa animositate maledictis sese lacessere coeperunt.

⁴ Doch darf man in streng juristischer Folgerichtigkeit nicht so weit gehen zu sagen: Karl sei als Fremder für unfähig zum Richteramt und deshalb zur Königswürde angesehen, indem nach dem Sachsenspiegel III, 52, 1 sogar zur Königswahl keine Nicht-Deutschen zugelassen wurden. Noch im 11. Jahrhundert bestand jene Auffassung des Sachsenp. nicht zu Recht, noch im 13. wurden

darf man dem späteren Worte Thietmars ein gewisses Gewicht nicht abprechen, daß es der größte Verberb sei, wenn Fremde aus Ruder kämen (Thietmar, Chron. I, 10). — Demnach blieb der Karolinger unberücksichtigt; doch nicht also die karolingische Verwandtschaft von weiblicher Seite, weder die Liudolfinger¹ noch die Konradiner, die hieher gehören.

Viele Feinde bedrohten das Reich. Otto, das Haupt der Liudolfinger, war entschieden mächtiger und weniger beneidet als der fränkische Konrad, und es lag somit nahe ihn zuerst für die Krone auszuersuchen, was denn auch nach Widukind geschehen ist². Doch er war alt und verzichtete zu Gunsten des Frankenherzogs, der in Forch-

Alfons von Aragon und Richard von Cornwallis zu deutschen Königen erhoben und der Idee nach war Ost- und Westfranken im 9. Jahrhundert noch Ein Reich.

¹ Auf die Stammbaumconstructions S. Böttgers (Die Brunonen S. 343 f.) ist hier so wenig, wie auf viele seiner anderen zu geben. — Durch die gediegene Untersuchung von Waitz (Jahrb. des deutsch. Reichs unter Heinrich I., Excurs I S. 185—194) ist die Verwandtschaft der Elbertiner mit den Karolingern außer Zweifel gerückt (S. 189), mit welchen ersteren wieder die Liudolfinger, wenn auch wahrscheinlich nur von weiblicher Seite, verwandt sind. Der Umstand, daß die Stiftung Elberts sich später in Liudolfs Händen befindet, läßt vermuthen, daß seine Söhne erblos gestorben und so das Besitztum der Familie — folglich auch deren Rechtsansprüche — auf Liudolf übergingen (vergl. S. 192, 193). Das Verhältniß zu den Karolingern wurde dann durch die Kinder Liudolfs noch enger geknüpft, indem dessen Tochter Liudgarde mit Ludwig dem Jüngeren vermählt wurde und einer seiner Söhne eine Enkelin von Königen, d. h. eine Tochter aus karolingischem Geschlechte, zum Weibe hatte (Agius, Vita Hathum. SS. IV, S. 167). Leider läßt sich nicht sicher feststellen, ob wir Brun oder Otto als den betreffenden Sohn anzusehen haben. (Für die Frage sind heranzuziehen die Urk. Harenberg, Hist. eccl. Gandersh. Diplom. S. 63—65. Wüßten wir sicher, in welchem Jahre die Vita Hathum. geschrieben ist, so könnte das Präfix in der oben citirten Stelle ausgiebig werden.) Ganz unbeachtet darf auch nicht Richer I, 14 bleiben: *Ubi etiam Henricum regio genere inclitum, ac inde oriundum, ducem omnibus praefecit.* Derselbe Gedanke wird bei Adalbold, Vita Heinr. cap. 5, näher angeführt: *omnibus placuit, ut de ducatu transduceretur ad regnum (Henricus II.), de vexillo extolleretur in solium hereditarium. Hereditarium dicimus, quia audivimus a Karolo Magno ex parte patris decimam septimam, ex parte matris decimam sextam lineam propagationis tenebat.* Daß Konrad I. dem karolingischen Hause durch Verwandtschaft nahe stand, bedarf keiner Erwähnung mehr. Waitz, Verfg. V, S. 59. Auch das Anrecht Eubend Estrithsons auf den dänischen Thron ging allein vom Weiberstamme aus, während Harald der Parte von der Schwertseite stammte; wie denn auch in Norwegen Magnus V., der Sohn einer Tochter Sigurd Jorsalafars, den männlicherseits von Harald Schönhaar abstammenden Hakon Herabred verdrängte. Dahlmann, II, S. 147. 149. 163. Das Chron. Laur. sagt von den Staufern: *a quo (Cunrado II.), ut ajunt, processit adhuc permanens imperialis prosapia.* SS. XXI, S. 406.

² Die Nachricht bei Widukind wird bekanntlich vielfach angezweifelt, vergl. Waitz, Heinrich I., S. 195—198. Dümmler, Gesch. des offtr. R. II, S. 571 Anm. 3. Waitz, Verfg. V, S. 58. Widukind I, 16 hat: *omnis populus Francorum atque Saxonum quaerebat Oddoni diadema imponere regni, was, wie so oft, „die Deutschen“ heißt, und Thietmar setzt auch richtig an die betreffende Stelle: omnes regni principes.*

heim zum Könige erhoben und als solcher von geistlicher Hand gesalbt wurde¹. Dies letztere ist ein Act, der — so weit wir sehen — noch an keinem der früheren ostfränkischen Könige vollzogen wurde. Der Grund für eine derartige Neuerung liegt nahe: die Vorgänger Konrads stammten aus der männlichen Descendenz Karls des Großen, waren Karolinger; nunmehr kam ein neues Geschlecht, das der Konradiner, zur Herrschaft, welches, ebenso wie einst das Arnulfingische, zweckdienlich fand, sich durch die Weihe von Priesterhand noch eine besondere Sanction geben zu lassen. Dürfte es unmaßgeblich erscheinen, daß Konrad an der Spitze des fränkischen Stammes stand, so ist es andererseits durchaus bezeichnend — nicht etwa befremdlich (Dünmiller, *Nitfr. R.* II, 572) —, daß beim Uebergange der Krone auf den Franken des Baiernherzogs gar keine Erwähnung geschieht, obwohl sein Stamm seit Ludwig dem Deutschen ein hervorragendes Ansehen behauptet hatte; es ergibt sich aus dem Umstande, daß er keine karolingische Verwandtschaft in gleicher Weise geltend machen konnte².

Mit dem Emporkommen Konrads sollte ein Verlust für Deutschland verbunden sein: Lothringen, das alte fränkische Stammland, welches in manchen Beziehungen dem Westreiche näher stand, als den Völkerschaften, die rechts vom Rheine ansässig waren, mit denen es auch noch nicht lange und durch das Schwert verbunden gewesen, hatte sich auf die Seite der Legitimität, zu Karl IV. geschlagen.

¹ Unsere Auffassung deckt sich mit der Kantes, *Deutsche Geschichte* I, S. 13 (vergl. Leibniz, *Annal. Imp.* II, S. 246). Es dürfte nicht schwer in's Gewicht fallen, daß Konrad die letzten Könige nicht als seine Verwandten, sondern nur als seine Vorgänger bezeichnet, da wir es mit einer einfach übernommenen Formel der königlichen Kanzlei zu thun haben, überdies damals die urkundliche Betonung der Verwandtschaft nicht in dem Grade üblich gewesen zu sein scheint als später (vergl. *Waiz, Verfg.* V, S. 59). — In der deutschen Geschichte findet sich zweimal fast derselbe Vorgang: Otto von Sachsen erhält die Krone angeboten, er verzichtet zu Gunsten des kinderlosen Konrad. Jener stirbt, und zwischen seiner Descendenz und Konrad brechen Zerwürfnisse aus; als auch dieser vom Tode abgerufen wird, kommt Ottos Descendenz auf dem Thron, von dem letzten Könige designirt. Ein Jahrhundert später trägt man dem greisen Otto von Kärnten die Herrschaft an, er lehnt ab zu Gunsten des kinderlosen Heinrich II.; er stirbt, und zwischen seiner Descendenz und Heinrich brechen ebenfalls Zerwürfnisse aus, und gleichfalls gelangt nach dem Tode derselben die Descendenz Ottos zum Throne, wahrscheinlich designirt von Heinrich (vergl. meine Studien zur *Gesch. Konrads II.*, Bonn 1876, S. 195). Danach möchte man fast zu der Annahme neigen, daß jener erste Verzicht nur für die Person des Betreffenden galt; ob es rücksichtlich seiner Descendenz ganz bedingungslos geschah, darf immerhin zweifelhaft bleiben. Wäre es nicht der Fall gewesen, so ließen sich trefflich die erbitterten Kämpfe zwischen den Konradinern und Heinrich I., ja, sogar der Anschlag auf das Leben des Letzteren erklären. Eberhard war eben Konrads Bruder und regierungsfähig.

² Vergl. hier die Aeußerung, die Graf Eberhard gegen Ekkehard gethan haben soll, *Thietmar IV.*, 32. *Waiz, Verfg.* VI, S. 125. Was es zu bedeuten hatte, daß ein Thronbewerber aus königlichem Geschlechte stammte, zeigt Sigeb. *Cont. Gembl.* an. 1138, zu einer Zeit, wo das Rechtsgefühl schon unter dem Drucke des Parteitreibens stark alterirt war: *non ferentes principes Teutonici regni aliquem extraneum a stirpe regia sibi dominari, regem constituunt sibi Conradum virum, regii generis.*

Die Regierung des Konradiners gestaltete sich wenig glanzvoll, seine Ehe blieb kinderlos, und es lag demnach nahe, seinen Bruder Eberhard als denjenigen anzusehen, welchem der vornehmste Anspruch auf die Thronfolge im Reiche zustehe¹. Derselbe war aber beim Volke unbeliebt (Ekkeh. Cas. S. Gall. cap. 3, SS. II, 103) und es scheint ihm auch, nach Konrads eigenem Urtheil, gerade das gefehlt zu haben, was den wahren König ausmacht: jenes Herrschertalent, wodurch das Glück gefesselt wird. Bei dem jüngeren Bruder Otto, der in der Geschichte unverhältnißmäßig zurücktritt, dürften noch größere Bedenken zu erwägen gewesen sein. Zwiespalt drohte im Reiche auszubrechen (Cont. Regin. a. 919), da faßte der sterbende König den Entschluß, die Successionsrechte, welche etwa seine Cognaten beanspruchen konnten, an die verwandten² Liudolfinger, deren Stammhalter mächtig, beliebt und befähigt war, zu übertragen. Er berief seine Brüder und die Großen der Franken zu sich und ließ durch sie dem Sachsenherzoge die Reichsinsignien bringen. Eberhard zeigte sich als der in den Vordergrund tretende Führer dieser Gesandtschaft. Als er dem Bevorzugten die Kleinodien eingehändigt, sich und all das Seinige ihm tradirt hatte, waren durch diesen symbolischen Act auch seine Ansprüche auf die Regierung an denselben übergegangen. Zu Friesland traten Fürsten und Senioren zusammen und vor den Augen der Anwesenden designirte der Franke den Sachsen. Die Versammlung, dem Willen der Zunächstbetheiligten und den Zeitumständen Rechnung tragend, erkannte Herzog Heinrich durch Acclamation als Herrn und König an³, der sich der Salbung entzog, welche ihm die Geistlichkeit

¹ Fehlte in der Privaterbfolge die erste Parentel, so ward das Erbe in die zweite hinaufgezogen, d. i. 1) die Eltern; waren diese nicht mehr am Leben, so 2) die Geschwister. (Barnkönig und Stein, R. u. Rechtsg. II, S. 446; Gengler, Lehrb. d. deutsch. Privatrechts II, S. 1314). Solch ein Fall liegt hier vor, denn noch konnte Eberhard den Thron, karolingischer Tradition gemäß, vom Privateigen wenig verschieden erachten. Die gleiche Auffassung ergibt sich aus Widukind, I, 25, wo Konrad zu Eberhard sagt: quod ad te maxime respicit, Francorum toto regno (das ganze ostfränkische Reich) consulto. Vergl. Ekkeh. Cas. S. Gall. cap. 3, SS. II, S. 103: Chuonradus Eberhardum . . . fratrem habens ad regni gubernacula, si sibi superviveret, aspirantem. Liutprandi Antap. IV, c. 22.

² Heinrich nennt Eberhard seinen propinquus, dilectus consanguineus noster (Kremer, Orig. Nass. II, S. 63. 64), spricht aber nur von einem comes Eberhardus. Dies darf kein Bedenken erregen, da die Bezeichnung für Männer seiner Art damals noch schwankend war, sie hießen: comes, dux und marchio; auch werden ihre Machtbefugnisse umschrieben, z. B. bei Hrotswitha, De primord. coen. Gand. v. 309: Liudolfus suscepit primum propriae gentis dominatum. Obige Urkunde wird häufig commentirt durch zwei Gandersheimer Diplome (Harenberg, Hist. eccl. Gand. S. 64. 65), wo es in dem von Ludwig dem Jüngeren herrührenden heißt: Brun et Otto nostri fideles comites . . . tradiderunt nobis . . . monasterium . . . quod Liutolf genitor eorum . . . aedificare coepit. In der Bestätigungsurkunde Ottos I. hingegen ist die Rede von Liutolfus proavus noster . . . dux Saxonum . . . filii Otiae, duces Brun et Otto adierunt Ludovicum.

³ Es ist bekannt, wie sich die Sage dieses Stoffes bemächtigt hat. Die

durch ihren Primas, den Erzbischof von Mainz, anbot¹. Er mochte

am meisten sachgemäße Darstellung dürften der Cont. Reg. 919 und Thietmar I, 5 geben. Widukind trägt entschieden die Spuren von Hörensagen an sich, mehr noch Ludbrand und Ekkehard (vergl. Dämmler, Gesch. d. Ostfr. Rs. II, S. 613 Anm. 31). Bei dem ausführlichen Widukind, dem man mit Vorliebe zu folgen pflegt (I, c. 25. 26) geht die Erhebung Heinrichs als ein Act privater Natur, ausgeführt von Heinrich und Eberhard, vor sich, während die thatsächliche Betheiligung der Großen, die doch erst das jus ad rem zum jus in re machen konnte, ganz wegfällt. Eberhard tradirt sich Heinrich, die Großen treten in Friklar zusammen, wo E. den F. zum Könige designirt und der Erzbischof von Mainz ihm die Salbung anbietet, die nicht angenommen wird. Dies geschieht der universa multitudo und dextris in caelum levatis nomen novi regis cum clamore valido salutantes frequentabant; was doch nur heißt: die Menge rief dem neuen Könige Heil zu, nicht aber: sie rief ihn zum neuen Könige aus, was ihr (dem Umstande!) ja auch gar nicht zusam. Mit anderen Worten, von der eigentlich rechtlich verbindlichen Handlung, die sich z. B. bei der Erhebung Ottos I. im Porticus zutrug, weiß Widukind hier nichts, wir hören nur von der wesentlichen Acclamation durch das Volk (vergl. Widuk. II, 1: Ad haec omnis populus dextras in excelsum levans, cum clamore valido imprecatur nisi prospera novo duci), und selbst von der vielleicht nicht am richtigen Orte.

¹ Widuk. I, 26 läßt Heinrich sagen: penes meliores vero nobis unctio et diadema sit. Bei Thietmar I, 5 finden wir Heinrich zu Friklar gekrönt und ihn nur die bischöfliche Salbung abweisen. Thietmar schreibt allerdings 50 Jahre später als Widukind, hat aber über Heinrich I. sehr beachtenswerthe Nachrichten, er interessirt sich für obige Sache speciell, und sein Bericht deckt sich in dem hier in Betracht kommenden mit dem der Bischof der heil. Agra, wie sie uns Gerhard in seiner Vita Oudalrici cap. 3 überliefert. Dort heißt es: Die regi Henrico, ille ensis qui est sine capulo significat regem, qui sine benedictione pontificali regnum tenebat, capulatus autem, qui benedictione divina regni tenebit gubernacula. Gerhard steht chronologisch Widukind sehr nahe. Wir wissen, daß bei der ersten Krönung Ludwigs des Frommen und Lothars keine Salbung Statt gefunden hat, auch bei Ludwig dem Kinde heißt es nur, daß die Optimaten den Gekrönten und mit den königlichen Abzeichen Geschmühten auf den Thron setzten. — In den Documenten, die Wahl Christian I. und Karl Knudsens betreffend, wird nur die Krönung nicht aber die Weihe genannt. Verlauff in Kongl. dansk. Vid. Selsk. Afh. V, S. 63 Anm. 1. Erling Skakke konnte sich ausdrücklich die Salbung seines Sohnes vom Erzbischof erbitten (smyrria hann til velldis), Heimskr. III, S. 435; ja, es scheint, als ob die Schottischen Könige bis Robert Bruce, d. h. bis zum Jahre 1306, gekrönt worden sind, und zwar theilweise durch die Hand eines Laien, des Glans Macduff, nicht aber die Salbung empfangen. Burton, History of Scotland II, S. 23. 241. — In dem Krönungsformular, welches dem Bischofe Egbert von York zugeschrieben wird, ist die Betheiligung der Laien an der Krönung noch sehr wesentlich, z. B. überreichen pontifices und principes gemeinschaftlich das Scepter (Martene, De antiq. eccl. rit II, S. 214); in einem wahrscheinlich gleichzeitigen Priebr über die Krönung Athelstans (an. 924) heißt es ausdrücklich: conveniunt proceres et componunt diadema (Wilh. Malm. Gesta reg. Angl. ed. Hardy I, S. 211, vergl. Remble, Sachsen II, S. 31; ja noch in Betreff Haralds ist es äußerst wahrscheinlich, daß er sich selbst die Krone auf das Haupt setzte (an. 1037), da sich die Bischöfe es zu thun weigerten, oder daß es seine Parteigänger thaten. Vergl. Encom. Emmae, in Langebeck, SS. rer. Dan. II, S. 496 mit Roger von Wendob. (ed. Coxe I, S. 478), Wilh. Malmesb. Gest. Reg. (Hardy I, S. 319), Bromton (Twysden, Hist. Angl. SS. I, S. 932). In etwas späterer Zeit können wir drei Arten von Krönungen nachweisen, von

sich durch Verwandtschaft, Designation, Wahl und durch seine Macht genugsam legitimirt erachten, um sie entbehren zu können.

Als Heinrich seinem Ende entgegen ging, hatte er drei Söhne, die Anspruch auf die Nachfolge erheben durften: Thantmar war der älteste, aber mit der Hadeburg gezeugt¹, Otto, der älteste Sohn der Mathilde, geboren, als Heinrich noch nicht die Königswürde erlangt hatte, und Heinrich, der nach diesem Zeitpunkte zur Welt gekommen war. Dem fränkischen Rechte zufolge, das für die Ottonen so gut wie für ihre Vorgänger, die Karolinger, galt², hätte jeder der Söhne einen Theil des Reiches erhalten müssen. Da nun aber dasselbe von fünf Königen ununterbrochen als einheitlicher Staat beherrscht, diese Regierungsform mithin zur Gewohnheit geworden war, die Geistlichkeit, welche stets für Einheit des Reiches gewesen, sehr mächtig stand, und das ganze Staatswesen durch das Emporkommen der Stammesherrzöge sich umgewandelt hatte, so durfte Heinrich und wollte er auch wohl nicht wagen, auf die alte Successionsform zurückzu-

denen die eine darin besteht, daß der krönende Prälat dem Betreffenden feierlich die Krone aufsetzt, ohne ihn zu salben; auch in Byzanz sind Krönungen ohne Salbung nicht selten. Näheres hierüber in meiner „Entwicklungsgeschichte der Krönungen“. (Vergl. noch Stubbs, Const. Hist. I, S. 475 Anm. 2). Es möchte mithin wohl zu erwägen sein, ob wir hier nicht den von Widukind abweichenden Berichten zu folgen haben. Vergl. Waitz, Heinrich I. S. 40 u. 2. Aufl. S. 42. — Ufinger, in Hirsch Jahrb. des deutschen Reichs unter Heinrich II, Bb. I, S. 430. 431, scheint mir Thietmar mißzuverstehen.

¹ Ist Thantmar als legitimer Sohn anzusehen oder nicht? vergl. Köpfe—Dümmler, Kaiser Otto der Große S. 15. Groszuihla kennt Thantmar gar nicht, ebenso findet er keine Erwähnung bei Widukind I, 31, doch tritt er II, 9. 11 ohne Weiteres als Sohn Heinrichs und Bruder Ottos auf. II, 4 sagt Heinrich den Slaven Krieg an, weil sie den Gesandten seines Sohnes Thantmar Gewalt angethan haben. (Vergl. dagegen II, 9: Thiadboldus, nothus Cobbonis). Selbst Thietmar, der die Eheverhältnisse Heinrichs am ausführlichsten behandelt, läßt die Frage zweifelhaft. Heinrich und Hadeburg haben die Ehe jedenfalls in allen Formen Rechtens geschlossen und als legitim angesehen, was sich daraus ergibt, daß Heinrich dem Sprößling aus dieser Ehe den Namen seines älteren Bruders beilegte und er die Güter der Hadeburg als sich zugehörig betrachtete. Erst als sein Sinn sich der Mathilde zuwandte, erklärte er die Ehe für unerlaubt, es war dies ja der einzige Weg, auf dem er zu der neuen Geliebten gelangen konnte. Thantmars Benehmen ist nicht das eines Bastards, und wie er werden die Laien überhaupt gedacht haben; anders natürlich die Hochkirchlichen, die eine Verbindung mit einer Nonne nicht anerkennen konnten. Unsere Ueberlieferung ist hier fast ausschließlich aus geistlich-ottonischer Feder geschlossen. Ein ähnlicher Fall, wie der vorliegende, ist der mit Pippin, dem ältesten Sohne Karls des Großen, vergl. Waitz, Verfg. III, S. 240.

² Schulze in der Zeitschr. für Rechtsgesch. VII, S. 391. 401—405; Kraut, Vormundschaft S. 114 (vergl. meine Studien zur Gesch. Konrads II. S. 24 Anm. 3). Auch dürfte Widukind II, 11 als Beweis heranzuziehen sein: (Otto) Thiadricum et tres amitae illius filios, qui Thankmaro manus iunxerant, lege Francorum dampnatos strangulo fecit deficere. Thiadricus und seine Vettern waren, so weit wir sehen, Sachsen, der König strafte sie als Hochverräther nach fränkischem Recht (Vergl. Köpfe—Dümmler, Kaiser Otto I, S. 75. Anm. 2). Die Dotirungen, von denen Schulze S. 404 redet, lassen sich natürlich mehren, wir erinnern nur an Kunigunde, die Gemahlin Heinrichs II. Vergl. Waitz, Verfg. VI, S. 204 Anm. 3.

greifen. Wie hätte er über einen jener mächtigen Herzöge noch einen Regulus setzen können! So berief er denn eine Versammlung der Großen nach Erfurt, um die Angelegenheiten des Reiches zu berathen (*Vita Math. prior cap. 7*) und über seinen Nachfolger Bestimmungen treffen zu lassen (*Widuk. I, 41. Vita Math. post. cap. 7*)². Dort

¹ Noch bei der Erhebung Knuts von England 1016 heißt es: *at illi coeperunt dicere se procul dubio scire, quod rex Eadmundus fratribus nullam portionem regni sui nec vivens, nec moriens commendasset.* *Chron. Rogeri de Hoved., Rer. Brit. Scr. Nr. 51, I, S. 85.* Wie das angelsächsische Reich durch die dänischen Eroberungen thatsächlich auseinandergerissen ward, ist bekannt. Zwei Jahrzehnte nach Heinrich I. starb König Ludwig von Frankreich, zwei unmündige Kinder hinterlassend. Mit Unterstützung Hugos und Bruns wurde der ältere der beiden zum König der Westfranken erhoben, doch stieg der jüngere Karl später, als er mündig geworden war: *licet enim a fratre de regno pulsus sum. Pater nos duos fratres superstitis reliquit. Frater regnorum dominium totum possidet, nihil mihi concessit.* *Nitser IV, 9; vergl. III, 91.* Wir sehen daraus, wie lebendig noch der Gedanke eines theilbaren Reiches war, und daß dies für Deutschland nicht mißlicher als für Frankreich gilt, dürfte aus Ruotger, *Vita Brunon. cap. 19* erhellen: (*Liudolf und Konrad*) *etiam parta, ut ipsi jactabant, divitiarum et regni gloria . . . inde cunctis regni finibus facile se imperaturus arbitrantur.* Ja sogar zur Zeit Heinrichs IV. konnte noch an eine Reichstheilung gedacht werden (*Waiß, Vergl. V, S. 132*). Vergl. noch Dämmmer, *Östfränk. R. II, S. 498, 499*, vielleicht auch Eberhards Worten bei Liutprand, *Ant. IV, cap. 22.* Auf die Idee des Einheitsstaates wirkte vielleicht auch das Vorbild Frankreichs und Englands ein.

² Wir besitzen eine ganze Reihe von Nachrichten, die den Uebergang der Herrschaft von Heinrich auf Otto berühren und sich in zwei Gruppen zusammenfassen lassen. Der einen zufolge, gebildet aus den ottonisch-höfischen *Widukind* und *Protosmitha*, wird Otto vom Vater designirt und folgt ohne Schwierigkeit in der Herrschaft; nach der anderen, die eine ganze Reihe Quellen, von sehr verschiedenem Werthe umfaßt, ist die Sache nicht so glatt abgegangen. Wir folgen der zweiten Gruppe, und zwar aus folgenden Gründen: 1) weil die Schriftsteller der ersten Gruppe, vom Hofe beeinflusst, sehr leicht im Interesse desselben schreiben und verschwiegen; 2) weil die Berichterstatter aus der zweiten Gruppe theilweise von einander ganz unabhängige Nachrichten haben, die sich gegenseitig aber auf das Beste ergänzen, bisweilen sich auch decken; 3) weil die Angaben derselben durch die späteren Ereignisse commentirt werden und es an sich auffallend sein muß, daß Heinrich (und Thantmar?) beim Ableben des Vaters und für die Dauer des Interregnums ganz still geblieben haben sollte, während Heinrich schon — nach *Widukinds* eigenen Worten *II, 12. 15* — wenige Jahre nachher unter wenig günstigen Verhältnissen „von Begierde nach Herrschaft“ entflammt ist und ein verzweifelttes Ringen um die Krone beginnt. Heinrichs Jugend (er war ungefähr 16 Jahre alt, als der Vater starb) läßt sich dagegen nicht geltend machen, indem er mit 15 Jahren mündig geworden war und das Geschlecht der Ottonen überhaupt zu den frühreifen gehörte. (In wie erstaunlich jungen Jahren man im zehnten und elften Jahrhundert mit allen Präntensionen des Mannes auftrat, zeigt zumal die dänisch-norwegische Geschichte). Als eine mitberücksichtigte Quelle der zweiten Gruppe steht die *Vita Mathildis posterior* da, obwohl *Waiß* äußert (*Nachrichten von der Georg-Augusts-Universität 1852, S. 226*), daß von ihr für obigen Gegenstand nicht mehr die Rede sein dürfe. Wir würden uns diesem Ausspruche unbedingt anschließen, wenn die *Vita Math. post.* allein wäre, was aber nicht der Fall ist. Gegen *Waiß'* Ansichten über die hier einschlägige Flodoardstelle sind Zweifel laut geworden, vergl. *Köppe-Dämmmer Otto I. S. 25 Anm. 2.* — *Thietmar I, 12* kann nicht ganz in Wegfall kommen, obwohl er wahrscheinlich die *Vita* vor sich gehabt hat,

soß er von den Anwesenden zu Rathe gezogen sein, welchen seiner Söhne er für den regierungsfähigsten halte. Er entschied sich für Otto, den er designirte¹. Damit aber verstieß er gegen die Wünsche seiner Gemahlin, die gern ihrem jüngeren Lieblingssohne Heinrich die Krone zugewendet hätte², und vor Allem gegen die Wünsche dieses Heinrich selbst, der sich nicht entblödete — gleichsam scherzweise, wie uns überliefert wird — seinem Bruder Otto, in Gegenwart des Vaters und der Fürsten, in's Gesicht zu sagen, er sei der eblere von ihnen beiden (*Vita Godeh. cap. 4*). Zu einer förmlichen Erhebung Ottos ist es in Erfurt nicht gekommen; König Heinrich mußte zufrieden sein, ihn designirt und seine anderen Söhne mit Land und Leuten ausgestattet zu haben. Auf diese Weise war dem Bevorzugten ein entschiedenes Uebergewicht gesichert, was jedoch nicht hinderte, daß nach Heinrichs Tod zwischen seinen Söhnen um die Nachfolge gestritten wurde (*Flodoard. An. 936*). Viele meinten, Heinrich müsse die Regierung erhalten, da er im königlichen Palaste geboren sei³;

denn einerseits berichtet er mehr als sie und, andererseits ist er über Manches selbständig gut unterrichtet und sieht er Heinrich II. nahe. Letzteres gilt auch für den Verfasser der *Vita* selbst, die, wie schon Waitz S. 220 bemerkte, durchaus nicht rein panegyrisch für Heinrich ist. Was sonst gegen sie geltend gemacht worden: der Aufputz mit fremden Federn, berührt das von uns Bemerkte nicht. Auch will es uns bezüglich der dem Sulpicius Severus entlehnten, für Otto I. äußerst compromittirenden Stelle bedünken, daß man sie zur Zeit seines Sohnes in ein Werk, welches auf dessen Geheiß verfaßt worden, nicht einzig aus Vergnügen am Sage aufnehmen konnte; vielmehr scheint es uns mit dieser schießl. — Die wichtigsten vielfach von einander abweichenden Darstellungen der Erhebung Ottos I. sind: Köpfe in *Kanters Jahrb. des deutsch. Reichs* I, 2, S. 3; Giesebrecht, *Gesch. d. deutsch. Kaiserz.* I, S. 238, 241—243; Waitz, *Jahrb. des deutsch. Reichs unter Heinrich I.* S. 177. 178 (vergl. *Vergl. V.* S. 72); Köpfe—Dümmler, *Otto I.* S. 21—26. Vergl. oben S. 145 Anm. 1.

¹ Obwohl nur die späten *Annales Palid.* diese Notiz bringen, so scheint sie doch auf guter Ueberslieferung zu beruhen. Vergl. *Widukind* I, 41; Waitz, *Heinrich I.* S. 178 Anm. 1, dazu Köpfe—Dümmler, *Otto I* S. 24 Anm. 2.

² Ein gutes Gegenbild bietet uns etwa 100 Jahre später die Geschichte Frankreichs. Hugo der Große, der Thronfolger, ist gestorben. Sein Vater König Robert entscheidet sich für die Nachfolge seines nunmehr ältesten Sohnes Heinrich, während die Mutter Robert, dem jüngeren, die Krone zuwenden will. Auf einer Versammlung der Großen zu Reims setzt der Vater seinen Candidaten durch (Vergl. *Rob. Glaber* III, 9 u. A.). Ähnliche Fälle finden sich auch anderswo, zumal ist die Thronfolge der Söhne Evend Gfrithsons ausgiebig, bei der wir sehen, wie das Alter neben der Descendenz von Wichtigkeit, aber durchaus nicht der einzige in Betracht kommende Factor ist.

³ *Vita Math. post. 9*, vergl. *Liutpr. Antap. IV, 18*. — Nach dem Tode des angelsächsischen Königs Cadgar kam es im Jahre 975 zu Zwispigkeiten über die Thronfolge, die Mehrzahl war für den ältesten Sohn, einige Große des Reiches wollten aber das Wahlrecht behaupten und stimmten für den jüngeren, da weder der Vater noch die Mutter des älteren bei seiner Erzeugung gekrönt gewesen seien. *Rappenberg, Gesch. v. England* I, S. 414. Eine ähnliche Anschauung zeigen die Worte des jungen Heinrich III. von England nach seiner Krönung, wo er es billig findet, daß sein Vater ihm diene: *ego enim sum filius regis et reginae, ipse vero non*. *Matthaei Paris. Hist. Angl. in SS. Rer. Angl. Nr. 44, I, S. 353*.

die meisten und angesehensten Fürsten des Reiches aber hielten zu Otto und brachten durch die Vorstellung, daß Heinrich noch durch Anderes als die väterliche Erbschaft, etwa durch ein Herzogthum, entschädigt werden könne, auch Mathilde zur Nachgiebigkeit (Thietmar I, 11)¹. Dies mag auf einer Zusammenkunft geschehen sein, die der Thronbesetzung wegen nach dem Tode Heinrichs I. stattgefunden hat (Widuf. II, 1. Thietm. II, 1). Als man in Aachen zur Definitivwahl schritt, war die Nachfolge Ottos eine allseitig entschiedene Thatsache. Der Haß der Brüder gegen den Begünstigten aber blieb und machte sich Luft in verheerenden Bürgerkriegen.

Wir dürften hier den altgermanischen Rechtsatz, daß dem Geschlechte die Nachfolge, dem Einzelnen der Anspruch auf dieselbe zustehe, praktisch verwirklicht sehen. — Designation und Wahl des Volkes entschieden für Otto, der auch der best berechtigte war². Sehr treffend sagen daher die Quedlinburger Annalen (936): kraft seines Erbrechts wird Otto erkoren in den väterlichen Reichen nachzufolgen.

Was Heinrich I. am Ende seiner Regierung gethan, das vollführte Otto mitten im bewegten Laufe der seinigen. Er designirte den Sohn Rudolf zum Nachfolger und erwirkte, daß die Großen sich

¹ Widuf. II, 2: Sigifridus . . . nutriens juniorem Henricum secum tenuit. Heinrich war schon 16 Jahre alt, und brachste deshalb keinen Pfleger mehr! Sollten hier nicht politische Gründe vorliegen? das teneri so ganz freiwillig gewesen sein? Vergl. S. 143 Anm. 2.

² Leider läßt sich nach Widufind nicht sicher entscheiden, aus welchen Gründen Heinrich I. Otto designirte. An der betreffenden Stelle I, 41 heißt es: qui maximus et optimus fuit; soll das heißen: der der Älteste und Mächtigste, oder der der Größte und Beste war? — Letzteres nach Analogie von Jupiter optimus maximus. Widuf. sagt II, 1: defuncto . . . maximo optimo Henrico, II, 36 aber: dominus rerum, fratrum natu maximus optimus. Liudpr. Antap. IV, 15 hat: Henricus . . . potissimum ac religiosissimum natorum suorum regem constituit. Hrotsuitha Gesta Oddon. v. 37. 38: Hic aetate prior fuerat, meritis quoque major Congruus et sceptris defuncto patre gerendis. Vita Math. post. cap. 9: alii vero desiderabant Ottonem, quia aetate esset major et consilio providentior (vergl. Thietm. I, 11). Also auch dort, wo seine frühere Geburt angeführt wird, finden wir seinen überragenden Werth betont, bei Eintrand nur letzteren. So knappe Notizen wie Ruotger, Vita Brun. cap. 5, Flodoard, Ann. 936, sind unausgiebig. — Am 13. Sept. 936 stellte Otto eine Urkunde aus, worin folgende Stelle vorkommt: si aliquis generationis nostrae (— meine Nachkommenschaft!) in Francia vel Saxonia regalem potestativa manu possideat sedem, in ejus defensione sit monasterium cum sanctimonialibus. Sin autem alter e populo eligatur rex, ipse quidem in eis suam regalem teneat potestatem, sed nostrae cognationis qui potentissimus erit advocatus loci habeatur. Hierauf dürfte nicht zu großes Gewicht gelegt werden, und zwar, weil das Wort 'cognatio' darauf zu deuten scheint, daß der Fall angenommen, wo keine Agnaten mehr am Leben seien. (Wer stand auch dafür, daß Ottos Geschlecht immer der Krone würdig bleibe, daß nicht jene Volkswahl nothwendig werde?). Ueberdies fällt die Urkunde ganz in den Anfang der Regierung des neuen Königs, als sich rings die Schwierigkeiten erhoben; da mag sich seiner eine niedergeschlagene Stimmung bemächtigt haben, in der er jene Worte schreiben ließ. Es komme was da wolle, die Advocatie über das ihm heilige Stift soll den Rudolfingern bewahrt bleiben! —

eidlich verpflichteten, ihm nach seinem Tode die Treue zu wahren. Sehr bezeichnend ist, daß wir in unseren maßgebenden Quellen das Wort 'eligere nicht finden, es war eben keine Auswahl da, Liudolf war einziger Sohn und bereits mündig¹.

Ganz anders gestalteten sich die Verhältnisse, als durch Ottos Vermählung mit der jugendkräftigen Adelhaid eine weitere Nachkommenschaft in Aussicht kam. Noch war der Gedanke der Individualsuccession nicht über Anfechtungen erhaben (vergl. S. 143 Anm. 1), noch viel weniger der der Erstgeburt, und als nun die schöne Stiefmutter und Heinrich von Baiern, der gehasste Onkel, das entscheidende Wort beim Könige erlangten, als gar das Gefürchtete eintrat, Adelhaid einen Sohn gebar, und man sich zuflüchtete, daß Otto diesem sein Reich zuzuwenden gedenke², da hielt sich Liudolf nicht länger; er warf das Schwert für seine Ansprüche in die Wage, der Gemahl der Schwester, Friedrich von Mainz, viele ausgezeichnete Männer und ein nicht unbedeutender Theil des Volkes hielten zu ihm (vergl. Ruotger, Vita Brun. cap. 19). Aus sachlicher Erwägung und persönlicher Verbitterung hat er den Kampf begonnen und verzweifelt hat er ihn geführt; doch der Sieg verblieb dem Vater und bald erloschen mit dem Tode des Sohnes seine Befürchtungen.

Als Otto beschloß seine zweiten Romzug anzutreten, sammelte er eine große Anzahl von Getreuen in Worms, wo mit einmüthiger Zustimmung der Großen des Reiches und des ganzen Volkes sein Sohn gleichen Namens zum Könige erwählt wurde (Cont. Reg. a. 961). Es geschah dies contra morem, weil er in gleiche Würde neben seinen noch lebenden Vater trat und er erst das siebente Jahr erreicht hatte, mithin noch regierungsunfähig war. Obgleich Liudolf einen Sohn hinterlassen hatte, der mit dem nunmehr Erhobenen gleichen Alters war, so hatte dieser doch, nach dem Satze „nächst Blut nächst Gut“, der auch im fränkischen Rechte galt, den vornehmsten Anspruch auf die Krone, welchen Otto I. alsdann, wie bemerkt, ratificiren ließ; doch mag nicht ganz ohne Einwirkung geblieben sein, daß damals im sächsischen Rechte die Bestimmung durchgesetzt wurde: der Sohn eines verstorbenen Sohnes sei neben dem überlebenden Sohne gleich erbberchtig³. Der Vater ließ dem Neuerwählten schon jetzt die Salbung durch Priesterhand, mit ihr den Nimbus gött-

¹ So umgehen Widukind III, cap. 1, Ruotger, Vita Brun. cap. 18, Gerhard, Vita S. Oudalr. cap. 10, Hrotsuitha, Gesta Oddon. v. 442, und der hier besonders präcise Flodoard, Ann. 953, den Ausdruck; dagegen kann der spätere Thietmar II, 2: Unde pater (Liudulfum) communi tocius senatus electione honoris consortem atque laboris decerneret successorumque firmaret, um so weniger geltend gemacht werden, als Thietmar hier nicht unabhängig von Widukind zu sein scheint und es mit dem consors honoris atque laboris an sich ein problematisch Ding ist.

² Flodoard, Ann. 953: forebatur eidem puero rex regnum suum promittere. Vergl. dazu Hrotsuitha v. 746 und die Gesch. Ludwigs d. Jr.

³ Widukind II, 10; vergl. Sachsensp. I, 5, 1; dazu Lex Wisig. IV, 5, 4; cf. IV, 2, 18; Gengler, Privatrecht II, S. 1313; Köpfe, Widukind S. 90. 140. Amira, Erbenf. S. 123; Warnkönig und Stein, Franz. R. und Rechtsg. II, S. 442; Dahmann II, S. 347.

licher Weiße, und später auch die Kaiserwürde zu Theil werden; Otto II. bereitete seinem Neffen durch die Uebertragung zweier Herzogthümer eine fast königliche Stellung.

Raum war Otto I. gestorben, als man seinen, nunmehr erwachsenen, Sohn auch als Alleinherrscher begrüßte. Es berief derselbe, zehn Jahre später, einen großen Reichstag von italienischen und deutschen Großen nach dem lombardisch-kärnthnischen Verona, wo abermals der 'mos' in solcher Weise gebrochen werden sollte, daß der noch nicht vierjährige Otto (III.) zum Könige erwählt wurde. Nachdem es geschehen, ward der Knabe über die Alpen gebracht und von den Erzbischöfen von Ravenna und Mainz in Aachen gesalbt. Noch weilte man beisammen, da brach plötzlich die Schreckenstunde herein, gestorben sei der Vater, verwaist sei das Kind und wie dieses das Reich!

Heinrich der Jünger übernahm als nächster Schwertmage die Vormundschaft (Thietm. IV, 1. Ann. Quaedl. 984). Doch als nächstem Schwertmagen stand ihm auch der nächste Anspruch auf den Thron zu, sobald es gelang den „unmündigen Otto, der wegen seines jarten Alters nicht regieren konnte“ (Richter III, 99), bei Seite zu schieben. Er widerstand der Versuchung nicht, sammelte sich einen Anhang, vornehmlich aus geistlichen Fürsten bestehend, und arbeitete nun entschieden dahin, die Regierung bei eigenen Hulden zu erlangen. Schon war er von seiner Partei zum Könige ausgerufen, ein Lebeum erschallte zu seiner Ehre¹; das letzte Ziel mußte die feierliche Salbung und Krönung sein. — Mit Heinrich in gleicher Linie von Seiten der Spindel stand Lothar² von Frankreich, der Sohn der Gerberge; dieser trat gegen Heinrich, als dessen ehrgeizige Pläne ruckbar wurden, auf und nahm seinerseits die Vormundschaft in Anspruch, aus selbstthätigen Motiven, wie sein Nebenbuhler. Doch zwischen beiden erhob sich eine dritte Partei, die weder den Franzosen noch den Jünger im deutschen Reiche wollte regieren sehen. Sie bewahrte dem legitimen Kinde die Krone und wandte die Mundschaft der Mutter zu.

¹ Es dürfte hier daran zu erinnern sein, daß um diese Zeit in England Unmündigkeit wiederholt als Hinderungsgrund zur Erlangung der Krone angesehen wurde. Vergl. Lappenberg, Gesch. v. Engl. I, S. 391. 461. 582. Die Einwirkung des vielfach mehr entwickelten angelsächsischen Reiches auf Deutschland wird bedeutender gewesen sein, als sich im Einzelnen erweisen läßt. Der gegenseitige Verkehr reicht nämlich schon bis in die Zeit der römischen Herrschaft hinauf. Ottos des Großen Gemahlin Edith war bekanntlich eine Engländerin, und derselbe Herrscher schloß mit Aedgar ein Friedensbündniß. Um das Jahr 1000 finden wir die Deutschen bereits in ungewöhnlich begünstigtem Rechtszustande in London (Lappenberg, Stahlhof S. 1. 2), wie denn auch der Zusammenhang angelsächsischer und deutscher Krönungsformeln durch Waitz nachgewiesen ist. Waitz, Krönungsformeln S. 19. Auch der Umstand, daß sowohl Heinrich II. als auch Konrad II. ihre Brüder zwingen in den geistlichen Stand zu treten, hängt gewiß mit der Furcht zusammen, sie könnten bei einem vorzeitigen Tode jener gegen etwaige noch unmündige Kinder als Kronprätendenten aufreten.

² Brun von Braunschweig, der uneheliche Enkel Heinrichs I., kommt gegen diese legitimen Verwandten nicht in Betracht. Vergl. noch Dronke, Tradit. S. 142: nobilis princeps de Saxonia regali stirpe progenitus, Hertao nomine (978).

Hatte schon Otto II. ausgesprochen, daß ihm von Gott seine Herrschaft kraft väterlicher Succession verliehen sei (Waitz, Verfg. VI, 123), so rief auch Gerbert als kundiger Hofmann seinem Zöglinge, dem dritten Otto zu: du übertriffst die Griechen an Herrschaft und regierst die Römer nach Erbrecht¹. Die Krönungsformel, deren man sich in dieser Zeit bediente, hob an mehr als einer Stelle das erbliche Recht bei der Nachfolge hervor (Waitz, Verfg. VI, 125). Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß dasselbe in Deutschland wie in anderen Ländern siegreich durchgedrungen wäre, wenn die einzelnen Dynastien von längerer Dauer gewesen, doch kaum konnten sie mit solchen Ansprüchen offen auftreten, und der Tod schritt ein, als übermächtiger Verbündeter des alten Rechtes der Auswahl.

Auch noch auf einen Umstand muß hingewiesen werden, der ganz dazu angethan war, die Rechtsbegriffe zu verwirren. Er besteht in dem Hereinziehen Italiens in die fränkisch-sächsische Monarchie, des Königlischen Italiens sowohl als auch des kaiserlich-päpstlichen, und zwar nicht als eines bloßen Nebenlandes. — Mag eine Partei der Italiener² und mag Otto I. die Herrschaft über die Apenninländer als eine solche betrachtet haben, die, durch das Schwert erworben, sich nur durch das Schwert behaupten lasse, so lenkte doch schon sein Sohn vermittelst der Tage von Verona und Aachen in jenes andere, engere Verhältniß hinüber, das sich vorerst zu Gunsten des Südens gestaltete³. Die intellectuelle Ueberlegenheit desselben machte sich geltend, Otto III. weilte in Rom und Ravenna als in ständigen Residenzen, er zog die gebornen Römer seinen Deutschen in Rath und That vor (Gesta ep. Cam. II, 113)⁴ und wollte gar das römische Recht zum Kaiserrechte ausweiten. Der Nachfolger Heinrichs I. war jetzt nicht mehr König des Ost-Frankenreiches, er war eine internationale Größe geworden⁵, die sich selber den angestammten scharf umgrenzten Rechtsboden unter den Füßen wegzog. Eine leidenschaftliche Unzufriedenheit

¹ Olleris, Oeuvres de Gerbert S. 298. Vgl. auch ep. 27: rom herilis vestri puori, und: regem, herodem regni, regno privatai, bei Hirsch, Jahrb. I, S. 437.

² In der Grabchrift Benedicts VII. (Watterich, Pont. Rom. Vitae I, S. 86) heißt es: Hic primas repulit Franconis spurca superbi || Culmina qui invasit sedis apostolicae.

³ Siehe das stolze Selbstgefühl in den Versus de Ottone et Heinrico (Dümmler, Anselm der Peripat. S. 81): Regum creatrix maxima || Clamat jam Italia. Die meisten Quellen nennen bei der Krönung Ottos III. nur den Primas von Italien, auch bei Thietmar IV, 15 steht Johannes von Ravenna voran.

⁴ Sehr beachtenswerth dürfte die Zusammenstellung in den Bezeichnungen Romanus, Saxonius, Italicus sein, die Otto III. urföndlich auf sich bezogen hat. Waitz, Verfg. VI, S. 111.

⁵ Ein eigenthümlicher Beweis für die universelle Bedeutung des Kaisertums möchte sich auch darin finden lassen, daß im französischen Hauptkloster, dem des heil. Martin von Tours, noch in weit späterer Zeit nach Regierungsjahren der Kaiser und der französischen Könige gerechnet ward, vergl. das Chron. Turonens. Magn., in A. Salmon, Recueil de Chroniques de Touraine.

entwickelte sich gegen den letzten der Ottonen, die sich sogar auch auf sein Geschlecht erstreckte, wie bei seinem vorzeitigen Tode empfindlich zu Tage treten sollte.

Durch das Ereigniß von Paterno erlangten Heinrich von Baiern und dessen jüngere Brüder, welche als Geistliche endeten, die nächsten Ansprüche auf die Krone¹. In Betreff der Verwandtschaft von weiblicher Seite hätte man an die Söhne der Mathilde, Ottos III. Schwester, denken können, doch wären dieselben noch nicht erwachsen, überdies in einer Ehe erzeugt, die anstößig gewesen zu sein scheint, da Mathildens Gemahl, Pfalzgraf Ezzo, seinen Ursprung nur aus einem alten Ministerialengeschlechte herleiten konnte². Sie durften also nicht ernstlich in Betracht gezogen werden. Anders verhielt es sich mit Otto, dem Sohne der Lutgarde, welcher bedeutende Stammgüter besaß und dem Herzogthume Kärnthen vorstand.

Da berichtet nun Thietmar (V, 16), daß dieser Otto von Heinrich wegen des Anrechtes der Verwandtschaft³ und des Alters und ob seiner reifen Trefflichkeit zum Könige ausersehen worden, daß er sich diese Last aber bescheiden verbieten und Heinrich als den fähigeren (aptiorem) erklärt habe, ihm auch fortan immer getreulich freund geblieben sei. Das Anerbieten als solches darf nicht angezweifelt werden, desto mehr aber, ob Heinrich es ernst damit gemeint hat; er war der Sohn seines Vaters, war nach alten Frankenrechte der besser berechnigte, war der mächtigere (Thantmar, Vita Bernw. cap. 22). Wahrscheinlich stellte er das Anerbieten in der sicheren Voraussetzung, daß es abgelehnt werde; er gewann dadurch den damals modisch umworbenen Heiligenschein der Demuth und, was wichtiger war, die sichere Unterstützung des Kärnthners, deren er dringend bedurfte; denn gegen die Nachfolgeberechtigten hatte sich ein ernster Widerstand erhoben; wollten sie die Sache des Geschlechtes retten, so galt es, zusam-

¹ Gesta ep. Cam. I, 113: Heinricum .. sibi legunt ... defuncti imperatoris proxime consanguineum. Ann. Quedl. 1062: Heinricus ad quem summa imperii pertinebat.

² Vergl. meine Studien zur Gesch. Konrads II, S. 19 Anm. 1.

³ Thietmars Worte sind: jus consanguinitatis. Würden wir sie mit „Vorrecht seiner Verwandtschaft“ übersetzen, so kämen wir auf den späteren Grundsatz: „nächst Blut, nächst Gut, der nächste zur Sippe, der nächste zur Erbschaft“. in seinem ganzen Umfange, da Otto von Kärnthen dem Verstorbenen um eine Etage näher stand, als Heinrich von Baiern. Dies jedoch widerspricht der Anschauung, wie sie in den fränkischen Volksrechten niedergelegt ist. Vergl. oben S. 133. 134. Hier mit harmonirt auch das Auftreten Heinrichs des Jünglers Otto III. gegenüber und die Stelle der Gesta ep. Cam. I, 113 u. A. Das Forstthungs-gesetz stellt in die erste Erbklasse den Sohn, in die zweite Tochter und Sohnesohn zc. Wilda in Zeitschr. für deutsch. Recht XV, 252. Vielleicht begann um die hier in Betracht kommende Zeit die alte strenge Norm der Franken schon in der Weise ins Schwanken zu geraten, daß bei einer durch mehrere Zwischenglieder getrennten Verwandtschaft, wie die Ottos und Heinrichs, sich allen Ernstes Zweifel erhoben, ob nicht beide gleichwerthig in Betracht kommen konnten. Vergl. Warunkönig und Stein, Fr. R. und Rechtsg. II, S. 436.

menzuhalten. Ob Otto bedingungslos zurückgetreten ist, wer mag das ergründen? (Vergl. S. 139 Anm. 1).

Schon ehe die obigen Verhandlungen gepflogen sein können, benahm Heinrich sich als 'hereditarius successor', dem die Regierung des Reiches zustiehe¹. Er empfing die kaiserliche Leiche sammt den Insignien und setzte Heribert von Köln, der aus Privatinteresse die heilige Lanze vorausgeschickt hatte, gefangen, bis er sich zur Herausgabe derselben bequeme². Die Begleiter der Leiche, von denen er wußte, daß sie unter dem Einflusse des ihm abgeneigten Erzbischofs standen, suchte er durch Versprechungen für seine Succession zu gewinnen; — nur so konnte einem Bürgerkriege vorgebeugt werden. Die Antwort, welche er erhielt, war ausweichend.

Als die Leichenfeier in Aachen begangen, erklärte die Mehrzahl der Anwesenden Heinrich wegen vielerlei Eigenschaften ungeeignet (non idoneus) das Reich zu erlangen und zu beschützen (tueri) und erhob deshalb Hermann von Schwaben, der, mächtig dastehend, wahrscheinlich auch durch einen complicirten Stammbaum seine ferne Verwandtschaft mit Karl dem Großen darthun konnte. Die Thatsache, daß zuerst Heinrich berücksichtigt wurde, läßt zur Genüge erkennen, daß man in ihm den zunächst Berechtigten sah; da er aber nicht als König erwünscht war, so berief man sich auf die einzige rechtliche Möglichkeit, durch welche das Resultat erreichbar schien: man erklärte ihn regierungsunfähig. Vielleicht hat Mancher hier nach bester Ueberzeugung gehandelt, denn Heinrich war durchdrungen von der mönchisch-pietistischen Anschauung, die im Hause der Ottonen zum guten Ton geworden war. — Wie am Rheine zeigten sich Viele im Osten gesonnen, auch dort trat in Ettehard von Thüringen ein Thronbewerber auf.

Es drohte augenscheinlich die Gefahr, das nach Ungebundenheit ringende Fürstenthum werde das übel berathene Reich aus den Fugen sprengen, indem Hermann, wenn er auch officiell und vorerst wohl noch allen Ernstes nach der Krone der deutsch-italienischen Monarchie strebte, doch den bescheidneren Hintergedanken hegte, bei einem etwaigen Mislingen wenigstens die unabhängige Herrschaft über einen Theil derselben und zwar die über Schwaben und Elsaß herauszuschlagen (Ann. Sang. maj. a. 1002. Hirsch, Jahrb. I, 217 Anm. 6). Längst schon wurden die Herzogthümer als Reiche bezeichnet (Watz, Verfg. V, 132 Anm. 3)³, und Heinrich hat im nächsten Jahre urkundlich ausgesprochen, daß ihm mit Gottes Beistand die einmüthige

¹ Annal. Quaedl. an. 1002. Vergl. Watz, Verfg. VI, S. 124—126. Ufnger in Hirsch, Jahrb. I, S. 438—446. Boehm, Quemadmodum ab Ottone I. etc., Berolini 1865, S. 50 f.

² Vergl. Sigeb. Gembl. a. 1002: Insignia regni ab eo violenter extorsit, quasi jure hereditario sibi competentia.

³ Auch die Auffassung, welche sich im Sachsenpiegel III, 53, 1 findet, ist sicherlich nicht erst zur Zeit Eikes von Reggo entstanden; ihr zufolge waren Sachsen, Baiern, Franken und Schwaben ursprünglich Königreiche, die, von den Römern bezwungen, ihre Bezeichnung in die von Herzogthümern umwandelten. Die Kaiser thaten ihnen später Abbruch.

Wahl von Bisköfen und Fürsten und die erbliche Nachfolge im Reiche ohne irgend eine Theilung gewährt worden sei (Hirsch, I, 438; Waitz VI, 122).

Wir haben in diesen Worten, neben der Andeutung einer wohlbegründeten Befürchtung, den alten Grundsatz des erblichen Reiches¹. — Das Recht stand auf Heinrichs Seite, es war Pflicht, dasselbe geltend zu machen, wenn nicht anders — mit Gewalt! An eine Zusammenbringung einer allgemeinen Reichsversammlung durfte bei der obwaltenden Zerfahrenheit nicht gedacht werden: so brach er denn, nach fast sechsmonatlichem Interregnum, mit kriegerischem Anhang gegen den Rhein auf, um „in Mainz seine Einsegnung zu empfangen“. Erzbischof Willigis, wenn er nicht schon der intellectuelle Urheber dieses Unternehmens war, zeigte sich ihm günstig gesinnt; unter seinen Auspicien wurde Heinrich in einer Parteiwahl erhoben und eiligst von ihm zum Könige gekrönt. Es gelang dem letzten Eudolfinger, sich sowohl in Sachsen als auch in Lothringen Anerkennung zu verschaffen², und bald huldigte auch Hermann von Schwaben. Devot, wie Heinrich war, ließ er aufzeichnen, daß die fromme Hand Gottes schnell und in gutem Frieden die Rebellion unterdrückt habe (Schöppflin, Alsat. diplom. I, S. 146). Wieder einmal hatte die Legitimität über praktische Bedenken gesiegt.

Wenn sich unter Otto III. die enge Verbindung zwischen Italien und Deutschland zu Gunsten des ersteren gestaltet hatte, so änderte sich dies seit der Regierung Heinrichs II. Alle unzufriedenen Elemente waren gewaltsam explodirt; noch war kein Monat seit dem Ereignisse von Paterno verfllossen, als schon Arduin von Ivrea, ein entschiedener Gegner der deutschen Dynastie, die Krone Italiens empfing. Seine erste Urkunde stellt er aus als König durch göttliche Vorsehung, nach dem Willen Gottes des Retters und unseres Befreiers³; die Ottonen erkennt er nicht als rechtmäßige Vorgänger an⁴.

¹ Zu Verla ruft maxima multitudo einstimmig: Henricum Christi adjutorio et jure hereditario regnaturum. Thietmar, Chron. V, 2.

² Vergl. Waitz, Bergf. V, S. 106. Auch Konrad II. wurde erst nachträglich in Sachsen und Lothringen gehuldigt (man denke auch an Konrad I. und Heinrich I), was mit dem Selbständigkeitsbewußtsein der Herzogthümer zusammenhängt. Dieselbe Sitte findet sich im skandinavischen Norden. Einen auf dem alta fylknäping in Drontheim zum Könige erwählten sehen wir eine Rundreise durch das ganze norwegische Reich machen, um sich an jeder einzelnen Dingstätte das Königthum besonders bestätigen zu lassen. K. Maurer, Beschreibung des norweg. Stammes zum Christenth. I, S. 281. Vergl. Beda, Hist. eccles. II, 16. Ueber die Reise der Merowingischen Könige bei ihrem Regierungsantritt, auf der sie den Unterthaneneid in Empfang nahmen, Waitz, Bergf. II, S. 158. Stubbs, Const. Hist. I, S. 148, vergl. Kemble, Die Sachsen in England (deutsch von Brandes) I, 124. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer S. 237.

³ Provana, Studij crit. sopra la storia d'Italia ai tempi del re Arduino. Ap. Nr. 21: In nomine . . . Arduinus rex divina providente clementia secundum voluntatem Dei Salvatoris nostrique liberatoris. Salvator kommt auch sonst vor, liberator ist mir nur hier aufgestoßen.

⁴ Provana Nr. 21 sagt Arduin: per hoc nostrum regale praecip-

Er ist ein national italienischer König und fühlt sich als solcher, seinen Anhang findet er wesentlich in dem niederen Adel¹, den Bürgerschaften mehrerer lombardischer Städte² und einem Theile der niederen und mittleren Geistlichkeit³. Petrus von Como, der unter Otto III. das Erzkanzler-Amt für Italien verwaltet hatte, der vornehmste Beamte im Lande, stand von vornherein auf seiner Seite. Doch wenn Arduin also als nationaler König galt, so trat Heinrich auf als Rechtsnachfolger der Ottonen⁴. Die Mehrzahl der hohen Geistlichen (Hirsch, Jahrb. II, 364) und Manche aus der Laienaristokratie hielten zu ihm. Schon am 16. November 1002 läßt er an Stelle des italienischen Bischofs von Como den deutschen Willigis als Erzkanzler für Italien fungiren⁵; drei Monate später, zu einer Zeit mithin, wo er noch nicht jenseits der Alpen gewesen und seine Sachen durch die Nie-

tum, prout juste et legaliter valemus, confirmamus, quemadmodum a tertio Ottone (weder Titel noch praedecessor etc.) praecipitali auctoritate confirmata sunt omnia. — Provana Nr. 24 übergeht Arduin Otto gestiftetlich, er sagt nur: quapropter . . . ecclesiae . . . confirmare concedere dignaremur. In der Urkunde Nr. 25 zählt er Herrscher von Karl dem Großen bis auf Berengar, mit ihren Titeln, als seine Vorgänger auf, ohne etwas von den Ottonen wissen zu wollen. Vergl. Tatti, Annali sacri di Como II, S. 813 und 821. 816. 819. 825 und die Privilegien Konrads II. S. 840 und 842, wo sogar alle drei Ottonen genannt werden, auf welche Heinrich II. folgt, während Arduin übergegangen ist. Wie Otto III. und Heinrich II. setzt auch Arduin den großen Königsbann von 1000 Pfund Gold an.

¹ (Arduinum) secundus vero milites pene omnes in perjuria crimen atrociter coegisse, Provana S. 344.

² Das mächtige Mailand hat Arduin wahrscheinlich schon anerkannt, bevor der Erzbischof von seiner griechischen Reise zurückgekehrt war (Giulini, Memor. sulle stato di Milano III, S. 24). Aus Thietmar VI, 7 könnte man auf antibeneditische Gesinnung in Mailand schließen. Noch am 27. Februar 1004 urkundet Arduin dort. Prov. S. 376. Auch Stadt und Geistlichkeit von Verceil, dessen Bischof doch die erhaltenen Alobe Arduins (Prov. S. 356) zu behaupten hatte, dürften ihm nicht feindlich gewesen sein. (Ueber die in Vercelli ausgestellte Urkunde vom Ende Januar 1005 vergl. Hirsch Jahrb. II, S. 373 Anm. 3). Schon zur Zeit des Conflicts mit dem Bischof von Ivrea hielten es viele Bürger der Stadt mit dem Markgrafen. Prov. S. 340. In besonders naher Beziehung stand er zu seiner Krönungsstadt Pavia (Prov. S. 362, 370, 373), woraus sich die verbitterte Stimmung der Einwohner erklärt, die den furchtbaren Aufstand zu Wege brachte; daß derselbe nicht durch Heinrichs Gerechtigkeitliebe entstanden ist (vergl. Thietmar), bedarf kaum der Erwähnung. Hirsch, Jahrb. II, S. 373—375.

³ Gotefredus Mediolanensis ecclesiae presbyter ist Arduins Kanzler, Provana S. 376. Im Jahre 1003 schenkt Arduin dem Propst der Stiftskirche von Vercelli (!), seinem Kanzler (!), Aöste. Vergl. Hist. patr. Mon. Chart. I, S. 415; Chron. Novaliciens., SS. VII, S. 128; Hirsch, Jahrb. II, S. 368. Die italienischen Königs-cataloge rechnen von 1002—1004 Arduin als König; auch sie sind von Geistlichen geschrieben.

⁴ Vom Standpunkte der continuirlichen Dauer des Reiches, als dessen Vertreter er erhoben war. Konrad II. sagt zu den Pavesen (Wipo, cap. 7): si rex perit, regnum romansit; dieselbe Auffassung liegt im Sachsenp. III, 54, 2: also man den koning küset, so scal he deme rike hülde don.

⁵ Eine tiefgreifende Aenderung, die befauntlich in der Weise bestand erhielt, daß die Würde an den Erzsuhl von Köln geknüpft wurde.

berlage Ottos von Kärnthen dort schlecht standen, ließ ihn sein Getreuer Siegfried von Parma fern in Rhynwegen durch einen anderen Getreuen, den Markgrafen Theobald, angehen, ihm die Abtei Nonantula zuzugestehen, was Heinrich auch kraft kaiserlicher 'auctoritas'¹ gethan hat.

Italien, von Außen durch Griechen und Saracenen bedroht, im Innern durch Zwietracht und eigenwillige Ungebundenheit zerrissen, bot nicht Consistenz genug für einen einheimischen Herrscher; Arduins Königthum fristete ein kümmerliches Dasein; der Papst mußte über die Alpen eilen und ein deutsches Heer in's Land rufen. — Bei der nächsten gemeinsamen Königswahl, die bald darauf Statt fand, wurden die Italiener als Bürger des Reiches ebenso erwartet, wie Sachsen, Lothringer und Slavische Markbewohner²; aber nicht, wie vor Jahren, trat man in Verona zusammen, sondern beim fränkischen Kamba, und einzig in Betracht kommend war nunmehr die Stimme der Deutschen. Ohne auch nur einen Anspruch auf selbständige Kur oder auf Zustimmung zu erheben, zogen Große und Stadtbewohner Italiens nach Constanz und Zürich, um Konrad II. zu huldigen, oder mit ihm zu verhandeln³. Als dann wenige Jahre später, wie einst dem unmündigen Sohne Ottos II., so jetzt dem des ersten Saliers das Königthum übertragen werden sollte, vereinte sich wieder auf deutschem Ho-

¹ Imperialis auctoritas in der Urkunde neben nostra imperialis concessio. Orig. Guelf. I, S. 516. Oftern 1025 (Breslau, Kanzlei Konrads II. Nr. 26), also noch ehe die italienischen Großen dem Könige Konrad gehulbigt hatten, weilte schon der Abt von St. Pontian bei Lucca bei ihm in Augsburg und erhielt die Rechte seines Klosters von ihm bestätigt. In der Urf. vom 14. Juni 1026 heißt es: rex Francorum, Longobardorum et ad imperium designatus Romanorum. Breslau, Kanzlei Nr. 62. In der Bulle Johannes XI. vom 31. Oktober 994, also bevor Otto nach Italien kam: per interventum d. Ottonis excellentissimi regis nostrique spiritualis filii et futuri Dei gratia imperatoris. Jaffé, Reg. Pont. Rom. Nr. 2950 (ob echt). Wipo im Teutalogue v. 111: (Heinricus III) caesar futuro. Dieser auf einer Diebülle spes imperii genannt. Steindorff, Jahrb. d. deutsch. Reichs unter Heinrich III. S. I, S. 17. Arduin nahm, sobald er zum Könige erhoben war, den Titel eines Kaisar an. Hirsch, Jahrb. II, S. 356 Anm. 2, vergl. ebbf. Anm. 1. Eine von ihm geschlagene Münze trägt die Aufschrift imperator, Provana 7. Beachtenswerth ist auch, daß Rudolphus Glaber die Begriffe des Imperium und Regnum nicht unterscheidet. — Vergl. Waitz, Verfg. V, S. 112 Anm. 3; VI, S. 103. 178.

² Wipo cap. 2: Italiam transeo, cujus principes in brevi convenire ad regiam electionem nequiverunt. Ueber Burgund hingegen bemerkt er: Burgundia enim nondum Romano imperio, ita ut nunc, acclivis fuerat. Von einer zweiten Krönung Konrads in Mailand berichtet er nichts, vielleicht weil sie ihm zu nebensächlich erschien. Arnulf. Gesta, SS. VIII, S. 12, a. 1024: Heribertus adiit Germaniam solus ipse regem electurus Theutonicum, läßt durchblicken, daß er sich zu unmittelbarer Theilnahme an der Königswahl zu Kamba berechtigt hielt. Daß die Italiener wirklich Gesandte nach Deutschland in der Wahlangelegenheit geschickt hatten, steht in dem Briefe Bernos von Reichenau. Giesebrecht II, S. 674. — Eine ganz andere Anschauung war zur Zeit Eikes von Reggo herrschend, der im Sachsenspiegel III. 52, 1 aufschreute: De Dudeschen scolen den koning kesen dor recht.

³ Arnulf von Mailand gelobte Heinrich erst auf italienischem Boden, doch noch vor der Krönung zum italienischen Könige, eidlich Treue. Thietmar VI, 5.

den eine große Versammlung, die sowohl das deutsche Reich als vermuthlich auch Italien und Rom repräsentirte¹. Solche gemeinschaftlich unternommene, oder doch so geplante, gemeinsam verbindende öffentliche Handlungen zeigen, daß Nord und Süd nicht in voller Sondernung geblieben waren, daß die Nachfolger Ottos I. nicht über zwei getrennte Reiche, sondern der Idee nach über eine große einheitliche Monarchie herrschten². Vollkommen und allseitig verwirklicht ist dieser Gedanke allerdings niemals, der Gegensätze waren zu viele und zu große³, die Alpen stellten sich ihm entgegen, und lebendig zitterte nach der Gedanke eines selbständigen italienischen Königreiches. Wider

¹ Steinbörf, *Jahrb. d. deutsch. Reichs unter Heinrich III.* I, S. 15.

² Von diesem Gesichtspunkte aus konnte Konrad II. den ein anderes Princip vertretenden Papesen sagen, das Reich verharre in seiner Dauer, wenn auch der König sterbe (*Wipo cap. 7*), wo nicht an das *regnum Italicum* zu denken ist. Wie der Venetianer Johannes nur von einem Diadema der Reiche weiß (*regnorum . . . diadema*), das Heinrich II. rechtlich empfangen habe (*SS. VII, S. 35*), so der Hof- und Familienhistoriograph Wipo nur von einer Krone Konrads II. und von einer Heinrichs III. (*cap. 23, SS. XI, S. 268*: *Nam dum in superioribus annis duas coronas, id est patris et matris suae, mundus veneraretur, nunc tertia (Heinrici) addita; zu der Zeit war Konrad schon Kaiser*). Ein Poet in der Umgebung Leos von Vercelli sang, lange bevor Heinrich in Rom gekrönt wurde: *Enricum sine sanguine praefecit monarchiae*. Höfler, *Die deutschen Päpste* I, 331. Im Briefe Bernos von Reichenau (*Giesebrecht II, S. 674*) werden die Italiener gemahnt, nicht übereilt zu handeln, sondern zu warten, *quatinus nunc iterum unius regis cura jungat societas . . . quos hactenus nulla Alpium potuit segregare asperitas, nec publica aut privata causarum sequestrare necessitas, wo klar und bestimmt die Zusammengehörigkeit der Reiche ausgesprochen ist. Das Gleiche wollen und nicht wollen ist Bernos Ideal in Betreff Deutschlands und Italiens. In dieselbe Richtung dürfte es weisen, wenn das deutsche Kärnthener durch das italienische Verona und Aquileja vergrößert wurde. Auch darauf mag aufmerksam zu machen sein, daß sich auf den Bamberger und Fuldisch-Eberhardischen Handzeichnungen eine dreizackige Krone als ständig verwendetes Attribut findet (auch auf den Köpfen der personificirten Provinzen etc.); diese Thatsache und die Zeit der Entstehung in Betracht gezogen, können wir kaum umhin an eine mythische Deutung zu denken: die Dreieinheit weist auf die Dreieinigkeit, diese dürfte wieder eine Anspielung auf die drei Haupttheile des Reiches sein, auf Germania, Italia (Roma) und Gallia, genau wie sie uns das eine der Silber überliefert. *Giesebrecht II, S. 601, 95; Cod. Eberhardi im Marburger Staatsarch.* Aus allem diesem dürfte sich ergeben, daß der Einwand, die Italiener seien nur als personal mit den Deutschen Unirte zur Kur gekommen, nicht stichhaltig ist. Der Begriff der Personalunion dürfte sogar den Deutschen des ersten Jahrhunderts fremd gewesen sein. — Auch das ist zu beachten, wie in Italien und Deutschland die richterliche Thätigkeit des Königs für unsere Zeit in gleicher Weise durchaus an das Hofgericht geknüpft ist, wie noch in der staufischen Periode sich ein Richter des Kaisers nach Urtheil der Großen findet, Fälle, bei welchen auch in Italien in rein italienischen Angelegenheiten nach der im deutschen Hofgerichte üblichen Weise geurtheilt wurde. *Ficker, Forsch. I, S. 160. 162. 603.**

³ Wir dürfen uns jedoch auch nicht die Verbindung der einzelnen deutschen Stämme irgendwie eng denken, jeder derselben bildete ein *regnum* für sich, lebte darin mit eigenen Dialekten, Trachten, Rechten und Gewohnheiten, haßte und verachtete den Nachbarn gewöhnlich mehr als ersprießlich war. *Wais, Bergf. V, S. 147, 148, dazu z. B. Widukind II, 15, wo die Lothringer un-kriegerisch genannt sind, Thietmar VI, S. 32, der ihnen unbefähigte Gesinnung*

denselben machte sich seit dem Tode Ottos III. die robuste Kraft Deutschlands geltend¹: der Erzkanzler Italiens war stehend ein Deutscher, die Thätigkeit des Pfalzgrafen, der stets ein italienischer

und gewohnter Weise Unrecht vorwirft; die Alemannen sind verruchte, zum Rauben nur zu sehr angelegte Menschen, Thietmar V, 7; die Baiern begnügen sich daheim mit Wenigem, sind außer Landes aber unerfättlich, Thietm. V, 11 (VI, 8). Bei solchen Gesinnungen war es natürlich nichts Seltenes, daß gefährliche Raufereien entstanden, sobald verschiedene Völkerschaften zusammenkamen: auf dem Reichstage zu Tribur, 875, geriethen Sachsen und Franken an einander, Annal. Faldens. an. 875; während Konrads II. Aufenthalt in Hilbesheim stießen die sächsischen Getreuen des Bischofs mit dem gewiß im Wesentlichen fränkischen Gefolge des Königs zusammen, Vita Godeh. prior cap. 26, SS. XI, S. 186; bei der Krönung Kunigundens die Baiern mit den Sachsen, Thietm. VI, 11. — Demnach ist es als eine weise Vorsicht zu betrachten, daß Heinrich II. die Alemannen, Franken und Lothringer außerhalb Pavia gelassen hat. Vergl. Thietmar VI, 6; Widuk. II, 6. — Wie man in den Zeiten Arnulfs zweifeln konnte, ob eine Ehe unter den Angehörigen verschiedener Stämme nach dem Rechte des einen vollzogen eine rechtmäßige sei (Waiz, Berg. V, S. 149), so klagte auch der Mönch Gottschalk, daß die Zeugen, welche gegenwärtig waren, als seine Eltern ihn für das Kloster bestimmten, nicht wie er aus sächsischem Stamme, sondern aus fränkischem gewesen, mithin der vorgenommene Act ungültig sei. Fraban, im Sinne der universellen Kirche, erwiderte, daß es vor Allem auf die Glaubwürdigkeit und Rechtschaffenheit der Zeugen ankomme. Kunstmann, Frab. Magn. Maur. S. 70. In derselben Richtung fiel eine Entscheidung des Concils von Tribur. Waiz, V, S. 149 Anm. 4. — Waren die Gegensätze eines deutschen Stammes gegen den anderen schon groß, so waren die zwischen Deutschen und Italienern im Rechts- und socialen Leben doch noch größer. Thietmar findet sie befechtlich, III, 8; gottlos, V, 16 und im Bösen einig, VI, 5. Sie verziehen Gerbert nie, daß er im Dienste des Barbarenkaisers gestanden hatte, ep. 11, 5. Vergl. Strömer, Kirchengesch. III, S. 1406 u. A. Schingen die Deutschen mit dem Schwerte drein, so wehrten sich die Italiener mit den unheimlichen Waffen der Unterdrückten, mit Gift und Dolch.

¹ Der Inhalt von Bernos Schreiben (Giesebr. II, S. 674) scheint mir im Wesentlichen darauf hinauszulaufen, daß er den Italienern eine Rolle überweist gleich derjenigen der übrigen Provinzen. Von solchem Standpunkte aus müssen sie sich natürlich ebenso wie diese vor übereilten Schritten hüten, dürfen sie nicht einseitig vorgehen. Was der Convent bei Lamba beschließt, wird der Gesamtmonarchie zu Nutz und Frommen gereichen. Vergl. Pabst in den Forsch. V, S. 343. 346; Waiz, Berg. V, S. 108 Anm. 4. — Zu dieser Auffassung stimmen die Bamberger Zeichnungen. Auf der einen huldigen vier weibliche Gestalten dem Könige Heinrich: Roma (Italien), Gallia (Lothringen) Germania und Slavia (das rechtselbische Deutschland mit den Marken und Böhmen, vergl. Wipo cap. 2: adjacentes Solavi). Hier sind also die vier Bestandtheile des Reichs in eine Linie gestellt; hielten Gallia, Germania und Slavia, d. h. die nordalpinischen, wesentlich deutschen Theile desselben, zusammen, oder auch nur die compacte Masse von Germania und Slavia, so war ihre Ueberlegenheit gegen das vereinzelte Roma von selber bedingt, wodurch sich jenes andere Bild ergiebt, in dessen Mitte die blonde Germania steht, Scepter und Weltkugel, die Füßgäulen der Herrschaft, in der Hand haltend, zur Rechten Roma, zur Linken Gallia, während sechs weibliche Halbgestalten, slavische Stämme, Tribut bringen. Giesebrecht II, S. 601, 95 und Titelluxter; Förster, Gesch. d. deutsch. Kunst I, S. 68. Doch bleibt zu beachten, daß Italien einen Erzkanzler — allerdings einen Deutschen — hatte, während es für Lothringen keine eigene Kanzlei gab; bezw. nur kurze Zeit gegeben hatte. Dümmler, Döfr. N. II, S. 407. 499.

weltlicher Großer gewesen war, als Vorsitzenden im königlichen Hofgerichte hörte auf, und an seine Stelle trat der Kanzler; massenhaft wurden italienische Bischofsitze, wahrscheinlich auch reiche Abteien, durch Deutsche besetzt; die Königsboten für Italien und die Kanzler desselben scheinen überwiegend jener Nationalität angehört zu haben, und Heinrich III. erhob gar eine Reihe von Deutschen zu römischen Päpsten¹. Das König-Kaisertum ging abermals von national-deutscher Basis aus, was als natürliche Folge ergab, daß sich in dem nicht deutschen, doch beherrschten Italien ein Rückschlag gegen dasselbe hervorbildete. Er erfolgte durch den toscanischen Bauernsohn (?), der als Gregor VII. den Stuhl Petri bestiegen hatte². Wie dieser das Verhältniß von Süd und Nord durchaus umgestaltete, so war er es auch, der jener Tendenz einer erblichen Thronfolge, die in Deutschland immer und immer wieder durchzubrechen suchte, principiell den Garauß machte.

Vorerst eilte die Dynastie der Ludolfinger ihrem Ende zu; nicht nur Otto III., auch Heinrich II. starb, ohne Kinder zu hinterlassen, und der einzige ihn überlebende Bruder war Bischof von Augsburg. Es ergab sich daraus, daß die Ansprüche auf die Krone den Verwandten von weiblicher Seite zufielen, welche aus den Söhnen Ezos bestanden, die nunmehr erwachsen waren, und zwei Konraden, den gleichfalls selbständigen Enkeln Ottos, jenes Kärnthner Herzogs, dessen jus consanguinitatis ihm einst das Anerbieten der Thronfolge eingetragen hatte. Die mißliebige Ehe der Mathilde und der Umstand, daß es den Pfalzgrafen nicht gelang, einen Ausschlag gebenden Anhang zu gewinnen, mußte sie gegen die Konrade zurücktreten lassen. Um diese sammelten sich die Parteien, und zwar in der Weise, daß Pilgrim von Köln mit den Lothringern zu dem jüngeren hielt, während Aribon von Mainz mit dem größeren Theile seiner Suffragane und der mächtigen Familie der Luxemburger sich auf die Seite des älteren stellte. Ob Kaiser Heinrich einen von den beiden designirt hat, läßt

¹ Ficker, Forsch. zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens §. 171. 178. 322.

² Interessant für die auch bereits anderen Ortes auftauchende Aenderung der Anschauungen ist der Bericht Anselms in den Gesta ep. Leod. cap. 58, SS. VII, S. 224. Wiger von Ravenna wird wegen verschiedener Vergehen 1046 nach Aachen vor König Heinrich III. gerufen. Das Urtheil der dort versammelten Bischöfe ward gefordert; respondentibus quibusdam ad voluntatem imperatoris, quibusdam vero hesitantibus, venit ad Wazonem episcopum (Leodiens.), illo multum excusante, Italicum episcopum nequaquam a se cisalpino debere judicari, imperator iterum, ut ammonitus per obedientiam super hoc facto iudicii sententiam edicat, vehementer insistit. Darauf hin wendet Wazo seine Einrede, es handle sich um kirchliche Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Papste zustehe; Wazo mochte fühlen, daß es mit seiner ersten Ausflucht übel stehe. Wir haben hier also die zwei Anschauungen: Heinrich III. und ein Theil der Versammlung will über den italienischen Bischof wie über einen Angehörigen desselben Reiches geurtheilt wissen, Wazo scheidet zwischen italienischen und deutschen Staatsangehörigen. Vergl. Steindorff, Heinrich III. I, S. 296; Ficker, Forschungen III, S. 351. 352.

sich nicht sicher beantworten, wahrscheinlich ist dem jüngeren die Bevorzugung zu Theil geworden¹.

Die verwickelten Verhältnisse bewirkten, daß abermals, wie nach dem Tode Ottos III., die Mächtigeren das Haupt erhoben und nach dem Höchsten oder doch nach Hohem strebten. Daß dennoch bei der Designationwahl nur die Nachkommen der Liudgarde ernstlich in Betracht gezogen wurden, zwei Männer, die sich an Besitzthum bei weitem nicht mit den Stammesherzögen messen konnten, zeigt klar wie nichts Anderes, was es ausmachte, daß ein Tröpfchen vom Blute des großen Karl in ihren Adern rollte², denn noch waren die Deutschen nicht dahin gediehen, sich aus Politik machtlose Könige zu setzen. Bekanntlich fiel die Entscheidung bei Ramba zu Gunsten des älteren Konrad, des würdigsten³, des ärmeren. Konnte es doch sogar im Auslande heißen, es stehe derart mit ihm, daß er nichts zu verschweigen habe⁴.

Der erste Salier hielt es mit seinem Sohne wie der erste Otto, und Heinrich IV. folgte unangefochten als unmündiges Kind seinem Vater. Während der Minderjährigkeit desselben erstarrte der hohe Adel zusehends, doch die Schlacht an der Unstrut entschied das Uebergewicht des Königs, welches er unter Anderem in der Weise zu nutzen wußte, daß er die Thronfolge seines einjährigen Konrad durchsetzte. Es schien, als ob die Erbfolge des Erstgeborenen das Recht der Auswahl erdrücken sollte, und doch bestand gerade darin eine der wesentlichsten Handhaben für die annahmlich auftretende Aristokratie. Wollte sie sich dieselbe wahren, so mußte sie die Praxis durchreißen.

Schon beim Tode Ottos III. hatte die revolutionäre Fürstengewalt mit dem altherwürdigen Thronfolgerechte des Geschlechts den offenen Kampf begonnen; sie war unterlegen, und nicht besser sollte es ihr bei den Versuchen ergehen, die sie zwei Jahrzehnte später machte. Erst jetzt, da sie sich nicht entblödete, mit dem furchtbarsten Feinde des König-Kaiserthums, mit dem regenerirten Papstthume sich zu verbünden, erst jetzt gelang es ein Weiteres durchzusetzen. In Forchheim wurde in Gegenwart zweier apostolischer Legaten laut allgemeiner Zustimmung für Recht befunden und durch die Auctorität

¹ Vergl. meine Studien zur Gesch. Konrads II. S. 19—27. Zu der dort S. 27 Anm. 2 geäußerten Möglichkeit bezügl. der Uebergabe der Insignien dürfte Thietmar V, 9 als analoger Fall gezogen werden, wo es heißt: Bernhardus igitur dux, accepta in manibus sacra lancea, ex parte omnium regni curam illi fideliter committit. Heinrich II. hatte die Lanze schon seit Monaten von Heribert in Händen.

² Vergl. meine Studien S. 24 Anm. 3.

³ Wipo cap. 2: propter virtutem et probitatem . . . pone omnes eligerunt. Wipo ist allerdings nicht ganz unparteiisch, bei dem jüngeren Konrad betont er nur dessen potentia und ambitio. Auch die Worte bei Gotfried von Biterbo (SS. XXII, S. 243) sind trotz ihrer sagenhaften Einkleidung für die Sache als solche herbeizuziehen: Cuno . . . interrogatus, quis ad imperium aptior videtur.

⁴ Wilhelm von Aquitanien schreibt an Leo von Bercelesi: Canon . . . neque posse donare fertur, nec aliquid auferre in regno Italiae. Bouquet X, S. 484.

des Vicars Christi bestätigt, daß die königliche Gewalt Niemanden mehr durch Erbrecht zukommen dürfe, wie es bisher Rechtsgewohnheit gewesen, sondern ausschließlich durch freie Wahl der Fürsten zu vergeben sei (Bruno cap. 91. Paulus Bernr. cap. 95). Die Zusage Rudolfs von Schwaben, seinem Sohne nicht schon bei seinen Lebzeiten die Krone zuzuwenden, liefert dazu den praktischen Commentar.

Das Belieben der Reichsaristokratie hatte Gestalt gewonnen; die Legitimität nahm den Kampf auf und führte ihn durch zwei Jahrhunderte. Ein neuer Abschnitt der deutschen Geschichte war eröffnet: die blutige Epoche der Gegenkönige. Aber wenn auch ein König von Fürsten und Papstes Gnaden geloben konnte, dem Nachfolger Petri treu und gewärtig zu sein, das deutsche Volk bewährte dennoch, daß es ein Volk des Rechtes sei.

Wohl selten ist in einem wenig consolidirten Reiche, unter beispieldios ungunstigen Verhältnissen, so zähe und folgerichtig an einer staatsrechtlichen Gewohnheitsfassung festgehalten, wie in demjenigen, welches sich zeitweise von der Nordsee bis gen Apulien erstreckte, an dem Rechte der Familie auf die Thronfolge; lange Jahrhunderte war und blieb dort die Erblichkeit das Erste und Ursprüngliche, wesentlich nur als Regulator derselben diente die Kur.

Kleinere Mittheilungen.

Verse aus der Hussitenzeit.

Mitgetheilt von H. Peiper.

Die nachstehenden Gedichte fand ich, nach Rhythmen aus der Zeit des Verfalls suchend, um in ihnen Aufschlüsse über Erzeugnisse früherer Zeit zu gewinnen, in dem ums Jahr 1702 zumeist aus Handschriften der Pauliner-Bibliothek in Leipzig zusammengetragenen 'Opus miscellaneum' des evangelischen Pfarrers Chr. Ezechiel, eines für die schlesische Geschichtsforschung wichtigen Sammlers, über dessen Leben und Schriften kürzlich Dr. Markgraf in der Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthums Schlesiens, XII, 163—195 (1874), ausführlich berichtet hat. Dort ist auch S. 179 jenes Opus misc. erwähnt, welches sich heut im Besitz der Breslauer Stadtbibliothek befindet. In dem dritten (einst fünften) Bande desselben stehen die folgenden Gedichte als Nr. VII, VIII, XIX, XXXVII und XXXVIII auf Bl. 127^r, 129^v, 207^r, 448^v, 451^r.

Ueber die Dichter, denen II und V zugeschrieben werden, Johann von Weklar und B. de Maroschis habe ich nichts in Erfahrung bringen könnn; die schlechten Verse, zumal des ersteren, lassen sie auch einer mühseligen Nachforschung wahrlich nicht werth erscheinen.

Die Abschrift Ezechiels ist reich an Fehlern, deren Verbesserung nicht überall sofort zur Hand war; oft genug mag die schlechte Schrift der Vorlage die Schuld daran tragen, aber zur Erklärung von Fehlern wie z. B. IV 1, 1 *promere et usque* reicht eine solche Annahme nicht aus; wir finden ja in III und in den in der Anmerkung dazu angeführten Liedern hussitischen Inhalts, wo mehrere Handschriften zu vergleichen gestattet war, Uebereinstimmung der letzteren in den meisten Fehlern und müssen dieselben also auf Rechnung mangelhafter mündlicher und schriftlicher Ueberlieferung setzen.

Dem Gedicht I ist der bekannte Hymnus *de cruce domini* des Claudianus Mamertus zu Grunde gelegt, IV der alphabetische Hymnus des Sedulius: *A solis ortus cardine*; V der Johannes-hymnus des Paulus Diaconus; die Vorlage für III ist viel jünger: von ihr wird weiter unten Mittheilung gemacht werden.

I.

Hymnus, quem Bohemi Pragae in celebratione festi Johannis Huss decantarunt.

- | | |
|--|--|
| <p>1. Pange lingua gloriosi
Praelium certaminis,
Quo bellantur studiosi
Vi divini numinis
Contra dolos criminosi
Et perversi agminis.</p> <p>2. Virum gignit virtuosum
Bohemorum regio;
Castum, pium, fructuosum,
Suo fovet gremio;
Viva fide animosum
Transmittit concilio.</p> <p>3. Ibi legis veritatem
Forti mente profitens,
Tectam cleri vanitatem
Clara voce detegens
Ac vivendi puritatem
Per scripturas astruens:</p> | <p>4. Tanquam privus condem-
natur
Verus a fallicibus,
Vinclis diris mancipatur
Justus a scelestibus,
Sanctus igne concrematur
Saevis a tortoribus.</p> <p>5. Sic fidelis coronatur
Servus vitae laurea,
Et honore sublimatur
In caelorum patria,
Qui triumphat, dum luctatur
Mundi cum malitia.</p> <p>6. Patri summo atque nato
Laus sit et imperium
Spiritui ac beato
Ultra aevi terminum,
Qui fideli tribulato
Suum donat gaudium!</p> |
|--|--|

II.

Versus hexametri de incineratione haereticorum Hussonis et Jeronymi a M. Joh. de Wetslaria compositi.

- Jam breviter mundus mendacem dicere totus
Juste censetur Hussonem Parce ministrum
Et deceptorem fallacem tot animarum.
Ille haereticus combustus et incineratus
5. Est in concilio Constantiae rite parato
Anno milleno C quater decimo sexto.
Audiui dici, et est mihi saepe relatum,
Cum hic haereticus Husso duceretur ad ignem,
A viris doctis et magnis est sibi dictum
10. Necnon consultum: tantum remaneret inultum
Hoc malum, jam actum per eum et saepe patratum,
Si reclamaret; ab igne se liberaret,
Si tamen haec fieret praesenti synodo sancta.
Illis dicebat respondet atque ajebat:
15. 'Nobiles jam multos populos et agmina multa
Petro fidem illam traxi, imo et stabilivi;
Hac mihi de causa non reclamare licebit'.

I, 4, 2 Vinculis §f.

II, 15 populosor die Abſchrift, pplosor am Hande.

III. Carmen s. rhythmī Latini de haeresi Bohemorum.

- | | |
|--|---|
| <p>1. Omnes Christicolae
mentes advertite,
statum mundi cernite,
mox ex hoc perpendite,
messem esse prope.</p> <p>2. Fides [nunc] catholica,
orthodoxa ecclesia,
papa cum fratribus
ac dominis praesulibus
simulque totus clerus.</p> <p>3. Heu male despicitur,
dum per vim subicitur
seculari gladio;
in hujus mundi studio
aufertur honos deo.</p> <p>4. Montibus pellucidum
sol abstraxit radium,
quem nunc a convallibus
humiliumque cordibus
credo recessurum.</p> <p>5. Fides fugit Asiam,
derelinquit Africam,
exul est Bohemiae
simulque Moraviae
in finibus Europae.</p> <p>6. His jam in confinibus,
diversis scismatibus,
variis haeresibus,
perversis dogmatibus,
errores renovantur.</p> <p>7. Error ibi Arrii
simulque Nestorii,
malitia Eunomii,
scelus Macedonii
ac Euticis perversi,</p> <p>8. Pelagii malitia,
Ebonitae nequitia
Wiciefque stultitia,
simul Huss maleficia
ac haeresis perversa.</p> <p>9. Anno millesimo
quatercentesimo
additoque decimo
orta est haec scissio
in Pragensi clero.</p> | <p>10. Stipes hujus haeresis
cum suis fallaciis
est Wicief auctor sceleris,
degens nunc in inferis
cum dogmate perverso.</p> <p>11. Ex quibus post ortus est
et Johannes Husinecz
Johannesque Biskupez,
Nicolaus Kunratecz,
Christianus Jacobellus.</p> <p>12. Haec sunt primogenita
in ista malitia,
qui sanctorum merita
cum sua nequitia
noverunt postergare.</p> <p>13. Ex quibus post orti sunt,
qui hanc sectam astruunt,
veritatem nesciunt
sanguinemque sitiunt;
hoc est genus perversum.</p> <p>14. Horum jam recensita
maledicta nomina
sunt in baratro nota,
quorum signatio tota
est maledictio plena.</p> <p>15. Hi regnant in aetheris
sicut cancer in aquis,
quorum hic memoria
sine omni gloria
non est laude digna.</p> <p>16. Horum jam novissimus,
Ruckizanus pessimus,
Panista scelestissimus,
nequam astutissimus,
haeresis defensor.</p> <p>17. Hi de stirpe Canaan,
pater quorum est Satan,
genuit quos Jesabel,
Tschieih gym vladne
ydiabel
in regno Acherontis.</p> <p>18. Romanam ecclesiam
asserunt adulteram,
papam Christi vicarium
et coetum cardinalium
Pseudo nominantes.</p> |
|--|---|

19. Omnesque articulos
hos Wicklef erroneos
dicunt salutiferos,
heu Christo consonos,
false condemnatos.
20. Hi ambulant in griseis
tunicis, caputiis
cum longis liripipiis
in summitate verticis,
cussinam differentes.
21. Haec secta fortissima
est et validissima,
caput habens validum,
Podiebrath Georgium,
regem hunc modernum.
22. Hinc sanctus apostolus
claret ex [suis] baronibus,
imperator validus
cum caeteris principibus
secum pepigit foedus.
23. Heu caput nostrum cecidit,
quod huic sectae restitit,
Ladislaus occubuit,
totus orbis doluit
de tanti regis morte.
24. Jesu rex in aethere,
in brachio potentiae,
nutu tuae clementiae,
in regno Bohemiae
fidem tuam defende.
25. Mater misericordiae,
pietatis et gratiae,
nobis fer spem veniae,
in valle hac miseriae
populum defende.
26. Omnes devotae animae,
Vestro posco juvamine:
errorem hunc ut valide
deus misericordiae
conculcet, exorate!

R. Höfler, Geschichtschreiber der hussitischen Bewegung in Böhmen I (Fontes rerum Austriacarum. Erste Abth. SS. II. Band), hat S. 558—560 denselben Rhythmus als 'cancio de autoribus bohemi sciismatis aus der Handschrift der Prager Universitätsbibliothek XI C 8 in etwas anderer Gestalt herausgegeben. Beide Texte liefern gegenseitig so manche Verbesserung und Ergänzung. Ich bezeichne Höflers Text durch P, den Text Czechiels durch L.

Die Breslauer Abschrift enthält die Notiz: compositum fuit hoc carmen circa a. C. 1463. vid. Cod. 841 Libb. Coll. Princ. Maj. pag. Cat. Feller. 381. Dieselbe bezieht sich auf das bekannte Fellersche Verzeichniß, in welchem ich auch angezeigt finde: Rhythmi de morte Wenceslai Imperatoris; M. Joh. de Wezlaria versus de incineratione Bohemorum Hussonis et Hieronymi, S. 363 Nr. 71 und S. 404.

1, 2 mente L 4 et hoc L 2, 1 nunc fehlt P 2 cum suis fr. P 4
lies domnis 3, 1 displicetur L 4 in mundi hujus P 5 honor P 4, 1
pellucidis L perlucidis P. Reim und Sinn fordern pellucidum 2, que P
convallium L 4 cordium L 5, 2 dereliquit P 6 Error ibi Arii ist
vor S. 1 gefest aber als Anfang von 7, 1 dort wiederholt 6, 2 dimersis L
7, 1 Arii P 2 que] et P 5 ac fehlt P 8, 2 Ebeonite P 2, que] ibi P
4 Hus simul P 5 heresi P 9, 2 quadringentesimo P quatercensimo L
10 Ex quo mox exortus est ist hier in P vor Vers 1 gefest, derselbe
Vers bildet dort den Anfang von Str. 11. 2, est zu tilgen; ober sceleris
und inferis zweifeltig zu lesen 2, scelerum zuerst L 4 inferum zu-
erst L 11, 1 Ex quo mox exortus est P Ex quibus post omnibus L
2, et fehlt P Joh. de H. P Huspenitz L 2 Biscopitz L 4 Commenitz L
2, Christianus P Jacobellus L 12, 2 que P 2, postergia L poster-
gare bedeutet contemnere; f. Ducange 13, 1 orta *P 2, et veri-

tatam L et fehlt P. Die Strophenordnung ändert sich in P, es werden außer einer Anzahl böhmischer Strophen mit einzelnen lateinischen Worten, die ich durch Kreuze bezeichne, vier lateinische Strophen (Sternchen), welche in L fehlen, eingeschoben, dagegen zwei, die L hat (Str. 21 und 22) weggelassen; die Ordnung ist folgende:

13 † 17 † 15 * * † 14 † * 16 * 20 18 19 23 bis 26.

14, ₁ incensita L ₄—, quorum signacio | tota est maledictio | plena P
 quae insignatio tota | est maledictione plena L ₁₅, memoria] zuerst
 nomina L ₁₆, Rokyzcana P ₃ sclostissimus P ₄ nequam] ribal-
 dus P ₅ heresin defendit P ₃ haeresis desordes L ₁₇, Hic P ₁₇,
 Czert gymi wladne v diabel P ₅ achirontis auch P ₁₉, que] hii P
₃ hos] hus P erroneus zuerst L ₄ heu ist zweifelsig, es fehlt P Christi
 legi consones P ₂₀, cusinos P ₄ deferentes P ₂₂, suis ist zu tilgen
 23, ₂ sectae] heresi P ₄ sic P fehlt L tota urbs, darüber orbis L
 24, ₁ O Jesu P ₃ nutritor P ₄ in regno hoc B. P ₂₅, Mater P
 Jesus L ₂₅, brachiumque extende P ₂₆, ₂ deponco L Amen P.

Unser Gedicht ist einem schon ein halbes Jahrhundert früher verfaßten Rhythmus gleichermaßen hussitischen Inhalts nachgebildet, den die bekannte Handschrift des Nicolaus de Cosla, seit 1414 Franciskaners zu Casla, (Breslauer Universitätsbibl. I, Q. 466) uns aufbewahrt hat:

Omnes attendite,
 animadvertite,
 quidnam sit plangite
 et mentes avertite
 ab errore tali.

Es ist nicht dactylischer Rhythmus, wie man leicht meinen könnte, der im vierten und fünften Verse dem trochäischen Platz macht, sondern durchgehends trochäische Sechssübler, die nach Velieben durch Anacrusis zu Siebensüblern erweitert werden, ein Zeichen tiefen Verfalls der rhythmischen Kunst, den auch die entsetzliche Mißhandlung des Accents bezeugen mag. Man hüte sich V. 111 ff. zu betonen:

licet ipsa fluctuet
 rata semper permanet,
 audi tu scismatico
 atque tu heretico
 non tamen mergetur.

man würde sich in einer gewaltigen Täuschung betreffs des wahren Rhythmus befinden¹. — Ich glaube die Gelegenheit benutzen zu dürfen, einige Ungenauigkeiten der früheren Abdrücke dieses Rhythmus aus der Breslauer Hds. durch J. Feisalil² und S. Palm³, denen, ohne seine Vorgänger zu kennen, R. Höfler einen Abdruck der Thunsche Hds. folgen ließ⁴, zu berichtigen bez. zu ergänzen; ich bezeichne des Nicolaus Hds. durch B, die Thunsche, von der ich, da sie in Bezug auf den

¹ Dieselben Eigenthümlichkeiten weist das kürzlich im N. Archiv II, 422 von Wattenbach herausgegebene Lied (in anderer Strophenform) auf.

² Sitzungsberichte der Wiener Akademie XXXVI, Heft 2.

³ Abhandlungen der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur, phil.-hist. Abth. 1862, Heft 2 Nr. VIII.

⁴ Geschichtsschreiber der hussitischen Bewegung II, S. 93 (1865).

Wortlaut weniger Werth besitzt, nur einiges Beachtenswerthe mittheile, durch T.

V. 16 f. Exponens argenti | copiam et auri: so lese ich des Reimes wegen im Anschluß an T, nur daß dieser aurique hat. 20 adimpleri bedeutet auch das compendium in B. 26 eius] cuius BT 29 ducum gibt T, ac statt et BT 42 dolus BT B. 50—55 stehen von erster Hand hinter B. 125, sind aber durch Zeichen derselben Hand an ihre richtige Stelle verwiesen. 56 clericali T. 65 hier stand in B zuerst lex est desolata, während B. 70 ganz fehlte; eine spätere Hand hat jenes durchstrichen, und das richtige hier wie B. 70 am Rande nachgetragen. 72 nam sibi hoc placet BT. 75 defendat T. 89 statt incipati lies mancipati. B. 81—95 sind am untern Rande von der genannten späteren Hand in B nachgetragen und durch ein Kreuz vor B. 96 an ihre Stelle gewiesen. In T fehlen diese drei Strophen ganz und gar, ebenso die vier Strophen B. 101—120, von denen die erste B. 101—105 in B erst am Rande nachgetragen ist ohne ein ihre Stelle andeutendes Zeichen; die beiden Strophen, die allein noch in T nach B. 70 stehen, folgen in umgekehrter Ordnung auf einander: 121—125, 96—100. Wenn die Lesart von B in 101 f. Conjunget (so!) civibus suis celestibus und in 105 tueatur von Palm umgeändert werden, um durch tueare diese Strophe mit der folgenden im Schlußreim auszugleichen, so ist das nicht zu rechtfertigen. Denn das Verfahren, zwei Strophen durch Reim am Schlusse zu verbinden, ist in diesem Gedicht nicht durchgeführt, in dem von mir herausgegebenen wird es ganz vermißt, so auch in dem bei Feisalil S. 155 abgedruckten; ferner liegt uns das Lied nicht in ursprünglicher, sondern erweiterter Gestalt vor, wie die Uebereinstimmung der ersten Hand von B mit der Thunfischen Hds. gegenüber den Strophen zweiter Hand in B erweist, wie vor allem die Strophe 116 ff. verglichen mit 56—60 bezeugen kann; ja wäre vom Verfasser wie vom Interpolator der Reim mit Strenge durchgeführt, so früge es sich doch immer noch, ob nicht der zweite Schreiber eine Strophe zu wenig zur Seite notirt habe.

Von Aeußerlichkeiten notire ich, daß B hinter den meisten Strophen ein W wie T ein V gibt; in B finden sich 94. *katholica*, 120 *condemnati* ohne p.

Der einzige Vers, der aus metrischen Gründen anzufechten sein dürfte, ist B. 116: nirgends erscheint wie hier eine doppelte Anacrusis.
plures érant seismatici.

Ich glaube, eine Erklärung ist hier eher am Platze, als eine Aenderung, z. B. von *erant* in *sunt*. Die Doppelsilben *ia*, *ie* u. s. w. werden schon in früheren Jahrhunderten durch Verdichtung des *i* zum Consonanten vereinfacht, wir finden das in den böhmischen Liedern sehr häufig angewendet; *griseis* wird zweifilbig gebraucht (oben Str. 20, 1). Die kunstlose Dichtung, mit der wir es eben zu thun haben, geht weiter: sie weiß selbst zwei durch Consonanten getrennte Vokale in einer Silbe zu einen, und irren werden wir schwerlich, wenn wir der

Beweglichkeit der slavischen Zunge einen guten Teil an diesem Verfahren beimeffen. Ohne diese Annahme ist mit dem einfachen Schema

(v) — v — v — v

in dem obigen Liede nicht durchzukommen; wir müßten dann einen beliebigen Wechsel zwischen drei und vier Trochäen dem Verfasser zu geben. Als Beispiele dieser Verschmelzung führe ich zunächst Str. 16 auf, deren Superlative sämtlich so zu kürzen sein dürften, daß sie für das Ohr schwindet; ferner

20,⁴ cum longis liripipjis — s in summitate verticis

22,⁴ cum ceteris principibus — 23,¹ heu caput nostrum cecidit

26,¹ omnes devotae animae — s vestro posco juvamine

s errorem hunc ut valide.

Ein zweites Lied derselben Form hat Feisalif a. a. O. S. 155 aus einer Prager Hbf. mitgeteilt. Es steht dem unfrigen in Inhalt und Ausdrucksweise so nahe, daß man beide einem Verfasser zuweisen möchte.

Es beginnt: Ordo catholicus
 ét apostolicus
 vergit noster penitus
 átque corruptus
 déstruitur cunctus.

B. 4 ist zu kurz; vielleicht: atque prorsus corruptus. In B. 20 (hec sunt in anita) lies inanita, der Punkt dahinter ist zu tilgen. B. 30 lies fide postergata oder postergiata (vgl. oben Str. 12,^s) 45 lies feruntur 49 candidati cunctique prelati 56 Horrores 90 fert] fertur, fervet, furit: eins davon wird richtig sein. 115 ac nunquam.

IV.

Hymnus in profligatione Victorini Bohemi nefandi Georgii Hirsici primogeniti.

- | | |
|--|--|
| <p>1. A solis ortus cardine
 ad usque caeli aethera
 laudes confer, oro, Christe,
 natus Maria virgine.</p> <p>2. Beatus ergo pontifex,
 Paulus Secundus ordine,
 Christi redemptum populum
 curavit, ut ne perderet.</p> <p>3. Clausa potenter moenia
 diri Bohemi subit,
 armisque gens acta sensit
 flagella, quae non noverat.</p> <p>4. Domus ruit praefulgida,
 nam caesar almus heremis</p> | <p>hyrcineis dat Hyrsicum,
 quando suscipit filium.</p> <p>5. Elisa est potentia,
 fortis ave Phetonia,
 athletae ferens stigmata,
 perfers, quod Paulus senserat.</p> <p>6. Caeno jacere compulit
 Victorinumque vinerat,
 Pannoniae inclutus id
 Hyrsicus adhuc esurit.</p> <p>7. Gaude chorus terrestrium
 et angeli canant deo;
 ruit Sathan divinitus,
 laus sit creatori Amen.</p> |
|--|--|
- 1,¹ cardine] promere Hbf. 2, ad] et Hbf. 4,^s hereni Hbf.

Versiculus:

Laqueus contritus est Alleluja.

Et nos liberati sumus Alleluja.

Oremus: Perfice quaesumus, omnipotens deus, ut quae sacris sunt inchoata primordiis pugiles tui Sanctorum Petri et Pauli muniti vexillis felicem consequantur effectum, per etc. etc.

V.

Hymnus in processione victoriae de Turcis et Bohemis profligatis.

1. Vt queant laudes decantare tuas
voces obstrusi populique fessi,
assit benignus spiritus e caelo,
Christe, emissus.
2. Audiant patres proceresque tui
Petrus et Paulus, qui saepe suas
clavis et ense protexere partes,
inclita Roma.
3. Traxerat Sathan Bohemusque plures,
qui Christi spreta concione sancta
bona templorum rapere non veriti
consurrexerunt.
4. Morat et sectam perfidam Turcarum,
quae sacrum dogma Christi quasi signum
temere calcans et elata minis
te, Jesu Christe.
5. Sed, Christe, verax fideique tutor,
Paulum pastorem gregis erexisti,
qui zelo tui haeresim tenentes
premeret ausus.
6. Namque dum Turcos Machimetis videt
cornua tendentes, Hungarum ciet,
Venetos hortatur, ut tuos hostes
sternere pergant.
7. Hunc, sacri vates caelicique caetus,
praesulem nostrum precibus juvate,
ut summo patri palmam, quam concepit,
integram reddat.

Post Communionem.

O admirandum divinitatis opus, glorificata est nunc sancta Mater ecclesia, quando gentilis hereticaque turba confusa jacet.

B. de Maroschis, Sanctissimi Domini nostri Papae Depositarius composuit.

4,1 perfidem \$bf. 6,1 Machimetes \$bf. 2 hugarum \$bf.
7,2 innatae \$bf.

Heinrich von Herford und Petrus von Herentals.

Von C. Müller.

In den Forschungen XII, 257 hat Eubner auch die in Baluze, *Vitae paparum Avenionensium*, aus Petrus von Herentals entnommenen *Vitae* besprochen. Er erkennt in der *Vita Johannis XXII.* einen Auszug aus dem Werk des Bernardus Guidonis, nimmt dann aber für die folgenden Abschnitte an, daß in ihnen keine andern Quellen benutzt worden seien, als Urkunden und persönliche Erkundigungen. Das letztere ist nicht richtig. Schon in der *Vita Johann XXII.* und noch mehr in den folgenden des Benedict XII., Clemens VI. und Innocentius VI. finden sich unverkennbare Spuren von Heinrich von Herford. Meist sind die Stellen fast wörtlich abgeschrieben, wie sich bei einem Vergleich folgender Stücke ergeben wird:

In der *Vita Johannis XXII* (Baluze S. 182 unten) 'Unde dominus Durandus bis per regem Franciae defensatus' vergl. mit

Heinr. Herf. (ed Potthast) S. 255 unten: 'Item dominus Durandus bis Franciae defenditure'. Sodann:

Petr. Her. a. a. D. S. 183 'Item anno Domini 1334' bis zum Schluß mit

Heinr. Herf. 255 'Vicesimo anno bis supradictis expiravit', wobei nur P. H. die von H. H. theilweise gegebene Bulle vollständig giebt und dafür einen kleinen Satz aus H. H. wegläßt. Ferner ist:

Vita Benedicti XII. S. 237 mit Ausnahme des Satzes im Eingang 'multa in principio bis victum et vestitum' vollständig aus

Heinr. Herf. S. 256 'Cui Benedictus XII. bis 'apostoli electus' und 'Vicesimo primo bis sicut hereticus habeatur' und S. 265 'Vicesimo septimo bis repleta mero'.

In *Vita Clementis VI.*: Der Anfang S. 309 f. Clemens VI. bis anno Domini 1342. mit

Heinr. Herf. S. 265. 'Vicesimo octavo' x.

Wäre uns der Theil des Werkes von Petrus von Herentals zugänglich, welcher die Kaisergeschichte enthält, so würde sich wohl auch die Schilderung der Geißlerzüge finden, die H. H. S. 280 giebt.

In der vita deutet Petrus S. 316 nur ganz kurz auf dieselbe hin und verweist für das nähere auf das, was er unter Karl IV. ('Karolus magnus ultimus imperator' heißt derselbe) gesagt.

Die Vita Innocentii VI. enthält S. 361 in dem ersten kleinen Abschnitt das, was H. H. S. 286 über die Laufbahn des neuen Papstes sagt.

Endlich kommt auch noch das Stück in Betracht, das Wattenbach im Archiv für österr. Gesch. Bd. XLII, S. 516 ff. veröffentlicht hat: Hier ist die Schilderung der Uebergabe der Reichsinsignien 'Anno autem L. Karolus bis recepit ab angelo' ebenfalls aus H. H. S. 284 entnommen, nur mit dem Unterschied, daß H. H. daselbe Ereigniß zum Jahr 1349 erzählt.

Theodoricus von Silva benedicta.

Ein Beitrag zur Geschichte Kaiser Friedrichs I.

Von Hermann Grandauer.

In einem um das Jahr 1168 abgefaßten Briefe erzählt Johann von Salisbury von einem Karthäuser, der im Februar 1168 nach dem durch den Ausbruch der Pest so verunglückten Zuge Kaiser Friedrichs gegen Rom einen vergeblichen Versuch machte, ihn mit der Curie auszusöhnen. „Vor den Augen der ganzen Welt“, berichtet er, „als Feind der Kirche Christi gestraft und gebrandmarkt, rings umtobt von dem Aufruhr in den lombardischen Städten, die zuletzt ein Heer von gegen zwanzigtausend Mann wider ihn auf die Beine stellten, während dagegen die Zahl seiner Anhänger und Vertheidiger stets abnahm, sei Friedrich scheu wie ein gehektes Wild von Burg zu Burg geeilt, in keiner länger denn zwei bis drei Tage verweilend und nur so seinen Verfolgern entgehend. Da in dieser angstvollen Lage habe er religiösen Vorstellungen ein bereitwilligeres Gehör geschenkt und namentlich einem gewissen Laienbruder der Chartreuse, einem vertrauten Freunde der vorschismatischen Zeit, der nun neuerdings vor ihm erscheinend in beredten Worten auf das Verderbliche jenes Wagnisses und den allein zum Heile führenden Weg der kirchlichen Wiederveröhnung hinwies, seine Bitte um sofortige Verufung von Vermittlungsboten, nämlich des Priors der Chartreuse, des Abts von Cîteaux und des von den Kaiserlichen verjagten Bischofs von Pavia, nicht abzuschlagen vermocht. Nach dem Berichte des Engländers machten sich auch die Verufenen sofort auf den Weg, bis auf den Abt von Cîteaux, der erkrankt war und deßhalb Gaufried von Auxerre, den frühern Abt von Clairvaux, schickte. Doch ihre Mühe war ebenso fruchtlos wie des Kaisers Vorgeben eitel Lug und Trug und ein bloßes Blendwerk schänder Politik und Kriegslist. Denn diese Verhandlungen sollten nur andere decken, die inzwischen in des Kaisers Namen von Markgraf Wilhelm von Montferrat mit seinem Verwandten und des Kaisers Feinde, dem Grafen Humbert von Maurienne, angeknüpft waren und die freie und ungehinderte Rückkehr über die Pässe der Westalpen nach Burgund bezweckten. Das Mittel gelang vollständig: nicht nur daß

die Lombarden über die eigentliche Absicht oder die Sendung des Markgrafen in Unkenntniß blieben, sondern sie stellten auch in Erwartung eines für sie ebenso wie für die Kirche gültigen, wenigstens vorläufigen Friedensschlusses ihre Verfolgungsanstalten größtentheils wieder ein. War hierdurch dem Kaiser eine freiere Bewegung ermöglicht und zugleich die Unterhandlungen wegen des Durchzugs durch allerdings große Zugeständnisse zum raschen Abschlusse gediehen, so brach er sofort auf, die dargebotenen Vortheile zu benützen und sich seinen Feinden durch schleunige Flucht zu entziehen; den Friedensboten aber gab er die Antwort: sie würden vergeblich kommen, außer sie brächten einen Engel des Himmels mit oder kämen mit Wundergewalt über Ausfällige und Todte ausgerüstet¹.

Für diese seine Mittheilungen beruft sich Johann von Salisbury auf den Karthäuserbruder selbst, und wenn auch die Einzelheiten nicht zu verbürgen sind, ist doch an dem Kern der Erzählung kaum zu zweifeln. Auch Prutz hat sie für seine Darstellung verwerthet, bekennt aber über den Karthäuser selbst nichts Näheres angeben zu können: „wie er hieß, wissen wir ebenso wenig als wie und wo er früher mit dem Kaiser in Berührung gekommen ist“. Fast scheint es, als ob er ihn der Certosa bei Pavia zuschreiben wollte; denn dorthin setzt er den von Johann von Salisbury ebenfalls erwähnten Prior der Karthause². Aber die Certosa bei Pavia ist erst über 200 Jahre später von Gian Galeazzo Visconti gegründet worden³.

¹ Joannis Saresberiensis epist. ad Baldwinum Exoniensem archidiaconum Nr. CCXLIV bei Giles II, 130; Migne Tom. CXCIX, col. 281. = Nr. LXXIV Bouquet-Brial Tom. XVI, S. 582, D: quia eum Lombardi congregato exercitu usque ad 20 millia militum prosequerantur et obsidere decreverant. — Giles II, 131; Migne col. 282 = Bouquet-Brial XVI, 583 A—B: Est autem in domo Carthusiensi vir admodum religiosus, quondam familiarissimus imperatori, qui ab eo pridem recesserat ob conscientiam schismatis, et ei plurimo compatiebatur affectu. Hic ergo accessit ad eum cum lacrymis, sibi pro certo innotuisse asserens, quod pacem non erat habiturus, nisi ecclesiae Dei redderet pacem; institit autem et obtinuit, ut evocaret per litteras suas priorem Carthusiensem, abbatem Cisterciensem et episcopum Papiensem, quem expulerat, et promitteret, se consilio eorum in omnibus acquieturum, dummodo illi in se reciperent periculum iuramentum, quod contra papam Alexandrum fieri fecerant. — Giles 132; Migne, col. 282 = Bouquet 583, B—C: Viri autem religiosi, quos evocaverat, arripuerunt iter, excepto abbate Cisterciensi, qui gravi detentus infirmitate, vice sua misit dominum Gaufridum Antissiodorensis, qui Clavallensis fuerat abbas, praemittens [praemittentes: Bouquet] fratrem quemdam, qui a tyranno exploraret, ubi et quando eorum vellet uti colloquio. At ille, audito adventu eorum et litteris, jam de exitu suo certus, induciis impetratis, respondit, eos ob hanc causam frustra venturos esse, nisi angelum de coelis secum patenter adducant, aut veniant in potestate faciendi miracula, ut possint mundare leprosos et mortuos suscitare; et sic illi ad propria reversi sunt. Hoc mihi idem conversus Carthusiae, qui legationem gesserat, retulit.

² Kaiser Friedrich I. Sb. II, 103.

³ Bgl. Francesco e Gaetano Durelli, La Certosa di Pavia, Mi-

Jener Karthäuserbruder ist indessen nicht so unbekannt, als es nach Brüg erscheinen könnte. Schon der französische Herausgeber hat in einer Note zu der soeben citierten Stelle aus Johanns Briefe die Identität des conversus Carthusiae vom Februar 1168 mit dem mehr denn neun Jahre später noch beim Abschluß des Venetianerfriedens (Juli 1177) thätigen und darum vom Kaiser in seinem Schreiben 'Ad Abbates et Fratres Cisterciensis ordinis' neben den zwei Hauptvermittlern aus diesem Orden dankbar erwähnten Karthäusermönche Theoderich richtig betont¹. Schon im Vorjahr (September, vielleicht schon August 1176) erscheint Theoderich in einem an den einen der beiden Cistercienser, den Abt Hugo von Bonnevaux, gerichteten Briefe Friedrichs; er ist es, mit dem letzterer, als mit einem engen Vertrauten, des Abts Veröhnungsgutachten bespricht und den er mit neuen Mittheilungen an den Abt betraut². Demnach hat Theoderich zweimal in kritischen Tagen des Kaisers, das einemal, als die Pest das deutsche Heer vernichtete, das andere Mal nach der verhängnißvollen Schlacht von Legnano, ein Verständniß mit der Curie herbeizuführen gesucht und also auf die Geschichte des Reichs einen, wenn auch verborgenen, dennoch tiefgehenden Einfluß ausgeübt. In welch' hohem Grade er sich das kaiserliche Vertrauen errungen haben muß, bezeugt seine wiederholte Berufung zu den Piacenzer und Constanzer Frie-

lano 1863, fol., introduzione S. 1: La certosa di Pavia è dovuta alla munificenza di Gian Galeazzo Visconti, Conte di Virtù o Vertus, primo Duca in Milano. Nel giorno 8 settembre dell' anno 1396 ne pose egli stesso la prima pietra colla più grande solennità.

¹ Bouquet-Brial Tom. XVI, S. 583 Note a: Vocabatur is Theodericus, uti videre est in epist. Frederici Imp. ad Cistercienses, apud Gervasium Dorob. inter Angliae scriptores X, col. 1440. Entweder hier oder später bei Bouquet-Brial im gl. Bande S. 698, D, Ep. Frederici: Notum autem vestrae religioni facimus, quoniam operantibus dilectis nostris viris magnae sanctitatis atque devotionis P. episcopo Claromontano et abbate Bonae-vallis, et fratre Theoderico converso Carthusiae, qui studiose et efficaciter pro pace et concordia inter nos et jam nominatum A. Romanae ecclesiae pontificem laboraverunt, discordia et lis, quae diu viguerat, penitus est consopita, et dilectio, quae inter nos perierat, ipsis mediantibus, est reformata. Bei Pertz Legg. II, 154 steht ein gleicher Brief, nur mit dem sachlichen Unterschied, daß seine Adresse sich an die Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte und andere Väter ('et aliis patribus') des Cistercienserordens richtet und die Verdienste des dritten Vermittlers, des 'frater' conversus Carthusiae, nicht erwähnt werden.

² Ep. (Nr. XXIII) Frederici ad Hugonem abbatem Bonae-vallis, bei Bouquet-Brial XVI, S. 698, B: Et quoniam de prudentia tua bene confidimus, consilium tuum de reformanda ecclesiasticae pacis unione acceptabiliter suscepimus; et inde, quantum hoc tempore potuimus, pro consilio familiarium nostrorum cum fratre Theoderico contulimus, quae per eum tibi intimanda commendavimus. Für die Zeit ist maßgebend der folgende, gleichfalls an Hugo gerichtete Brief Fr's. Ep. XXIV, S. 698, C: Dilectionem vestram attente rogamus, ut in proximo sancti Michaelis festo praesens ad nos in Lombardiam venias, quoniam illic eo tempore finaliter tractandum est ecclesiae negotium, cui tractatu te specialiter cupimus interesse.

densverhandlungen im Jahre 1183 und die deshalb für ihn, den Bischof Wilhelm von Asti und den Markgrafen Enrico Guercio von Savona ausgestellte Urkunde mit unbegrenzter Vollmacht, die in äußerst schmeichelhafter Weise auf ihre frühere so erfolgreiche Thätigkeit Bezug nimmt¹. Der Kaiser hatte sich nicht verrechnet; die Männer, welche er berufen, fanden sofort den richtigen Weg und vereinbarten zu Piacenza mit den Lombarden wenigstens einen vorläufigen Frieden, wofür beiderseits eibliche Bürgerschaft, von Theodorich dagegen als Karthäuserordensmann ein bloßes Gelbboniß geleistet ward². Selbst in der definitiven Friedensurkunde von Constanz finden sich ihre Namen und diesmal bei Theodorich sogar die Angabe seines Wohnorts: der Karthause Silva benedicta³.

Die ehemalige Karthause Silva benedicta oder Silve bénite liegt in der Dauphiné, im jetzigen Departement Isère und Arrondissement la Tour du Pin, der alten Baronie, erbaut im Walde (daher Silva b.) und am Südwestufer des Sees von Paladru, eine Strecke vom See entfernt; Paladru ist gegenwärtig ein Dorf von über 800 Einwohnern⁴. Der Weg von ihr zur großen Karthause im Südosten ist etwas länger als wie der zwischen letzterer und Grénoble, beträgt also etwa vier kleine Stunden; nach dem im J. 1510 zu Basel erschienenen Verzeichniß sämmtlicher Karthausen gehörte sie zu den Klö-

¹ Pertz Legg. II, 167, lin. 14—18; Vignati, Storia diplomatica della Lega Lombarda S. 344: Fridericus Dei gratia Romanorum imperator et semper augustus dilectis ac fidelibus suis Astensi episcopo, marchioni Henrico Guercio et fratri Theodorico, gratiam suam et bonam voluntatem. Quia vestre devocionis ac studii fidem in multis rerum experimentis probatam nobis et cognitam habemus, magna imperii negocia industrie vestre sincera fidelitate tractanda committere non dubitamus. Itaque etc.

² Vignati S. 371: Et frater Teodoricus, qui eandem licentiam et potestatem habebat, ut in ipsis litteris ibi lectis continebatur, quod ipsi tres juraverunt, promisit in suo ordine bonitate et legalitate per stipulationem domino Guidoni de Landriano rectori. — Statuta antiqua ordinis Cartusiensis II, cap. 21, 9 = Holstenius codex Regularum II, 355 unt. R.: Qui vero quae dicit, jurando simpliciter per deum, per fidem suam, per Christum, sic deus me adjuvet aut alio simili modo, audiente uno vel pluribus, affirmaverit, statim, ubicumque sit, veniam accipiat; et si hoc pro consuetudine faciat, gravior puniatur.

³ Pertz Legg. II, 179, lin. 8—11; Vignati S. 392—393: et sicut per mediatores pacis, videlicet Wilielmum Astensem episcopum, Henricum marchionem Saonensem et fratrem Thidericum de Silva benedicta et Rodulfum camerarium nostrum una cum eis bona fide intellexerimus.

⁴ Ritter geographisch-statistisches Lexikon 6. Auflage II, 322 Art. Paladru, wo sich aber über die Karthause keine Angabe findet. Der See selbst hat eine Länge von vier Kilometern und als Zu- und Abfluß die Fure; vgl. Dictionnaire universel géographique, statistique, historique et politique de la France Tom. IV, S. 33 Art. Paladru (Paris 1804). — Als kartographische Hülfsmittel dienen die Tabula Delphinatus et vicinarum Regionum in Histoire de Dauphiné von Fabri und Barillot, à Genève 1722, zu Anfang des 2. Bandes und das Blatt Nr. 62 (Département de L'Isère) im 'Atlas National de France'.

stern der burgundischen Provinz¹. Wir geben nun im Folgenden einige Notizen über ihre Gründung, da sie unserm Karthäuser größtentheils ihren Ursprung verbannt und als mit seinen Schicksalen aufs engste verbunden erscheint. Die Quellen, die wir hiebei benutzen, sind erstens Chorier, *Histoire générale de Dauphiné*, à Lyon 1672, und briefliche Nachrichten des Herrn Archivars J. J. A. Pitot zu Grénoble, die wir der gütigen Vermittlung der H. H. P. Pius Gams D. S. B. in München und Mas - Patrie Sous - directeur des archives zu Paris verdanken; die letztern sind aus einer handschriftlichen Chronik der Karthäuser entnommen.

Als Gründungsjahr für Silve bénite gibt Chorier 1166 an, scheint aber in seiner spätern Darstellung diesen Vorgang erst ins Jahr 1168, nämlich in die Zeit der kaiserlichen Rückkehr oder Flucht durch Savoyen über Genf nach Besançon und bald nach jenen von Theodorich eingeleiteten, aber erfolglosen Friedensverhandlungen, mithin also in den März des obengenannten Jahres zu setzen². Wie er berichtet, war Theodorich ein naher Blutsverwandter des Kaisers, vielleicht sogar sein natürlicher Sohn; für ihn ward, um ganz dem Gebete und seinen religiösen Betrachtungen leben zu können, an einem, walddreichem Orte das Kloster Silve Benedicta gestiftet und mit Mönchen aus der nahen Chartreuse bevölkert. Reichlich gewährte der Kaiser Alles, was zu seinem Baue und zum Unterhalt seiner Bewohner nöthig erschien. Auch Papst Alexander III. wollte nicht an Freigebigkeit hinter dem Kaiser zurückbleiben und bestätigte oder vermehrte die Schenkung³. Die kleine Stadt Ars, an den Ufern des Sees von Paladru gelegen und den neuen Ansiedlern feindlich, büßte ihre abgeneigte Gesinnung

¹ Das Verzeichniß findet sich hinter den damals gedruckten 'Statuta et privilegia ordinis Cartusiensis', in einem allerdings seltenen und im vorigen Jahrhundert, da noch mehr Karthäuser bestanden, ebenso theuer bezahlten wie stark gesuchten Buche.

² S. 17; vergleiche dagegen später S. 67—68. S. 42 nennt er beim Verzeichniß seiner Quellen auch 'Archivia Conventus Silvae-benedictae Ordinis Cartus'.

³ S. 67: Quoy que l'on tâchât de deshonnorer Frideric, et de le perdre, il est vrai qu'il étoit un grand Prince, et fort Chrétien, passant à travers cette Province pour aller à Besançon, Terric Prince de son Sang, et que mêmes l'on croit avoir (S. 68) été son fils naturel, luy proposa la pensée qui luy étoit venu de se donner tout à fait à Dieu, et il ne l'en dissuada pas. Le desert de la Silve-bénite avoit plû ou à sa devotion, ou à sa mélancholie: il y appella des Religieux de l'Ordre des Chartreux, et leur y fit bâtir un Couvent. L'Empereur fournit abondamment tout ce qui étoit necessaire pour la construction de la maison, et pour l'entretienement des Religieux. Le Domaine Royal y fut employé, et augmenta celuy de Jesus-Christ. Le Pape Alexandre approuva cette fondation, et adjoûta à la liberalité de l'Empereur. Terric, lat. Terricus, ist nur eine abgekürzte Namensform für Theodoricus, Theodericus, Thidericus, Dietericus, Dietricus, Tierricus, cf. Index onomasticus bei Bouquet XII, S. 857 und Index rerum in M. G. SS. VI, S. 830, hauptsächlich aber in SS. X, S. 648. Entsprechend auch im Deutschen Dietrich, Dieter für Theodorich.

mit völliger Plünderung und Zerstörung, wobei selbst die Kirche nicht dem allgemeinen Verderben entging. Um das Maß des Unglücks vollzumachen, ward den armen Einwohnern auch noch ihr ganzer Grund und Boden genommen und zur Klosterdomäne erklärt und Theodorich versäumte nicht, diesen unrechtmäßigen Besitz vom Papste, als der höchsten geistlichen Macht, und den beiden zuständigen Territorialgewalten, der geistlichen und weltlichen, d. i. vom Erzbischof Robert von Vienne und Graf Humbert III. von Savoyen, in eigenen Urkunden sich noch besonders verbiefen zu lassen¹⁾.

Nach dem oben erwähnten Archivbericht dagegen ist Silve bénite bereits im Jahre 1116 begründet worden, und der erste Prior war Othger; aber die Anfänge der Karthause waren gering, und sie gewann erst Bedeutung durch Theodorich und Kaiser Friedrich. Der Letztere ließ sie von Grund aus neu aufbauen, stattete sie mit Einkünften aus und gewährte ihr Privilegien. Es existirte darüber eine Urkunde vom Jahre 1167, in welcher er Theodorich bezeichnete als 'Terricum carissimum et fidelem nostrum de progenie mea oriundum'; in einem Schreiben vom Jahre 1170 gab sich Theodorich selbst folgende Bezeichnung: 'Terricus frater conversus ordinis Cartusiansis de domo et progenie Magni Friderici'. Der Karthäuser hatte sich dann einflußreicher Verwendungen bei dem Erzbischof von Lyon und den Päpsten zu erfreuen, die ihm wichtige Privilegien verschafften. Wiederholt bediente sich der Kaiser der Dienste Theodorichs, und der Papst sandte ihn an König Heinrich II. von England²⁾, um kirchliche Reformen dort durchzuführen. Theodorich lebte (nach dem Archivbericht³⁾) noch im Jahre 1185, wo er einen Streit zwischen dem

¹ S. 68: elle (la ville d'Ars) fut sacagée et ruinée: l'Eglise même n'en resta pas debout. Tout y perit, et ces mal-heureux ayant été exterminés, leurs fonds n'eurent plus de possesseurs. — Terric demanda à Alexandre pour cette maison, qui étoit l'oeuvre de ses soins, le Territoire de cette Ville renversée, et l'obtint facilement. — Néanmoins, il falut que quelques années après Robert Archevêque de Vienne, et Humbert III. Comte de Savoye, favorissassent de leur autorité cette donation. Ils donnerent chacun de son chef à la Chartreuse de la Silve-bénite le lieu d'Ars, comme s'il ne l'eut point encore été. Die Schenkung Humberts an die Karthause wird auch erwähnt bei Samuel Guichenon, Histoire genealogique de la Royale maison de Savoye, à Lyon 1660, I, S. 236 aus Molini chronicon Cartusianum msp. Nach Guichenon, Histoire de Bresse et de Bugey, à Lyon 1650, I, S. 101 unt. M. war Moulins (Molinus) Prior von Silva benedicta und Verfasser einer ziemlich verlässigen (assés exacte), damals noch ungedruckten und seither wie es scheint ganz verschollenen Ordenschronik. Deren Wiederauffindung wäre auch für die Geschichte Theodorichs von großem Werthe.

² Hier scheint eine Verwechslung mit einem andern Theodorich vorzuliegen, dessen sich Alexander III. 1173 und 1174 mehrfach in den englischen Angelegenheiten als Vermittlers bediente. Bouquet XV, S. 927. 940. Migne CC, S. 966. Dieser Theodorich wird als Karthäuserprior bezeichnet; welche Karthause er leitete, habe ich nicht ermitteln können.

³ Das Archiv läßt sich hier ergänzen; Theodorich erscheint auch noch in einem für das Kloster Chiaravalle bei Mailand ausgestellten Schutzbrief Kaiser

Abt Hugo von Bonnevaux und Jancelinus, Prior der großen Karthause, zur Vermittlung brachte. Am 23. Mai 1185 wurde darüber eine Urkunde ausgestellt, in welcher unter den Zeugen auch Theodorich genannt ist. So weit der Archivbericht, der sich, wie erwähnt, auf eine handschriftliche Chronik stützt. Von den weiteren Schicksalen des Klosters hat für unsern Gegenstand nur ein Interesse, daß in der stürmischen Revolutionszeit am 1. und 2. August 1789 Silve benite von bewaffneten Schaaren aus den umliegenden Orten überfallen wurde; man plünderte die Karthause und verbrannte ihre Urkunden. Damals gingen auch die Diplome Friedrichs I. unter, welche man bis dahin mit größter Sorgfalt bewahrt hatte.

Auf jene Diplome gestützt haben die Karthäuser gemeint, daß Theodorich ein natürlicher Sohn Kaiser Friedrichs gewesen sei. Die Urkunden sind nicht mehr vorhanden, und wir können daher über ihre Echtheit nicht urtheilen; ein bestimmter Anhalt, dieselben zu bezweifeln, liegt nicht vor. Die Worte Friedrichs über seine Verwandtschaft mit Theodorich und Theodorichs eigenes Zeugniß über diese Verwandtschaft verdienen hienach, auch wenn die Schriftstücke selbst jetzt fehlen, Beachtung, zumal sich aus ihnen vielleicht die eigenthümliche Rolle des Karthäuserbruders am besten erklärt. Aber die Worte 'oriundus de progenie mea' können unmöglich Theodorich als Sohn Friedrichs bezeichnen; im strengsten Sinne ließen sie sich nur auf einen Enkel deuten, und diese Annahme schließen die Alterverhältnisse unbedingt aus. So wird man progenies nur im weitesten Sinne auf Familie deuten können. Es ist wohl auch die Meinung aufgestellt worden, daß Theodorich ein natürlicher Sohn Herzog Friedrichs II. von Schwaben gewesen sei, also ein Bruder des Kaisers¹. Aber, obwohl der Karthäuser etwa ein Altersgenosse des Kaisers gewesen zu sein scheint, deutet doch keine Spur auf ein so nahes Verwandtschaftsverhältniß, und der Name ist überdies ganz ungewöhnlich in der staufischen Familie. Dagegen ist er sehr gewöhnlich in dem Hause der Herzoge von Oberlothringen, mit dem Kaiser Friedrich durch seine Schwester Judith, Gemahlin des Herzogs Matthäus von Lothringen, verschwägert war. Ein Sohn der

Friedrichs vom 10. Februar 1186 nebst mehreren andern als Zeuge zu Pavia, bei Prag, Kaiser Friedrich I., III, S. 391 oben ('frater Teodorious de Silva Benedicta').

¹ So von Kaumer, Gesch. der Hohenstaufen Bd. 1 (2. Aufl.), in der Stammtafel der Hohenst. enthaltenden vierten Beilage; er nennt hier einen gewissen, an 1177 Karthäuser gewordenen Terricus als natürlichen Sohn des an 1147 verstorbenen Herzogs Friedrichs II. von Schwaben und als Bruder Barbarossas; gleichwohl verräth ein beigefügtes Fragezeichen seinen Zweifel an der ganzen Persönlichkeit; die von ihm hierfür citirte Quelle Tromby, Storia del ordine Cartusiano, Nap. 1775, 10 vol. fol., IV, 151, stand uns nicht zu Gebote. — Ueberhaupt hat das Fehlen des Wortes 'conversus' bei 'frater' in den Urkunden des J. 1183, wovon die Stellen bereits citirt sind, zu manchen Irrthümern Anlaß gegeben; so macht Kaumer II, 288 Anm. 1 den Theodorich zum Bruder des Markgrafen Enrico Guercio, während dagegen Bignati die Worte 'et fratrem' vor 'Thiderioum' S. 393 ganz freizehen und als Glossem betrachtet wissen will.

Judith, Theodorich mit Namen, war 1173—1179 erwählter Bischof von Metz und mußte dann wegen fehlender Weihen resigniren; Kaiser Friedrich wird ausdrücklich als sein *avunculus* bezeichnet¹. Es läge nahe, ihn mit dem Karthäuser zu identificieren, wenn nicht Bischof Theodorich schon 1180 gestorben sein sollte, während der Karthäuser erweislich noch mehrere Jahre lebte. Auffällig ist, daß sich unter den Brüdern des Matthäus kein Theodorich findet, da der Name sonst bei dieser Familie in jeder Generation wiederkehrt; vielleicht war der Karthäuser ein Bruder des Herzogs. Aber zu sicheren Vermuthungen wird man ohne neues Material sich nicht erheben können, denn der Name war auch in dem Geschlechte der Grafen von Bar und in den Häusern anderer lothringischer und burgundischer Geschlechter nicht selten.

¹ *Gesta episcoporum Mettensium* Cont. I., M. G. SS. X, S. 546, lin. 6: *Successit huic filius ducis Lothoringiae Theodoricus. Cujus pater dux Matheus etc.* lin. 12—14: *Sedit annis 6 et paulo amplius, sub papa Alexandro et Friderico imperatore avunculo suo. Qui et alia fortasse annalibus digna gessisset, nisi ejusdem Alexandri III. manum sensisset validam, sua ob hoc electione cassata ab illo, quia infra ordines fuerat celebrata.* Vgl. Lohm, *Stammtafeln z. Gesch. der deutschen Staaten und der Niederlande*, Tafel 29.

Ueber eine Handschrift des Wahldecrets Papst Nicolaus II.

Von G. Watz.

Da in dieser Zeitschrift so oft von dem Wahldecret Papst Nicolaus II. die Rede war, insonderheit welcher der beiden Texte vorzuziehen sei, so mag hier kurz von einer Handschrift berichtet werden, die bisher überhaupt nicht, oder doch nicht in neuerer Zeit (vielleicht in dem Druck, der den Conciliensammlungen zu Grunde liegt) benutzt worden ist.

Sie findet sich in der Pariser Bibliothek Nr. 10402 (Suppl. Lat. 271), wo sie schon vor vielen Jahren von dem verstorbenen Knuft, neuerdings aufs neue von mir benutzt worden ist. Der Text ist im wesentlichen der, den ich in meiner Abhandlung (IV, S. 105 ff.) als II bezeichnet habe und fortwährend für den ursprünglichen halte. Das Bemerkenswerthe ist, daß dieser Text als Beilage einer streng kaiserlichen Ausführung *De papatu Romano* beigelegt ist, die nach dem J. 1084, zu einer Zeit da Heinrich *monarchiam regni gladio potenti et invicto gubernat*, geschrieben. Während es bisher so stand, daß II von Anhängern der Kirche, I von denen des Kaisers überliefert erschien, so hat jener Text nun doppelte Beglaubigung. Die Worte 'non papa, sed sathanas, non apostolicus sed apostaticus ab omnibus habeatur', auf die man zu Gunsten von I Gewicht gelegt, fehlen auch hier, werden aber in der vorhergehenden Abhandlung angeführt: *sub anathemate roboratum, universo reclamante et collaudante concilio, videlicet ut, quisquis deinceps partes de apostolatu faceret vel absque electione et assensu predictorum imperatorum Henrici patris et filii se intromitteret, non jam papa vocaretur, sed sathanas, non apostolicus, sed apostaticus diceretur; und hinzugefügt: Et expleto anathemate dixerunt omnes: fiat! fiat!* Hieraus ergibt sich, daß diese Worte als Inhalt oder Folge des Anathems mündlich auf dem Concil von dem Papste gebraucht sind, wie auch wenigstens der zweite Theil von ihm später angeführt ist (a. a. D. S. 109). Der Urkunde aber brauchen sie deshalb nicht angehört zu haben. Ihr Fehlen in II erscheint mir hiernach nicht mehr, wie früher (a. a. D. S. 117),

ein Grund, diese Fassung ebenfalls für nicht ganz authentisch zu halten, der Zusatz vielmehr in I ganz der Annahme entsprechend, daß hier ein interpolierter Text vorliegt, der einen Satz aufnahm, auf den man, wie wir hier sehen, auf kaiserlicher Seite ein besonderes Gewicht legte. Der Wortlaut schließt sich im übrigen mitunter dem des Hugo von Flavigny an; namentlich lautet der Schluß wie hier zusammenfassend: *Et ceteri episcopi numero 122 (Hugo falsch 76) cum presbiteris et diaconibus subscripserunt.* Häufiger stimmt er aber auch mit andern Handschriften überein, mehrmals selbst mit dem Chron. Farf., dessen Text als der beste Repräsentant der andern Klasse angesehen werden muß, dessen Varianten (2) Berk nur sehr unvollständig angegeben hat; so fehlen beiden die Worte S. 179 (N. a) *et — ostendant*; aber S. 178 Z. 14 *verus*, das 2 allein hat, steht auch hier nicht. Einzelnes ist von allen abweichend. Ich hebe nur noch hervor: auch hier 'promovendi', was wohl beizubehalten ist; in der Stelle, die Berk S. 178 N. 1 giebt: *beati predecessoris Leonis*, 'episcopi' fehlt vor *procul dubio*, doch stehen die Worte 'cardinales pr. d.' auf Rasur; später S. 178 Z. 11: *ubi congruum judicaverunt*; S. 178 Z. 28: *hujus nostrae decretalis*, Z. 38 statt 'Rome' *quiescentium: hic q.*, was als ursprünglich erscheinen kann; in der Unterschrift: *Ego Nicholaus*; nachher: *Ostiensis aeclesiae episcopus*. Auffallend ist S. 178 Z. 23: *subiciatur* mit 1 und 4 gegen *abiciatur* der andern, wie es der Sinn zu fordern scheint: es wird eine Verderbung im ursprünglichen Text gewesen sein.

Urkunden aus Karolingischer Zeit.

Mitgetheilt von G. Waitz.

1. Schenkung an Würzburg 810—832.

Traditio Eginonis comitis et uxoris eius Wentilgartae de Arinebrunno et de aliis locis.

[In no]mine Patris et Filii et Spiritus sancti.....

..... ||
[semp]iterna. Quapropter ego in Dei nomine Eginus comes
nec non et conjux mea Ventilgart, ambi pariter cog[ita]ntes
pro terrenis lucra[ri] eterna bona retributione, propterea do-
namus et tradimus aliquas res nostras ad reliquias sancti
[Salvatoris et sancti Kili]ani martyris, ubi venerabilis Wolfger
episcopus et rector praeesse videtur. Donamus igitur et do-
natum in perpetuu[m] volumus alodem nostram in pago Wald-
sazi, in loco nuncupante Harnobrunno, cum curtillis, curticlis,
domibus, aedificiis, ma[n]cipiis, terris, silvi[s], campis, pratis,
pascuis], aquis aquarumque decursibus, vineis, pomeriis, pe-
cuniis, pecoribus, omnia cum omnibus, quicquid in ips[o] loco
Harnobrunno nostra vide]tur esse possessio vel dominatio.
Simili modo tradimus in pago Hirnizgawa in loco vocato
Rezzistat, qui[cquid]..... vel a]dquisivit in vineis, in
curtillis, ma[n]cipiis, terris vel quantumcumque sua videtur fuisse
possessio, item in Selavis..... [Ura]ha et Gusibah cum
curtillis, aedificiis, mancipiis, terris, silvis, campis, pratis, pa-
scuis, aquis aquarumque decur[sibus]..... atque] cum omni
integritate. Ergo et in Graffeldum in villa Barcthorf, quic-
quid Cristan ibi habebat et in Wanc..... [cum] curti-
lis, domibus, aedificiis, silvis, campis, pratis, pascuis, aquis
aerarumque decursibus, mancipiis, farrinariis..... [adj]a-
centiis, vel quantumcumque in supra nominatis locis vel vil-
lis nostra videtur esse possessio vel dominatio, de nostr[o] jure
in possessione atque domin]atione sancti Salvatoris et sancti
Kiliani martyris sociorumque ejus donamus et tradimus atque
in omnibus dominat[i]oni ejus nuncup]amus; in ea ratione,

ut ego Eginno et conjux mea Wendilgart eandem traditionem beneficiali prestatione [retinere valeamus usque ad o]bitum nostrum, excepta tua loca, id est Uraha et Barchthorff; et hoc a die presente stabilis permaneat; post nostrum [vero ex hac vita discessum pars] praedictae ecclesiae habeat, teneat atque possideat, ita ut deinceps amodo et usque in sempiternum haec [donatio atque traditio perma]nere possit inconvulsa, stipulatione subnixta. Mancipiorum vero nomina haec sunt.

Diese Urkunde liegt mir in einer Abschrift von Berg vor nach einer Copie des 10. Jahrh. auf einem einzelnen Blatt, dessen Rücken zu Anfang und Ende derselbe in der hier wiedergegebenen Weise auszufüllen gesucht hat. Die Zeit ergibt sich aus der des Bischofs Wolfgar von Würzburg, der von 810—832 den bischöflichen Stuhl innehatte (vgl. Chron. Wirzb., SS. VI, S. 27). Der Graf Eginno wird Trad. Fuld. 405 in einer Urkunde von 824, die sich auf den Salagewe bezieht, als erster Zeuge genannt; ebenda 662 finden sich wie hier neben einander Rezzizstat und Barchdorf. Diese und die andern genannten Orte zu bestimmen muß ich den Localhistorikern überlassen. Der pagus Hirnizgawa kommt meines Wissens überhaupt nicht vor; ob er mit dem auch nur einmal viel später in einer Urk. Heinrichs II. (Stumpf Nr. 1492) begegnenden pagus Pfirinigowe zusammengebracht werden kann, lasse ich dahingestellt; Landau, Gaue II, S. 155, bezieht diesen auf das Hessische „Berne“, und Menke scheint damit übereinzustimmen.

2. Testament der Erkanfrida, um 860.

[Com]memoratorium qualiter et quibus presentibus [Erkanfrida] res suas disposuit atque in manus illustrium virorum disponendas contradidit post suum discessum.

Convenientibus itaque in unum nobilibus¹ viris ego Erkanfrida in eodem conventu adveniens in loco nuncupante Steinfelt, commendavi Adalardo venerabili comiti necnon et Waldoni, Folcuino atque Beretlando duobusque Huodilbertis quicquid habere visa sum hereditatis in comitatu Treverensi, in pago Bedinse, in loco qui vocatur Pefsinga, et in comitatu Ardinense, in loco nuncupante Wanbahe, et in tercio loco qui appellatur Mariscus, super ripam Alsuntiae illum mansum dominium et omnem illum fiscum ad eum pertinentem, ex[cep]ta illa aecclesia sancti Michaelis cum omni integritate quae [modo a]d eam pertinet, quod mihi senior meus Nithadus in dot[em] [dedi]t, quam tradidi ad Sanctum Maximinum, et feci consc[ri]bere [testa]mentum, quod ibidem scriptum² veraciter et racionabi[liter] habe]tur. Ea videlicet racione liberaliter in manus [illorum sup]radictas

¹ nibilibus Urk.

² scriptum Urk.

res transposui, ut, si ego desiderarem, illas [per illo]rum manus vel saltim unius illorum ad me reverti faciam; s]i vero non, similiter per illorum manus statui secun[dum d]isposicionem supradicti senioris mei, ut, si nepotes sui, filii scilicet sororis suae Irginiburgae mares 6 et filius fratris sui Rimigarit nomine Reginboldus, et soror ejus nomine Thiodrat et filius secunde sororis suae Thietbirge adquirere vellent, inter hos novem 100 libras inter aurum et argentum post discessum meum die quadragesimo persolverent, et precium inter 20 monasteria, id est ad Sanctum Maximinum 100 solidos, ad Sanctum Petrum similiter, ad Horream similiter, ad Palacium similiter, ad Medioliacum similiter, ad Toleiam similiter, et inter Sanctum Eucharium et Sanctum Paulinum et Sanctum Quiriacum ad Attananam sol. 100, ad Hornbahe similiter, ad Malmundarias similiter, ad Stabulaus similiter, ad Indam similiter, ad Sanctum Hucbertum similiter, et inter Sanctum Goarem et Appola monasterium sol. 100, et inter Castorem et Sanctum Alexandrum et Sanctum Eventium 100 sol., ad Sanctum Cyriacum sol. 100, ad domum Wormaciae similiter, ad Sanctum Nazarium similiter, ad Wizenbure similiter, ad domum Spirae similiter, ad Sanctum Leonem similiter sol. 100, singillatim in memoriam mei et genitorum meorum vel conjugalis mei Nithadi dividerent; et ipse res nullatenus illis ante traderentur, quousque precium statutum sub die memorato persolvant et hanc villam inter se aequa dispositione dividerent; quod si precium supradictarum rerum persolutum non fuerit, similiter decrevi, ut supra memorati venerabiles testes in elemosinam nostram ipsas res ad loca sanctorum traderent atque transfunderent. Sequestravi autem ad Sanctum Maximinum Treverensem aecclesiam sancti Michaelis ac dotem aecclesiae ab eorum tradicionem vel conventionem, quoniam ego ipsa in memoriam conjugalis mei et meam ipsam post discessum meum locis sanctorum delegavi, id est ad Sanctum Maximinum. De hoc vero quod in Peffingis habui statui sub tali convenientia, ut, si Bernardus 30 libras precii ex hoc persolverit, post meum discessum illi tradatur et illud precium Prumiae monasterio deferatur, ut inde agantur dies anniversarii nostri, quamdiu haec pecunia substiterit. Quod si et precium non dederit, nec illi quicquam de his rebus detur, sed locis sanctorum, id est Prumiae, condonetur in memoriam nostram. Quod vero ad Wanbahe habuit senior meus, disposuit dari filii Bernardi preter illam aecclesiam et illas res quas Burgiridus eidem seniori meo in villa nuncupante Skizzanę dedit. Hanc aecclesiam vel illas res, quas memoratus Burgiridus ei dedit, jussit ad monasterium Prumiae dari.

De reliquo obsecro vos propter Deum obnixe et testificor coram Deo et Christo Jhesu, qui judicaturus est vivos et

mortuos, ut supradictam hereditatem cum mancipia et pecunia supra taxata, id est supra scripta, sic dividatis et ordinatis per loca denominata, qualiter rationem vultis reddere, pro cuius nomine ego de vestra caritate fisa me ipsam vestrae fidei credidi commendatam.

Diese Urkunde befindet sich in der von Sir Thomas Phillips hinterlassenen Bibliothek zu Cheltenham unter Nr. 16385, wo ich sie in diesem Herbst abgeschrieben habe. Es ist kein Original, aber alte Copie des 9. oder 10. Jahrh. Auf der Rückseite steht von einer Hand des 12. 13. Jahrh.: Testamentum Erkenfidae de ecclesia de Merse et de aliis circumquaque dividendis. Sie befand sich im Jahre 1861 im Besitz des Antiquars Tross, der sie durch Baer in Frankfurt versteigern ließ. Daher erwähnt sie Goerz, Mittelrhein. Regesten Nr. 751, I, S. 215, ohne das weitere Schicksal zu kennen. Derselbe verzeichnet Nr. 579 die hier erwähnte Schenkung der Erkenfida an S. Maximin vom Jahr 853 (M.R. Urkb. I, Nr. 83) und 750 einen Brief Ansbalds von Prüm an dieselbe.

Bei dieser Gelegenheit bemerkte ich, daß sich in den Sammlungen der Monumenta auch eine Abschrift der Urk. M.R. Urkb. 154, S. 218, aus dem Original auf der Pariser Bibliothek befindet. Sie hat das von Goerz, Regesten S. 237, angezeifelte 'Karoli vero regis 9.', und auch sonst stimmt der Druck aus dem Copialbuch von St. Maximin wesentlich überein, nur sind im Original wie in der entsprechenden Urk. Nr. 153 die Namen der mancipia aufgeführt; die andern Namen lauten 3. 7: Ensilinga, 3. 10 u. 17: Anstrudae, 3. 14: in pago Moslensi in comitatu Liutardi, 3. 15: Burmiringa, 3. 23: Eberhardo, 3. 24: Waberto ... Motario.

3. Freilassung (um 870?).

Cum christianissimus ac religiosissimus¹ imperator Hludovicus celestis protectionis ope suffragante² invictissimus augustus sanctam matrem ecclesiam ad meliorandam instantissime subveheret, hoc ei inter cetera sanctae devotionis suae studia exhibuit, ut usus valde inolitus atque reprehensibilis, qui dignitatem ejus³ magna ex parte fuscare videbatur, eo quod scilicet servilis et originarie⁴ conditionis persone contra statuta canonum sacris divinisque ministeriis eatenus applicarentur, sue auctoritatis precepto ab ea pelleretur, et qualiter dehinc hujuscemodi conditionis homines ecclesie utilitati idonei reperti nexu servitutis eriperentur et ad hanc dignitatem promoverentur, una cum consensu⁵ pontificum et obtinatum imperii sui statuere⁶ procuravit, id ipsum quoque veneranda proles ejusdem imperatoris invictissimus rex⁷ pari voto

¹ religionissimus §f. ² suffragare §f. ³ eius §f. ⁴ originare §f. ⁵ consensu §f. ⁶ statuere §f. ⁷ terræ Raum in d. §f.

honorificentie sancte ecclesiae annuit. Igitur ego in Dei nomine N. gratia Dei abbas ecclesie martiris Christi Simforiani juxta memorati augusti preceptum te clericum nomine illum, a¹ filia ejusdem monasterii progeniem² ducentem, in pago Aurelianensi, ³ villa, ante sanctum altare et presentiam nobiliorum virorum et deprecatione domini N. ceterorumque fratrum, qui⁴ conductam villam ad usus proprios possedissent, a vinculo servitutis ob amorem et honorem domini nostri Jesu Christi, ad cujus militiam degeris, publice absolvo civemque Romanum instituo⁵, ut abhinc Christo favente in tuo jure et potestate consistens, ita vivas ingenuus civisque Romanus, tamquam si a liberis fuisses ortus parentibus, neque successoribus nostris seu senioribus ipsius ville quicquam noxialis debeas servitutis, sed sub integra plenaque ingenuitate, quam propter sacri ordinis dignitatem accipere mereris, tempore vite tue permanes, quatenus catenas servitutis, cui nascendo actenus obnoxius extitisti, per hanc absolutionem⁶ ereptus, securius liberiusque atque honestius divine potentie, cui manciparis, Domino adjuvante, famulari valeas. Ut vero absolutionis hujus titulum pro reverendis cultibus venerabilis sollemnitatis⁷, quam celebramus, firmum omni tempore inconcussumque obtineat vigorem, manu humilitatis nostrae subter roboravimus, nobilissimoque cenobio⁸ sancti Simforiani ad stipulandum promtissime⁹ destinavimus.

Signum Hugonis comitis ejusdem monasterii abbatis.

Das vorstehende Stück, wohl eher eine Formel als eine Urkunde zu nennen, hat Böhmer im J. 1835 aus der Handschrift zu Leiden Voss. Nr. 17 abgeschrieben. Es scheint in die Zeit Karl des Kahlen zu gehören; der Graf und Abt Hugo kann wohl nur der 886 verstorbene Welfe sein; bei dem Kloster St. Simphorian möchte ich am ersten an das zu Autun denken. Der Tenor entspricht am meisten der Formel 71 bei Rozière I, S. 76, die aus Append. Marculfi stammt.

4. Kaufvertrag.

Domino magnifico Vidale et uxori sue Ermenberga pariter emtores, nos enim Issimbard et uxor suo Routrus pariter vinditores, constat nos vobis vindedissemus, quod ita et fecimus, hoc sunt res proprias nostras, qui de ereditate nobis obvenerunt: resident ipsas res in vicaria Cantoiolo inter Raturiode villa i. olamato¹⁰ majore, in ipso terraturio vindimus vobis campos duos, prato uno [et¹¹ unus campus]; ille pratus

¹ et §f. ² progenie §f. ³ Terrer Raum in d. §f. ⁴ apud §f.
⁵ instituto §f. ⁶ absolutione §f. ⁷ venerabiliter sollemniter? §f. ⁸ cenobii §f. ⁹ promtissime §f. ¹⁰ unbedeutlich.
¹¹ über der Zeit nachgetragen.

finis abent¹: inde duos latus prato Jauchberto, de tercio rivo Efcarto ad ipsos emtores; unus campus fines abet: de duos latus terra Gauchberto, de uno rivo Efcarto terra de ipsa ereditate; infra istas fines totum vobis vindimus, unde accepimas de vos precium, sicut inter nos convenit, sol. 7, et nos pro ipsa precia de nostro jure in² vestram traimus dominationem ad abendi, vindendi, donandi seu liceat comutandi, ut post ac die in omnibus abeatis potestatem a faciendum quiquit volueritis. De repeticione vero: sane si quis nos emutatas voluntates nostras, an ullus eres noster, an ullus omo, vel amissa persona, qui contra vos vel contra carta ista ulla calumnia generare presumerit, hoc ei non liceam vindicare quod petit, set insuper conponat vobis auri lib. 1 et quod petit nihil aquirat.

Facta carta ista die sabati mensse Octubris anno 7. regnante Loddovico rege.

Sign. Issimbard. Sign. Reitrudis qui carta ista scribere vel firmare rogoerunt.

Sign. Icterio. Sign. Salomone. Sign. Eliaudo. Sign. Alafred. Sign. Airardo.

Ingelftus scripsit.

5. Schenkung.

Dnio fratribus Girbalt clerico, dilecto senior, vester nomen Eldolf presbiter in amore et bonevolenciam ea que contra te abeo, proterea pro ipsa amore dono tibi curtilo et vinea cum manso et exsio et salteo et campo insimul tenentem cum vitis et arboribus, qui est situs in agro Pociacens in villa Bociago a vinea Sendran, terminat a mano via publica, a medium die et a sero terra Sancte Columba et terra Biliart, a cercio terra Sanct. Vincent et sancti Petri et sol terre, infra istas terminaciones totum et integrum tibi dono, dumodo vivit Eldolfus usum et fructum et pos meum obitum Girbalt clerico perveniet abere, tenere sine nullo contradicentem, et faciat quiquit facere voluerit in omnibus. Si quis vero, si ego ipsi, ullus omo, an ullus de eredibus meis, qui contradicere an calumniare voluerit, de auro uncias 2 liberas conponat, firma e stabilis permanead, austubulacione sutnixa. Actum Eldolf, qui docione ista fierit et firmare rogavit. sn. Eldolf. sn. Atalart. sn. Bellem. sn. Gervis. sn. Elidegrim. sn. Teot. sn. et ita sn. et ita Eldolf. sn. Avelonius rogatus escrissit, datavit die Veneris in mens. Setimber, anno 8. rengante Looi rege.

¹ abet corr. abent.

² in vestrum am Schluß und Anfang der Zeile zweimal geschrieben.

Vorstehende beide Urkunden habe ich schon im Jahre 1840 zu Paris abgeschrieben. Meines Wissens sind sie bisher nicht gedruckt. Ueber ihre Heimath vermag ich nichts sicheres anzugeben, und auch die Zeit bleibt ungewiß. Ohne Zweifel gehören sie zusammen; die sehr barbarische Sprache erinnert an die Rätischen Urkunden, die uns unter den Traditionen von Sangallen erhalten sind; doch weder die Bezeichnung vicaria noch die genannten Kirchen oder Klöster weisen dorthin. Klöster von St. Columba, St. Vincenz und St. Peter zusammen finden sich in Bienne, und auch die vicaria würden für diese Gegend passen; dagegen fällt die deutsche Bezeichnung Raturiode in dem romanischen Burgund auf. Ist gleichwohl an dieses zu denken, würde ich unter dem König Ludwig den „Blinden“ verstehen und die Urkunden also in die Jahre 907 und 908 setzen.

Die Fränkische Völkertafel in späterer Umarbeitung.

Mitgetheilt von G. Waitz.

Der nachstehende Text findet sich in einer Handschrift der Bodleianischen Bibliothek zu Oxford 648 (2291), chart. saec. XV, wo fol. 47. *Descriptio orbis terrarum cum regnis et populis et nacionibus diversis* steht, zu der das Folgende gehört, was Hr. Prof. Pauli abgeschrieben hat, als wir im vorigen Herbst dort gemeinschaftlich arbeiteten. Daß der Text des Nennius c. 17 zu Grunde liegt, ist auf den ersten Blick klar. Willkürlich genug hat der Verf. dem seine Zusätze eingeschaltet.

Fol. 49'. Alanus quidem de genere Japhet primus venit in Europam et cum tribus filiis inhabitavit, videlicet Isichion, Armenon et Nengo. Ab Alanio Alani dicti sunt, qui Sithis inferioribus, id est Sarmathis, Sathis, Gothis et Swethiis imperant. Ab Isichion Isaci vocantur, qui aquilanaribus in oceano dominati sunt. Ab Armenon Armenii Germani. A Nengo Nenii, id est Northgwegienses. Filii Isichion: Romanus, a quo Romani, qui in Italia dominantur; Allemannus, a quo Allemanni, qui Swevis, Noricis, Bajoariis, Saxonibus, Danmarchiis, Tewtonibus, Turingiis, Coloniensibus imperant. A Franco, Isichionis filio, Franci vocantur, qui Cumbris, Lugdunensibus, Narbonensibus, Provincensibus, Bituricensibus, Aquitanicis, Normannis, Armoricis, Morinis et Menesohiis presunt. A Britanno, Isichionis filio, Britones dicti sunt, qui Cambrie, Cornubie, Loegrie, Albanie, Scocie, Hibernie, Eladibus, Orchardibus, Mannicis presunt. Filii Armenon: Gothus, a quo Gothi; Gwalegothus, a quo Gwalegothi; Gepidus, unde Gepidi; Burgundus, unde Burgundi; Longobardus, unde Longobardi. Sunt filii quoque Nengo: Saxo, a quo Saxones; Bagarus, a quo Bogari; Wandalus, a quo Wandali; Tarincius, a quo Tarinci, id est Cantabri, dicti sunt. Ab hiis disseminata est Europa. Brito ergo, filius Isichion, filii Alanii, de genere Japhet, Britannie, ut putatur, primo nomen dedit.

Zu Lex Salica XXVI.

Von Paul Winogradoff.

Gewöhnlich sucht man den Satz *letus qui apud dominum in hoste fuerit* dadurch zu erklären, daß die Freilassung zu vollem Rechte ursprünglich vor dem Heere stattfinden mußte. Mit besonderer Entschiedenheit stellt die entsprechende Deutung Sohm, Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung 47 f., auf, im Gegensatz zu Waitz, der den Zusatz für unverständlich erklärt. Sind aber durch Sohms Annahme wirklich alle Schwierigkeiten gehoben? — „Die Gelegenheit, *si litus apud dominum in hoste fuerit*“, sagt er, „ist die Gelegenheit den *Viten per denarium* freizulassen“. Er hat dabei die Anwesenheit des Heeres, das die Freilassung bezeugen soll, im Auge, vergißt aber die unangenehme Gegenwart des rechtmäßigen *dominus*. Ich glaube kaum, daß diejenigen, welche anderer Leute Hörige unrechtmäßig freiließen, in der Regel versuchten, das in unmittelbarer Nähe der eigentlichen Herren zu thun. Viel eher läßt sich denken, daß entlaufene Viten, wenn sie sich als freie Volksgenossen legitimiren wollten, gerade in Abwesenheit ihrer Herren, wenn auch vor dem Heere, freigelassen wurden. Man kann aber das bestimmte *apud dominum* nicht aus den Augen lassen, und muß eingestehen, daß es eine Deutung des Zusatzes unmöglich macht. So wie er jetzt vorliegt, ist der Zusatz wirklich „dem Sinne (der Hauptbestimmung) in keiner Weise entsprechend“.

Ich glaube, der Fall gehört zu denjenigen, wo eine Emendation des Textes dringend noth thut, und sie läßt sich auch wohl ohne Gewaltthat durchführen. Man lese den ganzen Paragraphen so: *Si quis homo ingenuus alienum letum, qui a domino suo in hoste dimissus fuerit, ingenuum dimiserit — solidos C culpabilis iudicetur*. Die beste Bestätigung gewährt, nach meiner Ansicht, die oft angezogene Parallelstelle L. Alam. Pact. II, 48, welche auch bloß von einer Freilassung zum *Viten* vor den *heris generationes* spricht. Statt einer schwankenden Analogie hätten wir einen vollkommenen Parallelfall.

Es ist kaum nothwendig, sich über den Sinn des Satzes, wie ich ihn lese, zu verbreiten. Der Zusatz bezeichnet nicht die Gelegenheit, wenn eine unrechtmäßige Freilassung stattfinden konnte — was

das Gesetz auch keineswegs angeht — sondern die Qualification, welche das Verbrechen steigert: Freie und Sklave werden in den zwei Paragraphen nicht bloß gesondert aufgeführt — es wird auch gesagt, was den einen vom anderen unterscheidet. Auch in dieser Beziehung ist der Fall genau mit dem in der *Lex Alamannorum* zu vergleichen.

Es ist auch nicht schwer zu errathen, wie die verdorbene Lesart, welche wir in den Handschriften haben, entstanden ist. Abschreiber wurden durch die Wiederholung — *dimissus* — *dimiserit* — entweder zu einem Flüchtigkeitsfehler oder zur Ausschreibung eines vermeintlich unnöthigen Wortes veranlaßt.

**Achtzehnte Plenar-Versammlung
der historischen Commission bei der königlich
bayerischen Akademie der Wissenschaften.**

1877.

Bericht des Secretariats.

München, im Oktober 1877. Die historische Commission hielt in den Tagen vom 27. bis 29. September ihre diesjährige Plenarversammlung. An den Sitzungen nahmen Theil der Vorstand der k. Akademie der Wissenschaften Stiftspropst und Reichsrath von Döllinger, der Vicepräsident der k. k. Akademie der Wissenschaften zu Wien und Director des geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchivs Ritter von Arneth, der Director der preussischen Staatsarchive Professor von Sybel, der Geheime Regierungsrath Waiz aus Berlin, der Reichsarchivdirector Geheime Rath von Wöher, der Klosterpropst Freiherr von Piliencron aus Schleswig, der Reichsarchivrath Muffat, der Geheime Haus- und Staatsarchivar Rodinger, der Hofrath Professor Sidel aus Wien, die Professoren Cornelius, Dümmler aus Halle, Hegel aus Erlangen, Kluchhohn, Wattenbach aus Berlin, Wegeler aus Würzburg und Weizsäcker aus Göttingen. In Abwesenheit des Vorstandes Geheimen Regierungsrathes von Ranke leitete der ständige Secretär der Commission, Geheimrath von Giesebrecht, die Verhandlungen.

Nach dem vom Secretär erstatteten Bericht sind im abgelaufenen Geschäftsjahre die Arbeiten nach allen Seiten mit dem größten Eifer fortgeführt worden. Abermals mußte mit besonderem Danke die überaus bereitwillige Unterstützung anerkannt werden, mit welcher die Vorstände der Archive und Bibliotheken die Nachforschungen der Commission unterstützen. Seit der vorjährigen Plenarversammlung kamen folgende neue Publicationen der Commission in den Buchhandel:

- 1) Geschichte der Wissenschaften in Deutschland. Neuere Zeit. Bd. XVI. — Geschichte der Astronomie von Rudolf Wolf.
- 2) Deutsche Reichstagsacten. Bd. III. — Deutsche Reichstagsacten unter König Wenzel. Dritte Abtheilung. 1397—1400. Herausgegeben von Julius Weizsäcker.
- 3) Die Reccess und andere Akten der Hansestage von 1256—1430. Bd. IV.
- 4) Briefe und Akten zur Geschichte des dreißigjährigen Krieges in den Zeiten des vorwaltenden Einflusses der Wittelsbacher. Bd. III. Der Jülicher Erbfolgekrieg. Bearbeitet von Moriz Ritter.
- 5) Forschungen zur Deutschen Geschichte. Bd. XVII.

6) Allgemeine Deutsche Biographie. Vief. XIX—XXVII.

Aus den Berichten, welche im Fortgange der Verhandlungen die Leiter der einzelnen Unternehmungen erstatteten, ergab sich, daß eine größere Anzahl neuer Publicationen für die nächste Zeit zu erwarten steht.

Die Registerarbeiten für die neue Ausgabe des Schmeller'schen Wörterbuchs und für die von J. Grimm begonnene Sammlung der Weisthümer sind endlich so weit gediehen, daß die Vollendung dieser Unternehmungen nahe bevorsteht. Das von Dr. R. Frommann bearbeitete, sehr umfangliche Register zum Schmeller'schen Wörterbuch ist schon zum größeren Theile gedruckt und wird bis Jahresluß vollständig in den Buchhandel kommen. Das von Professor R. Schröder hergestellte Sachregister zu den Weisthümern ist so weit vollendet, daß es jetzt der Presse übergeben und mit dem bereits gedruckten Namensregister bald der Oeffentlichkeit übergeben werden kann; das von Professor Birlinger in Bonn bearbeitete Wortregister wird sich dann hoffentlich unmittelbar anschließen.

Von der großen durch Professor E. Hegel herausgegebenen Sammlung der Deutschen Städtechroniken ist der vierzehnte Band im Druck nahezu vollendet; er bildet den dritten, abschließenden Band der Eölnner Chroniken und enthält den Schluß der allgemeinen Einleitung über die Verfassungsgeschichte der Stadt Eöln vom Herausgeber, sodann den zweiten Theil der großen Roelhoff'schen Chronik bis 1499 (nebst vier Beilagen) in der Bearbeitung von Dr. H. Cardauns in Eöln, das Glossar für den zweiten und dritten Band von Professor Birlinger und zwei Register für dieselben Bände von Dr. Cardauns. Der fünfzehnte Band der Sammlung, welcher im Laufe des nächsten Jahres zum Druck kommen soll, wird die bayerischen Chroniken von München, Regensburg, Landshut und Mühldorf bringen.

Das von Professor J. Weizsäcker geleitete Unternehmen der Reichstagsacten schreitet nach verschiedenen Seiten rasch vorwärts. Der zuletzt publicirte dritte Band, vom Herausgeber selbst bearbeitet, umfaßt die letzten Jahre R. Wenzels, seine Absetzung und die Erwählung R. Ruprechts; binnen Kurzem hofft man den vierten Band veröffentlicht zu können, welcher die Regierungszeit Ruprechts eröffnet und bei dessen Bearbeitung auch Dr. E. Bernheim in Göttingen theilhaftig ist. Inzwischen hat auch bereits der Druck des siebenten vom Bibliothekar Dr. Kerler in Erlangen herausgegebenen Bandes begonnen, welcher sich auf die Anfänge der Periode Kaiser Sigmunds bezieht. Auch mit dem Druck der Alten Kaiser Friedrichs III. soll nicht gewartet werden, bis alle vorhergehenden Abtheilungen veröffentlicht sind; um die Arbeiten für diese Periode möglichst zu fördern, ist der frühere Mitarbeiter Dr. Fr. Ehrard in Straßburg wieder gewonnen worden; mit ihm ist auch Dr. H. Witte daselbst für diese Abtheilung thätig.

Von der Sammlung der Hanserecesses, bearbeitet von Dr. R.

Koppmann, reicht der jüngst erschienene vierte Band bis zum Jahre 1400. Der fünfte Band, dessen Druck noch in diesem Jahre begonnen werden soll, wird die Reccesse von 1400—1415 umfassen.

Als Fortsetzung der Jahrbücher des Deutschen Reiches steht zunächst der zweite Band der von Professor E. Winkelmann in Heidelberg bearbeiteten Geschichte Philipps und Ottos IV. in Aussicht; der Druck dieses Bandes wird in den nächsten Tagen seinen Anfang nehmen. Es ist zu hoffen, daß Professor Winkelmann nach Beendigung dieser Arbeit auch die Jahrbücher Kaiser Friedrichs II. abfassen wird. Herr Professor E. Steindorff in Göttingen stellt den Druck des zweiten, abschließenden Bandes der Jahrbücher Kaiser Heinrichs III. für das nächste Jahr in Aussicht. Von den Jahrbüchern Kaiser Lothars, bearbeitet von Oberlehrer Dr. W. Bernhardt in Berlin, lag ein großer Theil in Manuscript vor, so daß der Druck auch dieser Abtheilung voraussichtlich bald wird unternommen werden können. Mit der Bearbeitung der Geschichte Kaiser Konrads II. ist Professor S. Breslau in Berlin unausgesetzt beschäftigt. Die Fortsetzung der von S. Abel begonnenen Jahrbücher Karls des Großen hat Professor B. Simson in Freiburg übernommen.

Von der Geschichte der Wissenschaften ist der siebzehnte Band, Geschichte der Mathematik von Director Gerhardt in Eisleben, im Druck weit vorgeschritten. Von der durch den verstorbenen Geh. Hofrath D. Peschel verfaßten Geschichte der Geographie ist eine zweite Auflage unter der Presse, welche Professor S. Kuge in Dresden bearbeitet hat. In den nächsten Tagen wird auch die Geschichte der Historiographie von Professor Wegele der Presse übergeben werden; die Geschichte der Geologie, der klassischen Philologie und der Medicin werden dann schnell folgen. Die Verhandlungen, um an Stelle des verstorbenen Generallieutenants Freiherrn von Troschke einen geeigneten Bearbeiter für die Geschichte der Kriegswissenschaften zu gewinnen, sind leider bisher erfolglos gewesen.

Die Allgemeine Deutsche Biographie wird unter der Redaction des Freiherrn von Sillencron und des Professors Wegele ununterbrochen fortgeführt. Mit der 25. Lieferung ist der fünfte Band zum Abschluß gekommen; vom sechsten Bande ist die 26. und 27. Lieferung bereits erschienen, und eine neue Lieferung wird demnächst ausgegeben werden.

Die Zeitschrift: Forschungen zur Deutschen Geschichte wird in der bisherigen Weise unter Redaction des Geh. Regierungsraths Waitz, der Professoren Wegele und Dümmler auch ferner fortgesetzt werden. Der Druck des achtzehnten Bandes hat bereits begonnen.

Die Arbeiten für das umfassende Unternehmen der Wittelsbach'schen Correspondenz im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert sind nach allen Seiten gefördert worden. Für die ältere pfälzische Abtheilung, namentlich für die Correspondenz des Pfalzgrafen Johann Casimir, hat Dr. Fr. von Bezold die Acten des Marburger Staatsarchivs und der hiesigen Archive weiter durchforscht; überdies ergab

sich ihm ein sehr reiches Material bei einem längeren Aufenthalt in Paris. Nach einer abermaligen Reise nach Frankreich, die er in nächster Zeit auszuführen gedenkt, wird die Publication der Correspondenz Johann Casimirs sofort in Angriff genommen werden. Für die unter der Leitung des Geheimraths von Vöher stehende ältere bayerische Abtheilung hat Dr. von Druffel die Nachforschungen fortgesetzt. Der Druck des zweiten Bandes der „Briefe und Akten zur Geschichte des sechzehnten Jahrhunderts“ hat bisher noch nicht begonnen werden können, da sich in den hiesigen Archiven noch ein umfangreiches Material vorfand, welches einer sorgfältigen Bearbeitung bedurfte. Auch sind noch einige kleinere Reisen erforderlich, nach deren Beendigung dann sogleich mit dem Druck begonnen werden wird. Für die jüngere pfälzische und die jüngere bayerische Abtheilung, beide von Professor Cornelius geleitet, waren Professor W. Ritter in Bonn und der hiesige Privatdocent Dr. F. Stieve thätig. Der Erstere hat mit den drei von ihm herausgegebenen Bänden der „Briefe und Akten zur Geschichte des dreißigjährigen Krieges“, welche die pfälzische Correspondenz von 1598—1610 umfassen, seine Arbeiten vollendet. Der vierte Band des genannten Werks, bearbeitet von Dr. Stieve, befindet sich jetzt im Druck. Er giebt eine Darlegung der bayerischen Politik in den Jahren 1591—1607, begleitet von den wichtigsten Aktenstücken. Unmittelbar daran sollen sich dann zwei weitere Bände schließen, welche die Correspondenz vom Jahre 1607 an enthalten werden.

Noch sind nicht zwei Decennien verflossen, seit König Maximilian II. die historische Commission in das Leben rief, und schon sind mehr als hundert Bände von derselben der Oeffentlichkeit übergeben worden. Die Verhandlungen der diesjährigen Plenarversammlung zeigten, daß eine lange Reihe weiterer Publicationen in Vorbereitung steht. Wie viel Bayern und Deutschland der hochherzigen Fürsorge der bayerischen Könige für das Studium der nationalen Geschichte zu danken hat, wird schon jetzt aller Orten empfunden und wird sich in Zukunft noch klarer herausstellen.

Kaiserurkunden.

Fünf ungedruckte Kaiserurkunden aus dem IX. bis XII. Jahrhundert.

Mitgetheilt von **Ab. Goerz.**

Die vier ersten der nachstehenden Kaiserurkunden befinden sich abgeschrieben in den Habel'schen Sammlungen zu Miltenberg am Main unter den Manuscripten des früheren rheingräflichen Regierungs- und Archivraths Schott, welche Professor Bodmann in Mainz angekauft hatte, und zwar Nr. 1 unter Nr. 21 der Diplomata Ringravorum; Nr. 2, 3 und 4 als Beilage Nr. 3, 4 und 7 in Schotts Manuscript „Ueber den Hunsrücken“. Nr. 5, die Urkunde Kaiser Friedrichs I., ist noch in einem prächtigen Original gut erhalten im kaiserlichen Bezirks-Archiv zu Metz.

1.

König Ludwig der Deutsche schenkt dem Albanskloster bei Mainz fiskalisches Ackerland mit Zugehörungen zu Kreuznach im Rheingau, welches sein Vasall Reginbert vorher zu Lehen hatte. Worms, 868, Mai 22.

In nomine sancte et individue Trinitatis. Ludowicus divina favente gratia rex. Si liberalitatis nostre munere locis Deo sacratis quiddam conferimus beneficium, id nobis ad vitam eternam feliciter obtinendam profuturum liquido credimus. Quapropter comperiat omnium fidelium nostrorum presentium scilicet et futurorum solertia, qualiter nos ob nostre mercedis augmentum et pro remedio anime domini avi ac dive memorie genitoris nostri concessimus atque contulimus ad monasterium S. Albani extra muros Moguntine civitatis constructum tres mansos arabilis terre ex fisco nostro in villa Cruciniaco in pago Nahguve, quos fidelis et vassus noster Reginbertus antea in beneficium tenuit, cum omnibus ibidem adjacentiis in mancipiis, terris, vineis, pratis, pascuis, silvis, aquis aquarumve decursibus, totum et ad integrum ex jure

et dominatione nostra in jus et dominationem fratrum in predicto monasterio Deo sanctisque jugiter famulantium tradimus atque transfundimus, ea videlicet ratione, ut ab hac die et deinceps pro nostra salute Domini clementiam devotissime exorent. Et ut hec auctoritas largitionis nostre inviolabilem obtineat firmitatem, manu propria nostra subter eam firmavimus et annuli nostri impressione assignari jussimus.

Heribertus notarius ad vicem Grimaldi archicapellani recognovi et subscripsi.

Data 11. kal. Junii anno 36. regni domini Ludowici serenissimi regis in orientali Francia regnantis, indict. 1. Actum in civitate Wormatia. In Dei nomine feliciter Amen.

Bekannt sind 2 Urkunden König Ludwigs des Deutschen vom 23. und 25. Mai 868 zu Worms ausgestellt (vgl. Böhmer, Reg. der Karolinger Nr. 823. 824 und Sichel, Beiträge zur Diplomatik, 2. Stück, S. 70). Dieselben sind von dem Kanzler Heberhard recognoscirt, während in obiger Urkunde als Recognoscent der Notarius Heribert unterschreibt, welchen Sichel l. c. noch nicht verzeichnet hat.

2.

Kaiser Otto I. schenkt dem Convent der Abtei St. Maximin bei Trier seine beiden Höfe Emmel und Winterich im Moselgau in der Graffschaft des Grafen Berthold. Köln, 966, Jan. 8.

In nomine sancte et individue Trinitatis. Otto divina favente clementia imperator augustus. Quidquid sancte Dei ecclesie pia devotione conferimus beneficii, premium nobis apud Deum in eterna beatitudine recipere confidimus; quapropter omnium fidelium nostrorum tam presentium quam futurorum noscat solertia, qualiter nos interventu dilecte conjugis nostre Adelheidis fidelisque archiepiscopi Theodorici quasdam curtes nostras Emmele et Winteriche in pago Muselgowe, in comitatu Bertholdi comitis, ad altare S. Maximini in usum fratrum Deo ibidem famulantium cum omnibus suis pertinentiis, id est mancipiis, edificiis, vineis, silvis, pratis, pascuis, agris, terris cultis et incultis, aquis aquarumve decursibus, quesitis et inquirendis, in proprium donamus, ea videlicet ratione, ut predicti fratres liberam habeant potestatem possidendi, seu quidquid eis libet in utilitatem sue ecclesie faciendi. Et ut hec nostra traditionis auctoritas stabilis permaneat et inconvulsa, hanc cartam inde conscribi et sigilli nostri impressione jussimus insigniri.

Signum domini Ottonis invictissimi imperatoris augusti.

Liudulfus cancellarius ad vicem Wilhelmi archicancellarii recognovi.

Data 6. id. Januar. anno dominice incarnationis 966, in-

dict. 9, anno regni domini Ottonis 31, imperii vero 4. Actum Colonia in Dei nomine feliciter Amen.

Bereits Tags vorher hatte hier selbst die Abtei vom Kaiser 2 Urkunden erhalten, vgl. Goerz, *Mittelrhein. Regesten* I, 286 (Stumpf Nr. 392. 393).

3.

König Otto III. schenkt dem Convent zu St. Goar die Güter zu Werlau und Hungeroth im Drechirgau, in der Grafschaft des Grafen Berthold, welche an ihn durch den Tod seines Vasallen Haricho gekommen waren. Trier, 992, Mai 30.

In nomine sancte et individue Trinitatis. Otto divina providente clementia rex. Noverit omnium fidelium nostrorum tam presentium quam futurorum industria, quod nos ob interventum venerabilis Egberti Trevisensis ecclesie archiepiscopi omnia bona, que ad nos ex obitu Harichonis fidelis nostri in Werelawe et in Hunzerode in pago Drechari, in comitatu Bertholdi comitis, pervenisse dinoscuntur, ecclesie S. Goaris et fratribus ibidem Deo sanctisque jugiter famulantibus in proprietatis usum concessimus, cum mancipiis utriusque sexus, edificiis, terris cultis et incultis, pratis, silvis, pascuis etc. etc., cum omnibus eorundem pertinentiis, tali videlicet tenore, ut libera deinceps fruantur licentia hec tenendi, dandi, commutandi seu quicquid sibi libuerit inde faciendi. Et ut hec nostri presens auctoritas precepti firmiter stabiliorque permaneat, hanc inscriptionem fieri manuque propria subtus roboratam annuli nostri impressione jussimus sigillari.

Signum domini Ottonis gloriosissimi regis. Hildeboldus episcopus et cancellarius vice Willigisi archiepiscopi recognovi.

Data 3. kalend. Junii anno dominice incarnationis 992, indict. 5, anno autem tertii Ottonis regnantis 9. Actum Trevis felicitate in Dei nomine Amen.

Am Tage vorher hatte hier selbst König Otto der Abtei S. Maximin bei Trier eine Urkunde ertheilt; vgl. Stumpf, *Kaiserregesten* Nr. 967; Goerz, *Mittelrhein. Reg.* I, 318.

4.

Kaiser Heinrich II. schenkt dem Abt Kroll von Prüm das Gut zu Monzelfeld im Moselgau, in der Grafschaft des Grafen Berthold, welches ihm der Erzbischof Heribert von Köln gegeben hatte. Frankfurt, 1016, Oct. 17.

In nomine sancte et individue Trinitatis. Henricus Dei gratia Romanorum imperator augustus — unde pateat notitie omnium Christi fidelium presentium et futurorum, qua-

liter nos pro remedio anime nostre, necnon pro salute conjugis nostre Cunigunde videlicet imperatricis auguste illud predium, quod nobis venerabilis Herebertus Coloniensis archiepiscopus dedit in villa et marca Munzervelda, in pago Muselgowe, in comitatu Bertholdi comitis, domino Uroldo abbati Prumiensis monasterii in proprium dedimus, cum edificiis, mancipiis, vicis, villis, areis, terris cultis et incultis, agris, silvis, pratis, pascuis, aquis aquarumve decursibus, viis et inviis, exitibus et reditibus cum omnibus utensilibus, que vel scribi vel nominari possunt, in perpetuum possidendum. Et ut hec nostre traditionis auctoritas firma permaneat et inconversa, hanc paginam inde conscribi et sigilli nostri impressione insigniri iussimus.

Signum domini Henrici Romanorum imperatoris augusti.

Guntherus cancellarius vice Erchenboldi archicapellani recognovi.

Data 16. kalend. Novembr. anno dominice incarnationis 1017, anno vero domini Heinrici secundi regnantis 15, imperii autem 3. Actum Franconefurt feliciter Amen.

An demselben Tage und Orte hat der Abt vom Kaiser einen zweiten Gnadenbrief erhalten; vgl. Stumpf Nr. 1679; Goerz, Mittelrhein. Regesten I, 337.

5.

Kaiser Friedrich I. bestätigt dem Erwählten (Bischof) Friedrich von Metz und dessen Kirche den Besitz des Schlosses Saarbrücken. Aachen, 1171, Sept. 4.

In nomine sancte et individue Trinitatis. Fredericus divina favente clementia Romanorum imperator augustus. Ad hoc divina ordinante clementia ad imperialem excellentiam permoti cognoscimur, ut ecclesiarum perpulsemus injurias et eandem jura manutene, tueri ac defendere non dissimulemus. Eapropter notum facimus universis imperii fidelibus tam futuris quam presentibus, quod nos Metensem ecclesiam sub umbra alarum nostrarum protegere cupientes, ejusque petitionibus ac dilecti nostri Frederici Metensis electi majestatis nostre assensum clementer inclinantes, predecessorum nostrorum, videlicet Ottonis¹ imperatoris et Heinrici² regis, decrevi-

¹ Kaiser Otto III. schenkte zu Rom 999 Apr. 14 die Burg Saarbrücken dem Hochstift Metz, nach der Urkunde bei Kremer, Geschichte des Ardennischen Geschlechts 284 (Mittelrhein. Regesten I, 326).

² König Heinrich II. hatte auf einem Kriegszuge gegen den Bischof von Metz 1009 die Burg Saarbrücken erobert (Annal. Altah. maj. ap. Pertz, SS. XX, 790), welche erst König Heinrich IV. 1065 Apr. 3 zu Mainz dem Hochstift Metz zurückgab; vgl. Urk. bei Kremer l. c. 287 (Mittelrhein. Regesten I, 335 und 395).

mus inherere vestigiis, ne ipsius ecclesie possessiones per eos collate et contradite a violentis inuasoribus injuste distrahantur, utilitatibus ecclesie subtrahantur; castrum itaque Sarebruggen eidem ecclesie et dilecto nostro Frederico Metensi electo ejusque successoribus libere et quiete perpetuo jure possidendum nostra imperiali auctoritate contradimus et confirmamus, sicut ab eisdem inclite recordationis predecessoribus nostris predictae ecclesie confirmatum fuisse privilegia ipsorum declarant. Statuimus itaque et precipimus, ne prefatus electus vel ejus successores seu aliqua persona secularis vel ecclesiastica prefatum castrum a potestate sive Metensis ecclesie utilitate in aliam personam transferre presumat; et quicumque facere attemptaverit, centum libras auri purissimi pro satisfactione componat, dimidium camere nostre et reliquum Metensi ecclesie. Et ut hec rata et inconvulsa omni evo permaneant, presentem inde paginam conscribi et sigilli nostri impressione jussimus insigniri. Hujus rei testes sunt Arnoldus Trevirensis archiepiscopus, Rudolfus Leodiensis episcopus, Godefridus Trajectensis episcopus, Erlembaldus abbas Stabulensis, Florentius Indensis abbas, Reinfridus abbas S. Vincentii, Godefridus dux Lovanię, Heinricus comes de Gelra, Theodericus comes de Cleva, comes Engelbertus de Berga, comes Everardus de Seine, Egidius comes de Durachio, Heinricus comes de Dietze, Folmarus archidiaconus Treverensis, Willelmus circator Metensis, Fridericus Metensis ecclesie canonicus, Symon Metensis canonicus, Poncius dapifer Metensis, Burkardus de Crispi, Rikardus de Castello, Hugo scabinus Metensis et Barsilius, filius ejus, et alii quam plures.

Signum domini Frederici Romanorum imperatoris invictissimi.

Ego Heinricus cancellarius vice Cristiani Moguntini archiepiscopi et archicancellarii recognovi.

Acta sunt hec anno dominice incarnationis 1171, indictione 4, regnante domino Frederico Romanorum imperatore gloriosissimo, anno regni ejus 20, imperii vero 18. Dat. Aquisgrani 2. non. Septembris. Feliciter amen.

Das Original befindet sich im kaiserl. Bezirksarchive zu Metz.

Sieben Kaiserurkunden.

Mitgetheilt von L. Weiland.

Die nachfolgenden Urkunden sind sämmtlich aus Handschriften der Siebener Universitätsbibliothek, über die im N. Archiv der Gesellschaft für ältere Deutsche Geschichtskunde näher Nachricht gegeben werden wird, entlehnt.

1.

K. Friedrich II. bestätigt dem Kloster zur hl. Katherina in Dortmund die Schenkungen seines Vaters, insbesondere das Gut Königskamp, erlaubt denen, welche Binsgut vom Reiche haben, das Kloster davon zu beschenken, schenkt demselben Holz von vier Hufen Reichswald. Brechenbergh, 1218, Juni 20.

In nomine sanctae et individuae trinitatis. Fredericus divina favente clementia Romanorum rex et semper¹ augustus et rex Siciliae. Religiosam vitam eligentibus regale convenit adesse praesidium et protectionis nostrae suffragium impertiri, ne forte cujuslibet incursus aut eos a proposito revocet aut robur, quod absit, sacrae religionis infringat. Ad notitiam ergo omnium fidelium praesentium et futurorum devenire volumus, quod nos ad imitationem Henrici sexti patris nostri. bonae memoriae Romanorum imperatoris et regis Siciliae, pro remedio animae suae ac nostrae etiam pro salute, terram curiae nostrae et imperii in oppido Tremoniae adjacentem dedimus ad constructionem officinarum monasterii, quod ibidem ad honorem sanctissimae virginis et martyris Catharinae est constructum, ipsumque cum omnibus bonis suis et praediis suis, quae nunc possidet vel imposterum Domino concedente poterit adipisci, sub speciali protectione nostra recipientes, ea sibi stabilitate perpetua confirmamus et

¹ imperator Hbf.

praesentis scripti privilegio communimus. Volumus siquidem, ut ordo canonicus, qui secundum Dei timorem et beati Augustini regulam ibi Deo auctore institutus esse dignoscitur, perpetuis ibidem temporibus inviolabiliter observetur. Praeterea quascunque possessiones, quaecunque bona in terris, vineis, mancipiis, censibus, decimis, molendinis, aquis aquarumve decursibus, pratis, pascuis, nemoribus, campestribus, collibus, vallibus, terris cultis aut incultis, aut quibuslibet aliis rebus, quae eadem ecclesia inpraesentiarum iuste possidet aut in futurum concessione pontificum, largitione regum, vel principum, oblatione fidelium aut aliis iustis modis Deo propitio poterit adipisci, firmiter eis¹ earumque successoribus illibata permaneant. Ad haec paci ejusmodi providere optantes, regali auctoritate inhibemus, ut nulla ecclesiastica saecularisve persona jam dictam ecclesiam et ejus ambitum vi vel fraude occupare aut religiosae conversationis sorores exinde audeat remove. Decernimus ergo, ut nulli omnino hominum liceat eandem ecclesiam temere perturbare aut ejus possessiones auferre vel ablatas retinere, minuere aut aliquibus vexationibus fatigare, sed illibata omnia integra conserventur, earum, pro quarum gubernatione ac sustentatione concessa sunt, usibus omnimodis profutura. Firmissima etiam stabilitate confirmamus et observari praecipimus, ut, quicumque fidelium utriusque sexus Tremoniae vel extra Tremoniam degentium mansos, agros, prata, pascua, domos sive molendina, quae ab imperio sub pensione possident, praefatae ecclesiae sacratisque Deo personis conferre voluerint, a nostra regali munificentia liberam et efficacem habeant conferendi facultatem; ita tamen ne curia nostra debita pensione privetur. Praedium vero Königskamp in vulgari nuncupatum, quod pater noster saepedictae ecclesiae contulit, collatum clementer annuimus et perpetua libertate communimus, advocatiam honorum ipsius ecclesiae nobis successoribusque nostris, nulla persona media, in perpetuum reservantes. Ligna etiam quatuor hubarum in regio nemore ad usum ancillarum Christi pro salute animae nostrae nec non pro terreni nostri imperii stabilitate ipsis in perpetuum largiri praecipimus. Si quae ergo in futurum ecclesiastica saecularisve persona contra hanc constitutionis nostrae paginam temere venire tentarit, secundo tertiove communita nisi praesumptionem suam congrua satisfactione correxerit, indignationis nostrae poenam sentiet, centum libras auri compositura, medietatem camerae nostrae, alteram medietatem praefatae ecclesiae.

Hujus rei sunt testes: Conradus Spirensis et Metensis episcopus, imperialis aulae cancellarius; Cuno Voldensis abbas; et Elwacensis; Ludovicus dux Bangariae, palatinus

¹ Corr. aut. ejus \$b\$.

comes Rheni; Theobaldus dux Lotharingiae; comes Ludovicus de Cigenhagen; Ulricus de Mancenbergh; Wernerus de Bollandia, regalis aulae dapifer; Philippus, frater ejus; Conradus comes de Tramonia; Henricus de Scharfenbergh et alii quam¹ plures.

Datum apud Vrechenbergh², anno dominicae incarnationis millesimo ducentesimo decimo octavo, duodecimo calendae Julii, indictione sexta.

Aus einer Abschrift s. XVIII, in der Handschrift Nr. 226 der Universitätsbibliothek in Gießen, fol. 1'.

2.

K. Friedrich II. empfiehlt das St. Katherinenkloster zu Dortmund dem Schutze des Erzbischofs Engelbert von Köln. Frankfurt, 1220, April 16.

F. dei gratia Romanorum rex et semper augustus et rex Siciliae dilecto principi suo E. sanctae³ Coloniensis ecclesiae archiepiscopo gratiam suam et omne bonum. Quia monasterium sanctimonialium in honore beatae⁴ virginis et martiris Catharinae Tremoniae fundatum speciali amore complectimur, advocatiam illius nulli omnino personae porrigere decrevimus, illam nobis successoribusque nostris, nulla persona media, in perpetuum reservantes. Cum autem honus imperialis moderaminis nos saepius ad diversas trahat partes et remotas⁵, ne idem monasterium ex absentia nostra malignorum gravetur incursibus, ipsum cum bonis suis tuae committimus protectioni, rogantes et in Domino exhortantes, quatenus cum⁶ nostri intuitu tum pro salute animae tuae circa bona ejusdem monasterii solertem curam et vigilem adhibeas, nulli unquam hominum eidem monasterio irrogare injuriam permittas.

Datum apud Franckenfurt, anno dominicae incarnationis 1220, 16. cal. Maji, indictione 8.

Aus einer Abschrift s. XVIII, in der Handschrift Nr. 226 der Gießener Universitätsbibliothek, fol. 3.

3.

K. Friedrich II. erteilt dem Bischofe von Hildesheim das Recht die zu Lehen ausgegebenen Vogteien einzulösen. Parma, 1226, Juni.

Fridericus Dei gratia Romanorum imperator, semper au-

¹ aliquam Sbf.

² Corr. aus Vrechenbergh Sbf., vielleicht Vrethebergh, Friedberg.

³ s. Sbf. ⁴ b. Sbf. ⁵ remoras Sbf. ⁶ fehlt Sbf.,

gustus, Jerusalem et Siciliae rex. Per praesens scriptum notum facimus universis imperii fidelibus: cum magna sint merita fidei venerabilis Hildesemensis¹ episcopi, dilecti principis nostri, in conspectu nostro, tanto magis idem episcopus speciali debet praerogativa gaudere et a nobis grata praemia reportare, quanto majori stabilitate² praeeminet fides ejus, maxime cum ab ipso nonnisi gratum et fidele servitium recolamus omni tempore recepisse. Et idcirco sibi gratiam specialem volentes facere, damus licentiam sibi plenam, ut advocatias infeudatas tam ipse quam ecclesia sua licite redimere possit ac emere vel alio modo, sicut potuerit melius, valeat revocare vel adipisci, justitia mediante, auctoritate praesentis scripti districte praecipientes, quatenus³ nullus sit ausus, qui praedicto episcopo, dilecto principi nostro, vel suis successoribus aut ecclesiae suae super hoc impedimentum vel contrarietatem opponat, sicut confidit de nostrae gratia majestatis.

Datum apud Parmam anno dominicae incarnationis millesimo ducentesimo vicesimo sexto, mense Junii, 14. indict.

Aus einer Abschrift s. XVIII der Handschrift Nr. 492 der Universitätsbibliothek zu Gießen, fol. 158'.

4.

Heinrich (VII.) erwählter Römischer König nimmt die Abtei zu Zürich in seinen Schutz und bestätigt der Aebtissin insbesondere das Recht die niederen Hofbeamten selbständig ein- und abzusetzen. (1220, April 23 — 1222, Mai 8).

H. dei gratia Suevorum dux in Romanorum regem electus abbatie Turicensi in perpetuum. Per presens scriptum notum facimus tam presentibus quam futuris, quod nos de solita gratia et consulta benignitatis nostre clementia abbatiam et ecclesiam in Turego, Constanciensis diocesis, sub nostra speciale protectione et defensione recepimus, tam personas ibidem divino servicio mancipatas quam ceteros homines suos nec non et omnia bona tam fixa quam mobilia et jura ad eandem abbatiam pertinentia, confirmantes ipsis omnes bonas consuetudines, quibus uti hactenus consueverunt. Specialiter autem decernimus, ut cuilibet abbatisse predicti loci, que⁴ pro tempore fuerit, in minoribus officiis, coci, pistoris videlicet et carpentarii ac reliquis, instituendo officiales et destituendo, prout sibi et ecclesie expediat, absque contradictione qualibet, disponere liceat et ordinare. Mandamus ergo firmiter statuentes, ut nullus ammodo prefata loca super aliquo predictorum presumat offendere vel molestare. Si quis

¹ Hildesem. Sbf.

² stabilitate Sbf.

³ quantumvis Sbf.

⁴ qui Sbf.

autem quod absit hujus nostri edicti transgressor extiterit penam proscriptionis¹ se noverit incursum. Datum² . . .

Aus einer Abschrift s. XVIII in der Handschrift Nr. 226 der Universitätsbibliothek zu Gießen, fol. 72. Der Copist bemerkt: „Ex archivis abbatisae principis. Das Siegel von rothem Wachs hanget an Pergament und ist dem folgenden gleich“.

5.

Heinrich (VII.) erwählter Römischer König meldet den Richtern und Rathmannen in Bürich den in seiner Gegenwart ergangenen Rechtspruch, daß die Aebtissin daselbst die niederen Hofbeamten absetzen dürfe, gebietet ihnen dieselbe in ihrem Rechte zu schützen (1220, April 23 — 1222, Mai 8).

H. dei gratia Suevorum dux in Romanorum regem electus dilectis fidelibus suis iudicibus et consiliariis in Turego gratiam suam et omne bonum. Causa ventilata in presentia nostra de jure abbatisae in Turego, procuratores predictae abbatisae obtinuerunt in sententia, quod ipsa debeat mutare cocos, pistores et carpentarios et omnes officiales suos, si ipsa sibi eos non utiles cognoverit. Inde est, quod nos mandamus vobis et per gratiam nostram precipimus, ut vos predictae abbatisae jus suum conservantes in his eam non permittatis ulterius molestari.

Aus einer Abschrift s. XVIII in der Handschrift Nr. 226 der Universitätsbibliothek zu Gießen, fol. 72'. Der Copist bemerkt: „ohne datum. Das Siegel in rothem Wachs hanget an Pergament“. Die beigelegte genaue Abzeichnung des Siegels zeigt einen Ritter auf sprengendem Pferde mit Schild und Fahne. Auf letzteren sind je 3 rückwärtsblickende Löwen. Von der Umschrift sind nur noch erhalten: † HEIN E|.

6.

K. Wilhelm gibt dem Abte Wilhelm von St. Trond und dessen Nachfolgern die zur Grafschaft Holland gehörige Vogtei über die Leute des Klosters in Aelberg zu Lehen. Aachen, 1250, Juni 9.

Wilhelmus Dei gratia Romanorum rex semper augustus et comes Hollandiae universis praesens scriptum visuris imperii fidelibus gratiam suam et omne bonum. Cupientes ex liberalitate regia virum religiosum Wilhelmum Dei gratia abbatem S. Trudonis, dilectum capellanum nostrum, favore prosequi speciali et ipsius ecclesiae praecavere dispendiis et jacturis, notum facimus³ universis, quod nos advocatiam nostram de⁴ ac hominibus ecclesiae S. Trudonis in Alburgh et

¹ proscriptionis Sbf. ² „Ist nicht ausgefetzt“ bemerkt der Copist.

³ fecimus Sbf.

⁴ Angebeutete kleine Rücke in der Sbf., vielleicht ist zu ergänzen praediis.

in villis adjacentibus, quae ad nos ratione comitatus Hollandiae noscitur pertinere, cum suis pertinentiis praedicto abbati et suis successoribus jure feudali concessimus perpetuo ac libere possidendam, quod abbates praedictae ecclesiae, qui pro tempore sunt futuri, homagium et fidelitatem nobis et successoribus nostris comitibus Hollandiae facere et pro requisitione sive relevatione praedicti feudi unam marcam argenti et non amplius persolvere tenebuntur. Adjicimus etiam, si praedictam ecclesiam S. Trudonis aut homines ipsius super dicta advocatia aut bonis ad ipsam pertinentibus a quocunque contigerit molestari et abbas praedictae ecclesiae ad nos et successores nostros recursum habuerit, nos dictam ecclesiam ac homines ipsius ab omni violentia et injuria defendemus, ut semper protectione nostra gaudeat speciali nec molestatione aliqua perturbetur¹. Ut autem hujusmodi concessio robur obtineat firmitatis, praesens scriptum sigilli nostri munimine fecimus roborari.

Testes hujus sunt nobiles viri Arnoldus de Diest, Willelmus de Brederode, Giselbertus de Armestelle, Gerhardus frater suus, magister Arnoldus prothonotarius et quam plures alii.

Datum apud Aquisgranum anno Domini millesimo ducentesimo quinquagesimo, quinto id. Junii, indictione octava.

Aus einer Copie s. XVIII der Handschrift der Universitätsbibliothek zu Gießen Nr. 549, fol. 140'. Der Copist bemerkt: et appendebat sigillum. Collatione facta cum literis originalibus in pergamento concordat, quod testor Joannes Henr. van Langenacken publ. caes. in supremo consil. imperiali aulico admissus notarius manu propria. Vgl. übrigenſ Acta imp. selecta Nr. 358.

7.

K. Heinrich VII. bestätigt den Stiftungsbrief K. Albrechts I. für den königlichen Altar der hl. Jungfrau in der Kirche zu Speier. Speier, 1309, März 13.

Heinricus Dei gratia Romanorum rex semper augustus universis sacri Romani imperii fidelibus presentes literas inspecturis gratiam suam et omne bonum. Accedentes nostre majestatis presentiam honesti viri Rudolffus et Joannez, capellani regalis altaris beate virginis in ecclesia Spirensi constructi per incolyte recordationis Albertum Romanorum regem antecessorem nostrum, nobis humiliter supplicarunt, ut privilegium ejusdem Alberti super fundatione, dicatione et dotatione ipsius altaris confectum innovare et confirmare de benignitate regia dignaremur. Cujus privilegii tenor sequitur in hec verba: 'Nos Albertus Dei gratia etc.' Nos igitur dictorum Rudolffi et Johannis, capellanorum altaris predicti, quod

¹ perturbentur §b.

constructum esse dinoscitur pro dive memorie omnium imperatorum et regum Romanorum illustrium antecessorum et successorum nostrorum salutis augmento et remedio animarum, votivis supplicationibus gratiosius inclinati, memoratum privilegium et omnia que continentur in ipso innovamus, confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc nostre innovationis et confirmationis paginam infringere vel ei ausu temerario contraire; alioquin qui secus attemptare presumpserit, indignationem nostram et offensam gravem se noverit incurrisse. In cujus innovationis et confirmationis nostre testimonium presentes literas conscribi et majestatis nostre sigillo fecimus communiri.

Datum Spire, 3. idus Martii, indictione septima, anno Domini millesimo trecentesimo nono, regni vero nostri anno primo.

Aus einer Abschrift s. XVIII in der Handschrift Nr. 226 der Universitätsbibliothek zu Gießen, fol. 122.

Als Anhang theilen wir mit:

Konrad II. König von Jerusalem und Sicilien, Herzog von Schwaben bestätigt dem Orden des hl. Antonius zu Memmingen die Schenkungen seiner Vorfahren. Konstanz, 1266, September 18.

In nomine sancte et individue Trinitatis amen. Conradus secundus Dei gratia Jerusalem et Sicilie rex, dux Suevie, omnibus presens scriptum intuentibus salutem in vero et salutari. Pium esse dinoscitur et non solum presentis vite solatium prestat, verum etiam in futuro premium eterne retributionis largitur, cum religiosarum personarum devotio respicitur et eorum necessitatibus largifluis misericordiae ac operum donationibus subvenitur. Inde est, quod nos, consideratis hinc inde circumstantiis ordinis gloriosi sancti Anthonii, egestate ac necessariorum defectu, quem fratres ejusdem ordinis in Memmingen Augustensis diocesis propter tribulationes diversas sunt perpassi, nos de nostre liberalitatis munificentia et in remedium anime divorum progenitorum nostrorum collationem et donationem videlicet per domnum Fridericum quondam imperatorem, Hainricum et Cunradum natos suos, praedictos progenitores nostros, eidem ordini in ecclesia Memmingensi factam et eorum privilegiis confirmatam damus, concedimus presentibus et confirmamus. In cujus rei memoriam et roboris perpetui firmitatem presens privilegium conscribi jussimus et nostre majestatis caractere consigniri.

Datum et actum apud Constantiam, anno Domini 1266, 14. kl. Octobris, nona indictione.

Aus einer Abschrift s. XVIII der Handschrift Nr. 226 der Universitätsbibliothek in Gießen, fol. 78.

Unerdite Urkunden Kaiser Karls IV. und König Wenzels.

In Auszügen mitgetheilt von Arthur Wylf.

Die nachstehenden Urkunden bilden den Anhang einer in der Universitätsbibliothek zu Gießen aufbewahrten handschriftlichen Mainzer Chronik, welche ich durch die gütige Vermittlung des Herrn Oberbibliothekars Prof. Dr. Noack benutzen konnte. Das Manuscript (Adrian Catalog Nr. 499—500) stammt aus der reichen Büchersammlung des Frankfurter Schöffen J. C. von Uffenbach, der es im Jahr 1715 nach einer alten ihm von Johann Ernst von Glauburg aus dem zum Jungenschen Archive mitgetheilten Vorlage fertigen ließ. Es sind zwei Quartbände mit zusammen 1640 beschriebenen Seiten, von welchen die Chronik 1507 einnimmt. Dann folgen 31 Urkunden aus den Jahren 1288—1515, sämmtlich auf die Mainzische Patrizierfamilie der zum Jungen bezüglich, darunter die 15 Nummern, welche ich hier gebe. Der Schreiber des Manuscriptes hat bei diesen letzteren nicht die Originale vor sich gehabt, sondern seine Abschrift nach einem Copialbuch gemacht, wie die mit herübergenommenen alten Angaben über die Bestiegelung einzelner Stücke beweisen. Heinz zum Jungen, Bürger zu Mainz und lange Zeit Schultheiß zu Dypenheim, der Empfänger von 14 der im Folgenden mitgetheilten Urkunden, war ein angesehener und einflußreicher Mann, der zu Kaiser Karl IV. mehrfache Beziehungen hatte¹. Was aus dem zum Jungenschen Archive, welches im vorigen Jahrhundert in Besitz der Frankfurter Patrizierfamilie von Glauburg sich befand, geworden ist, vermag ich nicht zu sagen. Wenn einzelne Stücke, welche einst diesem Archive angehört haben müssen, sich bei Baur Hessische Urkunden abgedruckt finden², so werden solche nicht aus diesem Familienarchive, sondern mittelbar mit Mainzer Archivaltien an das Staatsarchiv zu Darmstadt gelangt sein.

Ueber die vorausgehende Chronik, *Antiquitates Moguntinenses* betitelt, zu welcher die Urkunden in keiner Beziehung stehen, mag hier nur bemerkt werden, daß sie nicht eine Geschichte der Mainzer Erz-

¹ Vgl. Huber Regesten Karls, wo Heinz nicht selten genannt wird.

² z. B. Baur III, 513 Nr. 1427.

bischöfe, sondern der Stadt Mainz enthält. Namentlich berücksichtigt sie die Verfassungskämpfe und Aenderungen im Stadtrégiment und bringt dafür eine beträchtliche Anzahl wichtiger Documente bei. Sie beginnt mit einer deutschen Uebersetzung des bekannten von Erzbischof Adalbert I. der Stadt Mainz im Jahre 1135 ertheilten Freiheitsbriefes und endigt mit einem Altenstück vom Jahre 1452 über die Irrungen zwischen dem neuen Rathe und der Pfaffheit zu Mainz mit den Worten: undt den burgern wol dinen. Der Verfasser ist für die späteren Abschnitte, etwa von 1400 an, Zeitgenosse. Die Chronik ist identisch mit der in der Stadtbibliothek zu Frankfurt a. M. befindlichen Handschrift „Sagen von alten Dingen der erlichen Stadt Menze“, welche von Joannis, Schaab, Droyßen und Hennes theilweise benutzt worden ist¹.

I. Kaiser Karl IV.

1.

1356 December 24. Metz. Karl erhöht den Zoll zu Mainz mit zwei großen Turnosen und bescheidet davon dem Heinrich zum Jungen, Bürger zu Mainz und Schultheißen zu Oppenheim, andert-halben in gleicher Weise, wie derselbe anderthalb Turnosen zu Oppenheim gehabt hat, die er dem Kaiser auf seine Bitte überlassen hatte. Den übrigen halben Turnos giebt er der freien Stadt Mainz auf so lange, als er oder seine Nachfolger am Reich die Pfandschaft zu Oppenheim und was dazu gehört von der genannten Stadt nicht wieder lösen².

G. zu Metz 1356, an dem heyligen Cristabend, unsers (!) richte in dem eylften und des keysertums in dem andern iare. Registr. Herwicus.

Das Majestätsiegel hing an eyner pirmenten priesse. 2, 1508.

2.

1357 März 10. Sulzbach. Karl giebt demselben mit Rücksicht auf seine fleißigen und getreuen Dienste 2000 kleine Gulden Florenzer Münze, also daß er ihm bescheidet auf dem Zolle zu Mainz

¹ Joannis SS. rerum Mogunt. Bd. III; Schaab, Gesch. d. Erfindung d. Buchdruckerkunst Bd. I u. II; Droyßen, Ueber Eberhard Windeck, in den Abhandlungen d. Igl. Sächs. Gesellsch. d. Wissenschaften, philol.-histor. Classe II, 147—229; Hennes, Ueber der Reichsstadt Mainz wichtige Verfassungsänderung, in den Periodischen Blättern der Vereine f. Hess. Gesch. 1854 Nr. 2, S. 52—57.

² Die Verpfändung von Oppenheim, Obernheim, Schwabsburg, Rierstein, Ober- und Niederingelheim und Winterheim nebst Zubehör an die Stadt Mainz geschah am selben Tage. Vgl. Huber, Regesten Karls 206, 2555.

anderthalben alten großen Turnos je von dem Fuder Weins und von aller Kaufmannschaft nach „Martzal“ so lange, bis er oder seine Nachfolger am Reiche ihm die 2000 Gulden gänzlich bezahlen. Für den Fall, daß die Pfandschaft zu Oppenheim nebst Zugehör wieder an das Reich gelöst wird und alsdann die Bürger von Mainz den genannten Heinrich im Bezug der 1½ Großen vom Zolle zu Mainz nicht schützen, weist er demselben den gleichen Betrag auf den Zoll zu Oppenheim an.

G. zu Sultzbach 1357, am nehesten frittag vor dem sonntag in der fasten so man singet Oculi, unserm rich(!) in dem eilfften und des keysertums in dem andern jare. Per dominum magistrum curie Nic. de Cremsir. Registrata Herwicus.

Das Majestätssiegel hieng an eyner syden snur swartz und gele. 2, 1513.

3.

1357, October 9. Prag. Karl bekennet, daß er demselben¹ wegen seiner getreuen Dienste anderthalben alten großen Turnos auf dem Zolle zu Mainz je von dem Fuder Weins und von anderer Kaufmannschaft nach der „Martzal“ gegeben habe, und bestätigt ihm auch als König von Böhmen, des heiligen Reiches oberster Schenk und Kurfürst, die kaiserlichen Briefe, die er ihm darüber gegeben hat oder noch geben wird.

G. zu Prage 1357, des nehesten montags vor sant Gallen tag, unser reiche in dem zwolfften jar und des keysertums in dem dritten. Per dominum cancellarium Johannes de Glatz. Registr. Johannes.

Das Siegel hieng an eyner permenten pressen. 2, 1510.

4.

1358, Juni 2. Sulzbach. Karl schlägt demselben wegen des im Dienste des Reiches an Hengsten, Pferden und sonst erlittenen Schadens, der auf 4000 Gulden von Florenz zu achten ist, diesen Betrag auf die anderthalb große Turnosen am Rheinzoll zu Mainz, auf welche ihm bereits 2000 Gulden verschrieben sind, bis zur Bezahlung der Gesamtsumme von 6000 Gulden und ohne daß der Ertrag der Turnosen von dieser Summe abgerechnet werden soll.

G. zu Sultzbach 1358, am nehesten sonnabent nach Gotis Lichams tage, unser riche in dem zwolfften und des keyser-tums in dem vierden jare. Per dominum imperatorem Rudolphus de Frideberg.

Das Majestätssiegel hieng an eyner syden snur swartz und gele. 2, 1517.

¹ Nur erscheint der Vorname hier und in den folgenden Urkunden in der Form Heinz.

5.

1360, October 9. Mainz. Karl setzt Henne zum Jungen, Bürger zu Mainz, in Ansehung seiner getreuen Dienste und gehaltenen Kosten in einen „Engelschen“ an seinem (Karls) Theile Geldes des Zolles zu Mainz, der jetzt ledig ist oder nächstens ledig wird, bis zur Zahlung von 500 Gulden von Florenz und ohne daß von dieser Summe der Ertrag des Engelschen abgerechnet werden soll.

G. zu Mentze 1360, an sanct Dionisius tag, unser riche in dem funftzenden und des keysertums in dem sechsten jare. Per dominum magistrum curie Conradus de Gysinheym. Registrat. Johannes Budwitz.

Bemerkung über das Siegel fehlt. 2, 1561.

6.

1372, Juni 8. Mainz. Karl verpfändet dem Heinz zum Jungen, seinem Schultheißen zu Oppenheim, für 4000 Gulden, die derselbe ihm bei seiner Anwesenheit in Mainz geliehen hat, seinen Theil des Zolles zu Mainz, Oppenheim Burg und Stadt nebst dem Zolle und allen Turnosen daselbst, Odernheim Burg und Stadt, Schwabsburg, Rierstein, Ober- und Niederingelheim und Winterheim mit allen ihren Aemtern und Renten.

G. zu Mentze 1372, uff den nehesten dinstag nach sanct Bonifacien tag, unser riche in dem sehs und zwentzigstem und des keysertums in dem achtzenden jare. Ad relacionem domini de Kelditz¹ de registro transsumpta cum addicione aliquorum verborum Nic. Camicen. pus², nr &c. de Crisenh.³ Registr. Johannes Saxo.

Das Majestätsiegel hieng in eyner permynten presse. 2, 1522.

7.

1372, Juli 14. Miltenberg. Karl erhöhht die 4000 Gulden, die er Heinz zum Jungen, Schultheißen zu Oppenheim, seinem und des Reiches Amtmanne, vormalß verschrieben hat⁴, um 700 gute kleine Gulden, die ihm der selbe Heinz geliehen hat.

G. zu Miltenberg 1372, an der nesten mittwochen nach sant Margreten tage, unsir riche des Romischen in dem siebenundzwentzigstem, des Beheimischen in dem sehsundzwentzigstem und des keysertums in dem achtzehendem jare. Per

¹ Dies Kolbitz; vgl. Huber, Regesten Karls S. XXXIX.

² Dies Nicolaus Camericensis prepositus; vgl. Huber a. a. D. S. XLV.

³ Bestimmt für: notarius Conradus de Gisenheim; vgl. Huber a. a. D. S. XLIII.

⁴ Vgl. Nr. 6.

dominum de Kolditz Nic. Camericensis prepositus. Registr. Johannes Saxo.

Das Majestätsiegel hieng an eyner permynten priesse. 2, 1526.

8.

1373, Mai 25. Mühlberg. Karl bekennt, daß Heinz zum Jungen, Schultheiß zu Oppenheim, ihm 1000 Gulden geliehen hat, und will, daß derselbe diese Summe auf den kaiserlichen Renten und Gülden zu Mainz und Oppenheim aufhebe gleich den andern 4000 Gulden die er ihm (Karl) zu Mainz geliehen.

G. zu Molberg 1373, an dem heyligen Uffart abent, unser riche in dem siebenundzwentzigstem und des keysertums in dem neunzenden jare. Per dominum de Colditz Jo. Jamen¹. Registr. Jo. Saxo.

Das Majestätsiegel hieng an eyner permynten presse. 2, 1528.

9.

1374, December 8. Nürnberg. Karl bekennt, daß er Heinz zum Jungen, Schultheißen zu Oppenheim, seinem und des Reiches Amtmanne, 613¹/₂ Gulden schuldig sei, die dieser ihm uff dieser reyse, do wir nu uff dem Reyn gewesen syn, geliehen hat, und weist ihm diese Summe an auf seinen Zölln und Aemtern, die Heinz von ihm und dem Reiche auf dem Rheine inne hat.

G. zu Nurenberg 1374, an unser Frauwen tage, den man nennet Conceptio, unser riche in dem nunundzwentzigsten und des keysertums in dem zwentzigstem jaren. De mandato domini imperatoris Nicolaus Camericensis prepositus. Registr. Wilhelmus Kortelangen.

Das Majestätsiegel hieng an eyner permynten presse. 2, 1530.

10.

1376, Mai 17. Nürnberg. Karl bekennt, daß Heinz zum Jungen, etwan Schultheiß zu Oppenheim, ihm die Pfandschaften Oppenheim, Odernheim Burg und Stadt, Schwabsburg, Ober- und Niederingelheim mit Zölln und allem Zubehör abgetreten hat, und verpfändet demselben zum Ersatz dafür die vier alten großen Turnosen auf dem Zolle zu Mainz, die ihm vormals verpfändet waren, bis zur Tilgung der demselben schuldigen Summe. Und zwar soll Heinz von je 1000 Gulden, die der Kaiser ihm schuldet, von den genannten

¹ Ich finde unter dem Personal der von Huber a. a. D. S. XXXVI—XLVI behandelten Kanzlei Karls IV. diesen Namen nicht; wahrscheinlich liegt eine Entstellung des Originales vor und ist Petrus Jaurensis zu lesen.

Turnosen 100 Gulden jährlich und von 10 Pfennigen einen Pfennig nach „Marckzale“, ohne allen Abschlag von der Hauptsumme der Schuld erheben; was aber darüber fällt, soll er an der Hauptsumme abschlagen. Tragen die vier Turnosen jährlich nicht den zehnten Theil der Schuld ein, so soll das Fehlende auf die Hauptsumme aufgeschlagen werden. Auch soll Heinz alle Schreiber, Zöllner, Amtleute und Diener am Zolle zu Mainz setzen, so lange ihm die Turnosen verpfändet sind. Wenn König Wenzel von Böhmen zum Römischen König erwählt und gekrönt wird, so soll er dem Heinz die vier Turnosen gleichfalls verbrießen. Weitere Verleihungen der vier Turnosen sollen nicht stattfinden, nur soll Herbord von Herzhem¹ einen derselben auf Lebenszeit aufheben.

G. zu Nurenberg 1376, an dem nehsten sonnabende vor dem sonntage als man singet Vocem jucunditatis, unser rich[e in dem] drisigsten und des keysertums in dem zweyundzwentzigsten [jare]. Per dominum de Colditz Theodor. Damerow. Regist. Wilhelmus Kortelangen.

Das Majestätsiegel hieng an eyner syden snur swartz und gele. 2, 1532.

11.

1378, März 6. Heidelberg. Karl schlägt dem Heinz zum Jungen, Bürger zu Mainz, 1000 guter kleiner Gulden Mainzer Währung auf die vier alten großen Turnosen, die er demselben vormals am Zolle zu Mainz verschrieben hat.

G. zu Heydelberg 1378, an dem nehsten sunabend vor dem suntage Invocavit, unser riche in dem zweyunddrissigsten und des keysertums in dem dry und zwentzigsten jaren. De mandato domini imperatoris Nicolaus Camericensis prepositus. Registr. Johannes Lust.

Das Majestätsiegel hieng an eyner permynten presse. 2, 1550.

II. König Wenzel.

12.

1376, Juli 16. Mainz. Wenzel verpfändet dem Heinz zum Jungen, etwan Schultheißen zu Oppenheim, zum Ersatz für die zurückgegebenen Pfandschaften Oppenheim, Oberheim Burg und Stadt, Schwabsburg, Ober- und Niederingelheim vier alte große Turnosen auf dem Zolle zu Mainz.

G. zu Mentze 1376, an der mittwoch[en] nach sanct Margreten tage, unser kunigriche des Behemischen in dem

¹ Sechtshem bei Mainz.

viertzenden und des Romischen in dem ersten jare. Ad mandatum domini imperatoris¹ Theodor. Damerow. Registr. Wilhelmus Kortelangen.

Das Siegel hieng an eyner permenten pressen. 2, 1541. Die Urkunde ist ganz gleichlautend mit Nr. 10, weshalb ich mich auf das dort mitgetheilte ausführlichere Regest beziehe. — Am gleichen Tage verpfändete übrigens Wenzel dem Heinz zum Jungen noch einen weiteren Turnos auf dem Zolle zu Mainz. Baur, Hessische Urkunden III, 513 Nr. 1427.

13.

1380, April 20. Frankfurt am Main. Wenzel schlägt seinem Diener Heinz zum Jungen, Bürger zu Mainz, die 1500 gute kleine Gulden, die derselbe ihm geliehen hat, auf die demselben bereits früher verschriebenen fünf alte große Turnosen auf dem Zolle zu Mainz, die er so lange ohne Abschlag an der Hauptsumme beziehen soll, bis diese bezahlt ist.

G. zu Franckfurt uff dem Mewn 1380, an dem nehsten frytag vor sant Gorgentag, unser riche des Behemischen in dem siebenzenden und des Romischen in dem vierten jare. Per dominum magistrum curie per Joannem (sic!). Reg. Wilhelmus Kortelangen.

Das Majestätssiegel hieng an eyner syden snure swartz und gele. 2, 1553.

14.

1380, Juli 4. Frankfurt am Main. Wenzel erlaubt dem Heinz zum Jungen, Bürger zu Mainz, um seiner getreuen Dienste willen, die fünf Turnosen auf dem Zolle zu Mainz, die ihm von Kaiser Karl und ihm (Wenzel) verpfändet sind, ganz oder theilweise einem andern zu versehen.

G. zu Franckfort uff dem Mewen 1380, an sant Ulrichs tage, unser riche des Behemischen in dem achtzehenden und des Romischen in dem vierden jaren. Per dominum Pethonem de Eyascolowitz Martinus Sueymen Dathu. Registr. Wilhelmus Kortelangen.

Das Majestätssiegel hieng an eyner permenten snure. 2, 1558.

15.

1398, Januar 14. Frankfurt. Wenzel erlaubt dem Heinz vom (!) Jungen, Bürger zu Mainz, den Engelschen, welchen

¹ Demnach ist die Urkunde aus der Kanzlei Karls, nicht aus der Wenzels hervorgegangen.

weiland Kaiser Carl IV. Hennen zum Jungen für 500 Gulden auf dem Bolle zu Mainz versetzt hat¹, an sich zu lösen.

G. zu Franckfort 1398, des montags vor sant Anthonii tage, unsir riche des Behemischen in dem fünffunddryssigsten und des Romischen in dem zweyundzwentzigsten jaren. Per dominum Lampertum episcopum Bambergensem Franciscus canonicus Pragensis. Registrat. Petrus de Wischow.

Bemerkung über das Siegel fehlt. 2, 1564 und nochmals 2, 1594.

¹ Bgl. Nr. 5.

Regesten Sigismunds.

Mitgetheilt von G. Brestlan.

Nachdem zu den mir von Prof. Bellegrini zu Belluno schon früher übersandten Regesten Sigismunds, welche dessen Beziehungen zu den Städten Belluno und Feltre betreffen, durch weitere lebenswürdige Mittheilungen noch einige andere hinzugekommen sind, glaube ich mit deren Publication nicht länger zögern zu sollen. Es sind im ganzen 38 Stücke aus den Jahren 1412 bis 1419, von denen bisher nur 12 bei Piloni und Verci gedruckt sind. Da Sigismund Belluno im Dec. 1411 in Besitz nahm, es aber schon im April 1420 wieder an die Venetianer verlor, so dürfte das dort für seine Geschichte vorhandene Material mit diesen Urkunden erschöpft sein.

1. 1412, Mai 21, Budae,
verleiht den bellunefischen Adelsfamilien Miari, Doglioni und Foro das Recht, den Adler in oberen Schilde ihres Wappens zu führen. — Copie im Besitz des Prof. Fr. Bellegrini zu Belluno.

2. 1412, Mai 21, Budae,
nimmt den Edlen Johannes Antonius Miari zu seinem familiaris an. — Cod. authogr. continens fragmentum historiae G. Piloni f. 239 im Museo civico zu Belluno.

3. 1412, Mai 23, Budae,
verleiht den Miari und Doglioni das Recht der Reppressalien gegen Benedig. — Gedruckt: Verci, Marca Trevig. XIX, doc. 2103, S. 56.

4. 1412, Mai 24, Budae,
bestätigt die Privilegien, Ordnungen und Statuten der Stadt Belluno. — Gedruckt Piloni, cart. 103. Vollständiger in den Atti del notajo Barcellona mss. I, 118 zu Belluno.

5. 1412, Dec. 29, Udine,
befiehlt seinem Vicar in Belluno, einen gewissen, von ihm eingekerkerten Christoph di Agrone, der mit königlichem Geleitsbrief versehen ist, in Freiheit zu setzen. — Im Liber B. provisionum magnificae communitatis Beluni f. 22 im Stadtarchive zu Belluno.

6. 1413, Jan, 1, Udine,
beglaubigt Mil so (!) di Gemisse, Hauptmann von Sol (Zohl), bei dem
Rath der Edeln von Belluno. — Liber B. provisionum f. 72*.

7. 1413, Jan. 1, Udine,
beauftragt den Vorgenannten, die Güter der Venetianer und ihrer
Anhänger im Gebiete von Belluno zu confisciren. — Liber B. pro-
visionum f. 72*.

8. 1413, Jan. 2, Udine,
befiehlt den Städten Belluno und Feltre ihrem Bischof Heinrich
Scarampi die Hälfte der Bußen zu zahlen. — Liber B. prov. f. 73.

9. 1413, Jan. 3, Udine,
befiehlt denen von Belluno ihrem Bischof Heinrich, den er als Ge-
sandten anderwärts bestimmt hat, 200 Ducaten Gold zu zahlen. —
Liber B. prov. f. 73*.

10. 1413, April 17, Feldlager bei Castelletto in Friaul,
verkündigt dem Rath von Belluno den auf fünf Jahre mit Benedig
geschlossenen Waffenstillstand. — Lib. B. prov. f. 75*; ital. Copie im
Cod. Corretioni et aggiunte alla hist. Piona f. 11, im Museo
civico zu Belluno, gedruckt Verci XIX, doc. 2111, S. 66.

11. 1413, Juni 4, Belluno,
befiehlt dem Bischof und Capitel zu Feltre, dem Clemens, Sohn des
Paul Miari, Canonicus zu Belluno, eine Pfründe zu verleihen. —
In dem zu Nr. 2 erwähnten Codex im Museo Civ. zu Belluno
f. 234*.

12. 1413, Juni 5, Belluno,
ernennt Johann, Sohn des Paul Miari zu seinem familiaris. —
In dem zu Nr. 2 erwähnten Cod. f. 241*.

13. 1413, Juni 23, Feltre,
verleiht dem Grafen Heinrich von Görz für sein Guthaben von 16000
Goldflorinen die Hauptmannschaft und die volle Gerichtsbarkeit über
die Städte Belluno, Feltre, Serravalle u. s. w. — Liber B. f. 17,
gedruckt Verci XIX, doc. 2113, S. 67.

14. 1413, Juni 25, Trient,
schreibt dem Rath der Edlen von Feltre zu Gunsten der Villa Pri-
molano. — Gedruckt Verci XIX, doc. 2114, S. 69.

15. 1413, Sept. 22, Thur,
befiehlt dem Rath der Edlen von Belluno bei Strafe von 4000
Ducaten, die Brücke von Capodiponte wieder herzustellen. — Liber
B. prov. f. 76.

16. 1413, Nov. 15, Como,
befiehlt den Bellunesen abermals, die Piavebrücke von Plaspruch (Ca-
pobiponte) ohne Verzug herzustellen. — Liber B. prov. f. 78.

17. 1413, Nov. 20, Como,
befiehlt den Bellunesen, dem Grafen Heinrich von Görz zu gehorchen. —
Liber B. prov. f. 77*, gedruckt Verci XIX, doc. 2118, S. 75.

18. 1413, Dec. 21, Laude Pompeja,
intervenirt beim Rath von Belluno zu Gunsten des Gebannten

Mario di Vasa. — Liber E. provisionum im Stadtarchiv zu Belluno f. 80*.

19. 1414, Febr. 4, Cremona,
gibt dem Grafen von Görz auf, die Privilegien und Rechte der Stadt Belluno zu respectiren. — Lib. B. f. 80, gedruckt Verci XIX, doc. 2122, S. 79.

20. 1414, Febr. 23, Piacenza,
befiehlt den Bellunesen nochmals die Herstellung der Brücke von Capodiponte, widrigenfalls der Graf von Görz die angedrohte Strafe einziehen werde. — Lib. B. f. 81.

21. 1414, Mai 1, Asti,
schreibt an Hauptmann und Vicar zu Belluno zu Gunsten des Bischofs Heinrich. — Lib. B. f. 81*.

22. 1414, Juni 17, Ponte Sturiae,
schreibt an den Rath von Belluno zu Gunsten von Francesco da Ponte und Mario da Vasa. — Lib. B. f. 83*.

23. 1415, Juni 26, Constanz,
ernimmt Ulrich Scala von Puez zu seinem Generalvicar in den Städten Belluno und Feltre. — Lib. B. f. 91*, gedruckt Piloni cart. 209.

24. 1415, Juli 2, Constanz,
Befehle für den Rath zu Feltre, die dem zu Belluno mitgetheilt werden sollen. — Lib. B. f. 90.

25. 1415, Juli 3, Constanz,
befreit die Bellunesen für alle Zukunft von jeder Schuldverpflichtung hinsichtlich des jährlichen Censur an den Grafen von Görz. — Lib. B. f. 92*.

26. 1417, Febr. 28, Constanz,
befiehlt den Bellunesen, das Castell zu befestigen und beglaubigt den Vicecastellan Abarbo von Ablar bei ihnen. — Lib. B. f. 96.

27. 1417, März 1, Constanz,
verwendet sich bei Rath und Volk von Feltre für 32 Gebannte dieser Stadt, seine Getreuen. — Lib. B. f. 97.

28. 1417, März 1, Constanz,
schreibt an den Rath von Belluno zu Gunsten des feltrensischen Gebannten Antonio Donati da Carve, Vicar von Mel. — Lib. B. f. 98.

29. 1417, März 1, Constanz,
bewilligt dem Georg Doglioni ein neues Stemma: — Gedruckt Piloni cart. 212.

30. 1417, Juni 2, Constanz,
befiehlt dem Rath zu Feltre, den jährlichen Censur zu zahlen, das Castell mit allem Nothwendigen auszurüsten und mit dem Castellan Gymram von Mrazenym (!) in Frieden zu leben. Lib. B. f. 110.

31. 1418, Januar 16, Constanz,
befiehlt dem Rath von Belluno, dem Castellan von Serravalle 300 Ducaten zu geben und die Mißhelligkeiten zwischen ihm und den Bürgern von Serravalle zu schlichten. — Lib. B. f. 116.

32. 1418, Januar 16, Constanz,
befiehlt dem Castellan und den Söldnern von Serravalle, mit den
Bürgern dieses Ortes Frieden zu schließen. — Lib. B. f. 116.

33. 1418, October 17, Inggolstadt,
ernennt Rudolf Bezze (!) zum Statthalter über Belluno, Feltre und
Serravalle. — Lib. E. f. 54, gedruckt Piloni cart. 214.

34. 1419, Juni 20, Cassaviae,
bestätigt den Miari und Doglioni das Recht der Repressalien gegen
die Venetianer. — Gedruckt Verzi XIX, 111 N. 2143.

35. 1419, Juni 20, Cassaviae,
schickt dem Rath von Belluno durch Michele Miari 2250 Florinen,
um 300 Mann Fußvolk zur Vertheidigung des Thals von Belluno
anzumerben. — Lib. E. f. 92*.

36. 1419, Oct. 1, Varadini,
meldet dem Rath von Belluno, daß er im Begriff ist, Dionys v.
Marchali, Ban von Slavonien, mit Truppen zur Vertheidigung ihrer
Stadt abzuschicken. — Lib. B. f. 124, gedruckt Verzi XIX, 115,
N. 2148.

37. 1419, Oct. 5, Augustae,
empfiehlt seinem Vicar zu Belluno, Lodovico Cattanei, Vorsicht in
der Bewachung der Stadt. — Lib. B. f. 126*.

38. 1419, Oct. 5, Augustae,
verspricht dem Rath zu Feltre baldige Hilfe und empfiehlt ihm, ihrem
Söldner Jacob von Frankfurt während seines Aufenthalts bei Hofe
den Sold nicht vorzuenthalten. — Lib. B. f. 126*.

**Zur Kritik der Investiturverhandlungen
im Jahre 1119.**

Von

E. Stuber.

Das rege Interesse, welches in unserer Zeit den³ historischen Studien zugewandt wird, hat sich nicht zum mindesten in der Periode des sog. Investiturstreits thätig gezeigt, um so mehr, da grade für diese Zeit eine Fülle wichtigen historischen Materials neu gewonnen ist. Die Bedeutung Gregors, der ganze Charakter des welthistorischen Streits, dessen allmähliche durch das Zusammentreffen verschiedener Momente bedingte Entstehung, sein vorläufiger Abschluß — alles dies ist in ein neues und unzweifelhaft helleres Licht gestellt. Nicht genügend beachtet dagegen erscheint mir eine — wenn man so sagen soll — Episode jenes Streits, für die neue Quellen zwar nicht erschlossen sind und die auch an und für sich keine positive Entscheidung gebracht hat (welche zwei Umstände vielleicht grade die weniger genaue Behandlung derselben veranlaßt haben), die aber doch für die Beurtheilung des Ganzen sehr wesentlich ist: ich meine die im Jahre 1119 gepflogenen Unterhandlungen. Auf diese möchte ich die Aufmerksamkeit hinlenken, um so mehr, da auch bei ihnen die verschiedenen Ansichten schroff sich gegenüberstehen, die durch das Werk v. Giesebrechts aber am Weitesten verbreitete mir in einigen Punkten unrichtig, in anderen ungenau zu sein scheint.

Bergegenwärtigen wir uns kurz den Verlauf des Investiturstreits bis zu jenem Momente¹. Durchaus nicht nach einem bewußten, sorgfältig vorbereiteten Plane handelnd, sondern vielmehr durch rein örtliche Conflict (den Streit um das Mailänder Erzbisthum) gedrängt nahm Gregor den allerdings unvermeidlich gewordenen Kampf mit dem Staate auf. Es handelte sich in ihm anfangs nicht bloß um jene drei Momente der Simonie, der Investitur und des Eölibats, sondern zugleich um die beiden großen den Geist der Menschheit ausdrückenden Principien des imperium und sacerdotium selbst. Erst als allmählich dieser Principienkampf sich erschöppte, als man in ihm zur Erkenntniß gelangt war, daß die Gegensätze in ihrer Schroffheit nicht neben einander bestehen könnten, sondern auszugleichen seien, da konnte der andere Act des großen Drama beginnen, das man von nun an erst mit Recht den Investiturstreit nennen kann. Denn jetzt trat wieder jener eine Factor, von dem der Kampf ursprünglich aus-

¹ Vgl. Bernheim, Forschungen XVI, 281 ff.

gegangen war, in den Vordergrund: die Investitur, und um die praktische Lösung dieser Frage handelt es sich vom Regierungsantritt Heinrichs V. an. Doch schwer war es für die beiden Mächte, die so lange im schroffsten Gegensatz, im heftigsten Streit gestanden hatten, eine solche zu finden, und diese in der Natur der Verhältnisse liegende Schwierigkeit wurde noch unendlich vergrößert durch den Charakter der das imperium und das sacerdotium vertretenden Männer. Einem schwankenden, unselbständigen, aber an den Lehren seines Herrn und Meisters Gregor mit zähem Eigensinn festhaltenden Papste stand gegenüber der nicht minder zähe, dabei herrschsüchtige, energische, hinterlistige Heinrich V. Die beiden Gegner traten sich, nach mehrmaligen vergeblichen Unterhandlungen, ohne einander das Geringste nachgegeben zu haben, zuerst in dem verhängnißvollen Jahre 1111 gegenüber. Es ist hier nicht der Ort, näher auf jene bekannten Ereignisse einzugehen, durch die der Papst gefangen und dann gezwungen ward, dem Kaiser feierlich mit einem Eide die volle Investitur zuzugestehen, also das aufzugeben, worauf so lange alle Bestrebungen der Kirche hinzielten. Die unbefangene Geschichtsforschung wird in Betreff der Beurtheilung jener Vorgänge als das Richtige anerkennen müssen, daß Paschalis' Plan, die Kirche sollte auf die Regalien¹ verzichten, nicht etwa von tief religiöser, idealer Ansicht eingegeben war², oder gar eine List sein sollte um den Kaiser zu fangen³, sondern einfach von einer mit auf der Beschränktheit des heiligen Vaters beruhenden⁴ Verzweiflung dictirt war, und daß Heinrich in schmählicher Weise letztere benutzte, um den Papst einen Vertrag eingehen zu lassen, von dessen Unausführbarkeit er überzeugt war, durch den er dann aber sich allein den Vortheil sichern wollte⁵. — So schien man

¹ d. h. das vom Reich herkommende Gut, nicht (wie Ficker, Eigenthum des Reichs am Reichskirchengut S. 58 ff. meint) alles weltliche Gut; s. Waiz, G. G. A. 1873, S. 821; Verfassungsgesch. VII, 196 ff.

² Wie dies Zoepfl (nam. in den Alterthümern des deutsch. Reichs und Rechts II, 18 f.) und Hefele (Conciliengesch. V, 267 ff.) ausgesprochen haben; beide, nam. aber Ersterer, in höchst unangemessener Form, durch die sie nur über sich selbst urtheilen.

³ Diese Ansicht haben sich nicht gescheut aufzustellen Menzel (Gesch. der Deutschen III, 865), Servais (Geschichte Heinrichs V., S. 40 ff.; dieser aber zweifelnd) und Eugenheim (Gesch. des deutsch. Volks II, 298 f.).

⁴ Wie dies schon Guido von Vienne erkannte; vgl. Mansi XXI, 75.

⁵ Welche Ansicht nam. Stenzel (I, 634 f.) und v. Siefbrecht (III, 4. Aufl. 810 f.) gut darlegen. Gregorovius (Stadt Rom IV, 322 f.) betont in manchen Einzelheiten viel zu wenig, daß Paschalis nur in verzweifelter Hoffnungslosigkeit handelte. v. Siefbrecht scheint mir in Bezug auf die Quellenkritik in der Erzählung der Kämpfe zwischen Römern und Deutschen (nam. S. 816 und 817) dem Petrus Casinensis (SS. VII, 799) zu sehr zu folgen, dessen Zuthaten zu dem Bericht des registrum neben manchen wichtigen Nachrichten doch bei jenen Kämpfen grade rein rhetorische Ausschmückungen enthalten, die mit der Darstellung des registrum, Ekshards, der vita Paschalis u. a. durchaus nicht harmoniren. Auch die Paderborner Annalen (Scheffer-Boichorst S. 123—125) sind, so anschaulich sie die Sachen darstellen, ebenfalls von rhetorischen Ausschmückungen in kaiserlichem Sinne nicht frei (was Scheffer-Boichorst S. 89

durch die Resultate dieses Versuchs, die Investiturfrage zu lösen, um keinen Schritt vorwärts gekommen. Aber doch hatte sich bei ihm grade deutlich gezeigt, daß die Kirche die Regalien nicht entbehren konnte und wollte, sie hatte selbst, wenn auch wider Willen, eingestehen müssen, daß der Staat Rechte an der Einsetzung der Bischöfe habe. Diese waren durch einen gewaltsamen Staatsstreich einseitig zu Gunsten der einen Partei durchgesetzt: daher war es nur natürlich, daß von Unterhandlungen zunächst keine Rede war, daß vielmehr die kirchliche Partei, durch den unerwarteten Sieg des Staates aufs Aeußerste erbittert, zunächst die durch die Schwäche ihres Oberhauptes ihr geschlagene Scharte auf alle Weise wieder auszuweken suchte und absichtlich alle Kräfte ins Feld führte, um das, was das Schwert gewaltsam durchgesetzt, mit Schwert und Bann wieder zu entreißen. Und da war es von großer Bedeutung, daß die deutschen Fürsten, in Opposition gegen den Kaiser, der Kirche die Hand zum Bunde reichten. Der Doppeltampf mit Papst- und Fürstenthum, dem einst der Vater unterlegen war, sollte auch den Sohn in schwere Gefahren stürzen: immer mehr verbreitete sich der Bürger- und Religionskrieg,

nicht genug hervorgehoben); v. Giesebrecht (S. 818) hat daher, wenn er auch einmal ein „soll“ hinansetzt, auch ihnen vielleicht zu viel entnommen. Entschieden unrichtig ist aber, wenn die allein von Wilhelm. Malmesbur. (SS. X, 479 u. 480) berichtete Verleihung des Patriciats an Heinrich von v. Giesebrecht in der Anmerkung S. 1199 bezweifelt (es ist aber kein Grund angegeben) und im Texte gar nicht erwähnt wird. Wilhelm folgt hier David; dieser war Augenzeuge und konnte solches factum unmöglich erdichten. Wenn auch sonst einzelne Angaben Wilhelms (wie die: ad columnas, quas sunt in foro; eine andere Unrichtigkeit weist v. Giesebrecht S. 1211 nach) zu verwerfen sind, so liegt doch bei dieser nicht der mindeste Grund dazu vor, wie auch geurtheilt haben Stenzel (I, 645), Gregorovius (IV, 334), Hefele (V, 280) und neuerdings Waig (Verfassungsgech. VI, 198). Vielleicht wird auch die Angabe Wilhelms bestätigt durch einen bei Petrus Casinen. sich findenden Zusatz; dieser sagt nämlich (SS. VII, 782, Zeile 14) nach den Worten des registrum (cf. Logos II, 71, Zeile 45) beim Versprechen auf der mammaiischen Brücke: et regnum et imperium (adjuvabit) hinzu: et patriciatum. Weshalb ist dieser Zusatz gemacht? Stenzel (I, 648 N. 1) findet ihn als bei Petrus allein stehend merkwürdig und setzt hinzu: „von dem Patriciate wollte man später Nichts hören“. Diese Angabe findet sich aber meines Wissens in den Quellen nirgends; denn die Worte Ekkehard's: quamvis nonnulli longe aliter indo sentiant, können sich doch nur auf die Art und Weise der Kaiserkrönung (die ja ungewöhnlich genug war; vgl. Waig, Verfassungsgech. VI, 191) beziehen, und von dem Patriciate spricht ja Ekkehard gar nicht. — Gregorovius (IV, 331) nimmt die Worte des Petrus in den Text, bemerkt aber Nichts dazu; Hefele und v. Giesebrecht übergehen sie ganz. Hat nun Petrus jene Worte hinzugesagt, eben weil er wußte, daß Heinrich der Patriciat übertragen sei? Er weicht sonst vom Wortlaut des registrum nur ab, indem er einestheils bei den Verträgen indirecte Rede anwendet, anderentheils beständig imperator und imperium statt rex und regnum sagt (S. 778 Zeile 49; 779, Z. 1; 5—9; 10—14; 37. 780, Z. 22; 781, Z. 44; 782, Z. 8—15); sonst aber hat er nie in die Aktenstücke mehrere Worte (wie hier et patriciatum) eingeschoben. Und würde er dies an dieser Stelle gethan haben, wenn Heinrich nicht die Würde des patricius empfangen hätte?

inmer schroffer standen sich die Parteien einander gegenüber, sogar einen Gegenpapst stellte der Kaiser auf; und was Paschalis trotz seines Eidbruches nie gewagt, vollführte sein Nachfolger: er bannte Gegenpapst und Kaiser. Als aber dieser Bann weit und weiter verbreitet und so der Krieg aufs Neue entflammt ward, da erkannten Papst und Fürsten, daß es an der Zeit sei, den Kampf zu einem Abschluß zu bringen, wenn nicht bei dem in Kirche und Reich herrschenden Zwiespalt ihre eigenen wichtigsten Interessen sollten gefährdet werden. Und letztere entschieden. Calixt II., eine wesentlich politische Natur, wenn er als Bischof unter den Eifrigen der Eifrigste gewesen, zeigte jetzt als Papst sofort sich nicht abgeneigt, die Unterhandlungen zu beginnen. Und hierzu, sowie zur Wiederordnung des Reichs überhaupt, forderten die Fürsten selbst den Kaiser auf. Das deutsche Fürstenthum trat jetzt als vermittelnde Macht auf, — ein bedeutames Zeichen! Zu Tribur, wo so oft schon über des Reiches Wohl und Wehe beschloffen war, ward Ende Juni 1119¹ ein allgemeiner Reichsfrieden festgesetzt, die Entscheidung über die kirchlichen Angelegenheiten aber einem allgemeinen Concil vorbehalten. So standen sich Kaiser und Papst aufs Neue gegenüber zu entscheidenden Verhandlungen; es mußte sich jetzt zeigen, ob Beide aufrichtig gewillt waren, die beiderseitigen Rechte anzuerkennen und billig auszugleichen und so die alle Streitpunkte genau und unbefangenen behandelnden theoretischen Erörterungen, wie sie in dem Tractat de investitura episcoporum² und in den Schriften des französischen Clerus, namentlich eines Zoo von Chartres und Gottfried von Vendôme, längst dargelegt waren, auch in der Praxis durchzuführen.

Unsere Hauptquelle über die folgenden Ereignisse, die den eigentlichen Gegenstand unserer Erörterungen bilden sollen, ist der Straßburger Scholasticus Hesso³, und seinen Bericht haben wir zunächst in den Hauptsachen kurz wiederzugeben. — Zu Straßburg kamen der Bischof von Chalons und der Abt von Cluny mit dem Kaiser zusammen. Ersterer stellte Heinrich vor, wie er ohne irgend eine Verminderung seiner königlichen Rechte auf die Investitur ganz verzichten könne; denn auch in Frankreich würden die Bischöfe vom König nicht investirt und dienten ihm doch in Bezug auf alle staatlichen Rechte ebenso treu wie die deutschen Bischöfe seit jener unheilvollen Investitur. Der König erklärte, mehr wolle er nicht, besprach sich dann mit seinen Fürsten und gelobte endlich durch Handschlag, wenn er beim Papste Treue fände, auf die Investitur zu verzichten; dasselbe bekräftigten die anwesenden Fürsten. Die beiden Unterhändler berichteten zu Paris das Versprechen des Kaisers dem Papste; dieser meinte: „möchte es doch schon geschehen sein, wenn es ohne Hinterlist

¹ Wie v. Giesebrecht (III, 1218) richtig hervorhebt gegen Stenzel (II, 332) und Gervais (S. 257); auch Hefele (V, 312) folgt der falschen Ansicht Beider.

² S. Bernheim a. a. D.

³ SS. XII, 422—428.

geschehen könnte“, berieth sich mit seiner Umgebung und sandte zur nochmaligen Verhandlung jene beiden Boten sowie den Bischof von Ostia und den Cardinal Gregor zum Kaiser zurück, den sie zwischen Metz und Verdun trafen. Es ward nun schriftlich aufgesetzt, daß der Kaiser auf die Investitur aller Kirchen verzichte, daß er und der Papst sich gegenseitig ihre Besitzungen zurückgeben würden und daß wahrer Frieden herrschen solle. Diese Verträge sollten am 24. October in Mouzon abgeschlossen werden. Eilig kehrten die Gesandten nach Reims zurück, wo am 18. October ein allgemeines Concil eröffnet ward; der Papst ließ der Versammlung von den beiden Bischöfen die mit dem Kaiser gepflogenen Unterhandlungen berichten und verkündete am folgenden Tage, daß er nun selbst zu ihm aufbrechen werde. — Zu Mouzon angelangt besprach er sich nochmals mit seiner Umgebung, und man fand für gut, die Urkunden genauer zu interpretiren, um einer etwaigen listigen Auslegung des Kaisers vorzubeugen. Man erklärte, daß man bei dem Ausdrucke „Investitur der Kirchen“ auch die Kirchengüter mit einbegriffen habe, und daß der Papst, wenn er wahren Frieden versprochen, die Gegenbischöfe und abgesetzten Prälaten ausnehme. Dem gegenüber erklärte der Kaiser sofort, Nichts davon versprochen zu haben; und als er daran erinnert ward, daß jene Urkunde doch beschworen sei, gab er dies zu, beklagte sich aber, daß man so ihm Reichsrechte vermindern wolle. Auf Weiteres ließ er sich nicht ein, sondern verlangte Aufschub der Verhandlungen. Der Papst, an einer Verständigung fast schon verzweifelnd, sandte trotzdem nochmals an Heinrich; dieser erklärte aber, nur auf einer allgemeinen Reichsversammlung könne die Sache entschieden werden. Da begab sich der Papst sofort hinweg, ließ sich auch durch eine Aufforderung Heinrichs nicht zu längerem Bleiben bewegen, sondern eilte mit größter Schnelligkeit nach Reims zurück. Auf dem Concil verbot er sodann, neben anderen Bestimmungen, die Investitur sämmtlicher Kirchen und Kirchengüter durch Laienhand, ward aber durch den allgemeinen Widerstand genöthigt, das Verbot nur auf die Investitur der Bisthümer und Abteien zu beschränken. Am Schlusse des Concils wurden neben vielen anderen auch Kaiser Heinrich und der Gegenpapst excommunicirt.

Hesso sagt am Schlusse dieses seines Berichtes: *quae vidi et audivi, fideliter — descripsi*, und die Wahrheit dieses 'fideliter' ist von den meisten Forschern¹ im Allgemeinen anerkannt. Allerdings gehört Hesso der streng kirchlichen Partei an² und ist dem Kaiser nichts weniger als wohlgesinnt³; aber thatsächliche Unrichtigkeiten oder

¹ z. B. Wattenbach, SS. XII, 422; v. Giesebrecht III, 1218.

² Grabezu sagt er dreimal von den päpstlichen Unterhändlern: *nostri*.

³ Doch darf man dafür nicht mit Stenzel (I, 691) und namentlich Gerbois (S. 259 und 271) anführen, daß Heinrich von Hesso immer *rex* genannt sei, welcher Ausdruck mir vielmehr ohne jede Absichtlichkeit gebraucht zu sein scheint. Denn wie zwischen *regnum* und *imperium* nie streng unterschieden wird (vgl. Baiy, Verfassungsgesch. VI, 364), so finden sich *imperator* (was

Unwahrscheinlichkeiten können ihm nicht nachgewiesen werden. Sein rein sachlich und ohne jeden Schmuck der Darstellung gehaltener Bericht ist völlig glaubwürdig¹ und muß bei der Beurtheilung jener Ereignisse allein zu Grunde gelegt werden. — Wie war es möglich, so müssen wir uns fragen, daß nach so langen, blutigen Kämpfen, bei dem allgemeinen Friedensbedürfniß, bei der schon längst theoretisch ausgesprochenen und in England bereits 1107 praktisch durchgesetzten Lösung des Investiturstreits dennoch wiederum die beiden Gegner feindlich von einander schieben und der Kaiser sogar abermals gebannt ward? Warum ward der sich so leicht darbietende und nach drei Jahren auch in Deutschland eingeschlagene Weg zur Lösung nicht schon hier betreten? — Die Antworten lauten verschieden. Stenzel² meint, die päpstlichen Gesandten hätten Heinrich hintergehen wollen, dieser jedoch hätte sich in seiner Klugheit zweideutig ausgebrückt und sich nicht von ihnen betrügen lassen wollen, und hierüber erzürnt, hätten jene die Verhandlungen abgebrochen. Gervais³ glaubt, daß Beide den Vertrag zu ganz entgegengesetzter Nuganwendung zweideutig ließen, scheint aber — soviel man aus seinem langen, oft unklaren Raisonnement schließen darf⁴ — dem Papst den größeren Theil der Schuld zuzuschreiben. Gregorovius⁵ (der die Ereignisse nur sehr kurz berührt) sagt: „Heinrich ägerte (mit dem Ausgleich) indeß noch voll Schlaueheit, er schien — wieder auf eine Papstjagd zu sinnen“. Hefele⁶ (der ebenfalls eine eingehende Beurtheilung nicht giebt) glaubt, daß alle Zweideutigkeit allein vom Kaiser ausgegangen, daß dieser habe betrügen wollen. Wüde⁷ faßt alles zusammen in das Wort: „30,000 Krieger lagerten, um den unverschämten Zumuthungen der Fremdlinge gegenüber die deutsche Ehre mit dem deutschen Schwert zu vertheidigen“. v. Giesbrecht endlich meint⁸: „kaum ließ sich bezweifeln,

auch wohl schon vor der Kaiserkrönung gesagt wird, z. B. Adam Bröm. III, 59. Arnulf, Hist. Mediol. III, 22) und rex ohne bestimmtere Unterscheidung sowohl bei Geschichtsschreibern (z. B. Ekkehard, SS. VI, 250 u. 252) als in Briefen (z. B. Mansi XXI, 73). — Wohl aber ist der zweimal zur Bezeichnung des Kaisers gebrauchte Ausdruck 'homo ille' bemerkenswerth.

¹ Einiges hat Gervais ohne Grund dagegen angeführt, z. B. daß sich Hefso durch das Wort 'condescendentes' „selbst verrathen“ habe (S. 284; man wird dies aber nicht mit Gervais übersehen dürfen: „sie stimmten ihren Ton herab“, sondern: „sie ließen sich herab“, was besser in den Zusammenhang paßt und ganz im Sinne des Autors ist) oder durch den Ausdruck 'quorundam' verglichen mit 'communi consilio' „absichtlich gemildert“ habe (S. 291; aber es heißt ja auch: et multorum laicorum). So kann man Gervais wie in vielen anderen Dingen so auch in diesem Zweifel an der Zuverlässigkeit Hefso's (den in neuerer Zeit A. Wüde, Kaiser Heinrich IV. und V., Halle 1870, ein populär gehaltenes Schriftchen, wiederholt hat) nicht beistimmen.

² I, 691 ff.

³ S. 261 ff.

⁴ Vgl. nam. S. 277 und 289.

⁵ IV, 372.

⁶ V, 312—319.

⁷ A. a. O. 220—224; es finden sich hier übrigens manche Widersprüche.

⁸ III, 911.

daß sich die gänzliche Beseitigung der Laieninvestitur würde verkünden lassen“ und ¹: „von beiden Seiten hatte man ohne Zweifel aufrichtig den Vertrag gewollt“. Wem aber eigentlich das gänzliche Scheitern der Verhandlungen besonders zur Last zu legen sei, darüber enthält er sich jedes bestimmten Urtheils. — Man sieht, die Ansichten stehen sich ähnlich gegenüber wie bei den Vorgängen des Jahres 1111, und doch kann hier wie dort unserer Meinung nach das Richtige nicht zweifelhaft sein.

Im Concordate von Sutri 1111 war bestimmt ²: *rex refutabit omnem investituram omnium ecclesiarum*. Jetzt gestand der Kaiser in der zwischen Metz und Verdun aufgesetzten Urkunde zu ³: *dimitto omnem investituram omnium ecclesiarum*. Er wiederholte also wörtlich das Concordat von Sutri. Dieses war aber nicht zu Stande gekommen; denn die regalia, auf die sich eben das oberhoheitliche Recht der königlichen Investitur gründete und gegen deren Abtretung allein also der König die Investitur aufgeben konnte, diese regalia konnte die Kirche nicht entbehren, wie der allgemeine Tumult bewies, der sich beim Verlesen jenes Decrets erhob. — Also müssen wir auch hier doch irgend eine nähere Bestimmung erwarten; denn ohne solche war ja die Sache nun geradezu umgekehrt: der Kaiser verzichtete auf jedwede Investitur bei jeder Kirche; die Laieninvestitur war gänzlich beseitigt, die so lange bestrittene Forderung der Kirche mit einem Schlage zugestanden. Wo bleiben da aber die Rechte, die der Kaiser und das Reich auf die regalia hatte? Sollte er sie aufgeben? Verzichtete er jetzt plötzlich darauf? Wir müssen hierüber eine nähere Bestimmung erwarten, aber eine solche findet sich in den Urkunden nirgends. Die beiden Gesandten in Straßburg stellen Heinrich vor, wie in Frankreich die Bischöfe überhaupt keine Investitur erhalten vom Könige und diesem doch in Bezug auf die staatlichen Rechte treu dienen, dann fordern sie: *dimitters te oportet investituram*. Es sollte also in Deutschland grade so werden wie in Frankreich ⁴: wie hier die Kirche die Investitur mit Ring und Stab verboten hatte, dabei allerdings die Rechte des Staats stillschweigend anerkannte, so sollte jetzt in Deutschland der Kaiser auf die bisher geübte Investitur mit Ring und Stab verzichten, seine staatlichen Rechte allerdings und namentlich die Fortdauer der Leistungen an das Reich sollten nicht beeinträchtigt werden. Der Kaiser sollte also jegliche Investitur aufgeben, nur das kann wie 1111 so auch jetzt der Sinn der urkundlichen Worte: *dimitto omnem investituram omnium ecclesiarum* sein. Der Kaiser ließ also seine Rechte nur stillschweigend anerkennen und überließ somit die Fortdauer der so höchst wichtigen Leistungen der Kirche mehr oder minder dem Belieben der-

¹ III, 915.

² Mon. Leges II, 66 Zeile 22.

³ SS. XII, 424 Zeile 21.

⁴ Ueber die dortigen Verhältnisse, die Schmidt in der Geschichte Frankreichs nur oberflächlich berührt, vgl. Band IV, 2, 24 ff.

selben¹. Von einer urkundlichen Fixirung der dem Staate für die *regalia* zu leistenden Pflichten nahm er ganz Abstand. Dies muß bei einem Manne wie Heinrich auf das Höchste befremden. Noch auffälliger aber ist sein nachheriges Verhalten. Die kirchliche Partei fand es nämlich später für nöthig, dem Kaiser ausdrücklich zu erklären, daß sie die Worte in jenem Sinne auffasse, nicht etwa unter *ecclesiarum* nur die kirchliche Würde verstände, sondern vielmehr jede Investitur, auch die auf die Kirchengüter, meine. Und der Kaiser? Er erwiderte hierauf, Nichts dergleichen versprochen zu haben; und als man ihm vorhielt, er hätte doch jenen Vertrag im Sinne der kirchlichen Partei geschlossen, mußte er dies zugeben, beklagte sich aber über jene Rathgeber, die ihn zu einem die Rechte des Staats schädigenden Vertrage bestimmt. Wie konnte er aber jene Rathgeber anklagen? Diese hatten ihm ja ausdrücklich erklärt: wenn er auch auf jede Investitur verzichte, sollten doch die staatlichen Rechte nicht beeinträchtigt werden! So bleibt nur eine Erklärung übrig: der Kaiser hat sich absichtlich jener Worte bedient, denen zufolge Jeder meinen mußte, er verzichte auf jegliche Investitur, die er aber später, wenn der Vertrag angenommen, sophistisch interpretirt und nur auf die Kirchenwürde, nicht auch auf die Kirchengüter bezogen hätte. Eine etwaige Einrede, das Verhältniß der letzteren sei durch das mündliche Versprechen der Unterhändler ja gesichert, war, wie auf der Hand liegt, sehr leicht zu beseitigen. Man hätte dem Kaiser dann jene Worte seiner eigenen Urkunde von 1111 entgegenhalten können, und er gab ja auch selbst zu, daß man unter jenen Worten nur das meinen könne, was die kirchliche Partei darunter verstehe². Folglich hat er nicht aufrichtig jenen Vertrag gewollt, sondern suchte hinterlistig durch Zweideutigkeiten und Sophistereien sich wiederum allein den Vortheil zu sichern. Denn so wäre ja das Verhältniß im Wesentlichen beim Alten geblieben. — Wie kam es aber, daß die kirchliche Partei überhaupt nicht von Anfang an Anstoß nahm an einem solchen Vertrage, durch den der Kaiser seine guten Rechte preisgab? Wollte sie selbstsüchtig nur ihre eigenen Interessen verfolgen, das Recht des Staates nicht beachtend? Auf diese Fragen müssen wir zunächst Antwort geben.

Nachdem die beiden Abgesandten von Straßburg mit der Zusicherung Heinrichs, auf jede Investitur verzichten zu wollen, zum Papst gelangt sind, wird ihnen auf ihren Bericht geantwortet: *utinam jam factum esset, si sine fraude fieri posset!* Der Papst hegt also sehr starken Zweifel an dem Zustandekommen des Vertrags; er mußte verwundert sein, daß der Gegner der Kirche plötzlich in alle Forderungen derselben willigen, gänzlich auf die Investitur verzichten wollte. Zweifel mußten in ihm aufsteigen, ob die Boten recht berichtet oder ob der Kaiser aufrichtig verfahren — und derartige hatte

¹ S. über diesen Punkt Ficker, *Eigenthum des Reichs* S. 143 ff.

² *Tandem compulsus est confiteri quod prius negaverat*, sagt Hefso.

auch der Bischof von Chalons selbst vorhergesehen; denn er hatte sich vom Kaiser die Erfüllung der Zusage durch Handschlag versichern lassen (was bei einem Fürsten einem Eide gleich galt¹), ut domnum papam ad exequendam pacem facilius inclinarent, während man doch erwarten sollte, daß solcher Vertrag, falls die Aufrichtigkeit der anderen Partei nicht bezweifelt ward, sofort ohne Bedenken angenommen wurde. — Daher sandte der Papst wiederum an den Kaiser, um die capitula diligentius retractare, und zwar nicht jene zwei Boten allein, sondern mit ihnen den Cardinal Gregor und den Bischof Lambert von Ostia, letzterer ein Vertrauter des Papstes und später mit einer der Wortführer des Concils zu Reims²; — alles dies weist darauf hin, daß Calixt einestheils dem Versprechen des Kaisers durchaus nicht traute, anderentheils aber die Verhandlungen jedenfalls fortgesetzt zu sehen wünschte. Sie führten jedoch wirklich zur Aufsetzung jener Urkunden, und Calixt ging, nachdem er dem Concil die Sache vorgelegt, zum Kaiser. Glaubte er jetzt wirklich, daß Heinrich aufrichtig den Frieden unter jenen ihm offenbar so ungünstigen Bedingungen schließen wollte? Nach dem Berichte des Hesso zu urtheilen mit Nichten; denn offen sprach er seinen Argwohn vor dem Concile aus, und nur das Verlangen, noch vor Schluß desselben den lange ersehnten Vergleich mit dem Kaiser zu erreichen und überhaupt eine Entscheidung herbeizuführen, mochte ihn dazu bewegen, diesem persönlich gegenüberzutreten. Und sein Mißtrauen ward vollkommen bestätigt, als er in Mousson anlangte³; denn man fand den Kaiser in der Nähe von einer nicht unbedeutenden Heeresmacht begleitet, und unwillkürlich mußte sich den Clerikern die Erinnerung an das Jahr 1111 aufdrängen. So ließ man den Papst nicht einmal persönlich mit Heinrich zusammenkommen und hegte allgemein solches Mißtrauen in die aufrichtige Erfüllung des Vertrags von Seiten des Kaisers, daß man sich zu jener genaueren Interpretation veranlaßt sah. Und wie gerechtfertigt die Besorgnisse waren, bewies die Antwort des Kaisers hinlänglich. — So zeigt der Bericht des Hesso deutlich, daß Calixt von Anfang an⁴ mißtrauisch war, wenn gleich der Scholasticus

¹ Vgl. Batz, Verfassungsgesch. VI, 381.

² S. Ordericus Vitalis, SS. XX, 69—75.

³ Hier kommt Ordericus Vitalis mit in Betracht, der sonst mehr die französischen und englischen Angelegenheiten berücksichtigt. Er erwähnt in der Rede des Johann von Crema (auf die ich später zurückkommen werde), daß Heinrich cum ingenti exercitu von fast 30,000 Mann gekommen sei. Auf die Zahl ist nun Nichts zu geben; denn bekanntlich spielen die 300, 3000, 30,000 bei den mittelalterlichen Schriftstellern eine große Rolle, — wegen der bekannten Bedeutung des trescenti. Um nur ein Beispiel anzuführen, soll Heinrich ebenfalls mit 30,000 Mann nach Italien gezogen sein (Ann. Disibod. SS. XVII, 20). Daß aber Heinrich ein größeres Heer bei sich hatte, daran ist, wenn auch Hesso ganz davon schweigt, nicht zu zweifeln.

⁴ Dies hat v. Giesebrecht III, 911 nicht berücksichtigt, nam. ganz die Worte Calixts in Paris übergangen; und daß der Papst „hocherfreut“ die Boten zurückgesandt, ist aus Hesso nicht zu entnehmen; wenn er sagt: quibus applaudens, so kann dies doch nur heißen: sie belobend (wegen ihres Eifers).

sich jeder näheren Erklärung enthalten hat; der Natur der Sache nach, bei solcher gänzlichen Sinnesänderung des Kaisers, dann aber wieder bei dessen bekanntem Charakter, mußte der Papst sofort Argwohn hegen. Daß er aber trotzdem die Unterhandlungen fortsetzte, ja sogar persönlich in die Nähe Heinrichs sich begab, ist einestheils ebenfalls in der Natur der Dinge begründet: man sehnte sich eben nach Frieden; anderentheils aber werden hierauf die beiden Straßburger Unterhändler von Einfluß gewesen sein.

Hesso läßt als Wortführer und eigentliche Hauptperson sowohl in Straßburg als später in den Verhandlungen bei Mousson den Bischof Wilhelm von Chalons erscheinen; der Abt Pontius von Cluny tritt ganz zurück. So sehr nun Ersteres auch begründet sein mag, so wenig kann man Letzteres glauben. Vielleicht verdankte Hesso das, was er 'audivit', grade dem Bischof oder Einem aus seiner Umgebung, oder er stand überhaupt mit ihm in irgend welchen näheren Beziehungen, so daß er deshalb ihn die Hauptrolle spielen läßt. Daß aber mindestens ebenso wichtig bei jenen Unterhandlungen der Abt Pontius war, scheint mir nicht bezweifelt werden zu können; und nur zufällige Umstände werden veranlaßt haben, daß er bei Hesso nicht besonders hervortritt. Pontius¹, Verwandter des Kaisers und somit auch des Papstes, von Letzterem 1109 zum Abt geweiht, hatte von jeher in sehr nahen Beziehungen zu Heinrich gestanden, die auch bewirkten, daß er 1115 zum Unterhändler mit Rom auserwählt ward — welche Mission ihm jedoch im Wesentlichen mißlang. Denn Paschalis ließ sich auf Unterhandlungen gar nicht ein; und daß er Heinrich nicht bannte, verhinderten nach bestimmten Zeugnissen² viel gewichtigere Persönlichkeiten als der Abt. So hören wir von ihm in nächster Zeit wenig; daß aber grade er jetzt bei den wieder beginnenden Verhandlungen eine Rolle spielte, ist sicherlich nicht zufällig gesehen. Ihm, dem sehr eifren, stolzen Manne, der durch seine Hoffart am Schlusse des Reims Concils noch ärgerliche Scenen veranlaßte, mußte das damalige Scheitern der Unterhandlungen höchst demüthigend sein; jetzt aber glaubte der „Abt der Aebte“³ die Zeit gekommen, um als Friedensstifter zwischen Kaiser und Papst aufzutreten und das vor drei Jahren Versäumte oder Mißlungene gut machen zu können. Wenn auch keine bestimmten Zeugnisse dafür vorliegen, so wird es doch nicht unwahrscheinlich gefunden werden können, daß er sich Ealixt, der ja damals länger in Cluny verweilt hatte, zum Unterhändler anbot, und dieser hatte nicht wohl einen Grund, ihn zurückzuweisen. Daß es nun aber dem Kaiser, der mit dem Entschlusse kam, durch listige Zweideutigkeiten zu täuschen, nicht schwer werden konnte, seinen hochsahrenden, eingebildeten Verwandten und den grundgelehrten (und also wohl für praktische Politik nicht besonders be-

¹ Vgl. über ihn v. Giesebrecht III, 866.

² Ekkehard 1116, SS. VI, 252.

³ Petrus Casinensis IV, 60.

gabten) Bischof über seine Ansichten gründlich zu täuschen und sie glauben zu machen, er wolle wirklich auf jede Investitur verzichten, das wird ihm, dem „Meister in der Verstellungskunst, wie es Wenige gegeben“¹, wohl dreist zugetraut werden können. Und daß es ihm gelang, beweisen ja eben die folgenden Verhandlungen; die beiden Boten werden dem Papst die scheinbar unerklärliche Nachgiebigkeit Heinrichs weniger unerklärlich zu machen gesucht haben — waren sie es doch, die noch zuletzt, als man jeder Hoffnung auf einen Vergleich entsagt hatte, abermals zum Kaiser gingen, da sie eben sich noch nicht überzeugen konnten, daß er wirklich zweideutig mit ihnen verfahren sei. — Auf solche Weise scheinen mir alle Vorgänge sehr wohl erklärt werden zu können. Doch noch ein Umstand ist zu berücksichtigen in Betreff des Verhaltens des Papstes: die Anwesenheit Abelberts von Mainz auf dem Reims' Concil. Dieser, ein Charakter von schneidender Härte und in dieser Beziehung Heinrich würdig zur Seite stehend, einem Adelbert von Bremen (von dessen Liebe zum Vaterlande er keine Spur in sich trug) an Hoffart und Ehrgeiz, einem Anno von Cöln an Rücksichtslosigkeit und Frevelmuth gleich, wird jedenfalls Calixt in Reims vor Heinrich, seinem jetzigen Todfeinde, gehörig gewarnt haben. Und Calixt stand mit Adelbert in den engsten Beziehungen; er meldete ihm, dem apostolischen Legaten in Deutschland², seine Wahl sofort in einem Schreiben³ und ließ ihm bei seinem Einzuge in Reims den Grafen von Troyes mit kriegerischer Mannschaft freundschaftlich⁴ entgegengehen. Und liest man bei Anselm⁵, daß *dissensu quorundam invidorum lux pacis perturbatur*, und bei Otto von Freising⁶ gradezu: *sententia quoque anathematis — suadente Alberto Moguntino in eum datur*, so kann nicht zweifelhaft sein, daß Adelbert, wie späterhin beim Wormser Concordat⁷, so auch bei jenen Verhandlungen eine bedeutendere Rolle spielte, als wir aus den uns vorliegenden Berichten abnehmen können. Sicher wird der Papst mit seinem Freunde die Urkunden in Reims nochmals durchgegangen haben und wohl sofort von Adelbert vor der List Heinrichs gewarnt sein; daß er diese nicht vor dem Concil näher an-

¹ Worte v. Giesebrechts.

² Vgl. Kolbe, Adelbert von Mainz, Heidelberg 1872, S. 68. Sonst handelt er über dieses Jahr wie überhaupt über Abelberts Antheil am Investiturstreite äußerst kurz. Eine Schrift von Superz, die Kolbe bedauert nicht gelesen zu haben (es ist ein Programm des Coesfelder Gymnasiums, 1859), erzählt in correctem Latein nur die alleräußerlichsten Facta.

³ Ekkehard, SS. VI, 254.

⁴ *amicabiliter*, wie Ordericus sagt.

⁵ In der Fortsetzung des Siegbert; v. Giesebrecht III, 1219 hat darauf aufmerksam gemacht. Doch sind die Worte wohl nicht allein auf die Verhandlungen zu beziehen.

⁶ Chron. VII, 15 (SS. XX, 255), welche von Stenzel (I, 695), Gervais (S. 276), Hefele (V, 326), Kolbe (S. 95) beachtete Stelle v. Giesebrecht unberücksichtigt läßt.

⁷ S. Bernheim, Lothar und das Wormser Concordat (1874) S. 6 ff.

beuten und überhaupt nicht, ehe er bestimmte Beweise hatte, deutlicher seinen Argwohn kundgeben konnte, liegt in der Natur der Dinge. Vielleicht hat grade Adelbert durch seine Warnung jene genauere Interpretation veranlaßt; — wir können eben auch hier nicht hinter die Coulissen sehen, sondern müssen die Vorgänge auf dem Welttheater nach unseren dieselben mehr oder weniger in ihrem Zusammenhange durchschauenden Berichterstatlern möglichst dem Verlaufe der Begebenheiten entsprechend zu erklären suchen. Und dies scheint mir nur in der gegebenen Weise geschehen zu können.

Wir haben oben das Verfahren des Kaisers allein nach dem Wortlaute der Urkunde und nach seiner späteren Erklärung beurtheilt. Beiden zufolge hat er nicht aufrichtig den Vertrag gewollt, sondern die Kirche sollte durch zweideutige List betrogen werden. Und dieses Urtheil über die Handlungsweise Heinrichs wird durch eine Reihe anderer Momente nur noch mehr, und meiner Ansicht nach unzweifelhaft, bestätigt. Zunächst wird wohl Niemand zu behaupten wagen, daß jenes Verfahren mit dem Charakter des Kaisers nicht harmonire, vielmehr wird so die längst erkannte und dargelegte Denk- und Handlungsweise desselben leider in gar kein anderes Licht treten können. Der Mann, welcher seinen schon von dem ältesten Sohne verrathenen, von der Gattin schmähdlich verlassenen, durch Elend und Kummer gebeugten Vater schändlich verrieth und in den Kerker warf, welcher heuchlerisch den Fürsten und der Kirche gegenüber Demuth zeigte, dieser dann aber durch einen in der Geschichte fast beispiellosen Gewaltakt gegen ihr Oberhaupt Schimpf anthat, welcher seinen Reichskanzler und ersten Erzbischof wie einen Knecht überfallen, in Fesseln werfen und dann im Kerker bis zum Skelett abmagern ließ, welcher in ähnlicher Weise auf seinem Hochzeitsfeste gegen Ludwig von Thüringen verfuhr — dieser Mann sollte Bedenken getragen haben, den Papst durch Zweideutigkeit, im Nothfall durch Gewalt, zu überlisten? Und zwar den Papst, der einst als Erzbischof es zuerst gewagt, den Bann gegen ihn zu schleudern, der ihm aller Orten Gegner erregt, gegen den er einen erbitterten Haß hegte¹? Man könnte versucht sein zu behaupten, daß es wunderbar wäre, wenn ein Heinrich V. solchen Gegner nicht erst zu überlisten gestrebt hätte, um so mehr, da ihm die erste List gegen den heiligen Vater von 1111 so trefflich gelungen. Wie dort mit roher Gewalt, so wollte er jetzt mit Zweideutigkeit seinen Zweck erreichen, und wäre Calixt von ähnlicher Beschränktheit gewesen wie Paschalis, und nicht vielmehr ein politischer Kopf, der die Art und Weise seines Verwandten wohl kannte, so hätte er ihn wohl sicher erreicht. Deshalb von Anfang an seine

¹ S. das Schreiben an die burgundischen Großen bei Stumpf, Acta imper. S. 468, was doch wohl mit diesem in die Zeit von 1116 zu setzen ist, nicht mit v. Stelebrecht (III, 1201) in das Jahr 1112; denn in Heinrichs Munde darf man den Ausdruck 'contemptor apostolicæ auctoritatis' wohl nicht so genau nehmen, um so weniger da noch darauf folgt: et imperatoriae et divinae.

Cautelen, si fidem et justitiam apud domnum papam inveniret u. a.; deshalb führte er eine bedeutendere Heeresmacht mit sich, die sonst gänzlich überflüssig war. Vollends deutlich aber offenbarte er seine Unaufrichtigkeit bei jenen Verhandlungen in Beureliacum (bei Mousson), wie das Ordericus Vitalis schon sehr unzweideutig ausspricht¹. — Als er hat zugeben müssen, daß er jenen Vertrag beschworen, will er erst mit den Fürsten sich berathen und „ihre Herzen, wenn's möglich wäre, zur Ausführung des Versprechens bewegen“²; er thut also, als ob er, nachdem die Gesandten ihn über den eigentlichen Sinn seiner urkundlichen Worte belehrt, auch so damit einverstanden sei und nur fürchte, seine Fürsten möchten das nicht zugeben wollen! Der schlaue Kaiser sah eben ein, daß er doch der Arglosigkeit seiner Gegner zuviel zugemuthet; sah ein, daß der Papst die deutschen Krieger von 1111 noch nicht vergessen und sich deshalb gar nicht in ihre Nähe gewagt hatte. So suchte er, indem er bei seiner Heuchelei blieb, die Unterhandlungen hinzuziehen, vielleicht³ in der Hoffnung, Calixt doch noch persönlich gegenübertreten zu können. Als dieser aber dann eiligst zurückwich, da sandte diesmal er ihm Boten nach mit dem Versprechen, er würde alles thun, was er so oft abgewiesen. Und sicher würde er nun andere Saiten aufgezoogen, grade über die regalia ein Abkommen getroffen haben, — aber da war es zu spät. — Auch die von den Kaiserlichen plötzlich wegen der Absolution des geannten Kaisers erhobene Frage⁴, die gar nicht in jene Verhandlungen gehörte und auch bisher nicht im Mindesten berührt war, scheint darauf hin zu deuten, daß der Kaiser wohl ernstlich die Unterhandlungen wieder begonnen haben würde und nur sich vorher über die Stimmung gegen ihn und über die Ansprüche der Kirche versichern wollte. Die Antwort konnte dann allerdings den Kaiser nicht grade noch mehr antreiben.

Endlich hat der Kaiser selbst beim Abschluß des Vertrages seine Absicht mehr oder weniger verrathen — soviel wir nämlich schließen können. Es zeigt dies ein bisher meines Wissens noch nicht beachteter

¹ In der Rede, die er dem Abt von Crema in den Mund legt (SS. XX, 72 und 73). Allerdings muß bei dieser in Etwas Servais (S. 287) Recht gegeben werden, daß Ordericus absichtlich die Stimmung gegen Heinrich erbittern wollte. Recht wesentlich hebt er die Größe des Heeres, die Drohungen der Krieger, die Hinterlist des Kaisers hervor, spricht von einem formidabilis tyrannus u. a., wie dergleichen Uebertreibungen von den Clerikern nachher wohl mit Vorliebe erzählt wurden. Daß dennoch „wichtige Nachrichten“ bei Ordericus sich finden, sagt v. Sieferecht (S. 1219) mit Recht; nur hat er selbst dieselben in Bezug auf die dem Kaiser in den stärksten Ausdrücken schuldbegabene Hinterlist nicht gehörig benützt.

² Hesso: ad exequendum promissum, si posset, eorum corda inflectere.

³ Ordericus spricht dies bestimmt aus: praesentiam papae ut eundem caperet — operiebatur.

⁴ Die z. B. von Mücke (S. 233) in ein gänzlich falsches Licht gestellt wird. Ein zweites Canossa war schon damals unmöglich.

Satz des Hesso selbst: *exegit etiam ipse a nostris, eodem modo firmari sibi, quod si in ipso non remaneret, eadem die dominus papa quae in scripto suo continentur adimpleret*¹. Diese Bestimmung macht der Kaiser, als zwischen Metz und Verdun jene zwei Urkunden ausgestellt werden. Die Kaiserlichen haben geschworen und der Kaiser mit Handschlag versprochen, daß er die Urkunden am 24. October bei Mousson mit dem Papste auswechseln werde; nun verlangt Heinrich von den Päpstlichen, daß auf dieselbe feierliche Weise ihm versichert werde, daß an demselben Tage auch der Papst jene Bestimmungen erfülle, si in ipso non remaneret. Was bedeuten letztere Worte? Auf wen beziehen sie sich? Augenscheinlich auf den Kaiser; denn *domnus papa* kommt als Subject ja erst später. Was heißt aber 'in ipso non remanere'? Es scheint dies nur örtlich verstanden werden zu können, aber an dem Ausdrucke muß Anstoß genommen werden. Eine solche Ellipse des 'loco' möchte sonst kaum vorkommen, und Hesso selbst sagt weiter unten: in eodem loco manere. Hat er sich nun hier nur ungenau ausgedrückt? Das kommt aber sonst in seinem ganzen Berichte nirgends vor, obgleich die Ausdrucksweise stets etwas steif ist². Ohne allen Zweifel hat Hesso auch an jener Stelle eine schriftliche Vorlage gehabt, aus der er den Wortlaut nicht nur der beiden Verträge sondern auch des Versprechens des Kaisers nimmt, folglich also auch des Versprechens der Päpstlichen. Entweder hat sich nun der Kaiser ungenau ausgedrückt, so daß Hesso die Vorlage unklar war, oder letzterer hat ein 'loco' o. ä. ausgelassen. Auf alle Fälle aber muß sich hier Einem die Ueberzeugung aufdrängen, daß jener Zusatz mit der Zweideutigkeit und dem Vorhaben des Kaisers in Zusammenhang steht; deshalb macht er ihn nur, nicht die Päpstlichen. Höchst wahrscheinlich faßte Heinrich eben den Fall ins Auge, daß der Papst wirklich nicht wagen würde, in seine Nähe zu kommen, weil er Argwohn hegte. Leider können wir aber jenen einen Satz nicht genügend sicher erklären — und dies eben, sowie noch mehr der Umstand, daß eben dieser Satz in dem vom Kaiser verlangten Versprechen sich findet, sind auf alle Fälle ein weiterer Beweis für die vom Kaiser beabsichtigte Ueberlistung.

Was aber die Beurtheilung des Verfahrens der päpstlichen Partei betrifft, so blieb Calixt, als ihm Heinrich so gegenübertrat, eben nur auf seinem Standpunkte stehen, und wollte ebenfalls sich allein den Vortheil sichern. Beide Parteien handelten nicht aufrichtig, aber in diesem Falle lag die Schuld allein am Kaiser. Er hat durch seine Zweideutigkeit das Scheitern der Verhandlungen bewirkt, ihm allein muß die Hauptschuld beigemessen werden. — Nur auf solche Weise scheinen mir jene Vorgänge genügend erklärt werden zu können. Zugleich tritt aber auch die schließliche Lösung des Streits im Wormser

¹ SS. XII, 424 Zeile 19 und 20.

² Vgl. z. B. die viermalige Wiederholung des Ausdrucks: *capitula diligentius retractare*.

Concordat so in ein anderes Licht. Die jüngste Forschung¹ hat darauf hingewiesen, wie ungenau und diplomatisch-zweideutig die Fassung der päpstlichen Urkunde von 1122 ist, und die Curie deshalb der *mala fides* geziehen. So wenig nun Letzteres geleugnet werden kann, ebensowenig darf aber verschwiegen werden, daß es Heinrich war, der mit der *mala fides* in den Vorverhandlungen den Anfang gemacht hatte. Beide Parteien sahen sich gedrängt, in der Investiturfrage einen Ausgleich zu treffen; keine wollte aber die Rechte der anderen unzweideutig anerkennen, sondern suchte durch diplomatische Schlauphkeiten sich den Vortheil zu sichern — und zwar war es der Kaiser, der zuerst in solcher Weise manövrirte, dem dies aber freilich, wie seinen Nachfolgern, in späteren Zeiten reichlich von dem Gegner vergolten ward. Der ganze Verlauf des Investiturstreites aber bietet wohl das deutlichste Bild von der steten, wechselseitigen Spannung und dem Schwanken, in dem das ganze Verhältniß des *imperium* und *sacerdotium* sich befand. Auf der Individualität der jedesmaligen Gegner beruhte stets der Ausgang des Kampfes; derselbe war wesentlich immer ein persönlicher. Dies aber, sowie der Umstand, daß die Rechte des deutschen Kaiserthums nicht fest bestimmt, sondern stets im Schwanken begriffen und den wechselndsten Einflüssen preisgegeben waren, bedingten hauptsächlich den Ausgang des Kampfes zwischen *imperium* und *sacerdotium*.

¹ Vgl. nam. Bernheim, Lothar und das Wormser Concordat S. 1 ff. Witte, Forschungen zur Geschichte des Wormser Concordats I, (1877) S. 8 ff.

**Beiträge zur Quellenkritik
der Lebensbeschreibungen
des Bischofs Otto I. von Bamberg.**

Von

Georg Haag.

Als ich meine Untersuchung über „Quelle, Gewährsmann und Alter der ältesten Lebensbeschreibung des Pommernapostels Otto I. von Bamberg“¹ abschloß, wußte ich sehr wohl, daß diese Untersuchung in dem Abschnitte über den Verfasser der in Priefling geschriebenen *vita Ottonis* nicht so fest begründet sei, um nicht entgegenstehenden Ansichten noch Spielraum zu lassen. Im Wesentlichen ist es nur eine, allerdings eine sehr bezeichnende Stelle, in welcher die *vita Ottonis* mit der gleichfalls in Priefling verfaßten *vita Theogeri* wörtlichen Gleichlaut bietet². Aus ihr folgerte ich die zeitliche Priorität der *vita Ottonis* vor der nach Jaffés Argumentation spätestens 1144 verfaßten *vita Theogeri*, ferner die Identität des Verfassers für jene beiden Prieflinger Schriften.

Den Herren W. Arndt und P. Ewald, welche die übrigen Resultate meiner Untersuchung in der *Jenaischen Literaturzeitung*³ und in v. Sybels *historischer Zeitschrift*⁴ einer anerkennenden Besprechung unterzogen, fühle ich mich gedrungen hier auszusprechen, daß ich selbst die Identität des Verfassers für jene beiden Lebensbeschreibungen von Anfang an nur als eine Vermuthung in die wissenschaftliche Welt werfen wollte. Klempin selbst, der Begründer der Forschung über die *vita Ottonis*, welcher meine Untersuchung entstehen sah und die-

¹ Festschrift der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde zu ihrem 50jährigen Jubiläum am 15. Juni 1874, Stettin, zugleich als Dissertation erschienen Halle 1874.

² Die Stellen lauten:

Vita Ottonis Priefl. II, 19, SS. XII, S. 896.

Sed ejus ecclesiae (Julinensis) curam sacerdos quidam Adalbertus nomine, qui illi terra marique comes et in peregrinatione tota socius ac consolator extiterat, episcopo adhuc vivente suscepit.

Vita Theogeri I, 8, SS. XII, S. 451.

Neque enim ignorare magistri (Theogeri) facta discipulus (Erbo) poterat, qui illi non solum domi forisque comes individuus, verum etiam in peregrinatione tota consolator ac socius eum usque sub ipsas suscepti pontificii infulas est prosecutus.

³ Nr. 49, S. 865 des Jahrgangs 1875.

⁴ Erstes Heft des Jahrgangs 1876, S. 178—180.

selbe, wo er nur irgend konnte, durch seinen stets wohlbegründeten Widerspruch zu möglichst sicheren Resultaten förderte, ermunterte mich, diese Vermuthung lieber scharf formulirt hinausgehn zu lassen, als daß ich das auch nach dieser Richtung gewonnene Beobachtungsmoment, d. h. die wörtlich gleichlautenden, auffälligen Stellen der *vita Theogeri* und der *vita Ottonis* einfach unterdrückte oder nicht im Zusammenhang meiner Untersuchung verwerthete.

Nun hat mir B. Ewald entgegen: „wer in Leben Ottos das Verhältniß Heinrichs IV. zu seinen Caplänen und zur Investitur der Bischöfe derartig geschildert hat, kann nicht in der *vita Theogeri* vom entgegengesetzten päpstlichen Standpunkte aus den schärfsten Tadel über die Maßregeln Heinrichs aussprechen“. Daß diese Entgegnung sowie, was Ewald über die von mir behauptete Gleichheit des Stiles in den beiden Schriften bemerkt, zutreffend erscheine, darf ich nicht läugnen, und so ziehe ich jene Vermuthung über die Identität des Verfassers hiermit zurück. Wird doch, wie W. Arndt ausdrücklich anerkennt, „auch bei Annahme verschiedener Verfasser das für die Abfassungszeit der *vita Ottonis* gewonnene Resultat unberührt bleiben“.

Neben anderen Resultaten meiner Untersuchung hat Hr. von Zittwitz aus Rauban in diesen Forschungen¹ auch meine Aufstellung über die zeitliche Priorität des Prieslingers berührt. Ich betone gleich hier, daß Z.² die Beweismomente, aus denen ich die zeitliche Priorität der *vita Ottonis* vor den Schriften Ebos und Herbords folgerte³ — im Gegensatz zu jenen beiden Gelehrten — fast völlig ignoriert und nur die allgemeine Bemerkung ausgesprochen hat: „das Verhältniß zwischen dieser Schrift und der *vita Theogeri*, welche nach Haag von demselben Verfasser sein sollen, ist durch die eine gleichlautende Stelle und den behaupteten gleichen Stil zu wenig aufgehellt, um daraus irgend welchen Schluß auf die Abfassungszeit zu ziehen“, a. a. O. S. 334. So halte ich dieser ohne Gründe gegebenen Behauptung gegenüber um des Tenors meiner übrigen Resultate und um der für meine Behauptung beigebrachten verschiedenen Gründe willen meine Aufstellung über die Abfassungszeit der *vita Ottonis* Priesling. einfach aufrecht.

Die Consequenz meines wichtigsten Ergebnisses, daß der Prieslinger Biograph Ottos die alte von mir wieder entdeckte Quelle für das I. Buch der drei Biographen Ottos viel treuer und eingehender benutzt hat als Ebo und Herbord⁴ — diese Consequenz drängte mich

¹ Die drei Biographien Ottos I. von Bamberg nach ihrem gegenseitigen Verhältniß, ihren Quellen und ihrem Werth untersucht. Forschungen zur deutschen Geschichte XVI. Bandes 2. Heft, S. 299—334.

² So hat der Kürze wegen stets die Redaction gesetzt.

³ S. 95—104. 122 meiner Untersuchung.

⁴ Auf die Bemerkung von Z.: „ohne Grund, wie uns scheint, schließt Haag das 34. Capitel der vit. Priesl. lib. I, von der Denkschrift aus“, erwidere ich, daß ich dies aus zwei Gründen that, 1. weil ich in ihm nichts

auch einem Gewährsmann für den Bericht des Prieflingers über die Reisen Ottos, die er in vielen Punkten abweichend von den andern beiden Erzählern und mit ganz eigenthümlichen Zügen berichtet, nachzuspüren und so auch das II. und III. Buch des Prieflingers von der Geringschätzung zu befreien, welche seit Klempins Untersuchung auf ihnen lag. Ich zeigte, wie in des Prieflingers Reisebericht eine genauere Bekanntschaft mit den pommerschen Orts-, Eigen- und Kirchennamen hervortrete, als wir sie bei Ebo und Herbord finden, ja ein Verständniß der pommersch-slavischen Sprache, eine genauere Kenntniß von den Vorgängen während der I. Missionsreise in Wollin, von einer Wolliner Vocalfage, die sich gleich während Ottos Aufenthalt in Pommern noch gebildet haben muß und die uns weder Ebo noch Herbord, sondern nur noch der um vier Jahrhunderte spätere Bugenhagen (ein Wolliner von Geburt) berichte, der des Prieflingers Schrift gar nicht gekannt hat; ich zeigte, wie hier viele Einzelheiten der Reisen Ottos mit der Treue des Selbsterlebten erzählt seien, Einzelheiten auch über sonstige pommersche Verhältnisse, welche Ebo und Herbord nicht kennen, auch über polnische Reisebegleiter Ottos Momente, die sich bei Ebo und Herbord nicht finden, dann über des ersten Bischofs Adalbert Stellung in Wollin Genaueres als Ebo und Herbord wissen; endlich daß der Prieflinger an verschiedenen Stellen gerade diesen Geistlichen besonders hervorhebe.

So konnte ich mit Sicherheit das Vorhandensein eines bestimmten, wohlunterrichteten Gewährsmannes, der mit Pommern und Wollin besonders genau vertraut sein mußte, folgern, ganz im Einklang mit des Prieflingers eigener Bemerkung: *ea tantum quae vel ipsi pro certo cognovimus vel quae a notis religiosisque personis nobis sunt comperta narramus, ita laboris nostri exspectantes a Deo mercedem, sicut puram et simplicem historiae exequimur veritatem.* Prolog. ad libr. I. Man beachte doch wohl: dies Resultat meiner Untersuchung ist völlig sicher, daß hier — und für die I. Reise läßt es auch 3. gelten — ein Bestand von trefflichen Nachrichten, die auf Eine Quelle zurückgehen, vorliegt. Diese Quelle floß dem Prieflinger, wie ich aus zwei Aeußerungen unseres Autors schloß¹, mündlich, nicht schriftlich zu. Ueber die Person des Gewährsmannes gab ich die Vermuthung, die nach meinen eigenen Worten

sachlich Neues und Bemerkenswerthes oder für solche Denkschrift Nöthiges ist, 2) weil nur der Prieflinger, nicht Ebo, nicht Herbord, nicht das Reuenträgner Fragment oder das in SS. XII, S. 908 diesen Abschnitt aufweist. — Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir um Correctur eines schlimmen, ohne meine Schuld eingedrungenen Druckfehlers in meiner Untersuchung zu bitten. Die Worte 'Nam et' sind von S. 41 aus dem Tenor des Andreanischen Ebo in den des Prieflingers auf S. 40 an der entsprechenden Stelle zu setzen.

¹ In der eben wiedergegebenen Aeußerung des Prieflingers ist 'comperio' im Sinne mündlicher, nicht schriftlicher Kenntnißnahme gebraucht. Ebenso III, 13: *Miraculum quod apud ipsam Julinensium civitatem accidisse comperimus, quia ad praesens memoriae occurrit, dignum putamus inserrere.*

§. 90. 91 nie mehr als eine Vermuthung sein sollte, daß jener erste Bischof Adalbert von Wollin, früher Caplan Herzog Boleslaw von Polen und Dolmetscher Ottos auf seinen Reisen, dieser Gewährsmann gewesen¹. Gerne will ich diese Vermuthung preisgeben, wenn mir Jemand diesen Gewährsmann anders und sicherer bestimmen will. Daß sich aber die gute Quelle des Prieflingers nur im II. Buche desselben, nicht auch für das dritte nachweisen lasse, wie Z. behauptet², ist einfach unrichtig. Gerade im III. Buche bietet der Prieflinger die Nachrichten über das, was während der zwischen Ottos beiden Reisen verlaufenen Zeit in Pommern vorfiel, d. h. Dinge, die weder Adalrich noch Sefrid selbst erlebten, sondern nur der in Pommern gebliebene Adalbert. Gerade über Adalbert steht hier im III. Buche c. 8 die Notiz, daß er damals, als der Verfasser schrieb, noch Bischof von Pommern war. Die Schreibung der erst auf der II. Reise besuchten Orte Chozgo, Timin (Güzkow, Demmin) tritt nur bei dem Prieflinger III, 4 unlatinisirt auf, ganz wie die Ortsnamen im Bericht der ersten Reise. Ebo hat Chozegowa, Timina, Herbord gar Gozgaugia. Nur der Prieflinger III, 4 giebt den Namen der pommerischen provincia Wnzlo an; nur er III, 10 hat von seinem pommerischen Gewährsmann, gleichviel ob es Adalbert oder ein Anderer war, die eigenthümliche Nachricht, das Wort „Otto“ habe im Munde des Stettiners Wirisca³ wie das pommerische Wort 'Otta' (Väterchen) geklungen. Gesezt auch, die Namen Wnzlo, Chozgo, Hologost, Timin standen schon als projekirte Reifestationen in jenem „Reisetagebuche“, welches Z. uns als Quelle für den Bericht der drei Biographen über die I. Reise — wir werden freilich sehen, mit welchem Erfolge — nachzuweisen versucht hat, so konnten die Nachrichten über die Zeit zwischen den beiden Reisen, so konnten Wortformen wie

¹ Schon aus den Citaten in meiner Untersuchung (S. 96 Anm. 5) hätte Z. ersehen können, daß der Tod dieses Adalbert, späteren ersten Bischofs der Pommern, nicht vor 1160 angelegt werden darf, wie er es S. 334 that. In jener Anmerkung hatte ich die Worte Klempins aus dessen Urkundenbuch (S. 25) wiedergegeben: „der Tod des Bischofs Adalbert kann frühestens 1160 und spätestens 1162 erfolgt sein, weil sein Nachfolger Conrad noch bei Lebzeiten des Papstes Alexander († 1181 den 30. August) sein zwanzigstes Pontificatsjahr rechnet“.

² „Es ist Haag völlig entgangen, daß die guten Nachrichten über Pommern sich nur in der Beschreibung der ersten Reise befinden“ a. a. O. S. 326.

³ Wie wenig sorgfältig Z. hier den Text seiner Quellen betrachtet hat, zeigen uns die wechselnden Formen dieses Namens Wirtsca oder Wirisca. Ich hatte ausdrücklich in meiner Untersuchung S. 75 betont, daß bei Ebo in verschiedenen Handschriften die Wortformen Wiricus, Wirtiscus, Wirtschachus, bei Herbord stets nur die Form Wiscacus, nur beim Prieflinger die Form mit pommerisch-slavischer Endung Wirtsca (corruptirt aus Wirisca durch die Abschreiber) sich finde. Z. aber schiebt dem Ebo die Phantasieform Wirtisca, dem Herbord gar die Form Wirtschachus, die nur Ebo in der Handschrift des Andreas hat, unter! a. a. O. S. 332 Anm. 1. Daß dies kein Druckfehler ist, beweist die frühere Aeußerung S. 311: „die Thätigkeit Wirtschachs — wie ihn Herbord nennt“.

Otta und Wirisca unmöglich schon in jenem „Tagebuche“ der ersten Reise stehen, da sie einzig erst bei Ereignissen der II. Reise ihre Stelle finden konnten. Auch die von Ebo eigenthümlich abweichende Erzählung über den zwischen 1125—1127 fallenden Kirchenbrand in Wollin, welche bei besserer Anordnung des Stoffes nicht im II. Buche c. 17 und 18, sondern im III. Buche ihre Stelle hätte erhalten müssen, weist auf eine Quelle für den Prieflinger, die dem Ebo und Herbord nicht floß. So finden wir denn in diesen Nachrichten des III. und den dahin gehörigen Nachrichten des II. Buches ganz denselben specifischen Charakter, welchen wir schon für die Quelle des II. Buches herausfanden: deutliche Spuren eines pommerischen Gewährsmannes, die — im Falle jenes Tagebuch der I. Reise, welches Z. als Quelle der drei Autoren fordert, sich als illusorisch erweist — es uns unmöglich machen, für das III. Buch des Prieflingers eine andere Quelle anzunehmen als für das zweite.

Eine ganz andere Frage ist es: woher kommt die Dürftigkeit des II. Reiseberichtes bei dem Prieflinger? Gerne räume ich ein, daß meine eigene Untersuchung hier, sofern ich dieses kümmerliche Fließen des Berichtes über die II. Reise nicht erklärte, noch eine Lücke bot.

Wer die geringere Reichhaltigkeit des II. Reiseberichtes bei dem Prieflinger nicht mit mir aus der Kürze des Aufenthaltes erklären will, den Bischof Adalbert von Wollin in Bamberg genommen¹, der wird immerhin anerkennen müssen, daß, wenn nicht Adalbert selbst, so doch ein pommerischer, dem Bischof Adalbert nahestehender Gewährsmann unter allen Umständen angenommen werden muß, wenn sich jenes von Z. als Quelle des II. Buches der drei Biographen angenommene Reisetagebuch Sefrids als eine unhaltbare Annahme herausgestellt haben wird. Als solche hoffe ich dies „Reisetagebuch“ zu erweisen; dann aber ist keine Frage, daß der zu fordernde, pommerische Gewährsmann, selbst wenn es nicht Adalbert gewesen wäre, uns genau die Anschauungen des, wie man aus verschiedenen lobenden Aeußerungen sieht, von dem Gewährsmanne hochverehrten Bischofs Adalbert wiedergiebt. Für Adalbert, der ja schon nach der I. Reise designirter Bischof von Pommern war, hatte die II. Reise Ottos sicherlich nicht mehr das Interesse, und die reine apostolische Bedeutung, wie die I. Reise, welche als die grundlegende doch immer die Hauptsache

¹ S. meine Untersuchung S. 87—94. — Z. a. a. O. S. 326: „Dhne auf die Gezwungenheit der Saagschen Hypothese näher einzugehen, wollen wir nur bemerken, daß der designierte Bischof ein wunderbar scharfes Gedächtniß mißte besessen haben, wenn er nach 16 Jahren noch die Zahl der in Cammin Getauften so genau wußte“. — Warum soll sich ein Seelenhirt diese wenigen Zahlen über die ersten Tausen in seinem Sprengel in einem noch keineswegs schreibseligen und daher auch nicht gedächtnißfaulen Zeitalter nicht genau gemerkt haben? Mancher ländliche Hirte weiß die Zahl der in seiner Heerde jährlich geworfenen Lämmer doch für viele Jahre genau anzugeben. Z. scheint gering zu denken von der Macht geistigen Interesses, welche dem Menschen auch eine Reihe solcher Zahlen unauslöschlich einzuprägen vermag.

blieb, während diese zweite schon die eigene Thätigkeit Adalberts in seinem Sprengel in Schatten stellte. Gerade aber Adalbert wird Priefl. III, 8 als die rechte, sichere Hand des rathlosen Otto ausdrücklich hervorgehoben. Außerdem ist zu bedenken, daß z. B. Daten über die Zahl der an diesem oder jenem Orte Getauften schon darum in diesem Reiseberichte nicht mehr angebracht sind, weil jetzt Alle getauft wurden und die Bekehrung als auf alles Volk sich erstreckend bezeichnet wird. So sagt Ebo von der Bekehrung zu Gützkow III, 12: *populo sacre regenerationis lavacro in sinum matris ecclesie congregato*, so von der Versammlung der Fürsten und Edlen Pommerns in Usedom III, 7: *baptizatis principibus universis*; so Priefl. III, 4 von der Bekehrung in Usedom, Wolgast und Gützkow: *baptizatis omnibus quos invenit*. Auf solche Art hat man die geringere Fülle des II. Reiseberichtes bei dem Prieflinger zu erklären, nicht aber durch die Annahme J.'s, die gute Quelle der drei Autoren für die I. Reise, das „Reisetagebuch Sefrids“, habe dem Prieflinger für den Bericht über die II. Reise naturgemäß nicht mehr dienen können, hier habe er nur überall umlaufende Anekdoten wiedergegeben.

Man beachte ferner in diesem Zusammenhange zwei für die Redaction der Prieflinger vita sehr wichtige Stellen, Prolog. ad libr. II: *Sufficere — — arbitratus sum, si tantum excellentia notarentur, cum quidem et lectoribus fuerit consulendum, ne quid his pareret rerum copia congesta fastidium*; dann Priefl. III, 12: *Super his autem et super aliis, quae quidem digna (narratione) esse viderentur, episcopus sanctus firmissimum discipulis indixit silentium, docens eos de Domini pietate presumere, non de suis actibus superbire*. Diese letzteren Worte als eine „unglückliche Nachahmung“ von Math. 8, 4 (wo Christus zu dem Geheilten spricht: „Siehe zu, sage es Niemanden“) zu verdächtigen (v. Zittwitz a. a. O. S. 331), ist völlig unzulässig bei einem Autor, dem man wohl Ungeschick und Wunderglauben, aber gar nirgend absichtliche Ausschmückung oder Waltenlassen der eigenen Phantasie im Stile Heribords nachweisen kann, bei einem Autor, der von sich selbst sagen kann: *ita laboris nostri (exspectamus) a Deo mercedem, sicut puram et simplicem historiae exequimur veritatem*. Praefat. libr. I. Ganz anders hat doch Ebo die obigen Worte des Prieflingers betrachtet, ja sogar deutliche Polemik in der Einleitung seines III. Buches gegen sie geübt. Gerade weil dem Ebo selbst die geringe Zahl von Nachrichten im II. Reiseberichte des Prieflingers auffiel und er die Motive für diese Enthalttsamkeit in den obigen zwei Stellen des Prieflingers sucht, polemisiert er (Anfangs des III. Buches) so dagegen: *nefas judicavi tam laudabilia (Ottonis) gesta infructuoso tugi silencio*. Unde non presumptionis, sed potius intime caritatis spiritu ductus, de secundo ejus apostolatu in Pomerania, sicut fidelis cooperato ipsius Udalricus presbiter S. Egidii michi innotuit, scripto

tradere curavi; nam de primo alias scriptum est. Legat ergo qui voluerit; invitum et fastidientem nemo legere compellit. „Gewiß eine seltsame Einleitung!“ ruft Z. aus. „Seltsam besonders der letzte Satz!“ Nur dem seltsam, der hier Ebos Unwillen über das bei dem Prieflinger herrschende silentium, der hier Ebos Bethuerung, zum Schreiben dränge ihn nicht die bei dem Prieflinger verpönte presumptio, sondern die Liebe, der hier endlich Ebos Gleichgiltigkeit gegen die Rücksicht des Prieflingers auf ein etwaiges, aus zu langwieriger Lektüre entspringendes fastidium seiner Leser nicht klar ausgesprochen sieht! Ich nehme hier einfach Akt davon, daß in diesen Worten Ebos ein neuer, um so stärkerer Beweis für die zeitliche Priorität des Prieflingers vor Ebo liegt, da Z. die in meiner Untersuchung S. 95 ff. gegebenen Momente für diese Priorität ignorirt hat.

Selbst findet Z. in diesen Worten Ebos auch den Hinweis auf Udalrich als seinen Gewährsmann, da auch dies schon in der Einleitung zum I. Buche ähnlich gesagt sei. Selbst findet er weiter, daß die Beschreibung Stettins, des Triglavbildes, die Angabe über Lage und Namen der zwei Stettiner Kirchen hier erst, nicht schon im II. Buche aufträte, selbst auch, daß Ebo den Abfall der Städte Julin und Stettin, den er schon am Schluß des II. Buches angedeutet, am Anfang des III. Buches noch einmal mit ganz ähnlichen Worten aufführe¹. Aus diesen Momenten folgert er, das dritte Buch müsse eher verfaßt sein als das erste und zweite, a. a. O. S. 305. 306.

Nun wollte aber doch Ebo ohne Zweifel hier im III. Buche in der Beschreibung der II. Reise, deren Bericht er gerade dem Udalrich verdankte, alle diese Nachrichten genau und peinlich getreu so zusammen niederschreiben, wie er sie aus dem Munde Udalrichs vernommen, um dergestalt, was er den Gewährsmännern des I. Reiseberichtes und was er dem Udalrich verdankte, sauber auseinanderzuhalten. Darum hat er hier im III. Buche nicht nur Stettin und seinen Haupttempel, wie Z. bemerkte, sondern auch den Haupttempel Julins und die ganze Cäsars darin, wie ich bemerkte, (III, 1) zuerst beschrieben². Da aber

¹ Nam due precipue illic civitates Julin et Stetin instinctu inimici apostasiam incurrerunt, abjectoque veri Dei cultu, priscis demoniorum ritibus se perdendos prostituerunt. Ebo II, 18. Vgl.: due ex nobilissimis civitatibus, i. e. Julin et Stetin, invidia diaboli instigante ad pristinas ydolatrie sordes rediere. Ebo III, 1.

² Vielleicht sind die Worte im II. Buche Ebos (cap. 9 ed. Jaffé S. 631): que (urbs Stetin) principatum omnium Pomeranie civitatum obtinens — quatuor montes suo ambitu inclusos habet, erst durch Abt Andreas im XV. Jahrhundert oder durch einen früheren Abschreiber hier in das II. Buch herübergenommen aus dem Berichte Udalrichs im III. Buche, wo sie lauten: Stetin vero amplissima civitas et major Julin tres montes ambitu suo conclusos habebat, denn hier erst im III. Buche schließt sich an diese Einleitungsworte, die im II. Buche als Parenthese nur eingeschaltet sind, eine genaue Schilderung des auf dem mittleren Hügel liegenden Triglavtempels. Fällt man aber jene Worte im II. Buche, so wie sie Abt Andreas und das Stargarder Fragment mit der Schreibung 'quatuor montes' unabhängig von einander

gewiß einige Zeit zwischen dem Niederschreiben des II. und dem des III. Buches verstrich, und da ein solch episches, einfältiges Zeitalter wie das des Ebo Wiederholungen des Wortlautes nicht sorgfältig zu vermeiden suchte, wie wir es vermeiden, so brauchte Ebo ähnliche Wendungen, *due precipue civitates dort, due ex nobilissimis civitatibus hier*. Macht doch Ebo auch Udalrich nicht nur im III. Buche, sondern schon im zweiten ganz mit ähnlichen Worten als seinen Gewährsmann wieder namhaft, wie er es schon im ersten gethan. II, 1 ed. Jaffé S. 616: *Hujus autem (primi) apostolatus que fuerit occasio scire volentibus aperiam, sicut ex ore servi Dei Udalrici, sacerdotis ecclesie beati Egidii, quam idem pius Otto construxit, audivi; ejus reverende maturitati et spectate coram Deo et hominibus fidei ita me necesse fuit credere, acsi propriis oculis ea que dicebat vidissem. Ajebat ergo: quia episcopus¹ etc.* Die zwei ersten Capitel des II. Buches füllt dann dieser Bericht Udalrichs über die occasio, der wieder mit Anklängen an die obigen Worte so schließt (ed. Jaffé S. 621): *hac igitur occasione pius Otto Pomeraniam evangelizandi gracia adiit.* — Und doch wird Niemand aus dieser Wiederholung ähnlicher Ausdrücke über Udalrich im II. Buche folgern, dies Buch müsse früher verfaßt sein als das erste.

So bleibt denn keine Seltsamkeit mehr im Eingang des III. Buches, die uns nöthigte, dies Buch uns früher verfaßt zu denken als die beiden anderen.

Noch aber werden jene Einleitungsworte Ebos zum III. Buche von Z. benutzt², um daraus die Existenz einer zusammenhängenden Aufzeichnung über die I. Reise, die dem Ebo, dem Brieflinger und Herbord als Quelle diente, zu folgern. Nur auf das Werk eines anderen Verfassers vermag Z. das 'nam de primo alias scriptum est' bei einem Schriftsteller zu beziehen, der „sonst und unmittelbar zuvor von sich in der ersten Person schreibt“. In umständlicher Auseinandersetzung vergleicht er dann den Erzählungsstoff der I. Reise bei den drei Biographen, um Beweismomente für das Vorhandensein solcher

überliefern, als ächt ebonisch fest, so gewinnen wir einen noch stärkeren Beweis für unsere Erklärung: der Gewährsmann für den I. Reisebericht küßt Stettin auf vier, Udalrich unzweifelhaft auf drei Hügel (da letzterer von einem mittleren Hügel redet), und beide Berichte wollte Ebo eben als von zwei verschiedenen Berichterstattern herrührend auseinanderhalten. — Diese zwei auffallenden Stellen hat Z. für seine Beweisführung nicht bemerkt, wenigstens nicht erwähnt oder verwerthet.

¹ Aus diesem 'ajebat ergo' im II. Buche sieht man, wie getreu Ebo sich an den Bericht seines Gewährsmannes hält, daher wir berechtigt sind, das Auftauchen der Ortschilderungen von Stettin und Wollin erst im III. Buche, obwohl sie besser ins zweite gehörten, eben daraus zu erklären, daß er hier den ununterbrochenen Reisebericht Udalrichs genau so geben will, wie jener ihn mitgetheilt.

² — — *de secundo ejus apostolatu in Pomerania, sicut fidelis cooperatores ipsius Udalricus presbiter Sancti Egidii michi innotuit, scripto tradere curavi; nam de primo alias scriptum est. Ebo III, 1.*

gemeinsamen Quelle zu gewinnen. — Ich erkläre aber von vorn herein, daß Folgerungen aus so verschwommenen, unsicheren Spuren von Gemeinsamkeiten in dem Reisebericht der drei Autoren, soweit diese sich nur in Stoffe nachweisen lassen, ohne jede Beweiskraft sind. Ohne Frage werden immer und überall bei drei Autoren, welche dieselbe Reise erzählen, gewisse, ja sehr viele Gemeinsamkeiten des Stoffes sich finden müssen, nur daß der Eine manches kürzer und unklarer, der Andere dasselbe eingehender und sorgfältiger als Jene berichten wird. Für eine gemeinsame schriftliche Quelle der drei im II. Buche würde nur eine auffallende Gemeinsamkeit irgend welcher Form, d. h. der Zahlen oder des Wortlautes, deutlich reden.

Wie konnte beim Vorhandensein dieser Quelle, dieses Reisetagebuches, dann Herbord II, 8 Otto am 24. April zur ersten Reise von Bamberg aufbrechen lassen, wofür Ebo gar kein Datum, der Prieflinger II, 1 gar den Juni angiebt? Wie kann dann Ebo II, 4 den Aufenthalt Ottos in Gnesen auf 3 Wochen ausdehnen, wo Priefl. II, 2 nur von 8 Tagen spricht? Wie konnte dann Ebo II, 4 den Zug durch den Grenzwall zwischen Polen und Pommern 7 Tage währen lassen, wofür der Prieflinger (bei der Rückkehr Ottos nach Polen) III, 1 nur 3 Tage, Herbord II, 10 aber 6 Tage angiebt¹? Wie dann Priefl. II, 2 dem Wartislav beim Empfange Ottos ein Gefolge von 300, Herbord II, 11 eines von 500 Mann begeben? Wie sollte dann ferner Herbord II, 17, wenn Ebo II, 5 den Otto 14 Tage in Pyritz bleiben läßt, ihm dort einen Aufenthalt von 20 Tagen geben, wie dann der Prieflinger II, 4 die Zahl der Täuflinge in Pyritz auf 500, Herbord II, 17 so abweichend auf 7000 angeben können, wenn beide derselben älteren schriftlichen Quelle hierüber folgten? Wie dann Herbord II, 36 den Otto nach der Bekehrung Stettins noch fast 3 Monate, also, wie J. selbst ausrechnet, noch vom 25. October bis in den Januar, dort verweilen lassen, da er nach Ebo II, 8, Priefl. II, 8 überhaupt nur 9 Wochen

¹ Wenn J. S. 320 Anm. 1 aus Ebo II, 4. 5 für den Weg von Uschtisch nach Pyritz 9 Tage, für den von Belgard nach Uschtisch aber aus Priefl. III, 1 nur 3 Tage ansetzt, so bemerke ich, 1) daß schon ein flüchtige Betrachtung der Karte J. von letzterer Annahme zurückgebracht haben würde, da die Distanz zwischen Belgard und Uschtisch in der Luftlinie kaum 15–20 Kilometer kleiner ist als die Distanz zwischen Uschtisch und Pyritz; dann aber 2) bemerke ich, daß der Prieflinger III, 1 ausdrücklich nur dem Grenzwall, nicht dem ganzen Wege von Belgard nach Uschtisch die Ausdehnung von 3 Tagereisen zuspricht, ja daß er mit klaren Worten Ottos Zug von Belgard nach dem Grenzwall angiebt, bevor er den Bischof diesen Grenzwall in dreitägigem Zuge durchwandern läßt. (Episcopopus) versus Poloniam iter tetendit, quam a confinio Pomeranorum horrenda quaedam ac vasta admodum solitudo disjungit. Quo cum in capite jejunii pervenisset, tria officia trium dierum illius hebdomadae, qui reliqui erant, una cum officio ejusdem diei per singulos sacerdotes cantari fecit, eo quod haec suo ordine celebrari tum propter horrendam eremi vastitatem, tum propter latronum incursum non posse praevidebat. Tandem vero eadem solitudine peragrata ad civitatem Uzdum — — pervenit.

in Stettin blieb? Wie könnte dann der Prieflinger II, 4 von nur 2 Continen (Tempeln) in Stettin, Herbord II, 32 von deren 4 reden? Wie dann Herbord II, 25 den Aufenthalt Ottos vor Wollin auf 15 Tage ausdehnen, wo Ebo II, 6 Priefl. II, 7 nur 8 Tage notiren, wie endlich Herbord II, 42 den Otto schon vor dem Palmsonntag in seinen Sprengel zurückkehren lassen, während Ebo II, 18 und Priefl. III, 2 den 29. März (den Ostertag) als den Tag von Ottos Rückkehr bezeichnen?

Wenn das „Reisetagebuch“, in welches 3. zufolge Sefrid „die hauptsächlichsten Erlebnisse, die Dauer des Aufenthalts in den einzelnen Orten, die Zahl der Getauften u. s. w. eintrug“ S. 329 — wenn diese Quelle solche Daten im Zweifel und unerwähnt ließ, was — außer für solche Untersuchung ungreifbaren Gemeinsamkeiten der Erzählung — stand denn überhaupt darin? Wie verdiente diese Aufzeichnung dann den Namen eines „Reisetagebuches“? — Wo bleibt denn aber nun die Fülle der gemeinsamen Reisedaten bei allen drei Autoren?

Den 25. Oktober als Tauftag der Söhne des Domazlav berichtet nur der Prieflinger II, 9, nur er den 11. Februar als den Tag der Rückkehr an die polnische Grenze III, 1, nur er, daß die Rückreise bis Uschtsch drei Tage währte, III, 1. — Er allein II, 4 kennt die Zahl der Getauften in Chamin: 3585, er allein II, 2 beziffert das Gefolge des polnischen Geleitmannes für Otto, des Grafen von Zantok (60 Mann). Er allein weiß II, 3 von den zwei Geleitmannen, welche Wartislav dem Bischof Otto mitgab, sowie (II, 6), daß Otto den Julinern ihre heilige Lanze für 50 Talente abkaufen wollte und (II, 8), daß die Zahl der Cleriker, welche Otto in Stettin noch um sich hatte, 18 betrug.

Eine andere Reihe von Zahlen bietet nur Ebo: so nur er die 2 Tage für die Dauer von Ottos Aufenthalt im Breslauer Bisthum II, 3, nur er II, 3 14 Tage für die Reise von Bamberg nach Gnesen, nur er II, 5, daß man vom Grenzwalde aus am dritten Tage Pyritz erreichte, nur er II, 9 läßt Stettin auf 4, bezw. 3 Hügeln liegen. Den 24. Juni als den Ankunftstag in Camin bietet nur er II, 5, etwa den 2. Februar als Tag des Ausbruchs von Wollin nur er II, 18.

Die dem Ebo und dem Prieflinger gemeinsamen Zahlenangaben sind gar wenige, so die Gesamtzahl der auf der I. Reise Getauften: nach dem Priefl. II, 20 sind es 22165, nach Ebo II, 11 etwas abweichend 22156; so die Dauer des Aufenthaltes in Camin, welche Ebo II, 5 auf „14 Wochen oder mehr“, Priefl. II, 4 auf „volle drei Monate“ angiebt; so die Dauer des Aufenthaltes vor Wollin, die beide (Ebo II, 6; Priefl. II, 7) auf 8 Tage angeben, die Dauer des Aufenthaltes in Stettin, welche nach Ebo II, 8 und Priefl. II, 8 im Ganzen 9 Wochen dauerte, endlich der 29. März (der Ostertag) als Datum der Rückkehr Ottos nach Bamberg (Ebo II, 18; Priefl. III, 2).

Da Herbord die Gesamtzahl der Getauften gar nicht bietet, für die übrigen aber, zwischen Ebo und dem Prieflinger gemeinsamen Zahlenangaben andere Daten berichtet, so folgere ich mit Recht: in diesen Zahlen folgt Ebo dem Prieflinger, Herbord aber hat die abweichenden Zahlen einfach, wie so vieles Andere, erfunden¹.

Wunderbar wäre ferner bei Benutzung der gemeinsamen Quelle durch alle drei Autoren, daß der Prieflinger allein die älteste pommerische Schreibung der Orts- und Eigennamen durchweg festgehalten haben sollte, daß nur er Peris, Piris (Pyritz), Chamin, Belgrad, Cloden, Chozgo, Timin, Domazlavus, Wirisca schreibt, während Ebo Piriscum, Gamin, Belgroensis urbs, Clodinensis locus, Chozegowa, Timina, Domizlaus, Wirtiscus (oder Wirtschachus), Herbord aber Pirissa, Camina, Belgrada, Clodona, Gozgaugia, Timina, Domizlaus, Witscacus geben; noch wunderbarer, daß Ebo und der Prieflinger in den Namen der pommerischen Kirchen so auffällig von einander abweichen und doch beide dieselbe Quelle hiefür benützt haben sollten! Priefl. II, 13 nennt die Stettiner Wallkirche, wie sie noch heute heißt, die Peter-Paulskirche, Ebo III, 1 nur Petrikirche; der Prieflinger II, 16 läßt die Kirche in Wollin den Heiligen Adalbert und Georg (noch zu des Wolliners Bugenhagen Zeit hieß sie Georgenkirche!), Ebo II, 15 den Heiligen Adalbert und Wenzel; der Priefl. II, 19 die Kirche außerhalb Wollins dem Heiligen Michael (wie sie wiederum zu Bugenhagens Zeit noch hieß!), Ebo II, 15 hingegen dem Heiligen Petrus geweiht werden. Herbord III, 16. II, 37 nennt in Stettin und Wollin immer nur eine von den zwei am Orte befindlichen Kirchen mit Namen: bei beiden Städten giebt er nur den Namen der Adalbertskirche, in welcher Benennung er den Ebo und den Prieflinger übereinstimmend fand, und schweigt ganz von den anderen Kirchennamen, weil er bei ihnen abweichende Berichte seiner Vorgänger vor sich hatte. Sag ihm das „Kelfsetage-

¹ Nur etwa die Zahlenangabe Herbords, in welcher er mit Ebo und dem Prieflinger übereinstimmt, daß das Gözenbild Triglavs 3 Köpfe gehabt, darf man als völlig sicher gelten lassen. Zahlen, welche nur Herbord bietet, sind folgende. 18000 pommerische Krieger sind im letzten polnischen Kriege vor 1124 gefallen, 8000 Frauen und Kinder von Woleslaw III. in die Gefangenschaft geführt II, 5. — Bis 200 Schritt vor Gnesen hinaus zieht Woleslaw mit seinen Wagnaten dem Bischof Otto entgegen II, 9. — In den pommerischen Dörfern zwischen Pyritz und der Grenze taufte Otto 30 Menschen II, 13. — In der ersten Stunde des Tages nähert sich Otto der Burg Pyritz, woselbst 4000 Menschen zu einem heidnischen Fest versammelt sind II, 14. — 3 Lausbeden läßt Otto in Pyritz herstellen II, 15. — In Ramin weilt Otto 40 Tage II, 20. — In Ramin weilt Otto 50 Tage II, 24. — Der pommerische Fürst Wartislaw hatte 24 Rebsweiber II, 22. — Vor Wollin, weiß Herbord genau, erhält Otto 3 Siebe, nicht mehr noch minder II, 25. — Woleslaw bestimmt 300 Mark Silbers als jährliche Tributsumme den Pommeren, und je 9 pommerische Familienväter sollen im Kriegsfall zum Beistand für Polen immer den zehnten Mann austrüsten II, 30. — 9 Lanzen sind es, zwischen denen das Stettiner Dratelspferd immer 3mal hin und hergeführt wird II, 33. — 900 Familienväter zählte die Stadt Stettin II, 34.

buch“ vor — gesetzt, daß Ebo und der Prieflinger aus dessen reicheren Kirchennamen ihre abweichenden Benennungen gezogen haben sollten —, warum zog Herbord diese Kirchennamen dann nicht zu widerspruchsfreier Vollständigkeit daraus?

Halten wir uns nicht an wenig greifbare Gemeinsamkeiten des Erzählungstoffes, sondern an diese reellen, nüchternen Differenzen der Daten, so wird schon aus dieser trockenen Zusammenstellung deutlich, daß nicht einmal von dem Vorhandensein einer dürren Notizenreihe über die Daten der I. Reise Ottos als gemeinsamer schriftlicher Quelle der drei Autoren geredet werden kann. Hätte nun gar ein derartiger Reisebericht auch nur in so zusammenhängender Erzählung, wie wir sie bei dem Prieflinger¹ finden, existirt, so müßte sich doch irgendwo die Benutzung derselben durch identischen Wortlaut in dem II. Buche der drei verrathen. Zeigen sich doch je im I. Buche der drei, wo von ihnen jene Denkschrift über die Stiftungen Ottos in langen, zusammenhängenden Abschnitten ausgeschrieben ist, so überreiche Spuren gleichen Wortlautes! Gerade aber im II. Buche findet sich eine solche wörtliche Uebereinstimmung nirgend als da, wo wirklich eine gemeinsame Quelle benutzt ward, d. h. wo jener Hirtenbrief Ottos von Ebo II, 12 und Priefl. II, 21 völlig wörtlich ausgeschrieben ist. — Diese Nothwendigkeit identischen Wortlautes lasse ich mir nimmermehr so kurz abweisen, wie es 3. S. 328 gethan, wo er als Erklärungsgrund für diesen Mangel wörtlicher Uebereinstimmung nichts anzuführen weiß als: Ebo und Herbord haben diese Quelle „sichtlich sehr frei“ benutzt. Mit diesem „sichtlich sehr frei“ ist freilich allen Behauptungen über Existenz, Umfang und Inhalt einer so hypostasirten Quelle Thilr und Thor geöffnet. Für das I. Buch der drei Otobiographen erwies ich das Vorhandensein der gemeinsamen Quelle, indem ich ihre Fragmente als noch in zwei völlig verschiedenen Handschriften außerhalb der *vitae Ottonis* vorhanden aufwies, S. 49—52. 58 meiner Untersuchung. — Zeige man mir doch die Fragmente der für das II. Buch behaupteten Quelle als noch irgendwo außerhalb der *vitae Ottonis* erkennbar! — Doch ich will mich auch schon mit Nachrichten über dieselbe zufrieden geben, wofern nur diese Nachrichten unzweideutig von solcher Quelle Zeugniß ablegen. Ein derartiges Zeugniß findet 3. in den Worten Ebos III, 1: *de secundo ejus apostolatu in Pomerania, sicut fidelis cooperatores ipsius Udalricus presbyter S. Egidii michi innotuit, scripto tradere curavi; nam de primo alias scriptum est.* Aber es giebt Beispiele genug, daß ein Schriftsteller mit ‘alias’ oft einen früheren oder späteren Abschnitt in seinem eigenen Werke bezeichnet. So sagt der

¹ „Der Prieflinger hat sich sichtlich mehr an die Einzelheiten gehalten und diese wohl in engem Anschluß auch an den Ausdruck seiner Quelle, zwar oft recht ungeschickt, aber doch im Ganzen treu wiedergegeben, daher denn auch seine Erzählung des rechten Zusammenhanges entbehrt und ähnlich der im II. Buche Ebos den Eindruck lose an einander gereihter Mittheilungen macht“. So meint 3. a. a. D. S. 330.

Priefflinger III, c. 10: Sed de hoc alias (sc. agetur); nunc reliqua agemus, und schon im 12. Capitel erzählt er dann das Ereigniß, welches er nach c. 10 alias, d. h. an anderer Stelle, erzählen will.

Außerdem aber wird alias nicht selten gleichbedeutend mit alio tempore, ja mit alia condicione und aliter gebraucht, und auch in diesen Bedeutungen läßt unsere Stelle sich ungezwungen auf das II. Buch des Ebo beziehen. Zumal nachdem wir gesehen, daß die Existenz weder eines notizenhaft dürren noch eines in zusammenhängender Erzählung geschriebenen „Reisetagebuches“ annähernd genügend bewiesen werden konnte, so haben wir keinen Grund, in den bezeichneten Worten Ebos dem 'alias' einen anderen Sinn beizulegen als einen der drei: alio loco mei operis, alio tempore oder alia condicione (aliter). „Ueber die zweite Reise“, sagt Ebo, „will ich nach dem Berichte des Reisegegnossen Udalrich schreiben (dies muß ich hier ausdrücklich erwähnen), denn die Erzählung über die erste Reise geschah unter anderen Umständen“ (als diese hier, d. h. unter Benutzung anderer Gewährsmänner). Wir müssen daher lateinisch so ergänzen: nam de primo alias (a me) scriptum est (quam nunc scripturus sum hoc libro et hoc locupletissimo teste).

Wo wirklich in Ebos Reisebericht außer dem Bericht des Udalrich und der Priefflinger vita eine ältere schriftliche Quelle anzunehmen ist, wie bei der genauen Angabe der durch Otto in Franken zum Beginn der I. Reise vollzogenen Kirchenweihen und der Stationen beider Reisen, soweit sie im Bamberger Sprengel lagen, da mögen dem Ebo Bamberger Annalen vorgelegen haben, eine Art von Quelle, die schon Klemplin für Ebo forderte. „Zum Theil erzählt er, was er aus der Chronik seines Klosters geschöpft hat“, a. a. D. S. 122. Auch leugne ich keineswegs, daß Ebo von Sefrid oder anderen Reisegefährten Ottos über die I. Reise mündliche Nachrichten erhalten habe. Jedenfalls galten sie ihm aber nicht für so sicher wie sein Gewährsmann Udalrich für die II. Reise, sonst würde er sie namhaft machen. Gerade aber, daß Herbord den Sefrid in seinem Dialoge die Reisen selbst erzählend einführt, spricht gegen das Vorhandensein eines schriftlichen Reiseberichtes von der Hand Sefrids. Vermeidet ja doch sonst Herbord in seinem Schriftstellerdünkel peinlich jede Andeutung über die Benutzung von Vorgängern; so secretirte er in seinem Werke durchweg Ebo und den Priefflinger, obwohl er beide, wie J. selbst einräumen muß, kannte und vielfach benutzte. Wohl weiß ich, daß nach Ebo II, 3 Udalrich den Sefrid als Reisebegleiter, qui etiam cartis in itinere cum necesse est scribendis promptus et impiger erit, dem Bischof Otto vorschlägt. Aber bei dem Priefflinger die Bezeichnung Sefrids als eines „Secretärs des Bischofs Otto“ zu finden (J. a. a. D. S. 329), ebenso wie die Behauptung, diesen „Secretär“ mache der Priefflinger „zum eigentlichen Befehrer der Kinder Domazlavs“ (S. 328), stützt sich auf ein Mißverständniß folgender Stelle des Priefflingers II, 9: Pueri isti secretarium epi-

scopi Dei nutu frequentare coeperunt et crebro cum ipso conferre sermonem. Quibus episcopus, quantum illa patiebatur aetas, de fidei illuminatione, de judicio futuro, de immortalitate, de spe resurrectionis, de gloria beatorum breviter comodeque disseruit. Offenbar ist doch mit den Worten 'cum ipso' der Bischof selbst gemeint. Außerdem — wo steht hier etwas davon, daß dieser „Secretär“ Sefrid geheißt? und heißt denn secretarium hier überhaupt „Geheimschreiber, Secretär“? Du Cange u. a. mögen bezeugen, daß secretarium hier nicht eine Person, sondern ein Gemach (penetrabile episcopi) bedeutet!

Ein anderer Punkt, in dem ich unmöglich die Aufstellungen Z.'s gelten lassen darf, ist das Verhältniß Ebo's zu dem Prieflinger. Ich zeigte aus verschiedenen Gründen, daß der Prieflinger früher als Ebo und Herbord geschrieben. Für Herbord gesteht es Z. zu, für Ebo leugnet er es, ohne aber auf meine Gründe einzugehen. Ich führe die hauptsächlichsten Gründe in meinem eigenen Wortlaute noch einmal kurz auf.

1) Nur der Prieflinger, nicht Ebo oder Herbord, entschuldigt, daß er zu einer Theilung des Erzählungsstoffes in drei Bücher geschritten. Priefl. prolog. ad libr. II: Unde nec in unum omnia coartavi, sed in tres partes, quarum prima utcumque jam edita est, suis capitulisque suisque praefatiunculis praenotatam) distinxim, quominus fastidiosa sit lectio, cum a novo fuerit repetita principio. Bei Ebo und Herbord finden wir die Dreitheilung schon als etwas Selbstverständliches und den Stoff zwischen Buch II und III sachgemäßer und geschickter vertheilt als bei dem Prieflinger, der den Schluß der I. Reise erst am Anfang des III. Buches erzählt.

2) Ebo III, 22 und Herbord III, 29 berichten zwei Wunder des Presbyters Docteus, die er, wie Ebo sagt, in urbe Games dicta, in einer ganz fabelhaften Stadt, verrichtet habe. Der Prieflinger kennt von diesen zwei Wundern nur erst eines (III, 13). Dieses eine Wunder erzählt er ähnlich wie Ebo und Herbord, er schickt aber ausdrücklich folgende Worte voraus: Aliud quoque miraculum, quod apud ipsam Julinensium civitatem accidisse comperimus, quia ad praesens memoriae occurrit, hoc in loco dignum putamus inserere. Nach den schon oben aufgeführten Stellen müssen wir 'comperire' vom Hören mündlichen Berichtes verstehen, zumal 'quia ad praesens memoriae occurrit' dabei steht. Wie aber könnte der Prieflinger von mündlichem Bericht über dies Wunder reden, wenn ihm Ebo hier vorläge, in welchem dies Wunder ausführlich erzählt ist? Erzählt aber der Prieflinger hier wie sonst, was aus seiner Juliner Quelle ihm zufließt, und begegnen wir kurz vor diesem Wunderbericht (3 Capitel früher) einer Stelle, wo er mit Ebo gleichen Wortlaut hat, so ist jetzt der Schluß zwingend, daß nicht er der Abschreiber ist, sondern Ebo. Es sind die Gebetsworte Viriscas im dänischen Gefängniß, Priefl. III, 10: Do-

mine Deus, qui gentem nostram per eundem episcopum ad agnitionem tui nominis venire fecisti. Ebo III, 2: Domine Deus omnipotens, qui nos ad cognitionem tui nominis per os sancti patris nostri Ottonis episcopi venire tribuisti. Wie *J.* meint, „sind diese Worte doch zu geringfügig, um daraus irgend etwas zu schließen“¹, a. a. D. S. 332. Ja, wären diese gleichlautenden Worte bei irgend einer anderen Veranlassung, nicht bei derselben, wo sie der Prieflinger bietet, von Ebo gebraucht, so würde ich nimmer in diesen Worten ein Beweismoment für Abhängigkeit des Einen vom Andern erkennen. So aber kommen diese Worte bei Beiden aus dem Munde desselben Mannes (des Wirisca), bei derselben Situation (im Gefängniß) und sind beidemale an Gott gerichtet.

Manchen mag hier für die Unabhängigkeit Ebos stimmen, daß er doch gerade im III. Buche den Bericht des Augenzeugen Udalrich wiedergebe, also hier gewiß erst recht selbständig erscheinen müsse. Den Wunderbericht aber, in welchem sich jener gleiche Wortlaut findet, verdankt Ebo auf keinen Fall dem Udalrich, sowenig wie manche anderen Wunderberichte des III. Buches. Deutlich läßt sich dies an den *Voceuswundern* nachweisen. Angenommen, der Ort des *Voceuswunders*, den Ebo *Games* (der Prieflinger *Julin*) nennt, soll *Gamin* bedeuten, so begeht Ebo einen chronologischen Verstoß, Otto am Tage dieses Wunders, am 10. August, in *Gamin* verweilen zu lassen. Wie Köpfe zuerst betonte², weilte Otto zu dieser Zeit ja gar nicht in *Gamin*, sondern in *Stettin*. *Voceus* aber ist hier *presbyter ex comitatu pii Ottonis* genannt, und als er fünf Tage darauf (am Feste der Assumption der Mutter Gottes) ein zweites Wunder an einer Frau vollbringt, welche den Feiertag durch Feldarbeit entweicht, sendet Otto die Frau, der die Hand erstarrt ist, zur Heilung in die *Udalbertskirche*. Nirgend sonst wird eine *Gaminer Udalbertskirche* erwähnt, so daß auch diese Angabe auf *Wollin*, wo nach dem Prieflinger das Wunder geschieht, oder auf *Stettin* hindeutet, wo Otto damals weilte.

Chronologisch und topographisch so verwirrte Angaben sind dem Ebo von dem sonst so genauen Udalrich, dem Zusammensteller des *codex Udalrici*, unmöglich zu Theil geworden. Diese Ansätze einer Sagenbildung kamen erst später, geraume Zeit nach Ottos Missionsreisen, nach *Bamberg*. Mithin haben wir allen Grund, dem Ebo, der nicht minder wunderthätig als der Prieflinger war³, ja der hier

¹ Andererseits hielt es *J.* als weiteren Beleg für die Abhängigkeit Herbords von Ebo doch nicht für zu geringfügig aufzuführen, daß dem Herbord, der sonst den Wortlaut Ebos fast immer geschickt mit anderen Worten umschrieben hat, gerade in der *Wiriscagegeschichte* „eine sonst nicht gerade häufige Phrase (des Ebo) entschüpft ist“! Bei Ebo III, 2 und Herbord III, 15 ist *Wirisca* im Kerker „in somnum resolutus“!

² SS. XII, S. 875 Anm. 67. 70.

³ *Klempins Urtheil* über Ebo a. a. D. S. 142: „Schon das Natürliche nimmt in seiner Auffassung den Stempel des Wunderbaren an. — Das Angewöhnliche —, dies durfte er ja nur der Wunderkraft seines Heiligen zuschreiben“.

(III, 21 und 22) in Einem Athem fünf Wunder Ottos berichtet, wo wir bei dem Prieflinger davon nur erst zwei finden (III, 12 und 13), diese Abhängigkeit in Wunderberichten von anderen Gewährsmännern und Berichterstatlern als Udalrich zuzutrauen. So müssen wir dabei beharren, daß Ebo dem Prieflinger den gleichen Wortlaut in dem Wiriscamwunder entnommen hat, zumal ich jetzt im Anfang des III Buches Ebos eine ganz auffällige Stelle der Polemik gegen den Prieflinger enthüllt habe.

Noch bleiben einige Einwände, die J. machte aus Anlaß meines Bemühens, die Mißverständnisse, denen wir bei dem Prieflinger begegnen, aus dem kurzen Aufenthalte Udalberts oder überhaupt seines pommerischen Gewährsmannes in Bamberg zu erklären. „So mißversteht er auch“, äußerte ich mich, „den Gewährsmann bei Erzählung des Weges, den Otto bei der ersten Reise von Polen nach Pommern nahm. Hier erwähnt er allein (II, 2), daß Otto den Warthefluß passirte. Gewiß hatte der Gewährsmann nur erzählt, Paulus, der polnische Geleitsmann Ottos, sei Graf von Zantof an der Warthe gewesen (nur der Prieflinger nennt Paulus als comes Zntochanus). Der Prieflinger aber mißversteht so, als habe nun auch der pommerische Fürst Wartislav Otto schon an der Warthe getroffen, während der Ort der Zusammenkunft erst an der faulen Jhna, der alten Grenze zwischen Polen und Pommern, war, wie Klempin gezeigt hat“ (Klempin, Einleitung zu Kraß, Die Städte der Provinz Pommern S. XXV Anmerkung).

Zunächst habe ich hier nicht, wie von J. S. 327 gesagt wird, behauptet, die faule Jhna sei „die älteste“, sondern „die alte Grenze zwischen Pommern und Polen“. Schon Klempin betonte mir mit Recht, daß, soweit urkundliche Zeugnisse reichen, die faule Jhna immer als die Grenze hier erscheine, wie sie denn seitdem die Grenze zwischen Pommern und der Neumark geblieben ist. Dann aber ist für mich der Bericht Ebos II, 4 über den Zug Ottos aus Polen nach Pommern nicht die gleiche Autorität wie für J., der mit Ebo den Bischof über Uschtsch, nicht, wie der Prieflinger, über das viel westlichere Zantof nach Pommern ziehen, ihn dann in der Burg Starigrod (Ebo II, 4) noch südlich von dem Grenzwalde mit dem pommerischen Fürsten Wartislav zusammentreffen läßt und unter Berufung auf die Berichte des Martinus Gallus (bes. II, 17) über die pommerisch-polnischen Kämpfe um Zantof und Nakel annimmt, daß auch im Jahre 1124 „noch hier und da (unweit der Warthe) eine pommerische Burg (wie Starigrod) bestand, die (erst) später verloren ging“, S. 327 Anmerk. — Ist nun glaublich, daß Otto von Uschtsch aus den unwirthlichen, pommerischen Grenzwalde der Länge nach von Ost nach West durchzog, um schließlich in Pyritz die erste Stadt Pommerns zu betreten, während er von Zantof aus den nur halb so langen Südnordweg aus dem befreundeten Polen nach Pyritz nehmen konnte? Die Entfernung von Zantof nach Pyritz beträgt in der Luftlinie etwa 60 Kilometer (8 Meilen), die Entfernung von Uschtsch nach Pyritz in der Luft-

linie 120—125 Kilometer (über 16 Meilen). Schon dies allein spricht für die Reiseroute Zantok-Byritz. Wollen wir auch dem Ebo glauben, Wartislav habe Otto schon südlich von dem Grenzwalde in der von ihm erwähnten Burg Starigrod zuerst begrüßt, so kann dies doch im J. 1124 keine pommerische Burg mehr gewesen sein. Reint doch Ebo selbst (II, 5) Piriscum das primum castrum Pomeranie, welches Otto erreicht habe. Mag auch M. Gallus¹ von einer Burg berichten, welche die Pommeru als eine Art Trutz-Zantok in den neunziger Jahren des 11. Jahrhunderts gegen Zantok errichtet hatten, — nach den vernichtenden Schlägen, die Boleslav III. 1119—1121 gegen Pommeru geführt, kann von einer pommerischen Burg südlich von dem Grenzwalde keine Rede mehr sein. Aus allen Nachrichten der Ottobiographien geht unzweifelhaft die Suzeränität Polens über Wartislav von Pommeru hervor. Wenn aber Ratel und Zantok, d. h. die Hauptfesten am Nordufer der Nege und Warthe, um diese Zeit in den Händen der Polen sind, wie kann man da annehmen, daß noch um diese Zeit die Grenze zwischen Pommeru und Polen „längs der Nege“ lief? Dehnte sich doch nördlich von diesen Festen noch ein Grenzwalde von mindestens 3 Tagereisen Ausdehnung (Briefl. III, 1)². Wie wir nun die polnischen Festen südlich dieses Waldes finden, so haben wir die pommerischen nördlich desselben zu suchen. Damals aber, wie heute noch, muß 5—6 Meilen nördlich von Zantok die faule Jhna Grenzfluß gewesen sein. Dahin glaubte ich daher die Zusammenkunft im Einverständnis mit Klempin verlegen zu müssen. Heute muß ich mich anders entscheiden. Ausdrücklich läßt der Brieflinger den Bischof Otto erst zu Graf Paul von Zantok gelangen und von diesem erst zu Wartislav geleitet werden; die Zusammenkunft muß dann unweit der Warthe selbst (juxta Wrtaam sagt der Brieflinger) in einem polnischen Burgwall Starigrod (Ebo II, 4) nördlich von Zantok stattgefunden und Wartislav also schon südlich vom Grenzwalde den Bischof mit pommer-

¹ Nuntiatum est, Pomoranos exivisse eosque contra Zantok regni custodiam et clavem castrum oppositum erexisse ed. Bandtkie S. 168.

² Wenn Ebo II, 4 Uzda in confinio utriusque terrae liegen läßt, so ist dies nicht so zu verstehen, als ob Uzda unmittelbar an der Grenze gelegen habe; dem widerspräche schon die ausdrückliche Nachricht des Brieflingers III, 1, daß Polen gerade in dieser Gegend von Pommeru (a confinio Pomeranorum) durch eine wilde Einsöde getrennt sei. Ulschich ist da nur als Grenzort bezeichnet, so wie wir heute wohl Königsberg als östliche Grenzfestung gegen Rußland bezeichnen, ohne daß es unmittelbar an der Grenze liegt. — Zum Ueberfluß citire ich noch Koepell, Gesch. Polens I, S. 253. 263. 634. Auch Koepell bemerkt, daß „in der päpstlichen Bestätigungsurkunde des pommerischen Bisthums v. J. 1140 Byritz der südlichste Ort ist, welcher in dieser Gegend als zur pommerischen Diöcese gehörig genannt wird“, und daß „diese Landschaft südlich von Byritz bis zur Warthe und Nege in politischer Beziehung unmittelbar mit Polen (durch Boleslav III.) vereinigt wurden“. — Daß dagegen in der Gegend der Warthemündung bis ins XIII. Jahrhundert hinein noch pommerische Besetzungen sich befanden, ist mir aus Urkunden wohl bekannt und keineswegs hier von mir übersehen.

schen Geleitsmannen versehen haben. Alle Umstände wohl erwogen, muß ich demnach an der Route Zantof-Pyritz festhalten, nur daß ich die Burg Ztarigrod nicht wie Ebo bei Uschtich liegend glaube, auch nicht für ein damals noch pommersches castrum halte, wie J. will.

Das Neue, was J. noch erwiesen zu haben meint, will ich mit seinen eigenen Worten hersetzen (S. 315. 316):

„Stellen wir die Ergebnisse unserer Untersuchung über Ebbos und Herbords drittes Buch zusammen.

1. Ebbo¹ hat sein drittes Buch ursprünglich als besondere Schrift verfaßt und es erst später mit den jetzt voraufgehenden verbunden“.

Diesen ersten Punkt aber erkannten wir als eine keineswegs gerechtfertigte, am allerwenigsten gegen Widerspruch gesicherte Vermuthung.

2. „Es beruht dies Buch (Ebos), was die zweite Reise Ottos betrifft, durchweg auf den Mittheilungen des Augenzeugen Ubalrich“. J. a. a. D. S. 315.

Dies war aber längst ein gründlich bewiesenes Ergebnis der Forschung Klempins. Balt. Stud. IX, 1, S. 126: „Bei weitem den wichtigsten Theil seiner Biographie hat Ebo aus dem Munde des Priesters der St. Aegidien-Kapelle Ubalrich, namentlich die Erzählung von dem spanischen Mönche Bernhard im II. Buche und die ganze zweite Reise des Bischofs nach Pommern im III. Buche“. Nur habe ich noch hinzuzusetzen, daß nach unserer obigen Ausführung Ebo in den Wundergeschichten der II. Reise noch anderen Quellen als dem Ubalrich gefolgt ist.

3. „Herbord hat dies (Ebos III. Buch), aber, wie aus seiner Jugendgeschichte Ottos hervorgeht, auch Ebos erstes Buch, also dessen ganzes Werk, gekannt und benutzt“. J. a. a. D. S. 315.

Dieser Punkt wurde indeß schon seit dem Erscheinen der Monumenta Bambergensia, also seit dem Jahre 1869, als ein sicheres Ergebnis Jafféscher Forschung betrachtet und lautet in Jaffés Latein (S. 697) so: Tertius liber (Herbordi, welches Buch auch die Jugendgeschichte Ottos enthält) paene omnino ex Ebonis opere manavit.

4. „An mehreren Stellen (im III. Buche Herbords) zeigt sich eine überaus auffallende Uebereinstimmung Herbords mit dem Prieflinger“ J. a. a. D. S. 315.

Gerade aber die einzige Stelle wörtlicher Uebereinstimmung zwischen dem Prieflinger und Herbord, welche J. im Drucke wieder-

¹ Nebenbei verweise ich J. auf jene wohlbegründete Bemerkung Jaffés, seit der von jedem Forscher die Schreibung „Ebbo“, welche er durchweg festgehalten hat, unweigerlich vermieden und dafür „Ebo“ gesetzt werden mußte. Jaffé, Mon. Bamberg. S. 580: Nomen ejus in saeculi XII necrologio S. Michaelis et in codice lat. Mon. 23582 saec. XIV sic scriptum est: 'Ebo'. Andreas demum abbas S. Michaelis exeunte saeculo XV hac nominis forma: 'Ebbo' utebatur.

gibt, hat zuerst Klemplin (Vall. Stud. IX, 1, S. 225) erkannt¹ und dann weiterhin noch eine Reihe von Punkten aufgeführt, in denen Herbord mit dem Brieflinger übereinkommt.

Sehen wir zum fünften Punkte dieser Ergebnisse:

5. „Herbord hat seine Quellen, besonders die Schrift Ebbos, derartig benutzt, daß er nicht bloß den Ausdruck änderte — was ihm, wenige, verrätherische Stellen ausgenommen, gut gelungen ist —, sondern daß er sich auch vielfach Entstellungen des Inhalts hat zu Schulden kommen lassen. Diese Entstellungen sind theils Ausschmückungen und Uebertreibungen, diese besonders in Zahlenangaben, theils bestehen sie in Unterdrückung, ja sogar in Fälschung des ihm bekannten Materials. Unterdrückt hat er namentlich das üble Verhältniß zwischen Otto und Norbert, von dem seine beiden Quellen melden, ferner den Namen des Grafen von Sulzbach in der Beschreibung von Ottos Investitur, endlich die politische Absicht der Gesandtschaft des Bären. Gefälscht hat er die beiden von ihm mitgetheilten Briefe an Paschalis und von diesem und — damit wir dies hier wiederholen — die Leichenrede im ersten Buche“.

Dies Ergebnis aber lautet wiederum in Jaffé's Latein (S. 697 ff.) so: In quo quidem Herbordus, quae (ex Ebonis libro) adhibet, nimirum sic sermone mutare nititur, ut alia esse videantur. Neque vero efficit ubique quod intendit. Nonnunquam enim ipsa Ebonis verba orationi Herbordianae inhaeserunt. Cf. Ebo III, 10 cum Herbord. III, 8; Ebo III, 9 cum Herbord III, 8. — Herbordus quo magis opus suum ab opere Eboniano differret, mendaciunculis historiam aspersit. Cf. Ebo I, 9 — Herbord III, 39; Ebo III, 15 — Herbord III, 11 (Ucrania insula); Ebo III, 2 — Herbord III, 18 (sermo Witsacaci); Ebo III, 16 — Herbord III, 18 (nugatoriae Stetinensium appellationes). S. 699 erhärtet dann Jaffé des Weiteren, warum die Leichenrede auf Otto, welche Herbord dem Bischof Embrico von Würzburg in den Mund legt, nicht wirklich so gehalten sein könne, sondern eine Erfindung Herbords sei. Dann entwickelt Jaffé die Gründe, durch welche sich die Darstellung der Investitur Ottos und der Briefwechsel zwischen Paschalis und Otto, wie sie Herbord giebt, als eine absichtliche Erfindung kennzeichnen. Dann schließt Jaffé: satis multa haec esse debent ad intelligendum, quod fuerit Herboridi ingenium, quae voluntas, quod genus historicum secutus sit. Wir meinen, diese von Jaffé gegebenen Thatsachen mußten zu der Erkenntniß genügen, daß Herbords Dialog später als das Werk Ebos verfaßt, daß er „dem choro fallacium librorum beizuzählen, bei Dingen, die Herbord und Ebo gemeinschaftlich berichten, immer jener diesem nachzusetzen und, was Herbord Eigenes hat, mit der höchsten Vorsicht und nirgend ohne genauere Untersuchung (neque usquam sine deliberatione) aufzunehmen sei“.

¹ Erentlich habe ich in meiner Arbeit S. 99 aufgeführt, daß wir die Beobachtung dieses gleichen Wortlautes Klemplin verdanken.

Was jetzt von diesen in Punkt 2—5 aufgeführten Ergebnissen v. Zittwitzer Forschung über Ebo und Herbord übrig bleibt, beschränkt sich auf einige Beläge zu jenen von Klempin und Jaffé zuerst gefundenen und schon vollgesicherten Ergebnissen, wie z. B. daß Herbord Norberts Verhältniß zu Otto, daß er den Namen des Grafen von Sulzbach unterdrückt habe u. dgl.

Mir war nach Jaffés meisterhafter Beweisführung die Inferiorität Herbords als historischer Quelle eine so ausgemachte Sache, daß ich es für wenig fruchtbar halten mochte, die Abhängigkeit Herbords auch von dem Prieflinger mehr noch zu zeigen, als es der Zweck und Fortschritt meiner Arbeit über den Prieflinger gebot: ich hielt die weitere Ermittlung des Erzählungstoffes, wie er richtiger bei Ebo und dem Prieflinger als bei Herbord dargestellt sei, jetzt mehr für die Sache des darstellenden Historikers als für die einigermaßen noch lohnende Aufgabe einer eigenen, quellenkritischen Untersuchung. Gewiß wäre es eine lohnende Aufgabe historischer Sachkritik, jetzt einmal wieder, wie es Volckmann seiner Zeit gethan, das Facit für die Geschichtsbarstellung aus den Untersuchungen über alle drei *vitas* Ottonis zu ziehen. — Will man es aber auch als eine löbliche, ob schon nach Jaffés Vorgang verhältnißmäßig leichte Leistung bezeichnen, die Fehler Herbords möglichst vollständig zu verzeichnen, so muß man ihm doch nicht Fehler unterstehen, die er nie gemacht hat. Solches ist *z. u. A.* auch begegnet.

Wenn Herbord II, 1 ein Land Flavia neben Ruscia und Prascia im Osten Pommerns liegen läßt, so rechnet ihm *z. S.* 324 dies als argen, geographischen Fehler an und belehrt uns, unter Flavia Wne „nichts anderes gemeint sein als Polabien im heutigen Mecklenburg“. Daß aber wirklich Flavi, wie Herbord behauptet, in einem von Pommern östlichen Gebiete wohnten, das hätte *z.* schon aus Jaffés *Monumenta Bambergensia* entnehmen können, da Jaffé *S.* 446 zu den Worten im *Codex Udalrici*: *Flavos qui vulgari nomine Valwen dicuntur*, die Bemerkung setzt: *Flavos = Cumanos*.

Bei dem Anspruch auf Vollständigkeit, den *z.* für diese seine Untersuchung über die Quellen und den Werth der drei *Ottobiographien* macht, wundern wir uns drei andere Elemente von Ebos Erzählung¹ nicht berücksichtigt zu finden.

1. „Ebo erzählt, was er aus der Chronik seines Klosters geschöpft“, sagt Klempin a. a. O. *S.* 122 und verweist dafür auf Ebo I, 1, wo sich die Aebte des Klosters Michelsberg aufgezählt finden. In der That, wie Jaffé zeigt (*Mon. Bamb. S.* 589), ist diese Aufzählung zum Theil selbst in ihrem Wortlaut aus den *Recrologien* und *Annalen* dieses Klosters geschöpft.

2. Ebo erzählt auch, „was er als Augenzeuge selbst erlebt hat“, Klempin *S.* 122. Dahin gehört, wie Klempin richtig bemerkt, was

¹ In dem Schlußresümé seiner „Ergebnisse“ gar nicht und auch sonst höchstens nebenher.

Ebo III, 19 berichtet über Ottos Verhältniß zu dem Kloster Michelsberg, über die treue Gebetshülfe, die ihm die Bewohner dieses Klosters während seiner Abwesenheit leisten, dahin die Vision über Ottos Ehren im Himmel, über Ottos Wohlthätigkeit III, 25 und Ottos Ende III, 26, dahin zum guten Theil, was er I, 18—22 von dem Abt Wolfram berichtet.

3. „Einen andern Theil seiner Nachrichten über das Jugendleben Ottos scheint Ebo aus den anekdotenartigen Erzählungen gesammelt zu haben, welche in seinem Kloster von Mund zu Mund gehen mochten“, Klempin a. a. O. S. 125. Hierher rechnet Klempin auch die Geschichte vom Psalmbuch Kaiser Heinrich des IV. (I, 6), dann, wie die Kinder dem Kaiser den Rath ertheilen, Otto zum Bischof von Bamberg zu machen I, 7, hierher die Geschichte vom Speierer Bürger Anshelm I, 5. „Daß dergleichen Begebenheiten, wenn sie auch nicht müßig erfunden sind, den geringsten Glauben verdienen, liegt in der Natur der Sache“, Klempin a. a. O.

Nachdem wir die Grundlosigkeit der Annahme einer schriftlichen Quelle für den I. Reisebericht bei Ebo erkannt, müssen wir auch hierin zu Klempins Auffstellung zurückkehren, dem Ebo habe für die Erzählung der ersten Reise der mündliche Bericht „anderer Gefährten“ als des Udalrich gebient. Dieser machte ja die erste Reise nicht mit. Aus den widersprechenden Angaben dieser Gewährsmänner erklärt Klempin S. 140 mit Recht die „verworrene und widerspruchsvolle“ Darstellung der I. Reise bei Ebo. Mithin haben wir nicht nöthig, diese Widersprüche, wie Z. S. 319. 320 will, aus unachtsamer Benutzung der ohne Grund angenommenen Quellschrift zu erklären.

Fassen wir aber ein Gesammturtheil über den Werth der Ebo'schen Schrift im II. Buche, so ist jetzt das Resultat der v. Zittwischen Untersuchung über Ebo, dieser zeige sich „in dem von ihm Gegebenen überall zuverlässig“ (a. a. O. S. 333), wieder einzuschränken auf das von Klempin S. 140 gegebene Urtheil, wofern man nur statt des Anonymus (Herbord) in dem Klempinschen Urtheil den Prieflinger setzt: „Man muß überall, wo des Ebo II. Buch mit dem Anonymus (vielmehr dem Prieflinger) in Widerspruch tritt, dem letzten Bericht mehr Glauben schenken, doch erstreckt sich dies nicht soweit, daß nicht manche einzelne Nachrichten, die Ebo außer dem Anonymus (Prieflinger) angebt, glaubwürdig sein könnten“. Ueberall da aber, wo Ebo ausdrücklich auf Udalrich sich beruft, wie in dem Bericht über des Bernhard Missionsversuch (im II. Buche) und im Bericht der II. Reise (außer den Wundergeschichten), nicht minder da, wo Ebo als Augenzeuge redet, ist er ohne jede Frage die erste Quelle.

Auch in der Zeitbestimmung über die Abfassung der Ebo'schen Schrift liefert Z. einen Rückschritt hinter das von Jaffé schon erzielte Resultat. „Für die Zeit der Abfassung ergibt sich als frühestes Jahr 1147, da Ebo in dem später verfaßten Theil der Schrift den Abt Hermann als verstorben bezeichnet“, Z. a. a. O. S. 333. —

Jaffé hingegen weist auf des Ebo Bericht über den Abt Wignand hin: *cujus abbatis et vivendi rationem et mortem, quam die 18. Maji 1151 accidisse liquet, adeo concitato animo proscriptus scriptor est, ut librum non ita multo post factum esse oporteat.* Mon. Bamb. S. 581; cf. Ebo II, 17.

Weil „Herbord über die I. Reise nach Pommern allein ausführlichen Aufschluß giebt“, meint Z. S. 334, „müssen wir ihm hauptsächlich folgen, doch ist er in den Einzelheiten, besonders in den Daten und Zahlen, überall durch Ebo und den Prieflinger zu kontrollieren und, wo sich Widersprüche finden, zu verwerfen“. Dagegen fordert Jaffé (S. 703), man dürfe auch das was Herbord allein bietet „nur mit der höchsten Vorsicht und nirgend ohne Bedenken“ annehmen. Wir können dem nur beistimmen und meinen, daß man recht thun wird, selbst in der Verknüpfung der Ereignisse und im Inhalt der Ergebnisse nicht nur in den „Daten und Zahlen“ nur Ebos und des Prieflingers Bericht über die I. Reise als sicheren Stoff zu geben.

Erheblichen Fortschritt in der Erforschung der *vitas Ottonis* wird uns, ich bemerke dies zum Schluß, nur die Herbeziehung oder Auffindung neuen Materials bringen. So brachte uns die Entdeckung des Herbordoriginals im J. 1865 durch Wilhelm von Giesebrecht die von Jaffé gezogenen Folgerungen über den geringeren Werth Herbords im Vergleiche zu Ebo, so ermöglichte die Herbeziehung jener Denkschriftfragmente aus Mon. Germ. SS. XII und des in meiner Untersuchung veröffentlichten 17. Capitels aus dem I. Buche Ebos die Reconstruction einer gemeinsamen Quelle für das I. Buch der drei Autoren und die von mir gezogenen, sicheren Schlüsse über die Unabhängigkeit des Prieflingers von Ebo und Herbord.

Solange uns nicht der vollständige, originale Ebotext ebenso als Hermaion zu Statten kommt, wie der Originaltext Herbords seinerzeit, können die Akten — über Ebo wenigstens — noch nicht als geschlossen betrachtet werden. Noch haben wir keine Gewißheit darüber, ob nicht der späte Abt Andreas, der Contaminator des Ebo — und des Herbordberichtes, Manches, was wir gar nicht ahnen, im Ebotext verändert oder ausgelassen hat. Ich betone zum Schluß, daß die in Bamberg lagernde, deutsche Bearbeitung Ebos, die Jaed im Archiv für deutsche Geschichtskunde VI. Band, S. 65, beschrieben hat, jetzt endlich veröffentlicht werden muß. Möglich, daß dann Manches sich noch anders stellt, als bei den mir zugänglichen Mitteln mir zu folgen möglich war.

Heinrich von Huntingdon.

Von

F. Liebermann.

Heinrich von Huntingdon hat für die anglolateinische Literaturgeschichte des 12. Jahrhunderts in dreifacher Beziehung hohe Bedeutung: als Dichter, dann als Compiler geschriebener und mündlicher, englischer sowohl als lateinischer Nachrichten zur angelsächsischen Geschichte, endlich als selbständiger Historiker seiner Zeit, des zweiten Viertels des zwölften Jahrhunderts.

Wir kennen seine Lebensgeschichte nur aus seinen Werken. Auch was von letzteren ungedruckt ist, ergibt nur wenig mehr als seine bisherigen Biographen boten. Der erste derselben, Johannes Capgrave¹, schrieb schon unter Heinrich VI., der letzte, Sir T. D. Hardy², faßt viele frühere Forschungen zusammen und fügt zuerst einen z. Th. ausführlichen Bericht über 45 noch vorhandene Handschriften bei.

I.

Heinrichs Geburtsjahr wird nicht vor c. a. 1080 anzusetzen sein (da er noch 1155 literarisch arbeitete, 1094 'puerulus' gewesen sein und seinen 1092 verstorbenen Divesan-Bischof Remigius „nicht mehr gekannt“ haben will), und nicht später als c. a. 1085, da er 1110 Archidiacon wurde, noch vor 1123 nicht mehr adolescens oder juvenis, sondern schon vir gewesen ist, sich 1135 senex nennt und schon von 1087 an vorgiebt zu erzählen quae vidimus aut audivimus³.

Sein Vater hieß Nicolaus⁴. Er wurde von jenem Remigius von Lincoln, der sonst fast ausnahmslos Ausländer⁵ anstellte, zum

¹ Liber de illustribus Heinricis (Rolls Ser. 7) c. 10.

² Descriptive Catalogue of Mss. rel. to the Hist. of Great-Britain (Rolls Ser. 26) II, S. 269; im Folgenden citirt als H. — Die Londoner, Oxford und Cambridger Bss., etwa 29, habe ich eingesehen. Wo „Arnabel“ genannt ist, ist die Sammlung des Britt. Mus., nicht des Herald's Office (Collegium Armorum) gemeint.

³ Aus Epist. de Cont. mundi, Prol. u. c. 1 und Hist. Anglor. Prol. ad L. VII.

⁴ Aus Obigem erhellt, daß er vor der normannischen Eroberung geboren war. Unter den Angelsachsen war der Laufname Nicolaus ungebrauchlich.

⁵ S. die Namen in Cont. mundi c. 1: von etwa 80 sind 28 continental.

Archidiacon über drei Graffschaften gesetzt. Beides spricht dafür, daß er diesseits des Canals geboren sein wird. Heinrichs eigenen Vornamen, einige Gallicismen¹ in seinem Latein, die Schwierigkeit, die ihm das Angelsächsische machte, seine Ansicht über die normannische Eroberung wage ich doch nicht, als zwingende Gründe für die Annahme seiner continentalen Abstammung anzusehen. — Aber die Mutter, deren Heinrich als Sohn eines Geistlichen nirgends erwähnt, wird Engländerin gewesen sein: seine Liebe für das englische Volk im Gegensatz zu den Normannen, für dessen Geschichte, Sagen und Gesänge wäre sonst unerklärlich.

In oder nahe Huntingdon wird Heinrich geboren sein: dort war sein Vater schon vor 1092 Archidiacon; die Diocese Lincoln allein kennt er auffallend genau, besonders den Fen-District, und für sie allein zeigt er Localpatriotismus.

Dort, in der Abtei Ramsay², ist er zwischen 1091 und 1102 erzogen worden. Früh erhielt er, was angehende Cleriker damals allgemein erstrebten, einen Platz im Gefolge eines Prälaten, nämlich des Robert Bloet, der Kanzler des Eroberers³ und Wilhelms II., dann seit 1094 Bischof von Lincoln und bis kurz vor seinem Tod, 1123, einer der ersten Staatsmänner Heinrichs I. war. Durch den Glanz dieses neuen Patrons wurde unser Heinrich geblendet⁴: ein Beweis, daß er aus keiner großen Familie war. Robert versammelte neben Rittern und vornehmen Jünglingen — ein Vastard des Königs war unter ihnen — auch Gelehrte um sich. Den Albinus Andegavensis, der schon von Remigius am Dome von Lincoln angestellt war, bezeichnet Heinrich als *magister meus*⁵. Die Lincolner Domherren jener Zeit hat Heinrich oft im Chor gesehen und nennt dem Dombekanten *decanus noster*⁶. Doch folgt daraus nicht, daß er selbst Dombherr gewesen ist.

Noch bevor Nicolaus „der Stern des Lincolner Clerus, schön an Leib und Seele“⁷, wie ihn der Sohn besingt, 1109/10 starb, war Cambridgeshire von der Diocese Lincoln abgetrennt worden. Für die beiden übrigen Graffschaften Huntingdon und Hertford erbte Heinrich den Erzdiaconat: nicht selten ging damals noch ein kirchliches Amt vom Vater auf den Sohn über. In dieser Eigenschaft bestätigte er als

¹ *Servicium magni constantenti* (*service de grand costé*), nachgewiesen von D'Acery, *ib. c. 6.* — 'Werra', *Hist. Angl. s. a. 1111*, beweist nichts; auch die *agl. Annalen s. a. 1140* brauchen das Wort.

² *Cont. m. c. 6:* Ealdwine 'dominus abbas meus'. Nicht Reginald ist Heinrichs 'preceptor' gewesen oder gar 'friend'. Im Gegentheil. *Ibid.*

³ *Ib. c. 2.* Sonst nur als Kanzler Wilhelm II. bekannt.

⁴ *Ib. c. 1.*

⁵ *Ib. c. 2.* Feland hat diese Nachricht nicht aus Ueberirtem!

⁶ *Ib. c. 1 u. 2.*

⁷ *Ib. c. 1; Histor. A. s. a. 9 Henr. I;* Nicolaus unter den zur Translation der h. Etheldreda von Abt Richard nach Ely eingeladenen Prälaten: *Hist. Elyensis* (ed. Anglia Christiana) S. 289.

'quidam litterarum peritissimus, senio atque canitie venerandus', wie ihn der Historiker von Ely rühmt, dem amico carissimo Alexandro priori Elyensi (dieser begegnet, wie es scheint, nicht viel vor 1154), daß Nicolaus der Erzdiakon von Cambridge oder seine Vorgänger niemals von einem Gottesgerichte in Elys Immunitätsbereiche Sporteln bezogen hätten¹.

Nach seiner Selbstschilderung in den Epigrammen erfreute er sich eines behäbigen Wohlstandes. Auch wurde er von seinen Bischöfen öfters ins Vertrauen gezogen: a. 1122 hörte er Robert bei Tafel bitter über den Verlust der königlichen Gnade klagen. Dessen Nachfolger Alexander hat er 1130 die englische Geschichte gewidmet. Er theilte mit diesem und mit dessen Familie, die das ganze 12. Jahrh. hindurch einen Hauptantheil an der Regierung gehabt hat, die Vorliebe für die Partei der Kaiserin. — Als er den Erzbischof Theobald 1139 auf der Romreise begleitete, die dieser Ende Januar mit mehreren Prälaten zum April-Concil antrat², hat er wahrscheinlich in Alexanders Auftrage gehandelt und Innocenz II. Privileg für Lincoln vom 28. April³ erwirkt. Möglich, daß Alexander schon damals den Boden am königlichen Hofe wanken fühlte — er ward im Juni mit seinen Verwandten gestürzt — und deshalb in Rom einen Rückhalt suchte: wie denn seine Familie im August offen den Papst gegen den König anrief.

Auf dieser Reise nach Rom begegnete Heinrich in Bec dem Mönche Robert von Torigni⁴, theilte ihm seine englische Geschichte mit und machte sich dagegen einen Auszug aus Gottfried Arthurs (von Monmouth) Historia Britonum.

Auch sonst scheint er nicht immer an seinen Amtsprengel gebunden gewesen zu sein und nicht bloß die Kirchen des östlichen Mittel-Englands, sondern auch York, London, Winchester gesehen zu haben.

Zum Hofe hatte er keine näheren Beziehungen: zwar widmete er Heinrich I. sein 'De serie regum', besingt die Könige und ihre Gemahlinnen kriechend genug; doch die heftigen Angriffe gegen die Unsitlichkeit des Thronerben Wilhelm und seiner Umgebung, der Spott⁵ gegen Cleriker, die nach Magnatengunst buhlen, während sie Weltverachtung predigen, der Mangel an Interesse für politische Actenstücke, endlich das Nicht-Vorkommen seines Namens auf (gedruckten) Urkunden jener Zeit würden sich bei einem clericus regis nicht erklären lassen. — Die Basset und Ridel, denen er „einst gern

¹ Ib. S. 170.

² Johann von Serham; Contin. des Florenz von Worcester s. a.

³ Jaffé, Reg. Pontif. 5724. Heinrichs Begleiter, der Bischof von Coventry, erhält seine Bulle auch erst am 18. April, ib. 5711.

⁴ Dessen Chronik ed. Deltèle (Soc. de l'hist. de Normandie) I, S. 95.

⁵ Cont. m. c. 1 und die Satire 'Carmen puerile'. Und doch ärgert er sich, daß die Großen, im Gegensatz zu Harthacnuts viermaligem Tafeln, nach 'consuetudo nostri temporis semel in die tantum suis escas antepant'.

gefällig war¹, mag er auf deren Richterreisen kennen gelernt, durch Geschenke sich vor ihren Chicanen geschützt haben.

Heinrich starb in der zweiten Hälfte des Jahres 1155², wenige Monate nach der Krönung des ersten Anjou-Königs, mit welcher das letzte, zehnte Buch der *Historia* endet. Er beabsichtigte diesem ein neues, elftes Buch³ zu widmen, als ihm der Tod die Feder entwand.

II.

Heinrichs früheste Schriften, deren er doch auch im Alter noch gern gedachte, sind die — seit Velands Zeiten wie es scheint verlorenen — sechs Bücher *‘Epigrammata jocunda’*⁴, verschiedenen Metrums und Inhalts, *‘ridiculosi, religiosi non adeo utiles’*, darunter *‘In amorem, Proelia Veneris’*. Von einem bei Wright (*Biogr. Britann. liter.* II, 169) *‘On herbs’* betitelten und ihm zufolge dem Macer — damit ist wohl der Arzt Odo gemeint — nachgeahmten *Carmen* citirt Veland zwei Eingangsbistichen, eine Widmung an Phöbus und die *Musen*. Vielleicht bilden einen Theil dieses Gedichts die in MS. Br. Mus. 24061 zwischen Ende der *Historia* und *Explicit* eingeschalteten 34 Hexameter über Medicinen, namentlich Kräuter zur Augenhellung⁵.

Jenen sechs Büchern folgten einst die wol noch von Heinrich selbst der *Historia Anglorum* als Buch 11 und 12 angehängten *Epigrammata seria*. Buch 11⁶ enthält einige zwanzig Satiren und Epigramme im Geschmack des Horaz und Martial. Zum Theil scharf pointirt, verspotten sie den Geizhals, den Verleumder, den Neidtschen, warnen vor Liebesleidenschaft und Ruhmsucht, oder erzählen anschaulich, z. Th. nachweislich nach eigenen Erlebnissen, des Tages Thorheit. Die Distichen reimen hier und da; ein Klageruf über Englands Unglück zu Stephans Zeit ist in kurzen modernen Versen. — Ein Epigramm auf Robert Bloet findet sich in der *Historia* s. a. 1123

¹ Cont. m. o. 6.

² Cont. m. erwähnt noch den am 5. Juni 1155 geweihten Robert II. von Exeter; aber im selben Jahre findet sich als Erzbischof von Huntingdon Nicolaus de Sigillo. Der Vorname ist zwar der von Heinrichs Vater. Doch hält Stubbs (*Borr. zu Rabulf de Diceto I, S. XXXV*) ihn verwandt mit dem Bischof Robert de Sigillo von London. Und eines Archidiacons Sohn hätte schwerlich auf des Vaters Stand so geklohten, wie Nicolaus nach Johann von Salisbury Ep. 166 that.

³ MSS. Reg. 13 B. VI u. Coll. Magd. Ox. 86, s. XIV, enden, ähnlich wie Buch VII, *‘et jam regi novo novus liber donandus est’*, und MS. Corp. Chr. Cambr. 280 fügt dem hinzu *‘Explicit liber X. Hic incipit liber XI. de Henrico juniori’*.

⁴ Prol. u. Epil. zu Cont. m.; Prol. zu B. XI; namentlich aber zu B. XII.

⁵ Das Orakel der Diana bei Hardy II, S. 270† ist dagegen aus Gotfried von Monmouth.

⁶ Ed. Wright in *Anglo-Latin Satirists* (Rolls Ser. 59) nach MS. Lambeth 118. Zahl und Ueberschriften stimmen mit MS. Coll. Joh. Cambr. G. 16; nur müssen die zwei letzten Verse von *De Superbia* II, 166 ein besonderes Epigramm *‘De inani curia’* bilden.

nochmals. Das ist neben mancher *Stylähnlichkeit*¹ ein Beweis, daß die anderen zahlreichen Epigramme in der *Historia* — die übrigens im Ganzen gezwungener und stereotyper sind — ebenfalls von Heinrich selbst herrühren, auch wo er seine Autorschaft nicht deutlich angebt. Nur einmal nennt er als Verfasser des Epitaphs auf Wilhelm von Flandern den *Walo versificator*², und in der geographischen Einleitung führt er Verse aus einem Gedicht zum Preise Englands an, von denen die zwei ersten auch in einem an gleicher Stelle bei Thomas Otterbourne eingeschalteten, übrigens anders lautenden Gedichte vorkommen; dieses hat seinerseits wieder einige Verse mit dem im *N. Archiv* I, 1876, S. 600 gedruckten gemeinsam. Zu dieser Stelle bringt *MS. Reg. 13 B. VI* die Randnotiz s. XIV. ex. *'Isti sunt versus Alfredi'*. — Fälle, in denen Heinrich „aus lateinischen Poeten, die nicht mehr vorhanden sind, citirt“, sind jedenfalls nicht „häufig“. In einigen Sammlungen gleichzeitiger Gedichte (*MSS. Cott. Tit. DXXIV*, s. XII. ex. und *Bodl. Laud. 86*) stehen Epigramme aus der *Historia* neben Hilbert von Le Mans und sind daher diesem irrig zugeschrieben worden.

Das elfte Buch ist einem Jugendfreunde, Namens Walter, gewidmet, mit dem er zusammen im *Lincolner Dome* fungirt hat: laut dem Prologe zu dem ebenfalls an ihn gerichteten aber erst nach Walters Tode vollendeten Briefe *De contemptu mundi*. Unrichtig hat man diesen Freund mit dem *Archidiaconus Walter Calenius* von *Oxford* (von dem *Gottfried* die keltische Vorlage seiner *Historia Britonum* bekommen haben will) identificirt: von letzterem Walter spricht der Brief als *'superlative rhetoricus'*³ entschieden in dritter Person. Und Heinrich würde die gesuchte *Brittengeschichte* doch eher in *Oxford* bei seinem Freunde als in *Dev* gefunden haben! Oder man hat an *Abt Walter* von *Ramsay* gedacht; dieser starb aber erst 1161, mehrere Jahre nach Abschluß des Briefes *De contemptu*.

Das zwölfte Buch enthält einen hexametrischen Hymnus auf Gott als *Wunderthäter* im alten Bund, als *Christus*, als *Erlöser*; dann eine Ode im dritten *asclepiadeischen Metrum* auf *Christ* als *Tilger* der *Erbsünde*, dann wieder *schwungvolle Hexameter* auf *Gott* in der *Natur* und auf *Christus* als im alten *Testament* *Verheißenen*. Hierauf folgt eine Ode⁴ auf der *Tugend* „*Du*, schöner denn alle *Wohlgerüche*“. — An *Umfang* und *Bedeutung* ist das *Hauptstück*

¹ Vgl. das Lob auf *Königin Adeliz* mit dem auf *Heinrich II.*, das er mit *'sic diximus'* einleitet.

² Epigramm eines *Wagister Walo* bei *Giraldus Cambrensis*, *De invect.* I, 3. Gedicht eines *Wualo* an *Gerbert*, der dem *Wualo*, dem *Dhyme* des *Dichters*, im *Bisthum Paris* nachfolgt, in *Opp. Hildeberti Cenomannensis* ed. *Beaugendre*, S. 1325. — An *Wualo Brito*, den *Verfasser* der *Invectiva* in *monachos* zu denken, ist ohne Grund.

³ Ähnlich *Gottfried*, *Prol. ad Hist. Brit.* *'vir in oratoria arte atque extera historiis eruditus'*.

⁴ Versmaß: — — — — — || — — — — —

dieses Buches: 'De amore virtutis per allegoriam'. Es beginnt und endet mit je drei Strophenpaaren, von denen jede Einzelstrophe aus zwei Distichen besteht. In der Mitte stehen zwei Strophenpaare, jede Einzelstrophe zu acht Distichen; so daß also das Ganze 112 Verse zählt. — Dieses Zwiegespräch zwischen *amicus* (*dilectus*) und *amica* hat von seinem Original, dem Lied der Lieber, die concrete Plastik so gut bewahrt, daß nur der Titel an eine Allegorie erinnert. Die Bilder sind der Zahl nach vermehrt, aber die lebenswarme Ausführung fehlt; in dem Mittelstück ist die biblische Farbe durch pedantisches Brunkeln mit seltenen Namen von Naturgegenständen — die dann oft falsch declinirt und gemessen sind — verwischt. Endlich ermüdet die Regelmäßigkeit, womit einer Strophe stets die Gegenstrophe genau gleiche Wendungen und gleiche Zahl von Gedanken folgen läßt¹.

Schon der ersten² Ausgabe der *Historia Anglorum* folgt eine Betrachtung über Vergänglichkeit alles Irdischen und des Weltende — Heinrich hält es mit dem Bischofe Herbert Bosinge von Norwich, dessen Schriften er auch sonst citirt³, noch nicht für nahe bevorstehend. — Dieses Stück giebt sich als 1130⁴ verfaßt und bezieht sich auf die *Historia*. In den späteren Ausgaben leitet es drei zwischen 1130 und 1155 bearbeitete Briefe ein und zählt mit ihnen unter dem Titel *De summitatibus*⁵ rerum als achttes Buch. Doch bringen schon einige alte Handschriften die Geschichte Stephans von der vorhergehenden ungetrennt als achttes Buch und nennen dann die Briefe Buch 10⁶. — Den Schluß jener Einleitung hat Capgrave a. a. O. abgeschrieben: nur da ist er gedruckt. Gefondert erscheint weder das ganze Buch noch ein Theil daraus in alten Handschriften⁷.

Der erste jener Briefe ist die nach 1131⁸ an Heinrich I. ge-

¹ In alten Hss. begegnen diese Gedichte nirgends separat, sondern stets als B. 11 u. 12 f. H. und dazu MS. Coll. Joh. Camb. G. 16 s. XIV.

² MS. Hengwrt 101. Coll. Om. Anim. Oxf. 31.

³ Cont. m. c. 6. Bate kennt von ihm *De fine mundi* und *De prolixitate temporum*.

⁴ a. 30 Henr. I. Hengwrt. u. Om. An. Die folgenden Zahlen, nam. a. 1168, mehrmals, auch in MS. Br. Mus. 24061, müssen corruptirt sein: damals waren ja der als lebend angerebete Alexander und Heinrich selbst todt. Vielleicht sind sie erst hineincorrigirt auf Grund der Erwähnung des Lucius Verus als vor einem Jahrtausend. Denn spätere Ausgaben (H. II, 180), MS. Joh. Camb., Trin. Coll. Camb. R. 5, 42, Sidney Coll. Camb., Vespas. A. XVIII, Bodley. 564 und Capgrave geben consequent a. 35. Henr. I. und a. g. 1135.

⁵ b. i. abbreviatio; cf. Hist. Angl. Ende von Buch 5.

⁶ So MS. Trin. Camb.; Joh. Camb.; Sidney; Lambeth 118 u. 179; Otho D. VII s. XIII. in.; Br. Mus. 21088; Harley 64.

⁷ Lamb. 179 bringt die Einleitung hinter *De Cont. m.* Sie schließt aber 'Expl. lib. de Summ. Rer.' Hier hat also eine spätere Umordnung und Weglassung der Briefe 1 u. 2 stattgefunden.

⁸ (Innocentium II.) tu apud Carnotum opportune (Arund. 48; Reg. 13 B. VI; optime, Br. Mus. 24061) suscepisti.

richtete und wieder angesichts der vergangenen Größe zum Streben nach dem Himmelreiche ermahnende Aufzählung der Patriarchen, Könige und Kaiser mit dürftigen historischen Notizen. Ursprünglich muß dieser Katalog 'De serie regum' mit Lothar von Sachsen¹ beendet haben, wurde bei seiner Aufnahme in die Historia, zuerst zur Herausgabe von 1139² bis Konrad, qui vixit ann. 2, nondum tamen Romam venit, fortgesetzt und blieb allein in dieser Form überall erhalten³. — Er ist ungedruckt.

Desselben 8/10 Buches zweites Stück ist der 1139, etwa im Februar zu Bec gefertigte Auszug aus der Historia Britonum des „Gisfridus Arthur“. Der in diesem Briefe als 'vir comis ac facete', am Schlusse 'carissimo' angeredete Marinus Brito hatte in der Historia Anglorum die britische Geschichte verfaßt. — Auffallend bleibt immer, daß Heinrich ein Werk in England vergeblich suchte und zu Bec fand, dessen Quelle sein Oxforder College geliefert, aus dem der Verfasser ein Stück, die Prophetia Merlini, dem Diöcesanbischöfe gewidmet, und das einen Engländer zum Autor hatte, der seinerseits Heinrichs historische Arbeit recht wohl kannte. — Den Auszug nahm Robert von Torigni, der bis zum Jahre 1147 die Historia Anglorum vielfach ausschreibt, mit Einschaltung seines eigenen Namens und des Jahres 1139 in seine Chronik s. a. 1100 auf⁴; er besitzt nur litterarischen Werth.

Der letzte Brief des 8/10 Buches ist an jenen Walter gerichtet und De contemptu⁵ (al. appetitu)⁶ mundi betitelt; er ist 1135⁷ verfaßt, aber in dieser ersten Ausgabe nicht erhalten. Zu den Ausgaben von 1139⁸, 1148 und 1155⁹ wurde er stellenweise, nicht durchgängig fortgesetzt und interpolirt und zeigt daher im Druck¹⁰

¹ Dessen Regierungsjahre blieben in mehreren Hss. unausgefüllt: so 24061; Reg. 13 B. VI.

² Br. M. 24061; nicht zur Ausgabe von 1130!

³ In Coll. Trin. Oxfd. 64 s. XIII; in den oben n. bei H. genannten; außer Bibl. Publ. Camb. Dd. 1. 17 c. a. 1400, einer von einem S. an Heinrich III. gerichteten Königsgenealogie, die gegen Ende den Aitred von Kiewauz sinnlos abfärzt.

⁴ Bethmanns Ausg. M. G. SS. VI gibt nur Anfang und Ende; bei Delisle steht er vollständig. MS. Bibl. Publ. Camb. F. f. 1. 31 bringt den Brief separat, ist aber nur Excerpt aus der Historia.

⁵ Nicht De viris illustribus. Mit diesen Worten beginnt vielmehr das neunte Buch.

⁶ MS. Trin. Camb.; Reg. 13. B. VI.

⁷ c. 5, Ende: (Henricus I.) 35 annis jam regnavit . . jam non per biennium regnaturum vir Dei praedixit, quod si fieri potest, absit!

⁸ So MS. Corp. Camb. 280; Br. M. 24061; Domit. A. VIII, s. XIII. in.; letzteres enthält den Brief separat, ist doch aber nur ein aus der Historia gerissenes Stück, da es beginnt: Exemplar autem epistolae tertiae.

⁹ MS. Reg. 13. B. VI; drei Lambeth MSS.; Joh. Camb.; Trin. Camb.

¹⁰ Nach Sumidges D'Achery Spicileg. 4. VIII, § 178 (wiederholt fol. III, 503 und Bouquet XIV, 265) und aus zwei Lambeth Hss. bei Wharton, An-

nach der letzten Form viele chronologische Widersprüche. Diese mögen es verschulden, daß er noch zu wenig benutzt wird. Er enthält das späteste Datum, 5. Juni 1155, dessen Aufzeichnung durch Heinrich wir kennen (vgl. S. 270²). — Zeitgenössische Könige, Fürsten, Prälaten, Staatsmänner, litterarische Größen, die Amtsbrüder der Diöcese Lincoln ziehen wie in einem Todtentanze vor dem Auge des Greises vorüber. Sie und da nennt er leere Namen, meist fügt er einige bezeichnende Epitheta hinzu, einzeln führt er gelungene Charakteristiken aus, z. Th. ähnlich¹, meist aber, z. B. betreffend Heinrich I., weit rücksichtsloser, als er in der englischen Geschichte gewagt hatte. — „Eitelkeit der Eitelkeiten!“ ist das stete Grundthema dieser Schrift: im ersten Capitel wird dies am Lincolner Clerus, im zweiten an Jünglingen von glänzenden Anfängen, im dritten an der Weisheit dieser Welt, im vierten am Ruhm, im fünften an der Fürstenhoheit, im sechsten an der Magnatengröße demonstriert.

Das neunte, ursprünglich „vorletzte“ Buch der Sammlung heißt *Ljber miraculorum* und copirt im Zusammenhang die in Bedas *Historia Ecclesiastica* zerstreut vorkommenden Wundergeschichten, meist im gleichen Wortlaut, nur stark gekürzt. Doch sind auch spätere englische Heilige kurz erwähnt, daher auch der Titel *De modernis Sanctis Angliae*. — Im dritten und vierten Buche der *Historia* verweist Heinrich schon auf dieses Werk, indessen sind die Worte *in Ely statuti sunt episcopi*² wol nicht vor dem Amtsantritt des zweiten Bischofs, 1133, geschrieben; mit der Ausgabe von 1139³ ist es schon verbunden. — Nur das vorletzte Capitel, enthaltend Namen und Ruhestätten späterer angelsächsischer Heiligen, ist gedruckt: Robert hat es nämlich hinter jenem Briefe an Warin seiner Chronik einverleibt. — In der Vorrede schilt Heinrich die Mönche, welche aus Gewinnsucht, den Böbel, der aus Leichtgläubigkeit erlogene und unbewiesene Wundergeschichten von Heiligen verbreitet. *Qui enim de veritate non vere loquitur, ipsi veritati* — dies wol aus Anselm — *quae Deus est, ingratus et infidus apparet*. Unbewiesenen Wundern gegenüber zwar nicht *‘contradixero, nisi aperte frivola sunt’*; er selbst erzähle aber meist nur nach Bedas *auctoritas firmissima*. Doch citirt er zum h. Albanus *miracula scripta in Saint Albans* — vielleicht eine Vorlage des Wilhelm (H. I., S. 4 ff.) —, zum h. Germanus des *‘Gildas Sapiens historia de rebus gestis hujus provinciae’*, womit Rennius gemeint ist, zu den h. h. Edmund martyr, Dunstan, Aethelwold, Aelfeah u. A. Biographien jedesmal aus ihren Kirchen. — Neue Thatfachen

glia Sacra II, 694. Wichtige Variante: c. 2. Achery: *Gilbertus Universalis dum scholas regeret juvenis*; Wharton: *Nivernis*.

¹ Vgl. z. B. den Tod Roberts von Meulant und des Kanzlers Randulf, in *Hist. Ang.* a. 1118 resp. 1123, mit *Cont. m. c. 3 resp. 4*.

² Leland *Collectanea* II, 261 (ed. Hearne 1770, III, 304).

³ Br. M. 24061. — Es steht (außer bei H.) auch *Coll. Joh. Camb. G. 16*.

lehrt dies Werk wenig: das Stück über die h. Ethelbreda, zu deren Translation ja Heinrichs Vater eingeladen war, ist der *Historia Eliensis* verwandt. — Zu seiner Zeit, die zwar lasterhaft aber nicht von Gott abtrünnig sei, geschähen Wunder allerdings selten; als glänzendes Beispiel aber führt er — am Schlusse des Buches, der auch zur 1156er Ausgabe keine Aenderung erfuhr — den „noch lebenden“ Wlfric Ricatus († 1154) an.

Im dritten Buche seiner Geschichte läßt der Verfasser beim Excerptiren des Beda, wie die längeren Wundergeschichten, so auch die ausführlicheren Actenstücke aus. Für das Concil Theodors a. 673 (vgl. Beda IV, 5) 'decreta in ultimo librorum ponentur'. Sein Plan war also, an den Schluß der *Historia Anglorum* ein Buch Decrete zu stellen; vielleicht auf dieses spielt er an bei der Fortsetzung der Antworten Gregors I. auf Augustins Fragen (L. III, Anfang, vgl. Beda I, 27): *rescripta papae quia proliza sunt, decretis vel canonibus lector quaeret et inveniet*. — Ich nur diese einzige Spur eines zweiten verlorenen Werkes oder — ei der Fülle der Copien der übrigen Bücher der *Historia* wahrnehmbar ist — eines unausgeführten Planes. Die Rechtsdenkmäler, die mit der *Historia* in alten Handschriften verbunden erscheinen, gehören nicht hierher: es sind das Gesetz Enuts, des Bekenners, Wilhelms.

III.

Während des letzten Vierteljahrhunderts seines Lebens arbeitete Heinrich an seinem Hauptwerke, der '*Historia Anglorum*'¹. Nach der Widmung an Alexander von Vincolu ist sie durch diesen, der 1123 Bischof wurde, veranlaßt. Bei der Beurtheilung des noch lebenden Heinrichs I. in *De Contemptu* c. 6 vertheidigt sich der Verf. wegen der abweichenden, günstigeren Darstellung in der *Historia*. Könnte man schon daraus die Annahme einer „ersten Ausgabe vor Heinrichs I. Tode“ beweisen, so folgt mehr noch, ihre Existenz schon 1130, aus der Einleitung zu Buch VIII², die 1130 Alexandern anredet: *ad quem historiam praesentem dirigimus*.

Hardy entdeckte mit gewohntem Scharffinne das 1129 endende MS. 101³ der Hengwrt Sammlung, die jetzt Wm. W. E. Wynne

¹ So citirt der Verf. selbst. Das vor einigen Hss. erscheinende Verzeichniß des Inhalts der Bücher und der Capiteln der für Buch I sind nicht original. Später wird natürlich der Titel mannichfach geändert: um 1200 citiren ihn Zusatznoten eines Hoveden Exemplars, Arundel 69, aus Bury S. Edmunds als *liber chronicorum Henr. a. de Hutedon*. Hoveden edit. (Rolls Ser. 51) I, S. CIV.

² Nicht aus dem Briefe *De serio*! Dieser beweist nur, daß das erste Buch zu Lebzeiten Heinrichs I. geschrieben war.

³ Mit dankenswerthester Bereitwilligkeit sandte der Herr Besitzer diesen Schatz für mich nach London.

Esq. zu Peniarth in der Walliser Grafschaft Merioneth gehört, sei vielleicht diese erste Edition. Folgende Unterscheidungsmerkmale gegenüber der gedruckten Ausgabe von 1147, die bis 1155 fortgesetzt wurde, machen das unzweifelhaft: in der geographischen Einleitung des ersten Buches steht 1) die Zahl der Shires als 33, 2) fehlen die Worte [comitatus tricesimus] quintus illa regio, in qua est [3] novus episcopatus Carleoli; 4) ist demgemäß die Zahl der Bisthümer nur 16; 5) sind die Bemühungen des Bisthums S. Davids um das Pallium unerwähnt. Ferner ist 6) zum Ende der Kreuzzugsge-
 schichte s. a. 1096 die Reihe der Könige von Jerusalem nicht bis zum zweiten Anjou geführt, sondern endet hinter Balbain II. mit Gaufridus (so auch anderswo und in allen¹ Hbss. statt Fulco). Geschrieben ist dieses MS. kurz² vor 1197³. Der Text ist schon oft verderbt, und daher scheint mir ein zweites MS. dieser ersten Ausgabe — unter Londoner, Cambridger und Oxford Hbss. das einzige⁴ — Nr. 31 in All Souls College, Oxford, obwohl erst s. XV, von unabhängiger Bedeutung. Dieses giebt keinen Prolog, und auch auf dem fehlenden ersten Blatt von Hgt. 101 kann kein Platz für einen solchen gewesen sein. Eine Text-Collation des Drucks mit letzterem von a. 1064—1129 gab materiell keine neuen That-
 sachen.

Eine zweite Edition der Historia schloß mit Heinrichs I. Tode. Denn Robert von Torigni citirt s. a. 1100 eine solche [wiewohl er später ein bis 1147 fortgesetztes Exemplar (beide sind verloren) benutzte und für Mont St. Michel abschreiben ließ]⁵, und eine handschriftliche Spur derselben ist die Rubrik im MS. Corp. Coll. Camb. 280 'contexta 1135'⁶, das nur Einen Anjou unter den Jerusalemskönigen und a. 1123 Rogerius qui justiciarius est⁷ erwähnt, aber nicht 1135 sondern 1154 endet und die Briefe aus der Form von 1139 bringt.

Schon der Epilog des 7. Buches 'in tanti regis (sc. Henrici I.) fine finem libro praesenti dicabimus' verräth den Plan der Fortsetzung. Eine solche liegt vor in der dritten und vierten Edition, die überall mitten im Buche enden. Die dritte schließt 1139⁸, erwähnt, daß S. Davids das Pallium 'nostro tempore recepit',

¹ Nur Lamb. 327: Fulco, wol Correctur des Schreibers.

² Nach dem Schriftcharakter.

³ Dies wird in späterer Handnotiz als das laufende berechnet.

⁴ MS. Advoc. Edinb. 33. 5. 4 endete nach Hardy ursprünglich an derselben Stelle.

⁵ Diese Abschrift ist Bibl. nat. lat. 6042. So Deslisle in Rob. Tor. I, S. LIX u. II, S. XV, gegen Hardy.

⁶ So auch MS. Ashburnham App. 111 (nur B. 1 mit Widmung an Alexander) und Br. M. 24061.

⁷ So auch Saviles Variante; Roger wurde 1138 gestürzt.

⁸ Br. M. 24061; Coll. Armor. Arund. 30 Fragment. — Im Sidney Coll. Camb. MS. sind einfach später mehrere Blätter ausgerissen; der zweite Anjou ist hier erwähnt.

fügt aber nicht, wie die späteren Ausgaben thun, hinzu: *statim tamen amisit*. — Als vierte fassen wir die von 1145¹ — dieses Jahr blieb in der Rubrik für alle späteren Fortsetzungen als Abfassungszeit stehen — zusammen mit der elf Zeilen später in a. 12 Stephan und der nach a. 13 Stephan² schließenden Ausgabe. — Je nachdem jenes Buch der drei Briefe vor oder hinter B. 9 de miraculis gestellt ist, bildet diese Fortsetzung der Historia in den Handschriften das zehnte oder achte Buch; heut heißt sie allgemein B. 8. Dessen Schluß, Englands poetischer Glückwunsch an den neuen König Heinrich II., beendet die letzte, 5. Edition³.

Saviles erster Druck der acht Bücher der Historia in Rerum Anglicarum SS. post Bedam praecipui, Lond. 1596 fol., ist selten. Es giebt zwei Nachdrucke: der Wechelsche, Frankf. 1601 (aus dem Bouquet XI u. XIII excerptirt) ist nicht gleich gut; der Wignesche, Patrologiae Latinae Curs. compl. T. CXCIV, wimmelt von Druckfehlern in den Eigennamen. Sonst läßt ein Vergleich mit Robert de Monte, Roger Hoveden und frühen Handschriften vermuthen, daß der Text dem Originale sehr nahe steht. Nur die ersten 5^{1/2} Bücher, bis a. 1066, sind nach MSS. Arundel 48; Grosvenor; Corp. Chr. Camb. 280 (f. o.) und Reg. 13 B. VI, s. XIV in Monumenta hist. Britann. 1848 von Petrie ebirt⁴, davon B. 3 nur stückweise.

Die Historia Anglorum ist in acht Bücher getheilt, und zwar so, daß das Ende eines jeden mit einer geschichtlichen Epoche zusammenfällt. Nach einem Prolog beginnt das erste Buch mit der physikalischen, politischen und kirchlichen Geographie und der Ethnographie Britanniens, der nach kurzer Erwähnung keltischer Sagen von Brutus und über Irland ein Abriss der römischen Cäsaren folgt. Das zweite Buch 'de adventu Anglorum' (S. 718 E) bricht den annalistischen 'Tractatus' (S. 722 A) mit a. 686 ab, den dann (nachdem das dritte, mit Ausschreibung der Wunder und Actenstücke (f. o.), 'de conversione Anglorum' (S. 715 B) gehandelt hat) Buch 4

¹ Nur MS. Edinbg. Adv. 33. 5. 2.

² So auch Coll. Joh. Camb. s. XIV; Lamb. 118; Grays Inn.; Bodl. Laud. 565. Nicht 1145! Ebenso Lamb. 179 (s. XIII, läßt den Kreuzzug 1096 an); Reg. 13 A. XVIII (ohne Prolog). Harl. 64 s. XIV. inc. (Der Rand dieses letztern mit Stellen aus Malmsbury bedeckt; Prolog fehlt; nur B. 9 moderne Abschrift). Dem MS. Coll. Joh. Camb. ist eng verwandt Trin. Camb. R. 5. 42, (liber fratris Roberti de Popultone precii 20. s. Dieser ist vielleicht der Compiler von MS. Paris 4126 (aus Huntingdon und Beverley), das Hardy II, S. 170 beschreibt).

³ Diese vollständige Geschichte steht in Reg. 13 B. VI (bringt im ersten Kreuzzug zu den Worten 'Ascalon in scelere perseverat' die Note: Nunc Ascalon a christianis inhabitata subditur per omnia Christo); All Souls Oxf. 36 (giebt zur Standardenschlacht 1188 das in den X SS. Angl. ed. Twysden veröffentlichte Bild, das also nicht Phantasie ist!); Arundel 46 (Erster Kreuzzug fehlt, Buch 7 auch sonst stark gekürzt; keine Buchabtheilung); Vatican Christ. 587 und Archiv XII, S. 306) 732 (ohne Buch 10, chart.).

⁴ Darauf beziehen sich die nachf. Citate der paginae. — Der spätere Theil ist nach dem Jahre citirt.

bis zur Begründung der englischen Monarchie fortsetzt. Das 5. Buch 'bella Danorum' reicht von a. 837 bis c. a. 1000; das 6. 'de adventu Normannorum' von der „verhängnißvollen“ Ehe Emmas bis zum Tode des Eroberers, das 7. handelt über dessen Söhne, das 8. über Stephan. Besserer Uebersicht halber steht am Ende von B. 2. 4. 5. 6 eine 'Recapitulatio' ('Abbreviatio') der Könige, die also nicht einer selbständigen Regententafel¹ folgt.

Die Jahreszahlen rechnet H. selten nach Christi Geburt, sondern schon seit a. 519 omnium aliorum tempora regnorum ad (Westsexiae) reges applicare libet (cf. 714 C), daneben, soweit Bedas Chronik reicht, nach den Kaisern. Daher ist vielfach arge Verwirrung in seiner Zeitrechnung. Der angelsächsischen Chronologie jedoch hilft es nichts, im Huntingdon Ordnung zu schaffen; es kann nur auf seine Vorlagen, die ja vorhanden sind, ankommen. Wo ihn diese verlassen, ist er nicht etwa geneigt, eine Lücke zu constatiren, sondern setzt das Ereigniß zu einem selbst combinirten Jahre. Offenbar auf diese Art ist z. B. der Untergang Alfredds hinter den Tod König Hardeknuts verschoben. Für genauere Daten hat er wenig Sinn, und zwischen a. 1075—1085 hat er sogar die Jahre mehrfach bei der Uebersetzung fortgelassen. — Uebrigens bedeutet annus sequens oft nicht das zeitlich, sondern in der Annalen-Ausfüllung nächste Jahr.

Dagegen für das zwölfte Jahrhundert ist die Chronologie gut und, namentlich wo er gleichzeitig arbeitet, sorgfältig nach den Fasten der Reichstage geregelt; sie fühlt sofort deren Aufhören a. 1140. — Er beginnt das Jahr mit Weihnachten.

IV.

Man hat lange Zeit geglaubt, im Huntingdon einen reichen Schatz originaler Uebersetzung zur angelsächsischen Geschichte zu besitzen, und ihm andererseits die Benutzung zahlreicher noch vorhandener Quellen zugetraut. Beides wird noch mehr zu beschränken sein, als in den letzten Jahrzehnten schon geschehen ist.

Für die römische Geschichte schöpft er aus Solin, der Epitome aus Aurelius Victor, die er als Gesta mirabilium virorum S. 701 D citirt, dem Eutrop, der Historia Miscella, die er als Paulus, anderswo Historia Romana citirt. Den Sueton nennt er einmal S. 699 C, wo er den Eutrop benutzt. Diesen Schriftstellern entnimmt er die laus authentica eines jeden Kaisers. Der chronologische Faden stammt dagegen aus Bedas Chronik, die er nirgends von der Kirchengeschichte scheidet. Oft finden sich beide in demselben Satz mit den angelsächsischen Annalen verarbeitet. Den Beda verehrt er überaus: regibus ipsis non inferior dignissime regum in ordine quasi rex ponatur (725 E. 726 A). Von ihm nimmt

¹ So auch Theopold, Krit. Unters. über die Quellen zur angl. Gesch. S. 24.

er als *lex historiae* (727 A) an *'simpliciter id quod fama vulgante colligitur, scribendo posteris notificare'*. Dem Beda folgt er nicht nur von dem ersten Satze an größtentheils wörtlich, nur mit der Tendenz, zu kürzen — er hat auch die Anlage des Buches, die geographische Einleitung von ihm gelernt. Weniger in Buch 2, aber fast ohne Zuthat im 3. beruht Huntingdon auf Beda; manchmal vergißt er beim Copiren, daß er nicht mehr zu Bedas Zeit schreibt; dagegen läßt er bei der Erwähnung der Gesetze Ethelberts von Kent den Zusatz der *Hist. eccl. II, 5 'hactenus habentur et observantur'* aus und bemerkt S. 694 C, die Picten seien ausgestorben.

Daneben benützt er namentlich für geographische Nachrichten und keltische Sagen von Brutus, Vortigern, Arthur im ersten und zweiten Buche den Nennius. Er kannte diesen Namen nicht, also auch nicht die verdächtigen Prologe, und citirt ihn mit einem seiner Zeit häufigen Irrthume S. 712 C als Gilbas. — Er trennt (694 D. 695 D) scharf *'quod in Beda inveni'* von diesen Walliser Nachrichten und nennt sie (695 E) *'non certissima'*. — Den Gottfried Arthur hat er hier nicht benützt (s. o.). Vielleicht aber kannte er die Weissagung Merlins in einer früheren¹ Form. Zum Anfang des 6. Buches findet sich nämlich die Prophezeiung, erst die Normannen, dann die so verachteten Scoti würden dereinst den Engländern gebieten, eine Aenderung der Kleidung² eintreten.

Wo sich Huntingdon von Beda verlassen sieht, will er *'quae in scriptis veterum (vgl. 728 B. 732 D) diligenti scrutinio colligendo invenire potuimus'* bringen. Aehnlich³ citirt er 755 D *historiae veterum, 745 C Anglici scriptores* und meint damit die angelsächsischen Annalen, die er von a. 477 an bis c. a.⁴ 1127 benützt, also vierzig Jahre länger als man vermuthen sollte nach seinen Worten zum Jahre 1087: *Hactenus de iis quae vel in libris veteribus legendo reperimus vel fama vulgante percepimus. Nunc de his quae vel ipsi vidimus vel ab iis qui viderunt audivimus⁵ pertractandum est.* In Wahrheit bringt er für Wilhelm I. und II. wenig Neues⁶: für den letzten fast nichts als eine Nachricht über Lincoln und zwei Anekdoten über die Großartigkeit des Königs.

Um eine gleichmäßige Geschichte zu erhalten, hat Heinrich zu den

¹ Auch Ordericus Vitalis (ed. Le Prevost) IV, 490 benützt eine solche.

² Vgl. San Marte, Sagen von Merlin S. 22.

³ Aber nirgends wie Malmesbury z. B. als *Chronica*.

⁴ Jedenfalls endet die Benutzung vor a. 1131, dem Beginne der letzten Hand in den Peterborougher Annalen.

⁵ Wenn er über die Briccius-Messe 1002 *'in pueritia nostra quosdam vetustissimos loqui'* gehört hat, so braucht er nicht nothwendig Augenzeugen zu meinen. Solche müßten über hundert Jahr gewesen sein, wenn sie Heinrich noch sprach.

⁶ Für die Unsitlichkeit des Königs braucht er nur schärfere Worte als die Annalen, die wol dasselbe meinen.

früheren Theilen der Annalen, wo diese sehr mager sind, reiche Zusätze gebracht, dagegen im zehnten und elften Jahrhundert stark gekürzt¹. Manche Mißverständnisse, oft nachgewiesen (vgl. auch 711 A), zeigen, wie sehr die angelsächsische Sprache veraltete²; besonders die Uebertragung³ des Siegesliedes von Brunanburh, an einigen Stellen überraschend glücklich und sogar den Stabreim nachahmend (*decus ducum*), läßt doch oft merken, welche Schwierigkeit er fand in den *'extraneis tam verbis quam figuris'* (S. 745 C). Andere häufige Fehler entstanden durch Verlesung des angelsächsischen *w* als *p* in den Eigennamen. — Heinrich hält nicht wie Beda dasselbe lateinische Wort für denselben englischen technischen Begriff consequent fest; auch sucht er mehr einen vollklingenden als juristisch genauen⁴ Ausdruck, spricht auch ohne Weiteres von *barones* und *justitiiarii* schon in angelsächsischer Zeit. Wenn er ad a. 755 Siegbert von Wessez durch *proceres et populus*⁵ absetzen läßt, so ist daraus eine Theorie der Anwesenheit des Volkes in der Reichsversammlung wahrlich nicht zu folgern: Heinrich übersetzte einfach *'witan'*. Ebenso wenig verdient er angeführt zu werden für den Untergang des Ethenwulf und Ethenheard (731 A); das ist auch ganz aus den Annalen.

Man hat bisher angenommen, Heinrichs Vorlage sei verloren und habe den Annalen von S. Augustin (Canterbury), d. i. MS. Cott. Tib. A. VI, bis a. 977 genannt B, oder denen von Abingdon, d. i. Cott. Tib. B 1, bis a. 1066 genannt C, nahe gestanden, sei aber weiter fortgesetzt gewesen.

Aber wenigstens nothwendig ist das nicht. Das sog. MS. E, Bodl. Laud. 636, aus der, Huntingdon nicht fern, Abtei Peterborough, reicht bis a. 1154 und deckt sich für 1087—1100 fast völlig mit der *Historia Anglorum*. Und nicht bloß diese E eigenthümliche Fortsetzung hat Heinrich benutzt. Auch für viele frühere Jahre sind ihm ganze Sätze, einzelne Worte, Schreibfehler, im Gegensatz zu allen übrigen Hbss. der ags. Annalen, mit E gemeinsam: z. B. a. 1079⁶ der Name Gerberoi; 1077 Normann.-franz. Vertrag; 1041 Hardecnuts Grab; 1039 Haralds I. Schiffsgeld; 933

¹ *Historiarum abbreviationem in unum (codicem) contraxi*. B. 8 Ende.

² Earle, *Two of the Saxon Chronicles parallel* S. LXIII.

³ Earle S. 118 druckt sie neben dem Original mit Hervorhebung der mißverständlichen Stellen.

⁴ Ein gegen seinen König *jure gentium* spreto aufrührerischer dux *jure Dei occiditur* S. 730 B. Wilhelm erbt England *secundum jus gentium* S. 751 D, Stephan nimmt seinen Vasallen a. 1144 in der curia gefangen gegen *jus gentium*. Ein klarer Begriff ist damit offenbar nicht verbunden.

⁵ Vor der Standaardenschlacht a. 1138 werden in einer Anrede *'proceres . . . Normannigenae'* an die Befestigung Englands erinnert. Darauf lautet *'omnis populus Anglorum'*.

⁶ Jahreszahlen E's; Lesarten nur in Thorpe, *The Anglo-Saxon Chron.* (Rolls Ed. 23).

Edwin Aetheling ertrinkt und u. A. drei Fälle, die sehr wahrscheinlich machen, daß Huntingdon das Laubſche MS. brauchte: a. 991 Gwic (statt Gippeswic, Ipswich); a. 892 Awldre (statt Apuldre); 692 Nithred (statt Withred). Doch hat Huntingdon neben E noch eine andere der angelsächsischen Chroniken gehabt. Denn er bringt, was nicht in E steht: 1) Genealogien der Könige; 2) a. 891 und 894—920 (die Glanzperiode angelsächsischer Geschichte und Geschichtsschreibung, die bei E fast ganz fortgelassen ist; 3) die Annalen der Aethelfleda a. 902—924; 4) das Lied von Brunanburh; 5) die Eroberung der Fünf Burgen a. 942; 6) a. 943; 7) a. 1006 den Namen Cholsey; 8) a. 1011; die Worte 'micel on Hamtanscoire' fehlen E, sind aber bei Hunt. überſetzt.

Keiner dieser Zusätze steht im MS. F, das auch wohl jünger ist als Huntingdon selbst. In D, Cott Tib. B. IV, aus Worcester, stehen die Annalen der Aethelfleda bereits verarbeitet mit dem übrigen Text, nicht mehr in dem ursprünglichen Zusammenhang. — Dem MS. B fehlt aus diesen Annalen das Jahr 921; auch endet es schon a. 977. — MS. A, Parker CCCC, CLXXIII wenigstens zuletzt in Canterbury fortgesetzt, hat jene merckwürdigen Annalen gar nicht und von 1005—1017 eine Lücke.

Können ihm also alle diese Hbſſ. weder einzeln noch zusammen jene Hinzufügungen zu E geliefert haben, so muß man an C denken. In der That enthält das MS. aus Abingdon¹ alle obigen 8 Zusätze.

Hat also Huntingdon E und C benutzt, so doch das erstere öfter. Außer den oben erwähnten Fehlern ſetzt er auch zu a. 1012 das Dänengeld, statt mit C auf 48000 £., mit E auf 8000 £. an.

Daß er sonstige angelsächsische Schriften herangezogen hat, ist unwahrscheinlich — außer etwa die, übrigens auch anderwärts überlieferte Genealogie der Könige von Eſſer², S. 712 C.

Aber allerdings verdankt er einem anderen hochwichtigen Annalenwerk, das jetzt verloren ist, einige Notizen zur fränkischen Geschichte des achten und zur northumbrischen des neunten und zehnten Jahrhunderts.

Hinde³, Stubbs⁴ und Pauli⁵ haben aus verschiedenen Durham'schen Compilationen des 12. Jahrhunderts, den angelsächsischen Annalen und dem Chronicon von Melrose die Spuren der Gesta veterum Northanhymbrorum, einer bis 802 reichenden annalistischen Fortsetzung des Beda, nachgewiesen. Diese Gesten nun wurden, wie ich glaube, ſtyliſtiſch überarbeitet und nach der normannischen Eroberung wie eine ganze Reihe ſüdenenglischer Annalenwerke verbunden mit

¹ Dem northumbr. Schlußſatz deſſelben entnimmt er die Selbſthat des Norwegers zu Stamfordbridge, 1066, nicht einem Liede.

² Florent. Wigorn. App. (ed. Thorpe I, 250) mit einer Verſchiedenheit. — Alle ſonſtigen Genealogien bei Huntingdon ſehen auch in der Sachſen-Chronik.

³ Ausg. des Simeo Dunelm. (Surtees Soc. 1868) I. Praef.

⁴ Ausg. des Hoveden I. Praef.

⁵ Forſch. z. D. Geſch. XII, 137.

den Annalen von Rouen. Diese kann man reconstruieren aus den Cadomenses¹ und den Uticensis²; erst um 1100 wurden sie nach England gebracht, denn so weit reichen locale Nachrichten aus Rouen in den ungedruckten Jahrbüchern des 12. Jahrh., z. B. denen von Winchester, Worcester (?), Rochester, Southwark, Burgh S. Edmunds, Plympton, Battle, Canterbury³.

Ferner wurde jene Uebersetzung bis mindestens a. 943 dürftig fortgesetzt, und zwar mit Benutzung der angelsächsischen Annalen, denn a. 886 heißt es: Alfredus Londoniam obsedit, statt, wie Florenz übersezt, fundavit; was nur aus einem Mißverständnisse des 'gesette' für 'besaet' erklärlich ist. Sie wird dann als Huntingdon's und der Melrose Chronik gemeinschaftliche Quelle mindestens in allen jenen Stücken zu betrachten sein, wo diese beiden von einander unabhängigen Werke wörtlich gleichlautend von den ags. Annalen, dem Florenz, der sog. ersten Simeonschen Compilation, der Historia post Bedam (d. i. Hovedens Vorlage) abweichen; s. z. B. a. 737. 740. 744. 839 (= Hunt. B. V, Anf.), 943, sowie die continentalen Notizen a. 768. 769. 775. 799. Zu der letzteren Classe, d. h. den auch in jenen südbenglischen Annalen nachweisbaren Rouener Nachrichten, gehören auch die bei Huntingdon, nicht in der Melrose Chronik stehenden Sätze: a. 780. Karolus Romam ivit; a. 786. Apparuit signum crucis in vestibus (nach Heinrich ein Vorzeichen des Kreuzzuges). — Jedenfalls aber darf die Melrose Chronik⁴ nicht als bloß aus der Durham'ser Compilation und den ags. Annalen entstanden betrachtet werden.

Auch mehrere Mißverständnisse, für die Huntingdon's Uebersetzung bisher verantwortlich gemacht wurde, erscheinen schon in jener gemeinsamen Vorlage: so kennt auch die Melrose Chronik (a. 766) einen Fridewaldus episcopus 'Cestrensis' statt 'Candidae Casae'. Die Quelle, repräsentirt durch die angelsächsische Chronik D, E, F, hatte nämlich angegeben, er sei zu Caestre (York) geweiht.

Von geschriebenen Quellen hat Heinrich ferner gehabt: eine französische Regentenreihe, von Antenor bis Ludwig VI., die wohl

¹ Duchesne, SS. Norm. 1015.

² Le Prévost und Delisle's Ausgabe des Orbericus Band V.

³ MS. Claud. C. IX, wol aus Worcester, zeigt Winchester locale Nachrichten. Es ist vielleicht Quelle für Rochester Reg. 4 B. VII. Aus letzterem oder beiden schöpft Vespas. A. XXII, ebenfalls Rochester. — Southwark, Faustina A. VIII hat nachweislich bis Mitte s. XII solche südbengl. Vorlage. — Annal. S. Edm. in Harley 447. — Plympton in Addit. 14250, für 1066—1080 aus Rouen. — Bezen Battle s. Harley III, 28. — Aus Christ Church ist Nero C. VII, aus dem Nero A. VIII nur abgekürzt ist. — Vollständigkeit ist hier nicht beabsichtigt, ohne sie aber eine zuverlässige Genealogie der Jahrbücher unmöglich.

⁴ Ich konnte sie in Göttingen in der seltenen Ausgabe Stevensons (für den Bannathne-Club), benutzen und sage bei dieser Gelegenheit gern der dortigen Universitätsbibliothek für die auch an mir bewährte Liberalität meinen Dank.

schon für *De sorie regum* benutzt war und in das siebente Buch eingeschaltet wird; die Geschichte des ersten Kreuzzugs, eingefügt zum Jahre 1096 „eine vermuthlich abgeleitete Copie der *Gesta Francorum* ohne alle Bedeutung¹“, und vielleicht den römischen Brief *Enuts*, der die einzige Urkunde zu sein scheint, die er je direct benutzt hat. Selbst die reichen Archive der nahen Klöster *Ramsay*, *Ely* haben der *Historia Anglorum* ebensowenig gebient als die localgeschichtlichen Arbeiten dieser Stifter. Die in den *Annalen von Peterborough* bezeugenden Schenkungs-Urkunden läßt sie bei der Uebersetzung ausnahmslos fort. — Wie sie die kirchlichen Decrete der angelsächsischen Zeit nicht mit aufnahm, wie sie zeitgenössische Concilien kurz übergeht, so zeigt sie auch kein Interesse für Staats-Acten. Kein Zeitgenosse hat die wichtige zweite Krönungs-Charte *Stephans* so entstellt als *Huntingdon*: er klagt, die versprochene Abschaffung des Dänengeldes und Forstrechts sei nicht gehalten worden; in Wahrheit war sie nie zugesagt. Namentlich durch diesen Fehler ist er als Geschichtsquelle bei Weitem nicht so ausgiebig als seine beiden sonst so verschiedenen Fortsetzer *Hoveden* und *Newburgh*.

Daß *Huntingdon*, wie behauptet worden, den *Florenz von Worcester* benutzt hat, habe ich nirgends finden können²: auch zur Einnahme von *Canterbury* 1012 hält sich ersterer wörtlich an die *Elegie in E*, während letzterer eigene Kunde hat. Ebensowenig wird aus der Characterisirung der Regierung *Eadgars* 747 B eine gemeinsame lateinische Quelle zu folgern sein. Hier weiß *Florenz* weit länger bei *Dunstan*, von dem *Hunt.* nur die wunderbare Rettung und den Tod, beides aus *E*, kennt. Und *Dunstans* Unglücksprophezeiung für *Ethelreds* Regierung knüpft *Florenz* an die Krönung, *Heinrich* an die Verunreinigung des Taufwassers³: letzteres offenbar ein fortgeschrittenes Stadium der Legendenbildung.

Vielmehr hatte *Heinrich* ein weit beschränkteres Quellenmaterial als die anderen zeitgenössischen Historiker: er kennt nicht einmal den *Eadmer*, geschweige normannische Historien. Bietet er daher weniger *Hunt* unterhaltenden Stoff als die Mönche von *Malmesbury* und *Duches*, so ist er dafür strenger einheitlich beim Thema seiner Geschichte geblieben.

Doch ist nicht *Huntingdon* der *Perch* des zwölften Jahrhunderts, der unermüdlische Sammler und Ueberlieferer altangelsächsischer *Balladen*?

¹ *Sybel*, *Gesch. des ersten Kreuzzuges* S. 40.

² *Hunt.* hätte auch manchen Uebersetzungsfehler nicht machen können, wenn ihm *Florenz* vorlag, z. B. a. 1010 übersetzt *S. Myranhaeafod*, *Mährenhaupt*, mit *caput formicas* (mira Ameise), *Fl. caput equae*; a. 920 nennt er *Aelfwyn soror Adelsled* statt Tochter; 912 den *Ethelred pater Edelsled* statt Gemahl; 941 den *Eadmund I. filius* statt Bruder *Ethelstans*, Fehler, vor denen ihn *Florenz* Stammtafel hätte bewahren können.

³ Dasselbe erzählt *Matthäus Paris* ad a. 1166 von *Johann*.

Zwischen den J. 617—823 fügt Huntingdon zu sechs¹ kurzen Schlachtnotizen des Bede und der angelsächsischen Annalen ein jedesmal mit 'unde dicitur' eingeleitetes Citat von 1—3 Zeilen bei, das in der lateinischen Form deutliche Spuren englischen Stabreims, im Inhalt, der stets an die Vertlichkeit anknüpft, den Charakter alter Poesie erkennen läßt.

Man hat nun angenommen, auch zu jenen anderen 30—40 Schlachtberichten, wo H. seine prosaische Vorlage ohne jene Merkmale erweitert, habe er z. Th. Volkslieder benutzt. An eine bereits aufgezeichnete Sammlung hat man dabei kaum gedacht, wohl weil H., der ja sonst seine Gewährsmänner angiebt, eine solche doch einmal genannt hätte, ihr spurloses Verschwinden und ihre Benutzung gerade durch einen Autor, der verhältnismäßig wenig Bücher brauchte, auffallen würde. Und die Cäsarschen, die britisch-pictischen Kämpfe finden heute keinen Verteidiger. Aber verdient denn die für die Taktik der Barbaren auffallende Belagerung von Anderida (a. 490, S. 710 C) mehr Glauben, weil sie anschaulicher ist, weil sie mit 'locus tantum nobilissimae urbis (destructae) transeuntibus ostenditur desolatus' schließt? Oder die Schlacht bei Burford a. 752, S. 728 C, weil sie zu den gewohnten antiken Phrasen (securibus Amazonicis!) einmal hinzufügt: (erant) arma pro veste, ossa pro carne: eine Wendung die, vielleicht germanischer Poesie angehörig, leider schon halb verbraucht ist für — eine britisch-pictische Schlacht vor Ankunft der Deutschen! S. 706 A, und weil sie außer den allgemeinen Verhältnissen, die den ags. und north. Annalen entnommen sind, den Ethelhun zum Feldzeichenträger macht, der den feindlichen vexillifer tödtet, worauf erst 'acies sibi offenderunt' — ein Zug, der stark an den Beginn des Kampfes von Senlac S. 763 B erinnert?

Im Zusammenhang betrachtet zeigen jene dreißig Huntingdon'schen Schilderungen folgende Bedenken:

1. Zu jeder Schlacht der ags. Annalen weiß er Einzelheiten.
2. Er kennt keine einzige Schlacht, die in den Annalen unerwähnt wäre.
3. Keine seiner Einzelheiten widerspricht den Annalen.
4. Und doch fügt er nie a) einen neuen Personen-Namen, b) einen Ort, c) ein Datum (etwa die Jahreszeit!), d) eine Zahl bei.
5. Höchst selten ist eine Einzelthat erwähnt.
6. Nirgends erscheint ein individueller Charakter; natürlich, jene Krieger sind alle kühn, tapfer, wild, blutig.
7. Die Schilderungen sind meist so schablonenhaft wie heutige Schlachtgemälde aus dem Atelier; sie betonen fast nirgends die Vert-

¹ a. 617. 633. 634. 642. 654. 823 resp. S. 715 D. 717 B. 720 D. 721 A. 721 A. 733 B.

lichkeit (s. o.), während Huntingdon diese bei den Kämpfen seiner eigenen Zeit genügend hervorhebt.

8. Dreifache Schlachtordnung, antike Kampfweise spielen eine verdächtige Rolle.

9. Formell sind sie im Gegensatz zu den obigen Niederfragmenten a) nirgends mit 'ut dicitur' eingeleitet, b) neben vereinzelten, nirgends als beabsichtigt nachweisbaren, Alliterationen mit antiken Wendungen¹ gespickt.

10. Sie haben ihn nicht vor größten Mißverständnissen der angelsächsischen Annalen bewahrt, wo z. B. Higbalbs Tod im selben Jahre aber ohne Zusammenhang mit Ines Kampf gegen Wales gemeldet wird, fabelt H.: im Anfang der Schlacht fiel Higbalb; später wendete sich der Walliserkönig mit den Seinen zur Flucht und ließ Waffen und Spolien den Verfolgern, S. 724 B, zu a. 710.

11. Wo die Annalen unbezweifelt gelehrte Combination geben, begleitet sie die angebliche Niederquelle dennoch z. B. a. 501, wo Port in Portsmouth (!) landet.

12. Die meisten Stücke gehören nicht etwa der Glanzzeit angelsächsischer Geschichte und Poesie an; im Gegentheil, nur für das 5. bis 6. Jahrhundert fließen sie reichlich.

13. Nirgends sagt Hunt. oder läßt merken, daß ihm die Uebersetzung solcher Poesien Schwierigkeit machte, während er das Lied von Brunanburh, also die Sprache des 10. Jahrh., wie er ausdrücklich hervorhebt, voll von 'extraneis tam verbis quam figuris' findet, deshalb das 'verbo in verbum' übertragen will, dabei aber die wunderbarsten Fehler macht, s. o. S. 280 N. 3.

14. Eben dieses Lied kannte er nicht aus dem Volksmund sondern aus 'Anglici scriptores' (d. h. den Annalen).

15. Wenn er viel derartiges brachte, warum entschuldigt er „hier die Einführung des quasi carmen causa recreandi“ und trennt es von der 'historia'?

Nein! wir haben es mit einem Autor zu thun, der nicht Geschichte fälschen will, aber einen lesbaren Zusammenhang der nackten Wahrheit vorzieht, mit der Thätigkeit eines Hirns, das (für die Kritik glücklicher Weise!) zu wenig Phantasie besitzt, um mit erborgten Phrasenfezen die Dürre des Annalengerippes verhüllen, geschweige ihm Leben einhauchen zu können. Auch gegen solche Ausführungen, bei denen ausnahmsweise nicht alle unsere 15 Bedenken zutreffen, wird Mißtrauen daher gerechtfertigt sein (Ueber das wenige Uebrigbleibende s. u. „Tradition“).

Auch daß jene Schilderungen auch nur künstlerisch wahr (ich meine, wenn nicht wirklich, doch für die betreffende Umgebung möglich oder gar bezeichnend) wären, ist sehr unwahrscheinlich: fast nirgends betont H. den einen, von der Culturgeschichte doch nothwendig vor-

¹ Carte l. c. LXI deutet an Drostus.

auszufehenden Unterschied zwischen der Kampfweise der Barbaren des 6. Jahrh. und der Anglo-Normannen.

Mit unserer Abweisung dieser rhetorischen Bastarde aus spätlateinischem Bombast, theologischer Salbung¹ und germanischer Waffengluth des 12. Jahrh. verliert nur die Einzeldarstellung, nicht die wissenschaftliche Geschichtsbetrachtung: für diese bleibt die Thatsache des heißen Ringens der verschiedenen Racen um den Boden, der kleinen deutschen Stämme um die Begründung eines mächtigen Einheitsstaats.

Ist somit der selbständige Werth der ersten sechs Bücher der *Historia* sehr herabgesetzt, so begehen doch beiläufig einige interessante Notizen: so gleich zu Anfang über den rheinischen Silber-Export gegen Englands Fleisch, Fisch und Wolle S. 691 C. Sonst finden sich in dieser geographischen Einleitung: einige in Nennius Anhang fehlende britische Städte S. 697 A, eine Erwähnung von Stonehenge S. 694 A und den Römerstraßen S. 694 B, der Heptarchie und den 35 Shires S. 692 C. Dem Antiquar bietet H. im Ganzen wenig Ausbeute: doch erklärt er zweimal (S. 753 A und a. 1085) das Wort *hide*, seufzt zur Ansetzung des Dänengeldes²: *modo persolvimus ex consuetudine* S. 749 B, bringt einige Etymologien von Ortsnamen (Huntingdon³ S. 753 E, Colchester S. 702 D, Belgien S. 691 E) und Localsagen von London und Colchester S. 703 B. Besonders reich sind die topographischen Nachrichten, mit Angabe über Ruinen⁴, Klostergründungen⁵ u. in H.'s Nachbarschaft. Hierher gehören endlich die Notizen über das Schlachtfeld von Fulford S. 762 A, die Lage von Anderida (s. o.), die *domus belli* (Belagerungsmaschine Wilhelms I.) in Ely ad a. 1071, das Domesdaybook (ad a. 1085), den Londoner Dombau (ib.).

Heinrich schreibt durchweg Reichs-, nicht Localgeschichte: auf den Streit zwischen Lincoln und York geht er z. B. nicht näher ein; doch bemerkt er Komreisen, Amtsantritt, Todesfälle seiner zeitgenössischen Bischöfe und widmet ihnen einige Verse und eine Charakterisierung. Aus ähnlichem Interesse mag er die zwei Anekdoten (S. 760 A und C) über Earl Siward von Huntingdon und Northumberland eingefügt haben: die eine, daß derselbe bei der Nachricht vom Fall des Sohnes nur fragte, ob er die Todeswunde vorn empfangen, klingt ebenso antik wie einige Erzählungen über die Landung

¹ Fromme Betrachtungen sind hier übergangen; sie finden sich natürlich häufig mit Bibelstellen z. B. 717 B.

² Ueber die Ansetzung des Schiffgeldes S. 753 A weiß er nicht mehr als E.

³ Er erklärt *mons venatorum*, vgl. Freeman I, 428. Kemble nimmt die Endung als identisch mit *tun*, Jaun.

⁴ Ueber Huntingdon S. 692 B.

⁵ Ueber die Stifter des Fen-Districts S. 747 E. Ueber Stow S. 760 D. Ueber die Stadt Lincoln S. 720 C. Auch daß der erste Sachsenkrieg a. 449 bei Stamford erfochten sei, könnte Localsage sein.

Wilhelm I.¹, zeichnet aber doch den spartanischen Geist des Kriegers; und noch charakteristischer ist die andere, der alte Däne habe es beklagt, wie eine Kuh, nicht im Kampfgetöse enden zu sollen, vollgewaffnet habe er den Geist ausgehaucht; — gewiß eine echte Erinnerung germanischen Heidenthums. — Eine naturwüchsigte Vocalsage ist auch die vom Helben von Balsham S. 753 D, der auf den Thurmsstufen des Gotteshauses, quod adhuc ibidem stat, sich gegen ein ganzes Dänenheer wehrt. Wie klingt das anders als jene obigen Schlachtberichte! Selbständige Nachrichten über ausländische Geschichte hat S. im Vergleiche zu Wilhelm von Malmesbury, Florenz von Worcester oder gar Orderich äußerst selten². Kaiser Lothar und Friedrich I. werden gar nicht, die gleichzeitigen Päpste nur kurz gelegentlich erwähnt.

Nachdem schon die Nachricht von der Ermordung Wilhelms III. per proditionem regis Franciae S. 746 B, wo Ea. 942 nur das Factum des Thronwechsels kennt, normannischen Nationalhaß verrathen hat, durchbricht für die Jahre 1000 bis 1067 der Strom zweifellos normannischer³ Ueberlieferung an etwa sieben bis acht Stellen die auf den angelsächsischen Annalen und englischen Berichten ruhende Erzählung. Hierher gehören: 1) Ethelred II. Hilsegesuch an Richard den Guten S. 753 A, 2) das Exil der Königin-Wittwe Emma in Flandern, weil ihr Großneffe Wilhelm unmündig⁴ und daher 'Normannia fiscus regalis' war — dies ein bezeichnender Irrthum, entstanden aus Uebertragung normannischen Lehnrechts, 3) die doppelte Decimation der Gefährten des Aelfred Aetheling 759 A, 4) Wilhelms Siege bei Val-es-Dunes und Mortemer S. 760 C, 5) der Eid Haralds, England für Wilhelm zu erhalten, und die Verlobung mit seiner Tochter S. 760 E, 6) die List des Wilhelm von Breteuil, welche die Normannen zum Zuge gegen England bewegt, S. 762 A, 7) Harald II. erfährt zu York beim Bankett Wilhelms Landung, 8) die Schlacht von Hastings⁵.

Die zu Grunde liegenden Thatfachen hat Freeman erschöpfend

¹ Er gleitet aus, ein Soldat ruft 'Tenes Angliam', Malmesbury §. 238; ähnlich Roman de Rou. Hardy's Ann. bezweifelt die Anekdote mit vollem Recht; die Verbrennung der Schiffe, die Wace meldet, nimmt auch Freeman III, 407 nicht anf.

² In De Cont. M. c. 5 über Ragnus den Geblendeten von Norwegen.

³ Die Gründung von Constantes durch Constantius Chlorus vielleicht aus einer Legende von der h. Helena, da auch bei Ordericus II, 334 mit letzterer in Verbindung. — Der Bericht von Coel, der Colchester gegründet S. 702 D, vgl. 703 B (s. a. Waitz in M. G. SS. XXII, S. 287 zum Gottfried von Biterbo, der von Spuntingdon unabhängig Aehnliches weiß) vielleicht aus einer Vita S. Albani (über deren Benutzung s. o. zu B. 9); ein Coel dux Col-costriae und Helena filia ejus kommen in einer solchen vor, laut Hardy I, S. 19. — Die Sage von der Erdfung Trajans aus der Hölle auf Gregor I. Fürbitte, schon von Johann Diaconus II, 5 als specifisch englisch bezeichnet, auch bei Johann v. Salisbury Polycr. V, c. 8.

⁴ Ausnahmeweise eine glückliche Combination.

⁵ Zu Wilhelms Rede vgl. die Anmerk. in Bouquet XI, S. 208.

erbrert. Huntingdon steht für die erste Nachricht allein; materiell unwahrscheinlich ist sie nicht. Für diese und die vierte wird es freilich schwer, bloße Tradition als seine Quelle anzusehen. Alles Uebrige aber konnte er, der bald nach 1100 am normannischen Hofe eines Lincolner Bischofs lebte, vom Hörensagen haben. — Am nächsten steht dem Huntingdon für einige jener Nachrichten, nam. die 6., der Roman de Rou¹, und doch weicht er anderswo wieder zu sehr ab, als daß ich eine gemeinsame Quelle annehmen möchte. Die siebente ist in dem letzteren nicht so ähnlich mit Huntingdon erzählt als in der Historia von Ramsay c. 120, die mit H. den Yorker Aufenthalt irrig auf den Schlachtag von Stamfordbridge setzt und fast dieselben Worte braucht wie er. Ich glaube, daß sich doch alle jene Nachrichten dadurch als mündliche Tradition zu erkennen geben, daß sich bei nicht zwei der zahlreichen Historiker jener Periode mehrere von ihnen — ja auch nur eine einzige — mit gleicher Jahresangabe, gleichen Einzelheiten, gleicher Vollständigkeit finden. Und nur in diesem Falle wäre eine verlorene Quelle anzunehmen.

Alle nicht unter die bisherigen Rubriken fallenden Nachrichten Huntingdons bis zum Jahre 1100, wo seine eigene Erinnerung beginnen wird, können leicht als mündliche englische Tradition gelten. Es sind dies folgende: a) über König Offa S. 730². b) Aethelwulf sei einst Priester gewesen S. 737 C, eine Sage, hier zuerst erscheinend und aus den clericalen Neigungen des Königs entsprungen³. c) das Martyrium Edwards II., mit 'dicitar' eingeleitet S. 748 E; d) die Driccus-Messe s. o. S. 279 N. 5; e) Cadric Streones Berrath an Edmund Eisenfeste durch den Ausruf 'Flet Engle, ded is Edmund!' S. 756 B zur Schlacht bei Assandun⁴. Dieselbe Erzählung setzt Florenz zu einer anderen bestimmten kurz vorhergehenden Schlacht, der Ramsay-Historiker o. 72 zu einer ungenannten. Wir haben also vermuthlich trotz der englischen Worte kein Lied vor uns, da ein solches die Dertlichkeit bewahrt hätte; f) das Duell zwischen Enut and Edmund S. 756 C. Unmöglich ist diese Tradition, wie behauptet wird, entstanden, indem dem zweideutigen 'comon togaeders' der angelsächsischen Chronik ein hostiliter Irrig unterschoben wurde; denn sie findet sich nicht bloß bei Huntingdon und Aethelred, der ihn benutzt, sondern auch in den Gesta Cnutonis und bei Malmesbury. Die Wahrheit der Tradition will ich damit nicht verteidigen! g) Cadrics Hinrichtung; Freeman I, 647 verfolgt genau das allmähliche Anwachsen der Ausschmückung; h) Godwins Selbstthat gegen die Wenden S. 757 B; i) zwei Anekdoten von Enuts Demuth

¹ Bgl. Rörting, Quellen zum Roman de Rou S. 56.

² Theopold I. c. S. 96 denkt ebenfalls an mündliche Tradition.

³ Pauli, König Aelfred S. 52.

⁴ Außer diesem einen Zuge ist darin ebensowenig echte Ueberlieferung wie in jenen obigen Schlachtschilderungen. Bei Florenz steht Edmund, bei Hunt. Enut in dreifacher Schlachordnung; außer dem in den Annalen Gebotenen haben sie nichts gemein; man darf also nicht combiniren.

gegen Gott S. 757 E, wie es scheint mönchische Erfindungen; j) unter Enuts drei größten Thaten, außer den Kriegen, 'primum est quod filiam suam imperatori Romano cum ineffabilibus divitiis maritavit'. In Wahrheit fand die Heirath erst nach Enuts Tode statt, und war Heinrich III. damals nur rex. — Wenn Huntingdon über Enut ziemlich viel weiß, so mag dies mit des Königs Vorliebe für den Fen-District zusammenhängen, wegen welcher auch die Historien von Ely und Ramsey gern¹ über ihn berichten; k) bei dem Untergange Aelfreds (f. S. 287 Z. 8 v. u.) ist der Heirathsplan Godwins nicht nur falsch, sondern macht sogar den Eindruck der Erfindung durch Huntingdon selbst, sogut wie die Zeitansetzung gelehrte Combination ist; l) aber die Huntingdonsche Anschauung über Godwin und seine Söhne fand sich bereits z. Th. in den ihm ja auch vorliegenden Abingdon-Annalen. Daß sie richtig ist, bestreitet Freeman durchaus. Die einzelnen ihr entsprungenen Anekdoten: m) über Toftigs Streit mit Harald an des Königs Tafel und n) über die Unmenschlichkeit Toftigs S. 761 A sind zweifellos unhistorisch; aber bewußte Fälschungen sind sie doch schwerlich. Mindestens verfolgt Huntingdon keineswegs einen Parteizweck in ihrer Wiedergabe: wie wenig er etwa antigodwinisch war, folgt aus dem Berichte h), f. o. und daraus, daß er bei der Uebersetzung der ags. Erzählung über die Verbannung des Aelfgar S. 760 D, der ein Sohn Leofrics, folglich Haralds Gegner war, die Entlastung von der Schuld des Hochverraths ausläßt. — o) Des Eroberers Fluch gegen den aufrührerischen Sohn ad a. 1079 konnte ebenso leicht combinirt werden als Glauben finden; p) ebenso oft besprochen ist der Tod Wilhelms des Rothen.

Das Bild von Heinrichs Art, Geschichte zu schreiben, wäre unvollständig ohne den Hinweis auf seine oftmaligen Combinationen, die nur meist (wieder für die Kritik glücklicher Weise!) durchsichtig sind. Er kennt z. B. aus den Annalen einen günstigen Charakter von König Cadgar und dessen Verheerung der Insel Tanet: folglich fügt er selbständig hinzu 'quia jura regalia spreverant' S. 748 A. Aehnlich werden S. 723 B aus Einem Kenter König zwei, 730 A aus einem Erzbischof von Canterbury ein Yorker. — Zum Jahr 1000 erzählen die Annalen, Ethelred verheerte Cumberland; Huntingdon schiebt S. 750 A als Grund ein, dort sei der Hauptsitz der Dänen gewesen. — Die Annalen melden die Königs-Wahl der Stiefbrüder Harald und Hardicnut, Huntingdon hilft sich über die Schwierigkeit fort: Harald sollte dem Bruder 'regnum conservare' (vgl. Freeman I, 540).

Nur zur Hebung des Styls bringt er Citate aus der Aeneis²,

¹ S. verteidigt S. 754 E die Verstümmelung der Geiseln durch Enut damit, er habe das ihm verbündete und von den Engländern verheerte Lindsey rächen wollen. Dagegen bedauern die Annalen diese Provinz als von Enut treulos verlassen.

² S. 697 D ist Georgic. II, 25 aus Vergilius mitentlehnt.

den Amores, Horaz Satiren, Lucan, Juvenal und — nicht eben viele aus der Bibel. — Die eingeschobenen Panegyriken in hochtrabenden Hexametern auf die Mächtigen seiner und früherer Zeit wollen nicht wörtlich verstanden sein, ebensowenig die rhetorischen Schilderungen (z. B. über die Greuel der Schottenkriege, a. 1138). — Stereotype Einzelphrasen ('Marte et Vulcano comitantibus'; eine Würde, eine Waffe die weniger den Mann ziert als durch den Träger gehoben wird) kehren immer wieder und rauben, dicht neben einfacher Annalensprache stehend, dem im Ganzen gewandten und logisch klaren, wiewohl im Satzbau unclassischen Style die Einheit. Von eigenthümlicher Schärfe sind einzelne kurze Urtheile, im Gewande einer rein thatsächlichen Meldung: z. B. als Heinrich I. Leiche geöffnet wird, der Arbeiter vor Gestank stirbt: 'Hic est ultimus e multis quem rex Heinricus occidit'.

Die langen Reden im achten Buche werfen zwar durch Anspielungen mehrere Schlaglichter auf die Personen der Zeit, bieten aber sonst nicht bloß den Worten, auch dem Gedankengange nach nur Huntingdons Erfindung: so bilden z. B. die zwei vor der Schlacht von Lincoln genaue Gegenstücke. Für den einzelnen Fall lernen wir nur die Thatsache, daß und von wem gesprochen wurde, für die Culturgeschichte vielleicht, daß solche Ansprachen das Heer an seinen und der Väter Ruhm zu mahnen, den Gegner zu verhöhnen pflegten.

Nach ihrem Fortfall aber bleiben auch im achten Buche, das doch allein im strengsten Sinne gleichzeitig, wiewohl auch nicht Jahr für Jahr¹ gearbeitet ist, ziemlich dürftige Annalen, denen es nur zu Gute kam, daß sich die Hauptereignisse jener Zeit gerade um Lincoln abspielten.

Wahrscheinlich einseitig ist der junge Heinrich II. geschildert: unser Verfasser hat mehrfach von lebenden Personen (Heinrich I. z. B.) nur die Lichtseite gezeigt und erst nach ihrem Tode die Schattenstriche aufgesetzt, die das Bild total verändern. Außerdem hegt er, obwohl selbst einmal warnend, man möge die Vergangenheit der schlimmen Gegenwart wegen nicht überschätzen, parteiische Abneigung gegen Stephan, die sich herschreibt aus dessen Verhaftung von Clerikern, und vielleicht aus den harten Forstprocessen, die ihn Heinrich gleich zu Anfang der Regierung dicht bei Huntingdon abhalten sah (a. 1135).

V.

Im übrigen färben sich die Urtheile eines damaligen englischen Historikers je nach dem Hintergrund seiner Anschauung von der normannischen Eroberung, von Kirche und Staat.

Huntingdon hält das Volk der Angelsachsen als staatlich organisiert für untergegangen, aber als Stamm, der Abkunft nach

¹ Gleich der Anfang ist erst nach Stephans Unglück geschrieben.

'Britanniam (adhuc) obtinent', während die 'Daci deperierunt' — eine für Ost-England, wo sich ja Dänenthum fest eingenistet hatte, merkwürdige Aeußerung. Jene Vernichtung habe Gott verhängt zur Strafe der Unstittlichkeit, auch der politischen: die northumbrischen Thronstreitigkeiten, die Partekämpfe unter Edward III. gehören dazu.

Die 'Dei vindices', die Normannen, beginnen zur Vergeltung ihrer Wildheit, sobald nur die Unterwerfung des Landes vollendet ist — wie in der Normandie, Italien, Antiochia — auch in England einander selbst aufzureiben. 'Impraesentiarum Anglis dominantur'; da seit Wilhelms I. Ende kein 'princeps (Magnus) de progenie Anglorum' übrig, der Name 'Anglicus' 'opprobrio' geworden ist, fällt Abel und Normannen zusammen. Mit bitterem Haß verfolgt Huntingdon diese 'proceres immo proditores Angliae', diese 'perjuri Normanni', die Bedrücker des englischen Volkes.

Dagegen die Dynastie Cerbic 'usque ad nostra tempora durat', Wilhelm ist nicht ein bloßer Eroberer, sondern 'heres' der 'monarchia' Eadgars durch 'jus gentium, jus cognationis', welches sich auf Aethelreds Heirath¹ mit Emma gründet; er hat drei Klagerichte gegen Godwins Sohn: wegen der Ermordung des Aetheling Alfred, der Austreibung der Normannen-Partei unter dem Befehle, des Treueides, den ihm Harald einst geleistet. Letzterer hat die Thronbesteigung von Edmund Eisenseite's Entel verhindert, 'diadema invasit', doch heißt er 'rex Angliae', vermuthlich wegen der formell unanfechtbaren Krönung, nicht (wie in der normannischen Kanzleisprache) comes².

Vielleicht löst sich so der scheinbare Widerspruch³ in Huntingdons Ansicht von der normannischen Eroberung: er betrachtet den angelsächsischen Staat als untergegangen, die Dynastie rechtmäßig fortgesetzt, die regierenden Classen als normannisch, das englische Volk, dem er sich angehörig fühlt, als erhalten. — Die heutige Wissenschaft verneint davon wohl nur den zweiten Punkt und beschränkt den ersten.

Sämmtliche Schriften Heinrichs durchzieht die Mahnung zur Weltflucht (S. 690 E. 707 A. 720 A: Mönch zu werden ist eines Königs ruhmvollste That (S. 723 E. 725 B. 727 B und B. 9 Prol.); auch Gelehrsamkeit sei ohne Verachtung des Irdischen unmöglich. Auch in ihm schlägt leise eine Reformader: er eifert in der Satira communis gegen Ausschweifung, Habgier, Nachlässigkeit des Clerus, auch gegen allgemeine Mißbräuche in der Kirche, wie die amtlosen Pfründen, die Verpachtung der Seelsorge, den Bisthumserwerb durch Kauf, Verwandtschaft, Staatsamt. Er verurtheilt die ehrgeizige

¹ Diese soll (Anfang B. 6) geschlossen sein 'ad tuitionem regni' nach Ausg. MHB, gegen frühere Lesart 'ruitionem'.

² Aus S. 692 C. 732 E. 751 D. 761 D.

³ Freeman nennt S. absolutely without english feeling in (Haralds) great controversy; Earle rühmt ihn; not one of the early chroniclers shews so much of an Englishman.

Politik der Prälaten, die er mit Recht für die unglückliche Thronfolge Stephans verantwortlich macht (a. 1135. 1152). — Man hört den Weltgeistlichen, wenn er, wie auf Zehnt- und Beichtpflicht der Laien, auf die Unverletzlichkeit der Cleriker (a. 1139. 1143), deren Bruch er Stephan nie verzeiht (a. 1152), so auf Schutz der Pfarreinkünfte gegen Ordensübergrieffe dringt. Den Investiturstreit erwähnt er mit keiner Sylbe und der von Anselm verfochtene Eölibat (a. 1002) „schieu „einigen“ (des Geistlichen Sohn redet) gefährlich“. Er bringt fast Nichts von allgemeiner Kirchengeschichte. Römischer Habsucht (a. 1148), römischen Legaten (a. 1125) und römischen Appellationen (a. 1152) ist er gleich sehr abhold. — Er will die Poesie von den Theologen nicht verachten lassen — das hieße ja die Psalmen kindisch nennen¹. — Lieber als von Concilsverhandlungen erzählt er, wie Heere 'terrabiliter et pulcherrime' auf einander stoßen (S. 715 C).

Die Klagen der Geistlichen gegen die Unsitlichkeit bei Hofe finden sich bei Heinrich (a. 1100. 1120) auch, und deutlicher als anderswo; ebenso die allen am Erchequer Unbetheiligten gemeinsamen Beschwerden gegen das Dänengeld (a. 1135, s. o.) das Forstrecht (a. 1135), die Proceßkniffe des Fiscus und den gierigen Beamten-Clerus (a. 1123). — Das Rechtspruchwort 'Regia res scelus est' (Cont. m. c. 5), d. h. Criminalfälle gehören dem königlichen Gericht, deutet er wörtlich, in bitterem Joru gegen die Regierung. Dennoch hegt er tiefe Ehrfurcht vor dem gesalbten Haupte auch des gefangenen Stephan (a. 1141). Er verlangt eine starke Regierung, mißbilligt die unpolitische Milde gegen abliche Auführrer (a. 1135) und (wie wir sahen, seinem Temperament nach kein Gegner des Kriegs), die unblutigen Scheingefechte, die faulen Waffenstillstände zwischen Thronprätendenten, die nur die Krone zum Spielball des Raubritterthums machen (a. 1141. 1153). — Englands Heil hofft er von der Person des Herrschers, den er sich regelmäßig von der Curia des hohen Clerus und Adels umgeben vorstellt (a. 1140). Ihre politische Bedeutung ist ihm nicht eingefallen; wenn er auch den Einfluß einiger mächtiger Barone, Bischöfe, Kanzler auf die Entschlieung des Königs kennt. — An eine politische Bethheiligung des Volkes, eine constitutionelle Beschränkung der Krone denkt er nicht: für die Aufbewahrung alter angelsächsischer Gesetze², neuer normannischer Freiheitscharten mangelt ihm aller Sinn. — So vertritt er eine Periode, die eine starke Centralgewalt auf der Insel gegenüber den aufblühenden Tendenzen in der Aristokratie vor Allem brauchte.

Welches auch seine Abstammung und die Quelle seiner hist o-

¹ Epigramm de veritate libri.

² Und doch nennt er S. 694 C die vier Römerstraßen 'sanciti edictis regum, scriptisque verendis legum'. Die vier Namen begegnen nur im franzöf. Text der Gesetze Wilhelms I. (I, 26) und in den sog. Leges Edwardi Confessoris (12 Pr. §. 7 Gesetze der Angelsachsen ed. Schmid 1858). Vgl. oben S. 279 B. 9.

rischen Ansichten sein mögen, — für seine Zeit fühlt er vollkommen und nur als englischer Patriot. Mag sein Interesse für alte Lieder ein nur antiquarisches sein; es ist bezeichnend für seine englische Gesinnung, wenn sich seine Urtheile über Witerlebetes (z. B. über Eustach a. 1153) auch da mit denen des letzten angelsächsischen Historikers decken, wo dieser aufgehört hat, seine Quelle zu sein. Trotzdem er die Thronfolge Stephans ungern sieht und es als 'malum signum' (a. 1135) politischer Unfittlichkeit betrachtet, wie ihn ganz England sofort anerkannte, so ist ihm doch der Schottenkönig, der für die Gegenpartei sichts, ein bloßer Landesfeind (a. 1138). — Stolz auf die Segnungen seiner Insel, auf die Schönheit seiner Landschaften (693 C) weiß er vom Continent wenig und entschuldigt es, wenn er vom Thema der englischen Geschichte so weit abweicht — den ersten Kreuzzug zu erzählen (a. 1096).

Heinrich hegt eine hohe Meinung vom Werthe der Geschichte: Homers trojanischer Krieg — es ist ein Citat aus Horaz' Episteln — lehre besser Moral als die Philosophen. Durch die Geschichte erkennt der Mensch die Zukunft aus der Vergangenheit, durch sie erhebt er sich über das Thier; sie gibt unter allen literarischen Studien am meisten Erholung und Trost¹.

Freilich müssen wir Huntingdon den Namen des Historikers in höherem Sinne versagen — um so mehr bewundern wir an einzelnen Stellen die glückliche Wahl des aufzunehmenden Stoffes (z. B. der Aelfredschen Zeit, des Liedes von Brunanburh), die Heranziehung jener Volksgesänge, die Ausscheidung der Wundergeschichten, den philosophischen Blick für Entwicklungsperioden².

Sieht er auch in den Vorgängen meist nur directe Vergeltung Gottes für moralische³ Eigenschaften der Menschen, so ist doch das Streben seines Werkes, aus der Annalenform herauszuwachsen, logische Geschichte zu werden, unverkennbar; es ist dies die Fortsetzung der Tendenz schon der späteren angelsächsischen Annalen, die dann von Wilhelm von Newbury durch Einführung zusammenhängender Capitel vollendet wird. — Huntingdons Interesse für Curialsaften bewahrt die andere Fortführung der Historia: die des Roger von Hoveden.

Huntingdon ist nach Ethelward, Florenz und Simeon der letzte annalistische Uebersetzer der angelsächsischen Jahrbücher; er ist im Gegensatz zu seinen Zeitgenossen Malmesbury und Orderich der erste, der wallisische Ueberlieferung ohne die nöthige Stepsis behandelte. Nur zu bald überfluthete dann deren Strom die echte Geschichte; der kritische Protest Wilhelms von Newbury half nichts. — Andere

¹ Prolog zur Historia. Die besten Gedanken daraus sind benützt vom E. Albans Opus Chronicorum.

² So die Bücherreihtheilung; vgl. auch eine meisterhafte Vergleichung der fünf Eroberungen Englands im Prolog zu B. 5.

³ Die Eroberung von Lissabon gelingt durch das Volk, nicht durch Monarchen, weil Gott die Niederen zu erhöhen liebt. Grundlos ist in dieser Aeußerung demokratischer Sinn gewittert worden; sie ist rein geistlich.

Seine *Huntingdons*, die der Anekdotenbildung, wurden durch Bromton zu üppigen Ranken gezogen; nur die vereinzeltten *Accorde* alter Lieder klingen bei keinem Fortsetzer weiter.

Für die Geschichtswissenschaft der nächsten Zeit hatte *Huntingdon* eine besondere Bedeutung, die er heut verloren hat: nur durch ihn war der Stoff der angelsächsischen Annalen in der *Peterborough* Fortsetzung bis 1128 bekannt. Schon *Gottfried* von *Monmouth* nennt ihn neben *Wilhelm* von *Malmesbury* als Geschichtschreiber der englischen Könige; noch der zeitgenössische Abt von *Rievaulx* und der Mönch von *Durham* gebrauchten ihn. Des letzteren *Historia post Bedam*, vor 1161 verfaßt, schöpft für a. 752—866 und 1121—1148 lediglich aus seiner Edition von 1148. Sie ist dann *Hoveden's*¹ Grundlage, der neben dem anderen Fortsetzer, *Wilhelm* von *Newbury*, die Bibliotheken Nord-Englands beherrschte (*Stubbs*). Der sog. *Benedict* entnahm aus *Huntingdon* nur einige stilistische Wendungen. In Frankreich benutzten ihn zunächst *Robert* von *Torigni* und *Johann* von *Marmoutier*, im südlichen England *Gervas* von *Canterbury*, *Kadulf* de *Diceto*, der *Annalist* von *Waverley* und *Roger Wendover*².

Noch im zwölften Jahrhundert wurden *Huntingdons* Werke unter dem Namen des *Marianus Scotus*³ abgeschrieben: dieser Irrthum hat weniger Grund als bei *Marians* Fortsetzern *Florenz* und *Johann* von *Worcester*, da *Heinrich* den *Marian* nicht benutzt hat, entstand aber z. B. in der Vorlage des *Walter* von *Coventry* daraus, daß sein Werk für 1131—1154 als Fortsetzung *Johanns* verwandt wurde.

Gleichzeitig wurde *Heinrichs* geographische Einleitung einzeln abgeschrieben, oder mit dem *Rennius*⁴ verbunden, und gibt dann u. d. T. *Descriptio Britanniae* fälschlich als besonderes⁵ Werk. Und manches *Epigramm* aus seiner *Historia* wurde excerptirt und geht heut unter *Hilberts*⁶ Namen. Die *Lobverse* auf *England*⁷ wurden oft, namentlich auf Einbandsblätter, eingetragen — vieler *Excerpt*sammlungen⁸, und gar derer des 16. bis 19. Jahrh., nicht zu gedenken.

Schließlich finden sich — wie anderwärts im Mittelalter historische Aufzeichnungen in Rechtsbücher — so in *Heinrichs* *Historia*

¹ *Stubbs* Ed. I XXXI.

² Vielleicht klingt auch *Dialogus de Scaccario* I, 11 an den Prolog zu B. 5 an. — Unter späteren ist nur *Bartholomaeus Cotton* als Benutzer des *Huntingdon* genau untersucht: von *Quard*, *Borr.* zu *Rolls Ser.* Nr. 16.

³ So in *Bibl. publ. Cambr.* Dd. I, 17; *Bodl.* 521; *Coll. Magd. Ox.* 36.

⁴ MS. *Ashburnham* Appendix 104 s. XIV und *Coll. Arm. Arund.* 30 s. XIV in.

⁵ *Bgl. Cave*, der ein *Cambridger* *Bibl. publ.* MS. kennt, wol *Mm.* V, 29 s. XII.

⁶ MS. *Bodl. Laud. Latin.* 86.

⁷ MS. *Corp. Chr. Coll. Oxford* 256.

⁸ MS. *Cott. Claud. D.* VII s. XII, aus *Malmesbury* und *Huntingdon* cf. *Hardy* III, S. 148 und *Pits*, *De illustribus Angliae SS.* S. 212.

Gesetzsammlungen eingefügt. Zur Geschichte Enuts, vor der Erwähnung von seinem Tode 1035, steht in MS. Lambeth 118 von c. 1200 und in zwei Cambridger¹ Hdbff. s. XIV, die von einer gemeinsamen Vorlage abgeschrieben sind: 'Incipit lex, que Anglice² Danelage est vocata, Latine vero lex Dacorum est interpretata, ab invictissimo et glorioso rege Anglorum³ Dacorum Noragenorum Suevorum Kannuto⁴ instituta et diligenter custodita'. Nach dieser mißverständlichen Ueberschrift folgen die geistlichen und weltlichen Gesetze Enuts in einer ungedruckten, der Colbertina am Nächsten verwandten Version⁵, die an einigen Stellen den angelsächsischen Text am Treusten wiedergibt. Es folgt Johann der sog. Pseudo-Enut, im Text⁶ der Colbertina näher, aber an derselben Stelle abbrechend wie Textus Rossensis und Harley 746.

Wichtiger noch sind die ebenfalls unedirten Anhänge zu Christina 587 im Vatican und 118 und 179 Lambeth Ersteres gibt hinter den 12 Büchern (laut Bethmann?) 'Guilelmi regis Angliae leges; catal. ducum ac regum Angliae', was vielleicht identisch ist mit⁷ Wilhelms I. 10 Artikeln, denen die „Gesetze des h. Edward, welche sein Erbe Wilhelm bestätigte“ folgen mit der angehängten normannischen Genealogie⁸ seit Hollo. Aus¹⁰ einem so vermehrten Exemplar wird wol Roger von Hoveden s. a. 1180 die Artikel und die Leges Confessoris geschöpft haben.

¹ Coll. Joh. G. 16 und Trinity B. 5, 42 = Bernard 158 (21).

² Anglie. Tr. und Joh.

³ ab inv. Ang. re. et glo. Tr.

⁴ Kanrico. Tr.

⁵ I, c. 12: Scotum ad luminaria, lithigescot; ebenso II, c. 1 eigenhämlich. Vor zwei Jahrhunderten hat ein Antiquar Handnotizen über seine Collation des Coll. Joh. MS. mit dem Textus Rossensis dazu gemacht.

⁶ II, c. 12: Hoc sunt consuetudines regis quas habet in Westsaxe super omnes homines; mundbrece i. e. forisfacturam — hamsocne — forestal — ferderpite — ein verlesenes angelsächsisches w.

⁷ Archiv 1872, S. 296.

⁸ Decreta Willelmi regis qui Angliam conquisivit (Tr. quesivit), legum mutationes et emendationes, quas in Anglia composuit. Dann wie Hoveden II, 216: Hic intimatur; Variante wie Thorpe: infra 5, nicht 15 in Artikel III.

⁹ In Lamb. 118 und 179 bis Stephan, in Lamb. 118 von späterer Hand bis Edward I. fortgesetzt. Eine Hand s. XIV hat hier nochmals die ersten 6 Artikel Wilh. I. angefügt. Und nur diese stehen auch in Trin. B. 5, 42. — Lamb. 179 enthält auch eine Tafel von englischen Rechts-Ausdrücken, französisch übersezt „nach Alexander archid. Sarum“ (Salop?, Swereford wird gemeint sein); sie ist von späterer Hand und Abfassung als Hovedens ähnliches Vericon, mit dem sie sich nur zum kleinen Theil deckt.

¹⁰ Das umgekehrte Verhältniß ist vielleicht aus paläographischen Gründen und jedenfalls deshalb nicht möglich, weil Lambeth 23arten mehrfach originaler zu sein scheinen.

Zur Historiographie des 14. Jahrhunderts.

Von

H. Simonsfeld.

I. Zur Chronik Heinrichs von Dieffenhoven.

Untersuchungen über das Verhältniß zwischen der Weltchronik des Frater Paulinus, Bischofs von Puteoli, von welcher ich schon früher in dieser Zeitschrift (Bd. XV, S. 145 ff.) gehandelt habe, einerseits und der Kirchengeschichte des Tolomeo von Lucca andererseits, sowie die Abhandlung meines Freundes H. Dr. D. König: „Ptolomäus von Lucca und die Flores Chronicorum des Bernardus Guidonis“ (Würzburg 1875) gaben mir Veranlassung, auch der Chronik des oben genannten deutschen Geschichtschreibers, Heinrichs von Dieffenhoven, etwas näher zu treten. Konnte ich ja dabei auf der hiesigen Hof- und Staatsbibliothek die einzige bisher bekannte Handschrift dieser Chronik benutzen; und ist dieselbe auch nach diesem Codex (Ulm 59, jetzt Cod. lat. Monac. 21259) bereits zweimal herausgegeben¹, eine nochmalige theilweise Vergleichung ergab doch einige, wie mich dünkt, nicht unwichtige Resultate. Hubers eingehende Erörterungen in der Vorrede zum 4. Bande der Fontes (S. XI—XX) haben insbesondere bei Ottokar Lorenz Widerspruch gefunden, welcher in seinen „Geschichtsquellen“ unserem Autor einen eigenen Artikel gewidmet hat, der aus der ersten Auflage unverändert in die neue zweite übergegangen ist² und eben deshalb zu wiederholter Untersuchung der strittigen Punkte anregt.

Vor Allem die Frage scheint mir bisher nicht endgültig gelöst zu sein, wann denn Heinrichs schriftstellerische Thätigkeit ihren Anfang genommen.

Es sei zunächst daran erinnert, daß Heinrichs Chronik nach seinen

¹ Zuerst von C. Höfler in den „Beiträgen zur Geschichte Böhmens“, Abth. I Quellenammlung, Anhang zum II. Bd., Prag und Leipzig 1865; dann von A. Huber in Böhmers Fontes Rer. German. IV, S. 16—126.

² Dort S. 56—60; hier Bd. I, S. 73—77; cf. Bd. II, S. 248 N. 3 und S. 335. Leider sind auch zwei Druckfehler stehen geblieben, welche zu Mißverständnissen Anlaß geben könnten. Die beiden von Heinrich nach Kap. 15 eingeschobenen Briefe sind nicht an Clemens V., sondern an Clemens VI. gerichtet, und zum Jahre 1353 spricht Heinrich nicht von einer Verlobung zwischen einer Tochter des Markgrafen Johann Heinrich mit einer Tochter, sondern mit einem Sohne Herzog Albrechts von Oesterreich (cf. Fontes IV, S. 39 und 87).

eigenen Worten¹ eine Fortsetzung der Kirchengeschichte des Tolomeo von Ucca sein soll; und zwar umfaßt die selbstständige Arbeit Heinrichs die Jahre 1333—1361. Denn daß der erste Theil des Lebens Johanns XXII. bis zum Jahre 1323 (Fontes IV, S. 16—17) nicht von Heinrich selbst herrührt, geht deutlich aus der Ueberschrift des ersten Capitels hervor 'Hic incipit liber XXV. conscriptus a domino H. dapifero de Diessenhoven — — excepto primo capitulo hujus libri', wie dies zuerst Th. Lindner in eben dieser Zeitschrift (Bd. XII, S. 241 Anm. 1) betont hat. In jenem Umfange (1333—1361) nun ist die Fortsetzung Heinrichs, soviel wir wenigstens bis jetzt wissen, nur in der oben erwähnten Ulmer Handschriften erhalten; während ein Theil derselben von 1333—1337(8) — mit geringen Abweichungen — noch in anderen Handschriften überliefert und daraus öfters publicirt ist. So aus einem Codex der Vaticana (Nr. 3766) stückweise von Raynald in den *Annales Ecclesiastici* zu den Jahren 1333—1337, und vollständig im Zusammenhange von Papebroch in den *Acta Sanctorum* tom. V Maji; ferner von Valuze, der aber wie leider öfters die von ihm benutzte Handschrift nicht angibt, in den *Vitae Paparum Avenionensium* tom. I, S. 175—178 als 'quinta Vita Johannis XXII.' und S. 219—226 als 'tertia Vita Benedicti XII.', und endlich von Muratori in den *SS. Rerum Italicarum* tom. XI, col. 1211—1216, aus einer Handschrift der Ambrosiana. „Es scheint“, sagt nun Huber deshalb (S. XIX), „daß von dem ersten Theile der Fortsetzung noch vor der Niederschrift der folgenden Partien eine Abschrift gemacht wurde“. Ähnlich König (S. 68): Heinrich von Diessenhoven habe seine Chronik anfänglich nur bis zum Jahre 1337(8) fortgeführt und publicirt. Diese an sich ja sehr einfache und ganz natürliche Erklärung jenes Verhältnisses zwischen der ganzen Fortsetzung und dem ersten Theile hat für Huber und König nur deshalb Schwierigkeiten, weil Beide annehmen, daß Heinrich erst, nachdem er Canonicus in Constanz geworden — und als solcher ist er seit 1341 urkundlich nachweisbar —, daß er also erst Anfang der vierziger Jahre sein Geschichtswerk überhaupt begonnen habe (so daß der erste Theil von Constanz aus auf irgend welche Weise in jene italienischen Handschriften Eingang gefunden haben mußte). Der Hauptgrund oder vielmehr der einzige Grund dieser Annahme wiederum liegt ihnen darin, daß bei dem Jahre 1335 schon auf Benedicts XII. Nachfolger, auf Clemens VI. hingewiesen wird, welcher erst im Jahre 1342 den päpstlichen Thron bestieg. Es heißt nämlich dort (Fontes IV, S. 22): *Insuper voluit (Benedictus) examinari quibus providebat, in quo imitatus fuit eum successor suus Clemens VI. Bona consuetudo utinam non obmittenda*

¹ Fontes IV, S. 87: — ut supra in libro XXV. patet intuenti, qui est additus cronice precedenti per me H. de Diessenhoven doctorem decretorum canonicum Constantiensem.

per pontifices Romanos. Nun fehlt aber gerade dieser Passus bei Muratori und in den anderen Ausgaben des ersten Theiles; und wenn man dies auch den Schreibern der verschiedenen Handschriften oder dem Schreiber des Archetypus derselben zur Last legen könnte, so ist man doch ebenfugot berechtigt, die Folgerung daraus zu ziehen, daß jene Worte von Heinrich erst später hinzugefügt wurden. Da ferner in dem ersten Theile der Fortsetzung Heinrichs sonst kein Hinweis auf ein späteres Datum vorkommt, so steht, wie ich glaube, nichts im Wege, die von Huber (und König) gegebene Erklärung dahin zu modificiren, daß man sagt, es sei nicht sowohl eine Abschrift von dem ersten Theile vor der Niederschrift der folgenden Partien gemacht worden, sondern vielmehr: derselbe ist überhaupt früher, ist vor dem Anfang der vierziger Jahre, ist mit einem Worte entstanden, bevor Heinrich in Constanz Canonicus wurde.

Dafür lassen sich noch weitere Beweisgründe geltend machen. Heinrich hat bekanntlich (cf. Fontes IV, S. 16) die Würde eines Kaplans bei Johannes XXII. am päpstlichen Hofe zu Avignon bekleidet. „Er dürfte sich hier“, sagt Huber (Vorrede S. XII) von 1333 bis 1337 aufgehalten haben, da er die Vorgänge dieser Jahre offenbar als Beobachter in Avignon darstellt“. Und zum Jahre 1338 bemerkt derselbe (S. 27 Anm. 1; vgl. Borr. S. XIII. XIV), daß der Verfasser seinen Standpunkt in Avignon verlasse und ihn in der Diöcese Constanz nehme. Denn während in jenem ersten Theile vorzugsweise Vorgänge an der päpstlichen Kurie berichtet werden, nimmt die Erzählung vom Jahre 1338 ab eine entschieden locale Färbung an. Ungereimt scheint mir nun aber, daß Heinrich als Canonicus in Constanz (in welcher Stellung er ja nach Huber sein Geschichtswerk erst begonnen) die Jahre 1333—1337(8) vom Standpunkte eines in Avignon lebenden Beobachters dargestellt haben soll. Viel näher liegt doch von vornherein die Annahme, daß Heinrich den Bericht über jene Jahre noch in Avignon selbst zur Zeit seines dortigen Aufenthaltes und nicht erst in Constanz niedergeschrieben habe. Und der Autor gibt uns selbst die beste Bestätigung für eine solche Vermuthung. Sagt er doch an folgender, bisher nicht genügend beachteter Stelle (Fontes IV, S. 86—87): Eodem mense Decembris anno Domini 1352, 15. kal. Januarii electus fuit in papam — Innocentius VI. Inicium scribendi tribuet anno 53, quod ab ejus actibus merito incipiet, et utinam bonum finem dabit scribendis per me, que in cepti tempore pape Johannis XXII.¹, ut supra in libro XXV. patet etc. . . Johannes XXII. starb am 4. December 1334 (Fontes IV, S. 21); vor diesem Zeitpunkt muß also Heinrich seine Fortsetzung der Kirchengeschichte begonnen haben. Und da wir gesehen, daß seine selbständige Arbeit mit dem Jahre 1333 anhebt, so bezeichnen wir nunmehr dieses als das Anfangsjahr seiner schriftstellerischen Thätigkeit. —

¹ Könnte vielleicht auch heißen „von der Zeit Johans an“? S. B.

Damit stimmt auf das Beste folgende Stelle. Das 18. Kapitel des 23. Buches der Kirchengeschichte schließt in der Ambrosianischen Handschrift mit einem größeren Passus (Muratori t. XI col. 1174 C — 1175 A: *Habuit et alium filium — debet poni*), welcher von der Ermordung König Albrechts I. und der Stiftung des Klosters Königfelden handelt und offenbar ein Zusatz Heinrichs von Dieffenhofen ist. Die Schlussworte nun dieses Zusatzes, in welchen des Aufenthaltes der Tochter Albrechts, der früheren Königin von Ungarn Agnes, in diesem von ihr vollendeten Kloster gedacht wird, lauten in der Ulmer Handschrift etwas anders als bei Muratori. Denn hier heißt es: *quae nunc ibi moratur, et sanctam vitam ducit 1333. anno, et qui vidit, testatur praemissa. Et inde (vide?) infra ista (sic!) lib. XXIV, cap. XXXVII, et ibi ista additio debet poni*; die Ulmer Handschrift aber liest hier (fol. 252c) folgendermaßen: *quae nunc ibi moratur et sanctam vitam ducit anno Domini 1333, quo hec additio scripta fuit, sed monasterium fundatum est 1308. Et qui vidit testatur praemissa. Et vide infra li. XXIV, capitulo XXVII (sic! falsch statt XXXVII), et ibi ista additio debet poni.*

Darnach scheint mir kein Zweifel mehr darüber bleiben zu können, daß Heinrich von Dieffenhofen wirklich schon in Avignon Hand an seine Fortsetzung gelegt hat, indem er höchst wahrscheinlich in ein Exemplar der Kirchengeschichte des Tolomeo von Lucca sowohl seine Zusätze zu einzelnen Stellen derselben als auch den Anfang seiner eigenen Fortsetzung von 1333—1337 (8) einfügte. Von Avignon aus konnte auch wahrlich dieser erste Theil leichter in andere, italienische Handschriften übergehen, als von Deutschland, von Konstanz aus. Hier als Canonikus hat dann Heinrich sein Geschichtswerk weiter geführt, dabei aber zu dem Vorausgehenden noch einzelne Zusätze, wie den oben erwähnten 'Insper voluit — Romanos', gemacht und einige Aenderungen vorgenommen, wie sie uns nun in der schließlichen Reinschrift des Ganzen, in der Ulmer Handschrift, vorliegen. Spuren einer solchen Umarbeitung zeigen namentlich die Kapitel 7 und 8 des 25. Buches (im Vergleich zum 43. Kapitel des 24. Buches bei Muratori), bei welchen ich etwas länger verweilen muß, weil gerade hier der erste Theil bei Muratori und in den anderen Ausgaben schließt.

Es beginnt Kap. 7 (Fontes IV, S. 25) mit der Entscheidung der *quaestio visionis* durch Benedikt XII. am 29. Januar 1336 (4. kal. Februarii), der Frage nämlich, ob die Seeligen Gott von Angesicht zu Angesicht schauen (*Anno autem — publicari mandavit*). Dann wird die Zurücknahme der Erlaubniß erwähnt, die kirchlichen Zehnten für den verabredeten Kreuzzug, zu welchem sich namentlich Philipp VI. von Frankreich verpflichtet hatte, zu verwenden (*Revocavit eciam papa — Fuit autem revocatio facta anno supradicto — d. i. 1336 — 17. kal. Januarii*, also am 16. December 1335). Soweit stimmen auch Muratori und die An-

deren überein. Nun aber folgt in der Ulmer Handschrift sogleich als Schlusssatz von Kap. 7 ein Passus, der gewissermaßen die Handlungen Benedikts XII. in seinem Pontifikat bis zum Jahre 1336 zusammenfassen soll. Er besagt nämlich, Benedikt habe seit seiner Erwählung (December 1334) bis zum Ende des genannten Jahres 1336 außer dem vorher Erzählten sonst nichts besonders Denkwürdiges vollführt; nur kurz wird noch seiner Bauten in Avignon gedacht (A tempore autem sue creationis usque ad annum 36. completum papa Benedictus XII. preter premissa nichil dignum relatione fecit — alta existit). Dieser ganze Passus folgt bei Muratori und den Anderen erst später. Dafür haben sie an dieser Stelle, unmittelbar nach der Revocatio decimarum einige Sätze mehr (die Huber in Klammern eingeschlossen), von denen der erste meldet, daß am 3. März 1336 Philipp VI. mit Benedikt eine Unterredung über den Kreuzzug hatte, der am 1. August des verfloffenen Jahres hätte angetreten werden sollen (quod debebat incepisse kal. Augusti proxime preteriti)¹. Ferner werden die Nachteile hervorgehoben, welche aus dem Scheitern des Kreuzzugsplanes besonders den Armeniern erwuchsen. Endlich wird noch die im Jahre 1337² erfolgte Absolution Herzog Heinrichs von Niederbayern erwähnt.

Uebereinstimmend mit Muratori u. erzählt sodann Kap. 8 (Fontes IV, S. 26) zuerst von der freundlichen Aufnahme der Abgesandten Kaiser Ludwigs des Baiern durch Benedikt in Avignon (am 31. Januar 1337) und hierauf von der Messe, welche Benedikt am 30. März 1337 celebrierte, bei welcher Gelegenheit er dem einen jener Gesandten, dem Pfalzgrafen Rupert, Herzog von Baiern, Ludwigs Neffen, die goldene Rose verlieh³. Der andere Gesandte war der Graf Wilhelm von Jülich, dessen Taufname hier in der Ulmer Handschrift gar nicht, bei Muratori u. aber fälschlich Konrad genannt wird. Auch über den Tag der Ankunft der französischen Gesandten differiren die Ulmer Handschrift und die Ausgaben; denn jene setzt sie auf den 3., diese auf den 1. April 1337. Das sind nun freilich Verschiedenheiten, die nicht nothwendig dem Autor zugeschrieben werden müssen, sondern leicht von den Schreibern herrühren können. Anders ist es mit dem Bericht über die abschlägige Antwort, welche Benedikt schließlich (am 11. April 1337) den erwähnten Gesandten Ludwigs erteilte. Denn während dieselbe in der Ulmer

¹ Eben diese Bemerkung zwingt uns aber, mit Raynald ad ann. 1337 Nr. 22 die Unterredung in das Jahr 1337 zu verlegen, da der Antritt des Kreuzzuges auf den 1. August 1336 festgesetzt worden war, wie aus Raynald ad ann. 1336 Nr. 43 hervorgeht.

² Nach Böhmer, Reg. Imper. 1314—1347 S. 228 Nr. 142, am 20. Oktober 1337.

³ Nur dieser kann unter dem 'duci praedicto' (Fontes IV, S. 26) verstanden sein; Ruperts Vater, Rudolf I., war bekanntlich schon früher gestorben.

Handschrift etwas ausführlicher mitgetheilt wird, beschränkt sich bei Muratori x. der Bericht auf ein paar Worte und auf die Hervorhebung des Grundes, warum Benedikt sich weigerte, Ludwig vom Banne loszusprechen (Col. 1216 D: Item 3. idus Aprilis respondit praedictis nuntiis, quod dominus eorum non esset penitens, et idcirco ad presens ipsum non posset absolvere). Unmittelbar daran schließen sich bei Muratori x. die in der Ulmer Handschrift fehlenden Worte: *Et sic nunquam absolvit eum papa Benedictus XII., quia moriebatur sub anno Domini 1342.*

So wird also in dem ersten Theile von Heinrichs Fortsetzung doch noch ein späteres Datum erwähnt! wird man vielleicht sagen und als Argument gegen meine obigen Auseinandersetzungen über die Abfassung dieses Theiles in Avignon vorbringen. Ich will dagegen nicht nochmals auf die positiven Zeugnisse, die ich oben angeführt, verweisen, sondern möchte nur fragen, warum denn gerade diese Worte in der Ulmer Handschrift fehlen. In Avignon kann sie Heinrich auch nicht geschrieben haben, weil er ja wenigstens seit 1341 Canonicus in Constanz war; man wird sie daher nothwendig als einen Zusatz eines Anderen erklären müssen, vielleicht desjenigen, der zuerst die Kirchengeschichte mit der Fortsetzung Heinrichs copirte und auch wohl oben den falschen Namen Konrad bei dem Grafen von Füllich zugesetzt hat. — Etwas anders liegt die Sache bei den oben (S. 303) angeführten Sätzen zum Jahre 1337 (Unterredung Philipps VI. mit Benedikt — Absolution Heinrichs von Niederbalern), die ja gleichfalls in der Ulmer Handschrift fehlen. Hier könnte man vermuthen, daß Heinrich später bei der Umarbeitung, wie er die von Benedikt den Gesandten Ludwigs ertheilte Antwort weiter ausführte, so jene Sätze gestrichen habe.

Auffallend ist ferner die Stellung des in der Ulmer Handschrift den Schluß von Kap. 7 bildenden Satzes 'A tempore autem suae creationis — alta existit' (cf. oben). Bei Muratori x. folgt derselbe nämlich erst hier nach den Worten 'Et sic nunquam etc.' und schließt die ganze Fortsetzung des Tolomeo (bei Baluze die 'tertia vita Benedicti XII.'). Dabei ist noch zu bemerken, daß es bei Baluze statt 'usque ad annum 36. completum' heißt 'usque ad annum septimum completum'. Da aber die anderen Handschriften und auch ein Codex der Barberinischen Bibliothek in Rom (Nr. 181), den ich eingesehen, die erstere Lesart haben, halte ich das 'septimum' für eine Aenderung von Baluze, welche er vielleicht deshalb sich erlaubte, weil aus dem Jahre 1337 noch verschiedene Ereignisse erzählt sind. Denn freilich, ist „1336“ die richtige Lesart, so gehört der Satz dahin, wo er jetzt in der Ulmer Handschrift steht, an den Schluß von Kap. 7. Auf die Frage aber, warum bei Muratori x. der Satz eine andere, unrichtige Stellung erhalten hat, möchte man mit der Vermuthung antworten, daß Heinrich seine Fortsetzung zuerst mit dem Jahre 1336, und zwar eben mit jenem Satze 'A tempore — existit' abgeschlossen und dann die Ereignisse

des Jahres 1337 am Rande seines Exemplars der Kirchengeschichte beigelegt habe, der Schreiber aber, der diese zuerst copirte, unbedacht-
samer Weise die Ereignisse des Jahres 1337 in das Jahr 1336
hineinzwängte. Man kann für diese Ansicht sogar ein scheinbar recht
gewichtiges Moment anführen. Raynald sagt nämlich (ad ann.
1335 Nr. 67), daß in dem von ihm benutzten Manuscript der Kirchen-
geschichte — nach Huber eben Cod. Vaticanus Nr. 3766 — sich
folgende Schlußnotiz finde: *Finitus est liber iste anno Domini*
1337, die 14. Januarii. Damit würde jener Schlußsatz 'A tem-
pore suae creationis usque ad annum 36. completum etc.'
vortrefflich stimmen. Aber abgesehen davon, daß Raynald wohl aus
der nämlichen Handschrift spätere Daten des Jahres 1337 anführt
(ad ann. 1337 Nr. 5, 22) — die man als spätere Zusätze erklären
müßte — der Cod. Vatic. 3766 enthält, wie mir H. Dr. Ewald
auf meine Anfrage mitzutheilen die Güte hatte, jene Schlußnotiz gar
nicht. Dagegen stehen sie in der nämlichen Fassung in dem bereits
citirten Cod. Barberinus (Nr. 181); nur stand zuerst da 'anno
Domini MCCCXXXVII'. Das letzte C aber ist durchstrichen, und
an den Rand hat eine andere Hand die Bemerkung zugesetzt: *per*
scriptorem qui copiavit illum. Ob nun Raynald aus dieser
Handschrift oder aus einer anderen jene Notiz aufgenommen hat, man
wird ihr jedenfalls kein besonderes Gewicht beilegen dürfen.

Endlich ist noch ein Passus zu besprechen, der vielleicht geeignet
ist, die früher angenommene Grenze der Arbeit und des Aufenthaltes
Heinrichs in Avignon weiter hinauszurücken. Der erste Absatz von
Kap. 9 in der Ulmer Handschrift (Fontes IV, S. 27) berichtet von
der Zusammenkunft Kaiser Ludwigs des Baiern mit König Eduard
von England im August 1338 zu Koblenz: *Anno Domini 1338.*
Johannes (falsch statt Eduard) rex Anglorum transfretavit de
mense Augusti et venit in Confluentiam, quod dicitur Co-
blencz, dyoc. Magunt. (falsch statt Trier), ad Ludewicum etc.
(sic), ubi erant electores omnes excepto rege Bohe-
miae, et ibi firmaverunt se ituros contra regem Ludewicum
(falsch statt Philipp) Francie, et aggressionem se facturos et in-
cepturos in proximo festo sancti Georgii, sed minime com-
pleverunt. Dies kann eigentlich nicht vor dem April 1339 ge-
schrieben sein. Bis dahin müßte sich also Heinrich in Avignon auf-
gehalten haben; denn der nämliche Passus findet sich schon in dem
Cod. Ambrosianus (Muratori col. 1213 E) und, wie mir H.
Dr. Ewald gefälligst mitgetheilt, ebenso im Cod. Vaticanus 3766¹ —
in beiden Handschriften jedoch an einer ganz anderen Stelle, als in
der Ulmer Handschrift: nämlich eingeschoben zwischen die Erzählung
vom Tode Johanns XXII. (4. December 1334) und dem darauf-
folgenden Conclave (13. December 1334)! Man wird diesen auf-

¹ Ob auch in der Barberinischen Handschrift, weiß ich nicht; Baluze und Papebroch haben ihn weggelassen.

fallenden Umstand kaum anders erklären können, als durch die Annahme, daß Heinrich diesen Passus in seinem Exemplar der Kirchengeschichte ohne Rücksicht auf den Zusammenhang am Rande flüchtig notirt hatte, der Schreiber der Ambrosianischen Handschrift aber (oder des Archetypus derselben) bei der Abschrift ebenso gedankenlos verfuhr. — Zu verwundern ist, wie man bisher gänzlich übersehen hat, daß Heinrich von Dieffenhoven diese Zusammenkunft Ludwigs mit Eduard zweimal erzählt: das erste Mal an der angegebenen Stelle (Fontes IV, S. 27) und dann nach anderen Vorfällen des Jahres 1338 nicht eben viel später (S. 29) in folgender Weise: Anno predicto 38. mense Augusti Edwardus rex Anglie cum sua milicia numero quatuor milia equitum transfretavit et sexaginta milia peditum. Et venit ad predictum Ludewicum in Confluentia, et erant ibi omnes electores excepto archiepiscopo Coloniensi, sed frater suus comes Juliacensis loco suo erat cum pleno mandato. Ibi eciam aderat rex Bohemie. Sed ceteri principes et plures alii promiserunt se ituros post festum sancti Georgii contra regem Francie cum domino Ludewico et rege Anglie, qui magnam pecuniam predictis principibus promiserat et partim jam dederat. Et ob hanc causam mare remeare disposuit, ut aggressio predicta eicius expleretur. Daraus gewinne ich ein neues Argument für meine Behauptung, Heinrich habe jenen ersten Theil von 1333—1338(9), wie wir nun richtiger sagen müssen, noch in Avignon verfaßt. Warum hätte er sonst dasselbe Faktum zweimal erzählen sollen? Er hat offenbar, wie er als Canonicus in Constanz seine Arbeit fortführte, die Darstellung bei dem Jahre 1338 wieder aufnehmend Veranlassung genommen, über die Zusammenkunft ausführlicher zu berichten.

Hier bietet sich uns Gelegenheit, die Erörterung einer anderen Frage anzuknüpfen: dieser nämlich, ob die Ulmer Handschrift wirklich, wie Lorenz meint, von Heinrich selbst angelegt ist. Dann müßten freilich seine Zusätze zur Kirchengeschichte auch äußerlich als solche sichtbar sein; dies ist jedoch nicht der Fall: sie sind in der Ulmer Handschrift bereits in den Text übergegangen. Aber vielleicht ist diese eine von Heinrich gefertigte Reinschrift? Vergleicht man die beiden Berichte über die Zusammenkunft von 1338, so fällt außer der größeren Reichhaltigkeit, welche die zweite Version auszeichnet, namentlich eine Differenz sofort auf. Sie betrifft den König Johann von Böhmen, von dem es an der ersten Stelle heißt, er sei in Coblenz nicht zugegen gewesen, während an der zweiten das Gegentheil davon behauptet wird. Daß aber das Erstere der Fall war, dafür bedarf es, glaube ich, kaum eines urkundlichen Nachweises, wiewohl es auch an einem solchen nicht fehlt¹. Denn faßt man den Ausdruck 'eciam'

¹ In der am 5. September 1338 zu Coblenz erlassenen Urkunde, in welcher Ludwig die zu Coblenz beschlossenen Reichsgesetze verkündigt (Böhmer, Fontes I, S. 219) wird er (sowie der Erzbischof von Köln) nicht aufgeführt.

und die Worte 'Sed ceteri principes' der zweiten Stelle ins Auge, so erhellt daraus, daß Johann von Böhmen, wie der Erzbischof Walram von Eßln, nicht anwesend war, und daß es statt 'Ibi eciam aderat' heißen sollte 'Ibi eciam aberat rex Bohemie'.

Wenn ich nun diesen Irrthum nicht Heinrich, sondern einem Schreiber zur Last lege, wird man vielleicht entgegnen, daß auch der Autor bei einer Reinschrift sich eines solchen Schreibfehlers schuldig machen konnte; wie wir schon früher (S. 9) einen anderen gerügt haben, indem bei der Additio zu l. XXIII c. XVIII in der Ulmer Handschrift fälschlich auf l. XXIV c. XXVII statt XXXVII verwiesen wird¹. Aber kaum möglich ist dieser Einwand, wenn es bei dem Zusatz Heinrichs zu Albrecht I. (l. XXIV c. XXXVII) in der Ulmer Handschrift fol. 255 heißt (cf. Fontes IV, S. XVII): *Additio domini H. Dapiferi de Diessenhoven, qui historiam continuat a morte Johannis pape XXII., ejus capellanus fuit.* Denn dies ist thatsächlich unrichtig; Heinrichs Fortsetzung beginnt anerkanntermaßen mit dem Jahre 1333, also noch während des Pontificats Johans XXII., nicht erst mit dessen Tode. Dieser Irrthum, der überdies in Widerspruch steht mit der Ueberschrift von l. XXV c. I, wo nur dies erste Kapitel als nicht Heinrich selbst angehörend bezeichnet ist — dieser Irrthum, sage ich, ist zu groß, als daß man ihn dem Autor selbst zuschreiben könnte.

Die Hand, welche diesen Zusatz geschrieben hat, ist aber auch entschieden die nämliche, von welcher die vorausgehende Kirchengeschichte und die nachfolgende Fortsetzung zum Theil herrührt. Böhmer hat gemeint (cf. Fontes IV, S. XVIII), daß diese ursprüngliche Hand nur bis fol. 272 (bis zum Jahre 1345) reiche, und daß fol. 273 bei veränderter Einirung eine etwas abweichende Schrift beginne. Dieser Ansicht kann ich mich ebensowenig anschließen als Huber, welcher (ibid. Anmerkung) auch diesen Theil bis fol. 281d (bis zum Jahre 1349) der ersten Hand zuschreibt. Und dies gewiß mit Recht. Es beginnt mit fol. 273 (mit den Worten 'in bonis predicti comitis' Fontes IV, S. 48 Z. 13 v. u. mitten im Satz!) lediglich ein neuer Quaternio; daher die veränderte Einirung. Ja, Doceu, welcher zuerst die Handschrift beschrieben, geht so weit (Archiv d. G. f. ä. d. G. Bd. II, S. 31), selbst den folgenden Theil von fol. 282 bis fol. 287 (von 1349—1354 Fontes IV, S. 74 Z. 6. v. u. 'Reservati autem fuerunt — S. 95 Z. 12 v. o. die Thome apostoli') der ersten Hand zuzuschreiben; und sie zeigt allerdings noch,

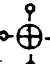
Henricus Ruygghons Notiz (ibid. S. 191 cf. S. XXII), daß der Erzbischof von Eßln damals die Messe celebrirt habe, kann also nicht richtig sein. Vgl. Johannes Victorienfis (Fontes I, S. 432): — presentibus Moguntino, Treverensi episcopis.

¹ Ähnlicher Flüchtigkeitsfehler finden sich sehr viele; z. B. heißt es in der Additio zu c. XLI statt 'Recedente Ludovico de Pisis' (col. 1210 C) in der Handschrift 'Rec. Lud. de ipsis'!

wie Böhmer sagt, die kleine runde Schrift aus Ludwigs des Baiern Zeit¹, aber doch einen von der ersten Hand etwas verschiedenen Charakter. Vollends bei dem letzten Theile von fol. 287 an kann kein Zweifel darüber bestehen, daß man es mit einer ganz andern Hand zu thun hat. Ich vermag nun aber nicht mit Lorenz einzusehen, warum Böhmers Voraussetzung so verkehrt sein soll, daß Heinrich sich (im Alter) seine eigenen Notaten habe kopiren lassen. Spricht Lorenz ja selbst die Vermuthung aus, daß „Heinrich während der ersten zwei oder drei Jahre seines Constanzer Canonicats eine Fortsetzung des Ptolemäus Lucensis redigirte, diese Arbeit aber fallen ließ, und sich dann damit begnügte, die ihm bekant gewordenen Ereignisse der Zeit annalistisch und ganz gelegentlich, wahrscheinlich unter seiner Aufsicht von mehreren andern Personen verzeichnen zu lassen“. Von dem ersten Theile aber bis fol. 281d (bis zum Jahre 1349) glaube ich nachgewiesen zu haben, daß er nicht von Heinrichs eigener Hand geschrieben. In dem zweiten Theile, wenn ich so sagen darf, fand ich eine beachtenswerthe Rasur, deren bei Huber nicht gedacht wird. In dem Abschnitt 'De quibusdam que astronomus quidem Parysiensis (so die Handschrift mit der gewöhnlichen Abkürzung p) futura esse scripsit' (Fontes IV, S. 76) heißt es: — Item anno L. quarto recuperabitur terra sancta et Constantinopolim (so die Handschrift) et multi Latini eicientur. Item anno LXX. septimo duo erunt pape, unus Londonensis, alter Rome, et se mutuo excommunicabunt, sed Londonensis justus, alter, id est Romanus, injustus. Das LXX nun ist Rasur, und es ist noch deutlich sichtbar, daß zuvor nur L da stand. Ueberdies macht eine Hand und das Wort 'Nota' am Rande ausdrücklich auf diese Stelle aufmerksam, welche in ihrer veränderten Gestalt offenbar auf John Wicklif anspielt, gegen den die Kurie eben im Jahre 1377 energischer auftrat (vgl. R. Pauli, Bilder aus Altengland, 2. Aufl. 1876, S. 240 ff.). Da Heinrich von Dieffenhoven schon 1376 starb (Fontes IV, S. XIII), so kann er selbst die Aenderung nicht mehr vorgenommen haben. Ich war Anfangs geneigt, sie der Hand zuzuschreiben, welche den letzten Theil geschrieben; aber ich wage dies nicht zu entscheiden. — Aus diesem letzten Theile verdient bemerkt zu werden, daß die drei Abschnitte des Jahres 1360 (Fontes IV, S. 118—119 'Item quod imperator — episcopum Constantiensem') in der Handschrift an einer andern Stelle stehen, als es nach der Ausgabe den Anschein hat. Sie folgen nämlich dort erst am Schluß des Werkes auf einem eigenen Blatt (fol. 296) und darüber stehen mit Mennig geschrieben die Worte: 'Gesta trium mensium subscriptorum deberent stare, si in loco debito starent, in anno LX, ubi reperitur hoc signum $\circ \oplus \circ$, quod si invenire

¹ Lorenz hat diesen Ausdruck Böhmers fälschlich auf den ersten Theil bis 1341 (sic!) bezogen.

vis, verte duo folia et in tercio fere in fine invenies. Und dem entsprechend stehen zwei Blätter weiter vorne (fol. 295d) bei den Worten 'romanserunt usque ad' (Fontes IV, S. 117) am Rande folgende: Gesta trium mensium require in fine libri hoc

signo  — Alles dies von der letzten Hand. Ob man es hier mit einem Versehen des Schreibers zu thun hat, oder ob der Bericht über die Vorgänge jener drei Monate erst später abgefaßt worden, bleibt fraglich.

Doch wenden wir uns nun zu der Ansicht von Lorenz über Heinrichs Chronik selbst, die schon in dem vorher mitgetheilten Sage angedeutet ist. Es scheint Lorenz nicht zweifelhaft, daß „Heinrichs im strengeren Sinne redigirte Arbeit mit dem Jahre 1343, d. h. mit dem Kap. 15 (Fontes IV, S. 38) schließt“, welches übrigens nicht vor dem Jahre 1345 geschrieben sein kann, da in dem vorausgehenden Kapitel (14), wie Lorenz selbst betont, bereits auf ein Ereigniß des Jahres 1345 hingewiesen wird¹. Denn mit diesem Jahre 1343 schließe die Kapitelbezeichnung (in der Ulmer Handschrift) ab. Dabei hat Lorenz aber übersehen, daß es mit der Kapitelbezeichnung überhaupt eigenthümlich bestellt ist, daß sie eine ungenaue, fehlerhafte ist. Denn das auf Kap. 7 folgende Kapitel ist in der Handschrift „gar nicht numerirt; hierauf wird mit Kap. 6—9 weiter gefahren; dann sind vier nicht numerirt, hierauf kommt Kap. 10, dann wieder zwei ungezählte, weiter Kap. 11—15, worauf die Zählung ganz aufhört“ (Huber, Fontes IV, S. XVIII). Ob man gerade hierin Zeichen einer streng redigirten Arbeit erblicken darf, möchte fraglich sein². Wenig stichhaltig scheint mir auch folgende Begründung. Lorenz sagt nämlich ferner: „Erwägt man überdies, wie es gewiß kein Zufall sein dürfte, daß eben um die Zeit, wo der redigirte Theil des 25. Buches schließt, unser Heinrich eine veränderte Lebensstellung erhalten hat, indem er eben um das Jahr 1340 Canonicus in Constanx geworden ist, so mag man die Annahme für gerechtfertigt finden, daß der neue Canonicus eben nur noch Zeit gewann, seine Notaten zwei bis drei Jahre fortzusetzen, um dann das Schicksal seiner italienischen Chronik anderen Händen anzuvertrauen“. Ganz abgesehen davon, daß Lorenz hier von zwei bis drei Jahren spricht, während er doch selbst früher bemerkt, daß das Kap. 14 nicht vor 1345 geschrieben: aus der „veränderten Lebensstellung“ läßt sich — wenn man dieselbe überhaupt als Argument benutzen will — wohl

¹ Es ist dort in Kap. 14 nämlich von dem am 19. Jan. 1343 (Fontes IV, S. XIV) geschlossenen Waffenstillstand zwischen England und Frankreich die Rede und wird zugleich dessen Bruch erwähnt, der im Sommer 1345 erfolgte.

² So ist z. B. auch der Schluß von Kap. 3 (S. 18 anno Domini — Epiphaniam) in der Handschrift in den Anfang von Kap. 4 gesetzt! Es folgen hier nach Epiph. noch die von Huber ausgelassenen Worte: et conclusit ut supra.

eher der umgekehrte Schluß ziehen. Eine neue Lebensstellung läßt im Anfange wohl eher keine Zeit übrig, eine derartige Arbeit fortzusetzen, vollends gar „im strengeren Sinne zu redigieren“.

Erinnern wir uns vielmehr (cf. oben S. 300), daß in der Ulmer Handschrift bei der Erwählung Benedikts XII. bereits auf dessen Nachfolger hingewiesen wird (Fontes IV, S. 22 Insuper — Romanos); erwägen wir ferner, daß (ibid. S. 29) bei der Verleihung der Kardinalswürde an den Erzbischof Petrus von Rouen im Jahre 1338 ebenfalls schon seiner späteren Erhebung auf den päpstlichen Thron (als Clemens VI.) gedacht wird, daß unter demselben Jahre (ibid. S. 30) Heinrich die allzu große Strenge Benedikts tadelte, der niemals auch nur auf kurze Zeit das über Deutschland verhängte Interdikt habe suspendiren wollen — was nicht vor Benedikts Tod (im Jahre 1342) geschrieben sein kann — und daß bei dem Jahre 1339 (ibid. S. 32) bereits auf die Vermählung Ludwigs des Brandenburgers mit Margaretha Maultasch (ebenfalls im Jahre 1342) angepielt und hinzugesetzt wird 'ut infra dicetur tempore opportuno': so werden wir mit Huber den Beginn von Heinrichs Arbeit in Constanz in eben die Zeit setzen, in welcher er sie nach Lorenz fallen ließ, das heißt in die Zeit nach Mitte 1342 (am 7. Mai 1342 wurde Clemens VI. gewählt, ibid. S. 37); vielleicht sogar im Hinblick auf das nicht vor 1345 geschriebene Kap. 14 (cf. oben) und auf Kap. 10 (ibid. S. 31), wo Heinrich von der väterlichen Fürsorge Herzog Albrechts II. von Oestreich für seine beiden unmündigen, 1344 gestorbenen, Nefen Friedrich und Leopold spricht¹, erst in das Jahr 1345. Von diesem Jahre an schreibt Heinrich, wie Huber im Einzelnen nachgewiesen, fast ganz gleichzeitig.

Nur eine Bemerkung muß ich mir gegen diesen noch erlauben. Das Interdikt, welches von Johannes XXII. (1324) über Ludwigs Lande verhängt worden war, hatte daselbst allenthalben Spaltungen hervorgerufen. In den einzelnen Städten standen Bürger und Minoriten der Geistlichkeit und den Predigermönchen gegenüber. Die unerquicklichen Zustände, die sich aus diesem Schisma entwickelten, schildert Heinrich speciell von Constanz an mehreren Stellen (Fontes IV, S. 30. 38. 50. 65. 71. 73). Die Bürger vertrieben die Predigermönche aus der Stadt, nur wenige schismatische blieben zurück. Von diesen sagt Heinrich (S. 65) zum Jahre 1348: novem annos prophanaverant, dum hoc scripsi². „Da nun“, setzt Huber (S. XIV) erklärend hinzu, „die Nichtachtung des Interdiktes in Constanz Anfangs 1339 begonnen hatte (S. 30; vgl. S. 71), so zeigt sich, daß der Verfasser dies ganz gleichzeitig niedergeschrieben hat“. Soll dies soviel heißen, daß Heinrich bereits 1339 mit seiner

¹ Quos dux Albertus nutrit ut filios, quamvis et ipse filium genuisset nomine Rudolphum (geboren im Nov. 1339, Fontes IV, S. 33), ipsos tamen paterne persecutus est. Ihr Tod wird berichtet S. 45.

² In der Handschrift fol. 278c: novem annis prophanaverant dum hec scripsi.

Arbeit begonnen, so würde dies mit Hubers sonstigen Ausführungen in entschiedenem Widerspruch stehen. Doch zweifle ich, ob Huber den Ausdruck 'dum hec scripsi' dahin verstanden hat, ob man ihn überhaupt in dem Sinne absoluter Gleichzeitigkeit auffassen muß. Nicht unerwähnt darf ich lassen, daß der Zusatz, der sich in l. XXIV o. XX der Kirchengeschichte über den Cardinal Neapolio de Ursinis in dem Cod. Ambrosianus und nach gültiger Mittheilung des H. Dr. Ewald auch im Cod. Vaticanus 3766 findet und so lautet (Muratori col. 1194 E): qui adhuc superest anno Domini MCCCXXXVIII. in Epiphania Domini, in der Ulmer Handschrift (fol. 258d) geändert ist in: qui adhuc superfuit anno Domini MCCCXXXIX. in E. D. Und im 37. Kapitel des 24. Buches der Kirchengeschichte, wo Heinrich in einer längeren Additio die Söhne König Albrechts I. nennt, findet sich zu Albrecht II. von Oestreich (Mur. col. 1204 CD) in der Ulmer Handschrift die beachtenswerthe Notiz (fol. 262b): qui omnibus (sc. fratribus suis) supervixit. Von den fünf anderen Söhnen Albrechts I. starb Rudolf im Jahre 1307, Leopold 1326, Heinrich 1327, Friedrich 1330, Otto aber nach Heinrichs eigener Angabe (Fontes IV, S. 31) am 16. Februar 1339 (14. kal. Marcii). Von dessen Tod hat Heinrich eben wahrscheinlich erst in Constanz Kenntniß erhalten und daraufhin jene Worte hinzugefügt¹.

Auch diese beiden Stellen scheinen mir eine Bestätigung meiner Ansicht zu enthalten, die ich in Kürze dahin zusammenfassen möchte: Heinrich von Dieffenhoven beginnt seine Fortsetzung der Kirchengeschichte des Tolomeo von Lucca noch in Avignon im Jahre 1333 und führt sie hier fort bis zum Jahre 1338(9). Von hier, von Avignon aus, findet dieser erste Theil Eingang in andere (italienische) Handschriften der Kirchengeschichte. In Constanz, wohin Heinrich vielleicht im Jahre 1339 schon übergesiedelt, setzt er Anfangs oder Mitte der vierziger Jahre seine Arbeit fort, den Faden der Erzählung bei den Ereignissen des Jahres 1338 wieder aufnehmend und im Vorhergehenden einzelnes ändernd, anderes zusetzend. Die in der Ulmer Handschrift vorliegende Reinschrift aber hat er nicht selbst besorgt².

Endlich ist noch der Irrthum Lorenz' zu berichtigen, daß in der Ulmer Handschrift „mit großer Genauigkeit alle von Heinrich gemachten Zusätze zum Ptolemäus als solche bezeichnet sein sollen“³. Der Satz 'et ipse Rodolphus — reperiantur' in l. XXIII c. III (Muratori col. 1166 C) z. B. ist meiner Ansicht nach eben-

¹ Sollten sich vielleicht auf diese Zusätze die Worte 'dum hec scripsi' beziehen? oder darauf, daß Heinrich etwa 1339 mit der Abschrift der Kirchengeschichte beginnen ließ?

² Weilands Hypothese (in Sybels Histor. Zeitschr. XXXIV, 429), daß von Heinrichs Chronik ausgeführtere Reinschriften existiren könnten, scheint mir deshalb nicht recht planfibel.

³ Aus dem in unserer Handschrift fehlenden Theile der Kirchengeschichte halte ich den Passus 'Quod hodie apparet — Papam' l. XII c. VII (Muratori col. 983 A) für einen Zusatz Heinrichs von Dieffenhoven.

falls ein Zusatz Heinrichs, ohne daß derselbe in unserer Handschrift als solcher bezeichnet wäre. Bei der schon besprochenen Addicio zu l. XXIII c. XVIII (Muratori col. 1174 C) — 1175 A Habuit et alium — debet poni) ist nicht erwähnt, daß sie von Heinrich sei; auch wird der Anfang nicht ausdrücklich angegeben. Ebenso betrachte ich als Zusatz Heinrichs *ibid.* c. XX die Worte 'nomine Elisabeth, quae sibi filium nomine Rodulphum, qui fuit rex Bohemiae, genuit etc. — comiti de Oettingen'¹ und ebenda selbst 'quem (sc. Ludovicum) papa Joannes XXII. crebro excommunicat' (Muratori col. 1175 E und 1176 A); ferner l. XXIV c. XX die gleichfalls schon von mir citirten Worte 'qui adhuc — Domini' (Muratori col. 1194 C)². Daß Heinrich in den Bericht über den Römerzug Heinrichs VII. *ibid.* c. XL einige Worte eingeschoben hat (col. 1206 B 'inter quos fuit dux Austriae nomine Lupoldus'; D 'inter quos dominus Lupoldus dux Austriae et Stiriae, filius regis Alberti, cum suis magnam stragem fecit'; 1207 D 'dioecesis Basiliensis') — dies hat bereits König (S. 69) hervorgehoben; sowie, daß die Verse auf Heinrichs VII. Tod (col. 1209 A) von Heinrich von Dieffenhoven herrühren, der in der vorausgehenden Addicio (col. 1208 D) ja schon von der angeblichen Vergiftung des Kaisers spricht. Vielleicht sind auch die Verse auf Kaiser Albrecht (Muratori col. 1204 D), welche in der Ulmer Handschrift wörtlich gleichlautend bereits bei Adolfs Tod in den Text (col. 1198 C vor 'Regnavit autem') eingefügt sind, Heinrich zuzuschreiben, und ist die Grabchrift auf König Rudolf (col. 1198 A) erst von ihm zugefügt worden. Doch kann darüber nur eine Vergleichung älterer Handschriften der Kirchengeschichte sicheren Aufschluß geben; ebenso darüber, ob — was ich für

¹ Statt 'Lupoldum ducem Austriae, qui fuit amicus papae Joannis XXI.' liest die Ulmer Handschrift natürlich richtig: Joannis XXII. Gerade diese sicherlich erst nach Leopolds Tod (Februar 1326) gemachte Bemerkung veranlaßt mich, den ganzen Passus Heinrich zuzuschreiben.

² Nachtrag. Ich bin in der Lage, für meine oben ausgesprochene Vermuthung, daß col. 1175 E ff. der Passus 'nomine Elisabeth — comiti de Oettingen' und 'qui dux — Bavariae regem' Zusätze Heinrichs von Dieffenhoven seien, handschriftliche Belege beizubringen. Die bezeichneten Worte fehlen nämlich in der von Muratori benutzten Handschrift der Kirchengeschichte des Tolomeo zu Padua, welche sich noch daselbst in der Bibliothek der Cathedralen befindet und jetzt die Signatur A 41 (cod. chart. 4. s. XV) trägt. — Außerdem besitzt die Universitätsbibliothek (jetzt Bibliotheca Regia) in Padua eine allerdings junge, dem 17. oder 18. Jahrhundert angehörende Abschrift der Kirchengeschichte (Nr. 854 chart. 4.), welche aber deshalb wichtig, weil sie eben eine Abschrift des Cod. Patavinus Muratoris ist. Fraglich, ob gerade von der erwähnten Handschrift der Cathedralen-Bibliothek, von welcher sie namentlich darin abweicht, daß das 25. Buch hier gleichfalls in Kapitel — 47 an der Zahl — getheilt ist. Auch schließt sie, wie Muratoris Ausgabe (col. 1212 C) mit den Worten 'a suo confessore digno fide' jetzt aber noch hinzu 'praedicatorum tamen'. Sogar stimmt sie mit jener überein col. 1166 C, 1174 C und speciell noch an der citirten Stelle col. 1175 E; jedenfalls ist sie bei einer neuen Ausgabe der Kirchengeschichte genau zu vergleichen.

sehr wahrscheinlich halte — l. XXIV c. XLI, wie der Passus 'Recedente autem — tractabatur' (col. 1210 C), so auch folgender Heinrichs Eigenthum ist, der in der Ulmer Handschrift (fol. 264b) nach den Worten 'per ducem Bavariae et detentus' (col. 1209 B) folgt und so lautet: duobus annis et 6 mensibus in castro dicto Truweaniht (sic!) in Bawaria situm, in quo ad ipsum venit spiritus malignus volens ipsum abduxisse, si se ei commisisset, quod renuit facere; tandem per compositionem liberatus uterque se regem Romanorum intitulabat. Endlich sei erwähnt, daß die Ulmer Handschrift in l. XXIV c. XXXVI (fol. 261d) nach den Worten 'rex Angliae in mari victoriosus efficitur' (col. 1203 C) noch folgenden Passus enthält: Item secundum aliam cronicam hic Bonifacius natione de Anania sedit annis 8, mensibus 9, dies 10. Cessat episcopatus dies 20. Hic Benedictus primo vocatus est qui longam habuerat curie experientiam; prius in curia advocatus, pape notarius, postea cardinalis; propter quod in cardinalatu expeditior ad casus collegii terminandos et extraneis ad respondendum nec habuit in hiis parem, sed ex hoc factus est fastuosus et arrogans omnes contempnens. Unde factus pontifex predecessorum suorum Nycolai et Celestini gratias revocavit. Abeuntem Celestinum ad heremum detinuit et in custodia posuit ad cautelam vitandi discidii, quia aliqui inusitabant (sic! musitabant), quod cedere papatui non potuit 1295. De Neapoli Romam vadit et Celestinum recludit. Eodem anno statuit festa Apostolorum' (etc. Muratori col. 1203 D).

Dieser Passus ist deshalb wichtig, weil er bestätigt, daß die Kirchengeschichte des Tolomeo von Lucca eben mit den Worten 'sed rex Angliae in mari victoriosus efficitur' abschloß (cf. darüber Muratori S. 750; König S. 5)¹. Welche Chronik aber unter jener „anderen“ verstanden ist, ob aus dieser Chronik auch die weitere Fortsetzung der Kirchengeschichte entnommen, ob man aus diesem Ausdruck 'Item secundum aliam cronicam' nicht eigentlich folgern sollte, daß Heinrich selbst mit dieser anderen Chronik (zu welcher er noch seinerseits Zusätze machte) die Kirchengeschichte fortgesetzt habe, oder ob er bereits in dem von ihm benutzten Exemplar der Kirchengeschichte die Fortsetzung bis zum Jahre 1323 (col. 1203 D — 1211 D) vorfand und nur bei der Reinschrift seiner eigenen Arbeit jene Worte zur Erklärung hinzufügte: das sind Fragen, zu deren Beantwortung ebenfalls die Heranziehung weiteren handschriftlichen Materials nöthig scheint. Hier sei nur noch bemerkt, daß König (S. 65 ff.) den Bernardus Guibonis für den Fortsetzer der Kirchengeschichte bis zum Jahre 1323 hält; und allerdings stimmt, wie König richtig vermuthet und zum Theil schon gezeigt hat (S. 64), das von Kaiser Ludwig dem Baiern handelnde Kapitel 41 der

¹ Verfaßt ist sie bekanntlich später; vgl. darüber den folgenden Abschnitt.

Kirchengeschichte (Muratori col. 1209 B ff.) fast wörtlich mit dem entsprechenden Abschnitt in der Kaiserchronik des Bernardus. Die anderen Partien aber vor und nach diesem Kapitel scheinen mir eine größere Uebereinstimmung mit dem 'Anonymus Venetus' bei Baluze (*Vitae Paparum Avenionensium* tom. I, col. 85—94 und col. 169—172) und mit der Chronik des „Jordanus“ (Muratori *Antiquitates* tom. IV col. 1019 ff.), das heißt¹ mit der dritten Redaktion des Geschichtswerkes jenes Bischofs Paulinus von Puteoli, und eine noch größere mit dessen zweiter Redaktion zu besitzen, worüber ich in einem anderen Zusammenhange, in einer Arbeit über diesen Paulinus, zu handeln gedenke, sobald mir das nöthige handschriftliche Material vollständig zu Gebote steht.

II. Zur Kirchengeschichte des Tolomeo von Lucca.

Ich gebe im Folgenden zu dieser eine Anzahl von Varianten aus der Ulmer Handschrift, welche den Muratorischen Text mannigfach verbessern und vielleicht für spätere Vergleichenungen anderer Handschriften als Anhaltspunkt dienen können.

Zuvor möchte ich jedoch einige Worte über die Abfassungszeit dieser so überaus wichtigen Quelle einschalten. Man hat aus dem Widmungsbriefe des Tolomeo an den „Presbytercardinal“ Wilhelm von Bayonne (Muratori S. 751) sehr richtig gefolgert, daß die Kirchengeschichte zwischen 1312 und 1317 verfaßt sei. Denn erst im December 1312 erhielt der Genannte die Kardinalswürde, während er andererseits von Tolomeo nicht als Bischof von Sabina bezeichnet wird, was er erst im Jahre 1317 wurde. (Ganz irrig ist, wenn in der Einleitung zu der neuen Ausgabe der *Annalen Tolomeos* in den *Documenti di storia italiana* tom. VI, S. 19 behauptet wird, die Kirchengeschichte müsse vor dem Jahre 1312 abgefaßt sein, weil Tolomeo den Wilhelm von Bayonne nicht Cardinal nenne! Und doch heißt es ausdrücklich Muratori S. 751 — *Domno Guilhelmo de Bajona tituli Sanctae Caeciliae presbytero cardinali frater Ptholomaeus*). König meint nun aber (S. 36), der Widmungsbrief sei erst später zugefügt, die Kirchengeschichte selbst bereits 1311 abgeschlossen worden, weil Bernardus Guidonis sie in seiner ersten Ausgabe der *Flores Chronicorum* vom Jahre 1311 benutzt habe; und in Folge dessen ist er sogar geneigt (S. 68), das 35. Kapitel des 24. Buches (Muratori col. 1202), welches die Kanonisation Cölestins V. behandelt, und in welchem Clemens V. als bereits gestorben erwähnt werde, für einen Nachtrag von Bernardus Hand zu halten. Allein, abgesehen davon, daß ich Clemens darin nirgends als gestorben erwähnt finde — denn die Ausdrücke *Suo autem tom-*

¹ Vgl. meine Dissertation (1876) „*Andreas Dandolo und seine Geschichtswerke*“ S. 116 und 117.

pore' (D) und 'Hujus etiam pontificis tempore' (E) sind doch auf Eblestin zu beziehen — so gut als Tolomeo nach Königs Ansicht den Widmungsbrief erst später, nach dem December 1312, zugesetzt hat, ebensowohl konnte er die nur wenige Monate später¹ erfolgte Canonisation Eblestins selbst noch zusetzen. Denkbar wäre ferner, daß Tolomeo im Jahre 1311, wo Bernardus Guidonis angeblich die erste Ausgabe seiner Flores Chronicorum veranstaltete, die Kirchengeschichte erst bis Kap. 34 geführt hatte; denn ob Kap. 35 und 36 (bis col. 1203 D) ebenfalls von Bernardus benutzt sind, ist aus König nicht ersichtlich. Endlich kann ich selbst gegen den Abschluß der ersten Ausgabe der Flores im Jahre 1311 ein gewisses Bedenken nicht unterdrücken. Denn wenn auch die Vorrede zu der ersten Ausgabe im Cod. Paris. 4976 (Bouquet, Recueil t. XXI, S. 693 Anm. 1; König S. 34) so schließt: usque ad tempora domini papae Clementis quinti, qui hodie, scilicet in crastino Annunciationis dominicae, quo haec scripsi, sedet in cathedra sancti Petri, cujus pontificatus anno sexto Avinioni consistens in Romana curia sine curis, anno Domini MCCCXI. hoc conscripsi opus . . .', so enthält doch der nämliche Cod. 4976 nach Recueil S. 691 Anm. 2 bereits die Widmung an Johannes XXII. und am Schluß derselben die Jahreszahl 1319. Aus den Worten dieser Widmung aber 'Jam pridem — flosculos collegi — usque ad obitum felicis recordationis domini Clementis pape quinti' möchte ich schließen, daß Bernardus die erste Ausgabe der Flores noch bis auf Clemens Tod (1314) geführt habe. Ich setze also mit R. Krüger „Des Ptolomäus Lucensis Leben und Werke“ (1874 S. 82), der seine Ansicht freilich nicht gehörig motivirt, die Abfassung der Kirchengeschichte in die Zeit zwischen 1313 und 1317.

Es beginnt die Kirchengeschichte in der Ulmer Handschrift (Cod. lat. Monac. 21259) auf fol. 243 leider erst in lib. XXII und liest nun also:

- | | | |
|-------|--------------------|---|
| c. 8 | (Mur. col. 1145 B) | statt in dominio Florentino — in dyocesi Flor. |
| | » » » C | » et comitem — ut comitem. |
| | | » Zingheriae — Zinghene. |
| c. 9 | | » a Saxonibus — a Frisonibus |
| | | » apud Florensulam — apud Feronsolam. |
| c. 10 | c. 1146 | A fl. quem totum canonistae — quasi totum quem can. |
| | | B » et auctoritate — et auct. pape. |
| c. 11 | | D » aggravantes — generatas. |
| c. 12 | c. 1147 | C » hodie extant — hodie currit. |
| c. 13 | | E » de Anagnia — fehlt. |
| | 1148 | A » quo pauperes — quod p. |
| c. 14 | | D » cardinalis de Florentia — de diocesi Florentinensi. |
| | | » Ezelinus — Acolinus (sic!) |
| c. 15 | c. 1149 | B » auctoritates — auctores. |
| c. 16 | | D » Alexandri anno III—IV. |

¹ Nach Baluze, Vitae P. Av. I, col. 19, am 5. Mai 1313.

- c. 18 c. 1150 D ꝑ. ad naturalem experientiam — ad particularem experientiam.
- c. 18 c. 1150 D > fecit librum ubi — f. l. de coequevis.
- c. 19 c. 1151 B > cum ense et lancea — c. e. et l. jure pontificalis Germanice.
- c. 20 D > vel circa — vel citra.
- c. 22 c. 1152 E > fecit casus — f. causas.
- c. 23 c. 1153 B > de civitate Trecensi — d. c. Tortensi.
- c. 24 D > sub initio textu — sub miro contextu.
> glosanda — abservanda (sic!)
E > Doctor sanctus — D. scilicet
> Mathematicam — Methonomicam.
- c. 25 c. 1154 C > contra Jordanum — c. comitem J.
> partem ecclesie omnino deficere — omnino ecclesiam def.
E > circa honoris augmentum — contra hon. a. (sic!)
- c. 29 c. 1156 D > virtuose se habuit — v. s. h. et gratiose.
- c. 29 c. 1156 D > Auxiensis episcopus — Anisiensis ep.
- c. 30 c. 1157 C > circa regionem Regni — c. regimen regale.
> quod non deberet — quod debet (sic!)
- c. 31 c. > E > sibi promissis — sibi provisus.
- 1158 A > castra munitissima — c. m. et gente nobilissima.
- c. 32 c. > B > belligerantes Romano more — b. antiquorum Romanorum more
- c. 33 c. > E > Sancto Elobro — S. Elloro.
- 1159 A > elapsis IV mensibus — obsesso IV m.
- c. 34 c. > B > castrum de Mutrone — c. d. Mucrone.
- c. 35 E > Finale — Fiennale.
> combinari non potuit — obviari n. p.
- c. 36 c. 1160 D > atque certas partes — atque circa partes.
- c. 37 c. 1161 B > apud Austuram — ap. Auscuriam.
- c. 40 c. 1162 E > de quo supra est facta mentio — fessit.
- c. 41 c. 1163 C > Certacarus — Certacarne.
> jam epidemia — jam dictus ep.
- c. 42 c. 1164 A > Neapolitanum — Tyrapolitanum (sic!)
> MCCLXX — MCCLXXVIII (sic!)
B > XLIX — XLVIII.
B > XLVII — XLVI.
> XXIII a Primo — a Pipino.
- c. 43 c. 1164 D > in festo Sancti Aegidii — i. f. S. A. hoc est in principio Septembris.

Lib. XXIII.

- c. 1 c. 1165 B ꝑ. et adextravit — et ipse petidando (peditando) destravit.
- c. 3 c. 1166 C > et ipse Rodolphus — et iste R.
> circa partes Basileae — positus c. p. B. quam ipse tunc obsidebat.
- c. 4 c. > D > Lausanam occurrit eidem — Laus. LXXV (1275)
II. Nonas Octobris occurrit ei ibidem.
- 1167 A > quod prius contendebat cum Richardo — qui prius contend. Rodolfo sicut contendebat Richardo.
- c. 5 c. 1167 C > Imperio etiam vacante — I. e. v. licet Rudolfus esset electus

- c. 6 c. 1167 E ꝑ. sine arbitris — sine armis
 > eumque multis ictus — e. inermem m. ict.
 c. 1168 A > cum multa sua utilitate — c. m. subtilitate.
- c. 8 c. 1169 A > domini de Ceccano — d. d. Cycano (sic!)
 c. 8 c. 1169 A > quemque ego probavi — quam e. pr.
 > corpus transferri — c. transvehi.
- c. 9 c. 1169 C > doctrinam assumit — d. asseruit.
 D > dominus Martinus — d. Marinus.
 > dictus Matthaëus — dominus M.
- c. 10 c. 1170 B > ad iudicium sanctitatis — ad iudicium s.
 > frater Raymundus — fr. Rynaldus.
 C > alii dicunt XLIV — a. d. XLVIII.
- c. 11 c. 1170 D > et creaturis — et creature.
 > super philosophiam, videlicet de coelo, et de generatione — s. ph. et super decreta et super de gravacione (sic!)
 > Petrus de Alvernia — P. d. Alverina
- c. 12 c. 1171 B > de rationibus fidei — de ratione f.
- c. 13 c. 1171 E > quia omne quod movetur — q. o. bonum q. m.
 c. 1172 A > quomodo fuerunt — q. sunt.
- c. 14 c. 1172 B > tractatus de infantibus qui sic incipit: Quomodo circa naturam verbi — tr. de instantibus q. s. i.: Quomodo omnem duracionem. Item tractatus de verbo quod sit qui sic incipit: Quoniam circa naturam verbi.
- c. 14 c. 1172 C > secundus habitus est — sermo h. e.
 > super librum de divinis nominibus — s. l. Dyo. de d. n.
 > librum de causis — super L. d. c.
- c. 15 c. 1173 A > sed inde subtractum — s. i. subtractus.
- c. 17 c. 1174 A > ac praesente rege Carolo — ac pr. r. nostro C.
- c. 18 c. 1174 C > Hartinanus — Hartmannus.
 > victorioso — victoriosus.
 > Habuit et alium filium primogenitum — H. e. a. f. secundogenitum.
 D > Albertum secundogenitum filium — A. primogenitum f.
 > Acharim — Ararim.
 > praebendam sibi sufficientem — praebendas s. sufficientes.
 > habebatur — habetur.
 E > ab uxore — ab u. nomine Elyzabeth
- c. 1175 A > vitam ducit etc. — cf. oben S. 802.
- c. 20 c. 1175 D > et XX dies — et IX dies.
 > et ad tempora ordinationis — et ante t. o.
 > constitutionem Gregorii de reformatione cardinalium — c. G. de restrictione c.
- c. 20 c. 1176 A > Joannis XXI. — J. XXII.
 B > Rex Hungariae — in margine manu alia saec. XV vel XVI: quintam vero dedit regi Bohemie.
- c. 21 c. 1176 B > MCCLXXVII — MCCLXXVI.
 C > in distinctione — in discretione.
 > mitis tantum in moribus — minus cautus in moribus
 D > descripsit Valerius — diffinit Valentinus (sic!)
- c. 23 c. 1177 E > Joannes Numoms — J. Numonis.
 > dominus Manocellus — d. Numio genere (sic!)
- c. 1178 A > sic arctatur — sic portatur.

- c. 24 c. 1178 B ft. juxta palatium — preter p.
 c. 25 c. 1178 E > sine vassallagio — sive vassallus.
 c. 26 c. 1179 D > de Tuderto — de Turcheto
 c. 27 c. 1180 B > absolvere ab officio magisterii. Quatuor — ab. a.
 o. m. et sic ipsum dimittens in suo statu nec
 ulterius de patriarchatu molestans in dicto officio
 magisterii iste IIII.
 c. 28 c. 1180 D > fieri domum — f. domos.
 c. 29 c. 1181 B > censeatur, videlicet dominus, vel capitaneus —
 censeatur dominium, ut capit.
 > 96 dist. 63 — 96 dist. et di. 63.
 c. 30 c. 1181 E > quarum reliquiarum pars quaelibet in propria ca-
 psa erat — qu. r. qu. i. p. c. erant.
 c. 30 c. 1181 E > et custoditis ibidem — et c. in die ib.
 c. 31 c. 1182 B > pravitatis haereticae — inquisitionis h.
 C > suam fecit audientiam — constituit aud.
 c. 32 c. 1182 E > Paschali papae I — P. p. I qui in ordine ponti-
 ficum est. C.
 c. 34 c. 1183 E > et attentatio et cogitatio — hec cogit.
 c. 36 c. 1184 E > tertiam partem — certam p.

Lib. XXIV.

- c. 1 c. 1185 B ft. fuit aggravata turbacio — f. aggenerata t.
 c. 3 c. 1186 B > sex cardinales instituit — V c. i.
 C > dominum comitem Mediolanensem tituli SS. Mar-
 cellini et Petri — feht.
 c. 4 c. 1187 A > Sed illi regi succurrit Palaeologus — sed illo
 mortuo successit ei P. (sic!)
 c. 6 c. 1188 A > ne sua victualia perderentur — ne sui v. perderent
 c. 7 c. > D > cum suis destreriis — c. s. dextariis.
 c. 13 c. 1191 B > virum humanitatis — v. humilitatis.
 c. 14 c. > D > mantellos sbarratos — m. sauburatos.
 c. 1192 A > quae Gerunda vocatur — qu. Gerenda voc.
 c. 16 c. 1192 E > cum D militibus — cum CL m. (cf. Guilelm. de
 Nangis ad a. 1285).
 > Joannes Claricove — J. Daricorce.
 > dominus de Vigella — d. de Nigella.
 c. 1193 A > nimis erant necessaria — minus (sic!) e. n.
 c. 19 c. 1194 B > decanus Pisanus — d. Parisiensis.
 > dominus Anteis — d. Anchorius.
 c. 20 c. 1194 D > de civitate Asculo — d. c. Excule (sic!)
 > Aprilis fuit — A. f. Et vacavit sedes ann. II et
 mens. III.
 E > adhuc superest MCCCXXXVIII — adh. superfuit
 MCCCXXXIX (cf. oben S. 811).
 > homo religiosus — bonus religiosus.
 c. 21 c. 1195 B > praefata multa mala — mala predicta.
 c. 22 c. > D > Fecerant enim armatam — F. e. armaturam.
 c. 23 c. 1196 C > et aliquos spoliabant — et aliquando sp.
 c. 24 c. 1196 E > Libelletum — Gybellectum.
 > Surti — Suri.
 c. 1197 A > Jaoha — Sacca.
 c. 25 c. > B > Arseinferum castrum — Archiufferum C.

- c. 25 c. 1197 C ff. Bocerone — Botrone castrum fortissimum.
 > Nemphinum — Nefinum castrum nobilissimum.
 > Nagatum — N. castrum potentissimum.
 > Templariorum — T. castrum nobilissimum.
- c. 25 c. 1197 C > Haec omnia — Omnes igitur dicte civitates et castra
 c. 26 c. > D > MCCLXXXIX oritur discordia — MCCXC or. d.
 E > strenuitatem; unde habebat versus super suo epitaphio — str. et quamvis fuerit parvus comes dictus de Habsburg dyocesis Constantiensis. Unde versus descripti super ipsius epitaphio sic habent.
- c. 1198 A > anno mille — a. milleno (sic!)
 B > de Nassau — de Nassowe.
 > paucos habebat introitus — pauperes h. i.
 C > Hasembuel — Hasenbuhel; vsr Regnavit — unde versus: Albertum lacrimosa dies Veneris tumulavit Adolfumque regem sibi terna dies sociavit. Regn.
 C > in passione Romae moritur — in parascefe R. m.
- c. 29 c. 1199 B > in quodam saxo — in quadam saxa
 C > dominus Pandulphus — d. Landolfus.
 D > de Brocho — de Glotho.
- c. 31 c. 1200 D > in quibus curiales — in q. curie.
 c. 33 c. 1201 D > recitat et confirmat — autenticat et conf.
 c. 34 c. 1202 A > a VI. kal. Julii — a VII. k. J.
 c. 34 c. 1202 A > vel circa — vel citra.
 > dubitatur — inusitabatur (sic!)
 B > Fumonis — Firmonis (sic!)
- c. 35 c. 1202 C > S. Petri Coelestini confessoris — S. Petri conf.
 D > Bajonensium — Baronensium.
- c. 36 c. 1203 A > MCCXCV. — MCCXCIV. et ab Urbe condita MMLXXXV.
 B > ad casus declarandos — ad causas d.
 > ad externos respondendum — ad exteris r.
 D > naq̄ efficitur — Item secundum aliam cronicam etc. (cf. oben §. 313).
 > naq̄ catalogo sanctorum — Eodem anno (i. e. 1296) fecit publicari VI^m.
 > Hic fecit alios cardinales — Hic f. inter a. c.
 > Joannem de Mo. . . — J. d. Mo. (Morone?)
 E > fuerit Guilielmus de Nugareto, Hungareco — fuit G. de Ungareto.
- c. 1204 A > videre — intueri.
- c. 37 c. 1204 B > in dyocesi Const. — dyocesis.
 C > Kengefuelt — Kunigfuelt.
 > Agnetem — A. filiam predicti regis.
 > Albertum — A. qui omnibus supervixit (cf. oben §. 311).
 D > Haberspurg — Hapspurk.
- c. 37 c. 1204 D > naq̄ unde versus — de hoc supra de Rudolfo.
- c. 38 c. > E > MCCCIII. — et ab Urbe MMXCIII.
 > naq̄ sedit autem — in cathedra Petri.
 > et cessat — et cessavit episcopatus.
 > Nicolaum de Pruto — N. de Prato.
- c. 1205 A > ac libertates restituit — ac l. regi Franciae.
- c. 39 c. 1205 A > naq̄ MCCCIV. — et ab Urbe condita MMXCVI.
- c. 40 c. > D > MCCCVIII. — et ab Urbe condita MMCCCV. (sic!)
 > operibus factisque — tam op. quam f.

- c. 1206 A f. seque velle restituere universis pacem — nitens injuriam passis restitutionem, universis pacem
- > in ingressu in Lombardiam — ingresso ex Lombardia et Tuscia.
 - > et materiam tradidit regiminis. Pietatem — et meram trad. regiminis potestatem.
 - > sperare et qui — sp. remeare qui (sic!)
- B > Guido de Turre — G. d. Turri lature.
- > ne pro Matthaeo — ne per Mathei.
- C > post unum mensem — uno mense
- c. 40 c. 1206 C > inde instabilem fieri — inde Guido inst. f.
- > ab archiepiscopo — a dyocesanis.
- D > cuncta perpetrata — c. peccata.
- > retributionem — contributionem.
 - > informis summa taxata est — C^m. florenorum s. t. e.
 - > caesar prosilire suos jubet — cesaris principes prosilire cum suis
- E > Matthaei filius — Maphei f.
- > pacem frangentes — p. fingentes.
- 1207 A > nulla mearum — n. me horum (sic)
- > ad has terbinum commotiones — ad has turbines commutationum.
- B > Nonne Italia diu lacerata — En It. d. concussa.
- > nos refugit — huius ref.
 - > et Guelfum non admitti — G. non (sic!) abradant
 - > Cremonensium placationem curavit; at caesar — Cr. pl. indixit et c.
- C > propter praeteritos casus — pr. pr. contemptus.
- > exponunt — deponunt.
 - > nihil quam fidelitatem solam petunt et navigiorum
 - > copiam — nulla quam (sic!) fidelitate solam petunt nav. cop.
- D > comitem de Homburg — c. de Honberk.
- > Sed vix itinere coepto — S. v. cum centum.
 - > Gammatesa — Gambachesa.
- E > cum militum praesidio — c. m. subsidio vel praes.
- 1208 A > evocatis illuc nobilibus — ev. absque dicta (sic!) nob.
- > quid nuntii celeres — q. n. celebres.
- B > A Clemente papa tres — a Cl. p. missus tr.
- > Frustra nego missus sum,} — Fr. ergo mis.
 - > qui advocatus adveni } s., vocatus adv.
 - > quo fulcientibus vobis adveni id edat optio singulorum — quod f. v. adjuver id edat oppinio s.
 - > Nicolaus de comite — N de milite
 - > Joannes de Sabello — J. de Sabellis.
 - > Theobaldus de Campoflore — Th. de Campofloris.
 - > privata quaeque odia — pr. quoque od.
 - > suscipere arctatus est. Deinde — suscepit; artatus deinde.
- D > confluunt — confuebant.
- E > et forte istud — et f. iste.
- > et hic dedit — et hoc d.
 - > sub speciebus panis — in sp. p.
 - > et die XXIV — et diebus XXIV.
 - > Conradinus — Cunradus (sic)

- c. 40 c. 1209 A > traditur isti — tradidit isti.
 > Hic in laude Dei moritur in die — Hinc i. l. D.
 m. die.
 > Est Pisam latus — E. Pisani l. (sic!)
 > terdeno — terideno.
- c. 41 c. 1209 B > MCCCXXIII. — MCCCXXIII.
 > nač detentus — duobus annis etc. (cf. oben).
 > sui vendicans — sibi v.
 C > Ludovicus autem imperium suscepit — L. ipsos susc.
 D > MCCCXXIII. — MCCCXXIII.
 > competebat aut competierat — nur competebat.
 E > veris tempore — verno t.
 > se ostentavit — ostentari.
 > legibus etiam latis ordine perversis — leg. et or-
 dine perversis.
- c. 1210 A > Raymallurii — Raymallucii (sic!)
 > Reatinensis dioecesis — Reacine d.
 > qui uxorem habebat, habuerat et adhuc habet,
 Joannis Matthaei filiam — q. ux. habuerat et
 adhuc habuit Johannam M. (filiam fēit).
- B > ecclesiae praesidem — e. praesidentem.
 > non esse etiam papam — non esse p.
- C > audita essent horori — auditui sunt h.
 > O insana — O insani est capitis.
 > furor furians — f. furens.
 > non volens sed nolens — non nolens sed volens (sic!)
 > quo hoc scripsimus — q. hec sc.
 > de Pisis — de ipsis (sic!)
 > antipapam cepit — a. c. praedictum.
- D > antipapa — papa (sic!)
 > in dicto palatio — in praedicto p.
 > beati Galli — sancti G.
-

Kleinere Mittheilungen.

In welchem Monat des Jahres 9 n. Chr. fiel die Schlacht im Teutoburger Walde?

Von Edm. Meyer.

Das große Interesse, welches die Schlacht im Teutoburger Walde zumal nach dem detaillirten Berichte des Dio Cassius (LVI, 18—22) nothwendigerweise für uns haben muß, hat nicht verfehlt, Untersuchungen auch darüber hervorzurufen, an welchem Tage des Jahres 9 sie geliefert sei. Allein wenn es schon an Zeugnissen fehlt, welche uns das Jahr durch Angabe der Consuln oder nach Olympiaden oder sonst wie direct überliefern, so sind wir hinsichtlich des Monats und Tages gänzlich auf Combinationen angewiesen. Denn wenn Ludwig Jahn — der Turnvater — in seinem „deutschen Volksthume“ als Tage für allgemeine Nationalfeste neben den Tagen der Schlacht bei Merseburg und des Augsburger Religionsfriedens auch den Tag der Hermannschlacht vorschlägt und diese nach Florus IV, 12 mit der Schlacht von Cannä auf ein Datum — den 2. August — fallen läßt, so hat er die Stelle des Florus nicht richtig verstanden. Florus sagt: Varus perditas res eodem quo Paullus Cannensem diem et fato est et animo secutus. Das heißt aber offenbar nichts anderes als: Varus machte es in der Schlacht ebenso wie Paullus am Tage von Cannä, d. h. verzweifelte und nahm sich das Leben. 'Dies' steht mithin für 'clades' und kann nicht im Entferntesten andeuten, daß beide Schlachten gleiches Datum hatten.

Des Curiosums wegen sei erwähnt, was westfälischer Localpatriotismus auch hier geleistet hat. Der Pastor Petersen in Weitmar (zwischen Bochum und Dortmund), der das Schlachtfeld in der Nähe seines Pfarrdorfes ausfindig gemacht hat, glaubt als Tag der Schlacht den 15. August deshalb annehmen zu dürfen, weil dieser Tag, an dem die Kirche die Himmelfahrt Mariä feiere, sicher ehemals ein großes heidnisches Fest gewesen sei. Da nun auf ein solches in Weitmar die noch immer alljährlich daselbst stattfindende Kirchweih verbunden mit Jahr- und Viehmarkt hinweise, so sei anzunehmen, daß jenes heidnische Fest dem Andenken der bei Weitmar gelieferten Schlacht gegolten habe.

Wesentlich anders steht es mit der Combination von Eduard

Schmid, welcher in der kleinen Schrift „Bestimmung des Tages der Hermannschlacht“ (Zena 1812) und später in dem Artikel „Hermann“ der Encyclopädie von Ersch und Gruber (2. VI, 221) die Tage vom 9—11. September als Tage der Schlacht hat erweisen wollen. Da sein Anfsatz mehrfach acceptirt ist, z. B. von R(assft?) in dem Artikel „Arminius“ in Paulys Realencycl. d. cl. Alterth., und da auch diejenigen, welche die Bestimmung des Tages für unmöglich halten, doch wenigstens bei dem September stehen bleiben, so scheint es der Mühe werth, Schmid's Beweisführung näher zu betrachten.

Schmid sucht zuerst nachzuweisen, daß Arminius, von dem es bei Bell. II, 118 heißt, er habe die Zeit des Ueberfalls vorher festgesetzt, wohl einen Neumond als den Tag bestimmt habe, an dem loszubringen sei.

Denn Tacitus Germ. c. 11 sage, die Deutschen hätten die Zeit nach Nächten berechnet und wichtige Angelegenheiten am Voll- oder Neumond vorgenommen; und so erzähle auch Cäsar (B. G. I, 51), den Deutschen des Ariovist sei von ihren Priesterinnen verboten worden, vor dem Neumond anzugreifen. Sei letzteres Verbot vielleicht auch nur für den besonderen Fall gegeben worden, so beweise es doch, wie viel die Deutschen gerade auf den Neumond gaben. Darum werde Arminius wohl den Ueberfall lieber auf einen Neumond als auf einen Vollmond angeordnet haben.

Nach Dio l. I. aber hätten die Deutschen zu gleicher Zeit (ἀμα) mit einem Male (ἕκταυταίως) und von allen Seiten (πανταχόθεν) angegriffen: wie hätte eine solche Uebereinstimmung bei einem noch so ungebildeten und unter sich getrennten Volke herrschen sollen, wenn nicht eine so ausgezeichnete und so bekannte Naturerscheinung zu Hülfe genommen wäre?

Sodann glaubt Schmid als wahrscheinlichen Monat den September auf Grund folgender Angaben der Alten annehmen zu dürfen.

Erstens sage Vellejus II, 117 Varus habe den Sommer mit Gerichtshalten und Rechtsprechen zugebracht.

Ferner sei nach Tacitus (Germ. 26) der Winter in Deutschland sehr früh eingetreten, so daß weder der Name des Herbstes noch seine Güter bekannt gewesen seien. Regen und Wind, die nach Dio den Römern so verderblich wurden, bestätigten dies.

Drittens werde erzählt bei Dio (LVI, 23), Tiberius, der soeben die Unruhen in Pannonien beigelegt hatte und nach Rom geeilt war, habe sogleich mit einem neu geworbenen Heere nach Gallien eilen müssen, um einem etwaigen Vordringen der Deutschen entgegenzutreten.

Endlich werde ebenfalls bei Dio LV, 18, 1 gemeldet, daß Augustus, als die Nachricht von der Niederlage nach Rom gekommen sei, die Spiele unter sagt habe, die alljährlich an seinem Geburtstag — dem 23. September — gefeiert seien.

Hiernach sei es klar, daß die Schlacht nicht früher als im August und nicht später als im September stattgefunden haben könne.

Nach astronomischer Berechnung sei aber der zunehmende Mond

im J. 9 zuerst am 8. September Abends sichtbar geworden: halte man nun die Zeit von etwa 13 Tagen für genügend, damit die Nachricht am 23. September in Rom sein konnte, so werde die Schlacht, die drei Tage dauerte, wohl am 9—11. September geschlagen sein.

Obwohl man nicht recht einsieht, wie das Zusammenfallen der Schlacht mit dem Ende des pannonischen Aufstandes zur Bestimmung des Monats beitragen soll, so wird man Schmid's Argumentation das Lob nicht versagen können, welches sein Lehrer Luden, *Gesch. d. teutsch. Volks* I, 602²⁰, ihr giebt, daß sie sinnreich sei; ja es ist bemerkenswerth, daß Luden nichts weiter gegen sie einzuwenden hat, als daß die Deutschen nicht alles in der Hand gehabt hätten, um sich die Schlachtstage zu wählen. Und in der That würde der September als Monat der Schlacht unzweifelhaft von Schmid erwiesen sein, wenn es richtig wäre, daß die Nachricht von der Niederlage am 23. September in Rom eingetroffen wäre. Allein hier hat sich Schmid geirrt: davon steht bei Dio nichts, das Fest, welches nicht gefeiert wurde, ist vielmehr das, welches wegen glücklicher Beendigung des pannonischen Krieges durch Tiberius begangen werden sollte: leider giebt Dio aber hier kein Datum an. — Dies hat Schmid wohl auch bald selbst eingesehen, denn in dem Artikel „Hermann“ bei Ersch u. Gruber I. I. ist er auf diesen Punkt nicht wieder zurückgekommen.

Damit aber fällt jeder weitere Anhalt für den September.

Denn wenn Vellejus sagt: *Varus aestiva traherat* mit *Rechtspreden* u. s. w., so bezieht sich dies auf die ganze Zeit, die Varus in Deutschland war (7—9); und selbst wenn es sich auf das J. 9 bezöge, braucht es noch nicht zu heißen, der Sommer sei vorüber gewesen.

Die Angabe des Tacitus aber, die Deutschen hätten den Herbst und seine Güter gar nicht gekannt, ist einmal gewiß im Sinne des Italieners zu verstehen, der an das Einbringen der Herbstfrüchte und namentlich an die Weinernte dachte, und wäre dies auch nicht der Fall, wir wissen aus einer Notiz des Vellejus (II, 105) auch für jene Zeit, daß die Witterung mitunter bis in den December hinein so mild war, daß sie ein Verbleiben des Heeres in den Sommerquartieren gestattete.

Der Sturm und strömende Regen, deren Dio allerdings zweimal Erwähnung thut, erinnern freilich an die Stürme des Herbstäquinoctiums, die ja häufig schon Anfangs September eintreten: aber kommt nicht ähnliches Wetter in unserer Norddeutschen Ebene zu allen Jahreszeiten vor? Wer auf einen solchen Umstand eine genauere Datirung gründen wollte, würde doch in der That in die Luft bauen.

Schmid hat aber bei Ersch und Gruber a. a. O. noch ein neues Zeugniß für den Herbst beigebracht, das er in seiner Schrift noch nicht hatte. Nach Vellejus (II, 120) sei nämlich L. Asprenas, Varus' Neffe und Legat, schon in die Winterquartiere gegangen gewesen. — Allein auch aus dieser Stelle ist gerade das Gegentheil zu entnehmen. Sie lautet, nachdem unmittelbar vorher nicht etwa die Rede von der

Schlacht gemessen, sondern von Tiberius' Maßregeln zur Sicherung des Rheines: reddatur verum L. Asprenati testimonium, qui legatus sub avunculo suo Varo militans gnava virilique operaduarum legionum, quibus praerat, exercitum immunem tanta clade servavit matureque ad inferiora hiberna descendendo vacillantium cis Rhenum sitarum gentium animos confirmavit.

Wenn die Völker auf dem linken Rheinufer schon wankten, so liegt auf der Hand, daß Asprenas erst nach der Niederlage des Varus in die Winterquartiere am untern Rhein gegangen ist, und zwar wird man aus dem 'mature' entnehmen müssen, daß es eigentlich noch nicht die Zeit war, in die Winterquartiere zu gehen..

Möglicherweise heißt aber 'mature' hier geradezu „schleunig“, welche Bedeutung es bekanntlich mehrfach hat; es mag nur an das bekannte 'primum omnium consulto, sed ubi consulueris, mature facto opus est' bei Sallust erinnert sein. — Ganz verkehrt ist es deshalb, aus der Stelle folgern zu wollen, Varus habe sich nicht bei Zeiten in die Winterquartiere begeben, sei von der schlechtesten Jahreszeit überrascht worden und habe dadurch seinen Untergang verschuldet. Denn man müßte alsdann annehmen, daß Varus während des Winters stets aus Deutschland heraus an den Rhein gegangen sei. Aber er — und, wie Juden schon mit Recht bemerkt, wohl der Kaiser selbst — hielt Germanien für so gesichert, daß er es eben ganz nach Art einer römischen Provinz einzurichten unternahm¹.

Wenn nun schon Tiberius, dem eigentlich die Unterwerfung Nordwestdeutschlands zu verdanken war, sein Heer 'in mediis Germaniae finibus ad caput Lupiae fluminis' überwintern ließ (Bell. II, 105), so kann man von Varus unmöglich annehmen, daß er jeden Winter die Provinz sich selbst überlassen habe und an den Rhein zurückgekehrt sei. Ueberwinterte doch auch Cäsar in Gallien immer inmitten des neu eroberten Landes! Es kommt dazu, daß Dio LVI, 18, 2 ausdrücklich sagt, es hätten römische Truppen damals in Deutschland überwintert. — Wäre übrigens das Unglück des Varus vorzugsweise als eine Folge seines zu langen Verweilens im Sommerlager angesehen worden, so würden wir das sicher auch deutlich ausgesprochen finden, da man mit Vorwürfen gegen den Unglücklichen durchaus nicht zurückhaltend war. Es wird ihm aber nur zur Last gelegt, daß er denen nicht geglaubt habe, die ihm von der Verschwörung des Arminius Mittheilung machten, und daß er sein Heer nicht so zusammen gehalten habe, wie es in Feindesland nöthig war.

Für den Herbst des J. 9 kann daher auch nicht geltend gemacht werden, daß Varus, als er überfallen wurde, in der Richtung von Osten nach Westen gezogen sei, d. h. nach dem Rhein zu in die

¹ Juden sagt mit gutem Grund, Varus werde nicht auf eigene Hand, sondern auf ausdrückliche Instruction des Augustus Deutschland regelrecht haben zur Provinz machen wollen.

Winterquartiere. Er wollte nicht nur gar nicht in die Winterquartiere an den Rhein, wie wir eben nachwiesen, sondern die Richtung seines Zuges wurde lediglich durch den Ort bestimmt, an welchem der Aufstand ausgebrochen war, durch den ihn Arminius nach einer bestimmten Richtung hin engagiren wollte. — Leider wissen wir ja trotz aller Untersuchungen doch nichts Genaueres über den Ort der Schlacht und über den Punct, von dem Varus auszog; es ist also die Richtung von Ost nach West, die Varus angeblich innehielt, ganz unsicher. Au sich ist sie aber nicht wahrscheinlich; Arminius wird ihn doch nicht nach dem Rheine zu haben locken wollen, sondern vielmehr vom Rheine weg an die nördliche oder südliche Grenze¹ des Gebiets, welches in der Machtssphäre der Römer lag.

Es stehen somit weder die von Schmid vorgebrachten Gründe, noch die anderen eben besprochenen einer früheren Datierung entgegen: zu einer solchen glaubte aber genügenden Grund zu finden H. Brandes, in der Zeitschrift Im neuen Reich 1875, I, 746, wo er anlässlich der bevorstehenden Enthüllung des Hermannsdenkmals darauf hinwies, daß als Jahr der Niederlage das Jahr 9 fälschlich angenommen werde, da es nach Dio vielmehr das J. 10 sei².

Tiberius, deducirt Brandes, sei noch im Jahre der Schlacht selbst mit einem neugetrobenen Heere an den Rhein gegangen. Das Heer zusammenzubringen aber sei schwierig gewesen, da Dio berichte, Augustus habe dabei solchen Widerstand gefunden, daß er gegen die Renitenten nicht nur mit Güterconfiscationen vorgehen mußte, sondern selbst mit Hinrichtungen. Sei aber hieraus zu folgern, daß das Aufbringen des Heeres nur langsam von Statten ging, so habe Tiberius unmöglich noch in demselben Jahre an den Rhein gelangen können, wenn die Schlacht im September stattgefunden habe; sie werde also in den August zu setzen sein. — Brandes würde vollkommen Recht haben, wenn es in der That feststünde, daß Tiberius noch im Jahr der Schlacht am Rhein war. Aber das wird nirgends bezeugt. Denn wenn Dio ihn *εὐδύς* und *σπουδῇ* an den Rhein abgehen läßt, so muß das, wie schon Hoeft, Röm. Kaisergesch. III, 78, richtig bemerkt, in Relation zu der Marschbereitschaft des neuen Heeres verstanden werden.

Und noch weniger könnte man für Brandes etwa anführen, Dio

¹ Nach Dio läßt Arminius eins der ferneren (*τῶν ἀπὸ τοῦ οὐδοῦ τῶν*, l. 1. 19, 4) Völker sich erheben.

² Für das Jahr 10 ist auch, ohne Angabe von Gründen, Mommsen (C. I. III, 2, 280); aber es ist durchaus am J. 9 festzuhalten. Die Frage ist in Jahn's Jahrb. f. Phil. und Pädag. 1876 in vier kleineren Aufsätzen von Garbthausen, Arn. Schäfer, Kättgert und Schrader erörtert worden; am einfachsten und präzisesten hatte das Richtige schon dargethan Abraham in dem Progr. der Sophienrealschule in Berlin von 1875 S. 12. — Herr Dr. D. Gruppe hat mich freundlichst darauf aufmerksam gemacht, daß das Jahr 9 auch aus der Chronologie der ovidischen Tristien und Briefe aus P. hervorgehe. Das ist richtig und schon von Ruffon in seinem Leben Ovid's dargethan sub a. Ch. IX, U. C. DCLLXII. III, 4.

erzähle das Abrücken des Heeres noch in demselben Jahre, in welchem er die Schlacht erzählt hatte. Die Anordnungen zur Bildung des neuen Heeres, an welche Dio die Meldung von Tiberius' Abreise an den Rhein anschließt, fanden ja jedenfalls noch im J. 9 statt; es würde ein leicht erklärliches und sehr entschuldbares Uebergreifen in das folgende Jahr sein, wenn er zwei so eng zu einander gehörende Thatfachen wie die Bildung des Heeres und sein Ausrücken zusammen erzählt.

Allein noch durch eine andere uns zufällig überlieferte Thatfache könnte man Brandes' Ansicht stützen wollen: er selbst konnte sie nicht für sich vorbringen, da er für die Schlacht das Jahr 10 annimmt. Wir wissen nämlich durch die Fasten von Präneſte, daß Tiberius am 16. Januar des J. 10 in Rom war und den Concordientempel weihte.

Da es nicht wahrscheinlich ist, kann man sagen, daß Tiberius erst nach dem 16. Januar nach Deutschland abging, so muß er aus Deutschland schon wieder zurückgekehrt gewesen sein, wie er ja meist den Winter nach Rom ging, um die Regierung des alternden Kaiser nicht in Bahnen gerathen zu lassen, die ihm nicht genehm waren. Und eine Bestätigung dieser Ansicht könnte man aus der Meldung des Dio entnehmen, daß Augustus die Feier aller Feste untersagt habe. Sollte er daher die Einweihung des Concordientempels zugelassen haben, bevor Tiberius an den Rhein abging? Sie scheint eher begreiflich, wenn Tiberius bereits die Rheingrenze gesichert hatte und der Kaiser ruhiger sein konnte.

Jedoch auch diese Argumentation ist unsicher. Denn derselbe Dio erzählt uns, Augustus habe sich beruhigt, als er erfahren, daß die Deutschen nicht daran dächten, den Rhein zu überschreiten. Daß aber diese Nachricht bald nach Rom gelangt sein wird, darf man kaum bezweifeln: Augustus hatte nicht umsonst so viel Sorgfalt auf das System der Militärstraßen und den *cursus publicus* verwendet, Einrichtungen, die er unter die *'instrumenta regni'* zählte, um von jedem Vorfall in der Provinz möglichst schnell und zuerst unterrichtet zu sein. Wie schnell aber die Institution der Staatspost functionirte, wissen wir daher, daß Tiberius, als er im J. 9 v. Chr. aus Ober-Italien an das Krankenbett seines Bruders Drusus eilte, in 24 Stunden 200 Meilen, d. h. 40 geographische Meilen, zurücklegte, und noch dazu *'per modo de victam barbariam'*, wo die Straßen noch nicht so gut waren wie im übrigen Reiche (Val. Max. V, 5, 3). Lange wird es also nicht gedauert haben, bis Augustus' Furcht vor einem Angriff der Deutschen verschwunden war. — Und wenn man sagt, es sei nicht wahrscheinlich, daß Tiberius erst nach dem 16. Januar des folgenden Jahres an den Rhein gegangen sei, so scheint dem Sueton gegenüber zu stehen, der mit Beziehung auf die Beendigung des pannonischen Aufstandes von Tiberius sagt: *proximo anno repetita Germania*¹.

¹ Tib. c. 18.

Man denkt eben gar nicht an die Möglichkeit, daß die Schlacht noch später als am 9—11. September stattgefunden haben könnte. Und sollte man nicht gerade vermuthen, daß Arminius auch die schlechte Jahreszeit und die längeren Nächte mit in seine Berechnung gezogen habe?

In der That scheint sich ein Umstand anführen zu lassen, der für eine ziemlich späte Datierung der Schlacht spricht.

Wie bereits erwähnt, steht es aus dem übereinstimmenden Zeugniß des Dio und Vellejus fest, daß die Schlacht kurze Zeit vor die Beendigung des pannonischen Krieges fällt, so daß die Nachricht fünf Tage nach Beendigung des Krieges bei Tiberius eintrifft.

Nun fallen aber nach Dios sehr ausführlicher Erzählung in das letzte Jahr des Krieges so viele Ereignisse, daß man geglaubt hat, sie auf zwei Jahre (9 und 10) vertheilen zu müssen. Das geht jedoch nicht an; alsdann bleibt aber nichts übrig, als den Krieg sich bis spät in den Herbst des J. 9 hinein erstrecken zu lassen, und es würde nothwendig sein, auch die Schlacht im Teutoburger Walde gegen das Ende des September hinabzurücken.

Augustus war im J. 8 mit der sicheren, aber sehr vorsichtigen Kriegsführung des Tiberius nicht zufrieden gewesen, sondern hatte ihm vorgeworfen, den Krieg absichtlich in die Länge zu ziehen, und ihm deshalb den Germanicus an die Seite gestellt; im J. 9 hatte er diesem sogar allein die Führung des Krieges übertragen, indem er Tiberius in Rom zurück behielt (Dio LV, 31).

Germanicus belagerte und nahm nun im J. 9 zuerst einige dalmatische Bergfesten, aber nicht ohne Schwierigkeit (Dio LVI, 11). Insbesondere widerstand das feste Splaunon seinen Belagerungsmaschinen ebenso wie wiederholten Stürmen und wurde endlich nur durch einen Zufall genommen; die Burg hielt sich aber noch längere Zeit, nachdem die Ortschaft selbst schon in den Händen der Römer war. — Es folgte die Belagerung eines andern Castells, Rhätinum; aber auch diese scheint nicht sehr schnell beendet worden zu sein, da Dio sagt, die Römer seien dabei selbst in große Gefahr gerathen. Gleichzeitig mit Rhätinum war zwar eine dritte Feste gefallen, die Tiberius einst vergeblich belagert hatte, Seretion, aber der Widerstand der Dalmater dauerte fort. Da sich mithin, sagt Dio, der Krieg in die Länge zog, sah sich Augustus dennoch wieder genöthigt, den Tiberius auf den Kriegsschauplatz zu senden. Dieser fand bei seiner Ankunft die Soldaten über die lange Dauer des Krieges sehr mißmüthig; sie wollten sich, heißt es, allen Anstrengungen unterziehen, wenn nur der Krieg bald endete. Allein in dem schwierigen Terrain war mit einem kühnen Schlage nichts zu machen, und Tiberius, von dem Vellejus rühmt, daß nie ein Feldherr weniger sich von den Wünschen des Heeres habe leiten lassen, griff daher den Krieg systematisch an. Er theilte sein Heer in drei Corps, die in verschiedenen Theilen operirten und das Land gewissermaßen ausfegen sollten. Er selbst übernahm dabei die schwierigste Aufgabe, den Kampf gegen den Desidiaten Vato,

ber die eigentliche Seele des Krieges war. — Die beiden anderen Armeen wurden denn auch schneller mit ihrer Aufgabe fertig als *Tiberius*: er mußte den *Vato* durch das ganze Land hindurch vor einem Orte zum andern treiben, was natürlich kaum in kurzer Zeit möglich war. Endlich mußte *Vato* sich in das von Natur außerordentlich stark befestigte *Andetrium*¹ bei *Salona* zurückziehen, das *Tiberius* nun belagerte. Allein es machte ihm gewaltige Mühe — *δεσπότης ἐπὶ τῆς πόλεως* sagt *Dio* —, und die Belagerung wird sich daher wiederum in die Länge gezogen haben. Trotzdem aber sah *Vato* jetzt ein, daß längerer Widerstand auf die Dauer vergeblich sei. Er suchte deshalb die Besatzung zu Verhandlungen mit den Römern zu bewegen, allein umsonst. Als sein Rath nicht befolgt wurde, verließ er die Festung und betheiligte sich nicht mehr am Kriege, obwohl er nach vielen Punkten, wo noch Widerstand stattfand, eingeladen wurde. — Jetzt dachte *Tiberius* leichteres Spiel mit der Festung zu haben, aber auch ihn verließ einmal seine sonstige Vorsicht: ein Sturm, den er unternahm, brachte die angreifenden Truppen in die höchste Gefahr; nur eben zur rechten Zeit konnte *Tiberius*, der den Kampf genau verfolgt hatte, ihnen Hilfe senden. Damit wandte sich aber das Blatt: die Römer besetzten einen Felsen, der den *Dalmatern* die Rückkehr in die Stadt abschneidete, und sie sahen sich genöthigt, in den Wald zu flüchten. Hierhin verfolgten sie die Römer und machten alles nieder, damit der Aufstand nicht neue Kräfte gewänne. Allerdings ergab sich die Feste jetzt, aber der Krieg war immer noch nicht beendet.

Germanicus sollte ihn zu Ende führen. Dieser nahm das ebenfalls sehr feste *Ardua*, freilich nur, weil in der Besatzung ein Zwiespalt ausgebrochen war; sonst hätte, sagt *Dio*, auch ein viel größeres Heer die Feste nicht bezwingen können.

Der Fall dieser Festung scheint dann die letzten Hoffnungen der *Dalmater* vernichtet zu haben: denn die umliegenden Castelle ergaben sich ohne Widerstand, und *Germanicus* konnte die Reste des Aufstandes dem *Postumius* überlassen, um selbst zu *Tiberius* zurückzukehren. Da ergab sich endlich auch *Vato*, nachdem er durch seinen Sohn mit *Tiberius* Verhandlungen angeknüpft und die Zusicherung der Straflosigkeit erhalten hatte. Auf einem Throne sitzend nahm *Tiberius* offenbar mit großer Feierlichkeit seine Unterwerfung entgegen, und der Krieg war beendet (*Dio* I. 1. 16).

Allerdings muß nach dieser Reihe von Ereignissen der Krieg sich bis tief in den Herbst des J. 9 hineingezogen haben; fiel dann auch die Schlacht im *Teutoburger Walde* später, so wäre wohl begreiflich, warum *Tiberius* erst nach dem 16. Januar an den Rhein abgehen konnte.

Bei diesen verschiedenen mit einander streitenden Momenten könnte es vielleicht das Beste scheinen, sich zu bescheiden und einzugesetzen, daß mit den uns zu Gebote stehenden Quellen eine genauere

¹ So die Inschriften, *Dio* nennt es *Andetion*.

Datierung der Schlacht im Teutoburger Walde unmöglich sei. Allein Alle, welche sich mit dem pannonischen und deutschen Kriege des J. 9 beschäftigten, haben übersehen, daß über den pannonischen Krieg ein Zeugniß vorhanden ist, welches auf sein Ende und damit auch auf das Datum der Schlacht im Teutoburger Walde ein neues Licht wirft. In den Fasten von Antium (C. I. L. I, 326 ff.) lesen wir folgende Inschrift.

III. NON. AVG. TI. AVG. IN LYRICO VIC. d. h. Tiberius siegte in Illyricum — denn so ist offenbar zu verbessern — am 3. August.

Die Consuln, in deren Jahr der Sieg stattgefunden haben soll, sind freilich nicht angegeben, aber es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Inschrift auf den großen pannonischen Aufstand von 6—9 und zwar auf sein Ende geht, wie denn Mommsen auch dazu in den *Comment. diurnis* (C. I. I, S. 398) bemerkt: *spectant haec ad bellum gestum in Dalmatia (nam hanc ea aetate Illyricum appellatam notum est) a. p. C. 6—9¹ = u. c. 759—762, intellegiturque omnino extremi a. 762 victoria, qua facta Bato se deditit honoresque ducibus Romae decreti sunt.*

Allerdings hatte Tiberius schon einmal in den J. 12 und 11 v. Chr. (u. c. 742—743) in Pannonien einen nicht unrühmlichen Krieg geführt; ja sein Verdienst war es, daß Pannonien überhaupt unterworfen und zur Provinz gemacht war. Vellejus II, 96 rühmt daher die gloriosissimae multiplicesque victoriae dieses Krieges, für welche Tiberius die Auszeichnung des Ovation erhalten habe. Dennoch ist eine Deutung der Inschrift auf diesen Krieg abzulehnen.

Dem trotz jenes Ausdrucks des Vellejus ist schwerlich eine Schlacht des Krieges von solcher Bedeutung gewesen, daß man sich hätte veranlaßt fühlen können, sie in den Fasten zu vermerken; vielmehr hätte sich Vellejus sicherlich nicht die Gelegenheit entgehen lassen, seinen Helden Tiberius hier ganz besonders mit Nennung des Factums zu preisen. Ebenso wenig wie Vellejus erwähnt aber auch Dio einer einzelnen hervorragenden Schlacht, und Dio scheint über die Feldzüge des Tiberius nicht schlecht unterrichtet.

Noch die Inschrift könnte auch den Sinn haben: Tiberius beendete den Krieg [743] siegreich. Diese Bedeutung von *vincere*, der ja an und für sich nichts entgegensteht, wird sicher gestellt durch die Verwendung des Substantivs *victoria* und des griechischen *νίκη* in dem Sinne von „siegreiche Beendigung“. Vellejus II, 96 sagt gerade mit Rücksicht auf den ersten pannonischen Feldzug des Tiberius, ohne, wie vorhin bemerkt wurde, von einer einzelnen Schlacht gesprochen zu haben: *hujus victoriae compos ovans triumphavit*, und in gleicher Weise sagt Dio, von der Beendigung des großen pannonischen Aufstandes sprechend: *ἀνήγγειλε τὴν νίκην ὁ Γερμανικός*

¹ Damals hielt Mommsen noch an dem J. 9 für die Schlacht am Teutoburger Walde fest.

(LVI, 17, 1). — Aber wenn man auch das 'vicit' der Inschrift in diesem Sinne nimmt, die Inschrift paßt dennoch nicht zum ersten Kriege des Tiberius. Denn wer die siegreiche Beendigung dieses Krieges melden wollte, würde vermuthlich in großer Verlegenheit um einen bestimmten Tag gewesen sein, an welchem der Krieg beendet sein sollte; wollte er überhaupt etwas von diesem Kriege aufzeichnen, so hätte wohl der Tag, an welchem Tiberius in Rom seinen kleinen Triumph feierte, am nächsten gelegen, und wir würden 'ovavit' in der Inschrift finden, nicht 'vicit'.

Es kommt dazu, daß die Bedeutung des ersten pannonischen Krieges keinen Vergleich aushält mit der des zweiten. Der von aller Uebertreibung gänzlich freie Sueton nennt den letzteren (Tib. 16) 'gravissimum omnium externorum bellorum post Punica', und wenn für uns seine Gefährlichkeit nach den Darstellungen des Dio und Bellejus nicht ganz jenem Ausdrucke des Sueton entsprechend hervortritt, so liegt das wohl nur daran, daß jene beiden Schriftsteller vom römischen Standpunkte aus schreiben und den Erfolgen der tapferen Bergvölker nicht volle Gerechtigkeit widerfahren ließen. Dagegen bestätigen die Richtigkeit von Suetons Urtheil einige unzweifelhafte Thatfachen. Als der Krieg ausgebrochen war, erklärte der Kaiser im Senat, der Feind könne in zehn Tagen vor Rom stehen, wenn nicht die energischsten Maßregeln getroffen würden: es mußten daher von allen Bürgern, Männern wie Frauen, nach Maßgabe des Censur-Sclaven zum Eintritt in das Heer freigelassen und mit Vorräthen für sechs Monate ausgestattet werden. Der Kaiser selbst ging noch im J. 8 nach Ariminum, um in größerer Nähe des Kriegsschauplatzes zu sein; außerdem gelobte er für die glückliche Beendigung des Krieges Festspiele und ließ die Ritterprüfung ausfallen (Dio LV, 31). Und dem entsprechend wurden Tiberius und Germanicus in Rom vom Senat mit so reichen und großen Ehren bedacht, daß Augustus für Tiberius einen Theil derselben zurückwies. Wird man es hiernach als sicher annehmen können, daß die Inschrift auf den großen pannonischen Aufstand von 6—9 geht, so ist dagegen nicht sofort ersichtlich, auf welches Ereigniß des Krieges sie zu beziehen ist. Indessen wird sich leicht erweisen lassen, daß nur ein Ereigniß gemeint sein kann, welches mit dem Ende des Krieges in naher Beziehung stand. Das hat Mommsen auch richtig gesehen, obgleich seine Erklärung sonst nicht genau ist.

Bei der großen Bedeutung, die, wie wir sahen, der Krieg hatte, wird es an und für sich das Wahrscheinlichste sein, daß man dasjenige Ereigniß in den Fasten vermerkte, welches das von Soldaten, Volk und Kaiser lang ersehnte Ende des Krieges bezeichnete, und das wird noch wahrscheinlicher, wenn man sieht, daß große Feldschlachten in dem Kriege, mit Ausnahme der im ersten Jahre an den Volcaischen Sümpfen gelieferten gar nicht vorkommen, und in dieser hatte nicht Tiberius gesiegt.

Denn offenbar hatte der Krieg sehr bald den Charakter einer Guerilla angenommen, wozu das Land ja wie geschaffen war; und wenn man

bedeutet, daß Vellejus, der die Schlacht an den Volcäischen Sümpfen mit Ausführlichkeit bespricht, von Tiberius, den er sonst lobt, wo er nur irgend kann, keine einzige Waffenthat meldet, dafür aber mehrmals hervorhebt, daß er stets das Nützliche dem Glanzvollen vorgezogen und das Sicherste für das Ruhmvollste gehalten habe, auch niemals von dem Willen des Heeres gelenkt sei, — so kann man sicher sein, daß der Krieg sich in einer Reihe kleiner Kämpfe und in der Belagerung fester Punkte abgepielt habe, so etwa, wie die Kriege Cäsars in Gallien.

Allein man könnte die Inschrift deuten wollen auf ein Ereigniß des J. 8, welches insofern nicht ohne Bedeutung war, als es dem einen Theil des Krieges, dem in Pannonien, ein Ende machte. Unter dem Namen Illyricum begriff man nämlich in weiterem Sinne auch Pannonien¹, und die Unterwerfung Pannoniens, d. h. des Landes zwischen Drau und Saur, erfolgte im J. 8 derart, daß die Völkerschaften am Flusse Bathinus² feierlich die Waffen streckten. Leider kennen wir diese Thatsache nur aus einer kurzen, aber mit der Lobpreisung des Tiberius verbundenen Notiz bei Vellejus II, 114, da bei Dio gerade im J. 8 eine große Lücke ist; aber die Bedeutung der Unterwerfung erhellet nicht nur daraus, daß Vellejus sie hervorhebt, sondern vor allen Dingen daraus, daß, wie sich aus Dio nachweisen läßt, Tiberius sich veranlaßt sah, den Germanicus mit der Nachricht von diesem Erfolge nach Rom zu schicken. Denn indem er davon spricht, daß Germanicus im J. 9 die Nachricht von der glücklichen Beendigung des ganzen Krieges nach Rom überbracht habe, sagt er (LVI, 17, 1): *ἀνηγγείλε δὲ καὶ τότε τὴν νίκην ὁ Γερμανικός.*

Das *καί*, welches die Erklärer mit Stillschweigen übergehen, zeigt, daß Germanicus schon einmal eine solche Siegesnachricht nach Rom überbracht hatte und daß dies von Dio erzählt war: da sich aber in Dio sonst nichts davon findet, muß er es in jenem verlorenen Stücke mitgetheilt haben, welches die Ergebung der Pannonier enthielt. Und hlerzu würde das Datum des 3. August gut passen: denn Vellejus sagt, die Unterwerfung am Flusse Bathinus habe im Sommer stattgefunden. Hierauf würde, da Vellejus die zum Krieg geeignete Jahreszeit meist als aestas dem Winter entgegenstellt, nicht viel zu geben sein, wenn nicht gerade an unserer Stelle 'aestate' im Gegensatz zu einem bald darauf folgenden 'auctumno' stände, so daß man allerdings annehmen darf, jene Unterwerfung habe im Hochsommer stattgehabt.

Trotzdem ist die Deutung der Inschrift auf dieses Ereigniß nicht wahrscheinlich. Denn derjenige, welcher diese Thatsache für wichtig genug hielt, um sie in den Fasten zu vermerken, würde dann das Ende des ganzen Krieges erst recht verzeichnet haben: in diesem Falle

¹ S. Mommsen, C. I. L. III, 1, 279.

² Den sonst nicht weiter erwähnten Bathinus übergehen die neueren Bearbeiter der alten Geographie; darum mag darauf hingewiesen sein, daß ein südlicher Nebenfluß der Drau Bodeja, auf älteren Karten Bodeja heißt.

aber würde er sich des Gegensatzes zwischen den Kriegen in Illyricum und Pannonia gewiß deutlich bewußt gewesen sein und von dem in Pannonien beendeten Kriege sicherlich nicht 'in Illyrico vicit' gesagt haben, sondern 'in Pannonia'.

Tritt doch der Unterschied der beiden Landschaften gerade für diesen Krieg nicht nur bei den gleichzeitigen Schriftstellern und Dio, sondern auch noch bei dem späten Florus hervor.

Wir werden somit auf die Ereignisse hingewiesen, die den Krieg abschlossen, und hier, sagt wir, spricht Mommsen von dem letzten Siege des Tiberius, der die Ergebung des Vato herbeigeführt habe. Jedoch Vato, dessen Unterwerfung auch für Mommsen offenbar erst den eigentlichen Abschluß bildet, hat sich nicht in Folge eines bestimmten von Tiberius errungenen Sieges ergeben, sondern im wahrsten Sinne des Wortes als der letzte seines Volkes, als alle Bergfesten, in denen noch Widerstand geleistet war, in die Hände der Römer gefallen waren. — Insofern ist Mommsens Bemerkung nicht exact; ja, es muß überhaupt auffallen, daß er nicht geradezu das Ereigniß nennt, welches für den „letzten Sieg“ des Tiberius angesehen werden könnte, die Einnahme von Andetrium. Wir sahen S. 332, daß hierbei allerdings ein größerer Kampf stattfand, der fast mit einem erheblichen Anfall der Römer geendet hätte; demnach würde man die Inschrift auf diesen Kampf beziehen können, aber nur unter der Bedingung, daß es wirklich die letzte entscheidende That des Krieges gewesen. Aus Dios Darstellung ergibt sich das freilich nicht, nach ihm leisten vielmehr noch andere Castelle Widerstand, die Germanicus und Postumius erobern müssen; dennoch ist es möglich, daß hier ein eigentlicher Kampf nicht mehr stattgefunden, daß es vielmehr nur des Erscheinens des römischen Heeres bedurft hat, um die Besatzungen zur Ergebung zu vermögen. So scheint es wenigstens bei dem nach Andetrium von Germanicus belagerten Arbuba gewesen zu sein: von einem Kampfe vor dem sehr festen Orte sagt Dio nichts, während er ausführlich von dem unter der Besatzung ausgebrochenen spricht. Es wird danach wohl anzunehmen sein, daß das Eintreffen des Germanicus vor der Feste den Zwiespalt unter der Besatzung herbeigeführt hat, welcher die Ergebung des Platzes zur Folge hatte. — Man würde bei obiger Erklärung der Inschrift wohl ferner anzunehmen haben, daß die von Dio nach der Einnahme von Andetrium gemeldeten Ereignisse in kürzester Zeit, also bald nach dem 3. August, geschehen seien.

Allein die Inschrift läßt sich vielleicht auch noch anders deuten.

Es muß bei Vellejus II, 117 auffallen, daß er, der selbst als Legat des Tiberius den Ereignissen beivohnte, das vollständige Ende des Krieges (*consummatum belli opus*) auf einen ganz bestimmten Tag fallen läßt, von dem ab er den Tag als den fünften zählt, an welchem die Trauerbotschaft aus Deutschland eintraf. Was aber oben von dem ersten Illyrischen Kriege bemerkt wurde, daß bei der Art desselben ein Tag als Ende desselben schwer zu bestimmen gewesen sein möchte, muß auch für den großen Illyrischen Krieg gelten,

wann nicht der Tag, mit dem der Krieg gänzlich beendet war, ein scharf markirter war. Ein so scharf markirtes Ende gewann aber der illyrische Krieg mit der Ergebung des Bato, die Liberius offenbar in feierlicher Audienz — auf einem Tribunal sitzend, sagt Dio — entgegennahm. — Bato war der gefährlichste Gegner der Römer gewesen, weshalb Ovid, indem er sich den Triumph des Liberius in Gedanken ausmalt, von ihm sagt: *belli summa caputque Bato*. Seine Ergebung war daher nicht bloß ein wirklicher Triumph für Liberius, sondern bezeichnete, wenn irgend Etwas, das Ende des Krieges. Von diesem Tage aus wird also Vellejus gerechnet haben; mithin konnte er gewiß auch in den Fasten vermerkt werden als Ende eines so hartnäckigen und gefährvollen Krieges. Und daß die glückliche Beendigung des Krieges recht wohl durch *'vicit'* ausgedrückt werden konnte, ist oben nachgewiesen.

Aber noch eine dritte Erklärung wäre denkbar. Wie mehrfach erwähnt, fanden in Rom zu Ehren des Liberius und Germanicus Festlichkeiten statt, welche durch das Eintreffen der Nachrichten von Varus unterbrochen wurden: *δευή τις ἀγγελία ἐκείνων σπας διαγράσας*, sagt Dio. Ohne Zweifel hatte der Senat eine *supplicatio* decretirt, wie sie zuerst dem Cäsar und zwar in der Dauer von funfzehn Tagen (später von 20) zuerkannt war. Es wäre möglich, daß der 3. August der Anfangstag dieser Feiertage gewesen wäre. Dies könnte um so wahrscheinlicher sein, als die Vergleichung der Notizen in den Fasten von Antium mit den gleichen Notizen anderer Fasten lehrt, daß die der Fasten von Antium aus den offiziellen römischen gekürzt sind.

Zum 2. August geben die Fasten von Amiternum:

**FERIAE || QVOD EO DIE C. CAES. C. F. IN HISPANIA
CITER. ET QVOD IN PONTO EOD. DIE REGEM
PHARNACEM DEVICIT.**

Daß so etwa die officiële Form der römischen Fasten lautete, scheint bestätigt zu werden durch Notizen einiger Fasten über andere Schlachten. So heißt es in den Fasten von de la Valle über dieselbe Schlacht: **FERIAE QVOD HOC DIE IMP. CAESAR HISPANIAM CITERIOREM VICIT**, und in gleicher Weise in den Fasten von Präneste zum 6. April: **F(ERIAE) Q. E. D. C. CAESAR IN AFRICA REGEM (IVBAM) V(ICIT)**.

Uebereinstimmende Form findet sich in den Fasten von Amiternum zum 9. August (Schlacht bei Pharsalus) und in den Notizen über die Schlachten von Actium (2. September) und von Nauochus (3. September).

Zum 2. Sept. heißt es noch insbesondere: *feriae ex S. C.*, und zum 3. Sept. werden neben *feriae* auch *supplicationes apud omnia pulvinaria* erwähnt.

Der in den Fasten von Amiternum zum 2. August erhaltenen officiëllen Form gegenüber geben die Fasten von Antium aber nur **DIVVS IVLIVS HISP. VICIT**.

Wenn dieselben Fasten nun zum 3. August nur **TI. AVG. IN ILLYRICO VICIT** haben, so liegt die Vermuthung nahe, daß es in den officiellen Fasten hieß: **FERIAE QVOD EO DIE TI. AVG. IN ILLYRICO VICIT.**

Womit dann kaum ein anderes Fest als jenes von Dio erwähnte, in so trauriger Weise unterbrochene, gemeint sein könnte.

Nimmt man den 3. August als Tag der Einnahme von Andetrium, so würde die Nachricht von der Niederlage im Teutoburger Walde — fünf Tage nach der Beendigung des ganzen Krieges — etwa um den Beginn des letzten Drittels des August bei Tiberius eingetroffen sein, wenn man für die Operationen des Germanicus und Postumius noch etwa vierzehn Tage rechnet. — Denn daß Vellejus sagen will, die Nachricht sei fünf Tage nach Beendigung des Krieges bei Tiberius eingetroffen, — nicht in Rom, wie meist und selbst von Gardthausen l. l. geglaubt wird — ergibt sich aus dem Zusammenhang. Vellejus müßte ein schlechter Stilist sein, wenn er meinte: kaum hatte in Illyrien Tiberius den Krieg beendet, als fünf Tage darauf in Rom die Nachricht eintrifft. Offenbar ist für den Satz die Einheit des Ortes festzuhalten, und dies wird bestätigt, wenn Vellejus nach der Episode über die Schlacht v. 120 fortfährt: *His auditis revolat ad patrem Caesar.* Traf aber die Nachricht bei Tiberius um den 20. August ein, so wird die Schlacht selbst in den letzten Tagen des Juli oder den ersten des August stattgefunden haben.

Noch früher, wohl in die erste Hälfte oder um die Mitte Juli, würde sie anzusetzen sein, wenn man die anderen Erklärungen der Inschrift annimmt, wonach einmal die Botschaft bei Tiberius am 8. August, das andere Mal in Rom in der ersten Woche des August eingetroffen wäre.

Welche Erklärung aber auch die wahrscheinlichere sein mag, man wird immer von der Schmid'schen Berechnung Abstand nehmen und die Schlacht in den Hochsommer setzen müssen, und das ist der unsicheren Begründung Schmid's gegenüber immerhin ein Gewinn.

Es bleibt nur noch übrig, nachzuweisen, wie mit der verhältnißmäßig frühen Beendigung des pannonischen Krieges die Darstellung des Dio zu vereinigen ist, nach welcher es scheinen mußte, daß der Krieg bis tief in den Herbst hinein gedauert habe. Allein mit Beziehung auf diesen Punkt hat schon Abraham, Zu den germ. und pannonischen Kriegen unter Augustus S. 13, darauf hingewiesen, daß die Kämpfe des Germanicus wohl noch ins J. 8 gehören: entweder habe sie Dio schon in seiner Vorlage an falscher Stelle gefunden oder sie bei seiner verwirrten Art, Kriege zu erzählen, und der gefährlichen Manier, Ereignisse aus Rom und in den Provinzen durch einander zu erzählen, an unreehter Stelle eingeschoben. — Jedenfalls darf Dio keinen Einwand abgeben gegen ein so ausdrückliches Zeugniß, wie es die Inschrift dafür bietet, daß der pannonische Aufstand am 3. August entweder sein Ende erreichte oder demselben ganz nahe war.

Zur Kritik der ältesten bayerischen Geschichte.

Von Fr. Nagel.

Die Salzburger *Breves notitiae* berichten zum Jahre 702: *Interea vero Theodo infirmabatur commendavitque filio suo Theodberto ducatum Bavariae*¹. Der unbefangene Leser wird diese Worte nicht anders verstehen, denn als einen Bericht über den Tod des Herzogs Theodo II. Allein „es bedarf nur der einfachen Annahme, daß Herzog Theodo von jener Krankheit genesen sei“, werden wir belehrt². Denn derselbe Herzog soll im Jahre 716 nach Rom gewallt sein und noch im Jahre 722 den heiligen Corbinian in Regensburg empfangen haben. Wenn letzteres Datum auch noch vielfältig bestritten wird, so gilt doch das erstere für desto sicherer. Denn eine unmittelbare Folge der Komreise Theodos soll die Abordnung einer päpstlichen Gesandtschaft nach Bayern gewesen sein, deren Instruktion uns noch vorliegt, wenn gleich von dem Eintreffen der Gesandten im Bayerlande oder von irgend einer Thätigkeit derselben anderweitig keine Spur zu finden ist³.

Es ist nun freilich sehr unwahrscheinlich, daß Abgeordnete des römischen Stuhles mit so bedeutenden Vollmachten, wie sie das sogenannte Kapitulare Gregors II. enthält, ihre Sendung unverrichteter Dinge aufgegeben hätten, ohne zum Mindesten durch Hervorrufung des heftigsten Widerstandes die Spuren ihrer Anwesenheit für lange Zeit erkennbar dem Lande eingeprägt zu haben. Darum hatte Enhuber⁴ in der Uebersetzung, daß ein solches Unternehmen des römischen Stuhles unmdglich im Sande verlaufen könne, auf das Kapitulare Gregors II. sofort auch sein erstes bayerisches Nationalconcil vom Jahre 716 gebant. Zwar hat bereits Winter⁵ dieses Concil „wieder in sein Nichts, aus dem es mit vieler Mühe herausgezogen wurde“, zurückgewiesen; aber neuerdings ließ J. Merkel⁶ dasselbe

¹ *Indiculus Arnonis und Breves notitiae* ed. Keinz S. 29.

² Kettberg, *Kirchengeschichte Deutschlands* II, 210.

³ Kettberg a. a. O. II, 212–213; *Monum. Germ. LL.* III, 236.

⁴ *Concil. Ratisb. brev. recens.* S. 4 ff.

⁵ *Vorarbeiten zur bay. Geschichte* II, 2. S. 89 ff.

⁶ *Mon. Germ. LL.* III, 237–239.

nicht bloß wieder aufleben, sondern glaubte sogar die Akten desselben in jenen Regensburger Synodalbeschlüssen finden zu sollen, welche bereits Frobenius Forster¹ in das fünfte Dezennium des achten Jahrhunderts verwiesen hat.

Die Gründe, welche Merkel zu dieser Annahme bestimmen, bestehen zunächst darin, daß in den Regensburger Synodalakten mehrere Bestimmungen der *statuta Bonifacii* vermißt werden, welche nach seiner Meinung nicht fehlen würden, wenn jene Regensburger Synode später fiel, als die Verabfassung jener *statuta*; und weiterhin findet er in den Bestimmungen der Regensburger Synode über die Quatemberfasten kein Hinderniß für die frühere Abfassungszeit, weil dieses Kirchengesetz doch bereits durch das Kapitulare Gregors nach Deutschland gebracht gewesen sei. Allein die Regensburger Synode konnte, auch wenn sie in das fünfte Dezennium des 8. Jahrhunderts fällt, recht wohl ihre guten Gründe haben, mancherlei Bestimmungen der *statuta Bonif.* vor der Hand zurückzustellen; und wie es mit dem Kapitulare Gregors II. sich verhalte, werden wir noch zu untersuchen haben. Einen sicheren Anhaltspunkt für die Zeit dieser Synodalakten giebt unseres Bedenkens bloß die Stelle in *cap. 2*: *abstineant se a fornicationis malo, pro quo maximae istas patimur tribulationes et pressuras, quae novae nobis et insolite superveniunt.* In der That stammte alles Unglück, welches Bayern in den Jahren 720—750 traf, aus fornikatorischen Verbindungen: Grimoalds Verhältniß zu Pilitrud war die eigentliche Ursache, welche schon 725 und 728 den Karl Martell ins Land rief; und die Empörung Obilos von 743 mit all ihren traurigen Folgen war auch angezettelt von einer Concubine (Karl Martells)², der bayerischen Sonichilde. Und was in Folge dieses Aufstandes über Bayern kam, das war allerdings neu und unerhört. Nach dem Märzfelde von 743 hatten sich Karlmann und Pippin gegen Bayern aufgemacht, den Obilo trotz der Einsprache des päpstlichen Legaten Sergius³ am Lech geschlagen, Bayern 52 Tage lang verwüstet, und endlich Herzog Obilo als Gefangenen mit sich fortgeführt⁴. In dem von dem Avareneinfalle von 738 her noch erschöpften Bayern⁵ mußten die traurigsten Zustände entstehen. Hierauf wird die Synode von Regensburg Bezug nehmen, und also in die Jahre 743 oder 744 fallen, nicht aber in das Jahr 716, wie J. Merkel will (denn in diesem Jahre war gar kein geschichtlicher Anlaß zu solcher Klage über *tribulationes et pressuras*), noch auch in das dritte Jahrzehnt, wie er eventuell zu-

¹ Mansi, Coll. concil. XIII, 1025.

² *Annales Mettenses*, in *Mon. Germ. SS.* I, 327.

³ *Ibid.* 328. *Fredegar contin.* 112.

⁴ *Breves notitiae cap. 7* ed. Keinz S. 83.

⁵ Rudhard, *Bayer. Geschichte* S. 272. (Dieser Avareneinfalle beruht nur auf der angeblichen Urkunde Arnolfs für den Bischof Wihing von Passau vom 9. Sept. 898, *Mon. Boica* XXVIII, S. 119, einer der Forscher Fälschungen. S. D.)

geben würde, denn die Demüthigungen, welche Bayern unter Grimoald erlitt, waren noch nicht *novae et insolite*, wie die zu Obilos Regierungszeit.

Müssen wir sonach bekennen, daß die Regensburger Synodalakten sich nicht dazu eignen, uns eine Wirkung des Gregorianischen Kapitulare von 716 aufzuzeigen, so werden wir desto genauer der angeblichen Veranlassung dieser Legation, nehmlich der Romreise des Herzogs Theodo II. selbst, nachzuspüren haben.

Ueber dieselbe besitzen wir zwei Nachrichten hochangesehener Geschichtsquellen: die eine in der *Vita papae Gregorii II. des Liber pontificalis*¹, die andere in der *Hist. Langob. des Paulus diaconus*². Der leichteren Beurtheilung wegen beginnen wir mit der zweiten. Paulus erzählt uns, daß gegen Herzog Faroald von Spoleto sich dessen Sohn Transamund empört, die Gewalt an sich gerissen und den Vater in den geistlichen Stand gesteckt habe. Diese Umwälzung wurde bereits von Cäsar Baronius³ auf das Jahr 726 berechnet, ist aber in das Jahr 723 oder 724 zu setzen. Im unmittelbaren Anschlusse daran erzählt Paulus weiter, daß Herzog Theodo von Bayern „in diesen Tagen“ nach Rom gewallfahrtet sei. Es ist nun unbestritten, daß Theodo das Jahr 724 nicht mehr erlebt habe. Es ist weiter bekannt, daß derartige Zeitangaben bei Paulus, wie ‘his diebus’ oder ‘hoc tempore’, wie sie auch hier zur Verbindung der beiden Notizen dienen, für Zeitbestimmungen niemals entscheidend sein dürfen⁴. Aber man macht sich die Sache zu leicht, wenn man diese Sachlage mit M. Bidingen dahin steigert, daß eine derartige Einführung bei Paulus „gar nichts bedeute“⁵. Irrend welche Anhalts- oder Anknüpfungspunkte hat er in seinen Quellen für seine chronologischen Reihen immerhin gesucht, nur daß dieselben sich ihm manchmal verschoben haben, oder undeutlich gewesen sind. Wenn also in unserm Falle feststeht, daß die Romreise Theodos falsch eingereicht wurde, so werden wir die Anknüpfung an den Namen Transamunds nicht einfach wegwerfen, sondern in erster Linie der Conjectur Raum geben, daß Paulus hier den jüngeren Transamund von Spoleto, den Sohn Faroalds, mit dem ältern Transamund, dem Vater Faroalds, der im Jahre 703 gestorben ist, verwechselt habe⁶, und demgemäß den Schluß ziehen, daß nach den Quellen des Paulus Herzog Theodo II., wenn seine Romreise nicht 724 fallen kann, vor dem Jahre 703 die ewige Stadt besucht haben wird.

Aber Paulus soll ja seine Notiz über diese Romreise einfach aus

¹ Mansi, Coll. concil. XII, 227. Muratori, SS. rer. Italic. III, 154.

² Paulus diac. hist. Langob. VI, 2.

³ Annal. eccles. IX, 79.

⁴ Vergl. Bethmann in Perg' Archiv X, 282. 314.

⁵ „Zur Kritik altbairischer Geschichte“ in Wiener Sitzungsberichten XXIII, 387.

⁶ Hist. Langob. VI, 80.

der Vita papae Gregorii II. abgeschrieben haben¹. Und es ist ja eine allbekannte Sache, daß Paulus die Vitae pontificum in der ausgiebigsten Weise als Geschichtsquelle benützt hat. Aber hiemit ist noch nicht bewiesen, daß nothwendig alle Nachrichten, welche Paulus mit der uns vorliegenden Rezension des Lib. pontificalis gemeinsam hat, aus letzterem abgeschrieben seien. Ist es doch unbestritten, daß der Liber pontificalis, so sehr er auch vom Anfange des 8. Jahrhunderts an als eine gleichzeitige und in den meisten Fällen glaubwürdige Geschichtsquelle anzusehen ist², doch noch bis zum Ende des 9. sec. allmählich die eine und andere Zuthat empfangen hat, bis er die uns gegenwärtig vorliegende Gestalt erhalten hat³. Einzelne Notizen desselben erfordern daher immerhin noch eine kritische Beleuchtung. Vergleichen wir daher zunächst die fragliche Stelle des Paulus mit der Nachricht der Vita papae Gregorii II. über Theodos Romreise. Es berichten:

Paulus diac. h. Long. VI, 44:
Contra hunc Faroaldum ducem filius suus Transamundus insurrexit, eumque clericum faciens, locum ejus inuasit. His diebus Teudo Bajoariorum dux gentis orationis gratia Romam ad beatorum apostolorum vestigia venit.

Vita Gregorii II. papae:
Hujus temporibus signum in luna factum est indictione 14, et visa est eruentata usque ad mediam noctem. Eo itaque tempore Teudo dux gentis Bajoariorum ad apostoli beati Petri limina primus de gente eadem occurrit, orationis voto.

Wüßte man nicht, an welchem Orte diese beiden Nachrichten stehen, so hätte die Kritik keinen Augenblick gezaubert, die Priorität der ersteren Relation zuzugestehen; denn die zweite charakterisirt sich selbst durch die Einleitung 'eo itaque tempore' sowie durch den Beisatz 'primus de gente eadem' als Correctur, wenn vielleicht auch nicht speziell der Nachricht des Paulus Diaconus, so doch einer derselben gleich oder ähnlich lautenden, so daß also ebensowohl Paulus wie der Liber pontif. aus einer dritten Quelle geschöpft haben würden. Es kommt hinzu, daß in der indict. 14 der Vita Gregorii II, also im Jahre 716, keine bis Mitternacht andauernde totale Mondfinsterniß sich begeben hat⁴. Von den beiden totalen Mondfinsternissen dieses Jahres wird die eine auf den 13. Januar Abends 6 $\frac{1}{2}$ Uhr berechnet, endete also schon vor 9 Uhr, während die andere am 9. Juli Mittags eintrat. Dagegen fand sowohl in dem vorhin schon genannten Jahre 723 am 20. August Abends 9 Uhr eine totale Mondfinsterniß statt, deren Dauer sich bis 11 Uhr erstreckte, als auch am 16. April 702

¹ Mon. Germ. LL. III, 236 annot. 94.

² Vergl. Giesebrecht, Ueber die Quellen der früheren Papstgeschichte, in Allgem. Monatschrift f. W. u. F. 1852, S. 259.

³ (Der Text des Lib. pont. steht in dieser Zeit doch soweit fest und das Verhältnis des Paulus zu ihm ist ein so constantes, daß die hier vorgetragene Ansicht sich m. E. nicht wird aufrecht erhalten lassen. G. W.)

⁴ L'art de vérifier les dates I, 315 (ed. Saint-Allais, Paris 1818).

eine Eclipse des Mondes eintrat, auf welche das 'visa est cruentata usque ad mediam noctem' vollständig paßt, denn dieselbe erreichte ihre Höhe um 10¹/₂ Uhr Abends und dauerte also genau bis Mitternacht. Hatte daher die von uns angenommene gemeinsame Quelle sowohl den Transmundischen Regierungswechsel in Spoleto als auch die Komreise Theodos mit einer totalen Mondfinsterniß in Verbindung gebracht, wie solches auf das Jahr 702 passen würde, so ist leicht erklärlich, wie Paulus dieselbe Thatsache auf 723 oder 724 setzen konnte, während ein Anderer die herzogliche Komreise mit der ihm anderweitig bekannten Mondfinsterniß von 716 in Verbindung setzte und zur Ausschmückung der letzteren verwerthete. Betrachten wir endlich noch den Zusammenhang der Erzählung in der Vita Gregorii, so müßte nach der ganzen Anschauungs- und Schreibweise jener Zeit durch die Erwähnung der Mondfinsterniß der Bericht eines schweren Unglücks eingeleitet sein, als welches die Thronentsetzung des orthodoxen Kaisers Anastasius II. gelten mußte. Es ist eine den Gedankenzusammenhang vollständig unterbrechende Einschubung, wenn zwischen dem unheilverkündenden Zeichen und der Erzählung des unglücklichen Feldzuges des Anastasius jetzt der Bericht über den für Rom sehr erfreulichen Besuch des ersten Bayernherzogs eingeschoben wird. Der letztere giebt sich daher selbst als eine spätere Interpolation zu erkennen. Ist dieselbe (von 'usque ad mediam' bis 'orationis voto') zu streichen, so ist die Mondfinsterniß vom 13. Januar 716 ganz an ihrem Plage, um die im Januar 716 erfolgte Thronentsetzung Anastasius II. einzuleiten.

Wir nehmen dieses um so unbesorgter an, als auch noch andere Zahlen und Daten im ersten Theile der Vita Gregorii II. eine mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmende Umarbeitung erfahren zu haben scheinen. Denn wenn die Vita Constantini papae berichtet hat, daß dieser unmittelbare Vorgänger Gregors II. 'sepultus est 5. Id. April. indiet. 13, Anastasio Augusto, et cessavit episcopatus dies quadraginta', so ergibt sich für die Inthronisation seines Nachfolgers der 19. Mai 715. Und wenn ebenso die Vita Gregorii II. als Begräbnistag des letzteren 'die 3. Id. Febr. indiet. 14. angiebt, so kann unmöglich die Zeitangabe der Regierungsdauer Gregors II., mit welcher seine Vita beginnt, 'sedit annos 16, menses 8, dies viginti' richtig sein. Denn nach dieser müßte er schon am 21. Mai 714 den päpstlichen Stuhl bestiegen haben. Es liegt aber auf der Hand, daß die Angaben der Todes- und Begräbnistage sowie der Dauer der Sedisvacanzen in diesen offiziellen Papstgeschichten eine nahezu unbedingte, zum Mindesten aber eine größere Glaubwürdigkeit beanspruchen dürfen, als die Berechnung ihrer Regierungsdauer¹.

¹ Nur die stärkste Voreingenommenheit kann dieses Verhältniß umkehren, wie es z. B. behufs Rechtfertigung der Vita S. Corbiniani auctore Aribone geschehen ist. Vergl. Sulzbach, Leben des hl. Corbinian S. 5, und Tertza (Thaler), St. Corbinian S. 5.

Sonach werden wir nach den Ergebnissen unserer bisherigen Untersuchung zwar die Komreise Herzogs Theodo II. von Bayern festhalten, aber wir werden sie in den Sommer des Jahres 702 zurückdatiren — wenn nicht die letzte und gewichtigste Instanz, welche für dieselbe angeführt wird, uns wieder auf 716 vordrängt. Diese ist das mehrerwähnte Kapitulare Gregors II., welches einer, in Folge jener Komreise sofort nach Bayern abgeordneten päpstlichen Legation als Instruktion mitgegeben worden sein will.

Dasselbe¹ trägt am Schlusse die Zeitangabe: Datum jussione Idus Mad. imperante domino augusto Anastasio a Deo coronato magno imperatore anno tercio pontificatus ejus. An dem Ausdrucke 'pontificatus' anstatt 'imperii' wird sich kein des Sprachgebrauches jener Zeit Kundiger ernstlich stoßen². Anstößreich dagegen ist die Zeitangabe selbst. Welches Jahr ist mit dem dritten des Anastasius II. bezeichnet? Der Vorgänger desselben, Barbanes Philippitus, war mit der Ermordung Justinians II. im Dezember 711 Kaiser geworden. Nach einer Regierung von 1 Jahre und 6 Monaten wurde er geblendet. Die freie Wahl des Senates und des Volkes erhob den Geheimschreiber Artemius zum Kaiser, welcher den Thron am 4. Juni 713 als Anastasius II. bestieg. Aber bereits im Januar 716 mußte er nach der blutigen Schlacht bei Nicäa von Theodosius III. das Leben mit der Tonsur erkaufen³. War nun 713 das erste Regierungsjahr Anastasius II., so war 715 sein drittes, und die Id. Mad. seines dritten Jahres können nichts anderes als den 15. Mai 715 bedeuten. Am selben Tage des Jahres 716 war Anastasius nicht mehr Kaiser, und konnte also die päpstliche Kanzlei überhaupt nicht mehr nach seinen Regierungsjahren zählen⁴.

Es möchte auffallend erscheinen, warum trotz dieser klaren Sachlage Dinterim^b der Einzige gewesen und geblieben ist, welcher das Datum des Kapitulare mit 715 übersetzte, wenn wir nicht wüßten, daß alle andern Forscher durch die Rücksicht auf Papst Gregor II., dessen Regierungszeit ihnen geläufiger war als die des oströmischen Kaisers, sich ohne Weiteres für 716 bestimmen ließen.

Nun haben wir vorhin bereits nachgewiesen, daß Gregor II. am 19. Mai 715 inthronisirt wurde; ebenso, daß Kaiser Anastasius II. im Januar 716 aufhörte zu regieren. Nach der Ueberschrift des

¹ Mon. Germ. LL. III, 451—454.

² Vergl. Du Cange, Glossar. V, 649 s. voce 'pontificium'.

³ Paul. Diac. hist. Long. VI, 32. 34. 36. Gibbon, Hist. of the fall etc. VIII, 333 (ed. Basil).

⁴ Der Beleg, welchen Jaffé (Bibl. III, 131. Forschungen X, 404 f.) dafür gefunden zu haben meinte, daß unter Umständen die Päpste ihre Urkunden noch nach bereits verstorbenen Regierungen datiren hätten, ist durch Dünkelmann dadurch hinfällig gemacht worden, daß derselbe (Forschungen XIII, 14 f.) für die betreffenden Briefe des Bonifacius (Jaffé 48 und 49) das Jahr 743 als Abfassungsjahr nachgewiesen hat.

^b Pragm. Gesch. d. deutschen Concilien II, 8.

fraglichen Kapitulare ist dasselbe 'a Gregorio secundo papa urbis Romae' ausgefertigt, nach der Unterschrift am 15. Mai zur Zeit des Kaisers Anastasius II., in der That aber hat Gregor II. als Papst mit Anastasius II. als Kaiser gar keinen 15. Mai erlebt — abgesehen davon, daß des Anastasius drittes Jahr bereits 715 und nicht 716 war. So enthält also das Datum dieses Schriftstückes im Zusammenhalte mit seiner Ueberschrift eine geschichtliche Unmöglichkeit, welche auch dadurch noch lange nicht aufgehoben wird, daß man für 'Id. Mad.' ein 'Id. Mart.' conjicirt, wie schon frühzeitig gesehen ist¹, um mit dem vermeintlichen 15. März 716 der noch bestehenden Regierung des Anastasius II. näher zu kommen.

Auch im weiteren Verlaufe der Ueberschrift erscheint es sehr auffällig, daß Georgius nur als 'presbyter sanctae sedis apostolicae' und ebenso Dorotheus nur als 'subdiaconus praedictae sedis' bezeichnet werden. Denn jeder Presbyter in Rom gehörte ebenso wie jeder Diakon einer bestimmten Kirche an. Geistliche Würdenträger ledtlich zum Dienste des römischen Stuhles wurden nicht ernannt. Aus der päpstlichen Kanzlei kann daher diese Ueberschrift nicht stammen; denn dort wußte und beobachtete man alle Zeit, daß bereits can. 6 des conc. Chalcedon. das χειροτονειν ἀπολύτως verboten hatte.

Allein die Ueberschrift ist noch kein so integrierender Theil des ganzen Altentstückes, daß dieselbe nicht möglicherweise ein späterer Zusatz sein könnte. Auch die Datirung am Schlusse könnte vielleicht später erst in täuschender oder aufklärender Absicht zugefügt sein (wie dieselbe ja auch wirklich in der Albersbach-Münchener Handschrift fehlt). Wir haben daher den Inhalt des Kapitulare im Einzelnen zu prüfen, um die wirkliche Zeit seiner Abfassung aus inneren und äußeren Merkmalen festzustellen.

Es ist mit Recht darauf verwiesen worden², daß in der Bulle Papst Leo III. vom 11. April 800³ von der Errichtung eines bayerischen Erzbisthums gesagt ist, daß es 'a multis temporibus ab ista sancta sede fuit praedordinata, sed diversarum rerum eventu impediabatur usque temporibus nostris'. Diese Stelle kann sehr wohl auf cap. 4 unseres Kapitulare bezogen werden und beweist dann, daß letzteres im Jahre 800 zu Rom bekannt und anerkannt war. Aber wir haben ein noch früheres, wenn auch indirektes Zeugniß für dieses Kapitulare. Da nemlich tit. VII, 1—3 der Lex Bajuvariorum⁴, welche durch cap. 13 der synodus Aschaimensis⁵ aus den Jahren 755—760 unzweifelhaft in Bayern ihre gesetzliche Gültigkeit erlangten, in den Ehehindernissen bereits strengere

¹ Bergl. Mon. Germ. LL. III, 454 z. d. St.

² Rettberg, Kirchengesch. Deutschl. II, 212.

³ Kleimayrn, Juvavia, append. 58.

⁴ Mon. Germ. LL. III, 297.

⁵ Ibid. S. 458.

Bestimmungen treffen, als cap. 6 unseres Kapitulars, so ist sicher, daß letzteres vor dem Jahre 755 verfaßt sein muß¹.

Dieses Kap. 6 des Kapitulars enthält aber in Betreff der verbotenen Verwandtschaftsgrade so wenige Beschränkungen, daß ernstlich bezweifelt werden muß, ob jemals seit dem sechsten Jahrhundert direkt von Rom aus solche Conzessionen gemacht worden seien. Hier wird die Ehe bloß mit der Gattin (Wittwe) des Vaters, Vaterbruders und eigenen Bruders, sowie die mit der eigenen Schwester, oder der Schwester des Vaters und der Mutter, oder mit der Schwestertochter (Nichte), endlich mit der (Stief)-Tochter des Vaters oder der Mutter verboten. Alle andern Verwandtschaftsgrade erscheinen als erlaubt. Man lese nun dagegen nicht nur die anderen, von Rom in gleichem Betreff ausgegangenen, ächten Dokumente, sondern auch die entrüsteten Verwahrungen der späteren Päpste dagegen, als ob jemals an eine solche Erlaubniß hätte gedacht werden können², und die ausdrückliche Versicherung, daß sich eine derartige Conzession aus den päpstlichen Archiven nicht erfinden lasse³; man nehme noch hinzu, daß dem hl. Corbinian bei seinem Kampfe mit Grimoald und Pilirud eine Verufung auf eine derartige Bestimmung noch nicht in den Sinn kam, während sie ihm doch sehr gelegen gewesen sein mußte, wenn er sie gekannt hätte (und sollte man denselben, wenn man ihn nach Aribos Behauptung in Rom zur Rückkehr nach Bayern dringend ermahnte, von der bereits für Bayern erlassenen Instruktion nichts gesagt haben?)⁴: so wird man der Autorschaft Gregors II. und des Jahres 716 für dieses Kapitel nicht mehr sicher sein können.

Den Inhalt von Kap. 7—13 findet man gewöhnlich sehr passend für ein junges Christenthum⁵. Uns jedoch scheint das Christen-

¹ Ibid. S. 229.

² Vergl. die Antwort des Papstes Zacharias an Pippin über die Behauptung, daß sein Vorfahr die Ehe im 4. Verwandtschaftsgrade (canonischer Computation) erlaubt habe, bei Jaffe IV, 18—81. Der Inhalt von ep. 68 (Jaffe) ist nach Dünkelmann (Forschungen XIII, 18) in innigem Zusammenhange mit dem römischen zur Beurtheilung des Aliebert und Clemens berufenen Concil vom Jahre 743.

³ In der angeführten Bulle Pappst Leo's III. vom 11. April 800 führt derselbe wörtlich als Aeußerung seines Vorgängers Zacharias an: Sed nequo hoc silendum est, quod in Germaniae partibus divulgatum est — quod quidem in archibo sanctae ecclesiae scriptum nos reperimus, ipsis tamen asserentibus hominibus de Germaniae partibus didici — quod beatæ recordationis sanctus Gregorius . . . licentiam illis dedisse in quarta sese copulari generatione. Er spielt hierbei wohl auf die in jener Zeit vielfältig von der germanischen Welt citirten, sogenannten canones Gregorii M. an. Aber es fällt durch diese Ablängnung doch auch ein eigenthümliches Licht auf die Tactik des römischen Stuhles, welcher in derselben Bulle unser Kapitular anerkennt, wo cap. 4 desselben zu seinen damaligen Absichten paßt, von einer Conzession, wie sie in cap. 6 desselben enthalten ist, aber im ganzen Archive nichts gefunden zu haben behauptet.

⁴ Aribonis Vita Corbiniani cap. 15 u. 19.

⁵ Rettberg, Kirchengesch. Deutschl. II, 213.

thum, für welches diese Kapitel gemünzt sind, nicht mehr so ganz jung gewesen sein zu können.

Eben erst belehrten Heidenchristen, insbesondere deutschen, welche in ihrem Heidenthume von einem Unterschiede der Speisen nichts gewußt hatten, mußte in Kap. 7, wenn es sich einmal um Speisegebote handeln sollte, vor Allem eingeschärft werden, daß sie sich des Götzenopferfleisches zu enthalten hätten¹. Wenn aber hier bereits davor gewarnt wird, den Begriff des Unreinen weiter als auf das Götzenopfer auszudehnen, so richtet sich diese Warnung gegen eine hyperchristliche, jüdisch-asketische Gefeglichkeit, die in eine bereits bestehende Kirche eingeführt werden wollte².

Die Kapitel 8 und 9, welche gegen die Ueberlieferungen heidnischen Aberglaubens in Zeichendeuterei und Tagewählerei gerichtet sind, waren ebensowohl schon 715 wie noch um 800 zeitgemäß³; sie werden also für unsere Untersuchung außer Ansatz bleiben müssen.

Kapitel 10 handelt von den kirchlichen Fasttagen. Es wird aber durchaus nicht, wie man jungen Gemeinden gegenüber erwarten sollte, auf die Beobachtung der positiven Fastengebote gedrungen, sondern bloß einer übertriebenen Ausdehnung des Fastens auf Sonn- und Festtage entgegengetreten.

Kap. 11 wendet sich zunächst gegen jede Aeußerung der christlichen Liebesthätigkeit, welche nicht innerhalb der Bestimmungen der kirchlichen Ordnung sich bewegt, setzt also eine bereits vorhandene reichliche Liebesthätigkeit voraus. — Wer im zweiten Satze dieses Kapitels unter den 'desidentes' zu verstehen sei, deren Oblationen in der Kirche 'priusquam reconcilientur' nicht angenommen werden sollen, ist nicht ausgemacht. Ist desidentes in seiner classischen Bedeutung zu nehmen, so bedeutet es die mißfälligen, gleichgültigen Glieder der Kirche, welche sich an Gottesdienst und Gnadenmitteln nicht mehr betheiligen, durch ihre Abgaben aber immerhin noch ihre äußerliche Rechtszugehörigkeit zur Kirche wahren wollen. Eine solche Bestimmung wird in einer jungen Missionskirche, wie es die bayerische im Jahre 715 sicherlich noch war, ziemlich überflüssig sein, hätte aber in einer Massenkirche, wie die bayerische durch die Bonifacianische Organisation geworden war, ihren guten Grund. Wäre aber vollends desidentes gleich dissidentes zu fassen⁴, wie es schon die Weingartener Handschrift und nach ihr alle älteren Drucke in Erinnerung an concil. Carthag. IV can. 93⁵ thaten, so wäre hier gegen häretische Elemente angekömpft, welchen ihre Zugehörigkeit zur Kirche bestritten werden mußte, und wir hätten uns nach derartigen Kezern

¹ Cf. Act. apost. 15, 29.

² Cf. S. Pauli I, Cor. 10, 28; I, Tim. 4, 4.

³ Cf. conc. Rispacensis et Frising. anni 796 can. 15 in Mon. Germ. LL. III, 471.

⁴ Reschius, Annal. Sabion. sec. VIII annot. 41, und Mon. Germ. l. c. annot. 23.

⁵ Mansi, Conc. III, 958.

anzusehen, wenn wir die zeitgeschichtliche Stellung dieses Kapitels ermitteln wollten.

Zur Ermittlung solcher Rezer aber zwingt uns das 13. Kapitel. Dieses wendet sich in seinem zweiten Theile gegen die Lehre von der ἀνοκατάστασις πάντων: Ipsum quoque Satanam cum angelis suis atque cultoribus aeterno incendio concremandum, neque secundum quorundam sacrilegam disputationem ad pristinam, id est angelicam dignitatem, unde cecidit, reducendum. Etwas Ungeschickteres, als vor Neubefehrten eine Polemik gegen die Lehre von der Wiederbringung aller Dinge zu eröffnen, ließe sich kaum denken. Wer auf dem Jahre 715 oder 716 für die Abfassung des Kapitulare besteht, kann aber bei diesem Kapitel an keine andere kirchengeschichtliche Erscheinung denken, als an Origenes oder die Manichäer¹. Wir glauben aber, daß die jung bekehrten Bayern für diese Sekten ebensowenig Verständniß und Empfänglichkeit gehabt haben werden, wie für Bar Sudaili, den jüngsten Irrlehrer dieser Art, welchen wir vor dem Jahre 716 kennen².

Viel einleuchtender stellt sich die Sache, wenn wir unser Augenmerk auf das fünfte Dezennium des 8. Jahrhunderts richten. In diesem spielten vornehmlich die Kämpfe des Bonifacius mit dem Schotten Clemens und mit Aldebert (Abalbert). Wie weit sich der Einfluß und der Wirkungskreis dieser letzteren erstreckt habe, steht zwar noch nicht fest. Es läßt sich nur vermuthen, daß Aldebert in Neustrien, Clemens in Austrasien gewirkt haben³. Bei den engen Beziehungen, in welchen die bayerische Kirche vermöge ihres Ursprunges (Salzburg von dem austrasischen Worms, Freising von dem neustrischen Chartres) mit den kirchlichen Verhältnissen in beiden Reichstheilen stand, bei der notorischen ausgebreiteten Wirksamkeit, welche die irrschottischen Mönche in Bayern entfalteten⁴, bei dem Umstande, daß eine Ideengemeinschaft des im Jahre 736 in Bayern abgesetzten Ermenwulf mit Clemens nicht wohl geleugnet werden kann⁵, ist eine Bekämpfung dieser Clemens-Abalbertschen Irrthümer auf bayerischem Boden wohl begreiflich.

Ebenso gerechtfertigt wird zu der beregten Zeit in einem bayerischen Altentstücke die Bezugnahme auf eine kirchliche Partei erscheinen, welche Bonifacius allerdings zunächst am fränkischen Hofe⁶ fand, mit welcher er aber bis spät in die vierziger Jahre des achten Jahrhun-

¹ Reschius, Annal. Sabion. sec. VIII annot. 43, auf welchen sich auch die Mon. Germ. a. a. D. beziehen.

² Herzog, Realencyclopädie XV, 204 f.

³ Rettberg, Kirchengesch. Deutschl. I, 324.

⁴ War doch das Erste, wovor Gregor III. die Bischöfe der neuorganisirten bayerischen Kirche warnen mußte: gentilitatis ritum, et doctrinam vel venientium Brittonum vel falsorum sacerdotum et hereticorum, sive adulteros, aut undecunque sint, rennuentes ac prohibentes abiciatis. Jaffé, Mon. Mogunt. S. 103.

⁵ Rettberg a. a. D. I, 347.

⁶ Jaffé, Mon. Mog. S. 158.

berts zu kämpfen hatte, und welcher er vorwirft: . . . falsos sacerdotes et hypocritas, . . . offerentes populis et docentes novas sectas et diversi generis errores: quidam abstinentes a cibis, quos Deus ad percipiendum creavit, quidam melle et lacte proprie pascentes se, panem et ceteros abiciunt cibos. Ist uns nun in diesen Klagen des Bonifacius der zeitgeschichtliche Anlaß der Bestimmungen in Kap. 7 unseres Kapitulare aufgeheilt, so liegt in der kirchlichen Richtung jener Iroschotten überhaupt Veranlassung genug für den Wortlaut von Kap. 10. Denn die sämtlichen angelsächsischen Bischofungen würden nicht so heftig gegen das Fasten an Sonn- und Feiertagen eifern¹, wenn sie nicht in der von ihnen bekämpften iroschottischen Kirchengemeinschaft so gegründeten Anlaß dazu gehabt hätten.

Diesen Schotten sammt ihrem Anhange, welche ihre Zugehörigkeit zur Kirche nicht bloß behaupteten, sondern sehr rege in Werken der Liebe zu bethätigen pflegten², wollte Bonifacius die kirchliche Berechtigung absprechen, und hierzu eignet sich Kap. 11 des Kapitulare vortrefflich, wenn anders *desidentes* im Sinne von *dissidentes* zu verstehen ist.

Zum 12. Kapitel aber (*Ut poenitentiae remediis nemo se non egere putet pro quotidianis humanae fragilitatis excessibus*) könnten wir einen erwünschteren Commentar nicht mehr finden, als ihn Bonifacius³ selbst in seinen Klagen über Aldebert uns darbietet: *Venienti enim populo . . . et cupienti confiteri peccata sua dixit (Aldebertus): Scio omnia peccata vestra, quia mihi cognita sunt occulta vestra, non est opus confiteri*⁴.

Und wenn wir endlich aus dem Munde des Bonifacius gegen den Schotten Clemens die Beschuldigung erheben hören: *Qui contra fidem sanctorum patrum contendit dicens, quod Christus filius Dei descendens ad inferos omnes, quos inferni carcer detinuit, inde liberasset, credulos videlicet et incredulos necnon cultores idolorum. Et multa alia horribilia de praedestinatione Dei contraria fidei catholicae adfirmat* —⁵, so ist von hier aus bis zu der Lehre von der Wiederbringung aller Dinge, welche in Kap. 13 unseres Kapitulare bekämpft wird, ein sehr kleiner Schritt, den jeder Schüler des Clemens thun konnte, ja den wohl Clemens selbst schon gethan hatte, wenn er seine Speculation unter diesen Prämissen auch auf die Prädestinationslehre ausdehnte.

Aldebert und Clemens wurden aber auf Vetreiben des Boni-

¹ *Wasserschleben, Bischofungen S. 167. 195. 227. 488. 608. (Canon. Greg. 57. Theodor. I, 11 §. 2. Bed. VIII, 8. Mart. 59 §. 5. Cumm. XII, 8).*

² *Bergl. Erhard, Iroschottische Missionskirche 138—146.*

³ *Jaffé, l. c. epist. 50 S. 140.*

⁴ *Bergl. hierzu Rettberg a. a. D. I, 315 f.*

⁵ *Jaffé, l. c. S. 140.*

facius von der Synode von Eptinnes im März 743 verdammt und mit Hilfe Karlnanns zur Haft gebracht¹.

Und in diese Zeit der zur Entscheidung drängenden Kämpfe mit diesen „Kettern“ passen auch die ersten Kapitel der uns beschäftigenden Instruktion. Man hat sich zwar bisher allgemein durch die Freude, in Kap. 3 eine so genaue Bezugnahme auf bayerische Verhältnisse zu finden, leichtgläubig täuschen lassen. Allein ein solches Vorgehen bei der Organisirung einer entstehenden Landeskirche, wie es in diesem Kapitel sich zeigt, hat Rom sich niemals zu Schulden kommen lassen. So ins Blaue hinein, ohne zuvor über die gute Begründung der bischöflichen Sitze sich vergewissert zu haben, hat Rom niemals ein Erzbisthum errichtet. Erinnern wir uns dagegen, mit welchen Schwierigkeiten Bonifacius bei der Organisirung der bayerischen Bisthümer zu kämpfen hatte, wie er den einzigen Bivillo von Passau als rite ordinirt vorfand², von den übrigen Bischöfen aber sich bloß Ermächtigt von Freising zur Annahme der römischen Ordination verstand, während für Regensburg und für Salzburg Gegenbischöfe ernannt werden mußten³, erinnern wir uns, daß Bonifacius im Jahre 744 es wieder geschehen lassen mußte, daß der Salzburger Stuhl mit dem irischschottischen Virgilius besetzt wurde, welcher die Annahme der römischen Ordination lange verweigerte⁴, so begreifen wir, wie Kap. 1—4 dieser Instruktion geschrieben werden konnten, um einerseits die völlige Unterwerfung der sämmtlichen bayerischen Bischöfe unter die römische Ordnung als ein altes Gesetz erscheinen zu lassen, andererseits denselben Bischöfen das erzbischöfliche Pallium als verlockenden Lohn ihres Wohlverhaltens in Aussicht zu stellen. Denn auch, daß der Sitz des in Aussicht genommenen Erzbisthums in so unbestimmtem Dunkel gehalten ist, entspricht weniger der römischen Praxis, als es auf eine gewisse Absicht hindeutet.

Hiermit ist dann auch die schwierige, oftmals aufgeworfene und doch niemals genügend beantwortete Frage⁵ gelöst, warum doch in dieser Instruktion der Name Ruperts von Salzburg gar nicht erwähnt werde? Die Auffrischung seines Gedächtnisses konnte dem Fälscher in keiner Weise opportun erscheinen.

Endlich bestärkt uns in unserm bisherigen Resultate auch noch Kap. 5 dieser Instruktion. Dasselbe enthält die bekannte *constitutio Gelasii*, welche als *‘synodale, quod accipit episcopus’*, oftmals hinausgegeben wurde, besonders auch von Gregor II. unter dem 1. Dezember 723 an Bonifacius⁶. Aber in unserm Kapitel finden sich — abgesehen von dem Schlusssatze, welcher hier die allgemeine Unterwerfung unter die römische Ordnung noch ausführlicher und

¹ Rettberg I, 361.

² Jaffé, l. c. S. 105.

³ Rettberg, a. a. O. I, 348—351 und II, 233.

⁴ Rettberg, a. a. O. II, 233—237.

⁵ Ibid. II, 209. 213.

⁶ Mansi, Coll. conc. XII, 239 f.

eindringlicher betont, als sonst schon zu geschehen pflegte — zwei charakteristische Abweichungen:

Constit. Gelasii:
 ne . . . aut expo[n]ente, vel curiae aut cuilibet conditioni obnoxium notatumque sacros ordines permittat accedere
 Afros . . . nulla ratione suscipiat, quia aliqui eorum Manichaei, aliqui rebaptizati saepius sunt probati.

Capitul. Gregorii:
 ne aut expenitentem vel cuilibet conditioni obnoxium atque notatum sacros ordines permittat accedere Afros . . . nulla ratione suscipiat, quia plerique illorum Manichaei rebaptizati saepius sunt probati.

Die letztere Abweichung zeigt uns zur Evidenz, daß dieses sogenannte Kapitulare Gregors II. aus der päpstlichen Kanzlei nicht hervorgegangen sein kann. Denn dort hätte man die Manichäer, welche von einer Wassertaufe überhaupt nichts wissen wollten, nicht der Wiedertaufe bezichtigt; dort wußte man sicher, daß Gelasius mit den Novatianern und nicht noch einmal die Manichäer bekämpft hat. Außerhalb Roms, in glaubenseifrigen, aber nicht gründlich theologisch gebildeten Kreisen, in Ländern, in welchen es niemals Novatianer oder Manichäer gegeben hat, war ein solcher dogmengeschichtlicher Unsinu allerdings möglich. Und giebt uns diese abweichende Lesart eine Andeutung über den Ort der Abfassung, so wird uns die erste notirte Variante auf die Zeit der Abfassung führen. Denn daß jenes 'vel curiae' (obnoxium notatumque) ausgefallen ist, dürfen wir keineswegs auf Rechnung eines leichtsinnigen Abschreibers schieben, sondern wir werden hierin eine Absicht merken dürfen. Eine solche erklärt sich aber bloß in einer Zeit, in welcher es entweder opportun erschien, diese Beschränkung momentan fallen zu lassen, weil man auch Ministerialen für den Dienst der Kirche gewinnen wollte, oder in welcher die kirchlichen und politischen Verhältnisse eine Erwähnung der curia überhaupt mißlich erscheinen ließen.

- Und dieß war eben in der Zeit von 743 auf 744 in Bayern der Fall. Der aufständische Bayernherzog Odilo war sammt seinem jungen Söhnelein in die Gefangenschaft weggeführt, Bayern aber doch von dem fränkischen Reiche noch nicht völlig verschlungen worden: das Schicksal des Landes, des herzoglichen Hofes und seiner Ministerialen hing noch in der Schwebe.

Als bald nach Beendigung des bayerischen Feldzuges im Jahre 743 hatte Bonifacius sich wegen der bayerischen Kirche wieder nach Rom gewendet und von Papst Zacharias d. d. 5. November 743 die Antwort erhalten: Quia, si deberes in Bajoariae provinciam jus habere praedicationis, sciscitasti annon, quam a decessore nostro habuisti concessam. Nos . . . quae tibi largitus est . . . praedecessor noster, non minuius, sed augemus etc.¹. Jetzt hielt Bonifacius die Zeit für günstig, um sein Kirchenorgani-

¹ Jaffé, op. 49 S. 135.

sationswert in Bayern, das im Jahre 739 noch keineswegs zu seiner Zufriedenheit sich gestaltet hatte, um einen Schritt weiter zu führen. Er hielt sie doppelt für günstig, weil gerade um diese Zeit Pippin, der bisher seine Hoheitsrechte betreffs der Concilienberufung so ängstlich gewahrt hatte, gemeinschaftlich mit Karlmann den Papst um Anordnung und Leitung von Concilien in ihrem Gebiete angegangen hatte¹. Das vom Papste schon längst angeordnete, aber immer noch nicht zu Stande gekommene bayerische Provinzialconcil *juxta ripam Danuvii*² wurde nach Regensburg ausgeschrieben — so können wir jetzt conjiiciren, nachdem wir die Akten dieses Concils im Eingange unserer Abhandlung festgestellt haben. Zur Vorbereitung der rechten Stimmung und zum Hinterhalte für die als unerlässlich betrachteten Minimalforderungen wurde dieses angebliche Capitulare Gregors II. gefertigt.

Nur um ein Mißverständniß abzuwehren, bemerken wir noch ausdrücklich, daß wir diese Fälschung keineswegs dem Bonifacius selbst zuschreiben, sondern einem seiner Gesinnungs- und Kampfgenossen, und zwar einem der begabtesten. Denn es dokumentirt ebensoviel Geschicklichkeit, wie politische Klugheit. Hat es doch in dem allezeit heikeln Kapitel von den Ehefachen keine weiteren Hindernisse aufzunehmen sich beschieden, als welche durch den bisherigen Gang der bayerischen Geschichte an hervorragenden Beispielen als gemeinverderblich zu erweisen waren.

Mit der Echtheit dieses Capitulare fällt aber der letzte Anhalt für das Jahr 716 als Wallfahrtsjahr Herzog Theodos II. von Bayern. Es hindert nichts mehr, diese Wallfahrt auf 702 zu setzen. Und selbst den Tod Theodos II. können wir jetzt getrost nach den Salzburger *Breves notitiae* und ihrer ersten Uebearbeitung, dem Sermon³, auf 702 annehmen. Denn das aus dem 14. Jahrhundert stammende *Auctarium Garstense*, welchem Bübinger⁴ eine besondere Glaubwürdigkeit zusprechen wollte, hat mit seiner Angabe⁵ zu 717: *Theodo dux Bajovarie obiit, pro quo Theodoaldus et Grimoaldus filius ejus*, keinen weiteren Werth, als den einer historischen Combination. Und die Instanz, welche aus *Aribos Vita S. Corbiniani cap. 10* beigebracht wird⁶, wonach Corbinian 7 Jahre nach seinem ersten Besuche bei Papst Gregor II. den alten Theodo II. noch am Leben getroffen haben soll, wird bei kritischer Sichtung des historischen Gehaltes dieser *Vita* auch hinfällig. Denn da in sämtlichen uns bisher bekannten Redaktionen dieser *Vita* Corbinian nach seiner Rückkehr von Papst Gregor II. den im Dezember 714⁷ ver-

¹ Jaffé, in den *Forschungen* X, 410.

² Rettberg, a. a. O. II, 223—224.

³ Canisius, *Lection. antiqu.* III, 3, S. 357.

⁴ Zur *Kritik* x. a. a. O. S. 389.

⁵ *Mon. Germ. SS.* IX, 563.

⁶ Rettberg a. a. O. II, 209 f.

⁷ *Annal. S. Amandi, Tiliani, Laubicenses, Petaviani*, in *Mon.*

storbenen Pippin von Heristal noch am Leben getroffen haben soll, so ist allgemein anerkannt, daß „man also nur die Wahl hat, hier entweder einen früheren Papst oder einen späteren Frankenherrscher handeln zu lassen“¹. Wir unsererseits halten dafür, daß Aribio in seiner *Vita Corbiniani* mit den ihm bekannten geschichtlichen Ueberlieferungen überhaupt sehr frei umgegangen sei, um Alles, was ihm aus dem Ende der Regierungszeit Theodos und seiner Söhne bekannt war, in seinen Heiligen-Roman zu verweben. Die *Vita Corbiniani* harret noch auf eine, freilich ebenso mühsame wie undankbare, kritische Bearbeitung.

Zum Schlusse fassen wir das Resultat unserer Untersuchung in folgenden Sätzen zusammen:

1) Herzog Theodo II. von Bayern ist im Jahre 702 gestorben, wie die Salzburger *Breves notitiae* berichten.

2) Die mehrfältig erwähnte Romreise desselben fällt in das Jahr 702.

3) Das angebliche Kapitulare Gregors II. für die nach Bayern abgehende Gesandtschaft wurde im Jahre 743 in Deutschland verfaßt.

4) Auch die in den *Mon. Germ. LL. III*, 455 neu edirten Regensburger Synodalakten stammen aus dem Jahre 743 oder 744.

Germ. SS. I, 6. 7. Ebenso *Annal. Laureshamenses*, *Alamannici*, *Nazariani*, *ibid.* S. 24 und 25.

¹ Kettberg, a. a. O. II, 215.

Einhard und die Annales Fuldenses.

Von G. Watz.

An Herrn Professor Wattenbach.

Auch in der neuesten Auflage Ihrer „Geschichtsquellen“ S. 184, folgen Sie zunächst der von V. Simson vertheidigten Ansicht von dem Verhältniß der Annales Sithienses zu den Fuldenses, stellen ihr dann die neuerdings von Dünzelmann entwickelte wieder abweichende zur Seite, ohne sich über die Richtigkeit derselben zu entscheiden, „ihre Nachprüfung weiterer Forschung vorbehaltend“. Gerne wäre ich, nachdem ich über die, wie ich gemeint habe und noch immer meinen muß, im ganzen einfache Frage dreimal gehandelt habe, einer solchen überhoben gewesen, sie einem andern überlassend. Da es sich nun aber bald aufs neue darum handeln muß, ob und in welcher Weise in die für Band XIII der Scriptoros bestimmten Nachträge die Sithienses aufzunehmen sind, habe ich geglaubt, mich der wenig erfreulichen Arbeit nicht entziehen zu dürfen und dafür, wie auch schon einmal früher, die von mir geleiteten historischen Uebungen benutzt, und habe mich da bemüht, die Untersuchung so unbefangen wie möglich, ohne nähere Rücksicht auf die früheren Darlegungen, führen zu lassen.

Wir knüpften an den Satz an, den Sie als Grund des Beharrrens bei Ihrer Ansicht anführen: Simson habe den Nachweis gegeben, daß den Annales Sithienses gerade alles dasjenige fehle, was die Annales Fuldenses den Laurissenses minores entnommen haben, da doch unmöglich angenommen werden könne, daß gerade alle diese Zusätze bei einem Auszuge weggelassen wären. Hier darf ich anführen, daß ich schon in der ersten Erörterung über den Gegenstand (Nachrichten v. d. Gef. d. Wiss. zu Göttingen 1864, S. 68) diesen Beweis für einen ich möchte sagen das Auge täuschenden erklärt habe, indem Simson bei seinem Paralleldruck auch solche Stellen der Ann. Sithienses, deren Nachrichten auf die Laurissenses minores zurückgehen, durch den Druck von diesen unterscheidet, wo sie im Wortlaut näher mit den Fuldenses übereinstimmen, und so den Schein hervorruft, als wenn diese aus zwei Vorlagen zusammengesetzt wären, wo das Verhältniß in Wahrheit nur das ist, daß die Sith.

etnen Theil der Fuld. wiedergeben. Mit Rücksicht darauf hieß es wohl in der vorigen Ausgabe der *Q.* (II, S. 372) „Daß auch in den *Ann. Sith.* die Benutzung der *Ann. Laur. min.* kenntlich sei, ist von Waitz freilich behauptet, aber durchaus nicht erwiesen“. Sind diese Worte auch jetzt nicht wiederholt, so glaube ich doch annehmen zu müssen, daß diese Ansicht nicht aufgegeben ist, und ich meine daher vor allen Dingen versuchen zu sollen, eben jene Behauptung zu erweisen.

Dabei wird es freilich darauf ankommen, sich darüber zu verständigen, wann ein solcher Beweis für erbracht gelten kann. Nach meiner Ansicht dann, wenn in *Annalen*, die doch Niemand als gleichzeitig oder auf ursprünglicher Kenntniß der Dinge beruhend betrachten kann, sich Nachrichten finden, die sich auf keine andere uns bekannte Quelle zurückführen lassen oder mit keiner so genau in der Form übereinstimmen. Denn nur mit dem vorhandenen Material können wir operieren und müssen es meines Erachtens, so lange es ausreicht, um die vorliegenden Erscheinungen zu erklären; auf unsichere Möglichkeiten haben wir erst einzugehen, wenn auf jenem Wege kein Resultat zu erzielen. Von einem zweiten Grundsatz, daß wir ohne Noth nicht verschiedene Quellen zu statuieren haben, wo wir mit einer ausreichen, will ich zunächst wenigstens an dieser Stelle keinen Gebrauch machen, also nicht, wo für die Fuld. allenfalls die Wahl zwischen *Annahme einer Benutzung der Ann. Laur. min.* und *Sithiensens* bliebe, mich für jene entscheiden, weil anderswo ihre Benutzung unzweifelhaft ist. Es gilt also nur den gemeinsamen Bestand der *Ann. Sithiensens* — denn einen besondern haben diese ja überhaupt nicht — und *Fuldenses* an Nachrichten in ihrem Verhältniß zu den *Laur. min.* zu prüfen.

Da zeigt sich für die ersten Jahre, daß, mit Ausnahme einzelner Stellen, auf die ich nachher zurückkomme, alles aus den *Ann. Laur. min.* genommen sein kann, aber, da die Form eine freiere, und der wesentliche Inhalt sich auch anderswo, d. h. in den *Laur. maj.*, die *Simson* als Quelle betrachtet, findet, sich dies nicht mit voller Sicherheit behaupten läßt. Auf einige nähere Uebereinstimmung mit jenen, wie 741 'dividunt' (*maj.*: *diviserunt*); 747 'mutato habitu' (*min.*: *religionis habitum suscepit*; *maj.*: *se totodit*) will ich kein Gewicht legen. Aber es gibt auch solche Stellen, wo in der That kein Zweifel sein kann. 752, wo die *Sith.* mit den *Fuld.* sagen: *Stephanus papa Romanus* (so zu lesen) *auxilium contra Langobardos petens, in Franciam venit. Gripho, frater regis, cum Italiam petere conaretur, a comitibus fratris in Burgundia occisus est*, haben nur die *min.*: *Stephanus papa Romanus venit ad Pippinum regem postulans adiutorium et defensionem adversus Aistulfum regem*, und vorher: *Gripho Italiam cupiens penetrare a Thedoino comite in valle Maurienna obprimitur*. Die *majores* haben in dem ersten Satz nicht die Bezeichnung 'Romanus' für den Papst, sie sagen nicht, gegen

wen er Hülfe suchte, sondern statt dessen für wen: *pro justitia sancti Petri*. Ueber Griso haben sie eine ganz andere Nachricht: *qui in Wasconiam fugatus est*, nichts von dem Ort seines Todes. Das 'in Burgundia' statt des genaueren 'in valle Maurienna', das die Ann. Fuld. beibehalten, ist ganz in der Art, wie die Sith. auch sonst verfahren, kleine Veränderungen bei der Beschreibung von Localitäten vorzunehmen. Ich erwarte auch nicht die Einwendung, daß die Ann. Sith. hier zu der Quelle der Ann. Laur. min., der Cont. Fredegarii zurückgegangen seien, für deren Kenntniß gar nichts spricht, die auch den Satz über Stephan nicht hat.

Im Jahr 754 heißt es:

Ann. Laur. maj.	Ann. Laur. min.	Ann. Fuld.	Ann. Sith.
Stephanus papa reductus est ad sanctam sedem per missos d. regis Pippini, Folradum et reliquis qui cum eo erant.	Stephanus papa Romam rever- titur.	Stephanus papa, duce Hieronimo fratre Pippini, Romam rever- titur.	Stephanus papa Romam rever- titur.

Hier könnte ich den Einwurf erwarten, nicht daß die Sith. die Laur. min. nicht benutzt, sondern vielmehr, daß sie es direct gethan, nicht durch Vermittelung der Fuld., deren ganz abweichenden Zusatz sie nicht haben. Aber solche Weglassungen, wie ich es ansehen muß, finden sich Jahr für Jahr: jedenfalls bleibt mir kein Zweifel, daß das Gemeinschaftliche auf die min. zurückgeht.

Zweifelhaft kann es sein bei der Stelle 756, wo es von dem Langobardenkönig Aistulf heißt: *in venatione quadam equo cadens mortuus est*; in den Laur. min.: *Heistulfus in venatione equo lapsus regnum cum vita perdidit*; in den maj. nur: *quodam die venationem fecit et percussus est Dei judicio, vitam finivit*. Sicher können diese hier nicht die Quelle sein. Dagegen lassen sich als solche allenfalls die sog. Ann. Einhardi in Anschlag bringen, die ähnlich wie die min., nur ausführlicher als diese und die hier besprochenen Ableitungen, berichten: *Heistulfus autem post abscessum ejus, cum meditaretur, quomodo sua promissa non tam impleret quam dolose ea quae impleta fuerant commutaret, in venatione de equo suo casu prolapsus est, atque ex hoc aegritudine contracta, intra paucos dies vivendi terminum fecit*. Es ist nicht zu zweifeln, daß die Worte, welche die Sith. mehr haben als die Fuld.: *ac deinde post reditum Pippini in Franciam sich auf die Einh. stützen*. Aber diese überhaupt und auch für die Fuld. als Quelle anzunehmen, ist wenigstens bedenklich, da hier Aistulf nicht gleich, sondern erst in Folge einer Krankheit nach dem Fall stirbt.

Nur den Laur. min. können die Worte 764: *Hiems valida et praeter solitum proluxa* entlehnt sein: *Facta est hiems valida*

a. D. 764; maj. und Einh. haben nichts davon, die Petav., die hier wie anderwärts in Betracht kommen könnten, ganz abweichend: gelus magnus; andere Aufzeichnungen: hiems (oder hibernus) grandis et durus. Ganz wörtlich den Laur. min. entlehnt ist 772: Adrianus Romae pontificatum suscipit.

Diese Stellen genügen, um die Behauptung zu begründen, daß nicht die Sith. nur solche Nachrichten haben, welche nicht auf die Laur. min. zurückgehen; daß es nicht nöthig, ja gar nicht möglich ist, anzunehmen, jene hätten alle jene Stellen („Zusätze“ darf man es wohl überhaupt nicht nennen) bei ihrem Auszug weggelassen. Sie haben manches weggelassen, was aus dieser, wie anderes, das aus anderer Quelle stammt. Sie haben auch viel mehr beibehalten, was wir allen Grund haben auf die min. zurückzuführen, was nur ähnlich sich auch anderswo findet, und dessen Quelle bei der kürzeren und veränderten Fassung sich eben nicht mit Sicherheit angeben läßt, wie es bei der nahen Verwandtschaft und großen Uebereinstimmung der verschiedenen in Frage kommenden Annalen nicht Wunder nehmen kann.

Ist also dieser Einwand nicht stichhaltig, so werden alle jene Gründe Geltung erhalten, die ich früher weitläufig genug dargelegt habe und die Niemand zu widerlegen versucht, die ich hier deshalb auch keinen Anlaß habe zu wiederholen. Nur den Satz glaube ich noch einmal hervorheben zu sollen, daß es bei der Frage nach dem Verhältniß zweier Texte zu einander vor allem darauf ankommt, welcher der Quelle näher steht. Alles andere, muß ich jetzt wie früher (Nachr. 1873, S. 595) sagen, scheint mir unsicher, subjectiver Auffassung unterworfen. Und da kann doch wahrlich kein Zweifel bleiben. Die Fuld. sprechen 792 mit den Quellen von der conjuratio Pippini, die Sith. von einer conspiratio. Die Fuld. nennen die Hauptstadt des Langobardenreichs 756 wie die Quellen Pavia, die Sith. Ticinum; wo jene von regiones der Huni, wie sie mit vielen Autoren der Zeit die Awaren nennen, sprechen (791), machen die Sith. unpassend aus dem vorhergehenden 'Pannonias ingressi' Pannoniorum regiones; das Land konnte mit dem alten Römischen Namen bezeichnet werden, so gut wie Einhard die von den Slaven bewohnten Lande östlich der Elbe zu Germania rechnet, aber nicht die Bevölkerung, und die Quellen haben nichts der Art. Wo die Sith. einen Zusatz machen, ist er nichts sagend wie 754: Haistulfus rex Langobardorum in Langobardia superatur; oder 779: Hiltibrandus Langobardorum dux Spolitanus. Oder er beruht auf Mißverständnis. Dahin gehört das ganz verkehrte 'a Francis' in dem Satz 768: Valfarius dux a Francis interfectus est, was Abel allein für ausreichend hielt, um die ganze Streitfrage zu entscheiden, und was wahrlich durch Simons „unzählige Möglichkeiten“ der Erklärung (Ludwig d. Fr. I, S. 402) nicht gebessert wird. Ganz derselbe Zusatz findet sich 809: castrum Essesfleth trans Albiam a Francis aedificatur. Er ist hier unschuldiger, da er nicht wie

dort etwas ganz unrichtiges in die kurze Notiz hineinbringt, aber genau kann man den Ausdruck auch nicht nennen, da die Quellen, auch die Ann. Fuld., nur sagen, Karl habe befohlen, das Castell zu bauen, der Bau selbst offenbar zunächst den Umwohnern, den besiegten Sachsen oblag. Viel übler ist der Satz 794: *in qua heresis Feliciana iterum a suo auctore condempnata est*. Das 'iterum' ist an die Stelle des 'tercio' getreten, das die Fuld. mit der Quelle, den Laur. maj. gemeinschaftlich haben und das die Sith. änderten, weil sie 792 wegließen, daß Felix zum Papst geführt 'denuo eam confessione facta damnavit'; das 'a suo auctore' aber ist willkürlich und unrichtig eingefügt, da es sich hier nicht wie 792 um den Widerruf des Felix, sondern die Verurtheilung durch die Synode handelte (s. Capit. Francof. 794. c. 2; Chron. Moissiac. SS. I, S. 301 und die Acten Mansi XIII).

Es trifft sich unglücklich, daß dies gerade das Jahr ist, von dem an neuerdings Dünzelmann eine wesentliche Aenderung des Verhältnisses der Sith. zu den Fuld. annimmt (N. Arch. II, S. 502), indem er bis 793 mit mir diese als Quelle, nachher umgekehrt als Ableitung der Sith. ansieht. Wie wenig Wahrscheinlichkeit an sich eine solche Ansicht hat, bedarf keiner Ausführung. Hier glaube ich sagen zu dürfen: die angeführte Stelle widerlegt sie allein schon. Und nicht anders ist es mit dem J. 796. Ich habe früher ausgeführt (Nachr. 1864, S. 64), wie aus den Worten der Ann. Einh.: *regia, quae... hringus, a Langobardis autem campus vocatur*, in den Fuld. geworden: *campus eorum, quem vocant hringum*, und wie die Sith. dann in gewöhnlicher Weise abkürzend gesagt: *campus Hunorum*. Simson hat kaum eine Einwendung gemacht, nur gemeint, wenn das Verhältnis überhaupt so sei, wie er annehme, — und dazu gehört, worauf ich zurückkomme, daß die Fuld. nicht die Ann. Einh. benutzt —, so müsse auch hier der Ausdruck der Fuld. nicht auf diesen, sondern auf einer Verbindung (er sagt „Vermischung“) der beiden als zu Grunde liegend angesehenen Elemente (Ann. Laur. maj. und Sith.) beruhen. Dasselbe wiederholt nun Dünzelmann S. 503. Die Sith. sollen also, wie Simson für möglich hielt, einen Langobarden zum Verfasser haben? — Aber ihrem Autor ist passiert, daß er gar nicht gewußt oder in gedankenlosem Excerptieren vergessen, was der *hringus* oder *campus* war. Denn er sagt, sich von allen andern Berichten entfernend: *Campus Hunorum... subactus est*, als wenn es ein Gefilde, ein Land gewesen, das man unterwarf, während die Fuld. das richtige 'aditus et captus est' haben (die Ann. Einh., welche die doppelte Einnahme getrennt berichten, das eine Mal 'spoliata', nachher 'ex toto destructa'). Ich denke hiernach genügt es zu bemerken, daß im übrigen das Verhältnis nach 793 ganz dasselbe ist, wie vor dem Jahre: daß die Sith. die Fuld. abkürzen, wie ganze Sätze, so einzelne Worte weglassen, die in diesen wie in der Quelle stehen (z. B. 799 *juxta Tharsaticam Liburniae civitatem*; Sith.: *juxta Th. civitatem*), oder einen

Ausdruck ändern, weil er der abgekürzten Fassung nicht entspricht (797 Fuld.: *Barcinona Hispaniae civitas, quae jam pridem a Francis defecerat, per Zatum Sarracenum praefectum ejus Carolo reddita est*; Sith.: *Barcinona Hispaniae oppidum per Zanum Sarracenum Carolo tradita*; 'tradita' nicht 'reddita', weil der Abfall weggelassen; 'reddita' aber auch sowohl die Laur. maj. wie Einh.), daß sie endlich aus den Ann. Einh. einzelne Zusätze machen, und so auch einen Fehler der Fuld. (817) vermeiden.

Daß die Ann. Einh. sowohl selbständig in den Sith. wie in den Fuld. benutzt, habe ich früher behauptet; das letzte hat Simson (Forsch. IV, S. 580) bezweifelt, indem er meint, alle Stellen, welche jene nicht aus ihren sicheren Quellen, den Laur. min. und maj., haben, ließen sich einfacher aus den Sith. ableiten. Aber bei allen ist das keineswegs der Fall. Da Laur. maj. und Einh. vom J. 801 an bekanntlich wesentlich zusammenfallen, ist die Vergleichung allerdings eine beschränkte. Aber wenigstens 783: *Eodem anno rex Fastradam duxit uxorem*; 785: *partim caecitate* liegt es am nächsten an diese zu denken. Dünzelmann hat an der letzten Stelle die Ann. Lauresham. als Quelle der Fuld. angesehen. Und manches scheint allerdings dafür zu sprechen, daß auch sie zu den hier benutzten Hilfsmitteln zu rechnen sind. So heißt es in der Handschrift, welche Duchesne benutzte, jetzt Christ. 213 (N. Arch. II, S. 329), SS. II, S. 33: *et filio Aregiso inde in ospitatum recepit*; Ann. Fuld.: *Grimaltum, filium Aragisi ducis Beneventanorum in obsidatum accepit*, wo denn die Sith. sich wieder weiter von der Quelle entfernen, wenn sie sagen: *in obsidatum regi datur*¹.

Jedenfalls haben also die Fuld., wie ein jeder erkennt, als größeres historisches Werk über die ältere fränkische Geschichte angelegt, eine Reihe ihrem Autor zu Gebote stehender Werke benutzt, von den uns bekannten die Ann. Laur. min. und maj., dann die Einh., weiter die Petaviani und vielleicht die Laurishamenses: ein Apparat, der für den knappen Abriß der Sith. an sich gewiß wenig Wahrscheinlichkeit hat. Aber auch noch anderes uns unbekanntes Material müssen jene gehabt haben, da sie einige Nachrichten bringen, die von denen der angeführten Annalen abweichen. Etwas davon findet sich auch in den Sith., und Simson hat das für seine Ansicht geltend gemacht, indem er meint, daß diese als Quelle angenommen die Nachrichten der Fuld. erklärten. Ich habe dagegen schon früher bemerkt, daß so die Erklärung nur weiter hinausgeschoben wird, da es an sich gerade so auffallend, ja bei dem ganzen Charakter der Sith. viel auffallender ist, wenn sie eigenthümliche Nachrichten bringen. Dazu kommt, daß sie wieder keineswegs alles haben, was die Fuld. geben.

¹ Dagegen steht die Stelle über die Sonnenfinsternis nur in dem ganz abweichenden Text der andern Handschrift. Und auch sonst bleiben Zweifel; die Nachricht über die Hrotrud 787 steht Lauresh. 781; das Uebrige kann auch den Ann. Einh. entlehnt, 792 der Ausdruck *Gothia* für *Septimania* von dem Autor gesetzt sein, dem diese Bezeichnung von 732 und 736 her geläufig war.

Unter dem J. 754, wo beide abweichend von den Laur. min. und maj. sagen, daß Karlmann zu Lugdunum gestorben, erzählen sie weiter, daß Papst Stephan 'duce Hieronimo fratre Pippini' nach Rom zurückgeführt sei; woher das eine stammt, daher doch ohne Zweifel auch das andere. Ebenso ist die Notiz 756, daß die Uebergabe von Ravenna und der Pentapolis 'per Folratum missum suum' erfolgte, die sich nicht in den Sith. findet, gewiß mit Wahrscheinlichkeit derselben Quelle zu vindicieren. Zeigt sich Verwandtschaft mit der Vita Stephani, so ist diese doch schwerlich direct benutzt.

Ich erlaube mir hieran eine Bemerkung zu knüpfen, welche die Uberschrift dieser Erörterung und in gewissem Maße überhaupt das Zurückkommen auf diese Frage rechtfertigen mag, indem sie auch ihrerseits darauf hinweist, daß diese Untersuchungen doch noch keineswegs für ganz abgeschlossen gelten können. Dünzelmann (S. 590) hat noch einmal auf die Verwandtschaft hingewiesen, die im Ausdruck der Ann. Fuldenses mit den Ann. Einh. an zahlreichen Stellen stattfindet, wo sonst kein Grund wäre, die Benutzung anzunehmen, was Simson und selbst Sie (3. Aufl. S. 150) fast geneigt machte, an eine Benutzung der Sith. auch in der Uebersetzung der großen Reichsannalen, die wir unter Einhard's Namen citieren, zu denken. So unmöglich mir das scheint, so wenig abgeneigt wäre ich, einen Zusammenhang zwischen der Entstehung des ersten Theils der Fuld. und jener Annalen anzunehmen. Auch mich hat es schon oft gereizt, bei dem 'hucusque Enhardus' des einen Codex der Fuldenses z. J. 838 an Einhard zu denken, ohne daß ich das Werk oder einen Theil des Wertes, wie es vorliegt, diesem selbst vindicieren möchte, wenn derselbe auch bis zum J. 840, aber in dem fernem Blandinium, lebte. Konnte Rudolf in Fulda aber nicht ein jenem angehöriges oder ihm zugeschriebenes Werk fortsetzen, vielleicht im ersten Theil mit Zusätzen, die sich auf Fulda bezogen, versehen, und das dem späterem Schreiber Anlaß zu jener Randbemerkung geben?

Die Ann. Sith. gehen nur bis z. J. 823; es liegt nahe anzunehmen, daß das Exemplar, dem sie folgten, sich auch nicht weiter erstreckte. Sithiu (St. Bertin) liegt nicht weit entfernt von Blandinium (S. Peter bei Gent), und leicht konnte ein Codex von hier dorthin wandern. Man könnte sagen, der Auszug möchte vielleicht von demselben gemacht sein, der das ausführlichere Werk zusammengestellt, wenn nicht die vorher hervorgehobenen Mißverständnisse und Verderbnisse dies als unmöglich erscheinen ließen. Immerhin scheint es mir beachtenswerth, daß einiges in den Ann. Fuld. und Sith. auch da Verwandtschaft zeigt, wo kein unmittelbarer Zusammenhang obwaltet. So nennen jene 784 in einer Stelle, welche Sith. nicht haben, den gleichnamigen Sohn Karl d. Gr. Karolus junior, und dieselbe Bezeichnung brauchen die Sith. 808 und 811, hier abweichend von den Fuld. Es mag daneben bemerkt werden, daß das oben hervorgehobene Ticinum statt Papis der Sith. sich wenigstens 774 auch in Einh. findet. Später sind es zum Theil kleine, aber immerhin

bemerkenswerthe Zusätze oder abweichende Ausdrücke, die Sith. mit Einh. gemein haben, 801 maximus zu terrae motus, 803 per inscriptionem, 804 Aquis, 806 comes statt praefectus; während außerdem besonders nur Notizen über Himmelererscheinungen diesen entsprechend sind.

Wir würden auf unserm bisherigen Standpunkt sagen müssen: aus Einh. aufgenommen sind. Will man statt dessen eine Quelle statuieren, noch verschieden von den Fuld., aber diesen aufs nächste verwandt, die aber auch jenes Plus schon enthielt und deren Excerpt dann in den Sith. vorläge, so läßt sich dagegen nur sagen, daß die Gründe für eine solche Annahme wohl nicht zwingend sind, daß aber, da neuere Entdeckungen gezeigt, in wie mannigfachen, unter sich nahe verwandten Formen damals der gleiche Stoff verarbeitet ist, es ja immerhin sehr wohl möglich ist, daß eine solche existiert habe. Ob sie dann mit Einhard in Verbindung zu bringen, ist eine Frage, die ich hier nicht weiter verfolge. Aber ihm die Fuld. in ihrer jetzigen Gestalt bis zum J. 792 zu vindicieren, sind wir sicher nicht berechtigt, noch weniger, die Sith. direct mit ihm in Verbindung zu bringen, am wenigsten, um es noch einmal zu sagen, die Sith. als Quelle der Fuld. anzusehen.

Ueber Regino von Prüm.

Von J. Hartung.

In der praefatio, die Regino seiner Chronik vorangehen läßt, sagt er: (chronicam) in duobus libellis distinxi, exordium capiens a primo incarnationis dominicae anno, et consummans coeptum opus usque in praesentem annum, qui computatur a praefata incarnatione Domini nongentesimus octavus. Genau interpretiert, zeigen sich Unklarheiten in diesen Sätzen. Regino giebt einerseits an: seine Chronik beginne mit Christi Geburt, worauf zunächst erwartet werden muß, er berichte andererseits: sie sei fortgeführt bis da und da hin, d. h. schließe mit dem und dem Jahre. Dem entspricht denn auch die Accusativwendung usque in praesentem annum (908), nicht aber das 'consummans' statt 'perducens' oder dergl., da es sich doch kaum anders als mit „fertig werden“ übersetzen läßt. Nur diese Stelle berücksichtigt, werden wir es demnach in der Schwebe lassen müssen, ob Regino hier hat sagen wollen, er habe sein Werk bis 908 geführt, oder er habe es 908 zum Abschlusse gebracht; mit anderen Worten, ob er den terminus ad quem im Sinne gehabt hat, oder den terminus quando.

Gehen wir jetzt zu seinem, durch die Vorrede eingeleiteten, Werke über, so bietet sich in Betreff des Schlusses eine andere Schwierigkeit. Die Mehrzahl der Codices läßt auf das Jahr 903 gleich 905 folgen, die erste Hand des Codex 1 jedoch, ferner Codex 2 und 5 geben 904 an: da nun die erste Hand des Codex und der Codex 2 von entschiedener Wichtigkeit sind, so muß es als fraglich erscheinen, ob nicht ihre Angabe die ursprünglichere gewesen; von Seiten ferner heranzuziehender Quellen stehen dem keine entscheidenden Gründe im Wege, und wir persönlich halten es auch für das wahrscheinlichste. Anders steht es mit der Ansetzung des nächsten Jahres, hier haben alle Codices 906 bis auf Nr. 5, der dagegen nicht in Betracht kommen kann¹.

¹ Dümmler, Gesch. d. ostfr. Reichs II, S. 537, Anm. 50, macht darauf aufmerksam, daß die Zahl 905 in seiner Uebersetzung des Regino ein Druckfehler sei; so auch Wädinger im Vorwort der Uebersetzung des Cont. Reg. III, Anm. 3; wo jedoch, statt 995, 905 zu lesen ist.

Es fehlt also die Darstellung der Ereignisse eines Jahres, wobei sich sogleich die Frage aufdrängt, welche Gründe mögen dafür anzunehmen sein? Regino erzählt hier nur Gleichzeitiges, und zwar reißt er in gewissenhafter Weise ein Jahr stätig an das andere. Die Annahme, es habe sich in dem Jahre 905 (?) nichts zgetragen, was er der Ueberlieferung werth erachtete, wird schwerlich zulässig sein, wohl aber ist in Erwägung zu ziehen, daß eine große Lücke unter dem Jahre 892 ersichtlich macht, Reginos Chronik habe in der ersten Zeit ihres Bestehens kein sonderlich gutes Schicksal erfahren¹, wonach es möglich wäre, jene Lücke zwischen 904 und 906 falle einem Abschreiber zur Last. Sicherheit wird sich hier schwerlich gewinnen lassen. Das nächste Jahr, welches im Texte des Geschichtswerkes fehlt, ist 875; es liegt also der Zeit, wo der Chronist ausarbeitete, schon fern, ohne daß es ihm darum an genügender Kunde gemangelt hätte. Der letzte unter 874 mit eodem anno angeknüpfte Satz steht nicht am richtigen Orte, sondern gehört in das Jahr 875, woraus sich jedoch bei Reginos chronologischer Ungenauigkeit keine Folgerungen ziehen lassen. Abweichend gestalten sich die Verhältnisse vor 855.

Schieben wir die Wahrscheinlichkeit bei Seite, daß jene Lücke zwischen 904 und 906² von jemand anders herrühre, als von Regino selber, und halten wir uns ganz allein an seine Person, so ergeben sich abermals zwei Möglichkeiten für ihr Entstehen, die nämlich, daß der Historiker sein Werk eigentlich nur bis 904 hat führen wollen und sich dann bewogen fühlte, das Jahr 906 mit seinem interessanten und wichtigen Inhalt nachzutragen; und die, daß er 906 oder vielleicht gar 907 als das Endjahr seiner Chronik angesehen hat, jene unter 906 erzählten Thatfachen also nicht als eine Art von Nachtrag dastehen, sondern das Jahr 905 direct als Ausfall anzusehen ist. Für ersteres ließe sich der Umstand anführen, daß das Jahr 906 unverhältnißmäßig viel ausführlicher gehalten worden, als seine nächsten Vorgänger; für letzteres müssen wir nach besonderen Gründen suchen, und da stoßen wir zunächst auf die große Vorsicht Reginos, die schon äußerlich darin hervortritt, daß er vom Jahre 892, d. h. von seiner Absetzung als Abt an, dürftiger in den Nachrichten ist, als zuvor, obwohl er sich doch dem Zeitpunkte seiner Aufzeichnungen immer mehr nähert und es an Stoff wahrlich nicht gebrach. Bestimmt formuliert wird jene Vorsicht überdies in den Worten der Einleitung, in welchen es heißt, er habe Sorge getragen, von Vielem Weniges aufzuzeichnen, von da an aber, wo er zur Gegenwart überginge, habe er sich beschränkt, um nicht gewisse Leute zu beleidigen, die noch am Leben seien. Aehnlich spricht er sich unter dem Jahre 892 aus³:

¹ Näheres darüber weiter unten.

² Die obigen Auseinandersetzungen bleiben im Wesentlichen auch bestehen, wenn man, wie bisher, das Jahr 904 ausgefallen sein läßt.

³ Anders lautet die Bemerkung hinter an. 813: ubi vero ad nostra tempora ventum est, latius sermonem narrationis protraxi; Pertz SS. I, S. 567.

er habe beschlossen über die jüngste Zeit zu schweigen, weil, wenn er die Wahrheit der Dinge fließend darstelle, er sich ohne Zweifel Haß und Unwillen gewisser Leute zuziehen würde, die noch am Leben seien (vergl. auch an. 899).

Fragen wir nun, wer diese gefürchteten quidam sind, so liegt es nicht fern, an die Stelle zu denken, wo Regino von seiner Absetzung spricht: in regimine tamen non diutius immoratus, aemulis agentibus, Richarium, fratrem Gerhardi et Mathfridi, invidiosum mei negotii successorem sustinui. Wer die aemuli sind, steht auch hier nicht, zuvörderst glaubt man natürlich Richard selbst, Gerhard und Matfried¹. Doch sogleich erheben sich einige Schwierigkeiten. Ist es denkbar, daß diese Grafen mit ihrem Bruder, dem Abte, dermaßen weitherrschend sind, daß Regino, als er wohlgeborgten unter dem Schutze seines Erzbischofs in St. Maximin weilt, sich geradezu gezwungen sieht, Manches, was er gern erzählte, nur anzudeuten, Anderes zu verschweigen, kurz die ganze Gestalt seiner Jahrbücher dadurch beeinflussen zu lassen? Und wie verträgt es sich mit der Verschweigungstheorie, wenn zum Jahre 906 von der Gewaltthat der Grafen Gerhard und Matfried, deren Bitte um Frieden und Achtung durch den König berichtet wird? Wollen wir dies nicht durch die etwaige spätere Nachtragung des Jahres 906 erklären, so müssen wir offenbar an mächtigere Personen denken, die Regino Furcht einflößen.

Da kommt uns nun eine eigenthümliche Notiz in des Trithemius Chronicon Hirsaugiense zu Statten. Es heißt dort unter dem Jahre 899: Regino abbas Brumiensis, vir certe doctissimus, jussione Caroli regis Gallorum a sua dignitate deponitur, propterea quod cum Ruperto, duce Galliae Celticae, fratre quondam Ottonis, sentire videretur. Quod verumne fuerit an falsum, scire non possumus, maxime cum ipse Regino depositus in chronica sua ita inter caetera dicat: 'Anno Domini 899 Richarius abbas monasterii Brumensis constituitur. Qualiter autem erga me actum sit, ideo in hoc loco adnotare distuli, ne forte injuriis provocatus, ultra quam christiana patientia permittit, persecutionis meae causas exaggerasse viderer'. Reginone per regem, sicut diximus, injuriose depositus, Richerus monachus ejusdem coenobii abbas in locum ejus ordinatus est, qui partes regis secutus, tandem ab eo in episcopum Leodiensem, abrogato Hiltuino ejus loci praesule, fuit sublimatus.

Woher diese Nachrichten stammen, ist nicht gesagt; daß sie dem Text der Reginoschen Chronik nicht entnommen sind, zeigt die Art ihrer Erwähnung. Prüfen wir den Inhalt derselben im Einzelnen, so finden wir ihn durchaus glaubhaft; im Jahre 899 regierte der west-

¹ Dämmler Uebersetzung, Einl. S. VIII; Gesch. des offr. Reichs II, S. 469.

fränkische Karl, Odo war 898 gestorben, also richtig 'quondam frater' Roberts, der zugleich der Erbe seiner Ansprüche geworden. Richer erlangte 920 das Bisthum Lüttich. Auffallen muß es zunächst, daß Regino jussione Caroli abgesetzt sein soll, da Lothringen im Jahre 899 doch noch nicht zum westfränkischen Reiche gehörte; wir kommen später darauf zurück, prüfen vorerst, ob Reginos Chronik selber Anhaltspunkte dafür bietet, daß König Karl die gefürchte Hauptperson gewesen.

Als bald ergibt sich, daß an. 878 von Karl nur einfach angegeben ist, er sei geboren und ihm der Name seines Großvaters beigelegt, während bei seinen Halbbrüdern auf deren schöne Gestalt und Beherztheit hingewiesen wird. Bei der Erhebung Odos (an. 888) erfahren wir von dessen Thatkraft, Schönheit und Weisheit, diejenige Karls wird bloß dürr berichtet, ohne jede Nebenbemerkung über die Person, dafür aber im Sahe vorher über Odos Krankheit, Tod und Begräbniß gesprochen. Karls Herrschaft ist zu Odos Lebzeiten eine angemessene (an. 893), sie beruht auf Abfall der Fürsten (an. 892); daß Karl kraft Erbrechts die nächsten Ansprüche auf die Krone hatte, daß in seinen Augen und in denen der rechtskundigen Zeitgenossen (wozu die Fürsten in erster Linie gehörten) Odo der Usurpator war, davon weiß der gelehrte Canonist Regino nichts. Die Siege Odos über Karl werden registriert, eine Aeußerung des Unwillens bei dem Ueberfalle der Gesandten des letzteren (an. 895) findet sich nicht; bis zu seinem Tode wird Odo der Königstitel beigelegt, während Karl bis zu seiner zweiten Wahl nichts derartiges erhält. Vor Allem aber muß bemerkt werden, daß Karl mit dem Jahre seiner Erhebung so zu sagen aus dem Gesichtskreise des Chronisten verschwindet, da doch von König Odo ziemlich regelmäßig Bericht abgestattet war; nur noch einmal unter an. 903 geschieht bei Gelegenheit der Wirren, die wegen der Abtei St. Baast ausbrachen, nebenher auch des Karolingers Erwähnung.

Diese Thatsachen, mit den Andeutungen Reginos über seine unwillige Schweigsamkeit und mit der Angabe des Trithemius zusammengestellt, können kaum noch Zweifel übrig lassen, wer der gefährlichste „Jemand“ gewesen. Und ziehen wir nun die historischen Ereignisse näher in Betracht, so zeigt sich, daß eben in dem Jahre, welches Reginos Absetzung vorausging (an. 898), jener Zug König Karls gegen Zwentibold stattfand, das Vordringen des ersteren bis Aachen und Nymwegen; daß Karl auf seiner Rückkehr just nach Brüm kam und sich alsdann mit Zwentibold verständigte. Wie ausgezeichnet gerade in diesen Rahmen das von Trithemius Mitgetheilte paßt, liegt so auf offener Hand, daß kaum noch darauf verwiesen zu werden braucht. Regino wird gegen den feindlichen, weit in Lothringen vorgebrungenen Karolinger conspiriert und dabei hoffnungsvoll seine Augen auf den mächtigen, hochstrebenden Robert gerichtet haben, was Karl ihm bei dem Friedensschlusse anrechnete. Der Umstand, daß Regino, obwohl ein ostfränkischer Unterthan, dennoch ein größeres

Interesse für westfränkische Angelegenheiten als für die seines eigenen Landes zeigt, ist hier anzumerken.

Wird nun aber das bisher Dargelegte zugestanden, so zeigt sich auch noch ein Ferneres wahrscheinlich, dasjenige nämlich, daß Reginos Furcht dermaßen triftige Gründe hatte, daß der Beweis davon bis auf den heutigen Tag in der Vernichtung der näheren Umstände seiner Absetzung (an. 899) erhalten geblieben. Schon Dümmler hat vermuthet (Uebers. Einl. S. VII), hier seien bereits Zeitgenossen thätig gewesen, wofür ja auch die frühesten Codices zeugen; nur fügt er bei, daß vielleicht die Trägheit der Abschreiber, denen der betreffende Bericht unwichtig erschienen, die Schuld daran trüge. Erwägen wir, wie viel Unwichtiges und für einen Geistlichen Uninteressanteres die Abschreiber überliefert haben, wie zu Reginos Zeit im westfränkischen Reiche das viel beeinflusste Kind Ludwig und in Lothringen bald darauf Karl selber herrschte, wie rücksichtslos man im Mittelalter überhaupt oft mit Schriftstücken umgegangen ist, so dürfte die Annahme mehr für sich haben, daß hier nicht Trägheit, sondern Absicht, daß Gewalt maßgebend gewesen, wofür auch die völlig mitten aus dem Text herausgerissene Art des Fehlenden zeugt.

Doch wir sind noch am Ende. Im zweiten Buch Cap. 8 von Anselmi Gesta ep. Leod. heißt es: Regino abbas Prumiensis, ita scribens in chronicis suis, quae a primo incarnationis dominicae anno usque in nongentesimum octavum ejusdem Domini annum extendit (Pertz, SS. VI, S. 195). Selbständig bringt Trithemius die Notiz (S. 44): (Regino) scripsit inter caetera ingenii sui opuscula ad Adalberonem Metensis ecclesiae praesulem chronicon satis conveniens a nativitate Domini usque ad annum ejusdem nongentesimum octavum. Die Magdeburger Centuriatoren geben (Cent. X, S. 660) an: scripsit historia de rebus Francorum et Germanorum a primo nativitate dominicae usque ad sua tempora, annum videlicet 908, eamque Adalberoni Trevirensium¹ episcopo inscripsit lib. 2. Die Abweichungen in den beiden letzten Nachrichten und der Mangel des Citats zeigen an, daß die Centuriatoren hier unabhängig von Trithemius und Anselm sind. Alle drei mal heißt es aber, daß Reginos Geschichtswerk bis 908 geführt sei, es müßte also dreimal selbständig das 'consummans' der Reginoschen Einleitung, deren Verwandtschaft mit obigen Angaben augenscheinlich ist², in dem Sinne von 'perducens' genommen sein, oder ein Exemplar vorgelegen haben, welches wirklich noch die Ereignisse des Jahres 907 enthielt. Zur letzteren Annahme würde man sich nur im äußersten Nothfalle entschließen, nun gar hier, wo die zahlreichen uns erhaltenen

¹ Codex 5 hat episcopo treverensi; Adalbero war bekanntlich Bischof von Würzburg.

² Es muß jedoch bemerkt werden, daß die Sache sich nicht viel anders ausdrücken läßt, als es an den drei Stellen geschehen, mithin ein Zurückgehen auf die Einleitung immerhin etwas gewagt ist.

Codices, die aber offenbar auf einen einzigen bereits verstümmelten zurückgehen, dagegen zeugen, wie in gleicher Weise der Anfang des *Continuator Reginonis* und der *Annalista Saxo*, der bekanntlich *Regino* sehr stark ausgeschrieben hat. Nichtsdestoweniger ließe sich auch etwas dafür geltend machen, nämlich eine Notiz der *Magdeburger Centuriatoren*. Es heißt in derselben von *Regino*, cum munere suo aliquamdiu cum laude functus esset, et ipse invidiam suae virtutis comitem habuit. Nam *Richarii* ejusdam dolo dignitate sua privatur, non sine ignominia nota, quasi videlicet pessima fide res sui coenobii administrasset: ut ex epistola quadam *Reginonis* libro adjecta videre est.

Die *Centuriatoren* citiren *Reginos* *Canones*sammlung nur nach der kurzen unausgiebigen Notiz bei *Trithemius* (*Trith.* S. 44), haben keine *epistola de harmonica institutione*, die auch keine hierher gehörigen Nachrichten bietet, überhaupt nicht gekannt, während sie keine *Chronik*, oder wie sie sagen, seine 2 Bücher *historiae de rebus Francorum et Germanorum* (der Titel vielleicht beachtenswerth!) vor sich hatten; danach ist fast jede andere Möglichkeit ausgeschlossen, als diejenige, daß die *Centuriatoren* hier mit dem *liber*, welchem der Brief beigelegt sei, eben die *Chronik* meinen. Was aber dann? die bisher gefundenen Handschriften wissen nichts von einem solchen.

Fragen wir, wie die Notiz der *Centuriatoren* über den Brief mit der Angabe des *Trithemius* von der Absetzung *Reginos* zusammenhängt, deren Quelle sich gleichfalls unserem Blicke entzieht, so werden wir uns dahin entscheiden müssen, daß die Möglichkeit, letzterer habe ebenfalls aus dem Briefe entlehnt, nicht abzuweisen ist, so wenig sich auch der Bericht der *Centuriatoren* mit dem des *Trithemius* deckt. Ausschließen thut der eine den andern ebensowenig. Die Absetzung wird eine ziemlich verwickelte Sache gewesen sein, bei der man sich scheute, *Reginos* Parteistellung gegen *Karl* als offenen Grund anzugeben, und deshalb 'dolo', wie es bei den *Centuriatoren* heißt, die schlechte Verwaltung des Klosters (der *Klostergüter*?) hervorholte. *Richer* und seine Brüder dürften die *Vollstrecker*, *Karl* der eigentliche Leiter gewesen sein. *Regino* wird sein Mißgeschick im Einzelnen entwickelt haben, woraus dann *Trithemius* einer- und die *Centuriatoren* andererseits ihre dürren Angaben schöpfen mochten; doch darf ebenso wenig verkannt werden, daß *Trithemius*, der mehrfach uns verlorene Quellen benutzt hat, auch hier eine solche ausgeschriebene haben kann, die mit dem Briefe nicht identisch war.

Der Einwurf, es sei unwahrscheinlich, daß *Regino* zwei mal von seiner Absetzung, einmal in der *Chronik* und einmal in einem ihr beigelegten Briefe, geredet, ist beachtenswerth, jedoch in doppelter Beziehung nicht stichhaltig. Erstens, weil *Regino* sich überhaupt nicht vor Wiederholungen scheut, seine Absetzung ihm auch so bitter nahe ging, daß er sie dermaßen breit in sein doch die großen Weltereignisse

enthaltendes Werk einfügte, daß er fürchten mußte, der Bericht ermüde; und zweitens weil wir an sich zu wenig Positives über den Brief wissen, ob er in der Art eines abschließenden Nachworts gehalten, ob er überhaupt zu der Chronik direct in Beziehung gestanden, oder ob er selbständig gewesen und nur zufällig in einem Codex beigelegt wurde.

Völlige Sicherheit fehlt noch durchaus; immerhin dürften aber die Nachrichten des Trithemius und der Centuriatoren derartig sein, daß sie unsere Aufmerksamkeit auf sich lenken. Hoffen wir auf weitere glückliche Funde, die das gewünschte Licht verbreiten.

Die Gründer von Rastede und ihr Zusammenhang mit Ida von Elsthorpe und dem Oldenburger Grafenhanse.

Von R. G. F. Krause.

Für die Verwandtschaftsverhältnisse des Grafen Huno, des Gründers von Rastede, sagt Lappenberg¹, sei ein lehrreicher Anhaltspunkt dadurch gegeben, „daß uns vielfach mitgetheilt wird, daß Graf Huno, dessen Sohn unbeerbt blieb, die Vogtei über die Abtei Rastede dem Grafen Egilmar, Sohne seiner Schwester, übertragen habe“. Lappenberg nimmt diese Schwester für die Mutter Egilmars II., also die Gemahlin Egilmars I., d. h. für Rilene, die Tochter Idas und des Grafen Etheler, des Weifen, von Dithmarschen. Darnach wäre dann Graf Huno ein Sohn oder Stiefsohn der Ida von Elsthorpe. Als ich die Verwandtschaft der letzteren aufs Neue untersuchte², habe ich diesen angeblichen Zusammenhang unbeachtet gelassen, da mir ein solcher überhaupt nicht vorhanden zu sein schien, jetzt mag die genauere Beweisführung hier versucht werden.

1. Daß die Verschwägerung des Grafen Huno und eines der beiden Grafen Egilmar „vielfach mitgetheilt“ sei, ist irrig; keine bekannt gewordene Urkunde bietet sie. „Vielfach“ ist nur die Ueberlieferung erhalten, daß Graf Huno mit seiner Gemahlin Willa und seinem Sohne Friedrich das Kloster Rastede gegründet habe³; und einmal (in der päpstlichen Bestätigung von 1124, Sept. 27)⁴ die sichere Nachricht, Graf Huno habe den Vater des Grafen Egilmar II. als seinen Nachfolger in der Advocatie über das Kloster bestimmt⁵. Alle späteren Bestätigungen stammen aus dieser Quelle und der Ur-

¹ Ehrentraut, Fries. Archiv II, S. 231.

² Forschungen z. D. Gesch. XV, S. 639—648. Neuerdings hat sich mit der Abstammung Idas beschäftigt und glaubt andere Resultate zu finden: Ahrens, in Zeitschr. d. histor. Vereins für Niederachsen 1876, S. 66 ff.

³ Ehrentraut hat sie, nach Lappenberg und Seibert, l. c. II, S. 289 ff. zusammengestellt.

⁴ Hamb. Urk.-B. I, Nr. CXXXVIII S. 127 ff.; daraus Ehrentraut l. c. S. 292. — Vielleicht auch noch selbständig in der Urkunde Erzbischof Adalberos von 1135.

⁵ Hamb. Urk.-B. l. c. S. 129: sibi providerat in advocatia succedere.

kunde Adalberos von 1135. Da aber, wegen dieser Nachfolgebefestimmung durch den Gründer, der Pabst Calixtus II. ohne Weiteres wieder den Grafen Egilmar II. als Kirchenvogt anerkennt und dieses Recht für alle Zeiten auf den Erstgeborenen der männlichen¹ Linie dieses Geschlechtes überträgt, so wird anzunehmen sein, daß schon Huno in der verlorenen Stiftungsurkunde dieses Erbrecht geschaffen habe, und somit anzuerkennen, daß Egilmar I. in irgend einem Erbverhältnisse zu Huno stand. Mit Ausnahme dieses, soweit urkundlich bezeugten, Verhältnisses liegt überhaupt nur die Nachricht in der 'Fundatio Rastedensis' bei Ehrentraut² vor: Comes Egilmarus, ut dicitur, filius sororis comitis Hunonis, und dieser Egilmar ist als Gemahl der Eysita, also als Egilmar II., bestimmt.

Dieser Stelle allein folgt Lappenberg in der oben angeführten Darlegung der Verwandtschaft³, während er früher den älteren Egilmar, den Gemahl der Milence, einen Sohn einer Schwester des Huno sein ließ⁴, ohne indessen weitere Beweismittel zu haben.

2. Es kommt demnach alles auf die Untersuchung der Glaubwürdigkeit dieser einzigen Nachricht an.

a. Die Stelle selbst, wie sie Lappenberg l. c. hat abdrucken lassen, ist nach seiner Angabe nicht von der alten Hand der Historia foundationis, die er vielleicht noch dem 13. Jahrhundert angehörig nennt; aber die Schrift sei sehr alt⁵. In der Beschreibung der Handschrift sagt er, sie sei von etwas späterer Hand⁶; ebenso spricht er aus, daß der Verfasser der Fundatio zu Ende des 13. oder Anfang des folgenden Jahrhunderts lebte⁷.

Der letzte Abt, von dem die älteste Hand noch berichtet, ist Gottschalk, der nur 2 $\frac{1}{2}$ Jahr regierte und 1292 vorkommt⁸. Einige andere, verstecktere Zeitbestimmungen finden sich noch für diesen Schreiber: z. B. die Erzählung vom Abt Dietrich von Stade, dessen Tod als bekannt vorausgesetzt wird: er starb 1281⁹. Ebenso wird vom Abt Otto eine Bewirthung der Archidiaconen von Friesland (Rustringen) berichtet und hinzugefügt, von seinen Nachfolgern hätten einige dasselbe gethan, andere sich dessen geweigert¹⁰. Das setzt mindestens vier Nachfolger voraus, und da Gottschalk erst der zweite nach Graf Otto von Oldenburg war, noch mindestens Heinrich von Nienburg als todt und Arnold als entweder noch regierend, oder auch

¹ Ib.: major natu in eadem parentela.

² Ehrentraut l. c. S. 253.

³ Ib. S. 231 und S. 253 N. 20.

⁴ Hamb. Urk.-B. Nr. CL S. 137 N. 6.

⁵ Ehrentraut l. c. S. 253 N. 19.

⁶ Ibid. S. 241, aus Perz Archiv VI, S. 750 ff.

⁷ Ibid. S. 242, ebendaher.

⁸ Ibid. S. 237.

⁹ Ibid. S. 271. 272.

¹⁰ Ibid. S. 281: quidam abbates, sui successores, postea fecerunt, quidam autem — illud facere noluerunt.

verstorben. Der letztere kommt als Abt vor 1302—1315¹. Vor ihm kann also die älteste Schrift nicht angelegt werden. Die Notiz über Egilmar II. ist daher noch jünger eingetragen, sicher nicht vor dem zweiten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts, und ein älterer Nachweis für ihren Inhalt existirt nicht. Der erste, frühestens im ersten Jahrzehnt emsig zusammensuchende Verfasser hat ihn jedenfalls noch nicht gekannt. Auch der Nachtragende wußte selbst nicht, daß Egilmar II. der Schwestersohn Hunos gewesen, das verräth sein 'ut dicitur' deutlich, während er von der Advocatie nach den Urkunden² spricht ('in privilegiis continetur') und auch noch eine Schenkungs-urkunde über Kostbarkeiten von Egilmar II. und seiner Gemahlin Eplika (von Cappenberg) ihm vorgelegen haben muß. Auch die Begräbnisstätte beider, Yadelo, kannte er noch, läßt freilich bei ihrem Tode fälschlich schon Dominikaner dort haufen.

Nach allem ist zu schließen, daß, weil man im Kloster aus den Verbriefungen nur den Grafen Egilmar II. und die Eplika kannte, weil man aber aus denselben Urkunden ersah, daß ein Verwandtschafts-Verhältnis zwischen Graf Huno und ihm bestanden haben müsse, und doch Egilmar I. nicht directer Erbe habe sein können, man einfach einen wahrscheinlichen Verwandtschaftsgrad erfand, dieses aber durch jenes 'ut dicitur' andeutete. Es ist anzunehmen, daß das ganze Kloster sich an der Ausarbeitung seiner Geschichte mehr oder minder betheiligte, und die geschichtliche Urkunde, welche Cappenberg³ dem ersten Verfasser nachgewiesen hat und deren Beispiele sich leicht vermehren lassen⁴, fällt damit auf den ganzen Convent, also auch auf den Nachtragschreiber.

b. Augenscheinlich ist die ganze Historia foundationis nicht aus einem Gusse. Die Lücke, welche durch die falsche Verwandtschaftsnotiz über Egilmar II. z. Th. gefüllt wurde, ist gewiß nicht durch Ausreißen einiger Blätter zu erklären⁵, da ja eine halbe und noch die folgende Seite (vielleicht noch die zweitfolgende) ursprünglich leer gelassen war. Der erste Schreiber hat also diesen großen Perga-

¹ Ibid. S. 237.

² Er meint die oben genannte päpstliche Bestätigung von 1124.

³ Ehrentraut l. c. S. 242, doch rechne ich dahin nicht ohne Weiteres das bekannte genealogische Räthsel 'duas sorores de Schodis' (Ehrentraut S. 274 f.) trotz der Nachweisungs-Versuche in v. Sodenberg, Calenb. Urk.-B. und deren Aufnahme in die Oldenburgische Genealogie durch v. Bippen, Bremisches Jahrb. IX, S. 147 und Taf. 3.

⁴ So läßt er den Abt Konrad von Rasteb dem Dietrich von Stade nicht nachsehen, der doch erst später Abt wurde. Auch in der Oldenburger Genealogie sind Verwirrungen. Nicht minder in der Zeit verschoben ist die Fehde der Grafen Dietrich und Milo von Ammenesleben gegen das Kloster, die nach 1124 fallen soll, während Dietrich schon 1120 starb.

⁵ Ehrentraut S. 253 N. 21; wo aber durch einen Druckfehler S. 47 (N. 43) steht, während ib. S. 241 Z. 12 auch seltsamer Weise „S. 45“ (N. 43) verdruckt ist, wie Z. 15 ergibt. Die Zifferzeichen der Handschriftfolien sind alle neu.

mentraum von $1\frac{1}{2}$ oder $2\frac{1}{2}$ Seiten, der nachher durch spätere Hände ausgefüllt ist, sich absichtlich offen erhalten.

Er hatte augenscheinlich zunächst eine ältere Vorlage; diese älteste Fundatio schrieb er nur ab, sie schließt offenbar mit den Worten: *quam gratiam eis concessit, qui sine fine vivit et regnat in secula seculorum. Amen*¹. Daran wollte er eine Klostergeschichte fügen und fing sie an, brach aber nach den einleitenden Worten ab. Was er beschreiben wollte und wofür er das Jahr augenblicklich nicht mehr wußte², läßt sich nicht feststellen; zu späterer Ergänzung ließ er den Raum offen und begann dann mit der Abtsreihe: *De abbatibus hujus monasterii etc.*³.

Wann jenes älteste Stück verfaßt sei, ist nicht zu sagen; jedenfalls vor der Erhebung der Gebeine der Gründer durch Abt Gottschalk⁴, was aber auch an sich feststände. Man könnte noch anführen, daß die westfälischen Güter der Fundatio weniger zur päpstlichen Bestätigung von 1124 als der Hadrians IV. von 1158 stimmen⁵, deren 'Holthof' wahrscheinlich das wegen des Namens Huning, Huno absichtlich in der Fundatio vorausgestellte Huninchove ist. Das ergäbe immer noch den Zeitraum von 1158—1290.

Da aber schwerlich jemand, trotz Rappenbergers vorsichtiger Behandlung, den Löwenkampf des Grafen Friedrich für mehr als Sage halten wird, die Löwengeschichten aber in unserem Norden erst nach Heinrichs des Löwen Kreuzzuge allmählich mehr ins Volk drangen, so kann diese Sage sich kaum vor dem zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts so fest gebildet haben, daß der Verfasser dieser Fundatio sie vollständig gläubig aufnahm.

3. Schlossen die Mönche im Anfange des 14. Jahrhunderts, weil sie einen Egilmar als Inhaber der Advocatie über das Kloster aus den Urkunden kannten, dessen Vater nicht mit Namen genannt war, und der augenscheinlich nicht im directen Mannesstamme mit Huno zusammenhing, aber doch in irgend einer verwandtschaftlichen Beziehung stehen mußte, auf den Grund der Advocatie-Uebertragung, so lag es am nächsten, auf des einen bekannten Egilmar Herkunft aus einer Verschwägerung zu rathen. Es möchte daraus zu schließen sein, daß schon damals andere Urkunden nicht mehr vorhanden waren. Die erschlossene, vielleicht auch noch in der Tradition erhaltene Verschwägerung übertrug der Verfasser, der die Mutter Egilmars II. nicht kannte, auf dessen Vater, während nach den detaillirten Angaben Alberts von Stade⁶ es keinem Zweifel unterliegt, daß Rilence, die Tochter der Ida, nicht einen Bruder Huno hatte. Wollte man selbst

¹ l. c. S. 252 unten.

² Ibid.: Anno autem ab incarnatione Domini M. . . . mortuis etc. Vielleicht suchte er nach dem Todesjahre des Grafen Friederich.

³ l. c. S. 253.

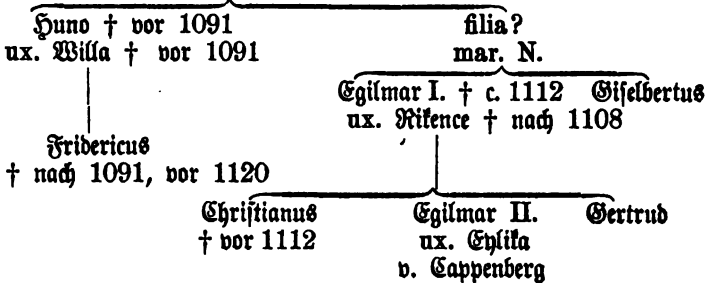
⁴ Um 1292 — l. c. S. 287, verglichen mit S. 151 f.

⁵ Ibid. S. 250 und 294.

⁶ Vergl. meine Ausführung in Forschungen I. c.

an eine zweite Vermählung Egilmars I. denken, so könnte wieder Egilmar II. nicht aus dieser Ehe stammen¹; überhaupt sprechen auch die Zeitintervalle dagegen. Ein Stiefbruder der Nifence, also ein Sohn Ethelers oder auch Dedos von Dithmarschen, kann Huno ebensowenig gewesen sein, denn dann hätte die cometia in Dithmarschen schwerlich auf das Stader Grafenhaus, die Markgrafen der Nordmark, übergehen können.

Ist daher die Schlussfolgerung des Schreibers oder die damals schon zweihundertjährige Tradition nicht überhaupt abzuweisen, so muß auf die ältere Pappenbergsche Ansicht zurückgegangen werden, wonach Egilmars I. Vater mit Hunos Schwester vermählt war². Thatsächlich liegt aber ein anderer Beweis als die Uebertragung des Erbes der Advocatie nicht vor.



4. Zur Erledigung des historischen Materials würden noch gehören

- a) der Nachweis über die cometia Hunos;
- b) die Erklärung der Erbansprüche der Ammeneslebener;
- c) die Gründe, weshalb Huno die Rasteder Advocatie dem Egilmar I. und nicht seinem Sohne Friedrich übertrug;
- d) endlich das angebliche Vorkommen der Willa in einem Juttscheider Denkmal.

a. Die Fundatio nennt Huno comes Rustringiae und ebenso seinen Sohn Friedrich³. Die Gründungsurkunde der St. Ulrichskirche zu Rastede vom 11. Sept. 1059⁴ nennt den ersteren nur gloriosus comes, und diese Bezeichnung kehrt des klingenden Titels wegen in der Fund. öfter wieder. Seine Gattin heißt daselbst aequa

¹ Urk. von 1108 bei Mörser, Denabr. Gesch. II, docum. S. 55, daraus bei v. Halem S. 455, dort sind auch die Brüder der beiden Egilmar angegeben. Christianus ist aber wohl mit Recht von v. Bippen l. c. S. 138 1) und Laf. II in Christianus geändert. Aus der oben S. 370 N. 1 angeführten Thatsache erhellt, daß dieser Christian schon vor 1124, und aus dem Erbfolgekriege Egilmars II. um die Güter der Iba, daß er schon vor 1112 gestorben war.

² S. oben S. 370 N. 4.

³ Ehrentraut l. c. S. 246.

⁴ Hamb. Urk.-B. Nr. LXXXI; daraus Ehrentraut l. c.

venerabilis Guilla. Die späteren Urkunden nennen die Grafschaft überhaupt nicht. Da Huno und Willa die Ulrichskirche bauten, welcher dann Erzbischof Adalbert einen Sprengel zuwies, so scheinen sie in Rastede vorzugsweise ihren Sitz gehabt zu haben, also im Ammergau. Sicher haben sie auch das Nonnenstift an dieser Kirche, in welches Willa als Witve eintreten wollte¹, aus ihren Gütern dotirt. Dagegen nennt die Fundatio als den Machtbereich dieser Grafen „in walbiger Hand“: Rustringia, Stedingia, Ambria, partem Saxoniae et Westphaliae et prope Wmnam terram. Ein Einblick in die Urkunde Calixti II. von 1124 ergibt, daß diese Namenliste nur aus dem dortigen Register der Güter entnommen ist, die aufgezählt werden 'in Ambria, Frisia, Steringeng, Westphalia, juxta Wemno, in Bardinge, Bardewich, Luneborch'. Es sind also der allgemeine Name Frisia und der unbekannter gewordene Steringeng (Sturgau) durch die dem Schreiber geläufigen Rustringia und Stedingia, die freilich jene nicht decken, ersetzt.

Die bedeutenden Westfälischen Güter werden durch die Fund. einem Geschenke des Kaisers, also Heinrichs IV., in Folge des fabelhaften Löwenkampfes zugeschrieben, von ihnen hätte also Huno vorher den Grafentitel nicht führen können. Ebenso klar ist, daß die cometia in dem zerstreuten Lüneburgischen Besitz nicht gesucht werden kann. Wie eine cometia des Huno in Rustringia existirt hätte, die doch zu vollem Eigenthume² an das Kloster übergegangen sein soll, ist überhaupt nicht einzusehen, das Kloster hatte dort nur zerstreute Güter und keine aus der Grafschaft herzuleitenden Rechte. So bliebe nur die cometia im Ammergau und Sturgau übrig, die ebenfalls zu der cometia gehört haben sollen, welche später Hunos und dann des Klosters Eigenthum wurde. Gerade hier, wissen wir aber urkundlich, hatte Markgraf Udo die Grafschaft, die 1062 bekanntlich mit dem ganzen Stader Comitatus vom Kaiser der Hamburg-Bremer Kirche verließen und darnach wieder im Lehnbesitze der Stader war³. Später ließ Udo ihn durch den Grafen Friedrich von Stade verwalten, also sicher auch seine Machtbefugniß im Ammergau, bis dieser die Grafschaft selbst an sich riß. Als der Mönch schrieb, war die Bedeutung der alten cometia auch in dem zäheren Norden ziemlich verschollen; daß aber eine solche von Huno nicht ohne weiteres als Allodium veräußert oder verschenkt werden konnte, wußte man damals noch recht gut. Das reich gewordene Kloster, dessen Abt die Mitra trug⁴, mochte aber, dem Erzstift Bremen nachzueifern, auch gern im Besitze einer Grafschaft sein; das aussterbende Geschlecht des Huno, dessen ganzer Allodialbesitz dem Kloster zufiel, sollte ihm daher auch die co-

¹ Ehrentraut I. c. II, S. 251.

² Ebeuda S. 250: postea in perpetuam liberam et de omni jure inphoedationis imperii ipsam excluderat et exemit.

³ Hamb. Urk.-B. XCH. Vergl. Dehio, Gesch. des Erzbisthums Hamburg-Bremen I, S. 231 ff.

⁴ Urk. von 1130 Hamb. Urk.-B. CXLIII.

metia mit übertragen haben. Und nur deshalb ist die fabelhafte Beschenkung für den Löwentampf in Westfalen noch überboten durch die Erzählung von der gleichzeitigen Schenkung der früher als Lehn getragenen undefinirbaren Grafschaft; während andererseits das volle Allodialrecht des Klosters doch immer wieder mit den üblichen Ausdrücken kaiserlicher Bestätigungen betont wurde¹, schon zur Sicherung gegen event. Ansprüche der Oldenburger Herren.

Während also Huno urkundlich comes heißt, ist doch seine cometia aus den Urkunden nicht nachzuweisen; wo das Kloster sie suchen wollte, hatte er sie sicher nicht; wenn ein Schluß nach dem unten folgenden erlaubt ist, so war sie am ehesten in Westfalen. Das Kloster aber hatte nie eine besessen.

Wollte es indessen mit solchem Besitze großthun, so mußte der Titel unversänglich sein; im Ammergau hatte man die gefürchteten Oldenburger zu beachten, namentlich seit der Abfindung Egilmars II. durch Friedrich von Stade war hier ihr Machtbereich. Nur Rustringia war verhältnißmäßig wenig versänglich, so fabelte man den comes de Rustringia; und vielleicht trug dazu noch bei das Abhandenkommen der Rastebischen Güter in Friesland, welches vor dem Beginne des 14. Jahrh. eingetreten sein muß², ohne daß wir weitere Kunde davon hätten. Man suchte Rechte für günstigere Zeiten zu behaupten.

b. Nach dem Aussterben des Hunonischen Geschlechts erhoben die Grafen Dietrich und Milo von Ammenesleben³ Ansprüche auf dessen dem neuen Kloster Rastede geschenktes Allod⁴ als rechte Erben. Diese Ansprüche müssen, da Dietrich urkundlich mit genannt ist, schon vor 1120 erhoben sein. Aus Adalberos Urkunde von 1135 erhellt, daß die Ammeneslebener den Besitz des Klosters ziemlich vollständig eingenommen hatten, zuletzt aber die Güter mit einer auscheinend nicht bedeutenden Zulage wieder herausgaben, worauf eben Adalbero das Kloster neu ordnete. Adalbero wurde 1123 Erzbischof, 1126 fiel Milo, von 1123—1126 mußte also die Restitution und der Verzicht durch Milo allein geschehen sein. Augenscheinlich hatte aber Adalbero eine jetzt verlorene Urkunde von Dietrich und Milo zusammen vor Augen; auch beruft er sich auf die lange Verwilderung des Klosters unter seinen Vorgängern. Die Erzählung der Fund. stimmt daher nicht mit den Thatfachen, die Ammeneslebener haben spätestens 1120, wahrscheinlich früher, verzichtet. Wäre der Plural „Vorgänger“ zu urgiren, so kämen wir mit der Klosterverwilderung, also der Fehde Dietrichs, schon in die Zeiten des Erzbischofs Humbert, und Hunos Sohn Friedrich wäre vor 1104 verstorben. In Rom nahm man

¹ S. 374 R. 2.

² Ehrentraut l. c. S. 240.

³ Die Quellennachweise das. S. 232 R. 7.

⁴ Dominium ebenda S. 255; patrimonium 1135. Samb. Urk.-B. CL, Ehrentraut S. 299. Der Bericht der Fundatio ist nur eine Umschreibung der Urk. von 1135.

freilich 1124 keine Notiz vom Ende des Krieges, vielleicht hatte Abt Sweber in der unfreiwilligen Fremde nicht einmal davon erfahren, er scheint auch die Bestätigung von 1124 wesentlich mit gegen den Erzbischof erwirkt zu haben.

Die Verwandtschaft der Ammeneslebener Herren mit Huno weist nach Westfalen hinüber, und so lassen sich die angeblich vom Kaiser geschenkten Reichsgüter etwa als eine von weiblicher Seite eingekommene Erbschaft betrachten; vielleicht aus Salmischer Sippe, welche dann auch das Hereinziehen eines „Kaisers“, wenn auch richtiger nur eines Königs, in die Sage erklärlicher machen würde. Theoderich (Dietrich), der zweite Gemahl der Amulrada (der Nichte Bischof Suibgers von Bamberg, der sich als Papst Clemens II. nannte, † 9. Oct. 1047) wurde durch seine Gemahlin Herr von Ammeneslebe. Er wird aber vom Ann. Saxo ad a. 1040 Schwestersohn des Königs Hermann (Allium) von Salm genannt; sein Sohn war Milo. Diese Beziehungen konnten sich in Anknüpfung an die Löwen-
sage leicht so gestalten, wie in der Fund. Natürlich giebt es auch andere Möglichkeiten, und es soll daran erinnert werden, daß Amulradas Vaterbruder Hanulf von Ammeneslebe genannt wird. Lautete der Name etwa richtiger Hunolf, so läge eine bedeutungsvolle Namenswiederkehr vor.

Wahrscheinlich ist Holtzof in Westfalen Huninchove der Fund.¹, das von Milo dem Kloster übergebene Stühngeschenk, denn dieses Gut fehlt noch in der Urf. von 1124, kommt aber in der Güteraufzählung von 1158 vor.

Ist Friedrich, welcher die Einweihung der Rasteder Kirche durch Bischof Hartwich von Verden wünschte, Hunos Sohn, wie nicht zu bezweifeln, so wird der Zusammenhang mit König Hermann noch wahrscheinlicher. Denn Hartwich war einer der Führer seiner Partei unter den Bischöfen Sachsens².

c. Weshalb übertrug Huno bei Abtretung seines Allodialbesitzes an das Kloster dessen Advocatie nicht seinem Sohne Friedrich, der doch nach dem Mönchsbericht erst im höheren Alter gestorben ist, und

¹ Höltinghofen, Lappenberg bei Ehrentraut l. c. S. 250 N. 11.

² Außer den bekannten neueren Werken allgemeineren Inhalts sei hier auf Pfannkuche, Aeltere Geschichte des vormal. Bisth. Verden S. 61 f., verwiesen. Wenn dort indessen nach Meibom SS. rer. Germ. II, S. 95, d. h. nach dem neueren Chronicon Rastedense, angegeben wird, daß Hartwich 1091 die Klöster Rasteb, Stabe und Harsfeld, die beiden letzteren auf den besonderen Wunsch des Grafen Friedrich von Stabe, weihte, so sind da drei Irrthümer: St. Georg zu Stabe weihte Erzbischof Adalbero 1137 oder jedenfalls zwischen 1132 und 1137; der Kirche Bremen war dies Kloster übertragen auf besondere Bitte des Pfalzgrafen Friedrich; Hamb. Urf.-B. CLV. Kloster St. Marien vor Stabe entsteht erst um 1147. Harsfeld (Koseweld) weihte 1001 der Erzbischof Libentius selbst; Adam Brem. II, c. 31. Hamb. Urf.-B. LVII. Endlich paßt Graf Friedrichs Zeit nicht für Harsfeld; der Friedrich aber, welcher Hartwich veranlaßte Rasteb zu weihen, war nicht Friedrich von Stabe (welcher der Zeit nach möglich wäre) sondern Friedrich, Hunos Sohn.

dem dieselbe als nächstem Erben zustand, sondern seinem muthmaßlichen Schwesterohne Egilmar I.¹ Allerdings liegen uns nur die Urkunden von 1124 und 1135 vor mit der Anerkennung des schon ererbten Rechtes Egilmars II., und es ließe sich denken, daß im Donations-Instrument Hunos, das bei Ausstellung der Bestätigung Carlirts II. 1124 und bei Abfassung von Adalberos Urkunde 1135 vorlag, eine Eventualbedingung („falls sein Sohn Friedrich unbeerbt versterben sollte“) gestanden hätte, welche in den obengenannten Urkunden nach Friedrichs Tode wieder aufzunehmen überflüssig war.

Aber dann mußte immer ein Grund vorliegen, weshalb Huno die Erblosigkeit Friedrichs voraussetzte. Bei der Schenkung der auf Hunos Eigengut erbauten Pfarrkirche von Rastede wird nur Huno und seine Gemahlin Guilla genannt, kein Sohn oder rechter Erbe. Die Vollendung des neuen, der h. Jungfrau geweihten, damit wohl auch der Hamburger Kirche überwiesenen Klosters erlebten jene beiden nicht, sie sind also vor 1091 gestorben. Unter diesen Umständen würde man sogar an der Existenz eines Sohnes zweifeln, wenn nicht die Adalberonische Urkunde ihn mit Bestimmtheit nannte.

So liegt nur eine doppelte Möglichkeit vor: entweder der erst nach 1159 geborene einzige Sohn war krank und unzurechnungsfähig, als seine Eltern die Schenkung machten, oder er war geistlich geworden, eine Annahme, die nicht allzu nahe liegt. Von einer Schenkungsurkunde dieses Friedrich ist daher weiter keine Rede. Sein Abwientampf und die übergroße Frömmigkeit mit allem Zubehör ist eitel Einbildung der Mönchspantastie; das ganze Gut hatten schon die Eltern vergeben. Friedrichs Tod benutzten dann Dietrich und Wilo zur Erhebung ihrer Erbansprüche, die zugleich Fehde gegen den Vogtei-Inhaber werden mußte. Ist Friedrich wirklich ziemlich alt geworden, d. h. höchstens über 53 Jahr, so fällt sie nicht mehr in die Zeit Egilmars I., sondern in die Jahre von 1112 bis 1120, die Zeit der Wirren in der Grafschaft Stade, in welcher Egilmar II. sich vom Staber Grafen Friedrich eine Abfindung für das Erbe seiner Großmutter Ida erkrogte. Genaueres ist nicht anzugeben.

Beiläufig sei erwähnt, daß der Name Friedrich nachher in dem mit dem Oldenburgischen Hause nahe verbundenen der Herrn von Anvorde vorkommt. Egilmars II. Tochter Beatrix heirathete der Edle Friedrich aus diesem Geschlechte².

d. Rappenberg giebt an, daß sich an die Gräfin Willa eine Erinnerung in der Kirche zu Intschen (Intschede) in einer Inschrift erhalten habe, wonach die Kirche zu Wilstede an der Wörpe in der

¹ (Egilmarus) cujus patrem comes Huno sibi providerat in advocatia succedere a. 1124. Hamb. Urk.-B. CXXXVIII; Ehrentraut l. c. S. 138. Dieselben Worte nur ff. succedere: successorem 1135 Hamb. Urk.-B. CL; Ehrentraut S. 302.

² Ehrentraut l. c. S. 266. Beatrix ist Samelmanns „Seylle“, also Heilwig. Die Namen sind als einfache Uebersetzungen identisch; sie hieß nach ihrer Mutter Chilla, welches auch Heilwig ist.

Grasschaft Wölpe von ihr gestiftet sei¹. Lappenberg folgte aber nur einer Behauptung v. Spilckers.

Das unter dem geschenkten Erbe Hunos und der Willa befindliche Willstedt hatte noch 1124 keine Kirche, denn die würde so gut genannt sein, wie die übrigen. Es war eine curia mit der volleren Namensform Willinstede², deren noch ältere Willianstedi in der Vita S. Willehadi, Mon. SS. II, S. 387, vorkommt. 1190 hatte es dagegen schon eine Kirche erhalten³. v. Roth sagt in seiner Geographie der Herzogthümer Bremen und Verden (1718)⁴ darüber: „Die Kirche hat zum Patron S. Königl. Majestät von Dänemark der Grasschaft Oldenburg (wegen), vielleicht darum, weil Gwilla, eine Gräfin von Oldenburg, diese Kirche gebaut. Denn in einer Kirchenagenda von Jnschen sind diese Worte zu lesen: Gwilla Comitissa in Oldenburg fundavit Gwillstede apud Worpam. Daraus hat v. Spilcker und nachher v. Kobbe die Nachricht genommen, wie früher Pratzje⁵. Die Nachricht stammt ohne Frage aus dem Chron. Rastedense⁶. Heute scheint in Jntschede nichts Älteres vorhanden zu sein als ein Kirchenrechnungsbuch von 1593 und das älteste Kirchenbuch von 1609⁷. Das Kirchenpatronat zu Willstedt aber datirt von der Säkularisirung des Klosters Rastede.

Die Nachrichten über das Geschlecht Hunos zeigen, wie geringfügig unsere Kenntniß von den alten Dynastengeschlechtern ist. Von diesem hat nur die Stiftung des Rasteder Klosters und dunkle Kunde erhalten, wie ebenso dunkle über den Grafen Hed und das Aussterben seines Geschlechts die Gründung des Klosters Heseligen (Zeven) in demselben erzbischöflichen Sprengel⁸. Die beiden darüber sprechenden Urkunden halte ich aus vielen Gründen für unecht⁹, die Ottos III.

¹ Ehrentraut l. c. S. 232.

² Das unter den Besitzungen 'juxta Wemmo' (so Hamb. Urk.-B., Ehrentraut druckte: 'Wemmo') genannte Widagheshude ist Fischerhude.

³ Hamb. Urk.-B. CCXCIII S. 260.

⁴ Von mir jetzt herausgegeben: Archiv des Vereins f. Gesch. und Alterth. in Stade VI, S. 215.

⁵ v. Kobbe, Bremen und Verden I, S. 54 Anm.

⁶ Bei Meibom l. c., nach Lappenberg: verfaßt von Wolters.

⁷ Zeitschr. des hist. B. f. Niedersachsen 1865, S. 328.

⁸ Gestiftet 961 nach der Raabem. zu Ann. Stad., SS. XVI, 312 d. und p., 323 Nr. 2. Thietmar, SS. III, 756. Adam, SS. VII, 309. Vergl. v. Hohenberg, Zevener Urk.-B. S. IX ff., und meine Bemerkungen Archiv des Vereins f. Gesch. zc. zu Stade I, 20 Nr. 7. 21 f.; Waitz bei Dänisches, Jahrb. I, 3, S. 227; Dehio l. c. I, 114. Daß Hed zu den Dithmarsischen Grafen gehörte, ist mir zweifelhaft; daß Ekbert ein Graf von Dithmarschen gewesen (ib. krit. Ausföhr. XX, S. 70), habe ich ebenfalls angenommen; Forsch. z. D. Gesch. XV, 642.

⁹ Die von Dehio citirte Urk. Adalbags s. a. ist augenscheinlich Fälschung. v. Hohenberg setzt, Geschichtsq. III (Zevener Urk.-B.) Nr. 1, die Schrift ins 12., Ehrentraut II, 343 „ohne Zweifel“ ins 10. Jahrh. Es ist der Versuch, eine gefälschte Urkunde Ottos I. herzustellen. S. meine Bemerkung in Archiv des Vereins zu Stade VI, 198. Auch die Urk. Ottos III, 986, März 17, bei v. Hohenberg l. c. Nr. 2, Stumpf 894, habe ich dort schon als gefälscht bezeichnet.

hat die viel besprochenen „Jamundlinge“¹ nur aus den Verbriefungen für das Erzbisthum aufgenommen.

Erst während des Druckes finde ich, daß Wilmans, Die Kaiserurkunden Westfalens I, S. 388 ff. die Herkunft Hunos untersucht und ihn mit Widukind in Verbindung gebracht hat. Ich vermag dem ebensowenig zu folgen, wie v. Hammerstein, Bardengau S. 14, der Ida von Elsthorpe wieder als Hunos Mutter annehmend den Rasteder Besitz auf die Immedingische Glismod zurückführen möchte. Auffallend ist Hunos großer Besitz in und um Lüneburg und Bardowik, hier namentlich der census von der Brücke, der wichtigen und einzigen alten Heerstraße zur Uebergangsstelle über die Elbe bei Artlenburg. Daß die Lüneburger Memorie: 4. Id. Aprilis O. Hun com nicht mit Wedekind (und wieder v. Hammerstein) auf den Gründer von Rastede sich beziehen kann, der nicht am 11. April sondern am 2. Nov. starb, hat schon Lappenberg (Perz Archiv VI, 751) mit Recht hervorgehoben. Die großen Lüneburgischen Besitzungen scheinen aber einen Zusammenhang mit den Billungern anzudeuten, namentlich auch der verhältnißmäßig bedeutende Antheil an der Sülze: 6 Pfannen d. h. 1 $\frac{1}{2}$ Sülzhäuser von den 50; denn den alten Besitz der Sülze scheint v. Hammerstein S. 134 ff. für die Billunger nachgewiesen zu haben, trotz der entgegengesetzten Ansicht Bolgers (Gesch. der Lüneb. Sülze, im Lüneb. Osterblatt 1862 S. 8). Vermuthlich führt auf Hunos Besitz einer der uralten Namen der 50 Siedehäuser Lüneburgs zurück: Huninge, Huning, der schon 1231 vorkommt; v. Hordenberg, Verb. Gesch. Quellen II, 89; Bolger l. c. S. 14 Anm. Daß H. auch als Gründer des Lüneburger Kirchdorfs Rade gefeiert werden sollte (v. Hammerstein 194), ist wohl nur Ueberschreiber Gebhards.

¹ Ich erinnere daran, daß die älteste Form nur 'jamundling' heißt, bei Otto I, 987, Hamb. Urk.-B. Nr. 31, wo Lappenberg das Wort als aus einer karolingischen Urkunde stammend ansieht. Ihm folgt Schmid, Brem. Urk.-B. I, S. 11 (Böhmer 78. Stumpf 67). Hier paßt aber Grimms Annahme, RA. 311, ausgezeichnet, daß das Wort aus jam mundling entstanden sei. Die späteren declinirten Formen sind sämtlich aus der citirten Urkunde gestoffen.

Eiko von Neppow und der Sachsenspiegel.

Von **F. Winter.**

Wenn ich zu meiner im 14. Bande der Forschungen S. 303—345 veröffentlichten Abhandlung einige Nachträge und Berichtigungen hinzufüge, so wird das hoffentlich nicht den Schein auf dieselbe werfen, als ob sie mit nicht genügender Sorgfalt geschrieben worden sei. Bei einer Untersuchung, die aus hundert kleinen, zerstreuten urkundlichen Notizen ihre Resultate zu ziehen suchen muß, gilt recht eigentlich die Erfahrung: dies diem docet. Besonders ist mir aber in dem zweiten Bande des Codex diplomaticus Anhaltinus manches schätzbare Material geboten worden, welches auf unsere Frage Bezug hat.

1. Das Geschlecht der Herrn von Neppow.

Wenn ich a. a. O. S. 305 und 306 die Vorfahren Eikos als im Gau Serimunt angefahren und auf dem Landgericht dieser Grafschaft zu Wörbzig anwesend nachgewiesen habe, so vermag ich dies auch von einigen später lebenden Sprossen dieses Geschlechts. Als Graf Heinrich II. am 29. Juli 1253 in Wörbzig zu Gericht sitzt und die Uebereignung von Freieigentum in den Dörfern Görbzig, Reinsdorf, Glauzig und Maasdorf unter Königsbann bestätigt, erscheinen unter den Schöffen auch Ludelo von Neppichau und Dietrich von Neppichau¹. Einer von beiden dürfte Eikos Sohn gewesen sein. Daß damals Eiko schon gestorben war, ist ein nahe liegender Schluß, der auch sonst durch die Jahre seines urkundlichen Auftretens gestützt wird.

Daß Gero der ältere von Neppichau 1287 bei einem placitum des Gauen Serimunt zugegen ist, wurde a. a. O. S. 311 und 312 schon erwähnt. Die Urkunde ist jetzt auch im Cod. Anhalt. II, 441 gedruckt.

Wir wollen hinzufügen, daß derselbe auch auf dem Grafendinge

¹ Cod. dipl. Anhalt. II, 155. Vgl. darüber Magdeburger Geschichtsblätter X, S. 12.

der Graffschaft Mansfeld, das am 31. August 1264 zu Eisleben abgehalten wurde, als Gero miles de Repchowe anscheinend als handelnder Schöffe erscheint¹. Es handelt sich hierbei um Uebereignung von Gütern, welche die Edelherrn von Friedeburg in Polleben, Hederleben und Straußhof an das Kloster Wiederstedt verkauft hatten.

2. Die urkundlichen Nachrichten über Eito.

Wenn ich a. a. O. S. 310 aus der Urkunde von 1219 gefolgert habe, daß Eito neben seiner Eigenschaft als schöffensbar Freier auch im Ministerialenverhältniß zu den Fürsten von Anhalt gestanden habe, so wurde ich zu diesem Schluß dadurch bewogen, daß Eito hier hinter Konrad Schlichting und Hugold von Kebern steht, welche sonst als Ministerialen erscheinen. So wird in der Urkunde von 1215 Hugold von Kebern ausdrücklich unter den Ministerialen genannt, während Eito zu den Edlen gestellt wird. Allein Ficker hat in seiner Schrift vom Heerschilde S. 169 ff. mit Recht die Ansicht ausgesprochen, daß nicht überall in Sachsen Ministerialität und Schöffensbarkeit sich ausschlossen, und daß es also schöffensbare Ministerialen gab. Erscheinen diese im Gefolge ihres Lehns-(Dienst)-Herrn, so führen sie, wie wir aus den Urkunden Ostsachsens glauben gefunden zu haben, das Prädicat: Ministerialen. Erscheinen sie aber in den Urkunden anderer weltlicher oder geistlicher Fürsten, so stehen sie mit den schöffensbar Freien in gleichem Range. Ein Gleiches gilt auch für die Gegenwart auf den Grafendingen. Die Urkunde von 1219 scheidet nun nicht namentlich zwischen Freien (Edlen) und Ministerialen; sie prädicirt Hoier von Valkenstein als Grafen, Hermann von Wettin als Burggrafen, alle andern sind ohne Standesbezeichnung, wenn man von der Bezeichnung „Truchseß“ absteht. Nun sind bis Konrad Matetserf unbestritten Edle genannt; unter den übrigen sieben ist Eito von Repgow sonst stets als schöffensbar Freier und entgegen getreten. Der am letzten genannte Konrad von Wandere scheint ebenfalls einem schöffensbar freien Geschlecht anzugehören; denn um 1200 erscheint Stepo de Mandre mitten unter Freien². Aber auch der an vorletzter Stelle genannte Helembert von Hecklingen ist noch 1223 schöffensbar frei. Er und sein Bruder Friedrich und Helembert der Jüngere verkaufen eine Hufe zu Klein Winnigen an das Liebfrauenstift in Halberstadt³. Daß dies Freiengut war, geht daraus hervor, daß sie es im Grafending zu Ascherleben übereignen. Graf Heinrich von Anhalt nennt sie dabei zwar seine fideles, bestätigt den Verkauf aber nicht als Lehnherr, sondern als Graf.

Auch Conradus dapifer comitis Ascariae, hier Konrad von

¹ Cod. dipl. Anhalt. II, 214. Auch 1265 und 1266 kommt Gero de Repchowe mit dem Prädicat dominus vor; Cod. Anhalt. II, 220. 234.

² Cod. dipl. Anhalt. I, 543.

³ Ibidem II, 53. 55.

Waldefer genannt, erscheint 1215 und später an der Spitze von schöffensbaren Zeugen. Derselbe gehörte einem Geschlechte an, das von Winningen seinen Namen führte¹.

Nach allem dem müssen wir annehmen, daß Eizo von Keggow auch in der Urkunde von 1219 unter schöffensbaren Männern erscheint. Und ist dies der Fall, so kann allenfalls auch diese Urkunde auf einem Grafending ausgestellt sein.

3. Die Vorrede von der Herren Geburt.

Zu dem Nachweis, daß diese Vorrede spätestens 1240 abgefaßt sein muß, den ich a. a. O. S. 312 ff. geführt habe, füge ich noch folgende bestätigende Notizen hinzu.

Unter des Reiches Schöffen von schwäbischer Geburt ist auch angeführt: Hynric, Judas von Snetlinge nach Homeyers Lesart, nach anderer Hynric Judases. Nach letzterer Lesart muß es Eine Person gewesen sein: Heinrich, Judas' Sohn von Schneidlingen. Nun kommt 1223 auf dem Landgericht zu Aschersleben vor: Henricus Judas sen. unter den Schöffen². Derselbe erscheint ohne weiteren Geschlechtsnamen, aber es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß eben damit jenes Geschlecht der Herrn von Schneidlingen gemeint und daß in der That Hynric Judas nur eine Person ist. Während also in einer andern Urkunde von 1223 Henricus et filius suus de Snetlingen auf dem Grafending zu Aschersleben erscheinen, wird hier der Vater allein und zwar unter dem Namen Henricus Judas sen. genannt. Wenn die Vorrede des Sachsenspiegels nur von einem Heinrich Judas von Schneidlingen spricht, 1223 aber nach zwei Urkunden Vater und Sohn lebten, welche beide in der Lage waren, beim Grafengericht zu erscheinen, so ist auch hiernach der Schluß nahe liegend, daß die Vorrede erst nach 1223 abgefaßt ist.

Albrecht von Spandau und Konrad von Schneidlingen habe ich bereits auf S. 314 mit Wahrscheinlichkeit als Brüder und zugleich Albrecht als fungirenden Schultheißen nachgewiesen. Ich füge hinzu, daß in einer andern Urkunde von 1223 Conradus scultetus vorkommt, in dem ich eben jenen Bruder Albrechts von Spandau aus dem Geschlechte der Schultheißen von Schneidlingen sehe³.

Das Geschlecht von Giersleben konnten wir auf S. 352 nur für das zwölfte Jahrhundert als schöffensbarfrei nachweisen. Auch jetzt vermögen wir unter diesem Namen für das dreizehnte Jahrhundert kein Glied dieses Geschlechtes aufzuführen. Dagegen erscheint 1258 in einer zu Vernburg ausgestellten Urkunde des Grafen Vernhard I. von Anhalt: dominus Scoerfo⁴. In diesem Manne finden

¹ Cod. dipl. Anhalt. II, 15. 55. Vgl. über den Zusammenhang mit den Herren von Winningen Cod. Anhalt. II, 350.

² Ibidem II, 55.

³ Ibidem II, 53.

⁴ Ibidem II, 181.

wir Scrapen kind von Jersleve wieder. Daß derselbe erst jetzt uns entgegentritt, ist sehr natürlich, denn zur Zeit der Abfassung der Borrede war er noch ein Kind, das aber seines Vaters Namen führte. Scerfo ist die mitteldeutsche Form, welcher im Niederdeutschen Scerpo entspricht, aus welcher der im Magdeburgischen häufig vorkommende Name Scherping abzuleiten ist, im Volksmunde noch jetzt Scharping gesprochen. Mit Versetzung der Buchstaben wird daraus Scrapo, Scrape, mitteldeutsch Schraphe, Schrafe, wie die mittelhochdeutschen Handschriften des Sachsenspiegels theilweis lesen.

Es ist sehr erklärlich, weshalb dies Geschlecht nicht mehr unter dem Namen von Giersleben erscheint. Es nahm den Namen Scherfe, Scherp an. Am 3. Mai 1274 erscheint als erster unter den 'schabini' Albertus Schrape, auf dem Landding zu Aschersleben, am 26. Januar 1275 ebenso an zweiter Stelle als Albortus Scrape, 1276 zu Ballenstedt ebenfalls als Schöffe Albertus Schrape, am 18. Januar 1280 wieder unter den Schöffen zu Aschersleben. Der 1279 als einfacher Zeuge erscheinende Albertus famulus dictus Scrape scheint sein Sohn gewesen zu sein¹.

Hermann von Mehringen vermögen wir auch jetzt nicht nachzuweisen. Heinrich von Mehringen kommt 1228 und 1269 vor. 1279 erscheint der Ritter Heinrich von Mehringen in dem genannten Orte mit einem festen Hofe angefessen². Ob derselbe schöffensbarfrei war und ob derselbe stammverwandt mit Hermann v. M. war, erhellt nicht³.

Wir wollen noch darauf hinweisen, daß 1162 unter den Schöffensbarfreien der Grafschaft Seehausen Dietrich von Muringen (Murigge) vorkommt; indeß es scheint uns zweifelhaft, ob unter diesem Namen das Geschlecht der Herren von Mehringen zu verstehen ist.

Ebenso haben wir Heibold von Winningen bisher nicht in den Urkunden entdecken können. Während von 1186—1199 die Brüder Albrecht und Heinrich von Winningen anscheinend als Freie vorkommen⁴, begegnet uns sodann längere Zeit hindurch unseres Wissens kein Herr von Winningen. Das Schweigen der Urkunden in dieser Zeit würde indeß sehr berechtigt bestätigen, was der Sachsenspiegel sagen zu wollen scheint: Heibold war früh gestorben und seine Kinder waren noch nicht so weit heran gewachsen, um als Zeugen bei Urkunden auftreten zu können. 1254 tritt uns ein Otto milos de Winnige entgegen, der vom Grafen Heinrich II. von Aschersleben in Groß- und Klein-Winningen Lehngut hat. Der Umstand, daß er nicht milos noster heißt, könnte immerhin auf eine schöffensbarfreie Stellung hinweisen. 1267 kommt dominus Johannes de Winnige vor⁴.

Zu S. 330 bemerken wir, daß die Herren von Gnies ihren

¹ Cod. dipl. Anhalt. II, 316. 325. 355. 363. 366.

² Ibidem II, 26. 261. 363.

³ Ibidem I, 476. 518. 543.

⁴ Ibidem II, 159. 235.

Namen von Guetsch hatten, unter welchem Namen zwei Orte zwischen Dessau und Bernburg vorhanden sind.

4. Vermischtes.

Zum Schluß will ich noch von den inzwischen über die Graffschaften in Ostfachsen, in denen Eiko von Reggow vorkommt, erschienenen Abhandlungen eine Zusammenstellung geben.

Die Graffschaft Mühlingen ist behandelt in den Magdeburger Geschichts-Blättern IX, 282—300; ein Nachtrag dazu findet sich ebendort X, 416. 417.

Die Graffschaft Wörrzig (oder die Graffschaft im Gau Serimunt) ist behandelt ebendasselbst X, 4—18 und 419 und 420.

Die Graffschaften Eilenburg und Wettin sind behandelt im Archiv für sächsische Geschichte, Neue Folge 3. Band (1876), S. 116—132 und 134—140.

Von Interesse wird es sein zu erfahren, daß in der Stadt Aken nicht, wie ich S. 341 nach unzulänglichen Nachrichten mittheilte, nur ausgeprägtes Mitteldeutsch herrscht, sondern daß die untere Bevölkerung niederdeutsch spricht.

Für Hoier von Valkenstein dürfte folgende Urkunde noch von Bedeutung sein: 1246 am 19. Juli verkauft Erzbischof Wilbrand von Magdeburg eine Curie des Stifts, quam nobilis homo comes Hoierus de Valkensten in feodo quondam de manibus nostris tenebat et quam postea nobis resignavit¹. Hoier muß demnach zeitweis, vielleicht für längere Zeit, in Magdeburg gewohnt haben. Damit stimmt es auch, daß er am 22. Januar 1241 in einer Urkunde des Erzb. Wilbrand, die allem Anschein nach in Magdeburg ausgestellt ist, als Zeuge erscheint². Daß er auch nach der Resignirung seiner Magdeburger Curie noch in nahen Beziehungen zum Erzstift Magdeburg blieb, zeigt die Urkunde von 1254, worin ihm vom Erzbischof Rudolf jährlich 40 Mark zugesichert werden³.

¹ Cod. dipl. Anhalt. II, 184.

² Magb. Geschichts-Blätter VI, 146.

³ Neue Mittheilungen des Thür. Sächs. Vereins IX, 2, 37.

Zur Geschichte Kaiser Sigismunds.

Von G. Breslau.

Mit gütiger Erlaubnis des Herrn Prof. Pellegrini zu Belluno theile ich im Nachstehenden drei von ihm bei Gelegenheit einer Hochzeitsfeier 1875 veröffentlichte Berichte des bellunesischen Gesandten am Hofe Kaiser Sigismunds zu Constanz, Michele Miari, mit. Der Zweck der Gesandtschaft waren wahrscheinlich Beschwerden gegen den Grafen von Görz, dem Sigismund am 23. Juni 1413 die Städte Belluno und Feltré für 16000 Goldgulden überlassen hatte, und gegen dessen Statthalter Kaspar Kuchmeister.

Die drei Berichte sind in dem Liber provisionum B. der Commune von Belluno erhalten; der Text ist theilweise sehr verderbt; einige offenbare Schreibfehler sowie die Orthographie habe ich stillschweigend verbessert und die Interpunction hinzugefügt: an anderen Stellen weiß ich keine Abhilfe. Das Interessanteste an den Briefen, in denen die Klagen über die immer sich wiederholende Verzögerung der Geschäfte nicht weiter auffallen können, sind die czechischen Schmähworte Sigismunds, als er die Abreise des feltrensischen Gesandten erfährt. Sie sind so gemein, daß man sie dem Kaiser kaum zutrauen würde, wenn nicht Miari als Ohrenzeuge berichtete. Ich verdanke ihre Deutung der gütigen Vermittelung Dr. Bachmanns in Prag: dieselbe stammt von Const. Jireček. 'Na sera luzo' an der ersten Stelle würde heißen: Na, gemeines Gefindel. Wahrscheinlicher aber ist zu lesen 'naseru luzo', was dann noch viel ärger sein und bedeuten würde: „ich sch . . . auf das Gefindel“. Schlimmer noch ist die zweite Stelle. Es ist zu lesen 'na, vuti mare', vut = cunnus, mare = robyla, Stute — also ein wahres Stallnechts-Schimpfwort¹.

1417. 18 Augusti. Constantiae.

Instantius² alteri profecto negotio quam presenti inten-

¹ Vergleichen mag man das deutsche Hundsfott.

² Der Anfang ist unverständlich. Pellegrini schlägt vor zu lesen: Instantius alteri profecto negotio quam praesenti intendere neque magis in id pervigilare non possem. (Vielleicht nur: in hoc G. B.).

dam, quo magis in non(?) pervigilare possem ingenio, [patres] spectabiles et egregii; ad quod, credite, duplici causa moveor, publica vestra et privata mea. Publica res nostra nescio si unquam eguit ac nunc egeat his infinitis expensis, quibus maxime presenti legatione vexata est; que utinam previderi potuissent! Compacior edepol, et valde, ac doleo, quia ex tam facili re, qua huc profectus, tam diu frustratus sum, licet nostram cum plurimis parem contrastat mora causam. Prestolabar ex avidissima mihi et celeri expeditionem a nobis vilius¹ recipi, et amplecti gaudio et affatibus, que amodo, quandocumque licentiatu abiero, carebo, quia nullum tante principalis munificentie beneficium mecum feram aut gratiam, quam non mea luctuosa ardeat ac sumptuosa procrastinatio. Privata^{2a}: quia tempus amitto, quod preponderat omni lucro, licet id parvum faciam. Cum enim hoc onus assumpsi, explicandum bino mense putabam; jam autem³ est sextus, et utinam⁴) 7^{us} non effluat! Crebre effunduntur querele et ululatus eorum, qui, dum desperatam expeditionem morati sunt, evacuatas bursas queruntur. Credebatur pridie, gratam supervenisse horam. Dixerat enim serenissimus dominus noster: 'Domine Rodulfe⁴, tempus est, ut vos expediam'. Quare⁵ sperabatur, tunc conclusisse⁶ se bellum moturum cum d[uce]⁷. Quod minime factum est, et an adhuc fieri id habeat, sciri pro certo non potest. Sompniasse nunc video. Venerat enim dux huc prope per 15 miliaria ad quoddam castrum, ubi hucusque moratus est, inde legatos suos miserat, et hinc illuc rediere, qui huc iterato reversi sunt. Diu indie videor⁸ tentabitur res hec, hujus finis lodii⁹ boni optimus nobis fiat. Feltrenses videntes se multo nostris majoribus sumptibus gravari, revocarunt dominum Laurentium de Guslinis, unum ex oratoribus suis, cujus discessus preter licentiam, non dubito, notificabitur per exiticios Feltri aut malivolum alium prelibato domino nostro, et consequenter ille Ypoliti¹⁰, ob quem petar, et responsio parata est. Tanta invite legationis unitate vincimur, quod comunem causam secum participare videmur. Recepi die 15. presentis literas vestras per Guielmum del Focho, quibus non desinitis aliquantulum me mordere, cur

¹ Pellegrini: a vobis, melius.

² Sbf. utrum; autem Pellegrini.

^{2a} Sbf. privati.

³ Sbf. utrum; utinam Pell.

⁴ Rudolf Decz, kaiserlicher Vicar in Serravalle (Pell.).

⁵ Sbf. quia; quare Pell.

⁶ Sbf. condusisse; conduxisse Pell.

⁷ Friedrich von Oesterreich (Pell.).

⁸ Sinnlos, Pell. diu videre videor, was aber auch nicht befriedigt.

⁹ So Sbf. sinnlos, Pell. laudi.

¹⁰ Sippolytus Dogliotti, Mariae College, der schon im Juli zurückgerufen war.

non expediatur: credentes forte desidiæ gratia¹ aut modice sollicitudinis illud accidere. Non est, sed lapide durius, quod fieri non potest. Imaginabar, cum frugi non fuerit expeditioni vacare, hac forte uti cautela fore utilius, ut literam componam, quam fingam a vobis tunc nuperrime recepisse ipsamque presentare prelibato domino et supplicare ut legat aut legam ipse; ea sit tenoris hujusmodi in effectu: Quod, quia videtis perspicue, me, quantis nostra comunitas presentialiter ac diversimode sumptibus affligatur, parumper inspicere ac indulgere fatis, dum habende celeri expeditioni non vacem, quam mea desidia distuli nunc habere, cognoscentes, gratiam regiam tantam esse et mira benivolentia ac caritate vos fovere et fidelitate ex prompto amplecti, quod, si per me ei vestra fuisset patefacta necessitas, certos vos redditis, fuissim jam diu integraliter expeditus; propterea notum facitis, quod a die receptionis presentium in antea deliberatio facta est, mihi non de cetero subvenire, ita ut amodo sciam, quod, si huc quantumcumque restavero, id faciam propriis meis sumptibus et expensis etc. Sicque, si non proficiant facta, veniemus ad artes. Vos tamen estote mei memores, precor, ut sine pecunia hic non degam. Plura de novis scriberem, que viarum discrimina reticere malunt.

Post predicta, que vobis per Polidorum mittere opinabar, lator presentium supervenit, qui mihi tres vestras literas presentavit, unam in forma brevis, quam presentavi prelibato domino nostro, aliam reverendo domino episcopo nostro, tertiam mihi scripsistis. Cum diu itaque, patres egregii, non tantum me mihi, verum etiam patrie natum fore meminerim, [ut] bis, que honoris ejus, commodi, status pacifici et augmenti sunt, meus omnis perpetuo spiritus vacare teneatur, nec ejus tantum sed vestrum singulis; eo tunc magis, cum per vos, laudabiles rei vestre publice defensores, jussibus impositum sit. Nullis igitur modis, inventionibus, obsecrationibusque, quos scivi et valui, non defui, quin prefatus dominus episcopus noster annueret votis vestris ac filialibus condescenderet voluntati[bus], acquiesceretque a vobis annuatim recipere loco partis dimidiæ condemnationum vestrarum libras 200 parvorum, propositis sibi causis quam pluribus, quibus sua paterna benignitas ad hoc Dei intuitu tenebatur. Et cum istud absque suo proprio et ejus etiam gravi dispendio se assereret posse non facere, ultro citroque multa verbositate confecta, ejus, licet ante ferrea, mollis tamen effecta paterna caritas in istam firmam sui propositi deliberationem descendit, ut, etsi obventura dicta condemnationum annualis dimidia majori sit emolumento pensanda, paterne vobiscum

¹ Sbf. quam; gratia Sff.

vestros participans labores contentus est, detis ac dare et solvere debeatis annuos pro sepe dicta dimidia dictarum condemnationum ducatos 40, hac addita pactione, ut hujus compositionis vinculum duorum annorum in capite dissolvatur, qui in kalendis mensis instantis Augusti initium sumant: quos conatus sum in principio mensis preteriti principiari. Non profuit. Quo interim ad vos sperat felicibus successibus proficisci, ubi de reliquis factis precationibus vobiscum taliter paciscetur, quod utrimque parentis in filios et filiorum in patrem benivolentia et obedientia vincientur caritate majori. Acquiescite, queso, patres honorandi, predictae conventioni pacifice, quae omni excogitato fine gratior esset, dum et carior, nec vobis cum antistite vestro dissensionem eligit, quia, licet nunc in prelibati domini odio habeatur, non modicum in concilio veneratur, ex quo speratur, quod Superni gratia mediante, cum mater etiam fecundabit, altiore sedem conscendet, cum quo filialiter si fueritis conversati, futuris in nostris necessitatibus sua amicitia apud creandum pontificem nobis esse poterit valde grata; nec si per manus prelibati domini nostri tractandum esset negotium antedictum, cum ad presens vix suppetat sibi ipsi et ultra solitum sponte aut invite agendis majoribus implicetur, unquam vel cum difficultate gravissima optinerem: causas amodo nimia sermonis prolixitas pretermittit. Compensandum¹ esset hoc, quidquid plus dabitur in lagio² ducatorum, in liberis expensis necessario, quae licet de facto ad modicum servarentur, superveniente novo papa valoris modici censerentur. Ista non credatis, quod aut spe alicujus futuri premii loquar aut animi forte pusillanimitate, ut pro vobis vel pro patria melius nolim mihi inimicum assumere aut difficili honeri et labori terga retraham, sed ad futura prospectum mitto. Super his omnibus ultra [per] literas suas prefatus dominus episcopus informavit Polidorum, qui vos alloquuturus venit, quibus etiam si consenseritis anae, precor, velit et placeat me per vestras literas certum facere. Vestri insuper contemplatione et amore promisit mihi mutuare in fine mensis florenos 50 de camera, quorum, precor, tot ducatos restitui faciatis Zampetro de Ramponibus ejus factori. Taliter mihi provideo pro incerto tempore mansionis.

O que et quanta convicia et opprobria die ante applicationem latoris presentium ingessit in dominum Ulricum Scala prelibatus dominus noster, cum ipse notificaturus venisset recessum dicti domini Laurencii. Dicit ipsi domino Ulricus: Ambaxiatores Feltri volunt recedere. Respondit in Boemico:

¹ Sds. Compensante; Pfl. compensatum.

² agio; die Ducaten hatten ein Agio von 8 Soldi; 40 Ducaten waren also gleich 216 Lire, während die Stadt 200 geben wollte (Pfl.).

'na sera lusso' — et in eum figens rigidum supercilium, redixit: 'na futi mare': — Et hoc fuit in presentia multorum baronum, militum et nobilium, quorum in ambitu eram ego. Et iterum in proxima nocte comparente ipso domino Ulrico coram eo et aliqua forte petente, iterum inquit: 'O traditor, como a tu ardimento de vignirne davanty? El non a mancado per ti, de farme perdre el mio honore in quelli luogy que te comese: che se altro ne seguisse de quelli la qual colsa (cosa?) penso che vigneria per toa caxone, e te faro tayar la testa, traditor, e te mandie, che facessi rasone, e tu se andato a robera e a tuor denary, e da l'altra parte tu se vignudo a nuy per denari. Sel non fosse che guardo per altro respecto, adesso te faria tayar el capo. Vame davanti, traditor'. Et ista fuerunt astantibus pluribus, quorum aliqui credebant, quod ex verbis ad facta procederet. Ista vobis scribo, ut cognoscatis, qualiter tractetur in curia, et si ventus est illuc an ne. Valet felices.

Datum Constance die 18. mensis Augusti 1417.

Vester ad mandata paratus

Michael de Miliario cum recommendacione.

A tergo = Spectabili et Egregiis viris dominis Vicario et Rectori, Consulibus et Consilio Civitatis Belluni, majoribus suis honorandis.

1417. 31. Octobris. Constantiae.

Spectabilis et Egregii majores honorandi. Post missionem Corradi scripsi vobis bis, primo per quemdam Marchianum amicissimum domini episcopi nostri, qui per Caput-pontis¹ transire debebat, secundo per quemdam fratrem minorem solitum ibi morari, et si verum existimo, Romanus est: per utrasque illas literas latissime vobis multa scripsi cum de novis que illucusque obvenerant, tum etiam respondendo ad illas vestras per familiares Abarti² latas. Hic ergo restat, ut vos dulci aliquo pascam. Proximis hiis diebus res salutifera ac sanctissima Deo propitio facta est. Nam ut per predictas vobis scripseram, cum restaret solummodo de modo gerendo electionis summi pontificis, quod inter collegium cardinalium et nationes plurimas et grandes dissidias attulit, communi eorum concordia convenerunt et decreverunt, ut de quaque natione eligantur viri sex, qui una cum cardinalibus conclavim intrent electuri futurum eligendum antistitem, quod

¹ Capodiponte nordöstlich von Belluno; Uebergangspunkt über die Piave.

² Abardo von Adlar, Schloßhauptmann von Belluno (Bell.).

decretum publica facta¹, die proximo precedenti sessione firmatum est. Istud amodo restat, ut unaqueque natio suos eligat, quod facillimum erit, deinde conclavim intrabunt. Non credo dies 12 elabantur². Cum hec itaque facta concilii quasi ad caudam venerint, pro quibus serenissimus dominus noster tociens insudavit, et tot et tantas lugubrationes et incommoda est perpressus, credo firmissime, nostris amodo vacabit negotiis, qui cum aliquos dies hinc affuerit, citissime redditurus, nos existimo primitus expediendos suscipiet: signa palpavimus hujus rei, dietim meliora. Valet. Sub compendio taliter vobis scribo, ut absque suspitione aliqua possit later itinerare presentium.

Constancie die ultimo Octobris 1417.

Michael de Miliario vester
cum recommendatione.

A tergo = Spectabili et Egregiis viris dominis Vicario
et rectori Consulibus et Consilio Civitatis Belluai.

1418. 3. Februarii. Constantiae.

Spectabilis et Egregii majores honorandi. Scripsi vobis pridie per quemdam nuncium de Sancto Salvatore, quod sperabam, post datam earum habere recedere absque expeditione aliqua transactis sex diebus. Verum cum pro hodierno die me disposuissem ad iter, et die precedente ivissem ad reverendissimum dominum patriarcham notificavisseque me predicto die recessurum esse, ex causis pridem ei notificatis, et insuper ut dignaretur vos communitatemque vestram committere serenissimo domino nostro, ac ipsam et me pro sepe dicto recessu prelibate majestati reddere justissime excusatos supplicassem etc., idem me instantissime est hortatus, ut vellem usque ad diem dominicum differre, saltem cum senserit prelibatum dominum nostrum et alia expediturum esse. Ego vero tum prefati hortatu, cum etiam, ne manibus vacuis redeam, sed potius quid vobis salutare ac jucundum optatumque mecum feram in tanta temporis frustratione et intolerabilibus vestris sumptibus, existimavi salutiferum fore illuc usque differre et ultra aliquantisper, si certissime expediendus ero; aliter die lune proxime sequuturo Deo duce discedam. Concordia sive unio injecta est practice, que diu tractata fuit inter prelibatum dominum nostrum, et dominum ducem Mediolanum (sic), adeo quod hiis pauculis sequentibus diebus

¹ publice factum?

² Die Wahl Martinus V. erfolgte in der That am 11. November.

exper¹ ambassiata Mediolanum, in qua nominati sunt tres nobilissimi viri, primus dominus episcopus¹ nuper creatus imperialis cancellarius mortuo priore, secundus dominus Brunorius de la Scala, tercius Comes Utinus. Et inter cetera, que facturos fertur, accepturi sunt a prelibato domino duce juramentum fidelitatis. Hec igitur diu tractata tanta negotia, cum plurimum prelibatum dominum nostrum tenuerint occupatum, nunc feliciter expedita, ad alia etiam infima sua expedienda negotia amodo ipsum manus inicere satis comode relaxabunt. Valete.

Constantie die Jovis 3. Februarii 1418.

Michael de Miliario
cum recomendatione.

A tergo = Spectabilibus et Egregiis viris Vicario, Consulibus, Consilio et communitati Civitatis Belluni majoribus honorandis.

¹ Ende in der Handschrift.

Zur Kritik von Peter Hafftiz' *Microchronologicon*.

Von J. Heidemann.

Unter den von Nibel gesammelten und im 1. Bande der 4. Abtheilung seines Codex diplomaticus Brandenb. veröffentlichten Quellschriften für die Geschichte der Mark Brandenburg befindet sich auch ein umfangreiches Annalenwerk unter dem Titel *Microchronologicon*, welches nach der von Nibel zum Abdrucke benutzten Handschrift vom Jahre 1411 an¹, nach anderen Handschriften von 1388 ab bis gegen das Ende des 16. Jahrhunderts Nachrichten über die Fürsten und Bewohner der Mark Brandenburg enthält. Ueber den Verfasser des Werkes Peter Hafftiz, welcher von 1560 bis 1574 an der Nicolaischule zu Berlin und dann von 1576 bis 1589 an der Petrischule zu Kölln an der Spree das Rektoramt bekleidete, sowie über die wissenschaftliche Thätigkeit und Zuverlässigkeit des Mannes sind bereits in dem Aufsatze über die Märkische Chronik des Engelbert Wusterwitz² Mittheilungen gemacht worden, auf welche hier verwiesen werden kann. In jenem Aufsatze wurde ferner dargethan, daß Hafftiz für den Zeitraum von 1388 bis 1423 die eben genannte Chronik in sein Werk aufgenommen und daneben für einzelne jener Jahre Angaben aus dem *Rerum Marchicarum Breviarium* von Andreas Angelus entlehnt habe. In den folgenden Blättern soll hier die Frage erörtert werden, woher die Nachrichten stammen, welche das *Microchronologicon* zu den Jahren 1426 bis 1592 darbietet.

Als Hafftiz seine Chronik zu schreiben begann, war sein Zeitgenosse Andreas Angelus, damals Prediger in Strausberg bei Berlin, nachdem er 1590 bis 1592 ebenfalls ein Lehramt in Berlin bekleidet hatte, mit dem Abschlusse eines umfassenden Geschichtswerkes über die Mark Brandenburg, der *Annales Marchiae Brandenburgicae*, beschäftigt³, welches 1598 zu Frankfurt a. O. bei Johann Hartmann in Folio auf Kosten des Verfassers gedruckt wurde. Aus dem Ma-

¹ Cod. dipl. Brand. IV, I, S. 47 bis 167. Diefem Abdrucke liegt ein Autographum des Verfassers vom J. 1597 zu Grunde.

² Forschungen zur Deutsch. Gesch. XVII, 530—538.

³ Ebenb. S. 527.

nuscripte dieses Werkes hatte Angelus bereits 1593 einen kurzgefaßten Auszug angefertigt und unter dem Titel *Rerum Marchicarum Breviarium* in Wittenberg bei Christoff Ain drucken lassen¹, wie er in der Vorrede des Buches sagt, „denen zu gute, so weit-leufftigere Schriften zu lesen nicht Lust oder Gelegenheit haben“. Er verfolgte mit dieser Publication aber auch den Nebenwed, die Hauptresultate seiner Forschungen über die brandenburgische Geschichte dem Publicum zur Prüfung und im Interesse seines Hauptwerkes zur Berichtigung darzubieten. „Bitte demnach alle und jede — so heißt es in der Vorrede — denen dies Werklein fürkömpt, so sie etwas haben, das zur Besserung meiner vorgedachten *Annalium March. Brand.* nüt und dienstlich, oder auch, das darin möchte zu corrigiren sein, das sie unserm Vaterland zu besondern Ehren, auch dem Werk selber zum besten, mich candido schriftlich oder mündlich dessen verstendigen und mir die hülfliche Hand darin unbeschweret reichen wollen“. Sein *Breviarium* war in der That das erste lesbare Handbuch der brandenburgischen Geschichte. Es beginnt mit dem Jahre 416 vor Chr. und endet mit dem 1. November 1592. Die Form des Werkes ist die annalistische, und fast alle einzelnen Angaben beginnen mit der Formel: *Anno Christi*“ oder „Im folgenden Jahre“. Der Inhalt ist ein mannigfaltiger und bunter, denn er umfaßt Nachrichten von dem Leben und den Thaten der brandenburgischen Fürsten, von Städte- und Klostergründungen, von Seuchen, Bränden, theuren und wohlfeilen Zeiten und dergl.

Durch dieses Werk angeregt faßte um 1595 Peter Haffitz, damals als Privatgelehrter in Berlin lebend, den Entschluß sich als Chronograph um die Mit- und Nachwelt Verdienste zu erwerben. Sein *Microchronologicon* erschien im Jahre 1595, wenn man diesen Ausdruck hier verwenden darf, denn Haffitz veröffentlichte sein Werk überhaupt nur handschriftlich, aber in der Weise, daß er dasselbe jährlich mehrere Male abschrieb, die einzelnen Exemplare an fürstliche und abliche Gönner und die Magistrate der brand. Städte verschenkte oder verkaufte und dabei je nach der Würde des Empfängers sein Werk kürzte oder erweiterte. Nach seinem um 1602² erfolgten Tode setzten Andere die Vervielfältigung seiner Chronik durch Abschreiben fort. Eine der Handschriften des *Microchron.*, welche die Königl. Bibliothek zu Berlin besitzt (Mnscr. in 4. Nr. 186), ist noch im Jahre 1724 angefertigt. Die märkischen Geschichtsforscher benutzten das Werk vielfach als Quelle, und G. G. Kistler schrieb es mit eigener Hand ab. Die Handschrift der eben genannten Bibliothek Mnscr. in 4. Nr. 24 enthält die Vorbemerkung: *Ex variis Manuscriptis*

¹ Das Buch umfaßt 179 Quartseiten und trägt auf dem Titelblatte die Jahreszahl 1593. Das hier benutzte Exemplar war der Königl. Bibliothek zu Berlin entnommen.

² In einer Handschrift der Breslauer Universitäts-Bibliothek (s. Nibel IV, I, 148) wird noch der 9. October 1601 erwähnt, was in dem oben erwähnten Aufsatze (Forsch. XVII, S. 530) übersehen ist.

Haffitz manu beati G. G. Kusteri Rectoris Berollensis. Niedel endlich sprach dem Microchr. den Werth einer originalen Quelle zu, indem er es in die 4. Abtheilung seines Cod. dipl. Brand. aufnahm. In der That machen dasselbe die Auszüge werthvoll, welche Haffitz der jetzt verlorenen Märktischen Chronik des Wusterwitz entnahm und in sein Werk einfügte. Damit aber dürfte auch so ziemlich das Lob erschöpft sein, welches dem Microschron. gebührt, denn der Haupttheil des Werkes, der die Jahre 1426 bis 1592 behandelt, hat keinen Anspruch auf einen Platz in der Reihe der märktischen Quellschriften. Bereits in dem Aufsätze über die Märktische Chronik des Wusterwitz hatte ich darauf hingewiesen, daß Haffitz diesen Theil seiner Chronik auf Grund des Breviarium von Angelus gearbeitet habe, insofern dieses Werk ihm den zu bearbeitenden Stoff angab. Dieses Urtheil, welches für Haffitz viel zu schonend und für die Art seiner Quellenbenutzung viel zu unbestimmt lautet, gründete sich auf die Vergleichung des Breviarium mit dem Abdrucke des Microschron. bei Niedel und nur einer ungedruckten Handschrift des Haffitz. Bei der Ungleichheit des Maasses der Mittheilungen in den verschiedenen Handschriften des Microschron. war die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß Haffitz in einzelnen Exemplaren seines Werkes ausführlichere Angaben veröffentlicht und vor allem mehr selbständig gearbeitet habe, als es in den zuerst genannten Handschriften der Fall war. Zu einem sicheren Urtheile über den Werth des Microschron. konnte daher nur die Vergleichung möglichst vieler Handschriften führen, und dazu bot die Königl. Bibliothek zu Berlin durch eine Collection von neun Handschriften die beste Gelegenheit dar¹. Außer diesen sind noch verglichen worden drei Handschriften, welche die Bibliothek des Magistrates zu Berlin besitzt², und ferner zwei andere aus dem Nachlasse Friedrich Nicolais, jetzt im Besitze der Erben Gustav Parthey's. Die Vergleichung hat hinsichtlich der Jahre 1426 bis 1592 fast durchgehends eine Uebereinstimmung der Handschriften mit dem Abdrucke bei Niedel³ und wesentliche Abweichungen nur am Anfange und Schlusse des Microschron. ergeben. Auf Grund dieser Thatsache nun muß das obige Urtheil dahin modificirt werden, daß der Abschnitt des Microschron. von 1426 bis 1592 nichts anderes ist als eine Wiedergabe des Breviarium von Angelus mit Auslassung einzelner Stellen, stilistischer Aenderung von anderen und mit Zusätzen, die entweder dem Autor selbst angehören oder von ihm anderen Schriften entlehnt sind. Den Beweis für diese Behauptung würde ein einfaches und überzeugendstes die Gegenüberstellung der Texte des Breviarium und Microschron. ergeben; der Umfang beider Schriften jedoch gestattet ein derartiges Verfahren an dieser Stelle

¹ Es sind die Handschriften in Fol. Nr. 23. 24. 28. 461. 475. 689, in Quart Nr. 24. 186. 187.

² In Fol. Nr. 4 und 5, in Quart Nr. 16.

³ Eine Reihe von Angaben, welche nur in einzelnen Handschriften sich vorfinden, hat Niedel seinem Abdrucke in kleineren Lettern beigelegt.

nicht, und es muß daher die Vergleichung demjenigen überlassen bleiben, welcher in die Lage kommt, Nachrichten aus dem bezeichneten Abschnitte des Microchron. benutzen zu müssen. Auch handelt es sich hier nicht etwa um eine erst mit Mühe und Kritik zu erweisende geschickte Verarbeitung des Breviarium durch Hassitz zu einem scheinbar neuen und selbstständigen Werke, sondern um eine handgreifliche, grobe und zweifellose Hinübernahme des Breviarium in das Microchron. und die Identität ganzer Partien beider Schriften. Zu diesen gehören die Abschnitte über die Jahre 1426 bis 1439, 1441 bis 1449, 1451 bis 1463 (mit Auslassung von einzelnen Notizen), 1465 bis 1470, 1472 bis 1500 (mit Zusätzen zu den Jahren 1486. 1488. 1499); und erst vom Jahre 1510 an mehrten sich die von Hassitz selbst herrührenden Erweiterungen und Zugaben. Die Abhängigkeit dieses Autors von dem Breviarium erstreckt sich aber nicht auf den Text allein, sondern auch auf die Quellenhinweise des Angelus, welche daher im Munde des Hassitz nichts sind als eitel Plunkerei.

Indem wir von den mit dem Breviarium gleichlautenden Abschnitten des Microchron. absehen, wenden wir uns zu der Frage, in welcher Weise Hassitz die Angaben jener Schrift abgeändert habe, und was von den von ihm gegebenen Erweiterungen seiner Quelle zu halten sei.

Eine der bemerkenswerthesten Aenderungen, welche er mit dem Stoffe des Breviarium vornahm, besteht in der Beseitigung aller Notizen, welche geeignet schienen, die von ihm ausgeschriebene Quelle zu verrathen. Angelus hatte nämlich in dem Breviarium auch über sich selbst und das Schicksal seiner Familie Mittheilungen gemacht und ferner seinem Werke dadurch den Charakter einer Strausbergischen Localgeschichte aufgeprägt, daß er oft von den Geschehnissen erzählte, von welchen seine Vaterstadt Strausberg im Laufe der Jahre betroffen worden war. Hassitz hielt es für gerathen, alle Angaben des Breviarium, welche Angelus und seine Familie betrafen, zu unterdrücken und die Notizen aus der Geschichte Strausbergs bis auf eine sehr geringe Zahl zu beschränken, dafür aber andere aufzunehmen, welche seinem Microchron. das Ansehen einer Chronik der Stadt Berlin verliehen. So meldete Angelus zum Jahre 1561: „In diesem Jahre am 16. Tage des Wintermonats (November) ist zu Straußberg geboren M. Andreas Engell, dieser Chronographien Autor“. Die letzten Worte konnte Hassitz in sein Werk natürlich nicht aufnehmen, aber er hätte den Verfasser des Breviarium nennen können, wie er so manchen anderen von den märkischen Geistlichen und Gelehrten erwähnt hat; indessen er zog es vor, die ganze Stelle zu unterdrücken, als scheute er sich des Mannes überhaupt zu gedenken, dessen Werk er sich aneignete. — Nur aus dem Bestreben des Hassitz, seine Quelle zu verdecken, ist ferner eine Aenderung zu erklären, welche er an einer Notiz des Breviarium zum 24. Juni 1569 vorgenommen hat. Angelus nämlich schreibt: „Am Tage Johannis Baptistae fing es an zu regnen und regnete also die ganze Erndts über, daß

auch groß Schade am Getreide geschach. Der Wein ward dermassen von vielfeltigem Regen verderbet, daß auch in allen Bergen vor Straußberg nicht über acht Tonnen zusammen gelesen wurden“. Bei Hassitz unter demselben Datum¹ lautet dagegen die Stelle: Anno Christi 1569 am Tage S. Johannis Baptistae fing es an zu regnen die ganze Erndte über, daß auch großer Schade am Getreide geschach, und ward der Weinwachs dermassen verderbt, daß man sich dessen wenig zu getrösten und zu erfreuen hatte“. Hier ist die für einen Straußberger Chronisten ganz angemessene und natürliche Hindeutung auf den schlechten Ertrag der Weinlese in Straußberg durch eine höchst triviale Phrase ersetzt, um die locale Färbung der Quellschrift zu verwischen. Die gleiche Absicht endlich muß man auch in dem Umstande erkennen, daß Hassitz, während er dem Breviarium eine ganze Menge durchaus unbedeutender Sachen nachschrieb, folgende die Stadt Straußberg betreffende Notizen seiner Quelle in dem Microchron. vollständig unterdrückte: 1451 wies Kurfürst Friedrich II. die Straußberger an, die jährliche Orbebe von 34 Schock böhm. Groschen fortan an die Rathhäuser zu Frankfurt a. D. zu bezahlen, denen er dieselbe verpfändet hatte; 1464 raffte eine Epidemie in Straußberg viele Menschen hinweg; 1486 am Egidiusstage verlieh Kurfürst Johann der Marienkirche zu Straußberg mehrere Renten und Zinsen; 1510 im November übergab Kurfürst Joachim I. der Stadt Straußberg das Gericht daselbst mit allen Zinsen, Renten, Ruthen und Gerichtsgesällen; 1515 verlieh ihr derselbe ein Zollprivilegium; 1521 am 14. October brach zu Straußberg im Hause des Bürgermeisters Belendorff Feuer aus, welches 28 Wohnhäuser in Asche legte; 1524 wurde in Straußberg die Marienkirche restaurirt und das Rathhaus erweitert; 1541 im Februar wurde der zu Straußberg geborene Matthias Schütze als der erste lutherische Prediger in seiner Vaterstadt angestellt; 1549 wüthete in Straußberg eine pestartige Seuche, und ebenso im Jahre 1575, in welchem 600 Personen starben, darunter Angelus' Eltern sammt seinen drei Brüdern und zwei Schwestern; 1584 forderte daselbst die Dräune unter den Kindern zahlreiche Opfer; 1588 am 28. Februar wurde von „vielen Reuten zu Straußberg“ ein seltsames Gestirn am Himmel beobachtet; 1588 am 22. Mai erkrank ein Zimmerman bei dem Baden in einem bei Straußberg belegenen See nach begangener grober Gotteslästerung; 1591 erhob sich die Straußberger Gemeinde gegen den Rath der Stadt, so daß die Landesregierung einschreiten mußte, um die Ruhe wiederherzustellen. Alle diese Notizen sucht man in dem Microchron. vergebens, als habe Hassitz sich vor dem Namen der Stadt Straußberg nicht minder als vor dem des Angelus gescheut. An ein absichtsloses Uebersehen jener Mittheilungen ist um so weniger zu denken, als Hassitz die denselben vorangehenden und nachfolgenden Angaben des Breviarium fast überall aufgenommen hat. Als Ersatz

¹ Niebel IV, I, 126.

für den Ausfall bot Hafftiz dem Leser zuweilen Nachrichten, welche Berlin betreffen. An Stelle der oben erwähnten Verleihung eines Privilegiums an die Stadt Strausberg durch Joachim I. im J. 1515 erzählt er von einem „Widerwillen“, welcher sich 1515 zwischen der Gemeinde und dem Rathe Berlins erhob¹ und von dem das Breviarium nichts meldet.

Wenn hinsichtlich der obigen von Hafftiz übergangenen Stellen Zweck und Tendenz unverkennbar sind, so ist es dagegen schwer zu ermitteln, aus welchem Grunde er andere Notizen des Breviarium übergang, die sich auf damals angesehene Persönlichkeiten in der Mark Brandenburg bezogen. Einzelne freilich mochten ihm nicht bedeutend genug scheinen, um einen Platz in seiner Chronik zu finden wie wenn er die Mittheilung seiner Quelle verschmähete: „1451 in Vigilia corporis Christi ist gestorben Eleuterus, Herr zu Cothbus, und im Kloster zu Cothbus begraben“. So wenig wie wir heute wird auch Angelus etwas Näheres über diesen Herrn Eleuterus gewußt haben, und ihre Aufnahme in das Breviarium wird nur erklärlich durch die Annahme, daß sie in den von Angelus oft citirten, bis jetzt verlorenen Annales Cothbusiani sich vorfand und mit anderen Notizen in jenes Werk übergang. Für Hafftiz mochte die Stelle zu unerheblich sein, um Berücksichtigung zu finden. Anders aber steht es mit den folgenden biographischen Notizen seiner Quelle, die sich in seinem Microchron. nicht vorfinden: 1525 am 28. März wurde zu Soltwedel Abbas Prätorius geboren, „ein sehr gelehrter Mann“, wie Angelus bemerkt (im übrigen Hafftiz persönlich sehr wohl bekannt)²; 1525 am 23. October ferrier wurde zu Frankfurt Christoph Sthymelius geboren, „der sich um Kirchen und Schulen wohl verdient gemacht“; 1515 Bartholom. Rademann, später Professor an der Universität zu Frankfurt und Erzieher des Kurfürsten Johann Georg von Brandenburg. 1579 am 13. Dec. starb der Domprobst Cölestinus zu Köln an der Spree, „ein sehr ehr- und geldgieriger Mann“, nach dem Urtheile des Breviarium. 1586 starben zu Frankfurt die ‘Professores et lumina Academiae’, wie Angelus sagt, Matthäus Hostus, Professor der griechischen Sprache, Wilhelm Hilden, der Herausgeber des Organon des Aristoteles, und Jacob Jocusus, Professor der Medicin; 1585 auch der oben erwähnte Rademann und 1573 Abbas Prätorius. Die Geburts- und Sterbejahre dieser Männer hat Hafftiz nicht genannt und bei der Erwähnung anderer die Urtheile des Angelus über dieselben nicht wiederholt. In seinem Berichte über Dr. Georg Sabinus, den ersten Rector der neu gestifteten Universität Rönigsberg, einen Schwiegersohn Melanchthons³, fehlen die Worte des Breviarium: „der bey dem Hauß Brandenburg seiner Geschicklichkeit halben in grossen Ansehen war“, wie dann auch später die Erwähnung seines Todes am 1. December 1560.

¹ Niebel a. a. D. S. 86.

² Ebd. S. 117.

³ Ebd. S. 106.

Daß die Richterwählung jener hervorragenden märkischen Gelehrten bei Hassitz auf bloßer Willkür in der Auswahl des Stoffes beruhen sollte, davon wird man sich schwerlich überzeugen, wenn man sieht, wie er sonst Schritt für Schritt dem Breviarium folgt und sogar alle in diesem enthaltenen seltsamen Himmelserscheinungen und Gespenstergeschichten nacherzählt. Ich vermuthe daher, daß sein Schweigen auf persönlichen, unfreundlichen Beziehungen zu jenen Männern, oder mindestens zu einigen von ihnen, beruhte und folglich als ein „hereditäres“ Schweigen bezeichnet werden darf. So gehörte der Jurist Dr. Kademann, welchem zu Ehren Angelus später in seinen Annalen¹ eine Stammtafel des Kademannschen Geschlechtes veröffentlichte, einer 1573 von dem Kurfürsten Johann Georg ernannten Commission an, welche die von dem Rektor Hassitz geleitete Nicolaischule in Berlin einer Prüfung unterwarf, die Zustände in derselben nicht tadellos fand, die Schule reformirte und in das zum grauen Kloster genannte Gymnasium umwandelte und ihren bisherigen Leiter nöthigte, wider Willen seinen Abschied zu nehmen. Es konnte daher keine freundliche Erinnerung sein, die der Name Kademann in Hassitz erweckte, weshalb er über denselben schwieg. Wilhelm Hilben ferner stand jenem Gymnasium als Rektor von 1581 bis 1586 vor und nahm somit eine Stelle ein, deren Verlust Hassitz niemals verschmerzt hat. Gegen Abblas Prätorius theilte Hassitz vielleicht die Antipathie, mit welcher die strenglutherische Partei in der Mark unter der Führung des Generalsuperintendenten Andreas Musculus jenem Vertreter einer besonderen theologischen Richtung begegnete², so daß er sich in der Frankfurter Universität trotz der Gunst des Kurfürsten Joachim II. nicht zu halten vermochte und nach Berlin übersiedelte, wofür der Kurfürst ihm ein Haus zur Wohnung überwies. Unter dem Nachfolger Joachims II., Johann Georg, gelangte die Partei des Andreas Musculus vollständig zur Herrschaft. — Von Hassitz' Beziehungen zu dem Domprobst Celestinus, über welchen Angelus ein so herbes Urtheil fällte, ist nichts bekannt. Hassitz scheint jenes Urtheil gebilligt zu haben, aber die Rücksicht auf den kurfürstlichen Hof gebot ihm über den Hofprediger zu schweigen. In dieser Hinsicht ist also das Microchron. als eine nach den persönlichen Lebensverhältnissen des Autors modificirte Bearbeitung des Breviarium zu bezeichnen.

Fragen wir nun weiter, was Hassitz zur Ergänzung und Erweiterung seiner Quellschrift Neues herbeigebracht hat, so begegnet uns zunächst eine Reihe von Zusätzen, welche man für missverständliche Auffassungen und verfehlte Deutungen der Worte des Breviarium erklären muß. Zum Jahre 1477 erzählt Angelus von einem verheerenden Einfälle des Herzogs Hans von Sagan in das märkische

¹ S. 282.

² Nähere Angaben über die berührten Lehrstreitigkeiten enthält die Biographie des Andr. Musculus von Spieder.

Obergebiet, durch welchen Frankfurt schwer zu leiden hatte, während die kleinen Orte Reppen und Drossen sich der Angriffe des Herzogs hinter ihren Mauern tapfer erwehrt und die Belagerer mit Verlust zurückschlugen. Angelus hebt diesen Erfolg der Städter mit der sprüchwörtlichen Redensart hervor: „da sie ihn dann (wie man sagt) mit heissem Drey von der Stadtmauer getrieben“. Hassig an dieser Stelle dem Breviarium wörtlich folgend nimmt den sprüchwörtlichen Ausdruck im eigentlichen Sinne und erzählt ohne weiteres Bedenken, die Einwohner von Drossen und Reppen hätten den Herzog von Sagan vertrieben „mit heissem Drey, so sie von der Mauer auf die Soldaten geschütt“¹. — Wenn ferner Angelus sich begnügt zu melden: „Anno Christi 1525 hörte man oftmals die Kreten in der Luft mit einander kriegen, und fielen auch etliche von ihnen todt herunter auf die Erde“, so bemerkt Hassitz dazu: „welchs sonder Zweifel des Aufschluffs und Tumults der auffrührischen Bauern, so dis Jahr darauff erfolgt, ein Fürspiel ist gewesen“². Ganz in derselben Richtung bewegt sich auch die Deutung eines im Breviarium zum Jahre 1590 erzählten natürlichen Vorganges. „Zu Blumberg bei Bernau — so schreibt Angelus — sind in diesem Jar drey Knechte in einen neugegrabenen Brunnen, ehe sie halb hinuntergekommen, erstickt und gestorben, das man zur Stunde nicht wissen kann, wie es mag zugegangen sein“³. Unbekannt mit den gefährlichen Eigenschaften der Grubengase wie seine ganze Zeit enthält sich Angelus, die Ursachen des für ihn überraschenden Vorganges zu erörtern; Hassitz dagegen ist kühn genug, sich in Vermuthungen über den Vorfall zu ergehen, und findet, „es habe ein Basiliskhe oder Unde alda seine Wohnung“⁴.

Die Befangenheit, mit welcher er seiner Quelle gegenüber steht, und die Ungeschicklichkeit, mit welcher er ihre Worte verwendet, üben zuweilen eine geradezu erheiternde Wirkung auf den Leser aus. Man ist zwar gewöhnt, Hassitz von vielen seltsamen und wunderlichen Dingen erzählen zu hören, aber dessen ungeachtet fühlt man sich überrascht durch die bedenkliche Simplicität eines Schriftstellers, welcher ohne einen Anflug von Zweifel schreiben konnte: „Es ist auch den 27. April (1547) ein groß Faß⁴ fa st eine stundenlang am Himmel gesehen, welches hernach herunter gefallen. Darauf ist Herr Johann Friedrich, Churfürst zu Sachsen, bei Mülberg an der Elbe geschlagen und gefangen, die Stadt Wittenberg belagert mit Verheerung und Verwüstung des Sachsenlandes“ u. s. w. Sieht man sich daraufhin seine Quelle an, so liegt seiner Darstellung des Mirakels folgender Satz des Breviarium zu Grunde: „Den 23. April (1547), welches war der Tag zuvor, ehe der Churfürst zu Sachsen, bey Mülberg an der Elbe von Keyserlicher Majestät Carolo V. gefangen ward, sah

¹ Niebel a. a. D. S. 72.

² Ebd. S. 90.

³ Ebd. S. 147.

⁴ Ebd. S. 109 und so auch in den Handschriften.

man einen grossen Stern fast ein stundelang, welcher darnach herunter fiel“. Auch dieser Bericht streift das Gebiet des Wunders, aber das Wundersame darin ist wenigstens in sich anschaulich und beziehungsweise, denn der sinkende Stern soll auf den bevorstehenden Fall des Kurfürsten hindeuten. Die unschöne Verwandlung des Sternes in ein Faß bei Hassitz macht unwillkürlich den Verdacht rege, daß sie dem Worte „fast“ hinter Stern ihren Ursprung verdanke, indem das Auge des Autors dadurch irretirt wurde.

Diese Stelle ist jedoch nicht allein durch den seltsamen Irrthum bemerkenswerth, welchen Hassitz bei ihrer Reproduction beging und in seinen Handschriften stetig wiederholte, sondern auch dadurch, daß sie uns eine besondere Art und Weise der Bearbeitung des Breviarium durch jenen Schriftsteller kennen lehrt. Angelus hatte nämlich dem auf die Schilderung der märkischen Verhältnisse gerichteten Zwecke seines Buches gemäß der Niederlage des Kurfürsten von Sachsen bei Mühlberg nur in einem Nebensatze seines Berichtes gedacht und damit offenbar Hassitz nicht genug gethan. Dieser hielt es vielmehr für geboten, umfassendere Nachrichten über den schmaltaldischen Krieg bis zur Rückkehr Karls V. nach Augsburg im Sommer 1547 in sein Werk aufzunehmen, und dem entsprechend trennte er die Stelle des Breviarium in einen besonderen und eben dadurch im Microchron. beziehungslosen Bericht über das vom Himmel herabgesunkene Faß und in einen zweiten über den Krieg von 1547. Bei diesem aber scheint es ihm wiederum vorwiegend auf eine Darlegung der Wirksamkeit des Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg angekommen zu sein, denn er berichtet, daß derselbe die Gemahlin des gefangenen Johann Friedrich, Sibylla von Jülich-Cleve, aus dem belagerten Wittenberg zum Kaiser geleitet habe, da sie dessen Gnade für ihren Gatten anflehen wollte; ferner daß sie von dem Kurfürsten von Brandenburg auch wieder nach Wittenberg zurückgeführt worden sei u. s. w. Diese Stelle ist jedoch nicht die einzige, welche zu beweisen vermag, daß ihm das Breviarium auch da als Directive diente, wo er den Anflug zu einer selbständigen Darstellung nahm. Aus der Angabe dieses Werkes: „Anno Christi 1483 (in welchem Lutherus am 10. November zu Eisleben geboren) war in Sachsen und hier zu Lande eine große Theurung“, machte er zwar nicht wie im obigen Falle zwei Sätze, aber er erweiterte die eingeschaltete Notiz über Luther durch eine allgemein gehaltene Schilderung von dessen Wirksamkeit um mehr als das Dreifache¹. Dagegen ließ er es sich nicht entgehen, die Mittheilung des Breviarium: „Anno Christi 1530 (in welchem die Augspurgische Confession Keyserlicher Majestät Carolo V. ist übergeben worden) ist Margareta — Joachims I. Tochter, Herzog Georg in Pommern vermählt worden“, in zwei besondere Berichte zu scheiden², deren einer sich auf die Vermählung bezieht, während der andere über die

¹ Niebel a. a. D. S. 74.

² Ebend. S. 94.

Vorgänge in Augsburg handelt. Ein derartiges Verfahren brachte es mit sich, daß Hassitz bald hier bald da in Relativ- und sonstigen Nebenfügen Bemerkungen in den Text seiner Quelle einschaltete, die zum Theil als unwesentliche Erweiterungen, wie in den zuletzt genannten Beispielen, zum Theil als bemerkenswerthe Ergänzungen anzusehen sind. So meldet er¹, über den Bericht des Breviarium hinausgehend, hinsichtlich des Brandenburgischen Bischofs Hieronymus Schulz, des ersten Vorgesetzten, mit welchem 1517 Luther zu thun bekam, daß derselbe ein überaus beredter Mann gewesen sei, weshalb ihn der Kurfürst Joachim I. von Brandenburg auch vielfach als „Orator und Legat“ verwendet habe. — Zu dem Berichte vom Tode des genannten Kurfürsten am 11. Juni 1535 fügt er hinzu, der Kurfürst sei kurz zuvor von der Jagd krank in das Hoflager zurückgekehrt²; die Anzeige von der Geburt des Markgrafen Georg Friedrich von Anspach am 5. April 1539 begleitet er mit den Worten: „ist regirender Herr daselbst“³; das Breviarium berichtet zum Jahre 1563 von einem Sturm, welcher die Kirchtürme zu Stendal und Seehausen stark beschädigte; Hassitz ergänzt, daß durch denselben Sturm auch die Marienkirche zu Berlin ihrer Thurmspitze beraubt worden sei⁴. Andere seiner Zugaben sind topographischer Natur, Angaben der Ortsentfernungen (aber von Berlin, nicht von Strausberg aus)⁵, Münzreducirungen⁶ und dergleichen. Daneben aber fehlt es auch nicht an Erweiterungen — vornehmlich bei der Erzählung von Wundern und sensationellen Vorfällen —, welche der ausmalenden Phantasie des Hassitz ihren Ursprung verdanken und deutlich den Standpunkt eines Autors verrathen, der nicht Selbsterlebtes oder Selbsterforschtes mittheilt, sondern sich Mühe giebt, über schon Gesagtes noch etwas Besonderes zu äußern. Bei dem Mangel an realer Sachkenntniß, der Hassitz charakterisirt, kann es daher auch Niemanden befremden, daß dieser Autor so überaus leicht in Irrthum verfiel und in Namen- und Zahlenangaben, wie jetzt die Vergleichung seines Microchron. mit dem Breviarium erweist, nicht wenige Fehler beging. So berichtet er⁷, daß am 6. Juni 1554 zu Frankfurt a. D. der Dr. Hieronymus Schunsius gestorben sei, „ein fürtrefflicher, gelehrter, berühmter und gerechter Jurist“. Ein Historiker, der im Interesse einer Gelehrtengeschichte, durch jenes Lob angeregt, es unternähme, über Herkommen, Leben und Schriften des Dr. Schunsius Näheres zu ermitteln, würde auch bei dem größten Fleiße und im Besitze des umfassendsten Quellenmaterials nicht das Geringste über denselben in Erfahrung bringen, denn das Breviarium belehrt uns, daß es sich gar nicht um einen Dr. Schunsius handelt, sondern um den Genossen Luthers Dr. Hieronymus Schurf, welchem Angelus mit

¹ Niebel a. a. D. S. 88.

² Ebd. S. 90.

³ Ebd. S. 96.

⁴ Ebd. S. 122.

⁷ Ebd. S. 116.

⁵ Eb. 73.

⁶ Eb. 72.

Recht das obige Lob spenden durfte. — Nach den *Annales Gothasiani* berichtet Angelus, daß 1468 „am Gorgonijustage oder auff dem neunenden Tag des Herbstmonates“ (9. September) ein großer Brand fast die ganze Stadt Rottbus in Asche legte. Ungeachtet dieser umständlichen Datirung nennt Hafftiz¹ doch als den Tag des Brandes den 4. September. — Der erstere ferner erwähnt des Ablebens des ersten Herzogs von Preußen Albrecht im Jahre 1568 zu Tapiau (bei Königsberg); der andere nennt den Ort Tapsaw². — Bei einer solchen Art der Verwendung seiner Quelle ist es begreiflich, daß Hafftiz auch die notorischen Irrthümer derselben nicht nur wiederholte, sondern durch seine Nachlässigkeit sogar vergrößerte. Ein sehr bezeichnendes Beispiel davon ist seine ebensowohl gegen die geschichtliche Wahrheit überhaupt wie gegen den Wortlaut des *Breviarium* niedergeschriebene Mittheilung, daß im Jahre 1440 die Bürgerschaft Berlins sich gegen den Kurfürsten Friedrich empört habe und in Folge dessen um ihre politische Selbständigkeit gekommen sei³. Die Stelle des *Breviarium*, welche dieser Mittheilung zu Grunde liegt und zugleich erst die übrigen von Hafftiz zum Jahre 1440 gegebenen Nachrichten verständlich macht, lautet folgendermaßen: „Anno Christi 1440 (in welchem auch die edle Kunst der Buchdruckerey in Deutschland erfunden) hat sich die Bürgerschaft zum Berlin wider den Raht daselbst empöret und sind dadurch um ihre Freyheit gekommen, denn Marggraff Friedrich der Churfürste hat die Stadt eingenommen und ein Schloß dar- ein gebauet. (Etliche setzen das folgende Jar. Aber das es im folgenden Jar nicht geschehen, schließe ich daraus, weil Marggraff Friedrich — damals schon todt gewesen. Denn wie ein Brieff Marggraffen Friederichen, des Churfürsten Sohn, im 1440 Jar Mittwoch nach S. Francisci gegeben an die Straußbergischen, darin ihnen auff- erlegt wird, auf die Mittwoch nach St. Lucä zum Berlin zu erscheinen und die Erbhuldigung zu thun, ausweist, so ist ja Marggraff Friedrich der Churfürst nicht allererst 1441, sondern 1440 gestorben. Der Brieff sol von Wort zu Wort in den grossen Commentariis⁴ gesetzt werden)“. Angelus bewegt sich hier in der irrigen Annahme, daß der erst im Jahre 1442 ausgebrochene Zwist der Städte Berlin und Kölln an der Spree, welcher dem Kurfürsten Friedrich II. die Handhabe zu einer folgenreichen Einmischung in die städtischen Angelegenheiten bot⁵, bereits in das Jahr 1440 falle, und er sucht seine Meinung sogar durch urkundliche Gründe zu stützen. Hafftiz, von

¹ Nibel a. a. D. S. 68.

² Ebend. S. 126. Andere Abweichungen von dem *Breviar.* sind viel- leicht auf die unleserliche Schrift des Hafftiz zurückzuführen. So nennt das *Microchron.* (Nibel S. 99) den ersten lutherischen Prediger in Rottbus Lud- derus, das *Breviar.* aber Ebdide; Hafftiz muß also Ludacus geschrieben haben.

³ Ebend. S. 62.

⁴ Gemeint ist sein größeres Werk, die *Ann. March. Brand.*

⁵ Vergl. Sibicin, *Diſt.-dipl. Beiträge* III, 117 u. fg.

dem Beweise vollkommen überzeugt, folgt ihm daher blindlings, macht aber auf eigene Hand aus der Erhebung der Bürgerschaft gegen den Rath eine Empörung derselben gegen den Kurfürsten. Nach einer Schilderung des Schloßbaues in Kölln an der Spree und dessen Folgen berichtet er dann ferner: „Eben in demselben Jahr (1440) ist die übliche Kunst der Druckerei erfunden und Marggraff Friedrich, Churfürst zu Brandenburg, gestorben, wiewohl Justus seinen Tod ins folgende Jahr setzt. Aber aus gewissen Documentis und brieflichen Urkunden ist offenbar, daß er im 40. Jahre gestorben“. Alle diese Notizen beruhen, wenn auch Hassitz selbständig den Chronisten Justus nennt, ausschließlich auf den oben mitgetheilten Worten des Breviarium. Wenn Hassitz von Documenten und Urkunden im Plural redet, so ist das in seinem Munde nichts als eine bloße Redensart, und man kann sicher sein, daß er Urkunden über Friedrich I. weder gesucht noch gesehen hat. Denn seine Mittheilungen über diesen Kurfürsten würden sonst anders ausgefallen sein. — Berichtigungen des Breviarium aus einer anderweitigen Ueberlieferung sind in dem Microchron. überhaupt so selten, daß ich augenblicklich nur eine anzugeben vermag, und die betrifft leider nur eine Gespenstergeschichte. Nach dem Breviarium sah man im Jahre 1559 nicht weit von Berlin 15 Männer ohne Köpfe Hafer mähen; nach Hassitz¹ aber trug sich dies Wunder zu „auff dem großen Leuche“ bey Belling an der Fehre“, d. h. bei dem heutigen Fehrbellin in der Gegend von Rathenow. — Eine überraschende Sorglosigkeit in den Zahlenangaben bekundet Hassitz sogar in Berichten, welche seine eigene Person mitbetreffen. 1561 erschienen in Berlin der Bischof von Zaltynthus Johannes von Farnese und ein Jesuit, um den Kurfürsten Joachim II. zur Beschickung des 1562 wieder zu eröffnenden Concils zu Trident einzuladen. Der Kurfürst nahm die Gelegenheit wahr und veranstaltete eine Disputation zwischen jenen Geistlichen und seinen Theologen, von denen er zu diesem Zwecke Johannes Agricola, den Professor Abdias Prätorius von der Frankfurter Universität und Peter Hassitz berief. Die Disputation fand am 2. Februar 1555 berichtet², obgleich in dem letzteren Jahre von einer derartigen Einladung nicht die Rede sein konnte.

Es erübrigt hiernach noch, auch diejenigen Zusätze des Hassitz zum Breviarium zu charakterisiren, welche er nicht durch bloßes Dehnen und Deuten seiner Quelle gewann, sondern entweder einer

¹ Nidel a. a. D. S. 120.

² Deuche oder Luch = Sumpfwiese.

³ A. a. D. S. 117. Hassitz bezeichnete den Jesuiten als einen spitzfindigen Kopf, den Bischof aber mit der Bemerkung: ut pari ipsius dicam, als einen indoctus Alherus per omnes gradus comparationis. Das Wort pari im obigen Satze hat keinen Sinn; jedoch läßt nur der Abdruck bei Nidel den Hassitz unklar reden, denn andere Handschriften des Microchron. haben richtig: ut pace ipsius dicam, so daß der Satz wörtlich „mit Beruhung“ entspricht.

anderen mündlichen oder schriftlichen Quelle oder seiner persönlichen Erfahrung verdankte. Sie betreffen fast ausnahmslos Berlin und das brandenburgische Fürstenhaus. Es ist selbstverständlich, daß Haffitz bei seinem langen Aufenthalte in der märkischen Hauptstadt Mancherlei sehen und erfahren mußte, was der Aufzeichnung in einer Chronik werth war; aber man würde sich der Täuschung aussetzen, wenn man in seinem Microchron. Aufschlüsse über die Politik der brandenburgischen Regenten, ein verständnißvolles Urtheil über Stadt und Land oder auch nur Aeußerungen einer wie immer gearteten individuellen Auffassung der Dinge erwartete. Seine Darstellung erstreckt sich wohl in die Breite, steigt aber nie in die Tiefe, wo die wirkenden Ursachen zu suchen sind, sondern fast nur den äußerlichen Verlauf der Ereignisse und Handlungen ins Auge. Sein Microchron. berichtet daher, in welchen Jahren Brand, Sturm oder sonstige Unglücksfälle die Stadt Berlin, ihre Kirchen und ihr Rathhaus betroffen haben, wann Mißwachs und theure Zeiten gewesen, welche fremden Fürsten zu den Hochzeits- und Tauffesten am Berliner Hofe sich einfanden, mit welchen Förmlichkeiten und an welchem Orte die gestorbenen Mitglieder der kurfürstlichen Familie bestattet wurden, wie man sich bei den Turnieren und Volksfesten in Berlin vergnügte u. dergl. Haffitz hat ferner in einzelnen Handschriften die Geschichte des Rostäuscher Hans Kohlhase aufgezeichnet, welche durch das Dichtertalent Heinrichs von Kleist so populär geworden ist, und die martervolle Hinrichtung des jüdischen Kaufmannes Rippold zu Berlin im Jahre 1573 beschrieben.

Diese Zusätze haben eine gewisse Bedeutung für die Geschichte Berlins und des brandenburgischen Hofes. Sobald aber Haffitz eine Schilderung der politischen Verhältnisse oder eine Charakterzeichnung der Landesfürsten unternimmt, giebt sich auch sofort die Unzulänglichkeit seiner Ermittlungen über dieselben wie seines Urtheiles kund. Der erste größere Abschnitt, den er selbständig den Mittheilungen des Breviarium hinzufügte, betrifft die Thaten und Tugenden des Markgrafen Albrecht Achilles¹, welcher 1470 seinem Bruder Friedrich II. in der Regierung des Kurlandes folgte. Es ist bekannt, daß derselbe nach wenigen Jahren die Verwaltung der Mark seinem Sohne Johann überließ und dieser sich bald in schwere Kämpfe mit den benachbarten Fürsten und in einen bedrohlichen Conflict mit den märkischen Ständen verwickelt sah. Diese Verhältnisse darzulegen war eine dringende Pflicht, wenn auch eine nicht leichte Aufgabe des märkischen Chronisten. Wer jedoch bei Haffitz Aufschlüsse über jene bemerkenswerthe Epoche der brandenburgischen Geschichte sucht, wird dessen Microchron. arg enttäuscht bei Seite legen, denn es schildert nur die rittermäßigen Tugenden des Markgrafen Albrecht Achilles und seine Händel mit Nürnberg und den bairischen Fürsten bis um das Jahr 1460; und Haffitz geht dann zu den Mittheilungen des Bre-

¹ Riebel a. a. D. S. 69 u. fg.

viarium mit der Wendung zurück: „Daß ich aber in diesem Theil nicht möge zu lange verharren, hat Marggraß Albrecht — Churfürst zu Brandenburg — einen Krieg angefangen mit den Herzogen in Pommern“ u. s. w. Ueber die Verhältnisse der Mark Brandenburg schweigt er, indem er nur das Broviarium reden läßt. Glücklicher Weise hat er selbst die Gründe seines seltsamen Verfahrens verrathen, indem er angiebt, daß für den von ihm gelieferten Abschnitt über Albrecht Achilles die Commentare des Aeneas Sylvius seine Quelle waren¹, und diese reichen nur bis zum Jahre 1463. — So wenig wie über Albrecht, haben ihm über Joachim II., seinen Zeitgenossen, dessen er nicht selten in selbständigen Berichten gedenkt, besondere märkische Quellen zur Benützung vorgelegen. Dies ergibt sich namentlich bei der von ihm versuchten Erörterung der für alle damaligen Bewohner der Mark wichtigen Frage, warum der protestantische Joachim II. 1546 sich nicht an dem Kampfe seiner Glaubensgenossen gegen den Kaiser und die Katholiken betheiligt habe, zumal da der Landgraf Philipp von Hessen persönlich in der Mark erschien, um den Kurfürsten zu einem Bündnisse mit Hessen und Kursachsen zu bewegen. Wie wir heute aus v. Ranke's Genesis des Preuß. Staates² entnehmen können, wurde Joachim II. zu einer neutralen Haltung während des Schmalkalbischen Krieges vor allem durch sein wenig freundliches Verhältniß zu dem Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen und durch seine reichsfürstliche Hochachtung für Karl V. und das Haus Oesterreich bewogen. Diese machte ihn bedenklich, überhaupt die Waffen gegen den deutschen Kaiser zu erheben; eine Vergrößerung Kursachsens aber widersprach so sehr dem brandenburgischen Interesse, daß Joachim II. ohne Zögern die Sache der Religion dem Gesichtspunkte der Politik unterordnete. Motive anderer Art für das Verhalten des Kurfürsten hat Haffitz angegeben³. Nachdem er zunächst der Unterredung desselben mit Philipp von Hessen auf der Lothauer Haide bei Jüterbock gedacht, läßt er jenen das Anerbieten eines Bündnisses mit Hessen und Sachsen mit den Worten ablehnen: „So bitte er zum fleißigsten, man möchte ihn in die Verbündniß nicht so hart nötigen und zwingen, denn wenn das Unglück zuschläge (wie mans sich vermuten mußte), daß dies Spiel einen widerwertigen Ausgang hette und der Keyser die Ueberhandt behielte, so hetten sie an ihm einen Friedemacher, welcher den zornigen Siegesfürsten zufrieden sprechen, die Brücke niddertreten, den überwundenen Gnade erwerben und sie widder auslönen könnte“. Es ist schwer zu glauben, daß Joachim II. so bestimmt die Niederlage der Protestanten vorhergesehen und bereits vor dem Beginne des Krieges den Fürsten von Sachsen und Hessen seine guten Dienste als „Friedemacher“ angeboten habe. Die Worte,

¹ Er citirt dies Werk unter der Bezeichnung: Aeneas Sylvius in sua Europa, welchen Titel die Ausgaben von 1490 und 1699 führen. Auch des Antonius Sabellius (gest. 1506) gedenkt er S. 71.

² I, S. 163—165.

³ Niebel a. a. D. S. 106.

welche Hafftiz ihm in den Mund legt, sind ohne Zweifel nach Maßgabe der späteren Ereignisse und entsprechend der vermittelnden Thätigkeit des Kurfürsten frei concipirt, worüber an sich nicht weiter mit dem Chronisten zu rechten ist. Es ergibt sich dann aber, worauf es hier besonders ankommt, daß seine Nachrichten über die Verhandlungen auf der Lochauer Haide der quellenmäßigen Grundlage entbehren und für die historische Forschung allen Werth verlieren.

Unter den sonstigen von Hafftiz benutzten Quellen sind noch folgende nachweisbar oder vermuthungsweise zu nennen. Die bekannte Erzählung, daß der Kurfürst Johann Cicero vermöge seiner großen Rednergabe einst Frieden zwischen den zum Kriege gerüsteten Königen von Ungarn und Polen gestiftet habe, führt Hafftiz auf eine Mittheilung Melancthons zurück, der dieselbe unter Berufung auf den Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen als seinen Gewährsmann „mit großer Lust in publica lectione“ vorzutragen pflegte¹. — Eine eingehendere Darstellung ferner als das *Breviarium* widmete Hafftiz der in Berlin 1510 an 38 Juden vollzogenen Hinrichtung wegen Entweihung von Hostien, Christennord und dergl. Die von ihm hierbei benutzte Quelle ist ohne Zweifel eine unter dem Titel „Historia von der Juden erschrecklicher Uebelthat“ erschienene Schrift, welche auch Angelus nicht bloß seinen Mittheilungen zu Grunde legte, sondern 1598 in seinem Annalenwerke sogar vollständig abdrucken ließ². Auch die Volkspoesie hatte sich des Gegenstandes bemächtigt, denn Angelus berichtet³: „Es hat auch damals einer mit Namen Jacob Winter ein Lied von dieser Geschichte gemacht und zum Druck verfertigt, welches ich, weil mans nicht viel mehr findet, dem günstigen Leser zu gute auch hierher setzen will“. — Aus einer besonderen Schriftquelle endlich muß die von Hafftiz mitgetheilte, an sich nichtsagende Erzählung von einem bösen Geiste entnommen sein, der dem Mainzer Erzbischof Albrecht, dem Zeitgenossen Luthers, in Gestalt einer Raze gedient haben soll⁴. In diesem Abschnitte kommen nämlich Wortformen einer älteren Sprachbildung vor, deren sich Hafftiz in seinem *Microchron.* sonst nicht bediente, wie: do für da, hefft für hatte, Ruge für Ruhe, kumpt für kommt, Geschwurm für Schwarm, furdern für fordern und andere. Die Erzählung scheint aus einem Buche abgeschrieben zu sein, welches die Wirksamkeit des Kurfürsten Albrecht schilderte und wahrscheinlich zu Luthers Zeiten erschienen ist. Bei der Hinübernahme derselben in sein *Microchron.* übte Hafftiz die ihm eigene Fertigkeit des Abschreibens in der Weise, daß er sich nicht einmal Mühe gab, die Archaismen seiner Quelle zu beseitigen und in seinem Werke eine Gleichheit der Diction herzustellen. Im Uebrigen bemerkte schon Kiebel⁵, daß die obige Erzäh-

¹ Kiebel a. a. D. S. 75.

² S. 269—277.

³ Ann. S. 277.

⁴ Kiebel a. a. D. S. 107.

⁵ Ebenb. S. 108.

lung in sehr vielen Handschriften fehle, was durchaus richtig ist; sie fehlt aus leicht erklärlichen Gründen in den für den Berliner Hofkreis bestimmten Exemplaren, unter anderen auch in demjenigen, welches Hassitz dem Kurfürsten Joachim Friedrich 1598 widmete. Dagegen hielt es Hassitz für unverfänglich, dem Rathe von Templin, dem die von Niebel abgedruckte Handschrift gewidmet war, zu erzählen, daß ein Mitglied des Hohenzollernschen Hauses mit bösen Geistern in Verbindung gestanden habe.

Ziehen wir nun das Resultat dieser Erörterungen, so ergibt sich, daß das *Microchron.* im Wesentlichen aus der Märkischen Chronik des Engelbert Wusterwitz und dem *Breviarium* des Angelus besteht und erst vom Jahre 1593 ab eine selbständige Arbeit des Hassitz durch die Zugabe von einzelnen Notizen wird, welche in dem knappen und farblosen Tone des *Breviarium* fortgeführt sind. Hinsichtlich der Jahre 1426 bis 1592 hat Hassitz ein fremdes literarisches Eigenthum in solcher Weise für seine Zwecke verwendet, daß sein Verfahren ein Plagiat im vollen Sinne des Wortes genannt werden darf. Wie wenig er im Ganzen auch selbständig für das *Microchron.* gethan hat, so hat er doch bestimmt und dreist sich selber das Verdienst der historischen Forschung für jenes Werk zugeschrieben, denn in der Vorrede zu einer dem Brandenburgischen Prinzen Christian Wilhelm gewidmeten Handschrift¹ führt er aus, daß, wie sein seliger Vater, der in Berlin geboren und erzogen sei, in der Mark viel gesehen und verzeichnet habe, so habe auch er selbst darin 50 Jahre hindurch „viel observirt“ und von seinen Discipeln, die in kurfürstlichen Aemtern oder als Präceptoren bei dem Adel oder als Schreiber in den Städten und Flecken jetzt fungirten, „allerhand glaub- und denkwürdige Nachrichten“ eingezogen. Die Empfänger seiner Handschriften konnten also keiner anderen Meinung sein, als daß sie ein von Hassitz selbst verfaßtes Werk in die Hände bekämen, und sie werden dem entsprechend ihren Dank und ihre Belohnung bemessen haben. Hassitz erndtete also ein, was einem Anderen zu empfangen gebührte. Sein Verfahren erscheint um so widerwärtiger, je mehr er sich mit seiner Schrift an die höchsten Personen des Landes, den Kurfürsten und die Mitglieder der kurfürstlichen Familie herandrängte und in langen salbungsvollen Vorreden von dem religiösen und moralischen Werthe geschichtlicher Studien handelte.

Sobald man die Art der Entstehung des *Microchron.* erwägt, wird man auch manche dieser Schrift anhaftende Eigenheiten begreiflich finden. Zu diesen gehört vor allem die nur handschriftliche Bervielfältigung und Verbreitung, die das Werk erfahren hat. Früher nahm man an, daß Hassitz persönlich arm gewesen sei und die Kosten einer Publication seines *Microchron.* durch den Druck nicht habe bestreiten können, ferner daß es ihm nicht gelungen sei, einen Verleger zu finden. Indessen ist es eine auffallende Erscheinung, daß Hassitz in

¹ Handschr. der Königl. Bibl. zu Berlin Fol. Nr. 24.

keiner seiner vielfach modificirten Vorreden über die Ungunst seiner Verhältnisse und den Mangel eines Verlegers Klage führt, was ihm doch nahe genug lag, wenn er wirklich die Absicht gehabt hätte, sein Werk durch den Druck bekannt zu machen. Und sollte sich denn unter allen seinen Gönnern nicht einer gefunden haben, der die Kosten des Druckes zu übernehmen sich bereit erklärt hätte, wenn er darum gebeten worden wäre? — Ich vermute daher, daß Hassitz von vorn herein gar nicht den Plan gehabt habe, sein *Microchron.* drucken zu lassen, da sonst die von ihm begangene Täuschung ohne Zweifel bald entdeckt worden wäre. Als Handschrift vertrieben und in die fürstlichen und städtischen Archive aufgenommen, entzog sich dagegen das Werk leicht der öffentlichen Controle; und diesem Umstande dürfte es auch zuzuschreiben sein, daß Angelus in der Vorrede zu seinen *Annalen* 1598 nicht von dem Rechte der öffentlichen Anklage gegen Hassitz wegen Verwendung seines *Breviarium* Gebrauch machte.

Eine andere Absonderlichkeit der Schrift des Hassitz liegt in ihrem ungewöhnlichen Titel *Microchronologicicon* oder auch *Microchronicon*, wie ihn einige Handschriften führen, ohne sich wesentlich von anderen zu unterscheiden, die den ersteren an der Spitze tragen. Die Titelnamen indes verlieren sofort den Charakter des Ungewöhnlichen, sobald man berücksichtigt, daß das *Breviarium* Hassitz' Hauptquelle war und dessen Name von ihm durch eine Gräcisirung versteckt wurde. Die Unselbständigkeit und Entlehnung der Bezeichnung *Microchron.* ergibt sich auch daraus, daß sie ebenso unpassend für Hassitz Chronik, wie der Name *Breviarium* zweckentsprechend für das Buch des Angelus gewählt worden ist. Das letztere stellt nämlich in allen seinen Theilen einen kurzen Auszug aus dem großen *Annalenwerke* desselben Autors dar und giebt auszugsweise auch die in dieses Werk aufgenommenen Abschnitte der *Märkischen Chronik* von E. Wusterwitz wieder; das *Microchron.* dagegen ist nicht ein Auszug aus einer umfassenderen Schrift desselben Verfassers und giebt sogar jene *Märkische Chronik* in einer viel vollständigeren Weise wieder als Angelus *Annalen*. Gerade die auf Grund jener Quelle niedergeschriebene sehr detaillirte Darstellung der *Märkischen Geschichte* um die Wende des 14. Jahrhunderts, die einen sehr erheblichen Theil des ganzen *Microchron.* bildet, macht es unwahrscheinlich, daß Hassitz aus sich selbst und ohne Rücksicht auf das *Breviarium* seiner Schrift den Titel eines kurzen Zeitbuches gegeben habe.

Das *Microchron.*, dessen Verfasser sich als ein schwacher Kopf und bedenklicher Charakter enthüllt, muß demnach als eine unerfreuliche Erscheinung in der älteren historischen Literatur der Mark Brandenburg bezeichnet werden. Den Werth einer für die märkische Geschichte bedeutsamen Quelle, den Kiedel dem Werke durch Aufnahme in den *Codex diplom. Brandenb.* zuerkannte, können nur noch jene Abschnitte für sich in Anspruch nehmen, in denen entweder der ältere Chronist Wusterwitz oder Hassitz selber redet.

Ueber die im Schloß Spiez wiedergefundenen Schriften
des weimarischen General-Majors und französischen Ge-
neral-Lieutenants Johann Ludwig von Erlach von Castelen,
Gouverneurs der Festung Breisach.

Von August v. Gonzenbach.

Der General Johann Ludwig von Erlach von Castelen starb
am 26. Januar 1650 in Breisach.

Seine Frau, auch eine geborene von Erlach, zog mit ihren drei
Töchtern Catharina Susanna, Maria und Johanna Lohsa nach Schloß
Castelen, das sie ihrem Manne zugebracht hatte. Die Leiche des
Generals wurde seinem Wunsche gemäß in der Kirche zu Schinznach,
der Pfarrkirche von Castelen beigesetzt, wo ihm die Wittwe ein schön-
es Denkmal errichten ließ.

Bei diesem Anlaß sind auch die vom General hinterlassenen
Schriften nach Castelen gebracht worden; zweifelsohne in guter Ord-
nung — da in des Generalgouverneurs Canzlei eine musterhafte Ord-
nung geherrscht hat. — Die Wittwe folgte fünf Jahre später 1655
ihrem seligen Manne im Tode nach.

Schloß Castelen kam in Folge dessen in den Besitz der drei
Töchter, von welchen beim Tode der Mutter noch keine verheirathet war.

Daß diese sich um die hinterlassenen Schriften des Generals
nicht sonderlich bekümmerten, ist selbstverständlich — daher, wie Röse
erwähnt, einzelne Urkunden zerrissen und von Mäusen benagt wor-
den sein mögen¹.

Daß der General aber dieselben in bester Ordnung hinterlassen
habe, dieses bezeugt der Herausgeber der Mémoires historiques con-
cernant le Général d'Erlach, Gouverneur de Brisach etc.
Herr Albrecht von Erlach von Spiez, und daß dieselben heute noch
sehr gut erhalten sind, davon kann sich jeder überzeugen, der dieselben
besichtigt.

Da alle drei Töchter des Generals sich außer Landes verheira-
theten, so stand seit dem Jahr 1659 das Schloß Castelen mit seinen
literarischen Schätzen von seinen Eigenthümern verlassen da.

¹ Siehe Röse, Herzog Bernhard der Große Bd. II, Vorwort S. IV.

Zuerst hatte sich im Jahr 1656 Maria verheirathet mit dem schwedischen Obersten Axel von Taupadel aus dem Hessischen — dem Sohn des Generalleutenants und Kriegsgefährten ihres Vaters Georg Christoph von Taupadel.

Im Jahre 1659 verheirathete sich Catharina Susanna mit dem Freiherrn Johann Caspar von Döringenberg zum Hirzberg ebenfalls im Hessischen, und im gleichen Jahre noch Johanna Popsa an den Freiherrn Johann Friedrich von und zum Stein, churpfälzischen Kammerherrn.

Die Freifrau von Döringenberg hatte zwei Kinder, einen Sohn Wilhelm Ludwig, Herrn zu Wildenstein und Hirzberg, und eine Tochter Charlotte Sophie, welche den Herrn Georg von Nievesel, Freiherrn zu Eisenach und Hermannsburg, ehlichte.

Diese beiden Kinder ihrer verstorbenen Schwester Catharina Susanna, Freiin von Döringenberg, setzte die Frau von Stein mittelst Testaments vom 20. Aug. 1701 zu $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ als ihre Erben ein, sich bei diesem Anlaß zum letzten Mal als Frau von Castelen und Auenstein unterschreibend.

Dreißig Jahre später, am 11. Jan. 1732, hat die Regierung von Bern Schloß und Herrschaft Castelen von Johann Ludwig Nievesel, Freiherrn zu Eisenach und Hermannsburg, königlich schwedischem und hochfürstlich Hessen-Casselschem geheimen Kriegsrath, im Namen der übrigen Erben handelnd — für die Summe von 90000 Thaler oder 21600 Louisdor und 400 Louisdor Trinkgeld angekauft und einen Amtssitz daraus gemacht.

Bei diesem Anlaß wurden die mehrerwähnten hinterlassenen Schriften des Generals Johann Ludwig von Erlach von Castelen durch den damals regierenden Schultheißen Hieronimus von Erlach von Hindelbaek behändigt.

Durch dessen Sohn aber, den Schultheißen Albrecht Friederich Herrn zu Hindelbaek-Jägistorf-Mattstetten-Urtenen u. s. w. sind dieselben dem Herrn Albrecht von Erlach Freiherrn von Spiez ausgehändigt worden, welcher aus diesen Schriften, während er Castellan zu Frutigen war, im Jahre 1767 dasjenige Memoire in der „Tel-lenburg“ zusammenstellte, dessen auch Rösse erwähnt, und das er zunächst für seinen Sohn bestimmt hatte, dann aber auch für die Defensivlichkeit, wenn es eine andere Gestalt erhalten haben würde².

¹ Siehe deutsches Spruchbuch S. S. S. S. 667 im bernischen Staatsarchiv.

² Siehe Rösse Band II, Vorwort S. IV. Diese Schrift führt den Titel *Mémoires pour servir à l'histoire de la vie du Général d'Erlach et de l'armée Weymarienne sous les Rois de France Louis XIII. et Louis XIV.* Das Original ist hier bei dem handschriftlichen Nachlaß des Generals Johann Ludwig von Erlach. Eine Abschrift davon ist in den 20er Jahren dieses Jahrhunderts dem Großherzog Carl August von Sachsen-Weimar mitgetheilt worden, und eine andere sehr schöne Abschrift davon besitzt gegenwärtig Herr Alt-Großrath Fritz Bürki in Bern.

Dieser gleiche Herr Albrecht von Erlach ordnete sodann die ihm übergebenen Schriften und ließ dieselben in 104 Folio-Bänden, nach Materien geordnet, binden¹.

Später im Jahre 1784 hat derselbe Herr Albrecht von Erlach von Spiez die ursprünglich nur für seinen Sohn² bestimmte Zusammenstellung des Lebens des Generals Johann Ludwig von Erlach von Castelen für den Druck umgearbeitet und in Iverdun in 4 Bänden herausgegeben.

Das Werk führte nun den Titel: *Mémoires historiques concernant le Général d'Erlach, Gouverneur de Brisach Pays et Places en dépendantes Pour servir etc. à l'histoire de la fameuse guerre de 30 ans et des règnes de Louis XIII. et Louis XIV.*, und wurde vom Verfasser, der im gleichen Jahre 1784 starb, dem Großherzog Carl August von Sachsen Weimar gewidmet³.

Seit 1784 scheinen diese Originalakten, auf welche die vorerwähnten *Mémoires historiques* sich stützen, im Schloß Spiez gelegen zu haben, ohne daß dieselben je wieder schriftstellerisch verwendet worden wären⁴.

Aus dem Vorwort Rösses zum zweiten Band seines Herzog Bernhard des Großen muß jedoch geschlossen werden, daß im Laufe der zwanziger Jahre dieses Jahrhunderts dem Großherzog Carl August von Sachsen Weimar ein Theil dieser Akten abschriftlich mitgetheilt worden ist.

Röse, dessen Buch im Jahre 1829 erschienen ist, sagt nämlich auf Seite IV des Vorworts zum zweiten Band: „es bleibe unbestimmt, wie viel von den in dem Erlach'schen Familienarchive in der Schweiz aufbewahrten Nachrichten auf Verlangen des verstorbenen Großherzogs (Carl August) dem großherzoglichen Geheimen Hof- und Staats-Archiv vor einigen Jahren in Abschrift überliefert worden sei“.

Im Jahre 1829 wußte man demnach noch, daß die hinterlassenen Schriften des Generals Johann Ludwig von Erlach von Castelen im von Erlach'schen Familien-Archiv (zu Spiez) aufbewahrt seien. Später scheint sich diese Tradition gänzlich verloren zu haben.

So führt Herr Wilhelm Fetscherin-Lichtenhahn, welcher im Jahre 1861 eine Biographie des Generals Johann Ludwig von Erlach von

¹ Siehe *Mémoires historiques, concernant le Général d'Erlach Iverdun 1784. Préface S. IX.*

² Dieser Sohn ist der spätere Landvogt in Lausanne Gabriel Albrecht von Erlach, ein sehr verdienter bernischer Staatsmann.

³ Siehe die Dédication à Son Altesse Sérénissime Monseigneur Charles Auguste Duc régnant de Saxe Weymar.

⁴ May de Romainmotien, *Hist. milit. Suisse, Lausanne 1788*, der dem Marschall von Erlach einen längeren Artikel widmet, bemerkt nur, daß ihm der Originalvertrag der Weimar'schen Armee vom 9. Oct. 1689 gezeigt worden sei, die hinterlassenen Schriften aber hat er nicht benutzt.

Castelen im Berner Taschenbuch veröffentlicht hat, unter den Quellen in erster Linie die eben erwähnten Mémoires historiques von 1784 an und bemerkt dabei, das Werk enthalte in 4 Bänden einen Auszug aus den handschriftlichen Memoiren und der Aktensammlung des Generals, welche nach den Göttinger gelehrten Anzeigen des Jahres 1785 aus 104 Bänden bestanden haben soll¹.

Daß aber diese 104 Bände Original-Alten noch im Archiv zu Spiez existiren, scheint er so wenig als andere bernische Historiker geahnt zu haben.

Erst als im Jahre 1875 (am 15. und 16. Sept.) im Schloß Spiez die dortige Bibliothek zur öffentlichen gerichtlichen Versteigerung gebracht wurde, kamen die hinterlassenen Schriften des Generals Johann Ludwig von Erlach wieder zum Vorschein, und zwar scheint die Steigerungsbehörde keine Ahnung von dem literarischen Werth dieser Schriften gehabt und überhaupt nicht gewußt zu haben, woher die „alten Schriften“, unter welcher generellen Bezeichnung die 104 Folianten ausgerufen wurden, stammten.

Daß am ersten Steigerungstag am 15. Sept. 1875 nämlich, auch das steigernde Publicum, in dessen Mitte sich doch Gelehrte befanden, nicht wußte, um was es sich eigentlich handle — scheint aus dem Umstand hervorzugehen — daß nicht weniger als 12 Folio-Bände dieser Sammlung, welche in ihrer Gesamtheit entweder von der Familie von Erlach oder von der Stadt-Bibliothek von Bern gleichsam um jeden Preis hätte erkaufte werden sollen, an französische Bücherliebhaber, deutsche und schweizerische Buchhändler und Antiquare verkauft worden waren, nebst einem Band Original-Correspondenzen des Marschalls Turenne in Quart gebunden. Durch den Verkauf der Briefe Turennes ist man in Bern erst darauf aufmerksam geworden, daß die „hinterlassenen Schriften“ des Generals Johann Ludwig von Erlach von Castelen in Spiez versteigert wurden; denn unter diesen nur konnten sich jene Original-Correspondenzen Turennes befinden. Glücklicherweise ist es denn auch dem Verfasser dieses Aufsatzes gelungen, am 16. Sept. 1875 die noch übrigen 90 Bände der „hinterlassenen Schriften“ für ein Mitglied der Familie von Erlach zu ersteigern². Seither sind von den mehrfach erwähnten 104 Folio-Bänden durch Rückkäufe 100 Bände in Bern wieder vereinigt worden.

Von den 4 noch fehlenden Bänden hat ein einziger historische

¹ Siehe Berner Taschenbuch auf das Jahr 1861, Vorwort S. 2. Doch ist dabei zu bemerken, daß der General Johann Ludwig keinerlei „handschriftliche Memoiren“ hinterlassen hat. Er war bis zu seinem Tode viel zu beschäftigt, um auch nur Zeit zu finden, Notizen über seine Erlebnisse niederzuschreiben.

² Siehe Nr. 283 und 290 des in Bern erscheinenden Zeitungsblattes „Bund“ dd. 14. und 21. Oct. 1875, wo erwähnt wird, daß je 30 Bände vereinigt für 10 Fr. gewerthet und so ausgerufen worden sind.

Bedeutung. Derselbe ist betitelt: *Lettres du Général du Hallier et du Duc de Longueville*¹.

Zu beklagen bleibt indessen immerhin der Verlust des Quart-Bandes der Original-Correspondenz des Marschalls Turenne, der nicht mehr zurückgekauft werden konnte². —

Was nun den historischen Werth der aus dem allgemeinen Schiffbruch geretteten hundert Bände betrifft, so ist derselbe sehr verschieden, indem sich darunter eine Menge Correspondenzen administrativen oder finanziellen Inhalts befinden, wie z. B. die Correspondenzen mit den unter dem Befehl des General-Gouverneurs von Breysach stehenden Commandanten anderer Festungen und Plätze, wie Hohentwiel, Lauffenburg, Rheinfelden, Freiburg, Stollhofen u. s. w.

Aber auch die Frage ist schwer zu entscheiden, ob denjenigen Bänden, welche wirklich historischen Werth haben, viel Neues werde entnommen werden können, und zwar aus dem Grunde, weil hiebei nicht bekannt ist, welche und wie viele der vorhandenen Documente seiner Zeit abschriftlich nach Weimar mitgetheilt und von Röse bereits benutzt worden sind.

Daß sehr viele dieser Aktenstücke abschriftlich im Weimarischen geheimen Hof- und Staats-Archiv liegen, ist aus der Angabe Röses ersichtlich, welcher bezeugt³, daß daselbst in sechs Abschnitten fünf starke Folianten solcher Abschriften vorhanden seien. Ohne Zweifel sind zunächst wohl alle diejenigen Briefe und Correspondenzen abschriftlich nach Weimar mitgetheilt worden, welche vom Jahr 1635 bis zum Tode Herzog Bernhards den 8/18. Juli 1639 direct an diesen gerichtet worden sind.

Diese Correspondenzen füllen aber in der hiesigen Sammlung allein schon 3 Folianten, überschrieben:

Band I *Lettres à SA. le Duc Bernard de Saxe-Weimar*
1635—1637.

Band II " " " " " " " "
1638.

Band III " " " " " " " "
1639.

Daß diese Correspondenzen im Jahr 1642 dem Kammerjunker Heinrich Philibert von Krostig nicht sammt der übrigen, laut Röse im Archiv zu Gotha liegenden Kanzlei Herzog Bernhards und den

¹ Die drei andern Folio-Bände, welche fehlen, sind:

1) Ein Band betitelt *Lettres de Mr. d. Mollondin*. Dieser war Secretär und Dolmetscher bei der französischen Ambassade in Solothurn und heißt Jaques d'Estavayer Seigneur de Mollondin, häufig nur Molendanus genannt.

2) Ein Band *Revue du Regiment d'Erlach* betitelt. Diese beiden Bände befinden sich im Besitz des Hrn. Gaiße, Besitzers des Schlosses Dron.

3) Ein Band Correspondenz der Frau von Erlach, gebornen von Wälken, der Mutter des Generals, im Besitz des Herrn Fürsprach Moser in Biel.

² Auch dieser befindet sich im Besitz des Herrn Gaiße.

³ Siehe Röse Bd. II, Vorwort S. IV.

ihm gehörigen Mobilien übergeben worden sind, ist ebenso auffallend, als daß die drei Brüder Bernhards, die Herzöge Wilhelm, Albrecht und Ernst, wie Nöse bezeugt¹, in den weitläufigen und noch vorhandenen Verhandlungen mit dem General-Major von Erlach sowohl als mit der französischen Regierung wegen ihres Bruders Verlassenschaft diese Correspondenzen nie erwähnt haben.

Ein vierter Band, der seinem Hauptinhalte nach wahrscheinlich ebenfalls nach Weimar mitgetheilt worden ist, führt den Titel: Lettres entre Son Altesse le Duc Bernard et Mr. d'Erlach Siège de Brisach

In diesem Band sind indessen mehrere eigenhändige Schreiben und Instructionen Herzog Bernhards enthalten, die nicht für die Mémoires historiques benutzt worden sind und die weder Nöse noch Molitor zu kennen scheinen, wie z. B. die Instruction für den General-Major, ganz von der Hand Herzog Bernhards geschrieben, bei Anlaß der Ernennung von Erlachs zu dieser Stelle, sowie die Instructionen, welche Herzog Bernhard in Pontarlier kurze Zeit vor seinem Tode und nach den Besprechungen mit Guebriant für den Abschluß eines neuen Vertrages mit Frankreich entworfen hat.

Ein fünfter Band, der zuverlässig in Abschrift nach Weimar mitgetheilt worden ist, führt den Titel: Tractaten mit Frankreich und Schweden vor und nach dem Tode Herzog Bernhards; derselbe enthält die von Herzog Bernhard am 18/28. April 1635 und am 27. October 1635 mit Frankreich abgeschlossenen Tractate im Original.

Dieser Band enthält namentlich auch die Verhandlungen, die bei Anlaß der Erneuerung der Verträge der weimarischen Armee mit Frankreich stattgefunden haben, sowie das Original der beiden am

9. Oct.
29. Sept. endlich abgeschlossenen Verträge, mit den Original-Unterschriften von drei Directoren (Reinhold Rosen war damals in Bollweiler) und von sechs Obersten versehen.

Auch die damals mit der Krone Schweden, mit dem Reichskanzler Orenstirn und dem Feld-Marschall Banner gewechselten Schreiben sind in diesem Bande enthalten².

¹ Siehe Nöse Bd. II, Vorwort S. IX. Nöse irrt, wenn er auf S. VIII des Vorworts die Vermuthung anspricht, diese Schriften seien erst bei Abholung der Leiche des Herzogs Bernhard am 12. Sept. 1655 von Breisach nach Weimar gebracht worden. Im Jahre 1642 haben die drei Brüder Wilhelm, Albrecht und Ernst von Sachsen dem General-Major für alle dem Kammerjunker von Kroßgl übergebenen Mobilien und Schriften quittirt. Einzig das Silbergeschloß und ein paar ganz genau beschriebene Juwelen sollten als Pfand für die ihm schuldige Pension von 20,000 Reichsthalern in der Hand des General-Majors verbleiben, welcher deren Ansbüßung wiederholt den Herzogen angeboten hat, dabei bemerkend, „dieselben seien zu niedrig geschätzt, er aber sei nicht reich genug, dieselben zu behalten“. Die bezügliche Note Nöses zum Testament Herzog Bernhards Bd. II, S. 555 und 556 bedarf daher mehrfacher Berichtigung.

² Daß diese letztern abschriftlich nach Weimar mitgetheilt worden sind, ergibt sich aus Note 1 und 2 zu S. 64 von Dr. Molitors Verrath von Breisach, aus N. 2 zu S. 62, N. 2 zu S. 68, N. 2 zu S. 64 u. s. w.

Außer diesen fünf Bänden, von welchen angenommen werden darf, daß dieselben durch die in Weimar liegenden Abschriften und deren Verarbeitung durch Röse und Molitor ihrem Hauptinhalte nach bereits bekannt sind, gewähren noch 17 andere Bände historisches Interesse. Vieles daraus ist zwar in den *Mémoires historiques* bereits verwendet worden, Manches aber auch bisher unbeachtet geblieben. Von diesen 17 Bänden sind:

5 Bände betitelt: *Lettres de toutes Parts*, und enthalten die wichtigsten Correspondenzen des Generals von Erlach vom 1. Jan. 1639 bis zum Schluß des Jahres 1648. Weniger wichtig aber doch manches Interessante enthaltend sind:

3 Bände betitelt: *Schriften von 1630 bis 1639 und Schreiben von 1645 bis 1648*.

Von großem historischem Werth dagegen ist:

1 Band betitelt: *Lettres du Roi de la Reine et de la Cour*.

Die wichtigsten Briefe dieses Bandes sind indessen bereits in den *Mémoires historiques* abgedruckt worden. — Sehr wichtig ist auch

1 Band betitelt: „Weimar“, die Correspondenz Herzog Bernhards und des General-Majors von Erlach mit den Herzogen Wilhelm, Albrecht und Ernst von Sachsen-Weimar-Gotha enthaltend.

Wichtig für die Kriegesgeschichte sind ferner:

2 Bände betitelt: *Schreiben von und zu der Armee*.

1 Band betitelt: *Schreiben vom und zum Feind*.

1 Band betitelt: *Generals-Personen, allerhand Obrister und Officiers Schreiben*.

3 Bände — überschrieben, *Gefangene Offiziers*. I. Bb. *Bascompierre und Sperreuter*. II. Bb. *Feldmarschall Horn und Feldmarschall-Lieutenant Jean de Werth*. III. Bb. *Schaffelitz*.

Hieraus ergibt sich, daß von der ganzen Sammlung 104 Bände beiläufig der vierte Theil, nämlich 22 Bände, mehr oder weniger historisches Interesse darbietet; wozu indessen noch ein Quartband kommt, *Original-Correspondenz der Marschälle Turenne, de l'hospital und d'Harcourt mit dem General von Erlach von 1643—1649* enthaltend.

1 Band interceptirter Briefe enthält das *Curiosum* einer eigenhändigen Unterschrift Jean de Werths.

Unter dem militärischen Correspondenzen befinden sich auch:

3 Bände betitelt: *Papiers de la Chancellerie du Général Bek trouvés à la Bataille de Lens 20. Aug. 1648*.

1 Band betitelt: *Lettres de Mons. le Baron d'Oisonville* samt dem Lothringischen Einfall in das untere Elßaß.

1 Band betitelt: *Lettres lorsque Mons. d'Erlach commandait l'Armée du Roi 1649*.

Dieser letztere enthält manches Interessante.

Siebenzehn weitere Bände sind mehr politischen Inhalts.

Die Titel derselben sind folgende:

1 Band *Lettres de Messieurs les Plénipotentiaires de Münster et d'Osnabrük.*

Da der General von Erlach zum ersten Bevollmächtigten Frankreichs bei der Vollziehungscommission für den westphälischen Frieden ernannt worden war, die sich in Nürnberg versammelte, ohne daß er sich indessen je dorthin begeben konnte, so theilten seine Collegen ihm den Verlauf der Verhandlungen schriftlich mit.

2 Bände *Lettres des Ambassadeurs du Roi à Soleure, Caumartin, de la Borde de l'Isle*, von 1640 an.

3 Bände Correspondenzen mit den Kantonen Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, Solothurn, mit den zugewandten Graubündten und Nidwalden und mit den Bischöfen von Chur und Constanz von 1641—1647.

3 Bände betitelt: Fürsten und Grafen Württemberg, Baden, Eberstein, Sulz, Fürstberg von 1639 1650.

2 Bände betitelt: Vergleich mit dem Markgraf zu Baden und Markgräflisch Badische und Herzoglich Württembergische Schreiben von 1639—1642.

3 Bände betitelt: Reichsstädte Straßburg, Colmar, Schlettstadt u. s. w.

2 Bände betitelt: Bisthum Basel von 1642—1650.

1 Band betitelt: Geistliches und geistlicher Personen Schreiben.

Acht Bände enthalten hauptsächlich Correspondenzen über finanzielle Angelegenheiten, nämlich:

1 Band betitelt: Correspondenz mit Ern von Nellingen 1639—1642.

1 Band *Lettres de Messieurs Herwart, Banqueters in Lyon.*

2 Bände *Sollicitations en Cour* von 1639 bis 1649.

1 Band Herrn Zieglers Schreiben von Schaffhausen und Lyon 1646—47.

1 Band *Comptes avec Mr. d'Oisonville.*

2 Bände betitelt: *Comissarius CR.*

35 Bände sind hauptsächlich administrativen Inhaltes. Sie enthalten die Correspondenz mit den Commandanten der Festungen und Plätze, die unter dem Befehl des General-Gouverneurs von Breysach standen oder sonst nahe Beziehungen zu demselben hatten. Davon betreffen:

5 Bände die Festung Hohentwiel.

2 Bände Lauffenburg, Sickingen und Waldshut.

2 Bände Rheinfelden.

2 Bände Freiburg und Offenburg.

3 Bände Breysach, Decreta, Justiz und Kammerfachen, Bergwerke.

1 Band Kirchhofen, Kenzingen, Emdingen.

1 Band Mählberg, Gengenbach, Zell 1639 und 1640.

4 Bände Dachstein und Holzheim 1639—1649.

5 Bände Stollhofen von 1645—1649.

1 Band Altkirch und Plünderung von Ringheim.

2 Bände Neuenburg und Ensisheim 1639—1649.

4 Bände Lann, Ensisheim, Mürbach, Wildenstein, Schweiler 1640—1649.

2 Bände Loul und Mämpelgard, Belfort 1641—1648.

1 Band Benfeld 1638—1646.

Von wenig Bedeutung sind folgende vier Bände, theils militärischen und administrativen, theils politischen Inhalts.

1 Band betitelt: die Einquartierung der Regimenter von der Armee 1647.

1 Band Schreiben der Offiziere von des Generals v. Erlach Regiment zu Pferd 1650.

1 Band betitelt: Artillerie-, Schanz- und Proviant-Sachen.

1 Band Lettres de Mr. d'Ettoy à Mr. d'Erlach Ambassadeur de la Seigneurie de Berne 1628.

Sieben Bände endlich sind überschrieben: Privatsachen und berühren Rechnungs-Verhältnisse und Familien-Angelegenheiten von 1626—1656.

Dahin ist auch zu zählen:

1 Band betitelt: Copies et Minutes de Démarchais et Laroche.

Es waren dies die französischen Privat-Sekretäre des Generals von Erlach.

Dies sind die Titel der geretteten 100 Bände von den hinterlassenen Schriften des Generals Johann Ludwig von Erlach von Castelen.

Wir wünschen sehr, daß diese reiche Sammlung von Original-Correspondenzen von den deutschen Geschichtschreibern, die über die Zeit des dreißigjährigen Krieges schreiben, gewissenhaft benutzt werden möge. — Schiller, Rösse, Barthold, Wolfgang Menzel u. s. w. würden den General-Major von Erlach viel günstiger beurtheilen, wenn seine hinterlassenen Schriften ihnen zur Verfügung gestanden wären, und Dr. Molitor hätte in diesem Fall seine Brochüre wohl kaum geschrieben.

Ueber die Auswechslung
des schwedischen Feld-Marschalls Gustav Horn
gegen den kaiserlichen und churbaierischen
Feldmarschall-Leutenant Jean de Werth.

Von

Aug. v. Gonzenbach.

Kurze Zeit nach Abführung des im zweiten Treffen vor Rheinfelden am ^{21. Febr.} 1638 in Kriegsgefangenschaft gerathenen Jean de Werth nach ^{8. März} Frankreich¹ hatte Herzog Bernhard den französischen Hof darüber sondiren lassen, ob man geneigt wäre, die Rheinfelder Gefangenen (Jean de Werth und Ensforth) gegen den Feldmarschall Horn auszuwechseln², der seit der Schlacht von Nördlingen 5. Sept. 1634 in Ingolstadt als Kriegsgefangener festgehalten wurde. Allein der König scheint Bedenken getragen zu haben, Jean de Werth frei zu geben; daher er rieth, die bezügliche Anregung der Krone Schweden für jetzt und bis nach Ablauf des gegenwärtigen Feldzuges unbeantwortet zu lassen.

In dieser Auffassung wurde der König durch seinen Gesandten in Stockholm d'Avauz bestärkt, der die Besorgniß äußerte: die Rückkehr des Feldmarschalls Gustav Horn könnte mit Rücksicht auf die

¹ Am ^{23. April} 1638 begleitete Rittmeister Starckschaedel mit 150 Pferden von des Herzogs Bernhard Leibcompagnie die beiden Generale Jean de Werth und Adrian von Ensforth von Bensfeldt nach Marsal in Lothringen, wo dieselben einer französischen Escorte übergeben wurden. Siehe Journal der Weimariſchen Armee den Jahren 1837 und 1838 unter den hinterlassenen

Schriften des General-Majors Johann Ludwig von Erlach von Casfelen. Dieses Journal ist höchstwahrscheinlich eine Abschrift des vom General-Adjutanten Johann Christoph von der Grün verfaßten Journals, welches Hße in dem Vorwort zum I. Thl. S. XII und XIII seiner Biographie Herzog Bernhards des Großen von Sachsen-Weimar erwähnt.

² Siehe unter den hinterlassenen Schriften des General-Majors von Erlach den Band, überschrieben Lettres entre S. A. le Duc Bernard et Mr. d'Erlach. Siège de Brisach, fol. 51. In einem Schreiben ohne Datum und Unterschrift, aber zuverlässig im Monate Juli 1638 von der Hand des französischen Secretärs des Herzogs, Ferret, geschrieben, wird dem General-Major von Erlach, damals Gesandten Bernhards in Paris, gemeldet: Je vous envoie cette dépêche par un exprès pour plus grande sûreté, d'autant qu'il y en a deux pour le Roi et Mssr. les Ministres que vous prendrez la peine de délivrer; l'une concernant la détention de Mr. le Maréchal Horn, duquel la Reine et Couronne de Suède m'ont écrit pour essayer de procurer la liberté par le moyen des prisonniers considérables qui furent pris en la bataille de Rhinfeld; à quoi je n'ai voulu donner réponse, que je ne sache les volontés de Sa Majesté.

innern Angelegenheiten Schwedens eher ungünstig wirken; im Felde aber könne derselbe dormalen aus dem Grunde nicht verwendet werden, weil bei der Armee keine Stelle für ihn offen sei¹.

Bereitwilliger scheint der Churfürst von Baiern für die Auswechslung Horns gegen Jean de Werth damals gestimmt gewesen zu sein; hatte er doch mit Schreiben vom 5. Decbr. 1638 Jean de Werths Ehefrau die Versicherung ertheilt, die Auswechslung ihres Ehemirths wäre längst erfolgt, wenn es nicht am Gegentheil ermangete². Wirklich sandte der Churfürst dann neuerdings einen Trompeter mit bezüglichen Anträgen an Herzog Bernhard³, welcher seiner Seits sich bereit erklärte, den Generalleutenant Jean de Werth, den Generalfeld-Wachtmeister Adrian von Enkefort und den Feldzeugmeister Bassompierre gegen den Feldmarschall Horn, den Generalmajor Taupabel und den General-Commissär Schaffelitz auszuwechsleln.

Herzog Bernhard konnte indessen dießfalls nicht selbständig handeln, sondern hielt sich für verpflichtet, den von ihm gestellten Auswechslungs-Antrag dem König von Frankreich zur Genehmigung vorzulegen.

In Frankreich wußte man aber dadurch neue Verzögerung in die beantragte Auswechslung zu bringen, daß man sich weigerte, die kaiserlichen Generale aus Händen zu geben, bevor man sich mit Piccolomini über das Absegeln einiger anderer in kaiserliche Kriegsgefangenschaft gerathener französischer Officiere, unter welchen sich der Marquis de Feuquières befand, verständigt haben werde⁴.

¹ Siehe Röse Bd. II, Urkunde 55, S. 552. Der König antwortet auf die vorstehende Anregung betreffend die Auswechslung des Feld-Marschalls Horn am 18. Juli 1638 wie folgt: Pour le second point qui est la proposition faite pour l'échange du maréchal Horn contre les Barons Jean de Vert et Enkefort, que vous avez pris à la bataille de Rheinfelden, considérant ces prisonniers comme les vôtres, vous me trouverez prêt à les remettre en votre disposition, quand vous le désirez, néanmoins je juge apropos pour le bien de la cause commune, que vous différiez la réponse à cette demande le plus que vous pouvez, ensorte que vous laissez écouler le tems de cette campagne, durant lequel les ennemis, qui ont peu de chefs parmi eux, pourroient tirer avantage de la délivrance de ces prisonniers, particulièrement de Jean de Vert, que j'apprends qu'ils considèrent beaucoup. Siehe auch Barthold, Geschichte des großen deutschen Kriegs Bd. II, S. 388.

² Barthold II, S. 389.

³ Siehe Schreiben Biqueforts an Herzog Bernhard d. d. Basel 12/23. Nov. 1638.

⁴ Siehe Röse Bd. II, Urkunde Nr. 55, S. 551. Graf Québriant, welcher im Frühjahr 1639 zu Herzog Bernhard nach Pontarlier gesandt wurde, erhielt folgenden Auftrag: S'il parle de Jean de Wert, il faut lui dire que le Roi demeure d'accord que lui et Hinkfort (Enkefort) soient échangés pour le Maréchal Horn, Tubal (Taupabel) et Chevalisqui (Schaffelitz), mais que S. M. ne désire pas qu'ils sortent de ses mains qu'en même tems que Piccolomini, qui veut avec grande passion ravoir le dit Hinkfort, soit d'accord de délivrer en même tems les

In gleichem Sinne schrieben Oberst Betz und Hugo Grotius in Briefen, die erst nach dem am $\frac{3}{10}$. Tag erfolgten Tode Herzog Bernhards in seinem Hauptquartier ankamen¹. Durch den Tod Herzog Bernhards kam diese Auswechslungs-Angelegenheit begreiflich noch mehr ins Stocken, obschon die durch das Testament des Herzogs mit der Führung seiner Armee betrauten vier Directoren, nämlich der General-Major Johann Ludwig von Erlach, Oberst Bernhard Ehm, Oberst Graf Wilhelm Otto von Nassau und Oberst Reinhold von Rosen, an der Thatsache festzuhalten trachteten, daß die im zweiten Treffen von Rheinfelden gefangenen Officiere ihrer Armee gehörten und daher auch nur gegen Gefangene ihrer Armee ausgewechselt werden sollten.

Allein die französischen Unterhändler Graf von Guébriant, Staatsrath Choisy und Baron d'isonville weigerten sich, dießfalls eine Bestimmung in den am $\frac{29. Sept.}{9. Oct.}$ 1639 mit den Obersten der weimarischen Armee abgeschlossenen Vertrag aufzunehmen, und beschränkten sich, ohne Jean de Werth und Enteforth ausdrücklich zu erwähnen, auf die Erklärung, der König werde sich angelegen sein lassen, für die Befreiung des General-Majors Taupadel und General-Commissärs Schaffelicht das Mögliche zu thun².

prisonniers quil a au Roi, non en échange pour ceux là, mais pour l'argent, selon qu'il se pratique entre le Cardinal-Infant et les troupes de S. M.

¹ Siehe unter den hinterlassenen Schriften des General-Majors von Erlach den 3. Band überschrieben: Lettres à S. A. le Duc Bernard de Saxe Januar — Juli 1639. Lettres du S. A. Colonel Betz, Paris 12. Juli 1639, und Lettre de Hugo Grotius, Paris 24. Juli 1639, in welchen beiden die Erfolglosigkeit aller bezüglichen Bemühungen angezeigt wird. — Betz schrieb: Le Cardinal me dit qu'il rendrait Jean de Wert à V. A. mais puisque ce malheur étoit arrivé que Mr. de Feuquièrre étoit prisonnier avec quantité d'officiers, quil prioit V. A. d'avoir un peu de patience jusqu' à ce qu'ils soyent d'accord pour la rançon de leurs prisonniers, craignant que Jean de Wert étant relâché les enemis leur feraient payer au double etc. etc. Hugo Grotius aber schrieb am $\frac{14}{24}$. Juli an den Herzog in holländischer Sprache, wie gewöhnlich, was hier ins Französische übersetzt folgt: Monsieur le Colonel Betz n'a pas négligé de faire tout ce qui est possible pour que le maréchal Horn soit mis au plutôt en liberté par l'intercession de V. A. ce qu'on désire en Suède autant que chose au monde. Non obstant tout le zèle avec lequel on a agi dans cette affaire nous n'avons pu obtenir de la cour qu'une réponse ambigue: qu'on rendra à V. A. les prisonniers qui sont ici après qu'on aura traité de la délivrance de Mr. de Feuquièrre, ce qui pourra tarder encore longtems; ainsi pour Mr. le maréchal Horn et pour ceux qui désirent sa liberté il n'y a d'autre ressource que la patience. Personne ne doute que V. A. continuera de faire dans cette affaire tout ce qui pourra servir à la réussite d'une si bonne chose.

² Siehe unter den hinterlassenen Schriften des General-Majors von Erlach den 3. Band überschrieben: Tractaten mit Schweden und Frankreich vor und nach dem Tode Herzog Bernhards. Die französischen Unterhändler erklärten: Nous vous osons bien assurer que S. M. fait une telle estime du Gé-

Im Laufe des Jahres 1640 wurde indessen von Seiten Schwedens, und zwar sowohl durch den schwedischen Feld-Marschall Bannér als durch den schwedischen Gesandten Hugo Grotius in Paris, die Auswechslung des Feld-Marschalls Horn gegen Jean de Werth neuerdings eifrig betrieben.

Bereits war Jean de Werth nach Nancy und der Feld-Marschall Horn von Ingolstadt, wo er gefangen gehalten wurde, bis Lindau geführt worden, um demnächst ausgewechselt zu werden, als durch den am 10./20. Mai 1641 erfolgten Tod des Marschalls Bannér, alles wieder rückgängig wurde, indem der Kaiser und der Churfürst von Baiern es verhindern wollten, daß Horn das Commando der schwedischen Armee an Bannér's Stelle übernehme; aber auch von Seiten Frankreichs scheinen Schwierigkeiten gemacht worden zu sein, indem der Gesandte d'Avanz in Stockholm nicht darein willigen wollte, daß beide ausgewechselten Generale sofort wieder in Dienst-Activität treten dürften.

Unter solchen Verhältnissen wurde Feld-Marschall Horn von Lindau wieder in sein altes Gefängniß nach Ingolstadt zurückgeführt, was von Seiten des Churbaierschen Ministeriums Jean de Werth mit Schreiben vom 26. Juni 1641 nach Nancy mitgetheilt worden ist.

Von welcher Seite einige Monate später die bezügliche Unterhandlung wieder aufgenommen wurde, ist aus den uns zu Gebote stehenden Akten nicht ersichtlich.

Unter den bis in die neueste Zeit im Schloß Spiez (einer alten Besitzung der Familie von Erlach) verwahrten¹ zahlreichen Schriften und Correspondenzen des General-Majors Johann Ludwig von Erlach von Castelen befinden sich nämlich zwei Folio-Bände überschrieben: „Gefangene Officiere“.

In dem einen dieser Bände sind die Correspondenzen rückfichtlich der Auswechslung des kaiserlichen Feldzeugmeisters Bassompierre (Neffe des Marschalls) und des kaiserlichen General-Wachtmeisters von Sperreuter enthalten.

Der andere Band, der hier zunächst benutzt werden soll, enthält die Verhandlungen und Correspondenzen, die bei Anlaß der Auswechslung des schwedischen Feld-Marschalls Gustav Horn gegen den kaiserlichen und churbaierschen Feld-Marschall-Lieutenant Jean de Werth gepflogen worden sind².

In den letzten Tagen Septembers 1641 überbrachte eine Estafette des Gouverneurs von Nancy, Generals du Hallier, ein Schreiben d. d. 22. Sept. nach Breisach, die Anzeige enthaltend: Jean de Werth

neral-Major Dobalt (Lampadel) et du General-Comissaire Chevalisky, qu'elle ne refusera aucuns moyens honnêtes et raisonnables pour les mettre en liberté et avec Vous.

¹ S. vorher S. 409 ff.

² Siehe hinterlassene Schriften des General-Majors Johann Ludwig von Erlach Band II, überschrieben: Gefangene Officiere. — Wir werden diesen Band nur mit G. D. citiren.

solle aus Auftrag des Ministers Grafen Chavigny nach Dreifach gebracht werden, daher der General-Major von Erlach eine Eskorte nach St. Dié senden möge, um den hohen Kriegsgefangenen dort in Empfang zu nehmen, nachdem er zuvor den Tag der Uebernahme bestimmt haben werde.

Betreffend die Sicherheit des Transportes war nach du Halliers Ansicht um so weniger zu besorgen, als die Truppen des Herzogs von Lothringen fern seien, zwei seiner Angestellten sich aber gegenwärtig am Hoflager des Königs befänden¹.

Der General-Gouverneur von Dreifach kannte den französischen Hof und namentlich den Cardinal Richelieu zu genau, um in einer so wichtigen Angelegenheit irgend etwas zu verfügen, bevor er entweder directe Befehle oder doch Abschriften der diesfalls an du Hallier gelangten Instruktionen würde erhalten haben.

Er schrieb daher zunächst um Verhaltungsbefehle an den Hof und ersuchte mit Schreiben vom 28. Sept. den General du Hallier, ihm, da er direct nicht avisiert worden, die bezüglichen königlichen Befehle mitzutheilen.

Bevor indessen dies Schreiben an seine Bestimmung gelangte, traf ein vom 30. Sept. datirtes Schreiben du Halliers ein mit der Anzeige: „er habe, vom Hof gedrängt, Jean de Werth bereits nach Saverne escortiren lassen, wo der General-Major von Erlach denselben baldmöglichst in Empfang nehmen möge, da der König wie der Cardinal die Auswechslung der kaiserlichen und bayerischen Kriegsgefangenen gegen den Feld-Marschall Horn zu beschleunigen wünschen.

Die von Dreifach ausgesandte Escorte traf sodann in Dachau mit derjenigen zusammen, mit welcher Hauptmann de Patinière den Jean de Werth begleitete und die aus 50 Pferden und 50 Musquetären bestand.

Am 5. October überlieferte Hauptmann de Patinière dem General-Gouverneur von Dreifach Jean de Werth gegen übliche Quittung, in welcher bezeugt wurde: der hohe Kriegsgefangene werde so lange in Dreifach in Verwahrung behalten werden, bis der König über denselben verfügt haben werde².

Unmittelbar darauf begannen die Unterhandlungen für die beabsichtigte Auswechslung, und zwar wurden dieselben nicht nur durch directe Correspondenzen zwischen dem General-Gouverneur von Dreifach und den churbayerischen und französischen Ministern betrieben, sondern auch durch Correspondenzen der beiden kriegsgefangenen Generale.

Feld-Marschall-Leutenant Jean de Werth insifirte theils schrift-

¹ G. D. Bd. II, fol. 39.

² Siehe G. D. Bd. II, folio 42: Certifions que le Sieur de Patinière Capitaine au Régiment de St. Etienne a satisfait à ses ordres et nous a remis et livré le dit Baron de Werth ce jourd'hui, lequel nous garderous ici jusqu'à ce que nous recevions ordre ou commandement de ce qu'il plaira à S. M. d'en être fait. . . . En foi de quoi avons signé ce présent certificat fait à Brisac le 5. Oct. 1641.

lich theils mündlich durch seinen Secretär und seinen Pagen beim churbaierischen Ministerium für seine möglichst baldige Befreiung, und Feld-Marschall Horn unterhielt eine nicht weniger lebhaftes Correspondenz in gleicher Absicht mit dem General-Gouverneur von Breisach und mit dem schwedischen Residenten Friedrich Richard Motel in Denfeld, auch sandte er bald seinen Secretär Georg Snoilsky, bald seinen Diener Matthias Hilgartner an den schwedischen Feld-Marschall Torstensohn, an Motel oder an den General-Major von Erlach nach Breisach.

Schon am 6. Oct. 1641 hatte sich der General-Major von Erlach bezüglich der Befehle von Seite der Minister Desnoyers und Chavigny erbeten, dem Pagen aber, den Jean de Werth¹ mit dringenden Schreiben an das churbaierische Ministerium nach München sandte, gab der General-Major ein eigenhändiges Schreiben an den Feld-Marschall Horn mit, um diesem seine Freude darüber zu bezeugen, ihn endlich am Ziele einer so langen und harten Kriegsgefangenschaft zu wissen, ihn dabei, gestützt auf ihre alte Bekanntschaft und Freundschaft, versichernd, daß er seiner Seite nichts unterlassen werde, was der baldigen Auswechslung förderlich sein könne².

Beinahe gleichzeitig, mit Schreiben d. d. Stockholm den 9. Oct., sprach der Canzler Drenstirn seine Zuversicht gegen den General-Major von Erlach aus, daß er bereit sein werde, „an seinem wohlvermögenden Ort“ zur Befreiung des Feld-Marschalls Horn, „der allezeit sein guter Freund gewesen“, seiner Seite mitzuwirken.

Das Schreiben des Reichskanzlers ist in Form und Inhalt wichtig, indem aus demselben sich abnehmen läßt, wessen man sich damals in Schweden von Seiten des General-Majors von Erlach versah³.

¹ Siehe G. D. Bd. II, Folio 43: Schreiben vom 6. Oct. 1641.

² G. D. Bd. II, Folio 44: Je n'ay voulu laisser partir le page du Baron de Werth, sans l'accompagner de ce petit mot, pour vous réitérer les assurances de mon très humble service, et vous témoigner la joie que je ressens de vous voir en termes de sortir d'une si longue et ennuyeuse captivité, vous suppliant, de croire, que je n'obmettrai rien de tout ce qui sera en mon pouvoir, pour faciliter à avancer le dit échange, et n'avez qu'à me commander ce que désirez que je fasse à ce sujet, et j'y travaillerai avec autant de zèle et de franchise comme l'honneur de notre ancienne connaissance et amitié m'y oblige, dont j'espère bientôt vous assurer de vive voix et témoigner par tout que je suis véritablement etc. (Schreiben des General-Majors von Erlach an den Feld-Marschall G. Horn in Ingolstadt).

³ Seit Abschluß des Vertrags der Directoren der Weimariſchen Armee mit Frankreich am 29. Sept. 1639 waren zwei und ein halbes Jahr ver-

flossen: hätte der Reichskanzler Drenstirn jene Verhandlungen ähnlich beurtheilt, wie dieß in neuerer Zeit wiederholt, namentlich von Dr. Carl Molitor, gesehen ist, so hätte er kaum in diesem Ton an den General-Gouverneur von Erlach geschrieben. Das Urtheil Drenstirns ist aber im vorliegenden Fall um so entscheidender, als der Reichskanzler zunächst durch den Vertrag der Directoren

Wir glauben daher das Schreiben seinem ganzen Inhalte nach hier aufnehmen zu sollen. Dasselbe lautet:

„Wohlebter gestrenger und vester, insonders freundlich geliebt und geehrter Herr General-Major.

Darnach ich vernehme, daß es mit Meines geliebten Herrn Schwiegersohnes des Herrn Feld-Marschallen Gustaff Horn Erledigung und Auswechsel soweit kommen, daß auf der R. Majestät zu Frankreich nunmehr erfolgten gnädigsten Consens, der Baperische General Jean de Werth ehister Tage von Nancy nacher Zabern und so fürters nacher Brehlach überbracht werden solle, um dem Auswechsel mit wohlgedachtem Herrn Feld-Marschall desto näher zu sein, und Ich mich benehst der mit dem Herrn General-Majoren hiebevour allezeit gehadter guter Conversation, auch seiner gegen Mir jederzeit temoignirten guten Affection erinnere, auch weiß, daß der Herr General-Major wohlgedachtes Meines geliebten Herrn Schwiegersohnes des Herrn Feld-Marschallen Horns, guter Freund allewege gewest, so habe ich das gute Vertrauen zu dem Herrn, Er werde von sich selbstn dasjenige was Er dißfalls Ihm zu gute und Freundschaft erweisen kann, gerne befördern helfen; Ich hab' aber gleichwohl auch nicht unterlassen können, dem Herrn General-Major, mit diesem Meinem Schreiben, gedachten Meines geliebten Herrn Schwiegersohns Sache und Erledigung zum besten zu reccomandiren, freundlich denselben ersuchend: Er möge an seinem wohlvermögenden Ort dahin cooperiren helfen, daß Hochgedachter Ihrer Königlichen Majestät gnädiger Verordnung in diesem passu gebührend gelebet, und so förderlichst als möglich solcher Auswechsel fortgesetzt werden möge. Der Herr General-Major wird dadurch Mich und die Meinigen, insonderheit aber wolbemelbten Herrn Feld-Marschall Horn zum Höchsten obligiren. Selbiger auch es mit allen angenehmen Diensten zu erkennen unvergeßen sein. Was auch Ich für Meine particulare dem Herrn General-Major an angenehmem guten Willen und Freundschaft erweisen kann, dazu wird Er mich stets bereit finden, als der Ich stets verbleibe¹

Des Herrn General-Major
dienstbereitwilliger
Arel
Drenstirn.

Datum Stockholm den 9. Oct. anno 1641“.

sich hätte verkehrt fühlen müssen, wenn ein „Berrath“ darin lag, wie er denn seiner Zeit durch den Vertrag Herzog Bernhards von 1635 mit Frankreich wirklich verkehrt worden ist.

¹ Siehe G. D. Bd. II, Folio 45. Die Adresse des Briefes, der mit dem Drenstirnischen Wappen in rothem Siegellack versiegelt war, lautet: Dem Wohlebten, Gestreng und Besten Herrn Hans Ludwig von Erlach, der Königlichen Majestät zu Frankreich bestalltem General-Major und Gouverneuren der Festung Brysach, Meinem insonders freundlich geliebten auch geehrten Herrn. — Das vorstehende Schreiben ist dem General-Major von Erlach durch den Schwedischen Residenten Friedrich Richard Mokol in Bensfeld übermittelt worden. Es ist diß

Während die beiden Kriegsgefangenen Generale mit Ungebuld ihrem bevorstehenden Auswechsel entgegensahen, scheinen sich neue Schwierigkeiten erhoben zu haben, die man französischer Seits durch die Drohung: Jean de Werth an Schweden auszuliefern, wenn sein Auswechsel nicht beschleunigt werde, zu beseitigen hoffte¹.

Durch königliches Schreiben d. d. Nesle den 17. Oct. erhielt der General-Major von Erlach nämlich den Befehl, dem Churfürsten von Baiern zu eröffnen: „man werde Jean de Werth, Schweden als Pfand für die Liberirung des Feld-Marschalls Horn zuführen, wenn der projectirte Auswechsel nicht bald erfolge“. Der General-Major beeilte sich dem erhaltenen Auftrag nachzukommen, allein bevor sein bezügliches Schreiben in München angekommen sein konnte, wurde durch ein Schreiben des Feld-Marschalls Horn d. d. Ingolstadt ¹/₁₀. Nov. die eingetretene Verzögerung dahin aufgeklärt:

„daß die Römisch Kaiserliche Majestät bei demselben Anlaß einige andere in schwedische Kriegsgefangenschaft gerathene kaiserliche Officiere ausgewechselt zu sehen wünsche“.

Feld-Marschall Horn hatte in Folge dessen seinen Secretär Georg Snoilsky an die Schwedische Generalität abgefertigt, um bei derselben auf Entsprechung zu dringen.

In Erwiderung aber auf das obenerwähnte Schreiben des General-Majors von Erlach d. d. 8. Oct. hatte der Feld-Marschall diesem wörtlich geschrieben:

„Wohlgeborner Herr!

Daß mein hochgeachteter Herr in seinem vom 8. Oct. an mich erlassenen geliebten Schreiben sich unserer alten Connaissance und Freundschaft erinnern und die Continuation derselbigen in möglichster Beförderung meiner Erledigung dergestalt wohlmeinentlich temoigniren wollen, dessen bedanken gegen denselben mich ganz dienstlichen, mit Bitte sich gänzlich zu versichern, daß ich nichts Mehreres, als die Gelegenheit zu erlangen wünsche, meinem Herrn hinwiederum angenehme Dienste zu erweisen“².

derselbe, welcher im Jahr 1639 bei Erneuerung der Verträge der weimarischen Armee mit Frankreich den General-Major von Erlach „französischer Gestattung“ beschuldigt hatte. Im Verwußtsein vielleicht, dem General Unrecht getan zu haben, schrieb Kotel bei Uebersendung des obigen Briefes des Reichskanzlers an von Erlach: „Die sonderbare favorable und eifrige Affection, welche mein großgünstiger Herr General-Major, seit die ersten Avisen von Herauslieferung des Herrn Generals von Werth einkommen, zu Advancirung des hochbedürftigen Auswechsels durch fleißige Communicationes an Herrn Obrist Moser und sonst in der That bewiesen, ist allzit mit schuldigem Ruhm an die Kron Schweden berichtet worden, und ich soll nicht unterlassen derselben Continuation an all denjenigen Orten zu bepraediciren, wo ich versichert bin, daß mein hochgeachteter Herr General-Major sonderliche Ehre und herzlichen Dank damit meritirt“.

¹ Mit Schreiben aus Chaulne hatte Graf Chavigny dem General-Major von Erlach geschrieben: Die Krone Schweden verlange, daß ihr Jean de Werth als Pfand für die vom Churfürsten von Baiern immer wieder hinausgeschobene „Erledigung“ des Feld-Marschalls Horn zugeführt werde.

² G. D. Bd. II, Folio 49. Feld-Marschall Horn schließt sein Schreiben

Die gemachte Andeutung, als könnte Jean de Werth unter Umständen nach Schweden abgeführt werden, scheint indessen bei dem churbaierischen Ministerium nicht die gewünschte Wirkung gehabt zu haben, vielmehr richtete Feld-Marschall Horn in einem eigenhändigen Schreiben d. d. Ingolstadt ¹⁸/₂₈. Nov. 1641 an den General-Major von Erlach die bringende Bitte:

die angedrohte Transferirung Jean de Werths wenigstens bis zur Rückkehr seines Secretärs aus dem schwedischen Feldlager zu verschieben, damit nicht seine so lang gehoffte und nunmehr so nahe gebrachte Liberation abermals ins Stocken gerathe¹.

Von Seiten des Churfürsten von Baiern war nämlich dem Feld-Marschall Horn durch den Hof- und Kriegsrath Johann Rütner eröffnet worden, daß der Churfürst es bei dem, was hinsichtlich seiner Auswechslung gegen Jean de Werth beschlossen worden, wolle bewenden lassen, „Römisch Kaiserliche Majestät aber die besagte Auswechslung nicht wolle wirklich effectuirt haben, es sei denn die Auswechslung des Herrn Grafen Buchheims und Herrn von Hoffkirchen solchermaßen, wie sich Herr Feld-Marschall Bannier selbig den nächstvergangenen Frühling erklärt gehabt, zuvor adjustirt“.

Diese ihm günstige Stimmung des Churfürsten von Baiern besorgte der Feld-Marschall durch die Androhung, Jean de Werth nach Schweden abzuführen, beeinträchtigt zu sehen; allein er scheint sich darin geirrt zu haben.

Bald darauf kamen nämlich ganz beruhigende Schreiben in Breisach ein, indem der churbaierische Minister Graf Rhurz: Jean de Werth meldete, seine Auswechslung hänge einzig noch von der Herbeibringung beider Kaiserlicher Kriegsofficiere von Hoffkirch und Buchheim ab, „daher er nicht wolle hoffen, daß um dieses geringen Verzugs willen (dafern es anders der Krone Frankreichs Herrn Feld-

an den General-Major von Erlach wörtlich wie folgt: „Meinem Herren habe ich durch dieß wenige meine Schuldigkeit bezeigen und desselben beharrlichen Freundschaft mich ganz dienßlich reccomandiren wollen, verbleibende meines Hochgeehrten Herrn

Dienstwilliger

Gustaf

Horn

Ingolstadt den ¹/₁₁. Obris 1641“.

Diesem Schreiben war eine Abschrift desjenigen Schreibens an den Feld-Marschall Torstenjohn beigelegt, das sein Secretär Georg Snoilsky ins schwedische Hauptquartier überbringen sollte und mittelst dessen der Feld-Marschall Horn empfahl, dem Wunsch des Kaisers um gleichzeitige Auswechslung des Feld-Marschall-Leutenants von Hoffkirchen und des General-Majors Grafen von Buchheim zu entsprechen.

¹ Siehe Schreiben des Feld-Marschalls Horn sammt Beilagen, S. D. Bd. II, Folio 53. Dieß Schreiben war sammt demjenigen des churbaierischen Ministers Maximilian Graf Rhurz an Jean de Werth d. d. München ¹⁹/₂₈. Nov. 1641 durch einen Trompeter des churbaierischen Cavallerie-Obersten von Neuenel aus dem Feldlager vor Hohentwiel an den Gouverneur der Festung Breisach überbracht worden.

Marschalls Horn 'Libertät zu befördern Ernst sei) sie den Herrn Feld-Marschall-Leutenant wieder zurückführen werden"¹.

Noch zuversichtlicher lautete ein Schreiben God. von Banrs, des Secretärs Jean de Werths, den dieser seinem in München erkrankten Vagen Christoph Kugler nachgesandt hatte. Dieser meldete nämlich²: „es sei kein Zweifel, weilen die Kron Schweden des Feld-Marschalls Horn Erledigung so hoch desiderire, so werde man Tags und Nachts die Sache so sehr avanciren, daß der Herr Feld-Marschall-Leutenant das künftige neue Jahr in Freuden auf freiem Fuß anfangen werde“.

Viel mißtrauischer scheint man indessen in der Umgebung des Feld-Marschalls Horn gewesen zu sein.

So schrieb dessen Sekretär Georg Snoilsky aus Nürnberg an den schwedischen Residenten Motel in Bensfeld:

„Churbayern habe überaus schlechte Luft, den Feld-Marschall loszulassen, falls es nicht durch emsiges Betreiben von Seiten Jean de Werths und von den Kaiserlichen gleichsam forciert werde“³.

Diese letztere Andeutung Snoilskys bezieht sich auf den Bruder des Grafen Buchheim, welcher Oberkämmerer des Kaisers und dadurch im Fall war, sich zu Gunsten des gefangenen General-Majors zu verwenden.

Auch Resident Motel war fortwährend voller Mißtrauen und zwar nach beiden Seiten: von Baiern erwartete er nichts Gutes, weil der Feld-Marschall selbst wenig Vertrauen in die Aufrichtigkeit der Gesinnungen des Churfürsten setzte, und daß auch auf Frankreich nicht zu zählen sei, hatte ihm das Auftreten des Gesandten d'Avaux in Stockholm im Laufe dieser Unterhandlung mehrfach bewiesen.

Der General-Major von Erlach, der dieses Mißtrauen durchschaute, setzte demselben die größte Offenheit entgegen und theilte dem Residenten Motel in der Regel die eingelangten Correspondenzen im Originale mit.

Dieses loyale Verfahren ist ihm von Seite des schwedischen Residenten wiederholt angelegentlich verdankt worden.

Dieselben Zweifel in die Aufrichtigkeit Frankreichs scheint auch der Feld-Marschall Horn getheilt zu haben, und man darf sich daher nicht wundern, daß der Resident Motel sich glücklich schätzte, ihm im Laufe Decembers eine Instruction des Cardinals Richelieu an den französischen Gesandten d'Avaux in Stockholm übermitteln zu können, welche keinen Zweifel mehr darüber aufkommen ließ, daß Frankreich

¹ Siehe G. D. Bd. II, Folio 61: Schreiben des Grafen Kurz d. d. München 19. December 1641.

² Siehe G. D. Bd. II, Folio 63: Schreiben Banrs d. d. München 21. November 1641.

³ Siehe G. D. Bd. II, Folio 51: Schreiben Snoilskys d. d. $\frac{1}{14}$. Nov. an den Residenten Motel in Bensfeld und Schreiben Snoilskys vom gleichen Datum an den General-Major von Erlach Folio 57.

dermal die Auswechslung des Feld-Marschalls gegen Jean de Werth wirklich wünsche¹.

Auch von München lauteten die Nachrichten günstig; ein am 10. Dec. aus dem Feldlager von Hohentwiel abgefertigter Neuenelscher Trompeter überbrachte Briefe des Grafen Rhurz d. d. 3. Dec., die Nachricht enthaltend, daß der Churfürst geneigt sei, Straßburg als Auswechslungsort anzunehmen, und auch von Jean de Werth's Pagen kamen Briefe, die eine baldige Erledigung hoffen ließen².

Noch einläßlicher schrieb Graf Rhurz am 17. Dec. an Jean de Werth, ihn versichernd: „man sei berechtigt, vom schwedischen General Torstensohn, der dermal in Braunschweig stehe, demnächst die Abjuration der Gefangenen zu gewärtigen, auch sei Alles schon vorbereitet, um den Feld-Marschall Horn gleich nach der Rückkehr seines Secretärs nach Straßburg abführen zu lassen, daher er hoffe, demnächst seinen Pagen, der wieder genesen, mit guten Waisen an ihn abfertigen zu können“³.

In Uebereinstimmung damit meldete Jean de Werth's Secretär Banr mit Schreiben vom 1. Jan. 1642, daß durch den Kammerdiener des Grafen Buchheim eigenhändige Schreiben des Feld-Marschalls Torstensohn nach München gebracht worden seien, das Versprechen enthaltend: „daß, sobald Feld-Marschall Horn ledig oder an einen unparteiischen Ort geführt worden sei, alsobald auch Graf von Buchheim und Herr von Hofkirch nebst Jean de Werth frei und ledig herüber convojirt werden sollen“⁴.

Diese freudige Neujahrsbotschaft konnte allerdings durch den Sieg, welchen Graf Guébriant an der Spitze der weimariſchen und

¹ Diese Instruction Richelieus an d'Abaux, welche dem Residenten Rosel von Stockholm zugesandt worden war, ist vom 27. Oct. 1641 datirt und lautet: Outre qu'en raison de l'état de l'armée de Suède je désire grandement que Mr. le maréchal Horn soit délivré, il n'y a rien que je ne voulusse faire pour le respect de Mr. le chancelier Oxenstiern que j'honore particulièrement. Il le verra bien, je m'assure, en cequ'il y a déjà quelques temps, que le colonel Jean de Vert est à Brisach, où on l'a fait avancer, pour faciliter plus aisément l'échange qui doit être fait de sa personne avec le dit maréchal Horn. Il est honteux à ceux qui ont promis cet échange de la part de Monsieur le Duc de Bavière, d'avoir donné leur parole d'une chose qui ne s'exécute pas. Pour nous je m'assure, qu'on remarquera en toute la suite de cette guerre, que si nous sommes considérés à promettre nous sommes prompts à exécuter ce à quoi nous nous sommes engagés. Siehe G. D. Bb. II, Folio 68.

² Siehe G. D. Bb. II, Folio 65 und 66, sowie den vom kaiserlichen Kriegsrath, Cämmerer und Feldzeugmeister, bestellten Obrist zu Roß und Fuß, dem Neuenelschen Regiments-Trompeter ausgestellten Paß nach Breitsach, sowie das Begleitschreiben des Oberst von Neuenel an den General-Major von Erlach Folio 69 und 70.

³ G. D. Bb. II, Folio 71.

⁴ Siehe G. D. Bb. II, Folio 72: Schreiben God. von Banrs d. d. München 1. Jan. 1642 und Schreiben des Grafen Rhurz d. d. 14. Januar 1642.

heffischen Truppen am 17. Jan. 1642 bei Kempen, in der Nähe von Grefeld, über die Generale Lamboy und Caspar Mergel, die beide gefangen wurden, erschoten hatte, wieder in Frage gestellt werden.

Auch wurde schwedischer Seits gleich wieder das Mißtrauen wach, als dürfte der Churfürst von Baiern die Liberirung Mergels an die Erledigung des Feld-Marschalls Horn knüpfen wollen¹.

Auch dieses Mißtrauen war unbegründet, konnte doch der General-Major von Erlach wenige Tage später dem Residenten Motel ein Schreiben des Grafen Rhurz an Jean de Werth d. d. 28. Jan. 1642 abschriftlich mittheilen, die Versicherung enthaltend: „daß nach der Rückkehr des Sekretärs des Feld-Marschalls Horn, der bei Torstensohn gute Satisfaction erhalten haben soll, der Feld-Marschall Horn unfehlbar nach Straßburg abgeführt werden solle“.

Der schwedische Resident, seiner Seits stets zum Mißtrauen geneigt, war durch diese Mittheilung hoch erfreut und antwortete, nachdem er dieselbe geziemend verdankt: „er hab sie auch alsofort, nicht weniger als andere bisher erwiesene große Zeugnisse meines hochgeneigten Herrn General-Majors dem Herrn Feld-Marschall Horn und dessen vornehmer Familie zu tragender sonderbarer Affection, an höhern Ort, da es mit wirklicher Gegenbezeugung Mehrers erlannt werden könne, gelangen lassen“².

Endlich langte in München auch die förmliche Zustimmung des Kaisers zur Auswechslung des Feld-Marschalls Horn ein.

Am 29. Jan. 1642 theilte Kaiser Ferdinand III. den Churfürsten Maximilian von Baiern nämlich die Antwort mit, welche Feld-Marschall Torstensohn dem Grafen Schlik rücksichtlich der Freigebung der beiden kaiserlichen Officiere von Hofkirch und Graf Buchheim hatte zukommen lassen, und fügte in Betreff der Auswechslung Horns wörtlich bei:

„Nun erinnern Wir uns zwar wohl derjenigen Bedenken, so vorhin wegen Loslassung gedachten Horns nach erfolgtem Todesfall des Banners sürgesallen sein, allweilen aber seither das Schwedische Corps ein ander caput, nämlich erneldten Torstensohn, bekommen, und dieß, wenn er schon losgelassen wird, doch an sich selbst nicht Mehreres wird schaden können, als was ohne das die noch übrige Schwedische viros auf des Reichs Boden ohne ihr zuthun vermögen, als wollten wir Uns nicht zuwider sein lassen, zum Fall anderst Euer Liebden auch Ihres theils dawider kein Bedenken hätten, daß mehrermelder Horn gegen den von Werth möge ausgewechselt und dimittirt werden, weiln ohne Zweifel her-

¹ Siehe G. D. Bd. II, Folio 73: Schreiben Motels, durch welches er die Schreiben abschriftlich mittheilt, welche Graf Buchheim aus Cassel an den Ambassador Wolf und an den Grafen Schlik richtete.

² G. D. Bd. II, Folio 74.

³ G. D. Bd. II, Folio 75: Schreiben Motels d. d. Bensfeld den 1/4. Februar 1642.

nach wenn solches befehlen der Dorstensohn seine parole in acht nehmen, und den von Hoffkirch und Buchheim auch losgeben wird, darauf wir dießorts trauen und uns verlassen wollen, und wollen auch Euer Liebden ehiste Erklärung darüber erwarten“¹.

Diese kaiserliche Erklärung hat der Churfürst dem Feld-Marschall Horn am 17. Febr. 1642 mitgetheilt und ihm gleichzeitig eröffnen lassen: er werde demnächst jemanden nach Ingolstadt abordnen, der ihn nach dem Ort seiner Auswechslung begleiten werde.

Bald darauf am 26. Febr. schrieb der Churfürst an Feld-Marschall Horn: „daß nunmehr die Sache wegen Auswechslung seiner Person gegen den Feld-Marschall-Lieutenant Johann von Werth wie auch beider Cavalliere von Hoffkirch und Grafen von Buchheim beiderseitig arretirt sei, zu welchem Ende Er (der Churfürst) seinen Truchsessern Renatum Opphofen abgefertiget habe, ihm an dem Ort der Auswechslung aufzuwarten“.

Dabei „congratulirte“ der Churfürst dem Feld-Marschall Horn zu seiner Liberation, die er ihm wohl gönne und gewünscht hätte, dieselbe wäre schon längst erfolgt².

Die vorstehenden Schreiben, welche dem General-Major von Erlach abermals aus dem Feldlager vor Hohentwiel zugesandt worden waren, theilte er sofort dem Residenten Mosel in Bensfeld mit, beifügend, daß er leider keine neueren Befehle, diese Auswechslungs-Angelegenheit betreffend, vom französischen Hof erhalten habe.

Das letzte Schreiben, welches der General-Major dießfalls empfangen hatte, war vom 26. Oct. 1641 datirt und beschränkte sich auf die Weisung: den durch den General du Hallier auf des Königs Befehl nach Breisach geführten Baron Jean de Werth so lange daselbst in Verwahrung zu behalten, bis ihm weitere Befehle zugehen würden³.

Diese in Aussicht gestellten Befehle waren bis dahin nicht einge-

¹ G. D. Bd. II, Folio 76. Siehe dort Abschriften des Schreibens des Kaisers an den Churfürsten von Baiern vom 29. Jan. 1642 und der Schreiben des Churfürsten von Bayern d. d. 17. und 26. Febr. 1642 an Feld-Marschall Horn.

² Barthold II, S. 392 dürfte sich daher doch wohl geirrt haben, wenn er annimmt, die Befreiung des von Hoffkirchen sei mit dem Erledigungsgeschäft Johanns von Werth nicht in Verbindung gestanden.

³ G. D. Bd. II, Folio 48. Das Schreiben des Königs d. d. Werberge 26. Oct. 1641 lautet wörtlich:

Monsieur d'Erlach

ayant seu comme le Sieur du Hallier a envoyé le Baron de Werdt à Brisach, estimant que le maréchal Horn y pourroit être arrivé pour faire l'échange qui a été convenu de leurs personnes: J'ai bien voulu vous témoigner par cette lettre que j'approuve que vous l'ayez reçu et que mon intention est que vous le fassiez garder avec la sûreté requise jusques-a nouvel ordre etc.

Louis.

Sablet.

getroffen, daher der General-Major die Auswechslung vorher nicht hätte über sich nehmen dürfen.

Der schwedische Resident Motel ersuchte in Folge dieser ihm gemachten Mittheilung den General-Major, einen Expressen nach Hof zu schicken, um die nöthigen Befehle zu erwirken, und erbot sich die dadurch erlaufenden Kosten zu übernehmen¹.

Diesem Wunsch entsprach der General-Major, indem er am 3. März an die Herrn Herwart in Lyon eine Staffette abgehen ließ mit dem Auftrag, die überbrachten Schreiben sofort durch Expressen an die Herrn Des Royers und Baron d'Olsonville zu senden und die zu gewärtigende Antwort ihm mittelst seines Couriers sofort wieder zukommen zu lassen.

Allein bevor die Schreiben des General-Majors an ihre Adresse gelangt waren, trafen Befehle des Königs und des Grafen Chavigny in Dreisach ein, welche geeignet waren, nach allen Seiten Beruhigung zu verbreiten.

Der König eröffnete nämlich mittelst Schreibens d. d. Valence 26. Febr. dem General-Major: der päpstliche Nuncius habe dem Churfürsten von Baiern angezeigt, daß man französischer Seits zur Auswechslung des Marschalls Horn gegen den Baron de Werth bereit sei, daher dieser letztere seine Liberation beim Churfürsten betreiben möge, wie denn alles dem König genehm sei, was diese Auswechslung beschleunigen werde².

Im gleichen Sinn hatte Graf Chavigny ebenfalls am 26. Febr. aus Lyon an den General-Major geschrieben³.

¹ Siehe G. D. Bd. II, Folio 77: Schreiben des Residenten Motel an den General-Major von Erlach d. d. Bensfeld ²⁶/₁₅ Febr. 1642. Motel schrieb: „Er zweifelte nicht, es werde der großgünstige Herr General-Major durch solche courtoisie sowohl die ganze Krone Schweden als insonderheit den Herrn Feld-Marschall und dessen gesammte Familie zu immerwährender Dankbarkeit aufs Höchste obligiren“ zc.

² Siehe G. D. Bd. II, Folio 89. Das Schreiben des Königs lautet: Monsieur d'Erlach.

Le Sr. Nonce de Notre Saint Père le Pape en cette cour a fait savoir à mon cousin le Duc de Bavière qu'il ne tient pas à moi, que l'échange du Baron de Vert ne se fasse pour le maréchal Horn, qui est prisonnier de guerre entre ses mains, et néanmoins je ne vois pas, que cette affaire s'avance comme je le désire bien fait. C'est ce qui me donne sujet de vous écrire cette lettre, pour vous dire que vous donniez avis au dit Baron de Vert de faire de son côté tout ce qu'il pourra, pour faire resoudre promptement le dit Sr. Duc à cet échange, à quoi vous contribuerez aussi de votre part tout ce que vous jugerez y pouvoir être utile. Vous assurant que vous me rendrez en ce faisant service très agréable. Sur ce je prie Dieu qu'il vous ayt, Monsieur d'Erlach, en Sa Sainte garde.

écrit à Valence ce 26. Fevrier 1642.

Louis.

Bouthillier.

³ Siehe G. D. Bd. II, Folio 79. Chavigny schrieb: Comme S. M. a cette affaire fort à coeur, vous lui rendrez service très agréable de

Allein während man dergestalt in der Zuversicht bestärkt wurde, daß von Seite Frankreichs keine neuen Schwierigkeiten zu erwarten seien, erweckten zwei Schreiben, die Feld-Marschall Horn heimlicher Weise mit verstellter Schrift und unter falschem Namen aus seinem Gefängniß an den Residenten Motel hatte gelangen lassen, bei diesem wieder lebhaftere Besorgnisse über die Absichten Churbaierns.

Feld-Marschall Horn schrieb am 18. Febr. nämlich unter dem Namen Michael Brumeyer und in verdeckter Weise dem Residenten Motel: den bayerischen Versicherungen sei nicht zu trauen, daher der General-Major von Erlach aufgefordert werden solle, Jean de Werth nicht frei zu geben, bevor der Feld-Marschall ihm übergeben sein werde, überhaupt aber, je näher er rücke, um so mehr solle er auf seiner Hut sein¹.

Diese beiden Schreiben theilte Resident Motel dem General-Major am 1. März 1642 im Original mit und wiederholte gleichzeitig die Bitte um Absendung eines Expressen an den König, „damit der großgünstige Herr General-Major die Ehre und den hohen Ruhm erhalten möge, zur Erledigung eines so ehrlichen und vornehmen Cavaliers das Allermehrste und Beste gethan zu haben“.

Während durch diese beiden anonymen Schreiben des Feld-Mar-

contribuer tout ce qui vous sera possible pour la faire réussir, si vous en savez quelque moyen etc.

¹ Siehe S. D. Bd. II, Folio 81 und die dazu gehörigen Beilagen Folio 100 und 101.

Der Brief Horns ist an „Ferdinand Bendt“ gerichtet, welches ein zwischen ihm und Resident Motel übereingekommener Name zu sein scheint. In dem Brief wird ein Verkauf einer Waare simulirt, unter welchem der Auswechsel der beiden Gefangenen verstanden wird. Der „Michael Brumeyer“ unterzeichnete Brief, den Resident Motel mit den zu seiner Befreiung nöthigen Aufschlüssen dem General-Major im Original zugesandt hat, lautet: „Mit diesen wenigen Zeilen aber will ich den Herrn gebeten haben, daß er auf Alles gute Acht gebe und mit dem „bewußten guten Herren in der Nachbarschaft“ (so wird General-Major von Erlach bezeichnet) wegen der bewußten Sache vertrauliche Correspondenz pflegen und sie ermahnen wolle, daß sie durch einige gute Mienen und starke Versprechen und Ausschneiderei der „Schwäger“ (so wird Churbaiern bezeichnet) oder derjenigen so sie diesfalls express der Dertter einschicken nicht wollen abusiren und zur Sicherheit oder Unachtsamkeit bewegen lassen, sondern mit Fleiß dahin vigiliren, daß die „bewußte Waare“ (so wird Jean de Werth bezeichnet) wohl versichert bleibt, bis die contente Bezahlung davon erfolgt sein wird“ 2c.

Das andere Schreiben Horns, ebenfalls vom 18. Febr. datirt, ist viel weitläufiger, aber nicht unterschrieben, und giebt unter verdeckten Namen Kunde von der Einwilligung des Kaisers zur Auswechslung; auch darin wird die größte Vorsicht empfohlen. Der Auswechsel Jean de Werths wird bezeichnet mit „Bezahlung der niederländischen Waare“. Der Churfürst von Baiern heißt Herr Wilhelm. Der Kaiser Herr Rudolph. Torstensohn unser Advocat. Hofkirch und Buchheim heißen beide Etica. Enolsky heißt Better Jacob. Die kaiserlichen und bayerischen Gefangenen heißen die wothleidenden Pupillen. Motel heißt Herr Factor. von Erlach heißt der Vormund im Oberhaus n. f. w.

schalls in Benfeld und in Breisach allerlei Zweifel erweckt wurden, war indessen Feld-Marschall Horn bereits von Ingolstadt abgeführt worden, um dem Auswechslungsplatz näher zu sein.

Alein diese Zweifel wurden durch ein am 5. März in Breisach eingelangtes und vom 2. März aus Rain datirtes Schreiben des Churbaierischen Hauptmanns und Truchseß Renatus von Pphoven wieder wesentlich beschwichtigt.

In diesem Schreiben wurde der General-Major nämlich ersucht: „ermeldten Herrn von Werth zu der bevorstehenden Auswechslung ohne Verzug nach Straßburg zu liefern, allwo man sich der weitem Auswechslung halb vergleichen werde“. Gleichzeitig wurde der General-Major gebeten: „sich darüber vernehmen zu lassen, wie stark man mehrerwähnten Johann von Werth auf den Auswechslungsplatz zu bringen gedenke, damit der Churbaierische Commissär sich mit nothwendigen Cavallieren und Reutern in gleichmäßiger Quantität gefaßt machen könne“¹.

Tags darauf am 6. März traf der Diener des Feld-Marschalls Horn Mathias Hilgartner mit einem eigenhändigen, ebenfalls von Rain 2. März datirten Schreiben seines Herrn an den General-Major von Erlach in Breisach ein, welches die Anzeige enthielt: „Der Churfürst beabsichtige ihn (Horn) zum Zweck des Auswechslens nach Tübingen zu transferiren, von dort aber nicht eher aufbrechen und dem Auswechslungsplatz näher rücken zu lassen, man habe denn zuvor gewisse Nachricht erlangt, daß der Herr Feld-Marschall-Leutnant Johann von Werth zu Straßburg wirklich angelangt sei“².

Gleichzeitig ersuchte Feld-Marschall Horn, seinem Abgesandten in Allem, was er mündlich vorbringen werde, vollen Glauben beizumessen.

Worin diese mündlichen Mittheilungen bestanden haben, ist nicht zu ermitteln, jedoch irren wir kaum in der Annahme, daß der Diener Horns den auch in dem überbrachten Schreiben ausgesprochenen Wunsch unterstützen sollte, daß der Auswechslungsplatz diesseits Rheins, also auf dem rechten Rheinufer, bezeichnet werden möge.

Auch auf Beschleunigung sollte derselbe wohl bringen; diesem letztern Wunsch aber standen dienstliche Rücksichten im Wege.

Die Zumuthung, daß der Feld-Marschall-Leutnant Jean de Werth vorerst nach Straßburg gebracht werden solle, lehute der General-Major am gleichen Tage (am 6. März) dem Hauptmann von Pphoven gegenüber mit aller Entschiedenheit ab, „da er ein solches Vorgehen nicht verantworten könnte, es wäre denn, daß der Feld-Marschall Horn zugleich nach Straßburg gebracht und nur Egalität darin gehalten werde, auch der Auswechsel in selbiger Stadt vollzogen würde; und könnte auf solchen Fall ermeldte Stadt sich reverfiren, keinen von obgedachten Herrn los zu lassen, bis beide dahin kommen

¹ Siehe G. D. Bd. II, Folio 88.

² Siehe G. D. Bd. II, Folio 82.

und zugleich auf freien Fuß gestellt würden, denjenigen auch, so zuerst dahin gelangen würde, falls der Andere wider Verhoffen nicht hingedrungen werden sollte, wieder zurückführen zu lassen“.

Für den Fall, daß ein solches Vorgehen bayerischer Seite nicht beliebt würde, schlug der General-Major noch einen andern Weg vor, der darin bestünde, „daß beide oftgedachte Herren zwischen Breisach und Offenburg an einen gewissen Ort begleitet und daselbst im freien Felde gegeneinander ausgewechselt würden, wessentwegen man sich denn beiderseitig vergleichen möchte, mit wie viel Pferden es geschehen solle, mit der Offerte, sich im Namen seines allergnädigsten Herrn und J. R. M. Soldatesca dahin zu verobligiren, daß Alles aufrichtig und redlich, ohne alle Arglist und Aufsatß zugehen soll, auch ohne Hinderung dieser Partie mit ermeldtem Herrn Feld-Marschall frei sicher dahin gelangen, und hingegen J. von Werth nach beschehener Auswechslung sicher wieder zurückführen zu können, verhoffend, daß sie ebenmäßig ihrerseits ein Gleiches thun wollen“.

Schließlich wurden dem Hauptmann von Yphoven vorgeschlagen: „bis Alles richtig gemacht würde, den Feld-Marschall Horn in die Nähe, entweder nach Offenburg oder nach Stollhofen zu begleiten, wodurch viel Zeit gewonnen und die Sache besser expedirt würde“¹.

Dem Feld-Marschall Horn gab der General-Major von seinen Vorschlägen Kenntniß und bemerkte dabei: „den ihm gemachten Vorschlag, daß Herr Feld-Marschall-Leutenant von Werth zuerst nachher Straßburg gebracht werden solle, finde er gar zu inégal, und könnte er auch, wie der Herr Feld-Marschall selber ermessen würde, gegen J. R. M. nicht verantworten, sonderlich weil solches wider die Reputacion laufen würde“².

In der Zwischenzeit war Feld-Marschall Horn bis Tübingen escortirt worden, wo die beiden vorgenannten Schreiben in Empfang genommen wurden.

Hauptmann von Yphoven wagte begreiflich von sich aus nicht zu entscheiden, welchem der beiden Vorschläge des General-Majors der Vorzug zu geben sei, sondern sandte den Pagen Jean de Werths, Christoph Rhugler, damit nach München an den Churfürsten³.

¹ Siehe G. D. Bd. II, Folio 90: Schreiben des General-Majors von Erlach à Mr. d'Yphoven Capitaine au Service de S. A. de Bavière, Brisac 6. Mars 1642.

² Siehe G. D. Bd. II: Das Schreiben des General-Majors von Erlach an den Feld-Marschall Horn d. d. Breisach den 6. März 1642, als Antwort auf das durch Mathias Hilgartner überbrachte Schreiben. Es wird darin wiederholt: „daß der General-Major von Herzen wünsche, daß der vorhabende Auswechsel ehest Fortgang gewinne, und er zu seiner höchst desiderirten Libertät ohne ferneren Aufenthalt gelangen möge, dazu er denn seines Theils allen möglichen Vorschub zu thun, und sein vormaliges Anerbieten seiner Schuldigkeit nach in dem Werk zu erweisen ganz begierig und geflissen sei“ 2c.

³ Siehe G. D. Bd. II, Folio 87: Ein Original-Schreiben Feld-Marschall Horns an den Residenten Motel d. d. Tübingen 6. März 1642, in welchem die Absendung Rhuglers nach München erwähnt wird. Schreiben Motels d. d. Benfeld ⁵/₁₅. März 1642.

Während des dadurch veranlaßten mehrtägigen Aufenthaltes in Tübingen scheinen im Feld-Marschall neue Besorgnisse aufgetaucht zu sein, veranlaßt durch das Gerücht, daß zwischen Straßburg und Dreifach französische Truppenzusammenzüge stattfänden, daher er den Residenten Mokol ersuchte, von Seite des General-Majors von Erlach einen förmlichen „in optima forma ausgestellten Geleits-Brief (Salva-Conduct) zu erwirken“¹.

Allein der General-Major beschränkte sich darauf zu erwidern, er habe dem bayerischen Commissarius bereits alle wünschbare Sicherheit angeboten².

Wirklich scheint man denn auch in München weniger Besorgnisse gehabt zu haben als in Tübingen, zumal der Churfürst Maximilian am 13. März das nachfolgende Schreiben an den Hauptmann von Pphofen erließ, das hier seinem Wortlaute nach aufgenommen wird, weil daraus die Verschiedenheit des Styles der fürstlichen Canzleien, wie er damals in Deutschland und in Frankreich üblich war, deutlich ersehen werden kann.

„Wir haben dein (so schrieb der Churfürst an seinen Truchseß von Pphofen) aus Tübingen vom 10. dieses Uns zugethanes Schreiben sammt den Original-Beilagen empfangen und daraus vernommen, wasgestalt, sowohl unser Feld-Marschall-Lieutenant der von Wörth selbst, als auch der General-Major von Erlach vorschlagen und fürs Beste erachten, daß der bevorstehende Auswechsel zwischen ihnen von Wörth und dem Feld-Marschall Horn nit zu Straßburg, sondern bei Lahr auf der Höhe geschehe“.

„Die weilten wir dann an sollichem Vorschlag kein Bedenten, als wollen wir auch geschehen lassen, daß du ihnen Horn zu solchem Ende dahin nach Offenburg überbringest, dem von Erlach des Horn Ankunft nach besagtem Offenburg communicirest, den Tag und Stunde, wann auf angezogenem Berg bei Lahr die Auswechslung geschehen solle, avisirest und vergleichest, und weil der von Erlach die Anzahl beiderseits mitkommender Reiter dir heimgestellt, so hast neben dem Neuenkirchischen Oberstleutenant von den beschriebenen 150 Reitern allein 100 auf Auswechslplatz mitkommen, die übrigen 50 aber ins Quartier zurückgehen zu lassen. Auch solche mitkommende Anzahl der 100 Reuter dem Erlach, damit er seinerseits auch soviel und nit mehr schicke, in angeregtem deinem Schreiben zu notificiren. Ihme neben zu bedeuten, daß man mit seiner gethanen Obligation, daß Alles aufrichtig, redlich, ohne Arglist und Auffatz zugehe &c. zufrieden, auch darin keinen Zweifel mache, und sich diesseites allerdings zu einem gleichmäßigen obligirt haben wolle &c.

Datum München, den 13. Martii.

Sig. Maximilian.

Schott, Secretär“.

¹ Siehe G. D. Bd. II, Folio 92 und 93: Schreiben des Residenten Mokol d. d. Bensfeld 9. März 1642.

² Siehe G. D. Bd. II, Folio 93: Die Antwort des General-Majors auf vorstehendes Schreiben.

Dieser Erlaß des Churfürsten ist durch den Hauptmann von Yphoven mit Schreiben d. d. Weilerstadt den 6/16. März dem General-Major von Erlach abschriftlich mitgetheilt und dabei bemerkt worden: er habe den schwedischen Feld-Marschall Gustaf Horn mit einem Obristleutnant zwei Rittmeistern und 100 Pferden nach Stollhofen begleitet, „daher den Herrn General-Major ersuche, den Feld-Marschall-Leutnant Herrn Johan von Werth durch ebenmäßige Officier und 100 Pferd nach Fahr auf benannte Höhe und Malstatt, um beider Herren Generalen relaxation zu effectuiren, zu begleiten, sowohl den Tag und Stund, um all dort unfehlbar zu erscheinen, baldmöglichst bedeuten zu lassen“.

Dies Schreiben schließt mit folgender Versicherung: „Als thue im Namen der Römisch Kaiserlichen Majestät, sowohl Churfürstlich Durchlaucht in Bayern vor deren sämtliche Soldateska gutschrecken, und daß dießseits keine Treulosigkeit verübt, aufrichtig procedirt, Herr Feld-Marschall-Leutnant von Werth ungehindert sicher von Ihnen nach Fahr oder auf den zum tauglichsten findenden Platz und Herr Feld-Marschall Horn wieder sicher zurückgeführt, ja Alles mit gleichmäßigem Candor und gutem teutschem Vertrauen zugehen solle, kraft dieses meines hiemit an Versicherunges statt fertigigten Schreibens erklären, und dießseits festzuhalten allerdings mich verobligiren“¹.

Am gleichen Tage hatte Feld-Marschall Horn wieder seinen Diener Mathias Hilgartner mit Schreiben d. d. Weilerstadt 6/16. März an den General-Major abgefertigt, die Bitte enthaltend, Ort und Tag der Auswechslung zu bestimmen, und mit diesem Entscheid den Hilgartner beförderlichst nach Stollhofen zurückzusenden².

Dies Drängen setzte den General-Major jedoch in etwelche Verlegenheit, zumal sein durch die Vermittlung der Banquiers Herwart am 3. März nach Hof geschickter Courier noch nicht zurückgekehrt und auch vom Baron d'isonville, dem er am 6. März die von Rain am 2. März erhaltenen bayerischen Auswechslungs-Vorschläge mitgetheilt hatte, noch keine Antwort erfolgt war³.

¹ G. O. Bd. II, Folio 99: Schreiben des Renatus von Yphoven an den General-Major d. d. Weilerstadt den 16. Martii 1642 in originali und demselben abschriftlich beigelegt das Schreiben des Churfürsten Maximilian Pfalzgrafen bei Rhein Erbtruchsess etc. d. d. München 13. Martii 1642.

² G. O. Bd. II, Folio 90.

³ Siehe G. O. Bd. II, Folio 89: Das Schreiben an d'isonville d. d. 6. März lautet:

..... Je vous écrivis il y a trois jours par un extraordinaire et vous priai de vouloir solliciter en Cour un ordre comme j'aurais à me conduire en ce rencontre. Depuis est arrivé ici le valet de chambre de mon dit Sr. Horn qui m'a présenté deux lettres dont je vous envoie cy-joint les copies or nonobstant quil y ait bien à redire aux propositions que vous verrez dans la lettre du capitaine d'Yphoven commissaire du Duc de Baviere, et que je ne sois pas si sot, que d'envoyer Jehan de Vert en un lieu neutre avant que je sois assuré que le Sr. Horn y vienne, aussi je ne laissai pas de les entretenir toujours en traitant jusqu'à ce que je reçoive réponse à mes

Unter solchen Verhältnissen blieb dem General-Major nichts übrig, als den Auswechslungstermin soweit hinaus zu rücken, daß in der Zwischenzeit die verlangten Verhaltungs-Befehle noch eintreffen konnten.

Er nahm um so weniger Anstand, dieses Auskunftsmittel zu ergreifen, als der schwedische Resident Motel ihm empfohlen hatte: „sich wohl zu hüten, weder dem Herrn von Werth oder den Seinigen, und noch viel weniger den bayerischen Commissariis in einig Weg zu entdecken, als ob die Sachen diehorts anständen, sondern allein ob dem was neulich und unbillig des Auswechslungstages wegen zugemuthet worden, erhebliche Ursach zu nehmen, daß bis zur Einkunft einer gehofften erfreulichen Resolution aus Frankreich die Zeit mit Hin- und Widerschreiben und Schicken gewonnen, solches aber dermaßen menagirt werden möge, daß ja die Bayerischen keine genugsame Ursach baraus ergreifen mögen, mit dem Herrn Feld-Marschall wieder zurückzulauffen“¹.

Den vorstehenden Rath des schwedischen Residenten befolgend, sandte der General-Major den Mathias Hilgartner am gleichen Tag, an welchem er in Dreifach angekommen war, am 9/19. März nämlich, mit seiner Antwort an den Hauptmann von Pphoven zurück, in welcher er den Auswechslungstag bis auf den 14/24. März hinaus-schob, obschon in der plötzlichen Unpäßlichkeit Jean de Werths und in der schweren Erkrankung Torstonsens ein Grund mehr für Beschleunigung der Auswechslung zu liegen schien.

Der General-Major schrieb nämlich dem bayerischen Commissarius: „daß ihm der gethane Vorschlag in Allem beliebig; seine schriftliche Gegen-Verficherung, daß alles redlich ohne Falsch und einige Arglist zugehen solle, nehme er gleichfalls auf Cavalliers Parole an, welche er sich laut seines vorigen Schreibens ebenmäßig ohne Betrug aufrichtig zu halten nochmals obligire. Auch wolle er den Feld-Marschall-Leutenant von Werth, mit einem Obristlientnant zwei Rittmeistern und 100 Pferden zum bestimmten Wechslungstages begleiten lassen, wo sie künftigen Montag den 14/24. März Morgens um 9 Uhr gewiß ankommen sollen. Ein Rittmeister samt einem Trompeter und 4 Pferden sollen eine halbe Stunde vorangehen, die Gelegenheit des Ortes zu besichtigen, desgleichen der Herr Hauptmann von seiner Seite zu thun auch belieben wolle, damit beide Parteien sich vorderist, wo die Truppen stehen und auf welchem Platz zwischen denselben beide Herrn Generale gegeneinander ausgeantwortet werden sollen, vergleichen mögen“ zc.

Am 11/21. März, also drei Tage vor den festgesetztem Termin, kam endlich der langersehnte Courier mit Briefen vom Hof zurück. Und zwar überbrachte derselbe nicht nur Schreiben des Königs und

lettres afin de ne donner sujet de plainte aux ministres de la Reine de Suède.

¹ Siehe G. D. Bd. II, Folio 86: Schreiben Motels d. d. Benfeld 5. März 1642.
23. Febr.

des Ministers Desnoyers d. d. ³/₁₃. März aus Narbonne, sondern auch ein aus Agde vom ⁴/₁₄. März datirtes Schreiben des Cardinals Richelieu, worauf der General-Major den größten Werth legte, da er des Beifalls dieses letztern sicher sein wollte.

Der König beschränkte sich darauf, zu wiederholen, daß er die Auswechslung, bisher durch die Feinde verhindert, beschleunigt zu sehen wünsche ¹.

Das Memoire, ebenfalls vom König unterzeichnet, stellte die Art und Weise, wie diese Auswechslung geschehen solle, ganz und gar der Klugheit und Vorsicht des General-Majors anheim und gab einige Directionen, wie man sich dem Feld-Marschall Horn gegenüber zu benehmen habe, dem eröffnet werden solle, daß der König alle andern Anträge in Betreff der Liberirung Jean de Werth's abgelehnt habe; im übrigen solle dem Feld-Marschall Horn völlige Freiheit gelassen werden, sei es nach Frankreich zu kommen, wo er einen guten Empfang erwarten dürfe, sei es direct nach Schweden zu reisen ².

Das Schreiben des Ministers Desnoyers bestätigte den Inhalt der königlichen Schreiben ³.

Der Cardinal Richelieu aber empfahl ausdrücklich, den Feld-Marschall mit allen ihm gebührenden Ehren zu empfangen und denselben der hohen Achtung zu versichern, in welcher er auch bei ihm stehe ⁴.

¹ Siehe G. D. Bd. II, Folio 94. Das Schreiben des Königs lautet: Monsieur d'Erlach. Vous verrez par le mémoire que vous recevez avec cette lettre, quelle est mon intention touchant l'échange du Baron de Vert avec le maréchal Horn. Sur quoi n'ayant à vous faire savoir d'avantage, je vous dirai seulement que je serai bien aise que cette affaire soit exécutée après tant de retardement que les ennemis y ont apporté. Priant sur ce Dieu qu'il vous ait Monsieur d'Erlach en Sa Sainte Garde.

Écrit à Narbonne le 13. Mars 1642.

Louis.

Sablet.

² Siehe G. D. Bd. II, Folio 95. Im Mémoire wurde gesagt:

L'intention du Roi est que l'échange du Baron de Vert se fasse effectivement avec le Sr. maréchal Horn, S. M. voulant donner à la Reine et Couronne de Suède ce témoignage de la part quelle prend à Ses intérêts, outre quelle considère en cela le Sr. Oxenstern grand Chancelier de Suède, dont le dit Sr. maréchal Horn est si proche, et le mérite particulier du dit Sr. maréchal. Sa Majesté commet cette affaire à la prudence du dit Sr. d'Erlach, ne doutant point qu'il ne sache bien prendre ses précautions pour la faire avec sûreté en sorte qu'il ne soit point trompé par les ennemis. Quand le dit Sr. maréchal Horn sera hors de leurs mains et en liberté, le dit Sr. d'Erlach lui fera entendre avec quelle impatience Sa. Majesté a désiré sa délivrance et avec quelle fermeté elle a refusé diverses propositions qui ont été faites, pour celle du Baron de Vert sans cet échange etc.

³ Siehe G. D. Bd. II, Folio 97. Das Schreiben Des Noyers, ebenfalls wie das Memoire aus Narbonne vom 13. März datirt, ist eine bloße Wiederholung desselben.

⁴ Siehe G. D. Bd. II, Folio 96. Das Schreiben des Cardinals Richelieu, das auch im 3. Bande der Mémoires historiques S. 44 abgedruckt ist,

Raum hatte der General-Major diese verschiedenen Schreiben empfangen, durch welche das letzte Hinderniß beseitigt wurde, das der beabsichtigten Auswechslung noch entgegenstand, als er dieselben im Original dem Residenten Mosel nach Bensfeld übersandte, seiner Uebersetzung getreu, daß, je größer das Mißtrauen, um so größer auch die Offenheit sein müsse, durch welche jenes bekämpft werden soll.

Der schwedische Resident, der ursprünglich sicherlich nicht zu den Verehrern des General-Majors gehörte, antwortete denn auch darauf wörtlich folgendes¹:

„Hochwohlgeborner Gestrenger Herr General,
Großgünstiger Höchstgeehrter Herr!

Für die großgünstige Communication hiemit wiedertkommender Originalien, auch Alles was zur Entledigung des Herrn Feld-Marschalls Gustaf Horns bishero so gutmüthig und eifrig angewendet worden, sonderlich aber für die erwünschte resolutiones, so der Herr Obriste Moser mündlich mitgebracht, sag ich ganz diensflichen und gehorsamen Dank. Hab solches Alles nicht weniger gegen die königliche Majestät zu Schweden, Meiner allergnädigsten Königin und Fräulein selbst, als gegen Dero und Ihrer Reichs Kanzlern, der schuldigen Gebühr nach bereits uffs Höchste angerühmt, und werde es ferner zu preisen ohnablässig continuiren, ist auch an dem Dank, so darauf erfolgen würdt, durchaus nicht zu zweifeln; Wie solchen denn Hochwohlermeldter Herr Feld-Marschall zum fordersten persönlich ablegen würdt, wann Ihm Gott die Gnad verleihet, vollends anhero zu kommen, und ein oder andere Nothwendigkeit zur vorhabenden Reis in Frankreich an Hand zu bringen. Jenes verhoffen wir heute, diesen Tag zu erleben, und sein eben in Bereitschaft, deswegen nach Rheinau entgegen zu ziehen, den Reitern so die Convoi thun eine kalte Ruch mitzubringen, und die erfolgende Freude auf den Abend mit Pßung etlicher Canons allhier zu bezeugen. Darneben bitt ich ganz diensflich umb nur ein wenige Andeutung, was wegen des Courriers so diese gute Brief von Hof gebracht für Ohnkosten aufgegangen, solle der Gebühr nach dankbarlich refundirt werden. Reco-

lantet: Monsieur. Le Roi Vous envoyant ordre de faire l'échange du général Jean de Vert avec Monsieur le maréchal Horn, je prends la plume pour vous faire connoître particulièrement que S. M. sera très aise que vous fassiez le dit échange avec toute la courtoisie et la civilité qu'il se pourra et que vous témoignez à mon dit Sr. maréchal Horn l'estime qu'Elle fait de sa personne. Vous m'obligerez aussi beaucoup de l'assurer de mon affection et de mon service et du désir que j'ai de lui en rendre des preuves aux occasions qui m'en donneront lieu. En votre particulier Vous croirez, s'il vous plait, que je n'en perdrai aucune de vous faire voir en effet que je suis véritablement, Monsieur,

d'Agde 14. Mars 1642.

Votre très affectionné Serviteur
Le Cardinal de Richelieu.

¹ Siehe G. D. Bb. II, Folio 100: Schreiben des Residenten Mosel in Bensfeld an den General-Major von Erlach, Gouverneur der Festung Breisach etc.

mandire Meinen Hochgeneigten Herrn General hiemit der Huld Gottes und mich seiner beharrlichen gratia. Datum Benseld ^{14/24} Marty 1642.

Meines Hochgeneigten Großgünstigen
Herrn Generales

Gehorsam willigster Knecht
und Diener

Friedrich Richardt Moltzel¹.

So brach denn endlich der für die Auswechslung bestimmte ^{14/24} März an.

Früh Morgens an diesem Tag setzten sich Obristleutnant Rosen mit zwei Rittmeistern und 100 Pferden, in deren Mitte der Feld-Marschall-Leutenant Jean de Werth, in Bewegung und ritten aus der Festung Dreifach bis auf die Höhe von Fahr, wo sie unweit Mählberg an der für die bevorstehende Auswechslung bestimmten Brücke anhielten.

Durch die beiderseits vorausgeschickten Rittmeister war verabredet worden, daß beide begleitenden Escorten auf der Seite der Brücke stehen bleiben sollten, von welcher sie auf die Brücke zugeritten waren, während die auszuwechslenden Generale allein die Brücke überschreiten und sich unter den Schutz der jenseitigen Escorte stellen sollten.

Obristleutnant Rosen, der zuerst auf dem Platze angekommen war, hatte seine Escorte diesseits der Brücke bereits gehörig aufgestellt, als von der andern Seite die bayerische Escorte mit dem Feld-Marschall Horn sich näherte.

Raum erblickten die zuerst ankommenden Baiern ihren alten hochverehrten General in Mitte der Rosenschen Reiter jenseits der Brücke, als sie von ihren Pferden sprangen und zu Fuß mit dem Feld-Marschall Horn über die Brücke hinüber kamen, Jean de Werth unringend und freudig begrüßend.

Die diesseitige Escorte unter des Obristleutnant Rosen Commando verblieb dagegen im Sattel, so daß es ihr ein Leichtes gewesen wäre, wenn sie nicht durch Cavaliers-Parole gebunden gewesen wäre, die jenseitige Escorte, die ohne Führer dastand, in die Flucht zu schlagen, und den bayerischen Commissär samt seinen Officieren mit beiden Generalen in die Festung Dreifach zu führen.

Jean de Werth war der einzige unter den Seinigen, welcher den Fehler fühlte, den die bayerische Escorte begangen hatte; er war es denn auch, der zum Aufbruch drängte.

Nachdem man sich gegenseitig salutirt, ritten beide Escorten, den ausgewechselten General an ihrer Spitze, nach ihrem Standquartier zurück¹.

¹ Diese Darstellung ist dem officiellen Bericht wörtlich entnommen, welchen der General-Major von Erlach den Ministern Des Meyers, Chavigny am ^{19/26} März 1642 erstattet hat. Siehe S. D. Bd. II, Folio 98. Das Theatrum Europaeum Bd. IV, S. 961 und auch Barthold II, S. 392 lassen die beiden Generale über Kriegs- und Friedenszeitungen sich unterhalten und in

Der Gouverneur von Breisach war dem Feld-Marschall Horn bis Kenzingen entgegengeritten, ihm freistellend, ob er nach Benseld oder nach Breisach geleitet sein wolle.

Nachdem der Feld-Marschall sich für Breisach entschieden hatte, ritt er dort unter dem Donner der Geschütze ein, und wurde selbst mit allen militärischen Ehren und Auszeichnungen empfangen, die seinem hohen Rang zukamen.

Der General-Major von Erlach, der wahrzunehmen glaubte, Feld-Marschall Horn hege stets noch ein gewisses Mißtrauen, als sei Frankreich seiner Auswechslung abgeneigt gewesen, handelte ihm gegenüber in gleicher Weise, wie gegen den Residenten Motel, indem er dem Feld-Marschall seine ganze bezügliche Correspondenz im Original vorlegte und ihm auf seinen Wunsch sogar Abschriften der königlichen Schreiben gab.

Dadurch scheint der Feld-Marschall so sehr befriedigt worden zu sein, daß er sich entschloß, dem König und dem Cardinal Richelieu seinen Dank persönlich darzubringen.

Der König empfing ihn mit großer Auszeichnung im Lager von Perpignan und beschenkte ihn mit einem mit Diamanten reich besetzten Degen.

Die vom General-Major von Erlach im Laufe der Unterhandlung wiederholt ausgesprochene Ansicht aber, daß Frankreich von der Befreiung des Feld-Marschalls Horn größere Vortheile, als von derjenigen Jean de Werth's Nachtheile zu gewärtigen habe, hat sich nicht bewährt; zumal der Feld-Marschall Horn nicht mehr an die Spitze der schwedischen Armeen getreten ist, während Jean de Werth den französischen Feldherren und Armeen noch schwere Schläge beigebracht hat; dem Marschall Guébriaut bei Rothweil und Tuttlingen 1643, dem Herzog von Enghien vor Freiburg 1644 und Turenne bei Dachau, wenige Tage vor der Proclamirung des Friedens von Münster und Osnabrück im October 1648.

ritterlicher Höflichkeit erst von einander scheiden, nachdem reichlich genossener Wein ihr Gespräch immer mehr belebt hatte? Der officielle Bericht erwähnt nichts davon.

**Der Wiener Congreß von 1515
und die Politik Maximilians I. gegenüber
Preußen und Polen.**

Von

Xaver Riske.

I.

Seitdem ich im J. 1867 im VII. Bande der Forschungen meine Studie über den Wiener Congreß von 1515 veröffentlicht, haben sich meines Wissens die Quellen für dieses so wichtige Ereigniß nicht wesentlich vermehrt. Eine Bemerkung des Prof. Hirsch (SS. rer. Prussicar. Band V, S. 469) hat aber meine Aufmerksamkeit auf zwei bisher nicht benutzte Handschriften gelenkt, welche neues Material für diese Zusammenkunft enthalten sollten. Prof. Hirsch schreibt nämlich an der citirten Stelle: „ein ausführlicher Bericht über diese Gesandtschaftsreise Eberhard Ferbers nach Kraßau und auf den Congreß zu Preßburg mit vielen interessanten Einzelheiten von der Feder eines Theilnehmers dieser Reise findet sich theils in Vornbachs Sammlung der Landtagsrecessen Tom. IV, S. 728—818, theils in einer Handschrift der ehemal. Delrichsschen Bibliothek (jetzt in der Bibliothek des Joachimsthalischen Gymnasiums in Berlin, 8. Nr. 78), 82 Seiten, welche den Titel führt: *De itinere regis Polon. scripsit E. F. aut Mgr. A.*, und in lateinischer Sprache denselben Gegenstand kürzer und theilweise wenigstens in selbständiger Auffassung darstellt. Die Bemerkung am Schlusse, daß diese Handschrift am 13. Sept. 1515 in Wien auch gedruckt veröffentlicht sei, scheint sich auf ein anderes Buch zu beziehen“.

Dieser kurzen Erwähnung bin ich nun weiter nachgegangen, und es ist mir gelungen, durch die Zuvorkommenheit des Prof. und Danziger Stadtarchivars Herrn R. Voeszormeny eine von ihm collationirte Abschrift des Vornbachschen Recesses¹ zu erlangen und durch die Liberalität des Vorstandes der Joachimsthalischen Bibliothek Herrn Oberlehrers Dr. von Bamberg die Berliner Handschrift hier an Ort und Stelle in Lemberg benutzen zu dürfen. Diesen Herrn erlaube ich mir auch hier nochmals meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

Welche Ergebnisse liefern nun die beiden ebengenannten Handschriften?

¹ Die Vornbachsche Sammlung der Landtagsrecessen gehört bekanntlich der Ufhagenschen Bibliothek in Danzig an, sie befindet sich aber jetzt seit längerer Zeit im Danziger Stadtarchiv.

Der Name Stenzel Bornbachs (er lebte von 1530—1597) ist zwar nicht seit langer Zeit, aber jetzt schon wohl bekannt in der preussischen Historiographie. Unter seinen Werken, die er im Manuscript hinterlassen, nehmen den wichtigsten Platz ein: seine Sammlung preussischer Landtagsrecessen, von der jetzt nur noch leider 6 Bände aufgefunden worden sind, und seine große preussische Chronik, heute theils in der Berliner königlichen, theils in der Danziger Uphagenschen Bibliothek. Die letztere hat Prof. Hirsch ausgiebig für die SS. rer. Pruss. verwerthet.

Nicht geringere Bedeutung hat die Sammlung der Landtagsrecessen, zumal da die Originalrecessen dieser Landtage und Tagfahrten, welche sich heute noch in den preussischen und vor Allem dem Danziger Archiv befinden, zahlreichen Schädigungen und Verstümmelungen unterlegen sind, so daß man sie nur allzu häufig allein aus der Bornbachschen Sammlung ergänzen kann¹.

In dieser Sammlung, und zwar in Band VI, S. 727—819, findet sich ein vorwiegend in deutscher Sprache geschriebenes Tagebuch der Zusammenkunft zu Preßburg und Wien im Jahre 1515.

Es fragt sich nun, wie so kommt ein solches Tagebuch in eine Sammlung, die doch ausschließlich den Landtagsrecessen der preussischen Stände gewidmet ist? Diese Frage läßt sich meines Erachtens ohne Schwierigkeit beantworten.

Als König Sigismund I. von Polen beschloffen hatte nach Preßburg zu fahren und in Krakau über diejenigen Angelegenheiten verhandelt werden sollte, welche später auf dem Congresse mit dem Könige von Ungarn Wladislaus und dem Kaiser Maximilian den Gegenstand eingehender Erwägungen bilden sollten, da wurden auch durch den königlichen Abgesandten Raphael Leszczyński, Starosten von Schöckau, die preussischen Stände aufgefordert, ihre Deputirten nach Krakau abzuordnen, die nöthigenfalls den König auch nach Preßburg begleiten dürften. Die preussischen Stände beriethen darüber auf dem Landtage, welcher sich am 21. Januar 1515 versammelte, und erwählten dem königlichen Willen gemäß Deputirte, darunter als Vertreter Danzigs den Eberhard Ferber². Ferber begab sich sodann nach Krakau an

¹ Ueber Bornbachs Person und die Wichtigkeit seiner Sammlungen vergleiche: Preussische Sammlung (Danzig 1747) Band I, 307—321; Caspar Weinreichs Danziger Chronik herausgeg. u. erläutert. von Th. Hirsch und Bockberg (Berlin 1855) S. XXIV und XXVI; Th. Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte unter der Herrschaft des deutschen Ordens (Leipzig 1858) S. 71; SS. rerum Prussicarum, wo in dem Index zu Band V alle auf Bornbach bezüglichen Stellen namhaft gemacht sind.

² SS. rer. Prussic. V, S. 468. 469. Christoph Beyer der Ältere schreibt darüber so in seiner Danziger Chronik: „Die land und stette bilden auch ein tagesfahrt auf Agnotis (21. Januar 1515) zur Keumark im hinderland, dor den ein sendbote vom hern konige der herr Raphael hauptman zu Schöckau komen war, und von Danke gesant woren herr Ebert Ferber burgermeister, Philipp Bischoff ratman und magister Ambrosius der secretarius. Alda war gehandelt erstlich von wegen der notturft des landes und darnach, was man vor

8. Februar 1515 zugleich mit dem Stadtsecretär Ambrosius Sturm¹. Von Krakau fuhr er mit dem Könige nach Preßburg, dann nach Wien, und kehrte am 29. August 1515 nach Danzig zurück.

Während seines Aufenthaltes in Krakau, Preßburg und Wien führte er ein ausführliches Tagebuch, in welchem er die hervorragenden Begebenheiten verzeichnete. Da ihn auf dieser ganzen Reise der Secretär Ambrosius Sturm begleitet hat, so läßt es sich nicht entscheiden, wer bei dieser Aufzeichnung die Feder geführt hat: Ferber selbst oder Sturm. Dies ist übrigens ein nebensächlicher Umstand, jedenfalls geschah dies mit Wissen und Willen Ferbers, sodaß wir das Tagebuch als sein Werk betrachten dürfen.

Als sie nun am 29. August nach Danzig zurückgekehrt waren, versammelte sich bald darauf der preußische Landtag, auf den 30. November nach Marienburg berufen. Auf diesen Landtag wurde wiederum von Danzig Ferber abgesandt, daß er vor den preußischen Ständen einen Bericht über die Preßburger und Wiener Verhandlungen erstatte². Zu diesem Zwecke ließ er aus seinem Tagebuche einen Auszug anfertigen, und diesen legte er den Ständen als seinen Bericht vor.

Diesen Bericht fand Bornbach in den Danziger Akten vor und verleibte ihn in einer Abschrift seiner Sammlung der Landtagsrecessie ein. Ein Fragment des Originalauszuges Ferbers, welches bis zu der Ankunft des Cardinals von Gurl in Preßburg reicht, befindet sich noch heut zu Tage in dem Danziger Stadtarchiv, nimmt 17 Folienseiten ein und bricht mit den Worten 'deficiunt 30 folia' ab³.

Aller Wahrscheinlichkeit nach also hat Bornbach eben diesen Ferberschen Originalrecess in seiner Sammlung abgeschrieben (die

gesandten ten Erolau auf den reichstag schicken wolte auß befehl Igl. Mat., so durch den herr Raphael geschach. Also war do geforen erklich von wegen der lande herr Jörg von Baylen und herr Ludwig von Mortangen, von der stete wegen aber als von Thorn herr Sausel burgermeister und von Dancz herr Efert Ferber burgermeister. Diese solden ziehen auf die große tagesfahrt ten Krole und vortan mit Igl. Mat. und seinen rethen ten Preßburgl oder wo es weiter von thuende sein wirt“.

¹ Christoff Beyer der Aeltere beschreibt die Abreise Eberhard Ferbers so (SS. rer. Prussic. V, 469): „Herr Efert Ferber machte sich auf die fart mit magistro Ambrosio des donnerstages nach s. Dorothes (8. Februar) und rüfete sich hüpsch und fertig zu nach seinem ritterlichen stande, dem tenige zu ehren, nam mit sich 16 beyreiter, 4 hüpsche braune pferde vor seinem wagen, 6 pferde vor dem speisewagen und noch 2 wagen mit soldners, puchsen und spissen, jeber wagen zu 3 pferden, und des lochs wagen hatt auch 3 pferde, summa das in alles war 35 pferde; dorneben zogen noch mitte etliche burgere und burgerkinder, als herr Pegnitz, Hanns Kimpisch und andere mehr, alle wol geriehet und zum ernst wol gerust“.

² Christoff Beyer der Aeltere (SS. rer. Prussic. V, 473) erzählt: „Es war zur taggart geforen der herr Efert Ferber, auf das er mochte vor land und fetten relation einbringen aus der taggart von Preßburgl und Win, wie die freuntliche vorhandlung zuegegangen were noch laut des recesses, so daruber gemacht ist“.

³ Diese Nachricht verbante ich der Güte des Herrn N. Voessjoermeyn.

Vornbachsche Copie stimmt nämlich wörtlich mit diesem Fragment überein) und die weiteren entlehnten 30 Folioblätter nicht mehr dem Archiv zurückgestellt.

Ich habe bereits erwähnt, daß Ferber während seiner ganzen Reise ein ausführliches Tagebuch geführt und den Ständen nur einen Auszug aus demselben vorgelegt hat. Daß dem so war, davon werden wir uns überzeugen, wenn wir die Berliner Handschrift näher betrachten. Hier aber muß ich schon im voraus sagen, daß aller Wahrscheinlichkeit nach jenes ursprüngliche Tagebuch Ferbers ganz in lateinischer Sprache abgefaßt war, und daß den den Ständen vorgelegten deutschen Auszug nicht er selbst angefertigt hat, sondern vielleicht einer der Secretäre unter seiner nicht sehr sorgfältigen Controlle.

Ich schließe dies daraus, daß in dem von Vornbach copirten Auszuge an einer Stelle (fol. 795 der Uphagenschen Handschrift) Erzherzog Karl „nese“ Maximilians genannt wird und an einer anderen (fol. 810) Erzherzog Ferdinand „schwestersoen“ des Kaisers. Es ist durchaus nicht vorauszusetzen, daß Ferber nicht gewußt hätte, die Erzherzöge Karl und Ferdinand seien Enkel Maximilians gewesen, wie er sie übrigens an anderen Stellen selbst nennt, und jene irthümliche Ausdrucksweise konnte nur dadurch entstehen, daß der, welcher den Auszug anfertigte, einen lateinischen Text vor sich hatte und die Bezeichnung *nepos* durch „nese“ und „schwestersoen“ wiedergegeben hat. Trotzdem scheint der Auszug im Allgemeinen correct zu sein. Er ist übrigens nicht von Anfang bis Ende in deutscher Sprache geschrieben, sondern längere Absätze sind in der lateinischen wiedergegeben.

In diesem Tagebuche, so wie wir es jetzt in der Uphagenschen Handschrift haben, erzählt Ferber nur das, woran er persönlich Theil genommen, oder wenigstens das, was er von den hervorragendsten Persönlichkeiten, dem Könige, seinen Ministern oder anderen polnischen Großen erfahren. Es ist dies also eine Quelle ersten Ranges, die in ihr mitgetheilten Nachrichten stammen vorwiegend aus erster Hand.

Wenn wir den Inhalt unseres Tagebuches mit den uns bekannten Diarien der Zusammenkunft zu Preßburg und Wien vergleichen, also mit Bartholin und Cuspinian, so werden wir ohne Zweifel zugeben, daß das Ferber'sche Tagebuch in Bezug auf politische Bedeutung bei Weitem höher zu stellen ist als die beiden so eben genannten. Bartholin und Cuspinian beschäftigen sich beinahe ausschließlich mit den Außerlichkeiten der Zusammenkunft: den Festlichkeiten, Vergnügungen, Gelagen, Geschenken, öffentlichen Sitzungen; von den Verhandlungen und Berathungen findet sich bei ihnen beinahe kein Wort. Ganz anders Ferber, für ihn handelt es sich vor Allem um die politische Bedeutung der Monarchenzusammenkunft, um das was verhandelt und berathen wurde, darüber also breitet er sich des Weiteren aus. Bisher, wenn wir über diese Berathungen und Verhandlungen Aufschluß erhalten wollten, waren wir genöthigt, beinahe als einzige Quelle die in den Act. Tomician. abgedruckten Briefe

des Königs Sigismund zu benutzen, und in ihnen waren nur einzelne abgebrochene und dürftige Bemerkungen darüber zu finden. Jetzt also haben wir in dem Tagebuche Ferbers neues Material, welches unsere bisherigen Nachrichten erheblich ergänzt. Von Allem, was die Verhandlungen über die preussische Angelegenheit anbetrifft, liefert uns Ferber sehr ausführliche und ausgiebige Nachrichten, und darauf beruht auch vor Allem die Bedeutung seines Tagebuches. An diesen Verhandlungen hat er, so viel ich sehe, ohne Ausnahme persönlich Theil genommen, zu wiederholten Malen selbst das Wort ergriffen, in mehreren Audienzen darüber mit dem Könige, dem Kanzler und Unterkanzler Rath gepflogen. Ebenso finden wir bei ihm über die Vorbereitungen zu der Tagfahrt, über die Berathungen, welche vorher in Krakau zwischen dem Könige Sigismund und seinen Räten geführt wurden, Nachrichten, die wir vergeblich in einer anderen Quelle suchen würden. So ersehen wir, daß die polnische Regierung speciell für die bevorstehende Zusammenkunft mit dem Kaiser durch den in den preussischen Angelegenheiten von dem polnischen Hofe häufig verwandten Spanier Garcias Quadros ein besonderes, die Ordenssache betreffendes ausführliches Memorial ausarbeiten ließ, welches in einer Sitzung des polnischen Rathes, an der auch die preussischen Abgeordneten Theil nahmen, vorgelesen und näher erörtert wurde. Das Ablesen dieses Schriftstückes nahm allein zwei Stunden in Anspruch. An der Discussion theilte sich von preussischer Seite Georg von Baisen, Ludwig von Mortangen, Konrad Sitfeld und Eberhard Ferber, und wir finden ihre Reden in dem Tagebuche ausführlich angeführt, am ausführlichsten die Ferbers. Ferber wußte sich eine Abschrift dieses Memorials in Preßburg zu verschaffen und hat sie dem Danziger Rath übergeben, in dem Tagebuche findet sich aber nur eine Inhaltsangabe¹.

Interessanter noch ist das, was uns Ferber über die in Preßburg in der preussischen Sache gepflogenen Unterhandlungen erzählt, und er ist auch hier als Theilnehmer an diesen Unterhandlungen aufs beste unterrichtet.

Wo er aber nicht persönlich Theil genommen, da fußt er ausschließlich auf offiziellen Berichten der Theilnehmer, wie z. B. des Cardinals von Gran. Aus dieser ganzen, bei Ferber lang ausgezogenen Darstellung (fol. 769 und 770, 773—775 der Uphagenschen Handschrift) ersehen wir, daß sich die polnische Diplomatie mit Einschluß Ferbers gegenüber dem Verlangen des Cardinals von Gurf, daß in die die preussische Sache schlichtende Urkunde folgende für Polen sehr fatale Worte aufgenommen werden sollten: *Salvis his, quae debentur Romano imperio*, im Allgemeinen ziemlich mürbe bewies (charakteristisch ist vor Allem die am 11. April in dem königlichen Rathe von Ferber gehaltene Rede) und daß, wenn der Car-

¹ Diese interessante Verhandlung vom 28. Februar 1515 findet sich fol. 739—745.

dinal und der Kaiser auf diesem Zusätze entschieden bestanden, sie ihn aller Wahrscheinlichkeit nach auch durchgesetzt hätten.

Nicht so viel und nicht so wichtiges weiß Ferber über die Eheunterhandlungen zu erzählen, aber auch hier findet sich für den Kundigen manche interessante Nachricht, wie z. B. die (fol. 771) über eine „echtschaft die lande Oesterreich und Steuermark also zu vorsetzen oder zu vorschreiben, das sie an die crone Ungern, Polen und Behemen solben vorfallen“.

Am allerwenigsten finden wir über die mostowittische Sache.

Die Adoptionsurkunde wird auch nicht mit einem Worte erwähnt, augenscheinlich war sie nur den gekrönten Häuptern und ihren nächsten Rathgebern bekannt. Aber auch dieses Tagebuch bestärkt mich in meiner in der Studie über den Congreß ausgesprochenen Vermuthung, daß über dieses sonderbare Schriftstück erst in Wien verhandelt wurde, daß der Kaiser dadurch seinen Gästen ein für ihn sehr billiges und dem Anscheine nach äußerst glänzendes Geschenk anbieten wollte, um sich auf diese Weise theils dankbar zu beweisen, theils auch die Könige noch tiefer in seine Pläne und Absichten hineinzuziehen.

Wenn ich nun noch hinzufüge, daß wir auch manches culturgeschichtlich wichtige Detail in diesem Tagebuche finden, wenn wir auch diese Einzelheiten nicht so hoch stellen, wie die die diplomatischen Unterhandlungen betreffenden Nachrichten, zumal Bartholin und Cuspinian in dieser Hinsicht viel reichhaltigeres Material bieten, und daß uns Ferber einen eingehenden Bericht über die Rückreise des Königs Sigismund I. von Wien nach Kratau liefert und auch dadurch eine Lücke ausfüllt, so habe ich wohl in allgemeinen Zügen die Tragweite dieser bisher unbekanntem und unbenutzten Quelle hinlänglich charakterisirt.

Unter den Handschriften des Joachimsthalschen Gymnasiums in Berlin befindet sich ein kleiner ungebundener Quartband (VIII, Qu. 78), der aus der ehemaligen Bibliotheca Oelrichsiana in die Gymnasialbibliothek übergegangen ist.

Er zählt 44 unpaginirte Blätter, von diesen das letzte unbeschrieben, und ist von Anfang bis Ende von derselben Hand geschrieben; die Schrift hat viele Abbreviaturen, ist aber sonst leserlich und deutlich und gehört nach meinem Dafürhalten ihrem Character nach in die zweite Hälfte des XVI. oder den Anfang des XVII. Jahrhunderts. Das Wasserzeichen des Papiers stellt einen Adler dar mit ausgebreiteten Flügeln, nach rechts gewandtem Kopf und geöffnetem Schnabel. Die ganze Handschrift besteht aus vier Lagen, die erste von 8, die drei folgenden von je 12 Blättern, in Summa 44 Blätter.

Sie enthält ein in lateinischer Sprache geschriebenes Tagebuch der Preßburger und Wiener Zusammenkunft vom J. 1515, abgefaßt nicht von einem Augenzeugen, sondern von einem am Ende des XVI. oder am Anfange des XVII. Jahrhunderts lebenden Compiler.

Dieser Name Compiler charakterisirt vollkommen die Thätigkeit des Verfassers, denn dieses Tagebuch ist eine Compilation aus zwei andern Tagebüchern, und zwar dem ursprünglichen Tagebuch Ferbers und dem des Richard Bartholinus.

Die Entstehung dieses Tagebuches würde ich auf folgende Weise erklären. In der zweiten Hälfte des XVI. oder am Anfange des XVII. Jahrhunderts lebte eine uns übrigens nicht näher bekannte Persönlichkeit, welche das handschriftliche ursprüngliche Tagebuch Ferbers und den aus dem Jahre 1515 stammenden ersten Druck des Bartholinischen Tagebuchs besessen hat. Aus diesen beiden Tagebüchern beschloß unser Compiler ein neues vollständigeres zusammenzusetzen, und zwar wo möglich mit den Worten seiner beiden Quellen.

Zu welchem Zwecke er diese Arbeit unternommen, weiß ich nicht zu sagen, es scheint aber nicht dazu, um sie zu drucken. Die Benutzung seiner Quellen hat er übrigens nicht verheimlicht, sondern führt die Namen derselben häufig an, theils auf dem Rande, theils im Texte selbst. Sogleich an der Spitze seiner Compilation hat er ursprünglich die Worte verzeichnet: *Locupletius nonnulla de itinere Regis Poloniae scripsit E. F.* (das ist augenscheinlich Eberhard Ferber) *aut magister A.* (was nur Ambrosius Sturm bedeuten kann) *anno domini 1515, ut sequitur.* Dann aber hat er die beiden ersten Worte (*Locupletius nonnulla*) ausgestrichen und nur den Rest belassen.

Das ganze Tagebuch besteht also nur aus Abschnitten aus dem ursprünglichen Ferberschen und dem Bartholinischen Tagebuche. Da das letztere Tagebuch bereits zu wiederholten Malen gedruckt worden ist, so würde die Arbeit des Compilers heute für uns gar keinen Werth haben, wenn wir das ursprüngliche Tagebuch Ferbers besäßen. Da wir aber nur jenen Auszug besitzen, den Ferber den preussischen Ständen in Marienburg vorgelegt hat, so gewinnt die Arbeit des Compilers an Bedeutung als dankenswerthes Supplement zu dem Ferberschen Auszuge.

Daß aber Ferber wirklich außer jenem Auszuge in Krakau, Preßburg und Wien ein bei Weitem ausführlicheres Tagebuch geführt hat, und daß unser Compiler aus ihm ganze Seiten ausgeschrieben, daran kann Niemand zweifeln, der den Text der Joachimsstaler Handschrift mit dem Vornbachschen Recesse verglichen hat. Stellenweise stimmt unsere Compilation wörtlich mit Ferbers Auszuge überein, an anderen Stellen aber ist sie viel reichhaltiger und ausführlicher; eine ganze Reihe von Tagen, vor Allem der Anfang der Reise Königs Sigismund, welche in dem Ferberschen Auszuge entweder ganz ausgelassen oder nur kurz skizzirt sind, finden sich hier eingehend dargestellt. In Betracht dieser Ähnlichkeiten und Unterschiede dürfte vielleicht Jemand zu dem Glauben verleitet sein, daß unser Compiler drei Quellen benutzt hat: den Ferberschen Auszug, das Bartholinische Tagebuch und noch eine dritte uns heute unbekannt, von beiden verschiedene. Eine solche Vermuthung hätte vieles für sich, wenn unser

Compiler bei der überwiegend größern Zahl der Stellen, welche sich in dem Ferberschen Auszuge nicht befinden und auch aus Bartholin nicht entlehnt sind, nicht die Buchstaben E. F. hinzugesetzt hätte oder noch ausführlicher: ut E. F. scribit, oder endlich, wie gleich am Anfange: scripsit E. F. aut magister A., ut sequitur.

So kann es also keinem Zweifel unterliegen, daß unser Compiler nur zwei Quellen benutzt hat: das Tagebuch Ferbers und Bartholin. Da wir aber trotzdem bei ihm eine Menge von Absätzen finden, die wir in dem oben besprochenen Ferberschen Tagebuche vergebens suchen würden, so können wir dies nicht anders erklären, als eben durch die Annahme, daß Ferber während seiner Reise ein ausführliches Tagebuch geführt und den Ständen in Marienburg nur einen Auszug vorgelegt hat, den Vornbach in seiner Sammlung abgeschrieben.

Dieses ursprüngliche Tagebuch Ferbers war aber aller Wahrscheinlichkeit nach in lateinischer Sprache geschrieben. Einen Beweis habe ich bereits oben angeführt. Die Joachimssthalische Compilation bestärkt mich in dieser Meinung, sie enthält nämlich auch nicht den geringsten Passus in deutscher Sprache und giebt Reden und Gespräche, die lateinisch gehalten wurden und die in dem Ferberschen Auszuge deutsch gegeben werden, in lateinischer Sprache, und zwar so, daß sie ohne allen Zweifel nicht aus dem Deutschen zurückübersetzt, sondern sofort ursprünglich lateinisch niedergeschrieben worden sind.

Der Compiler hat aber seine Quellen nicht immer gleichmäßig behandelt. Anfangs schreibt er ganze Seiten (S. 1—13 der Joachimsst. Handschrift) wörtlich aus Ferbers Tagebuch ab, und das ist das Werthvollste in seiner Compilation, denn gerade diese Stellen finden sich zum allergrößten Theile nicht in dem Auszuge Ferbers. Dann nimmt er Bartholins Tagebuch vor und bringt nun vom 11. Februar an (S. 13 der Handschrift) eine Compilation zu Stande, in der Absätze aus Ferber mit entweder wörtlich aus Bartholin entnommenen oder auch abgekürzten und nur hie und da etwas veränderten kürzeren und längeren Abschnitten abwechseln. Im weiteren Verlauf seiner Compilation aber wird er entweder dieser Mosaikarbeit überdrüssig, oder es zieht ihn die Bartholinische Beschreibung mehr an, kurz je weiter vorwärts, je weniger wird Ferber benutzt. Mit S. 52 hat er schon beinahe ganz Ferber bei Seite geschoben, so daß wir S. 52 bis 60 nur einen beinahe wörtlichen Auszug aus Bartholinus finden. S. 61 und 62 kehrt er aber wieder zu Ferber zurück und giebt uns aus ihm einen längeren Passus, welcher wiederum nur theilweise in dem Auszuge erhalten ist. In der Mitte der S. 62 wird endlich Ferber ganz im Stiche gelassen, und jetzt Mitte der S. 62 bis 86, d. h. der letzten beschriebenen, giebt er uns nur einen Auszug aus Bartholinus, und das Ferbersche Tagebuch ist ihm in Folge dieses so langen Ausschreibens aus Bartholin der Art aus dem Gedächtniß entschwunden, daß er zum Schluß seiner Compilation hinzusetzt:

Hieronimus Viotor hoc opus Richardi impressit Viennae. Quod impressioni 14. Cal. Septemb. datum est. Absolutum vero Idibus Septembris A. domini 1515.

Augenscheinlich bezieht sich dieser Zusatz auf das bekannte Ho-
doeporicon Bartholins, welches wirklich im J. 1515 zum ersten Male gedruckt wurde, und nicht auf die Compilation der Joachims-
thalschen Handschrift, wie Prof. Hirsch anfänglich geglaubt hat.

Wir können also den Text der Joachimsthalschen Handschrift in drei Kategorien eintheilen. Die wichtigsten Stellen sind die, welche der Compiler zwar aus Ferbers Tagebuch entnommen hat, aber die sich in dem heute bekannten Auszuge nicht finden. Viel weniger Werth haben die Stellen, welche der Compiler abgekürzt oder wörtlich ebenfalls dem Ferberschen Tagebuche entlehnt hat, aber die sich auch in dem uns bekannten Auszuge finden: einige von ihnen sind ganz werthlos, andere wiederum, wie z. B. die ursprünglich lateinisch gehaltenen Reden, die der Compiler auch lateinisch giebt, verdienen Berücksichtigung, da der Ferbersche Auszug sie nur in einer nicht immer gelungenen deutschen Uebersetzung enthält. Zur dritten Kategorie gehören die wörtlich oder gekürzt aus Bartholin entnommenen Absätze, diese haben selbstverständlich keinen Werth.

Der Compiler hat sich übrigens beinahe slavisch an seine Vorlagen gehalten, wichtigere Veränderungen hat er eigentlich gar nicht vorgenommen, nur einzelne Abschnitte, die ihn nicht interessirten, hat er ausgelassen, andere gekürzt und einzig und allein Ausrufe und Bemerkungen religiöser Natur hinzugefügt, aus denen wir ersehen können, daß er eifriger Protestant gewesen, dem die Ceremonien der katholischen Kirche gründlich mißfielen und als *tenebrae antiqui temporis*, wie er an einer Stelle sagt, erschienen.

Es unterliegt weiter, meiner Ansicht nach, keinem Zweifel, daß die Joachimsthaler Handschrift das Originalmanuscript des Compilers ist.

Dies ist aus verschiedenen Correcturen ersichtlich, die der Verfasser in seinem Elaborat bewerkstelligt. An manchen Stellen hat er bereits begonnen einen Satz aus Bartholin abzuschreiben, dann be-
stimmte er sich eines besseren, streicht die begonnenen Worte aus und schiebt einen anderen Satz aus Bartholin oder Ferber ein.

Was die Nationalität des Compilers anbetrifft, so läßt sich die Vermuthung aufstellen, derselbe sei ein Deutscher gewesen: die deutschen Namen schreibt er correct, ausländische zum Theil mit deutscher Orthographie.

Aus dieser Compilation können wir am besten ersehen, um wie vieles reichhaltiger das ursprüngliche Tagebuch Ferbers als der oben beschriebene Auszug gewesen ist. Der Auszug beschäftigt sich, da er den preussischen Ständen als Bericht vorgelegt wurde, vorwiegend mit der preussischen Sache. Das ursprüngliche Tagebuch Ferbers dagegen enthielt überhaupt eine Beschreibung der königlichen Reise, der Verfasser theilte die gehaltenen Reden mit, beschrieb die Lustbarkeiten, Gelage

verbreitete sich über anderweitige Unterhandlungen, copirte Correspondenzen, berichtete über Gespräche, verzeichnete mit einem Worte Alles, was er gesehen und gehört. Alles dies hat Ferber in seinem Auszuge weggelassen.

Der Verfasser der Joachimsthaler Handschrift, den die preussische Sache augenscheinlich nicht so viel interessirte, hat nun wiederum die diese Angelegenheit betreffenden Berichte weggelassen und dagegen solche abgeschrieben, die vorwiegend culturhistorische Bedeutung haben, aber auch päpstliche Schreiben, Briefe des Kaisers, des Cardinals von Gurk. So bildet also diese Compilation ein dankenswerthes Supplement zu dem Ferberschen Auszuge, und erst wenn wir beide neben einander stellen, können wir sehen, wie reich an Nachrichten das ursprüngliche Tagebuch Ferbers gewesen sei.

Beide Tagebücher nun, sowohl den Ferberschen Auszug, wie die Compilation der Berliner Handschrift, habe ich in den Schriften der Krakauer Akademie veröffentlicht, mit polnischem Titel, polnischer Einleitung und polnischen Noten, den Text selbst in der Sprache der Handschriften, und zwar in dem im Laufe dieses (1878) Jahres erscheinenden Bande des Archivs der historischen Commission dieser Akademie; einige wenige Separatabdrücke sind unter dem Titel: *Dwa dyaryusze kongresu wiedeńskiego z roku 1515* (Zwei Tagebücher des Wiener Congresses von 1515) bereits erschienen.

II.

Das Verhalten Maximilians I. gegenüber Preußen und Polen in den Jahren 1513—1515 ist jüngst von Prof. S. Ulmann (Forsch. z. D. G. XVIII, 89—109) zum Gegenstande einer besonderen Abhandlung gemacht worden. Bisher herrschte darüber die beinahe einmüthige Meinung, daß Maximilian die Sache des deutschen Ordens so lange lau betrieben habe, als nicht seine dynastischen Interessen in Collision mit dem Auftreten des polnischen Hofes gerathen waren; erst da rafft er sich plötzlich zu einer äußerst energischen Thätigkeit auf, arbeitet an dem Zustandekommen eines großen Bündnisses gegen Polen, theils um dadurch den deutschen Orden von der Huldigungspflicht zu befreien, theils aber und dies vor Allem, um seine dynastischen auf Böhmen und Ungarn gerichteten Bestrebungen ins Werk zu setzen und Polen abzuhalten, ihm hierin Hindernisse entgegenzustellen. Als er dieses Ziel erreicht, als König Sigismund zu Preßburg und Wien in die Ehebündnisse zwischen den kaiserlichen Enkeln und den Kindern des Königs von Ungarn eingewilligt, schwentt er plötzlich um, läßt den Orden und seinen früheren Verbündeten, den Großfürsten von Moskau, im Stiche und wird aus einem Gegner Sigismunds sein aufrichtigster Freund. Diese Ansicht habe auch ich in meiner Studie über den Wiener Congress von 1515 (Forsch. VII) vertreten oder, wie Hr. Prof. Ulmann sagt, ich habe sie zum Angelpunkt dieses meines Aufsatzes gemacht. Prof. Ulmann bemüht sich

nun, die Sache so darzustellen, als ob Kaiser Maximilian bei einem solchen Gebahren sich nicht von dynastischen Interessen hätte leiten lassen, sondern von der Rücksicht auf das Wohl und Wehe des deutschen Ordens, als ob es sich für ihn vorzugsweise oder vielleicht ausschließlich darum gehandelt hätte, den Orden von der polnischen Abhängigkeit zu befreien, und endlich als ob er diese Bestrebungen erst dann verlassen, als er sich überzeugt, daß das deutsche Reich ihn vollständig im Stiche lassen werde.

Ich glaube so in allgemeinen Zügen richtig die beiden entgegengesetzten Meinungen charakterisirt zu haben: die einen stellen bei Maximilians Gebahren die dynastischen Bestrebungen an den ersten Platz, Ullmann schiebt sie ganz in den Hintergrund.

Die Streitfrage ist — glaube ich — nicht so leicht zu entscheiden, es handelt sich hier vor Allem weniger um den Sachverhalt, mehr um Beweggründe, und auf diesem Felde hängt die Entscheidung doch wohl stets bedeutend von der Subjectivität des Autors ab.

Aber ein richtiger Thatbestand muß auch naturgemäß zu richtigeren Motiven führen, und wenn die Vertreter jener oben skizzirten Ansichten so stark divergiren, so wird es wohl zum großen Theil dem zuzuschreiben sein, daß bisher der Thatbestand noch nicht mit völliger Sicherheit festgestellt ist.

Ich gebe vollkommen zu, daß, wenn ich heute, elf Jahre nach dem Erscheinen meiner Studie über den Congreß von Wien, über dieses Ereigniß schreiben sollte, die Einleitung in vielen Stücken anders ausfallen würde, als es damals der Fall war. Seitdem sind neue Quellenpublicationen und zumal in der polnischen Literatur zahlreiche Monographien erschienen, welche manchen einleitenden Punkt in einem klareren Lichte darstellen, ich würde daraus und aus meinen eigenen weiteren Studien Vortheil ziehen und könnte hie und da zu einer abweichenden Ansicht gelangen, aber der „Angelpunkt“ würde dennoch verbleiben.

Soll die Ansicht, welche auch ich vertreten habe, daß Maximilian bei seinem Verhalten dem deutschen Orden gegenüber sich vorwiegend von seinem dynastischen Interesse leiten ließ, stichhaltig sein, so muß in seinem Gebahren ein Wendepunkt wahrzunehmen sein und dieser kann nur dort liegen, wo das Verfahren des polnischen Hofes diesen dynastischen Interessen in den Weg zu treten schien. Bekanntlich ist dieser Zeitpunkt die Vermählung Sigismunds I. mit Barbara Zapolya, der Schwester jenes ungarischen Magnaten, welcher vor Allen die antiösterreichische Partei vertrat. Wann diese Vermählung zu Stande kam, ist allgemein bekannt; aber wann begannen die ersten Unterhandlungen über diese Verbindung? Das wäre der erste Streitpunkt. U. sagt nun (a. a. O. S. 93 Note 1): „Wie Liske a. a. O. 470 aus den daselbst Anm. 2 citierten Aktenstücken entnehmen kann, daß schon in Breslau zwischen König Wladislaw und Petrus Tomicki davon die Rede gewesen, verstehe ich nicht. Sicher ist, daß Maximilian vorher nichts ahnte und noch nach bereits getroffener

Heirathsabrede dem Polenkönig eine Braut seiner Wahl offerirte. Acta Tomic. II, Nr. 16“. Ein aufmerksamer Leser wird aber wahrnehmen, daß ich an der angeführten Stelle aus den daselbst citirten Aktenstücken gar nicht das herausgelesen habe, was U. will: ich habe S. 470 Note 2 nur die betreffenden Aktenstücke angeführt, welche beweisen sollen, daß Petrus Tomicki im März 1511 an Wladislaw nach Breslau geschickt wurde, und darauf habe ich die Vermuthung aufgestellt: „hier scheint die Heirath zum ersten Male besprochen worden zu sein“. Diese meine aus der allgemeinen Sachlage und nicht aus jenen Aktenstücken geschöpfte Vermuthung bestätigt sich aber jetzt vollkommen.

Den Gesandten wurden gewöhnlich öffentliche und geheime Instructionen mitgegeben, und in der Acta Tomiciana betitelten Sammlung finden sich auch in der Regel beide veröffentlicht. Bei der streitigen Gesandtschaft Tomickis aber finden wir nur die öffentliche Instruction abgedruckt, sei es aus Nachlässigkeit¹ des Herausgebers, sei es, daß dieselbe in dem von ihm benutzten Codex gefehlt hat. Nun hat aber vor langen Jahren Engel in v. Scheidius Zeitschrift von und für Ungarn (Pesth 1802) eine Abhandlung unter dem Titel: „Actenmäßige Skizze der Unternehmungen Joh. Zápoltha's v. 1507—1515“ veröffentlicht. Derselbe hat bei der Abfassung dieses Aufsatzes ein ihm vom Grafen Ossoliński geliehenes Exemplar der Acta Tomic. benutzt und zum größten Theil für diese Frage excerptirt. Nachdem er nun (I, 162) die Gesandtschaft Tomickis nach Breslau vom J. 1511 wörtlich nach den uns bekannten Instructionen und Reden beschreiben, schreibt er weiter: „Allein Tomicki hatte auch geheime Aufträge, und diese bestanden darin, daß sich Sigmund entschlossen habe zu heirathen, und zwar, um keine Eifersucht unter den Polen zu erregen, eine Ungarin, zu deren Auswahl er sich zum Schein Wladislaw's Rath erbat. Die Wahl war indessen schon getroffen, sie war auf Barbara, Joh. Zápoltha's Schwester und Tochter der Hedwig Zápoltha, gebornen Fürstin von Teschen, gefallen. Es kam nur darauf an, dem König Wladislaw in einer von seinem Kanzler unbewachten Stunde die Einwilligung abzulocken. Tomicki entledigte sich seines Auftrags meisterlich; Michael Hammel, Weichvater Wladislaw's und Burgpfarrer von Ofen, gewonnen von Sigmund und den Zápolthanern, wußte ihm die herrlichen Eigenschaften der Barbara und der Hedwig so sehr herauszustreichen, wußte sich hiebei so klug auf die diesfalls von der verstorbenen Gemahlin Wladislaw's, der Königin Anna, öffentlich gefällten Urtheile zu berufen, wußte Casimirs, Herzogs von Teschen, Bruders der Hedwig, dringende Empfehlung so geltend zu machen, daß Wladislaw, gleich als obs aus eigener Bewegung geschähe, dem Tomicki in einer geheimen Audienz die Barbara

¹ Siehe darüber die Abhandlung W. Kętrzyński in den polnischen Jahrbüchern der Posener Gesellschaft der Wissenschaftsfreunde Band VI und meine Anzeigen in v. Sybels Histor. Zeitschr. XXVI, 494 und 495; XXXVIII, 508 ff.

Jápolya vorschlug und mit diesem Vorschlag auch den Herzog Casimir von Teschen und den Burgpfarrer von Ofen Michael Hammel nach Krakau ziehen ließ. Die Jápolyaner eilten sogleich, durch den Herzog Casimir Alles ins Reine zu bringen und den Heirathscontract zu unterzeichnen¹. So Engel¹.

Wir ersehen also hieraus, daß Engel außer der uns heute bekannten öffentlichen Instruction Tomickis noch eine zweite geheime und wahrscheinlich noch einen heute auch nicht mehr bekannten Brief vor sich hatte. Es kann demnach keinem Zweifel unterliegen, daß schon im März 1511 in Breslau die Verhandlungen wegen der Heirath Sigismunds begonnen haben. Deffentlich, officiell, mag der Vorschlag erst nach dem 30. October, wie Decius (S. 312) erzählt, dem Könige Sigismund gemacht worden sein; Decius weiß überhaupt nie Etwas von geheimen Unterhandlungen, zu seiner Kenntniß gelangen diplomatische Negotiationen erst, wenn sie bereits größeren Kreisen bekannt geworden sind. Es waren also kleinliche Mittel, mit denen man den König Wladislaw zu einem so wichtigen Schritte bewogen, aber auf eine solche kleinliche Persönlichkeit, wie der ungarische König, konnten auch nur kleinliche Mittel wirken, und diese wirkten vor Allem; wenn man die sentimentale Saite bei ihm anschlug, erlangte man gewöhnlich Alles, was man wollte.

Im März 1511 begannen also die Unterhandlungen wegen der Heirath Sigismunds, Anfang November wurde der offizielle Antrag dem Könige Sigismund gemacht, am 2. December 1511 kam der Heirathsvertrag zu Stande, und am 7. Februar 1512 wurde die Ehe zwischen Sigismund und Barbara geschlossen.

U. behauptet nun, Maximilian hätte vor dem öffentlichen Antrag nichts davon geahnt, und glaubt einen Beweis dafür darin zu sehen, daß er „noch nach bereits getroffener Heirathsabrede dem Polenkönig eine Braut seiner Wahl offerirte“. Mit einer solchen Deduction kann ich durchaus nicht übereinstimmen, ich würde im Gegentheil eine schnurstracks entgegengesetzte Schlussfolgerung für natürlich und allein entsprechend halten. Gerade das Gebahren Maximilians zeigt, daß er sehr früh von dieser ihm unliebsamen Geschichte Wind bekam und sofort die ihm gutdünkenden Maßregeln dagegen unternahm. Georg Sterz wird darauf vom Kaiser nach Polen gesandt, um dem Könige Sigismund eine der beiden Töchter des Herzogs Ludwig von Gonzaga zur Frau anzubieten², doch wohl nicht deshalb, weil der Kaiser von Sigismunds Heirathsplänen nichts „geahnt“ hätte, sondern nur deshalb, um noch jetzt, womöglich, den Anschlag zu hintertreiben. Doch die Sendung fruchtete nicht. Ein zweiter Abgesandter des Kaisers kommt zu Wladislaw, um ihn zu bearbeiten, erreicht auch seinen

¹ Girsberg in seiner Monographie über Decius (o zyciu i pismaoch J. L. Decyusza, S. 100), welche, wie so manches Andere, Prof. Ulmann „nicht benutzen konnte“, hat zuerst diese interessante Stelle aus Engels Aufsatz verwerthet.

² Siehe meinen Aufsatz über den Congreß S. 470.

Zweck bei dem wankelmüthigen und schwachen Wladislaw, der sofort einen Hofcavalier nach Polen schickt, um seinen königlichen Bruder noch in der zwölften Stunde von der Heirath mit Barbara abzubringen. Aber auch dies fruchtet nicht. König Sigismund bleibt standhaft, die Heirath wird nicht rückgängig gemacht. Maximilian sieht nun ein, daß alle seine Bestrebungen vergeblich waren, und jetzt erst wird er zum entschiedensten Gegner Polens. Hier tritt also der entschiedene Wendepunkt in seinem Verhalten gegen Polen und den deutschen Orden ein.

U. behauptet zwar (S. 93): „lange vor diesem Zeitpunkte ist der Kaiser für den Hochmeister eingetreten“, und beruft sich auf das von Voigt, Gesch. Preußens (IX, 416), citirte Rescript des Kaisers vom 3. Mai 1511, womit er „den sächsischen, brandenburgischen und andern Fürsten befohlen, nöthigenfalls mit ganzer Heeresmacht dem Orden zu Hülfe zu eilen“, und darauf, daß er dasselbe wiederholt noch vor Ablauf desselben Jahres gethan. Dies ist Alles wahr, aber was beweist das? Meiner Ansicht nach: Nichts. Die Breslauer Zusammenkunft fand im März 1511 statt, auf dieser Zusammenkunft kam, wie wir bereits gesehen, die Heirathsangelegenheit zur Berathung. Maximilian hatte am ungarischen Hofe so zahlreiche ihm durchaus ergebene Seelen, unter Anderen den Reichskanzler selbst, und so zahlreiche Zwischenträger, daß er bis zum 3. Mai sehr gut über den in Breslau gefaßten Anschlag unterrichtet sein konnte, und deshalb unternahm er einen doppelten Schachzug dagegen, einerseits die Aufforderung an die deutschen Fürsten, andererseits die Gesandtschaft an Sigismund und Wladislaw und das Anerbieten der Prinzessinnen Gonzaga zu Gemahlinnen für Sigismund und Wladislaw. Beide Mittel sollten vereint wirken, zuerst kam also die Kriegsdrohung vom 3. Mai und dann später die Gesandtschaft: eingeschüchtert durch die erstere sollte sich Sigismund desto bereitwilliger der zweiten erweisen. Die Schwenkung bereitet sich also sofort nach der Breslauer Zusammenkunft vor, sie tritt immer entschiedener hervor und kommt zu ihrer vollkommenen Evidenz nach dem Abschluß der Heirath Sigismunds, als alle Gegenmittel fehlgeschlagen hatten. Da wird sofort am 27. Februar 1513 (am 7. Februar hatte die Hochzeit Sigismunds stattgefunden) dem Orden der entschiedenste Befehl zugeschickt, unter keiner Bedingung der Krone Polen sich zu unterwerfen und die Petrikauer Vereinbarungen nicht zu erfüllen, sondern treu zu Kaiser und Reich zu stehen. *Heo est totalis nostra voluntas et severa intentio*¹, schließt der Kaiser, und schon im Juni 1513 weiß Markgraf Kasimir von dem großen Plan des Kaisers, einen Völkerbund gegen Polen zu schließen und dasselbe mit Krieg zu überziehen. So hat er nie vorher gesprochen, und er hat auch nie vorher so gehandelt, wie er von nun an dem Orden und Polen gegenüber handelt. Stimmt dies nicht Alles genau überein mit unserer Ansicht, daß ihn bei diesem Ver-

¹ Acta Tomic. II, Nr. CCXXIX.

halten vorwiegend oder vielleicht sogar ausschließlich das dynastische Interesse leitete? Vergleichen wir doch nur sein jetziges Gebahren mit dem früheren. Maximilian saß ja schon seit vielen Jahren auf dem Throne, der Streit zwischen dem Orden und Polen zog sich ja schon seit dem Tode Tiefsens, d. h. seit dem Jahre 1497, hin, zahlreiche Unterhandlungen hatten bereits stattgefunden, zur Zeit des Hochmeisters Friedrich von Sachsen hatten sich die Verhältnisse bereits so geschärft, daß die Polen ein Heer zusammenzogen, um den Widerspänstigen mit Krieg zu überziehen, und nur äußere Gefahren, aber nicht von Deutschland her, hatten dies verhindert: und war denn irgend ein Mal der Kaiser mit der Entschiedenheit aufgetreten, mit der er jetzt auftrat? In diesem ganzen Zeitraume ist sein Betragen lau, er hat nur unentschiedene Phrasen im Munde, möchte den Streit vor sich und des Reiches Forum ziehen, möchte ein Schiedsgericht zusammenrufen, selbstverständlich steht er auf der Seite des Ordens; aber nie denkt er daran, ernstlich mit Polen darum zu brechen, einen Krieg mit dem polnischen Könige anzufangen, oder gar einen Kriegsbund gegen das Polenreich zusammenzubringen, der Deutschland, Dänemark, Rußland, den Orden im Kampfe gegen Polen verbinden soll¹.

Ich glaube, man braucht diese Sachen nur objectiv ins Auge zu fassen, um zu dem Resultate zu gelangen, daß das Verhalten des Kaisers vor der Heirath Sigismunds mit der Schwester Zäpolyas ein durch und durch anderes ist, wie das, welches er nach dieser Heirath befolgt. Es ist, als ob seit diesem Zeitpunkte eine andere Persönlichkeit auf dem deutschen Kaiserthronen säße.

U. sagt nun zwar, daß erst der Angriff des moskautschen Großfürsten dem Kaiser gezeigt hat, „wie dem Orden zu helfen sei“: es soll also daraus wohl folgen, daß der Kaiser früher auf diese Weise dem Orden nicht hätte helfen können. Aber war denn dies der erste Angriff Moskaus auf Polen? Standen die Dinge während des Aufbruchs Glinskis nicht viel schlimmer für Polen? Warum hat denn damals der Kaiser nicht an einen Bund mit Moskau zu Gunsten des Ordens gedacht? Auch damals nahm ja den Hochmeisterstuhl ein Fürst ein, welcher Polen die Huldigung versagte und sich um die Hilfe des Reiches und des Kaisers gegen seinen Lehnherrn bewarb. Ja noch mehr. Im J. 1508 bemühte sich der Großfürst von Moskau, indem er sich Glinskis als Vermittlers bediente, mit Maximilian ein Bündniß zu schließen². Im folgenden Jahre bemühte sich Glinski, den dänischen König gegen Polen aufzureizen³. Am An-

¹ Ich habe diese Verhältnisse eingehender dargestellt in meiner polnisch geschriebenen Monographie über die Tagfahrt zu Posen 1510.

² Karamsin, Gesch. des russischen Reichs VII, 45 der deutsch. Uebers., VII, 35 des russischen Originals. Wie so einem Gelehrten von der Stellung Prof. Umanns die ins Deutsche überetzte und in allen größeren Bibliotheken befindliche Geschichte Karamsins „unzugänglich“ sein konnte, ist mir nicht erklärlich. Besindet sie sich nicht in Greifswald, so ist sie in Berlin und anderswo.

³ Akty zapadnoj Rossii (russisch) II, Nr. 57, I.

fange des Jahres 1511 schickte Georg Herzog von Sachsen den Christoph von Schleinitz an die Meister von Preußen und Plesand und an den Großfürsten von Moskau, um einen gemeinsamen Bund gegen Polen zu schließen¹. Warum hat denn da der Kaiser nicht mit eingegriffen, wenn er von je her die Ordenssache zu seiner eigenen zu machen gewohnt war? Die Gelegenheit vom J. 1513 war also nicht die erste, aber in jenen Zeitpunkten waren die dynastischen Interessen des Kaisers nicht im Spiele, der König von Polen hatte sich mit der Familie Zápolha nicht verschwägert, also wurde er in Ruhe gelassen.

Was diese preussische Angelegenheit anbetrifft, so stimme ich übrigens U. (S. 93) bei, daß die Ansicht Droysens, als ob Maximilian, um Albrecht von Brandenburg zur Annahme der Hochmeisterwahl zu bestimmen, die Verpflichtung übernommen hätte, die Ungültigkeit des ewigen Friedens von Thorn zur Anerkennung zu bringen, unhaltbar ist. Das Brandenburger Memorial von 1543 ist doch ein zu schwacher Beweis für diese Behauptung.

Ich gebe auch zu, daß der Hochmeister Albrecht von Seiten des Kaisers keiner Aufreizung bedurfte, um sich gegen Polen störrisch zu beweisen, aber die Widerstandsfähigkeit des Hochmeisters wäre doch eine viel geringere gewesen, wenn ihn seit der Heirath Sigismunds mit Barbara der Kaiser nicht immer wieder in derselben bestärkt hätte. Bereits war Albrecht mehrfach auf die polnischen Forderungen eingegangen und wich jedesmal zurück, als der entscheidende Zeitpunkt heran kam, und dies hätte er nicht gethan, wenn er nicht auf des Kaisers Hilfe und Versprechen gezählt. Voigt und auch U. sehen zwar diese Vereinbarungen Albrechts mit Polen, also auch die Petrilauer, nur als Ausflüchte an, aber sie wurden zu Ausflüchten und Verzögerungen nur in Folge der Zureden und Befehle des Kaisers. Insofern also kann man von Aufreizung seitens Maximilians sprechen. Der Orden war viel zu schwach, und dies wußte Albrecht wohl, als daß er allein sich hätte Polen länger widersetzen können, und wenn Albrecht später dennoch zum Schwerte greift, so geschieht es unter dem Einflusse der Stellung, die der neue Kaiser Karl zu der preussischen Frage genommen, und bewogen durch die Hilfe, welche ihm vom Reiche versprochen und auch wirklich gewährt wurde. Das Richtige liegt also hier meiner Meinung nach in der Mitte: Albrecht war an und für sich störrisch gegen Polen, wäre aber gewichen, wenn ihn seit Mai 1512 der Kaiser nicht immer wieder in dieser Störrigkeit bestärkt und sogar zu ihr angetrieben hätte.

Weiter wird von den Gegnern unserer Ansicht durch den Mund Us. behauptet, daß auch in den vertrautesten Briefen König Sigismunds an seinen Bruder König Wladislaw keine „andere Ursache der kaiserlichen Feindseligkeiten gegen Polen angegeben werde, als nur

¹ Dieses und das Vorhergehende bei A. Firschberg in seiner Monographie über J. L. Decius S. 104.

der Wunsch des Kaisers, den deutschen Orden der polnischen Untermäßigkeit zu entziehen“, und daß auch in den Aeußerungen der deutschen Fürsten, trotz ihrer Opposition gegen Maximilians Pläne, kein Verdacht gegen seine Aufrichtigkeit durchschimmere. Dies ist richtig, aber beweist Nichts. König Sigismund durfte bei der Geisteschwäche seines Bruders und mit Rücksicht auf dessen zum großen Theile dem Kaiser ergebene Umgebung nicht immer oder vielmehr nie in seinen Briefen die reine Wahrheit sagen, wenn er auch den Kaiser im Verdacht gehabt hätte, es handle sich für ihn nur um seine dynastischen Pläne.

Als er jene Briefe schrieb, wollte er die Familienverbindungen zwischen den Kindern Wladislaws und den Enkeln des Kaisers nicht: hätte er dem Bruder geschrieben, dies sei der wahre Beweggrund der Feindschaft des Kaisers, so hätte er ihn ohne allen Zweifel gerade zu einer solchen Verbindung getrieben, und diese wollte er ja hintertreiben, da er damals ganz den Jäpölyanischen Bestrebungen angehörte. Es wäre also von seiner Seite unpolitisch gewesen, mit einer solchen Offenheit in seinem wenn auch vertrauten Briefwechsel aufzutreten. Was aber die deutschen Fürsten anbetrifft, so durchschauten sie vielleicht nicht die eigentlichen Pläne Maximilians, oder aber es würden wohl dergleichen Vermuthungen auch von ihrer Seite hervortreten, wenn wir nur genauer wüßten, wie die Verträge von 1515 in Deutschland aufgenommen wurden und was damals zwischen den Fürsten über das Verhalten Maximilians vor dem Wiener Congreß geredet wurde. Daß nämlich die Meinung, der Kaiser ließe sich bei seinem Auftreten gegenüber dem Orden und Polen von seinen dynastischen Zielen leiten, in der damaligen Welt verbreitet war, davon überzeugen uns die Urtheile der gleichzeitigen Schriftsteller. U. führt sie ja selbst zum großen Theile an, so also von den Deutschen Fugger und Herberstein, von den polnischen Schriftstellern Decius, Wapowski (welcher hier weniger in Betracht kommt, da er bis zum J. 1516 nur den Decius paraphrasirt) und Górski, den Sammler der Acta Tomiciana, welcher (A. T. II, 1) sagt: Acerbe id (d. i. die Weigerung Sigismunds in die vom Kaiser vorgeschlagene Ehe zu willigen) tulit Maximilianus et hostilem animum adversus Sigismundum regem induit, contra quem Cruciferos de Prussia cum eorum magistro Alberto, marchione Brandenburgensi, instigabat, et cum dnce Moscovie fedus iniit ad societatem belli Sigismundo regi inferendi.

Endlich behauptet noch U. (S. 108 und 109), daß auch Maximilians Auftreten noch in den letzten Tagen vor dem Zustandekommen der Zusammenkunft in Preßburg beweise, daß er nicht „mit Sach und Paß ins polnische Lager überzugehen“ gedachte, oder, um dies anders auszudrücken, daß es ihm um des Ordens Sache zu thun war, die er nur nothgedrungen verlassen.

Dafür soll sprechen einerseits der Umstand, daß er noch am 15. Januar 1515 den Abschluß jenes Bündnisses gegen Polen ver-

langte, und andererseits, daß er noch Ende Januar 1515 den polnischen Gesandten mit den russischen Gefangenen in Hall am Inn anhalten ließ. Aber spricht dies Alles nicht eben für die von uns dem Kaiser zugeschriebene Tendenz? Ein Bündniß des Kaisers, der deutschen Fürsten und des Königs von Dänemark, gegen Polen geschlossen und gerichtet, mußte auf der Zusammenkunft zu Preßburg überhaupt allen Forderungen des Kaisers Nachdruck verleihen und brauchte durchaus nicht nur die Ordenssache zum Ziele zu haben. Maximilian an der Spitze eines solchen Bündnisses konnte in Preßburg den polnischen Forderungen gegenüber eine ganz andere Stellung einnehmen, als allein, von allen deutschen Fürsten verlassen; er konnte seine eigenen Hausinteressen mit größerem Nachdrucke vertreten, als ohne einen solchen Bund. Wie ließ sich ein solches Bündniß wacker ausnützen? Man brauchte ja nur den Polen in Preßburg zu sagen: werdet mürbe, gehet auf die Wünsche des Kaisers ein, denn sonst droht euch eine ungeheure Gefahr von Seiten dieses Bundes; werdet ihr aber die Wünsche des Kaisers erfüllen, so wird dieser Bund im Sande verlaufen. Neufferst natürlich ist also der Wunsch des Kaisers, noch im Januar 1515 den Bund zusammenzuschweißen, und sein ganzes Gebahren ein durchaus consequentes.

Auch ich zweifle nicht daran, daß der Kaiser an der Spitze dieses Bundes sich wohl auch nicht in der Ordenssache so lau und geschmeidig in Preßburg und Wien gezeigt hätte, wie er sich ohne ihn gezeigt hat. An der Spitze dieses Bundes hätte er nicht nur seine Familienpläne erreichen können, sondern auch manches andere Zugeständniß von Polen, zumal ja auch, wie wir bereits oben gesehen, die polnische Diplomatie in Preßburg in der preussischen Angelegenheit keine entschiedene Standhaftigkeit bewies. Und lieber, angenehmer wäre es jedenfalls für den Kaiser gewesen, zugleich mit seinen Familienplänen auch irgend ein Zugeständniß für den Orden zu erringen; sollten aber diese verschiedenen Interessen in Collision gerathen, so standen für ihn, der ja selbst von sich sagte, er habe „sein Lebtag gearbeitet, sein Haus groß zu machen“, die dynastischen Errungenschaften hoch oben an, und das Interesse des Ordens und seines moskowitzischen Verbündeten mußte vollkommen verschwinden.

So enthält auch das noch Ende Januar vom Kaiser anbefohlene Anhalten des polnischen Gesandten nichts mit seiner Tendenz unvereinbares. Der Kaiser wußte ja damals noch nicht, zu welchem Resultate die anberaumte Zusammenkunft führen würde, er wußte nicht, ob sich die bald zu beginnenden Unterhandlungen nicht überhaupt zerfallen würden, ja noch mehr, er wußte überhaupt noch nicht, wie sein ganzes späteres Vögen beweist, ob er selbst persönlich auf dieser Zusammenkunft erscheinen würde: ganz natürlich also, daß er im Januar 1515 noch in dem Großfürsten von Moskau seinen Verbündeten und in der polnischen Gesandtschaft seinen Gegner sah und deshalb diesen Gegner anhalten und die russischen Gefangenen befreien ließ.

Einen Streitpunkt bildet endlich noch der Antheil des Kaisers an dem moskowitzschen Kriege.

Ich habe in meiner Studie über den Congreß (S. 474) den Markgrafen Albrecht und den Kaiser für den Losbruch des Großfürsten von Moskau verantwortlich gemacht. Dies ist nicht richtig. Wie ich heute sehe, stellt sich die Sache doch theilweise anders, und U. hat hier im Allgemeinen das Richtige getroffen.

Wir müssen in dem russischen Kriege von 1512—1514 drei Phasen unterscheiden.

Mit Ende des Jahres 1512 bricht der Großfürst in Litthauen ein. Als Gründe dieses Losbruches werden von russischer Seite angegeben: Vergewaltigung der Königin Helene und Aufreizung der Tartaren zum Ueberfall des moskowitzschen Landes im J. 1512 durch den König von Polen. Ob, wie U. vermuthet, Glinzki hinter diesem Friedbruch stecke, ist nicht auf Grund der bisher bekannten Materialien mit Sicherheit anzugeben, aber jedenfalls sehr wahrscheinlich. Dieser erste Feldzug ist für den Großfürsten entschieden ungünstig; schon in der zweiten Hälfte Februar 1513 muß er sich wiederum nach Moskau zurückziehen.

Ende Juni oder Anfang Juli 1513 bricht der Großfürst wiederum gegen Polen los, aber auch diese zweite Phase des Krieges ist für ihn total ungünstig; in der ersten Hälfte November ist er wiederum gezwungen, die Grenzen Polens zu verlassen und nach Moskau zurückzulehren.

Endlich beginnt im Frühlinge des Jahres 1514 die dritte und letzte Phase des Krieges, welche dem Großfürsten zwar den Erwerb Smolensks, aber auch die totale Niederlage bei Orsza einträgt¹.

Für die beiden ersten Phasen ist Maximilian nicht verantwortlich zu machen, aber die dritte ist sein eigenstes Werk. Im August 1513 hatte er Schnitzpaumer nach Moskau gesandt, am 2. Februar 1514 aber kam derselbe erst in Moskau an, und es gelang ihm, die bereits begonnenen Unterhandlungen zu hintertreiben und den Großfürsten zu dem dritten Losbruch zu bewegen.

So stellt sich meiner Ansicht nach das Verhalten Maximilians vor dem Wiener Congresse dar. Nun ist das bleibende Verdienst der Abhandlung U., daß er die unterdeß in Deutschland betriebenen Unterhandlungen klar dargelegt hat und die ganze Reichsmisere offen aufgedeckt hat, daß er gezeigt, wie die deutschen Fürsten hierbei nur ihr Privatinteresse im Auge zu haben pflegten, ohne sich um das Wohl des deutschen Ordens irgendwie zu kümmern.

Wenn nun aber U. daraus den Schluß zieht, daß das Reichsoberhaupt nur insofern schärfere Beurtheilung als die Reichsglieder verdiene, als die höhere Würde ihm größere Verpflichtungen aufer-

¹ Siehe darüber die eingehende, auf erschöpfender Kenntniß der polnischen, russischen und deutschen Quellen beruhende Darstellung Firsberg's in seiner oben citirten Monographie über Decius S. 104—109.

legte, so könnte ich mich damit nur dann einverstanden erklären, wenn ich mit U. annähme, daß Maximilian in Wirklichkeit für den Orden und nicht für seine dynastischen Interessen gearbeitet. Daß dem aber nicht so war, glaube ich oben gezeigt zu haben.

So kam also endlich die Zeit der Preßburger Zusammenkunft heran, und auch hier wiederum unterschiebt U. in seinem Vertheidigungseifer dem Kaiser ein Motiv, welches in Wirklichkeit nicht existiren konnte. Er behauptet nämlich, den Kaiser hätte zum Preisgeben des Ordens in Preßburg und Wien auch der Umstand bewogen, daß „der päpstliche Hof, durch Johann Laszki Geschicklichkeit gewonnen, seine mehr neutrale Haltung ganz aufgab und durch ein Breve dem Hochmeister die Leistung des Lehenseides anbefahl“. Es ist mir nicht erklärlich, wie U. und auch v. Zeißberg (Johannes Laszki und sein Testament S. 545) aus dem Briefe des Erzbischofs Laszki vom 14. Februar 1515¹ herauslesen konnten, daß der Papst ein solches Breve an den Hochmeister abgesandt hat. Der Erzbischof schreibt hier wörtlich: *Perpuli deinde ipsum sanctissimum pontificem, ut, dum obtinere minime potui interdictum dari, tamen pollicitus est duo brevia, alterum ad imperatorem, alterum ad magistrum. In altero cohortari debet cesarem, ut illos captivos omnino remittat, alterius vero tenor is esse debet, si servabuntur, que mihi promissa sunt, ut magister Prussie prestat debitum juramentum vre. Serme. Mti. Hec omnia quomodo scripta erunt, siquidem scribentur, curabo, ut videam priusquam hinc exierint et dimittantur, haud enim ambigo, quin factum istud (d. h. die Befreiung der russischen für den Papst bestimmten Gefangenen) permoturum sit pontificem ad aliquam acerbitatem.*

Dieses Breve ist nie zu Stande gekommen. Ein solches Versprechen hat die römische Curie den polnischen Botschaftern nicht nur dies Mal gegeben, aber nicht gehalten.

Laszki spricht hier nur von einem Versprechen und setzt selbst hinzu: *si servabuntur, que mihi promissa sunt.* In den späteren Briefen Laszki vom 19. und vom 27. März, in dem Breve des Papstes vom 24. März² findet sich auch nicht ein Wort darüber, daß der Papst sein Versprechen gehalten hätte, es ist also bei dem Versprechen geblieben, die That ist nicht nachgefolgt und konnte also Maximilians Verhalten auf dem Wiener Congresse nicht beeinflussen.

Auf dem Congresse selbst ließ sich aber dann Maximilian mit solcher Leichtigkeit von der preussischen und moskowitzischen Sache abwenden, daß König Sigismund sogar in einem Briefe an seine Gemahlin (Acta Tomica. III, Nr. 532) seinem Erstaunen darüber in den Worten Lust macht: *Caesarea Mtas. se a magistro Prussie et a Mosco facile abstrahi passa est.*

¹ Acta Tomiciana III, S. 332 und 333.

² Acta Tomiciana III, Nr. 474. 479 und 480.

Was nun die in Wien zu Stande gekommenen Abmachungen anbetrifft, so beruft sich Krones (Handbuch der Geschichte Oesterreichs II, 571) noch immer darauf, daß mit den Heirathspacten auch ein gegenseitiger Erbvertrag verbunden worden sei, „wie ihn die gut unterrichtete venetianische Diplomatie verbürgt“. Wenn im J. 1515 in Wien ein venetianischer Gesandter anwesend gewesen wäre, und wenn wir von ihm einen gleichzeitigen Bericht vor uns hätten, in welchem eine solche Nachricht stünde, so würde auch ich vielleicht trotz aller anderen Bedenken Krones zustimmen; aber diese ganz unhaltbare Nachricht ist ja nur in dem Berichte Marino Cavallis enthalten, und dieser wurde erst 1541 an den Hof des Königs Ferdinand geschickt und hat erst im December 1543 seinen Bericht vorgelegt. Gegenüber dem Mangel aller sonstigen Nachrichten also muß ich auch heute an meiner früheren Ansicht festhalten und kann nur auf meine Beweisführung (Forsch. VII, 501 ff.) verweisen. Wenn man aber diese Sache so auffassen will, wie dies U. (S. 92) thut, nämlich daß Sigismund durch die Einwilligung in die Wiener Heirathen factisch auch das Erbrecht der Habsburger anerkannte, ohne einen besondern Erbvertrag, am allerwenigsten einen gegenseitigen aufzusetzen, so kann auch ich damit übereinstimmen.

Reisefrüchte aus Italien
und anderes zur deutsch-italischen Geschichte.

Von

Ed. Winkelmann.

Die nachfolgenden Mittheilungen ergaben sich mir bei einer im vorigen Jahre unternommenen Reise nach Sicilien und Süditalien, über welche das „Neue Archiv“ Bd. III, Heft 3 ausführlichere Nachrichten gebracht hat. Ich bemerke deshalb hier nur, daß der über Erwarten erreichte Zweck der Reise vornehmlich die Vervollständigung des urkundlichen Materials für die Zeit Friedrichs II. gewesen ist. Daß andere Quellen dabei nicht außer Acht gelassen worden sind, zeigen diese Mittheilungen, aber ebenso sehr auch, daß auf eine bedeutendere Vermehrung derselben für jene Periode von dort her kaum noch zu hoffen ist; ein paar kleinere annalistische Stücke werden in den *Monumenta Germaniae* bekannt gemacht werden.

Es schien wegen der Verwandtschaft des Inhalts zweckmäßig, diesen Reisetragfrüchten aus Italien einige von H. Dr. Viebermann in England entdeckte und mir freundlichst zur Verfügung gestellte Gedichte anzureihen, welche auf den literarischen Verkehr Friedrichs II. neues Licht werfen.

1. *Necrologia Panormitana.*

I.

Bibl. Panorm. municip. Mss. Qq. E. 2: *Martyrologium capellae regiae Panorm. sec. XI. XII. membr. 8.*, jetzt 260 S., doch scheint ein erstes Blatt zu fehlen. Au den Rändern mancherlei Eintragungen von verschiedenen Händen, deren früheste wohl noch der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts angehört. Diese Notizen sind zum Theil vollständig abgegriffen und nicht mehr leserlich, zum Theil nachher wieder getilgt, zum Theil beim Einbinden fortgeschnitten. Die angemerkten Sterbefälle und Ereignisse gehören, soweit ich sie im Augenblicke zu bestimmen vermag, den Jahren 1090—1270 an. Eine (ungenügende) Abschrift hat Dom. Schiavo, durch den die Handschrift in die Communalbibliothek von Palermo kam, im Sammelbande derselben Qq. F. 34 Nr. 9 hinterlassen.

- 4 non. jan. Depositio domini . . . regis pii Roger[ii] (1194).
 8 idus febr. Depositio Elvire reginae Sicilie et Italie (1135).
 14 kal. mart. Eodem die obiit dominus Parisius clericus ca-

- pelle regie Panorm., qui indicavit [pro] anniversario pro quolibet anno tarenos quindecim¹.
- 9 kal. mart. Deposito Rogerii ducis Apulie (1111).
Obitus Adelasiae.
- 4 kal. mart. Deposito [glori]osi et magnifici [Ro]gerii regis [Sici]lie, ducatus Apulie [et pri]ncipatus Capue [X]XIII anno [re]gni ejus, anno d[omi]ni MCLIII, [ind.] 11^a.
- 2 non. mart. Obitus ducis Ro[ge]rii, filii magni regis Guillelmi (1161).
- 17 kal. apr. Hic decessit Tancredus princeps Barensis, [filius] Rogerii regis.
- 2 kal. apr. Eodem die obiit [Beatrix] regina, uxor felicissimi regis Rogerii, [anno] MCLXXXV.
- 16 kal. maji. Hic obiit Adelasia regina, mater domini regis (1090?).
Obiit Adeildis [. . .]².
- 4 kal. maji. Eodem die dedicatio ecclesie s. Petri, capelle regie Pan., facta fuit tempore gloriosi et magnifici regis Rogerii anno dominice incarnationis MCXL. Omnibus vero christianis ad eam ecclesiam venientibus in die dedicationis prephate dati sunt pro indulgentia quolibet anno sex anni et totidem quarantane de peccatis omnibus, de quibus veraciter fuerint confessi.
- 6 non. maji. [Linq]uens terrenas, mi[gravit] dux ad amenas Rogerius sedes, nam celi [det]inet edes (1149?).
- 3 non. maji. Eodem die obiit m capell[annus] regis.
- 8 idus maji. Anno domini millesimo ducentesimo septuagesimo dedicata est ecclesia s. Andree.
- idus maji. Transitus Grim[oaldi].
- 4 idus junii. Anno ab incarnatione domini MCLXXX[X] obiit ma[gn]ificus ac tr[ium]phator im[pera]tor Federicus.
- 9 kal. julii. Vigesimo tertio die [men]sis junii, die jovis, anno ab in[carn]atione domini nostri Jesu Christi MCCXXII, indictionis X, obiit [Consta]ntia, illustrissi[ma Roma]norum imperatrix semper [augus]ta et gloriosissi[ma re]gina

¹ Von viel jüngerer Hand.

² Schiavo glaubte noch zu leben: avia domini regis.

- Sicilie, p[osita] in sarcofaco sex[to deci]mo die mensis [. . .]¹ prefate indictionis.
- 17 kal. aug. Eodem die obiit Robertus Guiscardus dux Apulie et Calabrie (1085).
- 10 kal. aug. Hic obiit Man. marchisius, avus [comi]tisse avie domini [regis].
- 2 kal. aug. Eodem die obiit Mar[gari]ta regina [Sicilie] et Italie, mater gloriosiss[imi] regis W. secundi, [anno] dominice incarnationis MCL [. . .] indictione X[.] (1183).
- 14 kal. sept. Eodem die h[ob]iit Henricus canonicus capelle domini.
- 4 kal. sept. Eodem die obiit Henricus fi[lius] magnifici [regis] Rogerii ².
- [Roge]rii regis viventis ordine legis
[fili]us Henricus [stell]as transivit amicus.
- 2 non. sept. Hic obiit Seg[el]garda comiti[ssa] de Mi[. . .] († 1090).
- 4 idus sept. Eodem die depositura He[. . .] confessoris et canonici.
- 15 kal. octob. Obitus Jordani [filii comitis Ro]gerii.
- 9³ kal. octob. Eodem die obiit Julita, filia magni comitis Rogerii.
- 4 kal. octob. Obitus Symeonis, filii Rogerii magni (1101). Anno ab incarnatione domini nostri Jesu Cristi MC nonagesimo VI[I] obiit Henri[cus] magnificus ac [trium]phator Romanorum imperator semper aug[ustus] et rex Sicilie, vicesimo octavo [die] mensis septembris, [pri]me indictionis, sex[to] imperii anno.
- 6 idus octob. Principis Amphosi n[unc] transitus est anim[osi],
Octobris deno no rebus ameno (1144).
- 5 idus octob. [. . . Hen]ricus fidus amicus
[mu]ndum cum fastu di[vi]no liquerit astu,
- 4 kal. nov. Vicesimo [nono] die mensis octobris Pel[. . .] vend⁴ obiit.
- 14 kal. dec. [Anno ab] incarnatione domini] MC oc[toge]simo nono, indictionis octave, obiit rex W. secundus, magnificus ac triumph[a]tor, filius mag[ni] regis W., oct[a]vo decimo d[ie] mensis novembris, positusque in sarc[o]phago ventura [die] prime lune.

¹ Sch. julii.

² Die folgenden Verse von anderer Hand.

³ Die Einzeichnung könnte auch zu 10 kal. oct. gehören.

⁴ Unbestimmt.

- 8 kal. dec. Vicesimo octavo die mensis novembris, die sabbati, anno ab incarnatione domini nostri Jesu Christi MC nonagesimo oc[tavo], indictionis secunde, obiit Constancia illustrissima Roma[norum] imperatrix semper augus[ta] et gloriosa regina Sici[lie], positaque in sarcophago sequenti die do[mi]nice.
- idus dec. Anno dominice incarnationis MCCL, die mensis dec., none indictionis, obiit dominus noster imperator Fredericus, filius magni imperatoris quondam Henrici, et fuit positus [in sar]chophago vicesimo quinto [die] mensis februarii eiusdem incarnationis in civitate Panormi in matre Pan. ecclesia. Eodem¹ die obiit dominus Aquinus presbiter . . . sancti Angeli, qui [i]ndicavit pro anniversario suo ex [pro]ventibus jardini in quolibet anno tarenos quatuor.

II.

Bibl. Panorm. municip. Mss. Qq. F. 34 fol. Nr. 10 enthält in Abschrift Schiavos aus einem Pergamentcodex der capella Palatina (dort nicht mehr vorhanden) folgendes Necrologium, dessen Eintragungen nicht über das 12. Jahrhundert herabgehen. Ganz vereinzelt scheint im Original noch der Tod der Kaiserin Konstanze 1222 augemerkt gewesen zu sein.

- 8 idus febr. Depositio Elvire regine Sicilie et Italie (1135).
 9 kal. mart. Hic obiit Adelasia avia domini regis Rogerii.
 4 kal. mart. Depositio regis Rogerii (1154).
 17 kal. april. Hic obiit Tancredus princeps Barenis, filius Rogerii regis.
 2 kal. april. Depositio regine Beatricis (1185).
 16 kal. maji. Obitus Adelasie regine et Adeleis eius avie.
 3^a kal. maji. Eodem die dedicatio ecclesie sancti Petri, cappelle regie Panormitane (1140).
 6 non. maji. Linquens terrenas migravit dux ad amenas Rogerius sedes, nam celi detinet edes.
 idibus maji. Transitus Grimoaldi.
 9 kal. junii². 1101. Obit Rogerius maximus comes Sicilie et Calabriae mense junii.
 9 kal. julii.⁴.

¹ Des Folgende von jüngerer Hand.

² sic. ³ sic.

⁴ Sch. setzt auf diese Zeile gleich das Folgende Anno 1186 sc. Er hat offenbar eine Notiz über Konstanze II. ausgelassen.

Anno 1086, ind. 9, mense julii, 17. cal. aug.
 obiit **Robertus Guiscardus dux Apulie et Calabriae** (1085).

- | | |
|---------------|--|
| 2 non. sept. | Transitus Seguelgarde comitisse de Molisio. |
| 14 kal. oct. | Hic obiit Jordanus, filius comitis Rogerii. |
| 13. kal. oct. | Eodem die regina Sybilla obiit (1150?) |
| 6 idus oct. | Depositio principis Amfossi (1144). |

2. Necrologium Salernitanum.

Bibl. Panorm. municip. Mss. F. 34 fol. Nr. 11 enthält in Abschrift Anton. Amicos Notizen ex libro anniversariorum ecclesie s. Matthei de Salerno, die, ohne erkennbare Regel gegeben, hier nach den von Amico (aus der Handschrift?) mitgetheilten Jahren geordnet sind, denen ich zum Theil die rectificirten Jahrezahlen in Klammern beigefügt habe.

1086. **Dominus Robertus Guiscardus dux** obiit (1085).
 1110. **Depositura**¹ domini ducis Rogerii (1101).
 1111. **Depositura domini Rogerii ducis, filii magnifici regis Rogerii** (1149).
 1120. 6. julii obiit dominus **Gulielmus dux** (1160).
 1135. 6. februarii **depositura illustris regine Albrie.**
 1144. **Depositura domini Amphusi Capuanorum principis.**
 1150. **Depositura domine Sibille illustris regine.**
 1153. **Depositura domini Rogerii magnifici regis** (1154).
 1159. **Obiit dominus Adrianus papa IV.**
 1160. **Dominus Romualdus Guarna archiepiscopus Salernitanus** (1181) et 1180 **Robertus Guarna archidiaconus ejus frater** et 1166 **Petrus Guarna eorum pater**².
 1163. **Dominus Teodorus domini regis magister camerarius.**
 1166. **Depositura domini Gulielmi magnifici regis.**
 1170. **Depositura domini Henrici Capuanorum principis.**
 1177. **Obiit Jacobus Guarna dominus Castelli maris.**
 1182. **Depositum**³ domini Riccardi, filii domini Roberti comitis Caserte, 5. januarii.
 1183. 1. augusti domina **Margherita illustris regina Sicilie.**
 1184. **Simon Guarna miles, filius domini Luce Guarne justitiarum.**
 1304. **Dominus Rogerius de Bonnomasco cappellanus pape et electus Montis regalis.**
 1342. 21. januarii obiit rex **Robertus** (1343).
 1362. 26. maji obiit dominus **Ludovicus rex Sicilie.**

¹ sic.

² Der Name des Vaters war bisher unbekannt.

³ Hier so angeschlossen; sonst abgekürzt -tu.

3. Necrologium Liciense.

Neapel Brancacciana Mss. 4. E. 2 sec. XVI, fol. 38: Ex libro martirologii monasterii s. Nicolai et Cataldi existentis penes nob. Franciscum Colletta 1. januarii, VII. ind., 1549. Der Abschreiber hat schon nicht mehr Alles lesen können, und seine eigene Schrift ist ebenfalls sehr undeutlich und verblaßt. Er hat ferner die Daten nicht immer vollständig ausgeschrieben, an einzelnen Stellen sie auch wohl verborben.

- 9 kal. jan. Obiit rex Rogerius, filius domini regis Tancredi a. d. 1194, ind. 12.
- 7 kal. jan. Obiit comes Robertus de Gravina.
- 5 kal. [jan. ?] Obiit Gullelmus, ducis Rogerii bone memorie filius et frater domini Rogerii.
- 8 idus jan. Obiit rex Carolus a. d. 1285¹.
- 4 febr.² Obiit comes Alexander de Gravina.
- 7 kal. febr. Obiit rex Tancredus fundator istius monasterii a. d. 1194, ind. 12.
- 6 kal. febr. Obiit regine Sicilie nostre egregie.
- 3 kal. [mart.]. Obiit rex Rogerius bone recordationis (1194).
- 15 [kal. ?] mart. Obiit Gualterius dux Athenarum, Brenne et Liti comites 1311, ind. 9.
- 10 kal. [apr.] Obiit Cecilia Modania, mater regine Sibilie.
- 6 kal. [apr.] Obiit Sibilis regina Sicilie³.
- 7 idus apr. Obiit Rogerius Bellus episcopus Litiensis.
- 6 idus [apr.] Obiit comes Goffridus Litiensis. Obiit Sire Urso Castaldo⁴.
- Obiit Gulielmus episcopus densis anno 1251.
- Obiit Fulgo episcopus Litiensis a. 12 . . .
- Obiit Corus Accardus Litiensis.
- primo maji. Obiit dux Rogerius bone memorie, pater domini regis Tancredi (1149).
- 4 [.] Obiit Carolus secundus Hier. et Sicilie rex 1309, ind. 7.
- 18 kal. julii. Obiit comes Gualterius anno domini 1205, ind. 8.
- 10 kal. julii⁵. Obiit domina nostra imperatrix Constantia. (1222).

¹ Diese Einzeichnung steht in der Hdschr. obenan.

² sic.

³ Wohl die Gemahlin des Königs Tancred.

⁴ Den folgenden Eintragungen ist kein Datum beigefügt.

⁵ junii Hdschr. Das richtige Datum ist 9. kal. julii.

- [. .?] idus aug. Obiit domina Agnes, uxor domini Guilielmi de Canm̄ 1265.
 5 idus aug. Obiit dominus Ugo comes Brenne et Litii a. d. 1296.
 3 kal. [sept.] Obiit Tancredus archiepiscopus Hydruntinus (c. 1219).
 primo sept. Obiit domina Isabella comitissa Brenne et Litii.
 7 idus [sept.?] Obiit Octavianus primus abas monasterii 1194, ind. 12.
 11 kal. [oct.?] Obiit domina M. abatissa s. Joannis de Litorio an. 1271.

4. Verse anf König Manfred und Karl von Anjou.

In der von Agnello beschriebenen Briefsammlung des 14. Jahrhunderts, im Besitze des Principe di Fitalia, folgen der gegen Manfred gerichteten Bulle Alexanders IV. von 1259 April 10 (Capasso Nr. 310) diese Verse, S. 28:

Rex novus eveniet totum ruiturus in orbem,
 ut donet eterne matris honore plagam,
 ex inexperato properans de montibus altis
 ac cavernosis mitis et absque dolo,

5 pauper opum, dives morum, ditissimus almi
 pectoris ob meritum, cui deus augur erit.

Hic Siculos pravamque tribum sevi Friderici
 conteret, ulterius nec sibi nomen erit.

Cuncta reformabit, que trux Fridericus et ejus

10 cuncti soboles seu suosque sequaces. (sic)

Es folgt dann Manfreds Brief¹ an die Römer 1265 Mai 24 (Capasso Nr. 460) und weiter S. 32' diese Notiz:

Versus de cometa apparente tempore domini dicti regis Manfredi, que quidem cometa apparuit parum ante casum ejusdem:

Mirandum signum visum fuit ex oriente,
 stella micans radiis resplenduit una repente,
 quam referunt homines et firmant esse cometam.

Regibus ista solet vel tollere vel dare metam,

5 de qua sic legimus libros recitare Sibille:

¹ Der moderne Abschreiber (einer Abschrift?) des cod. Fital. in der Bibl. Palermo, Bibl. comm. Mss. fol. F. 70 S. 33, bemerkt sehr naiv über diesen Brief: Haec epistola non mihi arrisit, tum quia de summi pontificis potestate male olebat, tum quia potius a viro furis agitato ac ex omni parte odium spirante conscripta fuerat, ideoque ex industria omissa fuit.

Postquam transierint annorum tempora mille,
visibus humanis splendet stella cometa,
quoque novum regem signat, quoque regna quieta.

Die Veneris, sexto februarii, none indictionis, prope Be-
ventum interfectus fuit in bello predictus rex Manfredus a
rege Karolo et¹ exercitu suo, et sepultus postmodum fuit
apud pontem Valentinum, et erat anno² domini millesimo du-
centesimo sexagesimo quinto.

5. Nachträge zu den Kaiserregesten.

- 982 Aug. 2. in Calabria. Otto II. (sup. disp. prov. Rom. imp. aug.)
bestätigt cuidam monasterio in Apulia vocabuli s. Angeli in Vultu
die Bestungen. Johannes can. ad vicem Petri epi et archic. Mit
Data 4 non. aug. 984, regn. 25, imp. 15, ind. 10. Actum in Cala-
bria juxta flumen quod dicitur Lagrinum. Orig. Napoli, Bibl. naz.,
Mss. I, Aa 39 (Nr. 2). Bestätigt von Heinrich VI., ibid. (Nr. 3). Bg.
St. 822. 823.
- (1037) Padelbrunnen. Konrad II. St. 2083. Neuere Abschrift: Napoli,
Gr. Arch., Processi di regio padronato vol. 116, S. 19, mit ind. 5,
ohne Tag.
- 1038 Juni 19. juxta Sangrum. Konrad II. schenkt auf Fürbitte der Kai-
serin Gisela, seines Sohnes König Heinrich und dessen Gemahlin Kunigund
der Abtei s. Marie in insula maris nominata Tremiti genannte Güter. —
Kadelous vice Hermanni. Mit 1038, ind. 6, regni 14, imp. 13. Act.
juxta fluvium Sangrum in loco qui dicitur Peranum. Beglaubigte
Abschr. von 1779, ibid. vol. 89, S. 21.
- NB. Der Graf von Termost Transmund filius Landulfi für Tremiti
1038 Juss. regn. Conr. imp., a. imp. in Italia 13, ibid. S. 16.
- 1054 Mai 31. Heinrich III. auf Fürbitte der Kaiserin Agnes und seines
Sohnes Heinrich für Tremiti. — Gunterus vice Hermanni. d. . . kal.
junii 1054, ind. 7, ord. 27, r. 15, imp. 8. Actum . . . ibid. S. 38.
(Das Tagesdatum nach Napoli, Bibl. naz., XIV. A. 27 f. 4).
- 1055 Mai 27. Florentie. Heinrich III. St. 2473. Neuere Abschr. ibid.
vol. 116, S. 23, noch mit a. ord. 28.
- 1137 Aug. 18. Salerni. Lothar III. St. 3352. Neuere Abschr. ibid. S. 27:
Riocardus vice Henr. Mit ind. 15, 15 kal. dec.
- 1150 März 14. Nuremberge. Konrad III. St. 3569. ibid. S. 30. Mit
ind. XIII, 1150, regni 13.
- 1185 Sept. 18. ap. Cucurionem. Friedrich I. St. 4433. ibid. S. 34:
apud Cuc. in territorio Spolet. — ind. 3, r. 34, imp. 32.
- 1194 Okt. 28. ap. Messanam. Heinrich VI. verleiht Messina Handelsfrei-

¹ ab Hbf.

² anni Hbf.

- heiten, Untertänigkeit des Landes von Lentini bis Patti u. s. w. **3.:** Heinrich B. v. Worms, Walter B. v. Troja, Ludwig S. v. Baiern, Konrad S. v. Spoleto, Markwald Reichstruchseß, Heinrich Marschall, Heinrich Schent. Actum a. d. i. 1194, ind. 3, regn. 24. Data ap. Mess. 5 kal. Nov. p. m. Alberti imp. aule prothonot. — Messina, Arch. municip. Privilegienbuch (neue Abschr. aus dem Stadtrechtsbuche von Trapani f. 29. Bgl. St. 4887.
- 1194 Dec. 13 Panormi. Heinrich VI. St. 4890. **3.:** Matthens Erzb. v. Capua, Heinrich B. v. Worms, Bonifaz Mtgr. v. Montferrat, Philippus frater noster, Hubert de Dun. Vollst. Abschr.: Palermo, Bibl. comm. Mss. Qq. H. 11 S. 305.
- 1194 Dec. 30. Panormi. Heinrich VI. St. 4894: in palatio Panormi.
- 1195 Jan. . . . Heinrich VI. St. 4900. Orig. Palermo, Arch. di stato, sehr klein, überall bis an den Rand beschrieben. Ortsangabe fehlt auch hier, Siegel nicht mehr vorhanden.
- 1195 März 6. ap. s. Maurum. Heinrich VI. St. 4907. Vollständig in: fr. Jacobus cognomento Graecus Syllaneus, Joach. abb. chronologia, Cusentiae 1612, S. 118.
- 1195 März 30. ap. Barum. Heinrich VI. bestätigt dem Kloster s. Angeli das eingehaltene Privileg Ottos II. (s. o. 982) und die Verleihungen der Könige Roger und Wilhelm. Orig. Napoli, Bibl. naz., Mss. I, Aa 39 (Nr. 3). Der untere Rand mit dem Siegel ist abgeschnitten.
- 1195 April 13. ap. Barolum. Heinrich VI. St. 4922. Auch im Diplomatarium s. Laurentii, Mss. von 1746 bei S. Prof. Capasso. **3.:** Matthens Erzb. v. Capua, Heinrich B. v. Worms, Philippus frater noster dux Tuscie, Bonifaz Mtgr. v. Montferrat, Konrad S. v. Spoleto, Konrad Mtgr. v. Molise, Markwald Seneschall, Robert v. Durne, Heinrich Marschall v. Kalindin, Diapud von Rocca Archis (Rocca d'Arce). Mit 1195, regni Teuton. a. 25, Sic. 1, imp. 2.
- 1195 Juni 18. ap. Comum. Heinrich VI. giebt dem Abte Palmerius vom Kloster s. Stephani de Monopoli ein sehr ausführliches Privileg. **3.:** Matthens Erzb. v. Capua, Wilhelm Erzb. v. Ravenna, Heinrich B. v. Worms, Philippus frater noster, Konrad Herzog v. Spoleto, Bitar des Königreichs Sicilien, Konrad Mtgr. v. Molise, Markwald Reichstruchseß, Heinrich Marschall. Ego Conradus . . . una cum Gualterio Trojano ep. Dat. ap. Cisonam (Cijonam) p. m. Alberti protonot. In Bestätigung der Kaiserin Konstanze 1197 Jan. 5. Neuere Abschr. Palermo, Bibl. comm. Mss. Qq. H. 15; Girgenti, Bibl. Lucchesiana; Napoli, Gr. Aroh., Processi vol. 220, f. 19.
- Heinrich VI. für s. Maria de Tropea. Dat. Panormi Okt. 8., ind. 13, 1195! (Von der Regentschaft ausgestellt?) Neuere Abschr. Palermo, Bibl. comm. Mss. Qq. H. 10 f. 175.
- 1197 April 28. (Panormi). Heinrich VI. beurkundet das Stadtrecht Messinas. **3.:** archiep. Ragusie (?), Markwald Reichseneschall Herzog v. Ravenna

- und Margr. v. Ancona, Konrad Herz. v. Spoleto, Wilhelm Grafus Gr. v. Malta u. Admiral, Gr. Bartholomeus de Luce, Gentilis de Palearia Gr. v. Manupello, Leo Gr. v. Calvi. Ego Conr. Hildesh. ep. Actum 1197 vicesimo octavo Regni vero (Mäden). Messina, Arch. municip., Privilegienbuch (f. o.) f. 27. Vgl. St. 5064.
- 1197 Sept. 25. Messane. Heinrich VI. für den Genuesen Marinus de Rarino und seinen Sohn Matthens. Mit 1195 (?), ind. 1. Neuere Abschr. Palermo, Bibl. comm. Mss. Qq. H. 13 f. 13, unter vielen gefälschten Königsurkunden für italiſche Familien.

- 1311 April 19. Mediolani. Mag. Bartholomeus de Vargiana Bonon. et Mag. Arnaldus de Puteo Placent., medici d. regis, übergeben im Auftrage des Königs Heinrich VII. dem Kloster des h. Ambrosius zu beständiger Aufbewahrung die 'coronam ferream lauream', mit der er am 6. Januar vor dem Altare des Heiligen zum Könige von Italien gekrönt worden ist. Rom, Bibl. Vitt. Eman. Mss. Nr. 101 (früher s. Croce Nr. 186) f. 464'.

6. Nachträge zu den Regesten der Kaiserin Konstanze I.

- (Vgl. Loewe, Heinrich VI. S. 694; Winkelmann, Philipp von Schwaben S. 497).

- 1195 Dec. Panormi. bestätigt Schenkungen früherer Grafen von Lecce an das Bisthum Lecce. Mit ind. XIII. Napoli, Gr. Archivio, Processi di regio padronato vol. 18 f. 10.
- 1196 Jan. Panormi. bestätigt der von ihrem Vater gegründeten Kirche von Cefalu ihre Güter mit allen Rechten wie zur Zeit Wilhelms II. Mit 1196 ind. XIV; Henr. a. regni 25 (27?), imp. 5, Sic. 2. Orig. Palermo, Arch. di stato, Scuola paleogr. Das Siegel fehlt.
- — — bestätigt dem Bischofe von Cefalu eine von der Kirche des Königs Roger Adelsia geschenkte Mühle, pro salute dni Henr. . . . karissimi viri nostri et ut felicitatem suam deus custodiat tempori longiori et pro salute nostra, des Königs Roger und der Adelsia. Mit denselben Daten. Orig. Palermo l. c. Siegel fehlt.
- — — für die Johanniter von Messina. Mit denselben Daten. Abschr. Palermo, Bibl. comm. Mss. Qq. H. 12 fol. 14.
- 1197 Jan. 5. Panormi. bestätigt das eingerückte Privileg Heinrichs VI. von 1195 Juni 18. für S. Stefano di Monopoli. Mit 1197, ind. 15, a. regni Henr. 26 (28?), imp. 5 (6?), Sic. 2 (3?). Abschr. baselß H. 15; Girgenti, Bibl. Lucchesiana; Napoli, Gr. arch.; Proc. di regio padron. vol. 220 f. 19.
- 1197 Jan. 13. Panormi. für s. Maria in valle Josaphat. p. m. Conradi

- Brunswicensis not. — d. Pan. p. m. Matthei Capuani aepi 1196, ind. 15, imp. 6, Sic. 2 (3?). Abschr. daselbst: H. 11 S. 306.
- 1197 April 25. . . . bestätigt eine Schenkung des verstorbenen Grafen Robert von Lecce für das Bisthum. Mit 1197 ind. XV. Napoli, Gr. arch., Processi vol. 18 f. 9.
- soll zusammen mit ihrem Sohne Friedrich dem Otto Frangi-pani principatum Tarenti cum tota terra Idronti verlieden haben. f. Innocenz IV. 1249 Mai 29. Huill.-Bréholles VI, 734.
- soll dem Kanzler Walther von Palear den Garten eines Scetid in Palermo geschenkt haben. Amato de princ. templo Panorm. S. 127 in der Urk. Walthers von 1209 April.
- 1198 Okt. 24. Panormi. für den Bischof Urso von Girgenti. Auszug ohne Daten bei Pirrus I, 708. Vollständige Abschr. Girgenti, Arch. cattedr. Priv. eccl. Agrig. Tom. III, S. 41.

7. Neue Nachträge zu den Regesten Manfreds.

(Vgl. Forsch. z. d. Gesch. XIII, 381 ff.; Capasso, Hist. dipl. regni Siciliae. Napoli 1874. 4.).

- 1254 Dec. 3. Fogie. Böhmer, Reg. Manfr. 6; Capasso Nr. 183. Mit Ort und Tag Palermo, Bibl. comm. Mss. Qq. H. 13 S. 35.
- Manfred erneuert in einem Umschreiben an die Justitiare das Studium zu Neapel, wie es unter seinem Vater bestanden, und hebt alle übrigen Particularschulen auf, mit Ausnahme der medicinischen zu Salerno. Ad regio — publicare. Martene II, 1219.
- M. beruft einen Lehrer der Decretalen an die Universität zu Neapel. Inter alia — observari. ibid. S. 1218.
- 1258 Aug. . . . B. 14. 15; Capasso Nr. 285. In Palermo, Bibl. comm. Mss. fol. F. 69. Tom. I, 355, heißt der Ort Burgilmercusium und ist nach Hartwig in Hist. Ztschr. 1876 Heft 3, S. 255 = Manfred zwischen Selinunt und Sciacca.
- 1259 März 5. . . . M. bestätigt ein Privileg seines Vaters Percival Doria für Rocca in der Mark Ancona. f. Archiv d. Gesellschaft. XII, 553.
- 1259 Juli in castris prope Piscariam. M. bestätigt Fabriano das Privileg des Reichsvikars Gualter de Manupello 1250 Sept. 12, die Bestätigung Friedrichs II. 1250 Okt., und das Privileg seines Generalvikars Percival Doria 1259 März 5. — p. m. Gualterii de Odra regn. Hier. et Sic. canc. — Collez. stor. Marchigiana II, 231.
- 1260 Nov. Fogie. M. bestätigt dem Nonnenkloster s. Maria zu Messina das Privileg seines Vaters 1210 Mai, auf Bitte der Äbtissin Beatriz, seiner consanguinea; p. m. Gualterii etc. — Erwähnt: Palermo, Bibl. comm. Mss. Qq. H. 10 f. 173.

- 1269 *M.* urkundet für s. Martino delle Scale zu Palermo. *ibid.*
 Grande Archivio, Prov. s. Martino.
 1263 Juni . . . *M.* bestätigt dem Matteo Pipitone von Palermo best gewisse
 Häuser gegen Zins. *Orig. ibid.*

Fälschungen.

- *M.* urkundet als König für Guarter de Castagnone. — p. m.
 Rainaldi secret. — d. in castris ap. Bontecorum regni Neapolis.
 1253 April 14., ind. 15. *Neuere Abschr.:* Palermo, Bibl. comm. Mes.
 Qq. H. 13 S. 6.
 *M.* desgl. für Roccus Rubens baro Martinorum. — p. m.
 Rain. secret. — d. in castris ap. Barlectam regni Neapolis 1257,
 April 14., ind. 15. *ibid.* S. 21.
 *M.* giebt die entsprechende Anweisung an die Justizart. d. in
 castris ap. Barolum regni Neapolis 1258, April 14., ind. 15. *ibid.*
 S. 23.
 *M.* urkundet für die Kofst in Bezug auf eine Selbstschuld Fried-
 richs II. d. ap. Barolum p. m. Perroni de Jocuemo (?) secret. et
 not. 1258, April 14., ind. 15. *ibid.*
 *M.* schreibt dem Straigot von Messina wegen schlechter Amts-
 führung. d. in castro Nole p. rev. patrem confessorem et cano. no-
 strum Julianum aepum Beneventi 1272, Juli 4. Messina, Arch. mu-
 nicip., Privilegi (*Neue Abschr.* aus b. Stadtrechtsbuche von Trapani) f. 36.
 Bgl. B. reg. Manfr. Nr. 30 zu 1262; Capasso S. 326.
 *M.* in gleicher Sache. d. Capue per rev. etc. 1275 Mai 3.
ibid. f. 38. Es folgt f. 39' die bei Capasso S. 327 gedruckte Fälschung,
 aber mit 1273 Aug. 4.

8. Drei Gedichte Heinrichs von Avranches an Kaiser Friedrich II.

Den Bemerkungen, mit welchen Hr. Dr. Liebermann die Freundlichkeit hatte mir die folgenden Gedichte zuzusenden, entnehme ich zunächst Einiges über die Herkunft derselben. Sie finden sich auf fol. 32 col. 1 — fol. 33^b col. 1 der Handschrift der Universitätsbibliothek Cambridge Dd. XI, 78, welche in St. Albans geschrieben ist und so schon zur Zeit des Matthæus Paris. beisammen war, da der Band in der Hist. major ed. Luard III, 43 als sein Eigenthum citirt wird, quem habet de versibus Henrici de Abrincis. In Wirklichkeit besteht aber der Band aus drei gesonderten Stücken, welche indessen sämmtlich Arbeiten des genannten Dichters enthalten, der sich wiederholt als Henricus und Normannus bezeichnet, u. A. auch dem Bischofe Peter von Winchester f. 114 eins seiner Werke widmet. Der

dritte Theil des Bandes wird ganz von seinem Leben des h. Franz eingenommen. Ueber die späteren Schicksale des Dichters bringt ein jetzt der Handschrift beigehefteter Brief des Baron Perche mancherlei auf Quellen gestützte Angaben, aus welchen hervorzuheben ist, daß der versificator seit 1245 in dem Kampfe zwischen Heinrich III. und den Baronen für den König Partei ergriff, 1250 für sein verlorenes Gedicht gegen die Barone archipoeta ward und eine Pension erhielt, mit dem Satiriker Michael Blancpain in Streit gerieth und sicher bis 1264 gelebt hat. Vgl. Hist. littér. de la France XVIII (1835), S. 530.

Was nun die Gedichte an Friedrich II. betrifft, so scheint es mir keinem Zweifel zu unterliegen, daß sie ebenfalls von Heinrich von Avranches herrühren. Dafür spricht, abgesehen von ihrer Stellung in der Handschrift unter seinen Werken, im zweiten B. 23 ff. die Beziehung des Autors zu dem Bischofe von Winchester Pierre des Roches und noch mehr, daß er B. 70 sich selbst Henris nennt. Ihre Abfassungszeit aber läßt sich wenigstens annähernd bestimmen.

A — Rechtfertigung des kaiserlichen Vorgehens gegen die Lombarden und Verheißung des Sieges über dieselben — ist, wie B. 84 zeigt, abgefaßt nach dem Tode des Michael Scotus. Es ist mir leider nicht gelungen, das Todesjahr desselben, der nur bis 1228 nachweisbar ist, festzustellen; für dieses wird umgekehrt aus unserem Gedichte wenigstens ein terminus ante quem sich ergeben. Denn es ist geschrieben, als Friedrich II. zum Kampfe gegen die Lombarden entschieden war, ihn aber noch nicht begonnen hat, also 1235 oder in der ersten Hälfte des Jahres 1236.

B — das Anerbieten des vom ungemessensten Selbstlob überfließenden Dichters, in den Sold des Kaisers zu treten — wird wegen dieses Inhalts wohl etwas früher angesetzt werden müssen als das vorangehende Gedicht. Immerhin war nach B. 24 schon einige Zeit seit dem Kreuzzuge Friedrichs verfloßen. Mag nun der Dichter hier um seines Zweckes willen die wissenschaftlichen Bestrebungen Friedrichs übertrieben haben, wir lernen doch aus ihm, wenn ich so sagen soll, den literarischen Ruf kennen, in welchem derselbe bei seinen Zeitgenossen stand, und die Anziehungskraft, welche er auf sie ausübte.

C — Mahnung an Friedrich, eine Summa der unübersehbaren leges, d. h. des römischen Rechts, herstellen zu lassen, als Seitenstück zu der von Gregor IX. unternommenen Codification des canonischen Rechts — enthält so deutliche Beziehungen auf Gregors Bulle vom 5. Sept. 1234, mit welcher letzterer seine Dekretalensammlung publicirte, daß das Gedicht jedenfalls nach jenem Datum entstanden sein wird. Dürfte man bei dem domesticus hostis B. 44 an den Aufstand Heinrichs VII. denken, so würde es bestimmter ins Jahr 1235 gesetzt werden müssen. Indessen ist dieser Feind doch wohl kein anderer als die gens una rebellis B. 61 oder die Laci cives B. 72, unter welchem Ausdrücke auch schon A. B. 88 ff. die Lombarden zu verstehen waren. Die Abfassungszeit des dritten Gedichtes dürfte

also von der des ersten nicht sehr weit entfernt sein, mit Friedrichs Aufenthalt in Deutschland 1235—1236 zusammenfallen, und man könnte deshalb vermuthen, daß der Dichter bei Gelegenheit der Vermählung Friedrichs mit Isabella II., der Schwester des englischen Königs, Beziehungen zum Kaiser gesucht und gefunden habe.

Indessen ist er wohl kaum damals zuerst nach Deutschland gekommen. Schon in einem an den Erzbischof von Canterbury Stephan Langton (gest. 9. Juli 1228) gerichteten Gedichte, das in der erwähnten Handschrift den Kaisergedichten unmittelbar vorangeht und das ganz unzweifelhaft Heinrich von Avranches zum Verfasser hat¹, klagt er darüber, daß in England Niemand seine Verse belohne; er wünscht Mittel zur Bezahlung seiner Schulden zu haben, um sich dann nach Deutschland begeben zu können². Wann aber hat er diese Absicht ausgeführt? Wenn ein Gedicht an den Erzbischof von Köln, das sich in dem zweiten Theile der Handschrift f. 191 findet, ebenfalls von unserm Dichter herrührt, wie ich vermuthe, so dürfte er nach den dort gegebenen Andeutungen³ schon 1232 oder wenig später in Köln gewesen sein, als der Erzbischof Heinrich von Molenart von einer zu seiner Rechtfertigung unternommenen Reise an den päpstlichen Hof zurückgekehrt war, vgl. Ann. Col. max. S. 843.

A.

Ad imperatorem Fr[ethericum], cujus commendat prudentiam.

Coram principibus nisi multis ceca favorem

Indignis fortuna daret, regeretur honeste

Auctorisque sui splenderet ymagine mundus.

Sed paciuntur opes quocunque sophismate falli,

5 Utque methaforice loquar infortunia regum,

Sunt hominum cure quasi fluctus, rex quasi navis,

Verba susurronum quasi venti, credere dictis

Palporum quasi naufragium. Quociensque sinistris

Accidit alitibus, quod, adulatoris iniquo

10 Princeps consilio blande seductus, omittit

¹ Der Dichter sagt da:

Quid mihi profecit, vestro donasse priori

Sancti scripta Thome miracula?

Diese miracula aber, mit denen die Handschrift beginnt, sind als versus magistri H. rubricirt.

² Sic facio versus, quos nemo remunerat. O si Anglia Theutonie me saltem redderet album! Sed cum me teneant captivum debita, non est, Qui redimat etc.

³ Presul Agrippine, vir magne, vir inclite, qui ne Invidia tristi fieres infamis, adisti Ytaliam sponte etc.

Der presul wird weiterhin als Nachfolger Engelberts gekennzeichnet.

- Id quod agi debet, vel agit quod debet omitti,
 Iminet exicium populis, populacio regnis;
 Cum requirendum prius est in principe, quod sit
 Discretus: nec enim princeps rudis arte regendos
- 15 Arte reget populos verbisque fidelibus aures
 Non inclinabit, sed plus simulata placebunt.
 Cujus tanta rudem premit ignorancia sensum,
 Nec sibi nec populis existet idoneus: unde
 Est opus ut sapiat; alioquin, pace soluta,
- 20 Principis et regni pavor est utrobique molestus. —
 Hoc non simpliciter premisi, sed quia laudis
 Argumenta tue, Fretherice, probancia sensu
 Opposito: quod te divina sciencia rebus
 Preficit humanis, in te sua dona coronans.
- 25 Obstupescit cum mundum prudencia quondam
 Ytala, nunc Ytalos tua sic excellit, ut, in qua
 Ipsi vincebant omnes, vincantur ab uno:
 Nullus adulator, nullus te palpo fefellit,
 Nullus amicicie simulator, et omnia cautus
- 30 Perfidie fingmenta notas, nec multa minaris,
 Immo dissimulas animi secreta profundi.
 Quantus is est sensus! Princeps, si quando minatur.
 Inde minoratur, tacitusque preoccupat hostem.
 Ingenioque tuo non sufficit ars moderandi
- 35 Imperium: quin ipsa scias archana sophie,
 Consultis oculo libris, non aure magistris.
 Nullus in orbe fuit dominans et in arte magister:
 In te percipitur instancia. Se tibi mundus
 Subdit, at ars subicit; donans Deus omnia, quid cui
- 40 Maius vel melius, maiori vel meliori,
 Immo pari similive dedit, tibi quoslibet uni
 Et regere effectus datur et pendere causas.
 Cum sic ergo tuos prudencia dirigat actus,
 Plebsque tibi, sicut^a Pan Phebo, sicut Aragne
- 45 Palladi, cisma gerat, causas oblita priores,
 Si commota semel nudaverit ira mucronem,
 Imperiale decus et avita tuebere iura;
 Felle carens, milvos aliquando columba repellit.
 Neve putes, quod adinveniens presagia fingam;
- 50 Si qua mathematici prefantur enigmata rerum,
 Arte movente sua numerum, numeroque movente
 Astrorum seriem, mundumque moventibus astris;
 Si qua super causis doctrina latentibus aure
 Auguris aut oculo fit aruspicias aut mediatu
- 55 Arioli: quedam de te presagia, cesar,

^a sic §bf.

- A Michaelē Scoto me percēpisse recordor,
 Qui fuit astrorum scrutator, qui fuit augur,
 Qui fuit ariolus, et qui fuit alter Apollo.
 Hunc super imperio cum multi multa rogarent:
- 60 Esse sibi, dixit, certa ratione probatum,
 Quod status imperii, te supportante, resurget.
 Prelatis adhibere fidem nolentibus illi,
 Addidit hiis verbis formalem pandere causam:
 'Hac princeps, et non alia, ratione regendis
- 65 Preficitur populis, ipsius ut una voluntas
 Unanimes faciat populos, sua jussa sequentes.
 Sic opus est; nec enim poterit consistere regnum
 In se divisum, sed desolabitur. Hoc est
 Ergo: quod imperii rupisse videtur habenas
- 70 Principis ad nutum plebs dedignata moveri.
 Sed sic est — celum si non mentitur, et astra
 Si non delirant, et mobilitate perhenni
 Corpora si sequitur supracelestia mundus —:
 Excellens alias prudentia principis hujus
- 75 Cisma voluntatum dirimet, populosque rebelles
 Conteret et legum dabit irresecabile frenum.
 Nec tamen arma feret spontanea, sed spoliatus
 In spoliatores, quos talio puniet equa:
 Omnia dat qui justiciam negat arma tenenti'.
- 80 Veridicus^a vates Michael, hec pauca locutus,
 Plura locuturus, obmutuit, et sua mundo
 Non paciens archana plebescere, jussit
 Ejus ut in tenues prodiret hanelitus auras.
 Sic acusator^b factorum fata subivit.
- 85 Neve fide careant tanti presagia vatis:
 Ytala Theutonico fraus est ferienda furore;
 Illius insultu populi populaberis istum;
 Et postquam Lacias in humum prostraveris arces^c
 Imperioque tuo servire coegeris urbes,
- 90 Sicut Theutonicos Laciis, sic cuilibet hosti
 Oppones Latios fiesque monarchior orbis,
 Quam fuit Augustus, minimeque resistere tanti
 Principis impetui poterit quantuslibet hostis.
 Hiis igitur restat, tua qui rapuere, timendum,
- 95 Ne sua tu rapias. Nec enim lex equior ulla est
 Quam dare mercedem pro merce, nocere nocenti,
 Ledere lesorem, clavoque retundere clavum.
 Sed taceo; nec enim, quid oporteat, ipse requiris:

^a Falsidicus im Text. Am Hande Veridicus.

^b So Sbj.

^c Ueber artes ist t [vel] ces übergeschrieben, also arces.

Consilii satis est in te tibi. Teque monendo,
 100 Ut sapienter agas, fluctus maris augeo stilla
 Fluminis et lucem solis juvo luce lucerne.

B.

Captat et probat dominum Fr[ethericum] fore sibi placibilem.

- Principis ut summi sinat excellencia, dicam;
 Applicet o placidas dignacio cesaris aures!
 Suntque^a modi duo: prosa-metrum, quibus omnia constant,
 Que loquitur vel que scribit homo. Sine pondere prosam
 5 Et sine mensura profert humana voluntas;
 Est autem metrum species divina loquendi.
 Utque Deus numero, mensura, pondere, mundum
 Fecit eisque tribus essencia quinta refulget,
 Sic data lex Moysi, sic sermo propheticus omnis,
 10 Sic ewangelium loquitur, precisaque^b pulchrum
 Verba sonant: metitur enim modus iste loquendi,
 Ponderat et numerat voces et tempora^c vocum.
 Hunc ex Hebraico vir Adonius et Sapha conjux
 Transtulit ad Grecos; Greci miseri Latinis.
 15 Qui prosam conferre^d metro contendit, et antra
 Deserti poterit domibus componere regni:
 Fit quasi desertum, cum sermo deserit antem,
 Fitque quasi regnum, cum voces arte reguntur.
 Hujus ego regni jus et moderamen adeptus,
 20 Hispida prosarum reliquis deserta reliqui
 Jamque poetarum teneo fastigia solus.
 Extitit^e ista tuam faciem mihi causa videndi:
 Wintoniensis¹ enim michi dixit episcopus olim,

^a que halb anstradirt. ^b precisoq: a von derselben Hand übergeschrieben. ^c pignora Sbj., am Rande von derselben Hand tempora. ^d transferre Sbj.; am Rande con. ^e Extitit Sbj.; am Rande in derselben Hand extitit.

¹ Pierre des Roches, Bischof von Winchester. Vgl. Gesch. R. Friedr. II. Bb. I, 296, 3. 305, 2. Röhrich, Beitr. z. Gesch. d. Kreuzzüge I, 18. Die Ann. de Dunstaplia bei Euard III, 126 bezeugen ihm, daß er im heiligen Lande adeo se strenue habuit, ut tam apud Rom. ecclesiam quam apud Fred. gratiam promeruit et favorem. Et cum essent ad invicem adversarii, inter eos esse meruit mediator et quasi lapis inter parietes oppositos angularis. Ann. de Theokesberia, ibid. I, 76: pacificavit papam et imperatorem. Auch Matth. Paris hist. minor II, 409 rühmt den Bischof bei Gelegenheit seines Todes (9. Juni 1238) als mediator zwischen Papp und Kaiser.

- Qui fuit in Syria peregrinus et advena tecum
 25 Et bene te novit, et eum puto quod bene nosti,
 Quod potius placet ille tibi, quo^a nullus habetur
 Major in arte sua, seu sit mechanica, sive
 Libera. Tanta tui micat excellencia cordis.
 Si sit equns celer ut Bucifal, aut mucro cruentus
 30 Ut Duredal, aut hasta rigens ut Pelias, aut si
 Fabricet arma Ciclops, quorum rigor^b Hectoris ictus
 Spernat et Ajacem species opponat^c Ulixi,
 Et tibi conveniunt et talia solus habebis,
 Constatura licet precio quantilibet auri.
 35 Si tubicen canat ut Perseus, tibicen ut Athlas,
 Aut fidicen sicut Orpheus, tuus ut sit, oportet,
 Arbitrioque tuo silvas et saxa movebit.
 Si sit arismetius^d, qui norit plurima, sicut
 Ysidorus, logicus ut Plato, rethor ut Ancus,
 40 Seu sit gramaticus^e ut Donatus, geometerve
 Qualiter Euclides, aut^f musicus ut macilentus
 Pitagoras, aut astrologus quasi rex Tholomeus —
 Non est argentum, propter quod omittere velles,
 Quin conviva tuus civisque domesticus esset.
 45 Inde probo, quod me venerari jure teneris,
 Quotquot sunt preter tres componuntur^g usie:
 Quicquid enim simplex in usiis, aut Deus, aut est
 Angelus, aut anima. Deus hujus et illius auctor:
 Hunc intellectu perfecit et hanc ratione.
 50 De ratione nichil ad presens! Sed quia voce
 Intellectus habet intellectuque notari
 Res, dignum duxi premittere de tribus istis.
 Est intellectus, quem non fantasmata turbant,
 Optima pars anime, perfeccio demonis, ipsum
 55 Nata videre Deum; res est quodcunque videmus;
 Voxque quod audimus. Intellectusque videntur
 Et res et voces tres optinuisse m[on]^harchi:
 Prima Deo, tibi cura sequens, michi tertia cessit.
 Jure subalterno preest intellectibus ille,
 60 Tu sub eo rebus, ego sub teⁱ vocibus. Actu
 Namque Deus semper intelligit omnia, rerum
 Ille^k monarchiam tibi contulit, et michi vocum.

^a qui corr. in quo. Der Corrector ist der Schreiber wahrscheinlich überall und gewiß an den meisten Stellen selbst, nur schreibt er am Rande flüchtiger.

^b ta Sbj. Am Rand rigor. ^c apponat corr. in opp.

^d Gramaticus am Rand. ^e arismetius ut Arestes am Rand.

^f ut corr. aut. ^g So in der Abschrift.

^h Hinter m zwei Buchstaben durch Buchstabe mulefertich.

ⁱ ab te zwischen den Zeilen; am Rande geändert in nonnisi.

^k ille übergeschrieben vero Sbj.

- O quam dissimiles! Tua permanet, et mea transit.
 Orbis enim semper, vox nonnisi dum sonat; orbem
- 65 Lis elementorum facit infinita perhennem,
 Vocem motive necat^a interruptio cause.
 Ergo, cum sit apud voces essentia pauper,
 Me, qui pauper eram, fecit Deus inde monarchum.
 Et, ne sim monachus, me litera sola tuetur.
- 70 Hinc vocor Henris^b: 'Hen' — in; 'ris' — risus; dicitur
 Henris
 'In risu'; — non in risu, quo rideo, sed quo
 Rideor et toti sum factus apostropha vulgo^c,
 Coram quo mea ridiculum me fecit egestas.
 Rerum dicior est essentia; dicior ergo
- 75 Preece monarchus eis parili ratione tenetur;
 Cumque sibi pacis prefigant omnia metam,
 Causa Deus rerum primaria noluit ipsas
 Rege regi nisi pacifico, te scilicet; at, ne
 Dicar adulare^d, Lacio memorabile vulgo
- 80 Sit pro teste michi nomen Frethericus amicum!
 Est adhibenda fides rationi nominis hujus
 Compositi Fretherich: duo componencia cujus
 Sunt Frithe^e — rich: 'Frithe' quid nisi pax? 'Rich'
 quid nisi regnum?
- Ergo per endiadin Frethericus^f quid nisi vel 'rex
 85 Pacificus', vel 'regia pax'? Pax pacificusque
 Est idem^g, pax emphatice, sed regia tantum;
 Pacificus proprie, sed rex et gloria regum,
 Quos tibi conferri tua si dignacio ferret,
 Istud qua fieret habitudine, vix reperirem.
- 90 Cuique^h sat est regumⁱ sua pars aliquantula mundi;
 Augusto satis est Augusta domuncula mundus.
 Sanguis, honor, sensus, pietas, virtusque decenter
 Sullimavit eos. Sed non ita sanguis eorum
 Preclarus, vel honos celsus, vel sensus inundans,
- 95 Vel pietas dulcis, vel virtus est preciosa.
 Sunt ut sidera, sunt ut frondes, sunt ut harene,
 Vel sunt ut cere, vel sunt ut marmora quedam —
 Tu quasi sol, quasi flos, quasi fons, quasi mel, quasi
 jaspis!
- Quocirca sic inter eos excellis, ut inter
 100 Sidera sol, inter frondes flos, inter harenas

^a necat im Text; am Hande ersetzt durch facit. ^b Henricus corr.
 Henris. ^c mundo corr. vulgo. ^d adulare im Text; e halb
 ausbricht. Am Hande ri. ^e de corr. the. ^f Fre mit überge-
 schriebenem i. ^g Am Hande ersetzt durch pariter.
^h que am Hande. ⁱ regnum corr. regum.

- Fons, inter ceras mel, et inter marmora jaspis!
 Cum tua sic alios premat excellencia reges,
 Simque poesis ego supremus in orbe professor,
 Dicendi, licet equivoce, sumus ambo monarchi,
 105 Et summum reputo, quod in hoc communico tecum.
 Ergo, si qua polo pietas, si Jupiter equus,
 Si quid habent voces domino venerabile rerum,
 Ex quo tantus apex tibi me confederat, unum
 Inter utrumque dabis, nulla mediante repulsa:
 110 Aut princeps in carminibus non esse probabor,
 Aut tua me tanquam socium decorabit honestas!

C.

Item ad Fr[ethericum] imperatorem quedam persuasio.

- Ne quando tua gesta vacent, o maxime rerum
 Cesar, et o nostri decus admirabile secli,
 Excercenda tibi committitur utraque Pallas.
 Nonnisi supremus rex supremusque sacerdos
 5 Condere jura potest: quod enim quantuslibet altus
 Constituet, quamvis justum, gravitate carebit.
 Canonicum jus papa novat; civile novari
 Debet potius, cum sit diffusius. Ex quo
 Ergo tua refert leges componere, sicut
 10 Et pape jus canonicum. Dispensia quare
 Differs in summam conferre? volumina legum,
 Que correptorem nisi te diffusa requirunt?
 Est labor exiguus, famamque mereberis illo
 Perpetuam; nec habebis opus suplere minuta,
 15 Immo sufficet resecare superflua, quorum
 Vix homo diluvium toto percurreret evo;
 Ante senectutem leges vix perleget infans.
 Tu solus patrare potes compendia, tanto
 Humani generis finem positura labori,
 20 Et mundi renovare statum diffusaque tantis
 Scripta voluminibus modico perstringere libro¹.
 Neve laborantes obdicat inertia sensus:
 Assignabo modum, quo possunt jura doceri.
 Optima doctrine via pretermittere causas

¹ Vgl. die Bulle Gregors IX. vom 5. Sept. 1234, mit welcher dieser Papp die Dekretalensammlung des Raimund de Pennafort publicirte, Potth. Nr. 9693: Diversas constitutiones . . . ad communem et maxime studetium utilitatem in unum volumen, resecatis superfluis, providimus redigendas etc.

- 25 Et perhibere prius: quia, qua, propter quid, ut ergo
 Cedat in exiguum proluxa scientia corpus.
 Argumenta vacent nimis pregnancia verbis;
 Et veniat facieque mera similisque puelle
 Eloquio succincta brevi conclusio. Summam
- 30 Insinuans breviter, quam vix liber explicat unus,
 Assumat multas nova compilacio tales,
 Quas in corpus ubi liber ille redegerit unum,
 Destruet antiquam nova lux caliginis umbram.
 Quoque sit hoc firmum: si leges astruat omnes
- 35 Esse coequivocas^a alienjus opinio, sensu
 Indiget aut pena. Nam quedam sunt ibi prime,
 Quas per se notas non est aliunde probari;
 Sunt alie, quarum ratio dependet ab istis,
 Sicut ab igne calor; quod si consideret utens,
- 40 Ex aliis alias habitudo probabit eorum,
 Cumque sit in sese completa scientia legum,
 Nulla procul dubio foris argumenta requirit.
 Forte recusabis huic insudare labori,
 Quem diversa trahunt vexatque domesticus hostis.
- 45 Excidat hec ratio! Licet indignere latenter,
 Nunquam subjectos dignabere cesaris ira.
 Esto, quod iratum te provocet hostis ad arma —
 Resque dedere suas hostes tibi, non metuendo
 Usurpare tuas; quis enim tibi marte resistet?
- 50 Guiscardus, David, Cesar, vel Karolus, omnes
 Oppugnaret eos, paucis si viveret annis:
 Regi Guiscardo Romana potencia cessit,
 Philistea David, Cesar pessumdedit omnes,
 Karolus ydolatras; quantum^b restat agendum?
- 55 Tu Guiscardus apud Siculos, tu Cesar haberis
 Rome, tu David Acon, tu Karolus Aquis!
 Qualiter obstabunt tibi, cum sis quatuor isti,
 Qui non obstarent uni de quatuor istis!
 Unum bisextum contingere quatuor annis
- 60 Invenit Julius, civilis tempore belli:
 Tu, Julio major, si te gens una rebellis
 Provocat ad lites, in se divisa nichilque
 Constituens certum, pregnantibus undique membris,
 Hacne resignabis blandam ratione sophiam?
- 65 Esto, quod totus te marte lacerasset orbis!
 Hoc solum reor esse bonum, quod omittere nolles,
 Si quid omittendum contingentibus esset.
 Ergo supradictum tua magnificencia, cesar,
 Agrediaturo opus, cui si^c propensius instes,

^a coequas §§f.^b erganz: tibi.^c sed §§f.

- 70 Nil summum tam de facili complere valebis,
 Nullum majorem prestare scholaribus usum,
 Nullis^a plus armis Lacios affigere cives.
 Tuncque per ebdomadam poterit plus scire jocando
 Quilibet auditor, quam nunc discendo per annum.
- 75 Parvulus iste labor totique salutifer orbi;
 Laudis erit quasi summa tue, mansura per evum,
 Et per secla tibi dabit indelebile nomen!

^a nullus §b̄.

**Eberhard von Fulda
und die Kaiserurkunden des Stifts.**

Von

K. Folk.

Der Urkundenvorrath des Klosters Fulda wurde um die Mitte des XII. Jahrhunderts im Codex Eberhardi zuerst abschriftlich gesammelt, dessen Original sich jetzt im Staatsarchive zu Marburg befindet¹. Das Werk ist in Anlage und Schrift einheitlich. Der Schreiber nennt sich, es ist Bruder Eberhard unter Abt Markward; nur die ersten Blätter (f. 3—11 prima) scheinen von einem anderen oder etwas früher geschrieben. Der erste Theil ist nicht vor 1155 entstanden, denn er enthält eine Urkunde von 1155—1159, wol aus dem Jahre 1155², der zweite Band ist frühestens 1158³ vollendet, noch zu Zeiten des Abtes Markward (1150—1165), wol vor 1162, denn es fehlt eine Urkunde dieses Jahres, die Eberhard wegen ihres Inhaltes gewiß eingetragen hätte⁴.

Anordnung des Stoffes.

Erster Band. I. f. 1—69. Päpstliche Privilegien in zwei Reihen, bis 1155—1159.

II. f. 70—135. Königliche Präcepte: Verleihung oder Bestätigung von Immunität, freier Abtwahl, Wildbann und anderen Vorrechten, bis 1151.

III. f. 136—178. Schenkungen Privater, Fortsetzung der II. Abtheilung des II. Bandes; zum Schluß Notizen über einige zu Fulda gehörige Kirchen.

Zweiter Band. I. f. 1—82. Schenkungen der Kaiser und Könige, sowie einzelner Großen.

II. f. 83—115. Kleinere Schenkungen Privater, in Regesten, topographisch geordnet, ein Auszug aus den Codicellis des IX. Jahrhunderts.

III. f. 116—131. Tauschhandlungen, viele angeblich in Gegenwart des Königs oder vom König bestätigt.

IV. f. 132—157. Zinsbuch des Klosters, Verzeichnisse von Höfingen, von Lehensleuten.

¹ Bgl. die Beschreibung des Codex in Dronkes Vorrede zu den Traditiones et antiquitates Fuldenses und Karl Roth, Beiträge II, 66.

² Dr. 820. — Ich citire mit Dr. die Nummern von Dronkes Codex diplomaticus Fuldensis, und seine Traditiones nach Capiteln.

³ Dr. 824.

⁴ Dr. 829.

V. f. 158—190. Schenkungen an die Brüder speciell.

VI. f. 191—195. Bericht des Abtes Markward über seine Verwaltung.

Welchem Zwecke die Anlage dieses Buches dienen sollte, das ist klar ausgesprochen. Das Kloster hatte im XI. und XII. Jahrhundert Vieles von seinen Besitzungen, seinen Einkünften und Rechten an die weltlichen Herren verloren¹. Abt Markward bemühte sich, sie wiederzuerlangen. Den Kirchenräubern sollten die Bannbulen von mehr als vierzig Päpsten, die Schutzbriefe der weltlichen Autorität entgegengehalten werden. Man wollte eine Uebersicht gewinnen über die rechtlich zu begründenden Ansprüche des Klosters. Den Laien gegenüber vertheidigt Eberhard das Berechtigte, die Nothwendigkeit weltlicher Einkünfte für die Brüder; das klingt in den einleitenden Worten wie in seinen Zusätzen bei mancher Urkunde durch². Aber auch im Gegenseze zum Abt sucht er die Rechte der Brüder zu mehren. Das bestärkt mich in der Annahme, daß wir diesen Mönch nicht für ein bloßes Werkzeug des Abtes halten dürfen, daß die Zusätze nicht Markward zugeschrieben werden müssen, sondern daß Eberhard aus eigenem Antrieb und um die rechtliche Stellung der Brüder vor allem besorgt neben der mechanischen Thätigkeit des Abschreibens auch jene umfassende geistige Arbeit verrichtete, das ganze Urkundenmaterial in einer bestimmten Absicht zuzurichten und zu verfälschen.

Ueberhaupt muß man mit den von Eberhard überlieferten Texten seine Vorreden und Markwards Verwaltungsbericht zusammenhalten. Daß er an den Urkunden manche Willkür geübt, ist schon mehrfach hervorgehoben worden³. Aber daß der Zweck, welcher ihm bei Anlage der Sammlung vorschwebte, ihn auch zu ganz systematischer und umfangreicher Fälschung verleitete, ist noch nicht genügend dargelegt worden⁴. Die gewalthätigen Eingriffe in die Rechte des Klosters, welche sich die großen und kleinen Herren im XII. Jahrhundert erlaubten, sollten schon Jahrhunderte vorher durch königliche Vorschrift ausdrücklich verboten sein⁵. Diese Stellen dürfen wir von vornher-

¹ Lambert von Hersfeld zu 1063, M. G. SS. V, 164.

² Dronke Trad. IX Borrede Eberhards; Cod. dipl. Nr. 158 Schluß; Dr. 524: abbas fratresque . . . adeuntes . . . retulerat (sic); Dr. 623 abbas una cum turba monachorum; Dr. 716 Precipimus etiam . . . Dr. 718 Preterea precipimus . . . Dr. 788 Hoc tantum caveant . . . observentur. B. 1236a abbas . . . necnon et monachi ejusdem congregationis . . . suggesterunt . . . tenerent fratres F. monasterii ac possideant . . . ut postulaverunt fratres . . . confirmantes eis . . .

³ Eitel, Beitr. z. D. II, 141; IV, 627; A. K. II, 218.

⁴ Dronke, Trad. Borrede S. XIII, leugnet es durchaus. Er sagt, die Zusätze seien ganz harmloser Natur. Zeitschr. f. Hess. G. u. L. (1847) IV, 381. Kunstmann, in Gel. Anz. d. Münch. Akad. 1849 Nr. 188, weist die Bezeichnung 'falsarius' zurück, muß aber doch zugeben, daß auch bei Eberhard an Nachlässigkeiten und Irrthümern kein Mangel sei. Gegenbaur, Das Kloster Fulda im Karolinger-Zeitalter I, 51, 95, will die Schuld hauptsächlich auf Eberhards Vorlagen schieben, auch auf sein gedankenloses Abschreiben.

⁵ Man wollte mit den in den Privilegien angebrohten Hülfsstrafen auf

ein mit Mißtrauen ansehen. Ist die Vergleichung mit den Originalen noch möglich, so lassen sich die Zusätze leicht erkennen; für die andern Fälle bieten Ranzeigebrauch und Sprache der Zeit ein Kriterium. Viele Einschübe sind an unrechter Stelle angebracht, etwa nach der corroboratio, sie verrathen sich sogleich durch andere Tinte im Original-Codex. Beispielsweise hat dieser bei St. 769 zum Schluß einen Satz, welcher in der Urschrift fehlt: *Preterea precipimus et confirmamus, ut nemo hominum ulla affinitate prediorum suorum fretus de eodem foreste aliquod novale sibi facere audeat absque Fuldensis abbatis licentia. Scire autem debent omnes affines et comprovinciales, quia termini Fuldensis ecclesie non solum precepto regum, sed etiam banno apostolicorum ceterorumque sanctorum patrum, etiam et ipsius sancti Bonifacii interdicto comprehensi sunt, ut nullus se de his temere intromittere audeat. Quod si quisquam hominum aliquod ibi novale posuerit, abbas habeat potestatem in utilitatem sue illud ecclesie accipere. Si autem quisquam, quod absit, aliqua potestate fretus resistere et temere aliquid possidere temptaverit, anathema sit.* Und Abt Markward klagt, daß die ärmeren Leute 'faciebant sibi novalia et vilias in nemoribus et forestibus s. Bonifacii'¹.

Zum Belege bringe ich nun das Ergebnis der Collation des Eberhardschen Textes mit einer Anzahl von Originalen. Daß diese auch seine Vorlagen waren, kann man nach seinen eigenen Worten annehmen; für die Kritik ist es gleichgiltig, ob eine oder die andere Verderbnis des Wortlautes ihm oder einem früheren Copisten zur Last fällt. Alle wichtigen Interpolationen weisen auf ihn und auf seine Zeit. Ich gehe von der Collation der Nummern St. 612. 650. 756. 769. 820 aus².

In der Orthographie läßt sich Eberhard von der Vorlage nicht beeinflussen. So ist *ae* verschwunden, neben *e* tritt auch *o* an dessen Stelle. Consequenz fehlt hier so gut wie bei *ti* oder *ci* vor Vocalen, bei *n* oder *m* vor Labialen, bei Eigennamen. Personen- und Ortsnamen schreibt er nach dem Gebrauch seiner Zeit. Genauigkeit in kleinen Dingen darf man von ihm nicht erwarten. Daß er für *ae* et schreibt, für *deinde* oder *dehinc*: *deinceps*, für *antefati* oder *prescripti*: *prefati*, für *prefatum*: *eundem*, für *venerandi*: *venerabilis*, für *aspicientibus*: *pertinentibus*, für *disponente*

die Bedränger wirken. - Einen ähnlichen Gedanken entwickelt ein Mönch von Bobio im zehnten Jahrhundert. Mabillon, AA. SS. ed. Ven. II, 48: *Ad eos qui res s. Columbani injuste suis obsequiis deputant.*

¹ Dronke Trad. S. 158. Doch geschah dies oft mit Zustimmung des Abtes. Gegenbaur II, 23.

² Zu ähnlichen Ergebnissen gelangt Sickel, A. K. II, 214, indem er von den Originalen der ersten Karolinger ausgeht. Namentlich auf diese bezieht sich die Klage des Copisten, daß er Manches nicht lesen konnte; hier ist die Möglichkeit von Lesefehlern am größten.

gratia nur dispensatione, für munitatis: immun., für dominationis: donationis oder auctoritatis, für breve: carta, für jussimus assignari: insigniri precepimus, daß er ein scilicet, videlicet ausläßt, das oder ähnliche kommt bei jeder Urkunde vor. Auch ändert er gern an der Wortstellung, aus suaque devotionis ob amorem macht er: et ob a. s. d.; firmior temporibus, humiliter nostram, fidelibusque suis, vocatione divina, possint invenire stellt er um. Der Königstitel wird durch Zusätze erweitert. Die Schlußformeln (X—XII) fallen oft weg, wenn der Raum zu knapp wird, also besonders dann, wenn der Urkunde nur eine Seite zugewiesen ist; die Diplome beginnen fast alle oben auf der Seite. Vor dem Namen des Kanzlers steht immer Ego. Was auf seinen Titel folgt (ad vicem N. archie.) wird ausgelassen, nur das Schlußwort (recognovi) wieder gesetzt. Vom Datum bleibt meist nur der Kalendertag und eine Jahresangabe, z. B. Indiction, zurück, ferner das Actum und, wenn der Raum reicht, die Apprecation. Läßt der Copist auf den Titel des Kaisers einen Gruß folgen, wie: omnibus Christi fidelibus tam futuris quam presentibus gratiam et salutem eternam, gratiam et salutem in domino, gratiam in Christo, setzt er nach confirmavimus am Schluß noch hinzu: atque conscripsimus nostri nominis characterem, ac nom. nostri car. inposuimus, schreibt er statt anuli nostri impressione signari jussimus u. s. w.: sigillo nostro juss. insigniri — so hat das zwar der Diplomatiker zu beachten, aber für die Rechtsverhältnisse des Klosters waren solche Veränderungen ohne Bedeutung. Auch nicht, wenn er in St. 612 nach Thuringiae zusetzt: *et Cruciburg totumque Milinge*, denn diese Güter werden gleich darauf auch im Original wieder genannt. Anders in St. 756, wo nach *viam per flumen* (concessimus) eingeschaltet wird: *et in flumine piscationis potestatem*, oder in St. 769 (s. oben), oder in St. 820, wo Otto den Königszins von der villa Medenheim dem Kloster schenkt: *Fuldensem ecclesiam de regio et imperiali censu absolvimus [omnia loca et villas Fuldensis abbatię] quam exactores de villa M . . . redigere soliti fuerant, eundem censum [non solum ab illa villa sed etiam a cęteris villis abbatis] trad[imus et omnia loca ejusdem juris ab hoc tali fisco penitus absolvimus]. Jubemus ut nullus . . . exactor [seu quecumque iudiciaria persona eundem Fuldensem locum immo et omnia ipsius monasterii loca per aliquam offensionem vel calumpniam inquietare presumat vel familiam ejusdem ecclesię ad aliquod servicium et injustam exactionem compellat, neque aliquis regius vel publicus exactor] a pref. [monasterii] abbate . . . censum . . . exigere . . . presumat.*

Mit Interpolationen kargt Eberhard nicht. Willkürliche Veränderungen der Namen von Äbten oder Königen sind ihm mehrfach nachzuweisen¹. Warum sollte er nicht auch durch Vertauschung von

¹ In S. K. 87 wird aus Baugulfus: Rabanus. Sidel, A. K. II,

Ortsnamen aus einer alten Urkunde eine neue fabricirt haben? So ist das *spurium Fuldense* 4 entstanden. Eberhard schrieb II, 64 die Schenkungsurkunde Karls d. Gr. über Hamalumburoc (S. K. 60) in seiner Weise ab und machte dann durch Rasuren an den Namen aus Hamalanburc: Clingemburoc, aus Salegowe: Rinec-
gowe, aus Salaha: Sulaha.

Auch ganz neue Urkunden erfand der Fulder Mönch. Neben dem so verunstalteten S. K. 60 und neben S. K. 87 steht Eb. II, 9 die bei Schöttigen und Kreyfig I, 9 Nr. 23 gedruckte Urkunde, den Inhalt beider Schenkungen zusammenfassend. Auf die Immunität Konrads I, B. 1236, folgt Eb. II, 95 eine charakteristische Fälschung Eberhards, eine Immunitätsurkunde, die zum Theil mit Benutzung von B. 1236 verfaßt ist; für einen Artikel war St. 2508 Vorlage, das Meiste ist Erfindung Eberhards. Es verlohnt sich nicht, das lange Nachwerk hier zu veröffentlichen.

Schwieriger ist die Entscheidung über eine Reihe von Fulder Immunitäten des XI. und XII. Jahrhunderts. Die Mönche haben die von Karl d. Gr. ihnen verliehene Immunität und freie Abtwahl von jedem neuen Herrscher bald nach dessen Regierungsantritt bestätigen lassen und die Urkunden sorgfältig aufbewahrt. Das Archiv enthält noch die fast vollständige Reihe der Originale. Außerdem überliefert uns Eberhard 9 Immunitätsurkunden, die den neu gewählten oder eingesetzten Äbten gegeben wurden, von Rohing (1043—1047) bis auf Martward; keine einzige ist durch ein Original beglaubigt, einige sind durch unpassende oder corrigirte Namen und Titel des Herrschers verdächtig. Das Verzeichniß der Präcepte, welches der Abt 1069 an den Papst sandte, schweigt von ihnen gänzlich. Ihr

214; in L. 374 aus Hugo Huggi ebenda 355. Der Name Gatto in B. 1082 paßt nicht in Arnulfs Zeit (Dr. 636), der des Kaisers Konrad nicht zum Abt Rohing (St. 2323a, Anhang). Die Echtheit von St. 558, welches wegen der Nennung Erchenbalds und anderer Widersprüche auch von Stumpf verdächtig wurde, wird durch das in Idstein aufgefundenen Original-Fragment gesichert. Ohne dasselbe zu kennen, sprach sich Kieger im N. Archiv I, 528 nach den Formeln für die Echtheit aus. Der Name des Abtes muß von Eberhard verändert worden sein. Er steht im Coder zweimal, von der Hand des Schreibers, ursprünglich und nicht auf Rasur (Mittheilung von Dr. Könnert). An manchen Stellen seines Coder radirt der Schreiber selbst den ursprünglichen Namen aus und setzt einen andern dafür hin. So in der Schenkungsurkunde Hertacs für den Fulder Convent, Eb. II, 159' = Drouke Trad. c. 64. Das cursiv Gedruckte steht auf Rasur, daneben gebe ich in [] das ursprüngliche Wort; die Lesung der getilgten Namen ist ganz sicher. *Ragnabat pius imperator Otto rufus [Ludowicus] magni imperatoris Ottonis [Caroli] filius. Hertacus a domno Werenero [Rabano] abbate susceptus est. Facta tempore gloriosissimi imperatoris Ottonis rufi [Ludowici]. Signum domni Ottonis [Ludowici] gl. imp. Anno d. inc. DCCCCLXXVIII.* Oder in der Schenkung des Grafen Tacgolf, Eb. II, 161 = Drouke 578. *Facta sub Ludowico [Karol.] glorioso rege [impro.] a. d. inc. [M]DCCCLXI [XI oder VI oder II].* Vielleicht sind die Correcturen doch von Eberhard gemacht; nur indict. X ist sicher späterer Zusatz. Tacgolf starb 873, die Veränderungen scheinen also mit gutem Grunde gemacht.

Text schließt sich zum Theil an die früheren Immunitäten an. Es empfiehlt sich, die Entwicklung der Immunitätsformeln für Fulda hier im Zusammenhang zu verfolgen¹.

Karl d. Gr. verleiht dem Kloster Fulda Immunität (S. K. 31) und freie Abtswahl (S. K. 32 vom selben Tage). Beide Vorrechte werden in der Folge zusammen in einem Diplom bestätigt. Die erste neu stilisirte und sich an die allgemeine Formel anschließende Urkunde ist jene Ludwigs d. Fr. (S. L. 84). Die erste Hälfte der Urkunde wird wegen des Hinzukommens der Erwähnung der Vorurkunde umgearbeitet unter Ludwig d. D. (B. 730) und Lothar I. (B. 570), beidemal unabhängig von einander, während die dispositio mit den Schlussformeln unverändert bleibt. Indem die Urkunde Ludwigs d. D. von seinem gleichnamigen Sohne bestätigt wird (B. 886), tritt eine kleine Zusammenziehung des Textes ein. In dieser Form wird die Immunität erneuert durch Karl d. D. (B. 941a), Arnolf (B. 1026 und 1095), Ludwig d. R. (B. 1173a), immer mit Beziehung auf die unmittelbar vorangehende Urkunde und mit wörtlicher Herübernahme des Textes, so gedankenlos, daß auch sinnstörende Auslassungen sich wiederholen, und mit ganz geringen Varianten. Ebenso verfuhr man unter Konrad I., als man für B. 1236 die Urkunde Karls d. D. B. 941a abschrieb, während man aus der Urkunde Ludwigs d. F. von 880, Juli 23, die Bestimmung über die Einhebung des Zehnten von den Hbrigen des Klosters zwischen Immunität und Abtswahl einschaltete. Diese Fassung wird beibehalten unter Heinrich I. (St. 1), Otto I. (St. 57), Otto II. (St. 650) und Heinrich II. (St. 1749). Unter Konrad II. (St. 2023) wird die Immunitätsformel neu stilisirt, die Vorlegung von Vorurkunden wird nicht mehr erwähnt, es heißt einfach: *more antecessorum nostrorum Pippini Karli Ludowici Chuonradi necnon trium Ottonum et Heinrichi*, später auch Konrads II. Das 'trium Ottonum' ist wol Phrase, wir wissen von keiner Immunität Ottos III. für Fulda. Nach Konrads Urkunde sind die von Heinrich III. (St. 2209 und 2508) und Heinrich V. (St. 3082) geschrieben, die beiden letzten mit einem Zusatz, daß die milites des Klosters nur dem König, aber nicht dem Grafen Heerfolge leisten mußten.

Soweit die Originale. Nebenher gehen die von Eberhard überlieferten Immunitätsurkunden. Man kann sie nur nach den Abten einreihen. Die erste ist für Rohing vom 13. Februar 1047, St. 2323a, s. unten S. 512. Sie ist nach St. 2023 stilisirt, die Namen der küniglichen Vorfahren, der Intervenienten, die Ortsbezeichnungen bei Fulda sind ausgelassen — wenn wir echte Vorlage annehmen wollen, vielleicht erst von Eberhard —, dagegen sind in der *petitio* mehr nutzbare Rechte aufgezählt, in der *dispositio* Sätze beigefügt wie: *decimas sibi ab apostolica auctoritate collatas accipere*

¹ Vgl. Sidel in Wiener S. B. XXXVI, 372.

nec laicis in beneficium tradere . . nullus eos contristet . . thelonea et monetas ac vectigalia reditusque agrorum. Der Schluß ist verkürzt. Nach dieser Urkunde sind geschrieben: St. 2986 für Witerab (1060—1075); St. 2897 für Ruthorb (1076—1095, wol 1089), 1. Aug.; St. 3224 für Erlolf (1114—1122, nennt die Vorfahren, schiebt dabei an ungehöriger Stelle Lothar und Arnolf ein); St. 3194 für Dubalrich (1123), 1. Sept.; St. 3250 für Heinrich (1127—1133) von 1127 oder 1130, Mai; St. 3301 für Konrad (1134 Oct.); St. 3588 für Markward (1151) Sept. Die letzten vier sind in ihren ersten Theilen (*arenga*, *narratio*) anders stilisirt, wegen des besonderen Falles der Einsetzung eines neuen Abtes durch den Kaiser. Der Eingang von St. 3250 und 3285 (Original) ist gleichlautend, letzteres enthält aber keine Immunität. Eine Strafandrohung findet sich nur in diesen beiden Stücken. Es wäre nicht unmöglich, daß St. 3250 von Eberhard aus St. 3285 und 2323a zusammengefaßt wurde. Bedenken erregt auch St. 2462a vom 15. Dec., ind. VII (s. unten S. 514). Als Kaiser war erst Heinrich genannt, dann Konrad, nach dem Abt (Egbert) fällt die Urkunde zwischen 1048 und 1057, nach der Indiction auf 1054, also unter Heinrich III. Von diesem Kaiser hat Egbert 1056 eine Urkunde erhalten (Original), welche dem Kloster ein neues Vorrecht betreffs der *milites* erteilt. Dieses wird im Original Heinrichs V. bestätigt, in den bloß von Eberhard überlieferten Immunitäten aber nicht erwähnt. St. 2462a ist geschrieben nach St. 1749, mit willkürlichen Zusätzen Eberhards vor und in der *Arenga*, mit Zusammenziehung der alten Immunitätsformel und Erweiterung durch Zoll- und Münzrecht. Der Schluß von der Bestätigung freier Abtswahl an ist nach dieser Urkunde oder St. 2023 stilisirt, deren Benutzung für den übrigen Text nicht anzunehmen ist. Ebenfowenig kann St. 2323a als Vorlage gedient haben.

Ein abschließendes Urtheil über die von Eberhard überlieferten Immunitäten zu geben ist noch nicht möglich. Bei der starken Verfälschung der Daten, in welchen nur einmal ein Ausstellungsort genannt ist, läßt sich natürlich kein Widerspruch mit dem Itinerar nachweisen, während andererseits nicht ausgeschlossen ist, daß diese Angaben einfach erfunden sind. Da sie nach den echten Vorurkunden stilisirt sind, können sie ebensogut in der Kanzlei wie von Eberhard verfaßt sein. Ich stelle mich da lieber auf die Seite der Misstrauischen.

Eberhards Specialität ist die Umwandlung einer Privaturkunde in eine Königsurkunde. Er hat damit den Diplomatiikern schon manchen bösen Streich gespielt. Wir wollen zusehen, wie er dabei zu Werke geht. Nehmen wir Kuoggers Schenkung von 1025. Das Original findet sich auf der Kasseler Landesbibliothek, danach druckt Dronke 740. Eberhard II, 51 macht daraus eine *Tradicio* *Heinrici imperatoris de loco Sunnebrunnen*. Ein königliches Protokoll wird vorangestellt: *In nomine sancte et individue trinitatis. Heinricus dei gratia Romanorum imperator augustus.* Aus

tam presentibus quam et futuris wird: regni nostri Christique fidelibus; die erste Person wird zur dritten, ego (Z. 1) entfällt, vor ante altare (Z. 8) wird idem nobilis vir Ruggerus eingeschaltet. Die Stelle (Z. 12): Si autem fortuito evenerit, ut rex sive abbas hanc precariam infringere temptaverit, wird umgearbeitet: S. a. f. e. quod absit, ut aliquis hominum hanc carte descriptionem et nostrę auctoritatis i. t., regie majestatis reus sit. Damit bricht der Text bei Eberhard ab, der Schluß mit Zeugenangabe, die Datirung und Schreibnotiz paßten nicht für ein Diplom. Schannat (Trad. Nr. 602) hat die Fälschung Eberhards schon erkannt und durch Streichen des Eingangs und des Schlusssatzes wieder eine Privaturkunde daraus gemacht. Ebenso verfuhr er in zahlreichen ähnlichen Fällen¹.

Auch bei der Schenkung der Diudetha von 1057 können wir Eberhards Arbeit controliren, indem wir den Text des Originals (Dr. 756) mit dem angeblichen Diplom St. 2977 vergleichen. Des Kaisers Name und Titel ist vorgefetzt, aus der ersten Person wird die dritte, vor den Zeugen ist der Satz eingeschoben: Rogavit ergo celsitudinis nostre dignitatem, ut super hanc donationis sue oblationem nostre auctoritatis scribi juberemus preceptionem. Precipimus igitur atque jubemus, ut nullus hominum hanc violare audeat donationem, ut nostre auctoritatis non contempnat preceptionem; der Schluß ist verkürzt.

Noch lehrreicher ist der Tauschvertrag zwischen Graf Stephan und Abt Huogge vom Jahr 900. Er ist uns in dreifacher Fassung überliefert, 1. aus den alten Traditionsbüchern bei Pistorius III, 572; 2. bei Eberhard II, 118 etwas gekürzt; 3. ebenda I, 105 = Dr. 647 in angeblicher königlicher Bestätigung. Ich stelle die Texte zur Vergleichung nebeneinander, das cursiv Gedruckte findet sich nicht in der ältesten Ueberslieferung.

1. Tauschvertrag zwischen Stephan und Huogge, ältere Ueberslieferung.	2. Tauschvertrag, jüngere Ueberslieferung.	3. Angebliche königliche Bestätigung.
Pistorius (ed. Struvius) III, 572.	Eb. II, 118.	Eb. I, 105 = Dronke 647.
CCXLII. Cambium inter comitem Stephanum et abbatem Huogge.	LXXXIII. Concambium de Salzaha quod est in Wetereiba.	XXVI. Concambium quod factum est inter abbatem Huggi et comitem Stefanum sub rege Ludowico de Salzaha. (<i>Preceptum de concambio</i>). <i>In nomina domini. Ludovicus dei gratia rex omnibus Christi fidelibus gratiam et salutem.</i>

¹ Ueber willkürliche Behandlung der Texte durch Schannat vgl. Sidel A. K. II, 215; Gegenbaur, Fulda I, 103.

1. Tauschvertrag zwischen Stephan und Huogge, Ältere Ueberslieferung.	2. Tauschvertrag, jüngere Ueberslieferung.	3. Angebliche Königl. Bestätigung.
Pistorius (ed. Struvius) III, 572.	Eb. II, 118.	Eb. I, 105 = Dronke 647.
Condecet inter familiares, cum propriarum commutationem	Condecet inter familiares, quando propriarum commutationem	Non decet inter familiares <i>sive externos</i> , cum propriarum <i>vel ecclesiarum</i> commutationem facere voluerint rerum,
facere voluerint rerum, vicissim tradendo	facere voluerint rerum, vicissim <i>composita ratione</i> tradendo	ut vicissim <i>soli sine iustificatione et auctoritate majorum</i> tradendo alter-
alterutrum committere, ut	alterutrum <i>equali divisione</i> commutent <i>res suas non sine testimonio probatissimorum virorum, quatinus</i> sub presentium <i>testificatione</i> testium idoneam sibi	utrum committant; <i>unde precipimus et regia nostra auctoritate decernimus, ut omnes traditiones seu commutationes</i> sub presentibus idoneis
sub presentibus testibus sibi idoneam	testium idoneam sibi	testibus <i>fiant et quilibet persona sive tradens seu accipiens</i> sibi legitimam faciat confirmationem <i>regiamque perducatur ad notitiam</i> , ne
faciant confirmationem,	faciant confirmationem,	ea que utrimque tradita fuerint irrita fiant, sed in posterum firma stabilitate permaneant. Igitur notum sit omnium fidelium sagacitati tamque presentium quam <i>subsequentium commemorationi</i> , qualiter ego Stevan humilis comes cum venerabili abbate Fuldensis coenobii, videlicet Huogge, nobis placitum inivi concambium; quod etiam cum
ne ea quae utrique tradita fuerint irrita videantur, sed firma stabilitate perpetualiter perseverent. Igitur notum sit omnium sagacitati fidelium tam praesentium quam futurorum, qualiter ego Stephan humilis comes cum venerabili abbate Fuldensis coenobii, videlicet Huogge, nobis placitum inivi concambium; quod etiam cum	ne ea que utrique parti tradita sunt irrita sint, sed <i>magis</i> firma stabilitate perpetualiter <i>solidata</i> perseverent. Quae de re notum sit omnibus <i>Christi</i> fidelibus tam futuris quam presentibus,	ea que utrimque tradita fuerint, irrita fiant, sed in posterum firma stabilitate permaneant. Igitur notum sit omnium fidelium sagacitati tamque presentium quam <i>subsequentium commemorationi</i> , qualiter nobis comes Stefan nomine cum venerando abbate Fuldensis coenobii videlicet Hügge coram me sibi placitum concambium <i>secundum consilium principum inierit</i> , quod etiam cum consensu germani sui, scilicet Walohonis viri religioni et equae deum timentis, idem praefatus comes facere non omisit, qui se ipsum in regio palacio quod est Tribure de subnotatis locis, si in eis aliquid proprietatis haberet vel habere debuisset, fecit extraneum adversus me, quatenus ego legitimam in
ne ea quae utrique tradita fuerint irrita videantur, sed firma stabilitate perpetualiter perseverent. Igitur notum sit omnium sagacitati fidelium tam praesentium quam futurorum, qualiter ego Stephan humilis comes cum venerabili abbate Fuldensis coenobii, videlicet Huogge, nobis placitum inivi concambium; quod etiam cum	qualiter ego Stevan humilis comes cum venerabili abbate Fuldensis ¹⁾ monasterii, Hügge videlicet, placitum nobis inivi concambium.	quod etiam cum consensu germani sui, scilicet Walohonis viri religioni et equae deum timentis, idem praefatus comes facere non omisit, qui se ipsum in regio palacio quod est Tribure de subnotatis locis, si in eis aliquid proprietatis haberet vel habere debuisset, fecit extraneum, quatinus idem praefatus comes
consensu et licentia germani mei Walahes		
facere non omisi, qui se ipsum in regio palacio quod dicitur Tribure de subnotatis locis, si in eis aliquid proprietatis haberet vel habere debuisset, fecit extraneum adversus me, quatenus ego legitimam in		
facere non omisi, qui se ipsum in regio palacio quod dicitur Tribure de subnotatis locis, si in eis aliquid proprietatis haberet vel habere debuisset, fecit extraneum adversus me, quatenus ego legitimam in		
facere non omisi, qui se ipsum in regio palacio quod dicitur Tribure de subnotatis locis, si in eis aliquid proprietatis haberet vel habere debuisset, fecit extraneum adversus me, quatenus ego legitimam in		
facere non omisi, qui se ipsum in regio palacio quod dicitur Tribure de subnotatis locis, si in eis aliquid proprietatis haberet vel habere debuisset, fecit extraneum adversus me, quatenus ego legitimam in		
facere non omisi, qui se ipsum in regio palacio quod dicitur Tribure de subnotatis locis, si in eis aliquid proprietatis haberet vel habere debuisset, fecit extraneum adversus me, quatenus ego legitimam in		
facere non omisi, qui se ipsum in regio palacio quod dicitur Tribure de subnotatis locis, si in eis aliquid proprietatis haberet vel habere debuisset, fecit extraneum adversus me, quatenus ego legitimam in		
facere non omisi, qui se ipsum in regio palacio quod dicitur Tribure de subnotatis locis, si in eis aliquid proprietatis haberet vel habere debuisset, fecit extraneum adversus me, quatenus ego legitimam in		

¹ Fuldensis Cod.

1. **Tauschvertrag zwischen Stephan und Hugge, ältere Ueberlieferung.**
Pistorius (ed. Struvius) III, 572.

eis habere[m] potestatem in meam elemosynam tradendi vel commutandi seu quicquid mihi de his placuisset faciendi. Quare tradidi ad sanctum Bonifacium Christi martyrem dignissimum, qui in monasterio Fulda sacro requiescit corpore, ubi supranotatus abbas pio regimine pastor esse dignoscitur, locum qui consistit in regione Weteraibu nomine Salzaha omniaque ad illum pertinentia locis quaesitis et in quaesitis in domibus aedificiis areis agris campis sylvis pratis pascuis aquis aquarumque decuribus exitibus et redditibus et omnibus legitime adjacentibus, id est¹ ubi Brahtaha defluit in Kincicha et inde sursum juxta Brahtaha usque in Richenbah inde usque in Volenbah et deinde in Gressenbah inde quoque in Steinaha et de Steinaha usque in Kinciza, ob mei elemosynam, et ut inde reciperem locum qui dicitur Crieshesfeld cum omnibus jure ad eum pertinentibus, illum quoque accepi a jam dicto abbate cum consensu fratrum sub ipso degentium, ea ratione ut utrumque concambium sine ullius hominis contradictione atque mutabilitate firmum atque munitum perpetuo persistat.

2. **Tauschvertrag, jüngere Ueberlieferung.**

Eb. II, 118.

Tradidi itaque ad sanctum Bonifacium preciosum martirem, qui in prefato monasterio sacro requiescit corpore, et prefatus venerabilis abbas Hugge regimen tenet *fratrum regulariter deo servientium*, locum qui in regione Weteraiba consistit nomine Salzaha omniaque ad illum pertinentia *culta et inculta*,

id est ubi Brahtaha in Kincicha defluit et inde sursum juxta Brahtaha usque in Richenbach usque in Volenbach inde quoque in Cressenbach et a Cressenbach usque in Steinaha et inde usque in Kinciza; e contra accipiens a supradicto abbate cum consensu fratrum locum quendam ad sanctum Bonifacium pertinentem nomine Crieschesfelt cum omnibus jure ad eum pertinentibus,

ea scilicet ratione ut utrumque concambium sine ullius personae contradictione firmum et immutabile perpetuo consistat.

3. **Angesehene königliche Bestätigung.**

Eb. I, 105 = Dronke 647.

Stefan nomine potestatem liberam haberet de suis bonis tradendi vel commutandi seu quicquid de his placuisset faciendi. Quapropter sepredictus comes tradidit ad sanctum Bonifacium Christi martirem, qui in Fuldensi monasterio corporaliter requiescit, locum qui consistit in regione Weteraiba nomine Salzaha omniaque ad illum pertinentia loca quesita et inquirenda, in domibus aedificiis areis agris campis silvis pratis pascuis molendinis aquis aquarum decursibus exitibus et redditibus et omnibus legitime adjacentibus hoc est ubi Brahtaha fluit in Kincicha et inde sursum juxta Brahtaha usque in Richenbach indeque usque in Volenbach et deinde usque in Cressenbach inde quoque in Steinaha et de Steinaha usque in Kincecha; et ab ecclesia Fuldense abbate Huggi mediante recepit idem Stefan comes locum qui dicitur Crieshesfeld cum omnibus jure ad eum pertinentibus; factum est autem hoc concambium cum consensu fratrum Fuldensis monasterii inter abbatem et comitem ea conditione, ut ex utraque parte sine ulla ambiguitate seu mutabilitate firmum atque munitum sempiterno tempore permaneat. Et ut

¹ idem Pist.

- | | | |
|--|---|---|
| 1. Kaufvertrag zwischen Stephan und Hugo, ältere Ueberlieferung.
Pistorius (ed. Struvius) III, 572. | 2. Kaufvertrag, jüngere Ueberlieferung.
Eb. II, 118. | 3. Angebliche königliche Bestätigung.
Eb. I, 105 = Dronke 647. |
|--|---|---|

Acta est haec conscriptionis chartula

anno dominicae incarnationis DCCCC, indictione tertia, anno autem primo Ludovici serenissimi regis, in loco qui dicitur Thribure, scientibus istis subnotatis testibus:

Testes sunt Hartman Brunicho et alii.

Hartman Brunicho Giltin Thacholf Wenilo Arnolf Marcwart Sigolf Ruodolf Engilschal Gunzo Haderger Gerhart Gundecar Berethelm Wenito Babo Gerhart Albirih Ratolf Arnhelm Werdant Berenger Wornat Folcnand Hartrat Hartroh Berolt Otacar item Otacar.

firmior ac stabilior haec traditio utrimque in posterum permaneat, placuit nobis eam sigillo regie majestatis insigniri.
(M.)

Acta est autem haec traditio et ex utraque parte legitima commutatio presente rege et cunctis regni principibus, ipsoque rege precipiente facta est hujus conscriptionis cartula anno dominicae incarnationis nongentesimo, indictione tertia, anno vero primo Ludewici serenissimi regis, in loco qui dicitur Tribure, scientibus et annuentibus atque faventibus cunctis qui aderant principibus. Hi sunt igitur testes qui affuerunt ex utraque parte collecti viri religiosi veraces et deum timentes, quorum nomina sunt haec: Hartman Brunicho Giltinch Thacholf Wênelo¹ Arnolf Marquart Sigeloh Rudolf Engelschalch Gunzo Hadelger Gerhart Gundecar Berthimil Wenido Babo Gerhart Alberich Ratolt Arnhelm Werdant Berenger Wornant Folcnand Herrat Hartroch Berolt Otacar item Otaccher.

Ich gebe nun eine Zusammenstellung der Fälle, in welchen Eberhard einer Privaturskunde durch Hinzufügung königlicher Bestätigung in irgend welcher Form mehr Ansehen verschaffen will².

¹ Corr. aus Wênilo.

² Die erste Zahl bezeichnet die Nummer bei Dronke, die zweite den Platz in Eberhards Codex, das folgende Datum ist das der Tradition. Danach steht der Name des Königs und die Angabe der Zeit, in welcher der Bestätigungsact geschehen sein soll. Dann bezeichne ich die Stellen, welche ich für interpolirt halte, wobei mir das in [] Gesezte und nur zur Erklärung Beigesezte ursprünglich scheint.

- 68 2,60' (754—779) Jan. 20, Fulda. — Karl d. Gr. (769—779) presente Karolo rege (für Subscriptionen fehlt der Raum auf dem Blatte). — Schon von Schannat und Dronke für Interpolation genommen.
- 62 2,58' 779, März 9 (10?) — Karl d. Gr. 779 [Karolo rege] qui et ipse aderat et eandem traditionem suo precepto confirmavit. — Interpolation nach Schannat und Dronke; dagegen Böhmcr RK. 96. — Text von Eberhards Vorlage, dem alten Copialbuch, bei Dronke, ohne den Zusatz.
- 75 2,79 774 oder 786, Sept. 25. — Karl d. Gr. 774 oder 786 cum idem gloriosissimus rex Carolus curiam haberet apud nos (so bei Eb.) und der Schluß: Et hec traditio coram rege confirmata est.
- 157 2,59' 800 Febr. 3, Mißje. — Karl d. Gr. 800 [Carolo rege] qui et presens affuit et sua potestativa manu hanc preceptionem fecit, ut nullus hominum eam irritam faceret. Signum domni Caroli (M) gloriosi regis Francorum. — Text von Eberhards Vorlage aus dem alten Chartular bei Pistorius und Dronke.
- 158 2,71' 800 Febr. 3, Mißje. — Karl d. Gr. 800. Dieselbe Schenkung erweitert, in der Fassung einer Königsurkunde, vielleicht schon vor Eberhard umgearbeitet. — Sidel spur. Fuld. 8.
- 84 2,8 786 (801?) Sept. 2, Lorß. — Karl d. Gr. 801. Carolus dei gratia imperator augustus — licentiam habeatis; devotioni vestre . . fidelis noster . . et a nobis stabilitam et confirmatam. Et ut hec donatio — jussimus. Signum domni Karoli imperatoris. — Sidel spur. Fuld. 3.
- 169 2,57' 801, Juni 6, Fulda. — Karl d. Gr. 801. Aderant . . rex Karolus magnus . . Signum domni Karoli. — Bester Text bei Dronke.
- 176 2,80' 802, Mai 28. — Karl d. Gr. 802. [sub Carolo] imperatore, qui et eandem traditionem confirmavit et sigillo suo insigniri precepit. Signum domni (M) Karoli imperatoris. Actum Fulde feliciter amen. Bester Text bei Dronke.
- 189 2,75 (780 [800?])—802. — Karl d. Gr. (801—802). Facta est autem hec traditio sub Carolo imperatore, ipso presente et confirmante et anuli sui impressione roborante — injuriam; vielleicht ist Facta — imperatore ursprünglich.
- 578 2,161 861. — Karl d. Gr. 802? 806? 811? [Facta traditio sub] Karolo imperatore, qui et stabilivit et confirmavit eam et anulo suo insigniri precepit kartam inde conscriptam. Ursprünglicher Text Eberhards, später verändert (S. 499 R.).
- 296 2,31 (803—817). — Karl d. Gr. (803—814). Signum Karoli regis invictissimi. Ego Karolus hanc traditionem firmavi. — Original? bei Schannat Trad. Nr. 289.
- 323 2,120' 816, Mai 2, Neßbach. — Ludwig d. Fr. 816. Ego vero Ludewicus Romanorum imperator et semper augustus . . sigillo anuli nostri confirmavi. Signum domni Ludewici (M) pii et invictissimi im-

- peratoris Romanorum. — Ebenso in dem Exemplar s. XII, welches in der Zeit Eberhards geschrieben ist. — S. spur. Fuld. 9, vgl. A. K. I, 190.
- 488 2,129 881 Mai 1, Prüm. — Ludwig d. Fr. 831. [regnante] et mediante atque presente [d. Ludewico s. i.]. Signum domni Ludowici serenissimi imperatoris. Sidel A. K. I, 190 und II, 341. Simson, Jahrb. v. d. Fr. II, 8.
- Tr. c. 64 2,159' (822—840) oder 978. — Ludwig d. Fr. (822—840). [Ludowici] cujus precepto confirmata et sigillo consignita — fiat. Signum domni Ludowici (M) gloriosissimi imperatoris augusti; f. S. 499 N. Hertac lebte wol in der zweiten Hälfte des IX. Jahrh. Folte 370. 494. 510. Vgl. Dronke Tr. c. 73. 74.
- 530 2,30' (822—842 [840?]). — Ludwig d. Fr. (822—840). Facta est traditio sub imperatore Ludowico, qui et confirmavit eam, ober mündens qui — eam.
- 565 2,130 856 Jan. 2, Fulda. — Ludwig d. D. 856. Coram ipso rege et cunctis principibus. Signum Ludowici gloriosissimi regis. — Die Anwesenheit des Königs in Fulda um 956 läßt sich nicht erweisen, aber auch nicht das Gegentheil. — Stumpf, Reichsk. 1, 100 Nr. 163, ist für Ursprünglichkeit der Namensunterfertigung.
- 578 2,161 861. — Ludwig d. D. 861. Veränderung der bei Eberhard zuerst auf Karl d. Gr. lautenden Urkunde, f. S. 499 N. Vgl. Dümmler Dßr. I, 328 N. 32 und Forsch. V, 393.
- 647 1,105 900 Xrebur. — Ludwig d. R. 900 (Oct.) f. S. 502. — S. 1177.
- 648 2,131 901 Mai 8, Xrebur. — Ludwig d. R. 904. [ipso rege presente et annuente] atque subscribente. [his testibus hoc confirmantibus]. † Signum domni Ludo (M) wici gloriosissimi regis. — Ludwig feiert Oßtern 901 (Apr. 12) in Franken. Ann. Fuld. 901. — Ursprünglicher Text (anderes Exemplar?) bei Dronke.
- 650 2,121' 904 (905?), Forchheim. — Ludwig d. R. 904 (905?) In n. d. d. et s. n. J. Chr. Ludowicus dei gratia rex Romanorum; noster fidelis ac familiaris; novalibus; fidelis noster; et ut memoria — precipimus; jubente ac mediante(?) Signum domini Ludowici pii et invictissimi regis Francorum. — Aufenthalt Ludwigs in Forchheim ist nicht nachzuweisen.
- 654 2,128 910 Apr. 6, Xrebur. — Ludwig d. R. 910. quarum — conserventur; qui et conscribi et sigillo suo insigniri jussit; et precepto regio confirmarent. Signum domni Ludowici gloriosissimi regis. — S. 1230; vgl. S. 1228 von 909 Dec. 13, Ingelheim, für Mainz.
- 659 2,127 914 Juli, Forchheim. — Konrad I. 914. Signum domni Cunradi regis.
- Tr. c. 66 2,162' (Handlung vor 1058, Aufzeichnung später). — Otto I. (962—973). Regnabat eo tempore Otto imp. . . qui omnes ejus traditiones et cenobitarum constructiones suo confirmavit precepto — in

- aliquo. — Vgl. Dronke Tr. c. 60a. (Sprenger), Dipl. Geschichte von Bang 3.
- Tr. c. 64 2,159' 990? 980? ober (822—840). — Otto II. 978. Was zur Zeitbestimmung dienen kann, steht auf Natur f. S. 499 ff..
- 724 2,81' c. 1137? 983? [983—991?]. — 983 [Otto III.? 983—991]. [sub Ottone imperatore], qui et confirmavit eam et sigillo suo roboravit precipitque ut firma semper permaneat.
- (740) 2,51' 1025. — Heinrich II. (1018—1024) ober Heinrich III. 1039. f. S. 501. Mit Formel I. II.
- 749 2,55' 1048 Dec. 19, Breitung. — Heinrich III. 1048. [regnante Henrico tercio imperatore], qui et hanc cartam sua potestativa confirmatione solidavit et sigilli sui impressione munivit. [testes:] Henricus imperator. — St. 2981 zu 1049 beanstandet diese Unterzeichnung nicht.
- 754 2,79' (1048—1056). — Heinrich III. (1048—1056). [sub H. imp.], qui et confirmavit eam sua auctoritate et sigilli sui impressione precepit insigniri deditque — reus sit.
- 757 2,81 1057, Fulda. — Heinrich IV. (1057). [sub Henrico imp. IIII], atque ab eo confirmata est et sigillo ipsius insignita et precepto ejus ita corroborata ut nullus hominum eam infringere debeat.
- Stumpf A. ined. 310 1057, Vibra (Hosfieber?). — Heinrich IV. (1057—1058) f. S. 502. — St. 2977.
- 761 2,51' 1061, Groß-Borschla. — Heinrich IV. 1061. Sed et regis Henrici decreto et auctoritate munita et confirmata est hec eadem carta et sigillo regie majestatis insignita — remove. — St. 2598.

Ich halte auch in den letzten angeführten Fällen die königliche Bestätigung für Interpolation Eberhards, obwohl Stumpf dieselbe gelten läßt und Vider, der sich Beitr. I, 282 sehr vorsichtig darüber ausdrückt, sie nicht unbedingt verwirft. Es handelt sich um Beglaubigung von Privaturkunden durch angekündigte Siegelung von Seite des Königs. Für diese Uebung ist nur noch ein Beweisstück aus dem 10. Jahrh. angeführt, die Urkunde des Kölner Erzbischofs Everger 989 für Groß-St. Martin zu Köln. Ich will den Fall gleich hier besprechen.

Die Urkunde liegt uns in zwei Fassungen vor und jede wieder in mehrfacher Ueberlieferung. I. Evergers Schenkung, favente et consentiente serenissimo tercio Ottone imperatore, mit dem Schluß: mea petitione interveniente imperator augustus Otto tercius suo proprio sigillo fecit confirmari. A. Cop. s. XIII in Düsseldorf, Staatsarchiv, = Lacomblet Archiv III, 171 Nr. I; B. Liber antiquus s. Martini Coloniensis s. XIII m., Pfarrarchiv von Groß-St. Martin, = Ennen u. Eckerz I, 471 Nr. 17, etwas jünger aber nicht aus A unmittelbar genommen, mit der Ueberschrift: A. 2. Item privilegium Evergeri Coloniensis archiepiscopi sigillatum sigillo Ottonis imperatoris tercii super eodem. Diese Wendung beweist noch nicht, daß die Urkunde damals ein Siegel Ottos III. hatte, sie ist einfach Regest des Schlußsatzes, der dieses

Exemplar kennzeichnet. — II. Dieselbe Schenkung, vermehrt durch den Fischfang auf dem Rheine und den Bann, die Kirche eines der geschenkten Orte, mit bestimmter Umgrenzung eines zinspflichtigen Häusergrundes; zum Schluß steht eine Strafandrohung. A. Original in Köln, jetzt Stadtarchiv, mit Siegel Evergers, = Lacomblet Archiv III, 171 Nr. II = Lacomblet UB. I, 75 Nr. 123 = Ennen u. Eckertz I, 472 Nr. 18; B. Original in Köln, Pfarrarchiv, fast ganz zerstört, mit A gleichlautend, wol von derselben Hand, mit Siegel Heriberts; C. Liber antiquus s. XIII m. unter A. 1, ausführliches Regest in Catalogus abbatum s. Martini Colon. s. XI in. = SS. II, 215 = Böhmer Fontes III, 346; und in der Urkunde Hadrians IV. 1158 = Ennen u. Eckertz I, 548 Nr. 72. Wenn man auch an der Originalität von B zweifeln könnte, so ist doch der Text durch A beglaubigt. Die Stilisirung desselben klingt ganz gut. Die Ueberlieferung der Fassung I läßt sich nicht über den Anfang des XIII. Jahrhunderts zurückverfolgen, andererseits scheint der Text älter als II, da dieses die erweiterte Schenkung enthält; vermuthlich wollte Everger die erste Urkunde dem König vorlegen, er erlangte aber keine Bestätigung derselben, worauf er die vergrößerte Schenkung neuerdings verbrieftete.

Von diesen Fällen abgesehen hat auch Ficker für die Zeit der karolingischen und sächsischen Könige keine Privaturkunde anzuführen vermocht, die durch den König besiegelt worden wäre. Und ich meine, wir können ruhig sagen, daß dergleichen in dieser Zeit überhaupt nicht vorgekommen sei.

Zu einem ähnlichen Ergebnis gelange ich bezüglich der Herübernahme von Zeugen aus einer Privaturkunde in eine königliche Bestätigung (Beitr. I, 229). Ich sehe natürlich davon ab, daß man an ein Diplom eine Grenzbeschreibung anhängt oder eine Notiz über die Ausführung der königlichen Verordnung. Aber die Annahme ist kaum zulässig, daß die von Eberhard überlieferten Bestätigungsdiplome durch Zusammenfügung einer Königsurkunde und einer Aufzeichnung über die Zeugen der Handlung entstanden seien. Vielmehr ist Fickers Vermuthung, die er zu St. 2977 äußert (l. c. 230), auf alle von mir oben zusammengestellten Urkunden auszubehnen: es hat da keine Königsurkunde dieses Inhalts dem Copisten vorgelegen, sondern es ist einfach eine Traditionsaufzeichnung in die Form einer kaiserlichen Bestätigung gebracht, wie wir hinzusetzen dürfen, von Eberhard selbst.

Untersuchungen über die Fulder Urkunden, wie ich sie als Vorarbeit für die Ausgabe der Diplome durch die Monumenta Germaniae vorzunehmen hatte, machten ein näheres Eingehen auf Eberhards Arbeit zur Pflicht. Die Zusammenstellungen, welche ich bei dieser Gelegenheit nach dem von Sidel in N. Archiv I, 433 ff. gegebenen Muster machte, füge ich bei.

Benennungen des Klosters. Monasterium quod a (Bonifatio) noviter constructum est in solitudine Boconia

juxta fluvium Vuldaha in loco quem b. m. Carlomannus legitima donatione ei concessit (Dipl. Fuld. 1); m. noncupante Fulda qui est constructus in honore s. Salvatoris quem s. Bonifatius a novo construxit opere ubi ipse praeciosus martyr corpore requiescit (D. 2, Or.); — m. Fuldense q. e. c. i. h. s. domini nostri Jesu Christi ubi s. m. Chr. B. r. (D. 14); — m. F. . . . in pago Graphelt super fl. ipsius Fulde (D. 7); ebenso in vasta solitudine Boconie in h. s. B. m. ubi ipse pr. domnus et sanctus c. r. (D. 8); m. s. Bonifatii etc. (D. 9); m. Fulda q. e. in h. b. apostolorum Petri et Pauli in p. Grafelt constructum ubi pr. corpus B. m. r. (D. 10, Or.); cenobium s. F. ecclesie in h. d. n. J. Chr. necnon et s. d. gen. semperque virginis Marię atque s. m. B. (D. 88); e. in h. d. gen. sanctique B. archiepiscopi et m. consecrata ac constructa (D. 98, Or.); in loci qui F. d. ubi m. sub regula monachica in h. s. d. g. M. ac b. B. m. in p. Pochonia c. est (D. 99, Or.).

Diplome: 1) Sidel P. 7; 2) P. 17; 3) P. 24; 4) spur. Fuld. 1; 5) sp. F. 2; 6) K. 17; 7) K. 31; 8) K. 32; 9) K. 50; 10) K. 60; 11) sp. F. 4; 12) sp. F. 5; 13) K. 73; 14) K. 74; 15) K. 87; 16) K. 88; 17) sp. F. 7; 18) K. 94; 19) sp. F. 3; 20) sp. F. 8; 21) sp. F. 6; 22) K. 224; 23) K. 235; 24) sp. F. = Schöttgen u. Kreyfig I, 9 Nr. 23; 25) L. 84; 26) sp. F. 9; 27) L. 114; 28) L. 141; 29) L. 288; 30) Böhmer 730; 31) L. 342; 32) L. 366; 33) L. 368; 34) L. 374; 35) L. 382; 36) sp. F. 11; 37) sp. F. 10; 38) B. 570; 39) B. 571; 40) B. 748; 41) Dronke 554; 42) Dr. 556; 43) B. 605; 44) Dr. 566; 45) Dr. 602; 46) Dr. 603; 47) B. 833; 48) B. 844; 49) Dr. 614; 50) Dr. *615; 51) Dr. *616; 52) B. 886; 53) Gegenbaur II, 54; 54) B. 891; 55) Dr. 622; 56) B. 974; 57) B. 996; 58) B. 1026; 59) Dr. 629; 60) B. 1061; 61) B. 1082; 62) B. 1095; 63) B. 1126; 64) Dr. 646; 65) B. 1177; 66) Dr. 650; 67) B. 1209; 68) B. 1215; 69) B. 1236; 70) spur. Konrad I. 912 Apr. 12; 71) B. 1237; 72) B. 1238; 73) Dr. 667; 74) Stumpf 1; 75) St. 5; 76) St. 51; 77) St. 40; 78) St. 57; 79) St. *93; 80) St. 110; 81) St. 153; 82) St. 192; 83) St. 537; 84) St. 558; 85) St. 612; 86) St. 650; 87) St. 651; 88) St. 652; 89) St. 709; 90) St. 756; 91) St. 769; 92) St. 820; 93) St. 886; 94) St. *1569; 95) St. 1570; 96) St. 1828; 97) St. 1639; 98) St. 1651; 99) St. 1730; 100) St. 1749; 101) St. 1823; 102) St. 1825.

Acta deperdita. Ludwig d. Jr. bestätigt einen Tausch mit Ratgeri (814—817) nach Dr. 324; derselbe schenkt Salzungen (814—840) nach B. 571 (Sidel A. K. II, 368). Ob man aus der notitia Dr. 513 schließen kann, daß ein Diplom über den dort erwähnten Schiedspruch ausgestellt worden sei, scheint mir zweifelhaft. Verloren ist eine Urkunde Ludwigs d. D. über die Schenkung von

Geismar und Vorsch (825—839) nach S. L. 368 und eine Arnoffs über Follach u. s. w. (896—899) nach B. 1209. Aus den gefälschten oder stark verderbten Urkunden Dr. 615. 616 läßt sich kaum ein Schluß auf ältere Vorlagen machen. Auch die um 1065—1069 angelegten Verzeichnisse der Fulder Privilegien bieten wegen ihrer knappen und oft fehlerhaften Angaben keine Anhaltspunkte. Sie wurden veröffentlicht von Dronke in Zeitschr. f. hess. G. u. L. (1847) IV, 360 und Gegenbaur, Fulda II, 58, vgl. ebenda I, 22. 37. Herquet *specimina* Einleitung.

Archivgeschichte. Das Fulder Archiv blieb auch nach der Aufhebung der Abtei 1803 an Ort und Stelle, bis es 1871 nach Marburg übertragen ward.

Ueberlieferung. Im Original sind erhalten: D. 2. 3. 15. 16. 25. 27. 30—32. 38—40. 43. 47—49. 52—55. 57—60. 62. 67—69. 71. 72. 74. 75. 78. 80—82. 85. 86. 90—93. 95. 98—101 in Marburg, 10. 23 seit 1816 in München. Alte Copien oder ziemlich gleichzeitige Fälschungen liegen in Marburg von D. 1. 6. 89, spätere Copien oder Transumte von D. 12. 22. 26. 34. 79. 94. Für zwei Texte (D. 35. 64) muß der Fulder Rotulus zu Grunde gelegt werden, die erste Sammlung von Königsurkunden des Archivs, hundert Jahre später angelegt als die ältesten Traditionsbücher, beschränkt auf die Bestätigungen der päpstlichen Zehntschenkung und der Immunität. Man schrieb die Urkunden auf Blätter von 21—23' Breite und 32—40' Höhe, welche man der Höhe nach aneinanderreihete, so daß der Schluß einer Urkunde auch auf dem nächsten Blatt stehen konnte. Der Streifen besteht aus 10 Blättern und ist kaum 4 Meter lang, doch fehlen jetzt die ersten 4 Urkunden, wie man aus den Nummern auf der Rückseite ersieht. Sie sind jünger als die gleichzeitig mit den Abschriften entstandenen kurzen Inhaltsangaben in Majuskel. Die Nummern 5—11 sind von einer Hand des beginnenden X. Jahrhunderts geschrieben, die 12. und 13. von andern gleichzeitigen Händen, die jüngste Urkunde ist von 912, die Abschriften sind gut¹.

Für alle andern Diplome sind wir auf die Ueberlieferung durch Eberhard gewiesen. Er hat nur wenige Kaiserurkunden des Fulder Archivs nicht aufgenommen. Von S. K. 60 abgesehen, welches er allerdings abschrieb, aber durch Veränderung der Namen zu einer neuen Urkunde umgestaltete, sind dies Dr. 629 für Wigant, St. 1. 1828. 2209. 3082, ferner St. *93 und *1569 für die Scholastici von Fulda und St. *709 für Nassdorf. Neben dem Original-Codex in Marburg würden die zahlreichen Abschriften desselben gar nicht zu berücksichtigen sein, wenn nicht in jenem hin und wieder ein Blatt herausgeschnitten wäre. An diesen Stellen ist das Copiarium III des Marburger Archivs zu benutzen, welches zu Ende des

¹ Warum Herquet (*Specimina* Einl. 1) die Anfertigung dieser Rolle auf Wibrad um 1069 zurückführen wollte, ist mir nicht begreiflich.

XIII. oder Anfang des XIV. Jahrhunderts angelegt wurde und in einem Bande von 248 Pergamentblättern in Folio den gesammten Inhalt des Codex Eberhardi wiedergibt¹. Eine Papierhandschrift, von Schöttgen auf einer Auction erworben, nach seinem Tode († 15. Dec. 1751) verschollen, enthielt den II. Band des Codex². Ich glaubte sie in einer Papier-Handschrift in Wolfenbüttel, Extravag. 105, wiederzuerkennen, welche eine Abschrift des zweiten Theiles von Eberhards Codex enthält. Doch stimmen die Texte nicht so genau überein, um dies mit Sicherheit behaupten zu können. Die Abschrift ist nach 1710, vielleicht 1716³ für einen braunschweigischen Rath Koch (wol den späteren Helmstädter Professor Cornelius Dietrich R.) gemacht⁴. Eine andere Abschrift aus dieser Zeit liegt jetzt auf der Kön. Bibliothek in Hannover (Cod. 1018 aus Kindlingers Besitz)⁵. Stumpf druckte daraus Acta ined. Nr. 317. 77. 91. 94. 99. 310, leider sind die Abschriften unvollständig, und die von Stumpf aus anderen Urkunden entnommenen Ergänzungen stimmen meist nicht mit dem Texte im Original-Codex.

Ueber die Ausnutzung des Fulder Archivs zu Urkunden-Publicationen siehe Sichel A. K. II, 214; Gegenbaur Fulda I, 102.

Zwei noch ungedruckte Diplome seien hier mitgetheilt.

Anhang.

I.

Kaiser Heinrich III. bestätigt dem Abte Rohing von Fulda Immunität und andere Rechte (1047?), Febr. 13. St. 2323a.

Codex Eberhardi Fuldensis s. XII m. im Marburger Archiv, vol. I f. 124 (A).

In nomine domini et salvatoris nostri Jesu Christi. **Heinricus**⁶ divina favente clementia imperator augustus. Constat nos divina disponente gratia ceteris supereminere mortalibus; unde oportet, ut ejus precellimus munere, ejus studeamus modis omnibus voluntati parere. Quapropter omnium dei nostrique fidelium presentium scilicet et futurorum noverit industria, qualiter fidelis noster Rohingus Fuldensis monasterii abbas adiit excellentiam nostram humiliter obsecrans, ut more

¹ Gegenbaur I, 102.

² Schöttgen und Kreyfig S. XI.

³ Eine Bleistiftnotiz im Original-Codex I, 122' erwähnt einer 1716 gemachten Abschrift.

⁴ Mittheilung von Prof. Dr. D. v. Heinemann und Dr. Paul Zimmermann in Wolfenbüttel.

⁵ Bodemann, Handschr. 205.

⁶ Chunradus A.

antecessorum nostrorum regum et imperatorum prefatum monasterium, cui ipse deo donante presidet, cum rebus et hominibus et talibus bonis quę ab antecessoribus nostris regibus vel imperatoribus et episcopis vel abbatibus vel ab aliquibus beatę recordationis viris illuc collata sunt, in munitatibus in forestis in villis in decimis¹ in theloneis in monetis in advocaciis in ecclesiis in beneficiis in familiis in censualibus in prediis majoribus et minoribus in mancipiis utriusque sexus in vineis in molendinis² in omnimodis utilitatibus, per auctoritatem nostri precepti in nostrum mundiburdium et tuicionem susceperemus et confirmaremus. Cujus petitioni pium sicut dignum fuit assensum prebentes, ob divinum amorem predictum Fuldense monasterium cum monachis et cum supranominatis bonis in nostrum mundiburdium et in jus nostrę defensionis per hoc imperiale preceptum suscipimus et omni protectionis³ munimine solidamus, ea videlicet ratione ut nullus publicus vel privatus iudex aut quilibet ex judiciaria potestate in ecclesias villas aut loca vel agros aut possessiones quas moderno tempore infra regnum nostrum prefatum possidet monasterium vel quę deinceps divina pietas adauxerit, ad causas iudiciario more audiendas aut freda exigenda vel mansiones faciendas vel servos aut colonos distringendos nec ullas redibitiones vel illicitas occasiones requirendas, nostris futurisque temporibus ingredi audeat vel ea quę supra memorata sunt exigere presumat, sed abbati Fuldensis monasterii liceat totum sibi subjectum populum cum cunctis ejusdem ecclesię rebus sub nostra defensione possidere et decimas sibi ab apostolica auctoritate collatas accipere nec laicis in beneficium tradere; et quidquid de supradictis rebus jus fisci nostri exigere poterat, pro ęterna remuneratione prefato monasterio et fratribus deo ibi famulantibus conferimus, firmissime precipientes, ut in bonis et locis atque hominibus eorum nullus eos contristet; habeat ergo abbas prefati monasterii potestatem thelonea et monetas ac vectigalia redditusque agrorum simul cum decimatione tollere et in suę ditionis utilitatem redigere propter ędificia facienda vel restauranda et hospites pauperesque recreandos secundum preceptum regulę. Et si abbas monasterii obierit, fratres liberam electionis habeant potestatem. Quicumque hoc preceptum violaverit, anathema sit.

Data id. feb.

¹ indecimis wiederholt und durchstrichen A.

² ol ist Correctur A.

³ ctio auf Majus A.

II.

Kaiser Heinrich III. bestätigt dem Abte Egbert von Fulda Immunität und andere Rechte. (1054?) Dec. 15. St. 2462a.

Codex Eberhardi Fuldensis s. XII m. im Marburger Archiv vol. I, f. 120'. (A).

In nomine sanctę et individue trinitatis. Henricus¹ divina favente ordinanteque² clementia Romanorum imperator augustus *omnibus suis et Christi fidelibus gratiam et salutem in Christo.* Constat nos divina³ dispensante⁴ gratia ceteris supereminere mortalibus *et gubernacula imperii non sine causa suscepisse, immo et ecclesiarum defensacula ex divina miseratione nobis commissa velle providere;* unde oportet, ut cujus precellimus munere, ejus studeamus modis omnibus voluntatem adimplere. Quapropter comperiat industria atque utilitas omnium fidelium nostrorum presentium ac futurorum, quia vir venerabilis Egbertus abbas⁵ Fuldensis monasterii, quod constructum est in honore sancti Bonifacii martiris, in quo idem gloriosus martir requiescit corpore sacratissimo, adiens excellentissimum⁶ imperium nostrum⁷, obtulit nobis antecessorum nostrorum regum et imperatorum auctoritatem *litterasque decretales memorabilium preceptorum eorum,* in quibus continebatur, qualiter idem principes clarissimi Fuldense venerabile monasterium cum rebus et hominibus ad se juste pertinentibus sub sua constituissent defensione simul et auxissent sue donationis oblatione. Obsecravit namque prescriptus abba Egbertus, ut similiter ipsum monasterium cum rebus et hominibus ad se pertinentibus sub nostra etiam statueremus defensione et immunitatis tuitione. Hujus ergo venerabilis viri petitionem quia justam et rationabilem vidimus, annuimus implere, et ideo hanc auctoritatem nostram auctoritati *sanctorum patrum* predecessorum nostrorum adjungentes, monasterium sancti Bonifacii simul cum rebus et hominibus et cum omnibus sibi rite attinentibus in nostram suscipimus defensionem, ut nullus judex in ecclesias villas loca vel agros ipsius monasterii vel in servos et colonos seu in familiam sancti Bonifacii aliquam violentiam vel injuriam facere presumat vel mansionem aut exactionem ab eis tollat, sed liceat abbati

¹ Kunradus corr. antē Henricus A.

² ordinanteque auf Kaiser, früher clementia A.

³ vi corr. antē na? A.

⁴ das letzte e übergeschrieben A.

⁵ das zweite b mit einem Abkürzungsstrich A.

⁶ ss corr. antē u? A.

⁷ nr in nrm auf Kaiser A.

suisque successoribus cum sibi subjectis res monasterii tam intus quam exterius sub nostra defensione possidere; et quicquid in redditibus suis seu villis aut monetis seu teloneis habent quod ad fiscum nostri juris spectat, pro eterna remuneratione prefato monasterio et fratribus deo in eo servientibus concedimus. Precipimus etiam atque donamus eis omnem decimationem de villis et possessionibus suis, habeatque prefatus abbas et ejus sequaces potestatem decimas accipere, monetas et thelonia ad¹ suam utilitatem disponere propter ædificia perficienda vel restauranda, luminaria et odoramenta adolenda, et ut sibi suisque fidelibus, pauperibus quoque et peregrinis tempore susceptionis usus necessarios possint prebere, juxta quod sanctę regulę² propositum ac mandatam jubet monachos in susceptione³ hospitum et pauperum semper esse paratos. Et si quando vocatione divina abbas monasterii de hac luce migraverit, quamdiu ipsi monachi tales inter se possint invenire qui ipsam congregationem secundum regulam sancti Benedicti ducere valeant, per hanc nostram auctoritatem licentiam habeant eligendi abbates quos sibi prevederint. Et quisquis huic nostrę preceptioni reniti temptaverit vel nostrę donationis confirmationem irritam fecerit, excommunicationis sententiam quę in privilegio Zacharię papę expressa est experiatur. Hęc vero regalis nostrę preceptionis auctoritas ut plenior in dei nomine obtineat firmitatem, manu propria subter eam firmavimus et caracterem nominis nostri inscribi jussimus, nostro quoque regio sigillo insigniri precepimus.

†(M.)† Signum Heinrici⁴ imperatoris augusti⁵.

Ego Winitherius⁶ cancellarius recognovi.

Data XVIII. kal. jan., indictione VII.

¹ a corr. anſ o A.

² e corr. anſ u? ober is? A.

³ c corr. anſ s? A.

⁴ Cunradi A.

⁵ Folgt in A: ad confirmationem Fuldensis ecclesię.

⁶ Guntherus A.

Zur älteren bairischen Geschichte.

Von

Sigmund Riezler.

•

1. Für die Rettung des ältesten Altensüdes zur bairischen Geschichte.

Als solches darf man die *Litterae Gregorii II. papae decretales* bezeichnen, welche am besten von Merkel in *Mon. Germ. LL. III*, 451 veröffentlicht sind. Sie enthalten eine Instruction, welche der nach Baiern geschickten päpstlichen Gesandtschaft für die dort zu treffenden kirchlichen Einrichtungen und Vorschriften zur Richtschnur dienen sollte. Dieses hochwichtige Document — hochwichtig, wiewohl die darin ausgesprochenen organisatorischen Pläne der Curie aus unbekanntem Ursachen damals nicht zur Ausführung gelangten — hat im letzten Hefte dieser Zeitschrift Hr. Fr. Nagel¹ als eine im Jahre 743 in Deutschland in den Kreisen des Bonifazius entstandene Fälschung erklärt. Seine Gründe gegen die Echtheit aber haben mich nicht überzeugt, und an eine Fälschung aus winfriedischen Kreisen vermag ich schon gar nicht zu denken.

1. Hr. Nagel findet zunächst Schwierigkeiten in Widersprüchen des Datums sowohl in sich als gegenüber der Ueberschrift. Das Capitulare ist datirt: *idus Mai. imperante dom. aug. Anastasio . . . anno tertio pontificatus ejus. Kaiser Anastasius II. habe den Thron am 4. Juni 713 bestiegen und im Januar 716 bereits verloren. Weder die Jden des Mai 715 noch 716 könnten daher als Tag seines dritten Regierungsjahres bezeichnet werden. Papst Gregor II. aber, der laut der Ueberschrift die Instruction erließ, habe, da er am 19. Mai 715 inthronisirt wurde, als Papst mit Anastasius als Kaiser zusammen keinen 15. Mai erlebt. Diese Schwierigkeit ist schon früher nicht unbemerkt geblieben und gab Veranlassung, daß manche Forscher statt *idus Mai.* der Lesart *Mar.* den Vorzug gaben, welche die auf einer alten, jetzt verlorenen Weingartener Handschrift beruhende Ausgabe von Binius, *Concil. gener. et provinc.*, bietet. Rückt hiemit das Datum des Schriftstückes näher an die Thronensagung des Anastasius, so wird die Wahrscheinlichkeit erhöht, daß die Nachricht der Thronumwälzung damals von Byzanz noch nicht nach Rom gelangt war. Ueberhaupt muß man sich aber erinnern, daß Anasta-*

¹ Zur Kritik der ältesten bairischen Geschichte, oben S. 344—353.

flus bei einem Seekriege gegen die Araber durch seine Schiffsmannschaft gestützt und im Anfange des Jahres 716¹ zur Abdankung gezwungen, daß sein Nachfolger Theodosius tumultuarisch erhoben wurde, und daß bald darauf Anastasius seinem zweiten Nachfolger, Leo dem Pfaurier, den Thron wieder streitig machte. Bei solcher Sachlage läßt sich die Möglichkeit nicht von der Hand weisen, daß die Curie auch am 15. Mai 716, obschon damals von den byzantinischen Vorgängen der letzten Monate wohl bereits unterrichtet, doch zur Anerkennung des durch einen Matrosenaufstand erhobenen Theodosius sich noch nicht entschlossen hatte, daß sie einen baldigen Widerruf des erzwungenen Rücktrittes seines Vorgängers für möglich hielt, und daß ihre Kanzlei daher zunächst noch nach den Regierungsjahren des Anastasius datirte. Diese Auffassung scheint mir annehmbarer als die von Hr. Nagel gegen sich selbst eingewendete, daß die Datirung am Schlusse vielleicht erst später, sei es in täuschender oder aufklärender Absicht, hinzugefügt sein könnte. Sicher stammt dagegen, wie Hr. Nagel selbst anerkennt, die Ueberschrift nicht aus der päpstlichen Kanzlei, und hienit verliert es alles Auffällige, daß die Gesandten Georgius und Dorotheus hier nicht nach bestimmten Kirchen, sondern nur als presbyter und subdiaconus s. sedis apostolicae bezeichnet werden.

2. Hr. Nagel glaubt ernstlich bezweifeln zu müssen, ob jemals seit dem 6. Jahrhundert direct von Rom aus solche Concessionen gemacht worden seien, wie sie Cap. 6 mit seinen wenigen Beschränkungen in Betreff der verwandtschaftlichen Ehehindernisse enthalte. Vergleichen wir aber die Ehehindernisse, wie sie etwa ein Menschenalter später, in den ersten Regierungsjahren Tassilos III., als Tit. VII, 1 des bairischen Volksrechtes Gesetzeskraft erhielten, so erweist sich der Unterschied zwischen ihnen und den hier aufgestellten als nicht sehr groß, denn man ist nur um einen Grad der Verwandtschaft weiter gegangen. Und gerade von Papst Gregor II. wissen wir, daß er sich gegenüber deutschen Stämmen in diesem Punkte auch sonst zu einer gewissen Nachsicht verstand, wenn dieselbe auch hinter der aus Cap. 6 ersichtlichen noch zurückstand. Mit Bezug auf die Thüringer schrieb er 726 an Bonifazius, in tam barbara gentis seien Feirathen post quartam generationem zu gestatten². Ein weiteres Bedenken gegen die Echtheit dieses Capitels und damit der ganzen Instruction erblickt Hr. Nagel darin, daß dem Corbinian in seinem Kampfe mit Grimoald und Pilitrud die Berufung auf eine derartige Bestimmung noch nicht in den Sinn gekommen sei. Woher aber schöpft Hr. Nagel diese Kenntniß? Wenn aus dem Schweigen der

¹ So bestimmt die Zeit der neueste Darsteller dieser Ereignisse, Herzberg, Gesch. Griechenlands I, 177. Nagel dagegen setzt des Anastasius Thronverzicht unter Berufung auf Gibbon auf den Januar 716. Meine Hilfsmittel gestatten mir nicht zu entscheiden, ob diese engere Zeitbegrenzung durch die Quellen begründet wird (sie beruht auf der Berechnung von Pagi, zu Baronius Ann. ed. Mansi XII, S. 716. ©. W.).

² Jaffé, Mon. Moguntina S. 89.

Vita Corbiniani — und eine andere Grundlage läßt sich in der That nicht denken —, so wäre dieß unter den vielen unberechtigten Schlüssen, zu denen das silentium der Quellen schon herhalten mußte, einer der kühnsten. Wenn Papst Zacharias (vergl. oben S. 346, Anm. 3) nach dem Zeugnisse Papst Leos III. betonte, daß er im ganzen päpstlichen Archive eine Erlaubniß Gregors des Heiligen, also Gregors I., zu Verwandtenheirathen im vierten Grade nicht gefunden habe, so bedarf es kaum der Erwähnung, daß hiedurch die Echtheit unserer von Gregor II. rührenden Instruction nicht verdächtigt werden kann, wie denn auch Hr. Nagel keineswegs eine solche Folgerung daraus zieht. Ein Verdacht erhebt sich hier nur gegen die Curie: es ist möglich, daß sie auf den von Deutschland aus erhobenen Einwand, Papst Gregor habe die Verwandtenehen im vierten Grade gestattet, ausweichend antwortete: Papst Gregor I. hat eine solche Erlaubniß nie gegeben. Ungerechtfertigt aber ist der Vorwurf, wie ihn Nagel faßt: es falle durch diese Ablegnung ein eigenthümliches Licht auf die Taktik des römischen Stuhles, welcher in derselben Bulle Gregors II. Capitulare anerkenne, wo Cap. 4 desselben zu seinen damaligen Absichten paßte, von einer Concession aber, wie sie in Cap. 6 enthalten, nichts gefunden zu haben behauptete. Ich kann nicht einräumen, daß in der Bulle Papst Leos eine Anerkennung unserer Instruction liege. Erwähnt Leo, die Errichtung eines bairischen Erzbisthumes sei a multis temporibus ab ipsa sancta sede praedeterminata, so muß er hiebei keineswegs Cap. 4 unserer Instruction im Auge gehabt haben: die lange gehegte Absicht der Curie kann ihm aus mündlicher Tradition oder anderen Actenstücken bekannt gewesen sein. Ein andermal (S. 345) urtheilt denn auch Hr. Nagel vorsichtiger und richtig: diese Stelle kann auf unser Capitulare bezogen werden.

3. Das Christenthum, für welches die Capitel 7—13 gemünzt sind, könne nicht mehr so ganz jung gewesen sein. Es sei auffallend, daß hier bereits davor gewarnt werde, den Begriff unreiner Speisen weiter als auf Gözenopfer auszudehnen (Cap. 7); auffallend, daß nicht auf Beobachtung der positiven Fastengebote gedrungen, sondern bloß der übertriebenen Ausdehnung des Fastens auf die Sonn- und Festtage entgegengetreten werde (Cap. 10); auffallend, daß eine bereits vorhandene reichliche Liebesthätigkeit vorausgesetzt werde (Cap. 11). Etwas ungeschickteres endlich lasse sich kaum denken als Cap. 13 mit seiner Polemik gegen die Wiederbringung aller Dinge, wenn man annehme, daß diese an Neubekehrte gerichtet sei. Dagegen passe dieselbe sehr gut auf das 5. Jahrzehnt des 8. Jahrhunderts, auf die Kämpfe des Bonifaz mit dem Schotten Clemens und mit Aldebert. In der kirchlichen Richtung der Fro-Schotten liege auch genügende Veranlassung für den Wortlaut von Cap. 10, auf sie beziehen sich auch Cap. 11 und 12.

Hier sind also zugleich Gründe gegen die Echtheit und für die Entstehungszeit der angeblichen Fälschung zurückzuweisen. Da schieden

wir denn zunächst die Erinnerung voraus, daß das Schreiben des Papstes nicht an das neubelehrte Volk, sondern an seine eigene Gesandtschaft sich richtet. Daß auf Beobachtung der positiven Fastengebote zu bringen sei, darüber brauchte diese nicht erst belehrt zu werden. Derartige allgemein bekannte christliche Gebote sind als selbstverständlich in der ganzen Instruction nur soweit berührt, als sie in Baiern auf Widerstand stießen. Es handelt sich hier nur um solche Punkte, bei welchen die eigenthümlichen Verhältnisse Baierns entweder eine besondere Rücksicht oder besondere Warnungen und Verbote veranlaßten. Und was diese letzteren betrifft, so pflichte ich Hrn. Nagel bei, daß sie sich auf Lehren beziehen, welche von den Schottenmönchen verbreitet wurden. In den Nachweisen, die derselbe hiefür im einzelnen beibringt, liegt das Verdienstliche seiner Untersuchung. Er zeigt, daß die iro-schottische Schule manche Speisen für verboten hielt, welche, um mit Bonifaz zu sprechen, Deus ad percipiendum creavit, und er macht wahrscheinlich, daß sie das Fasten an Sonn- und Feiertagen befahl. Ferner aber weist Hr. Nagel (S. 349) bei Aldebert die Lehre von der Entbehrlichkeit der Beichte nach, gegen welche Cap. 12 gerichtet ist, und bei Clemens Ansichten, welche sich mit der in Cap. 13 verworfenen Lehre von der endlichen Erlösung des Teufels berühren. Aldebert und Clemens wurden auf die Anklagen des Bonifazius hin von einer römischen Synode 745 verurtheilt. Also, folgert Hr. Nagel, ist unser Altentstück um 743 oder 744 entstanden. Um diesen Schluß zu rechtfertigen, müßte man beweisen können, daß Aldebert und Clemens in Baiern gewirkt haben, wofür es an jedem Anhalt in den Quellen gebricht, müßte vor allem aber nachweisen, daß die von Cap. 12 und 13 der Instruction verworfenen Lehren von Aldebert und Clemens zuerst aufgestellt, daß sie nicht der britischen Schule gemeinsam gewesen seien. Von Clemens ist aber sicher, daß er der britischen Richtung angehörte, auch von Aldebert nehmen die Kirchengeschichtler an, daß er gewisse Eigenthümlichkeiten derselben vertrat¹. Und gerade in dem Punkte, auf den es hier ankömmt, Verwerfung der Ohrenbeichte, war seine Lehre wahrscheinlich keine andere als die der Iro-Schotten. Eine Beichte vor Menschen, urtheilt Ehrard², scheinen die Culdeer überhaupt nicht gehabt zu haben. Ein dritter Nachweis, der die von Hrn. Nagel gezogene Folgerung erst zu begründen vermöchte, der sich aber gleichfalls nicht erbringen läßt, müßte uns darthun, daß die iro-schottische Richtung in Baiern wohl um 743, aber nicht um 716 vertreten war. Man braucht nicht so weit zu gehen wie Ehrard, der Ruprecht, Emmeram, Corbinian, Erhard, Pirmin der culdeischen Schule zuweist; aber soviel dürfte feststehen, daß die von den iro-schottischen Mönchen vertretene, gegen Rom feindselige oder mindestens gleichgültige, antihierarchische Richtung nicht erst seit der Zeit des Bonifaz in Baiern in Aufnahme kam, daß sie

¹ Vergl. Werner, Bonifazius, S. 233.

² Die iroschottische Missionskirche, S. 112. 118.

dort vielmehr seit dessen Auftreten allmählich zurückgebrängt wurde. Schon 736 setzte Bonifaz in Baiern den Erzmwulf ab, dessen Ideen-
gemeinschaft mit Clemens nach Reitzberg auch Nagel anerkennt. Die
heftigen Klagen des Bonifazius über seine brittischen Gegner in Baiern
zeigen, wie stark dieselben waren, und ihre Stärke sowie alle anderen
Erwägungen machen sehr wahrscheinlich, daß dieselben schon geraume
Zeit vor Bonifazius im Lande Wurzeln geschlagen hatten. Weil wir
durch die Briefe von und an Bonifazius zum ersten Male über ihre
Wirksamkeit in Baiern bestimmte Kunde erhalten, darf man nicht
schließen, daß dieselbe daselbst damals erst begonnen habe. Wie Hr.
Nagel folgert: die angelsächsischen Bußordnungen würden nicht so
heftig gegen das Fasten an Sonn- und Feiertagen eifern, hätten sie
nicht in der von ihnen bekämpften iredottischen Kirchengemeinschaft
gegründeten Anlaß dazu gehabt — so folgern wir: unsere Instruction
würde nicht gegen so manche Abweichungen von der römischen Norm
ankämpfen, wenn dieselben nicht in Baiern Anhänger gezählt hätten.
Dies allein scheint uns ein richtiges historisches Verfahren; dagegen
die Behauptung, diese oder jene Lehre sei in Baiern um 716 nicht
vertreten gewesen, müssen wir bei unserer dürftigen Kenntniß des bai-
rischen Kirchenwesens jener Zeit als unberechtigt zurückweisen.

4. Die Abweichungen endlich, mit denen Cap. 5 die constitutio
Gelasii wiederhole, sollen zeigen, daß dasselbe nicht von Gregor II.
ausgegangen sein könne. Dieser hätte nicht die Manichäer, welche
von einer Wassertaufe überhaupt nichts wissen wollten, der Wieder-
taufe bezichtigt. Auch in der Aufzählung derer, die von den kirch-
lichen Weihen ausgeschlossen sein sollen, seien die Worte 'vel curiae'
absichtlich ausgelassen, entweder weil es opportun erschien, diese Be-
schränkung fallen zu lassen, oder weil eine Erwähnung der curia miß-
lich erschien. Letzteres nun sei eben in der Zeit von 743 auf 744
in Baiern der Fall gewesen.

Die Bedeutung dieser Einwände kommt nur dann in Frage,
wenn die Keinen Abweichungen von der sonst wörtlich wiederholten
constitutio Gelasii nicht Textverderbnisse, sondern von dem Verfasser
beabsichtigte Aenderungen sind. Dies läßt sich aber um so weniger
feststellen, als wir die Originalaufzeichnung der Instruction nicht be-
sitzen. Von den erhaltenen Texten stammen schon die beiden ältesten
aus dem 9. Jahrhundert. Die Möglichkeit ist gegeben, daß sämt-
liche auf einer älteren Copie als gemeinsamer Quelle beruhen, und
daß sich schon dort die Auslassungen vorfanden. Dies es im Ori-
ginale, übereinstimmend mit der Vorlage: aliqui (plerique) eorum
Manichaei, aliqui rebaptizati saepius sunt probati, so konnte
ein unverständiger Abschreiber durch Weglassung des zweiten 'aliqui'
den Text zu verbessern glauben, indem er dasselbe als irrthümliche
Wiederholung des vorhergehenden auffaßte. Warum die Auslassung
der Worte 'vel curiae' „keineswegs auf Rechnung eines leichtsinnigen
Abschreibers geschoben werden dürfe“, ist uns nicht klar. Nehmen
wir aber einmal mit Hrn. Nagel an, daß dem so wäre. Was folgt

daraus gegen die Echtheit des Stückes? Es ist durchaus unverständlich, warum die Kirche 743 eher als 716 die Absicht haben konnte, Dienstleute unter die Kleriker aufzunehmen. Und ebenso unverständlich ist es, wenn Hr. Nagel, nach einer anderen Auffassung 'curia' nur auf den herzoglichen Hof beziehend, meint, die kirchlichen und politischen Verhältnisse hätten eben in der Zeit von 743 auf 744 eine Erwähnung der curia mißlich erscheinen lassen, weil Datiso in die Gefangenschaft abgeführt war, das Schicksal des Landes, des Hofes und seiner Ministerialen noch in der Schwebe hing. Nach Hrn. Nagels Auffassung sollte ja die Fälschung als ein älteres Document ausgegeben werden, das sich nicht auf die Verhältnisse von 743, sondern auf ältere und zwar doch wohl die von 716 bezog. Auch mit der curia war also dann nicht die Datisos gemeint. Eine Erwähnung des Hofes liegt ja auch in Cap. 3 in den Worten 'unusquisque dux' vor, aber gewiß nicht des Datisonischen, sondern mehrerer über das getheilte Land regierender Herzoge.

Sämmtliche Gründe gegen die Echtheit erscheinen also als unzulänglich, und hoffentlich wird man nicht behaupten, daß durch ihre Summirung ersetzt werden könne, was jedem einzelnen an Gewicht mangelt. In einem Altenstücke, das in unserer Ueberlieferung so vereinzelt steht und auf Zustände anspielt, über die wir von anderer Seite keine oder nur die dürftigste Kunde haben, darf man nicht in jeder etwas auffälligen, unseren Erwartungen und Voraussetzungen nicht völlig entsprechenden Angabe gleich einen Beweis gegen die Echtheit suchen. Doppelte Vorsicht empfehlen uns die Erfahrungen der letzten Jahre, in denen so manche vermeinte Fälschung durch eine besonnene Kritik in ihre Rechte wieder eingesetzt worden ist. Folgen wir aber einmal Hrn. Nagel auf seinen Standpunkt, versuchen wir das Stück als eine um 743 aus den Kreisen des Bonifazius hervorgegangene Fälschung zu betrachten. Da treten uns denn sogleich unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen. Welchen Zweck sollte die Fälschung erreichen? Hr. Nagel antwortet: „sie sollte zur rechten Stimmung für das beabsichtigte bairische Provincialconcil vorbereiten und für die als unerläßlich betrachteten Minimalforderungen zum Hinterhalte dienen“. Aber waren denn Bonifazius und seine Kreise nicht gut curialistisch gesinnt? Wollten sie 743 in einer päpstlichen Erklärung gegenüber der großen Masse des Klerus und Volkes einen Rückhalt für ihre Forderungen finden, so brauchten sie zu keiner Fälschung zu greifen, so war Papst Zacharias, wenn ihm Bonifazius dieß als wünschenswerth meldete, gewiß jeden Augenblick bereit, das bairische Volk in einer besonderen Bulle an seine kirchlichen Pflichten zu erinnern. Aber noch mehr: die Instruction Gregors II. entspricht gar nicht mehr vollständig den von Bonifazius vertretenen Forderungen, zu denen die Curie in dem Zeitraume von 716 bis 743 nach der Befestigung des kirchlichen Wesens in Baiern vorgeschritten war. Als Bonifaz seine Wirksamkeit in Baiern begann, waren die Priesterehen, die ihm als Concubinat erschienen, dort gewöhnlich.

Mit großer Mühe setzten er und seine Gehilfen den Eölibat durch, und, wie ich schon früher in dieser Zeitschrift nachgewiesen zu haben glaube¹, eben auf Anregung dieser Kreise ist es wohl zurückzuführen, wenn das Verbot des Eölibates wahrscheinlich um dieselbe Zeit, in welche Hr. Nagel die angebliche Fälschung verlegt, in das Volksrecht aufgenommen wurde. Und in denselben Kreisen soll nun ein etwas älterer päpstlicher Befehl erdichtet worden sein, wie er in Cap. 5 unserer Instruction vorliegt, welcher im Widerspruche mit den damaligen Forderungen nicht alle Verheiratheten, sondern nur die zum zweiten Male und nicht mit einer Jungfrau Verheiratheten von den Weihen ausschloß? Die eifrigen Anhänger der Curie selbst sollen ihren Gegnern eine Waffe in die Hand gegeben haben, indem sie ganz unnöthigerweise den Einwand herausforderten, in Rom selbst habe man ja vor kurzem über Priestererehen noch anders gedacht?

Wenn aber Hr. Nagel speziellere Zwecke der Fälschung darin sucht, daß durch dieselbe einerseits die völlige Unterordnung der bairischen Bischöfe unter die römische Ordnung als ein altes Gesetz erscheinen, andererseits den Bischöfen das erzbischöfliche Pallium als verlockender Lohn ihres Wohlverhaltens in Aussicht gestellt werden sollte, so vermag ich auch darin keine zureichenden Erklärungsgründe für eine Fälschung zu erkennen. Die bairischen Bischöfe waren seit 739 der römischen Kirche untergeordnet; es ist bekannt, daß Bonifaz vorher nur einen einzigen, den Bivilo, als kanonisch geweihten, also eine Abhängigkeit von Rom anerkennenden Bischof fand. Wie hätte man da schon nach vier Jahren auf den Gedanken kommen sollen, die Bischöfe über das Alter der Beziehungen ihrer Kirchen zu Rom zu täuschen? Und welchen Werth soll es für Bonifazius gehabt haben, die Bischöfe zu erinnern oder glauben zu machen, daß schon 716 in ganz unbestimmter Form von der Begründung eines bairischen Erzbisthums die Rede gewesen sei? Es lag wenig Verlockendes in der Erinnerung an eine päpstliche Zusage, die nun schon seit mehr als dreißig Jahren nicht erfüllt worden war.

Man ist in neuerer Zeit nur zu geneigt, den Bonifazius in unhistorischer Weise mit einem Maßstabe zu messen, der nur Epigonen des 16. Jahrhunderts zu Gebote steht. Möge man nicht gegen ihn und seine Genossen auch noch den Vorwurf der Fälschung erheben, von dem sie bisher verschont geblieben sind! Denn es ist ja klar: der Angriff des Hrn. Nagel betrifft als Mitschuldigen, wenn nicht Hauptschuldigen, den Bonifaz selber. Vergebens verwahrt sich dagegen der Angreifer, der nur des Bonifazius Gesinnungs- und Kampfgenossen im Auge haben will. Wäre das Document in der Zeit und zu dem Zwecke verfaßt, wie Hr. Nagel annimmt, hätte es in der That der Regensburger Synode vorgelegt werden sollen, so könnte es zum mindesten nicht ohne Wissen und Genehmigung des Bonifazius fabrizirt sein; als sehr wahrscheinlich aber müßte man in diesem Falle

¹ Ueber die Entstehungszeit der Lex Bajuvariorum, Bd. XVI, 412 f.

bezeichnen, daß es geradezu durch ihn oder auf seine Anregung entstanden sei.

Ist aber unsere Instruction echt, so bleibt auch der Hauptgrund bestehen, welcher die Datirung der Romreise Herzog Theodos auf 716 veranlaßt hat. Auch den weiteren Ergebnissen Hr. Nagels, daß Herzog Theodos Romreise und Tod in das Jahr 702 zu setzen seien, kann ich daher nicht zustimmen. Ich kann es um so weniger, als hier schon der Ausgangspunkt sich nicht als richtig erweist. Die Salzburger *Brevés notitiae* nämlich berichten die Erkrankung Herzog Theodos und die Uebertragung der herzoglichen Regierung auf seinen Sohn Theodebert keineswegs, wie Hr. Nagel (S. 339) behauptet, zum Jahre 702. Dieses Jahr wird in unserer Quelle weder genannt noch angedeutet, und überhaupt hat man, wie Büdinger¹ mit Recht bemerkt, kein Mittel, die Zeit jener Erkrankung Herzog Theodos genau zu bestimmen.

2. Ueber die Bedeutungen des Wortes *judex* in Baiern bis zum Ausgange des 12. Jahrhunderts.

In der *Lex Bajuvariorum* erscheint *judex* bekanntlich in doppeltem Sinne: im engeren für das Baiern und Schwaben eigenthümliche Stammesinstitut der Richter², im weiteren für richterliche Behörde überhaupt, insbesondere für den Grafen. In dieser allgemeineren Bedeutung wird das Wort wohl auch später gebraucht, Graf und Herzog z. B. als *judex*, Heinrich d. Dritte als *judex provinciae* bezeichnet³. Die prägnante Bedeutung von *judex* aber wird in der Karolingerzeit in Baiern die des Schöffen. Es läßt sich dieß nicht bezweifeln, wenn man die nun häufige Mehrzahl von *judices* in gerichtlichen Urkunden ins Auge faßt. So werden in einer Gerichtssitzung des Jahres 829 in Heimhausen bei Dachau neun *judices* genannt⁴. Besonders deutlich spricht einmal ihre Siebenzahl⁵. Auch anderwärts findet sich wohl die Bezeichnung des Schöffen als *judex* neben der gewöhnlicheren *scabinus*; in Baiern aber (gleichwie in Süßfrankreich)⁶ ist sie die stehende, neben der nur vereinzelt die Ausdrücke: *scabini* (826) und *doctores* (828) sich finden⁷. Befeler hat gegenüber abweichenden älteren Anschauungen bereits darauf hin-

¹ Zur Kritik altbairischer Geschichte S. 388.

² Ueber dieses s. Befeler in der Zeitschrift f. Rechtsgeschichte, IX, 244 f. (gegen Merkel, ebend. Bd. I).

³ *Mon. Boic.* V, 316; X, 18; III, 462.

⁴ Graf Hundt, Urkunden des Bisthums Freising a. d. Zeit der Karolinger, Nr. 14, S. 12.

⁵ Meichelbeck, *Hist. Frising.* I, b, Nr. 124.

⁶ Sohm, *Die altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung*, I, 383, Nr. 40.

⁷ Meichelbeck, I, b, Nr. 487. 530. Vergl. Befeler a. a. O. 256.

gewiesen, daß das Schöffenthum in der karolingischen Zeit auch in Baiern eingeführt wurde, daß es hier die alten Richter verdrängte und daß die *judices* in bairischen Urkunden dieses Zeitraums als Schöffen aufzufassen sind. Es ist leicht zu erklären, warum in Baiern der Name der alten Behörde auch für die neue beibehalten wurde. Nicht nur hatten beide in der Hauptsache dieselben Obliegenheiten, sondern es wurden wohl gerade die bisherigen Richter in der Regel zu Schöffen bestellt. Eine analoge Erscheinung ist es, wenn in den Ländern fränkischen Rechtes der alte Name *Rachineburgen* auf die Schöffen übergeht¹. Ich möchte daher auch unter dem *Uanperht judex* v. J. 836 (bei Weichelbeck, I, b, Nr. 591), worin Befeler noch einen Richter im alten Sinne und zwar dessen letzte Erwähnung findet, einen Schöffen verstehen². Eben solche oder etwa die richterlichen Behörden der Ostmark im allgemeinen hat man unter den *judices orientaliū* zu suchen, die Markgraf Aribio um 906 bei der Raffelstetter Zolluntersuchung zu Rathe ziehen soll³.

Später werden für den Schöffen auch in Baiern die Namen *scabinus*, *scabineus*, *scabinio*, *Scheffe*, *arbitr*, *causidicus* gewöhnlich. So im J. 961: *scabinei* (Ried, Cod. dipl. Ratisponens. I, Nr. 105); in den Ranshofner Gesetzen Herzog Heinrichs II. um 990: *scabinus* (Mon. Germ. LL. III, 484); im Beginn des 12. Jahrhunderts: *fero omnes legitimi arbitres hujus provincie Housin* (Oberbayer. Archiv, XXXII, 10); um 1140 *scabini* (Mon. Boic. I, 53); um 1180 *sentencia scabiniorum in placito legitimo in Reichenhall* (Quellen und Erörterungen z. bayer. u. deutsch. Gesch. I, 320); vor 1180: *nobiles viri, shefan soilicet et dinolite* (Mon. Boic. VII, 434); um 1180: *audientibus viris, qui dicuntur sheffen, et aliis judicialibus et questoribus et censoribus viris* (l. c. 471). Im Ruoblieb, der in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts in Baiern gebichtet wurde, sitzen *rector* und *causidici* zu Gericht (Ausg. v. Schmeller, Fragment VI, S. 168 ff.).

Bereinzelt aber erscheint auch in späterer Zeit noch *judex* für den Schöffen gebraucht. So unter R. Heinrich II.: *omnes judices vel scabiniones, qui in eodem comitatu erant*, und zu denen, wie auch Befeler³ annimmt, der ebendort zugleich als Fürsprecher oder Anwalt auftretende *judex* Opholt gehört (Mon. Germ. SS. IV, 571). So bei der Feststellung des bairischen Reichsgutes unter R. Konrad II. 1027, wozu außer sämmtlichen Grafen der Provinz *electi judices* entboten werden (Weichelbeck, Hist. Frising. I, a, S. 221). So 1131: *presentibus illius comitatus judicibus tribus*, Mon. Boic. XXII, 12, auch l. c. 35 und 61: *judices illius comitatus, qui vulgo scephhen vocantur*; wohl auch Mon. Boic. IX, 436.

¹ Sohm a. a. O. I, 383.

² Mon. Germ. LL. III, 480.

³ Zeitschrift f. Rechtsgeschichte, IX, 257.

Daneben aber gewinnt *judex* seit dem 12. Jahrhundert eine dritte Bedeutung und diese ist nun die weit überwiegende. *Judex* heißt nun der Unterrichter der Grafschaftsverfassung, der früher als *Centenar*, *Centurio*, *Schultheiß*, *vicarius* bezeichnet wurde. Zu den späteren Erwähnungen der letzteren Namen in Baiern gehören: *Egilolf centurio* zwischen 1068 und 1091 (*Mon. Boic.* VI, 51); *Eberhardus de Chinouttingen centurio*, vielleicht schon aus dem Beginne des 12. Jahrhunderts (*Ebersberger Traditionen*, *Oefele*, *SS. rer. Boic.* II, S. 39, Nr. 194); und der *scultheize* als Stellvertreter des Grafen 1131 (*Mon. Boic.* XXII, 16, 61). *Judex* dagegen erscheint im Sinne des Unterrichters im 12. Jahrhundert an zahlreichen Stellen, von denen ich nur erwähne: 1130 *Arbo judex comitis Ekkeberti* (von Formbach und Pütten; *Mon. Boic.* IV, 521); vor 1180 *Fridericus de Prunoe, judex ducis in Ranshofen, sub quo causa ista terminata est* (l. c. III, 499); um 1180 *judices et legati ducis Ottonis* (l. c. VI, 133). *Heinrich von Laufen* wird 1144 zugleich als Richter und Geldwechsler (*judex et trapezita*) des Erzbischofs *Konrad I. von Salzburg* genannt (l. c. XXIX, a, 284). Mit dem *officialis* des Pfalzgrafen, der an dessen Stelle das *Freisinger Vogtbing* halten kann (*Meichelbeck*, *Hist. Frising.* I, a, S. 360), ist wohl auch nur dessen Richter gemeint.

3. Ueber den Ort, wo *Emmeram* überfallen wurde.

Bischof *Arbo* von *Freising* nennt den Ort, wo *Emmeram* von *Lantbert* erlegt und auf dessen Geheiß verstümmelt wurde, *Helphindorf*; er bemerkt, daß derselbe *miliario fere duodecimo*, der Ort aber, wo *Emmeram* unterwegs den Geist aufgab, *miliario tertio* von *Aschheim* entfernt sei¹. Ebenso nennt *Meginfried*, dessen Biographie nur auf der *Arbeonischen* beruht und keinen selbständigen Werth hat, als Ort des Ueberfalles *Helphandorf*². Die Dörfer *Groß- und Kleinhelfendorf* liegen dicht bei einander im Landgerichtsbezirk *Aibling*, ersteres an der früher sehr belebten Straße, die *München* und *Aibling* verbindet, und wahrscheinlich an der alten *Römerstraße*. Die angegebene Entfernung von *Aschheim* stimmt ungefähr, wenn man *miliarium*, das nach dem *Wessobrunner Glossisten* gleichbedeutend ist mit *lowa*, etwa unserer heutigen Poststunde entsprechen läßt, und wenn man in Betracht zieht, daß man selbst heute noch, um mit einem Wagen von *Helfendorf* nach *Aschheim* zu gelangen, wegen der ausgedehnten Forste entweder westlich über *Perlach* oder östlich über *Zornebing* einen beträchtlichen Umweg einschlagen müßte. Zu einer noch genaueren Ortsbestimmung aber verhilft die Urkunde bei *Meichelbeck*

¹ *Vita Emmerami*, *Acta Sanctor.* Boll. Sept. VI, 477.

² l. c. 492.

(I, b. Nr. 1172), wonach das Bisthum Regensburg um das Jahr 1020 in loco, qui rustice vocatur Gruoba, quo sanctus Emmeramus spiritum ad coelos misit, durch Tausch fünf Morgen erwarb, wohl eben wegen dieser historischen Bedeutung des Ortes. Die kleine Ortschaft Grub liegt ungefähr eine halbe Stunde südlich von Großhelfendorf. Schwantke die Angaben wie hier zwischen einem mehr und einem weniger namhaften Orte, so verdient schon im allgemeinen der letztere eher Glauben. Ueberdies wird man gerade in Regensburg gute Kunde von dem erwarten dürfen, was den Schutzheiligen des Bisthums betrifft. Ich nehme also an, daß Arbeo die Thatfache, vielleicht sogar die ihm vorliegende Nachricht, daß der Heilige bei Helfendorf überfallen wurde, ungenau wiedergegeben hat, und daß andererseits die Regensburger Urkunde Grub irrtümlich als Ort des Todes statt der todbringenden Verstümmelung bezeichnet. So künstlich diese Combination klingen mag, sie ist doch diejenige, welche den beiden Zeugnissen am wenigsten Zwang anthut. Durch dieselbe wird nicht unbedingt ausgeschlossen, daß die später dem Heiligen geweihte Kirche St. Emmeram zwischen Ober- und Unterführung an der Pfar, etwa eine Stunde von Aschheim entfernt, die Todesstätte bezeichne. Es ist wohl möglich, daß der Zug zunächst die Pfar zu erreichen suchte, dann bis in die Gegend von Föhring sich an deren Ufer hielt und von dort erst scharf östlich nach Aschheim wandte. Arbeos tertium miliars würde dann die Entfernung freilich etwas zu weit angeben.

4. Ueber die Abstammung des Hauses Scheiern von den Hunsfern.

Die genealogische Frage, die wir aufwerfen, gliedert sich in zwei. Zunächst ist die behauptete Herkunft der scheirischen Linien, Wittelsbach, Dachau, Ballei, von den Liutpoldingern zu prüfen, dann erst zu untersuchen, ob sich nicht Ahnen der Liutpoldinger noch höher hinauf erkennen oder vermuthen lassen. Die erstere Frage darf man unseres Erachtens entschieden bejahen, während man auf die zweite die in der Ueberschrift liegende Antwort nur als Hypothese auszusprechen be-rechtigt ist.

Als Nachkommen der Liutpoldinger bezeichnet die Grafen von Scheiern Otto von Freising in seiner Chronik, VI, 20. Abt Konrad von Scheiern¹ berichtet dasselbe als ut fertur. Otto von Freising hat nun allerdings mit einer ähnlichen genealogischen Behauptung sehr wahrscheinlich Unrecht; nach allen Anzeichen ist es nicht begründet, wenn er sein eigenes Geschlecht, die jüngeren nordgauischen Babenberger, auf die alten ostfränkischen Babenberger zurückleitet. Man

¹ Mon. Germ. SS. XVII, 621.

Wunnte glauben, er sei, wie hier von dem Wunsche, seiner Familie alte und berühmte Ahnen beizulegen, so dort von dem Bestreben mitgeteilt gewesen, die ihm verfeindeten Grafen von Scheiern in Verbindung mit einem Hause zu bringen, von dem der hervorragendste Vertreter, Herzog Arnulf, in kirchlichen Kreisen, von dem andere Angehörige wegen ihrer Beziehungen zum ungarischen Reichsfeinde auch anderwärts kein gutes Andenken hinterlassen hatten. Aber eine solche Unterschlebung entbehrte doch jedes sicheren Anhaltes, und sie wird geradezu widerlegt durch ein drittes Zeugniß für die Herkunft des Hauses Scheiern von den Liutpoldingern, das, von den beiden andern unabhängig, schwer ins Gewicht fällt. Schon vor Otto von Freising nennen die *Annales S. Rudberti Salisburgenses*¹ den Verräther von 955, den Liutpoldinger Berchtold, Sohn des Pfalzgrafen Arnulf, anachronistisch als einen Grafen von Scheiern, freilich mit dem irrigen Namen Otto.

Als Hausnamen der Liutpoldinger sind besonders Liutpold, Arnulf und Berchtold zu bezeichnen. Von diesen lehrte im scheinbaren Hause nur Arnulf wieder, während Udalrich, Otto, Eckehard und Bernhard hier neu auftreten. Die Besitzungen aber bieten immerhin einigen Anhalt. So entsprechen den Liutpoldingischen Gütern Altherhofen und Wischelburg noch im ältesten Wittelsbachischen Salzbuche Besitzungen in dieser Gegend der Donau². Das schwäbische Reisenburg a. d. Donau, wo Berchtold, Sohn des Pfalzgrafen Arnulf, 955 in der Verbannung lebte, erscheint auch in Beziehung zum scheinbaren Hause: Ulrich von Reisenburg ist vom Pfalzgrafen Otto VI. von Wittelsbach mit Vogtei und Kirchensatz des Dorfes Berg im Gau bei Schrobenhausen belehnt³.

Daß aber Hirschbergs Versuch, die Lücke der Stammreihe zwischen den letzten nachweisbaren Liutpoldingern und dem Grafen Otto im Relesgau, dem ältesten sicheren Ahnen des Hauses Scheiern, auszufüllen, theils zu Mißgriffen theils zu wertlosen Hypothesen führte, hat in der Hauptsache bereits Hirsch nachgewiesen⁴, der mit Recht die Abstammung der Grafen von Scheiern von den Liutpoldingern gleichwohl für gesichert erklärt.

Heutzutage wird niemand Werth darauf legen, daß der Ritter von Lang, sei es aus übertriebener Steppis, sei es aus unzulänglicher Kenntniß, diesen Zusammenhang geleugnet hat. Derselbe bemerkt im *Hermes* (1829, S. 38) von der Genealogie der Wittelsbacher wie der meisten anderen Fürstenthümer: „da sprengt man aus Hypothesen und zusammengelaubten historischen Namen Raketen in die Luft, denen die Menge so lange nachschaut, bis sie endlich wieder gar nichts sieht“. Ein Spott, nicht übel angebracht gegenüber so manchen dama-

¹ Mon. Germ. SS. IX, 771.

² Kiepler, Herzogthum Baiern, S. 206. ³ Mon. Boio. X, 441. 461.

⁴ Petrich II., I, 426—428. Auch F. J. Graf Hundt, der beste Kenner der scheinbaren Genealogie, bekennet noch in seiner neuesten Publication (*Bayerische Urkunden*, 1878, S. 26), die Lücke nicht ausfüllen zu können.

ligen Versuchen, der uns aber nicht beirren soll, noch einen Schritt weiter zurück zu wagen und die Vermuthung auszusprechen, daß Ruitpold, der Stammvater der Ruitpoldinger, den Huosiern angehörte, dem nach den Agilolfingern vornehmsten Geschlechte des alten bairischen Abels. Die Hypothese wird durch so viele Gründe gestützt, daß man ihre Berechtigung nicht bestreiten darf. 1. Die Huosier wurzeln im Huosigau, der nach ihnen benannt ist. In der ganzen nördlichen Hälfte desselben Gaus erscheinen später die Grafen von Scheiern als das weitaus begütertste Geschlecht, das etwa im nördlichen Drittel des Gaus zugleich des Grafenamtes waltet. Und zwar ist sein huosigauischer Besitz alter Stammbesitz, wie sich daraus ergibt, daß jede der drei scheirischen Linien, Wittelsbach, Dachau und Wallei, daran Theil hat¹. 2. Im besondern liegen einzelne Orte, die in Beziehungen zu den Huosiern genannt werden, im scheirischen Machtgebiete oder sind selbst später als scheirische Stammgüter nachweisbar. So haben zw. 788 und 798 Glieder der Familie Hofi Streit über das Eigenthum an der Kirche des hl. Martin in Awicozeshusir²; der Ort ist Haushausen, B. A. Pfaffenhofen, wenige Stunden von Scheiern inmitten altscheirischer Stammgüter gelegen. 849 hält Bischof Erchanbert von Freising, wahrscheinlich ein Huosier³, eine Versammlung in Tannara (Landern, B. A. Aichach), ubi pluri de Hosiiis . . . convenerunt. Derselbe kauft 843 Güter in Helidkereshusir, Chleninawa und Munninpah, heute Hilgertshausen, Akenau, Singenbach bei Aichach und Schrobenshausen⁴. Alle diese Orte liegen inmitten scheirischer Güter, und in Landern selbst begegnet ein wittelsbachisches Ministerialengeschlecht⁵. 3. In der nächsten Umgebung des zum Huosigau gehörigen Freising erscheinen wie vorher die Huosier so später die Grafen von Scheiern als das mächtigste Geschlecht, und wie die Huosier dem Freisinger Bisthume im 9. Jahrh. wahrscheinlich vier Bischöfe gegeben haben⁶, so sind die Grafen von Scheiern seit ungefähr 1020 als seine erblichen Vögte nachzuweisen. 4. Von den Hausnamen der Ruitpoldinger findet sich Ruitpold schon bei einem Grafen des Huosigaues unter Karl d. Gr. und Ludwig d. Frommen⁷, und der Name Arnold-Arnulf bei jenem von 875—883 regierenden Freisinger Bischöfe, der wahrscheinlich ein Huosier war⁸. 5. Nach dem Sturze der Agilolfinger waren die Huosier das vornehmste einheimische Geschlecht und

¹ Vergl. Kiezler, Das Herzogthum Bayern, 252—273.

² Meichelbeck, I, b, Nr. 129. Demselben Heiligen weihet auch die Gräfin Hazaga von Scheiern ihr Kloster Fischbachau.

³ S. Graf Hundt, Urk. d. Bisth. Freising a. d. Zeit d. Karolinger, S. 35.

⁴ Graf Hundt a. a. D. 36.

⁵ Herzogthum Bayern a. a. D. 262.

⁶ Graf Hundt a. a. D.

⁷ Vergl. Meichelbeck, I, b, Nr. 127. 148. 170. 197. 295. 302. 305 u. f. w.

⁸ Vergl. Graf Hundt, 41.

insbesondere durch die Forschungen des Grafen Hundt a. a. O. ist nachgewiesen, daß sie noch im 9. Jahrhundert in mehreren mächtigen Zweigen blühten. Von einem Angehörigen dieses Hauses läßt sich am ehesten begreifen, daß er, wie Herzog Arnulf vermochte, zum Stammesherzog sich aufschwang, indem das Bewußtsein alten Vorranges einerseits ihn selbst zu seinem Auftreten ermuntern, andererseits die übrigen Großen des Landes zu bereitwilliger Unterordnung bestimmen konnte.

Von den bei v. Hormahr, Herzog Luitpold, S. 98, gesammelten älteren genealogischen Versuchen über die Luitpoldinger knüpft der 5. vom Grafen Dubuat in den Orig. Boic. aufgestellte Luitpold an die Huosier an, enthält jedoch in den Einzelheiten theils Unerweisliches theils Irriges. Buchners Annahme (Baier. Gesch. II, 124), daß Luitpold der Sohn Engilbeos und der Hiltegard sei, hat bereits Dümmler¹ als unhaltbar nachgewiesen.

Zu Gunsten einer anderen, verbreiteteren Hypothese, daß die Andechs' Huosier sind, läßt sich nichts anführen, als daß dieselben in den südlichen Theilen des Huosigaues die Grafschaft besitzen, und mit der Annahme gemeinsamer Wurzel der Häuser Scheiern und Andechs, die auch schon Ausdruck gefunden hat, gelangt man vollends in ein Gebiet, wo Langs Spott Berechtigung gewinnt.

5. Ueber den wegen Incestes verurtheilten Grafen oder Markgrafen Otto.

In der Urkunde R. Heinrichs III. vom 10. Dezember 1055, Mon. Boic. XXIX, a, 123, wird ein Markgraf Otto genannt, dem wegen Incestes Güter abgesprochen wurden. Da viele Confskationen, die gegen bairische Große in diesen Jahren verhängt wurden, unzweifelhaft gegen Anhänger des geächteten Baiernherzogs Konrad gerichtet sind, hat Strörer², dem Thausing³ darin zuzustimmen geneigt scheint, auch hier ein politisches Vergehen gemittert. Die Urkunde aber sagt ausdrücklich, daß er dereinst wegen Incestes verurtheilt wurde, und dabei hat es zu bleiben. Es fehlt daher auch an jeder Veranlassung, ihn mit jenem Otto zu identificiren, von dem Adam von Bremen⁴ berichtet, daß er das Reich unter Heinrich III. mit Unruhen erfüllt habe. Titel I, c. 7 des bairischen Volksrechtes zeigt, daß gerade Incest mit Gütereinziehung bestraft wurde, und so ist die Urkunde, wie bereits Steindorff⁵ bemerkt hat, ein werthvolles Zeugniß für das

¹ Jahrbücher des ostfränkischen Reiches, II, 393. 394.

² Papp Gregor VII. und sein Zeitalter, I, 427.

³ Die Neumark Oesterreich und das Privilegium Heinricianum; Forschungen z. Deutsch. Gesch. IV, 372.

⁴ Mon. Germ. SS. IX, 347.

⁵ Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich III., I, 452.

Fortleben alten bairischen Rechtes im 11. Jahrhundert. Unter Incest aber hat das Mittelalter bekanntlich jede kirchlich verbotene Ehe verstanden, und zu diesen gehörten auch Verbindungen zwischen solchen, die nach unseren Begriffen nur sehr weitläufig verwandt waren. Ueber die Persönlichkeit dieses Markgrafen Otto haben schon manche Forscher Muthmaßungen geäußert, ohne nach der Urkunde zu suchen, laut welcher Otto, wie der Kaiser erwähnt, seine Güter an die Freisinger Domherren gab. Dieselbe ist wiederholt gedruckt, bei Meichelbeck, I, b, Nr. 1153, bei Zahn in den Fontes rerum Austriacarum, XXXI, 52; vergl. auch Graf Hundt, Urkunden des 10. und der 1. Hälfte des 11. Jahrhunderts aus dem Bisthume Freising, Oberbayer. Archiv, XXXIV, 302. Auch die Urkunde bei Meichelbeck, I, b, Nr. 1170 kommt hier in Betracht. Man ersieht aus diesen Urkunden, daß Otto Alpen im Stubaitthal, einen Weinberg in Bozen, Güter in Legian (Leian inter montana) und Parpian südlich von Seben, in Ischötsch und Tiers, im Grödnertthale und sonst an vielen Orten in Tirol, daneben aber auch solche auf der bairischen Hochebene besaß. Denn Ufchirchin ist, wie mir Herr Graf Hundt, auf ein Freisinger Urbar gestützt, gütigst mittheilt, unter den vielen bairischen und Tiroler Ortschaften Aufkirchen in der bei Erding gelegenen und Eparanashusa, Ebarhusin, in Ebertshausen im L. G. Bruck an der Amper zu suchen. Die Urkunde für das Freisinger Domkapitel ist noch unter Bischof Gottschalk von Freising, also vor 1007, und die weitere, die denselben Otto bereits als verstorben (bonae memoriae, Meichelbeck, Nr. 1170) bezeichnet, noch unter Bischof Egilbert von Freising, also vor 1040, ausgestellt. Könnte man nach dem Bisherigen noch zweifeln, so ergibt sich doch hieraus augenscheinlich die Unmöglichkeit, daß die Verurtheilung Ottos mit den politischen Ereignissen von 1053—1055 zusammenhing. Otto aber wird in der Urkunde vor 1007 nur Graf, nicht Markgraf genannt. Muß dieß noch nicht als Widerspruch gefaßt werden, da Markgrafen in der älteren Zeit ja häufig nur mit dem Grafentitel erscheinen, so liegt doch ein unverkennbarer Widerspruch zwischen den beiden Urkunden darin, daß es in der älteren heißt, Otto habe die an die Freisinger Domherren abgetretenen Güter zu ewigem Eigenthum gegeben, dagegen den Hof Geroltespach auf Lebenszeit erhalten, während die Urkunde Kaiser Heinrichs davon spricht, daß er die Güter in Legian u. s. w. als Pretarien hingegeben habe. Gleichwohl wird man, da die Orte Ufkircha, Eparanashusa und Leian in beiden Urkunden übereinstimmen, nicht umhin können, in dem Grafen Otto den später wegen Incestes Verurtheilten zu suchen. Daß bei der Bezeichnung Ottos als Markgraf in der Urk. von 1055 ein Irrthum der Erinnerung vorliege, ist bei der beträchtlichen Zeit, die seit Ottos Tode damals bereits verstrichen war, nicht als unmöglich zu erachten; hat die Urkunde aber mit ihrem Titel Recht, so dürfte Otto doch wohl eher unter die Kärntner als etwa die nordgauischen Markgrafen zu rechnen sein; denn die Ottonen und Heinrich, die unter den leg-

teren im 11. Jahrhundert nachzuweisen sind, betrachtet man wegen des Uebereinstimmens beider Namen und wegen der Nachbarschaft wohl nicht mit Unrecht als einen Zweig der Regensburger Burggrafen. Chronologisch unmöglich aber gestaltet sich durch unsern Nachweis die von Thausing¹ vorgeschlagene Versetzung Ottos in die erst 1044 errichtete Neumark. Sicher gehörte Otto einem jener zahlreichen bairischen Geschlechter an, deren Macht zugleich im heutigen Altbaiern und in Tirol wurzelte; auch andere Urkunden zeigen ihn im Tiroler Unterinntale, besonders aber im Norithale reichbegütert². Wie bereits Giesebrecht bemerkte, weist die Lage der Besitzungen vor allen auf zwei Geschlechter³, die Grafen von Scheiern und die von Dieffen, und in beiden Geschlechtern ist auch der Name Otto gewöhnlich. Schon ältere Forscher haben unsern Otto als Otto I. von Scheiern betrachtet, der 1014 als Graf im Kelsgau auftritt. Der Einwand, den Huschberg⁴ dagegen erhebt, daß dieser nicht als Markgraf bekannt ist, kann nicht als widerlegend erachtet werden, da man von diesem Otto überhaupt sehr wenig weiß. Unmöglich aber aus chronologischem Grunde ist wiederum die von Thausing geäußerte Vermuthung, daß Otto identisch sei mit Otto II., dem Gemahl der Hazaga; denn dieser lebt noch unter den Bischöfen Nitger und Ellenhard. Will man Otto in das scheirische Haus einreihen, so muß man in ihm entweder Otto I. suchen oder einen bisher unbekanntem Sprossen einer Nebenlinie, etwa einen Sohn des Freisinger Bogtes Udalschall. Ein Versuch mit der Dieffen'schen Stammreihe, durch die Besitzungen ebenfalls begründet, führt doch auch nur zu einem negativen Ergebnisse. Otto I. von Dieffen nämlich, der noch zwischen 1057 und 1062 in dem Tegernseer Güterverzeichnisse als lebend genannt wird⁵, kann in unserem Otto nicht gesucht werden. Für einen älteren Otto des Hauses aber, etwa einen Bruder Friedrichs I., hat auch die sorgfältige Forschung des jüngsten Geschichtschreibers der Andechsler kein Zeugniß gefunden⁶.

6. Ueber die Herkunft des Bischofs Gebhard I. von Eichstädt, als Papst Victor II.

Etwa um Weihnachten 1053 übertrug R. Heinrich III. die

¹ N. a. D. S. 373.

² Bergl. Resch, *Annales Sabionenses*, II, 650, Nr. 638, wo jedoch manche haltlose Hypothesen aufgenommen sind.

³ Kaiserzeit, II, 671.

⁴ *Gesch. des Hauses Scheiern-Wittelsbach*, S. 209.

⁵ Freiherr Ebn. Desele, *Gesch. der Grafen v. Andechs*, S. 109, Reg. 13.

⁶ Nachdem obige Mittheilung bereits gesetzt war, hat auch Graf Hundt in seinen Bayrischen Urkunden aus dem 11. u. 12. Jahrhundert, S. 27 ff., eingehend über diesen Otto gehandelt. Ohne seine Zugehörigkeit zum Hause Dieffen-Andechs bestimmt auszuschließen, betont auch er in erster Reihe die Wahrscheinlichkeit, daß Otto in dem scheirischen Kelsgauer Grafen zu suchen, läßt aber überdieß die Möglichkeit seiner Abstammung von den Grafen von Semt-Obersberg offen.

dem Namen nach in die Hände seiner Kinder Heinrich, dann Konrad gelegte Regierung des Herzogthums Baiern thatsächlich dem Bischofe Gebhard I. von Eichstädt, der in den Geschäften der Reichsregierung, vornehmlich als Richter, durch Fülle des Wissens und Schlagfertigkeit des Urtheils die Aufmerksamkeit auf sich gezogen hatte. Schon 1055 zum Papste gewählt, waltete Gebhard bis zu seinem Tode (29. März 1057) auf dem Stuhle Petri, ohne darum sein heimisches Bisthum aufzugeben.

Eine Randbemerkung des 14. Jahrhunderts zu Gundechari lib. pontif. Eichstetens., Mon. Germ. SS. VII, 245, Note c, nennt ihn: comes de Tollnstein et Hirsperg natus. Gundechars Herausgeber Bethmann aber bezeichnet diese Angabe als einen Irrthum, der aus der Verwechslung mit Bischof Gebhard II. von Eichstädt entsprungen sei. Daß jedoch Gebhard II. ein Graf von Hirsberg war, schließt nicht aus, daß Gebhard I. dieselbe Abstammung hatte. Die Grafen von Kregling und Dollnstein, die sich erst später nach Hirsberg nannten, waren vielleicht das hervorragendste Geschlecht des ganzen Eichstädtler Sprengels, ihre Burgen lagen gerade rings um den Bischofsitz, und schon im 11. Jahrh. führten sie die Domvogtei (vergl. Moritz, Stammreihe und Geschichte der Grafen von Sulzbach, 8. Stammtafel). So ist von vornherein nicht unwahrscheinlich, daß dieselben dem Bisthum mehr als einen Vorstand gaben. Nach dem Anonym. Haserens. l. c. 263 hieß Gebhards Vater Hartwig, seine Mutter Heliza. Nun wüßte ich nicht, daß die Namen Hartwig und Gebhard bei irgend einem anderen, hier möglicherweise in Betracht kommenden Grafengeschlechte zusammen vorkämen, als bei den Hirsbergern, bei denen sie traditionell sind; vergl. v. Lang, Baierns alte Grafschaften, 323. 324. Einem gräflichen Geschlechte aber wird Gebhard wohl angehört haben, da er nach Heinrichs III. eigener Erklärung mit dem Königshause verwandt war, freilich nur entfernt, so daß er selbst diese Ehre sanft ablehnte; Anonym. Haserens. l. c. Die Papsitaloge bezeichnen Papst Victor II. daher mit Recht als: natione Noricus (Watterich, Vitae pontificum, I, 177. 188), aber auch der Hasenrieder und der Annalista Saxo (SS. VI, 690) gehen nicht völlig irre, wenn sie sagen: Suevia oriundus und: genere Alemannus; dann die Besitzungen der Grafen von Dollnstein erstreckten sich vom bairischen Nordgau aus auch auf das benachbarte, ethnographisch zu Schwaben gehörige Sualfeld. Die erst bei Druschius und jüngeren Schriftstellern auftretende Bezeichnung Gebhards als Grafen von Calw, der Bethmann und Gams (Series episcop. 274) glauben schenken, während sie Stälin (Wirt. Gesch. I, 568) dahingestellt läßt, ist entschieden zu verwerfen, da bei den Calwern die Namen Hartwig und Gebhard nicht vorkommen (vergl. Stälin a. a. D. 567. 568), Gebhard auch in diesem Falle weder als Baier noch als Schwabe bezeichnet sein könnte, denn die Grafen von Calw zählten damals zu Franken.

7. Ueber die beabsichtigte Verlegung des Bischofssitzes Eichstädt unter R. Heinrich III.

Der anonyme Herrieder (Mon. Germ. SS. VII, 263) berichtet, Heinrich III. habe dem Bisthume Eichstädt zur Zeit Bischof Heriberts (c. 1022—1042) das Frauenkloster Neuburg a. d. Donau zugebacht unter der Bedingung, daß dahin die Reliquien des hl. Wilibald und der Bischofssitz verlegt würden; doch seien beide Pläne nicht zur Ausführung gelangt, da sowohl der Bischof als die Neuburger Nonnen widerstrebten und zuletzt der König selbst seinen Sinn änderte. Die Richtigkeit dieser Angaben wird schon dadurch zweifelhaft gemacht, daß Neuburg im Augsburger, nicht Eichstädter Sprengel lag, vom ersteren also erst hätte abgelöst werden müssen. Unmöglich aber, wie mir scheint, erweist sie sich gegenüber der Thatsache, daß das Frauenkloster in Neuburg a. d. Donau bereits von Heinrich II. an das Bisthum Bamberg geschenkt worden ist (Mon. Boic. XXVIII, a, 341). Firsch¹ hat beide Bedenken angedeutet, ohne aus ihnen die Unglaubwürdigkeit der Nachricht zu folgern, wie auch Steindorff² keinen Anstand nahm sie wiederzugeben. Meines Erachtens ist man aber wohl berechtigt die Frage aufzuwerfen, ob nicht beim Anonym. Hasorens. statt Nuenburgens.: Nuorenbergens. zu lesen sei. Es kommt in Betracht, daß der Rebdorfer Codex, die Grundlage von Bethmanns Ausgabe des Anonym. Haserens., erst aus dem Ende des 15. Jahrhunderts stammt, überdies das Wort: Nuenbergensem (abbatiam) sich in ihm nicht findet, sondern von Bethmann aus jüngeren Excerpten eines Mönches von Blankstetten, allerdings auch mit Rücksicht auf das folgende 'Nuenburgenses sanctimonialies' ergänzt wurde. Für eine gewisse Bedeutung Nürnbergs schon in damaliger Zeit dürfte die von Heinrich III. dahin berufene Fürstenversammlung³ sprechen. Jedenfalls zeigt dieselbe, daß gerade Heinrich III. die Stadt begünstigte. In den Jahren 1050 und 1051 hat dieser Herrscher dort geurkundet⁴, und er war es, der nach dem urkundlichen Zeugnisse seines Sohnes, Heinrich IV., Markt, Zoll und Münze von Fürth nach Nürnberg übertrug⁵. Wenig später, zum Jahre 1072, berichtet Lambert von dem großen Zulauf, den in Nürnberg der hl. Sebald fand⁶. Und wenn schon unter Heinrich II. Bischof Megingaud von Eichstädt von den Erzeugnissen seines Sprengels meist solche gewerblicher Thätigkeit als Gegengabe für den Wein seines Würzburger Nachbarn wähl⁷, drängt sich die Frage auf, ob dieselben nicht bereits

¹ Heinrich II., II, 86.

² Heinrich III., I, 166.

³ Annal. Altah. major., M. G. SS. XX, 808.

⁴ Stumpf, Nr. 2390. 2410.

⁵ Mon. Boic. XXIX, a, 161.

⁶ M. G. SS. V, 191. Vgl. Ann. Weissenburg., August. 1070, SS. III, 71. 128.

⁷ Anonym. Haser. l. c. 259.

aus Nürnberg und Fürth stammten. Andere Orte des Eichstädter Sprengels haben sich wenigstens auch im späteren Mittelalter durch Industrie nicht hervorgethan. Gleichwohl gehen Hofmann und andere ältere Forscher (vergl. Hirsch a. a. O.) zu weit, wenn sie als gesichert aussprechen, Heinrich III. habe das Bisthum nach Nürnberg verlegen wollen, und chronologisch unmöglich ist, wie Hirsch bemerkte, deren weitere Angabe, daß er dem Bisthume dort die Regidienabtei zu unterwerfen gedachte. Die Ersetzung von Neuburg durch Nürnberg in der Nachricht des Herrieders bleibt nur eine berechtigte Vermuthung, der man höheres Gewicht beilegen dürfte, wenn es gelänge, den Bestand eines Frauenklosters in Nürnberg schon im 11. Jahrhundert nachzuweisen.

8. Ueber die Marken Cham und Nabburg.

Die Frage, ob die Namen: Mark Cham und Mark Nabburg zwei verschiedene oder einen und denselben Verwaltungsbezirk bezeichnen, wird durch die Verschiedenheit der namengebenden Burgen noch nicht nach der ersteren Richtung bejaht. Sie läßt sich nur durch Feststellung der innerhalb dieser Marken genannten Orte entscheiden, und das Ergebniß dieser Untersuchung bestätigt die Annahme von Waitz¹, daß die Gebiete verschieden sind. Furt, Krawitz (Grawat) in dessen Nachbarschaft, Schlamering bei Cham², Trasenwilcingon am Cham³, der weiße Regen und der Reidersbach (Chudratispach)⁴, überhaupt was von Vertlichkeiten in der Mark Cham genannt wird, liegt im südöstlichen Theile der heutigen Oberpfalz und im nördlichsten des heutigen Niederbaiern, dagegen das zur Mark Nabburg gehörige Bullenreut (Pillangesried) bei Remnath, die Vertlichkeiten um die obere Haidnab u. s. w.⁵ und Nabburg selbst liegen im nördlicheren Theile und in der Mitte der heutigen Oberpfalz. Auch liegt, was zur Mark Nabburg gehört, nach den Urkunden zugleich in pago Nortgowe, während dieser Zusatz bei Erwähnung der Mark Cham stets fehlt, und dieß dürfte den alten Gauverhältnissen entsprechen, da das Land um den Regen, wie es scheint, nicht zum Nordgau gehörte, wenigstens in unseren Urkunden nie dazu gerechnet wird. Man hat wohl vermuthet, die Mark Cham sei in näherer Verbindung mit der Burggrafschaft Regensburg gestanden⁶; ich finde aber in keiner der

¹ D. Verf. Gesch. VII, 76.

² Mon. Boic. XII, 97.

³ Urk. v. 1058 bei Böhlinger, Ein Buch ungarischer Geschichte, S. 161.

⁴ Mon. Boic. XXIX, a, 101.

⁵ Mon. Boic. XXIX, a, 71 und 148.

⁶ Waitz a. a. O. 77. Wahrscheinlich liegt Verwechslung mit der Mark Nabburg vor, wo 1040 ein Graf Otto, 1061 ein Graf Heinrich erwähnt werden (Mon. Boic. XXIX, a, 71. 148), die man wegen der übereinstimmenden Namen einem Zweige der Burggrafen von Regensburg zuweisen will.

Urkunden, in denen dieselbe erwähnt wird, etwas, was sich dahin deuten ließe. Auch wird man nicht sagen dürfen, die nordgauische Mark sei in die Marken Cham und Nabburg zerfallen. Das Verhältniß scheint mir vielmehr folgendes zu sein. Nachdem unter Heinrich IV. Dietpold von Siengen einen Markgrafentitel geführt hatte, der nur auf Verleihung durch König Heinrich beruhen und an den bairischen Nordgau geknüpft sein kann, blieb der markgräfliche Titel in seinem Hause, das Grafschaftsgebiet aber, an dem derselbe fortan haftete, entsprach keineswegs noch der alten bairischen Markgrafschaft gegen Böhmen, wie dieselbe unter den Karolingern eingerichtet und unter Otto II. erneuert worden war, umfaßte vielmehr nur mehr einen Theil dieses Gebietes. Als solchen hat man das nach seiner Hauptburg zuerst 1040 als Mark Nabburg bezeichnete Land im Norden und Centrum des Nordgaaues zu betrachten. Daran ist nicht zu denken, daß die anderen mächtigen Grafen des Nordgaaues, die Sulzbacher, Kreglinger u. s. w., in Abhängigkeit von diesen Markgrafen gestanden wären. Deren Machtgebiet kann also nur ein viel beschränkteres gewesen sein, als sonst bei Markgrafschaften der Fall war, und ihr Markgrafentitel hielt nur eine historische Erinnerung fest. Eine bedeutende Vergrößerung erfuhr Dietpolds II. Gebiet, als ihm nach dem Tode des Grafen Rapoto II. von Cham und Vohburg dessen Besitzungen und darunter die nach ihrem Hauptorte genannte Mark Cham oder der Gau Campriche um Regen und Cham an der böhmischen Grenze zufiel. Der pagus Campriche und eine mit ihm wohl zusammenfallende Grafschaft des Grafen Sizo werden zuerst in einer Urkunde R. Heinrichs III. von 1050 genannt¹. In den Urkunden Heinrichs III. von 1056, Jan. 19², und Heinrichs IV. von 1058³ erscheint dann die *marcha Champiae* und *Kamba*, ohne daß eines Grafen dieses Gebietes gedacht würde, und da es in der letzteren Urkunde heißt: *Marcha Kamba versus Boemiam, que pertinet ad ducatum Bawaricum*, als Intervenient auch die Kaiserin Agnes auftritt, in deren Hand damals das bairische Herzogthum lag, darf man vermuthen, daß in dem Zeitraume zwischen den Grafen Sizo und Rapoto die Grafengewalt hier unmittelbar vom bairischen Herzoge geübt wurde. Markgrafen des chamischen Gebietes werden nie genannt, der Name Mark entbehrte hier, wie es scheint, auch der historischen Grundlage einer alten Markgrafschaft, hatte demnach wohl keine andere Bedeutung als die einer Grafschaft im Grenzgebiete, wo auch, durch manche Ortsnamen noch heute nachweisbar, slavische Ansiedler saßen. 1182 erscheint dafür der Ausdruck: *in confinio Kambe*⁴. Für den Gebrauch des Wortes Mark ohne Markgraf-

¹ Mon. Boic. XI, 157; vergl. XXIX, a. 101.

² Mon. Boic. XXIX, a, 127; Stumpf, Nr. 2490.

³ Böhlinger a. a. O.

⁴ Mon. Boic. XXVII, 32.

schaft sind die von Waitz¹ angezogenen Stellen bezüglich des böhmischen Grenzgebietes zu vergleichen.

9. Namen und Vaterland des Geschichtsschreibers Radwin.

Noch immer findet man theils die Form Ragewin, theils gar Radewin und Radewic, fast nie aber die richtige gebraucht. Dieselbe ist Radwin, denn in den urkundlichen Erwähnungen, die allein entscheidend sein können, überwiegen weitaus die Formen: Radwin, Radewinus, Rahewin (was natürlich nicht anders gesprochen wurde als die vorhergenannten) und Rawinus. Man sehe die von Wilmans in seiner Ausgabe, Mon. Germ. SS. XX, 342, gesammelten Zeugnisse, denen ich hinzufüge: Radwinus, Freisinger Merker, und Rchwinus, Freisinger Kanoniker; Meichelbeck, I, b, S. 561. 563. Der Name, abgeleitet vom ahd. rakhôn, sagen, sprechen (Müller-Zarncke, II, 547) bedeutet „Freund der Rede“ und kommt im bairischen Stamme, als ob hier eine solche Charaktereigenschaft mehr als andernwärts aufgefassen wäre, im 12. Jahrhundert und vorher sehr häufig, vereinzelt auch noch später vor². Ragewinus ist nur latinisirende Schreibweise, welche das unlateinische h oder ch im Inlaut vermeiden will. Ganz falsch und auf Fehler theils von Abschreibern theils von Editoren zurückzuführen sind die Formen Radewin und Radewic. H. Prutz, der für die Form Radewin eintritt³, gelangt zu diesem Resultat nur dadurch, daß er den erhaltenen Handschriften von Radwins Werken, von denen doch keine als Autograph des Verfassers sich nachweisen läßt, gleichen Werth mit den Urkunden beilegt. Es ist dieß um so unzulässiger, als sich unter den Urkunden, welche Radwins Namen nennen, vier befinden, welche von ihm, dem bischöflichen Notar, eigenhändig geschrieben sind. Diese zeigen die Formen: Reguinus, Raduwinus, Rahewinus, Rahuvinus. Daß Radumini in der zweiten dieser Urkunden (Mon. Boic. II, 447) nur Editionsfehler für Radawini ist, hat schon Wilmans bemerkt, aber auch die Lesart Radwini des Duplikates der dritten dieser Urkunden darf man mit Rücksicht auf die Form Rahewini im zweiten Exemplar derselben auf einen Editionsfehler der Mon. Boic. III, 426 zurückführen.

Prutz geht ferner von der Identität Radwins mit dem Klosterneuburger Kudewin aus, aber diese von Wilmans (S. 342) behauptete, von Wattenbach wenigstens für möglich gehaltene Gleichung

¹ A. a. D. VII, 75, R. 6.

² S. u. a. Mon. Boic. XIII, 129; Ried, Cod. dipl. Ratispon. I, S. 249; Quellen und Erörterungen, I, 67 und 540; Hand, Metropolis Salsburg. II, 204; Stütz, Gesch. des Klosters Wilhering, 489. Vergl. auch Förstemann, Altdeutsches Namenbuch 1028. 1029.

³ Radewins Fortsetzung der Gesta Friderici, Danzig 1878. Vgl. B. Meyer, der gleichfalls der Form Radewin den Vorzug gibt (Sitzungsbericht der philos.-histor. Kl. der Münchener Akad. 1873 S. 68).

ist zu verwerfen, da Ruobewin ein ganz anderer Name als Rachwin. Und wenn eine Tegernseer Handschrift (Sitzungsber. der phil.-hist. Kl. der Münchener Akad. 1873, S. 687) ein Gedicht enthält mit der Ueberschrift: *Flosculus Rahew. ad Ha. prep.*, so darf man in dem Dichter wohl unsern Rachwin erkennen, dessen Name hier wieder einmal richtig geschrieben erscheint, dagegen ist die von Wattenbach vorgeschlagene Beziehung des Propstes Ha. auf den Propst Hartmann von Klosterneuburg, den späteren Bischof von Brixen, unwahrscheinlich. Denn am Freisinger Hofe selbst treten auf: 1139 und 1144 ein Propst Hoholbus von Isen, ein Name, der sonst auch in der Form Hahold erscheint; 1143 ein Propst Hainricus; 1157 endlich ein Propst Haromodus von St. Veit in Freising¹, dieser Inhaber derselben Pfründe, welche in seinen letzten Lebensjahren bekanntlich Rachwin erlangte. Es liegt näher, daß der *Flosculus* an eine dieser Persönlichkeiten, als daß er an den entfernten Hartmann gerichtet ist, und hiemit fällt jeder Anhalt für die angenommene Herkunft Rachwins von Klosterneuburg. Vielmehr scheint unser Geschichtschreiber, da er selbst in lib. IV, cap. 11 die Freisinger Kirche als *patria sua* bezeichnet, wenigstens in deren Sprengel geboren zu sein.

10. Zu den Lebensbeschreibungen des Marinus und Anianus, Erhards und Albarts, der Alrune, Udalrichs von Regensburg und der Abte Berengar und Wirnto von Formbach.

Die Legende von Marinus und Anianus stammt aus einer Tegernseer Handschrift ungefähr von 1150² und ist wohl auch um diese Zeit und von einem Tegernseer Mönche aufgezeichnet worden; der Verfasser ist aus seiner gebildeten Kreise, spricht von Virgils Metrum und Ciceros Prosa. Nach seinem Berichte lebten die beiden Heiligen in den Zeiten Pippins und Karlmanns in Baiern diesseits der Alpen zwei Meilen von einander entfernt als Einsiedler. Marinus wurde von einbrechenden Wandalen, d. h. Wenden, auf einem Scheiterhaufen verbrannt, während Anianus am selben Tage eines natürlichen Todes starb. Nach Jahrhunderten habe man ihre Gebeine, die ein Priester Priamus in gemeinsamem Grabe beerdigt, nach dem Kloster Kott gebracht. Schon der Verfasser der Legende bemerkt ausdrücklich, daß man den Ort, wo die Heiligen gelebt, nicht kenne. Der Anspruch, den die Kirchen Wilparting und Alb am Irchenberg nördlich von Miesbach auf diese Ehre erheben³, erscheint demnach schlecht begründet. Ist schon unwahrscheinlich, daß die slavische Sturm-

¹ Meichelbeck, I, b, S. 545. 550. 547; I, a, 886.

² M. B. I, 848—350, wo in der Ueberschrift falsch Mariani steht.

³ Bavaria, I, 885.

fluth je bis zur Leitzach vorgebrungen, so muß man jedenfalls mit aller Bestimmtheit zurückweisen, daß dieß erst unter Pippin und Karlmann geschehen sein könnte. Bessere Kenntniß zeigt der Verfasser in dem, was er über die seiner Zeit näher liegende Stiftung des Klosters Rott berichtet. Die Gründung desselben durch den Pfalzgrafen Kuno für die Seele seines im Kriege gefallenen Sohnes wird durch die Stiftungsurkunde bestätigt, und die Angabe, daß Kunos Vater Poppo geheißten habe, findet eine Stütze in der Ebersberger Urkunde bei Osele, SS. rer. Boic. II, S. 25, Nr. 49, die uns einen Grafen Poppo de Rota mit seinem Sohne Konrad eben in dieser Zeit und Gegend kennen lehrt.

Wenig besser steht es um unsere Kunde vom hl. Erhard, dessen Gebeine 1052 in Regensburg von Papst Leo IX. zugleich mit denen des hl. Wolfgang unter großem Zulauf erhoben wurden¹. Wir besitzen von ihm drei Lebensbeschreibungen. Die älteste verfaßte auf Anregung der Aebtissin Heilika von Niedermünster in Regensburg, an die Prolog und Epilog gerichtet sind, Paul oder Paululus. Man hat an den späteren Bernrieder gedacht, der ja vorher in Regensburg lebte und durch seine Biographien Gregors VII. und der Herculata als Schriftsteller eben in dieser Gattung bekannt ist. Bernhard Pez hat aber bereits darauf hingewiesen², daß der sogenannte Anonymus Mellicensis de scriptoribus eccles. aus dem 12. Jahrhundert die Vita Erhardi einem Mönche von Fulda, Namens Paulus Judaeus, zuweise³. Nahezu gleichzeitig, wie diese Nachricht wahrscheinlich ist, verdient sie allen Glauben. Ueberdieß kommt in Betracht, daß der Anonymus wahrscheinlich nach Regensburg gehört⁴, also, wenn dieß richtig ist, über den Verfasser einer für diese Stadt so wichtigen Schrift wohl unterrichtet sein konnte. Jedenfalls muß aber Erhards Biograph Paul einige Zeit in Regensburg gelebt haben. Die zweite Vita ist nur eine kürzende Umarbeitung der ersten. Auch die dritte, von Konrad von Megenberg verfaßt, beruht auf dieser und fügt nur einige chronologische Glossen hinzu⁵. Das Andenken an die Erhebung der Gebeine Erhards durch Papst Leo IX. scheint zur Zeit Megenbergs be-

¹ Annal. Altah. major. zu 1052; Notae St. Emmerammi und Auctarium Ekkehardi Altahense, SS. XVII, 572. 364.

² Thea. II, S. LII.

³ Cap. 64, S. 469 der Ausgabe bei B. Pez, Bibliotheca Benedictino-Mauriana, 1716.

⁴ Battenbach, Geschichtsquellen⁴, I, 73; vgl. II, 57. Eine gewisse Stütze findet diese Angabe darin, daß der Anonymus gerade über die Regensburger, Arnold oder Arnulf von St. Emmeram, den Münstler Arbo, die hl. Wilhelm und Udalrich, sowie über die Nachbarn Arbo von Freising, Willeram von Ebersberg sich gut unterrichtet zeigt. Allerdings fehlt Otho, aber man weiß nicht, ob der Anonymus sein Werk vollendete und ob unser Text vollständig ist.

⁵ Die drei vitae sind gedruckt in den Acta Sanctor. Boll., Jan. I, 535 ff. 539 ff. 541 ff.

reits zu dem Irrthume verbläßt zu sein, Erhard habe zur Zeit Leo IX. gelebt. Megeberg widerlegt dieß, hält aber an dem Namen Leo fest und gelangt, indem er zwischen diesem und dem von Paul als Erhard gleichzeitig genannten Pippin einen Ausgleich sucht, zu der Angabe, daß Erhard mit Pippin, Karlmann und Karl, also unter anderen Päpsten auch mit Leo III. gleichzeitig gewesen sei.

Für uns kommt also nur Pauls Schrift in Betracht. Deren Quellen sind leicht nachzuweisen. Möglich, daß für die Schilderung des frommen Lebenswandels Erhards in etwas die Vita Godehardi als Vorbild diene, an die mir wenigstens einige Wendungen anzuklingen scheinen¹. Den historischen Inhalt aber schöpfte Paul aus dem Leben der hl. Ottilie, sei es aus dem älteren, gleichzeitigen, von dem wir nur ein Bruchstück besitzen, sei es aus dem zu Anfang des 11. Jahrhunderts verfaßten², und aus dem Leben des hl. Hildolf von Trier und Mogenmoutier. Im zweiten Leben Ottiliens, wo Hildolfs Name nicht genannt wird, tritt Erhard als Herhardus de partibus Bauvariorum³, im Leben Hildolfs als dessen Bruder Namens Hairardus auf. Der Text der letzteren Schrift ist nun von Paul stellenweise fast wörtlich beibehalten⁴. Wo aber das Leben der Ottilie und Hildolfs nicht übereinstimmen, gibt Paul dem letzteren den Vortzug. Sed quia (cap. III, 12) in b. Hildolphi vita scriptum est, ipsum eam (Ottilie) baptizasse istumque sanctum virum (Erhard) eam de fonte levasse, negligenter hunc locum relinquere visum non est, sed admonere, quid horum verius sit, de s. Othiliae vita quaerendum. Daß dieß in der That auf Benützung der Vita Othiliae zu deuten, ergibt sich daraus, daß

¹ So Vita Erhardi, S. 535: Vita Godeh. prior, M. G. SS. IX, 171:

Nam cum alii canum volucrumque delectantur lusibus, hi praeceptorum evangelicorum imbui sitiebant roribus, ac sancti spiritus aspirante gratia in cordis ejus plantario vitae fructificabant germina.

Totum enim studium, quod caeteri, ut id juventutis genus assolet, in eorum falerumque praeciosarum quoque vestium superfluitate pueriliter consumpserant, ipse semper legendo, cantando scribendove divinae servitutis cultui mancipare malebat.

² Vergl. über diese Vitae Kettberg, Kirchengeschichte, II, 76. Das erhaltene Bruchstück der älteren (bei Grandidier, Hist. de l'église de Strasbourg, I, Preuves justificatives, Nr. 27) nennt Erhards Namen schon deswegen nicht, weil es den Bericht über Ottiliens Tausch nicht enthält.

³ Mabillon, Act. Sanct. Ben. saec. III, 2, 444.
⁴ So u. a. bei der Begegnung Erhards mit Hildolf;

Vita Erhardi S. 536:

Ecce, inquit, frater et carnalis et spiritualis ministerii communis ordine, diu quaesitum et optatum obtines locum.

Vita Hildolphi, A. S. Boll. Julii III, S. 223:

Ecce, inquit, frater, quem diu concupisti, locum tuae conversationis habilem invenisti.

diese Quelle bei der Taufe Ottiliens Erhard allein nennt, sowie daraus, daß Paul von Ottiliens Erziehung im Kloster Baume-les-Nonnes (Palma) weiß, ein Umstand, den wohl das Leben Ottiliens, nicht aber das Hilbolds berichtet. Für die Angabe, daß Hilbold und Erhard zusammen vierzehn Klöster gegründet, beruft sich Paul (Cap. II, 9) ferner auf Romanas historia bibliothecae auctore s. papa Leone IX., worunter der Herausgeber eine Bulle bezüglich der Elevation Erhards vermuthet.

Was Paul hienach von Erhards Leben weiß oder zu wissen glaubt, ist sehr dürftig und macht den Ausspruch im Prologe begreiflich, eine Biographie Erhards sei nec satis studenti possibile nec discenti credibile. Vom Tode Erhards in Regensburg sagen die Lebensbeschreibungen Ottiliens und Hilbolds nichts; aber diesen Umstand folgert Paul wohl aus Erhards dortigem Grabe. Auch über Erhards Nationalität enthalten Pauls Vorlagen keine Angabe; de partibus Bauvariorum im zweiten Leben Ottiliens bezieht sich strenggenommen nur auf den Wohnsitz. Hilbold aber war nach seiner Vita claro Nerviorum¹ genere ortus und Erhard dessen leiblicher Bruder, also bezeichnet Paul auch ihn als Nervius civilitate. Neu und sowohl hiezu als unter einander schlecht stimmend sind aber Pauls weitere Angaben, Erhard sei gewesen Narbonensis gentilitate und genero Scotiens. Sollte hier eine Regensburger Tradition zu Grunde liegen?

In der That gab es eine solche, die von den Nachrichten über Erhard in den Lebensbeschreibungen Ottiliens und Hilbolds völlig unabhängig, ja mit ihnen kaum vereinbar ist. Dieselbe ist in der Vita Albarti² erhalten und besagt, daß Erhard in Hibernien geboren und Bischof von Ardagh in Irland (Attinacha) war. Er besuchte Albart, einen geborenen Londoner, der seinem Freunde nach Irland folgte und dort Erzbischof von Cashel (Caselle) wurde. Der Verfasser weiß von einer dreitägigen Versammlung der Bischöfe und Fürsten des Landes in der Stadt Bismore (Lesinor) zu berichten, wo Albart predigte und der Entschluß zur Wanderschaft in ihm erwachte. Mit seinem Kollegen Erhard und mit neunzehn Brüdern trat er die Reise an, die ihn und seine Begleiter zunächst nach Rom zum Papste Formosus (891—896) führte. Dessen Namen bietet den einzigen, aber wohl trügerischen Anhalt für die Zeitbestimmung Albarts; daß er nicht etwa Verderbniß späterer Abschreiber ist, zeigt

¹ Man hat an eine Corruption aus Noricorum gedacht, und diese Annahme findet allerdings eine gewichtige Stütze, weniger darin, daß Hilbolds Bruder Erhard in Baiern wohnte (denn die leibliche Bruderschaft der beiden dürfte erst aus einem Mißverständniß ihrer geistlichen erwachsen sein), als darin, daß Hilbold selbst nach seiner Vita (S. 221) in Regenesbuorch die geistlichen Weihen erlangt haben soll. Es ist zu beachten, daß sich der Name Erhart unter den Baiern in der agilolfungischen Zeit findet; Breves notitiae Salzburgens. XIV, 52, ed. Keinz, S. 44.

² Pez, Thes. II, c, 181—183.

der folgende Satz, der auf ihn anspielt: Quos Romanus pontifex secundum nomen suum pulchre informavit. Von Rom, wo sich Albart und Erhard trennten, ging der erstere mit sieben Gefährten über das Meer, um das Grab des Herrn aufzusuchen, und dort ruht einer von diesen, Gillingpatrich. Auf der Heimkehr kam Albart über Salzburg, wo er einen andern Gefährten Namens Johannes beerdigte, nach Regensburg, getrieben von dem Wunsche, mit seinem geliebtesten Bruder¹, dem Bischofe Erhard, zusammenzutreffen. Dieser aber war dort bereits gestorben und begraben. Auf Erhards Grabe ward dann auch Albart an einem 25. Mai todt gefunden, worauf man ihn neben Erhard in der Marienkirche (Niedermünster) bestattete².

Rez hat die Vita Albarti aus einer Handschrift von St. Emmeram, wie es scheint, aus dem 14. Jahrhundert (quadringentorum annorum)³ veröffentlicht. Das Material aber, das Vertrautheit mit irischen Verhältnissen bekundet, dürfte aus dem Regensburger Schottenkloster stammen. Verfaßt ist die Vita Albarti wohl nicht vor 1152, denn sie erwähnt des Erzbischofs von Cassel; Cassel aber wurde erst 1152 vom Bisthume zum Erzbisthume erhoben⁴. Gams kennt dort keinen Bischof Albart, doch in Emly, dem älteren Sitze der Diocese Cassel, einen 819 verstorbenen Sectabrath. Sollte daraus Sanct Albart entstanden sein? Unter Ardagh nennt Gams (S. 205), der sich auf die Werke von Waraeus, Cotton und Walsh stützt, einen c. 700 angefetzten Bischof Erhard. Dieß würde den Sieg der Vita Albarti über die Vita Erhardi entscheiden, wenn sich nur nachweisen ließe, daß diese Angabe in letzter Reihe nicht eben auf der Vita Albarti beruht.

An die iro-schottische Abkunft Erhards haben sich dann auch die späteren bairischen Annalisten gehalten⁵. Diese Annahme fordert die weitere, daß der Name Erhard erst aus einem ähnlich klingenden keltischen zurechtgemacht worden ist. Erhard in seinem Buche über die iro-schottische Missionskirche wies Erhard gleich Ruprecht, Pirmin u. a. der culbeischen Richtung zu, was freilich in der Verehrung, welche diese Männer später von römischer Seite erfuhren, keine Widerlegung, aber auch in den Quellen keinen Anhalt findet. Die oft wiederkehrende Angabe, daß Erhard Bischof von Regensburg war, bedarf schon deshalb kaum einer Widerlegung, da sie sich weder in den Biographien Erhards noch in der älteren Hildolfs noch in der Albarts

¹ Wie sich aus dem vorhergehenden Texte ergibt, darf man dieses 'fratrem charissimum' nicht mit Wattenbach, D. Geschichtsquellen⁴, II, 57, auf leibliche Bruderschaft deuten.

² Ueber die Verehrung Erhards in Niedermünster s. Gumpelzhaimer, Regensburgs Geschichte, Sagen u. Merkwürdigkeiten, 1830, I, 180 f., wo auch weitere Literatur verzeichnet ist. Vergl. auch Othloni Vita Wolfkangi, M. G. SS. IV, 533, N. 18 des Herausgebers, und Hirsch, Heinrich II., I, 121, N. 2 und 5.

³ S. die Einleitung zum II. Bande, S. LIII.

⁴ Gams, Series episcoporum 208.

⁵ Vergl. Rettberg, I, 467, N. 13.

findet. Erst die dritte Vita Hildolfi sagt, Erhard sei nach der Trennung von Hildolf nach Regensburg, *suam videlicet sedem*, gegangen¹. Als historisch gesichert aber dürfte kaum etwas weiteres gelten, als daß Erhard, ein angesehenener Kleriker in alter Zeit, jedenfalls vor dem 10. Jahrhundert, im Regensburger Niedermünster begraben ward. Als Zeitgenosse der Ottilie würde er dem Ende des 7., als solcher des Papstes Formosus dem Ende des 9. Jahrhunderts angehören. Diesen Widerspruch zu heben, seine Nationalität und Lebensverhältnisse zu bestimmen, hat uns auch diese Untersuchung nicht gestattet. Immerhin wird man eben wegen der vermorrenen und unklaren Tradition, die sich über ihn gebildet, für wahrscheinlicher halten, daß Erhard vor Bonifaz gelebt hat, als nachher.

Das Leben Alrunens² dürfte in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts in Niederaltach verfaßt sein, wo diese in asketischen Kreisen hochverehrte Wittve ihre Ruhestätte fand. Ihr Biograph nennt sie eine Tochter aus dem Hause der illustres Chamenses, eine Bezeichnung, die zunächst auf die Grafen von Cham weist, ohne doch die Edlen von Cham sicher auszuschließen. Alrunens Gemahl, mit dem sie in kurzer Ehe lebte, soll Mazelin geheißten haben, und es ist auffallend, daß dieser seltene Name, wahrscheinlich Roseform für Meginhard³, gerade im Hause der Edlen von Cham auftritt. Der Edle, Vogt Mazelin von Cham, der um 1130 und 1134 urkundlich genannt wird⁴, kann jedoch als Alrunens Gemahl nicht in Betracht kommen, wenn anders der Biograph Recht hat, ihre Geburt in die Zeit K. Heinrichs II. zu setzen. Dem Namen Alrunne bin ich weder je in bairischen Urkunden begegnet, noch kennt Förstemann ein Beispiel dafür. Vielleicht ist er erst durch einen Copisten entstellt worden; vergl. darüber auch Pez, Einleitung, LVII. Der selbige Wilhelm, der nach der Vita Alrunae in Rindnach begraben ward, ist kaum ein anderer als jener, von dem in der Historia Windbergensis berichtet wird⁵, wiewohl es dort heißt, er habe in Windberg das Grab gefunden.

Ueber die Entstehung der von Wilmans in Mon. Germ. SS. XII veröffentlichten Vita Udalrici Cellensis⁶ gibt eine noch nicht beachtete Stelle in Pauls Leben der Perluka Aufschluß. Paul sagt hier, er habe längst bemerkt, daß ihm Perluka deßhalb so viele Liebe

¹ A. Sanct. Boll. Jan. I, S. 285.

² Vita Alrunae; Pez, Thes. II, c. 253 f.

³ Benignus nennen Wipo, Vita Chuonradi imp. c. 1, und der Anonym. Haserens., M. G. SS. VII, 259, so den Würzburger Bischof Meginhard.

⁴ Mon. Boic. IV, 86; V, 117.

⁵ M. G. SS. XVII, 561.

⁶ Prior, S. 251 f., posterior, S. 253 f.

erwies, weil sie durch göttliche Eingebung vorausseh, daß er dereinst ihre Heiligkeit enthüllen, d. h. ihr Leben beschreiben werde. Dann fährt er fort: *Talis praesignatio caritatis extitit erga Severum Sulpicium in b. Martino, erga Adalbertum Ratisponensem inclusum in moderno Udalrico Cluniacensis attinentiae apud Suevos praeposito, quorum alter precem, materiam sumptumque dedit ad componendam vitam sui dilectoris*¹. Da Paul, bevor er in das Chorherrenstift Bernried eintrat, in Regensburg lebte, konnte er über dortige Verhältnisse wohl unterrichtet sein. Nach seiner Angabe hatte also Udalrich in seiner Heimath Regensburg in einem gewissen Adalbert, der dort als Eingemauerter lebte, einen glühenden Verehrer hinterlassen, und auf dessen Bitten und Kosten und nach den von ihm gelieferten Nachrichten entstand, jedenfalls vor 1130, um welches Jahr Paul sein Leben der *Herlusa* schrieb, die Biographie Udalrichs. Und zwar wohl die nicht vollständig erhaltene ältere, in der auch die bairischen Verhältnisse Udalrichs mehr hervortreten. Ihr Verfasser dürfte in dem in Cap. 4 (S. 254) der jüngeren Lebensbeschreibung erwähnten Schüler Udalrichs zu suchen sein.

Die *cella*, wonach Udalrich benannt wird, hat Wilmans irrig auf Zell im Schwarzwälder Wiesenthale gedeutet, und seitdem hat sich diese Verwechslung in der historischen Literatur festgesetzt. Der Name bezieht sich auf das heutige St. Ulrich im Hochthale des Melinbaches, westlich vom Abhange des Feldberges im Schwarzwalde. An die Stelle der dort abgegangenen Wilmarszelle² verpflanzte Udalrich ein zu Grünlingen gestiftetes Kloster, dessen Leitung er 1085 als Prior übernommen hatte. Grünlingen, ein im 14. Jahrhundert zerstörter und seitdem abgegangener Ort, lag am Luniberg bei Oberrimstungen zwischen Freiburg und Dreisach. In dem Stifter Hesso dürfte einer der benachbarten Herren von Uesenberg am Kaiserstuhl zu suchen sein, in deren Hause der Name Hesso herkömmlich war. Die neue Gründung am Melinbache erhielt statt der alten Bezeichnung Wilmarszell nach dem Heiligen, dem sie geweiht war, den Namen Peterszell, *Cella s. Petri*, später aber, nachdem die Verehrung ihres Gründers durchgedrungen, nach diesem den Namen St. Ulrich, den der Ort noch heute trägt. Nun empfiehlt sich nicht, von einem seligen Ulrich von St. Ulrich zu sprechen, auch die alten Namen seiner Stiftung Wilmarszell und Peterszell kann man nicht hervorholen, den ersteren, weil er schon bei Gründung des neuen Klosters fallen gelassen wurde, den andern, weil auch er längst nicht mehr üblich ist und wiederum nur zur Verwechslung mit dem heutigen Peterszell bei St. Georgen im Schwarzwalde Anlaß geben würde; am besten wird man daher Udalrich zur Unterscheidung von seinem berühmteren Namensvetter, dem heiligen Bischofe Udalrich von Augsburg, nach seiner Heimath

¹ Acta Sanct. Boll., April. II, 556; cap. III, 42.

² S. die Urk. bei Neugart, Cod. dipl. Alamanniae, II, 31.

als Udalrich von Regensburg bezeichnen. Neuerdings handelte über Udalrich Nothhelfer (Leben und Wirken des Gründers von St. Ulrich, mit Nachworten von Bader; Freiburger Diöcesanarchiv, X, 125—180), der bezüglich der Vertlichkeit seiner Stiftung bereits das Richtige bemerkt hat.

Derselben kirchlichen Richtung wie Udalrich und wenig jüngerer Zeit gehören an die Aebte Berengar († 1108) und Wirnto († 1127), die nach einander das Kloster Formbach leiteten. Ihre kurzen Biographien¹, voll von Wundererzählungen und arm an geschichtlichem Inhalt, galten bisher als ein Werk Gerhohs von Reichersberg. Schon Wattenbach² hat bemerkt, daß die Wunder von Cap. 10 an wegen der Beziehung auf die Salzburger Mirakel von 1181 nicht von Gerhoh beschrieben sein können. Man muß aber noch weiter gehen und dem 1169, Juni 27. verstorbenen Gerhoh die ganze Schrift absprechen. Denn im 8. Capitel (S. 411) wird der 1158 vor Mailand gefallene Graf Eckbert von Formbach und Pütten, Inhaber der Grafschaft Neuburg am Inn, als marchio Neoburgensis bezeichnet. Nun war Eckbert nicht Markgraf, wohl aber war dieß seit 1173 Berthold III. von Andechs, der nach Eckberts Tode die Grafschaft Neuburg geerbt hatte. Augenscheinlich liegt eine Verwechslung vor, die nicht vor 1173 begangen werden konnte. Da aber kein Grund besteht, die Abfassung der ersten neun Capitel vom Folgenden zu trennen, ist die Entstehung der ganzen Schrift nach 1181 zu setzen.

11. Zum Kürnberger.

Wie eine strengere Prüfung von der literarhistorischen Bedeutung des Kürnbergers wenig übrig gelassen hat³, so muß man gegenüber manchen zu bestimmten Aeußerungen darauf hinweisen, daß wir auch seine Persönlichkeit, ja seine Familie nicht festzustellen vermögen. Zwei Geschlechter dieses Namens hat man vornehmlich ins Auge gefaßt, ein ufgauisches, bei Wilhering westlich von Linz, und ein österreichisches, am Mantbache südlich von Melk sitzend. Stammesseinheit der beiden kann aus dem gleichen Namen noch keineswegs gefolgert werden; auch sonst sind ja die Namen Kürnburg und Kürnberg wenigstens in Oberdeutschland nicht selten. Eine Kürnburg lag bei Kenzingen im Breisgau, eine fürstenbergische Burg des gleichen Namens beim jetzt ebenfalls abgegangenen Kürnbergerhofe westlich von Bräunlingen im östlichen

¹ Gedruckt bei Poz, Thea. I, c. 399 f., vergl. Praefatio LXXXV.

² Deutschlands Geschichtsquellen, 3. Auflage, II, 220, Num. 1.

³ S. Schröer in Haupts Zeitschrift f. deutsches Alterthum, XVII, 561 f. und in den Deutschen Studien, II, 16 f. Bollmüller, Kürnberg u. die Riblungen, 1874.

Schwarzwalde, eine Kürnberg bei Eßlingen, und zahlreiche Vertickeiten des Namens Kürnberg oder Kirnberg finden sich noch heute auf bairischem wie schwäbischem Stammesgebiete. Zu der vorgeschlagenen Ableitung des Namens von goth. *quairnus*, *Mühle*¹, stimmt, daß wenigstens die mir bekannnten Bildungen von Kürn-, Kirn- sämtlich an Bächen liegende Orte bezeichnen. Die von Lachmann und Haupt² offen gelassene Möglichkeit, daß die österreichische Kürnberg erst von dem bei Wilhering angefahrenen Gerolt gegründet wurde, nachdem derselbe seinen früheren Wohnsitz an Kloster Wilhering abgetreten, ist aus chronologischem Grunde zu verneinen. Kloster Wilhering, an welches Gerolt zur Zeit seines ersten Abtes Gebhard seine Besitzung in Kürnberg vertauschte³, ward 1146 gegründet; schon vor 1138 aber erscheint ein Kürnbergger, den man mit Sicherheit dem österreichischen Hause dieses Namens zuweisen darf⁴. Die österreichischen Kürnbergger gehörten zur Dienstmannschaft der bairischen, aber durch den Besitz der Herrschaft Schala auch in Oesterreich wurzelnden Grafen von Burghausen. Nicht fern von dem österreichischen Kürnberg lag die Schalaburg, welche mit der dazu gehörigen Herrschaft wahrscheinlich erst von der Babenbergerin Sophie, Schwester des Markgrafen Leopold III. von Oesterreich, Gemahlin Sighards II. von Burghausen, an dessen Haus gebracht wurde (vergl. Mon. Boic. XXIX, b, 313). Thausing⁵ bemerkt, daß Magenes von Kürnberg, der Bruder jenes Otto de Polan, von Polle bei Pezenkirchen unweit der Erlaff, der miles des Grafen Sighard von Schala ist, gleichzeitig in einer Passauer Urkunde unter den Ministerialen dieses Domstiftes genannt werde⁶; aber ministeriales ecclesiae, das sich allerdings auf nachfolgende, nicht auf vorhergenannte Zeugen bezieht, dürfte hier doch kaum für alle 28 folgenden gelten, unter denen der Kürnbergger an der 26. Stelle erscheint. Vor ihm wird Werinhere de Lohheim genannt, aus einer Familie, von der Dietpolt um dieselbe Zeit als Dienstmann der Grafen von Burghausen bezeugt ist⁷. Kam es auch vor, daß Brüder, ja daß ein und derselbe Ministeriale in Dienstverhältniß zu verschiedenen Herren stand, so sind dieß doch seltene Fälle.

Lachmann und Haupt a. a. O. und Pfeiffer⁸ haben bereits die

¹ Vergl. Förstemann, Die Deutschen Ortsnamen, 92. 119. Zahlreiche Belege für den Ortsnamen Kürnberg sammelt Bollmüller 41 f.

² Des Minnesangs Frühling, 229.

³ Stütz, Gesch. des Klosters Wilhering, S. 473. Diese Besitzung umfaßte nicht den ganzen Ort, wie sich aus den Urkunden a. a. O. 450. 492 u. U. B. des Landes ob der Enns I, 170 ergibt.

⁴ U. B. des Landes ob der Enns, I, 477.

⁵ Nibelungenstudien: 2. Die Kürnbergger und Kribonen. Oesterreichische Wochenschrift, Jahrgang 1864, S. 73 f.

⁶ U. B. d. Landes ob der Enns, I, 477.

⁷ A. a. O. 545.

⁸ In der Germania II, 493. Dort ist zu berichtigen: Z. 4 — I, 477 ft. 2, 477; Z. 5: Urk. zw. 1146 und bald nach 1180 ft. 1155—1159; Z. 6: 473 ft. 373; Z. 10: 1161 ft. zw. 1155—1160.

urkundlichen Zeugnisse des 12. Jahrhunderts für Kürnberger aus diesen beiden Geschlechtern gesammelt. Nachzutragen sind: Ernestus de Curinberg, Schenker an Kloster Wilhering, Bruder jenes Heinrich de Truna, der in derselben Urkunde als Dienstmann des Herzogs Leopold von Oesterreich genannt wird¹, und Hainricus de Churenberch in einer Kaitenhasslacher Urkunde von 1156². Denn so darf man wohl für Churenbach emendiren, da der Genannte zugleich mit den Grafen Sighard von Burghausen und Heinrich von Schala auftritt. Nicht vor 1156 fällt auch, wie Herzog Heinrichs Titel als dux Orientis zeigt, die Heinrich von Kürnberg nennende Urkunde bei Pez, Thes. VI, a, 354, welche Lachmann und Haupt 1150, v. Meißler 1155 setzten. Henricus de Chorinberoh, Dienstmann des Grafen Engelbert von Reichenhall und Wasserburg, wird von Zahn³ mit Recht auf Kornberg bei Wasserburg bezogen. Konrad und Gerhohe de Churnenbure aber, welche 1178 auf einem Gerichtstage des Grafen von Bogen in einer Oberaltaicher Sache in dem Walde Schaha unweit Wiare und Huntzagele auftreten⁴, könnten wohl zu einem der benachbarten Kürnberg gehören, sei es zu Kürnberg bei Stadthamhof, zu einem der Kürnberg im S. N. Regensburg oder zu Kürnberg im S. N. Roding⁵. Auch Markwart von Churnberch erscheint zugleich mit dem Grafen Berthold von Bogen auf einem Gerichtstage des Landgrafen Otto von Steffling in Regelsmaits bei Roding⁶. Man darf also die Frage aufwerfen, ob nicht neben dem uffgauischen und österreichischen noch ein drittes Geschlecht von Kürnberg bairischen Stammes in Betracht kommen könnte mit dem Wohnsitze bei Roding oder bei der bairischen Landeshauptstadt, wo ja am Hofe der Burggrafen so reges dichterisches Leben herrschte. Eben in den beiden Urkunden, welche diese Vermuthung nahe legen, werden auch Glieder des burg- und landgräflichen Hauses von Regensburg, Niedenburg und Steffling genannt.

Dem österreichischen Geschlechte sind nach der Gesellschaft und den Verhältnisse ihres Auftretens sicher zuzuweisen Wagens⁷ und Heinrich, wohl auch Otto, Burkhart und Markwart, wenn der letztere nicht zu einem dritten Hause dieses Namens gehören sollte. Dem uffgauischen sind zuzuweisen Konrad (1147), Gerolt, Walthar (1161), wohl auch Ernst. Die Erwähnung des letzteren ist das einzige Zeugniß, welches wegen seiner gleichzeitigen Beziehung auf das Kloster Wilhering und die Herzoge von Oesterreich die Möglichkeit eines Zu-

¹ U. B. d. Landes ob der Enns, II, 483. 480.

² Mon. Boic. III, 112.

³ U. B. des Herzogthumes Steiermark, I, 248; vergl. 790.

⁴ Mon. Boic. XII, 56.

⁵ Auf dem letzteren Bergschlosse, von dem noch Trümmer stehen, saß im 14. Jahrhundert das Geschlecht der Kürn zu Kürnberg; s. Gsellhofer, Verhandlungen des hist. Vereins der Oberpfalz u. von Regensburg, VII, (1848) 100.

⁶ Mon. Boic. XIII, 129.

⁷ Dieser Vornamen ist im 12. Jahrh. in ostbairischen und ostmärkischen Familien häufig; s. u. a. Mon. Boic. III, 112; XIII, 129.

sammenhangs zwischen den uffgauischen und österreichischen Kürnbergern eröffnet. Das Standesverhältniß der ersteren aber läßt sich nicht gleich dem der letzteren sicher erkennen. Walther wird Ministeriale genannt, sein Herr aber nicht angedeutet. Der Tausch von Kürnberg, den Gerolt vornimmt, ohne daß der Zustimmung eines Herrn gedacht wird, kann zwar nach keiner Seite beweisen, da Ministerialen auch Eigengüter besitzen, oder der urkundliche Bericht nicht erschöpfend sein kann, macht aber immerhin wahrscheinlicher, daß Gerolt ein Freier war. Jedenfalls berechtigen die urkundlichen Zeugnisse nicht zu der Behauptung Thausings, auch die uffgauischen Kürnberger seien in Dienstverhältniß zu den Burghausern gestanden, und hiemit ist der Vermuthung bezüglich eines Einflusses der Arbonen auf die Entstehung des Nibelungenliedes auch von dieser Seite der Boden entzogen. Einen Oesterreicher schlechtweg dürfte man den Kürnberger nur dann nennen, wenn sich als seine Heimath die Burg am Mannbache nachweisen ließe. Die Gegend um Wilhering aber ist altbairisches Gebiet und gehörte wenigstens bis 1180 auch politisch zum bairischen Herzogthume. Noch kurz vor 1220 wird das in der Grafschaft Steier unweit der Enns liegende Kloster Gleink urkundlich bezeichnet als liegend 'in inferioribus Noricorum partibus Austrie conterminis'¹. In den Urkunden der Babenberger, wo Dietmar von Aist so oft begegnet, tritt ein einziges Mal (Pez a. a. O.) ein Kürnberger auf, sicher einer der österreichischen, da er sich im Gefolge des Grafen Gebhard von Burghausen befindet.

12. JerusalemPilger und Kreuzfahrer aus Baiern.

Vor den Kreuzzügen:

723 Willibald, später der erste Bischof von Eichstädt, und dessen Bruder Wunibald². — Johannes, Gefährte Albarts von London, der mit diesem angeblich zur Zeit des Papstes Formosus (891—896) nach Rom, dann Jerusalem pilgerte und auf der Heimkehr in Salzburg starb und begraben ward (Vita Albarti, bei Pez, Thea. II, c, 184). — Zwischen 955 und 973 Jubith, Tochter Herzog Arnulfs und Wittve Herzog Heinrichs I. von Baiern. Sie schenkte von den heiligen Stätten mitgebrachte Heilthümer dem Kloster Niedermünster in Regensburg (Pauli Vita Erhardi, Act. Sanctor. Boll. Jan. I, 536 f.; vergl. Hirsch, Heinrich II., I, 121, Anm. 5). — Etwa um dieselbe Zeit Adalbert, Custos und Pförtner von St. Emmeram in Regensburg (Arnold. de St. Emmeramo, Mon. Germ. SS. IV, 552). — Ueber Italien und Griechenland nahm der gelehrte

¹ Böhmer, Wittelsbach. Regesten, S. 9.

² Soweit keine Belege angegeben, findet man dieselben bei Köhricht, Die Pilgerfahrten nach dem heiligen Lande vor den Kreuzzügen (Kammers Hist. Taschenbuch, 5. Folge, 5. Jahrgang, 388 f.)

Bischof Reginold von Eichstätt (966—989) den Weg nach Palästina (Anonym. Haserensis, M. G. SS. VII, 257). — Eher im Anfange des 11. als am Ende des 10. Jahrhunderts zog Hademut, die Schwester des Grafen Udalrich von Regensburg, nach dem Tode ihres Gemahls, des kärntischen Markgrafen Markward, nach dem gelobten Lande, wo sie im Geruche der Heiligkeit starb. — Um 1051 pilgerte von Freising aus der heilige Udalrich von Regensburg nach Jerusalem, Tag für Tag nicht eher sein Ross besteigend, bis er den ganzen Psalter gebetet hatte. — Zwei Engländerinnen, angeblich aus königlichem Geschlechte, die Jungfrau Salome und die Wittve Judith, ließen sich nach ihrer Rückkehr aus Palästina, wie es scheint, unter R. Heinrich IV., im Kloster Niederaltaich einmauern¹. — Im Jahre 1064 verbreitete sich, in sonderbarer Weise aus einer chronologischen Berechnung hervorgehend, der Glaube, daß die Welt untergehen werde, weil Ostern im nächsten Jahre mit dem stets am 27. März gefeierten Feste Resurrectio Domini zusammenfiel². An dem großen Pilgerzuge, der deshalb ausbrach, theilnahmen sich Bischof Otto von Regensburg, Altmann, damals Kaplan der Kaiserin Agnes, nach seiner Rückkehr Bischof von Passau, Konrad, später Dompropst zu Passau, Siegfried aus dem kärntischen Hause Ortenburg, der auf dem Rückwege in Bulgarien starb³. Aventin (Annal. Boior. ed. Gundling 527) und Hochwart (Catalogus episcoporum Ratisbon., bei Oefele, SS. I, 182 f.) nennen auch die Grafen Ekkehard von Scheiern und Friedrich von Dieffen und Ortulf von Hohenwart. Die Theilnahme des ersteren ist chronologisch sehr unwahrscheinlich⁴; die oft erzählte Geschichte vom Ekkehard Bundschuh scheint eine der vielen Fabeln zu sein, welche erst die zu Ende des 14. Jahrhunderts entstandene Fürstentafel im Kloster Scheiern in Umlauf setzte⁵. Nach

¹ De Salome virgine et Juditha vidua, Acta Sanctor. Boll. Juni V, 492—498. Köhricht 389 setzt diese Pilgerinnen um 880, aber die als gleichzeitig genannten historischen Personen weisen ihnen eine um zwei Jahrhunderte spätere Zeit an. Ejusque (filiam) in Cap. II, 18, S. 496 ist auf den Grafen Udalrich, nicht auf dessen Propst zu beziehen. Unter dem Herzoge Engelbert von Istrien aber, der eine Tochter des Grafen Udalrich zur Frau hat, ist der 1143 verstorbene Herzog Engelbert III. von Kärnten, vermählt mit Uta, Tochter des Grafen Udalrich Bilrich von Passau, und unter dem Abte Walthar von Altaich, zu dessen Zeit die Frauen ankamen, doch wohl Walthar zu verstehen, der in der Urk. v. 1079 (Mon. Boic. XI, 159) auftritt. Die Stelle: Engilbertus dux eos, qui nunc supersunt, Orttembergenses comites praeclaros, praeclaros avus, profudit, zeigt, daß die Schrift nicht vor Ausgang des 12. Jahrh. verfaßt wurde, da dem Sohne Engelberts III., Rapoto I. von Ortenburg, der bisher allein den ortenburgischen Namen in Baiern vertrat, 1190 die Söhne Rapoto II. und Heinrich folgten.

² Vita Altmanni, M. G. SS. XII, 230, eine für die Chronologie dieser Pilgerfahrt wichtige Stelle.

³ v. Hormayr, Die Bayern im Morgenlande 27, aus einem Salbuche von St. Paul im Lavantthale; v. Andersshofen, Gesch. von Kärnten, II, 910.

⁴ Vergl. Dirsch, Heinrich II., I, 424; Graf Hundt, Bayerische Urkunden, 35.

⁵ Oberbayer. Archiv, II, 191; vergl. über dieselbe Graf Hundt, Kloster Scheyern, 269—279.

Zeit Arnpet (Pez, Thes. III, c, 144. 145) soll Graf Friedrich von Andechs (Dieffen), genannt Koch, im heiligen Lande gestorben und schon vor ihm, angeblich 951, sein Bruder und Vorgänger, Graf Razzo, d. i. Rapoto von Andechs, nach Jerusalem gepilgert sein, Angaben, deren Glaubwürdigkeit ebenfalls sehr gering ist. Dagegen dürfte wohl die Pilgerfahrt des Edlen Herrand von Falkenstein am Inn (Mon. Boic. VII, 464) hieher zu ziehen sein. Kurz vor den ersten Kreuzzug scheint endlich die Pilgerfahrt des Regensburger Schottenmönches Clemens zu fallen, der in Jerusalem seine Tage beschloß (Vita Mariani, Acta Sanct. Boll. Febr. II, 368).

Kreuzzug Welfs I.¹

Herzog Welf, der am 1. April 1101 aufbrach und am 8. Nov. 1101 zu Paphos auf Cypern starb; Erzbischof Thimo von Salzburg, der in Gefangenschaft fiel und dort wahrscheinlich ein klägliches Ende nahm; Bischof Udalrich von Passau; zwei Kanoniker des Namens Bruno aus edlem Geschlechte, die verhungerten und verschmachteten, deren Zugehörigkeit zu Baiern freilich zweifelhaft bleibt²; Abt Gifilbert von Abimunt, der am 1. Oktober in Jerusalem starb³; Burggraf Heinrich von Regensburg, der zu Jerusalem starb (Ekkeh. SS. VI, 221; Mon. Boic. XXIX, b, 60); Graf Friedrich I. von Bogen (Schöllner, Neue hist. Abhandl. d. Münchener Akad. IV, 41. 76); vielleicht Graf Ekkehard von Scheiern⁴; vielleicht auch der in Jerusalem gestorbene Bruder des herzoglichen Kämmerers Remund aus der Gegend von Ranshofen⁵. Aventin (V, c. 16; VII, c. 1) nennt auch einen Otto von Scheiern als Teilnehmer; doch ist so viel sicher, daß Otto comes de Seirun praefecturus Hierusalem im Ebersberger Schenkungsbuche (Oesele, SS. II, S. 32) und bei Weichselbed (I, b, Nr. 1291) erst zwischen 1119 und 1122 zu setzen ist⁶. Konrad von Scheiern (M. G. SS. XVII, 621) läßt einen Otto von Scheiern zwar auf einer Kreuzfahrt umkommen, doch ist diese späte Nachricht, wenn überhaupt richtig, jedenfalls nicht hierher zu beziehen, da Otto noch nach 1101 urkundlich auftritt⁷. Zu Aventins Angabe (VII, c. 1), daß auch Ottos Bruder Ekkehard von Scheiern auf diesem Kreuzzuge umgekommen, stimmt, daß derselbe seit

¹ Köhrichts Beiträge zur Geschichte der Kreuzzüge II, S. 297, z. Th. früher bei Zacher, Zeitschr. f. deutsche Philol. VII, 125 f., sind dem Verf. erst nachträglich bekannt geworden und konnten nicht mehr verglichen werden.

² Hist. Welfor. Weingart., M. G. SS. XXI, 462; Passio Thimonis, l. c. XI 58 n. metriche scripta l. c. 29.

³ Vita Gebehardi et successorum, SS. XI, 41; Annal. Mellicena. u. St. Rudberti Salisburg., Auctar. Garstense, SS. IX, 500. 774. 568.

⁴ Graf Bernhart aber, der nach Ekkehard a. a. O. 1101 in Jerusalem starb, ist kaum auf den scheirischen zu deuten, denn die Urkunden machen wahrscheinlich, daß dessen Tod erst Ende 1103 oder Anfangs 1104 erfolgte; vergl. Graf Hundt, Bayr. Urkunden, 37.

⁵ U. B. des Landes ob der Enns, I, 215.

⁶ Vergl. Graf Hundt, Kloster Scheuern, 261.

⁷ Fuchsberg, Gesch. des Hauses Scheiern-Wittelsbach, 228 f. Graf Hundt, Bayr. Urkunden, 37.

dieser Zeit aus den Urkunden verschwindet. Markgräfin Ida, die Mutter des Markgrafen Riupold III. von Oesterreich, blieb, wie es scheint, unter dem Schwerte; denn diese, deren Theilnahme durch die erwähnten Salzburger, Melker und Garstener Berichte gesichert ist, darf man wohl unter der *marchisia N. trucidata* verstehen, die Ekkehard (M. G. SS. VI, 220) unter *nostrates* aufführt. Daß ein Sarzenenfürst mit ihr als seiner Gefangenen den Ymad Eddin Zenki (Sanguineus) erzeugt habe, wie Hist. Welfor. Weingart. a. a. D. berichtet, gehört zu den vielen Kreuzzugsfabeln. Schon vor dem Weingartner nennt die Kaiserchronik, B. 16615—16629, wie Giesebrecht (Kaiserzeit, IV, 472) erinnert, als Zenkis Mutter eine Herzogin Agnes von Baiern, die vor dem ersten Kreuzzuge nach Jerusalem gepilgert sei, wobei also wohl Verwechslung mit der Herzogin Judith zu Grunde liegt.

1126: Der Welfe Konrad, ältester Sohn Herzog Heinrich des Schwarzen von Baiern, Wöbch zu Clairvaux, der auf der Heimkehr von Palästina zu Bari starb (Hist. Welfor. Weingart., SS. XXI, 463).

Kreuzzug R. Konrads III.

Herzog Heinrich XI. von Baiern; die Bischöfe Otto von Freising, Heinrich von Regensburg, Reginbert von Passau aus dem Edelgeschlechte von Hagenau am Inn¹. Die drei erstgenannten sind zurückgekehrt, Reginbert starb in *finibus Graeciae*, 10. November 1149 (Annal. Reichersperg., M. G. SS. XVII, 464). Ferner Markgraf Ottokar von Steiermark; Pfalzgraf Otto V. von Wittelsbach und sein Sohn Otto VI.²; die Grafen Konrad von Weilenstein³, Poppo und Berthold von Andechs, wahrscheinlich auch Gebhard von Burghausen⁴; die Edlen Adalbert von Moosburg, Vogt von St. Castulus⁵, Friedrich, Vogt von Regensburg und Oberaltaich, aus dem Hause Bogen⁶, Otto von Eurasburg an der Loisach⁷, Rudolf von Nachland in der Ostmark⁸, Berthold von Schwarzenburg im Nordgau⁹, der auf dem Zuge starb¹⁰. Vielleicht ist auch die Fahrt des

¹ Mon. Boic. IX, 533. 534; XXVIII, b, 227.

² v. Meiller, Babenberger Regesten, S. 34, Nr. 20; Zahn, U. B. von Steiermark, I, 291. 292. 294. Der hier auch genannte jüngere Friedrich von Wittelsbach ist dem zurückkehrenden Vater und Bruder wohl nur bis Salzburg entgegengeehrt.

³ Zahn a. a. D. 278.

⁴ S. die in Wien auf dem Marsche ausgestellten Urkunden bei Meiller a. a. D. S. 33. 34; die Zeugen der Urk. für Bittling sind zu berichtigen nach dem Auszuge im Archiv f. österr. Gesch. V, 2, 251. Graf Poppo starb am 11. Dez. und ward in Konstantinopel begraben; Mon. Boic. VIII, 310.

⁵ Oberbayer. Archiv, II, 18.

⁶ Mon. Boic. XII, 47; Pez, Thes. III, c, 777. Die Regensburger Domvogtei scheint während Friedrichs Abwesenheit dem Burggrafen Heinrich von Regensburg übertragen worden zu sein, der 1147, Mai 10. urkundlich als Regensburger Domvogt bezeichnet wird; Mon. Boic. XXIX, b, 39.

⁷ Mon. Boic. VI, 110.

⁸ Zahn a. a. D. 281.

⁹ Vita Mariani, Acta Sanctor. Boll. Febr. II, 369.

¹⁰ Lang, Regesta Boica, I, 195.

Ortenburgers Engelbert IV. des Weißen, Markgrafen von Kraiburg¹, hieher zu ziehen.

Von geringeren Freien und Ministerialen: Heinrich von Brunnen der jüngere, bischöflich freisingischer Dienstmann²; Egilolf, der seinen Entschluß erst nach langer Ueberlegung faßte³; Gogbert von Harde, Dienstmann Friedrichs von Bogen⁴; Starfrit von Pfannning bei München⁵; Hermann von Schmidgaden bei Nabburg⁶; Ezzo von Landern bei Altomünster⁷; Hartmann von Ueberacher am Inn⁸; Wernher von Winberg, Ministeriale des Klosters Tegernsee⁹; wahrscheinlich auch Adalbero von Maurbach bei Aichach¹⁰. Im Hochgebirge Walthar von Valentin und ein Brünener Ministeriale Ludwig¹¹; vielleicht auch jene Edlen Berthold und Bruno, die vor der Ausfahrt an Kloster Garsten schenken¹²; sicher sodann die Steiermärker Rutupert von St. Georgen an der Stiefing, Hartnid von Riegersburg, During aus dem Sulzbach (?) bei Admunt, Richer von Wilson, Rudolfs von Machland Eigenmann Adaltram, Reginher von Tovernich, d. i. doch wohl Deferegen im gleichnamigen Seitenthale des Pusterthales, Udalrich von Holzhausen, genannt Chalpsenge, Sigfrid von Gleiß und ungenannte Ministerialen von Salzburg und Admunt¹³; wahrscheinlich auch Wazaman und Berthold, Ministerialen des steirischen Markgrafen¹⁴. Ein anderer Dienstmann desselben, Heinrich von Dunkelstein, ist schon im Juni 1146 zur Kreuzfahrt gerüstet¹⁵. Daß auch von den auf dem Regensburger Hoftage 1147 Versammelten, welche die Urkunden bei Stumpf Nr. 3532 und 3534—3536 als Zeugen aufführen, der größere Theil das Kreuz genommen, ist wahrscheinlich; doch lassen sich hier die Kreuzfahrer, soweit sie nicht durch anderweitige Zeugnisse als solche gekennzeichnet werden, nicht bestimmt von denen sondern, welche nur der Hoftag in Regensburg zusammengeführt hat.

Pilgerfahrt von 1167.

Welf VI.; Pfalzgraf Friedrich von Wittelsbach; Burggraf Heinrich (III.) von Regensburg¹⁶.

Pilgerfahrt von 1172.

Heinrich d. Erbe; die Pfalzgrafen Friedrich und Otto VII.

¹ Mon. Boic. II, 323.

² l. c. VI, 108; IX, 404.

³ l. c. III, 32.

⁴ l. c. XII, 45.

⁵ l. c. IX, 398.

⁶ Ensдорfer Schenkungsbuch bei v. Freyberg, Sammlung hist. Schriften, II, 205.

⁷ Inndersdorfer Urk., Oberbayer. Archiv, XXIV, 7.

⁸ M. B. IX, 534. Weiller, Bab. Reg. 224 Nr. 202 hat diese Stelle irrig auf den Edlen Hartwig von Hagenau bezogen.

⁹ l. c. VI, 89.

¹⁰ l. c. XXII, 64.

¹¹ Sinnacher, Beiträge z. Gesch. der bischöfll. Kirche Säben u. Brigen, III, 412. 413. 426 u. Fontes rer. Austr. II, T. 34, S. 10.

¹² U. B. d. Landes ob der Enns, I, 162. 167.

¹³ Zahn, I, 279—283, wo quidam de familia nicht übersezt werden darf: ein Öbriger.

¹⁴ U. B. d. Landes ob der Enns, I, 123. 162. 164.

¹⁵ Zahn, I, 252.

¹⁶ Append. ad Ragewin., M. G. SS. XX, 492.

b. j. von Wittelsbach. Der erstgenannte dieser Brüder ist unzweifelhaft unter *Fridericus marchio de Sudbach* bei Arnold von Lübeck zu verstehen¹; denn die *Continuatio Cremifanensis*² meldet, daß mit dem Herzoge duo palatini reisten, und des Pfalzgrafen Friedrich Testament³ ist beim Antritt seiner zweiten Pilgerreise abgefaßt. Beide wittelsbachische Brüder sind zurückgekehrt. Irrig läßt Arnold auch einen steirischen Markgrafen theilnehmen. Keinesfalls darf man auch mit Hufschberg⁴ die Pilgerfahrt des Herzogs Konrad III. von Dachau⁵ zu 1172 setzen. Denn jener Patriarch E., der Konrad laut seines Schreibens in Jerusalem begrüßte, kann nur Heraclius sein, der von 1180—1187 in Jerusalem regierte, und da Konrad III. von Dachau 1182 starb, fällt die Pilgerfahrt in seine beiden letzten Lebensjahre.

Kreuzzug R. Friedrichs I.

Von den Bischöfen Konrad III. von Regensburg und Dietpold von Passau, der vor Alkon sein Grab fand († 3. November 1190)⁶. Der Pfarrer Meginhelm von Passau und sechs Domherren des Passauer Kapitels, Burkhard von Cham, Propst Ubalrich von Ardaber, Propst Markward von St. Andreas († 12. Sept. 1190), Rudiger von Aham, der Prior Konrad und der Defan Tageno, einer der Geschichtschreiber des Zuges, der in Tripolis starb und begraben ward, nahmen mit Dietpold das Kreuz und fanden vor ihm den Tod⁷. Von weltlichen Fürsten Markgraf Berthold von Böhburg und Berthold IV. von Andechs, Herzog von Meranien, der mit dem Regensburger Bischofe glücklich nach Hause lehrte, noch ehe die Belagerung Alkons ihr Ende erreichte. Von Grafen: Gebhard von Dollnstein, Runo von Falkenstein, Siegfried von Lebenau, der die Heimath nicht wieder sah⁸, Dietpold von Leuchtenberg und die Brüder Konrad und Friedrich von Dornberg. Von Edlen, Rittern und Ministerialen: Hartwig von

¹ M. G. SS. XXI, 116. ² l. c. SS. IX, 546.

³ Oberbayer. Archiv, XXIV, 10—13.

⁴ Geschichte des Hauses Scheyern-Wittelsbach, 256 ff.; vergl. die dort angeführten Schreiben aus dem Münchener Reichsarchive.

⁵ Außer den erwähnten Schreiben s. die Urkunden, Mon. Boic. VI, 131; VIII, 393, letztere vom Herausgeber wohl irrig unter 1140—1153 eingereiht.

⁶ Soweit für das Folgende keine Belege angegeben sind, finden sich dieselben in dem Theilnehmerverzeichnisse im X. Bd. dieser Zeitschrift, 141—149. Oesterreicher und Steiermärker sind von hier an nicht mehr verzeichnet.

⁷ Daß Ortolf von Seben, Propst des freisingischen Klosters Innichen, nach Wien gereist sei, um den Kaiser auf dem Kreuzzuge zu begleiten, hat Zingerle (*Germania* XX, 268) und vor ihm wohl Kesch (vergl. Sinnacher, III, 466) nur aus seinem Auftreten als Zeuge in der 1189, Mai 18 in Wien angestellten Urk. R. Friedrichs gefolgert; aber seine dortige Anwesenheit kann wie die anderer Freisinger Chorherren und Ministerialen nur durch den Ausgleich zwischen dem Babenberger und dem Bisthume Freising veranlaßt worden sein. Daß nicht alle hier genannten Zeugen der Kreuzfahrt sich angeschlossen, ergeben die Urkunden bei v. Meißler, Salzburger Regesten, S. 151, Nr. 48, und Babenberger Regesten, S. 68, Nr. 49.

⁸ St. Emmeramer Urkunde bei Pez, *Thesaurus*, I, c, 166.

Angefzige, Hadubrand von Arnsberg bei Ripfenberg¹, Friedrich von Berg, jetzt Mitterberg, im Mühlviertel, Vogt der passauischen Güter in Oesterreich, Ruppold von Edermanning bei Deggendorf (Edermanningen), Lehensmann von Niederaltaich, der in Gefangenschaft der Sarazenen gerieth, der Reichsministeriale Gottfried von Falkenberg aus dem Nordgau (s. auch Mon. Boic. XIV, 427), Berengar von Gambach, Heinrich von Grunnebach, ein Ritter von Hall oder Hals, der bei einem Ueberfalle in Serbien fiel, der Edle Konrad von Harbach bei Bilshofen, der zurückgekehrt, später auf einer Reise nach Rom in Verona starb (Mon. Boic. IV, 320. 279), Arnold von Hornberg, der sich bei Saloniki mit sechzehn Mann durch einen weit überlegenen griechischen Reitertrupp durchschlug, Gottpold von Hochhausen (westlich von München), Sigboto oder Boto von Massing bei Eggenfelden², der Edle Abalbero von Bruckberg (B. A. Freising) (Oberbayer. Archiv, II, 47, Nr. 148, eine Urk., welche zeigt, daß Ansberts Abalbert von Bruckbach in dieser Weise zu emendiren), Karl von Rieb, Hugo von Teisbach bei Landshut, der am 3. Februar 1190 in einem Gefechte gegen Griechen fiel, Konrad von Wolfersdorf bei Freising, der ebenfalls auf dem Kreuzzuge sein Leben verlor³, wahrscheinlich auch Wernhard, Sohn des Richters von Megling am Inn⁴.

Kreuzzug Kaiser Heinrichs VI., 1196—1198.

Konrad von Wittelsbach, Erzbischof von Mainz, früher von Salzburg⁵; Bischof Wolfger von Passau⁶. Mit Wolfger hatten am 6. Dez. 1195 zu Worms das Kreuz genommen⁷: Bischof Konrad III. von Regensburg, Berthold IV. von Andechs, Herzog von Meranien, und einer seiner Söhne⁸, Abt Manegold von Tegernsee, ein Graf von Bogen, ein Graf (Heinrich oder Rapoto?) von Ortenburg. Aus Regensburg zogen aus Propst Heinrich und Pfarrer Ulrich mit ihren Leuten⁹.

Kreuzzug des Königs Andreas von Ungarn 1217—1219.

Herzog Otto von Meranien und dessen Bruder, Bischof Gebert von Bamberg¹⁰; Graf Ruitold von Blauen, der vorher seine Graf-

¹ Ueber ihn s. auch Falckenstein, Cod. dipl. antiquitat. Nordgav. S. 38. Er wird noch 1194 in einer Berchtesgadener Tradition als lebend genannt, wenn es nicht etwa ein gleichnamiger Sohn des Kreuzfahrers ist; Quellen u. Erörterungen I, 350.

² Bergl. Quellen u. Erört. I, 322.

³ Mon. Boic. IX, 555. ⁴ l. c. I, 193.

⁵ Annal. Schefflar. major., M. G. SS. XVII, 337.

⁶ Contin. Cremifan., M. G. SS. IX, 549.

⁷ Annal. Marbacens., M. G. SS. XVII, 167. (Mit dem hier genannten Grafen von Bilslein kann nicht der bairische gemeint sein, da derselbe als Bruder des Grafen von Bichstungen bezeichnet wird). Ansbert, Fontes rer. Austriac. I, 5, 88. Bei allen diesen ist zweifelhaft, ob sie ausgezogen sind.

⁸ Bergl. Defele, Grafen v. Andechs, 96. 171.

⁹ Annal. Ratispon., M. G. SS. XVII, 590.

¹⁰ Annal. St. Rudberti Salisburg., M. G. SS. IX, 780; Annal.

schaft verpfändete und vom Pfeile eines Sarazenen im Auge getroffen auf der Heimkehr zu Tarvis in Kärnten starb¹; die Grafen Albert oder Adalbert und Berthold von Bogen, von denen der letztere 1218, 12. August vor Damiette starb, mit 39 anderen Rittern durch Bruch einer Belagerungsmaschine in den Strom geschleudert²; Poppo von Stierberg (wahrscheinlich von dem Orte dieses Namens im B. A. Begnik, da er in Frankenohe B. A. Auerbach begütert ist) ist schon 1216 zur Ueberfahrt gerüstet³. Aus Salzburg: Dompropst Albero, der seit September 1218 zurückgekehrt ist, der erzbischöfliche Burggraf Konrad und der erzbischöfliche Ministeriale Konrad von Pfarr, heute Mariapfarr, der nach dem Kreuzzuge urkundlich nicht mehr erscheint, also wohl den Tod fand. Propst Friedrich II. von Berchtesgaden starb am 27. August zu Brindisi⁴. Wahrscheinlich gehört auch hierher Grimolt von Leiten (Riten), Dienstmann des Herzogs Ludwig (zwischen 1197 und 1219)⁵.

Ägyptischer Kreuzzug des Herzogs Ludwig von 1221.

Außer dem Herzoge Bischof Ulrich von Passau, der auf der Heimreise am 30. Oktober 1221 starb⁶. Diese zwei erscheinen am 10. April 1221 mit Kaiser Friedrich in Larent und haben sich wohl zusammen dort eingeschifft⁷. Graf Adalbert von Bogen zum zweiten Male⁸, Otto, Domvogt von Regensburg, aus dem Hause der Edlen von Lengbach, Traisma und Rechberg⁹, die beide zurückgekehrt sind.

Marbao. l. c. 174. Wie bereits Willen (Kreuzzüge VI, 131) bemerkt, ist wohl dieser Herzog Otto zu verstehen unter dem von Jakob v. Vitry (Bongars, Gesta Dei per Francos, 1129) als Theilnehmer genannten dux Bavariae. Vergl. auch Jakob v. Vitry a. a. O. über die Zustlosigkeit der Baiern auf diesem Zuge.

¹ Ann. St. Rudb. Salisb. l. c. 781 z. S. 1219. Magn. Reichersperg., SS. XVII, 527.

² Ann. Salisb. l. c. Hermann v. Altaiß, M. G. SS. XVII, 372. Mon. Boic. XI, 185. 191; XII, 74; XV, 6. 24.

³ Mon. Boic. XXIV, 43.

⁴ Ann. St. Rudberti Salisburg. l. c. 781. Mon. Boic. II, 195. v. Meißler, Salzburger Regesten, Eberhard II., Nr. 186. 188 u. Noten 78. 88. Daß Erzbischof Eberhard v. Salzburg ausgezogen sei, wie noch Buchner behauptet, hat schon Hanßig, Germ. sacra, II, 323, widerlegt.

⁵ Mon. Boic. IX, 482.

⁶ Ann. St. Rudberti Salisburg., Ann. Mellic. u. Gottwic., Cont. Garstens. u. Claustroneoburg. secunda, Cont. Praedicat. Vindobon. l. c. 782. 507. 603. 595. 623. 726. Vergl. Böhmer, Wittelsbach. Regesten S. 9, wo jedoch der Bischof von Passau irrig Walter genannt wird.

⁷ Huillard-Bréholles, Hist. dipl. Frid. II. II, 158. 160. 162. Der ebenfalls am 10. April 1221 in Larent anwesende Markgraf Dietpold von Bohburg und Hohenburg hat sich wenigstens damals nicht nach Damiette eingeschifft, da er noch im Mai und Juni am kaiserlichen Hofe in Messina erscheint. Huillard-Bréholles l. c. 180. 188.

⁸ Hermann v. Altaiß, M. G. SS. XVII, 372; Mon. Boic. XII, 118. 123.

⁹ v. Meißler a. a. O. S. 537, R. 105. Ueber die Rückkehr des Domvogtes Otto s. Contin. Garstens., SS. IX, 595.

Kreuzzug R. Friedrichs II. 1227. 1228.

Hierher gehören wahrscheinlich Graf Konrad von Wasserburg, der zur Zeit des Bischofs Ulrich von Passau (1215—1221) bereits das Kreuz genommen, aber erst unter Bischof Gebhard (1222—1233) die Fahrt angetreten hat, von der er glücklich zurückgekehrt ist¹; und der Richter Friedrich d. ä. von Braunau, der die gelobte Kreuzfahrt jedoch nicht ausgeführt hat², wie sich auch Abt Konrad von Scheiern 1225 vom Erzbischofe von Salzburg seines Gelübdes entbinden ließ³. Ausgezogen aber sind 1227 aus Deutschland die Bischöfe Gebhard von Passau, Siegfried von Regensburg, Siegfried von Augsburg, der am 23. August 1227 in Brindisi starb⁴.

1233: Graf Adalbert von Bogen, Stiefbruder Herzog Ottos II. von Baiern⁵.

Nicht genau bestimmen läßt sich die Zeit bei dem in der Ebersberger Gegend, u. a. in Taglaching (Tagalchingin) begüterten Freien Rudolf (wohl Anfang des 12. Jahrhds.; Oefele SS. II, S. 38), bei Otto von Ramsberg und Hadmar, dem Sohne seiner Schwester (zw. 1184—1220)⁶, bei dem Pfarrer Berthold von Sandsbach (S. A. Rottenburg, Sandispach)⁷, bei dem Chorberrn von St. Castulus in Moosburg, Konrad von Murr (S. A. Freising, Muren) und seinem Bruder, Herrn Berchtold von Murr, bei dem Chorberrn Konrad von St. Castulus in Moosburg, vielleicht identisch mit dem ersteren, bei dem Ritter Sibot von Thulbach (S. A. Freising, Tolbach), Ministerialen des Grafen Konrad von Moosburg, bei den drei Brüdern Heinrich und Dietmar von Moosburg und Wernher, Chorberrn von St. Castulus daselbst⁸, und bei Ulrich von Rain (S. A. Straubing)⁹.

¹ Mon. Boic. XXVIII, b, 145. Schon 1218 erscheint er mit dem Kreuze bezeichnet, Regesta Boica II, 86.

² U. B. d. Landes ob der Enns, I, 271; vergl. Mon. Boic. III, 306. 499.

³ Konrad v. Scheiern, M. G. SS. XVII, 632.

⁴ Bergl. Röhrich, Beiträge z. Gesch. der Kreuzzüge I, 19.

⁵ Ried, Cod. dipl. episcop. Ratispon. I, 373; Mon. Boic. XI, 200. 355; XIV, 46. 47. Von demselben heißt es 1232, daß er auf Mahnung des Papstes Gregor mit den Deutschen gegen die Preußen zog; l. c. XIV, 43—45; aber mit der transfretatio kann nicht wohl dieser Kreuzzug gemeint sein.

⁶ Reg. Boic. II, 44.

⁷ Mon. Boic. XIV, 224.

⁸ Traditionsoder von St. Castulus, Oberbayer. Archiv, II, S. 47. 50. 52. 67. 68. 77, Nr. 148. 159. 164. 209. 210. 250. 251; wahrscheinlich rühren die Einträge aus dem Ende des 12. oder den ersten Decennien des 13. Jahrh. her. Daß Bischof Gh. von Regensburg (Konrad II., III. oder IV.?) und Propst S. von Rohr (Herbord, Hugo I. oder Heinrich I.? vergl. Mon. Boic. XVI, 95) als gleichzeitig erwähnt werden, verhilft auch nicht zu näherer Zeitbestimmung.

⁹ Mon. Boic. XII, 78, dort zu c. 1232 gesetzt. Die Ortsbestimmung ergibt sich aus Ulrichs Grundbesitz in Atting a. d. Laber (Aetingen) und den Beziehungen zu Oberaltaich.

Ueber Denkverse im Mittelalter.

Von

Dietrich König.

Die lateinischen Memorialverse, welche der Historiographie vom frühen Mittelalter her eigenthümlich sind, mehren sich in den Chroniken seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts und während des vierzehnten Jahrhunderts; dieser litterarische Geschmack überdauert selbst die, wie auf manchen andern Gebieten, so auch auf dem der Geschichtschreibung reformatorisch wirkende Epoche der Humanisten, wenigstens in einzelnen Geschichtswerken, obschon sich sagen läßt, daß die Vorliebe für die Poesie der Memorialverse mit dem sechszehnten Jahrhundert schwindet. Unter den Memorial- oder Gedentversen verstehen wir wenige in heroischen oder leoninischen Hexametern oder in Distichen abgefaßte Verse, welche, an ein bestimmtes geschichtliches Ereigniß, welches nach der Ansicht des Autors bedeutungsvoll ist, anknüpfend, dem Leser zum Festhalten im Gedächtnisse mit auf den Weg gegeben wird¹. Da kam es vor allem auf genaue Bestimmung der Zeit an, und in einer Art von Spielerei suchte man die Jahreszahl oft auf dem Wege eines umständlichen Rechenexempels wiederzugeben²; die Liebhaberei in der Anwendung römischer Zahlzeichen ging so weit, daß man eigene sonderbar klingende Namen bildete, wie z. B. das Wort cucullum in dem Gedentverse auf die Hungersnot im Jahre 1315:

Ut lateat nullum tempus, ecce cucullum³.

Dieß man nämlich u als v und setzt für die übrigen Buchstaben die entsprechenden Zahlenwerthe ein (CVCVLLVM), so erhält man durch Addition die Zahl 1315.

H. Desterley hat sich das Verdienst erworben, eine große Anzahl Denkverse aus mittelalterlichen Chroniken zu sammeln⁴; für den

¹ Daher finden wir am Eingang der Verse Ausdrücke wie *memor es* oder *esto*. Vgl. Forsch. z. Deutschen Gesch. Bd. XVIII, Nr. 25. 57. 58. 62. 64. 79. 149. 162. 163. 172.

² Diese Zahlenoperation wird eingeleitet durch Ausdrücke wie *'si misces'* Forsch. a. a. O. Nr. 44, oder *'si bene pensas'* Nr. 52, ferner *'addo'* Nr. 32. 207, *'addideris'* Nr. 151a, *'superadde'* Nr. 138 u. 194, *'junge'* Nr. 85, *'jungas'* Nr. 141. 151. 194, *'recollige'* Nr. 151, *'lustra'* Nr. 205, *'si reteras'* Nr. 149, *'removete'* Nr. 160, *'notare'* Nr. 98 und 176.

³ S. Forsch. XVIII, S. 43 Nr. 233.

⁴ In den Forsch. XVIII, S. 21—44. Die Sammlung umfaßt 237 Nummern.

praktischen Gebrauch wäre eine andere Anordnung zu wünschen gewesen, und das am Schluß der Verse mitgetheilte Register kann als ein angenehmer, wenn auch unbequemer Nothbehelf für das, was der Autor unterlassen hat, angesehen werden.

Von den Denkversen waren nach dem einmal gegebenen Titel Mittheilungen aus größeren Gedichten auszuschließen, ebenso Vaticanien und Epitaphien, welche einer eigenen Betrachtung als dem Mittelalter besonders angehörige poetische Erzeugnisse bedürfen; hier liegt dem Forscher noch ein weites Feld offen, wie ein Blick in den Abschnitt „Lateinische Gedichte“ in den Geschichtsquellen von Lorenz¹ lehrt, der unter diesem Namen alle drei Dichtgattungen so erschöpfend, wie es das bislang bekannte Material gestattete, behandelt hat.

Die folgenden Zeilen theilen einige zwanglose Bemerkungen mit, welche sich der Verf. bei der Durchsicht der Sammlung von Desterley gemacht hat und welche gewiß von kundigeren und mit größeren Kenntnissen ausgestatteten Gelehrten leicht vermehrt werden können. Wir knüpfen an die auf König Rudolf von Habsburg und seine Zeit sich beziehenden Verse an. Ueber sein Leben und Wirken sind trotz der mannigfachen anekdotischen Züge in demselben verhältnißmäßig weniger Denkverse erhalten, als wir erwarten sollten nach der Popularität dieses Königs.

Desterley giebt a. a. D. S. 30 Nr. 98 einige Verse über die Wahl und Krönung König Rudolfs: sie gehören streng genommen nicht zu den Memorialversen, da sie einem größeren Gedichte, einer Gratulationschrift aus Anlaß seiner Wahl und Krönung, nämlich den Commendatitia des Konrad Mure entnommen wurden². Ob die Verse in Nr. 96a S. 30, welche sich auf die Zusammenkunft des Papstes Gregor X. mit König Rudolf in Lausanne im Jahre 1275, nicht 1273 wie jene irrthümlich angeben, beziehen, nur von dem Humanisten Nauclerus zu Beginn des 16. Jahrhunderts überliefert werden, ist noch fraglich, da sie vielleicht ebenfalls einem Gedichte, den Gesta Rudolfs, werden zugewiesen werden müssen³.

Außerdem sind noch aus dem elsässischen Kloster Marmünster Verse⁴ vorhanden, welche den Tod des auf König Rudolfs Geheiß 1278 verbrannten politischen Agitators Dietrich Holtschuh mittheilen.

Mehr Anregung zu dichterischen Versuchen und Denkversen bot der gewaltige Kampf Rudolfs mit dem Böhmenkönig Ottokar: da ist es nicht ohne Interesse zu sehen, wie selbst in den kurzen Versen der Parteistandpunkt des Schreibers sich in kräftigen Ausdrücken geltend macht. Einige aus obereschlesischen Annalen stammende Verse⁵ machen davon eine Ausnahme; dagegen ist leidenschaftlich gegen Ottokar ein-

¹ Deutschlands Geschichtsquellen im M. A. Bd. II, S. 128 u. f. 2. Aufl.

² S. Forsch. XVIII, S. 87 u. 88.

³ S. a. a. D. S. 85—87.

⁴ S. a. a. D. S. 23 Nr. 24.

⁵ S. a. a. D. S. 31 Nr. 103.

genommen ein Mönch aus dem österreichischen Kloster Lambach¹; auf König Rudolfs Seite ist ebenfalls die *Continuatio Vindob.*²; den „erlauchten“ Ottolar aber, „der nicht durch die Macht der Schwaben, sondern durch Verrath der Seinen fiel“, preist ein Bamberger, dessen Verse, nach Bezeichnung des Herausgebers Jaffe unter dem Namen *Versus Babenbergenses*³ bekannt, bei dem Presbyter Andreas von Regensburg aus dem 16. Jahrh. wiederkehren⁴.

Wie diese in einem *Calendarium* des 14. Jahrh. verzeichneten Verse bald südlich zu den bairischen und österreichischen Klöstern wanderten, wird weiter unten noch Gelegenheit sein auseinanderzusetzen; wir bemerken hier, daß die *Vers. Babenberg.* um zwei Verse und gerade um diejenigen, welche eine Einleitung zu den folgenden bilden, kürzer sind als in der Fassung der Regensburger Chronik: im Hinblick auf den fragmentarischen Charakter der Bamberger Verse wäre die Annahme eines vollständigeren und ursprünglicheren Textes bei Andreas nicht ausgeschlossen.

Vor allen verherrlichten Ottolar folgende Verse der *Hist. Annor.*⁵:

Ille vir occubuit, qui turris, qui leo, qui dux,
Qui flos, qui gemma, quique columpna fuit.

Den Tod König Rudolfs merken folgende Verse an:

Mortuus est anno milleno C triplicato,
Sex minus atque tribus, Julii rex mense Rudolfus.

Sie stehen in der sogenannten *Klingenberger Chronik*⁶, im *Martinus Fuldenfis*⁷ und in der *Hist. Suevor.* des Ulmer Predigerbuches Felix Faber⁸. Erstere Chronik, nach den Untersuchungen von Waig⁹ auf Züricher Aufzeichnungen zurückgehend, ist die älteste Ueberlieferung für diese Verse; die unter dem Namen des Martin von Fulda gehende Chronik gehört erst dem letzten Viertel des 14., Felix Faber dem Ausgang des 15. Jahrhunderts an. Nach ihm sind die Verse die Grabchrift König Rudolfs und als solche nicht zu den Denkversen zu rechnen: wir fügen hinzu, daß der Speirer Schreiber der Chronik des Matthias von Neuenburg nur eine Grabchrift des Königs in Prosa mitgetheilt hat¹⁰.

¹ N. a. D. S. 42 Nr. 224a.

² M. G. SS. IX, 721 von Desterley nicht mitgetheilt. Außerdem finden sich Verse auf Ottolar und König Johann bei dem böhm. Abt Replach in *Pez SS. rer. Austr.* II, 1040.

³ M. G. SS. XVII, 639. — Lorenz, a. a. D. Bd. I, S. 124.

⁴ *Thes. Anecdot.* IV, 545. — *Forsch. a. a. D.* S. 21 Nr. 3.

⁵ M. G. SS. IX, 654. Von Desterley nicht mitgetheilt.

⁶ Herausgeb. von Otto Henne von Sargans S. 47.

⁷ *Eccard, Corp. hist.* I, 1715.

⁸ Bei Goldast, *SS. rer. Suev. Francof.* 1605.

⁹ *Gött. gel. Nachrichten* 1862, S. 80. 81.

¹⁰ E. Studer, *Matthiae Neob. Chronica*, Bern 1866, S. 27. — Huber-Böhmer, *Fontes rer. Germanic.* IV, 167.

Die kurze Regierung der folgenden Könige Adolf von Nassau und Albrecht von Oesterreich bot den Versificatoren einige naheliegende Stützpunkte: Adolfs Zug gegen Thüringen, der Kampf beider Könige um die Krone in der Schlacht bei Büllheim, der Fall Adolfs und schließlich die Ermordung Albrechts durch Johann von Schwaben forderten das dichterische Talent der Chronisten in die Schranken¹. Der Haß der Thüringer gegen König Adolf gab Anlaß zu einem größeren Gedichte, das nur in einem Bruchstücke von fünf und fünfzig leoninischen Hexametern in der Vita Friderici Admorsi² erhalten ist und seinem Ursprunge nach auf eine verlorne Chronik von St. Peter zurückgeht³. Die von Desterley a. a. O. S. 38 Nr. 186a aus den sogen. Reinhardtsbrunner Annalen mitgetheilten zwei Verse sind nur die Anfangsverse jenes Gedichtes und daher nach unserer Interpretation der Denkverse streng genommen nicht als solche aufzufassen.

Den Kampf Adolfs mit Albrecht schildern eine Anzahl Chronisten in Denkversen, welche auf den ersten Blick große Ähnlichkeit mit einander im Wortlaut zu haben scheinen und doch wohl von einander zu scheiden sind. Wir knüpfen an die Verse S. 23 Nr. 16 an, für welche Desterley den sogenannten Martinus Minorita, Johann von Winterthur und Engelhusius als Gewährsmänner geltend macht:

Annis millenis trecentis binis minus annis

In Julio mense Adolfus rex cadit ense

Per manus Austriaci, Processi Martiniani.

Desterley giebt für den Martinus Minorita den Text nach Eccard, Corp. hist. I, 1633. Es ist nicht unwichtig, daß der Text bei Meuschen S. 131 folgende Varianten hat: Adolfus rex und Per manus Austrani. In den Chroniken zweier Minoriten werden die Denkverse gefunden: wer ist der Verfasser derselben, oder wer ist der älteste Gewährsmann für dieselben? Da nach den Untersuchungen von Lütolf⁴ Johann von Winterthur den Martinus Minorita erst kennen lernte, als er sein Zeitbuch schon begonnen hatte, doch bevor er die Regierung Papsst Nicolaus III. behandelte, für den er jenen heranzog, so werden wir nicht fehl gehen, wenn wir Vitoduran die Kenntniß unserer Denkverse aus der Chronik seines schwäbischen Mitbruders schöpfen lassen⁵.

Zu entscheiden, wer der Urheber der Verse gewesen ist, wird bei vorliegendem Material und der noch nicht abgeschlossenen Untersuchung der angeführten Quellen nicht möglich sein, doch ist schon ein Gewinn, die Heimat der Verse annähernd bestimmen zu können. Das Werk des Minorita und seines Interpolators weist auf Schwaben hin; Lütolf

¹ Wie Lorenz, a. a. O. Bd. II, S. 129 Nr. 7 mittheilt, war Jaffe ein Gedicht: De morte Alberti regis bekannt.

² Mencken, SS. rer. Germ. II, 984—985.

³ Wie Otto Poffe nachweist, Spuren eines verlorenen größeren Chronicon Sampetrinum, Forsch. XIII, 338.

⁴ Im Anzeiger für Schweiz. Gesch. 1876, Nr. 2, S. 213.

⁵ Zu dem ursprünglichen Text der Flores finden sie sich nicht. S. B.

sucht bekanntlich den Verf. des ersten Theiles der Flores temporum in Eßlingen¹; für Schwaben sprechen ferner die aus dem schwäbischen Kloster Zwifalten stammenden Annalen², welche nach der Ansicht ihres Herausgebers Abel vom J. 1228 an den Eindruck machen, daß bald die Ereignisse unmittelbar aufgezeichnet wurden, bald eine spätere Hand Lücken nachfüllte³. Ein Beweis für diese Ansicht ergibt sich aus dem Wechsel der Tempora, die Verse auf den Tod König Adolfs sind im Präsens geschrieben, also gleichzeitig; indes möchte bei den Denkversen gerade auf diese Argumentation wenig zu geben sein. Außerdem scheinen in den Versen aus Zwifalten verschiedene Bestandtheile getrennt werden zu müssen:

Austrie dux magnum prelio prosternit Adolfum,
Necnon in vice regimen sibi possidet ipse.
Millenis trecentis binis minus annis
In Julio mense rex Adolfus cadit ense
Per manus Austriaci, Processi Martiniani.

Die letzten drei Verse tragen einen anderen Charakter wie die beiden ersten, und erblicken wir in diesen ein Produkt eines Zwifaltener Klosterbruders, so würden wir die letzten drei einer andern Quelle zuweisen, deren Heimat Schwaben, deren Ursprung vielleicht minoritisch war.

Vers drei und vier mit unwichtiger Aenderung treffen wir in der Chronik des schwäbischen Humanisten Naucler S. 979⁴ an; dieser hat nachweislich⁵ die Chronik des Minoriten, von ihm Hermann genannt, benutzt und er übermittelte sie der Chronik eines Anonymus, den Paralipomena rer. memor.⁶

Nach der Schweiz weisen außer Johann von Winterthur die irrthümlich den Klingenbergern zugeschriebenen Aufzeichnungen⁷ hin, welche in dem einen Ausdruck 'per manus Austrani' mit dem Text der Flores temp. bei Menschen übereinstimmen.

Fast dieselben Verse, nur in etwas erweiterter Fassung, treffen wir weiter in der von Eccard herausgegebenen größeren Landgrafen-geschichte⁸, von Bosse als Historia Eccardiana bezeichnet, welche aus den Reinharbtsbrunner Geschichtsbüchern schöpfte, denen wiederum ein ausführlicheres Chr. Sampetrinum als das auf uns gekommene Exemplar zu Grunde lag⁹. In der Hist. Eccard. lesen wir folgende Verse:

¹ Forsch. zur deutsch. Gesch. Bd. XV, S. 575.

² Die Ann. Zwifalt. maj., M. G. SS. X, 61.

³ A. a. D. S. 58.

⁴ Ausgabe Köln 1579.

⁵ Forsch. a. a. D. S. 66.

⁶ Im Anhang der Urspurger Chronik gedruckt Straßburg 1537. — Vergl. auch Forsch. a. a. D. S. 28 Nr. 73.

⁷ A. a. D. S. 47.

⁸ Eccard, Hist. genealogica princip. Saxoniae sup. S. 449. 450.

⁹ Aus dem Chr. Sampetr. stammen auch die in Nr. 221a mitgetheilten Verse, welche die Hist. Eccard. 3. 3. 1158 S. 385 wiederberst.

Post annos Domini sine binis mille trecentis
 Albertus dux Australis prostravit Adolphum,
 Regem Romanorum, regno successit eidem.
 In Julio mense rex Adolphus cadit ense,
 Per manus Australis processit machina malis.

Diese Verse vindicirt Poffe einem ältern verlorenen Chronicon Sampetrinum¹. Vergleichen wir sie mit den Versen der uns bekannten andern Fassung, so fällt sogleich der Mittelsatz Albertus — eidem auf, welcher einmal das am Schluß ausgesprochene Factum vorweg nimmt, dann als ein neues Moment die Thronfolge König Albrechts anreicht, zu dem dann der wiederholte Schlußgedanke nicht passen will. Aus diesem Grunde schließe ich V. 2 und 3 von der originalen Fassung des Denkers in seiner ursprünglichen Einfachheit aus, ohne weiter untersuchen zu wollen, ob dieselben der verlorenen Chronik von St. Peter angehört oder ein Einschubsel des Verf. der Hist. Eccard. sind. Keinenfalls sind aber die Denkverse in dieser, wie Grünhagen² und nach ihm Poffe³ versucht sind zu thun, in Verbindung zu bringen mit den fünf und fünfzig leoninischen Hexametern⁴ der Hist. Eccard. und der Vita Friderici Admorsi, dem Bruchstücke eines größeren Gedichtes.

Die Gründe, welche Grünhagen für seine Ansicht anführt, die Schreibung der Jahreszahlen mit römischen Zahlzeichen und dieselbe Art des metrischen Ausdrucks der Jahreszahlen, als die, welche auch in andern Ableitungen aus dem verlorenen Chr. Sampetrinum vorkomme, brauchen nicht weiter widerlegt zu werden, da obige Merkmale nicht vereinzelte Kriterien sind, sondern zu dem ganzen Charakter der Memorialverse gehören.

Meine Beweisführung stützt sich freilich auf ein bislang stillschweigend postulirtes Argument, auf die Behauptung, daß die Schlußworte obiger Verse verderbt sind und für processit machina malis zu lesen ist: Processi Martiniani. Der Text der Flor. temp. bei Eccard⁵ hat eine ähnliche Corruptel: processit Martiniani, während die Ausgabe bei Meuschen S. 131 hat: Processi Martiniani.

Grünhagen⁶ hält freilich dafür, daß die letztere Lesart „weder einen grammatischen Sinn“ gebe noch „aus metrischen Gründen“ statthaft sei, um so weniger, da der Endreim auf Australis fehlen würde. Die Unrichtigkeit jener Behauptung braucht nicht erst bewiesen zu werden: diese würde sich hören lassen können, wenn Grünhagen den Beweis für die Originalität der Lesart 'Australis' erbrächte; setzen wir mit den übrigen Gewährsmännern Austriae oder lieber Austrani, so ist der grammatische und auch der logische Sinn wiederhergestellt.

¹ Forsch. a. a. D. S. 340.

² Grünhagen in der Zeitschrift für thür. Gesch. Bd. III.

³ Forsch. a. a. D. S. 340.

⁴ Siehe oben S. 564.

⁵ Corp. hist. a. a. D. S. 1633.

⁶ A. a. D. S. 92.

Die Sächsische Chronik des Chr. Spangenberg S. 468 zum J. 1298 und die von Desterley nicht beachtete Vita Friderici Admorsis des Tenzelius haben die falsche Lesart offenbar schon vorgefunden, und jene zieht daher nur den ersten (mit der unbedeutenden Veränderung bis minus anno) und den letzten der oben angeführten fünf Verse an, läßt also die Hauptsache in B. 4 aus.

Auch bei Engelhusius finden sich die bekannten fünf Verse wieder; dieser trennt aber ausdrücklich die ersten drei von den letzten durch ein 'item' und hat außerdem die richtige Lesart. Da nun Engelhusius nach Posse¹ aus der verlorenen thüringischen Chronik von S. Peter schöpfte, so haben wir damit einen Beweis dafür erbracht, daß die oben von uns ausgeschiedenen Verse dem ursprünglichen Chr. Sampetr. fremd sind und von dem Verf. der Landgrafengeschichte herzurühren scheinen.

Aus der Chronik des Engelhusius gingen die drei ersten Verse in die Meißener Annalen des Chemnizers Georg Fabricius² über mit einer geringen Variation des ersten Verses. Auf thüringische Quellen weist auch die Sächsische Chronik des Cyriacus Spangenberg, in der die Verse in zwiefacher Form, die eine für das J. 1299, die andere für das J. 1298, angegeben wird: „Etliche setzen diese Schlacht ein jar ehe, wie diese Berßlin mit sich bringen“; die Fassung z. J. 1298 hat von Nr. 16 S. 23 nur die ersten zwei Verse, die zum J. 1299 die Variante 'ruit ense' und die oben angegebene Textverderbnis.

Aus der verschiedenen Zeitangabe für die Schlacht bei Göllheim dürfen wir schließen, daß dem Autor der sie in das J. 1299 verlegenden Memorialverse die Erinnerung an jenes Ereigniß nicht mehr frisch in Gedächtnisse war, daß er also später schrieb als der Verf. der Verse, welche die richtige Jahreszahl angeben. Von den Chroniken, welche die Schlacht in d. J. 1299 setzen, können wir den Mainzer Bischofskatalog des 1609 verstorbenen Decans Johannes Patomus an der S. Bartholomäi-Kirche zu Frankfurt und Spangenberg's sächsische Chronik³ als jüngere Quellen außer Acht lassen; größere Aufmerksamkeit beansprucht die Chronik des Mathias von Neuenburg⁴.

Es entsteht die Frage, woher Mathias seine Verse geschöpft hat; er selber sagt: De quo (Adolfo) scripti sunt versus; er entnahm sie also einer schriftlichen Ueberlieferung. Nach Soltaus⁵ Untersuchungen hat Mathias zu seiner um das J. 1353 compilirten Chronik treffliche Aufzeichnungen eines anonymen Basalers⁶ benutzt,

¹ A. a. D. S. 347. 348.

² G. Fabricii Chemnicensis Ann. urb. Misnae L. II, S. 122 ad ann. 1302. Engelhusius wird mehrfach citirt, so S. 120 und 125.

³ Desterley, a. a. D. S. 27 Nr. 66.

⁴ Bei Studer S. 32; Huber-Böhmer, Font. rer. Germ. IV, S. 170.

⁵ Der Verf. der Chronik des „Mathias von Neuenburg“, Progr. des Gymnasiums zu Zabern 1877, S. 24.

⁶ Der Verf. scheint nur nicht gerade Heinrich Schörlin, wie Soltau S. 14

dem er auch auf S. 14, wenn anders ich sein Fragezeichen recht deute, Cap. 33, dasjenige nämlich, in welchem die beregten Verse sich finden, zuschreiben möchte. Ob die Verse gerade der Chronik des Basilers entnommen wurden, ist nicht auszumachen; hingewiesen mag noch darauf sein, daß jene auf minoritischen Einfluß vielleicht zurückgehen, da zu Neuenburg am Rhein ein Minoritenkloster war¹. —

Die Verse bei Desterley S. 22 Nr. 11 wären besser mit denen in Nr. 159 S. 36 zu einer Rubrik zu vereinen gewesen; ein Blick lehrt, daß die unter der letzten Nummer mitgetheilten drei Verse nur ein Fragment der in Nr. 11 gegebenen sein können. Diese erzählen zunächst den Zug Herzog Albrechts von Oesterreich im J. 1298 gegen König Adolf, welcher in der Schlacht fällt; die Wahl des Oesterreichers zum deutschen Könige, seine Krönung und schließlich seine Ermordung am 1. Mai 1308. Es sind diese Ereignisse in 9 Versen überliefert in den Annalen eines Samländer Domherrn²; die letzten drei Verse hat der sogenannte Martinus Fuldensis³ und die von Desterley übersehene Rlingenberger Chronik⁴.

Der Samländer Domherr compilirt⁵ hauptsächlich aus den Annalen von Melk, Salzburg und Admont, benutzte die dritte Klosterneuburger und die zweite Heiligenkreuzer Fortsetzung; wir dürfen daher annehmen, daß er von Oesterreich her die Kenntniß der Verse erhalten hat; gleichwohl werden wir nicht mit Bestimmtheit beweisen können, daß ihm alle die aufgezählten Geschichtswerke vorgelegen haben; er mochte die Nachrichten in einer älteren, originaleren Fassung, aus der dieselben erst in jene übergingen, vereinigt vorgefunden haben⁶. Bemerkenswerth ist jedenfalls, daß uns an der äußersten Grenze des Reiches, im Nordosten, Verse begegnen, deren ursprüngliche Heimat Oesterreich oder die Schweiz ist.

Der sogenannte Martinus Fuldensis, eine Chronik, welche man ich weiß nicht mit welchem Rechte einem Fuldaer Mönche zuschreibt, ist bislang einer kritischen Untersuchung und Analyse noch nicht unterworfen worden. Die Chronik scheint mir zwischen 1378 und 1380 abgefaßt⁷ zu sein, also in verhältnißmäßig später Zeit, sodaß sie sei-

und 24 vermuthet, zu sein, da das Benehmen dieses Ritters in seinem Quartier zu Nürnberg — Ende C. 21, S. 20 — nicht gerade der Art war, daß er dasselbe der Nachwelt hätte überliefern sollen. Freilich wird „Vivianus nur mit Hinweis auf Heinrich Schörlin in die Chronik eingeführt“; dieser Umstand beweist aber nicht, daß Letzterer der Verf. jener Aufzeichnungen war.

¹ Kistoff, a. a. D. S. 574.

² M. G. SS. XVI, 700 und gleichfalls SS. rer. Pruss. I, 279 nicht B. II, wie bei Desterley a. a. D. S. 22 steht.

³ Bei Eccard, Corp. hist. I, 1722.

⁴ A. a. D. S. 47.

⁵ M. G. SS. XVI, 696.

⁶ Dieser Ansicht ist Max Loeppen, der Herausgeber d. Samländer Aufzeichnungen in den SS. rer. Pruss. I, 274.

⁷ Das mag aus der Vergleichung folgender Stellen hervorgehen: Eccard S. 1781 Streit um den Raitinger Stuhl zwischen Adolf von Nassau und End-

neswegs mit der Rlingenberger Chronik, welche im übrigen keine Verwandtschaft mit ihr zeigt, um das Alter der Verse streiten wird. —

Memorialverse über die Schlacht bei Gölheim und den Tod Adolfs lesen wir noch in den Versus Babenbergenses (M. G. SS. XVII, 639) und in der Chronik Heinrichs von Rebdorf, welcher in den sechziger Jahren des 14. Jahrh. schrieb und den Minorita fortsetzte¹; über den Tod König Albrechts durch Johann von Schwaben bei Johann von Winterthur, in den Augsburger Annalen von S. Uodalrich und S. Afra, ohne daß dieselben auf eine Verwandtschaft untereinander hindeuteten. Ferner sind noch auf den Tod König Adolfs Verse erhalten, welche auf eine Wand der Kirche des Frauenklosters Rosenthal bei Worms geschrieben wurden, wo die Gebeine des erschlagenen Königs eine Ruhestätte fanden. Sie tragen nicht mehr den eigentlichen Charakter von Denkversen, sondern gleichen eher einem Epitaphium. Da dieselben an einer entlegenen Stelle im kritischen Apparat des Buches von J. Geißel, Die Schlacht am Hasenbühl u. s. w. S. 110, sich finden, mag es der Mühe werth sein, sie hier zu wiederholen:

Heu vicibus mille, quod Adolphus nobilis ille
 Rex Romanorum, vir multorum meritorum,
 Strenuus in bellis, homo mellis, non homo fellis,
 Electus rite, concorditer et sine lite,
 Et non convictus, pro justitia necis ictus,
 Sustinuit dire magis optans laudis inire
 Mortem famose, quam vivere dedecorose.
 Divus vir factus, effuso sanguine nactus
 Tantam virtutem, quod nunc conferre salutem
 Dicitur aegrotis. — Nostris, Deus, annue votis,
 Ut tua laus crescat et rex in pace quiescat.

Wir knüpfen hier eine Besprechung der mit Vorliebe von den Chronisten des Mittelalters oft commentirten und angezogenen Denkverse auf den Papst Bonifaz VIII. an, welche in einem für ihn nicht gerade schmeichelhaften Wortspiel mit seinem Papstnamen Bonifaz und seinem Taufnamen Benedikt bestehen. Sie lauten so:

Nomina bina bona tibi sunt, praeclarus amictus,
 Papa Bonifacius modo, sed quondam Benedictus.
 Ex re nomen habe: benefac, benedic, Benedicte;
 Aut cito perverte: malefac, maledic, maledicte².

wig Bischof von Bamberg vergl. auch Chronici Moguntini miscelli fragm. collecta bei Böhmer, F. r. G. IV, S. 373 zum J. 1373 und S. 375 z. J. 1379. — Ferner ist der Schluß der Chronik für die Zeitbestimmung beachtenswerth, wo es von dem Gegenpaps Clement VII. heißt, S. 1732, daß er unter dem Schutze des französischen Königs Karl V. in Avignon lebe.

¹ Huber-Böhmer, Font. rer. Germ. IV, 509. Die Verse klingen an die z. J. 1298 mitgetheilten an.

² Desferley, a. a. O. S. 39 Nr. 188.

Wo mögen diese Verse entstanden sein? Desterley weist sie nach bei dem Regensburger Archidiacon Eberhard, bei dem Salzburger Erzbischof Weichard Polhaim und bei dem Lübecker Dominikaner Hermann Korner; ich finde sie weiter unter den Deutschen bei Engelhusius¹, wo der letzte Vers eine unbedeutende Variante hat. Da die beiden letzten Schriftsteller im Verhältniß zu den erstgenannten um ein Bedeutendes später lebten und daher außer Acht gelassen werden, sind den zwei übrigen noch die italienischen Chronisten des 14. Jahrh., vor allem der Dominikaner Franciscus Pippinus aus Bologna, gegenüber zu stellen. Kamem nun die Verse aus Italien oder sind sie in Deutschland entstanden? Eberhard von Regensburg vollendete sein Geschichtswerk um das Jahr 1305²; ob er die Verse etwa aus Altaiher Aufzeichnungen entnommen oder ob er selber ihr Verfasser ist, läßt sich, da die Forschung über Eberhards Werk noch nicht abgeschlossen ist³, nicht ausmachen.

Weichard Polhaim soll nur bis zum J. 1307 der Verfasser der unter seinem Namen gehenden Salzburger Annalen sein⁴; da nun der größte Theil des Werkes des Regensburger Archidiaconus in Salzburg benutzt wurde⁵, so mögen auch die Verse über Bonifaz von Regensburg dorthin gewandert sein. Indes ist durchaus nicht ausgeschlossen, daß der Erzbischof Weichard dieselben mit aus Rom brachte, wohin er gereist war, um von Kaiser Heinrich VII. die Regalien zu empfangen. In Italien die Heimat der Verse zu sehen, scheint mir die zunächst liegende und natürlichste Erklärung zu sein — da die italienischen Chronisten, welche die Verse mittheilen, später schreiben als die deutschen, nützen sie uns zur Lösung der Frage nichts; — im andern Falle ständen wir vor der eigenthümlichen Erscheinung, daß Spottverse auf einen Papst aus Deutschland über die Alpen gewandert wären und daselbst eine außerordentlich große Beliebtheit erlangt hätten.

Kaiser Heinrich VII. hat, wie Lorenz treffend hervorhebt⁶, die Versificatoren besonders angeregt; seine ritterliche Erscheinung, sein ehrenwerther Charakter, der Glanz seines Römerzuges und sein jähes, von merkwürdigen Umständen begleitetes Ende mögen die Lust zum Reimschmieden angefaßt haben.

¹ Leibniz, SS. rer. Brunsvic. II. 1123.

² Lorenz, Geschichtsquellen Deutschlands im 13. u. 14. Jahrh. I, 152.

³ Lorenz, a. a. O. S. 152, Anm. 3.

⁴ Lorenz, a. a. O. S. 175.

⁵ Lorenz, a. a. O. S. 152.

⁶ Lorenz, a. a. O. II, S. 129. — Größere und kleinere Gedichte in lateinischer und in deutscher Sprache sind mehrfach erhalten. Die nach Lorenz N. 7 im Serapeum 1856, S. 247 befindlichen werden jetzt besser in d. Forschungen Bb. XV, S. 591 gelesen. Ebenba in N. 7 muß es heißen: Arch. stor. ital. Append. IV, 160, 1847. — Ein Gedicht 'De adventu imperatoris in Lombardia, in MCCCXI' ist in den Rime istoriche d'anonimo Genovese enthalten im Arch. stor. ital. App. IV, 50 u. f.

Ich knüpfe an die sechs Verse in Nr. 101 S. 31 an, eine Todtenklage um den Kaiser, welcher durch einen Dominikanermönch (Jacobita) vergiftet und in Pisa unter lebhafter Theilnahme der Bevölkerung im J. 1313 beigesetzt wird. So nach den Versen der von Desterley angezogenen Chronik des Fuldaer Martin¹. Außer ihm finden sich dieselben Verse noch in der Klingenbergers Chronik S. 47 und in der Fortsetzung der Kirchengeschichte des Italieners Tolomeo von Lucca², welche, wie ich nachgewiesen zu haben hoffe³, von dem Franzosen Bernardus Guidonis fortgesetzt und von dem Konstanzer Domherrn Heinrich von Dieffenhoven interpolirt wurde. Die Verse auf Heinrich VII. Tod gehören der verbessernden Hand des Letzteren an; Dieffenhoven beginnt aber erst Anfang der vierziger Jahre des 14. Jahrhunderts zu schreiben⁴, also weit später als der Verf. des ältesten Theiles der Klingenbergers Jahrbücher. Welche Chronik sich auch rühmen mag, jene Verse zuerst ihren Lesern mitgetheilt zu haben, so viel ist sicher, daß die Spuren ihrer Heimat auf die Schweiz hinweisen.

Eine ähnliche Todtenklage enthalten die Annalen von S. Uobalrich und S. Afra⁵; Desterley hätte hier die Verse bei J. Wolf, Lectiones I, 527, und bei J. Hocsemius⁶ anfügen können. Er schöpft aus Joannes Presbiter; die Verse lauten so:

Anno milleno C ter I junctis duodeno
Regi Romano fuit in potu male sano,
Henrico vita privata viro Jacobita
Mortem quod sydus sexto Julii subit idus.

Das Datum des Todestages ist sowohl hier falsch angegeben als in den Annalen des Augsburgerischen Klosters, es sei denn daß man unter den Worten 'crastino sancti Timothei' den Feiertag des Timotheus und Apollinaris, welcher auf den 23. Aug. fällt, also nur um einen Tag von dem wirklichen Todestage abweicht, verstanden hat.

Einen Timotheustag als Sterbetag geben ferner folgende Verse an, welche in einer mit Heinrich VII. und Clemens V. abschließenden Papst- und Kaiserchronik zum Jahre 1313 am Schlusse gelesen werden⁷, nachdem der Tod des Kaisers, ohne daß eine Vergiftung erwähnt wäre, erzählt worden ist:

¹ Eccard, a. a. D. S. 1722.

² Muratori, SS. rer. Italic. T. XI, 1209.

³ König, Ptolemäus von Lucca und die Flores chronicorum des Bernardus Guidonis. Würzburg S. 68.

⁴ Lorenz, Geschichtsquellen S. 74.

⁵ Bei Desterley Nr. 147 S. 35.

⁶ Hist. episc. Leod. bei Chapeaville II, 355, auch bei Barthold, Gesch. des Römerruges R. Heinrich VII. Bd. II, Beilage 2 S. 66.

⁷ In einer Handschrift des vierzehnten Jahrhunderts mbr. fol. auf der Wiener Hof- und Staatsbibliothek 2161 (Jus canonic. 53) angeführt in Perz Archiv X, 487 und in der nahe verwandten 4265 (Univ. 815), ebend. X, 513 (Gedruckt SS. XXIV, S. 288. S. B.).

Annis millenis tria C X cum tribus I que
 Proh dolor Heinricus cesar probitatis amicus
 In festo duplici Tymothei Symphoriani,
 Toxatus calice moritur Domino miserante.
 Jure dolet mundus, quod Jacobita secundus
 Judas nunc extat, mors cesaris hoc mani-
 festat.

In diesen Versen wird also der 22. August irrthümlich als To-destag angegeben. Die letzten zwei stimmen mit den Anfangsversen in den Klingenberger Jahrbüchern und mit der Fortsetzung der Kirchengeschichte des Tolomeo überein; sollten nun die vier ersten zu diesen gehören? Es erscheint mir zweifelhaft, da wir dann eine Wiederholung hätten in der Angabe der Jahreszahl, des Tages, der Heiligen und des eigentlichen Factums der Vergiftung. Es wird daher der Schreiber dieser Chronik aus den uns bekannten Versen eine Paraphrase in Gestalt jener vier gebildet und die ersten zwei, mit denen die Todtenklage beginnt, ohne Veränderung hinzugefügt haben. —

Auf den Römerzug Kaiser Heinrich VII. und die an denselben geknüpften Erwartungen gehen folgende Verse¹, welche eigentlich aus dem Rahmen unserer Besprechung herausfallen, da sie keine Denkverse, sondern Prophezeiungen sind. Indes findet sich doch ein Zusammenhang mit jenen später. Die Verse lauten:

Gallorum levitas Germanos justificabit,
 Italie gravitas, Gallo confuso, negabit.
 Annis millenis ducentis et nonaginta,
 Bis denis adjunctis, consurget aquila grandis.
 Gallus subcumbet, aquile victricia signa
 Mundus adhorabit, erit urbs vix presule digna;
 Constantine, cades, et equi de marmore facti,
 Et lapis erectus, et multa palatia Rome.
 Papa cito moritur, cesar regnabit ubique,
 Sub quo tunc vana cessabit gloria cleri.

Daß wir es mit einer wirklichen Prophezeiung, nicht mit einem Vaticinium ex eventu zu thun haben, lehrt der Inhalt: der Papst stirbt rasch; die Franzosen werden unterliegen, das Reiterstandbild des Mark Aurel, welches auf „den Namen des Kaisers Constantin getauft wurde, nachdem die Reiterfigur Constantins am Severusbogen untergegangen war“², wird fallen; überall wird der Kaiser herrschen und unter ihm der eitle Ruhm des Clerus aufhören. Wir sehen, der Verfasser dieser Prophezeiung verräth große Unkenntniß der politischen Verhältnisse, oder seine im Spiel der Phantasie hingeworfenen

¹ In einer Wiener Handschrift des 14. Jahrh. mbr. fol. Ro. 676, Sohn. II, 606, feht 447. Sie enthält die Summa dietaminis des Thomas von Capua und auf der letzten Seite die Prophezeiung. Angeführt in Perz Archiv X, 528. 529.

² Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom III, 388. 389.

Gebanken spiegeln nur die Wünsche seines Franzosen- und Clerusfeindlichen Herzens wieder, das sich bei der Kunde von dem neuen Heereszug über die Alpen in obigen Versen Luft machte. Daher wird schwerlich ein Geistlicher ihr Verfasser sein. Aus dem topographischen Detail auf einen Italiener oder speciell einen Römer zu schließen, wäre sicherlich übereilt, denn der Autor konnte die Bezeichnung der Localitäten aus der Chronik des Martin von Troppau entnehmen, welcher uns in schematischer Weise den Stadtplan mit allen Thoren, Palästen und Tempeln mittheilt. Die bezüglichen Stellen sind diese: Item palacium Constantini, ubi est quidam equus ere-neus cum insidente, qui dicitur Constantinus, sed non est¹. Ferner bei der Zahl der Tempel: Item juxta caballos marmoreos fuit templum Saturni et Bacchi, ubi nunc jacent simulacra eorum²; der Schluß dieses Capitels klingt auch an die Weissagung an: Hec et alia palacia multa et templa cet.

Ein launenhafter Zufall war es, daß fast vierzig Jahre später diese Verse den Kapuzinermönchen in Engelberg bei Wittenberg am Main in die Hände geriethen; die Liebhaberei, welche man nach dem Geschmack der Zeit an Dichtversen und Prophezeiungen fand, erlaubte selbst eine Anwendung dieser auf Verhältnisse und Zeiten, auf welche der Inhalt gar keinen Bezug hatte, ja nicht einmal den Vortheil einer historischen Parallele bot. Und was mengte man da alles zusammen: Verse auf den Tod Königs Adolfs, mit Anklang an die oben besprochenen; eine Bitte an Gott, sich der in der Schlacht bei Worringen im J. 1288³ Gefallenen und Gefangenen genädiglich zu erbarmen und schließlich die Weissagung aus dem J. 1310, welche jetzt für das J. 1349 zu gelten hat, ohne daß sich nur die geringste politische Beziehung finden ließ.

Wir setzen hier den Anfang dieses historischen Quodlibets hin:

Nota versus de obitu regis.

Mille tricenteno ruit Adolffus sine deno

Ense sub Alberti, Processi Martiniani.

Mille tricentis Domini bis sex minus annis

Warninch detentis parcas Deus atque peremptis!

Anno milleno tricenteno nono deno

Ter deno junctis consurget aquila grandis⁴ u. s. w.

In einer ähnlichen Betrachtung über die Todesart Heinrich VII.

¹ M. G. SS. XXII, 400.

² M. G. SS. XXII, 402.

³ Daß unter 'Warninch' Worringen verstanden ist, beweist auch eine Stelle aus den Ann. Moguntini z. J. 1288 in d. M. G. SS. XVII, 3, wo der Ort Worneg, nach einer andern Handschrift Warnec genannt wird.

⁴ Betreff des Textes in den Monumenten einige Bemerkungen: Das Komma hinter signa im 7 S. wird wohl besser zu tilgen sein; dem Sinne nach kann man aquile noch zu succumbet, wie wohl zu lesen sein wird, ziehen.

wie in den oben mitgetheilten Versen ergeben sich die Annalen des alten Cistercienserklosters Colbaz bei Stargard zum J. 1313¹:

Divulgatur ita, quod prodit quidam Jacobita,
Per virus stravit in missa, quam celebravit,
Corpus Cesareum trideno post jubileum,
A Juda credo non venit tanta gravedo. —

Wir verzeichnen weitere Verse aus der Chronik des Engelhusius²:

Milleno tricenteno Henricus in anno
Octavo Domini, sine stirpe primordia regni,
Factus rex; binis regnans cum praefuit annis,
Subdit Lumbardos sibimet filioque Bohemos.

Woher Engelhusius diese Verse entnommen, ob er sie selber gedichtet oder sie in den größeren Gedichten, deren er eine Anzahl auszugsweise uns erhalten hat, gefunden hat, wird späteren Untersuchungen vorbehalten sein.

Ereignisse von großer politischer Tragweite finden im 13. und 14. Jahrhundert lauten Wiederhall in den Denkversen: so die zwiespältige Königswahl des J. 1314, der Kampf der beiden Gegner, die Besiegung Friedrichs des Schönen in der Schlacht bei Mühldorf 1322. Uns mögen hier einige Verse von gleichlautendem Texte beschäftigen: die einen lesen wir in einem Bamberger Calendarium, als Versus Babenbergenses³ in der Literatur bekannt; die andern stehen am Schluß einer Aldersbacher Handschrift, welche unter andern die von Böhmer herausgegebene Chronica de Gestis Principum enthielt⁴. Die Verse derselben sind nach Böhmers Urtheil von einer späteren Hand des 14. Jahrhunderts, während jene dem 14. und 15. angehören.

Suchen wir die von Desterley auseinander gerissenen Versus Babenberg. wieder zusammen, so zeigt ein Vergleich derselben mit den Versen der Aldersbacher Handschrift, wie schlecht der Text jener überliefert ist. Die Varianten sind leicht zu finden; ich bemerke nur, daß überall der Lesart Jaffés der Vorzug zu geben ist mit Ausnahme einer Stelle in den Versen, welche das Weinjahr 1332 feiern, wo mir das 'michi' bei Böhmer paläographisch richtiger aufgelöst zu sein scheint, als das 'mere' in den Bamberger Versen⁵.

Ferner fällt auf, daß die Handschrift aus Aldersbach einige Gedekverse mittheilt, welche dem Bamberger Calendarium fehlen: so zum J. 1356 das Erdbeben zu Basel und z. J. 1338 die Heuschreckenplage. Die übrigen Verse sind in beiden Ueberlieferungen

¹ M. G. SS. XVI, 717. Nicht bei Desterley.

² Leibniz, SS. rer. Brunsv. II, 1125. Nicht bei Desterley.

³ M. G. SS. XVII, 639.

⁴ Böhmer, Fontes rer. Germ. I, Vorrede S. XII.

⁵ Desterley, a. a. D. S. 40 Nr. 201.

dieselben, nur die Reihenfolge der Ereignisse verschieden: wir verzeichnen diese nach der Albersbacher Handschrift.

[1356 Erdbeben in Basel].

1331 Kampf in Bamberg.

1342¹ Wasserönot ebenda.

1332² gutes Weinjahr.

1348³ Erdbeben.

[1338 Heuschreckenplage].

1335⁴ Octoberstürme.

1322⁵ Ludwigs von Bayern Sieg über Friedrich von Oesterreich.

Die Chronologie ist so wirr wie möglich: anders in den Bamberger Versen, welche mit Ausnahme der Notiz z. J. 1332, welche am Ende steht, eine zeitlich richtige Reihenfolge der Ereignisse beobachten.

Wo werden wir nun die Heimat dieser Verse suchen? Von Albersbach und seinen Mönchen wissen sie nichts zu erzählen; dagegen wird zwei Mal Bamberg als Schauplatz einer Begebenheit genannt; in Bamberg, dürfen wir vermuthen, wird der Autor das gute Weinjahr 1332, wo er den Wein umsonst erhielt oder doch spottbillig kaufte, und die elementaren Ereignisse der Jahre 1335 und 1348 erlebt haben. Das Jahr 1322 kommt nicht in Betracht, da es so bedeutungsvolle Begebenheiten mit sich brachte, daß diese leicht einen Zeitgenossen zu einer poetischen Verherrlichung veranlassen konnten. Wohl aber spricht die geordnete Reihenfolge der Ereignisse in dem Bamberger Calendarium dafür, daß die Verse in Bamberg aufgezichnet wurden.

Von hier sind dieselben nach Süden gewandert; in Albersbach warf ein unglücklicher Schreiber sie kaleidoscopisch durcheinander und fügte noch eine Notiz über das Erdbeben zu Basel im J. 1356 bei, welches ähnlich in den Annalen des Klosters Matsee⁶ angemerkt wurde,

¹ Fast in derselben Zeit auch in Köln, vergl. Ann. Agrippin. M. G. SS. XVI, 787. Desterley Nr. 57 S. 26. Ebenso hoher Wasserstand bei Minden an der Weser. Desterley Nr. 206 S. 40.

² Dieses merken die Ann. Agripp. an M. G. SS. 737. Desterley S. 26 Nr. 55. — Die Versus Babenberg. S. 40 Nr. 201 sind in dem Register der Forsch. S. 45 irrtümlich unter die Rubrik d. J. 1318 gekommen. — Nr. 206 zeigt unter andern Beispielen, daß zur Multiplication auch Cardinalzahlen verwandt wurden.

³ Desterley S. 22 Nr. 13 und S. 28 Nr. 70 sind inhaltlich und wörtlich fast identisch.

⁴ Desterley S. 29 Nr. 79. In Colbatz raste fast zur selben Zeit der Sturm. Vergl. Notae Colbatziens., M. G. SS. XIX, 719. Desterley S. 27 Nr. 67.

⁵ Vergl. aus Salzburg stammende Verse in der Contin. canonic. S. Rudberti Salisburg., M. G. SS. IX, 823. Desterley S. 24 Nr. 29 und aus S. Uobatrach u. S. Astra zu Augsburg M. G. SS. XVII, 436. Desterley S. 26 Nr. 54. Ferner die Ann. Ensdorf. SS. X, 8. Desterley S. 42 Nr. 220, wo statt jugum Wabarinum zu lesen ist: sub jugum Bawarinum. In Baiern wird natürlich der Schlacht bei Mühldorf am meisten gedacht.

⁶ M. G. SS. IX, 830. Desterley S. 27 Nr. 60.

wie über den Heuschreckenschwarm des J. 1338, dessen ebendort in Versen gedacht wurde¹.

So zeigt sich in der Wanderung der Denkverse eine litterarische Verbindung zwischen der Schweiz und bairischen und österreichischen Mönchern.

In der Münchener Handschrift der Chronik des Johann von Bittning, des *Liber certarum historiarum* werden f. 66a acht Verse gelesen, welche sich auf die Schlacht bei Mühldorf beziehen. Da sie sich nicht in der Sammlung von Desterley finden, setzen wir sie hieher².

Annis millenis trecentenis atque vicenis
 Adde duos et habes aspera bella ducum
 Austri cum Bauro, Friderici cum Ludewico:
 Quis dyadema ferat Romuleum, furiunt.
 Mars animos acuit, strident acies, fremit ensis,
 De palma Baurus rexque Bohemus ovant.
 Cum Salzpurgensi cadit Auster presule victus,
 Quod dedit Octobris quarta kalenda dies.

Es entspricht diese Schilderung der Darstellung in seiner Chronik; der Fall des Oesterreichers ist natürlich figurlich zu verstehen, und die Person des Erzbischofs von Salzburg vertritt hier die 'turma presulis Salozpurgensis' der Chronik³ oder das Banner desselben nach „dem Streit zu Mühldorf“⁴. —

Wir schließen mit einigen von Desterley nicht aufgenommenen Versen aus der Chronik des Minoriten Johann von Winterthur, die den Tod Ludwigs besingen:

Mortuus est anno milleno, C triplicato,
 Cesar septeno Ludwicus et in quadrageno,
 Octobri mense, nullo laesus tamen ense.
 Sed dum venatur eques, casumque minatur,
 Equo detrahitur, moritur mox, post sepelitur.
 Annis ter denis regnum tenuit bene lenis,
 Et tribus, ut fatur, cum tempus ei numeratur,
 Octava tacta jam mors est luce peracta,
 Sancti Francisci confessoris benedicti.

¹ A. a. D. S. 829. Desterley S. 26 Nr. 161. Das 'denis' scheint hier überflüssig zu sein. Die zeitgenössischen Berichte sprechen alle von diesem Ereigniß. Später, wie Engelhusius und Chr. Spangenberg, versificirten es ebenfalls. Vergl. Desterley S. 36 Nr. 165.

² Fourrier, Abt Johann von Bittning und sein *Liber cert. hist.* S. 26.

³ Böhmer, *Font. rer. Germ.* I, 394.

⁴ Böhmer, a. a. D. S. 165.

**Ueber die
Passio Sanctorum Quatuor Coronatorum.**

Von

Edm. Meyer.

Die Legende der Heiligen Vier Gebrüder, obwohl bereits 1563 in dem *Sanctuarium des Monbrunus* und 1570 in den *Vitis probatorum Sanctorum des Surius* gedruckt, ist einer unverdienten Vergessenheit dennoch erst durch Wattenbach entrisen worden, der auf sie in einem *Gothaer Codex* stieß und in richtiger Würdigung ihrer Bedeutung darauf einen neuen Text in den *Sitzungsberichten der Wiener Akademie* 1853 veröffentlichte. Seitdem hat sie in so weiten Kreisen Aufmerksamkeit und Interesse erregt, daß eine eigene kleine Literatur über sie existirt. Neben v. Ransjan, der Wattenbachs Text mit einem Nachwort begleitet und darin einige wichtige Punkte der Legende erklärte, hat sich vorzugsweise Max Bübinger große Verdienste um sie erworben, indem er nicht nur die Theologen Keim und Hunziker und den Archäologen O. Benndorf zu Untersuchungen über sie veranlaßte, sondern ihr auch selbst eingehende Studien widmete¹. Jedoch trotz der Arbeiten dieser Gelehrten scheinen die Fragen, zu denen die Legende Anlaß giebt, noch nicht immer richtig beantwortet zu sein, so daß z. B. die kurzen literarischen Notizen Wattenbachs in den *Geschichtsquellen*², die doch aber die Wichtigkeit der Forschung geben sollten, wesentlich umzuändern sein dürften. Vor allen Dingen hat man nicht gesehen, daß man es in einem Theile der Legende mit einer Unterschiebung des eigenthümlichsten Art zu thun hat.

Die Legende berichtet uns von fünf Arbeitern in einem Steinbruche Pannoniens, die sich durch ihre Geschicklichkeit so auszeichneten, daß der kunstsinrige Diocletian, der einst den Steinbruch besuchte und darin eine Reihe von Bildwerken anfertigen ließ³, ihnen vor ihren

¹ Bübinger besprach die Legende zuerst kurz in seiner *Oesterreichischen Geschichte* (Leipz. 1858) I, 34; seine Hauptabhandlung steht in seinen *Untersuchungen zur röm. Kaisergeschichte* III, 357 ff. Eben hier befinden sich auch Hunzigers Arbeiten (II, 262 ff. u. III, 3 ff.) und Benndorfs archäologische Bemerkungen (III, 359 ff.); auch Wattenbach hat hier auf Bübingers Ansuchen nach besseren Handschriften einen neuen Text gegeben. Krims Abhandlung steht in *Heydenheims Deutschher Vierjahreschrift* III, 3 ff. — Durch Widerspruch gegen eine Behauptung Bübingers ist veranlaßt die Abhandl. A. Dunders im *Nh. Mus.* 1876, 440 ff.

² I, 4 88 med.

³ In dem Steinbruche befinden sich häufig auch Bildhauerwerkstätten, s. Benndorf l. c. 341.

617 Mitarbeitern nicht nur Lob, sondern auch große Belohnungen zu Theil werden ließ. Sie heißen Claudius, Nicostratus, Symphorianus, Castorius und Simplicius. Von diesen fünf sind aber die vier ersten heimlich Christen, der fünfte, Simplicius, ist zwar noch Heide, aber durch langjährige Freundschaft und Arbeitsgemeinschaft mit den Christen so verbunden, daß er von vornherein von Claudius, der zuerst als Wortführer auftritt, als zu ihm und seinen christlichen Genossen gehörig bezeichnet wird. Das Geschick dieser Arbeiter beruht nun eben darauf, daß sie alles in Christi Namen thun, und das Glück, welches sie in Folge dessen auch begleitet, ist so auffallend, daß auch Simplicius sich zu dem Gott bekehrt, der es verleiht. Er wird von dem in dem Steinbruche gefangen gehaltenen Bischof Cyrill von Antiochia getauft und unterscheidet sich nunmehr in nichts von seinen ursprünglich christlichen Genossen.

Die Auszeichnungen jedoch, welche der Kaiser den fünf Freunden hat zu Theil werden lassen, haben schon lange den Meid der technischen Leiter des Steinbruches erregt, und als die Christen, nachdem sie viele Aufträge Diocletians ausgeführt, einstmals auch den wiederholten Aufforderungen des Kaisers gegenüber sich beharrlich weigern, eine Statue des Aesculap anzufertigen, werden sie von den Philosophen — so heißen die technischen Leiter — dem Kaiser als Christen angezeigt. Obwohl Diocletian diese Denunciation zuerst zurückweist, sieht er sich dennoch genöthigt, „damit nicht die Verehrung der Götter untergehe“, dem Drängen der Philosophen nachzugeben und gegen die Christen einen Proceß auf Sacrilegium zu instruiren. Auch hier wird mit großer Milde vorgegangen, aber da die Christen unerwärtlich bleiben, ertheilt Diocletian endlich den Befehl, sie in bleiernen Särgen in den bei dem Steinbruch vorbeifließenden Fluß zu versenken. Sie starben, heißt es, am 8. November; und nun folgt ein Stück, das des besseren Verständnisses wegen vollständig und im Urtext mitgetheilt werden muß.

In ipsis autem diebus ambulavit Dioclitianus exinde ad Syrme¹. Et post dies quadraginta duos quidam Nicodemus christianus levavit oculos cum corporibus et posuit in domo sua. Rediens vero Dioclitianus ex Syrme post menses undecim ingressus est Romam et statim jussit in Termas Trajanas templum Asclepii aedificari et in eo simulacrum fieri ex lapide proconisso. Quod cum factum fuisset, praecepit omnes curas in eodem templo in praeconias cum characteribus infigi et jussit, ut omnes militiae venientes ad simulacrum Asclepii sacrificiis seu ad thurificandum compellerentur, maxime autem urbanae praefecturae milites. Cumque omnes, ut dictum est, ad sacrificia compellerentur, quatuor cornicularii quidem, quorum nomina haec sunt: Severus, Severianus, Carposorus et

¹ Diese Stadt war vorher noch nicht erwähnt, sondern nur im Allgemeinen von Pannonien gesprochen.

Victorinus, hi compellebantur ad sacrificandum, sed ipsi reluctantes nec omnino consensum impiis praebentes. Nuntiatum est Dioclitiano imperatori, quos ilico jussit, ut ante ipsum simulacrum ictibus plumbatarum caesi deficerent. Qui cum diu caederentur, emiserunt spiritum. Quorum corpora jussit in platea canibus jactari, quae etiam corpora jacuerunt diebus quinque. Tunc beatus Sebastianus venit noctu cum Melciade episcopo et collegit corpora et sepelivit in via Lavicana, miliario ab urbe Roma plus minus tertio, cum aliis sanctis in arenario. Quod factum est eodem tempore, sed cum post duos annos evenisset idem VI. Id. Nov. et nomina eorum reperiri minime potuissent, jussit beatus Melciades episcopus, ut sub nomina sanctorum Claudii, Nicostrati, Symphoriani, Castorii et Simplicii anniversaria recolatur dies eorum.

Hiernach muß sich jedem eine doppelte Bemerkung aufdrängen: einmal, daß unter einem Titel zwei Legenden vorliegen, die im Grunde so gut wie gar keinen inneren Zusammenhang haben¹, und zweitens, daß beide dem Titel nicht entsprechen. Denn zunächst muß der Titel offenbar auf die Hauptlegende, d. h. die erste, bezogen werden, welche die zweite an Umfang fast zwölfmal übertrifft²; allein in dieser treten statt der vier Heiligen, die der Titel ankündigt, fünf auf. Mit Wattenbach aber diese Differenz daher zu erklären, daß von den fünf Arbeitern ursprünglich nur vier Christen waren, geht nicht an, weil, wie bereits hervorgehoben, der später bekehrte Simplicius nicht nur von vornherein als zu ihnen gehörig bezeichnet wird, sondern — und darauf kann es für den Titel allein ankommen — im Punkte des Martyriums den vier ursprünglichen Christen vollständig gleich steht.

Der Zahl der Märtyrer nach würde also die zweite Legende besseren Anspruch auf den Titel haben, aber sie steht hinter der ersten nicht nur an Umfang, sondern auch an Interesse derart zurück, daß es nicht angeht, den Titel auf sie zu beziehen.

Wenn hieraus zu folgern ist, daß der Titel keiner von unsern beiden Legenden ursprünglich zugekommen sein kann, so wird dieser Schluß noch durch einen andern Umstand bestätigt: keine von beiden erklärt den eigenthümlichen Namen „Gekrönte“. Denn ihn zu deuten = *martyrio coronati* (nach einer bekannten Stelle der Offenbarung Joh.) ist deshalb unzulässig, weil die Heiligen dann nur in ganz allgemeiner und darum nichtsagender Weise als Märtyrer bezeichnet sein würden, während doch der Name durch eine charakteristische Eigenschaft hervorgerufen sein wird. Und ebensowenig darf *coronati* als die mit einer *corona* (*civica*, *muralis*) „Decorirten“ aufgefaßt werden. Ganz abgesehen davon, ob die Römer *coronatus* je in diesem Sinne gebraucht haben, verstand es sich von den Flügel-

¹ Dies erkennt auch Wattenbach an, s. u.

² Nach den Zeilen in Wattenbachs neuem Text berechnet.

männern der zweiten Legende — und auf diese allein würde der Ausdruck dann bezogen werden können — doch keineswegs von selbst, daß sie „decorirt“ waren, sondern mußte gesagt werden; und wie dies durch einen Zusatz zu cornicularii wie 'iique coronati' leicht zu sagen war, so wäre es ohne Zweifel auch gesagt worden, um die Christen in einem noch besseren Lichte erscheinen zu lassen.

Jedoch wenn auch keine der uns vorliegenden beiden Legenden für die echte der Vier Bekrönten gehalten werden kann, so ist doch offenbar eine von ihnen durch irrthümliche Tradition zu dem Titel gekommen; und fragen wir uns, welche?, so kann die Antwort nicht zweifelhaft sein: der Titel bezieht sich auf die Hauptlegende, d. h. die erste, zu der sich die zweite nur wie ein Anhängsel verhält.

Witihin wird sich das Räthsel, das uns offenbar in der Passio vorliegt, in folgende Punkte gliedern: 1) wer sind die wahren Vier Bekrönten gewesen? 2) wie ist die erste Legende — sie mag der Kürze wegen die pannonische genannt werden — zu dem falschen Titel gekommen? und 3) was hat es mit der zweiten Legende am Schluß der ersten für eine Verwandniß, d. h. was hat die Vereinigung beider Legenden bewirkt.

An die Lösung dieser Fragen ist erst Bübinger herangetreten; die Forschung vor ihm hat sich vorzugsweise dem sachlichen Inhalt der ersten Legende zugewendet, indem sie deren Glaubwürdigkeit zu erweisen suchte und sich deshalb die Aufgabe stellen mußte, Zeit und Ort des Martyriums ausfindig zu machen. In Zusammenhang mit den obigen drei Fragen stehen diese Untersuchungen zwar nicht, weil man aber auch hier und zwar namentlich hinsichtlich der Bestimmung der Zeit auf Abwege gerathen scheint, verlohnt es sich, die früheren Ansichten einer Kritik zu unterwerfen.

In dem Nachworte, mit welchem, wie bemerkt, Karajan Wattenbachs Text und Einleitung l. l. begleitete, hatte er aus der Datirung von Gesetzen, die uns im Codex Justinianus noch vorliegen, als Zeit des Martyriums das Jahr 294 p. C. zu erweisen gesucht, in welchem sich Diocletian von Februar bis December, also elf Monate, in Pannonien aufhielt. Das Vertrauen zu dieser Bestimmung mußte dadurch steigen, daß es Karajan gleichzeitig in überraschender Weise gelang, den Ort des Martyriums zu finden. Denn die in der Legende erwähnten Steinarten — thasischer und proconneischer Marmor — kommen nach den geologischen Untersuchungen von Karajans akademischem Collegen P. Partsch im Bereiche des alten Pannoniens, d. h. des Landes zwischen Drau und Sau, nur an zwei Stellen vor: nördlich vom untern Lauf der Sau nahe bei ihrer Einmündung in die Donau in der sogen. Fruschla Gora, und dann nördlich vom mittleren Lauf desselben Flusses in dem Poseganer Gebirge¹. Da letzteres aber eben so unfruchtbar und rauh und arm an Spuren römischer Ansiedlungen ist, wie die Fruschla Gora bebaut und reich an

¹ E. Karajan, Wien. SB. S. 136 Anm. 2.

Ueberresten aus römischer Zeit — es finden sich dort nicht nur Reste einer von Diocletian gebauten Wasserleitung, sondern insbesondere auch Spuren eines alten Steinbruches, und im 13. Jahrh. waren noch die Trümmer eines großartigen Tempels vorhanden¹ —, so kann in der That an der richtigen Bestimmung des Vocals nicht gezweifelt werden: warum sollte die Zeit nicht ebenso glücklich gefunden sein?

Als eine Bestätigung seiner Zeitbestimmung sah es Karajan an, daß Diocletian nach der zweiten Legende elf Monate von Rom abwesend war, genau dieselbe Zeit, die sich als Zeit der Anwesenheit Diocletians in Pannonien aus seinen Gesetzen ergibt; aber auf der andern Seite entging es ihm nicht, daß drei Umstände zu seiner Datirung nicht stimmen wollten. Erstens heißt es in der pannonischen Legende, der Bischof Cyrill von Antiochia, der den Heiden Simplicius getauft hatte, sei aus Aufregung über das Martyrium der fünf Christen gestorben, also auch im J. 294. Jedoch nach Eusebius, der den Cyrill sowohl in der Kirchengeschichte wie in der Chronik erwähnt und seinen Zeitgenossen nennt², bestieg Cyrills Nachfolger Thyrannus den bischöflichen Stuhl von Antiochia erst um 305, wonach denn Cyrill auch erst in diesem Jahre oder kurz vorher gestorben sein würde.

Sodann ist ein Aufenthalt Diocletians in Rom vor 303 nicht bekannt, während sich ein solcher nach der zweiten Legende doch für das J. 295 ergäbe, und drittens endlich hat Melchisedes, der die Reichname der römischen Flügelmänner bestattete, das römische Bisthum viel später innegehabt, nämlich 311—313. Diesen letzten Widerspruch mit der beglaubigten Geschichte vermochte Karajan nicht zu erklären, wohl aber fand er für die beiden ersten Auswege. Dem Cyrill, meinte er, sei vielleicht, als er in die Gefangenschaft abgeführt wurde, der bischöfliche Sitz längere Zeit offen gehalten und für ihn durch Stellvertretung verwaltet worden; nach seinem Tode könne dann der Ausbruch der großen diocletianischen Verfolgung seine Wiederbesetzung verhindert haben. Endlich den Aufenthalt Diocletians in Rom anlangend, so trug Karajan kein Bedenken, die Angabe unserer Legende über einen solchen für eine dankenswerthe Bereicherung unseres historischen Wissens zu erklären, zumal es nicht wahrscheinlich sei, daß Diocletian erst zwanzig Jahre nach seiner Thronbesteigung die Hauptstadt seines Reiches zum ersten Male betreten habe.

Indessen hier hat Karajan einen Punct übersehen, der auch von andern nicht mit dem nöthigen Nachdruck hervorgehoben ist. Wenn die pannonische Legende, wie es allen Anschein hat, Anspruch auf Glaubwürdigkeit erheben darf, so ist sie offenbar zuerst in Pannonien aufgezeichnet worden, da, wie Wattenbach bereits richtig gesehen hatte, derjenige, der sie aufzeichnete, mit dem technischen Betriebe der Steinbrüche und mit ihrer Localität genau bekannt war. Dagegen ist die zweite Legende, die, wie wir sahen, mit der ersten in keinem inneren

¹ Karajan I. I. S. 128 Anm.

² Hist. eccl. VII, 32. — Chronica (ed. Schöne) S. 184—187. 217 f.

Zusammenhange stand, ohne Zweifel in Rom aufgeschrieben. Haben demnach beide augenscheinlich nicht von Anfang an eine Einheit gebildet, sondern sind erst im Laufe der Zeit mit einander verbunden worden, so können die in der einen berichteten Facta weder für noch gegen die in der andern erzählten zeugen; vielmehr muß jede Legende für sich geprüft und dabei an die Möglichkeit gedacht werden, daß der Redactor, um eine Einheit herzustellen, sich Aenderungen oder Zusätze erlaubt habe. Wie daher die zu Anfang der zweiten Legende erwähnten elf Monate nicht für Karajans Jahr 294 sprechen können, so kann auch die Erwähnung des Bischofs Melchisedes nicht gegen dasselbe eingewendet werden, und einen Aufenthalt Diocletians in Rom für 295 zu folgern ist dann ebenso mißlich wie unnothig.

Anderß verhält es sich mit dem Auftreten des Cyrill von Antiochia in der ersten Legende: hier ist Karajans Vermittlungsversuch, wie Keim richtig sah, gezwungen und wenig wahrscheinlich; aber Keim selbst hat nicht bemerkt, daß sich aus Eusebius' Kirchengeschichte nachweisen läßt, daß der historische Cyrill von Antiochia überhaupt nicht ein Opfer der Verfolgung geworden ist, wie es nach unserer Legende der Fall sein mußte. Denn Eusebius erwähnt den Cyrill in der Kirchengeschichte l. c. nach den römischen Bischöfen Euthychianus, Gaius und Marcellinus; von letzterem bemerkt er: *ὁν καὶ αὐτὸν ὁ διαγωγὸς κατέληφεν*. Er giebt dann als den genannten römischen Bischöfen gleichzeitig an die antiochenischen Timäus und Cyrillus: von Cyrillus erzählt er, es habe unter ihm ein in der hebräischen Literatur sehr bewandeter Presbyter Dorotheus gelebt, den er selbst gekannt habe; dann heißt es weiter, auf Cyrill sei Tyrannos gefolgt, καὶ ὃν ἤμασεν ἢ τῶν ἐκκλησιῶν πολιορκία. Eusebius macht also bei zwei Bischöfen, zwischen denen Cyrillus erwähnt wird, Bemerkungen, die sich auf die Verfolgung beziehen, und da sollte er eine ähnliche Bemerkung bei Cyrill unterlassen haben, wenn derselbe in Folge seines Glaubens zu den Steinbrüchen verurtheilt und in dieser Gefangenschaft gestorben wäre? Bedenkt man, daß für Eusebius und seine Leser nichts größeres Interesse hatte als was sich auf die Verfolgung bezog, so wird man hier aus dem Schweigen des Eusebius mit Sicherheit schließen dürfen, daß dem Cyrill bei der Verfolgung nichts zustieß, was außergewöhnlich und der Erwähnung werth gewesen wäre. Es kommt dazu, daß bei Eusebius an jener Stelle ganz augenscheinlich das Streben obwaltet, die Namen der Bischöfe durch irgend eine Bemerkung dem Leser interessanter zu machen, was durch Relativsätze geschieht; und da weiß er von Cyrill nur das eine, daß unter ihm der gelehrte Presbyter Dorotheos gelebt habe! — Daß Eusebius die Gefangenschaft des Cyrill und seinen in derselben erfolgten Tod hätte erwähnen müssen, wenn diese Facta wahr wären, hat auch Büdinger gefühlt, der aus dem Schweigen des Eusebius folgern will¹, dieser letztere habe mit Cyrill nicht in guten Beziehungen

¹ S. 372 f.

gestanden und deshalb absichtlich das Martyrium desselben verschwiegen. Das heißt in der That, die Sache am verkehrten Ende anfassen. — Wir werden demnach hinsichtlich des Cyrill einen entschiedenen Irrthum unserer Legende zu constatiren haben: liegt aber eine Verwechslung vor, so kann das Todesjahr des Eusebianischen Cyrill nicht gegen Kajans Jahr 294 eingewendet werden.

Allein Schwierigkeiten ganz anderer Art hat Hunziker erhoben.

Nach den neueren Untersuchungen Mommsens über die Zeitfolge der diocletianischen Verordnungen¹ ergab sich, daß der Kaiser in Pannonien vom 11. Sept. 293 bis zum 20. August 294 verweilte. Da nun das Martyrium der fünf Arbeiter am 8. November stattgefunden haben soll, so würde zunächst das J. 293 statt 294 anzunehmen sein. Das wäre jedoch nicht von Belang, wenn nicht nach unserer Legende Diocletian mehr als neun Monate² vor dem Martyrium in dem Steinbruche oder in seiner Nähe gewesen sein müßte, während er seinem beglaubigten Itinerar nach kaum zwei Monate dort gewesen sein könnte.

Dazu kommt noch Folgendes. Der Bischof Cyrill befindet sich nach der Legende bereits drei Jahre in der Gefangenschaft und mit ihm viele andere Bekenner. Diese große Zahl verurtheilter Christen ist aber nur dann erklärlich, wenn ihre Verurtheilung bei der großen diocletianischen Verfolgung stattfand: denn, wie Eusebius ausdrücklich angiebt³, kamen vor derselben nur vereinzelte Fälle von Verfolgung vor, die mithin eine größere Anzahl verurtheilter Christen ausschließen würden. Die große Verfolgung begann jedoch erst im J. 303, und wenn der Bischof, der den Simplicius taufte, bereits drei Jahre gefangen gehalten wurde, als das Martyrium geschah, würde für letzteres das J. 306 herauskommen.

Aber dieser Berechnung stellt sich wiederum der Umstand entgegen, daß Diocletian bereits am 1. Mai 305 abgedankt hatte. Oder sollte hier eine Verwechslung mit seinem Nachfolger Galerius vorliegen? — Jedoch gerade die Zeichnung des Diocletian ist in der Legende so richtig, wenn in irgend einem Punkte, die Legende hier wahr erzählt; ja das zutreffende und mit der Geschichte übereinstimmende Bild des Kaisers ist einer der Hauptgründe, warum unserer Legende eine höhere Glaubwürdigkeit zugeschrieben werden darf als anderen, die den Kaiser als den Urheber der Kirchenverfolgung ganz gegen die historische Wahrheit für einen grausamen Wütherich ausgeben.

Man befindet sich also hinsichtlich der Zeit allerdings in einem Dilemma: da ist Hunziker auf folgenden Ausweg verfallen. Diocletian, meint Hunziker, wie er in unserer Legende aufträte, sei nicht als der noch regierende aufzufassen, sondern als Altkaiser⁴, Au-

¹ Abhandl. d. Berl. Akad. 1860, 430 ff.

² Von Hunziker berechnet l. l. III, 8.

³ H. e. VIII, 4.

⁴ Ein specifisch schweizerischer Ausdruck, der aber, wie man sieht, dem la-

gustus senior, wie er noch seiner Abdankung auf alten Denkmälern bezeichnet wird.

Denn durch die ganze Legende hindurch sei Diocletians Verhältnis nur das des fürsüchtigen Arbeitgebers, der da komme, um die bestellten Arbeiten zu besichtigen, und daher Lob und Tadel austheile; ja bei dem regierenden Kaiser würde es unbegreiflich sein, daß er die Denunciation der Philosophen gegen die Christen zurückzuweisen suche. Freilich sehe er sich später genöthigt, die Anklage der Christen zu gestatten, aber nicht eigentlich er gebe den Befehl zur Hinrichtung, sondern der Richter; überhaupt finde keine andere Eumischung von Diocletians Seite statt, als die einer für den Richter maßgebenden Autorität, und diese werde dem Diocletian auch nach seiner Abdankung nicht wohl fünf Arbeitern gegenüber abgesprochen werden können, wenn er im J. 307 auf dem Kaisertage von Garamantum die Ansprüche von fünf mit einander habenden Kaisern verglichen habe. Aus dieser Kaiserzusammenkunft gehe hervor, daß Diocletian die Jahre seiner Muße keineswegs in absoluter Zurückgezogenheit zubrachte, ja es sei sogar nicht umöglich, daß er gerade im J. 306 in den Donauländern verweilt habe. Denn damals habe in Italien den Krieg gegen den Usurpator Maxentius gespielt, den Diocletian vielleicht in größerer Nähe von Sirmium aus habe beobachten wollen.

Obwohl diese Ansicht Hunzilers von Bidingger III, 368 adoptirt ist und auch von A. Dunder im Rhein. Mus. 1876, S. 446 als an sich sehr ansprechend bezeichnet wird, kann man sie doch nur als einen Versuch reiner Verzweiflung bezeichnen. Denn derjenige, der nicht bloß zugiebt, daß der Proceß gegen die Christen eingeleitet wird, sondern der einem bestimmten Richter befiehlt ihn zu führen und ihm noch besondere Instructionen ertheilt, kann unmöglich jemand anderes als der regierende Kaiser sein, und es ist unbegreiflich, wie Hunziler das mit der Bemerkung kann leugnen wollen, nicht Diocletian, sondern der Richter ertheile den Befehl zur Hinrichtung. Es heißt vom Kaiser: *iratus est vehementer et nimio furore plenus dixit: Fiant loculi plumbei et vivi in eos includantur et projiciantur in fluvio.* Von dem Richter aber wird gesagt: *et fecit quod jussu erat Diocletianus. Et fecit loculos plumbeos et vivos omnes in eos immissit et praecipitari jussit in fluvio.* 'Praecipitari jussit' heißt es nur, weil der Richter nicht selbst die Särge in den Fluß wirft; sonst ist der Richter doch als bloß Ausführender deutlich genug bezeichnet. — Wenn nun Diocletian dem Urtheil des Richters geradezu vorgreift, indem er den Befehl zur Hinrichtung ertheilt, ehe der Proceß beendet ist, so ist das ein Eingriff in die Executivgewalt, den sich niemand anders als der regierende Kaiser erlauben darf und den sich der streng consequente Diocletian

teutschen analog ist, um den Kaiser nach seiner Abdankung zu bezeichnen. — Augusti seniores werden Diocletian und Maximian auf alten Denkmälern vielfach genannt. Bidingger III, 388.

sicher nicht erlaubt hätte, er, von dem Hunziker selbst nachzuweisen sucht, daß er an seinem künstlich erfundenen Regierungssystem mit solcher Hartnäckigkeit festhielt, daß er seinen Mitkaiser Maximian, der gern noch die Regierung behalten hätte¹, zwang, mit ihm zugleich abzutreten. Mit dem Eingreifen Diocletians in die Reichsangelegenheiten auf dem Fürstentage zu Carnuntum ist aber jener Eingriff in die Executivgewalt des regierenden Kaisers schlechterdings nicht zu vergleichen. In Carnuntum handelte es sich nicht nur darum, den Einfluß des von Diocletian selbst erfundenen Regierungssystems zu verhindern, sondern das ganze Reich vor einem Bürgerkriege zu bewahren: da war es für Diocletian gebieterische Pflicht, seine Ruhe in Salona zu unterbrechen.

Daß das Todesjahr des Cyrill, wie Hunziker meint, nun zu der Zeit der Legende passe, ist nach dem oben Ausgeführten eine Täuschung.

Hunziker würde auf eine solche Lösung der Schwierigkeiten nicht gekommen sein, wenn er sich auf eine Kritik der Legende selbst eingelassen hätte; er würde gesehen haben, daß sich in ihr eine größere Reihe von Ungenauigkeiten und Ungeschicklichkeiten findet, als man bisher annahm: sind diese auch nicht derart, daß man die Glaubwürdigkeit der Legende ganz und gar in Abrede stellen müßte, so erklären sie sich doch nur dadurch, daß die Legende nicht unmittelbar nach dem Martyrium aufgezeichnet wurde, sondern erst längere Zeit im Munde des Volkes umlief.

Daß es ein unhistorischer Zug sei, wenn bei der ersten Züchtigung, welche die halbstarrigen fünf Arbeiter erleiden, der Richter, der sie anbefohlen, von einem Dämonium ergriffen wird — Wattenbach sagt: vom Teufel geholt wird —, wird von allen anerkannt; richtig hat dann schon Keim bemerkt, daß es in dieselbe Kategorie der Wunder gehört, wenn das Glück der Christen auf das Schlagen des Kreuzes zurückgeführt wird; er hätte hinzufügen können, daß es dieselbe Bewandniß mit dem Segen hat, den Claudius über das Handwerkszeug des Simplicius ausspricht, um ihm dasselbe, welches in dem harten Gestein beständig brach, unzerbrechlich zu machen. Ja noch auffallender ist, daß dieser Segen nicht sehr lange vorhält, sondern wiederholt werden muß, so daß man auf den Gedanken kommt, das Unglück des Simplicius wiederhole sich nur, um ihn zur Bekehrung zu vermögen.

Müssen wir diese Abweichungen von der exacten Wahrheit als eine Ausschmückung durch die Tradition ansehen, so führt auf eine spätere Aufzeichnung auch die Art, wie der Bau des Tempels erzählt wird, in welchem Diocletian die 25 Fuß hohe Statue des Sol aufstellt, die er in dem Steinbruch hatte anfertigen lassen.

Eadem vero hora (wo die Statue vollendet war) ibidem in parte Pannoniae praecepit aedificare templum in loco qui appellatur Ad montem pinguem² et ibidem constituit et posuit

¹ Hunziker bei Bädinger, Unters. II, 252 f.

² Eine Localität des Steinbruchs.

simulacrum et deauravit e. q. s. Als ob der Bau eines Tempels, in dem ein so großes Götterbild stehen soll, nur befohlen zu werden brauchte, um fertig zu sein! Unmöglich konnte jemand so erzählen, der selbst den Ereignissen mit beigewohnt hatte. — Auch muß die Frage aufgeworfen werden, ob eine so colossale Statue des Sol mit dem reichen Beiwerk, das an ihr ausdrücklich hervorgehoben wird, auch nur bei handwerksmäßiger Ausführung in so kurzer Zeit hergestellt werden konnte, daß Diocletian, wie er thut, auf die Vollendung wartet. Ebenfalls muß es schweren Bedenken unterliegen, daß der Sol mit Wagen und Pferden u. s. w. aus einem einzigen Block gearbeitet sein soll, den ausfindig zu machen dem Scharfblid der auf ihres Gottes Hülfe vertrauenden Christen gelingt. Hier scheint doch auch in majorem Dei gloriam ausgeschmückt zu sein! Und ebenso scheint sich der Volksmund darin gefallen zu haben, wie um die Kunst der Christen zu zeigen, die Zahl der Arbeiten zu vermehren, die ihnen aufgetragen werden: denn diese erhalten immer neue und neue Bestellungen, ohne daß es für den Gang der Begebenheiten von Einfluß wäre. Man möchte sagen, die Christen müssen alle Arten der Kunstthätigkeit durcharbeiten, die überhaupt in dem Steinbruch gelibt werden. — So würden sich auch noch einige Incongruenzen der Composition nachweisen lassen, die auf die breite Redseligkeit mündlicher Ueberlieferung hinweisen; sah sich doch auch Bübinger veranlaßt, die Möglichkeit von Erweiterungen zuzulassen, nur daß er sie an einem andern Orte sucht, in den Gesprächen zwischen den Christen und Philosophen über Religion.

Man wird daher wohl zu der Annahme berechtigt sein, daß die Thatfachen, die der Legende zu Grunde liegen, in einer bedeutend kürzeren Zeit verliefen, als die Legende angiebt, so daß auf die neun Monate, die Diocletian vor dem Martyrium in dem Steinbruche gewesen sein müßte, kein Gewicht zu legen ist. Ferner wird man in dem Martyrium der fünf Arbeiter einen Fall vereinzelter Verfolgung sehen dürfen, der im Laufe der Zeit mit der großen Christenverfolgung zusammengeworfen wurde: das war gewiß um so leichter, als wohl auch der pannonische Steinbruch dazu gedient haben wird, verurtheilte Christen in größerer Zahl aufzunehmen. Daher denn die multi confessores, die auf das J. 306 hinweisen, während für das Martyrium der fünf Arbeiter — wenn überhaupt der Legende ein Factum zu Grunde liegt — die Zeit des 8. November 293 festzuhalten ist, für welche die Anwesenheit Diocletians in Pannonien bezeugt ist.

Was den Bischof dieses Namens in dem Steinbruch gefangen sah, nur war es nicht der Bischof von Antiochia. Der Name Cyrill war ja im vierten Jahrhundert sehr häufig, und Bischöfe gab es bekanntlich in großer Anzahl, da selbst unbedeutende Ortschaften Bisthümer waren. Wie freilich der Zusatz de Antiochia in den Text gekommen, ist nicht klar; man könnte geneigt sein, hier die Hand eines gelehrten Uebersetzers zu sehen, dem aus der Eusebianischen Chronik des Pie-

ronymus der Antiochener bekannt war und der den Cyrill der Legende ohne weiteres mit jenem identificirte.

Im Anschlusse hieran mag noch die Meinung beleuchtet sein, die Legende sei ursprünglich griechisch abgefaßt gewesen. Diese Vermuthung hatte zuerst Büdinger in seiner Destr. Gesch. I, 34 Anm. ausgesprochen, darauf gestützt, daß nicht nur Aesculap stets in griechischer Form Aesclepius genannt werde, sondern daß einmal auch nach griechischer Construction auf einen Comparativ für quam mit entsprechendem Casus der Genetiv statt des lateinischen Ablativs vorkomme (*peritiores horum = quam hi*). — Später suchte Hunziker diese Vermuthung dadurch zu stützen, daß er nachwies, einzelne Stellen ließen sich aus schlechtem Latein in besseres Griechisch übersetzen¹. Wenn Büdinger jetzt auch eingesteht, daß die Form des Namens Aesclepius, da sie in den Monumenten der Kaiserzeit sogar überwiegt, zu keinem Schlusse berechtige, die andern Indicien aber nicht Beweiskraft genug haben, so kann er sich dennoch nicht ganz von seiner Hypothese trennen und hält es für möglich, daß die erste Aufzeichnung der Legende seitens der griechischen Begleiter des Cyrillus geschehen sei. — Hat sich die Legende längere Zeit nur mündlich fortgepflanzt, so wird sie wohl in der Sprache zuerst niedergeschrieben sein, die in Pannonien gesprochen wurde, und das war die lateinische².

Wir können nun zu den anfangs aufgestellten Fragen zurückkehren, die mit der Detailkritik in keinem Zusammenhange stehen, und da liegt es auf der Hand, daß die beiden ersten, wer die echten Gebrünten waren und wie die fünf Pannonier zu dieser falschen Bezeichnung kamen, nicht aus der Legende selbst heraus beantwortet werden können. Zum Glück haben wir eine Quelle, die uns auf das Richtige führt. In dem römischen Staatskalender oder dem sogen. Chronographen von 354³ ist ein Verzeichniß der in Rom im J. 354 gefeierten christlichen Feste enthalten, in welchem, wie Keim zuerst bemerkte⁴, zum 9. November sich folgende Notiz findet:

V. Id. Nov. Clementis, Semproniani, Claudii, Nicostrati in comitatum. D. h. der 9. November war der festlich begangene

¹ Sie hätten noch anführen können, daß einmal Diocletian als *rex* bezeichnet wird, was im Lateinischen ebenso ungewöhnlich, wie im Griechischen *βασιλεύς* = *imperator* gewöhnlich ist; man denke nur an den Sprachgebrauch des Herodian und des Procop. — Allein beweisend ist das ebensowenig wie der von Büdinger angeführte Genetiv und Hunzikers Rückübersetzungen. Der Genetiv findet seine Erklärung wohl aus der Volkssprache, in welcher er sich ja im Italienschen als *Regel* und im Französischen und Spanischen in einzelnen Fällen erhalten hat (nach plus und moins, mas und meno). Hunzikers Versuche aber würden nur dann Beweiskraft haben, wenn die Stellen nur durch das Griechische verständlich wären.

² Vgl. über die Latinisirung Pannoniens Vell. Pat. II, 110.

³ Bekanntlich von Mommsen neu herausgegeben und commentirt in den Abhandl. der Rgl. Sächsl. Gesellsch. d. W., hist. Kl., 1850. Das Wesentliche über ihn giebt kurz Wattenbach I⁴, 48.

⁴ In der Anmerkung zum Schluß seiner oben angeführten Abhandlung.

Todestag von vier Märtyrern, die in einem Comitatus genannten Kirchhofe Roms beigesetzt waren.

Daß der Name Symphorianus der pannonischen Legende verberbt werden konnte aus Sempronianus, liegt auf der Hand; einen Namen Symphorianus hat es allerdings gegeben, er ist jedoch hier durch die auch in den Hbß. wechselnden Formen Simpronianus, Sympronianus, Symphronianus hindurch aus Sempronianus geworden. Dann aber haben wir unter den vier römischen Märtyrern des 9. November drei, die mit ebenso vielen unserer pannonischen Märtyrer stimmen. Nimmt man nun an, daß die vier römischen Märtyrer den Beinamen „Vier Gekrönte“ hatten, und daß im Laufe der Zeit der eine Name (Clemens — Castorius) schwankend angegeben wurde, so erklärt sich unschwer, wie die Pannonier zu ihrem falschen Beinamen kamen. Denn der Todestag der Pannonier, den die römische Kirche rectipirte und an dessen Richtigkeit, wie Büdinger mit Recht bemerkt, kein Grund zu zweifeln ist, war der Tag vor dem Fest der Vier Gekrönten: wie leicht konnte sich also nicht das Volk gewöhnen, beide aufeinanderfolgende Festtage als ein Fest anzusehen.

Naturgemäß mußte in diesem Falle das Hauptgewicht auf den ersten Festtag, den 8. November, fallen. Wurden dann, was ja leicht geschehen konnte, die Heiligen beider Feste zusammengeworfen, so war es wiederum wohl erklärlich, wenn die dem Volke seit lange bekannten vier stadtrömischen Heiligen die fremden und neuen pannonischen Märtyrer verdrängten: so wurde mit den Namen der Heiligen auch ihre Benennung „Vier Gekrönte“ der Fünzfahl der pannonischen Legende zum Trog auf die Märtyrer der letzteren übertragen. Dieser Vorgang wird noch wahrscheinlicher, wenn man annimmt, daß eine Legende der Vier Gekrönten nie vorhanden gewesen war oder sich verloren hatte: Volk und Geistliche mochten dann, so zu sagen, die Gelegenheit ergreifen, um ihre legendenlosen vier Heiligen mit einer so ergreifenden Legende auszustatten, wie es die der fünf Pannonier war. Selbstverständlich verlor sich dann der eigentliche Tag der Vier Gekrönten, der 9. November, dem ersten Festtage, dem 8. November, gegenüber¹.

So ungefähr dürfte sich wohl auch Dümmler den Sachverhalt gedacht haben², wenn er nach einer nur in der 2. Auflage von Wattenbachs *GD. S. 34* befindlichen Anmerkung annahm, es seien die Namen römischer Märtyrer den in Pannonien verurtheilten Arbeitern beigelegt worden. Auch Büdinger stimmt im Ganzen mit unserer Ausführung überein, nur daß er einmal zweifelt, ob Sem-

¹ De Rossi, im Bull. di archcol. crist. 1869 VII, S. 69b, ist der Ansicht, die Vier Gekrönten seien ursprünglich ohne Namen gewesen. Offenbar hat er dies nur aus dem eigenhümlichen Namen geschlossen. Er kannte unsere Legende nicht.

² Ich hegte in der That eine ähnliche Ansicht, die ich jedoch nicht weiter verfolgt habe, weil ich die von mir gesammelten Notizen an Büdinger überließ. E. D.

pronianus und Symphorianus ein und derselbe Name ist, und dann aus der römischen Märtyrerreihe nur die beiden Namen Sempronianus und Nicostratus auf die Pannonier übergehen läßt: er meint, Claudius, ein zu jener Zeit so verbreiteter Name, habe sich wohl auch schon in der pannonischen Legende gefunden. — Es wäre möglich, daß ein gleicher Name in beiden Märtyrerreihen die Uebertragung der römischen Namen auf die Pannonier erleichtert hätte; doch kommt auf solche Einzelheiten nichts an, wenn man nur über die Art und Weise des Vorgangs im Großen und Ganzen einig ist.

Um so verfehlter ist aber Büdingers Antwort auf die Frage, was die Vereinigung der römischen Legende von den vier Flügelmännern mit der pannonischen herbeigeführt habe.

Er glaubt nämlich, den nächsten Anlaß zu der Verbindung der beiden Legenden werde man „in der unmittelbaren Aufeinanderfolge der Tage ihrer Verehrung, in dem Ausgangspuncte von Sirmium und¹ in Anlasse ihres Martyriums“ zu suchen haben.

Wein hier irrt Büdinger zuerst, indem er von der Voraussetzung ausgeht, die Legende der vier Flügelmänner sei die echte der Vier Gekrönten. Freilich war, wie wir sahen, auch Büdinger der Meinung, die bei dem Chronographen von 354 zum 9. November genannten Heiligen (Clemens, Sempronianus, Claudius, Nicostratus) seien die echten Gekrönten; dennoch ist er, wenn er jetzt die Flügelmänner dafür hält, die ja ganz anders hießen, nur scheinbar mit sich im Widerspruch.

Denn er hat richtig gesehen, daß die Namen in unserer zweiten Legende interpolirt sind. Einmal fügen sie sich schlecht in die grammatische Construction ein, und dann waren sie ja auch nach dem Schluppassus der Legende verschollen. Dennoch kann, wie schon oben gesagt wurde, die zweite Legende nicht die wahre der Gekrönten sein, weil sie den Namen „Gekrönte“ nicht erklärt.

Den zweiten Punct betreffend, daß die römische Legende ihren Ausgangspunct von Sirmium nehme, in dessen Nähe die erste spiele, so fragt sich sehr, ob Sirmium vonvornherein in der zweiten Legende genannt war.

Büdinger hat von zwei Angaben dieser Legende nachgewiesen, daß sie lediglich der Klugheit eines Redactors ihre Entstehung verdanken. Erstens beruhen die auffallenden 42 Tage, nach denen der h. Nicodemus die Särge der Arbeiter aus dem Fluß gehoben haben soll, lediglich darauf, daß zwischen dem Todestag der Märtyrer und dem Tage des h. Nicodemus — dem 20. December — 42 Tage liegen: eine solche Berechnung ist ganz dem Charakter der oft in albernem Spielerei sich ergebenden Combinationslust des Mittelalters angemessen.

Sodann ist von einem Redactor auch die Angabe erst hineinge-

¹ Dieses „und“ steht bei Büdinger vor den Worten „in dem Ausgangspuncte“, offenbar in Folge eines Druckfehlers, der in jener Abhandlung nicht der einzige wäre.

bracht, daß Diocletian nach elf Monaten in die Hauptstadt seines Reiches zurückkehre. Auf echter Ueberlieferung kann diese Angabe deshalb nicht beruhen, weil Diocletian nach seinem Aufenthalt in Pannonien im J. 293/4 nicht nach Rom, sondern in den Orient zurückkehrte¹. Wenn man nun sieht, daß nach der Anschauung unserer Legende die Flügel männer ein Jahr nach den Pannoniern hingerichtet werden², so wird man nicht zweifeln, daß die elf Monate nur den Zweck haben, das zwischen beiden Martyrien liegende Jahr auszufüllen: ein Monat ist auf die Reise gerechnet.

Auf dieselbe Weise wird nun aber auch Sirmium hineingekommen sein. Es muß sehr auffallen, daß Diocletian aus dem Steinbruche nach Sirmium geht, nur um so zu sagen von da wieder fortzugehen. Zwischen den beiden Sätzen aber, die seine Reise nach Sirmium und seine Abreise von da erzählen, steht ganz unvermittelt die Angabe, nach 42 Tagen habe Nicodemus die Särge aus dem Flusse genommen.

Um diese eigenthümliche Art der Erzählung zu verstehen, muß man bedenken, daß der Ueberlieferung nach die Gebeine der fünf Pannonier in Rom ruhten³: daß wir diese Ueberlieferung als falsch bezeichnen müssen, thut nichts zur Sache; jedenfalls durften dann die Särge der Märtyrer nicht in dem Flusse verbleiben, sondern ein Christ mußte sie retten. Dieser hätte aber nicht wagen dürfen, sie aus dem Fluß zu nehmen, so lange Diocletian in dem Steinbruche verweilte. Zudem mußte die Legende nicht, was Diocletian nach der Hinrichtung der fünf Arbeiter sonst noch in dem Steinbruch gesollt hätte, also ließ man ihn den Steinbruch verlassen.

Was aber nun mit ihm anfangen, da er erst nach einem Jahre in Rom zu sein brauchte? Man ließ ihn nach der berühmten Hauptstadt Pannoniens gehen, die noch dazu als Kaiserresidenz durch ihren Palast bekannt war⁴. — Es mag hier auch noch darauf aufmerksam gemacht sein, daß unsere Legende sich so ausdrückt, als ob Diocletian nach Pannonien auch von Rom aus gekommen sei (*rediens ingressus est Romam*), d. h. als ob er seinen beständigen Sitz in Rom gehabt habe. Within kann in diesem Theile der Legende von alter und guter Ueberlieferung keine Rede sein; wir haben es hier lediglich mit Füllstücken zu thun, die eine engere Verbindung der beiden Legenden bewirken sollen.

Der dritte von Bübinger angeführte Punct, daß der gleiche Anlaß des Martyriums, d. h. die Weigerung, den Aesculap als Gott anzuerkennen, zur Verbindung der Legenden beigetragen habe, kann diese Wirkung allerdings gehabt haben. Dennoch ist diese Verbindung in ganz anderer Weise zu Stande gekommen, als Bübinger glaubt.

Um hier dem Richtigen auf die Spur zu kommen, muß zunächst

¹ S. Hunzler III, S. 8.

² Wir werden auf diesen Punct noch zurückkommen.

³ Auch hiervon ein Mehreres weiter unten.

⁴ Mannert, Geogr. d. Gr. u. R. III, 675 f.

der Schluppassus der zweiten Legende von 'Quod factum est' au richtig erklärt werden; aber wie dieser nicht nur den ignoranten Martyrologenschreibern des Mittelalters, sondern auch den gelehrten und umsichtigen Hollandisten unverständlich geblieben ist, so hat man ihn auch in neuerer Zeit entweder für sinnlos erklärt¹ oder wie Büdinger falsch verstanden.

Büdinger glaubt nämlich, er besage nichts anderes, als daß Bischof Melchisedes die Verlegung des Tages der Vier Gekrönten vom 9. auf den 8. November angeordnet habe.

Zunächst ist hieraus zu constatiren, daß auch Büdinger richtig annimmt, dem Autor des Schluppassus hätten die vier Flügel männer als die Vier Gekrönten gegolten; aber dann ist gegen ihn zu sagen, daß, wenn seine Erklärung richtig wäre, der Autor eine Kenntniß davon verrathen müßte, daß ehemals die Vier Gekrönten ihren Tag am 9. November hatten. Davon tritt aber nicht nur nichts zu Tage, sondern der Autor ist vielmehr der entschiedenen Meinung, die vier Flügel männer hätten mit den Pannoniern einen und denselben Tag, den 8. November, gehabt.

Denn warum forscht Melchisedes bei der Wiederkehr desselben 8. Novembers (cum idem rediisset VI. Idus Nov.) nach den verschollenen Namen der Flügel männer? Offenbar, um an diesem Tage ihr Fest zu feiern, wie dies ganz evident hervorgeht aus der richtigen Erklärung der zwei Jahre, nach deren Verlauf Melchisedes seine Forschungen angestellt haben soll. Der Erwähnung der zwei Jahre gehen nämlich unmittelbar voran die Worte: quod (bezogen auf das römische Martyrium) factum est eodem tempore. Zu eodem fehlt die Beziehung: offenbar aber will der Autor hinzuge dacht wissen: wie das Martyrium der Pannonier. Wie er nun hier letzteres als selbstverständlich im Sinne hat, so geht er auch von ihm aus bei der Berechnung der zwei Jahre.

Da aber die Flügel männer ein Jahr nach den Pannoniern hingerichtet gedacht werden, so ist das zweite Jahr nach dem Tode der Pannonier das erste nach dem Martyrium der Römer, also will Melchisedes die Namen der letzteren wissen, als, wie sachgemäß war, die erste Wiederkehr ihres Todestages gefeiert werden sollte.

Man ertappt also den Autor auf der von wenig Nachdenken und Kenntniß zeugenden Meinung, daß das Martyrium der Pannonier unmittelbar nach ihrem Tode in Rom bekannt und gefeiert worden sei. Das würde an und für sich höchst unwahrscheinlich sein, wird aber als ganz irrig auch durch das Festverzeichnis des Chronographen von 354 erwiesen, das am 8. November keinen Festtag kennt.

Wenn also der Autor des Schluppassus nicht kann sagen wollen, Melchisedes habe die Verlegung des Festtages der Vier Gekrönten vom 9. auf den 8. November angeordnet, was will er dann sagen? — Nichts anderes, als worauf jeder durch strenge Interpretation des

¹ So Karajan und Hunziler l. l. II, 264. III, 10.

Wortlautes geführt werden müßte: Melchiades besteht, daß der Gedenktag der Flügelmäner unter dem Namen (sub nomina) der fünf Pannonier gefeiert werde. Da er nun, wie wir sahen, die Flügelmäner für die Gekrönten hält, so heißt das nichts anderes, als daß die Vier Gekrönten unter den fünf Pannoniern gefeiert d. h. verstanden werden sollten.

Es soll daher durch die angebliche Anordnung des Melchiades erklärt werden, wie es kommt, daß als Vier Gekrönte fünf Heilige auftreten, d. h. jener Widerspruch der Zahlen in Titel und Inhalt, der sich auch uns als Problem dargestellt hatte. Es folgt aber hieraus, daß der Autor, der ja die Flügelmäner als die echten Gekrönten ansieht, doch die Pannonier im traditionellen Besitz der Bezeichnung „Vier Gekrönte“ kannte: sonst hätte seine Erklärung keinen Sinn.

Beruhet nun aber diese Erklärung der von uns vorher aufgestellten gegenüber auf irgend welchen verbürgten Thatsachen? — Das wird man rundweg verneinen dürfen. Denn weder war Melchiades schon unter Diocletian Bischof, sondern von 311—313, noch war es richtig, daß die Pannonier unmittelbar nach ihrem Martyrium in Rom gefeiert wurden, noch können wir die Flügelmäner als die echten Gekrönten anerkennen.

Wir werden es daher hier lediglich mit einem auf reiner Combination beruhenden Erklärungsversuche zu thun haben: ist dies aber richtig, so folgt von selbst, daß der Autor, behufs der Erklärung, die zweite Legende an die erste angefügt hat, und es kann nur fraglich bleiben, ob er, indem er die Bezeichnung der fünf Pannonier als der Vier Gekrönten erklären wollte, auch die Absicht hatte, die Tradition in der Weise zu rectificiren, daß nunmehr die nach seiner Meinung wahren Vier Gekrönten, also die Flügelmäner, wieder in ihr Recht eintreten sollten, d. h. ob er die fünf Pannonier ihres Beinamens berauben wollte oder nicht. Gleichviel aber, ob dies seine Absicht war oder nicht: indem er die Legende von den Flügelmännern an die pannonische anfügte, hat er bewirkt, daß als die Vier Gekrönten nicht mehr die fünf Pannonier, sondern die vier Flügelmäner angesehen und gefeiert wurden¹.

Denn daß dem so ist — und es würde dadurch unsere ganze Ausführung bestätigt werden —, ergibt sich aus Thatsachen, die Dübinger wohl bekannt waren, die er aber nicht gewürdigt hat.

Wir sahen, daß der Autor des Schluppassus die fünf Pannonier im traditionellen Besitz des Titels „Vier Gekrönte“ kannte. Nun hat aber um 600 Gregor der Große in seinem Sacramentarium oder

¹ Wie man es jetzt in Rom damit hält, wo bekanntlich noch immer am Nordabhange des Cälius nicht weit vom Colosseum die Vier Gekrönten eine Kirche besitzen und eine Straße ihren Namen trägt, ist mir nicht bekannt. Aus Kofski's Angaben in der bereits angeführten Abhandlung über die Catacomben von Albano, im Bull. di arch. crist. 1869 VII, 69b, möchte zu schließen sein, daß noch jetzt die Gekrönten die Namen der Flügelmäner führen.

liber de sacramentis, d. h. einer Agende, die für alle Festtage des Jahres die geeigneten Kirchengebete enthält, zum 8. November, der als *Natale IV Coronatorum* bezeichnet wird, folgendes Gebet:

Praesta, quaesumus, omnipotens Deus, ut qui gloriosos martyres Claudium, Nicostratum, Symphorianum, Castorium atque Simplicium fortes in sua confessione cognovimus, pios apud te in nostra intercessione sentiamus.

Also auch Gregor d. Gr. kennt als Vier Gefrönte die fünf Pannonier, und es ist unrichtig, wenn der sonst so exacte Sollerius zum Martyrologium des Usuardus S. 859 sagt: in *Sacramentariis Romanis et notanter in Gregoriano quinque priores* (d. h. die Pannonier) *nominatim et Quatuor Coronati anonymi in eadem missa conjuncti habentur*¹.

Ebenso aber wie bei Gregor und unserem Autor heißt es in einem römischen Fremdenführer, der sogen. *Epitome de locis sanctis Martyrum*², die von Rossi in der *Roma sotterranea II*, S. XXII ff.

¹ Auf diese Angabe des Sollerius hat sich Bädinger offenbar verlassen; hätte er das *Sacramentarium* selbst nachgeschlagen, wäre er vielleicht auf das Richtige geleitet worden. Uebrigens findet sich in jüngeren Codices zu jener Messe folgende Vorrede: *Quatuor Coronatorum nomina haec sunt: Severus, Severianus, Victorinus et Carpophorus, quorum dies natalis per incuriam neglectus minime reperiri poterat; ideo statutum est, ut in eorum ecclesia horum quinque Sanctorum, quorum nomina in missa recitantur, natalis celebretur, ut cum istis eorum quoque memoria pariter fiat.*

Dieser Titel ergiebt sich von selbst als späterer Zusatz; in Pamelius' Ausgabe (*Rituale sanctorum patrum latinorum*), die auf einem alten Coder beruht, fehlt er, und ebenso in den sehr alten Codices des Menard. S. die Vorrede zu dessen Ausgabe des *liber sacramentorum*. — Ein ähnlicher Zusatz hat in den *Ordo Romanus* (d. h. das Ritual des ganzen römischen Gottesdienstes) zum 8. November Aufnahme gefunden (ed. Hittorp 1583 S. 84b). Es heißt hier:

Ordo.

Quatuor Coronatorum nomina per incuriam neglecta Deo revelante haec sunt: Severus, Severianus, Victorinus, Carpophorus. Sollemnitas tamen eorum, ut statuta fuerat, in aliorum sanctorum nomine celebris permansit.

Der *Ordo Romanus* beruht zum Theil auf alter Tradition, die Bemerkung über die Vier Gefrönten giebt sich aber als späterer Zusatz schon deshalb kund, weil sie keine Ritualvorschrift enthält, wie die Ueberschrift *Ordo* verlangt und wie sie im Vorhergehenden stets unter dem Titel *Ordo* gegeben werden. — Daß diese erklärenden Notizen freilich schon früh in die Agenden und Ritualbücher einbrangen, beweist die Bemerkung in dem *Libro de divinis officiis*, das vielleicht fälschlich Alkuin zugeschrieben wird. Sie stimmt mit der Vorrede in den jüngeren Codices des Gregorianischen *Sacramentars*, hat aber den Schlusssatz aus der angeführten Bemerkung im *Ordo Rom.* (S. 70 ed. Hittorp). Alle diese Bemerkungen gehen, wie im Text sogleich nachgewiesen werden wird, zuletzt auf unsere zweite Legende zurück, deren Schlusssatz man eben nicht verstand.

² Auffallender Weise hat Bädinger diese *Epitome* mit der *Stadtbeschreibung* Wilhelms von Malmesbury verwechselt, die freilich bei Rossi II, 174 in der Spalte nebenan steht.

neu edirt wurde und nach ihm um 640 entstanden ist, folgendermaßen: *Juxta viam Lavicanam ecclesia est S. Helenae, ubi ipsa corpore jacet. Ibi sancti isti dormiunt: . . . Quatuor Coronati, id est Claudius, Nicostratus, Simpronianus (sic!), Castorius, Simplicius*, und die gleiche Tradition findet sich in dem ältesten aller uns erhaltenen Martyrologien, dem sogenannten Hieronymianischen¹. Dieses ist nach Rossi's Untersuchungen (*Roma sotterranea* II, XVI ff.) auf Grund alter, aber sehr verderbter Martyrologien in Auxerre zu Lebzeiten des Bischofs dieser Stadt, Annarius oder Annacharius, um 600 von einem unwissenden Geistlichen compilirt, jedoch später, ebenfalls in Auxerre, durch Zusätze erweitert, so daß es die Gestalt, in welcher es uns jetzt vorliegt², um 700 erhalten hat. Wir besitzen es in sechs Handschriften, die zwei verschiedene Recensionen repräsentiren, in einer großen Anzahl von kurzen Auszügen, den früher sogenannten Breviarien, und einer siebenten Handschrift, welche den Uebergang der vollständigen Recensionen zu den Breviarien darstellt³. Für den 8. November fällt eine dieser Handschriften, die zweite Corbieer, fort, die vielfach verderbten Lesarten der andern Handschrift, verglichen mit denjenigen Breviarien, welche den November haben, führen aber darauf, daß der Prototyp des Martyrologs, wie er um 700 in Auxerre entstand, zum 8. November als römische Märtyrer nur die fünf Pannonier kannte und diese als die Vier Gekrönten.

Eine Ausnahme macht nur die von D'Achéry im *Spicil. XIII* (schlecht) abgedruckte erste Corbieer Hds., die aus dem 12. Jahrh. stammt, während die andern nicht über das 10. Jahrh. hinabgehen: sie nennt neben den Pannoniern die vier römischen Flügel männer als die Gekrönten. Der Uebereinstimmung aller übrigen und noch dazu bedeutend älteren gegenüber muß sie aber als interpolirt angesehen werden. Und die Tradition der älteren Hds. wird durch Bedas

¹ Herausgegeben von Fiorentini, *Vetustius occidentalis ecclesiae martyrologium*. 1668. Bidingier hat diese Ausgabe gar nicht benutzt und sich an den von D'Achéry *Spicil. XIII* edirten Text einer sehr späten Hds. gehalten. Die Entstehungszeit hat Rossi, *Roma sotterranea* I, 113 und II, S. XVI ff., bestimmt.

² Genauer würde zu sagen sein, der Prototyp, welcher unsern Handschriften zu Grunde liegt und sich unschwer reconstruiren ließe. Rossi scheint sich mit dem Gedanken, eine neue Ausgabe dieser alten Quelle zu veranstalten, getragen zu haben und würde nach den umfassenden Vorarbeiten, die er für seine *Roma sotterranea* auch auf dem Gebiet der Martyrologien machen mußte, leicht dazu im Stande sein. Aber seitdem sind mehr als 10 Jahre verfloßen.

³ Der Handschrift von Epternach (1. Hälfte des 8. Jahrh.), die man früher als die beste ansah, sodas die Holländisten sie facsimiliren lassen wollten. Rossi, *Roma sott.*, hat die Berner Hds. (aus Bongars' Bibliothek, 8–9. Jahrh.) als die beste nachgewiesen, welcher gegenüber der Cod. Blumanus (nach dem Bestzer so genannt (von c. 770), der von Lucca (10. Jahrh.), der von Sens (9. Jahrh.) und die beiden Corbieer (jetzt in Paris, der zweite nur aus einigen Blättern bestehend, beide aus dem 12. Jahrh.) eine andere Recension geben.

(† 735) Martyrolog bestätigt, das anerkanntermaßen auf dem Hieronymianischen beruht. Bei ihm heißt es:

VI. Id. (Nov.) Romae Sanctorum IV Coronatorum Claudii, Nicostrati, Symphoriani, Castorii, Simplicii¹.

Wenn Bidinger S. 361 zweifelt, ob hier die fünf Pannonier als Gekrönte bezeichnet sind oder die Vier Gekrönten nur angekündigt, nicht mit Namen aufgeführt sind, so hat er eben die alte Tradition nicht erkannt.

Dieser alten Tradition gegenüber ist es nun im höchsten Grade auffallend, daß um dieselbe Zeit, wo in Auxerre das Hieronymianische Martyrolog seinen Abschluß erhielt, in Rom ein anderes verfaßt wurde, in dem eine neue Anschauung über die Gekrönten antritt.

Es ist dies das sogenannte kleine römische, das Erzbischof Abo von Vienne (859—874) in Ravenna benutzte, seinem eigenen ausführlicheren zu Grunde legte und an der Spitze desselben wiederholte. Er sagt in der Vorrede zu seinem Martyrolog, es sei perantiquum et venerabile gewesen und von einem Papste nach Aquileja geschenkt worden². Seine Zeit — Ende des 7. oder Anfang des 8. Jahrh. — ergibt sich aus der Erwähnung einiger römischer Kirchen und Feste, die jener Zeit in Rom ihren Ursprung verdanken³.

In ihm heißt es nun zum 8. November:

Romae Martyrium Claudii, Nicostrati, Symphroniani, Castorii, Simplicii. Et ipso die IV Coronatorum Severi, Severiani, Carpophori, Victorini, quorum festivitatem statuit Melchisedes papa sub nominibus quinque martyrum celebrari, quia nomina eorum non reperiebantur; sed intercurrentibus annis euidam sancto viro revelata sunt.

Also die Gekrönten sind nicht mehr die fünf Pannonier, sondern

¹ So würde wohl der Text des Hieronymianischen Prototyps zum 8. Nov. lauten müssen. Die fünf vollständigen Handschriften geben nur die Namen der Pannonier, ohne den Zusatz „Vier Gekrönte“, einzelne auch nicht alle fünf Namen, sondern nur vier, offenbar ist der eine nur fortgelassen, um die Zahl mit dem Beinamen Vier Gekrönte in Uebereinstimmung zu bringen. Denn daß dieser Zusatz ursprünglich nicht fehlte, beweisen außer Beda die verkürzten Texte, von denen das Breviar. Gellonense (Obf. der Abtei St. Guillelm du Désert bei Lodève) (D'Achéry, Spic. IV), das Labbeanum und das Reichenauer (Acta SS. VII, 2, 14. 19) die fünf als IV Gekrönte bezeichnen. Unsere Stelle würde für die Kritik der Handschriften von Bedeutung sein.

² Die meisten Codices des Abo haben dies römische Martyrologium nicht; offenbar ist es als überflüssig fortgelassen worden. — Endlich fand Rosweyde es in einem Kölner Codex und veröffentlichte es in seinem Vetustum Rom. eccl. Martyrologium (Paris 1645). Allein man bestritt die Echtheit desselben und erklärte es für einen bloßen Auszug aus Abo: dasjenige, von welchem Abo spreche, sei vielmehr das Hieronymianische. Dem gegenüber bewies Sollerius in der Vorrede zum Martyrolog des Uuardas, daß dennoch das von Rosweyde gefundene das von Abo gemeinte sei, und Rossi fand dann auch eine ganze Anzahl von Codices, die es wie der Kölner enthielten, Rom. sottterr. II, S. XXVIII.

³ Rossi, l. 1.

die vier Flügelmäner unserer zweiten römischen Legende, und daß die Aenderung gerade auf Grund dieser letzteren vorgenommen ist, ergibt die hinzugefügte Bemerkung über das Verlorengehen und Wiederauffinden der Namen, die ja ganz offenbar auf den Schluppassus der römischen Legende zurückzuführen ist.

Und dies wäre nicht der einzige Fall, wo in Beziehung auf Festtage durch das kleine römische Martyrolog eine Aenderung in der alten und richtigen Tradition herbeigeführt ist. Rossi hebt als die schlagendsten Beispiele l. l. S. XXX die Tage des Pontianus und Felix I. hervor.

Das Fest des ersteren feierte die alte Kirche am 13. August, das des Felix am 29. December: in dem römischen Martyrolog dagegen tritt für jenen der 20. November, für diesen der 30. Mai auf. Der Grund dieser Aenderung ist die zweite Recension des Liber Pontificalis, die aus dem 6. Jahrh. stammt und hier neue Daten hat. Wie den Liber Pontificalis hat der Verfasser des Martyrologs aber auch andere historische Quellen benutzt: so des Rufinus lateinische Uebersetzung der eusebianischen Kirchengeschichte und, was für uns insbesondere wichtig ist, Märtyreracten, namentlich römische.

In ähnlicher Weise hat er das traditionelle römische Martyrolog auch vermehrt, indem er nicht nur Feste in sein Verzeichniß aufnahm, die in seiner Zeit gegründet wurden, sondern auch die Propheten des alten Testaments und alle bedeutenderen Persönlichkeiten mit eigenen Tagen versah, von denen die alte Kirche nichts wußte. War nun auch die Berichtigung des in Rom geltenden Martyrologs — und die Absicht einer solchen wird man wohl bei dem Verfasser mit Rücksicht auf die von ihm benutzten historischen Quellen anzunehmen haben — nicht eine officielle Arbeit, sondern nur privatem Interesse entsprungen, so ist doch sehr erklärlich, daß Abo nach der Authenticität seiner Vorlage nicht fragte. Daß das Martyrolog sehr reichhaltig war, in einem alten Codex stand und aus Rom stammte, genügte ihm, um es für das von der römischen Kirche recipirte zu halten. Und da nun sein Martyrolog die Grundlage aller späteren wurde, so ist es gekommen, daß er in einem Falle, der unsere Gelehrten einigermaßen berührt, als derjenige bezeichnet wurde, der die alte Tradition umgeworfen habe, während die Schuld vielmehr der von ihm benutzten stadtrömischen Quelle beizumessen ist.

Unsere fünf Pannonier waren nämlich recht bekannte Heilige geworden, und da in Rom am 7. Juli der Todestag eines primiscrinus Nicostratus gefeiert wurde, so wurde er mit dem Pannonier gleichen Namens in der Art verwechselt, daß nicht nur die Namen der andern vier an jenem Tage sich einfanden und einbürgerten, sondern daß später einem derselben, Claudius, ein ähnliches Amt beigelegt wurde: er avancirte zum commentariensis¹. Die bloßen Namen der

¹ Bei Florus, dem Fortsetzer Bedas, Acta SS. Mart. III, S. XXIV; vgl. Böhlinger l. l. S. 376, der jedoch eine Erklärung der noch anzuführenden Stelle Notkers nicht versucht.

vier andern finden sich beim 7. Juli nun schon in dem kleinen römischen Martyrolog des Abo: nichtsdestoweniger schiebt Notker Balbulus in seinem Martyrolog letzterem die Schuld zu, den Tag der Pannonier vom 8. November auf den 7. Juli verlegt zu haben. Er sagt zu dem genannten Tage¹:

Romae (natalis) martyrum Nicostrati primicerinii, Claudii commentariensis, Castorii, Victorini, Symphoriani, quos beatus Sebastianus credere Christum docuit et S. Polycarpus presbyter baptizavit. Quorum natalem VI. die Iduum Novembris eatenus nos celebrasse credidimus, donec venerabilis pater Abo alios et alios pro eis nobis honorandos insinuaret, de quibus in suo loco vita comite commodius disseretur. Leider haben wir den November bei Notker nicht; vielleicht hatte er dort gesagt, daß Abo die Pannonier ihres Beinamens „Gekrönte“ beraubt habe, um ihn auf die römischen Flügel männer zu übertragen: die Schuld trägt, wie wir sahen, das römische Martyrolog, dem Abo nur folgte².

Aus dem Alter der Epitome einerseits und des kleinen römischen Martyrologiums andererseits ergibt sich nun auch von selbst die Zeit, in welcher die zweite Legende an die erste angereiht ist: zwischen c. 640 und 700. In ihr ist jedoch noch ein Punct bemerkenswerth.

Wir hatten oben S. 591 gesehen, daß die Namen der Flügel männer interpolirt waren. Nun finden wir aber, wie Keim unter den neueren Forschern ebenfalls zuerst a. a. O. bemerkte, bei dem Chronographen von 354 zum 8. August eine Gruppe von vier Heiligen, welche mit unsern Flügel männern bis auf einen die gleichen Namen haben³: offenbar sind beide Gruppen auch in diesem Falle identisch, wie schon Tillemont, die Hollandisten und andere ältere Forscher sahen⁴. Da nun die Namen der vier Flügel männer bereits in den beiden Martyrologien von 700 stehen, so scheint es, daß derselbe, welcher die zweite Legende mit ihren ursprünglich namenlosen Heiligen anhängte, sich bemüht hat, für letztere, die er für die Gekrönten ausgab, auch noch Namen ausfindig zu machen: er fand jene Gruppe

¹ Canisius, *Antiquae Lect.* VI.

² Auffallend bleibt bei Notker immer die Wendung 'alios et alios pro eis honorandos insinuaret', die auf das, was er Abo zuschreiben durfte, nicht paßt.

³ VI. Idus Aug. Secundi, Carposori, Victorini et Severiani Albano. Mit letzterem ist der sehr alte Kirchhof bei dem heutigen Albano gemeint, Albano ist aus dem Standlager der Legio II. Parthica entstanden, die bei der dortigen Albaum genannten kaiserlichen Villa garnisonirte und in welcher das Christenthum früh Anhänger gefunden zu haben scheint. — Der Kirchhof wurde im 7. Jahrh. wegen der zahlreichen dort ruhenden Märtyrer nach Ausweis der Epitome de locis sanctis martyr. von den frommen Pilgern gern besucht; hierüber Rossi, im *Bullettino di archeologia cristiana* 1869 (VII), 65 ff.

⁴ Auch Rossi, l. 1. S. 69b, zweifelt nicht, daß es die Namen der Märtyrer des 8. Aug. waren, die auf die Vier Gekrönten übertragen wurden.

vom 8. August und interpolirte die Namen. Daß er dadurch mit sich selbst in gewissen Widerspruch gerieth, wenn er die Namen, die angeblich Melchisedes nicht hatte ermitteln können, nun doch angab, kümmerte ihn wohl sehr wenig: wie man sich im Mittelalter über einen solchen Widerspruch weghalf, lehrt die Notiz, welche der Verfasser des kleinen römischen Martyrologs der Erklärung halber hinzufügte: *intercurrentibus annis (nomina) quidam viro sancto revelata sunt*: es war eben ein Wunder geschehen, und von denen, die im Mittelalter geschahen, wäre dies noch nicht das wunderbarste¹.

Das Verfahren unseres Autors, der natürlich als ein Geistlicher zu denken ist, läßt sich daher im Zusammenhange so darstellen.

Es fiel ihm auf, daß in der pannonischen Legende als Vier Gekrönte fünf Heilige auftreten.

Er schloß daraus mit Recht, daß die Pannonier nicht die wahren Gekrönten sein könnten, und suchte der echten Legende der Gekrönten auf die Spur zu kommen; dabei ging er davon aus, daß die Uebertragung des falschen Beinamens auf die Pannonier darauf beruht habe, daß die Vier Gekrönten den gleichen Todestag hatten. Da traf er in dem Legendenschatze der Kirche, der damals vermuthlich viel größer war, als wir jetzt nachweisen können, auf eine Legende von vier namenlosen Flügelmännern. Waren diese die Gekrönten, so löste sich das Räthsel leicht: damit die Namenlosen ihres Gedentages nicht verlustig gingen, hatte Melchisedes, von dem man im 7. Jahrh. wohl noch gewußt haben wird, daß er nach der Verfolgung die Kirche in Rom zu reorganisiren hatte und demnach auch den Festkalender wieder einrichten mußte, die Anordnung getroffen, daß sie unter dem Namen der Pannonier gefeiert werden sollten. Dann aber that er noch mehr und versuchte seinen Heiligen zu ihrem Namen zu verhelfen: auch hier gelang es ihm eine passende Gruppe von Heiligen zu finden, von der man nichts wußte, und so schob er deren Namen in jene Legende ein. — Wir würden jetzt ein solches Verfahren mindestens einen frommen Betrug nennen; dennoch kann der Urheber desselben recht wohl *bona fide* gehandelt haben. Er hatte im Grunde nur eine Combination gemacht, und zwar eine Combination, die für seine Zeit gar nicht so schlecht war; aber täppisch, wie die mittelalterliche Wissenschaft war, die von subjectivem Glauben getragen zwischen Möglichkeit, Wahrscheinlichkeit und Gewißheit nicht unterschied, gab er seine Vermuthung als sichere Gewißheit aus und glaubte vielleicht noch einen kleinen Beitrag zum größeren Ruhme Gottes geliefert zu haben, wenn er eine Legende und vier Heilige so gut untergebracht hatte. —

Eine solche Combination, wie sie in Obigem dargelegt ist, konnte natürlich zu jeder beliebigen Zeit jedem in den Sinn kommen, der sich mit der Legende eingehender beschäftigte; dennoch ist es vielleicht nicht

¹ Es mag hierbei noch einmal auf das oben S. 598 charakterisirte analytische Verfahren des Verfassers des kleinen römischen Martyrologs hingewiesen sein.

zufällig, wenn wir die zweite Legende zwischen 640—700 an die große pannonische angehängt sehen. Es findet sich nämlich unter der Regierung Honorius I. (625—638) ein Factum, welches wohl geeignet war, die Beschäftigung mit der Legende der Vier Gekrönten wieder in Fluß zu bringen: nachdem schon Gregor der Große von der Kirche der Vier Gekrönten einen geistlichen Titel entlehnt hatte¹, baute ihnen der erst genannte Papst eine neue. Daß dies der Anlaß werden konnte, die Legende der Heiligen wieder dem allgemeinen Bewußtsein näher zu bringen, liegt auf der Hand; und wenn wir vor dieser Zeit und um dieselbe die fünf Pannonier im Besitz des Namens „Vier Gekrönte“ fanden, so mußte gewissermaßen jeder Nachdenkende auf den Widerspruch der Zahlen aufmerksam werden: sollte da nicht auch der Versuch angestellt sein, den Widerspruch aufzuheben? — Daß die Weiheung der Kirche vor 638 geschehen sein würde — dem Todesjahre Honorius' —, während wir noch um 640 die fünf Pannonier in der erwähnten Epitome als Vier Gekrönte finden (s. o. S. 596), ist natürlich nicht von Belang und läßt sich leicht erklären.

So bleibt nur noch übrig, die Ansicht Büdingers zu besprechen, daß noch zur Zeit Leos IV. eine letzte Uebersetzung unserer Legende stattgefunden habe: auch Wattenbach ist *GD. I*⁴, S. 38 der Meinung, daß die beiden Legenden nur dadurch in zufällige Verbindung gebracht seien, daß die Reliquien der fünf Pannonier sich später in der Kirche der Heiligen Vier Gekrönten gefunden hätten.

Da erst Leo IV. (847—855), der früher Priester an der Kirche der Gekrönten gewesen war und später diese Kirche durch Reliquien heben wollte, nach den Gebeinen der Gekrönten und der fünf Pannonier suchte und sie auch fand², so würde die Vereinigung beider Legenden allerdings um 850 stattgefunden haben müssen. Allein Wattenbachs Ansicht ist nur eine nicht weiter begründete Vermuthung, die unserer oben gegebenen Darstellung gegenüber eine Widerlegung nicht bedürfen wird: Büdinger dagegen stützt sich für seine Behauptung auf den Umstand, daß unsere Legende die Gebeine der Gekrönten in einer bestimmten Katakombe an der Via Lavicana beigesetzt werden lasse, der von ihm angenommene Uebersetzer demnach wohl von der Auffindung der Gebeine der Vier Gekrönten unter Leo IV. Kenntniß gehabt habe. Aber Büdinger entzieht sich selbst allen Grund und Boden, indem er die Bemerkung macht, wo die Gebeine ruhten, hätten schon die Fremdenführer des 7. Jahrh. gewußt: also brauchte, damit der Ort in unserer Legende genau angegeben wurde, keineswegs die Auffindung der

¹ Gregorovius, *Gesch. d. Stadt Rom* II, 184.

² *Vita Leonis IV.* bei Muratori III, 236: multa corpora sanctorum, quae diu occulte jacebant . . . congregavit. Nam et corpora sanctorum IV Coronatorum sollerti cura inquirens reperit . . . et . . . eorum sacratissima corpora cum Claudio, Nicostrato, Symproniano atque Castorio et Simplicio necnon Severo, Severiano, Carophoro, Victorino quatuor fratribus . . . sub sacro altari recondens collocavit.

Gebeine unter Leo IV. vorausgegangen zu sein. Wenn aber der Autor der zweiten Legende gegen die Epitome noch die weiteren genaueren Bestimmungen hat, 'miliario plus minus tertio in arenario', so weist das eben nur auf genaue Localkenntniß hin, und einen Römer als Autor anzunehmen wird man ja ohnehin geradezu gedrängt. — Hervorgehoben mag noch sein, daß in der Vita Leonis IV. bei Muratori l. l. die Vier Bekrönten anonym erscheinen und nicht nur von den fünf Pannoniern sondern auch von den vier Flügelmännern geschieden werden: letztere heißen fratres. — Das ist eine Version der Ueberslieferung, die nur auf der Unbekanntschaft des Verfassers jener Vita mit den recipirten Legenden beruhen kann: denn den übereinstimmenden Angaben der Martyrologien gegenüber wird man kaum annehmen dürfen, daß Leo IV. selbst die heiligen Severus, Severianus, Carpophorus und Victorinus als eine von den Vier Bekrönten (d. i. den Flügelmännern) verschiedene Gruppe angesehen habe.

Auf Buidingers Ansicht, daß in der zweiten Legende statt des Diocletian ursprünglich der Kaiser Claudius fungirt habe¹, braucht nicht näher eingegangen zu werden: sie ist bereits von A. Duncker l. l. mit Recht zurückgewiesen worden. Es mag nur bemerkt werden, daß, wenn die Namen interpolirt sind, sich ergibt, daß dem Interpolator ein feststehender Text der Legende vorgelegen haben muß: sonst hätte er wohl die Namen in geschickterer Weise in den Zusammenhang verflochten. Alt kann demnach die Legende immerhin sein: welche Punkte sie aber ursprünglich enthielt, und welche erst hineingebracht sind, um sie an die pannonische Legende anzuschließen, wird sich mit Sicherheit kaum feststellen lassen.

Nur zwei Vermuthungen Jordans, Topographie von Rom II, S. 525, mögen hier erwähnt sein.

Erstens glaubt Jordan, der Verfasser der Mirabilia urbis 27, 9² habe in unserer Passio Themas Diocletianas statt Themas Trajanas gelesen. In den Mirabilien heißt es nämlich, im Palast des Diocletian, worunter dessen Thermen gemeint sind, die im Mittelalter nach ihren Notunden Modii genannt werden, seien vier Tempel, des Aesculap, des Mars, des Apollo und des Saturn. Von diesen Namen seien drei wohl willkürlich erfunden, der Aesculap aber nicht; der Verfasser, der sich in Märtyrergeschichten wohl bewandert zeige, würde vermuthlich unsere Passio gekannt, aber darin wohl den Text mit der oben angegebenen Aenderung gehabt haben. Indes hebt Jordan die Subjectivität dieser Ansicht selbst hervor („mir wenigstens wahrscheinlich“), und er bedenkt nicht, daß der Autor, wenn er in der That unsere Passio gekannt haben sollte, immerhin einen Tempel des Aesculap für die Diocletiansthermen nach Analogie eines solchen in den Thermen des Trajan auf Grund unserer Legende erfunden haben könnte. — Selbst die Möglichkeit ist ja nicht ausgeschlossen, daß sich eine Tradition über einen Aesculaptempel in den

¹ S. 368.

² Des Jordanschen Textes im Anhang zur Topographie II, 607 ff.

Thermen Diocletians erhalten hatte und Anlaß wurde, daß die drei andern Rotunden nun auch für Tempel gehalten und mit Göttern versehen wurden. — Daß aber ein Tempel des Gottes der Heilkunde in Bäderanlagen an und für sich wohl denkbar war (in balneis salus!), giebt Jordan selbst zu, und Bedenken wird es nicht erregen, wenn Diocletian, ehe seine eigenen Thermen fertig waren, die erst zwischen 1. Mai 305 und 25. Juli 306 geweiht wurden, in so bedeutenden Bädern, wie es vor Erbauung seiner eigenen die des Trajan sein mußten, einen Tempel des Aesculap erbauen läßt.

Ebenso wenig begründet ist die andere Vermuthung Jordans, die milites urbanae praefecturae seien erst aus den Soldaten der Legio II. Parthica, die bei dem kaiserlichen Albanum stand¹, von einem mittelalterlichen Bearbeiter der Legende umgestaltet: wir sahen, daß die Namen schon im 7. Jahrh. interpolirt waren.

Zum Schluß sei noch bemerkt, daß Rossi, l. l. S. 69b, der Ansicht ist, die Uebertragung der Namen der Heiligen vom 8. August auf die nach seiner Meinung ursprünglich namenlosen² Vier Getrübten sei ungefähr im 5. Jahrh. geschehen. Dafür führt er Beweise nicht an, das Unrichtige seiner Meinung ergiebt sich aus dem Obigen zur Genüge.

¹ S. o. S. 599 Anm. 3.

² S. o. S. 599 Anm. 4.

Kleinere Mittheilungen.

Zu den Annales Sithienses.

Von B. Simson.

In seinem Aufsatze über „Einhard und die Annales Fuldenses“ im 18. Bande der Forschungen hat Waitz das Verhältniß dieser Jahrbücher zu den Annales Sithienses nochmals einer Erörterung unterzogen. Da dieselbe zwar nicht an mich, aber wenigstens zum Theil gegen mich gerichtet ist, gestattet man mir vielleicht einige Einwendungen. Ich will es vermeiden, die Controverse selbst von Neuem aufzunehmen und beschränke mich auf den Versuch, gewisse Argumente, die Waitz für seine Ansicht anführt, zu entkräften¹.

Auf S. 355 f. weist Waitz auf die enge Verwandtschaft hin, welche der Bericht der Ann. Sithienses zum Jahr 753 (752 ist Druckfehler) mit den Ann. Lauriss. min. zeige. Er läßt dabei den Unterschied unberührt², daß, während die Ann. Lauriss. min. von Grifo sagen: a Theodoino comite . . . obprimitur, Ann. Fuld. und Sith. denselben a comitibus fratris (sui) getödtet werden lassen. Dieser Plural hat seine Berechtigung nach der Fortsetzung des Fredegar, auf welche ich mir deshalb hier nochmals (wie bereits Forschungen z. D. G. IV, 582) zu verweisen erlaube, obschon Waitz sich gegen eine solche Verweisung verwahrt. Man liest dort (Bouquet V, 2): . . . a Theodone comite Viennense seu et Frederico Ultrajurano comite . . . interfectus est; vgl. auch Delsner, König Pippin S. 78 N. 4.

S. 356 fügt Waitz hinzu, in der Cont. Fredeg. fehle auch der Satz über Stephan, womit nach dem Zusammenhange der Satz über die Ankunft dieses Papstes im Frankenreiche gemeint zu sein scheint. Thatsächlich findet sich dieser Satz jedoch im nächstfolgenden Capitel (119 Bouquet l. c.) der Cont. Fred.³: Ibiq; Stephanus papa Romensis ad praesentiam regis veniens, multis muneribus tam

¹ Ich glaube nicht, daß in der Sache durch die folgenden dankenswerthen Bemerkungen etwas geändert wird, und habe mir nur erlaubt einiges erweiternd oder zustimmend beizufügen. G. B.

² Weil er m. E. gar nicht in Betracht kommt; wäre die Cont. Fredeg. benutzt, so ist das ebenso gut, ja eher bei den Fuld. als den Sith. möglich. G. B.

³ Vergl. auch Cont. Fred. c. 121—122 zu dem was Waitz S. 356 bespricht.

ipsi regi quam et Francis largitus est, auxilium petens contra gentem Langobardorum et eorum regem Aistulfum etc.

Auf S. 356—357 heißt es, nur den Ann. Laur. min. könnten die Worte 764. Hiems valida et praeter solitum proluxa entlehnt sein; „maj. und Einh. haben nichts davon“. — Hiergegen habe ich einzuwenden, daß die Ann. Laur. maj. und Einh. den ungewöhnlich starken Frost jenes Winters allerdings erwähnen (s. SS. I, 144. 145), wenn auch bereits unter der Jahreszahl 763¹. Jene schreiben: Et facta est hiemps valida; diese: Facta est autem eo tempore tam valida atque aspera hiemps, ut inmanitate frigoris nullae praeteritorum annorum hiemi videretur posse conferri. Früher wollte Waitz die betreffende Stelle der Ann. Fuld. übrigens theilweise aus den Annales Petaviani herleiten (Nachrichten von der R. Gesellsch. d. Wissensch. zu Göttingen 1864 Nr. 3, S. 67).

Weiter liest man bei Waitz auf S. 357: „Ganz wörtlich den Laur. min. entlehnt ist 772: Adrianus Romae pontificatum suscipit“. Dieser Behauptung muß ein Versehen zu Grunde liegen; denn die Ann. Laur. min. enthalten diese Worte gar nicht.

Auf derselben Seite rügt Waitz, daß die Ann. Sith. 791 die Bezeichnung Pannoniorum anwenden. Die Lesart Pannoniorum beruht aber nur auf unzutreffender Ergänzung von Mone. Nach den Ann. Blandinienses (791, SS. V, S. 22 lin. 42), in welchen die Sith. benutzt sind, ist dafür Hunorum zu lesen².

Noch stärker tadelt Waitz (S. 358) die Sith., weil sie 794 von der Frankfurter Synode schreiben: in qua heresis Feliciana iterum a suo auctore condempnata est, und zwar namentlich wegen des a suo auctore, „da es sich nicht . . . um den Widerruf des Felix, sondern die Verurtheilung durch die Synode handelte“. Auch hier liegt der Fall so, daß von dem Vorwurf nur Mone getroffen wird, der die Präposition a ergänzt hat. Ann. Blandin. (794 l. c. lin. 46—47) zeigen, daß cum suo auctore gelesen werden muß³.

Diese Beispiele beweisen, wie sehr die Ausgabe Mone's, dem die Ann. Blandin. übrigens noch unbekannt waren, der Verbesserung bedarf. So ist, wie diese Annalen und die Ann. Enhardi Fuld. ergeben, z. B. auch 783 statt Berta regina mater zu lesen: Berta regis mater; 795 devastat statt devastavit⁴; 800 exercitus in Beneventum missus est statt exercitum in Beneventum misit;

¹ Die Laur. min. nennen aber ausdrücklich d. J. 764, das Fuld. und Sith. haben. S. W.

² Diese beiden Berichtigungen sind ganz am Platze; auf die letzte war ich nach Einsicht von Jassé's Abschrift schon selbst aufmerksam geworden, da die Fide nur diese Ergänzung zuläßt. S. W.

³ Auch Jassé hat a ergänzt; doch wird das cum der Ann. Bland. vorzuziehen sein. Nur ist auch das ein willkürlicher Zusatz, von dem die Quellen nichts wissen, der sich auch nicht in den Fuld. findet, wie nach Simons Annahme zu erwarten wäre. Von dem 'iterum' statt 'tercio', das sie unrichtig haben, wird geschwiegen. S. W.

⁴ Der leere Raum würde mehr für devastavit sprechen. S. W.

813 *consortem imperii* statt *consortem regni*; 816 *usa* statt *fsa* u. s. w. Da überdies Jaffé eine Abschrift des Textes der Ann. Sith. aus dem Codex hinterlassen hat, so wäre es in der That wünschenswerth, daß die noch nicht bestimmt in Aussicht gestellte neue Ausgabe im 13. Bande der *Scriptores* uns nicht vorenthalten würde. Ob die von Waitz S. 355 vorgeschlagene Emendation *Romanus* für *Romanis* (753) zutrifft, ist mir zweifelhaft; denn auch *Romanis* giebt hier einen Sinn und die Ann. Blandinienses (743 S. 22 lin. 16) haben es ebenfalls¹. Daß 810 *pulverum sparsorum* zu lesen ist, hat Wattenbach gezeigt (*Geschichtsquellen* I, 4. Aufl., S. 184 R. 3).

Zur Begründung seiner Ansicht, daß in den Ann. Einhardi Fuld. auch die Ann. Einhardi benützt seien, beruft sich Waitz S. 360 auf die Zusammenstellung von Dünzelmann (*Neues Archiv* II, 500 f.)². Ich darf hier nicht geltend machen, daß nach meiner Ansicht weitaus die meisten dieser Aehnlichkeiten mit den Ann. Einhardi aus den Ann. Sith. in die Fuld. übergegangen sind. Ich will auch nicht betonen, daß es wohl kaum der Annahme einer direkten Benützung bedarf, um zu erklären, daß zwei Schriften, welche beide den Inhalt derselben Quelle (Ann. Lauriss. maj.) wiedergeben und zugleich deren rohes Latein in ein besseres verwandeln, bisweilen im Ausdruck übereinstimmen. Dagegen bemerke ich, daß Dünzelmanns Angaben theils nicht überall richtig sind, theils zwar für eine Benützung der Ann. Fuld. in den Einh., aber niemals für das umgekehrte Verhältniß, welches Waitz annimmt, geltend gemacht werden können. Unrichtig ist es nämlich, wenn Dünzelmann (S. 501) behauptet, Ann. Fuld. meldeten übereinstimmend mit Ann. Einh. die Niederlage der Franken am Süntel (782), welche in den Ann. Laur. maj. verschwiegen wird. Ich muß vielmehr daran festhalten, daß Ann. Fuld. hier lediglich den Bericht der Laur. maj. wiedergeben und von einer Kenntniß der gänzlich abweichenden, ausführlichen Erzählung der Ann. Einh. keine Spur verrathen (vgl. *Jahrb. des Fränk. Reichs* unter Ludwig d. Jr. I, 403). Wie es scheint, hat Dünzelmann hier die Worte der Fuld.: *non sine grandi clade suorum*, mißverstanden, indem er *suorum* auf die Franken bezog. Es bezieht sich aber ohne allen Zweifel auf die Sachsen und entspricht den Worten der Ann. Laurissenses (S. 162): *et multos Saxones interementes*. Unter den Uebereinstimmungen im Ausdruck, welche Dünzelmann anführt, findet sich ferner folgende:

Ann. Fuld.	Ann. Einhardi.
774. Langobardi obsidione pertaesi.	Fatigatam longa obsidione civitatem ad deditionem compulit.

Nun sind die betreffenden Worte der Fuld. den Lauriss. min. entlehnt (775 S. 117: *Langobardi obsidione pertaesi*). Will

¹ Auch die Handschrift. S. W.

² Nur auf die von Dünzelmann hervorgehobene Uebereinstimmung im Ausdruck habe ich hingewiesen. S. W.

man also mit Dünzelmann und Waitz¹ auf diese Uebereinstimmung Gewicht legen (was ich freilich nicht thue), so wäre sie geradezu ein Argument gegen die Abhängigkeit der Fuld. von den Ann. Einhardi. Ich halte nach wie vor für wahrscheinlich, daß in den Ann. Einh. hier Einhard's Vita Caroli (c. 6 — *quam et Desiderium regem, quem longa obsidione fatigaverat, in deditionem susciperet*) benutzt ist. Denn Dünzelmann's kühne Ausführungen ruhen auch sonst vielfach auf unsicherem Grunde. So läßt er u. a. die von Berk, SS. I, 338, keineswegs ohne alle Berechtigung ange deutete Möglichkeit ganz unberücksichtigt, daß in den Ann. Fuld. 751 von Einhard's Vita Caroli (cap. 1) Gebrauch gemacht sei (man vergleiche namentlich die Worte *plastro bubus trahentibus vocatus*, welche in Ann. Laur. min. S. 116 fehlen). Wie würde sich aber hiemit Dünzelmann's Auffassung reimen, nach welcher der erste Theil der Ann. Einhardi Fuld. in den Ann. Einh., diese aber wieder in der Vita Caroli benutzt wären?

Da Ann. Laur. maj. und Einh. vom J. 801. an zusammenfallen, meint Waitz (S. 359), sei die Vergleichung der Fuld. mit beiden eine beschränkte. Allein, so geringfügig die Abweichungen jener beiden Redaktionen der Reichsannalen von hier ab auch sind, läßt sich doch erkennen, daß der Verfasser der Fulder Jahrbücher sich auch hier an die Fassung der Lauriss. maj. hielt². So schreibt er mit ihnen 802 *de pace confirmanda*, 805 *Lechonem*, 807 *tentoria atrii vario colore facta*, 810 *etiam per*, während Einh. Ann. haben: *propter pacem confirmandam* — *Bechonem* — *tentoria atrii* (ohne den Zusatz) — *etiam super*. Unter 823 enthalten die Fuld. ferner eine Nachricht über eine Wundererscheinung in Gravedona am Comer See (S. 358 *et in territorio Cometense — irradiavit*), welche sich auch in einigen Handschriften der Ann. Laur. maj. und in den Ann. Bertiniani, dagegen in keiner Handschrift der Ann. Einhardi, sondern nur in der editio princeps derselben findet, welche von Interpolationen nicht frei ist (s. SS. I, 129—130. 132. 211).

Schon früher wiederholt und auch jetzt (S. 355) hat Waitz die Ann. Sithienses als eine nicht gleichzeitige Quelle bezeichnet. Namentlich deutet nach seiner Meinung auf späteren Ursprung die Stelle z. J. 810, welche nach Wattenbach zu lesen ist: *Magna boum pestilentia per totam Europam immaniter grassata est, et inde pulverum sparsorum fabula exorta est*. Mone bemerkt (Sp. 5), daß die Handschrift, in welche die Ann. Sith. eingetragen sind, aus dem 9. Jahrhundert herrühre, und setzt ausdrücklich hinzu: „Die Schrift dieser Annalen gehört ebenfalls in das 9. Jahrhundert“. Ist diese Angabe richtig — und meines Wissens ist ihr bisher nicht widersprochen — so sind wir jedenfalls genöthigt, die Abfassung der Sith. in dies Jahrhundert zu setzen. Was die Stelle

¹ Ich habe diese Stelle nicht angeführt. G. W.

² Daß dies regelmäßig der Fall, habe ich nie bezweifelt. G. W.

unter 810 betrifft, so meint Wattenbach (a. a. O. S. 184), in direktestem Gegensatz zu Waik, dieselbe weise auf einen Zeitgenossen. Er geht darin vielleicht zu weit, aber Thatsache ist, daß jene *fabula* nicht etwa eine in späterer Zeit entstandene Sage, sondern ein abergläubischer Wahn war, welcher sich damals, als jene Kinderpest herrschte, verbreitete. Hierüber geben die von Wattenbach angeführten Stellen bei Agobard von Lyon und in den Capitularien (LL. I, 162. 163; vielleicht auch zu vergleichen V. Walae II, 1, SS. II, 547: *pulverum fallax adinventio*) klare Auskunft. Agobard schreibt in einer wenige Jahre nach 810 (vgl. Mügel, *De Agobardi vita et scriptis*. Halle 1865, S. 16 f.) verfaßten Schrift: *Ante hos paucos annos disseminata est quaedam stultitia, cum esset mortalitas boum, ut dicerent Grimaldum ducem Beneventorum transmississe homines cum pulveribus, quos spargerent per campos et montes, prata et fontes, eo quod esset inimicus christianissimo imperatori Carolo, et de ipso sparso pulvere mori boves etc.* (*De grandine et tonitruis*).

Am Schlusse seiner Erörterung geht Waik auf Vermuthungen über den Zusammenhang zwischen den Fulder Annalen und Einhard ein. Er hat dabei die Thatsache unberührt gelassen, daß die Ann. Sith. in den Ann. Blandinienses benutzt sind. Perz (SS. V, 20) weist nach, daß diese Ann. Blandin. auf älteren Annalen desselben Klosters beruhen, welche in einem im 10. Jahrhundert angelegten Zinsbuche standen und auch schon die aus den Sith. entlehnten Stellen enthielten. Wenigstens macht er dies sehr wahrscheinlich. Hiernach dürfen wir annehmen, daß die Sith. in jener ehemaligen Abtei Einhards, in St. Peter auf dem Mont Blandin zu Gent im 10. Jahrhundert bekannt waren. Merkwürdig ist, daß nur Blandin. und nicht Sith. unter 810 (S. 23) schreiben: *et Karolus novissime in Sithiu fuit* — eine Nachricht, die sich zwar nicht mit dem Itinerar dieses Kaisers vom Jahre 810, aber besser mit dem vom Jahre 811 verträgt.

Ueber Wipo.

Von J. Hartung und J. May.

I. Von J. Hartung.

Die Frage, wann Wipo das Leben Kaiser Konrads zum Abschlusse gebracht, hat bereits wiederholt die Aufmerksamkeit der Forscher auf sich gelenkt. Schon Stenzel bemerkte, dasselbe müsse nach 1046 verfaßt sein (Gesch. Deutschl. unter den fränk. Kais. II, S. 44), Perz erklärte sich für die Jahre 1046 bis 1050 (1049?)¹, Pflüger (N. Arch. II, S. 133) verwies darauf, der Umstand, daß der Tod des Bischofs Wilhelm von Straßburg nicht in der Vita erwähnt sei, ließe die Vermuthung aufkommen, sie sei zwischen dem 25. Dec. 1046 und dem 7. November 1047 vollendet, wofern wir uns nicht mit den vorhin bestimmten Grenzen begnügen wollten. Letzteres dürfte hiernach unbedingt nöthig sein, weil Wipo die Angaben über Bischöfe und dergl. meistens nur seiner Vorlage entlehnt hat, und er weit entfernt davon ist, Regierungsantritt und Tod gewissenhaft aufzuzeichnen: erwähnt er z. B. doch nicht einmal das Ableben Aribos und Piligrims (vergl. auch meine Studien S. 10 Num. 1). Giesebrecht entschied sich in der vierten Auflage seiner deutschen Kaiserzeit II, S. 562 dahin, das Werk sei vor 1045 abgefaßt, später aber überarbeitet, und zwar habe es im Jahre 1049 die uns vorliegende Gestalt erhalten. In meinen Studien S. 18 kam ich, auf Grund der abweichenden Titulaturen, zu dem Schlusse, die Abfassungszeit der Vita lasse sich nicht genau bestimmen; es möge dahin gestellt bleiben, ob wir an eine Interpolation, vielleicht von Wipos eigener Hand, denken wollten, daran, der einleitende Brief sei später geschrieben, als die Ueberschrift desselben, oder ob wir offen ein non liquet eingestehen müßten. Breslau hat im N. Archive II, S. 588 die Frage mit Weiterführung der von Giesebrecht angenommenen Interpolationen dahin zu entscheiden gesucht, daß die Vita vor Weihnachten 1046, der Kaiserkrönung Heinrichs III., verfaßt, aber erst nach diesem Tage publicirt und dem Kaiser überreicht sei. Ursprünglich habe Wipo

¹ Abhandl. d. I. Kl. d. Wissensch. zu Berlin 1851, S. 230, vergl. Pflüger, N. Arch. II, S. 133.

beabsichtigt, die Geschichte Konrads II. und Heinrichs III. gemeinsam zu bearbeiten, habe dann aber seinen Plan geändert und die Vita Chuonradi gesondert behandelt.

Bei diesen so vielfach im Einzelnen abweichenden Ansichten dürfte es der Mühe verlohnen, die Untersuchung noch einmal aufzunehmen und so weit als möglich zum Austrage zu bringen, wobei als Anhalt die Arbeit Dreslaus gelten muß, die eingehendste ihrer Art und diejenige, für welche die übrigen bereits vorlagen. — Der einleitende Brief der Vita trägt die Ueberschrift: *Epistola ad regem Henricum Chuonradi imperatoris filium*, im Text des Briefes dagegen ist von einem *imperator Henricus* die Rede; dies steht nicht im Einklange mit einander und läßt sich auch nicht durch die Annahme lösen, daß die Ueberschrift von jemand anders als W. herrühre, denn seine sämtlichen von Berg erbten Werke tragen eine Ueberschrift, und in den Werken wieder sämtliche einzelnen Abschnitte: der Brief stünde mithin geradezu als Ausnahme da, wenn ihm eine solche fehlte. Die Umständlichkeit in der Titulatur, namentlich die Beifügung des *'Chuonradi imperatoris filium'* (Näheres unten) und die kanzleimäßige Faltung weisen hier sogar noch ganz besonders deutlich auf den Verfasser.

In dem Prologe findet sich das Folgende: *Siquidem cum de publicis gestis paratus sum dicere, praecipue duorum acta regum complectar, scilicet Chuonradi imperatoris atque filii ejus regis Henrici tercii . . . Patris vero gesta quae meis temporibus acciderant, prout ipse vidi aut relatu aliorum didici . . . effigiabo. Acta autem clarissima filii, quoniam adhuc . . . superstes regnat, quamdiu vixero, congregare non desinam. Quodsi hoc acciderit, ut, sicut ante regem hanc vitam mihi contigit introire, sic mihi accidat exire, et eo modo opus meum imperfectum deseram, obsecro post me scribentem, ne pudeat illum meis fundamentis parietes suos superponere . . . Haec de prooemii compendio proposui, nunc ad gesta imperatoris venio.* Hier steht also, daß Wipo vorhabe die Thaten Konrads, wie er sie sah oder erfuhr, darzustellen (zu gestalten, effigiare), daß er aber diejenigen Heinrichs nicht aufhören werde zu sammeln (congregare), um sie, fügen wir hinzu, nach dessen Tod (quoniam adhuc . . . superstes regnat), also zeitlich ganz gesondert, gleichfalls niederzuschreiben. Es entspricht dies den Worten in dem Widmungsbriefe: *et quoniam sunt quaedam quae vivente patre laudabiliter egisti, eadem inter patris acta ponenda censueram, quae vero post obitum illius gloriose feceras, per se ordinanda decrevi*; und ebenso denen im 36. Cap. der Vita: *quod plenius in gestis regis, si Deus voluerit, exequar*; deshalb geht denn auch Wipo im Prologe schließlich *ad gesta imperatoris über, nicht ad gesta imperatoris et regis, oder ad gesta imperatorum.* Widersprüche lassen sich hier also nicht entdecken, wie

es auch kaum viel für sich haben dürfte, daß zwischen dem einleitenden Briefe und dem Prologe, zwei sachlich so eng zusammenhängenden Schriftstücken, der Plan des Autors geändert sein sollte, ohne daß er sich die Mühe nahm, Inhalt und Aenderung in Uebereinstimmung zu bringen. Auf die Worte *complectar* und *opus* ein großes Gewicht zu legen, dürfte sich bedenklich ausnehmen, und zwar in Betreff des '*complecti*', weil es bereits im klassischen Latein als einfach „beschreiben, vortragen“ gebraucht wird, in Betreff des '*opus*', weil es nur geschehen kann gegen die Meinung Wipos, wie sie sich aus dem Zusammenhange ergibt, weil Wipo namentlich im Prologe einen verschönrkelten Stil schreibt, mithin wenig auf den einzelnen Ausdruck gegeben werden darf, und weil sich der Begriff der inneren Zusammengehörigkeit zweier Lebensbeschreibungen von Vater und Sohn sehr gut mit dem unscharfen '*opus*' (Werk, Unternehmen, Arbeit *z.*) verträgt. Hier den Schluß zu wagen, Wipo betrachte die *gesta* Konrads und Heinrichs nur als ein '*opus*' und daraus zu folgern, scheint uns unzulässig zu sein.

Diese Thatsache hindert uns auch zuzugeben, daß deshalb die Annahme nahe liege, der uns erhaltene Text Wipos stelle sich nachträglich als ein überarbeiteter dar, insoweit als die Aenderung seines Plans, die *Vita Chuonradi* gesondert herauszugeben, solche Uebearbeitungen nöthig machte. Zwar passen gleich in dem ersten Capitel die Worte '*nunc ad propositum redeo*' nicht zu dem folgenden auf Ungarn bezüglichen Satze, doch darf hieraus schwerlich ohne Weiteres geschlossen werden, dieser letztere sei dadurch als eingeschoben gekennzeichnet, um so weniger als er durchaus dem Zusammenhange entspricht. Wipo giebt nämlich eine Art von Uebersicht über die zu Deutschland in Beziehung stehenden Länder, erst redet er von Italien, dann von Burgund, dann von Ungarn. Es lassen sich eine ganze Reihe von Möglichkeiten denken, was es mit jenen Worten '*nunc ad propositum redeo*' für eine Bewandniß habe: sie sind nichts als eine Nachbildung der Wendung '*nunc ad inceptum redeo*', welche sich cap. 4 von Sallusts *Bell. Jug.* findet, in einem Capitel, das Wipo auch sonst, namentlich im Prologe, reichlich benutzt hat, wie er sich überhaupt, ganz in Widukinds Art, Sallustischen Phrasen nur zu sehr geneigt zeigt. Nur wenige Zeilen höher bringt er im cap. 1 ebenfalls eine „äußerst ungeschickt mit *autem*“ zwischen Italien und Burgund eingeschobene Aufzählung der deutschen Herzöge, die auf eine Interpolation gedeutet werden könnte. Entschieden hätte sie besser vor Italien und dessen *principes* gepaßt¹, wie der Satz '*nunc ad propositum redeo*' hinter Ungarn.

Doch nehmen wir hier spätere Einschreibungen an, gegen welche sich als Möglichkeit nichts vorbringen läßt. Nunmehr gilt es, solche auch in den späteren Capiteln nachzuweisen, wofür zwei Stellen bei-

¹ Vorher: *res petit, ut dicam summorum nomina quaedam, seu pontificum sive secularium principum, qui tunc in regnis vigeant.*

gebracht sind. Die eine findet sich im cap. 8 und lautet: *Heinricus, 'qui postea rex et augustus effectus est'*. Mit ihr ist zu vergleichen: *Epistola ad regem Heinricum, Chuonradi imperatoris filium*, was nicht minder trivial und nichts sagend sein dürfte; oder, wenn man dies nicht gelten lassen will, im Prologe: *Chuonradum imperatorem, patrem gloriosissimi regis Heinrici tercii*, ferner: *scilicet Chuonradi imperatoris atque filii ejus regis Heinrici tercii*, oder cap. 1: *rex Heinricus tertius, pius, pacificus, linea justicia*, oder cap. 36: *cum gratia Heinrici regis, filii imperatoris u. A.* Alle diese Stellen gehören offenbar in dieselbe Kategorie, alle drehen sich um die Person Heinrichs III., und das ist bei dem Hofmanne Wipo, der diesem sein Buch überreicht, kein bloßer Zufall. Gerade hier möchte es am wenigsten angebracht sein, auf Interpolationen zu schließen, da auch schon im Tetralogus B. 110 auf die Kaiserwürde Heinrichs hingewiesen: *pie rex caesarque future*.

Die zweite für Uebearbeitung herangezogene Stelle lautet (cap. 29): *defuncto Misicone, Gazmerus filius ejus fideliter serviebat huc usque imperatoribus nostris*. Sie spricht schon an sich so wenig für sich selber, daß wir auf nähere Erörterung verzichten können, nur darauf machen wir aufmerksam, daß sie zusammenzustellen ist mit: *duorum acta regum complectar, scilicet Chuonradi imperatoris atque filii ejus regis Heinrici tercii*, welche wieder zu vergleichen mit dem Titel der Carlsruher Handschrift: *Gesta quorundam imperatorum Chuonradi et Heinrici (conscripta per Wiponem presbyterum)*. Während hier, in cap. 29 und in dem einleitenden Briefe von Heinrich als Kaiser die Rede ist, wird er im Prologe, in der Ueberschrift des Briefes und an vielen anderen Stellen als 'rex' bezeichnet. Das Eine steht da wie das Andere.

Zum Schluß sei noch auf cap. 36 verwiesen, wo es heißt: *cives Mediolanenses . . . Heribertum usque obitum ejus cum honore retinuerunt, sed tamen cum gratia Heinrici regis, filii imperatoris, quod plenius in gestis regis, si Deus voluerit, exequar*; welches das stärkste Argument gegen die Annahme ist, die gesta Konrads und Heinrichs seien als ein Werk zu betrachten, wenn anders man auch hier nicht annehmen will, es lasse „sich leicht ausscheiden“.

Schwer ist zu sagen, wie es mit der etwaigen Ursprünglichkeit des Titels der Carlsruher Handschrift steht. Wir glauben, sehr ist hier mit richtigem Takte verfahren, daß er sie nicht aufnahm; denn Wipo selber würde schwerlich 'gesta quorundam imperatorum' gesagt haben. Auch die Ersetzung von 'rex' durch 'imperator' ist bei Späteren, wo jener Begriff von diesem überdeckt worden, alltäglich, das Umgekehrte dagegen nur als seltene Ausnahme vorkommend, weswegen wir auch der Ueberschrift 'Epistola ad regem' ein entschiedenes Gewicht einräumen müssen.

Nach alledem können wir nicht zugeben, daß der Beweis erbracht sei, oder sich erbringen ließe, Wipos ursprüngliche Absicht sei gewesen, die Thaten Konrads und Heinrichs in Einem Werke zusammen zu fassen. Wir können uns hier nur den Worten Steinborffs, Jahrb. I, S. 418, anschließen, daß Wipo mehrfach ausgesprochen habe, auch gesta Heinrici regis zu bearbeiten, und daß anzunehmen sei, er habe bereits allerlei Stoff dafür gesammelt, als er mit seinem Werke über Konrad hervortrat. Dies stimmt genau zu unserer Interpretation des Prologs und läßt sich trefflich mit dem Ausspruche Wags im N. Arch. III, S. 412 verbinden, dem zufolge er zu der Ueberzeugung geblieben, daß unser Text ein sehr mangelhafter.

Obwohl nun Wipo unser vornehmster Berichterstatter über Konrad II. ist, der uns Nachrichten vom höchsten Werthe überliefert, so darf doch nicht verkannt werden, daß wir in ihm keinen so unbefangenen Schriftsteller wie Widukind oder Thietmar vor uns haben, vielmehr einen solchen, der der höfischen Proisur sehr nahe steht. Er verschweigt die Zugeständnisse Konrads in seiner Eheangelegenheit, verschweigt den Abfall der Italiener und die Ausbietung der italienischen Königskrone, weiß nichts von der Flucht (?) Bruns und Heinrichs vor den schwäbischen Aufständischen, nichts von den Zerwürfnissen zwischen Vater und Sohn bei der Absetzung Adalberos von Kärnthen. Das Emporkommen des salischen Hauses beruht auf unmittelbarem Einwirken Gottes, denn: *non erat fas alicui in terra militare, quem Deus omnipotens praedestinavit omnibus imperare* (cap. 2 fin.). Vor dem Ueberirdischen müssen selbstverständlich die auf der Erde Wallenden, namentlich Erzbischof Aribio von Mainz, zurücktreten. Wie die Thronfolge Konrads, so färbt er den Rücktritt der Lothringer, welcher officiële Verhandlungen¹ des Pfalzgrafen Ezzo nöthig machte, so vertuscht er den Grund der Empörung Herzog Konrads, wo an Stelle des wahrscheinlichen Unrechts des Königs der Teufel eintreten muß, so redet er bei Konrads erster Anwesenheit in Konstanz von *'bene ordinato regno Sueviae, ad castrum Turicum perrexit'* (cap. 7), während wir es mit der Zeit zu thun haben, wo der schwäbische Aufstand entweder in hellen Flammen stand, oder bald darauf, noch im Laufe desselben Jahres, aus-

¹ Die vornehmsten weltlichen Großen Lothringens befanden sich 1025 gegen den deutschen König in offener Opposition, einzelne mit nachweisbaren Beziehungen zu Frankreich. In Frankreich hatten sich die Dinge seit dem September derartig gestaltet, daß von dorthin keine Unterstützung mehr erwartet werden durfte (vergl. meine Anfänge Konrads II, S. 41). Anfang November 1025 war Pfalzgraf Ezzo, Ottos III. Schwager, in der Pfalz zu Aachen, also am officiellen Orte, *'occupatus cum totius Lotharingiae majorum colloquio'*. Etwa 1½ Monate später sehen wir die hervorragendsten dieser majores, namentlich die lothringischen Herzöge, in eben derselben Pfalz zu Aachen Konrad II. die Huldbildung leisten. Danach liegt die Rolle, welche Ezzo gespielt hat, völlig klar; hier noch die Vermuthung zuzulassen, er könne vielleicht mit *'totius Lotharingiae majores'* Privatgespräche geführt haben, ist mehr als nöthig. Anders Drexler, in Sybels Hist. Zeitschr. N. F. III, S. 138.

brach. Erst im 10. Cap. berichtet Wipo hiervon, und zwar sehr allgemein und obenhin (vergl. Ann. Sang. 1025). Nur zart deutet er an, daß es bei der Kaiserkrönung der Gisela auch nicht ganz glatt hergegangen sein muß (Studien S. 12); chronologische Ungenauigkeiten sind nicht selten, auf die im cap. 33 hat bereits Waitz aufmerksam gemacht (Forsch. VII, S. 397). Andere finden sich in den ersten Capiteln, in cap. 8¹. 12. 21 und wahrscheinlich im cap. 13 (Studien S. 15).

Auch im cap. 25 hat man sachliche Fehler zu finden geglaubt (N. Arch. II, S. 592). Die Stelle lautet: *Qualiter dux Ernestus ducatum accepit et statim amisit. A. D. 1030. imperator Chuonradus apud Ingelheim pascha celebravit. Ibi Ernestus supra memoratus dux Alamanniae, a custodia solutus, ducatum recepit, eo tenore ut Wezelonem militem suum . . . quasi hostem rei publicae cum omnibus suis persequeretur, idemque se facturum cum sacramento confirmaret. Quod cum dux facere nollet, hostis publicus imperatoris dijudicatus est, et penitus ducatu amisso, cum paucis inde recessit.*

Die Ueberschrift giebt hier kurz den Inhalt des Textes an: Herzog Ernst empfing das Herzogthum und verlor es sogleich wieder. Dies wird nun näher ausgeführt. Zu Ingelheim am heil. Oftertage erhielt er sein Herzogthum zurück, es geschah unter der Bedingung, daß er Werner mit ganzer Macht nachstelle, was er durch einen Eid bekräftigen mußte (confirmaret ist wie persequeretur von eo tenore ut abhängig). Der so wieder eingesezte Herzog wollte nun aber nicht thun (facere), nicht ausführen, was er versprochen hatte, wollte Werner nicht verfolgen, worauf er seiner Würde ein für alle mal verlustig erklärt wurde (quod cum dux facere nollet bezieht sich nicht auf die Ablegung des Eides, sondern auf die Haltung desselben: idque se facturum, beidemale dasselbe Wort; die Ausdrucksweise ist gebrängt und etwas unbehülflich, welches letztere ganz gewöhnlich in der Vita ist). Hiermit stimmt Herimann von Reichenau überein, der auch unter 1030 berichtet: *Ernust dux, cum exilio relaxatus ducatum suum recepisset, pravorum consilio usus et denno imperatori refragatus ducatu privatur.* Nach diesen beiden Quellen kann weder über die Zeit noch über den Hergang ein Zweifel ob-

¹ Wipo cap. 8: (Basileae) *provisor ante tres menses, quam rex veniret, migravit a saeculo.* Da Konrad am 23. Juni 1025 in Basel war (Stumpf 1892), so ergäbe jene Notiz Ende März 1025 als die Zeit von Adalberos Ableben. Dies steht in Widerspruch mit den Angaben des Calendar. necrol. Basil., Böhmer Fontes IV, S. 146: (Mai 12) III. id. Adalbero episcopus obiit, qui sepultus est in cripta posteriori et dedit curtes suas et proprietates earundem in villis et bannis Tenningen et Illenkilch 1025. Offenbar verdient diese genaue Nachricht den Vorzug vor Wipos mehr allgemeiner Gedächtnisnotiz. Vergl. Merian, Gesch. d. Bisth. v. Basel I, S. 30: „Im Jahrbuch des Münsters heißt es von einem Adalbero, er sei gestorben den 12. Mai“. So: Gams, Series ep. S. 261: Adalbero III. † 12. V. 1025; S. 262 die Literatur; vergl. Stumpf, Reichsf. 1877.

walten, und ebensowenig, daß die Uebereinstimmung beider auf die verlorene Reichsgeschichte deutet (vergl. Stud. S. 11 Anm. 2).

Nun findet sich ein *Ernastus dux* — ohne Frage der untrüge — in einer Urkunde Konrads vom J. 1028. Steht das mit den chronikalischen Angaben in Widerspruch? Durchaus nicht, denn 1027 war dem Empfänger nur die thatsächliche Regierung in seinem Herzogthume genommen, nicht aber seine Würde; diese behielt er genau so wie Herzog Heinrich der Zänker, als er in Haft nach Ingelheim, oder Erzbischof Friedrich von Mainz, als er in Gewahrsam nach Hamelburg gebracht wurde. Daß dem so ist, beweisen Wipo cap. 20, die Ann. Sang. maj. und Herimann an. 1027, bei denen allen nur die Rede davon ist, daß der Herzog mit Gefangensetzung, nicht aber, daß er mit Absetzung bestraft worden. Es wird ferner durch den Umstand bewiesen, daß 1027 kein neuer Herzog erhoben wurde, was 1030 alsbald geschah; und schließlich durch die Titulatur im 25. Capitel Wipos, wo Ernst vor der Wiedererlangung des Herzogthums in der Ueberschrift und im Texte *dux* genannt wird; so wie ihm seine Würde genommen, ist von ihm nur als *Ernastus* die Rede, der Titel fehlt (Näheres Stud. S. 13 Anm. 2).

Nach dieser Seite hin ist also die Zeugenangabe nur eine Bestätigung unserer übrigen Nachrichten, von selbständigem Werthe wird sie erst für die Dauer der Haft; denn, wenn Ernst schon im Mai oder Juli 1028 in Westfalen oder Magdeburg auf einem kaiserlichen Diplome figurirt, so ist daraus zu folgern, daß er damals bereits seiner Haft auf dem Gibichenstein entlassen war, womit Herimanns Worte stimmen: *Ernastum . . . per aliquod tempus exilio deputavit*, die bei einem in chronologischen Dingen so gewissenhaften Manne, wie dem Reichenauer Mönche, kaum auf Jahre zu beziehen sind. Demnach hatte der Stiefvater also schon in der ersten Hälfte des Jahres 1028 seine kaiserliche Gunst (bekanntlich im Mittelalter technisch) theilweise seinem Sohne wieder zugewandt, da er ihm aber nicht traute (vgl. cap. 28 fin.), gab er ihm das Herzogthum erst zwei Jahre später zurück. Es wird unterdessen interimistisch verwaltet sein, vielleicht durch Brun von Augsburg und nach dessen Tode durch Warmann von Konstanz¹.

Wie manche Ungenauigkeit Wipo sich sonst hat zu Schulden kommen lassen, über Ernst II., den Sohn seiner Kaiserin, seinen wahrscheinlichen Herzog², erweist er sich im Cap. 25 nicht schlechter unterrichtet als in anderen.

¹ Vergl. Wipo cap. 11. 19. 23. 25. Die Verwaltung Lothringens durch Brun von Köln war noch nicht vergessen, später finden sich bekanntlich interimistische Verwaltungen wiederholt.

² Wäre der Krönungsleib in *Conradum Salicum* bald nach der Erhebung des Königs gebichtet, so ließe auch er sich für die nichtburgundische, bezw. für die schwäbische Heimath Wipos heranziehen (vergl. Arndt, Die Wahl Conrad II. S. 46). Wipos Worte cap. 8: *Ruodolfus rex promissa sua irrita fieri voluit*, sind nicht gerade vom burgundischen Standpunkte geschrieben; vergl. noch Tetral. 120: *Salve flos patriae*. Näheres Stud. S. 16.

II. Von J. May.

Nur die Ueberschrift der Carlsruher Handschrift, bekanntlich der einzigen die erhalten (im folgenden C bezeichnet), nicht der von Bistorius in seiner Ausgabe gewählte Titel, hat Anspruch auf Ursprünglichkeit. Die Bezeichnung 'Gesta Chuonradi et Heinrici' entspricht der an drei Stellen (epistola, prol. und c. 36) ausgesprochenen Absicht, auch über die Taten König Heinrichs zu berichten.

Wipo betrachtet demnach beide Schriften als so eng zusammengehörig und stellt die Abfassung der zweiten so sicher hin, daß er der ersten eine Ueberschrift gibt, die streng genommen nur für beide Biographien zusammen paßt. Der handschriftliche Titel ist also ein deutliches Wahrzeichen von dem, was unser Schriftsteller noch gewollt, aber wahrscheinlich nicht mehr vermocht hat, da ihm der Tod den Griffel aus der Hand nahm (prol.: obsecro post me scribentem, ne spernat stylum cadentem erigere). Der Prolog gilt überhaupt für die Biographien beider Könige (duorum acta regum) und stellt das opus als imperfectum dar, falls es dem Verf. unmöglich sein sollte, die gesta Heinrici zu schreiben.

Von Giesebrecht¹ und H. Breßlau² ist die Vermutung ausgesprochen worden, daß die gegenwärtige Gestalt der gesta Spuren einer von Wipo selbst herrührenden Uebersetzung an sich trüge.

Als wichtig gilt in dieser Beziehung c. 1 die Stelle über Ungarn, welche sich wegen der ungeschickten Anknüpfung mit 'autem' an das Vorhergehende als späteres Einschiesel erweist, wenn man nicht mit Giesebrecht die Worte 'nunc ad propositum redeo' umstellen und an das Ende dieses Satzes versetzen will. Außerdem hält H. Breßlau auch c. 8 die Beifügung 'qui postea rex et augustus effectus est' für späteren Zusatz. Diese Stellen beziehen sich beide auf Heinrich, und es ist merkwürdig, daß gerade an den Äußerungen über diesen die Uebersetzung erkannt werden kann. Vergleicht man nämlich epistol. prolog. und c. 1 mit den übrigen Partien, so ist ein Unterschied nicht bloß in der Titulatur, sondern auch in der ganzen Charakteristik des Königs unverkennbar. Dort zeigt sich ein auffallendes Hervorheben der persönlichen Eigenschaften und Verdienste Heinrichs. Um von der epistola zu schweigen, bei der sich ein solches Bestreben von selbst versteht, will ich nur erwähnen,

¹ Kaiserzeit II⁴, S. 562.

² H. A. Bd. II, Hft. 2, S. 590.

daß das Epitheton 'linea justitiae' in kurzer Aufeinanderfolge (prol. und c. 1) zweimal wiederkehrt, das zweite Mal in Verbindung mit 'pius, pacificus'. Die burgundischen Angelegenheiten werden 'divina providentia' geordnet und die Ungarn 'nobili atque mirabili victoria' bewältigt. An sich wäre das nicht auffallend, wenn es nicht in so starkem Gegensatz zu dem Tenor der übrigen Partien stände. Wir sehen dort Heinrich ganz successive in die Weltgeschichte eintreten, so daß bei der aufmerksamen Lectüre dieses Theiles der gesta unwillkürlich die Vermutung einer mit den Ereignissen gleichzeitigen Aufzeichnung und Abfassung des Werkes sich aufdrängt, in welchem Falle es freilich mit dem Jahre 1047 (Pflüger) nichts wäre. Die Stelle (c. 8) über die Simonie, soweit sie König Heinrich betrifft, macht durch den Zusatz 'qui — effectus est' und durch die Worte 'in omni vita' den Eindruck, daß auch hier ein Einschub der II. Bearbeitung zu constatiren ist, da der Biograph wol erst nach einer längeren Regierungszeit Heinrichs behaupten kann, daß der König sich zeitlebens der Simonie enthalten. Die übrigen Stellen, an denen von Heinrich die Rede, sind doppelter Art: sie berichten entweder von den verschiedenen Phasen seines Entwicklungsganges (c. 11. 23. 35. 38) oder von denjenigen Ereignissen, an denen er theils als Begleiter der Eltern (c. 24. 30. 35), theils selbständig Theil nimmt (c. 10. 26. 33. 35 Urtheil über die Verbannung der Bischöfe, 39). Die meisten Ereignisse fallen in die aetas puerilis, und selbst die slavische Action vollbringt er noch 'in puerilibus annis'. Heinrich erscheint im II. Theil der gesta als 'imperii spes' (c. 39), d. h. noch nicht als der fertige, abgeschlossene Charakter, wie ihn die Epitheta 'pius, pacificus, linea justitiae' (c. 1) erkennen lassen. Die II. Partie ist demnach, was Heinrich anlangt, objectiver und frei von jeder Ueberschwänglichkeit, was man von der I. nicht behaupten könnte. Der Unterschied ist also unverkennbar. Er ist aber auch natürlich. Wipo dachte bei der ersten Bearbeitung nicht daran, daß der II. Theil des opus möglicher Weise unvollendet bleiben könnte, weswegen er auch immer bei den Thaten Heinrichs darauf verweist. Als er aber endlich nach 1046 die gesta Chuonradi allein dem neuen Kaiser zu überreichen gedachte, hielt er jenen Fall doch für möglich und machte nun einige Einschreibungen, die der veränderten Sachlage entsprechen. Welche sind das?

Die Adresse der epistola 'ad regem' (C) sucht irre zu führen und die Entstehung derselben zurückzubathen; da sie aber so offenbar dem nachfolgenden Text widerspricht, so geht daraus hervor, daß sie nicht von Wipo¹, sondern von einem späteren Schreiber herrührt. Die epistola ist, wie aus den darin enthaltenen Titulaturen hervorgeht, nach Weihnachten 1046 geschrieben, also an den imperator gerichtet, während die Biographie selbst schon vor 1046 fertig war. Als Wipo das 39. Cap. schrieb, war Heinrich noch rex, sonst würde

¹ S. Breslau S. 588.

er ihn schwerlich als 'imperii spem', d. h. als künftigen imperator, bezeichnet haben. Wenn Wipo, wie aus der Gesamtüberschrift und aus den Worten des Prolog. 'opus meum' hervorgeht, beide vitae als unzertrennliches Ganzes betrachtete und auch anfänglich zusammen herausgeben wollte, so hat er diesen Plan vielleicht mit Rücksicht auf seine Kränklichkeit geändert und die Sonderausgabe beschlossen. Dieser Plan ist, wie gesagt, nach 1046 zur Ausführung gekommen, und eben aus dieser Zeit datirt die Uebersetzung, wie auch die Abfassung der epistola. Wenn eben Krankheit als Motiv des geänderten Planes angegeben wurde, so hat er dasselbe in der epist. rhetorisch anders gesagt, indem er sagt: „wenn die ruhmreichen und glänzenden Taten jenes nicht vorausgingen, so würden sie von dem folgenden Glanze deiner Tugenden einigermassen verdunkelt“.

Der Prolog, in welchem fremde Gedanken¹ durchschimmern, trägt im I. Teil — si quidem cum — einen durchaus philosophischen Charakter. Der II. Teil spricht über den Plan des Werkes, und zwar so, daß er die gesta beider Könige als zusammengehöriges opus (duorum acta regum complectar) betrachtet, von dem er vorläufig nur den I. Teil veröffentlicht, während er den II. weiterer Forschung vorbehält. Die gesta Heinrici werden also später und für sich erscheinen, per se ordinanda decrevi, wie er sich in der epistola ausdrückt. Wipo hat es demnach für nötig gefunden, sich nochmals über die Aenderung seines Planes auszusprechen; dies konnte er aber erst tun, als er sich zur Sonderausgabe entschloß, nämlich nach 1046. Ich bin also der Ansicht, daß die Stelle 'si quidem cum — opus praeparatum' zu derselben Zeit entstanden ist, wie die epistola.

¹ Außer Macrobius hat Wipo nach einer kurzen Bemerkung von Julius Raizl (Dissertation über Wipo, seine Schriften, insbesondere seine Vita Chuonradi imperatoris. Wien o. J.) die Einleitung des Sulpicius Severus zum Leben des hl. Martin (ed. Halm 1866) benutzt. Sulpicius sagt, daß sehr viele (studio et gloriae saeculari inaniter dediti) das Andenken ihres Namens durch die Biographie berühmter Männer zu sichern glaubten; diesen Zweck erreichten sie theilweise, quia et suam memoriam, licet incassum, propagabant et propositis magnorum virorum exemplis non parva aemulatio legentibus excitabatur. Wipo wendet den Gedanken anders und findet den Nutzen der Aufzeichnung geschichtlicher Ereignisse in dem Nachruhm der Träger derselben und (übereinstimmend mit Sulp.) in dem guten Beispiel, das der Nachwelt gegeben werde (Rerum labentium — solet). Aber zum seligen Leben, fährt Sulp. fort, trägt dieses eitle Streben nichts bei: aut quid posteritas emolumenti tulit legendo Hectorem pugnantem aut Socraten philosophantem? Wipo: praeterea videtur non licere etc. Erst die Biographie eines Heiligen hat den wahren Wert: quo utique ad veram sapientiam et caelestem militiam divinamque virtutem legentes incitabuntur. Wipo: ex qua re boni ad virtutes (sic! C) incitantur. Aus der epistola entspricht der Ausdruck: ne lucerna lateat sub modio dem Sulpicius: ne is lateret qui esset imitandus. c. 39 sagt Wipo, daß er propter commoditatem legentis den Stoff zusammengezogen habe; denselben Gedanken hat Sulp.: simul et legentibus consulendum fuit, ne quod his pararet copia congesta fastidium.

Gestützt wird diese Ansicht durch den Nebensatz: *quem Henricum lineam justitiae cuncti pene prudentiores cognominant.*

Diese Stelle ist sicher erst später hineingetragen, als eine längere Regierungszeit Heinrichs ein definitives Urtheil überhaupt zuließ. — Wenn H. Breslau c. 1 den Satz *'Ungaria autem — sustinuit'* als nachträgliches Einschiesfel bezeichnet, „dessen Zweck offenbar wird, wenn man sieht, wie Heinrich III. darin gepriesen wird“, so halte ich das für richtig, muß aber hinzufügen, daß der vorausgehende Bericht über die Ordnung der burgundischen Angelegenheiten durch Heinrich ganz denselben Charakter trägt und ganz denselben Zweck hat. In einer Biographie Konrads sollten doch dessen Verdienste die Hauptsache sein, und in der That liegt der Fall auch so, daß die endgültige Einverleibung Burgunds unter Kaiser Konrad geschah; statt dessen wird Heinrich III. *'pius, pacificus, linea justitiae'* als derjenige bezeichnet, der Burgund *bello et pace cum magnificentia* beruhigt habe, und was die göttliche Vorsehung weiter getan, will er andern Orts mittheilen. Man erkennt deutlich, warum Heinrich ein so glorioser Anteil an der Pacification Burgunds zugeschrieben wird. Die Sache bleibt dieselbe, auch wenn man die Worte *'nunc ad propositum redeo'* hinter *sustinuit* stellt. Ursprünglich ist nur der Satz: *Burgundia enim nondum Romano imperio ita ut nunc acclinis¹ fuerat*; der Zweck desselben war, anzugeben, warum keine Vertreter aus Burgund bei der Königswahl anwesend waren; die geschichtliche Notiz aber steht in gar keinem inneren Zusammenhang mit der übrigen Auseinandersetzung. Ebenso ist es mit Ungarn. Wipo stand aber noch unter dem frischen Eindruck der Schlacht an der Raab (1044) und benützt diese Gelegenheit, den „herrlichen und wunderbaren Sieg“ Heinrichs zu pfeisen. Indem ich also annehme, daß *'nunc ad propositum redeo'* ehemals hinter *fuerat* stand, betrachte ich die Stelle *'Secundus Henricus — sustinuit'* als späteres Einschiesfel Wipos.

Ueber den Passus in c. 8 ist schon gesprochen. Hinsichtlich des letzten Satzes in c. 29 wird von Breslau ebenfalls Einschlebung angenommen, obgleich dagegen geltend gemacht werden kann, daß Wipo der Kürze wegen in dem Ausdruck *'imperatoribus nostris'* auch Heinrich mit inbegriffen habe, wenn er auch noch rex war.

Keinen sicheren Anhaltspunkt bietet die Stelle in c. 35: *referabant nobis etc.* Auffallend ist aber die Freiheit und Entschiedenheit des Urtheils über die Gefangennahme und Verbannung der drei italienischen Bischöfe, indem sie wenig zu dem ergebenen Ton stimmt, der in den übrigen Partien dem Kaiser gegenüber vorkommt. In c. 8, wo Konrad und seine Gemahlin der Simonie geziehen sind, wird der Kaiser durch die bewiesene Neue sogleich wieder gerechtfertigt, hier aber begegnet man frappantem Tadel. Wenn man auch annimmt, daß in der Beurteilung der Bischöfe der Priester sich verlegt sah, so

¹ So Zwetl.

wird das schwerlich in einem Buche gestanden sein, das möglicherweise noch Konrad lesen konnte. Da aber die Stelle sich in einem der letzten Capitel findet, so kann sie sehr leicht erst nach 1039 aufgezeichnet sein.

Offenbar hat die Zeit auf Gestaltung des Textes nachtheilig eingewirkt; jedenfalls ist unsere Ueberlieferung eine sehr mangelhafte. Die Abschreiber haben aber auch in einer andern Beziehung das ihrige getan. Ihr schlechter Einfluß läßt sich erkennen 1) an den Ueberschriften der Capitel, 2) an den reimartigen Ausgängen der Sätze.

Die Ueberschrift des Briefes an R. Heinrich, in C 'Epistola ad Regem', bei Pistorius 'Epistola ad regem Henricum Chunradi imperatoris filium' lautend, muß aus einem bereits bekannten Grunde als unecht bezeichnet werden. Nun ist es auffallend, daß in C zu c. 27. 28. 34. 36. 37. 38 die Ueberschriften fehlen. Der Text zeigt an diesen Stellen keine Lücke, sondern läuft ununterbrochen fort. Bietet nun auch C häufig solche unbezeichnete Lücken, so ist doch der Fall denkbar, ja sogar wahrscheinlich, daß die betr. Stellen von Anfang an keine Ueberschriften hatten. Daß sie bei Pist. nicht fehlen, beweist nicht viel, da wir wissen, daß er sich häufig durch Conjectur geholfen. Die vorhandenen Ueberschriften werden durch 3 Momente verdächtig 1) dadurch daß eine ganz falsch ist, 2) daß manche nur einen kleinen Teil des Inhalts des Capitel's abgeben und 3) daß viele dem Wortlaute des Textes entstammen. Ad 1 hat Breslau¹ nachgewiesen, daß die Ueberschr. zu c. 25 an einem inneren Widerspruch leidet. Ad 2 bemerke ich, daß die Ueberschriften völlig unsystematisch gemacht sind. Wenn es dem Schreiber darum zu tun war, die Hauptpunkte durch Einteilung in Capitel dem Leser deutlicher vor die Augen zu führen, so mußte er die Ueberschriften bedeutend vermehren. c. 8 ist z. B. nicht bloß von der Einsetzung eines Bischofs von Basel die Rede, sondern auch von dem wichtigen Verhältnis Konrads zu Burgund und von den Versprechungen des Königs Rudolf. c. 9 sind Wifrico und Ubalrich ebenso wichtig wie Boleslav. c. 10 enthält 3 Punkte 1) den Zwist zwischen König Konrad einerseits und Herzog Ernst, Kuno von Franken und Friedrich von Lothringen andererseits, 2) die Vorbereitung zum Römerzug, 3) die Restitution Ernsts. Die Ueberschrift aber heißt 'De inimicitia inter regem et Ernestam ducem'. Man sieht, daß dem oberflächlichen Autor die ersten Sätze der einzelnen Partien genügen, um diesen ihre ganze Signatur aufzuprägen. Es ist unnötig, alle Stellen zu berühren, da man schon aus diesen das ganze unkritische Verfahren deutlich erkennt. Nur noch c. 35. Dieses stellt 4 Punkte dar, 1) die Heirat König Heinrichs, 2) den Mailänder Aufstand, 3) die Verbannung der drei Bischöfe und 4) den Tod Odos. Unsere Ueberschrift handelt aber bloß von 1. Und doch hat Wipo alle Punkte dadurch geschieden, daß er echt annalistisch jeden mit 'eodem

¹ a. a. D. S. 592.

anno' anfängt. So gut also bei andern Partien, die mit 'Eodem anno' beginnen, neue Capitel zu statuiren waren, ebenso mußte dies consequenterweise hier geschehen. Aber es ist in dem ganzen Nachwerk keine Consequenz. Ad 3 wird es genügen, auf c. 4. 5. 11. 14. 15. 17. 21. 26. 29. 30. 31. 33 und 35 hinzuweisen.

Die Ueberschriften stammen, dem Vorstehenden zufolge, nicht von Wipo, sondern sind das Werk eines Späteren, der der leichteren Uebersichtlichkeit wegen vielleicht zu Schulzwecken die Fülle der Ereignisse sichten wollte, dabei aber unkritisch und systemlos verfahren ist.

Der Text scheint aber noch in anderer Beziehung Veränderungen erlitten zu haben. Der Endreim, der in der vorderen Partie (namentlich in den Reden) häufiger auftritt, als in dem eigentlich annalistischen Teil des Werkes, ist durch die Schuld der Abschreiber da und dort verschoben worden. Am auffälligsten ist mir im Prolog Matth. 10, 27. Wipo führt solche Stellen, wie die in der epist.¹ und c. 5² beweist, nicht wörtlich an, sondern gestaltet sie metrisch um, und so wird er auch der Prologstelle den beliebten leoninischen Charakter gegeben und geschrieben haben: — *super tecta praedicato*. Der Abschreiber hat entweder aus Versehen oder der Vulg. folgend die Worte umgestellt. Ebenso, doch nicht ganz sicher, liegt der Fall in andern Sätzen, die einen gewissen rhythmischen Charakter mit Endreim haben. Häufig ist dieser durch das Streben bedingt, einen Gedanken mit besonderem Nachdruck abzuschließen, wie in der epist., wo es wahrscheinlich heißen muß: *ne virtus memorialis obducatur rubigine oblivionis*, und am Schluß: *omnibus illis, favente deo omnipotente, obtinere merearis*. Aus demselben Grunde bin ich überzeugt, daß Wipo c. 1 vor der Aufzählung der Reichsfürsten zur Markirung eines abschließenden Gedankens schrieb: *cernitur actum — optimum credatur factum*.

¹ Vulg.: in ore duorum aut trium testium stabit omne verbum.

² Vulg.: Pes meus stetit in directo.

Der Münzort „Mere“.

Von G. Voersch.

In dem großen und verdienstlichen Werke über die Münzen der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit beschreibt Dannenberg auf S. 143 vier Denare, welche sämmtlich auf der Vorderseite den Namen 'Godofridus' tragen, von denen dann zwei als Prägeort auf der Rückseite 'Mere civitas' angeben, die beiden anderen auf dieser Seite anscheinend sinnlose Nachahmungen dieser letzteren Umschrift zeigen¹. Er ermittelt mit Rücksicht auf das Gepräge sowie auf den Fund, dem die Münzen entstammen, als Präherrn den Herzog Gotfried II. den Bärtigen von Lothringen (1044—1069) und nimmt als Prägstätte Meer an, ein kleines zwei Meilen nördlich von Neuß gelegenes Dertchen, das Gräfin Hildegund von Are 1164 dem Erzbischof Reinold von Köln zur Stiftung eines Nonnenklosters übergab. Aus den Bemerkungen Dannenbergs geht nicht hervor, und er scheint nicht beachtet zu haben, daß mehrere Orte im Mittelalter mit dem Namen Mere bezeichnet werden; außer dem von ihm genannten nämlich noch ein Hof Mere bei St. Trond und das Dorf Mere in der alten Grafschaft Dalheim. Es wird also auch nicht ohne weiteres einer dieser Orte als Prägstätte herausgegriffen werden dürfen, sondern vielmehr zu erwägen sein, für welchen von ihnen die größere Wahrscheinlichkeit spricht, und da wird wohl am ehesten die Zugehörigkeit zu den Hausbesitzungen des Präherrn einen Anhalt für die Entscheidung gewähren. Es ist nun zwar keiner der drei Orte durch ein directes Zeugniß als zu den Hausbesitzungen des Geschlechtes der Ardeinengrafen gehörig bezeichnet, für das oben zuletzt genannte Mere glaube ich aber nachweisen zu können, daß es inmitten derselben gelegen war. Für meinen Zweck genügende Auskunft geben hier die *Gesta episcoporum Viridunensium, continuatio cap. 9* (Mon. Germ. SS. IV, 48 a. C. u. 49), welche die Schenkungen aufzählen, die Graf Hermann, der Sohn Gotfrieds von Verdun, der Abtei St. Baumes machte. Hier heißt es: *tradidit beato Vitoni Rogeri curtem et Felsicam cum bono quod vocatur Hasluth in comitatu Brabantino, atque Munau cum dimidio Mosomensi mercatu; in*

¹ Die Abbildungen stehen auf Tafel 13 unter Nr. 304—306.

Harvia quoque triginta mansos cum familia magna, in Geavia duas ecclesias cum capella indominicata . . Godefridus etiam dux Fontagiam villam¹. Die genauere Bestimmung dieser Ortschaften, welche auch die Ausgabe in den Monumenta nicht versucht hat, verdanke ich Herrn Piot, archiviste adjoint du royaume, der sie auf die gültige Vermittelung des Vorstandes der belgischen Archive, Herrn Gachard, vorzunehmen die Freundlichkeit hatte. Kommt es mir hier nur auf eine einzige Ortsbezeichnung an, so will ich doch als Ergänzung zur Ausgabe wie zu den Jahrbüchern sämtliche Angaben des Herrn Piot folgen lassen. Sie verwerthen dessen gründliche Arbeit: 'Les pagi de la Belgique et leurs subdivisions pendant le moyen âge'² und berichtigen ein älteres Buch von Ch. Duvivier: 'Recherches sur le Hainaut ancien' (Brüssel 1865).

Rogeri curtis: Rocourt, Provinz Hennegau, Canton Perwez (Pagi S. 99).

Felsica: Belsique, Provinz Ost-Flandern, Canton Sotteghem (Pagi S. 100).

Haslud: Op-Hasselt, Provinz Ost-Flandern, Canton Nederbraedel (Pagi S. 98). Duvivier will S. 111. 342. 371. 388. 390 den Ort mit Elsloo, einer Dependenz von Everghem bei Gent, identificiren. Everghem aber gehörte zu dem kleinen Genter Gau, welcher selbst in dem großen pagus Mempiscus lag, Haslud dagegen wird in allen Urkunden (— auch in der oben angeführten Stelle —) als zum pagus (comitatus) Brabantinus gehörig bezeichnet.

Munau: Muno, Provinz Luxemburg, Canton Florenville (Duvivier S. 343).

Mosomiensis mercatus: Mouzon, Departement der Ardennen in Frankreich.

Harvia: Herve, Provinz Limburg, Hauptort des Cantons gleichen Namens.

Geavia: Jagnée, Provinz Namur, Canton Ciney (Duvivier, S. 343).

Nur über Fontagia weiß auch mein Gewährsmann keine Auskunft zu geben, indem er keinen der zahlreichen mit dem Namen Fontaine bezeichneten Orte in Belgien als hier gemeint bezeichnen will.

Die Thatsache nun, daß das Ardennische Grafengeschlecht in Herve (jetzt einer kleinen Stadt n.-w. von Verviers)³ Grundbesitz hatte, scheint mir maßgebend dafür zu sein, daß die Prägestätte „Nere“ derjenige von den Orten dieses Namens ist, welcher in unmittelbarer Nähe von Herve liegt; heute Nheer in der niederländischen Provinz

¹ Die Stelle ist abgedruckt in den Jahrbüchern des deutschen Reichs unter Heinrich II., Bd. I, S. 335 f. in der Note unter o und c. Die abweichende Angabe des Hugo von Flavigny, der entschieden weniger zuverlässig ist als der Continuator, kann hier unberücksichtigt bleiben; vgl. Jahrbücher a. a. D.

² In den Mémoires de l'académie de Belgique, 1876.

³ Vgl. Delvaux, Dictionnaire géographique de la province de Liège 1, 207 ff.

Limburg, hart an der holländisch-belgischen Grenze und östlich von der Maas und dem Dertchen Breust. Dieses Mere steht nicht auf der Karte 32 der neuen Ausgabe des Spruner-Menfeschen Atlases, wohl aber auf der verbreiteten Reymannschen Karte. Bis zu Heinrich II. Zeiten war hier auch königlicher Besitz, der dann durch Schenkung an das Achenener Marienstift gelangte¹. Im spätern Mittelalter gehörte der Ort zur Grafschaft Dalheim oder Dalhem², und das dortige Gericht hatte den Schöffenstuhl zu Achen als Oberhof³. Daß übrigens gerade in diesen Gegenden der Ort Mere zunächst zu suchen sein muß, beweisen auch die beiden anderen Prägstätten, welche allein auf den Münzen der niederlothringischen Herzoge vorkommen: Ewven und Herstal⁴.

Der Hof 'Mere prope Halle', jetzt Meer in der belgischen Provinz Limburg, dürfte hier als alter Besitz von St. Trond nicht weiter in Betracht kommen⁵, da auch seine frühere Zugehörigkeit zum Hausbesitz der Ardennischen Grafen in keinem Zeugniß angedeutet ist. Jedenfalls aber ist nicht zu denken an das von Dannenberg in Anspruch genommene Dertchen bei Neuß. Von diesem liegt die erste Nachricht vor in den Urkunden von 1166 bei Racomblet⁶, und da tritt es uns entgegen als ein zum Allodialbesitz der Grafen von Lieberg gehöriges castrum, von welchem sich die eine Tochter des Grafen Hermann, nachdem es ihr in zweimal wiederholter Erbtheilung zugefallen war, 'comitissa de Mere' nannte. Vermählt war diese Gräfin mit dem Grafen Lothar von Ahr, da aber ihr ältester Sohn kinderlos verstorben war und ihre beiden anderen Kinder dem geistlichen Stande angehörten, so übergab sie das Schloß mit den Ministerialen und sämtlichen Erbgütern dem kölnischen Stuhle zur Errichtung eines Klosters. Von verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den Grafen von Lieberg und den Ardennergrafen wissen wir nichts; überhaupt ist aber auch nicht anzunehmen, daß die Besitzungen dieser letztern Familie sich soweit bis an den Rhein hinunter erstreckt hätten.

Ich bin im Vorstehenden von der Annahme ausgegangen, daß die Münzherren auf ihren Grundbesitzungen, mochten diese nun Allod oder Lehen sein, prägen ließen und daher denn auch die Umschriften

¹ Vgl. Urk. Friedrich II. von 1226, Juli, bei Racomblet, Urk.-Buch II, 72, Nr. 135. Heinrich III. verschenkte Grundbesitz zu Herve, der durch Urteil an den König gelangt war: Urk. v. 1041, Februar 15, bei Racomblet a. a. D. I, 109, Nr. 175, Stumpf Nr. 2207; vgl. Steindorff, Jahrb. Heinrich III., I, 102 (Herre in Note 4 das. ist Druckfehler). Im Jahr 1143 schenkt Graf Heinrich von Limburg ein Allod daselbst an Rüttich, Wauters, Table chronologique des chartes belges II, 243.

² Ueber diese und ihre Dynastien vgl. Ernst, Histoire de Limbourg I, 48 ff., V, 211 ff.

³ Vgl. meine Abhandlung über den Achenener Schöffenstuhl als Oberhof, zweite Beilage zu Haag, Geschichte Achens I, 347 ff.

⁴ Vgl. Dannenberg, a. a. D. S. 95.

⁵ Vgl. Piot, Cartulaire de St. Trond II, 217.

⁶ Racomblet, Urk.-Buch I, 285 ff. Nr. 414—416.

entnommen sind. Das scheint mir für das 11. Jahrhundert doch bereits das Nächstliegende zu sein. Freilich wissen wir ja kaum etwas von den Gesichtspunkten, nach welchen sich die Wahl eines bestimmten Ortes als Münzstätte oder auch die Wahl eines bestimmten Ortsnamens als Aufschrift für vielleicht anderwärts geprägte Münzen gerichtet hat. Denkbar wäre auch, daß noch im 10. und 11. Jahrhundert das Vorkommen eines Namens auf karolingischen Münzen zu fortbauender Anwendung desselben Veranlassung gegeben hätte. So viel ich bei fast ganzlichem Mangel der von Waitz, Verfassungsgeschichte IV, 75 ff., angeführten Hülfsmittel hier constatiren kann, kommt übrigens der Name Mere auf einer jener älteren Münzen nicht vor. Liegt es andererseits nahe, daß auf gewissen Königshöfen, welche später ganz oder theilweise durch Schenkung, als Amtsausstattung oder auf andere Weise in den Besitz mächtiger Geschlechter gelangten, sich die nöthigen Einrichtungen für die Prägung befanden¹ und zur Fortsetzung derselben Veranlassung gaben, so könnte auch das nur für die Annahme sprechen, daß das Mere auf den Gottfriedischen Münzen eben „Mere im Lande von Dalhem“ sei, wo ich königlichen Besitz vorstehend nachweisen konnte.

¹ Ich denke hier an Ein- und Nachwirkung der bei Waitz, Verf.-Gesch. IV, 77. 78, angeführten Kapitularien von 806 und 808.

Ueber die Stiftungsurkunde des Prämonstratenserklosters Broda.

Von C. Platner.

In meinem Aufsatze „über Spuren deutscher Bevölkerung zur Zeit der slavischen Herrschaft in den östlich der Elbe und Saale gelegenen Ländern“, Forschungen XVII, 411 ff., hatte ich es unternommen, sichtlich die Zeugnisse zusammenzustellen, welche für einen in manchen Strichen des östlichen Deutschland zur Wendenzeit noch vorhandenen deutschen Bevölkerungsrest mit größerer oder geringerer Bestimmtheit sprechen. Als ich diese Untersuchung dann der gelehrten Welt vorzulegen wagte, war ich darauf gefaßt, daß mir von mancher Seite widersprochen werden würde. Was von den hergebrachten Ansichten über eine bestimmte Frage abweicht, fordert ja naturgemäß zur Hervorhebung des Gegentheils und der dieses stützenden Gründe heraus. Der Widerspruch gegen meine Behauptungen hat denn auch nicht auf sich warten lassen. Ein junger Gelehrter, Georg Wendt, hat ihn in allen Hauptpunkten in seiner Inaugural-Dissertation durchgeführt und recht eigentlich zum rothen Faden seiner Arbeit erhoben: „Die Nationalität der Bevölkerung der deutschen Ostmarken vor dem Beginne der Germanisirung“. Göttingen 1878.

Indem ich anderes anderer Gelegenheit vorbehalte, fühle ich mich doch verpflichtet, jetzt schon auf Einen Punkt zurückzukommen, bei dem es scheinen könnte, als hätte ich eine Urkunde benutzt, welche zu einem gültigen Beweise nicht mehr angeführt werden darf.

Die Stiftungsurkunde v. J. 1170 für das Prämonstratenserkloster Broda, in welcher homines tam Slavi quam Teutonici auf den Klostergütern erwähnt werden, ist nämlich in der Gestalt, wie sie vorliegt, von R. Klempin (Pommersches Urk.-B. I, 28) für ein dem dreizehnten Jahrhundert entstammendes Nachwerk erklärt worden (vgl. Wendt S. 9 gegen Forschungen XVII, 472)¹. Aber schon Klempin

¹ Wenn die von mir (S. 481, Num. 1) angeführte Urk. Barnims I., zwei Dörfer des Landes Süglow betreffend, ebenfalls für unächt erklärt wird, und zwar namentlich auch wegen der in ihr vorkommenden deutschen Localbezeichnungen (Klempin S. 202), so kann ich diesen Grund zur Verwerfung begrifflicher Weise nicht anerkennen. — Auf die Colbager Urkunde v. 1173 habe ich selber von Hause aus kein wesentliches Gewicht gelegt; ich habe ausdrücklich

selber beschränkt sein Verdammungsurtheil von vorn herein auf den reichen Grundbesitz, der dem Kloster laut dieser Urkunde als erste Ausstattung überwiesen wurde, und er bemerkt ausdrücklich, daß die uns vorliegende Fälschung nach einem ächten Original angefertigt ist und dasselbe im Uebrigen fast wörtlich abgeschrieben haben muß. Hierüber erhalten wir erwünschte Sicherheit, wenn wir unsere Stiftungsurkunde mit der Bestätigungsurkunde des pommerschen Herzogs Bogislaw v. J. 1182 vergleichen. Es heißt nämlich an den entsprechenden Stellen

in der Stiftungsurkunde:

Locum vero eundem Deo oblatum cum omnibus pertinentiis suis a nobis alienando manumissimus, et ab omni exactione juris, quod in eo habuimus vel habere debuimus, vel quisquam ex parte nostra, liberrimum constituimus. Absolvimus etiam eosdem fratres nostros et homines ipsorum, tam Slavos quam Teutonicos, ab omni exactione theloni per totam terram nostram, tam in terra quam in aqua, in foro videlicet, in pontibus, in urbibus et in navibus.

in der Bestätigungsurkunde:

Locum vero predictum, a fratre meo Deo oblatum, cum omnibus pertinentiis suis, sicut ipse fecerat, ita nos manumissimus, et ab omni exactione juris, quod ullo modo in eo habere possemus, vel quisquam ex parte nostra, liberrimum constituimus. Omnem etiam immunitatem, quam frater meus eisdem canonicis et hominibus eorum, tam Theutonicis quam Slavis, concesserat, nos similis devotione indulgemus, remittentes eis onus edificationis urbium, et ut per totam terram nostram ab omni exactione theloni liberi existant, tam in terra quam in aqua, in foro videlicet, in pontibus, in urbibus et in navibus.

Die Sätze beider Urkunden lassen die allernächste Verwandtschaft unter einander erkennen, derjenige der Bestätigungsurkunde weist auf den der Stiftungsurkunde zurück: ganz unzweifelhaft hat der Schreiber der erstgenannten hier die ächte Stiftungsurkunde von 1170 vor Augen gehabt. Sie war seine Vorlage, und es leuchtet ein, daß sie den von mir ausgehobenen und meiner Beweisführung überhaupt zum Grunde gelegten Satz in ganz ähnlicher Fassung enthalten haben muß, wie die Bestätigungsurkunde ihn aufweist; d. h. dieser Satz muß in der ächten Urkunde genau ebenso gelautet haben, wie in der uns vorliegenden Fälschung. Wendt selber scheint dies auch anzuerkennen, indem er wenigstens die Möglichkeit zugibt, daß die von mir angezogene Stelle schon in der ächten Stiftungsurkunde stand; es geht in der That ganz offenbar aus der Fassung der Bestätigungsurkunde von 1182 hervor. In der falschen Stiftungsurkunde, die erst später angefertigt wurde, hat man eben, wie Klempin bemerkt, nur die dem Kloster angeblich geschenkten zahlreichen Ortschaften interpolirt, auf deren Einschaltung es den Brodaer Mönchen hauptsächlich ankam. Wir sind deshalb heutzutage immer noch berechtigt, bis zu einem gewissen Punkte auch die gefälschte, uns allein noch erhaltene Stiftungsurkunde auf sie gegründete Schlußfolgerung gemildert durch ein vorangestelltes „scheint“ (S. 468, Z. 26 v. o.).

urkunde bei einer Beweisführung zu verwenden, natürlich nur in Verbindung mit der Bestätigungsurkunde von 1182 und unter steter Vergleichung dieser letzteren.

Jenes in beiden Urkunden enthaltene Zeugniß für die *homines tam Slavi quam Teutonici* auf den Gütern des neuen Klosters wird nun von Wendt in Uebereinstimmung mit Barthold so ausgelegt, als ob hier Deutsche gemeint seien, „deren Ansiedelung voraussehen war“. Wendt (S. 10) beruft sich, um diese Erklärung zu stützen, auf die Urkunde Herzog Barnims I. v. J. 1229 (Cod. Pomer. dipl. I, 406, Nr. 177), in welcher ebenfalls etwas, was erst in Zukunft geschehen könne, vorausgesagt werde. In dieser Urkunde wird nämlich dem Johanniterorden die Burg Stargard mit zwölf Dörfern bestätigt, und es heißt am Schlusse: *hoc autem factum est, ut fratres domus hospitalis libere possint hospites (Ansiedler)¹ qualescunque jure teutonicali in omnibus villis suis collocare.* Hier liegt aber offenbar die Sache ganz anders, als bei jenen beiden Brodaer Urkunden; denn hier ist die Ertheilung des Rechts zum Colonisiren die Thatsache, die durch die Urkunde beglaubigt wird; natürlicherweise mußte die Ausübung dieses, wie jedes anderen erst ertheilten Rechts, der Zukunft vorbehalten bleiben. In den beiden Brodaer Urkunden dagegen werden ohne die leiseste Andeutung eines Vorbehalts, ohne den leisesten Unterschied, Slaven und Deutsche unmittelbar neben einander genannt: und von diesen beiden Nationen soll man sich nur die Slaven als bereits auf den Klostergütern vorhandene, die Deutschen dagegen als erst von außen her zu erwartende und hereinzuführende Insassen denken? — Wären wirklich unter den Deutschen bloß Colonisten der Zukunft zu verstehen, so würde gewiß das angeblich in den allgemeinen Bestimmungen beider Urkunden mit inbegriffene, den Brodaer Mönchen stillschweigend zugesprochene Colonisationsrecht klar und deutlich hervorgehoben worden sein, so gut wie in hundert andern Privilegien, welche damals an geistliche Stiftungen im Wendenlande ertheilt wurden.

Daß in solchen Privilegien die geistlichen Herren, außer ihren altangesessenen, auch ihre neu herbeigerufenen Bauern von den gewöhnlichen Frohnden befreien ließen, habe ich mit keiner Silbe bestritten. Nur aus dem Charakter dieser Frohnden, wie sie in den beiden Brodaer Urkunden aufgezählt werden, namentlich des sogenannten Burgwerts, habe ich geschlossen, daß unter dem allgemeinen Ausdruck *homines* in der That grundhörige Leute — nicht etwa von Grund und Boden losgelöste, wie persönliche Diener, Laienbrüder oder irgend welche fahrende Leute — zu verstehen sind. Die Einwürfe Wendts auf S. 11 und 12 können mich deshalb durchaus nicht treffen. Wegen der übrigen glaube ich schon einer vorurtheilsfreien und unbefangenen Prüfung Seitens meiner Leser vertrauen zu dürfen, auch bevor ich mich weiter geäußert habe.

¹ Ueber diese Bedeutung des Wortes *hospes* vgl. Forsch. XVII, 477.

Nach ein Beitrag zur Wahlgeschichte Karls V.

Von Zaver Siste.

Ich habe in meinem zweiten Beitrage zur Wahlgeschichte Kaiser Karls V. (Forsch. VIII, S. 171—176) den Beweis unternommen, daß das daselbst besprochene Mahnschreiben Karls V. an den Hochmeister des deutschen Ordens Markgraf Albrecht von Brandenburg nur ein Project gewesen sei, welches die polnischen Abgesandten zur Kaiserwahl von 1519 bei dem neuen Kaiser durchsetzen sollten und wollten, aber dies nicht erreichten, im Gegentheil erfolgte bereits im folgenden Jahre der Brüsseler Mahnruf Karls, welcher so ziemlich das Gegentheil davon enthielt, was man in dem Project verlangte. Ich habe bereits damals erwähnt, daß wir in der zahlreichen Correspondenz aus dem Jahre 1519 nirgends auch nicht die leiseste Erwähnung des fraglichen Mahnschreibens finden. Dagegen aber finden sich in den Correspondenzen, welche die Acta Tomiciana enthalten, Erwähnungen eines anderen räthselhaften Schriftstückes, das von Karl V. stammen soll und welches in der unmittelbarsten Verbindung mit dem von uns besprochenen Mahnproject zu stehen scheint. Darüber wollen wir hier in Kürze Bericht erstatten.

Als Gesandter des polnischen Hofes in Spanien war im J. 1519 und noch lange nachher Johann Flachsbinder, gewöhnlich Dantiscus genannt, accredittirt. Nun schreibt der polnische Gesandte am 17. August 1519 von Barcellona an den Unterkanzler von Polen Bischof Petrus Tomicki unter anderem wie folgt: *Istas literas pro confirmatione pacis perpetue ad pontificem facile expediui, quia fugi illos, quibus negotium cognitum est, et illi officiales, quos adhibui, nesciunt, ut novi in his rebus, quid fecerunt*¹. Die pax perpetua, von der Dantiscus hier spricht, kann doch

¹ Acta Tomic. V, Nr. LXXXIII, S. 81. Siehe über dieses und das folgende St. Lukas, Erazm Ciolek, biskup plocki, dyplomata polaki XVI. wieku (Erasmus Ciolek, Bischof von Plock, polnischer Diplomat des XVI. Jahrhunderts, in der Zeitschrift Biblioteka Warszawska, October, November- und December-Heft 1877). Der Verfasser dieser äußerst sorgfältigen und höchst interessanten Monographie hat für diese Epoche die Acta Tomiciana so gründlich durchstudirt, wie noch Niemand vor ihm, er ist auch der Erste, welcher das von uns hier besprochene Factum aufgespürt, mitgetheilt und verwerthet hat.

nur den ewigen Frieden von Thorn bedeuten: er berichtet also, daß er mit Leichtigkeit die Absendung eines Schreibens an den Papst zur Bestätigung des ewigen Friedens von Thorn erlangt und zwar auf die Weise, daß er sich nicht an die Beamten (selbstverständlich der Kanzlei Karls) gewandt, welche sich auf die Sache verstehen, sondern an diejenigen, welche erst seit kurzem in der Kanzlei sind und deshalb nicht wußten, was sie thun. Wenn hier nicht ausdrücklich stände *litteras ad pontificem*, würden wir geneigt sein zu glauben, diese ganze Stelle beziehe sich eben auf das von uns in unserem zweiten Beitrage besprochene Mahnproject Karls. Die angeführten Worte aber zeigen mit Evidenz, daß der Gesandte hier ein anderes Schreiben im Auge hat und zwar ein Schreiben Karls an den Papst, in welchem derselbe aufgefordert wurde, den ewigen Frieden von Thorn zu bestätigen¹. Die Mittel, welche der Gesandte angewandt, um ein solches Schreiben zu erlangen, und die er selbst halb euphemistisch charakterisirt, waren jedenfalls keine statthaften. Er hat sich also dazu neuer Kanzleibeamten bedient, welche *nesciunt quid fecerunt*. Dadurch charakterisirt er selbst am besten sein Verfahren und zeigt, daß diejenigen Beamten, welche Einsicht in die Staatsangelegenheiten Karls hatten, ein solches Schreiben nie ausgestellt hätten, oder mit anderen Worten, daß dieses an dem Papst abgeschickte Schreiben ein erschlichesenes und also mindestens eine halbe Fälschung gewesen ist. Wenn wir über dieses jedenfalls räthselhafte Schriftstück nur diese kurze Erwähnung des Dantiscus besäßen, könnten wir überhaupt im Zweifel sein, ob wir auch die angeführte Stelle richtig verstanden haben, und ob diese ganze Angelegenheit nicht in das Reich des Fabelhaften gehört. Wenn wir aber auch leider dieses

¹ Daraus, daß Dantiscus hier die Worte *'istas litteras'* gebraucht, also dieses Schreiben wie ein bekanntes und bereits besprochenes behandelt, schließt Lukas (a. a. D. 376), daß er bereits früher davon an den König geschrieben. Da er aber in seinem Briefe vom 30. Juli 1515 (Acta Tomio. V, Nr. LXVI, S. 70) keine Erwähnung davon thut, so schließt Lukas daraus, daß er dieses Schreiben an den Papst in den Tagen zwischen dem 30. Juli und dem 17. August erlangt und auch in diesem Zeitraume den König davon benachrichtigt hat. Die Schlussfolgerung ist im Allgemeinen richtig. Wir haben vom 30. Juli 1515 nur den Brief des Dantiscus an den König von Polen, der Brief an den Untertanzler, dessen Dantiscus in seinem Schreiben vom 17. August Erwähnung thut, fehlt aber. Hier aber am 17. August haben wir wiederum sein Schreiben an den Untertanzler, aber keinen Bericht an den König, und doch hat Dantiscus ohne allen Zweifel mit derselben Post auch einen Brief an den König abgeschickt, wie er dies regelmäßig that. Als königlicher Gesandter berichtet er vor Allem an den König und legt nur nebenbei Briefe an seine Freunde und Bekannte hinzu, wie z. B. an den Untertanzler Lomicki. So hat er also ohne Zweifel am 17. August auch an den König geschrieben und in diesem Schreiben wird er wohl *'istas litteras'* näher besprochen haben, deshalb findet sich in dem Briefe an den Untertanzler nur diese kurze Erwähnung, da Lomicki nähere Einsicht in diese Sache so wie so aus dem Berichte an den König bekommen mußte. In seiner Stellung als Untertanzler durfte ihm nämlich der Gesandtschaftsbericht nicht geheim bleiben. Leider ist der Bericht des Dantiscus an den König vom 17. August nicht bekannt.

Schreiben an den Papst heute nicht mehr näher kennen, so finden wir doch in anderweitigen Correspondenzen weitere Nachrichten darüber.

Zwischen dem 30. Juli 1515 und dem 17. August d. J. muß die Abfendung dieses Schreibens aus Karls Kanzlei an den Papst erfolgt sein, wie wir dies bereits gesehen.

Als Gesandter Polens war seit November 1518 an dem päpstlichen Hofe Erasmus Ciolek, Bischof von Bloß, angestellt und verbrachte damals zu Rom einen Zeitraum seines Lebens, der durchaus nicht zu den angenehmen zählte¹. Die Depeschen dieses Gesandten sind leider bisher zum allergrößten Theil nicht aufgefunden worden, nur ein kleiner Theil derselben befindet sich in den Act. Tomic. und einer anderen polnischen Publication.

In einer dieser Depeschen, vom 25. Januar 1520, lesen wir nun: *Scripti ego latissime in re ista (sc. confirmationis pacis pruthenicae) de medio Julii et postea de Augusti, in quibus terminis negotium consistebat, et ut quam primum summa pollicita ordinaretur et quod sperabam literas cesaree Mtis. in hoc facto. Sed dum ita negligenter ordinatio ipsa auri curaretur, supervenerunt expectate litere cesaris, ad quas se pontifex referebat. Commissa fuit illico bulle expeditio, quae situm apud me aurum per intermedias personas, quae dum ex defectu dilationem acciperent, supervenit dominus cardinalis de Medicis, cujus consilio pontifex omnia facere solet, et qui toto illo tempore, quo rem hanc inciperem, Florentie manebat. Protector is est magistri et sui ordinis, ut ante scripseram. — Que deinde impedimenta successerunt ex defectu impense per Bilowski, curiensem Mtis. vestre, in fine Octobris abunde descripsi, simul cum exemplari literarum cesaris, et quod jam opus esset aliam viam accipere, quam vestra Mtas. suis etiam literis designavit, ut videlicet pontifex aliquos articulos in dicto privilegio pacis contentos tanquam ex se reformaret, und in derselben Depesche an einer anderen Stelle: Ab illo tempore, quo dnus. cardinalis de Medicis advenit, pontifex semper est in deliberatione, quamvis satis propensus esse videatur ad confirmandum cum aliquorum capitulorum reformatione, et itidem dominus de Medicis pollicetur. Ego nimium urgere non possum, donec informationem sufficientem super modo reformationis eorundem capitulorum a vestra Mte. accipiam; nollem enim quidquam istorum transgredi, quae mihi committere dignatur, ex quo maxima illa opportunitas, literis cesaris allatis in absentia cardinalis de Medicis, ita negligenter ob defectum impense amissa fuit, prout in primis literis*

¹ Lutas in seiner Monographie stellt anschaulich und klar die zahlreichen Bezüge dar, die der polnische Gesandte dort anzusehen hatte, vor Allem wegen des preussischen Streites, zumal im folgenden Jahre, als der Krieg mit dem Orden bereits ausgebrochen war.

de Octobre satis abunde progressum totius¹ negotii vestre Mti. descripsi².

Die hier erwähnten Depeschen von Mitte Juli, vom August und die wichtigste von Ende October 1519 sind uns leider nicht bekannt, sie würden ohne Zweifel diese ganze Angelegenheit vollkommen aufklären. Noch in einer späteren Depesche des polnischen Gesandten vom 8. März 1520 finden wir wiederum eine Erwähnung dieser Sache; er schreibt hier: Profecto transissent omnia ista (d. h. die Sache der Bestätigung des ewigen Friedens), antequam ad notitiam domini de Medicis et suam (sc. fratris Nicolai Schönberg) devenissent, nisi dilatio disturbasset, quae ex defectu ordinationis auri intervenit. Cujus vero negligentia id actum sit, ego de his rationem dare nec scio nec possum. Unum hoc luce clarius est, quia in mense Majo Andreolus huc venit, qui primam commissionem adtulit de confirmatione ipsa petenda et largitionibus faciendis; hic de principio Junii ex urbe discessit, per quem respondi, quid alicui promissum sit, et quae ordinanda forent. Jostus (i. e. Jodocus Ludovicus Decius) venit cum commissione ad bancam de principio Januarii (1520), qui a Junio octavus mensis est³.

Diese hier angeführten Stellen zeigen trotz ihrer Lückenhaftigkeit dennoch, wie sich diese Angelegenheit in allgemeinen Zügen verhalten hat. Im October 1519 befand sich bereits das Schreiben Karls von Spanien, erwähnten Kaisers, in Rom. Der Papst war damals allein, der Protector des deutschen Ordens Cardinal von Medici befand sich in Florenz.

Der polnische Gesandte wollte diese Abwesenheit sofort ausnützen, der Papst zeigte sich bereit, das in dem Schreiben Karls verlangte Breve an den Hochmeister auszustellen und abzuschicken, aber in dem damaligen Rom war nichts umsonst zu haben. Das wußte der polnische Gesandte sehr gut, und deshalb hatte er schon früher, bereits im Juni, eine namhafte Summe von seinem Könige verlangt. Diese kam aber nicht an, der Gesandte war, wie dies gewöhnlich der Fall war, ohne Geld. Nun verlangte aber der römische Hof, wahrscheinlich die Cardinäle, welchen schon im Juni der Gesandte „Handsalben“ versprochen und die er in seiner damaligen Depesche namhaft gemacht hatte, per intermedias personas die versprochenen Summen, davon war die Expedition der Bulle an den Hochmeister abhängig.

Der Gesandte konnte die Zahlung nicht leisten, die Sache ver-

¹ In dem Abdruck der Depesche: totiens.

² Acta Tomio. V, Nr. CXLV, S. 150 und 151.

³ Diese Depesche des Erasmus findet sich gedruckt in Wlad. Gr. Broel-Plater, Zbiór pamiętników. I, S. 132 und 133. Das Datum ist in dem Abdruck falsch wiedergegeben, statt MDX[VIII] muß augenscheinlich stehen MDX[X]. Das Original war hier verstümmelt und der Herausgeber hat das Datum so unpassend ergänzt; im März 1518 war Erasmus gar nicht in Rom.

schleppte sich. Da kommen der Cardinal von Medici, Protector des Ordens, und der Bruder Nicolaus von Schönberg, der eifrigste Befechter der Sache des deutschen Ordens, in Rom an und hintertreiben das ganze von Dantiscus und Ciolet so künstlich und geschickt eingefädelte Unternehmen. Der Papst wird schwierig, Ende October 1519 hat sich die Sache bereits total zer schlagen, der polnische Gesandte berichtet in diesem Zeitpunkte an seinen Hof und übersendet dem Könige eine Abschrift jenes von Dantiscus erschlischenen Schreibens Karls von Spanien, erwählten deutschen Kaisers. Im Januar 1520 aber kommt erst die im October 1519 nöthige Summe von 7000 Ducaten zu den Händen des höchlich entriisteten Gesandten an.

Der Geschichtschreiber Jodocus Ludovicus Decius hat sie dem Erasmus überbracht. So zer schlug sich die Sache also an der Nachlässigkeit und finanziellen Miswirthschaft des polnischen Hofes.

Nun noch eine Frage. In welchem Zusammenhange steht dieses hier besprochene Schreiben mit dem von uns in unserem zweiten Beitrage behandelten? Ich glaube, das Verhältniß der beiden Schriftstücke zu einander ist ein im Allgemeinen klares.

Dantiscus schreibt an den König von Polen am 30. Juli 1519: *Accepi paulo ante literas ex conventu Francofordiense a rmo. dno. Vladislaviense epo. et mgco. dno. castellano Landense, quibus mihi injunxerunt, ut articuli, qui ibidem in conventu cum mandatariis cesaree Mtis. tractari debuerunt, per me hic sollicitarentur*: dies sollte er vor Allem deßhalb thun, weil die kaiserlichen Bevollmächtigten, welche vor der Wahl erklärten zu Allem Vollmacht zu haben, nach der Wahl äußerten keine Vollmacht dazu zu besitzen¹. Der Brief der polnischen Gesandten aus Frankfurt an Dantiscus ist uns nicht näher bekannt. In diesem Briefe hatten sie ihm aller Wahrscheinlichkeit nach jenes Mahnschreibenproject, welches wir in unserem zweiten Beitrage behandelt haben, zugeschickt, und auch wohl, wie sich jetzt zeigt, das Project eines Schreibens des Kaisers an den Papst, in welchem er den Papst aufforderte, seinerseits ein Breve an den Hochmeister mit der Bestätigung des Thorner Friedens zu richten. Zugleich wurde Dantiscus von den Gesandten aufgefordert, diese beiden Schriftstücke an den Papst und den Hochmeister aus der kaiserlichen Kanzlei zu erwirken. Das erste gelang ihm, wie wir gesehen, er hatte es erschlischen; das zweite ließ sich nicht erreichen, wohl deßhalb, weil es der Kaiser offen nicht ausstellen wollte, ein erschlichesenes hätte aber beim Hochmeister keine Wirkung gehabt. Ein erschlichesenes Schreiben an den Papst aber, unterstützt von einer namhaften, an die Cardinäle vertheilten Summe, konnte jedenfalls zu der von Polen so sehnlichst erwünschten Bestätigung des ewigen Friedens führen. Da wir den Tenor des erschlischenen Schreibens nicht kennen, so wissen wir auch nicht, ob es die Aufforderung enthielt, den ewigen Frieden zu bestätigen oder den Hochmeister aufzufordern, den Huldi-

¹ Acta Tomio. V, Nr. LXVI, S. 69.

gungseid zu leisten. Wie wir aber aus den oben angeführten Citaten aus Giolek's Depeschen ersehen, hatte er im Mai 1519, also als die Unterhandlungen wegen der Kaiserwahl in der Schwebe waren, bereits die Aufforderung von seinem Hofe erhalten, Unterhandlungen wegen der Bestätigung des ewigen Friedens am römischen Stuhle anzuknüpfen und zugleich diejenigen zu bezeichnen, die man mit Geld gewinnen müsse. Möglicherweise hatte der für den König Sigismund so schmeichelhafte Brief des Papstes vom 27. März 1519¹ die Hoffnung in ihm erweckt, daß Seine Heil. jetzt vielleicht, wo ihm an der Stimme des Polenkönigs bei der Kaiserwahl gelegen sein mußte, sich bereit finden lassen würde, den ewigen Frieden zu bestätigen. Im Juli und August 1519 erwartet schon Giolek jenes Schreiben vom Kaiser an den Papst, man muß ihn also schon vorher von Krakau, Frankfurt oder Barcellona her in Nachricht gesetzt haben. Jedenfalls ersehen wir daraus, daß die polnische Diplomatie die Kaiserwahl von 1519 weiblich ausbeuten wollte und daß sie damals eine Rührigkeit und Verschlagenheit bewies, welche sie sonst nicht zu zeigen pflegte. Von echter diplomatischer Kunst ist späterhin kaum wo in der polnischen Geschichte die Rede.

¹ Acta Tomic. V, Nr. XLII, S. 42 und 43.

Zur Geschichte des Augsburger Reichstages 1518.

Von **Kaber Biste.**

Bekanntlich war auf dem Augsburger Reichstage von 1518 auch Polen vertreten, vor Allem deshalb, weil dort unter Anderem auch über die Türkenexpedition und die Wahl des Nachfolgers Maximilians I. verhandelt werden sollte und König Sigismund als nächster Anverwandter des minderjährigen Ludwig von Böhmen die Stimme Böhmens der goldenen Bulle gemäß für sich in Anspruch nahm. Die polnische Gesandtschaft bestand aus Erasmus Ciolek, dem Bischof von Plock, Raphael Leszczyński, Castellan von Łąd und Starost von Schöckau, und Boguslav, Marschall des Großfürstenthums Litthauen.

Am 16. August langte diese Gesandtschaft in Augsburg an¹, am 20. August hatte sie die Empfangsaudienz beim Kaiser. Die polnischen Gesandten sendeten während ihres Augsburger Aufenthaltes drei Depeschen an ihren König ab, die erste vom 30. August, die zweite vom 12. September, die dritte und letzte vom 27. September, in welchen sie de omnibus, quae hic fiebant, ausführlich berichteten. Leider sind die beiden ersten Depeschen bisher nicht aufgefunden worden. Die dritte aber ist von Graf Wladimir von Broel-Plater in einer polnischen, der deutschen gelehrten Welt ganz unbekanntem Publication veröffentlicht worden. In demselben Werke findet sich auch ein Brief Maximilians an Sigismund von Polen vom 14. September 1518, welcher auch keinem deutschen Forscher bisher bekannt war². Es wird also vielleicht der Mühe lohnen, diese beiden Schriftstücke hier abzudrucken und so auch den deutschen Gelehrten zugänglich zu machen.

Der Brief Maximilians an Sigismund von Polen behandelt eine Angelegenheit, welche auch in der Depesche der polnischen Ge-

¹ Ich schließe dies aus einem Passus der weiter unten angeführten Depesche der polnischen Gesandten. Wir lesen da: Haec sunt, quae sex istis septimanis in eo conventu per nos acta fuerant. Da nun die Depesche vom 27. September datirt ist, so würde ihre Ankunft eben auf den 16. August fallen.

² Wl. Gr. Broel-Plater, zbiór pamiętników do dziejów polskich, Band I, S. 94—110 (Warschau 1858).

sandtschaft ausführlich besprochen wird. Sie ist für uns trotzdem geradezu räthselhaft.

Maximilians Schreiben nämlich enthält von Anfang bis Ende lauter leidenschaftliche Anschuldigungen und Verdächtigungen gegen den in Augsburg angelangten Dominikanermönch Nicolaus von Schönberg, eine in der Ordenssache thätige, äußerst rührige und verschlagene Persönlichkeit. Maximilian verdächtigt ihn sogar, er simulire nur, als ob der Papst ihn abgesandt, in Wirklichkeit sei er nur 'a quibusdam cardinalibus Romae agentibus, nobis minus benevolis ac partibus nostris adversantibus' abgesandt worden, um die kaiserlichen Pläne zu hintertreiben und den Kaiser mit anderen Fürsten zu entzweien, und doch kann es keinem Zweifel unterliegen, daß Nicolaus von dem Papste ausdrücklich abgesandt und bevollmächtigt war¹. Es ist mir ganz unerklärlich, was den Kaiser und einen Theil seiner Umgebung, unter Anderen den bekannten Ziegler, derart gegen den Mönch aufbringen konnte. Nicolaus war der deutschen und der Ordenssache aufs eifrigste ergeben, das ersehen wir aus seinem ganzen späteren Gebahren, vor Allem in Rom in der zweiten Hälfte des Jahres 1519.

Beinahe könnte es uns scheinen, als ob der Kaiser und seine Rathgeber in dieser Angelegenheit mit den Polen nicht aufrichtig handeln und als ob hinter diesem scheinbaren Groll gegen Schönberg eine für uns noch unverständliche Intrigue sich verberge. Vielleicht werden die von uns hier mitgetheilten Schriftstücke dazu beitragen, diese dunkle Angelegenheit aufzuklären. Jedenfalls verdient es der Dominikanermönch, daß man sich mit seiner Persönlichkeit eingehender beschäftige: die Acta Tomiciana und Theiners Monumenta enthalten ziemlich reichhaltiges Material für seine Geschichte, welches sich wohl aus anderen Sammlungen vervollständigen ließe.

Außer einer ausführlichen Darstellung dieser Schönbergischen Episode enthält die polnische Depesche vom 27. September noch einen Bericht über die Thätigkeit des Reichstages. Leider war die Wahlangelegenheit in dem Zeitpunkte, mit welchem die Gesandten beginnen, bereits zu ihrem Abschlusse geziehen, wir erfahren also aus dieser Depesche nichts über dieselbe. Ohne allen Zweifel hatten die Gesandten über sie in den beiden ersten Depeschen eingehend berichtet. Hier also beschäftigen sie sich nur noch vorwiegend mit der Türkenhilfe und dem Abschiede. Trotzdem aber wird, glaube ich, dieses von den Polen entworfene Bild eines Abschnittes des Reichstages hier und da das bisher Bekannte theils bestätigen, theils aber auch ergänzen, vor Allem aber ist diese Depesche ein jedenfalls ziemlich belangreiches Supple-

¹ Siehe z. B. Theiner, Mon. Pol. II, Nr. 406 und 407, S. 378—380, wo sich zwei Schreiben des Papstes vom 1. October 1518 finden, in welchen Nicolaus ausdrücklich 'nuntius noster' genannt wird. In dem ersten Schreiben belobt ihn der Papst wegen der am Hofe des Großfürsten von Moskau geführten Unterhandlungen, in dem zweiten fordert er ihn auf, die christlichen Monarchen zu der Türkenexpedition anzufeuern.

ment zu den von Theiner im II. Bande seiner Mon. Pol. veröffentlichten Acta legationis episcopi Plocensis.

Beide Schriftstücke hat Graf Blater nach den Originalen abgedruckt, die mit der Zeit in den Originalen entstandenen Lücken habe ich mich bemüht zu ergänzen. Das Ergänzte gebe ich in Klammern.

I.

Kaiser Maximilian I. an den König Sigismund I. über die Intriguen des Mönchs Nicolaus von Schönberg. Augsburg 14. September 1518.

Maximilianus divina favente clementia electus Romanorum Imperator semper Augustus ac Germaniae, Hungariae, Dalmaciae, Croaciae etc. Rex, Archidux Aus[triae], Dux Burgundiae, Brabanciae etc., Comes Palatinus etc. serenissimo prin[cipi] domino Sigismundo Poloniae Regi etc., fratri et consanguineo nostro cha[rissimo], salutem et fraterni amoris continuum incrementum. Serenissime princeps, fra[ter] et consanguinee charissime! Significamus Serenitati vestrae, venisse in curiam n[ost]r[am] praeteritis mensibus monachum quendam ex familia de Schennperg [ab] urbe Roma, qui assererat se a pontifice missum, ut nobiscum et cum sac[ri] imperii principibus in nostra civitate imperiali Augusta congregandis ag[eret] de instituta jam expeditione salutari ac prope necessaria contra infi[deles] habereque de eo a pontifice particulare mandatum; ac ostendit modum quendam et viam hujusmodi expeditionis, addebatque, se, postquam hic [man]data peregisset, iter habere ad Serenitatem Vestram ac ceteros christianos [reges] et principes, acturus de hoc eodem negotio, quo maturius perficeret[ur]. Verum nunc fide dignis auctoribus intelleximus fratrem [is]tum non jussu, prout simulabat, [pontificis], verum a quibusdam cardinalibus Romae agentibus, [nobis] minus benevolis ac partibus nostris adversantibus, subornatum venisse, [qui] accessionibus nostris vel honoris vel cujuscunque alterius boni invident vel indoleant, ideoque praefato monacho eos in secretis mandatis dedis[se], ut inter nos tanquam Romanorum imperatorem et archiducem Austriae ceterosque [chri]stianos reges, electores et principes difficultates ingereret ac opinionum diversitates morasque ac impedimenta omnibus bonis consiliis et decretis intersereret, quod timerent praefati cardinales partibus nostris infesti, [ne] cum nos omnes christiani reges ceterique sacri Romani imperii principes ac [status] tantum amarent, observarent, considerent ac omnibus in rebus de no[bis] bene

sentirent, accedente praecipue favore auctoritateque serenissimorum filiorum nostrorum, Hispaniarum regum, ecclesiastica re superiores essemus, a[c ne] in nobis foret, malos mores consuetudinesque jam inveteratas emenda[re] ipsosque cardinales ac totum clerum ad debitum christianae religioni statum reformare ac reducere conaremur; per quas illorum pessim[as] artes ac machinationes quis non videt quanta universae christianae r[ei]publicae damna, incommoda, morae dilationesque bonis laudabilibus ac necessariis inceptis, et e contra principia communium malorum, si procederent, importarentur, quae a nullo rege aut principe negligenda sunt, debetque unusquisque putare, cum aliquid in commune accidat sive boni sive mali, id accidere et regno, dominiis ac subditis suis. Quid enim est aliud, quod isti efficere conantur, nisi aut dilatio perturbatioque, aut omnino sublatio hujus sanctae et necessariae expeditionis, ex quo fidei nostrae hostes atrocissimi majorem spem sumerent ac contra rem christianam magis animarentur, quod nos, ne accidat, quantum in nobis sit, studemus avertere; cumque ceteros reges, electores, principes ac status de hujus monachi dolis et machinationibus sincere fideliterque admonendos duxerimus, Serenitati quoque Vestrae fraterne denuntiare voluimus. Et quod vera sint ea, quae diximus, nobis de praefato monacho comperta esse, ex eo quoque ostenditur manifeste; nam primo bono argumento nobiscum locutus est verisimiliterque judicavit, ut omnes ecclesiastici contra infideles nervos jurium suorum intendere vellent, quodque illorum ope et auxilio, quod eorum nomine ipse nobis offerebat, aliorum praecipue christianorum regum, principum et statuum accedente suffragio, facile esse infidelibus resistere, ac etiam eos ultro appetere facultas esset. Quae eadem cum ad serenissimum filium et fratrem nostrum charissimum Hungariae regem profectus primo protulisset ac sincere pro republica egisset aut se agere simulasset, fuit finis a principio longe diversus: in eadem fraude ac dolis, quibus apud nos fuerat usus, illic quoque deprehensus est. Cum itaque eum apud Serenitatem quoque Vestram non melius facturum arbitraremur, voluimus illi haec omnia nota esse, ut ipsa facilius cavere possit, quam etiam fraterne rogantes plurimum adhortamur, velit nos per eundem, qui has litteras attulit Serenitati Vestrae, certiores facere, quae ista omnis tractatio istius monachi fuit, quidve egerit in principio aut quid in fine concludere studuerit. Quod nos scire una cum Serenitate Vestra omnino pertinet ad ea quae habentur de totius christianitatis salute consilia. In quo fecerit nobis Serenitas Vestra rem gratissimam omni fraterno amore propensaque voluntate vicissim cum res tulerit recognoscendam, et ea diu feliciter valeat. Datum in civitate nostra imperiali

Augusta die 14. Septembris anno Domini 1518, regnorum nostrorum Romani 33, Hungariae vero 28.

Vester integer frater
Maximilianus I. Imperator.

Serenissimo Principi Domino Sigismundo Poloniae Regi etc. fratri etc. consanguineo nostro charissimo.

II.

Die polnischen Gesandten Erasmus Ciolek und Raphael Leszyński berichten an König Sigismund I. über den Fortlauf des Augsburger Reichstages. Augsburg den 27. September 1518.

Serenissime Rex et domine, domine gratiosissime! Commendatis orationibus et servitiis nostris in gratiam Vestrae Majestatis. Scripsimus nuper de omnibus, quae hic fiebant, penultima Augusti, et postea de his, quae subsequenter acta sunt, secundis litteris de data 12. Septembris significavimus, quae per postam caesaris celerrime missae fuerant, in quibus singulos dies cum audientiis, sessionibus et actionibus hujus conventus satis abunde consignavimus.

Quid deinde successit a tredecima hujus, praesentibus explicamus, in his praesertim, quae ad generalem expeditionem attinent, super quibus per principes, electores et alios duces, qui huc multi convenerant, ac status varios in dies consultabatur, et, quantum notare potuimus, satis diligenter; conveniebant enim bis in die, et semper ad horam usque tabulae consilium durabat.

Habet jam Vestra Majestas ante a nobis descriptum, quae in festo natalis Mariae [8. Sept.] de hac materia expeditionis per caesarem et legatos ac oratores regum acta sunt super propositis a principibus, electoribus atque aliis statibus, qui simul consultare solent, et quod caesar cum legatis ac oratoribus generalem illam oblationem principum acceptare noluit, qua se omnes offerebant in personis propriis, quisque pro conditione cum potentia qua majori posset refutata propositione legatorum, ut quinquaginta personae unam expedirent, et similiter denegata decima decimae per spirituales, contra, quam oblationem generalem aliae conditiones per caesarem et legatos proponi debuerant.

Super quo altera die data fuit principibus propositio ista, ut videlicet constituerent certam aliquam summam militum bellatorum. Optabant vero legati quinquaginta millium equi-

tum et peditum, aut quod imponeretur cruciata, quam qui personaliter obtinere nollet vel non posset, ut certam quotam imponeret ad capsam pro milite conducendo, de quibus quinque diebus continuis consultabant, et usque in festo sanctae Crucis, quae fuit 14. hujus, talem dederunt resolutionem: 'Nihil eos constituere potuisse ad certam aliquam bellatorum summam promittendam, quandoquidem praedecessores ipsorum nunquam adhuc artari poterant per quoscunque caesares, ut eorum servitium benivolum ad certum aliquem numerum taxari debuisset, neque ipsi hoc auderent aut possent'.

De cruciata etiam nullam mentionem facere voluerunt, repetentes, quae tumultuationes in Hungaria et alibi ex eadem ortae sint, et plura ad rem hanc, et quod mallet potius honestam aliquam pecuniarum summam ad expeditionem ipsam contribuere, adhibitis cautelis oportunis, ut non ad alium effectum praeterquam contra Turcos expendantur, et proposuerant modum hunc, ut quilibet utriusque sexus communicans daret singulis annis tribus continuis vicesimam partem ducati Renensis, quam summam ipsi taxabant ad unum millionem, et quod tantum verisimiliter constituere deberet.

Misit propositionem hanc Caesarea Majestas ad dominos legatos eadem die in Germanico s[criptam], ubi et oratores omnes convocati fuerant, quae in domo domini Gajetani acta sunt: [quod] dum interpretaretur dominus Gurensis et referret mentem caesaris, quia Suae Majestati parum videatur, itidem et reverendissimus dominus Gajetanus cum oratoribus approbabat, quia paucum aut nullum adjutorium ex eodem tributo sperari debeat.

Proposuerant demum domini legati nobiscum simul alium modum, et profecto justiore, ut, quicumque de propriis in rebus mobilibus et immobilibus non haberet supra centum florenos, solveret hoc modo partem videlicet vigesimam Renensis, omnes vero alii, qui supra centum florenos de suis habent, solverent quotannis pro expeditione ipsa tantum quantum unius septimanae expensa pro sua quisque et familiae suae provisione valere possit, cui etiam propositioni Caesarea Majestas assentire videbatur, ut alii referebant. Super quo iterum [tribus] diebus sequentibus consultabant.

Feria sexta tandem, quae fuit 17. hujus, dederunt responsum suum Caesareae [Majestati et legatis] in Germanico scriptum, quod reverendissimis dominis legatis et oratoribus r[egum ad manus] Gurensis oblatam fuit; ibi enim de mandato caesaris tum conven[erunt, ad] illud septimanarum tributum consentire eos velle, et quod totam pecuniam ex Germania tributum hoc tale emungeret, sed stare eos constanter in illo primo responso de vicesima parte Renensis per communicantes singules solvenda, et quod jam ultimum sit

hoc eorum responsum, dum eadem die dux Saxoniae et aliquot episcopi primarii proponebant propter aegritudines quisque suos, ut reverendissimus dominus Gurcensis referebat.

Excanduit plurimum dominus Gajetanus, quia ita peremptorium terminum assignabant, ubi neque ipsi replicare possent, et quod quadraginta diebus nihil actum sit in tanta christiani status necessitudine et periculo imminenti, ubi adducebat multa cum protestationibus contra germanicam nationem, commemorans pontificis curam et diligentiam pro eadem expeditione, qui mittit legatos suos ad varios principes, sine ullis facultatibus, allegando, quod jam quinque millia de thesauro papae ipse pro se et suis stando hic et veniendo expenderit, et quod pontifex invitus tractabit rem hanc cum aliis regibus, Germania in sua temeritate relicta, et plura alia ad effectum similem.

Replicabat reverendissimus dominus Gurcensis, quia Caesarea Majestas adhibet omnem operam suam ad principes et status, ut habeant dignam tantae rei considerationem, cum quibus importunitate nihil posset, neque eos credit retinere, conabitur tamen efficere, ut per diem crastinam maneat, prout factum erat, et quia adhuc curabit caesar, quantumcunque poterit eniti et persuadere, ut magis aliquid faciant, verum ad illam contributionem hebdomadariam nullis modis principes conduci volunt.

Consultabant omnes die sabbati usque ad meridiem, et hora vesperorum accesserunt caesarem cum responso, ubi simul in crepusculum usque manserunt concertantes rationibus, quamvis referebant nonnulli et nos ita credimus, quod caesar potuisset cum eis omnia, quae voluisset. Sed ex proposito, ut ante etiam scripsimus, conabatur rem differre ad alium conventum, ut sic teneret pontificem et traheret eum sub ea spe in rem suam, ut ex ea sententia procederet actus ille electionis.

Dominica demum, quae fuit 19. mensis hujus, vocati sumus ad caesarem hora vesperorum, ubi etiam aderant reverendissimi domini legati et oratores ac dominus episcopus Tridentinus cum cancellario imperiali et aliquot secretariis. His vero verbis caesar usus est: 'Habemus jam responsum finale principum, faciunt bene aliquid magis quam ante, sed omnia referunt ad alium conventum, qui post quinque aut sex menses tenebitur. Sed omnino facient, quae promittunt, et forte adhuc aliquid majus'. Offerebat cedulam cum responso dominus Czygler secretarius, quam reverendissimus dominus Gurcensis interpretabatur, nam et ista germanice scripta erat. Quae omnia a proposito sic faciebant, nam porrigebantur ante aliquot vicibus chartae latinae, quarum exemplar quia petebat dominus Gajetanus et nos simul, semper

t[amen] denegatum fuit, nunquam deinceps in scriptis nisi germanica dabantur responsa, ut eorum copia commode peti non posset.

Responsum hoc continebat in summa: quia attentis tam gravibus periculis, quae a Turcarum potentia sic aucta Christianitati imminet, vellet germanica natio eam se praestare, ut tantae tamque necessariae expeditioni non deesset. Commemoratis deinde gravaminibus, quae a sede apostolica sustinent, et reformatione petita, obtulerunt a qualibet persona utriusque sexus communicante decimam partem auri Renensis ad tres annos sequentes, cautelis [rati]one conservationis appositis, ut ad eum et non ad alium effectum collectae pecuniae exponantur, [re]petitis similibus nonnullis praeteritis eventibus, et quod ista cum subditis eorum communicare [velle]nt, quorum mentes primis erroribus exacerbatae videntur, et ne aegre ferant domini legati [hanc] dilationem, quae necessario fit, et alia ad hunc effectum. Nescimus, qua astutia in ea curia laboratur, ideo cordiale hoc adungere volumus, neque id publicari debet.

Aliquot diebus ante adventum fratris Nicolai Szyemberk venit ad nos dominus Laurentius Zaurer vicedominus Austriae, perquirens inter cetera, quid de fratre illo sentiamus, aut quae sit de eo opinio apud Majestatem Vestram. Nos respondimus, quod bene de eo sentiamus, neque in alia reputatione esse apud Majestatem Vestram, quippe qui satis considerate et prudenter egit omnia cum Majestate [vestra]; subjunxit ipse: 'Aliter de eo credere debetis, est enim fraterculus dolis, simultatibus et omni malignitate plenus, qui fingit se agere et sollicitare apud reges christianos expeditionem contra Turcas, aliud tamen curat, dum ipse sit missus per aliquos cardinales novos ad explorandas voluntates et deliberationes principum, si quid contra eos aut pontificem moliantur propter tam numerosam creationem ipsorum; et ideo Caesarea Majestas miserat hanc informationem serenissimo regi vestro, ut sciat caute procedere cum eodem. Quam informationem recepi in itinere hoc dum transirem ad caesarem, et videbatur mihi tutius, ut eam prius vestrae dominationes vidissent. Super quo consului caesarem, et placuit Suae Majestati vultque, ut eam mittatis regi vestro'. Et illico obtulit cedula[m] sigillatam minori caesaris sigillo et subscriptam¹. Nos multum admirati sumus et tensa palpaba[mus] retia. Diximus tamen, nos missuros cedula[m] ipsam cum primis litteris nostris. Tribus vero diebus ante posta illa cum litteris nostris discesserat, neque commode potuimus tam repente eam mittere. Quarta postea die venit huc frater Nicolaus

¹ Zweifelsohne eben jener, oben von uns abgedruckte Brief Maximilians.

ex Ungaria et in crastino nos visitavit, quaerulans admodum, tanquam de eo Vestra Majestas aliquid suspecti scripsisset ad caesarem, et quod nos etiam de ipso pessimam relationem fecissemus. Stupebamus vaftris illis adinventionibus et ingeniis perditis ac dolosis. Excusavimus quantum licuit Vestram Majestatem, quae talibus levitatibus uti non solet, et nos simul, ut potuimus. Videbamus tamen hominem, ut solers est, subdubitare plurimum et alteri parti majorem fidem praestare; distulimus tandem in crastinum rem hanc, et perquirebamus, quae in Ungaria et apud magistrum per eum acta sunt; dixit aliqua superficialiter, intimum vero tangere noluit, suspicione hac, ut notari potuit, exacerbatus. Consultabamus deinde mutuo, quid magis rebus Majestatis Vestrae conduceret, an relinquere eum in illa animi amaritudine et falsis de Majestate Vestra narratis, aut potius manifestam facere malignitatem hominum et eum in fide erga Majestatem Vestram firmare. Alteram itaque partem elegimus, quae tutior videbatur, maxime dum intelleximus iterum ad Ungariam et Poloniam rediturum, ac tandem ad magistrum, ne sic irritatus mentem ad nocendum converteret, considerata etiam discretione hominis, qui scit secretis uti et credita fidei conservare. Quem die sequenti ad nos vocavimus et sigillo confessionis astrictum, aperuimus omnia et ostendimus chartam de eo obsignatam, quam diximus ideo ad Majestatem Vestram non misisse, quia nihil de fide sua dubitabamus, sed potius cognovimus instrumenta fuisse discordiarum, et ut persona sua sic in suspicionem inducta nihil amplius Vestra Majestas sibi confideret. Haesit ipse et aequae ut nos stupere videbatur, maledicens pessimas hominum adinventiones, et addebat, quod ea etiam die, antequam ad nos venisset, unus homo de primariis in curia caesaris firmabat hoc, quia 'rex Poloniae multa mala ad caesarem de te scripsit' etc.

Aperuit deinde plurima, quae in Hungaria et cum magistro fide integerrima egisset, de quibus jam constat Vestrae Majestati, et ipse alia adhuc referet. Consuluit demum, ut eadem charta sigillata ostenderetur pontifici, dum et illuc tentabant modis istis suspectos reddere aliquos principes, et forte adhuc non desistent, ut sic cognoscat Sua Sanctitas, quam fidem talibus adhibere debeat aut possit, et per hoc autoritas Vestrae Majestatis apud eum augebitur, dum sincera mente Suae Sanctitatis nuntios prosequitur. Mittimus igitur Vestrae Majestati exemplar ejusdem cedulae sigillatae, et originalis Romam portabitur.

Credimus enim, quod de Vestra Majestate aliquid illuc per malivolos suggestum sit, quae non semper mandato caesaris fiunt; invident enim aliqui, quia tantus amor et observantia inter caesarem et Vestram Majestatem crescit in dies

et firmatur, cuperent potius, ut ad primam malivolentiam redirent omnia, quae inter Brandenburgenses re ipsa cognovimus, et eorum totum est refuginm ad dominum Gurcensem, de cujus faretra tela ista prodeunt, sed brevi solum ipsum ferient. De quibus postea latius.

Ista secretius.

Ibidem Caesarea Majestas voluit audire vota singulorum super his, quae a principibus pro finali responso data sunt.

Reverendissimus dominus Gajetanus paucis replicavit, quia subsidium hoc nimis sit parcum et quia incerto laboratur, dum nulla vera summa designari potuit istius collectae, quamvis caesariani dicebant unum millionem cum medio superare debere. Finaliter dixit, quia nihil conclusively respondere sciret, donec habeat responsum in scriptis, cui etiam alii fere omnes innitebantur, quilibet suas rationes adducens, quas omittimus.

Feria secunda [Sept. 20] data fuit responso in scriptis, cujus exemplar hic alligatum est. Et illico omnes principes discesserunt, et solutus est conventus, neque remansit quisquam, cui replicandum foret. Nos eadem die una hora ante meridiem audientiam octavam habuimus, in qua primum hortati sumus caesarem pro litteris reversalibus, aliter enim mandatum dare noluimus, quas ibidem commisit dandas domino Czygler secretario. Agebamus praeterea gratias Suae Majestati de novis nobis missis, et quia nihil a Majestate Vestra hucusque habuimus, in quantum licuit excusabamus. Declarabat dominus marsaleus officia et dignitates eorum, qui inter Moscos primarii in illo conflictu occisi sunt, de quo videbatur plurimum contenta Sua Majestas. Petimus demum licentiam nobis dari, ut alter Romam, alter ad Majestatem Vestram se conferat, et tertius hic maneret pro voto Suae Majestatis, dum jam conventus dissolveretur; ibidemque diem Mercurii sequentem pro expeditione nostra designavit.

Feria quarta [Sept. 22] assignata fuit nobis hora secunda noctis pro audientia et expeditione nostra; mane enim agebat cum reliquis principibus, qui discedebant, et post prandium cum legatis, nam in crastino caesar exire debuit versus Vels, prout et factum est. Hora noctis adveniente conducti sumus honeste et reducti. Fuit vero circa expeditionem nostram reverendissimus dominus Gurcensis et nonnulli secretarii. Dominus Andreas de Burgo dabat responsum, cujus exemplar per dominum marsaleum mittimus, qui etiam dicet alia plura, quae hic et in itinere tempore intermedio acta sunt. De quo hoc damus testimonium, quia fuit semper bonus et obsequentissimus socius noster, qui etiam pro virtute sua satis gratiose a Caesarea Majestate expeditus est. Reverendissimi domini cardinales legati commendant se et servitia sua Ve-

strae Sacrae Majestati. Credimus alterum ad Hungariam iturum, qui forte etiam constituetur apud Majestatem Vestram, expectat tamen adhuc informationem pontificis. Haec sunt, quae sex istis septimanis in eo conventu per nos acta fuerant, si quid minus debite, non nos sed illos, qui ita voluerunt, inculpabit. Cupimus Vestram Sacram Majestatem longe et feliciter valere. Cujus gratiae nos et servitia nostra simulque et expensas graves commendamus. Ex Augusta Vindeliciae ipso die sancti Stanislai¹ anno Domini 1518.

Vestrae Majestatis obsequiosissimi
servitores

Erasmus [episcopus Plocensis]

Raphael de [Leschno].

Serenissimo principi et domino domino
Sigismundo Dei gratia Regi Poloniae
magno duci Lithuaniae et domino no-
stro gratiosissimo.

¹ Die Translatio sancti Stanislai, welche in Weidenbachs Calendarium nicht angeführt ist, wurde in Polen am 27. September gefeiert.

Verichte über Franz von Sickingens Ende und die darauf folgenden Ereignisse.

Mitgetheilt von F. v. Weech.

Bei Gelegenheit einer Nachforschung fanden sich in dem noch nicht systematisch geordneten Theile des Pfälzer Generalien-Alten-Archives im General-Landes-Archive zu Karlsruhe, und zwar unter einer Reihe von Faszikeln, welche Verichte des Generals von Wrede über die kriegerischen Ereignisse der 1790er Jahre enthalten, einige Blätter in einem Umschlage, dem eine Hand des vorigen Jahrhunderts die Aufschrift gegeben hat: „Die Einnahme der Schlösser des Grafen (sic!) Franz von Sickingen und dessen Tod betr. 1523“.

Diese Blätter enthalten die ziemlich gleichzeitige Abschrift zweier Verichte des Reinhard von Neuneck, welcher mit dem Herzog Ottobrunn von Neuburg den Zug gegen Sickingen mitmachte und zu den Kriegsräthen der verbündeten Fürsten gehörte. Seine Verichte, die an Adam von Lörringen, Ritter, und Konrad von Rechberg, Hofmeister, gerichtet sind, bestätigen die bereits bekannten Nachrichten über diesen Kriegszug und ergänzen und erweitern dieselben in einigen Punkten. Jedenfalls sind sie, als gleichzeitige Aufzeichnungen eines seiner Stellung nach wohl unterrichteten und an den bedeutenden Vorgängen unmittelbar betheiligten Zeitgenossen, der Veröffentlichung werth. Als Beilagen zu dem ersten Verichte Neunecks finden wir den Brief, den Sickingen am 6. Mai an die Fürsten richtete, um die Unterhandlung zum Zwecke der Uebergabe von Landstuhl anzubahnen, sowie die Antwort, welche ihm in deren Namen am gleichen Tage ihr oberster Feldhauptmann, Wilhelm von Rennenberg, ertheilte. Gegen die Echtheit des Wortlautes der beiden Schreiben kann wohl kein Zweifel bestehen. Die von Spalatin (Friedrichs des Weisen Leben und Zeitgeschichte, herausg. von Neubecker und Preller, Jena 1851, S. 177) mitgetheilte Version ist eben nur eine allgemeine Inhaltsangabe, wahrscheinlich nach mündlicher Ueberslieferung Rudeckens niedergeschrieben. Durch den Wortlaut des Sickingen'schen Schreibens wird die Angabe Sturms (bei Münch, Sickingen Bd. III, S. 63) bestätigt, daß Sickingen sich darüber beschwert habe, daß an ihn noch nie „ainich sprach noch was die von mir ze haben begern, angezaigt“

sei: eine Aeußerung, welche, nach den bisher vorliegenden Quellen, Ulmann (Sickingen S. 377 Anm.) in Abrede stellt.

Als weitere Beilagen liegen dem Neuenckschen Berichte Abschriften der beiden Briefe bei, welche Sickingen an seinen treuen Balthasar Schlor richtete. Ulman hat die (chiffrierten) Originale in Kassel gesehen und auszugsweise mitgetheilt. Ich glaube, daß auch der vollständige Abdruck dieser Briefe gerechtfertigt erscheint, und bemerke nur noch, daß der erste, der in der mir vorliegenden Abschrift undatirt ist, nach Ulmann (S. 374 Anm. 1) das Datum Samstag nach Jubilato (Mai 2) trägt.

Her Renhart von Neuencks neue mâr, her Adamen und dem hofmeister des schlos Kanstal¹ halben zuegeschriben.

Mein freuntlich dinst zuvor, lieben her Adam und hofmeister, sonder gut frund. Ich han Euch vergangner tagen bey Graf Haugen schreiber geschriben, auf welchen tag die drey fursten sich fur Kanstal gezogen haben. Das ist am mittwoch acht tag gewesen², und wes sich dazumal zu oberstem hauptman, nemblich des von Kennenbergs, zu versehen gewest, auch wer zu kriegsrethen verordent seien x., das ir ungezweifelt numer vernommen habt, und laß Euch weiter wissen, das vorgemelter von Kennenberg, oberster hauptman, verordent und die kriegsrâth wie in nächsten brieft bestimbt seien, und das man die acht tag ein vast ernstlich und groß schiessen gethan hat, dergleichen ich vormals vor ainichem schloß, stat oder flegken in ainer solhen zeit nit mer gehort habe. Und am mittwoch vergangen [Mai 6] nit lang nach mittentag, als man, wie vorstet, bis an achten tag geschossen hat, schigte Franz ainen trumenschläger aus dem schloß, ainen brief in ainer kluppen³ tragend, an die drey fursten lautend, der begerte ain sprach ze halten. Also ward geratschlagt und zuerst verordnet der von Kennenberg und ich, die sprach aufzunehmen, und zu uns aus dem schloß geschigt mit namen Wilhelm von Daldegk, Balthas von Newhaus, Paule von Gueltingen, ir fueßknecht hauptman Feirabent und Ir fendrich Hans von Straßburg genannt, und was ir sprach und begeren, das man irn jungler und sy mit irer hab ziehen lassen soll, so wollten sy das schloß aufgeben; welchs an die fursten gebracht, hin und wider beratschlagt und doch am lehten, nach vil hin und widerschigtens von ainem teil zum andern, beschlossen ward, das man sy zu guaden, und nemblich Franzen und die von adel in ritterliche gefengnuß aufgenommen, die fueßknecht, deren ungeverlich bey achtzigen, ziehen lassen hat mit der verstriglung, in ainem monat wider der dreyer fursten kainen ze dienen. Und als den andern morgen, nem-

¹ Kanstal, Kanstul, ist der ältere Name des Schloßes Landstuhl.

² Also am 29. April.

³ Zange, Frangholz; Lexer, Mittelhochd. Wörterb. I, 1640.

lich an gestern frue, verordnet ward, das schlos einzunemen, bin ich erstens geschickt worden und der gefangen zwen mit mir, mit namen Wilhelm von Walbegk und Balthas vom Neuenhaus. Und hab ich mit Franzen, der mit ainem palken, von ainem schuß auf ine gefallen, in die seiten auf den tod verwundt worden was, gehandelt und geret, wie Ir in ain solhen fall, als der ding verstendig, wiffst zu bedenglen. Darnach sind di drey fursten auch zu ime kommen, haben mit ime und er mit ine geredt, doch nit vil, das sich als nit schreiben lassen wollt. Und gleich in derselben stund ist Franz todes vergangen, dem Got genad. Und hab ich erlangt bey meinen gnedigsten und gnedigen herren, das sy mir vergunt haben, ine zue der erden zu bestatten und begraben ze lassen, wie ich dann gethan habe. Und ich versich mich, das di fursten ungeverlich in zwaien tagen alhie aufbrechen und fur andere schlos, nemlich meins achtens fur Hohenburg und Drachenfels, ziehen werden. Der vom adel im schloß namen Ir ab innklegender verzeichnus vernemen werdt. Auch ist Dietrich Speten sone ainer, Ulrich genant, ein gewachsner bueb, im schloß gewesen, durch Franzen uferzogen, den haben mir alle drey fursten er geben, und ist hz bey mir, wil ine seim vatter haimschiglen, und wie sich die sach weiter zuegetragen wirdet, Uch auch nit verhalten. Und bit Euch fruntlich, wellet Euch kein bottenlon daurn lassen und mir auch neue zeitung schreiben, was oben das geschrah sey, wie sich die Francken halten und ob Ir nichts weiters von Hartman von Cronberg practigt gehabt hat. Es seien nemlich zwayhundert pferd gen Vogksparg kommen, deshalben der Pfaltzgraf reiter gen Mosbach gelegt hat, darunder wir Jorgen Reindel als hauptman mit ain und zwainzig pferd haben, und wo die drey Churfursten und fursten das geschuß so gelegen auf Vogksparg bringen mochten. Als daher han ich darfur, sy wurden sy an demselbigen ort auch etwas understeen. Wellet auch meinen gnedigen herren Eurs rat und guttbedunglen berichten, so man weiter ziehen wirdet, ob man schloß gewenn, oder so man in ain leger verordnet wurd, was mein gnedigen herren thunlich sey.

Item. Der von Konigstein, Ehsenberg, Volport von der Lay und ich sind verordnet worden, das wir sollen alle ding im schloß verwaren und besetzen und in der dreyer Churfursten und fursten hand antworten. Das ist beschehen, doch darneben sey ser gestolen worden, und bin ich uberbliben.

Item. Wo wir mit den drehen herren lang mit einander raisen sollen, acht ich, das wir ainmal selbs zesamen dretten und die beut mit bluetigen köpfen tailn werden. Glat hangt am nagel, wer mir nimbt, dem wil ich auch nemen. Dat. im leger vor Ranstal, freytags nach Cantate [Mai 8.] anno etc. 23.

Reinhart von Reunegk

Ritter, Pfleger zu Laugingen, Hauptman.

An herrn Adam von Törringen,
Ritter, und Chonradten von Rech-
berg, Hofmeister.

Die kriegsräth seien gewesen:

Der von Rennenberg, oberster hauptman } von des Bischofs von Trier
 Der von Eysenburg } wegen
 Daniel von der Lah
 Ain Graf von Westerberg } von des Pfalzgrafen wegen.
 Schlenk Eberhart von Erbach }
 Her Renhart von Neunegth von Herzog Otthainrich wegen.
 Graf von Königstein }
 Ainer von der Molburg, Marschalch } von des Landtgrafen wegen.

Der gefangen namen, die in Nanstal betreten sein:

Wilhalm von Balbegl, Melhior von Schawenberg, Balthasar vom Newenhans, Paulus von Gullkingen, Mathes von Mathenheim, genant Kreutter, Ludwig von Eschenaw, Fridrich vom Han, Marfilius Faut, Conrad von Helmstet, Hans Beheim, Hans Beger, Eberhart von Berlingen, Cristoffel vom Obernstein, Wilhelm von Seglendorf, Fabian Peuller, Bernhart von Stainheim an der Straß, Hans von Fernbergs knecht, Michel Frangth, Frik Schmid, Bastian Ringl, Cristoffel Bogt.

Wie Frank von Sigkingen den Churfürsten und Fürsten geschriben und ain sprach zu halten begert hat.

Euch den hochwirdigsten, durchleuchtigsten, durchleuchtigen, hochgebornen Churfürsten und herren, herren Reicharten, Erzbischofen zu Trier, des heyligen Römischen Reichs durch Gallien und das konigreich Arelat Erzkantler, herren Ludwigen, des heyligen Römischen Reichs Erzdrukhsassen, und herren Philippsen, Landgrafen zu Hessen ꝛc. Embiet ich Franciscus von Sigkingen: Nachdem Eur Churfürstliche gnaden mich ainhelliglich uberzogen, belegert, meine behausung, wie Inen wissen, hart beschedigt und aber noch nit an mich ainich sprach, noch was die von mir ze haben begern, angezeit, also das mir nit wissen, weß gemuts Sy gegen mir und den meinen seyen, so ist an Eur Churfürstlichen, fürstlichen gnaden mein underthenig bitt, Sy wellen demands der meinen sprach mit Eur Churfürstlichen gnaden ze halten, Ir begern, auch weß gemuets Sy gegen mir und den meinen seyen zu vernemen, mit genuessamer stragler freyhet und sicher verglaitung zu Eurn Churfürstlichen [gnaden] und wider von dannen an ir gewarfam ze komen vergonden, Eur Churfürstlichen gnaden fürstlich schriftlich antwort bittend. Urkund mein aufgedrugkt betschafft. Dat. anno etc. 23 mitwochs nach dem sonntag Cantate [Mat 6].

Wie dem von Sigkingen die sprach zu halten zugeschriben ist.

Wir Wilhelm herr zu Rennenberg ꝛc. der hochwirdigsten, durchleuchtigsten und hochgeborenen fürsten und herren, herren Reichart,

Erzbischofen zu Trier, und Ludwigen, Pfalzgrafen bey Rhein, bald Churfürsten, und Philipps, Landgrave von Hessen ꝛ. oberster verordneter veldhauptman, fueg dir, Franz von Sigkingen, zu wissen, nachdem du obgemelten meinen gnedigsten und gnedigen herren ain sprach ze halten under deinem btschaft zugeschriben hast, das ir Churfürstliche gnaden mir dieselbig mit dir sambt irer Churfürstlichen und fürstlichen gnaden viern zuegeordneten retten zu halten bevolhen hat. Geben dir auch ain stund von wegen ir Churfürstlichen und fürstlichen gnaden, solh sprach zwischen beiden pollwerdchen zu halten, ain frey strag gelait aus und wider in das haus bis in dein gewarsam sonder alle geverde. Zu urkund under meinem handzaitchen mittwoch nach Cantate anno etc. 23.

Wie herr Renhart von Neunegk herren Adam und dem hofmaister die neue märe mit den ausgebrenten schlössern zuegeschriben hat.

Mein fruntlich dinst zuvor, lieben her Adam und hofmeister, sonder gut frunt und brueder. Eur widerschrift, mir beym Aussprechen gethan und auf gestern zunacht zuekommen, hab ich nachlengs vernommen, und dieweil nit sonders darinn ist, das antwort bedarf, so laß ich Euch weiter neue zeitung wissen, das am montag acht tag vergangen [Mai 11] di fursten das leger vor Nansal verruckt, von dan ungeverlich drey mehl wegs sich mit irne hörn in die dorffer, und nemlich mein gnedigster herr Pfalzgraf mit meinem gnedigen herren herzog Ottheinrich in ain dorf Rodtalben genant, getan und davor den von Rennenberg, oberster hauptman, und Schenck Eberhardten von Erbach ungeverlich mit drehhundert pferbten und zway fenlin knechten furgeschickt haben, die schloß Trachensfels, ain ganerbenhaus, und Hohenburg, das Franzen gewesen ist, aufzefordern. Und als sy also fur Trachensfels kommen sind und dasselb aufgefördert, haben sich die innhaber ain weil gespreit, als wollten sy sich wörn, doch alsobald sy gesehen, das man sich mit dem geschuß darfur legern hat wellen, habens das schloß one alle mer aufgeben, dergleichen Hohenburg auch gethan hat. Und sind die schloß aus bevelch der fursten ausgebrennt und geschlaiff.

Am erchttag darnach [Mai 12] sind mein gnedigster herr der Pfalzgraf und mein gnediger herr herzog Ottheinrich mit dem raitigen zeug alher in ain dorf Schlaitenbach, ungeverlich ain meil wegs von Weissenburg gelegen, kommen, da ir gnaden noch ligen, und am aufarttag [Mai 14] die fursten Trier und Hessen aus iren legern zu irn gnaden auch alher geritten, entlich der mehnung zu understeen, Neuenthamn, ain schloß von dem stift zue Speir zu lehen rurnde, auch gewaltiglich zuerobern, aber aus hit oud ansuchen des bischofs von Speyr an meinen gnedigsten herren den Pfalzgrafen, als an des stifts erbverwandten schirmherren, beschehen und ir beder gnaden ahnungen und fruntschafft, wil sy damit an einander gewandt sind,

angesehen. So hats (gleichwol durch meinen gnedigsten herren aus ain truz behalten) dahin geraicht, das alle drey Churfürsten und fürsten das schlos eingenommen haben, ungewerlich ain monat lang innbehalten und alsdann dem von Speir einantworten sollen, furter damit zu gefarn laut des lantfriden. Und sol Hainrich von Tann, der des schloß ain anheber gewesen ist, dem von Trier umb sein vordrung rechtens sein vor kaiserlicher Maiestat kammergericht oder meinem gnedigsten herren Pfalzgrafen oder dem Landgrafen, an welcher der ende ainem es dem von Trier am besten gefellig ist, aus diser ursach, dieweil er die gefangen aus dem stift von Trier, darumb dann Franken ansprach gewesen ist, im schloß Thann enthalten hat.

Item der hertzog von Lottringen hat bey den fürsten sein treflich botschaft mit credenz gefertigt gehabt, nemblich graf Johan von Salin, Adam Bairn und sein rentmaister, sich durch dieselben gegen irn gnaden grosser frunttschaft denselben profiand und ander notturft zuegeen ze lassen, auch in seinen fürstenthumben kainerley gewerb oder versammlung wider sy zue gestatten erboten. Solhs die fürsten zu fruntlichem dangl von line angenommen, doch daneben nit underlassen und den potschaften angezaigt haben, wie mein gnedigster herr Pfalzgraf aus dem schloß Lutzburg, darinn ir herr auch ain ganerb, dermassen beschedigt und gebrennt wer worden und nemblich mit Enherzghausen, das sy he und sonderlich mein gnedigster herr nit umgeen kunden, sonder dahin geursacht weren, zu understeen dasselb auch zu straffen. Auf das sind die rete abgetretten und haben den fürsten dise antwort gegeben, wie es inen laid, das beschedigung aus diesem haus, diweil ir herr ain ganerb darinnen, beschehen were, deshalben ir herr solhs die andern ganerven vertediungen lassen und kain hör von irentwegen aufbringen würd. Und am nechsten montag hat der Rotenburg mit ainer anzal volks fur dasselbe schloß Lutzburg gerugt, solhs, on alle wer, eingenommen und auch außgebrannt, und sind wenig personen darinnen gewesen.

Item die von Weissenburg, ain reichstat, obgenant, haben auch ir potschaft bey meinem gnedigsten herren Pfalzgrafen hie gehabt, im wein, habern und ochsen geschengkt und sich dar vor, ee wir hinein, uns profiand in das leger zugeen ze lassen, nit anders versehen gehabt, das man würde ir stat legern, wie dann viler mahnung war, aber die fürsten habens zu thun nit in rat gefunden. Doch sy, die von Weissenburg, sich nichts best minder besorgt und ungewerlich mit drey oder drithalb hundert suestknechten inen durch die von Straßburg zuegeschickt stergken wellen. Als mein gnedigster herr solhs erkundtschaft, hat sein gnab inen den weg fürkommen mit ainer anzal pferden auf sy halten lassen. Und als dieselben an die knecht kommen sind, haben sy derselben etlich erstochen, etlich gefangen, die ubrigen auseinander zerstrat uub zurugt gejagt, also das den von Weissenburg der knecht he auf dasselbmal wenig zuekommen sind; was daraus oder wer das anden wirdt, müssen wir warten.

Die von Straßburg, bischof umb stat, haben ir botschaft hie ge-

habt, meinen gnedigsten herren, dieweil sein gnad, auch mein gnedigster herr, zu Lutzstein, sibem meil davon, ungeverlich mit achtzig pferden gewesen sind, nit gefunden und nichts deß minder ir werbung und bitte dem hofmeister, marschalch und reuten hie im leger eröffnet, die gewesen sind von des Grafen von Furstenbergs wegen, das sein churfürstliche gnad denselben nit uberziehen soll. Darauf ist noch von meinem gnedigsten herren kein antwort gefallen; wie mans halten wirdet, sol Uch unverhalten bleiben.

An heut ist meinem gnedigsten herren mür kommen, das sich zu Rotenburg an der Tauber umb drey tausent knecht versammelt haben sollen und das geschrey, sy gehörn dem von Braunschweig zue, und sollen ain tail derselben auf Frangffort und die andern auf Schleisingen ziehen; ob ime aber entlich also ist oder nit, wais man nit.

Von Franzens kinder wegen sind Beruhart Gbler, hofmeister, und her Philipps von Schwalbach, vicari zu Speier, als uderthedinge, und her Philipps von Flersheim, senger daselbs zu Speier, her Philipps von Dalberg, ritter, Conrad von Sigkingen, Berchtold von Flersheim, Philipps von Helmsstet, Wolf von Dalweg (sic!) und Dieter von Dalberg, all fründt Franzens kinder, zu meinem gnedigen herren kommen, zu anstellung und Friden zu handeln. Aber sy haben von Schweigler von Sigkingen wegen keinerlay macht gehabt; ob die richtumb noch gieng und wie oder was deßhalben verrer furgenommen wirdet, will ich Uch auch ein wissen machen.

Ich hab darfur kundt, mein gnedigster herr mit seinem hör und geschick allein gefondert von den andern sueglick uber Kein kommen; er wurd sich selbs fur Bodtsparg schlagen und dem bund vorkommen. Datum Schlaitenbach mitwochs nach Exaudi [Mai 20] anno etc. 23.

Renhart von Neunegk,
Ritter, Pfleger zu Laugingen, Hauptman.

An herren Adam von Döringen,
Ritter, und Conradten von Rech-
berg, hofmeister.

Zwei Briefe Franz' von Bidingen an Balthasar Schlör.

I.

Lieber maister Balthasar. Nachdem meine feind, wie ir wissend, fur mich gerugt, haben sy mitwochs nechst vergangen mit grossen stugken anfaßen zu schiessen, haben alle ding seer zerschossen und also hart umbsiglich, gewaltiglich und unabshlegig geschossen und noch, das alle kriegsleut, so es gebraucht, sagen, sy haben dergleichen schiessen nie gehört. Doch so hab ich nit mer dann ainen man verloren, wiewol mich die stein ain wenig geschlagen, schatt es mir doch nichts, hab von allen ain ganz willig onerschregklich gesind im haus, bin un-

gezweifelter hoffnung, wir wellen mit Gots hilf halten. Das alles wellet Graf Wilhelmen anzeigen, bey hme, auch andern muglich vleis ankeren, damit furderlich an orten, wie ir wiffst, oder wo man zum muglichisten sein meint, angegriffen werd. Das will ich mich zu euch also verlassen. Datum anno etc. 23.

Frank von Siglingen.

An maister Balthasarn Schlrn.

II.

Lieber maister Balthasar. Nachdem meine feind seer hefftig schiessen und so hart geschossen, das niemand gemaint, das sy in vier wochen sovill mairn gebrochen hetten, wiewol es noch sturms halben kein not hat, so wellen vleis ankeren, das furderlich zur sachen gethan werd, und so man ichts von volkh bey ein hat, den nechsten allher gezogen uud die feind aufzeschlagen understanden werd. Dann die nit stargt sonder schwach hie vor ligen, acht, sy haben den mererthail und ir besst voll andern orten gegen den heusern und flegken, so noch onbezogen sein, darvor sy sich schaden zue gewarten besorgen ligen. Darumb es nit hohe not haben, sonder sy gut aufzeschlagen sein werden und inen das geschutz daruber wol zenemen. Hab darfur, sy haben nit mer leut hievor dann sy zu beschirmen des geschutz bedorffen, so ligen sy zerstreit in dreyen legern: in dem ainen leger gegen der kirchen nit meer dann ain venlin knecht, gegen Kuenspach zway venlin, und das gewaltig her under der hoche, so man zu dem brunnen, der vor das schloß gefurt ist, gegen will. Wellet in allem furderlichen vleis ankeren, wie ich euch vertram. Datum Cantate [Mai 3].

Nachtrag zu S. 558.

Zu den bairischen Kreuzfahrern sind noch einige Minnesinger nachzutragen, deren Betheiligung an Kreuzfahrten nicht durch Urkunden, aber durch ihre Lieder bezeugt ist. Albrecht von Johannsdorf oder Jansdorf, aus der Passauer Gegend, wahrscheinlich dieselbe Persönlichkeit mit dem um 1180 (nicht um 1155, denn Bischof Dietpold von Passau regierte 1172—1190) in Urkunden von St. Nicolaus in Passau genannten Adalbertus de Janestorf, Sohn des Albertus de Janestorf (Mon. Boic. IV, 264. 268), hat eher den Kreuzzug Friedrichs I. als jenen Heinrichs VI. mitgemacht; s. v. d. Hagen, Minnesinger IV, 252; Forschungen X, 116. Hildebold von Schwangau (Hohenschwangau bei Füssen am rechten bairischen Lechufer) und Rithart, genannt von Reuenthal, haben sich wohl dem Zuge von 1217 angeschlossen, während der Lanhuser, der entweder der salzburgischen Familie dieses Namens oder dem bischöflich regensburgischen Ministerialengeschlechte von Thonhausen im L. G. Niedenburg angehören dürfte, durch seinen Reifeleich eher die Kreuzfahrt Friedrichs II. von 1228 anzudeuten scheint; s. v. d. Hagen a. a. O. 190. 437. 423. Bei allen dreien ist jedoch die Zeitbestimmung ziemlich unsicher. Endlich ist zum Kreuzzuge Friedrichs I. nachzutragen Graf Eutold von Blaien, wenn anders das Gedicht von des Landgrafen Ludwig von Thüringen Kreuzfahrt (herausgeg. von v. d. Hagen, s. Register, S. 297) nicht auch hier einen seiner häufigen Anachronismen begeht und die spätere Kreuzfahrt des gleichnamigen Blaiers irrig hieher bezieht. Die Thaten des Grafen Eutold auf dem Kreuzzuge wurden nach dieser Quelle in einem eigenen Buche aufgezeichnet; s. Vers 1032. Riezler.

Berichtigungen.

Die S. 179 angeführte Schrift des Pariser Codex ist identisch mit den von Floto I, S. 437 herausgegebenen Dicta cujusdam; hier fehlt aber die Urkunde Pappi Nicolans.

Von zwei Seiten ist die Redaction darauf aufmerksam gemacht, daß die S. 204 ff. Nr. I und II von Weiland aus einer Gießener Handschrift mitgetheilten Urkunden gedruckt sind aus den Originalen des Münsterschen Archivs in Fahnes Urkundenbuch von Dortmund.

S. 338 Z. 3. Der Verf. bemerkt in einem Aufsatz: Die Chronologie der Dvidischen Trifstien und Briefe aus Pontus mit Beziehung auf das Jahr der Schlacht im Teutoburger Walde, Z. f. Gymnasialw. XXXII, S. 449, daß EO DIE selbstverständlich hier fortfallen muß.

Druckfehler.

Band XV.

- S. 639 Z. 2 l. RE. S.
- S. 641 Z. 13 v. u. l.: 3. 3 statt: 2. 2.
- S. 642 Z. 16 l.: consanguinitate.

Band XVIII.

- S. 335 Anm. Z. 3 l.: Bobnja — Bednja.

Göttingen,

Druck der Dieterichschen Univ.-Buchdruckerei.
W. Fr. Rißner.
